Zwei Jahre

Preußisch-Deutscher Politik,

1866—1867.

Sammlung
amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen,
von der Schleswig-Holsteinschen Krisis bis zur Gründung
des Zoll-Parlaments.

Herausgegeben
von

Dr. Ludwig Hahn,
Königlichem Geheimen Regierungs-Rath im Ministerium des Innern.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
1868.

Druck von J. G. Kisling in Osnabrück.

Vorwort.

Die beiden Jahre, denen dieses Buch gewidmet ist, werden auf lange Zeit hinaus den Ausgangspunkt und die Grundlage alles politischen Wirkens und Schaffens in Deutschland bilden.

Die Ereignisse dieser Jahre haben sich aber in so rascher Folge entwickelt, daß nur Wenige, selbst in den politischen Kreisen, alle einzelnen Momente genügend beachtet und vollauf gewürdigt haben mögen. Manche Fragen und Entscheidungen von hoher Bedeutung, welche in anderen Zeiten für sich allein das öffentliche Interesse während einer längeren Dauer ausgefüllt hätten, sind jetzt nur als beiläufige Episoden zum Austrage gekommen.

Die große Entscheidung über Deutschlands gesammte Weltstellung und historische Entwickelung war so tief eingreifend und überwältigend, daß alles Andere, was sonst Generationen beschäftigt hatte, jetzt nur noch im Zusammenhange mit jener Hauptfrage in Betracht kommen konnte.

Auch die schleswig-holsteinsche Angelegenheit, welche so lange Zeit hindurch das gesammte politische Interesse und die nationale Begeisterung von ganz Deutschland in Anspruch genommen hatte und noch beim Beginn der jüngsten Krisis der Gegenstand und der Preis des Kampfes zu sein schien, war von dem Augenblicke, wo die Preußische Regierung dem nicht mehr zu vermeidenden Kampfe die höchsten nationalen Ziele gab, zu untergeordneter, nebensächlicher Bedeutung herabgesunken.

Je umfassender und allgemeiner aber der Inhalt der Krisis wurde, je mehr von Woche zu Woche, von Tage zu Tage der Gesichtskreis der Politiker sich erweitern mußte, um so schwieriger wurde es, die einzelnen Stadien und Momente der Entwickelung in ihrer Bedeutung zu prüfen und mit klarem Urtheil festzuhalten. Oft wurde eine wichtige Mittheilung oder ein Aktenstück, ehe sie noch im Detail oder im Wortlaute vorlagen, durch eine neue telegraphische Meldung überholt und verdrängt.

Und doch ist nicht blos der Ausgang und Erfolg jener entscheidenden Krisis, sondern auch der Verlauf derselben von so tiefem und dauerndem Interesse und für die weitere politische Entwickelung Preußens und Deutschlands von so hoher Bedeutung, daß es unerläßlich erscheint, die Thatsachen und Gesichtspunkte, die Ziele und Erfolge dieser jüngsten Vergangenheit in ihrem ganzen Zusammenhange möglichst klar zu überschauen. Jeder, der an den nationalen Geschicken unseres Volkes innerlich lebendigen oder thätigen Antheil nimmt, wird immer wieder auf die Vorgänge der beiden letzten Jahre, in welchen der Grund zu dem neuen nationalen Aufbau gelegt wurde, zurückkommen müssen.

Zu solchem Rückblicke erscheint der Zeitpunkt besonders geeignet, wo die neue Entwickelung und Organisation in Norddeutschland zu einem allseitigen Abschlusse gelangt und zugleich durch die Anknüpfung und Sicherung einer festen Verbindung mit Süddeutschland für die Zwecke der nationalen Vertheidigung und der nationalen Wohlfahrt jeder Zweifel an der inneren Einigung ganz Deutschlands beseitigt ist.

Jetzt, wo auf solchem festen Grunde die Erreichung der höchsten Ziele auf dem Wege einer unabweislichen stetigen Entwickelung gesichert ist, wird man gern den Blick auf den Weg zurückwenden, auf welchem wir bis dahin gelangt sind.

Eine Geschichte der beiden letzten Jahre kann freilich fürs Erste nicht geschrieben werden.

Das jetzige Geschlecht, welches mitten in den Geisteskämpfen und Entwickelungen dieser großen Zeit gestanden hat, vermag das endgültige Urtheil über dieselben nicht zu sprechen. Eine spätere Geschichtsschreibung wird die Anschauungen und Triebfedern, sowie das Verhältniß von Wollen und Können auf Seiten aller Betheiligten vergleichen und abwägen, sie wird zugleich unbefangen überschauen, inwieweit das, was geschehen ist, dauernden Segen für Staaten und Völker gebracht hat.

Je zuversichtlicher wir aber hoffen dürfen, daß das dereinstige Urtheil die Auffassungen und Absichten, von welchen die Schritte Preußens in diesen Jahren geleitet waren, rechtfertigen werde, um so freudiger können wir schon jetzt dazu mitwirken, die thatsächlichen Grundlagen auch für jenes künftige Urtheil zu sichern, das Material, auf welches dasselbe sich stützen muß, in übersichtlichem Zusammenhange bereit zu legen.

Die vorliegende Sammlung der amtlichen Aktenstücke, der amtlichen und halbamtlichen Aeußerungen aus den beiden denkwürdigen Jahren, von der schleswig-holsteinschen Krisis bis zur Errichtung des norddeutschen Bundes und des Zoll-Parlamentes, soll thatsächlich be-

kunden, auf welchem Wege die Preußische Regierung ihre nationalen Ziele verfolgt und erreicht hat, und zugleich wie sie ihr Vorgehen in allen Stadien begründet und gerechtfertigt hat.

Den wesentlichen Inhalt der Schrift bilden die eigentlich amtlichen Documente und Reden, die Aeußerungen vom Throne, die Aufrufe, Erlasse und Ansprachen des Königs, die Armeebefehle und Proclamationen der Feldherren, der diplomatische Schriftwechsel und die staatsrechtlichen Denkschriften und Verträge, die Reden und Erklärungen der Minister im Landtage und im Reichstage, sowie die wichtigsten parlamentarischen Aktenstücke. Um aber zwischen den amtlichen Mittheilungen überall einen übersichtlichen Zusammenhang zu vermitteln, ist eine Anzahl von Erklärungen und orientirenden Notizen aus den anerkannten Organen der Regierung, dem Staats-Anzeiger und der Provinzial-Correspondenz eingefügt.

Die Absicht dieser Publication hat, wie hier besonders bemerkt wird, an amtlicher Stelle Zustimmung und Förderung gefunden, doch ist der Plan und die Ausführung des Buches, wie es vorliegt, lediglich Sache des Herausgebers und seiner alleinigen Verantwortlichkeit.

Dem ersten Abschnitte, welcher „die deutsche Krisis bis zum Ausbruche des Krieges" behandelt, sind die Aktenstücke über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit aus dem Jahre 1865 vorausgeschickt, deren Kenntniß zum Verständniß des weiteren Verhaltens Preußens erforderlich ist.

In dem zweiten Abschnitte: „vom Ausbruche des Krieges bis zum Friedensschlusse" ist darauf Bedacht genommen worden, daß die Aufeinanderfolge der amtlichen und halbamtlichen Aeußerungen über die Ereignisse und Stimmungen jener Zeit den Gesammtverlauf des Feldzuges in lebendige Erinnerung bringe. — Bei der Darstellung der Friedensverhandlungen ist auch der Antheil Frankreichs unter Benutzung des französischen Gelbbuches angedeutet worden.

Der dritte Abschnitt: „die Wiederherstellung des inneren Friedens" bildet zugleich den Abschluß einer früheren Sammlung ähnlicher Art: „die innere Politik der Preußischen Regierung von 1862—1866." Die Zuversicht, mit welcher jene Schrift (im April 1866) schloß, daß die Gegensätze und Kämpfe jener Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden mögen, ist wenige Monate darauf erfüllt worden, früher noch, als man damals ahnen konnte. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Erklärungen werden für die weitere verfassungsmäßige Entwickelung von dauernder Bedeutung sein.

In dem vierten Abschnitte, welcher „die Vereinigung und Verschmelzung der neuen Landestheile mit der Preußischen Monarchie" zum Gegenstande hat, sind nächst den Documenten über die Annexion selbst alle Vorgänge und Schriftstücke mitgetheilt, welche auf die politischen Auffassungen und Absichten der Regierung bei der vorläufigen Regelung der Verhältnisse in den neuen Provinzen (bis zum 1. October 1867), sowie andererseits auf die Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden waren, Bezug haben. Alle Maßregeln dagegen, welche eine überwiegend administrative Bedeutung haben, sind, um den Stoff nicht ungebührlich anschwellen zu lassen, übergangen worden.

In Betreff der „Errichtung des norddeutschen Bundes" ist im fünften Abschnitte eine vollständige Uebersicht sowohl der vorgängigen Verhandlungen unter den Regierungen, als auch der Berathungen mit dem Reichstage und mit dem Preußischen Landtage bis zur Verkündigung der Verfassung gegeben. Die Erklärungen des Bundes-Kanzlers und der übrigen Bundes-Commissarien über alle politisch wichtigen Punkte der Verfassung und der damit zusammenhängenden politischen Fragen werden nach allen Richtungen ein Bild von dem Geist und Wesen der Bundes-Verfassung und von der Stellung und Aufgabe des norddeutschen Bundes nach den Auffassungen der Regierung geben. — Die Luxemburgische Angelegenheit ist diesem Abschnitte eingefügt.

Das Buch schließt im sechsten Abschnitte mit den Aktenstücken über „die Beziehungen Preußens und des norddeutschen Bundes zu Süddeutschland" bis zur endgültigen Sicherung des neuen Zollbundes und des Zollparlaments.

So soll denn diese Sammlung den Gang der Preußisch-Deutschen Politik unserer Regierung in treuem thatsächlichem Gesammtbilde wieder vorführen und allen denjenigen, welche sich mit der Politik der Gegenwart zu beschäftigen haben, eine Fülle unentbehrlichen Stoffes, sowie die Anknüpfungspunkte für die anzustrebende weitere Entwickelung darbieten.

Vor Allem aber wünscht der Verfasser, daß der Ueberblick der ebenso großartigen, wie erfolgreichen Entwickelung dazu dienen möge, die freudige Genugthuung über die Ergebnisse für das engere und weitere Vaterland und damit zugleich die patriotische Begeisterung zu weiterem Fortschreiten auf der bisherigen ruhmreichen Bahn zu erhöhen.

Berlin, im Januar 1868.

Ludwig Hahn.

Allgemeines Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Krisis bis zum Ausbruche des Krieges.

(№. 1 bis 72.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Ausbruche des Krieges bis zum Friedensschlusse.

(№. 73 bis 124.)

Dritter Abschnitt.

Die Wiederherstellung des inneren Friedens.

(№. 125 bis 154.)

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigung und Verschmelzung der neuen Provinzen mit der Preußischen Monarchie.

(№. 155 bis 211.)

Fünfter Abschnitt.

Die Gründung des norddeutschen Bundes.

(№. 212 bis 262.)

Sechster Abschnitt.

Die Beziehungen zu Süddeutschland.

(№. 263 bis 273.)

Specielles Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Krisis bis zum Ausbruche des Krieges.

Vorverhandlungen über die Schleswig-Holsteinsche Frage.

Spannung zwischen Preußen und Oesterreich; die ersten Rüstungen.

Depeschenwechsel über die Rüstungen.

Preußens Antrag auf Bundesreform.

Neue Verwickelungen und Rüstungen.

Friedenswünsche u. Vermittelungen.

Anrufung des deutschen Bundes durch Oesterreich; der Bruch.

Das Vorspiel des Krieges.

Zweiter Abschnitt.

Vom Ausbruche des Krieges bis zum Friedensschluß.

Manifeste, Armeebefehle u. s. w.

Siege und Erfolge.

Friedensbemühungen und Verhandlungen.

Die Präliminarien u. die Waffenruhe.

Die Friedensverträge.

Rückkehr und Siegesfeier.

Dritter Abschnitt.

Die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Neuwahlen und Eröffnung des Landtages.

Seite

Die Indemnität.

Der außerordentliche Credit.

Die Feststellung des Staatshaushalts.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigung und Verschmelzung der neuen Provinzen mit der Preußischen Monarchie.

Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt.

Besitzergreifung.

Regelung der Verhältnisse in Kurhessen.

Schwierigkeiten in Hannover und deren erste Ueberwindung.

Die Einverleibung Schleswig-Holsteins.

Die neuen Provinzen und die Landesvertretung.

Frankfurter Verhältnisse.

Die Organisationsarbeiten bis zum 1. October.

Nachtrag.

Erster Abschnitt.

Die deutsche Krisis bis zum Ausbruche des Krieges.

Vorverhandlungen über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit.

1. Aus der Denkschrift, den Krieg gegen Dänemark betreffend,

dem Abgeordnetenhause vorgelegt am 9. Mai 1865.*)

Am 30. October 1864 wurde der Wiener Friede unterzeichnet. Indem die beiden deutschen Mächte laut dieses Vertrags nur Jütland zurückgaben, verblieben ihnen eo ipso die Herzogthümer kraft Rechtes der Eroberung; denn wo die Wiederherstellung des durch den Krieg veränderten Besitzstandes nicht ausgesprochen ist, verbleibt es bei dem neuen. Außerdem cedirte im Artikel III. der König von Dänemark alle seine Rechte auf die drei Herzogthümer Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem Bemühen beider Mächte, eine definitive Ordnung der Dinge herbeizuführen, hatte die Staats-Regierung zunächst die Zwecke fest im Auge zu behalten, die sie mit den Waffen und in den Londoner Verhandlungen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung hatte aber zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die individuellen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Prätendenten und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der augustenburgischen, der oldenburgischen und der brandenburgischen Erbrechte.

---

*) Nur derjenige Theil der Denkschrift ist hier mitgetheilt, der auf die neue Situation, die sich aus dem Wiener Frieden entwickelte, Bezug hat.

Die Aufgabe ist noch ungelöst. Das Provisorium dauert fort, mit ihm die Occupation, dadurch entsteht ein weiterer Kostenaufwand für das Land, und für die Regierung die Verpflichtung, dem Landtage die Gründe darzulegen, welche eine definitive Regelung bisher verhindert haben.

Eine rein legistische Entscheidung ist unmöglich, jede denkbare Lösung muß darin bestehen, die Rechtsfrage und das politische Bedürfniß auszugleichen. Denn jeder der in dem älteren Recht beruhenden Ansprüche erstreckt sich nach der Rechtsansicht, welche die Königliche Regierung sich bisher hat bilden können, nur auf Stücke, die Cession Christians IX. geht auf das Ganze, aber berechtigt Oesterreich und Preußen zu gleichen Antheilen, und doch stände eine Zerstückelung oder Trennung der Lande so sehr im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen, und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung, daß sie als unmöglich bezeichnet werden darf.

Aus diesen Voraussetzungen, über welche die beiden Mächte einverstanden, zog die Kaiserlich österreichische Regierung den Schluß, daß keine andere, als eine politische Lösung möglich sei, und schlug in diesem Sinne unterm 12. November vorigen Jahres vor, die aus Artikel III. des Wiener Friedens erworbenen Rechte weiter an den Erbprinzen von Augustenburg zu cediren, vorbehaltlich einer Austrägal-Instanz für den Großherzog von Oldenburg.

Die Königliche Regierung ist diesem Vorschlage prinzipiell in soweit nicht entgegengetreten, als sie in ihrer Antwort vom 13. December erklärte, daß sie weder die Augustenburger, noch die oldenburger Candidatur ausschließe; aber sie müsse darauf halten, daß die Entscheidung für den einen Bewerber nicht dem anderen und seinen Freunden in und außer Deutschland den Eindruck der Willkürlichkeit mache. Sie würde sich, sobald sie eine Schädigung der Preußischen Interessen zu befürchten hätte, der Verpflichtung nicht entziehen können, auch die Prüfung der Brandenburgischen Ansprüche zu verlangen, denn, während Oesterreich auf diesen Besitz, der geographischen Verhältnisse wegen, keinen Werth lege, seien die gesammten staatlichen und wirthschaftlichen Interessen Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt, schulde die Preußische Regierung es dem eigenen Lande, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Befriedigung und Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe. Solche Bürgschaften würden darin zu finden sein, daß die Militair-Organisation der Herzogthümer in ein festes Verhältniß zu der Preußischen gesetzt, die maritimen Wehrkräfte für die Preußische Marine nutzbar gemacht, die natürliche, dem Vortheile beider Theile zusagende Entwickelung von Schifffahrt und Handel gegen künstliche Hemmungen geschützt werde. Die Regierung habe die erforderlichen Schritte gethan, um eine gründlichere wissenschaftliche Prüfung der Rechtsfrage und über die anderen bezeichneten Punkte ein bestimmteres Programm vorzubereiten.

Am 21. December erfolgte eine Rückäußerung von Wien. Das Kaiserliche Cabinet erklärte sich bereit, die Frage durch Verständigung mit Preußen abzuschließen, allein der Gesammtheit des Bundes stehe es zu, darüber zu wachen, daß der politische Zustand eines Bundeslandes den Grundgesetzen des Bundes entspreche, und daß nicht in den Verein der Souveraine Deutschlands ein unselbstständiges Mitglied eingeführt werde. Was die vorgeschlagene Cession betreffe, so sei dieselbe nur als eine Verfügung über die aus Artikel III.

erworbenen Rechte, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage gemeint, wobei allerdings zu erwägen sein werde, ob das Verfügungsrecht Christians IX. sich nur auf solche Landestheile beziehe, die dem Könige, abgesehen von dem Thronfolgegesetze, angefallen sein würden, oder nicht vielmehr auf das Ganze erstrecke.

Die diesseitige Erwiderung vom 26. Januar dieses Jahres empfiehlt die angeregte Frage nach der Dispositions-Befugniß Christians IX. einer sorgfältigen Untersuchung. Die Staats-Regierung erwarte auch darüber das Gutachten ihrer Kronjuristen und würde es dankbar erkennen, wenn die österreichische Regierung auf analoge, in ihren Institutionen gegebene Weise die sachverständige Prüfung aufnehmen wollte. Die Brandenburger Ansprüche zu erwähnen habe Preußen sich nur da berufen gefunden, wo es sich um die rechtliche Seite der Frage gehandelt, nicht in London, wo es darauf angekommen sei, die Lostrennung der Herzogthümer ohne Vergrößerung der Kriegsgefahr durch eine politische Transaction zu erreichen. Die Königliche Regierung wünsche zunächst klar gestellt zu sehen, wie weit das Recht des Erbprinzen von Augustenburg reiche, wie groß darüber hinaus also das Geschenk sein würde, welches sie gemeinschaftlich mit Oesterreich ihm zu machen hätte, wenn sie seiner Einsetzung zustimme.

Am 22. Februar war die Königliche Regierung in der Lage, dem Wiener Cabinet die Grundsätze mittheilen zu können, von welchen sie bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die selbstständige Constituirung Schleswig-Holsteins auszugehen beabsichtigte, und bei deren Annahme sie letztere mit den Preußischen Interessen für vereinbar halten würde.

Die betreffende Depesche ist dieser Denkschrift beigefügt (vgl. Nr. 2).

Die Erklärung darüber erfolgte in einer Depesche des Grafen v. Mensdorff vom 5. März. Die Kaiserliche Regierung hielt dafür, daß ein unter solchen Bedingungen eingesetzter Fürst nicht als gleichberechtigtes und stimmfähiges Mitglied in den Kreis der Souveraine des deutschen Bundes eingeführt werden könne. Die Bedingungen gingen nur auf den individuellen Gewinn Preußens, während Oesterreich und der Bund Anspruch auf das hätten, was die Herzogthümer an Wehrkraft zu Lande und zu See leisten könnten. Die Kaiserliche Regierung sei bereit zu bewilligen, daß Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, daß Preußen den Kieler Hafen für seine Marine, eine Canalverbindung zwischen beiden Meeren und den Eintritt des neuen Staates in den Preußischen Zollverein verlange. Indessen sei, so lange die Frage der Souverainetät in der Schwebe bleibe, für Detailverhandlungen kein Boden. Oesterreich lehne das mitgetheilte Programm ab und schließe eine Phase der Verhandlungen, in der definitive Vereinbarungen überhaupt nicht möglich.

Die Königliche Regierung glaubt zu wissen, daß der Gang, den sie genommen, und die Richtung der öffentlichen Meinung des Landes parallel laufen. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Königliche Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter

allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Dagegen glaubt sie an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutze der Herzogthümer wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange, bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sichergestellt sind, muß das Provisorium und mit ihm die Occupation fortdauern und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält. Sie wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verständigungen bereit, welche, diese Frage mit dem politischen Bedürfniß versöhnend, dem Interesse Preußens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelungen sein wird, dieselben durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wesentliches Moment für ihre eigene Entschließung finden.

---

2. Preußische Depesche vom 22. Februar 1865.

(Minister-Präsident von Bismarck an den Preußischen Gesandten Freiherrn von Werther in Wien.)

Eurer Excellenz bin ich nunmehr in der Lage, in näherer Formulirung die Bedingungen anzugeben, unter welchen wir die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein nicht als eine Gefahr für die Interessen Preußens und Deutschlands ansehen dürften, und deren gesicherte Verbürgung das Königliche Staatsministerium daher berechtigen würde, Seiner Majestät dem Könige die Uebertragung Seiner durch den Friedensschluß vom 30. October erworbenen oder sonst Ihm zustehenden Rechte auf einen Anderen vorzuschlagen.

Sie finden dieselben in der Anlage I. zusammengestellt.

Zur Begründung und Erläuterung füge ich Folgendes hinzu:

Daß Preußen bei der Constituirung des neuen Staates an denselben die Forderung eines festen und unauflöslichen Bündnisses stellen muß, ist selbstverständlich; es kann sich nicht einen eventuellen Gegner selbst schaffen wollen. Eben so sehr und noch mehr bedarf der neue Staat selbst eines solchen Bündnisses zu seiner eigenen Sicherheit, welche zugleich die Sicherung Deutschlands gegen Norden in sich begreift. Die allgemeinen Verhältnisse sind in dieser Beziehung so klar, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf.

Die Herzogthümer bilden einerseits vermöge ihrer geographischen Lage und der politischen Verhältnisse einen sehr exponirten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer isolirten militairischen Sellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit-

gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können.

Daß die Herzogthümer nicht im Stande sind, dem ersten, mit nachhaltiger Kraft geführten Stoße einer fremden Macht zu widerstehen, haben die Erfahrungen zu Anfang des Jahres 1848 und 1850 gezeigt. In ähnlicher Weise wird für Schleswig-Holstein, wenn es nur auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, immer die Gefahr bestehen, daß das Herzogthum Schleswig im ersten Anlauf verloren gehe. Die Folge davon würde sein, daß der Feind dort sofort eine feste und sehr gefährliche Operationsbasis gewönne, und daß Preußen genöthigt wäre, das Land mit großen Opfern wieder zu erobern, wie dies im Jahre 1848, namentlich aber im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser Gefahr, der wir uns nicht aussetzen dürfen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhang mit den Preußischen sich befinden; wenn dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen integrirenden Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bildet und wir daher in der Lage sind, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Der deutsche Bund kann seinen Schutz nicht auf das Herzogthum Schleswig ausdehnen, welches nicht zu ihm gehört. Auch hier können wir uns auf die Erfahrung berufen, welche gezeigt hat, wie der Schutz des Bundes auf Holstein nur in so weit Anwendung fand, als er auf unsere und Oesterreichs Reserven gestützt war, an der Eider aber ganz aufhörte.

Von der Sicherheit Schleswigs hängt die Sicherheit Holsteins ab.

Letzteres ist Bundesland, und der neue Souverain muß in den Stand gesetzt werden, seine Verpflichtungen gegen den Bund in militairischer wie in jeder anderen Hinsicht zu erfüllen.

Holstein aber eine andere Militair-Organisation zu geben als Schleswig, würde zu einer neuen Schwächung des staatlichen Zusammenhanges führen und das Einschreiten Preußens in Kriegszeiten lähmen.

Es muß also ein Modus gefunden werden, um dem neuen Staat eine einheitliche Militair-Organisation und zugleich die unumgängliche Verbindung mit dem Preußischen Militairsystem zu geben.

In Betreff des Bundeslandes Holstein bietet hierzu der Artikel VIII. der Grundzüge der Bundes-Kriegs-Verfassung das Mittel dar. Derselbe lautet:

„Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus „besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Inter„essen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allge„meinen Zwecken vereinbar anerkannt wird."

Der allgemeine Zweck ist die Wehrhaftigkeit im Kriege. Diese erfordert, daß die holsteinsche Wehrkraft ebenso wie die schleswigsche in organischen Zusammenhang mit der Preußischen gesetzt und ihre Ausbildung in derselben Tüchtigkeit und Vollzähligkeit wie die der Preußischen Armee sichergestellt werde. Um nicht ohne Noth eine Aenderung der Bundes-Kriegs-Verfassung zu beantragen, sind wir bemüht, die erstrebten Garantieen in Uebereinstimmung mit derselben in's Leben zu führen.

Art. 5 der Bundes-Kriegs-Verfassung bestimmt:

„Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps „für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit „dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.“

Das holsteinsche Bundescontingent soll daher nicht mit dem Preußischen Bundescontingent in eine Abtheilung verbunden werden, sondern fortfahren, einen Theil des 10. Bundes-Armeecorps zu bilden.

Für die Kriegsmarine der beiden Herzogthümer wird dieselbe organische Verschmelzung mit der Preußischen beabsichtigt. Da keine Marine des deutschen Bundes existirt und die Streitkräfte Holsteins zur See für eine solche also vertragsmäßig nicht in Anspruch genommen sind, so findet auf diesem Gebiete keine Berührung mit der Bundes-Kriegs-Verfassung statt. Die Bildung einer selbstständigen Marine Schleswig-Holsteins würde nach den Kräften dieses Staates schwer zu verwirklichen und unzulänglich bleiben, um die Kräfte, welche die Herzogthümer auf diesem Gebiete darbieten, für Deutschlands Wehrkraft zur See thätig zu machen.

Das sind die Grundsätze, welche uns bei der Entwerfung der anliegenden Formulirung geleitet haben, vollständige Wehrhaftmachung und Vertheidigung des neuen Staates und Erfüllung der Pflichten Holsteins gegen den deutschen Bund.

Ich erwähne nur flüchtig der in dem Entwurf ebenfalls ausgesprochenen Territorial-Abtretungen. Sie sind nach dem dringendsten Bedürfniß für die Befestigungen des Landes und die Erfordernisse der Preußischen Marine möglichst eng abgemessen und enthalten keinen erheblichen Gebietszuwachs für Preußen. Sie können nicht einmal als ein Aequivalent für die von Preußen durch die Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Befestigungen, welche wesentlich der Sicherheit der Herzogthümer selbst zu Gute kommen, zu übernehmenden Lasten angesehen werden, sondern nur als die nothwendige Vorbedingung für die wirksame Vertheidigung des Landes; sie sind daher von Seiten des neuen Staates weniger ein Opfer, als eine in seinem eigenen Interesse liegende Zweckmäßigkeits-Maßregel.

Die Berechtigung zu solcher Abtretung ist für Holstein ebenso wie für Schleswig außer Zweifel, da nach Art. 6 der Wiener Schlußacte die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souverainetätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten nicht einmal der besonderen Zustimmung des Bundes bedarf. Selbstverständlich tritt Preußen, insofern dadurch die matricularmäßige Stellung Holsteins berührt werden sollte, in die betreffenden Verpflichtungen ein.

Für die übrigen, außerhalb der militairischen Verhältnisse liegenden Bedingungen habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen.

Die Bildung eines neuen isolirten Zollgebietes zwischen Nord-Deutschland und dem scandinavischen Norden würde unnatürlich sein, auf alle materiellen Interessen lähmend einwirken und die bisherigen Verkehrsbeziehungen Preußens zu Dänemark und Schweden wesentlich verschlechtern.

Die innere Selbstständigkeit des neuen Staates und seiner Verwaltung bleibt unbeschränkt. Nur so weit die Einrichtungen für die Aushebung des Militairs u. s. w. dabei in Betracht kommen, werden die inneren Verhältnisse den Preußischen Einrichtungen angepaßt und den Preußischen Militair-Behörden die erforderliche Mitwirkung gesichert.

Außerdem muß die Königliche Regierung sich in zwei Punkten einen bestimmenden Einfluß vorbehalten.

Der eine betrifft den Nord-Ostsee-Canal, über welchen, da er die Verbindungslinie für die Preußische Marine in der Nord- und Ostsee bildet, Preußen ein Oberaufsichtsrecht nach den in dem Entwurf entwickelten Grundsätzen in Anspruch nimmt.

Der zweite bezieht sich auf das Post- und Telegraphenwesen in den Herzogthümern.

Die Gesammtheit dieser Forderungen, wie sie in der Anlage I. entwickelt sind, stehen auch für Holstein mit den Bundes-Verträgen laut Art. 6 der Wiener Schlußacte nicht in Widerspruch.

Ohne eine vorgängige und bindende Regelung der Verhältnisse zu Preußen nach diesen Grundsätzen würden wir in der Bildung eines neuen Staates — wie ich im Eingang bereits angedeutet — eine positive Gefahr für Preußen erkennen. Wir müssen wenigstens in dieser Beziehung sichergestellt sein, wenn wir auf die von einem großen Theil des Preußischen Volkes gehegten weitergehenden Wünsche und auf die Vortheile verzichten sollen, welche der Mitbesitz der Herzogthümer für uns enthält, ja welche in demselben für beide Mächte und dadurch für Deutschland liegen. Sollen die Herzogthümer aus dem jetzt über ihnen waltenden Schutz Preußens und Oesterreichs entlassen werden, so müssen sie in eine Lage gebracht werden, welche diesen Schutz für sie selbst, für Deutschland und für uns ersetzt. Nur unter dieser Voraussetzung können wir auch größeren Vortheilen, zu welchen uns die gebrachten Opfer berechtigen würden, entsagen und Rechte aufgeben, welche wir nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen durch den Krieg erworben haben, und welche dadurch, daß wir sie mit Oesterreich theilen, nicht minder werthvoll für uns sind.

Ehe daher diese Verhältnisse nicht vollständig und in bindender Weise geregelt sind, können wir zu keiner Veränderung des status quo und namentlich zu keiner Einsetzung eines der Prätendenten als Regenten eines neuen selbstständigen Staates unsere Einwilligung geben.

Unter der Voraussetzung der geeigneten Bürgschaften für die Erfüllung dieser Bedingungen wird die Person des eventuell einzusetzenden Souverains Gegenstand weiterer Verständigung mit dem Kaiserlichen Hofe sein. Es würde den Gesinnungen Seiner Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, nicht entsprechen, hierüber eine Entscheidung zu treffen, ehe Er die auf gründlicher Prüfung beruhende Ansicht Seiner juristischen Räthe, der Kronsyndici, welche Er zu einem Gutachten über die Rechtsfrage aufgefordert hat, gehört haben wird. Die materiellen Bedingungen bleiben aber dieselben, wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, indem die Lebensbedingungen des eventuellen Staates und seine Beziehungen zu Preußen von der Person seines Regenten unabhängig sind. Sie beruhen auf der Natur der Dinge und auf den Pflichten, welche Preußen zu übernehmen haben wird.

Es ist daher auch selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung und mit dem bestimmten Vorbehalt des Rückfalles aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, unsere Vorschläge dem Herrn Grafen Mensdorff vorzulegen, und ermächtige Sie auch, demselben den gegenwärtigen Erlaß vollständig mitzutheilen.

Sollten unsere Vorschläge auf Schwierigkeiten stoßen, so müssen wir uns weitere Entschließung vorbehalten.

(gez.) Bismarck.

---

3. Aeußerungen des Minister-Präsidenten von Bismarck bei den Landtags-Verhandlungen im Juni 1865.*)

I.
Aus der Rede bei Berathung der Marine-Vorlage.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Juni.)

Nach dem Gesammteindruck der Aeußerungen der Herren Vorredner, kann ich nur bedauern, daß bei so vielen vorhandenen Punkten des Einverständnisses doch eine Verständigung über die auswärtige Politik zwischen uns stets mißlingt. Ich bin fast dazu gedrängt, einen ziemlich äußerlichen Grund dafür aufzustellen: es ist die unbefriedigte Neugierde.

Könnten wir uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. — — — — —

Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, meine Herren, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt Protokolle anderer, eben so amtlicher Sitzungen wie diese, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben.

Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem der Herren Prätendenten es gelingt, zu unserer Ueberzeugung ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind.

---

*) Auch hier ist nur mitgetheilt, was sich auf die weitere Entwickelung der schleswig-holsteinschen Angelegenheit bezieht.

Sie haben uns darauf verwiesen, wir sollten uns über die Erfüllung dieser Bedingungen mit den Herzogthümern verständigen. Schon der Herr Vorredner an meiner Seite hat gesagt, daß es nicht klar sei, wer „die Herzogthümer" seien, wer sie vertritt; sie seien nicht constituirt.

Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der Berechtigung, die ich mir erlaubt habe anzuführen. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern herauszumaßregeln.

Zweifeln Sie dennoch an der Möglichkeit, unsere Absichten zu verwirklichen, so habe ich schon in der Commission ein Auskunftsmittel empfohlen; limitiren Sie die Anleihe dahin, daß die erforderlichen Beträge nur dann zahlbar sind, wenn wir wirklich Kiel besitzen, und sagen Sie: „Kein Kiel, kein Geld!"

II.

Aus der Rede bei Berathung der Kriegskosten-Vorlage.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni.)

Wenn ich mir den Inhalt Ihres Berichts vergegenwärtige, so werde ich zweifelhaft, ob meine Erinnerung von den Verhandlungen, die vor anderthalb Jahren hier über die Bewilligung einer Anleihe stattfanden, ganz genau war. Ich hatte von diesen Verhandlungen den Eindruck behalten, daß das Haus der Abgeordneten damals bereit gewesen sein würde, die Kosten des dänischen Krieges in Gestalt der Anleihe zu bewilligen, falls die Königliche Staatsregierung sich diejenigen Ziele der auswärtigen Politik, welche das Abgeordnetenhaus ihr stellte, aneignete. Diese Ziele sind in zwei Actenstücken der damaligen Verhandlungen, die zugleich die Meinung des gesammten Hauses aussprechen, näher bezeichnet, ohne daß ich nöthig hätte, sie aus den zum Theil längeren hervorragenden Reden auszuziehen.

Es sind in der Resolution, welche Sie bei Ablehnung der Anleihe faßten, negativ einige dieser Ziele der Preußischen Politik dahin bezeichnet: „daß dieser Gang in der Preußisch-österreichischen Politik kein anderes Ergebniß haben kann als das: „die Herzogthümer zum zweiten Mal an Dänemark zu überliefern," — diese Befürchtung ist nicht eingetroffen; — „daß die Königliche Staatsregierung, indem sie diese rein deutsche Sache als eine europäische behandelt, die Einmischung des Auslandes herbeizieht," — auch dies hat sich nicht bewahrheitet; — „daß die angedrohte Vergewaltigung den berechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert."

Das waren die Befürchtungen, die das Haus hegte, die Klippen, deren Vermeidung der Regierung empfohlen wurde, die Klippen, welche von ihr vermieden sind.

Positiv bezeichnete das Haus seine Ziele in einer an Seine Majestät den König gerichteten Adresse mit den Worten: „Preußen und Deutschland

sind berechtigt und damit auch verpflichtet, das Erbrecht Friedrichs VIII. anzuerkennen, das deutsche Bundesgebiet von der Anwesenheit dänischer Truppen zu befreien und die Zusammengehörigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer herzustellen."

Meine Herren, dies Programm ist von der Königlichen Staatsregierung entweder erfüllt, oder seine Erfüllung, so weit sie rückständig ist, so weit sie die Einsetzung Herzogs Friedrich VIII. betrifft, steht in unserer Gewalt. Ich habe das neulich schon hervorgehoben: Wir sind zur Ausführung auch dieses Theils Ihres Programms vollständig jeden Tag im Stande, sobald uns das Erbrecht des Herzogs von Augustenburg nachgewiesen sein würde, was es nicht ist, oder sobald wir die Sicherheit hätten, daß die im Interesse Preußens und des gesammten Deutschlands an die Herzogthümer zu stellenden Forderungen durch den Herzog ausgeführt werden würden.

Ungeachtet dieser Uebereinstimmung der erreichten Resultate mit den von Ihnen damals aufgestellten Zielen lehnen Sie die Kosten des Krieges auch jetzt wiederholt ab. Sie motiviren diese Ablehnung durch eine retrospektive Beurtheilung theils des Verfahrens der Regierung, theils der Motive, welche Sie veranlaßten, die Anleihe vor anderthalb Jahren zu verweigern.

Sie werfen dabei dem Verfahren der Regierung vor, daß die Ziele, welche die Regierung verfolgt habe, sich nicht immer gleich geblieben wären, sondern gewechselt hätten. Es ist schon von einem Vorredner der Rechten auseinandergesetzt worden, daß weniger die Ziele, als die Mittel zur Verfolgung der Ziele wechselten.

Es wird als unser jetziges Ziel bezeichnet die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark, welche durch den Frieden vom 30. October 1864 definitiv erreicht ist, und ein enger Anschluß derselben an Preußen in militairischer und maritimer Beziehung. Daneben sei ausdrücklich gesagt in unserer Vorlage, daß anfänglich nur der Entschluß maßgebend gewesen sei, „zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach der politischen Gesammtlage erreichbar schien," und ich glaube, beides widerspricht sich nicht. Das, was wir jetzt erstreben und zum Theil erreicht haben, mag eben dieses Aeußerste sein. Ein Drittes, die in London abgegebene Erklärung, „zur Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein durch Bürgschaften gegen Wiederkehr dänischer Unterdrückung den Herzogthümern den Frieden in Wahrheit zu sichern" — nun, auch mit dieser Bezeichnung stimmt das, was wir jetzt als unser Ziel hinstellen, vollständig überein. — Die „Bürgschaften gegen Wiederkehr dänischer Unterdrückung" bestehen in gewissen Bedingungen, die wir stellen, die zunächst nur dagegen uns schützen sollen, daß wir nicht in kürzester Zeit vielleicht genöthigt sind, einen kostspieligen Feldzug zur nochmaligen Befreiung der Herzogthümer zu führen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Ueber die Frage der Annexion der Herzogthümer sagt der Minister-Präsident am Schlusse seiner Rede:

Ich bedenke noch mit einem Worte das andere von dem Herrn Abgeordneten Wagener und seinen Genossen gestellte Amendement.*) Wir hatten

---

*) Der Antrag Wagener ging dahin:
„die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staatsregierung anstreben werde, nöthigenfalls unter Abfindung etwa berechtigter Erbprätendenten die Elbherzogthümer der Preußischen Monarchie zu erwerben."

in der Vorlage uns schon darüber ausgesprochen, daß, wenn nur die Frage der Zweckmäßigkeit entscheidend wäre, dieses Programm sehr viel für sich hätte, namentlich im Interesse der Herzogthümer selbst.

Ich halte es für die Herzogthümer allerdings außerordentlich viel vortheilhafter, Mitglied der großen Preußischen Genossenschaft zu werden, als einen neuen Kleinstaat mit fast unerschwinglichen Lasten zu errichten. Aber wenn dieses Programm, dieser Antrag verwirklicht werden sollte, so würden eben auch diese selben Lasten auf den Preußischen Staatsschatz übernommen werden müssen. Wir würden nicht die Herzogthümer in den Preußischen Staatsverband unter irgend einer Form aufnehmen können und ihnen dennoch die Preußischen Kriegskosten abverlangen, oder sie die österreichischen Kriegskosten bezahlen lassen, oder sie auch nur in der Ungleichheit der Schulden bestehen lassen, welche doppelt so viel auf einen Kopf in Schleswig-Holstein austragen, wie in Preußen. Wir würden sie mit allen Preußischen Staatsbürgern gleichstellen müssen. Die Regierung kann sich für die Uebernahme so bedeutender Lasten nicht aussprechen, wenn sie die Abneigung der Landesvertretung sieht, dieselben zu übernehmen.

Eine Politik in der Richtung könnte von der Regierung nur dann mit Ernst erwogen werden, wenn sie gewiß wäre, daß die Landesvertretung bereitwillig die Lasten übernehmen würde, mit denen sie verbunden wäre. Wir können nicht eine solche Politik anfangen und nachher an der Klippe einer Geldverweigerung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Waldeck mit vollständiger Sicherheit in Aussicht gestellt hat, scheitern.

Jedenfalls aber hat der Gedanke der Annexion, wie man sie landläufig nennt, auch dann, wenn er nicht zur Ausführung kommt, sein Gutes gehabt. Die Bereitwilligkeit des Erbprinzen von Augustenburg und der Bevölkerung der Herzogthümer, solche Bedingungen, wie Preußen sie glaubt fordern zu müssen, zu bewilligen, war meiner Erfahrung nach nicht und bisher niemals in dem Maße vorhanden, wie der Herr Referent sie glaubte schildern zu können.

Ich erinnere mich namentlich, daß ich im vorigen Sommer die Ehre hatte, mit dem Erbprinzen von Augustenburg persönlich zu sprechen, und Seine Durchlaucht von den mäßigsten und billigsten Bedingungen so weit entfernt war, daß er, als ich sie entwickelte, mir antwortete: „Warum sind Sie denn überhaupt nach den Herzogthümern gekommen; wir haben Sie nicht gerufen; die Sache wäre ohne Preußen vielleicht besser für mich ausgefallen.“ Diese Abneigung zur Bewilligung solcher Bedingungen, die der Bevölkerung Lasten, namentlich in der Heeresfolge, auferlegen können, sehe ich nicht an als das Product irgend einer Gereiztheit über gewisse Zeitungsartikel oder über die Politik der Königlichen Staatsregierung im Allgemeinen, sondern als den natürlichen Ausfluß jener bequemen, allen Leistungen abgeneigten Trägheit, die auch der Herr Referent als das Erbtheil kleinstaatlicher Verhältnisse bezeichnete, und die ich mir neulich als das Staatsprinzip „auf der Basis der Phäaken stehend“ zu bezeichnen erlaubte, die essen und trinken und geschützt sein wollen.

Diese Abneigung, irgend welche Lasten zu übernehmen, war im höchsten Grade vorhanden, sie hat sich vermindert in demselben Maße, in dem die Idee der Annexion auftauchte; lediglich unter dem Drucke dieser Idee und und unter der Furcht vor Gewaltthat ist sie geschwunden. Man hat sich

unseren Wünschen angenähert, man ist aber noch nicht so weit gekommen, daß man darauf abschließen könnte.

Daß mit der Weigerung, Preußen billige, ja im Interesse Deutschlands sogar ganz nothwendige Zugeständnisse zu machen, die Idee der Annexion immer wieder auftaucht und an Aussicht gewinnt, liegt in der Natur der Dinge. Denn weigert man uns die billigen Bedingungen, die wir fordern, hindert man dadurch den Abschluß, so ist allerdings schwer abzusehen, zu welchen Complicationen eine solche Weigerung auf die Dauer und bei geänderten europäischen Verhältnissen führen kann. Führt sie aber dazu, dann schnellt natürlich auch das Maß unserer Begehrlichkeit sehr viel weiter hinauf, als es in diesem Augenblicke von unserer Bescheidenheit gestellt ist.

---

4. Uebereinkunft von Gastein

vom 14. August 1865.

Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben Sich überzeugt, daß das bisher bestandene Condominium in den von Dänemark durch den Friedensvertrag vom 30. October 1864 abgetretenen Ländern zu Unzukömmlichkeiten führt, welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen Ihren Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährden. Ihre Majestäten sind deshalb zu dem Entschlusse gelangt, die Ihnen aus dem Artikel III. des erwähnten Traktates zufließenden Rechte fortan nicht mehr gemeinsam auszuüben, sondern bis auf weitere Vereinbarung die Ausübung derselben geographisch zu theilen.

Zu diesem Zwecke haben:

Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Großkreuz des St. Stephan-Ordens 2c.;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Allerhöchst Ihren Wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich baierischen Hofe Gustav Grafen von Blome, Ehrenritter des souveränen Johanniter-Ordens 2c.;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1: Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Art. III. des Wiener Friedenstraktates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Majestät den König von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich übergehen.

Artikel 2: Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen, und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der desfallsigen Bundes-

beschlüsse benutzen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen, und wird das Kommando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt. Preußen ist berechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marine-Etablissements einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissements stehen gleichfalls unter Preußischem Commando, und die zu ihrer Besatzung und Bewachung erforderlichen Preußischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartirt werden.

Artikel 3: Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bundesfestung zu erheben.

Bis zur bundesgemäßen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus Königl. Preußischen und Kaiserl. österreichischen Truppen bestehen, mit jährlich am 1. Juli alternirendem Commando.

Artikel 4: Während der Dauer der durch Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die Königl. Preußische Regierung zwei Militairstraßen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg behalten.

Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze der Truppen, so wie über den Transport und Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine besondere Convention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die Preußischen Etappenstraßen durch Hannover bestehenden Bestimmungen.

Artikel 5: Die Königl. Preußische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg, und das Recht, Preußische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen.

Insoweit der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel zur schleswigschen Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preußens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen ertheilt werden, ohne daß ein Anspruch auf Hoheitsrechte in Betreff der Bahn von Preußen gemacht werden wird.

Artikel 6: Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, daß die Herzogthümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweiter Verabredung, besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenüen desselben fort. In dem Falle, daß es der Königlich Preußischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der im Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollvereine zu eröffnen, ist Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Artikel 7: Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Nord-Ostsee-Canal, je nach dem Ergebniß der von der Königlichen Regierung eingeleiteten technischen Ermittelungen, durch das holsteinische Gebiet zu führen. In so weit dies der Fall sein wird, soll Preußen das Recht zustehen, die Richtung und die Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Wege der Expropriation, gegen Ersatz des Werthes, zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen, und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden

reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung, außer der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden, von Preußen für die Schiffe aller Nationen gleichmäßig zu normirenden Schifffahrtsabgabe, dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden.

Artikel 8: An den Bestimmungen des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber Dänemark als gegenüber Oesterreich und Preußen zu übernehmenden finanziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

Artikel 9: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg Seiner Majestät dem Könige von Preußen, wogegen die Königlich Preußische Regierung sich verpflichtet, der Kaiserlich österreichischen Regierung die Summe von zwei Millionen und fünfhunderttausend dänischen Thalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in Preußischem Silbergelde vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich.

Artikel 10: Die Ausführung der vorstehend verabredeten Theilung des Condominiums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch Ihre Majestäten den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein.

Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Ober-Commando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die Königlich Preußischen, Schleswigs durch die Kaiserlich österreichischen Truppen, spätestens am 15. September, aufgelöst werden.

Artikel 11: Gegenwärtige Uebereinkunft wird von Ihren Majestäten dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich durch Austausch schriftlicher Erklärungen bei Allerhöchstderen nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

Zu Urkund dessen haben beide Eingangs genannte Bevollmächtigte diese Vereinbarung in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen: Gastein, den 14. August Eintausend Achthundert Fünf und Sechszig.

(L. S.) gez. v. Bismarck.
(L. S.) gez. Blome.

---

5. Das Gutachten des Preußischen Kronsyndicats

über die rechtliche Lage der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

(Nach der „Provinzial-Correspondenz.")

I.

Vorläufige Notiz vom 11. October 1865.

Seine Majestät der König hat bekanntlich gegen Ende vorigen Jahres von seinen Kronsyndicis ein umfassendes rechtliches Gutachten über alle die

Rechtsfragen erfordert, welche in Betreff des Besitzes der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg in Betracht kommen.

Die Ergebnisse der Berathungen liegen nunmehr in einem sorgfältig ausgearbeiteten Gutachten vor.

Nach der Ueberzeugung des Kronsyndicats ist die rechtliche Stellung von Preußen und Oesterreich in Gemäßheit des Friedensschlusses vom 30. October 1864 von durchgreifender und entscheidender Bedeutung gegenüber allen anderen Fragen.

Das Gutachten kommt zu dem Schlusse:

daß das Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie vom 31. Juli 1853, nach welchem die Thronfolge in der Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs vereinigten Länder dem damaligen Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, dem jetzigen König Christian IX. von Dänemark übertragen wurde, — die Erbfolge den drei Landen gegenüber in rechtsgültiger Weise geregelt hat, —

daß ferner durch den Frieden vom 30. October 1864 König Christian IX. die ihm gebührenden Rechte an den drei Herzogthümern auf die Kronen Preußens und Oesterreichs übertragen hat, — und

daß die beiden verbündeten Mächte bei der Verfügung über die Herzogthümer nicht verpflichtet sind, anderweitige Erbansprüche anzuerkennen.

Aus diesen Beschlüssen des Kronsyndicats folgt, daß es auf eine Erörterung der früher bestandenen Erbrechte an und für sich gar nicht mehr ankommt. Dem Befehle Seiner Majestät des Königs entsprechend ist jedoch von dem Kronsyndicat auch hierauf eingegangen worden.

Vorbehaltlich ausführlicherer Mittheilungen über diese Untersuchungen ist einstweilen hervorzuheben, daß das Kronsyndicat in Bezug auf die Augustenburgischen Ansprüche zu folgenden rechtlichen Ueberzeugungen gelangt ist:

daß der Herzog Christian August von Augustenburg (der Vater) durch den zwischen der dänischen Krone und ihm („für sich und seine Erben") geschlossenen Verzichtleistungs-Vertrag vom 30. December 1852 hinsichtlich der Nachfolge in die beiden Herzogthümer hinter König Christian IX. und dessen männliche Nachkommen zurückgetreten ist, —

daß der Erbprinz Friedrich von Augustenburg selbstverständlich das ruhende Erbrecht seines Vaters nicht an dessen Statt ausüben kann, —

daß derselbe endlich auch nach dem Ableben seines Vaters ein bevorzugtes Successionsrecht in die Herzogthümer nicht in Anspruch zu nehmen hat.

II.
Die Rechte Preußens und Oesterreichs auf Grund des Friedensschlusses mit Dänemark.

(Provinzial-Correspondenz vom 25. October 1865.)

Der Friedensvertrag vom 30. October 1864 erklärt im Artikel 3:

„Seine Majestät der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg

zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und Kaisers von Oesterreich und verpflichtet sich, die Verfügungen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen werden."

Diese Bestimmung besagt eine vollständige Cession (Abtretung) der drei Herzogthümer an die Herrscher Preußens und Oesterreichs; — in späteren Artikeln des Vertrags wird auch schlechthin von den abgetretenen Landen gesprochen. Nirgends dagegen ist ersichtlich, daß die Absicht der drei friedenschließenden Mächte dahin gegangen sei, den Herrschern Preußens und Oesterreichs bei ihren weiteren Verfügungen irgend welche Beschränkungen oder Rücksichtnahmen z. B. zu Gunsten vermeintlicher Erbberechtigter aufzulegen.

Gegen diese Annahme einer völlig freien Verfügung über die Herzogthümer ist nun geltend gemacht worden, daß der König Christian IX. von Dänemark selbst nicht berechtigt gewesen sei, über die Herzogthümer zu verfügen, weil sein Besitz sich auf das zweifelhafte und zumal Schleswig-Holstein gegenüber unverbindliche Thronfolgegesetz von 1853 stütze. Das Recht der Eroberung könne von Preußen und Oesterreich nur dem besiegten Dänemark gegenüber, nicht aber gegen die Herzogthümer und gegen begründete Erbansprüche geltend gemacht werden. Deshalb müsse vor Allem die Frage entschieden werden:

> ob der König Christian IX. von Dänemark selbst rechtmäßige Ansprüche auf Schleswig-Holstein hatte?

Das Kronsyndicat hat das Besitzrecht des Königs aus folgenden Erwägungen entschieden bejaht:

Auf Grund der Verhandlungen und Vereinbarungen, welche über die künftige Thronfolge in Dänemark im Jahre 1851 zwischen Dänemark und Rußland in Warschau stattgefunden hatten, wurde am 8. Mai 1852 zu London ein Vertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark geschlossen, durch welchen sich die Theilnehmer verpflichteten, nach dem Tode des damaligen Königs von Dänemark, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (den jetzigen König Christian IX.) als berechtigten Herrscher in allen damals zur dänischen Krone gehörigen Ländern anzuerkennen.

Im Anschlusse an diesen Vertrag vollzog der König von Dänemark am 31. Juli 1853 ein Thronfolgegesetz, worin mit Bezug auf die Verzichte der dem Thron zunächst stehenden Verwandten der Prinz Christian zum Nachfolger in allen unter dem Scepter des Königs vereinigten Ländern berufen wurde.

Dieses Gesetz ist in allen Landen des Königs sofort verkündet worden.

Es wird nun behauptet: diese Verkündigung sei ohne Zustimmung der schleswig-holsteinschen Stände nicht gültig und verbindlich gewesen. Das Kronsyndicat weist jedoch diesen Einwand mit Rücksicht auf die gesetzliche Stellung der Stände und auf den thatsächlichen Verlauf der Dinge zurück.

Nach bereits erfolgter Verkündigung des Thronfolgegesetzes wurde den schleswigschen und den holsteinschen Ständen im October 1853 eine Königliche Verordnung, betreffend die besondere Verfassung der Herzog-

thümer, vorgelegt. Im ersten Paragraph dieser Verordnung war die Bestimmung über die Thronfolge in Gemäßheit des erwähnten allgemeinen Thronfolgegesetzes vorausgeschickt; dieser Paragraph aber mit mehreren anderen blieb „als unerschütterliche Grundlage" von der Begutachtung der Stände ausgeschlossen. In der schleswigschen Ständeversammlung wurden zwar Anträge gestellt, welche den §. 1 erst von der ständischen Berathung abhängig machen wollten, doch wurden diese Anträge von der Versammlung selbst abgelehnt. Die holsteinschen Stände legten ihrerseits Bedenken wegen der staatlichen Stellung des Herzogthums ein, aber im Eingang dieser Bedenken heißt es ausdrücklich:

> von einer richtigen Ordnung der staatlichen Verhältnisse derjenigen Lande, welche gegenwärtig unter dem Scepter Ew. Königlichen Majestät vereinigt sind und nach einer mit Zustimmung der europäischen Großmächte festgestellten Thronfolgeordnung auch in Zukunft, so lange Gottes Fügung es zuläßt, vereinigt bleiben sollen, wird das Wohl und Wehe des Landes abhangen.

Hiernach kann man keineswegs behaupten, daß die beiden Ständeversammlungen oder eine derselben gegen das Thronfolgegesetz Widerspruch erhoben habe. Eine ausdrückliche Zustimmung dazu ist allerdings auch nicht gegeben, aber auch von der Regierung nicht erfordert, vielmehr ein Beschluß darüber geradezu ausgeschlossen worden.

Das Kronsyndicat stellt jedoch noch die Frage auf, ob es zur Gültigkeit des Thronfolgegesetzes nicht eben einer ausdrücklichen Annahme seitens der Stände bedurft hätte.

Das Gutachten sagt hierüber:

„Es ist im Allgemeinen als richtig zuzugeben, daß ein Fürst über seine Herrscherrechte, Land und Leute nicht verfügen kann, wie ein Eigenthümer über seine Privatbesitzungen, dafern nicht auch hierzu das Landesrecht eine Befugniß ertheilt; es ist ferner richtig, daß er über bereits bestehende Erbfolgerechte willkürlich zu verfügen nicht vermag.

Dennoch aber, wenn ein Fürst, geleitet besonders durch Rücksichten auf das Landeswohl zur Erhaltung des Länderbestandes für den Fall seines Abganges, eine Anordnung wegen der Regierungsfolge trifft, die zumal im Bereiche der bisher dazu Berechtigten bleibt, auch von anderen näher Berechtigten bewilligt wird, so läßt sich nicht sagen, daß dem Lande damit ein Unrecht geschehe. Vielmehr hat die gesetzlich verkündete Anordnung des Fürsten auch in dieser Beziehung die Kraft eines Gesetzes für das Land, wenn diesem nicht verfassungsmäßig das Recht zustand, über eine solche Aenderung der Thronfolge gehört zu werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Stände in Schleswig-Holstein in älterer Zeit ein solches Recht gehabt haben; eine Fortdauer der älteren Ständeverfassung ist aber schon zufolge Bundesbeschlusses von 1823 keinenfalls anzunehmen gewesen. Den durch die neueren Gesetze von 1831 und 1834 geschaffenen Provinzialständen von Schleswig und Holstein ist eine klar bestimmte Befugniß jener Art nicht übertragen worden."

Das rechtliche Gutachten des Kronsyndicats geht demnach dahin:

> daß das Thronfolgegesetz von 1853 die Erbfolge den Herzogthümern gegenüber in rechtsgültiger Weise geregelt hat,

und ferner

daß durch den Frieden vom 30. October 1864 König Christian IX. die ihm gebührenden Rechte an den Herzogthümern auf die Kronen Preußens und Oesterreichs übertragen hat.

Ebenso entschieden wie den Herzogthümern gegenüber nimmt das Kronsyndicat das Recht der freien Verfügung für Preußen und Oesterreich auch gegenüber bisherigen Erbberechtigten an.

Es steht fest, sagt das Gutachten, daß nach dem Tode des vorigen Königs von Dänemark der bestimmte Nachfolger als König Christian IX. den Thron bestieg, — daß derselbe in den Besitz aller von seinen Vorfahren regierten Lande eingetreten ist und die Regierung darin, namentlich in den Herzogthümern übernommen hat. Proteste, Bewegungen und Eidesverweigerungen, dergleichen in Holstein vorkamen, konnten dem thatsächlichen Besitzstande des Königs keinen Eintrag thun; ebensowenig die Proclamation des Erbprinzen von Augustenburg aus Schloß Dolzig. Diese Einsprüche konnten das Besitzrecht des Königs zu einem streitigen machen, den Besitz selbst hoben sie nicht auf. Der König war und blieb also der Repräsentant und Inhaber der dänischen Monarchie. Völkerrechtlich war diese Stellung im Voraus durch Anerkennung derjenigen Mächte gesichert, welche den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten oder demselben nachträglich beigetreten waren.

Wenn Artikel 3 des Londoner Vertrags erklärt, daß die auf dem deutschen Bundesrecht beruhenden Verbindlichkeiten des Königs von Dänemark gegen den deutschen Bund in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Vertrag keine Aenderung erlitten, so sollten damit diese Verbindlichkeiten allerdings auch unter der neuen Herrschaft gesichert werden, und es kam darauf an, sie unter dieser von Seiten des Bundes zur Geltung zu bringen. Daß es im Augenblick der Thronbesteigung des jetzigen Königs noch nicht dazu gediehen war, machte den Vertrag nicht hinfällig. Die Verhandlungen darüber schwebten am Bunde. Dieser hatte das Recht und die Mittel, den Beschwerden im Wege der Execution abzuhelfen. Dieses letzte Mittel war noch nicht versucht und somit die Verletzung der Bundespflichten des Königs noch nicht außer Zweifel gestellt. Erst dann aber hätten die Unterzeichner des Londoner Vertrags sich zum Rücktritt von demselben befugt halten dürfen.

Oesterreich und Preußen haben diesen Standpunkt gewahrt. Sie haben so lange, als noch Aussicht blieb, die Einwendungen in Betreff der Herzogthümer zu beseitigen, an dem Vertrage von 1852 festgehalten. Erst als diese Aussicht verschlossen ward, haben sie die Hand an das Schwert gelegt und sich demnächst bei der Londoner Conferenz, dem letzten Versuche einer gütlichen Beilegung, für vollkommen frei von allen Verpflichtungen, die aus dem Londoner Vertrage gefolgert werden könnten, und für berechtigt erklärt, jede andere Festsetzung in Betracht zu ziehen.

Dagegen ist keineswegs von den beiden verbündeten Mächten oder auch von einem anderen Mitunterzeichner des Londoner Vertrags der Auffassung Raum gegeben, als wäre der Vertrag von

Anfang an nichtig oder das Thronfolgegesetz von 1853 an und für sich ungültig gewesen.

Somit steht der Eintritt König Christians IX. in den ganzen Besitz der Monarchie außer Zweifel. Der gegen ihn unternommene Krieg aber ist durch ehrlichen Friedensschluß beendigt worden: dieser Friedensschluß ist nunmehr maßgebend nicht blos zwischen ihm und den beiden verbündeten Mächten, sondern auch gegen Dritte.

Jeder Krieg unter europäischen Mächten ist eine welthistorische Begebenheit mit vielfachen Rückwirkungen auch auf Andere als die Kriegführenden. Letztere setzen dabei sich selbst, ihren Besitz, ja ihr eigenes Dasein in die Wagschale des Kriegsglückes, dessen Verlauf Niemand zuvor berechnen kann. Jedes Rechtsverhältniß unter den Kriegsmächten und zwischen ihren Ländern wird bis zur Wiederherstellung des Friedens gelöst. Der Friedensschluß allein wird für den weiteren Besitzstand maßgebend und ist gegen Jedermann gültig. Beeinträchtigt oder gefährdet ein Krieg die Rechte Dritter, so mögen sie dazwischen treten, Sicherheiten fordern oder auch hinterher nach dem Friedensschlusse auf völkerrechtlichem Wege die Anerkennung ihrer Rechte durchzusetzen suchen. Von selbst aber versteht sich die Anerkennung der Rechte Dritter für den Eroberer eines feindlichen Länderbesitzes keinesweges, — auf keinen Fall auch die Fortdauer bisheriger Erbrechte. Noch Niemandem ist daher bis jetzt eingefallen, zu einem Friedensschluß und zu den damit erfolgenden Abtretungen die Zustimmung selbst der bereits vorhandenen Regierungsnachfolger zu verlangen. Der Souverain allein schließt den Frieden als Vertreter des Staates; der Friede ist das Nothgesetz, um aus den Gefahren, Zufälligkeiten und Beschwerden des Kriegsstandes herauszukommen, und jeder an dem Staate Betheiligte hat sich ihm zu unterwerfen. Dies gilt auch von den Friedensverträgen eines Souverains, dessen Recht bestritten wird; denn er ist der jeweilige Träger und Vertreter des Staates.

Diesen Anschauungen entspricht das allgemeine Herkommen unter den europäischen Staaten.

Darnach ist von dem Kronsyndicat angenommen worden:

> daß Preußen und Oesterreich bei der Verfügung über die Herzogthümer nicht verpflichtet sind, anderweitige Erbansprüche anzuerkennen.

III.

Die Erbansprüche des Prinzen Friedrich von Augustenburg.

(Provinzial-Correspondenz vom 18. October 1865.)

Das Preußische Kronsyndicat hat in seinem Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Erbansprüche des Prinzen von Augustenburg bestimmt verneint.

Es hat die Herleitung eines bevorzugten Anspruchs der Augustenburgischen Linie auf das Ganze der Herzogthümer aus dem Erstgeburtsrechte für unbegründet erklärt. Bei der Erörterung dieser und der damit zusammenhängenden Fragen handelt es sich jedoch um so schwierige und verwickelte Rechtsverhältnisse, daß es ohne eine gelehrte Rechtskenntniß kaum möglich ist, der Untersuchung im Einzelnen genau zu folgen.

Für die gegenwärtige thatsächliche und rechtliche Lage der Angelegenheit aber ist ein Punkt von hervorragender Bedeutung, welcher zugleich dem allgemeinen Verständniß näher liegen dürfte, — nämlich die im Jahre 1852 unter Preußischer Vermittelung erfolgte Vereinbarung zwischen der dänischen Regierung und dem Herzog Christian August von Augustenburg, Vater des Erbprinzen Friedrich.

Am 30. December 1852 wurde zu Frankfurt a. M. eine Acte unterzeichnet, in welcher der Herzog von Augustenburg Folgendes erklärte:

1) er cedire und übertrage für sich, seine Erben und Nachkommen sämmtliche ihm zustehende Gerechtsame an den Augustenburger Gütern und Besitzungen auf Alsen und auf dem Festlande Schleswigs an den König von Dänemark;
2) er verpflichte sich für seine Person und Familie, inskünftig seinen Aufenthalt außerhalb der Königlichen Reiche und Lande zu nehmen, worin er und seine Nachkommen selbstverständlich kein Grundeigenthum erwerben dürfen und sollen;
3) er gelobe und verspreche außerdem für sich und seine Familie bei Fürstlichen Worten und Ehren, Nichts, wodurch die Ruhe in des Königs Reichen und Landen gestört oder gefährdet werden könnte, vornehmen, ingleichen den von Seiner Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Dessen Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder die Einrichtungen der Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen.

Dagegen ertheilte der König von Dänemark für sich und seine Erbnachfolger die nachfolgenden Versprechungen und Zusicherungen:

eine Zahlung von 1,500,000 Speciesthalern als Fideicommiß, zahlbar mit 4 Procent Zinsen in halbjährigen Raten von 75,000 Speciesthalern, so daß das Ganze zu Johannis 1865 abgezahlt sei;

ferner:

die Uebernahme gewisser Schulden, Pensionen 2c.

Am Schlusse heißt es:

„Wir geloben und versprechen demnach hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in bündigster Weise, daß Wir Unserer Seits alles dasjenige, was in obiger Vereinbarung festgestellt ist, getreulich erfüllen und nie gestatten wollen, daß von den Unsrigen auf einige Weise dawider gehandelt oder etwas vorgenommen werde.

Chr. August, Herz. zu S. Holstein."

Unter weiterer Vermittelung der Preußischen Regierung kam es noch zu einer Zusatzvereinbarung.

Der Herzog wünschte nämlich jenes Abfindungs-Capital zum Ankauf eines Güter-Complexes in Preußen anzuwenden und diesen zum Fideicommiß zu machen. Er legte zu dem Ende dem Preußischen Bundestags-Gesandten die Entwürfe einer von ihm auszustellenden Erklärung und zugleich einer zustimmenden Erklärung seiner beiden Söhne, des Erbprinzen Friedrich und dessen Bruders, vor.

Der König von Dänemark gab auf Grund dieser Erklärungen unterm 13. Januar 1853 seine Zustimmung unter der ausdrücklichen Anführung, daß auch die Herren Söhne des Herzogs ihre Zustimmung ertheilt hätten.

Erst 6 Jahre später, am 15. Januar 1859, richtete der Erbprinz Friedrich ein Schreiben an den König von Dänemark, worin er auf Grund des damals den holsteinschen Ständen vorgelegten Verfassungsgesetzes, sein und seines Hauses Erbrecht zu wahren versuchte, indem, wie er sagte, sein Vater durch die gegen den König eingegangenen Verpflichtungen zum Stillschweigen genöthigt sei.

Unterm 16. November und 25. December 1863 aber erließ Herzog Christian August Erklärungen, in welchen er auf das Erbfolgerecht an den Herzogthümern zu Gunsten seines Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, verzichtete.

Es fragt sich nun, ob der Erbprinz Angesichts der erwähnten, von seinem Vater im J. 1852 eingegangenen Verpflichtungen noch ein Erbrecht auf die Herzogthümer gegenüber Preußen und Oesterreich, als Rechtsnachfolgern des Königs von Dänemark, geltend machen kann.

Vorerst, sagt das Gutachten des Kronsyndicats, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß der Herzog im Jahre 1852 eine vollkommen gültige Verbindlichkeit übernommen hatte, den vom Könige von Dänemark in Bezug auf die Erbfolge für alle dazumal unter seinem Scepter vereinte Lande oder auf die Einrichtungen seines Reiches gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse in keiner Weise entgegentreten zu wollen. Wenn darin auch kein ausdrücklicher Verzicht auf das ihm selbst etwa zustehende Erbfolgerecht lag, so entsagte der Herzog doch damit jeder Geltendmachung eines solchen Rechtes gegenüber den vom Könige demnächst getroffenen Verfügungen über die Erbfolge, — es war eine ausdrückliche Erklärung der Zustimmung zu jenen Verfügungen. Die Form des eigentlichen Verzichts wurde nicht gewählt, weil der Augustenburger Linie Seitens der dänischen Regierung ein Erbrecht überhaupt gar nicht zugestanden wurde, weshalb ein Verzicht weder nöthig, noch zulässig erschien;*) dagegen wurde durch jenen Vertrag Vorkehr gegen jede thatsächliche Beeinträchtigung der Anordnungen des Königs getroffen.

Herzog Christian August konnte demzufolge auch sein Erbrecht nicht dem Sohne übertragen, um es gegen die vom Könige von Dänemark getroffenen Verfügungen wegen der Erbfolge geltend zu machen; insoweit dies durch den im Jahre 1863 erfolgten Verzicht zu Gunsten des Sohnes dennoch beabsichtigt war, lag darin eine Verletzung des feierlich geschlossenen Vertrages von 1852.

---

*) Der damalige dänische Minister erklärte am 21. März 1853 im Reichsrath ausdrücklich: die dänische Regierung habe die Erbansprüche der Augustenburger niemals anerkannt, — sie habe es deshalb auch unter ihrer Würde gehalten, einen förmlichen Verzicht von solchen nicht anerkannten Rechten zu verlangen; sie habe bei dem Vertrage in Betreff der Augustenburgischen Besitzungen es nur eben für nützlich gehalten, in denselben eine Verpflichtung für den Herzog und seine Familie aufzunehmen, die es ihnen unmöglich mache, den Anordnungen des Königs wegen der Erbfolge entgegenzutreten.

Preußen und Oesterreich aber haben keine anderen Erbrechte anzuerkennen, als diejenigen, welche der Krone Dänemark gegenüber geltend gemacht werden konnten. Gegen diese aber konnte Herzog Christian August keinerlei Ansprüche auf die Herzogthümer erheben; er hat sich schlechthin der festzustellenden Erbfolgeordnung unterworfen.

Was nun den Erbprinzen Friedrich anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß er nicht etwa das ruhende Erbrecht seines Vaters an dessen Statt ausüben kann, da dieser es selbst nicht ausüben darf. Es fragt sich nur, ob ihm ein eigenes Erbrecht für seine Person gegenwärtig zustehe.

Das Kronsyndicat bestreitet die Fortdauer eines eigenen Erbrechts des Prinzen Friedrich.

Die Frage, ob nicht der Prinz durch die von seinem Vater übernommene Verpflichtung schlechthin gebunden sei, hält das Kronsyndicat nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Recht nicht für zweifellos.

Ein entscheidendes Gewicht aber wurde nachfolgenden Erwägungen beigelegt:

Herzog Christian war bis zu jenem Vertrage von 1852 in Folge seines Verhaltens und in Folge der Ereignisse thatsächlich völlig aus dem Besitze seiner ganzen im Reiche der dänischen Monarchie befindlichen Habe gesetzt und gegenüber der dänischen Regierung jedes Rechtsanspruchs beraubt gewesen. Lediglich durch Vermittelung der Preußischen Regierung, also auf völkerrechtlichem Wege, hat er erlangt, daß ihm gegen die Abtretung aller Gerechtsame an den früher Augustenburgischen Gütern, gegen das Versprechen, seinen Aufenthalt außerhalb des dänischen Reiches zu nehmen und darin kein Grundeigenthum zu erwerben, endlich auch gegen die Zusage unbedingter Unterwerfung unter die Festsetzung in Betreff der Erbfolge, — eine Geldabfindung gewährt worden ist. Alle diese Verbindlichkeiten aber, welche ein Ganzes bilden und wobei sich die staatsrechtliche Seite nicht von der privatrechtlichen trennen läßt, hat der Herzog nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen oder für seine Person und seine Familie übernommen. Sie waren die Bedingungen der Wiedereinsetzung der Herzoglichen Familie in ihre Privat-Vermögensrechte. Bei Ordnung solcher Verhältnisse muß schon der Wille des Familienhauptes genügen. Für den Erbprinzen Friedrich aber sind zudem die persönlichen Verpflichtungen seines Vaters für sich und seine Familie um so verbindlicher, als er, der Erbprinz, laut des oben Mitgetheilten, durch eine ausdrückliche Erklärung die Zustimmung zu der von seinem Vater beabsichtigten Anlage des Abfindungskapitals ertheilt hat, was nicht geschehen konnte, ohne die auf diesem Kapital haftenden, für die Erlangung desselben übernommenen Familienverpflichtungen anzuerkennen.

Demzufolge geht die gutachtliche Entscheidung des Kronsyndicats dahin, daß der Erbprinz von Augustenburg weder gegenwärtig an Stelle seines Vaters, noch auch nach dem Ableben seines Vaters ein bevorzugtes Erbrecht auf die Herzogthümer in Anspruch zu nehmen habe.

6. Aus der Rede des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck
zur Eröffnung des Landtags am 15. Januar 1866.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souverainetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Seine Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten, und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen. — — — —

---

7. Adresse von neunzehn Mitgliedern der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft
an den Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

(23. Januar 1866.)

„Ew. Exc. sind — wir hegen darüber keinen Zweifel — nicht weniger als wir von den unberechenbaren Nachtheilen durchdrungen, welche die gegenwärtige Uebergangsperiode, im völligen Gegensatz zu den wohlmeinenden Absichten der hohen Mächte, welche die Gasteiner Convention abgeschlossen haben, für die Herzogthümer Schleswig-Holstein nach sich zieht. Wenn dieselbe über gewisse Grenzen hinaus fortdauern sollte, so könnte sie die ganze Zukunft unsers Vaterlands gefährden. Sie ist in Holstein von Umständen begleitet, die mit einem gesicherten und geordneten Zustand der Dinge unvereinbar sind, und deren längeres Fortbestehen das Land nach und nach vollständig demoralisiren würde.

Wir brauchen diese Umstände nicht näher zu entwickeln. Sie sind Ew. Exc. genugsam bekannt. Hochdieselben werden die Bedeutung und die Tragweite von Agitationen vollkommen ermessen, deren ausgesprochener Zweck als eine sowohl rechtliche wie moralische Unmöglichkeit erscheint, die aber in Wirklichkeit auch andern Zwecken als den angegebenen nicht fremd sind, und die jedenfalls dazu beitragen, den gesunden Sinn der Bevölkerung und ihr Urtheil über ihre heiligsten Interessen zu verwirren.

Wir haben es den augenblicklichen Verhältnissen nicht angemessen finden können, in zahlreicher Versammlung die hier angedeuteten Uebelstände zur

Sprache zu bringen und eine öffentliche Kundgebung im Sinne der wahrhaften höchsten Interessen der Herzogthümer zu veranlassen. Wir Endesunterschriebenen haben aber im Vertrauen auf Ew. Exc. bewährtes tiefes Verständniß der wahren Bedürfnisse der Länder und Völker, auf deren Schicksal einen hohen Einfluß auszuüben Sie berufen sind, beschlossen, Hochdero gütige Vermittlung ganz gehorsamst in Anspruch zu nehmen, um den ehrerbietigen Ausdruck unserer Gefühle zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Wir sprechen es unumwunden aus, daß wir das Wohl und das Heil unseres Vaterlandes nur in dessen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie erblicken können, und vertrauen ganz der Weisheit Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben die dahin führenden Schritte zu erwählen wissen, wie auch den demnächst unter seinem Scepter verbundenen Landen ihre eigenthümlichen Einrichtungen, soweit diese sich mit dem Gemeinwohl vereinigen lassen, erhalten werden. Möge dieses ersehnte Ziel bald — sobald die Umstände es irgend zulassen — erreicht werden! Das ist unser innigster Wunsch, auf daß der jetzige Zustand der Ungewißheit und Schwankung dem Lande nicht immer tiefere Wunden schlage!"

---

8. Antwort des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck auf die ritterschaftliche Adresse vom 23. Januar.

(Vom 2. März 1866.)

„Ew. — und den Herren, welche mit Ihnen das Schreiben vom 23. Januar d. J. an mich gerichtet haben, danke ich im Auftrage des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, für das Vertrauen, welches Sie Allerhöchstdemselben durch den von Ihnen gethanen Schritt bewiesen haben.

Seine Majestät beklagt mit Ihnen, daß die Uebelstände, welche der gegenwärtige Uebergangs-Zustand mit sich bringt, durch die aufregende Thätigkeit einer Partei gesteigert werden, deren Ansprüche im Rechte nicht begründet und mit den Verträgen von Wien und Gastein nicht vereinbar sind. Die Königliche Regierung hat sich bemüht, durch Verhandlungen mit der Kaiserlich österreichischen den durch jene Verbindung geschaffenen Rechtszustand sicher zu stellen und jeder Beeinträchtigung des inneren Friedens der Herzogthümer, jeder Gefährdung ihrer Zukunft vorzubeugen. Ich hoffe, daß die Erreichung dieses Zweckes der Weisheit der beiden Monarchen gelingen werde, in deren Hände der Wiener Friede die Entscheidung über die Zukunft Schleswig-Holsteins gelegt hat.

Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, mich öffentlich darüber auszusprechen, daß unter den verschiedenen Formen, in welchen die Rechte Preußens und die Interessen Deutschlands in den Herzogthümern gewahrt werden können, die Vereinigung mit der Preußischen Monarchie die für Schleswig-Holstein selbst vortheilhafteste sei. Das Ansehen, dessen die Namen der Herren Unterzeichner in Ihrer Heimath genießen, gibt der Thatsache, daß Sie mit mir diese Ueberzeugung theilen, ein erhöhtes Gewicht

und ermuthigt die Königliche Regierung zu neuen Bestrebungen, die Zustimmung Oesterreichs zu dieser Lösung der schwebenden Frage zu gewinnen und so die Preußischen von der Königlichen Regierung unter allen Umständen festzuhaltenden Ansprüche unter Bedingungen zu befriedigen, welche gleichzeitig die Wiederherstellung einheitlicher Verwaltung der Herzogthümer herbeiführen und ihre Wohlfahrt ebenso wie ihre Sicherheit verbürgen würden...."

---

9. Massenversammlung der Augustenburgischen Partei in Altona.

(23. Januar 1866.)

(Provinzial-Correspondenz.)

Die Augustenburgische Partei setzt in Holstein ihre Versuche fort, die öffentliche Meinung zu Gunsten der vermeintlichen Hoffnungen des Prinzen Friedrich zu erregen und zu bearbeiten. In voriger Woche war eine sogenannte „Massenversammlung" nach Altona berufen, an welcher außer den Mitgliedern schleswig-holsteinscher Vereine auch einzelne der bekannten Reiseredner des Nationalvereins aus Süddeutschland Theil nahmen.

Da die Versammlung von vorn herein darauf berechnet war, die Sache des angeblichen „Herzogs Friedrich" und die baldige Einberufung der schleswig-holsteinschen Landesvertretung zu fördern, so mußte sich die Landesregierung in Kiel veranlaßt finden, diesem rechtswidrigen und willkürlichen Treiben zu wehren; denn dasselbe stand im offenbaren Widerspruch mit den kürzlich kund gegebenen Anordnungen der österreichischen Regierung, welche einerseits die Bezeichnung des Prinzen von Augustenburg als Herzog und Landesherrn untersagt, andererseits Petitionen wegen Berufung der Stände als unzulässig erklärt hatte.

In der That erfolgte ein Verbot der beabsichtigten Versammlung. Am Tage aber, wo dieselbe stattfinden sollte, wurde das Verbot befremdlicher Weise zurückgezogen, angeblich nachdem die Leiter der Versammlung das Versprechen gegeben hatten, daß keine ausdrücklichen „Beschlüsse" gefaßt werden sollten.

Der Verlauf der Versammluug war ein neuer Beleg für die innere Haltlosigkeit und Kläglichkeit des ganzen Treibens der Augustenburgischen Partei: er bekundete vor Allem das Bewußtsein der eigenen Ohnmacht und der Abwendung des deutschen Volkes von der früher so gefeierten Augustenburgischen Sache.

An und für sich wäre es daher auch völlig gleichgültig gewesen, ob diese Versammlung neben bloßen Reden auch „Beschlüsse" gefaßt hätte.

Das Einzige, was dem Vorgange einige Bedeutung giebt, ist das dabei beobachtete Verhalten der Landesregierung, welche es nach Zurücknahme des vorgängigen Verbots ruhig geschehen ließ, daß der Prinz Friedrich als „rechtmäßiger Landesherr" gefeiert, daß die Regierungen Oesterreichs und Preußens geläſtert und geschmäht, daß nicht bloß die Einberufung der Stände, sondern auch Steuerverweigerung und dergleichen besprochen und beantragt wurde.

Solche Vorgänge stehen augenscheinlich im Widerspruch mit der Stellung und dem Ansehen der österreichischen Verwaltung in

Holstein, im Widerspruch mit den Rechten, welche Oesterreich und Preußen in dem Wiener Frieden erworben haben. Durch den Gasteiner Vertrag ist die selbstständige Wahrnehmung dieser Rechte in Holstein einstweilen Oesterreich überlassen worden. Durch die erwähnten Vorgänge und durch das Verhalten der Landesregierung in Holstein überhaupt müssen Zweifel und ernste Erwägungen entstehen, ob die Wahrnehmung jener Rechte nach den Voraussetzungen des Gasteiner Vertrages Seitens Oesterreichs wirklich stattfindet.

---

10. Preußische Depesche vom 20. Januar 1866,*)

die Vorgänge in Holstein betreffend.

(Graf von Bismarck an den Königl. Gesandten in Wien, Freiherrn von Werther.)

Ew. Excellenz übersende ich anliegend Abschrift eines ausführlichen Schreibens, welches der Gouverneur von Schleswig, General-Lieutenant Freiherr von Manteuffel unter dem 14. d. M. auf Anlaß der ihm mitgetheilten Berichte Ew. Excellenz vom 29. und 30. December an mich gerichtet hat, um die Thatsache und die wahre Bedeutung des österreichischen Verfahrens in Holstein im Vergleich zu den Aeußerungen des Kaiserlichen Herrn Ministers gegen Ew. Excellenz ins Licht zu stellen. Ich füge zugleich die darin erwähnte und nachträglich eingesandte Zusammenstellung von Zeitungs-Artikeln bei.

Die darin zusammenfassend gegebene Darstellung bestätigt nur meine Auffassung von der Gesammtlage der Dinge, wie sie mir aus allen einzelnen Nachrichten aus den Herzogthümern, über welche ich Ew. Excellenz wiederholt Mittheilungen gemacht habe, entgegengetreten ist. Sie ist so ernster Natur, daß ich Ew. Excellenz ergebenst ersuchen muß, dieselbe zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit dem Herrn Grafen von Mensdorff zu machen. Ew. Excellenz werden ihm dabei unbedenklich von dem anliegenden Schriftstück in seinem ganzen Umfange Einsicht nehmen lassen können. Bei der Achtung und dem Vertrauen, welche die Persönlichkeit des General-Lieutenant von Manteuffel mit Recht in Wien genießt, wird die Sprache, zu welcher derselbe sich genöthigt sieht, nicht verfehlen können, einigen Eindruck zu machen. Es ist aber in der That dringend nothwendig, daß das Wiener Cabinet sich über die Wirkung nicht täusche, welche sein Auftreten in Holstein hervorbringen müsse.

Ew. Excellenz wissen, welche Hoffnungen erfreulicher und wachsend annähernder Beziehungen wir an die Convention von Gastein geknüpft hatten. Die ersten Früchte des neubelebten Vertrauens zeigten sich auch in der Leichtigkeit, mit der über manche Punkte, wie die Besatzungsverhältnisse von Rendsburg, das Telegraphenwesen und dergl. eine Verständigung erreicht wurde. Wir erwarteten ein ruhiges Fortschreiten auf diesem Wege. Wie wir selbst in Schleswig die Verhältnisse zu consolidiren trachteten, so glaubten wir, daß auch Oesterreich in dem viel mehr als Schleswig von Partei-Agita-

*) Bisher noch nicht veröffentlicht.

tionen durchwühlten Lande Holstein ein festes und conservatives Regiment einführen werde. Es war selbstverständlich, daß ein jeder Theil in dem seiner besonderen Verwaltung übergebenen Lande sich nach seiner Weise einrichte, aber unter voller Achtung der gemeinsam gebliebenen Souverainetätsrechte, deren Depositar ein jeder von beiden für den anderen war. Die nothwendige Folge dieses Verhältnisses war die Abweisung aller gegen das gemeinsame Recht der beiden Souveraine auftretenden Prätensionen der Landeshoheit; — die nothwendige Voraussetzung für ein freundliches Einvernehmen war die Vermeidung jeder Feindseligkeit des Einen gegen den Andern.

Wir sind diesen Grundsätzen in Schleswig vollkommen treu geblieben. Das Regiment des Gouverneurs wird im Lande selbst als ein unparteiisches, allen Fractionen der Bevölkerung gegenüber gerechtes empfunden. Es wird dem Kaiserlichen Cabinet nicht möglich sein, irgend einen Act, irgend ein Wort des Gouverneurs oder auch nur die Zulassung irgend eines Artikels oder einer Demonstration anzuführen, welche gegen das Recht Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich verstieße. Eben so wenig wird man in Schleswig auf irgend eine zu Tage tretende Feindseligkeit gegen Oesterreich hinweisen können.

Wie steht es aber in allen diesen Beziehungen in Holstein?

Um mit dem letzterwähnten Umstande zu beginnen: Ew. Excellenz haben ein reiches Material in der Hand, um dem Herrn Grafen von Mensdorff zu zeigen, wie die holsteinsche Presse unter voller Duldung der Regierung von Schmähungen und Feindseligkeiten gegen Preußen überfließt. Dies liegt so offen zu Tage, daß es nicht der Mühe lohnt, das Material, was leicht wäre, noch zu vermehren.

Dieselbe Presse behandelt fortwährend den Prinzen von Augustenburg als legitimen, ja als regierenden Landesherrn. Die immer noch geduldeten Vereine setzten Demonstrationen und Ovationen für den Prinzen und die Glieder seiner Familie in Scene, welche auf das deutlichste den Charakter der Souverainetät aussprechen. Durch die Verbindung aller dieser Umstände wird die bloße Anwesenheit und die Hofhaltung des Prinzen in Kiel von selbst zu einem fortgesetzten Protest gegen die Berechtigung der beiden Souveraine. Die Kaiserliche Regierung aber scheint zu vergessen, daß dieser Protest eben so sehr gegen das Recht Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wie gegen das Recht Seiner Majestät des Königs von Preußen gerichtet ist; daß jede dargebotene und angenommene landesherrliche Ovation eine Verletzung und Beleidigung eben so sehr gegen den ersteren wie gegen den letzteren ist. Sie hat, in Anerkennung des Prinzips, dem Prinzen wiederholt sagen lassen, daß er sich nur als Privatmann in Holstein aufhalten könne, aber sie sieht nicht, oder will nicht sehen, daß er nicht die Rolle eines Privatmannes, sondern die Rolle nicht nur eines Prätendenten, sondern eines schon legitime Huldigungen annehmenden Landesherrn spielt. Ihre Toleranz für die Ausschreitungen der Presse und der Vereine sucht sie unter Vorwänden zu entschuldigen, deren Absichtlichkeit der Freiherr von Manteuffel in seinem Bericht deutlich zu Tage legt. Wir haben uns in der That niemals darüber täuschen können, daß die vorgeschützte Unanwendbarkeit der sogenannten dänischen Gesetzgebung nicht ernstlich gemeint sei; da ja sonst der ganze, von Oesterreich immer anerkannte Rechtszustand des Landes, die Verfassung von 1854 und die auf ihr basirenden Stände, in der Luft schweben würde. Gilt jene Gesetzgebung nicht mehr,

so gilt überhaupt keine, und es bliebe nur ein absolutes und autokratisches Regiment übrig — welches dann freilich der Kaiserlichen Regierung noch weniger Hindernisse in Betreff des Einschreitens bereiten würde.

Wir sind auch nach der Gasteiner Convention darauf gefaßt gewesen, daß die Kaiserliche Regierung ihr eigenes Recht in vollstem Maße verwerthe und zur Geltung bringe, und wir haben bei allen unsern Plänen und Vorschlägen für die Zukunft der Herzogthümer dieses Recht als einen vollberechtigten Factor mit in Anschlag gebracht und die Nothwendigkeit festgehalten, uns mit demselben auseinanderzusetzen. Aber wir waren nicht darauf gefaßt — und wir sind berechtigt dagegen zu protestiren — daß Oesterreich unser und sein gemeinsames Recht ungescheut verletzen lasse, und dasselbe in der Weise illusorisch mache, wie es in Holstein geschieht. Der Aufenthalt des Prinzen im Lande in dem festgehaltenen und zur Schau getragenen Charakter eines Prätendenten ist eine Verletzung dieses gemeinsamen Rechts; und Seine Majestät der König sind berechtigt zu fordern, daß hierin Abhülfe getroffen werde, und zwar, wenn die Kaiserliche Regierung sich wirklich nicht in der Lage erachtet, die Demonstrationen zu verhindern, durch die Entfernung des Prinzen selbst.

Es kommt noch ein anderer Punkt hinzu. Ich habe schon oben angedeutet, wie wir von dem österreichischen Regiment in Holstein eine Consolidirung der conservativen Interessen gegenüber der allzulange geduldeten Unterwühlung des Landes durch eine weit verbreitete demokratische Agitation erwarteten, welche unter dem Schatten-Regiment eines machtlosen, von ihr abhängigen Souveräns die Verwirklichung ihrer Pläne hofft, und schon jetzt bemüht ist, durch alle Mittel der Einwirkung auf das Volk und namentlich auf die Jugend ihren Einfluß zu befestigen. Leider sind auch in dieser Beziehung unsere Erwartungen getäuscht. Die mit dem Haß gegen das conservative Preußen Hand in Hand gehende demokratische Agitation steht in Vereinen und Presse in vollem Flor. Die Kaiserlich österreichische Regierung mag diese Demoralisirung und Corruption der Bevölkerung mit verhältnißmäßiger Gleichgültigkeit ansehen. Wir können es nicht. Wie auch die zukünftige Entscheidung über die Herzogthümer ausfallen möge, ihr Zustand wird immer von großer Bedeutung für Preußen sein; und wenn dort ein Herd demokratischer und revolutionärer Tendenzen geschaffen wird, wie es das Bestreben der Parthei ist, so wird zuletzt immer Preußen die Aufgabe zufallen, dort Ordnung zu schaffen. Ist es der Kaiserlichen Regierung würdig, uns diese Aufgabe für die Zukunft, weil sie selber weniger davon berührt wird, zu erschweren? oder auch einen für uns werthvollen Gegenstand möglichen Besitzes, darum weil sie selbst den Besitz nicht festhalten kann, gering zu achten und ohne viel Bedenken schädigen zu lassen? Sie würde dann vergessen, daß sie dieses Object dadurch auch für den Fall, wo es zu einer Entschädigung und Ausgleichung dienen kann, für uns im Werthe herabsetzen würde!

In dem ganzen Verhalten Oesterreichs und auch in den Aeußerungen seiner Vertreter tritt offen die Absicht hervor, an dem einstweiligen Besitz Holsteins festzuhalten als an einem Pfande, welches unter Umständen verwerthet werden solle. Wir halten diese Absicht für eine durchaus legitime, und ich selbst habe sie wiederholt als den für Oesterreich natürlichen Weg bezeichnet. Aber ich kann es weder für weise noch für gerecht erkennen, wenn Oesterreich diese Absicht dadurch zu fördern glaubt, daß es ein Prätendententhum, welches

wir niemals anerkennen werden, scheinbar oder wirklich begünstigt, und daß es die Schwierigkeiten, welche sich den vorausgesetzten Preußischen Plänen entgegenstellen, zu vermehren sucht. Das Wiener Cabinet möge nicht vergessen, daß, je größer diese Schwierigkeiten werden, um so geringer auch die Ansprüche würden, welche man an Preußen in Betreff der Entschädigung machen kann; — ja, daß am Ende durch ein zu weites Fortschreiten auf diesem Wege das Object selbst aus der Hand schlüpfen kann.

Wir unsererseits haben immer die Hoffnung auf eine Verständigung in friedlichem Wege festgehalten, und bis dahin das Provisorium im Sinne herzlichen Einvernehmens durchzuführen beabsichtigt. Aber das Kaiserliche Cabinet wird sich nicht darüber täuschen dürfen, daß die Art, wie es die Gasteiner Convention in einem gegen Preußen geradezu feindseligen Sinne auszubeuten sucht, nicht dazu geeignet ist, weder jene Hoffnung zu beleben, noch dies Einvernehmen während des Provisoriums möglich zu machen. Es wird sich daher auch nicht wundern können, wenn diese Rücksichten auf unser Verhalten in den Herzogthümern einen Einfluß ausüben, wenn wir unsere, durch die Convention gegebenen Rechte in strengster Weise zur Ausübung bringen, und in diesen Beziehungen nicht mehr dieselbe Leichtigkeit des Entgegenkommens beweisen, wie bei den Verhandlungen über Rendsburg u. s. w. im ersten Beginn der neuen Einrichtungen.

Ich ersuche Ew. Excellenz, sich in diesem Sinne gegen den Herrn Grafen von Mensdorff auszusprechen und ermächtige Sie auch zur Vorlesung dieses Erlasses.

Seine Majestät der König haben mir nach Kenntnißnahme von diesem Erlasse befohlen, Ew. Excellenz mitzutheilen, daß Allerhöchstdieselben mit dem Inhalt vollkommen einverstanden seien und Sich Selbst persönlich im Sinne dieser Eröffnung gegen Graf Karolyi ausgesprochen haben."

---

11. Preußische Depesche vom 26. Januar 1866,

die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage betreffend.

(Graf von Bismarck an den Königl. Gesandten in Wien, Freiherrn von Werther.)

„In meinem Erlaß vom 20. d. M. habe ich die Lage der Dinge in Holstein, zu deren Kenntniß Ew. rc. in meinen anderweitigen Mittheilungen ein reiches Material zu Gebote stand, zusammenfassend, besprochen und Sie ersucht, dem Herrn Grafen Mensdorff über die Rückwirkung der Vorgänge in Holstein auf den Gesammtcharakter unserer Beziehungen zu Oesterreich keinen Zweifel zu lassen. Die neuerlichen Nachrichten aus Altona nöthigen mich, darauf zurückzukommen. Man wird auch in Wien fühlen, daß die dort stattgefundene Versammlung schleswig-holsteinscher Kampfgenossen und Vereine nicht mehr blos ein einzelnes Glied in der Kette scheinbar unbedeutender Vorkommnisse bildet, über welche wir uns seit Langem zu beschweren gehabt, sondern daß sie eine entscheidende Wendung bezeichnet, bei welcher sich herausstellen muß, welchen Charakter das Wiener Cabinet seinen Beziehungen zu uns geben will.

Diese Versammlung ist in der That eine Erscheinung, auf deren Zulassung auf dem Gebiet des österreichischen Regiments in Holstein wir selbst

nach den bisherigen Vorgängen nicht gefaßt sein konnten. Eine Massendemonstration, bestimmt zur Agitation theils für Zwecke, welche die Landesregierung kurz vorher in ausdrücklichem Auftrage des Statthalters abgelehnt hatte, theils ausdrücklich und direct gegen Preußen; diese Demonstration, zuerst polizeilich beanstandet, dann von der Landesregierung nach Verständigung mit dem Vorstande in einer Weise zugelassen, daß, wenn nur keine Resolutionen gefaßt wurden, den aufregendsten Reden der weiteste Spielraum gegönnt wurde; endlich die Versammlung von leitenden Demokraten aus andern deutschen Ländern besucht, ganz in derselben Weise wie die Versammlungen in Frankfurt und zu demselben Zwecke.

Der Plan zu dieser Versammlung zeigt, wie man im Lande die Erklärungen der Landesregierung und des Statthalters über die Agitation wegen Berufung der Stände aufgefaßt und verstanden hatte; und die Zulassung derselben hat leider bewiesen, daß dies ein richtiges Verständniß war.

Es erscheint fast unbegreiflich, daß es zu diesem Punkte hat kommen können, wenn wir auf die Tage von Gastein und Salzburg zurückblicken. Ich durfte damals annehmen, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Minister eben so klar wie wir über den gemeinsamen Feind beider Mächte, die Revolution, sähen; und wir glaubten, über die Nothwendigkeit und den Plan des Kampfes gegen dieselbe einig zu sein. Auf diese Ueberzeugung gestützt, machten wir in Wien den Vorschlag des Vorgehens in Frankfurt, auf welchen das Kaiserliche Cabinet einging, dem es aber bald die Spitze abzubrechen suchte und dessen Wirkung dadurch in Nichts verlaufen ist. Dieses Verhalten war wohl geeignet, uns bedenklich zu machen, indessen konnten wir doch diese Lauheit und Zurückhaltung noch einer gewissen Passivität und der Nachwirkung früherer Traditionen zuschreiben. Wir durften daher, wenn uns auch diese Erfahrung für die Zukunft zur Vorsicht mahnte, uns doch enthalten, besorglichere Folgerungen daraus zu ziehen.

Das gegenwärtige Verhalten der Kaiserlichen Regierung in Holstein trägt einen anderen Charakter. Wir müssen es geradezu als ein aggressives bezeichnen und die Kaiserliche Regierung steht nicht an, genau dieselben Mittel der Agitation gegen uns ins Feld zu führen, welche sie mit uns gemeinsam in Frankfurt hatte bekämpfen wollen. Worin unterscheidet sich jene, durch den Zuzug von Führern der Demokratie aus Hessen, Frankfurt, Baiern illustrirte Massenversammlung von denjenigen Versammlungen, über deren Zulassung Oesterreich selbst mit uns in Frankfurt Beschwerde geführt hat? Höchstens dadurch, daß der Kaiserlichen Statthalterschaft in den holsteinschen Gesetzen wirksamere Gegenmittel zu Gebote gestanden, als dem Frankfurter Senate, daß die Wühlerei in Holstein einen bestimmteren und greifbareren Gegenstand hat und noch unmittelbarer und feindlicher gegen Preußen gerichtet ist. Durch den Gasteiner Vertrag ist jedes der beiden Herzogthümer gleichsam als ein anvertrautes Pfand der Treue und Gewissenhaftigkeit des einen der beiden Mitbesitzer übergeben; wir hatten die Hoffnung, von da aus zu einer weiteren Verständigung zu gelangen, und wir haben das Recht, zu fordern, daß bis zu dem Eintritt dieser Verständigung jenes Pfand selber unverletzt erhalten werde. Eine Beschädigung desselben, wie sie durch diese Umtriebe bewirkt wird, können und wollen wir uns nicht gefallen lassen. Das Preisgeben aller Autorität, die Zulassung offenbarer Mißachtung und

Verhöhnung selbstgegebener Bestimmungen, die grundsätzliche Nichtanwendung bestehender Gesetze unter Anfechtung der Gültigkeit derselben Seitens der Kaiserlichen Regierung sind erhebliche Beschädigungen der monarchischen Grundlagen, welche in den durch einen opfervollen Krieg unserer Fürsorge anheimgegebenen Ländern aufrecht zu erhalten wir uns verpflichtet erachten.

Es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung, welchen Eindruck ein solches Verfahren seines Bundesgenossen im Kriege, jetzt im Frieden auf Seine Majestät den König, unsern Allergnädigsten Herrn, machen, wie schmerzlich es ihn berühren müsse, revolutionäre und jedem Thron feindliche Bestrebungen unter dem Schutze des österreichischen Doppeladlers entfaltet zu sehen, und wie solche Eindrücke dahin führen müssen, das von Seiner Majestät lange und liebevoll gehegte Gefühl der Zusammengehörigkeit der beiden deutschen Mächte zu erschüttern und zu schwächen!

Die Regierung Seiner Majestät des Königs bittet demnach das Kaiserliche Cabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen; sie hält es für ein Leichtes, wenn die Gesetze des Landes, an deren Bestehen kein ernster Zweifel obwalten kann, zur Anwendung gebracht werden, den unwürdigen Schmähungen in Presse und Vereinen gegen seinen Bundesgenossen und Mitbesitzer ein Ende zu machen und die Einwirkung des sogenannten Kieler Hofes auf das Land, welche einen fortwährenden Widerspruch und Angriff gegen sein wie gegen unser Recht enthält, für die Zukunft unmöglich zu machen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung jeden Augenblick ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von g e r i n g e m Werthe sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine v o n i h r e r G e s a m m t p o l i t i k u n t r e n n b a r e L e b e n s f r a g e d e r j e t z i g e n R e g i e r u n g S e i n e r M a j e s t ä t d e s K ö n i g s.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung n i c h t den Willen habe, auf die Dauer g e m e i n s a m e Wege mit uns zu gehen, sondern daß die Preußen abgeneigten Tendenzen, daß ein, wie wir hofften, überwundener traditioneller Antagonismus gegen Preußen, welcher sich jetzt das Gebiet der Herzogthümer zum Felde seiner Wirksamkeit ausersehen hat, in ihr mächtiger ist, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen! Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Seine Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein u n a b w e i s b a r e s B e d ü r f n i ß f ü r u n s, K l a r h e i t i n u n s e r e V e r h ä l t n i s s e z u b r i n g e n. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte intime Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, f ü r u n s e r e g a n z e P o l i t i k v o l l e F r e i h e i t g e w i n n e n und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Ich bitte Ew. 2c. hierüber dem Herrn Grafen von Mensdorff keine Zweifel zu lassen. Der Augenblick ist zu ernst und die neuesten Vorgänge, welche auch in Wien nicht mehr ignorirt werden können und deren Auffassung und Behandlung auf die Haltung und die Absichten des Kaiserlichen Cabinets ein für uns entscheidendes Licht werfen muß, haben die Verhältnisse zu sehr auf die Spitze getrieben, als daß eine weniger offene Sprache an der Zeit wäre."

12. Oesterreichische Depesche vom 7. Februar 1866

in Erwiderung auf die Depesche vom 26. Januar.

(Graf Mensdorff an den K. K. Gesandten in Berlin, Grafen Karolyi.)

„Durch meine verschiedenen Mittheilungen, sowie durch die unlängst zu Wien mit mir gepflogenen Unterredungen, kennen Ew. 2c. vollständig die Ansichten, welche der Kaiserliche Hof in Bezug auf die Gasteiner Convention und die aus derselben hervorgegangene Sachlage festhält.

Der provisorischen Eigenschaft dieses Uebereinkommens eingedenk, werden wir sicher nicht vergessen, daß zu Gastein weder ein Successionsstreit entschieden, noch der österreichischen Monarchie eine Provinz einverleibt, noch uns das Recht eingeräumt worden ist, über die politische Zukunft des Herzogthums Holstein einseitig und ohne Zustimmung Preußens zu verfügen. Ein solches Recht steht uns so wenig zu, wie Preußen ein Recht zu einseitiger Verfügung über das Herzogthum Schleswig erworben hat. Nicht die Substanz, sondern nur den einstweiligen Besitz der Errungenschaften des Wiener Friedensvertrages haben die beiden Mächte unter sich getheilt. Sie haben die definitive Lösung der Souverainetätsfrage einem künftigen Einverständnisse vorbehalten. Ew. 2c. wissen, daß der Kaiserliche Hof im vollsten Umfange die bindende Kraft dieses Vorbehaltes anerkennt. Waren es auch nicht Ansprüche Preußens, sondern Rechte des deutschen Bundes und Rechte der Herzogthümer, welche das Motiv zum Kriege gegen Dänemark bildeten, so erschien es doch stets dem Kaiser, unserm Allergnädigsten Herrn, als der Stellung der beiden deutschen Großmächte angemessen, die neuen politischen Gestaltungen, die aus dem Kriege hervorgehen mußten, an die Bedingung einer freien Vereinbarung zwischen den Höfen von Wien und Berlin zu knüpfen. Niemals hat Kaiser Franz Joseph verkannt, daß eine solche Vereinbarung dem Staatsinteresse Preußens eine gerechte Befriedigung gewähren müsse. Aus unverwerflichen Beweisen leuchtet der Wunsch Seiner Majestät hervor, durch jedes mögliche Zugeständniß die endliche Lösung zu erleichtern. Frei von jeder Verantwortlichkeit dafür, daß das Ziel bis jetzt unerreicht geblieben ist, steht Oesterreich noch immer der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen dafür ein, daß es nichts zulassen werde, was der vorbehaltenen Verständigung zwischen den beiden Mächten präjudiciren würde. In der einstweiligen Verwaltung Holsteins ist jedoch die Kaiserliche Regierung nach der Uebereinkunft von Gastein keiner Controle unterworfen. Sie ist nicht die alleinige Eigenthümerin der holsteinschen Souverainetätsrechte, aber die Art der Ausübung derselben ist ihrem eigenen freien Ermessen überlassen. Wie überall, so vertritt sie auch im Norden Deutschlands hohe con=

servative Interessen, und ist ihre ernste Sorge, daß ihre ganze Action in Holstein den Anforderungen dieser Pflicht entspreche. Allein ihr Verfahren in Holstein hängt nur von ihren eigenen Eingebungen ab, und sie betrachtet jede einzelne Frage, welche im Bereiche ihrer dortigen Administration auftauchen mag, als ausschließlich zwischen ihr und ihrem Statthalter schwebend, jeder andern Einwirkung aber entzogen. Dieselbe Unabhängigkeit räumt sie in Schleswig der Königlich Preußischen Regierung ein.

Diese unsere Auffassung der Lage ist im klaren Wortlaute der Gasteiner Bestimmungen begründet. Sie ist gerecht gegen Preußen, wie gegen uns selbst. Sie entspricht dem Gefühle unserer Würde, sie ist von der nothwendigen Sorge für unsere Interessen gefordert. Das Berliner Cabinet, welchem wir dies Alles wiederholt dargelegt haben, hat daher die hier abschriftlich beiliegende Depesche wohl kaum in der Erwartung abfassen können, daß wir von der uns so bestimmt und deutlich vorgezeichneten Linie des Verhaltens abweichen würden.

Ich, der ich diese Zeilen zu schreiben die Ehre habe, unterhalte persönlich zu gern mit dem Frhrn. v. Werther einen vertrauensvollen Verkehr, als daß ich Anstand nehmen sollte, jedes Ereigniß des Tages mit ihm zu besprechen. Graf Mensdorff kann ohne Zweifel dem Frhrn. v. Werther anvertrauen, wie die Regierung des Kaisers über die Zulassung jener Altonaer Versammlung denkt, welcher man übrigens in Berlin allzugroße Wichtigkeit beizulegen scheint. Der Minister des Kaisers aber muß den Anspruch des Königlich Preußischen Gesandten, Rechenschaft über einen Act der Verwaltung Holsteins zu erhalten, entschieden zurückweisen und ich befolge, indem ich dies ausspreche, nur die Befehle meines Kaiserl. Herrn, Allerhöchstwelchem ich die Depesche des Herrn Grafen v. Bismarck zu unterlegen mir zur Pflicht gemacht habe.

Durch den Gasteiner Vertrag — so bemerkt das Cabinet von Berlin, — ist jedes der beiden Herzogthümer gleichsam als ein anvertrautes Pfand der Loyalität des einen der beiden Mitbesitzer übergeben. Jeder derselben hat das Recht zu fordern, daß bis zum Eintritte der künftigen Verständigung das Object derselben in statu quo erhalten werde. Dem ist in der That nicht anders. Aber dieses Recht bezieht sich augenscheinlich auf die ungeschmälerte Erhaltung der Substanz. Wäre seine Bedeutung die einer Controle der einzelnen Verwaltungshandlungen, so hätte ebensogut die ungetheilte Regierungsgemeinschaft beibehalten werden können, welche bis zur Gasteiner Uebereinkunft bestand. Und wenn die Klage gegen uns dahin lautet, daß durch unsere Lauheit und Passivität das monarchische Princip in Holstein geschädigt, der conservative Sinn, der den schleswig-holsteinschen Volksstamm ausgezeichnet habe, umgewandelt und das Object der künftigen Verständigung deteriorirt werde, so wird das Gewissen des gesammten Europa mit uns diese Anklage verwerfen, denn das gesammte Europa weiß, daß die Bestrebungen, die heute in Holstein vorherrschen, dieselben sind, die zur Zeit der Gasteiner Convention und längst vor dieser Epoche bestanden, und aus welchen der Widerstand der Herzogthümer gegen Dänemark seine Kraft schöpfte.

In Altona haben wir gegen Preußen, — deß werden wir ferner geziehen, — die nämlichen Excesse verüben lassen, die wir in Frankfurt gemeinschaftlich mit Preußen verurtheilt haben. Wie hat das Königlich Preußische Cabinet sich der naheliegenden Entgegnung aussetzen mögen, daß gerade Preußen sich geweigert hat, ein Verbot solcher Versammlungen, wie sie in

Altona stattgefunden, für das gesammte Bundesgebiet zu beantragen? Wäre eine Regelung von Bundeswegen erfolgt, so hätte es in Holstein nicht an einer festen Norm gefehlt, und die Königliche Regierung wäre nicht darauf beschränkt, von uns die Wiedereinführung jener dänischen Ordonnanzen zu verlangen, über deren Druck die Herzogthümer sich meist laut beschwerten und die wir nicht mehr in praktischer Geltung vorfanden, als wir die Verwaltung Holsteins übernahmen.

Der Kaiser, unser Allergnädigster Herr, beklagt diese ganze Polemik. Schwer wird Seine Majestät sich entschließen, zu glauben, daß König Wilhelm den Maßstab für den Werth, welchen der Kaiser auf Seine Beziehungen zu Preußen legt, von Oesterreichs Einwilligung oder Nichteinwilligung in den Wunsch der Annexion der Herzogthümer an Preußen werden entnehmen wollen. Ein so einseitiger Anspruch steht den Gedanken des Königs sicher ferne. Dennoch spricht die Königliche Regierung zu uns, als ob unsere so natürliche Weigerung, diese Annexion sich vollziehen zu lassen, nicht anders als durch eine Rückkehr zu einer Politik verderblicher Eifersucht und Rivalität erklärt werden könne. Ja sie spricht, als ob sie von Oesterreich im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind, die Revolution, verlassen und dadurch an der Ausführung ihres Willens gehindert sei, auf die Dauer mit uns gemeinsame Wege zu gehen. — Möge die Königliche Regierung einen unbefangenen Blick auf die jüngste Vergangenheit werfen. Betrachtet sie Deutschlands Zustände, so tritt ihr die Thatsache entgegen, daß wir, weit entfernt, eine Coalition gegen Preußen bilden zu wollen, unsere Verhältnisse zu den Mittelstaaten der Allianz mit Preußen entschieden nachgesetzt, ja so ernstlich benachtheiligt haben, wie dies die durch die Anerkennung des Königreichs Italien geübte Vergeltung bekundet. — Wirft sie die Augen auf die Verhältnisse zwischen den europäischen Cabinetten, so wird sie bekennen müssen, daß wir überall als deutsche Macht und als Bundesgenosse Preußens gehandelt, niemals durch auswärtigen Druck auf Preußen zu wirken gesucht haben, und selbst die in Berlin so viel geschmähte Wirksamkeit unseres Botschafters in Paris hat stets nur den Zweck gehabt, Frankreich in seiner Politik der Enthaltung in der schleswig-holsteinschen Frage zu bestärken. — Eine Enttäuschung hat somit die Handlungsweise des Kaisers, die sich unveränderlich nach den obersten Interessen des Friedens und der Ordnung in Oesterreich wie in Deutschland und Europa regelt, dem Könige von Preußen nicht bereiten können, und mit fester Ueberzeugung lehne ich vom Kaiserlichen Hofe den Vorwurf ab, daß in seinen Gesinnungen und Handlungen der Grund liege, wenn die von Preußen nach den Schlußworten des Herrn Grafen v. Bismarck aufrichtig angestrebte intime Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen ließe.

Es ist diese Verwahrung der einzige Zweck meiner Bemerkungen und ich würde gegen den hohen Sinn des Kaisers verstoßen, wenn ich mich von so manchen Wahrnehmungen von gestern und heute verleiten ließe, das Verhalten des Berliner Hofes in Contrast mit dem unsrigen zu setzen."

Spannung zwischen Preußen und Oesterreich; die ersten Rüstungen.

13. Spannung zwischen Preußen und Oesterreich.

(Provinzial-Correspondenz vom 7. März 1866.)

In der Bevölkerung macht sich seit einiger Zeit die Ueberzeugung geltend, daß die Gemeinschaft, welche zwischen Preußen und Oesterreich bisher bestanden hat, entweder bereits aufgegeben oder doch in der Lösung begriffen sei.

Handlungen der Preußischen Regierung, welche geeignet wären, eine solche Ueberzeugung hervorzurufen, liegen nicht vor. Worauf stützt sich dieselbe also? Wesentlich wohl auf das Verhalten der österreichischen Verwaltung in Holstein.

Die Preußische Regierung hat das Bündniß mit Oesterreich unter den schwierigsten Verhältnissen, im Gegensatze gegen eine heftige Strömung der öffentlichen Meinung, mit Zuversicht angeknüpft, weil sie in der Einigkeit mit Oesterreich nicht blos die sicherste Bürgschaft für die Durchführung deutschen Rechtes in Schleswig-Holstein, sondern zugleich eine Bürgschaft für die kräftige Wiederaufrichtung deutscher Macht und deutschen Einflusses überhaupt erblickte.

Der unmittelbare Erfolg hat die Auffassung der Regierung vollständig bestätigt. Der Verlauf der dänischen Angelegenheit hat gezeigt, daß das Zusammengehen der beiden deutschen Großmächte hinreicht, um jede Einmischung fremder Staaten in die deutschen Angelegenheiten fern zu halten: nur durch Preußens und Oesterreichs Waffengemeinschaft konnte die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft so rasch und so vollständig, ohne jede Wirkung fremder Einreden durchgeführt werden. Alle Angriffe auf die Preußische Politik wegen des Bündnisses mit Oesterreich sind in Bezug auf den nächsten und eigentlichen Zweck desselben durch jenen thatsächlichen und vollen Erfolg entkräftet, — selbst diejenigen, welche die Regierung noch immer beschuldigen, nicht den vom Abgeordnetenhause bezeichneten Weg gegangen zu sein, müßten bei einiger Ehrlichkeit eingestehen, daß auf dem wirklich eingeschlagenen Wege für Deutschland schon jetzt weit Höheres errungen und gesichert ist, als was von jener Seite irgend in Aussicht genommen war.

Nach jenen großen und ehrenvollen Erfolgen der gemeinsamen Politik durfte sich unsere Regierung aber um so mehr der Zuversicht hingeben, daß

auch auf österreichischer Seite das Bewußtsein gehoben und erstarkt sei, wie bedeutsam und wirkungsreich die Einmüthigkeit der beiden Regierungen für die Machtstellung beider Staaten sowie für das Wohl und Gedeihen von ganz Deutschland ist. In der That machten sich ungeachtet des mannigfachen Widerstreites einzelner Interessen doch bei mehrfachen wichtigen Entscheidungen auch auf Seiten Oesterreichs das Anerkenntniß und die Ueberzeugung geltend, welch hoher Werth auf eine echte Bundesfreundschaft mit Preußen und auf die Gemeinschaft einer nationalen und zugleich wahrhaft conservativen Politik in allen deutschen Angelegenheiten zu legen sei. Schon der frühere Minister Graf Rechberg und ebenso der jetzige Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Mensdorff, schienen hierüber mit der Preußischen Regierung im Wesentlichen einverstanden zu sein. Die innigen Beziehungen der beiden Monarchen gaben jener Uebereinstimmung der leitenden Gesichtspunkte wiederholt eine höhere Weihe und Bestätigung.

Es durfte daher die Preußische Regierung von dem Vertrauen auf den Ernst und die Festigkeit jener gegenseitig gewonnenen Ueberzeugung ausgehen, als sie nach den vielfachen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten der früheren gemischten Verwaltung in Schleswig-Holstein sich in Gastein und Salzburg mit Oesterreich über eine neue vorläufige Regierungs-Einrichtung in den Herzogthümern verständigte und die spätere Einigung über eine endgültige Lösung vorbehielt.

Nach allen Anzeichen und Versicherungen gleichmäßiger Anerkennung und Würdigung eines vollen bundesfreundlichen Einverständnisses konnte Niemand erwarten, daß die von Oesterreich einzusetzende gesonderte Verwaltung in Holstein mehr und mehr dahin gelangen würde, den Gegensatz gegen Preußen und gegen seine Anhänger in den Herzogthümern zu ihrem leitenden Gesichtspunkte zu machen und in solcher Absicht die Umtriebe einer völlig unberechtigten Partei im Widerspruche mit allen sonst von Oesterreich vertretenen politischen Grundsätzen zu fördern. Kann es Wunder nehmen, wenn der unbefangene Beobachter seine Begriffe von Bundesgenossenschaft mit solchem Vorgehen nicht zu vereinigen weiß, und an dem Fortbestehen der Bundesgenossenschaft zu zweifeln anfängt?

Noch jetzt darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß die Kaiserliche Regierung selbst in Wiederbelebung jener tieferen Gemeinsamkeit sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze in Holstein ein Ziel zu setzen und den unerläßlichen Forderungen der Preußischen Ehre und der Preußisch-deutschen Interessen endlich volle Anerkennung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Es wäre kaum zu erklären und jedenfalls tief zu beklagen, wenn ungeachtet des klaren und überwiegenden Interesses beider Staaten und ganz Deutschlands an einer echten Bundesgemeinschaft zwischen Preußen und Oesterreich und ungeachtet der besseren Ueberzeugungen, welche in der Kaiserlichen Regierung Boden gewonnen zu haben schienen, dennoch die alte Eifersucht schließlich die Oberhand behalten und die Preußische Regierung nöthigen sollte, bei ihren weiteren Entschließungen fortan nur die Rücksicht auf das eigene Interesse zu Rathe zu ziehen.

14. Die deutschen Bundesverhältnisse.

(Provinzial-Correspondenz vom 14. März 1866.)

Je mehr die Lage der schleswig-holsteinschen Angelegenheit zu einer Entscheidung zu drängen scheint, desto mehr macht sich in Deutschland das Bewußtsein geltend, daß, falls es nicht gelingen sollte, diese Entscheidung lediglich auf dem Wege des seitherigen bundesfreundlichen Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich herbeizuführen, auch die Verhältnisse des deutschen Bundes und deren nothwendige Entwickelung voraussichtlich von Neuem in Frage kommen müßten.

Bekanntlich hatte Oesterreich im Jahre 1863 durch den Fürsten-Congreß zu Frankfurt a. M. eine Umbildung der deutschen Verhältnisse angestrebt, deren Plan in der dort vereinbarten „Reform-Acte" niedergelegt war. Die Preußische Regierung, welche die Theilnahme an dem Congreß abgelehnt hatte, wies auch den ihr mitgetheilten Reformplan zurück, weil sie in demselben die Bürgschaften nicht fand, daß bei der beabsichtigten neuen Einrichtung des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation zur Geltung gelangen könnten. In einer Denkschrift vom 15. September 1863 legte das Preußische Staatsministerium die Grundsätze dar, von welchen nach seiner Ansicht eine ersprießliche Reform des Bundes ausgehen müßte. Oesterreich wies in einer Erwiderung vom 30. October 1863 die Auffassung Preußens zurück. Die Hoffnung der österreichischen Regierung aber, daß die Frankfurter Vereinbarungen auch ohne den Beitritt Preußens nicht ohne praktisches Resultat bleiben würden, ging nicht in Erfüllung; vielmehr gerieth die Frankfurter „Reformacte" seit dem Eintritt der schleswig-holsteinschen Angelegenheit zunächst in Vergessenheit.

Die Preußische Regierung würde, falls jetzt die Nothwendigkeit hervorträte, die Umbildung der Bundesverhältnisse wieder ins Auge zu fassen, vermuthlich an ihre Vorschläge in der erwähnten Denkschrift wieder anknüpfen.

---

15. Geheime Schritte Oesterreichs bei den deutschen Höfen.

(Depesche des Grafen Mensdorff an die Vertreter Oesterreichs bei den deutschen Regierungen, 16. März 1866.) *)

„Die Kaiserliche Regierung hegt die Absicht, falls Preußen einen offenen Bruch herbeiführte, das Einschreiten des Bundes auf Grund des Art. 11 der Bundesacte und des Art. 19 der Wiener Schlußacte in Anspruch zu nehmen, und zugleich dem Bunde alle weiteren Entschließungen zur Regelung der schleswig-holsteinschen Angelegenheit anheim zu stellen. Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers glaubt unter den von Preußen getroffenen Vorbereitungen zum Kriege ihre Verantwortlichkeit nicht mehr anders als durch eine directe Anfrage in Berlin decken zu können, und sie beauftragt daher den Grafen Karolyi, den Preußischen Minister-Präsidenten um positiven

*) Die nachstehende Depesche ist von der österreichischen Regierungspresse als ein in der Hauptsache richtiger Auszug anerkannt worden.

Aufschluß darüber anzugehen: ob der Berliner Hof sich wirklich mit dem Gedanken trage, die Gasteiner Convention mit gewaltsamer Hand zu zerreißen und den grundgesetzlich verbürgten Frieden zwischen deutschen Bundesstaaten zu unterbrechen.

Graf Karolyi wird hinzufügen, daß die Kaiserliche Regierung durch diese Anfrage nicht etwa provocirend aufzutreten beabsichtige, sondern nur die hoffentlich irrig gedeuteten Intentionen der Königlich Preußischen Regierung ins Klare zu ziehen wünsche. Erfolgte auf diese unaufschieblich gewordene Interpellation eine unbefriedigende oder ausweichende Antwort, dann wäre für den Kaiserlichen Hof der Augenblick erschienen, wo er seine Bemühungen um ein Einverständniß mit Preußen definitiv als gescheitert ansehen und am deutschen Bunde die Initiative behufs der zur Wahrung des gefährdeten Bundesfriedens und Verhütung oder Zurückweisung jeder Gewaltanwendung erforderlichen Maßregeln ergreifen müßte. Oesterreich müßte dann in Frankfurt ohne allen Verzug eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben lassen: „Den hohen Bundesgenossen Seiner Majestät des Kaisers sei bekannt, welchen entschiedenen Werth der Kaiserliche Hof darauf gelegt habe, in den Verhandlungen über die politische Zukunft der Elbherzogthümer das Einverständniß mit Seiner Majestät dem König von Preußen festzuhalten. Mit Beharrlichkeit und im versöhnlichen Geiste habe der Kaiser sich bestrebt, gemeinschaftlich mit Preußen die Mittel zur endlichen Lösung der schleswig-holsteinschen Verwickelung zu finden. Stets werde Seine Majestät als Souverain Oesterreichs wie als deutscher Bundesfürst die höchste Beruhigung aus dem Bewußtsein schöpfen, kein billiges Zugeständniß versagt und jede mögliche Probe versöhnlicher Gesinnung abgelegt zu haben, um zwischen Oesterreich und Preußen jene Eintracht zu erhalten, welche die wesentlichste Bürgschaft für den inneren Frieden wie für die äußere Sicherheit und Geltung des deutschen Vaterlands bilde. Zum tiefsten Bedauern des Kaiserlichen Hofs seien jedoch die bisherigen Verhandlungen mit Preußen ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Die Königlich Preußische Regierung habe geglaubt, Forderungen aufstellen zu müssen, deren Gewährung mit den Interessen und der Machtstellung der österreichischen Monarchie eben so wenig wie mit dem deutschen Nationalinteresse und der Verfassung des deutschen Bundes vereinbar sei. Der Präsidialgesandte sei daher beauftragt, der Bundesversammlung die Anzeige zu erstatten, daß die Kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, eine definitive Lösung der Herzogthümerfrage im Einvernehmen mit Preußen vorzubereiten, als vereitelt betrachten und sonach alles Weitere den verfassungsmäßigen Beschlüssen des Bundes, welchem ihre Anerkennung stets gesichert sei, anheimstellen müsse. Auf diese Erklärung dürfte sich jedoch die Kaiserliche Regierung nicht beschränken. Sowohl durch die Sprache des Preußischen Cabinets als durch Nachrichten über militairische Vorbereitungen in Preußen sei in weiten Kreisen die Besorgniß einer Gefährdung des Friedens in Deutschland wachgerufen worden. Die Kaiserliche Regierung hege zwar die Hoffnung, daß die Kenntniß der wahren Intentionen Preußens hinreichen werde, um diese Besorgniß vollständig zu zerstreuen. Allein da es ihr nicht gelungen sei, vom Berliner Cabinet befriedigende Aufklärungen zu erhalten, so befinde sie sich in dem Fall, in dem Kreise ihrer Bundesgenossen sich auf die durch Art. 11 der Bundesacte und Art. 19 der Wiener Schlußacte feierlich von allen Mitgliedern des Bundes eingegangenen Verpflichtungen zu berufen. Der Gesammtheit des Bundes liege es ob, Sorge dafür zu

tragen, daß Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern nicht mit Gewalt verfolgt werden, und die Kaiserliche Regierung erfülle daher nur eine Pflicht, wenn sie der Bundesversammlung rechtzeitig anheimstelle, auf Wahrung des Bundesfriedens ihr Augenmerk zu richten. Zunächst werde die Bundesversammlung sich darüber, daß Gefahr der Selbsthülfe nicht vorhanden sei, jene vollständige Beruhigung zu verschaffen haben, welche eine an Recht und Vertrag festhaltende Regierung wie diejenige Seiner Maj. des Königs von Preußen ihren Bundesgenossen sicher nicht werde vorenthalten wollen. Vorstehendes würde der Inhalt der ersten Kaiserlichen Erklärung am Bunde sein, und die Kaiserliche Regierung erwartet, daß die .... Regierung ihren Bundestagsgesandten in Frankfurt im Voraus mit der Instruction versehen werde, unmittelbar nach der österreichischen Erklärung für eine Aufforderung oder ein Ersuchen an Preußen, sich über seine Absichten auszusprechen, zu stimmen. Sollte der Widerspruch einzelner Gesandten eine Berathung und Schlußziehung in derselben Sitzung, wie die Geschäftsordnung dies ermöglicht, verhindern, so wäre wenigstens in einer unmittelbar nachfolgenden Sitzung die sachgemäße Eröffnung an Preußen zu beschließen. Gleichzeitig oder erst nach Eingang der Preußischen Erklärung dürfte dem holstein-lauenburgischen Ausschusse der Gegenstand zuzuweisen, und auch die dem Art. 11 der Bundesacte entsprechende Vermittelungsaufgabe demselben Ausschusse zu übertragen sein. Würde übrigens die Gefahr eines Friedensbruches noch dringender, ergäben sich positive Anzeichen für beabsichtigte Gewaltstreiche, oder würde in Preußen die Mobilisirungs-Ordre wirklich erlassen, dann könnte selbstredend dem Drang der Situation nicht durch die bloßen Vermittlungsbemühungen eines Ausschusses abgeholfen werden, sondern die Nothwendigkeit würde vorhanden sein, rasch und entschieden die Maßregeln zu ergreifen, durch welche, um mit dem Art. 19 der Schlußacte zu reden, jeder Selbsthülfe vorzubeugen und der bereits unternommenen Einhalt zu thun wäre. Einem drohenden Angriff Preußens gegenüber könnten diese Maßregeln nur in der Kriegsbereitschaft des 7., 8., 9. und 10. Bundescorps und in der Aufstellung derselben im Verbande mit der österreichischen Armee bestehen und die Kaiserliche Regierung muß daher hoffen, daß sie im gegebenen Augenblick die .... Regierung bereit finden würde, für einen solchen Beschluß in Frankfurt zu stimmen.

---

16. Oesterreichs Initiative in Betreff der Rüstungen.

I.

Aus der Schrift: „Der Feldzug von 1866 in Deutschland" (redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen Generalstabes.)

Nach Erwähnung der Depeschen vom 26. Januar und 7. Februar heißt es weiter:

„Von Berlin aus erging nun eine weitere Antwort nach Wien nicht; die Beziehungen beider Cabinette schienen nahezu abgebrochen.

In Holstein dauerten inzwischen die Agitationen fort und die Politik war an einem Scheideweg angelangt, wo die zu Krieg oder zu Frieden führen-

den Richtungen ganz dicht neben einander lagen. Es war reiflich zu erwägen: ob durch größere Nachgiebigkeit in der holsteinschen Angelegenheit, nicht nur in dieser speciellen Frage, sondern überhaupt eine dauernde und aufrichtige Freundschaft mit Oesterreich erzielt werden könne, oder ob nicht vielmehr die Wiener Politik, dort wie anderswo, nur darauf ausgehe, Preußen „nieder zu halten", und seiner freien Entwickelung in Deutschland durch die Presse, durch revolutionaire Elemente, durch den Bund, durch Werben um die französische Allianz, kurz in aller Weise entgegen zu arbeiten.

Am 28. Februar fand unter Vorsitz Seiner Majestät des Königs eine Conseil-Sitzung zu Berlin statt, zu welcher unter Andern auch der Gouverneur von Schleswig und der Chef des Generalstabes der Armee hinzugezogen wurden, da bei der Möglichkeit eines Bruchs auch die militairischen Consequenzen ins Auge gefaßt werden mußten.

Es soll hier vollständige Uebereinstimmung darüber geherrscht haben, daß ein Zurückweichen in der Elbherzogthümerfrage nicht ohne Verletzung der Gefühle des ganzen Volkes und nicht ohne Kränkung der Ehre des Landes möglich sei, daß man daher auf dem bisher verfolgten Wege, selbst auf die Gefahr eines Krieges hin, vorschreiten müsse. — Irgend welche kriegerische Vorbereitung wurde indessen nicht angeordnet, denn die im Wesentlichen bereits durchgeführte Heeresorganisation sicherte zu jeder Zeit die rechtzeitige Entfaltung der Waffenmacht, wenn sie zur Vertheidigung des Vaterlandes gefordert wurde, und ein Angriffskrieg lag der Gesinnung des Königs fern.

Auch in Wien wurde am 10. März ein Marschallsrath berufen, zu welchem der Feldzeugmeister Benedek beordert war. — Unmittelbar darauf zeigte sich eine erhöhte Thätigkeit in den politischen und militairischen Ressorts.

Schon unter dem 16. März erließ das Wiener Cabinet an mehrere deutsche Höfe eine geheime, zunächst zwar in Abrede gestellte, aber schließlich doch bekannt gewordene Note, welche die eventuelle Regelung der schleswig-holsteinschen Angelegenheit durch den Bund in Aussicht stellt, dagegen aber die Kriegsbereitmachung des 7., 8., 9. und 10. Bundes-Corps und ihre Aufstellung im Verbande mit der österreichischen Armee erwartet. Dies Alles freilich für den Fall, „daß Preußen einen offenen Bruch herbeiführe" und im Hinweis auf die von Preußen „getroffenen Vorbereitungen zum Kriege."

Die österreichische Regierung setzte sich dabei über die Stipulationen des Wiener und des Gasteiner Vertrags, wie über die Normen der Bundes-Verfassung hinweg, unter Voraussetzung von kriegerischen Vorbereitungen, die in Preußen notorisch nicht stattgefunden hatten, während vielmehr zu jener Zeit in Oesterreich bereits Reserven einberufen, Truppen aus Mähren, Galizien und Ungarn nach Böhmen transportirt und Herstellungsarbeiten an den Festungen nächst der Preußischen Grenze ausgeführt wurden.

Die Dislocation der österreichischen Truppen war bekannt. Es standen:

		Feldbataillone.	4. Bataillone.	Escadrons.	Batterien.
in Böhmen:	Infanterie	18	10	10	19
	Jäger	3	—	—	—
in Mähren:	Infanterie	12	4	12	10
	Jäger	2	—	—	—
im westl. Galizien:	Infanterie	6	4	12	4
	Jäger	1	—	—	—
	zusammen	42 Feldbat.	18 4. Bat.	34 Escdr.	33 Bttr.

Bis zum 18. März kamen hinzu:

In Böhmen: Brigade Ringelsheim aus Krakau.

In Galizien wurden die abgerückten 7 Bataillone durch früher weiter östlich dislocirt gewesene 3 Feld- und 3 auf Kriegsstärke augmentirte 4. Bataillone ersetzt.

Das Jäger-Bataillon Nr. 30 kam nach Teschen.

Es war also die Truppenstärke in Böhmen um 10 Bataillone und 10 Escadrons vermehrt worden.

Außerdem befanden sich noch 20 Escadrons in Anmarsch von Ungarn und Siebenbürgen her nach Böhmen, 2 andere Cavallerie-Regimenter aus Galizien hatten bereits Mähren erreicht.

Alle diese Maßregeln ließen sich kaum noch als eine bloße Friedens-Dislocation bezeichnen. Zwar waren einige der nach Böhmen herangezogenen Regimenter dadurch in die Nähe ihrer Werbebezirke gelangt, aber dafür wurden diejenigen, welche ihre Werbebezirke auswärts hatten, nicht aus Böhmen zurückgezogen. Ebenso wenig boten die Judenhetzen eine genügende Veranlassung, denn die Truppen wurden meist nahe der Preußischen Grenze in Gegenden gelegt, wo dergleichen Excesse gar nicht stattgefunden hatten. Die österreichische Presse war angewiesen worden, über Truppenbewegungen nichts zu veröffentlichen, und gerade diese Heimlichkeit und das officielle Ableugnen von Kriegsvorbereitungen steigerten das Mißtrauen."

II.

(Aus der Provinzial-Correspondenz vom 21. März 1866.)

Besorgliche Anzeichen.

In den letzten Tagen sind aus Oesterreich Nachrichten eingegangen, welche von allseitigen Rüstungen in den Kaiserlichen Staaten sprechen, und nach den Andeutungen der dortigen Zeitungen muß man glauben, daß die Rüstungen gegen Preußen gerichtet seien.

Diese Kunde ist insofern einigermaßen überraschend, als die Preußische Regierung weder durch ihre diplomatischen Verhandlungen mit Oesterreich, noch durch diesseitige militairische Maßregeln einen Anlaß zu bedrohlichen Schritten Seitens Oesterreichs gegeben hat.

Die letzte Preußische Kundgebung nach Wien vom 26. Januar d. J. sprach in dringendster Weise nochmals den aufrichtigen Wunsch unserer Regierung aus, auf der Grundlage des bisherigen Einverständnisses zwischen den beiden Monarchen und deren Regierungen auch ferner Hand in Hand zu gehen. Für den Fall freilich, daß Oesterreich auf diese fernere Gemeinschaft nicht einen gleichen Werth legen sollte, mußte Preußen sich die völlige Freiheit seiner Entschließungen und engeren Verbindungen nach anderen Seiten mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen vorbehalten.

Oesterreich antwortete unterm 7. Februar mit einer kühlen Ablehnung: die Preußischen Gesichtspunkte fanden in Wien keine Anerkennung, die Wünsche einer engeren Gemeinschaft keinen Wiederhall.

Die Preußische Regierung ließ demzufolge alle weiteren Verhandlungen mit Oesterreich auf sich beruhen: sie mußte, wie sie vorher angekündigt hatte, nunmehr darauf Bedacht nehmen, die sich ihr anderweitig darbietenden Verbindungen zu befestigen und eintretenden Falls zu benutzen.

Während dies eine durch Oesterreichs Verhalten herbeigeführte Nothwendigkeit für Preußen war, hat doch unsere Regierung keinen Schritt gethan, welcher als eine Drohung oder Herausforderung für Oesterreich anzusehen wäre. Die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung selbst haben, wie gesagt, bis jetzt vollständig geruht, Preußen hat weder seinerseits irgend welche Anträge gestellt, noch hat es Anlaß gehabt, österreichischen Vorschlägen entgegenzutreten, — der geschäftliche Verkehr zwischen den beiderseitigen Regierungen und Vertretern hat in keiner Beziehung eine Gereiztheit oder Bitterkeit angenommen, ist vielmehr bei aller Zurückhaltung fort und fort ein durchaus freundlicher geblieben, — auch zwischen den beiderseitigen Gouvernements in Schleswig und Holstein, sowie zwischen den Beamten und den Besatzungstruppen ist das günstige Verhältniß in keiner Weise getrübt worden.

Die Preußische Regierung hat ferner ungeachtet der nothgedrungenen Verzichtleistung auf eine engere Verbindung mit Oesterreich, jede Maßregel vermieden, welche als eine Vorbereitung zu Schritten der Feindseligkeit gedeutet werden könnte. Sie ist in ihrer Vorsicht so weit gegangen, daß jüngst, als die Zwecke der militairischen Verwaltung einen Appell der Wehrpflichtigen des Berliner Landwehrbezirks nothwendig machten, schon im Voraus Sorge getragen wurde, dieser Maßregel jeden besorglichen Charakter und Schein zu benehmen. Thatsächlich ist in der ganzen Monarchie kein Mann von der Landwehr oder auch nur von der Reserve einberufen, kein Ankauf von Pferden u. s. w. angeordnet, wie es doch einer Mobilmachung des Heeres vorausgehen müßte.

Allen Gerüchten über sonstige Schritte zu einer Mobilmachung ist in authentischer Weise fort und fort widersprochen worden.

Wie kommt daher Oesterreich dazu, mit einem Male gegen Preußen zu rüsten? Welchen Grund oder Vorwand kann die österreichische Regierung dazu haben?

Man wird doch nicht annehmen dürfen, daß schon die stillschweigende Abwendung von Oesterreich und die freie Bewegung der Preußischen Politik nach anderen Seiten hin als ein Kriegsgrund für Oesterreich gelten sollte, daß man in Wien etwa gemeint wäre, Preußen in ein Verhältniß der Abhängigkeit von der Kaiserlichen Politik drängen zu wollen, welches mit der Selbstständigkeit, der Machtstellung und Würde Preußens sicherlich nicht vereinbar wäre.

Und doch verkündet die österreichische Presse fast einmüthig: man rüste dort und man rüste gegen Preußen. Aus Wien, aus Böhmen, aus Galizien und Ungarn kommen gleichzeitig Nachrichten von Vervollständigung der Regimenter, von Truppensendungen u. s. w., die Richtung der Bewegung aber geht durchweg nach Norden auf die Preußische Grenze zu.

Alle diese Nachrichten, welche sich täglich und stündlich mehren, sind, wie es scheint, durchaus glaubwürdig, und die österreichische Regierung hat dieselben weder in den amtlichen Zeitungen, noch auf anderem Wege in Abrede zu stellen oder denselben eine andere Erklärung zu geben gesucht.

Es kommt dazu, daß im Königreich Sachsen, dessen Regierung bekanntlich während des ganzen Verlaufs der schleswig-holsteinschen Frage keine Gelegenheit versäumt hat, ihren Gegensatz gegen die Preußischen Auffassungen und Absichten geltend zu machen, gleichfalls eine Vermehrung der

militairischen Kräfte, wenn auch mit einer gewissen vorsorglichen Heimlichkeit stattfindet: ja man soll dort in Kriegsgedanken schon so weit gegangen sein, die Schätze des Reichs auf der Veste Königstein in Sicherheit zu bringen.

Nun denn: wenn Oesterreich und seine vermeintlichen Freunde gegen Preußen rüsten, so legen sie unserer Regierung die Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, daß Preußen durch kriegerische Ereignisse nicht überrascht werden könne.

Dank der jetzigen Organisation unseres Heeres kann die Regierung der Ruhe des Landes und den gewerblichen Verhältnissen volle Rücksicht bis zum Augenblicke des wirklichen Bedürfnisses zu Theil werden lassen.

Man wird aber unserer Regierung zutrauen, daß sie es nicht dahin kommen lassen werde, wie es im Jahre 1850 geschah, daß eine österreichische Armee zum Angriff bereit an unserer Grenze stand, ohne daß wir in der Lage waren, derselben die entsprechenden Kräfte entgegen zu stellen. Die damalige Versäumniß und ihre lange empfundenen Folgen werden sich gewiß nicht wiederholen.

---

17. Preußische Schritte bei den deutschen Regierungen.

(Depesche des Grafen Bismarck an den Vertreter Preußens bei den deutschen Regierungen, 24. März 1866.)

„Als im August v. J. die Gasteiner Uebereinkunft geschlossen worden war, durften wir hoffen, eine Basis gewonnen zu haben, auf welcher die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage ohne Nachtheil für das freundschaftliche Einvernehmen beider Mächte abgewartet werden könne. Aber schon bis zum Januar d. J. waren durch das Verhalten Oesterreichs in Holstein die Dinge so weit gediehen, daß wir uns in Depeschen an den Königlichen Gesandten, welche das Datum des 20. und 26. Januar trugen, mit ernsten Beschwerden an die Kaiserlich österreichische Regierung wenden mußten.

Wir hatten uns darüber zu beklagen, daß Oesterreich fortfuhr, sich in directen Widerspruch zu setzen mit den Basen, auf welchen der Wiener Frieden und demnächst die Gasteiner Convention beruhten. Denn während Oesterreich in diesem Frieden die Abtretung der Herzogthümer vom König Christian IX., welcher auf Grund der im Jahre 1853 eingeführten und von Oesterreich anerkannten Thronfolge im Besitz derselben war, mit uns gemeinschaftlich angenommen hatte, war jetzt die Thätigkeit der österreichischen Verwaltung in Holstein darauf gerichtet, dieses dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich gehörige Land ohne Preußens Einwilligung dem Prinzen von Augustenburg thatsächlich zu überantworten, welcher kein Recht auf dasselbe hat, und dessen Ansprüche früher von Oesterreich selbst entschieden bestritten worden waren. Wir trugen diese Beschwerden der Kaiserlichen Regierung in einer eben so freundschaftlichen als klaren Sprache vor, und baten sie im Interesse unserer intimen Beziehungen um Abstellung derselben und um ungefährdete Erhaltung des in Wien und Gastein stipulirten status quo. Wir fügten hinzu, daß, wenn unsere Bitte erfolglos bleibe, wir darin mit Bedauern ein

Symptom der Gesinnung Oesterreichs gegen uns sehen müßten, welches uns das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit unserer Allianz nehmen würde. In diesem unerwünschten Falle würden wir die Phase der seit zwei Jahren bestandenen intimen Beziehungen als abgeschlossen betrachten und gegen die ferneren Wirkungen des aus diesen und anderen Symptomen sich ergebenden Uebelwollens des österreichischen Cabinets gegen Preußen anderweite Sicherheiten zu gewinnen suchen.

Auf diese, von den versöhnlichsten Gesinnungen eingegebene und in der Form freundschaftliche Mittheilung erhielten wir von Wien — in einer Depesche vom 7. Februar — eine ablehnende Antwort.

Wir haben es nicht für angemessen gehalten, nach derselben die Correspondenz fortzusetzen. Ueber die Bedeutung aber, die wir der Antwort Oesterreichs beilegten, habe ich mich dem Grafen Karolyi gegenüber auf sein Befragen bei der ersten Unterredung nach Empfang der Depesche vom 7. Febr. dahin ausgesprochen, daß unsere Beziehungen zu Oesterreich nunmehr anstatt des intimen Charakters, den sie während der letzten Jahre angenommen, auf denselben Standpunkt zurückgeführt worden seien, auf dem sie vor dem dänischen Kriege gewesen — nicht besser, aber auch nicht schlimmer, als zu jeder fremden Macht. Vom Kriege ist dabei kein Wort gefallen; und jede Drohung mit Krieg lag uns damals eben so fern wie jetzt.

Seit dieser Zeit, seit der Mittheilung der Depesche vom 7. Februar, haben beide Mächte gegen einander geschwiegen. Von unserer Seite ist nichts geschehen, um die Situation zu verändern, und dennoch sehen wir mit Erstaunen Oesterreich plötzlich zu einem großen Kriege Vorbereitungen treffen und uns gleichzeitig den Vorwurf machen, als ob wir es seien, die den Frieden zu stören beabsichtigen. Zahlreiche Mannschaften nebst Artillerie und anderem Kriegsmaterial werden aus den östlichen und südlichen Provinzen Oesterreichs nach Norden und Westen gegen unsere Grenze dirigirt, die Regimenter in Kriegsbereitschaft gesetzt, und bald wird eine starke Heeresmacht an unserer vollkommen von allen Gegenmaßregeln entblößten Grenze stehen.

In der Anlage finden Eure . . . nähere Angaben über diese Maßregeln. Was bezweckt Oesterreich mit diesen Rüstungen? Will es uns mit Gewalt zwingen, sein intimer Bundesgenosse zu bleiben, oder unser Schweigen durch entgegenkommende Eröffnungen zu brechen? In beiden Beziehungen werden wir unsere Freiheit zu wahren berechtigt sein, und wir können in der drohenden Haltung, welche Oesterreich plötzlich gegen uns annimmt, nur einen neuen und überzeugenden Beweis einer Gesinnung gegen uns erblicken, welche nur auf einen günstigen Augenblick wartet, um ihren Ausdruck in Thaten zu finden. Bisher haben wir auch nicht den entferntesten Anfang zu Gegenrüstungen gemacht, keinen Mann eingezogen, keine Truppen dislocirt, keine Vorbereitungen getroffen. Aber wir werden Angesichts der österreichischen Aufstellungen nun auch unsererseits nicht länger zögern dürfen, damit die Situation von 1850 sich nicht wiederhole, wo eine schlagfertige österreichische Armee drohend an unserer Grenze stand, bevor wir gerüstet waren. Die Behauptung, daß Oesterreichs jetzige Rüstung nur der Defensive gelte, kann uns über ihren drohenden Charakter nicht beruhigen, da von uns keine einzige Maßregel ergriffen war, welche Oesterreich hätte veranlassen können, an seine Vertheidigung zu denken. Wir befürchten, daß die Sprache Oesterreichs sich ändern würde, sobald ein entscheidender Vorsprung in den Rüstungen ihm eine Ueberlegenheit gäbe. Wenn wir daher nunmehr auch Rüstungen

anordnen müssen, so werden wir mit mehr Recht als Oesterreich behaupten können, daß sie einen rein defensiven Charakter tragen und nur durch Oesterreichs unerklärte Rüstungen hervorgerufen sind. Wenn durch dieses Gegenüberstehen von Kriegsheeren die Situation gespannter und die Gefahr eines Conflicts größer wird, so werden nicht wir es sein, welche deshalb ein Vorwurf treffen kann. Denn wir können nicht zugeben, daß Schlesien von Krakau bis zur sächsischen Grenze mit kriegsbereiten Truppen umstellt werde, ohne daß wir Maßregeln zum Schutze des Landes treffen.

Ew. . . . habe ich in dem gegenwärtigen Augenblick nicht unterlassen dürfen, diese Erläuterungen zu geben, und ich ersuche Sie ergebenst, Sich in demselben Sinne gegen die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, auszusprechen, damit die Vorbereitungen, zu denen nun auch wir zu schreiten genöthigt sein werden, in richtigem Lichte aufgefaßt werden.

Aber Maßregeln zu unserer augenblicklichen Sicherung sind nicht das Einzige, was die Situation von uns gebieterisch fordert. Die Erfahrung, welche wir wiederum über die Zuverlässigkeit eines österreichischen Bündnisses und über die wahren Gesinnungen des Wiener Cabinets gegen uns gemacht haben, nöthigen uns, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und uns nach Garantien umzusehen, welche uns die Sicherheit gewähren können, die wir in dem Bunde mit der andern deutschen Großmacht nicht nur vergebens gesucht haben, sondern sogar durch dieselbe bedroht sehen. Preußen ist durch seine Stellung, seinen deutschen Charakter und durch die deutsche Gesinnung seiner Fürsten vor Allem zunächst darauf angewiesen, diese Garantien in Deutschland selbst zu suchen. Auf dem Boden der deutschen Nationalität und in einer Kräftigung der Bande, welche uns mit den übrigen deutschen Staaten verbinden, dürfen wir hoffen und werden wir immer zuerst versuchen, die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit zu finden.

Aber so oft wir diesen Gedanken ins Auge fassen, drängt sich von Neuem die Erkenntniß auf, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für jenen Zweck und für die active Politik, welche große Krisen jeden Augenblick fordern können, nicht ausreichend ist. Seine Einrichtungen waren darauf berechnet, daß die beiden deutschen Großmächte stets einig seien; sie haben bestehen können, so lange dieser Zustand durch eine fortgesetzte Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich erhalten wurde, einen ernsthaften Antagonismus der beiden Mächte können sie nicht ertragen, einen drohenden Bruch und Conflict nicht verhüten oder überwinden. Ja, wir haben die Erfahrung machen müssen, daß selbst da, wo die beiden Mächte einig waren, die Bundesinstitutionen nicht ausreichten, um Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen. Daß auch das Bundes-Militairwesen nicht in einer, der Sicherheit Deutschlands genügenden Weise geordnet ist, haben wir wiederholt gegen unsere Genossen im Bunde ausgesprochen und uns vergeblich bemüht, es innerhalb der alten Bundesverhältnisse auf neuen, angemessenen Grundlagen zu verbessern. Wir vermögen in der jetzigen Lage der Dinge uns das Vertrauen auf eine wirksame Hülfe des Bundes, im Falle wir angegriffen würden, nicht zu bewahren. Bei jedem Angriffe, sei es von Oesterreich, sei es von andern Mächten, werden wir immer zunächst auf unsere eigenen Kräfte angewiesen sein, wenn nicht ein besonders guter Wille einzelner deutscher Regierungen zu unserer Unterstützung Mittel in Bewegung setzte, welche auf dem gewöhnlichen bundesmäßigen Wege viel zu spät flüssig werden würden, um noch von

Werth für uns zu sein. Wir sind gegenwärtig, gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs in der Lage, an unsere Genossen im Bunde die Frage zu richten, ob und in welchem Maße wir auf diesen guten Willen zählen dürfen? aber auch der vielleicht bei einigen unserer Bundesgenossen augenblicklich vorhandene gute Wille giebt uns für kommende Gefahren keine Beruhigung, weil bei der gegenwärtigen Lage des Bundes und dem Stande der Bundes-Militairverhältnisse die rechtliche oder thatsächliche Möglichkeit, ihn zu bethätigen, vielfach mangeln wird.

Diese Erwägung und die abnorme Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht ist, drängt uns die Nothwendigkeit auf, eine den realen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen. Das Bedürfniß derselben wird sich für uns um so dringlicher fühlbar machen, je weniger wir auf die eben gestellte Frage hinsichtlich des Beistandes, den wir zu gewärtigen haben, eine befriedigende Auskunft erlangen; abweisen aber können wir es in keinem Falle, und wir glauben in der That, daß wir dabei nicht nur in unserem eigenen Interesse handeln. Schon durch die geographische Lage wird das Interesse Preußens und Deutschlands identisch — dies gilt zu unsern, wie zu Deutschlands Gunsten. Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind, ist unsere Stellung gerade wegen unserer geographischen Lage gefährdeter, als die der meisten andern europäischen Staaten; das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen, und wir zweifeln nicht, daß, wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der europäischen Nationen nur noch passiv betheiligt bleiben würde. Dies zu verhüten, sollten alle deutschen Regierungen als eine heilige Pflicht ansehen, und dazu mit Preußen zusammenwirken. Wenn der deutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt und mit seinen jetzigen politischen und militairischen Einrichtungen den großen, europäischen Krisen, die aus mehr als einer Ursache jeden Augenblick auftauchen können, entgegengehen soll, so ist nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen und Deutschland vor dem Schicksale Polens nicht schützen werde.

Wir ersuchen die .... Regierung auch ihrerseits, die Verhältnisse ernstlich und eingehend in Erwägung zu ziehen, und behalten wir uns baldige weitere Eröffnungen in dieser Richtung vor. Zunächst aber haben wir von derselben eine Beantwortung der oben angedeuteten Frage zu erbitten, ob und in welchem Maße wir auf ihre Unterstützung in dem Falle zu rechnen haben, daß wir von Oesterreich angegriffen oder durch unzweideutige Drohungen zum Kriege genöthigt werden?

Ew. ...... ersuche ich ergebenst, diese Frage, begleitet von den in gegenwärtigem Erlaß entwickelten Betrachtungen, welche Sie zu dem Ende vorzulesen ermächtigt sind, dem Vertreter der dortigen Regierung mündlich aber amtlich vorzulegen.

Ueber die Aufnahme, welche die Eröffnung gefunden haben wird, sehe ich Ihrem schleunigen Berichte entgegen."

18. Preußische Defensiv-Rüstungen.

I.

(Provinzial-Correspondenz, 28. März 1866.)

Oesterreich rüstet gegen Preußen, — das ist eine Thatsache, deren Zuverlässigkeit nicht mehr bestritten werden kann.

Oesterreich rüstet, ohne durch Preußen dazu herausgefordert zu sein, — das ist eine weitere, ebenso unbestreitbare Thatsache.

Bis vor Kurzem war es noch möglich, an der Richtigkeit der Meldungen von kriegerischen Maßregeln in Oesterreich zu zweifeln, zumal ein Anlaß dazu Seitens Preußens weder durch den Gang der Verhandlungen, noch durch diesseitige militairische Schritte gegeben war.

Die Lage der Sache Oesterreich gegenüber war keine andere, als daß Preußen nach der Vergeblichkeit des früheren Schriftwechsels stillschweigend darauf verzichtet hatte, der Verwirklichung seiner Absichten durch Verhandlungen mit Oesterreich näher zu treten.

Konnte Oesterreich sich für berechtigt halten, schon aus solcher Zurückhaltung einen Grund zu Feindseligkeiten zu entnehmen?

Wenn Preußen sich für die weitere Entwickelung der Dinge selbstverständlich die volle Freiheit des Handelns und der politischen Verbindungen vorbehalten hatte, so hätte hierin ein Anlaß zu feindlichem Auftreten Seitens Oesterreichs doch nur dann gefunden werden können, wenn aus thatsächlichen Schritten Preußens Bedenken oder Gefahren für Oesterreich erwachsen wären. Es würde jedoch schwer sein, irgend welche Thatsachen solcher Art nachzuweisen.

Es kommt dazu, daß in Preußen, wie unbedingt feststeht, seither nicht das Allermindeste von militairischen Rüstungen ausgeführt oder angeordnet war.

Wer hätte bei solcher Lage der Dinge nicht noch annehmen mögen, daß die militairischen Nachrichten aus Oesterreich entweder irrthümlich oder übertrieben seien, und daß es sich dabei nicht um ein feindliches Auftreten gegen Preußen handeln könne.

In der That ließ die österreichische Regierung auf die ersten Aeußerungen des Befremdens von Preußischer Seite noch vor acht Tagen in einem ihrer Regierungsblätter geradezu erklären, daß von Rüstungen gegen Preußen nicht die Rede sei: ähnliche Erklärungen wurden anderweitig mit noch entschiedenerem amtlichen Charakter gegeben. Gleichzeitig schienen alle österreichischen Blätter Anweisung erhalten zu haben, die Ausdehnung und die Bedeutung der militairischen Bewegungen in Abrede zu stellen, ja zu noch größerer Beschwichtigung Schritte von bundesfreundlicher und friedlicher Bedeutung Seitens der Kaiserlichen Regierung in Aussicht zu stellen.

Während diese Angaben sich bald als unwahr erwiesen, ist dagegen mit unleugbarer Gewißheit an den Tag getreten, daß die Nachrichten von den österreichischen Rüstungen ungeachtet aller Ableugnungen in vollem Maße begründet waren.

Von allen Punkten der Preußisch-österreichischen Grenze kommen zuverlässige amtliche Mittheilungen von Truppenmärschen und Aufstellungen so erheblicher Art, daß schon jetzt die Ansammlung bedeutender Heeresmassen in den Grenzprovinzen Mähren und Böhmen außer Zweifel steht. In Böh-

men zumal sind in kurzer Zeit in der Nähe der Preußischen Grenze etwa 54 Bataillone Infanterie und die entsprechende Anzahl anderer Truppen zusammengezogen worden. Auf allen österreichischen Bahnen folgen die Sendungen italienischer, ungarischer und galizischer Truppen, so wie Transporte von Geschützen und Kriegsmaterial. Im Widerspruche mit der Versicherung, daß Beurlaubte nicht einberufen seien, wimmelt es auf allen Stationen von Beurlaubten, die zu ihren Regimentern eilen. Die Pferdeankäufe, das sicherste Anzeichen einer ernsten Mobilmachung, sind überall im lebhaftesten Gange.

Diesen Thatsachen, welche, wie gesagt, aus unbedingt zuverlässigen Quellen entnommen sind, hat die Preußische Regierung ihre Augen nicht verschließen können.

Welcher Staat könnte es ruhig geschehen lassen, daß ein Nachbarstaat ohne ersichtlichen Grund bedeutende Truppenmassen in drohender Art unmittelbar an der Grenze vereinigte.

Die Bedenklichkeit dieses Vorgehens ist noch gesteigert durch die Heimlichkeit, unter deren Schutz dasselbe ausgeführt worden ist, durch die Ableugnung und die Ausflüchte der österreichischen Organe.

Preußen konnte sich an seinem Theile aller militairischen Maßregeln lange Zeit hindurch enthalten, weil unsere Regierung einerseits an einen grundlosen Angriff von Seiten Oesterreichs nicht glauben mochte, weil andererseits die jetzigen Einrichtungen unseres Heerwesens die Zuversicht gewähren, daß die einzelnen Heeresabtheilungen dem Rufe des Königs, so bald es Noth thut, in kürzester Zeit entsprechen können. Man erinnert sich, daß vor zwei Jahren eine Garde-Division acht und vierzig Stunden nach erhaltenem Befehl bereits auf dem Kriegsschauplatze stand.

So gerechtfertigt jedoch Preußens Zuversicht auf seine gute Sache und auf die Schlagfertigkeit des Heeres ist, so muß doch die Regierung darüber wachen, daß die Grenzen des Landes auch nicht einen Augenblick unvertheidigt bleiben. Wenn es Oesterreich möglich gemacht würde, überwiegende Truppenmassen dicht an unserer Grenze zu vereinigen, ohne daß Preußen das erforderliche Gegengewicht sofort in Bereitschaft hätte, so könnte eine plötzliche weitere Verwickelung der Dinge möglicher Weise wenigstens augenblickliche Gefahren für die zunächst ausgesetzten Landestheile bereiten.

Diese Verantwortung darf die Regierung nicht auf sich nehmen.

Es dürften in diesem Augenblicke bereits die Befehle zu denjenigen militairischen Maßregeln ergangen sein, welche unerläßlich sind, um der Gefahr eines etwaigen Angriffs sofort und nachdrücklich vorzubeugen.

Preußen hat sein gutes Gewissen bis zur Stunde sorglich gewahrt: es hat den Krieg nicht gesucht, noch herausgefordert, — aber es muß in der Lage sein, allen Ereignissen ruhig entgegen zu sehen.

II.

Aus der Schrift des Großen Generalstabes „Der Feldzug von 1866":

In Berlin fand am 28. März ein Conseil statt, in welchem vorzugsweise die militairische Lage zur Sprache gebracht wurde.

Abgesehen von den noch im Marsch begriffenen Truppen standen damals in den zunächst an Schlesien grenzenden österreichischen Landestheilen 71 Bataillone, 44 Escadrons und 33 Batterien. Die Cavallerie war völlig kriegsbereit, die Artillerie zählte 240 bespannte Geschütze und es bedurfte nur der Einbeorderung und des sehr leicht zu bewirkenden Transports der Infanterie-Reserven, um binnen wenigen Tagen ein Heer von 80,000 Mann zu formiren.

In Schlesien hingegen standen 38 Bataillone, 29 Escadrons, 18 Batterien, ca. 25,000 Mann in den gewöhnlichen Friedens-Garnisonen vertheilt. Urlauber und Reserven waren nirgends eingezogen, der Pferdebestand der Cavallerie und Artillerie war nach dem Friedensfuß bemessen.

Hätte Preußen einen Bruch mit Oesterreich beabsichtigt, so wäre der Vorwand dazu gegeben gewesen. Der König beschränkte sich aber, weitergehende Anträge verwerfend, auf einige rein defensive Vorsichtsmaßregeln.

Da Oesterreich schon im Frieden $^9/_{10}$ seiner Geschütze bespannt hält, Preußen hingegen damals nur $^5/_8$, so wurde unter dem 29. und 31. März Nachstehendes angeordnet:

Es sollte sich das Garde-, 3., 4. und 6. Feld-Artillerie-Regiment und vom 5. die 1. und die reitende Abtheilung durch Einziehung der jüngsten Jahrgänge des Beurlaubtenstandes auf die Kriegsstärke augmentiren und ihre Ersatz-Abtheilungen formiren. Die erforderlichen Pferde waren freihändig anzukaufen.

Ferner sollten in den unmittelbar bedrohten Landestheilen, also bei der 12., 11., 9., 5. und 7. Division, dann bei den 4 neuen Garde-Regimentern und dem in Torgau garnisonirenden Regiment Nr. 72 die Bataillone auf die Garde-Friedensstärke von 686 Mann gesetzt werden.

Die vom 6. Armee-Corps in den Elbherzogthümern stehende Infanterie und Artillerie wurde in gleicher Weise augmentirt, 3 Munitions-Colonnen per Eisenbahn dorthin geschafft und daselbst bespannt.

Die Festungen Cosel, Neisse, Glatz, Torgau und Wittenberg erhielten die volle Kriegsbesatzung an Artillerie und Pionieren, sowie die an der Armirung noch fehlenden Geschütze, Glogau, Spandau und Magdeburg die für eine erste Augmentation festgesetzte Mannschaft obiger Kategorie. In Cosel, Neisse und Glatz wurden die Ausfall-Batterieen bespannt.

Als nun die österreichische Regierung versicherte, daß den Absichten des Kaisers ein Angriff auf Preußen fern liege, und die Hoffnung aussprach, daß auch das Berliner Cabinet die Absicht eines Friedensbruchs durch bestimmte und unzweideutige Erklärung zurückweisen werde, konnte eine solche mit gutem Gewissen gegeben, zugleich aber ausgesprochen werden, daß die getroffenen Anordnungen nur durch die zuvor in Oesterreich stattgehabten kriegerischen Maßregeln hervorgerufen seien. — Diese Priorität der Rüstungen lehnte zwar die österreichische Note vom 7. April ab. „Keine irgend erhebliche Concentration, kein ungewöhnlicher Ankauf von Pferden, keine Einberufung in nennenswerthem Umfang" habe dortseits stattgefunden.

Dagegen beschwerte sich Graf Mensdorff seinerseits über „Maßregeln zur Vorbereitung einer Mobilmachungs-Ordre in Preußen."

Die ganz defensive Tragweite der getroffenen Anordnungen war bei der Durchsichtigkeit der Preußischen Herresorganisation und bei der vollen Freiheit der Preußischen Presse leicht zu gewahren. Auch nicht ein einziger Truppentheil war wirklich mobil geworden, die Bataillone konnten aus den Festungen nicht abrücken, weil keine Ersatz- und Landwehr-Bataillone zu ihrer Ablösung zur Verfügung standen, und man war durch alles bisher Angeordnete noch nicht im Stande, nur eine einzige Division zum Schutz der Grenze aufzustellen. — Dagegen blieb es schwer erkennbar, was in Oesterreich vorging. Wahr ist es, daß die Nachrichten über die dortigen Rüstungen vielfach übertrieben gewesen sind, aber es gab kein Mittel, sie zu controliren. Alle Angaben stimmten jedoch darin überein, daß Urlauber eingezogen würden, daß zahlreiche Militair-Transporte nach dem Norden abgingen und daß wenigstens die 4. Bataillone auf volle Kriegsstärke gebracht seien.

Depeschen-Wechsel in Betreff der Rüstungen.

19. Oesterreichs Verwahrung gegen den Verdacht kriegerischer Absichten.

(Provinzial-Correspondenz, 4. April 1866: Ueberficht.)

Die militairischen Maßregeln, welche die Preußische Regierung in Folge der Rüstungen und Truppen-Anhäufungen in Oesterreich zur Abwehr einer etwaigen Bedrohung Preußischer Landestheile ergreifen mußte, sind durch Allerhöchste Befehle vom 27. und vom 29. März angeordnet worden.

Dieselben beziehen sich erstens auf die Armirung der nach der österreichischen und sächsischen Grenze zu gelegenen Festungen gegen gewaltsamen Angriff, — zweitens auf die Herstellung der normalen Friedensstärke bei den Infanterie-Regimentern derjenigen Divisionen, welche in den an Oesterreich und Sachsen angrenzenden Landestheilen stehen, und bei den neuen Garde-Regimentern, — drittens auf die entsprechende Verstärkung der Feld-Artillerie-Regimenter durch Einziehung der jüngsten Jahrgänge des Beurlaubtenstandes. Außerdem ist die Bildung der bezüglichen Munitions-Colonnen in Aussicht genommen.

Diese Maßregeln tragen offenbar den Stempel großer Zurückhaltung und Mäßigung an sich; es ist unverkennbar, daß sie in Wahrheit nur auf die Abwehr, nicht auf einen etwaigen Angriff berechnet sind.

Dennoch ist von dem Augenblicke an, wo diese Anordnungen in Preußen getroffen wurden, von österreichischer Seite der Versuch erneuert worden, die Thatsachen umzukehren und Preußen, welches lediglich zur Vertheidigung rüstet, als den Friedensstörer darzustellen. Unsere Regierung hat jedoch über den wirklichen Charakter der ergriffenen Maßregeln nirgends einen Zweifel bestehen lassen. Je klarer die Absicht bloßer Abwehr ist, desto offener durfte die Regierung mit allen ihren Anordnungen auch in die Oeffentlichkeit treten: im entschiedenen Gegensatze gegen die fortgesetzte Heimlichkeit und Verhüllung

der österreichischen Rüstungen ist die Ausdehnung der diesseitigen Maßregeln in den öffentlichen Blättern genau dargelegt worden. Nur in Folge einer irrthümlichen Auffassung der Lage der Dinge ist von einer Provinzialbehörde ein Verbot solcher Mittheilungen erlassen, in Folge höherer Weisung aber wieder aufgehoben worden.

Inzwischen haben die in Rede stehenden Entschließungen der Preußischen Regierung eine Erklärung und eine Anfrage Oesterreichs veranlaßt.

Der österreichische Gesandte am Preußischen Hofe, Graf Karolyi, hat dem Preußischen Minister-Präsidenten eine Mittheilung*) folgenden Inhalts gemacht:

„Es ist zur Kenntniß des österreichischen Cabinets gekommen, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen, um die Verantwortlichkeit für die entstandenen Besorgnisse einer Gefährdung des Friedens von sich abzulehnen, dem Kaiserlichen Hofe feindselige Absichten beigemessen, ja sogar auf die Eventualität einer Bedrohung der Preußischen Monarchie durch eine Offensive Oesterreichs hingewiesen habe. Wiewohl die Grundlosigkeit einer solchen Unterstellung in Europa allgemein bekannt ist, so muß die Regierung des Kaisers demungeachtet Werth darauf legen, gegenüber dem Königlichen Cabinet sich ausdrücklich gegen eine mit der Klarheit der Thatsachen so vollkommen unvereinbare Beschuldigung zu verwahren. Der Unterzeichnete hat demgemäß den Auftrag erhalten, dem Grafen Bismarck in aller Form zu erklären, daß den Absichten des Kaisers nichts ferner liege, als ein offensives (angreifendes) Auftreten gegen Preußen.

Nicht nur schließen die so vielfach durch Wort und That erwiesenen freundschaftlichen Gesinnungen des Kaisers für die Person des Königs sowohl, wie für den Preußischen Staat jede solche Absicht entschieden aus, sondern der Kaiser erinnert sich auch der Pflichten, welche Oesterreich sowohl, als Preußen feierlich durch den deutschen Bundesvertrag übernommen haben. Der Kaiser ist fest entschlossen, seinerseits sich nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen des Artikels 11 der Bundesacte zu setzen, welche es den Mitgliedern des Bundes verbieten, ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen. Indem der Unterzeichnete den Herrn Ministerpräsidenten Grafen Bismarck ersucht, dem Könige, seinem erhabenen Herrn, die gegenwärtige Note zu unterbreiten, hat er den Ausdruck der Hoffnung hinzuzufügen, daß das Königliche Cabinet sich bewogen finden werde, ebenso bestimmt und unzweideutig, wie er Solches Namens seiner Allerhöchsten Regierung gethan, den Verdacht eines beabsichtigten Friedensbruches zurückzuweisen, und dadurch jenes allgemeine Vertrauen auf die Erhaltung des inneren Friedens Deutschlands, welches niemals sollte gestört werden können, wiederherzustellen."

Diese Erklärung hat in dem Publikum, wie es scheint, die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens neu belebt.

Diese Wirkung beruht wohl aber vorläufig mehr auf der Meinung, daß durch jene Mittheilung der Faden der vorher abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen sei, als auf der thatsächlichen Bedeutung der österreichischen Erklärung.

Die Depesche betont freilich von Neuem die freundschaftlichen Gesinnungen des Kaisers für die Person des Königs sowohl, wie für den Preußischen Staat, und sie verwahrt die Kaiserliche Regierung in aller Form

*) Note vom 31. März.

gegen die Absicht eines Angriffs gegen Preußen. Beide Erklärungen sind an und für sich gewiß erfreulich und willkommen. Aber die thatsächliche Bedeutung derselben wird durch den Umstand in hohem Grade beeinträchtigt, daß die Rüstungen Oesterreichs trotzdem ihren Gang weitergehen, ohne daß die jenseitige Regierung sich veranlaßt findet, jetzt bestimmtere und befriedigendere Erklärungen als seither darüber zu geben, daß vielmehr Oesterreich auch in der jetzigen Erklärung die Verantwortung der beiderseitigen Maßnahmen im Widerspruche mit offenbaren Thatsachen Preußen zuzuschieben versucht. Was aber die freundschaftlichen Gesinnungen der Kaiserlichen Regierung für Preußen betrifft, so legt die Regierung unseres Königs auf dieselben bekanntlich einen sehr hohen Werth, — doch muß nach den Vorgängen, welche die jetzige Lage herbeigeführt haben, vor Allem erwartet werden, daß jene Gesinnungen sich durch die That, d. h. durch eine wahrhaft bundesfreundliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bewähren. Hierzu ist leider in jener Erklärung ein bestimmter Anhalt noch keineswegs gegeben.

Die Preußische Regierung hat daher in dieser Erklärung, welche den Stand der Dinge an und für sich nicht ändert, auch nicht, wie behauptet wird, den Anlaß zu einer besonderen Sendung nach Wien, noch auch zu einer Aenderung in den seither getroffenen Maßnahmen finden können. Gerüchte der letzteren Art scheinen lediglich durch den Umstand hervorgerufen zu sein, daß die Bildung der Munitions-Colonnen aus militairisch-technischen Rücksichten nicht sofort zur Ausführung gekommen ist, während die befohlenen Rüstungen in allen übrigen Beziehungen ihren vorgeschriebenen Gang gehen.

Die Preußische Regierung wird sich ernsten Anzeichen einer friedlichen und bundesfreundlichen Gesinnung Oesterreichs gewiß nicht verschließen: in den Maßregeln, welche sie nach langem Zögern und im Bewußtsein einer schweren Verantwortung gegenüber den österreichischen Rüstungen getroffen hat, wird sie Aenderungen nicht eher eintreten lassen können, als bis ihr volle Bürgschaften für Erhaltung des Friedens gegeben sind.

---

20. Preußische Antwort-Note vom 6. April 1866.

(Der Gesandte in Wien Freiherr von Werther an den österreichischen Minister Grafen Mensdorff.)

„ . . . Die Besorgnisse einer Gefährdung des Friedens sind ausschließlich der Thatsache entsprungen, daß Oesterreich, ohne erkennbaren Anlaß, seit dem 13. vor. Mts. begonnen hat, beträchtliche Streitkräfte in drohender Weise gegen die Preußische Grenze vorzuschieben. Irgend welche Aufklärung über die Motive dieses befremdlichen Verfahrens hat die Kaiserliche Regierung nicht gegeben; denn der Behauptung, daß die Judenkrawalle diese Rüstungen nöthig gemacht hätten, steht der Umfang der letzteren ebenso entgegen, wie die Lokalität der Aufstellung der herbeigezogenen Verstärkungen

an der sächsischen und Preußischen Grenze, wo die Sicherheit der Juden niemals gefährdet war. Hätte Oesterreich sich von Preußen bedroht geglaubt, so durfte, nach den in der Note des Grafen Karolyi ausgesprochenen Gesinnungen, um so sicherer erwartet werden, daß das Wiener Cabinet die bedrohlich erscheinenden Thatsachen mit Bezug auf Art. 11 der Bundesacte dem deutschen Bunde angezeigt, oder doch wenigstens zur Kenntniß der Königlichen Regierung gebracht haben würde. Statt dessen vermissen wir noch heute jeden Versuch, den angeblich defensiven Charakter der österreichischen Rüstungen durch Angabe irgend welchen Anzeichens einer Gefahr, gegen welche die Vertheidigung sich richten sollte, zu rechtfertigen. Das Geheimniß, mit welchem die Rüstungen Oesterreichs umgeben werden, und das Bestreben, ihren der Königlichen Regierung wohlbekannten Umfang geringer erscheinen zu lassen, als er ist, haben den an sich natürlichen Eindruck nur verstärken können, daß die seit zwei Wochen täglich vermehrten Kaiserlichen Truppen an der Nordgrenze Oesterreichs zu einer offensiven feindlichen Unternehmung gegen Preußen bestimmt seien.

Dennoch hat die Königliche Regierung vierzehn Tage lang bis zum 28. v. M. mit der Anordnung von Vertheidigungsmaßregeln gezögert, weil der König, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, voraus sah, daß die Anhäufung gegenüberstehender Streitkräfte den Frieden ernster gefährden werde, als es bis dahin durch diplomatischen Schriftwechsel hatte geschehen können. Erst als, vermöge der Zahl und der Stellung der österreichischen Truppen an der böhmischen Grenze, die Sicherheit Preußischer Landestheile von den Entschließungen des Wiener Cabinets abhängig zu werden drohte, hat Seine Majestät Maßregeln zum Schutze des Landes angeordnet, und gleichzeitig Act davon genommen, daß es die Kaiserlich österreichische Regierung war, welche aus bisher unaufgeklärten Beweggründen durch militairische Bedrohung der Preußischen Grenze einen Zustand der Spannung schuf, von dem bis dahin in der Politik und in dem Verkehrsleben Europas jedes Anzeichen gefehlt hatte, und für welchen die Königliche Regierung die Verantwortung durchaus von sich weisen muß. Hatte die Kaiserliche Regierung wirklich nicht die Absicht, Preußen anzugreifen, so vermag die Königliche Regierung nicht einzusehen, weshalb Oesterreich jene kriegerischen Maßregeln ergriff.

Wie der Unterzeichnete den jedes Grundes entbehrenden Verdacht einer von Preußen beabsichtigten Friedensstörung in der bisherigen Lage bestimmt zurückweist, so ist derselbe angewiesen, Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Mensdorff in aller Form zu erklären, daß den Absichten Seiner Majestät des Königs nichts *ferner liegt, als ein Angriffskrieg gegen Oesterreich.*

An den persönlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers hat der König, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, um so weniger zweifeln können, als Allerhöchstderselbe diese Gesinnungen durchaus erwidert und die eigenen freundschaftlichen Gefühle für Seine Majestät von den politischen Verhältnissen unberührt zu erhalten wissen wird. Den wohlwollenden Gesinnungen, welche Seine Majestät den Kaiser für den *Preußischen Staat* beseelen, durch *Handlungen Ausdruck zu geben, dürfte es der Kaiserlichen Regierung nicht an Gelegenheit fehlen.*"

21. Oesterreichische Depesche vom 7. April 1866.

(Graf Mensdorff an Graf Karolyi.)

„Ich übersende Ew. im Anschlusse eine Abschrift der Note, mittels welcher der Königlich Preußische Gesandte Freiherr von Werther im Auftrage seines Hofes die von Ihnen am 31. v. Mts. an den Herrn Grafen von Bismarck gerichtete Note beantwortet hat.

Wenn das Cabinet von Berlin in jener Note dabei beharrt, die angeblichen Rüstungen Oesterreichs als die Ursache der entstandenen Kriegsbesorgnisse darzustellen, so zweifeln wir in der That, ob der Charakter der Würde, welcher von einer Verhandlung zwischen zwei großen Mächten unzertrennlich sein soll, uns erlaube, diese Behauptung nochmals ausdrücklich zu widerlegen. Wir berufen uns ruhig auf das Urtheil der Welt über den Versuch, Oesterreich offensiver Absichten zu beschuldigen. Wäre die Note des Freiherrn von Werther im Rechte, so müßte Europa während der letzten Monate im schweren Traume befangen gewesen sein. Daß man in Preußen laut davon sprach, die Annexion der Herzogthümer müsse mit Güte oder mit Gewalt vollzogen werden, — daß am 26. Januar eine Depesche des Grafen Bismarck nach Wien abging, welche in allen Preußischen Regierungs-Organen geflissentlich als der Vorbote des Bruches bezeichnet wurde, — daß nach unserer ablehnenden Antwort außerordentliche Staatsberathungen unter Zuziehung hoher Militairs in Berlin statt fanden, — daß Maßregeln zur Vorbereitung einer Mobilisirungs-Ordre getroffen wurden, — daß Preußens erster Minister die Unvermeidlichkeit eines Krieges betonte, — daß er am 16. März die offene Frage Ew., ob Preußen die Gasteiner Convention gewaltsam zu lösen beabsichtige, mit einem Nein beantwortete, welches er selbst für werthlos und nichtig erklärte, — daß Preußen mit dem Florentiner Hofe über die Eventualität eines Krieges gegen Oesterreich unterhandelte — dieses alles müßte eitel Sinnentäuschung gewesen sein, und der Wirklichkeit müßten nur jene drohenden österreichischen Heeresmassen angehören, welche sich seit dem 13. März — es ist das Preußische Cabinet selbst, welches dieses Datum anführt, — gegen die Preußische Grenze bewegt haben sollen!

Aber die Dinge sind vor Aller Augen anders verlaufen, und sie stehen noch heute anders.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Kaisers wiederhole ich hiermit die bestimmte Erklärung, daß in Oesterreich noch bis zum heutigen Tage keine der Verfügungen getroffen worden ist, welche nach unserer Heeresorganisation die Eröffnung eines großen Krieges vorbereiten müssen. Es ist insbesondere keine irgend erhebliche Truppen-Concentration, geschweige eine Aufstellung an der Grenze angeordnet worden, kein ungewöhnlicher Ankauf von Pferden, keine Einberufung von Urlaubern in nennenswerthem Umfange hat statt gefunden. Ja, der Kaiser, unser allergnädigster Herr, ist in seiner Zuversicht so weit gegangen, daß Seine Majestät mich ermächtigt hat, von denjenigen Dislocationen, welche in Wahrheit vorgenommen worden sind, dem Königlich Preußischen Gesandten ohne Rückhalt Mittheilung zu machen. Mit der vollsten Autorität hat daher Freiherr von Werther gegründete Nachrichten über die diesseitigen militairischen Maßregeln nach Berlin melden können. Die übrigen, aus welchen man den Alarmruf der Ansammlung einer Armee an der Nordgrenze Oesterreichs gemacht hat, muß ich mit größter Entschie-

denheit, wie ich es bereits wiederholt mündlich gegenüber dem Freiherrn von Werther gethan, für wahrheitswidrig erklären. Jede Discussion über die Priorität militairischer Vorkehrungen in Oesterreich oder in Preußen ist endlich vollkommen überflüssig gemacht worden durch das Wort des Kaisers, welches dafür, daß Oesterreich keinen Angriff im Sinne habe, mittels der Note vom 31. März klar und bündig verpfändet worden ist.

Eine analoge Versicherung, ebenso klar und bündig im Namen Seiner Majestät des Königs Wilhem ertheilt, bedingt von selbst die beiderseitige Einstellung jeder weiteren Maßregel von kriegerischer Bedeutung.

Eine solche Versicherung haben wir deshalb zu erhalten gewünscht; und heute liegt wirklich, in Erwiderung auf die erwähnte Note, dem Kaiserlichen Hofe die förmliche Erklärung vor, daß den Absichten Seiner Majestät des Königs nichts ferner liege, als ein Angriffskrieg gegen Oesterreich.

Der Kaiser, unser allergnädigster Herr, hat auf diese Erklärung gehofft. Seine Majestät nimmt dieselbe mit Vertrauen an.

Ein Grund zu weiteren Rüstungen liegt sonach nicht mehr vor, und da in Oesterreich, wie ich im Vorstehenden erhärtet habe, keine Kriegsvorbereitungen im Gange sind, so müßten wir nunmehr der — in der Note des Königlich Preußischen Gesandten mit Bedauern von uns vermißten Nachricht entgegensehen, daß die in Preußen am 28. v. Mts. erlassene Mobilisirungsordre unausgeführt bleiben werde. Um eine beruhigende Mittheilung hierüber wollen Ew. unverweilt, da das Kaiserliche Cabinet nach dem stattgehabten Notenaustausche nicht ohne schwere Verantwortlichkeit gegen eine längere Fortsetzung der Rüstungen Preußens gleichgültig bleiben könnte, den Königlichen Herrn Minister-Präsidenten, welchem Sie die gegenwärtige Depesche in Händen lassen wollen, ersuchen und uns von dem Erfolge Ihres Schrittes durch den Telegraphen Anzeige erstatten."

Bemerkungen zu vorstehender Depesche.

(Provinzial-Correspondenz vom 11. April 1866.)

Man hat dieser Depesche den Charakter einer sogenannten „Sommation," d. h. einer dringenden und drohenden Aufforderung zugeschrieben. Einen solchen Charakter hat dieselbe ungeachtet des ernsten Inhalts und Tons nicht.

In der Sache wird durch diese Mittheilung Nichts verändert, da die Ausdrücke, in welchen die österreichischen militairischen Maßregeln besprochen werden, eher bestätigen, als verneinen, daß solche Maßregeln überhaupt und in irgend welcher Ausdehnung stattgefunden haben.

Die Berufung auf eine vermeintliche bedrohliche Aeußerung des Preußischen Ministers hat sich sofort als das Ergebniß einer durchaus mißverständlichen Wiedergabe derselben und ihre Deutung als völlig unberechtigt herausgestellt.

Was die Nichtausführung der in Preußen ergangenen Befehle betrifft, so wird von einer Zurücknahme derselben nicht wohl die Rede sein können, so lange Preußen nicht volle Gewißheit darüber hat, daß die militairischen Verhältnisse in Böhmen in jeder Beziehung dem Friedensstande entsprechen.

Die Thatsache kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in Böhmen, in unmittelbarer Nähe der Preußischen Grenze, sowohl eine Vermehrung,

als auch eine anderweitige Zusammenziehung der österreichischen Truppen stattgefunden hat und daß durch die Verlegung der böhmischen Regimenter in ihre Rekrutirungsbezirke die Möglichkeit zur schleunigsten Einberufung der Urlauber geschaffen ist. Diesen Thatsachen gegenüber konnte und durfte die Preußische Regierung nicht unterlassen, ihrerseits wenigstens die ersten Vorbereitungen zur etwaigen Vertheidigung zu treffen. Sie war es der Provinz Schlesien unbedingt schuldig, keine Ungewißheit und Besorgniß darüber aufkommen zu lassen, daß sie, falls jene Rüstungen auf österreichischer Seite einen bedrohlicheren Charakter annehmen, Willens und im Stande sei, den davon zunächst betroffenen Landestheilen den nöthigen Schutz zu gewähren.

Nur diese Bedeutung und nur die hierdurch bedingte Ausdehnung haben die am 27. und 29. März befohlenen Preußischen Maßregeln: Niemand wird behaupten wollen, daß eine Erhöhung der Infanterie-Bataillone jener Landestheile auf die normale Friedensstärke, d. h. auf 686 Mann, eine Rüstung zu einem Angriffskriege sei.

Zur Vertheidigung der österreichischen Rüstungen wird vielfach behauptet: Oesterreich sei zu denselben veranlaßt, ja genöthigt gewesen, weil Preußen seit dem 7. Februar keine Verhandlungen mehr mit Oesterreich gepflogen habe, und weil über Preußens weitere Absichten „düstere und bedrohliche Gerüchte“ verbreitet gewesen seien. — Wenn hiernach schon bloße Gerüchte, ohne irgend einen bedrohlichen thatsächlichen Schritt Preußens, als hinreichend erachtet werden, um Oesterreichs Rüstungen zu rechtfertigen, wer kann dann Preußen einen Vorwurf daraus machen, daß es sich durch wirkliche und unleugbare Rüstungen dicht an seiner Grenze veranlaßt gefunden hat, die nothwendigsten Maßnahmen zur etwa erforderlichen Abwehr zu treffen.

Man wird nicht erwarten, daß diese Maßnahmen, deren lediglich auf die Vertheidigung gerichteter Charakter klar zu Tage liegt, aufgehoben werden, so lange die Umstände, welche sie hervorgerufen haben, nicht beseitigt sind.

---

22. Preußische Depesche vom 15. April 1866.

(Graf Bismarck an Freiherrn von Werther.)

— — — „Ich will über die Form, in welcher die (österreichische) Eröffnung (vom 7. April) gehalten ist, mit der kurzen Bemerkung hinweggehen, daß dieselbe schwer einen Schluß auf conciliante Absichten des Kaiserl. Cabinets zuläßt.

Wenn aber die Depesche den Zweck verfolgt, die Besorgnisse vor einer Störung des Friedens auf das Verhalten Preußens zurückzuführen, so darf ich wohl behaupten, daß selten so folgenschwere politische Acte auf ein künstlicheres Zusammenfügen von Voraussetzungen und Gerüchten begründet worden sind. Ich unterlasse es, über diese Motive etwas zu sagen. Aber ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß die österreichische Depesche in den Kreis sachlicher Erwägungen auch persönliche Aeußerungen gezogen hat, die ich mündlich gethan haben soll, und deren bei der Wiederholung von Mund zu Mund wachsende Ungenauigkeit sich constatiren

läßt. Und wenn mir sogar das an sich unglaubliche Verfahren zugeschrieben wird, daß ich eine von mir eben gegebene amtliche Antwort gleichzeitig selbst als nichtig und werthlos erklärt hätte, so hat mich ein so unerwartetes Mißverständniß um so mehr befremden müssen, als mir bekannt gewordene Aeußerungen österreichischer Agenten im Gegentheil den befriedigenden Charakter jener meiner Antwort hervorgehoben haben.

Wozu aber soll diese Zusammenstellung von Vermuthungen, Auslegungen, Gerüchten, Erzählungen dienen? Sie kann keinen anderen Grund haben, als das Bedürfniß, die Vorbereitungen Oesterreichs zu sehr ernsten Zwecken zu motiviren.

Indeß dieselbe Depesche erklärt, daß „keine der Verfügungen getroffen seien, welche nach der österreichischen Heeres-Organisation die Eröffnung eines großen Krieges vorbereiten müßten."

Das Urtheil darüber, was unter Vorbereitungen zu einem großen Kriege zu verstehen ist, kann nach individueller Auffassung sehr verschieden sein; und ich muß daher lebhaft bedauern, daß die Depesche von den wirklich getroffenen Vorbereitungen nur in Ausdrücken redet, welche elastischer Natur und nicht geeignet sind, uns ein präcises Bild von dem wirklichen Thatbestande zu geben. „Keine irgend erhebliche Truppenconcentration — keine Aufstellung an der Grenze — kein ungewöhnlicher Ankauf von Pferden — keine Einberufung von Urlaubern in nennenswerthem Umfange —" das sind Alles Ausdrücke von unbestimmter Tragweite und welche die Frage hervorrufen: was denn erheblich, was nennenswerth sei? Uns näher darüber zu informiren aber fehlen uns die Mittel, nachdem sogar den österreichischen Blättern die Mittheilung militairischer Nachrichten untersagt worden ist. Dieser Geheimhaltung gegenüber will ich mich nur auf die, nach der Depesche selbst „in Wahrheit vorgenommenen Dislocationen" und auf den von dem Herrn Grafen v. Mensdorff Ihnen wiederholt zugestandenen Charakter derselben beziehen, welcher in der Bewegung entfernter Truppenkörper nach der nordwestlichen Grenze und in einer Verlegung anderer in diejenigen unserer Grenze nahen Bezirke besteht, in welchen sie ihre Verstärkungsmittel, von denen sie bisher entfernt gewesen, vorfinden. Diese zugestandenen Thatsachen kann der Kaiserl. Herr Minister nicht, um seinen Ausdruck zu wiederholen, in das Gebiet der „Sinnestäuschungen" verweisen. Wir haben Angesichts derselben vierzehn Tage gewartet, ehe wir unsere nur partielle und rein defensive Maßregeln ihnen gegenüber stellten. Von einer Zurücknahme der österreichischen Maßregeln, von einer Nichtausführung der die Kriegsbereitschaft gegen uns fördernden Dislocationen ist trotz der denselben beigelegten Unerheblichkeit in der Depesche nicht die Rede.

Es muß also der Kaiserliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten diese Zurücknahme für überflüssig halten, nachdem das Wort Seiner Majestät des Kaisers dafür verpfändet sei, daß Oesterreich keinen Angriff im Sinne habe. Daraus wird folgern, daß Graf Mensdorff die in mehr oder weniger erheblichem oder nennenswerthem Grade getroffenen ungewöhnlichen militairischen Maßregeln aufrecht erhalten will. Von Preußen aber verlangt man, daß neben dem eben so klaren und bündig gegebenen Worte Seiner Majestät des Königs die Anordnungen zurückgezogen und nicht ausgeführt werden, welche allein durch die bis jetzt in nichts veränderten Maßregeln Oesterreichs hervorgerufen worden sind. Eine Mobilmachungs-Ordre für die Königlichen Truppen ist überall nicht erlassen worden, wie ein Blick auf die mit voller

Oeffentlichkeit getroffenen Anordnungen zeigt; diejenigen partiellen Vorsichtsmaßregeln aber, durch welche wir nur den österreichischen Vorbereitungen gleich zu kommen suchen, können nicht aufgehoben werden, so lange der Anlaß dazu nicht beseitigt ist. An der Kaiserl. Regierung ist es also, die Initiative zu ergreifen, um ihrerseits die Dislocationen und verwandten Maßregeln, mit denen sie zugestandenermaßen vor irgend einer Andeutung Preußischer Rüstungen begonnen, rückgängig zu machen, also den status quo ante herzustellen, wenn sie die Gegenseitigkeit in den abgegebenen Erklärungen auch auf die thatsächlichen Verhältnisse angewendet zu sehen wünscht. Es geschieht auf Befehl Seiner Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Herrn, daß ich Ew. 2c. hiermit ergebenst ersuche, dem Herrn Grafen Mensdorff auf das in der Depesche vom 7. d. M. gestellte Verlangen diese Antwort zu ertheilen."

---

23. Vorschlag zur beiderseitigen Abrüstung.

Oesterreichische Depesche vom 18. April.

(Graf Mensdorff an Graf Karolyi.)

— — „Wie dem Königl. Cabinet nicht entgangen sein wird, hat unsere Aeußerung vom 7. ihre wesentlichste Bedeutung von der Schlußfolgerung entlehnt, daß nach der von den beiden hohen Souverainen wechselseitig ertheilten Versicherung, keine Offensive zu beabsichtigen, jeder Grund für militairische Vorbereitungs-Maßregeln weggefallen und jede Erörterung über die Priorität der etwa bereits vorgenommenen Rüstungen müßig geworden sei. Die Rückäußerung des Herrn Grafen v. Bismarck setzt demungeachtet diese Erörterung fort. Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, vermögen hierin nicht das richtige Mittel zu erblicken, zu der so nothwendigen Klärung der Sachlage zu gelangen, und Allerhöchstdieselben haben mich daher ermächtigt, den nachstehenden Vorschlag den Entschließungen der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen anheimzustellen.

Daß in Oesterreich einzelne Truppen-Dislocationen stattgefunden und mehrere Truppenkörper sich nach unserer nordwestlichen Grenze bewegt haben, ist der Königl. Regierung durch die ihr von mir selbst offen und direct gemachten Mittheilungen bekannt. Seine Majestät der Kaiser erklären Sich hiermit bereit, durch einen am 25. l. Mts. zu erlassenden Befehl diese, wie die Königl. Regierung glaubt, eine Kriegsbereitschaft gegen Preußen fördernden Dislocationen rückgängig zu machen, sowie die darauf bezüglichen Maßregeln einzustellen, wenn Seine Majestät von dem Berliner Hofe die bestimmte Zusage erhalten, daß an demselben oder doch am nachfolgenden Tage eine Königl. Ordre den früheren, regelmäßigen Friedensstand derjenigen Heerestheile wieder herstellen werde, welche seit dem 27. v. Mts. einen erhöhten Stand angenommen haben.

Durch dieses Anerbieten glaubt die Kaiserl. Regierung Alles, was von ihrem Willen abhängt, zu thun, um dem stattgehabten Austausche friedlicher Erklärungen die demselben entsprechende thatsächliche Folge zu verschaffen. Ew. 2c. wollen sich unverweilt in diesem Sinne gegen den Königl. Herrn

Minister-Präsidenten aussprechen, und das Auskunftsmittel, welches die gegenwärtige Depesche darbietet, bei Mittheilung derselben jener ernstlichsten Würdigung anempfehlen, auf welche wir für diesen neuen Beweis der Friedensliebe Oesterreichs den zweifellosesten Anspruch erheben dürfen."

---

24. Annahme der beiderseitigen Abrüstung.

Preußische Depesche vom 21. April.

(Graf Bismarck an Freiherrn von Werther.)

„....Die von Seiner Majestät dem Könige angeordneten militärischen Maßregeln hatten, wie Ew. Exc. dies dem Kaiserlichen Cabinet wiederholt zu erklären in der Lage gewesen sind, lediglich den Zweck, das Gleichgewicht in der Kriegsbereitschaft wiederherzustellen, welches nach Ansicht der Königlichen Regierung dadurch gestört worden war, daß eine große Anzahl der in den verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates vertheilten Truppenkörper solche Bewegungen vornahm, durch welche die von ihnen im Kriegsfalle bis zur Preußischen Grenze zurückzulegenden Entfernungen vermindert wurden, zum Theil sehr erheblich. Dieser den Preußischen Rüstungen ausschließlich zu Grunde liegende Beweggrund bringt es von selbst mit sich, daß Seine Majestät der König bereitwillig die Hand dazu bieten wird, die getroffenen Vorsichtsmaßregeln sobald und in dem Maße einzustellen, als von der Kaiserlichen Regierung die Ursachen, durch welche sie hervorgerufen wurden, beseitigt werden. In diesem Sinne ermächtige ich Ew. Exc. auf Befehl Seiner Majestät des Königs, dem Kaiserlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erklären, daß die Königliche Regierung den in der Depesche des Grafen Mensdorff vom 18. April enthaltenen Vorschlag mit Genugthuung entgegennimmt.

Dem entsprechend wird, sobald der Königlichen Regierung die authentische Mittheilung zugeht, daß Seine Majestät der Kaiser befohlen hat, die eine Kriegsbereitschaft gegen Preußen fördernden Dislocationen rückgängig zu machen, sowie die darauf bezüglichen Maßregeln einzustellen, Seine Majestät der König auch diesseits die Reduction derjenigen Heerestheile unverzüglich anordnen, welche seit dem 27. v. M. einen erhöhten Stand angenommen haben. Die Ausführung dieser Anordnung wird Seine Majestät alsdann in demselben Maße und in denselben Zeiträumen bewirken lassen, in welchen die entsprechende Verminderung der Kriegsbereitschaft der Kaiserlich österreichischen Armee thatsächlich vor sich gehen wird. Ueber das Maß und die Fristen, in welchen letzteres geschieht, sieht also die Königliche Regierung den näheren Mittheilungen des Kaiserlichen Cabinets seiner Zeit entgegen, um demnächst in ihren eigenen Abrüstungen mit denen Oesterreichs gleichen Schritt halten zu können.

Die Königliche Regierung setzt dabei voraus, daß auch die von anderen deutschen Regierungen begonnenen militärischen Vorbereitungen wieder abgestellt, und ihr durch Fortsetzung oder Erneuerung derselben nicht anderweite Veranlassung zu militairischen Vorsichtsmaßregeln gegeben werde. Sie wird sich in diesem Sinne den einzelnen Höfen gegenüber aussprechen, und erwartet, daß die Kaiserliche Regierung im Interesse des Friedens ihren Einfluß in gleicher Richtung verwenden werde."

Preußens Antrag auf eine Reform des deutschen Bundes.*)

25. Erklärung des Preußischen Gesandten am Bundestage in der Sitzung vom 9. April 1866.

„Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, einen die Reform des deutschen Bundes betreffenden dringlichen Antrag hoher Bundesversammlung zu beschleunigter Erwägung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Eine Reform der Bundesverfassung ist seit langer Zeit und schon vor den Krisen des Jahres 1848 von der Königlichen Regierung als ein unabweisbares Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung aber stimmt sie

---

*) Zur Beurtheilung des Verhaltens Preußens in der Frage der Bundesreform ist nöthig, die frühere Stellung der Regierung zur Reformacte des Frankfurter Fürstentages ins Auge zu fassen. Der Bericht des Staats-Ministeriums an Seine Majestät den König vom 15. September 1863 schloß mit folgenden Sätzen:

Das Element, welches berufen ist, die Sonder-Interessen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesentlich nur in der Vertretung der deutschen Nation gefunden werden können. Um die Institution der letzteren in diesem Sinne zu einer fruchtbringenden zu machen, wird es nothwendig sein, sie mit entsprechenderen Attributionen auszustatten, als dies nach dem Frankfurter Entwurf der Fall sein soll, und ihre Zusammensetzung so zu regeln, daß die Bedeutung eines jeden Bundeslandes den seiner Wichtigkeit angemessenen Ausdruck darin finde.

Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes, gegeben werden; die unvollkommene und den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der an Stelle einer National-Vertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundes-Abgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Partikular-Interessen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen kleinen Kreis verhältnißmäßig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniß auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht partikularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden.

Diese Bürgschaft kann Eurer Majestät Staats-Ministerium nur in einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden National-Vertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preußen die Sicherheit gewähren, daß es nichts zu opfern hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer und partikularistischer Interessen ausschließen, welches sein Gegengewicht und sein Correctiv in der National-Vertretung finden muß. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Maßstab der Bevölkerung durch directe Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt, so wenig wie außer Deutschland, so auch nie in einen einzelnen, von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen; darum kann Preußen mit Vertrauen in sie eintreten. Die Interessen und Bedürfnisse des Preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dies Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt außerhalb Preußens fällt, die widerstrebenden partikularistischen Elemente principiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden.

so vollkommen mit der ganzen Nation und insbesondere auch mit der von den übrigen deutschen Regierungen ausgesprochenen und durch mehrfache Versuche praktischer Lösung bethätigten Ansicht überein: daß sie glaubt, sich der Verpflichtung entheben zu können, im Allgemeinen diejenigen Gründe noch näher zu entwickeln, welche im Interesse der Gesammtheit und nach Maßgabe der realen Verhältnisse die gegenwärtig bestehende Bundesverfassung als ungenügend erscheinen lassen.

Die Königliche Regierung will nur noch an die aus diesem Bedürfniß hervorgegangene Berufung des Fürstentages nach Frankfurt a. M. im Jahre 1863 erinnern. Oesterreich hat damals erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne," und es hat die Hoffnung, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten," als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne. Wenn gleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch seinerseits bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen, und in seiner Eröffnung an die deutschen Regierungen vom 22. September 1863 sich darüber klar ausgesprochen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben, und die gegenwärtige politische Krisis ist geeignet, die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Zunächst hat der dänische Krieg gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer activen Politik, wie solche in großen politischen Krisen jeden Augenblick hervortreten können, auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist. Denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundesinstitutionen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer activen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Insbesondere ist in dieser Epoche auch erwiesen worden, daß die Bundesmilitaireinrichtungen nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind: eine Erfahrung, welche die Königliche Regierung vorausgesehen und der sie ihrerseits durch die ernstesten, leider jedoch vergeblichen Bemühungen für eine rechtzeitige und wirksame Reform dieses Theils der Bundesinstitutionen vorzubeugen gesucht hatte.

Sodann aber hat die gegenwärtige Phase der politischen Situation der Königlichen Regierung die Ueberzeugung geben müssen, daß der Bund in seiner jetzigen Verfassung selbst die inneren Gefahren zu überwinden nicht in der Lage ist.

Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten; und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer haben fortbestehen können, so ist dies vorzugsweise der im Gesammtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich zu danken.

Einen ernsthaften Antagonismus aber zwischen Oesterreich und Preußen können die Bundesverhältnisse nicht ertragen, und die gegenwärtige gespannte Situation zwischen beiden Mächten hebt daher in Wahrheit gerade die Voraussetzungen auf, welche allein die volle Durchführung der Bundesverfassung möglich machen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sah sich die Königliche Regierung veranlaßt, an die einzelnen deutschen Bundesregierungen sich zu wenden und an sie eine Anfrage über die von ihnen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffes gegen Preußen zu richten.

Die hierauf erhaltenen Erwiderungen können indeß der Königlichen Regierung in keiner Weise zu einer Beruhigung dienen, welche sie über die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung selbst hinwegsehen ließe.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die Königliche Regierung von den übrigen deutschen Regierungen auf den Artikel XI. der Bundesacte verwiesen worden, d. h. auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt haben würden und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einem Punkt gediehen sein dürften, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte. Ein solcher Hinweis auf Artikel XI. kann daher nur bedeuten, daß Preußen in dem bezeichneten Falle ganz allein auf sich und seine eigene Kraft angewiesen sein und ihm die Hülfe des Bundes in jedem Falle zu spät kommen würde.

In verstärktem Maße aber wird diese Verspätung bei jeder europäischen Complication oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht eintreten und mit Preußen auch das übrige Deutschland einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüber stellen.

Bei der jetzigen Organisation der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher, als die Bundesbeschlüsse unter den bisherigen Formen. Soll Preußen aber in den großen europäischen Krisen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht allein ihren Werth für dasselbe, sondern sie werden ihm zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse: ein Verhältniß, bei welchem jedes naturgemäße und richtige Maß von Leistungen und Gegenleistungen fehlt.

Wenn die Königliche Regierung in erster Linie die politische und militairische Mangelhaftigkeit der Bundesinstitutionen hervorheben zu müssen geglaubt hat, so ist es kaum nöthig, noch besonders darauf hinzuweisen, wie viele das Interesse der Nation in ihrer inneren Entwickelung nahe berührende Fragen auf anderen Gebieten durch eine entsprechende Mangelhaftigkeit des Bundes unerledigt geblieben sind.

Der Zollverein hat nach einer Seite hin dem Bedürfnisse, welches der Bund nicht befriedigen konnte, abgeholfen, aber es bleiben noch genug andere Bedürfnisse des Volkes übrig, um auch mit Rücksicht auf diese das Verlangen nach einer Reform zu begründen.

Von allen Seiten her drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage nicht länger zu verschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat in ihrer nach Berlin und Wien gerichteten neuerlichen Mittheilung den Gedanken ausgesprochen, daß die gegenwärtige zwischen Preußen und Oesterreich drohende Kriegsgefahr der Ausdruck des Mißbehagens über die

mangelhafte Gestaltung der Bundesverhältnisse sei, und es ist hieran der Ausdruck der Bereitwilligkeit geknüpft worden, ihrerseits auf Verhandlungen über eine Umgestaltung der Bundesverhältnisse einzugehen. Die Königliche Regierung selbst kann um so weniger an einer gleichen Bereitwilligkeit aller ihrer hohen Mitverbündeten zweifeln, als solche eben so sehr durch das Interesse jedes einzelnen deutschen Staates wie des gesammten Vaterlandes geboten ist.

Denn wenn Deutschland in derjenigen Verfassung, in welcher es sich gegenwärtig befindet, großen europäischen Krisen entgegengehen sollte, so wird es entweder der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen.

Zu der Frage nun von der Neugestaltung der Bundesverfassung selbst kann sich die Königliche Regierung, was ihren eigenen Standpunkt betrifft, im Wesentlichen auf die an die deutschen Regierungen unter dem 22. Sept. 1863 gerichtete Eröffnung einfach zurückbeziehen.

Sie glaubt indeß schon jetzt darauf bedacht sein zu sollen, daß neuen Verhandlungen ein besserer Erfolg als bisher gesichert werde, und daß die Bundesversammlung zuvörderst die Mittel und Wege in ernsteste Erwägung ziehe, welche den Regierungen wie der Nation in dieser Hinsicht eine beruhigende Zuversicht für die weitere Entwicklung der Angelegenheit gewähren können.

Die Geschichte der mannigfachen in den letzten Jahrzehnten unternommenen Reformversuche hat erfahrungsmäßig gelehrt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Debatten und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerkes zu schaffen.

Wenn erstere immer bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und der Ansammlung eines endlosen Materials stehen geblieben sind, so geschah dies, weil es an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes bei diesen Verhandlungen fehlte und die particularistischen Gegensätze zu schroff und einseitig dabei festgehalten wurden.

Ein solcher, zu höherer Einigung der Gegensätze führender Factor ist nur in einer aus allen Theilen Deutschlands gewählten Versammlung zu finden. Wollten dagegen die Regierungen einer solchen Versammlung allein die Initiative bezüglich der Reconstruction der Bundesverfassung überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegengeführt werden.

Nur durch ein Zusammenwirken beider Factoren kann daher, nach der festen Ueberzeugung der Königlichen Regierung, das Ziel erreicht werden, daß auf dem Grunde und innerhalb des Rahmens des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe.

Diese Erwägung ist es, welche die Königliche Regierung zu dem Vorschlage an ihre hohen Mitverbündeten bestimmt, die Reform des Bundes sofort damit in Angriff zu nehmen, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

Die Königliche Regierung hat bereits in ihrer oben erwähnten Darlegung vom 22. September 1863 entwickelt, in welcher Weise eine Versammlung, wie sie hier ins Auge gefaßt ist, am zweckentsprechendsten gebildet werden

könne. Sie muß auch jetzt an der damals vertretenen Ansicht festhalten, daß für eine Versammlung, berufen, um insbesondere das Interesse der Gesammtheit und das einheitliche Princip als solches zur Geltung zu bringen, der Grundsatz der directen Volkswahl im Gegensatze zur Delegation der Einzeln-Kammern allein annehmbar erscheint.

Das allgemeine Stimmrecht aber muß für den im Auge gehabten Zweck und bei der Nothwendigkeit, die verschiedensten partikularen Verhältnisse einem Maßstab dienstbar zu machen, als das allein Mögliche bezeichnet werden, und nimmt die Königliche Regierung um so weniger Anstand, diese Form der Wahl in Vorschlag zu bringen, als sie dieselbe für das conservative Princip förderlicher erachtet, wie irgend einen anderen auf künstlichen Combinationen beruhenden Wahlmodus.

Die näheren Bestimmungen für Ausführung der Wahl werden leicht anzuordnen sein, nachdem erst das allgemeine Princip der Wahlen festgestellt ist, und kann die Königliche Regierung sich für jetzt darauf beschränken, in dieser Beziehung die Annahme der directen Wahl und des allgemeinen Stimmrechts zu beantragen.

Es ist bereits entwickelt worden, daß die Königliche Regierung es für rathsam erachten muß, wenn die Regierungen nicht der gewählten Versammlung die Initiative der Reform allein überlassen, und sie beabsichtigt daher auch, sofort mit ihren hohen Bundesgenossen in die Verhandlung über das Materielle der Frage selbst einzutreten.

Um solche zu einen erfolgreichen Abschluß zu führen, muß sich aber die Beschränkung dieser Verhandlung auf den wesentlichsten Punkten von entschieden praktischer Bedeutung empfehlen.

Wenn die Verhandlungen nun auf solche Weise dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet werden, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments unzweifelhaft hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung zur Prüfung vorzulegen sind.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung des Parlamentes wird aber der Nation zugleich die große Gewähr bieten, daß die Verhandlungen zwischen den Regierungen über die zu machenden Reformvorschläge nicht vollständig ins Ungewisse sich hinausziehen können.

Indem die Königliche Regierung alles Weitere den Verhandlungen mit ihren hohen Bundesgenossen vertrauensvoll vorbehält, stellt sie jetzt den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

> eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen; in der Zwischenzeit aber, bis zum Zusammentritt derselben, durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlage festzustellen."

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der Preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott!

---

26. Preußen und die Militair-Verfassung des deutschen Bundes.

(Provinzial-Correspondenz vom 18. April 1866.)

Die Wiederaufnahme der deutschen Bundesfrage ist für die Preußische Politik nicht ein willkürlicher oder zufälliger Schritt, — sie steht vielmehr im klaren und nothwendigen Zusammenhange mit dem seitherigen Gange der politischen Entwickelung.

Wenn in ganz Deutschland die Ueberzeugung allgemein verbreitet ist, daß der deutsche Bund in seiner gegenwärtigen Einrichtung keine Gewähr für eine thatkräftige deutsche Politik zu geben vermag, daß vor Allem das Militairwesen im deutschen Bunde für schwierige Zeitverhältnisse und zur Erreichung großer nationaler Aufgaben völlig ungenügend ist, — so hat Preußen um so dringenderen Anlaß, eine Aenderung dieses Zustands zu verlangen und zu erstreben, je mehr um desselben Willen die eigene Kraft des Preußischen Volkes im Uebermaße für Deutschland in Anspruch genommen wird. Neben den allgemeinen politischen Gesichtspunkten, welche eine Bundesreform nöthig machen, ist für Preußen die Reform der Bundes-Militair-Verfassung von ganz besonderer Wichtigkeit.

Dem Preußischen Staat ist durch seine geschichtliche Entwickelung und durch die Verhältnisse Deutschlands, wie sie im Jahre 1815 festgestellt wor-

den sind, die wichtige Aufgabe und Pflicht des hauptsächlichen Schutzes für Nord- und Mitteldeutschland zu Theil geworden, — ohne daß demselben die hierzu wünschenswerthe Abrundung und gebührende Stellung eingeräumt, ohne daß andererseits in den Bundeseinrichtungen Vorsorge getroffen wäre, daß Preußen, wenn es Noth thut, die militairischen Kräfte Nord- und Mitteldeutschlands zu wirksamer That um sich vereinigen könnte. Mißgünstige und feindliche Bestrebungen wußten es bei den Ländervertheilungen von 1815 dahin zu bringen, daß der Preußische Staat in zwei gesonderte Hälften auseinandergerissen blieb, und daß andere deutsche Länder in bunter Mannigfaltigkeit zwischen diese beiden Theile hineingeschoben wurden. Wenn Preußen bei solcher Lage seine Pflichten für Deutschland erfüllen soll, so muß ihm die Möglichkeit gegeben sein, die Kräfte derjenigen Staaten, welche im Bereiche seines Schutzes und seiner Machtentfaltung liegen, durch einen raschen und leichten Anschluß an die Preußische Armee zur gemeinsamen Vertheidigung deutschen Interesses zu verwenden. Statt dessen aber trat im deutschen Bunde immer entschiedener das Bestreben hervor, den nothwendigen Einfluß Preußens auf die übrigen Staaten auf jede Weise zu hindern und zu lähmen. Von jeher wurden unserem Volke die größten Leistungen und Opfer für Deutschland zugemuthet, ohne daß die deutschen Staaten jemals bereit gewesen wären, Preußens Stellung durch die entsprechenden Gegenleistungen und unerläßlichen Zugeständnisse zu erleichtern und zu stärken.

Dieser Zustand ist unerträglich: alle Parteien und alle auf einander folgenden Regierungen in Preußen, ja alle Patrioten in Deutschland waren darüber längst einverstanden. Wiederholt waren Versuche gemacht worden, eine Aenderung namentlich in Betreff des Bundes-Militairwesens herbeizuführen, — jedoch stets vergeblich.

Die zuletzt im Jahre 1863 wieder aufgenommenen Verhandlungen über eine Aenderung der gesammten Bundesverhältnisse wurden abgebrochen, als durch den Tod des Königs von Dänemark ein dringender Anlaß zu raschem eingreifenden Handeln für Deutschland eintrat.

In dem Augenblicke, wo es galt, Deutschlands Rechte sofort durch kräftige Thaten zu sichern und einer wahrhaft nationalen Politik nöthigen Falls auch Europa gegenüber vollen Nachdruck zu geben, da war es nicht an der Zeit, langwierige Verhandlungen über die Verbesserung der deutschen Militaireinrichtungen zu pflegen. Je weniger aber Preußen der militairischen Rüstung und Schlagfertigkeit der kleineren Staaten vertrauen konnte, desto weniger durfte es damals nach dem Rathe der Fortschrittspartei einen Weg betreten, auf dem es nur eben auf die mangelhafte Stütze dieser Staaten hätte rechnen können. Die Regierung mußte eine Politik von sich weisen, deren klar vorliegende und laut verkündete Ziele vermuthlich die sofortige Einmischung des Auslandes hervorgerufen hätten, ohne daß Preußen an der militairischen Tüchtigkeit jener Bundesgenossen eine wirksame und rechtzeitige Hülfe zu der erforderlichen raschen That gefunden hätte.

Um ihre dringende nationale Aufgabe und Pflicht zu erfüllen, wandte sich die Preußische Regierung daher an Oesterreich. Ihre ernsten Vorstellungen im deutschen Interesse fanden dort erfreulicherweise Eingang und Erfolg, — und der Gemeinschaft der beiden deutschen Großstaaten war es vergönnt, die Befreiung Schleswig-Holsteins über alle Erwartung rasch und vollständig zu erfüllen.

Diese Gemeinschaft Preußens und Oesterreichs, welche man kurz vorher noch kaum erhoffen konnte, schien der nationalen Politik Deutschlands eine neue feste Grundlage geben zu sollen: eine aufrichtige und feste Einigkeit der beiden Großmächte könnte allein einen Ersatz für die Mängel und Schwächen der deutschen Bundesverfassung gewähren. Deshalb legte Preußen so großen Werth auf ein wahrhaft bundesfreundliches Einvernehmen mit Oesterreich. Deshalb gab unsere Regierung sich gern der Zuversicht hin, auch in der weiteren Lösung der schleswig-holsteinschen Frage nach den Forderungen des Preußischen und des damit übereinstimmenden deutsch-nationalen Interesses ein Unterpfand einer dauernden, für beide Theile und für ganz Deutschland segenverheißenden Gemeinschaft zu finden.

Diese Hoffnung ist durch die neueste Entwickelung der Dinge leider nicht erfüllt worden: weit entfernt, eine Lösung zu begünstigen, welche für Preußen und für Norddeutschland eine wirkliche Stärkung in sich schlösse, scheint die österreichische Politik von Neuem zu den alten Ueberlieferungen der Mißgunst und Nebenbuhlerschaft zurückkehren zu wollen.

Von dem Augenblicke aber, wo Preußen der Hoffnung entsagen muß, Bürgschaften der Sicherheit und des Heils für Deutschland und den deutschen Bund in der Gemeinschaft mit Oesterreich zu finden, tritt um so dringender wieder die Nothwendigkeit hervor, die Einrichtungen des Bundes selbst einer Verbesserung entgegenzuführen, durch welche Deutschlands Machtstellung unter den Staaten gewährleistet und zugleich Preußen die ausschließliche Last der Vertheidigung und des Schutzes abgenommen werde.

---

27. Mittheilung an die deutschen Regierungen über den Reformantrag.

Depesche vom 27. April 1867.

(Graf Bismarck an die Vertreter bei den deutschen Regierungen.)

„Der Neuner-Ausschuß, welcher unseren Antrag vom 9. April d. J. auf Einleitung der Bundesreform durch Berufung eines Parlaments, der Bundesversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten hat, ist am 26. April gewählt worden, und es handelt sich nunmehr um Beschleunigung der Entscheidung dieser Vorfrage. Während das Reformbedürfniß von allen Seiten längst anerkannt ist, und während die Nothwendigkeit der parlamentarischen Mitwirkung an der Bundesreform kaum noch ernstlich bestritten werden kann, tritt uns in den Erklärungen verschiedener Regierungen in der Bundestagssitzung vom 21. April und auf anderen Wegen die Auffassung entgegen, daß vor der Beschlußnahme über die Parlamentsberufung erst über die materielle Seite der Reformfrage zwischen den Regierungen eine Einigung zu erzielen sei. Man erwartet von uns die Einbringung unseres vollstän-

digen Reformplanes in den Ausschuß und eine Regierung geht soweit, sogar den Beginn der Thätigkeit desselben von einer solchen Mittheilung abhängig machen zu wollen. Dieser Auffassung gegenüber, deren Verwirklichung die Beseitigung jedes ernsthaften Reformversuchs wäre, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nach unserem Antrage und dem Bundesbeschlusse vom 21. April die Aufgabe des Neuner-Ausschusses nicht die Verhandlung über die dem Parlamente zu machenden Reformvorlagen, sondern die Berichterstattung darüber ist, ob von Bundeswegen die Einberufung einer aus directen Wahlen hervorgehenden Volksvertretung zur Berathung der Bundesreform zu beschließen sei oder nicht. Unsere Vorschläge für die Reformvorlagen werden wir unseren Bundesgenossen erst dann vorlegen, wenn der Zusammentritt des Parlaments zu einem bestimmten Termine gesichert ist. Wir werden bei den Ausschußberathungen die Gebiete des Staatslebens bezeichnen können, auf welche unsere Vorschläge sich erstrecken werden. Es sind größtentheils Fragen, welche sich auf die Sicherstellung der höchsten Zwecke des Bundes beziehen, die bereits Gegenstand der eingehendsten Verhandlungen gewesen sind und deshalb eine Verständigung zu einem bestimmten Termin möglich machen. Wir werden uns, um dies Ziel zu erreichen, gern bescheiden, nur die allernothwendigsten Fragen anzuregen, da uns dadurch der Erfolg des Reformversuchs am meisten gefördert erscheint. An eine Verständigung der Regierungen über den Inhalt und Text der Vorschläge aber glauben wir nicht, wenn für dieselbe nicht ein Präclusivtermin mit der Aussicht auf die fördernde Mitwirkung des in der Volksvertretung liegenden einheitlichen und nationalen Factors gestellt wird. Nach den mit den Reformversuchen in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen halten wir es für ganz zweifellos, daß ohne die selbst auferlegte Nöthigung, welche in der vorherigen Festsetzung des Termins für die Parlaments-Eröffnung liegt, an eine Verständigung der Regierungen auch nur über die allernothwendigsten Reformen gar nicht zu denken ist. Wir stehen mit dieser Ueberzeugung, für welche die eclatantesten Thatsachen sprechen, gewiß nicht allein. Sind doch die Gefahren, welche dem Bunde von außen drohten, nicht ausreichende Motive gewesen, um für die dringend nothwendige Reform der Bundeskriegsverfassung auch nur die ersten Schritte zu Wege zu bringen, zu welcher Preußen seit 4 Jahrzehnten wiederholt in energischer Weise den Anstoß gegeben hat. Und hat doch noch im letzten Jahrzehnt, Angesichts des stets drohenden dänischen Krieges, die Verhandlung über die Küstenvertheidigungs- und Flotillenfrage, wo es sich bei Preußens Opferwilligkeit nur um ganz geringfügige Leistungen Seitens der Bundesgenossen handelte, trotz aller unserer Bemühungen am Bunde und bei den Regierungen, seit 1859 bis jetzt aussichtslos geschwebt. Die Bestimmung des Termins der Parlaments-Eröffnung vor Beginn der Regierungsverhandlungen über die Reformvorlagen ist der Kern unseres Antrages vom 9. April. Mit der Ablehnung dieser Frage wäre die ernstliche Behandlung der Bundesreform überhaupt thatsächlich abgelehnt."

---

28. Bestimmtere Andeutungen über die Bundesreform.

Aufzeichnung der vertraulichen Mittheilung des Preußischen Bundestags-Gesandten, vom 11. Mai 1866.

Bei der Constituirung der Bundesreform-Commission skizzirt der Preußische Gesandte die Reformvorschläge wie folgt:

a) Einführung einer periodisch einzuberufenden Nationalvertretung in den Bundesorganismus. Durch Beschlußfassung der Nationalvertretung wird auf speciell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die erforderliche Stimmeneinheit der Bundesglieder ersetzt.

b) Zu den Gebieten der Bundesgesetzgebung, auf die sich die Competenz des neugestalteten Bundesorgans zu erstrecken hat, gehören im Allgemeinen die in Art. 64 der Wiener Schlußacte unter dem Namen „gemeinnützige Anordnungen" zusammengefaßten Materien.

c) Als neu tritt die im Artikel 19 der Bundesacte ins Auge gefaßte Regulirung des Verkehrswesens hinzu.

d) Entwicklung des Art. 18 der Bundesacte, namentlich Freizügigkeit, allgemeines deutsches Heimathsrecht.

e) Allgemeine Zoll- und Handelsgesetzgebung, unter dem Gesichtspunkte einer regelmäßigen gemeinsamen Fortentwicklung.

f) Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, Regulirung der Consularvertretung Gesammt-Deutschlands, gemeinschaftlicher Schutz der deutschen Schifffahrt und Seeflagge.

g) Gründung einer deutschen Kriegsmarine und der erforderlichen Kriegshäfen zur Küstenvertheidigung.

h) Revision der Bundeskriegsverfassung zum Zwecke der Consolidirung der vorhandenen militairischen Kräfte in der Richtung und aus dem Gesichtspunkte, daß durch bessere Zusammenfassung der deutschen Wehrkräfte die Gesammtleistung erhöht, die Wirkung gesteigert, die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert werde.

Bezüglich der Berufung des Parlamentes ad hoc soll für das active Wahlrecht das Princip directer Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts maßgebend sein; ein Wahlbezirk von 80- bis 100,000 Seelen hätte einen Deputirten zu wählen. Bezüglich des passiven Wahlrechts erwartet Preußen die Vorschläge des Ausschusses, bezeichnet aber schon jetzt die bezüglichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1849 für sich als annehmbar. In diesem Sinne wäre sofort ein Wahlgesetz ad hoc zu vereinbaren.

---

29. Circular-Depesche über Preußens Absichten in Betreff der Bundesreform,

am 27. Mai 1866.

(Graf Bismarck an die Vertreter bei den deutschen Regierungen.)

Ueber Preußens Stellung zur Bundesreform und die Absichten, von denen Seine Majestät der König bei der jüngsten Wiederaufnahme derselben erfüllt sind, finden Ew. rc. in Folgendem einige Betrachtungen allgemeiner

Natur, deren geeignete Verwerthung bei sich darbietendem Anlaß sich empfehlen dürfte.

Wenn wir in der jetzigen Gestaltung des Bundes einer großen Krisis entgegengehen sollten, so ist eine vollständige revolutionäre Zerrüttung in Deutschland bei der Haltlosigkeit der gegenwärtigen Zustände die wahrscheinlichste Folge. Einer solchen Katastrophe kann man lediglich durch eine rechtzeitige Reform von oben her vorbeugen.

Es ist nicht die Masse der unberechtigten Forderungen, welche den revolutionären Bewegungen Kraft verleiht, sondern gewöhnlich ist es der geringe Antheil der berechtigten Forderungen, welcher die wirksamsten Vorwände zur Revolution bietet und den Bewegungen nachhaltige und gefährliche Kraft gewährt.

Unbestreitbar ist eine Anzahl berechtigter Bedürfnisse des deutschen Volkes nicht in dem Maße sichergestellt, wie es jede große Nation beansprucht. Die Befriedigung derselben im geordneten Wege der Verständigung herbeizuführen, ist die Aufgabe der Bundesreform. Die letztere ist recht eigentlich im Interesse des monarchischen Prinzips in Deutschland nothwendig. Sie soll durch die Initiative der Regierungen den Uebelständen abhelfen, welche in bewegten Zeiten die Quelle und der Vorwand für gewaltsame Selbsthülfe werden können. In dieser Richtung bewegen sich die Reformvorschläge der Preußischen Regierung. Sie werden sich auf das Allernothwendigste beschränken und den Bundesgenossen auf das Bereitwilligste mit den ihnen erwünschten Modificationen entgegenkommen.

Das Ziel verlangt allerdings Opfer, aber nicht von Einzelnen, sondern von Allen gleichmäßig.

Was Seine Majestät den König persönlich anbetrifft, so liegt Allerhöchstdemselben nichts ferner, als Seine Bundesgenossen, die deutschen Fürsten, beeinträchtigen oder unterdrücken zu wollen. Allerhöchstderselbe will mit ihnen als Einer Ihresgleichen gemeinsam für die gemeinsame Sicherheit nach innen und außen sorgen, aber besser als bisher. Wer diesen ernsten Willen und das längst auf jenes Ziel gerichtete Bestreben Seiner Majestät als Ergebniß persönlichen Ehrgeizes schildert, der entstellt die Thatsachen, welche von Allerhöchstdessen Handlungs- und Sinnesweise offenes Zeugniß ablegen. Seine Majestät der König sind stets weit davon entfernt gewesen, einen Ehrgeiz zu hegen, der auf Kosten der Nachbarn und Bundesgenossen Befriedigung gesucht hätte, wenn Allerhöchstdieselben auch nach mannigfachen Erfahrungen darauf verzichten müssen, die Verleumdungen zum Schweigen zu bringen. Seine Majestät beabsichtigen auch jetzt mit der Bundesreform nicht, den deutschen Fürsten Opfer anzusinnen, welche Preußen nicht ebenso im Interesse der Gesammtheit zu bringen bereit wäre.

Die Verweigerung der in den Reformvorschlägen der Königlichen Regierung aufgestellten, verhältnißmäßig geringen und von allen Theilnehmern — Preußen nicht ausgeschlossen — gleichmäßig zu machenden Zugeständnisse würde unserer Ansicht nach eine schwere Verantwortung für die Zukunft involviren.

Wir haben zunächst mit einzelnen Regierungen über unsere Vorschläge eine Vorverständigung versucht, sodann im Neuner-Ausschuß in Frankfurt a. M. diese Vorschläge näher, wie folgt, bezeichnet.

(Hier folgt die Angabe der einzelnen Punkte wie unter Nr. 28; dann fährt die Depesche fort:)

Auf diese bescheidenen Forderungen haben wir uns beschränken zu können geglaubt, und zugleich die Versicherung gegeben, daß wir, um im friedlichen Wege zu einer Verständigung darüber zu gelangen, gern unseren Bundesgenossen in Modalitäten entgegenkommen würden.

Erst wenn Preußen auf dem Wege der Verständigung am Bunde und mit den Regierungen alle Mittel vergebens erschöpft haben wird, um auch nur die nothdürftigsten Zugeständnisse zu erlangen, werden wir unser enges Programm erweitern.

Ew. 2c. wollen bei gelegentlichen Erörterungen vorstehende Andeutungen nicht unbenutzt lassen."

Neue Verwickelungen und Rüstungen.

30. Vorschlag Oesterreichs zur Lösung der schleswig-holsteinschen Frage.

(Depesche des Grafen Mensdorff an Graf Karolyi, vom 26. April 1866.)

„Je größere Wichtigkeit die Kaiserliche Regierung auf gegenseitige Erklärungen legt, durch welche in den letzten Tagen augenblicklich die Gefahr eines Conflicts zwischen den deutschen Großmächten glücklich überwunden worden, desto lebhafter wünscht Seine Majestät der Kaiser, daß die Wiederkehr dieser Gefahr, an deren Dasein glauben zu müssen, für Seine Majestät peinlich gewesen, für immer verhindert werden möge. Dazu aber ist es erforderlich, daß sich an das Einverständniß der Cabinete von Wien und Berlin über beiderseitige Entwaffnung alsbald auch Einverständniß über gründliche Beseitigung der Ursache der eingetretenen Spannung knüpfe.

Indem ich dies ausspreche, glaube ich, nur dem Gefühle genug zu thun, welches in den weitesten Kreisen von den Freunden des Friedens, der Gerechtigkeit und der gemeinsamen Sache Deutschlands getheilt wird. Ich kann unmöglich besorgen, nicht auch bei der Königlich Preußischen Regierung dem ernsten Verlangen zu begegnen, Deutschland und Europa endlich von dem immer lästiger gewordenen Drucke der Frage der Elbherzogthümer zu befreien. Die Verantwortlichkeit, welche beide Mächte als Bundesgenossen gemeinsam gegenüber Europa, wie gegenüber dem deutschen Bunde in dieser Sache übernommen haben, macht es ihnen zur gemeinsamen Pflicht, die bisherigen gefahrdrohenden Ungewißheiten nicht länger fortdauern zu lassen. Wenn ich daher jetzt nach den gemachten Erfahrungen bei dem Berliner Hofe doppelt dringlich auf die Nothwendigkeit einer für alle Theile gerechten und billigen Lösung der schleswig-holsteinschen Verwicklung zurückkomme, so wird diesem Schritte in Berlin richtiges Verständniß und eine von allen schädlichen Eindrücken der jüngsten Vergangenheit freie Würdigung sicher nicht fehlen, gleichwie wir denselben unsererseits ganz ebenso unbefangen und leidenschaftslos unternehmen, als ob zwischen heute und dem ersten Tage der Cooperation beider Mächte gegen Dänemark kein störendes Ereigniß in der Mitte läge.

Dies vorausgeschickt, sei mir erlaubt, der ernstlichsten Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung nachfolgende Betrachtungen anzuempfehlen. Im Art. 3 des Wiener Friedensvertrages haben Oesterreich und Preußen sicher sich nicht

etwa einfach die Herzogthümer zu voller Souverainetät abtreten lassen, sondern König Christian IX. hat zu ihren Gunsten auf seine Rechte verzichtet und zugleich versprochen, die Verfügungen anzuerkennen, welche beide Mächte in Bezug auf die Herzogthümer treffen werden. Es war sonach Absicht der Mächte, daß auf jene Cession weitere Verfügungen gegründet werden sollen. Ebenso hat die Gasteiner Convention die Ausübung der erwähnten Rechte zwischen Oesterreich und Preußen nur bis auf weitere Vereinbarung getheilt. Es handelt sich demgemäß darum, welche Folge dem zu Wien wie Gastein ausgedrückten Vorbehalte anderweiter Vereinbarung und Verfügung gegeben werden soll. Der Kaiserliche Hof seinerseits hat sich zu wiederholten Malen bereit erklärt, diese Frage im Sinne derjenigen Erklärungen zu erledigen, welche Oesterreich und Preußen im Einverständnisse mit den Bevollmächtigten des deutschen Bundes am 28. Mai 1864 in der Londoner Conferenz abgegeben haben. Preußen dagegen hat bis jetzt keine bestimmte Ansicht über die Lösung der Souverainetätsfrage ausgesprochen. Nur hat neuerdings mehrfach verlautet, daß die Königliche Regierung das von der Majorität der Preußischen Kronjuristen erstattete Gutachten als maßgebend für ihre Auffassung des Rechtspunktes betrachte. Wir kennen dieses Gutachten nicht officiell, aber man weiß, daß nach demselben der völkerrechtliche Titel, welchen die Monarchen von Oesterreich und Preußen durch den Wiener Friedensvertrag erworben, allen übrigen Ansprüchen, der oldenburgischen sowohl, als der augustenburgischen, vorgehen soll. Die Souverainetät über Schleswig-Holstein soll definitiv auf die beiden Mächte übergegangen sein.

Die Kaiserliche Regierung, welche von dem Londoner Vertrage niemals formell zurückgetreten ist, sondern nur das Recht des Siegers zu üben gedachte, als sie gemeinschaftlich mit Preußen die Trennung der Herzogthümer von Dänemark zu Gunsten des Augustenburgischen Hauses forderte, fühlt sich nicht berufen, gegen den Ausspruch der Kronjuristen theoretische Einwendungen zu erheben. Aber soll dieser Ausspruch gelten und der vorbehaltenen definitiven Vereinbarung zu Grunde gelegt werden, bei welcher praktischen Folgerung wären dann beide Mächte angelangt? Wäre neben dem Rechte Oesterreichs und Preußens jeder andere Prätendent ausgeschlossen, so müßte die auf den Gasteiner Vertrag erfolgte provisorische Theilung in eine definitive verwandelt werden. Der König von Preußen muß seinen Titeln den eines Herzogs von Schleswig hinzufügen, Holstein ein Land der österreichischen Kaiserkrone werden und unsere nächste Sorge muß sein, die Beziehungen dieses Landes zum deutschen Bunde auf einen normalen Fuß zu stellen.

Da dies nun aber nicht das Ziel sein dürfte, nach welchem die Wünsche der beiden Mächte gerichtet sind, so folgt, daß wohl nicht in dem Gutachten der Kronjuristen allein der Schlüssel zu der endgiltigen Lösung gefunden werden könne. Vielmehr dürfte es beiden Höfen durch vielfache wichtige Erwägungen nahe gelegt sein, auf den Vorbehalt des Art. 3 des Wiener Friedensvertrages und zwar im ursprünglichen natürlichsten Sinne dieses Vorbehaltes, im Sinne der Verfügung über die Herzogthümer zu Gunsten eines Dritten, zurückzugreifen.

Es ist für den Kaiser eine Gewissenssache, einen solchen Entschluß unter den ernsten, aber eine Wendung zum Guten noch heute nicht ausschließenden Verhältnissen der Gegenwart dem Könige von Preußen dringend ans Herz zu legen. Der Kaiser war der Bundesgenosse des Königs gegen Dänemark. Noch ist es Zeit, dafür zu sorgen, daß nicht aus der im Namen

Deutschlands gemeinsam unternommenen That eine Frucht der verderblichsten Zwietracht inmitten verhängnißvoller Ereignisse hervorgehe. Auch vermag der Kaiser kaum zu glauben, daß es dem Gedanken des Königs von Preußen völlig fern stehen sollte, in dieser deutschen Sache dem Bunde zuletzt zu geben, was des Bundes ist, und was selbst die den Preußischen Abgeordneten am 27. Dec. 1863 ertheilte Königliche Antwort als dem Bunde zuständig anerkannt hat. Die Successionsfrage sollte, dieser Antwort zufolge, durch den deutschen Bund unter Preußens Mitwirkung geprüft werden, Preußen sollte dieser Prüfung nicht vorgreifen. In demselben Sinne haben Oesterreich und Preußen sich während der Londoner Conferenzen geäußert, und die europäischen Mächte, selbst das an der Erbfolgefrage betheiligte Rußland, haben wiederholt ihre Achtung vor den Beschlüssen bezeugt, durch welche der deutsche Bund die Frage, wer als rechtmäßiger Souverain des Bundeslandes Holstein anzuerkennen sei, zur Entscheidung bringe. Eingedenk alles dessen schlagen wir dem Preußischen Hofe hiermit vor, sich mit uns zu einer Erklärung in Frankfurt zu vereinigen, des wesentlichen Inhalts, daß Oesterreich und Preußen beschlossen hätten, die durch den Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf denjenigen Prätendenten weiter zu übertragen, welchem der deutsche Bund die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge im Herzogthum Holstein zuerkennen würde. Bietet die Königliche Regierung hiezu die Hand, so machen wir uns dagegen anheischig, überall, wo dieses nöthig, dazu mitzuwirken, daß dem Preußischen Staate diejenigen speciellen Vortheile bleibend gesichert werden, mit deren Gewährung wir uns im Laufe der gepflogenen Verhandlungen einverstanden gezeigt haben und über welche, was Holstein betrifft, bereits in den Art. 2—6 der Gasteiner Convention provisorische nähere Feststellungen enthalten sind. Preußen wird hierdurch definitiv die militairischen Stellungen von Kiel, Rendsburg und Sonderburg erwerben. Kiel wird zwar Bundeshafen, Rendsburg Bundesfestung werden, aber die Königliche Regierung wird uns bereit finden, in den desfalls nach Art. 2 und 3 der Gasteiner Convention im Einverständnisse mit ihr in Frankfurt zu stellenden Anträgen jedem ihrer billigen Wünsche entgegenzukommen.

Nicht weniger bereit sind wir, die von Preußen behufs Befestigung von Düppel und Alsen gewünschte Territorialabtretung gemeinschaftlich mit der Königlichen Regierung, falls dies verlangt wird, gegenüber dem künftigen Landesherrn auszubedingen. Ebenso werden sich die Leistungen, welche die Herzogthümer bis zur allgemeinen Regelung der Marine-Frage am Bunde für die Preußische Flotte zu übernehmen haben, ohne Schwierigkeit durch Convention zwischen Preußen und Schleswig-Holstein regeln lassen, und dasselbe gilt von den Bestimmungen, welche die Gasteiner Convention zu Gunsten Preußens in den Artikeln 4, 5, 6, 7 hinsichtlich der Communication durch Holstein, des Eintrittes der Herzogthümer in den Zollverein und der Anlage eines Canals zwischen Nord- und Ostsee getroffen hat. Erwägt man, daß außer diesen vielfachen und wichtigen Vortheilen Preußen bereits das Herzogthum Lauenburg erworben, während Oesterreich für sich nichts Anderes begehrt, als die bereits im Friedensvertrag ausbedungene Erstattung der Kriegskosten, so wird man sicherlich den Antheil Preußens an den Errungenschaften des Feldzuges, den es nicht allein, sondern im Bunde mit Oesterreich unternommen hat, nicht zu klein, man wird diesen Antheil nicht unwerth der gebrachten Opfer, man wird Oesterreich nicht eigennützig, man

wird es nicht den Pflichten eines aufrichtigen Bundesgenossen untreu finden. Es wird hierüber nur Eine Meinung bei allen Unparteiischen walten können. Entzieht sich dessen ungeachtet Preußen noch immer unseren so gerechten, ehrenvollen Vorschlägen, so wird uns keine andere Entschließung mehr übrig bleiben, als dem deutschen Bunde den ganzen Stand der Angelegenheit offen darzulegen und gemeinsamer Erwägung unserer Bundesgenossen anheim zu geben, welche Wege in Ermangelung des Einverständnisses zwischen Oesterreich und Preußen einzuschlagen seien, um zur bundesgemäßen Regelung der holsteinschen Angelegenheit zu gelangen. Auch wird dann die Stimme des Landes Holstein selbst, die ohne Zweifel vernommen zu werden verdient, um so weniger noch länger ungehört bleiben können, als ohnehin die holsteinschen Stände nach der geltenden Verfassung im Laufe dieses Jahres einberufen werden müssen. Wir haben hiermit in einem ernsten Augenblicke die Ansichten des Kaisers nochmals im Zusammenhange dargelegt. Der Weisheit und dem Gerechtigkeitssinne Seiner Majestät des Königs ist es vorbehalten, sie zu würdigen und eine Wahl zu treffen zwischen der Fortdauer des Zwiespaltes, dessen Folgen sich in der gegenwärtigen Weltlage jeder Berechnung entziehen, und der Lösung, welche den Streit über das Schicksal der für Deutschland erworbenen Herzogthümer unter allgemeiner Anerkennung mit unverkennbarem Gewinne für Preußens Machtstellung und mit nicht geringer Erhöhung seiner historischen Ehren abschließen würde."

---

31. Antwort Preußens auf den Vorschlag in Betreff Schleswig-Holsteins.

(Depesche des Grafen Bismarck an Freiherrn von Werther, vom 7. Mai 1866.)

Die Depesche, welche der Kaiserliche Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 26. v. Mts. an den Grafen Karolyi gerichtet hat, um die Gedanken des Wiener Cabinets über die definitive Lösung der Frage der Elbherzogthümer darzulegen, habe ich Ew. Excellenz bereits unter dem 1. d. Mts. mitgetheilt; sie ist seitdem auch, und zwar von Wiener Blättern zuerst, veröffentlicht worden. Obgleich die Hoffnungen, welche der Herr Graf v. Mensdorff im Eingang der Depesche ausdrückt und durch welche er die Anregung dieser Frage motivirt, sich bis jetzt nicht erfüllt haben, so will ich doch nicht länger zögern, Ew. Excellenz von der Auffassung der österreichischen Vorschläge in Kenntniß zu setzen, zu welchen eine reifliche Erwägung derselben Seine Majestät den König unseren Allergnädigsten Herrn geführt hat. Da es uns in dem gegenwärtigen ernsten Augenblick nicht um einen Austausch von Schriftstücken zu thun ist, welche bestimmt sind, von der öffentlichen Meinung die gegenseitigen Standpuncte zu fixiren oder zu rechtfertigen, sondern um die Anbahnung einer wirklich ernst gemeinten Verständigung, welche nur auf dem Wege vertraulicher Verhandlungen zu erreichen möglich ist, so sehe ich von einer formalen Erwiderung auf die

Depesche vom 26. April ab, und wähle die Form eines vertraulichen, nicht zur Mittheilung an den Kaiserlichen Herrn Minister bestimmten Erlasses an Ew. ꝛc. Ich habe schon in meiner Mittheilung vom 1. d. M. angedeutet, daß nach unserer Auffassung sich die Depesche des Herrn Grafen v. Mensdorff auf einem Boden bewegt, auf welchem wir nicht folgen können. Es ist nicht der Boden der Verträge von Wien und Gastein, welche die Berechtigung des Königs Christian IX. zur vollen Cession der Herzogthümer, und folglich die unbedingte Erwerbung derselben durch die beiden deutschen Mächte voraussetzen. Wie hierneben noch eine Entscheidung des Bundes über den rechtmäßigen Besitz des Herzogthums Holstein Platz finden solle, vermögen wir nicht einzusehen. Wir halten unsererseits an diesen Verträgen fest; und wir würden es als eine Verletzung derselben betrachten, wenn die Kaiserliche Regierung einen in Betreff unserer gemeinsamen Rechte an den Herzogthümern gegen unsern Willen gefaßten Bundesbeschluß als maßgebend behandeln wollte. Wir können keine Competenz des Bundes zur Entscheidung in dieser Frage anerkennen, nachdem wir unsere eigene rechtliche Ueberzeugung festgestellt und durch völkerrechtliche Verträge eine sichere Basis gewonnen haben; und wenn wir die eigenen Aeußerungen des Wiener Cabinets, namentlich den Erlaß an den Kaiserlichen Gesandten zu München d. d. Wien, vom 10. Januar 1864 in Betracht ziehen, so können wir nicht glauben, daß die Kaiserliche Regierung sich selbst jetzt in einen so entschiedenen Widerspruch mit ihren früheren Auffassungen über die Competenz des Bundes setzen wolle. Ebenso wenig wie wir die Entscheidung über die Frage dem Bunde und der jeweiligen Majorität von deutschen Regierungen überlassen können, hegen wir die Absicht, unsern Antheil an den von uns durch Krieg und Vertrag erworbenen Rechten einem Dritten zu übertragen, welcher uns keine Bürgschaft eines Aequivalents für die Opfer bietet, mit welchen wir den Erwerb jener Rechte haben erkaufen müssen. Wenn die Kaiserliche Regierung dagegen über ihre Rechte an der gemeinsamen Errungenschaft eine anderweite Verfügung treffen will, so wird sie uns sofort zur Verhandlung darüber bereit finden. Eine solche Verhandlung mit Wien würde sich auf der Basis des bestehenden Rechts bewegen, da die Verträge die Disposition über die Herzogthümer beiden Mächten gemeinsam geben, und daher eine solche Disposition nur unter gegenseitiger Zustimmung stattfinden kann, welche auch in dem Gasteiner Vertrage noch vorbehalten ist. Wir verlangen unsererseits nichts über unser klares und bestimmtes Recht hinaus, welches uns den gleichen Antheil mit Oesterreich an der Cession König Christians gewährt, wir gründen keine Ansprüche auf die von uns gebrachten, nach der Natur der Dinge größeren Opfer, aber unser vertragsmäßiges Recht an unserem Antheile können wir uns auch durch Bundesbeschlüsse nicht verkümmern lassen. Ueber die Lösung oder Fortbildung unseres Mitbesitz-Verhältnisses kann nur mit Oesterreich von uns verhandelt werden. Erleichtert, resp. modificirt könnten diese Verhandlungen werden, wenn es gelänge, gleichzeitig über die von uns angebahnte Reform der Bundes-Verfassung eine Verständigung mit dem Kaiserlichen Cabinet zu erzielen. Sobald Ew. ꝛc. daher aus Ihren Besprechungen mit dem Herrn Grafen v. Mensdorff die Ueberzeugung gewinnen, daß das Kaiserliche Cabinet bereit wäre, zu einer solchen Verständigung die Hand zu bieten, wollen Ew. ꝛc. die entsprechende Bereitwilligkeit unsererseits in Aussicht stellen. Ich wiederhole meine im Eingang gemachte

Bemerkung, daß diese Depesche, welche Ew. ꝛc. die Gesichtspuncte, von denen aus wir eine Verständigung für möglich halten, darbieten soll, nicht zur Mittheilung bestimmt ist. Zu einer vertraulichen Vorlesung und Erläuterung derselben wollen Ew. ꝛc. Sich ermächtigt halten.

---

32. Zur Kritik des österreichischen Vorschlages in Betreff Schleswig-Holsteins.

(Provinzial-Correspondenz vom 9. Mai 1866.)

An demselben Tage, wo Oesterreich im Widerspruch mit seinen vorherigen Abrüstungs-Vorschlägen Preußen anzeigte, daß es um Italiens willen viel umfassendere Rüstungen als zuvor machen müsse, und während gleichzeitig die sichere Kunde einlief, daß auch die Rüstungen gegen Preußen, statt rückgängig gemacht zu werden, in aller Eile verstärkt wurden, ging von Wien auch eine Depesche über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit an die Preußische Regierung.

Selten ist einer Regierung unter dem Scheine des Friedens, der Gerechtigkeit und der gemeinsamen Sache eine so verletzende und ungerechte Zumuthung gestellt worden, selten sind unter dem Vorwande der Wiederherstellung des Einverständnisses alle Grundlagen früherer Gemeinschaft so offenbar verleugnet worden, wie in dieser österreichischen Erklärung.

Der rechtliche Boden aller Entscheidungen über die schleswig-holsteinsche Frage ist gegenwärtig der Wiener Friedensvertrag, durch welchen der König von Dänemark zu Gunsten Preußens und Oesterreichs auf alle seine Rechte an den Herzogthümern verzichtet und sich zugleich verpflichtet hat, die Verfügungen anzuerkennen, welche beide Mächte darüber treffen würden.

Von dieser unzweifelhaften rechtlichen Grundlage vermag die österreichische Regierung nicht abzusehen, — aber sie sucht dieselbe durch eine völlig willkürliche Auslegung zu nichte zu machen, indem sie behauptet, „der natürlichste Sinn" jener Bestimmung des Friedensvertrages sei, daß Preußen und Oesterreich „Verfügung über die Herzogthümer zu Gunsten eines Dritten" treffen sollten.

Durch diese Behauptung wird augenscheinlich allem gesunden Verständniß Gewalt angethan. Der ursprüngliche und einzig natürliche Sinn jener Bestimmung ist in dem Wortlaute klar enthalten: „die Herzogthümer sind abgetreten nicht etwa bloß zu Händen," sondern eben „zu Gunsten Preußens und Oesterreichs", und diese beiden Mächte können darüber frei verfügen, sei es zu gemeinschaftlicher Herrschaft (wie es in Schleswig-Holstein rechtlich und thatsächlich einstweilen der Fall ist), sei es auf Grund gemeinsamer Uebereinkunft (wie sie für Lauenburg stattgefunden), zu Gunsten der Herrschaft eines der beiden Staaten, — sei es endlich, wenn Beide darin übereinstimmen, auch zu Gunsten eines Dritten. Daß aber Letzteres weder als der natürlichste, noch als der ursprüngliche Sinn des Friedensvertrages galt, davon giebt jeder Blick auf die gleichzeitigen öffentlichen Aeußerungen Zeugniß.

Der „Dritte", zu dessen Gunsten Oesterreich die gemeinsamen Rechte abgetreten wissen will, ist kein Anderer, als Prinz Friedrich von Augusten-

burg. Die Depesche beruft sich dabei auf die von Preußen und Oesterreich am 28. Mai 1864 in London zu Gunsten dieses Prinzen abgegebene Erklärung.

Oesterreich weiß aber sehr wohl, daß die Umstände und Gründe, um derentwillen jene Erklärung abgegeben wurde, jetzt nicht die allergeringste Bedeutung mehr haben.

Der durchgreifende Unterschied zwischen damals und jetzt ist, daß damals noch der König von Dänemark nicht blos thatsächlich, sondern auch nach der rechtlichen Auffassung aller Großstaaten, der Besitzer der Herzogthümer war. Als sich nun auf der Londoner Conferenz die Möglichkeit darbot, durch Einsetzung des Prinzen von Augustenburg die Herzogthümer unter Zustimmung Europa's für Deutschland zu gewinnen, da trat Preußen, wie Oesterreich für eine solche Lösung ein. Dieselbe scheiterte jedoch an dem Widerstande Dänemarks, der eine Fortsetzung des Krieges nöthig machte; inzwischen hatte die Preußische Regierung sich auch schon damals überzeugen müssen, daß der Prinz kein Verständniß für die Bedingungen hatte, unter welchen allein seine Einsetzung zum Segen Deutschlands hätte gereichen können.

Durch den weitern glücklichen Verlauf des Krieges sind die Herzogthümer an Deutschland gelangt und die Rechte Dänemarks an Preußen und Oesterreich abgetreten worden. Während daher zu dem *Nothbehelf* mit dem Augustenburger gar kein Anlaß mehr vorhanden ist, hat Preußen jetzt neben dem Interesse Deutschlands seine eigenen durch den Friedensvertrag gewonnenen Rechte zu wahren. Durch das Gutachten des Kronsyndicats ist die Ueberzeugung der Regierung von ihrem Rechte bestärkt und über jeden Zweifel erhoben worden. Die österreichische Regierung beruft sich ihrerseits darauf, daß sie vom Londoner Vertrage niemals zurückgetreten sei. Nun denn: so muß auch für sie vor Allem das im Londoner Vertrage festgestellte Recht des Königs von Dänemark gelten, welches durch den Wiener Vertrag in voller Kraft und Ausdehnung auf Preußen und Oesterreich übergegangen ist.

Was das Recht des Augustenburgers betrifft, so braucht Oesterreich in dieser Beziehung erst kein Gutachten eines Kronsyndicats; *denn Oesterreich hat die Augustenburgischen Rechte von jeher für völlig nichtig erklärt.* Aus der Menge von Zeugnissen möge hier nur eine Aeußerung stehen, welche der österreichische Minister Graf Rechberg darüber vor Beginn des letzten dänischen Krieges that. Der englische Gesandte in Wien schrieb am 26. November 1863 nach London:

„*Graf Rechberg sagt mir, daß die Ansprüche des Prinzen von Augustenburg ganz unhaltbar sind und eine ernste Prüfung nicht bestehen können. Der Vater des Prinzen hat durch eine feierliche Urkunde und für immer in seinem eigenen und seiner Familie Namen Verzicht geleistet; weder er, noch sein Sohn können sich von diesem Verzicht lossagen, sonst ist es mit Treu und Glauben auf Grund von Verträgen vorbei.*"

Dies ist die Ueberzeugung, welche die österreichische Regierung, „gestützt auf gute juristische Autoritäten", sich gebildet hatte. *Die österreichischen Autoritäten stimmten also schon damals mit der rechtlichen Ansicht überein, welche in Preußen das Kronsyndicat vollends zur Geltung gebracht hat.*

Nach dieser Auffassung sind Preußen und Oesterreich als die Rechtsnachfolger des Königs von Dänemark die einzig berechtigten Besitzer der

Herzogthümer, und es ist nicht der mindeste rechtliche Grund vorhanden, zu Gunsten des Prinzen von Augustenburg auf diese Stellung zu verzichten.

Oesterreich aber will vor Allem dem deutschen Bunde die Entscheidung in die Hand legen: auch hierin tritt es in Widerspruch mit den Auffassungen, die es bisher gemeinschaftlich mit Preußen vertreten hat. Die Art aber, wie es die bundesmäßige Lösung Preußen gegenüber auszuführen gedenkt, die Bedingungen, unter welchen eine Verbindung der Herzogthümer mit Preußen bewilligt werden soll, — würden Preußen unter dem Schein von Zugeständnissen nur schwere Pflichten und Lasten auferlegen. Die gesammte öffentliche Meinung Preußens hat sofort erkannt, daß die Vorschläge Oesterreichs darauf hinauskommen, „die Lasten unseres Staates und Volkes zu vermehren, ohne zugleich unsere Kräfte zu erhöhen." Die vermeintlichen Vortheile gehen, wie sich bei näherer Ansicht alsbald ergiebt, in Wahrheit auf eine Beschädigung Preußens hinaus.

Ohne für heute hierauf einzugehen, ist das Eine klar, daß Oesterreich, indem es eine bundesmäßige Lösung auch gegen den Willen Preußens in Aussicht nimmt, sich von dem Gasteiner Vertrage willkürlich lossagt.

Kein Wunder, daß diese Erklärung Oesterreichs im Zusammenhang mit dem Verhalten in der Abrüstungsfrage im ganzen Preußischen Volke das Bewußtsein belebt hat, daß es sich in der Zurückweisung jener Ansichten und Zumuthungen um die Ehre und die höchsten Interessen Preußens handelt.

---

33. Weitere Rüstungen in Oesterreich.

(Provinzial-Correspondenz vom 2. Mai 1866.)

Nachdem die Preußische Regierung durch die Depesche vom 21. April (welche in Wien am 23. mitgetheilt wurde) erklärt hatte, daß Seine Majestät der König, sobald die zuverlässige Mittheilung von der Zurücknahme der österreichischen Rüstungen hier eingehe, auch die Zurückführung aller seit dem 27. März verstärkten Heerestheile sofort befehlen werde, und daß mit der Ausführung dieses Befehls in demselben Maße und in denselben Zeiträumen vorgegangen werden solle, in welchen die Verminderung der Kriegsbereitschaft in Oesterreich vor sich gehen werde, — durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß dieser neue Beweis von Entgegenkommen der Preußischen Regierung dazu dienen würde, dem stattgehabten Austausche friedlicher Erklärungen nunmehr wirklich eine entsprechende thatsächliche Folge zu verschaffen.

In der That verlautete auch von Wien unmittelbar nach Mittheilung der Preußischen Erklärung, dieselbe sei dort mit Genugthuung aufgenommen worden und es handele sich nur eben noch um die Feststellung des Ganges der beiderseitigen Abrüstung und des Endtermins, bis zu welchem dieselbe ausgeführt sein sollte.

Kaum aber war durch solche Ankündigungen die Zuversicht auf Wiederherstellung eines wirklichen Friedenszustandes neu belebt, so kamen aus Oesterreich Nachrichten thatsächlicher Art, welche mit den friedlichen Versicherungen im schroffsten Widerspruche standen.

Es ergab sich, daß die österreichische Regierung in demselben Augenblicke, wo sie, um Preußen zur Aufhebung der diesseits getroffenen Maß-

regeln zu bewegen, die Zurücknahme der österreichischen Rüstungen in Aussicht gestellt hatte, viel erheblichere und umfassendere Kriegsvorbereitungen angeordnet hatte.

Während die österreichische Regierung am 18. April den Vorschlag beiderseitiger Abrüstung als einen neuen zweifellosen Beweis der Friedensliebe Oesterreichs bezeichnete, stellte sich heraus, daß bereits vom 17. April ab neue Rüstungen in den südlichen Provinzen Oesterreichs angeordnet waren und daß dieselben vom 22. ab, also in den Tagen, wo die Verständigung mit Preußen anscheinend zur That werden sollte, eine größere Ausdehnung erhalten hatten: es wurden nicht blos in den südlichen Grenzlanden stehende Truppen, sondern auch italienische Regimenter Oesterreichs, welche ihre Reserven aus Venedig ziehen, durch Einziehung der Beurlaubten sehr bedeutend verstärkt.

Diese Maßregel wurde von Wien aus dadurch begründet, daß Oesterreich angeblich von Italien bedroht werde: man behauptete, daß die Regierung des Königreichs Italien bedeutende Rüstungen gegen Oesterreich vorgenommen habe, und daß der bekannte Garibaldi mit Freischaaren in Venetien einzufallen drohe. Beides erwies sich jedoch sehr bald als unwahr; die italienische Regierung hatte zu jener Zeit keinerlei Kriegsvorbereitungen getroffen, — erst durch die Rüstungen Oesterreichs sah sie sich später, am 29. April, zu Gegenrüstungen veranlaßt; — von einem drohenden Freischaarenzuge aber hat sich bisher nirgends eine Spur gezeigt. Oesterreichische Blätter selber haben die Unrichtigkeit jener Angaben offen anerkannt.

---

34. Oesterreichische Depesche in Betreff der Rüstungen gegen Italien,

vom 26. April 1866.

(Graf Mensdorff an Graf Karolyi.)

„... Der Kaiser empfängt mit aufrichtiger Befriedigung die Mittheilung, daß Preußen den Vorschlag zur gleichzeitigen Entwaffnung beider Mächte annehme. Seine K. K. Majestät hatte von den versöhnlichen Gefühlen des Königs Wilhelm nichts Geringeres erwartet.

Der Kaiser ist jetzt vollkommen bereit, Befehl zu ertheilen, daß die zur Verstärkung der Garnisonen nach Böhmen beorderten Truppen abberufen werden, um in das Innere des Kaiserreiches zurückzukehren, und somit selbst dem Anscheine einer Truppen-Concentration gegen Preußen ein Ende zu machen. Nur befinden wir uns jetzt jedoch in einer Lage, welche uns nöthigt, unsere Vertheidigungsmittel nach einer anderen Richtung hin zu verstärken, und wir glauben uns versichert halten zu dürfen, daß dieser letztere Umstand die Preußische Regierung nicht verhindern wird, auf die Entfernung unserer Truppen an der böhmischen Grenze mit der Reduction der mobil gemachten Preußischen Truppencorps zu antworten.

In der That beweisen die letzten Nachrichten aus Italien augenscheinlich, daß die Armee des Königs Victor Emanuel sich bereit macht, zu einem Angriffe gegen Venetien zu schreiten. Oesterreich ist daher gezwungen, seine italienische Armee auf Kriegsfuß zu setzen und für den hinreichenden Schutz

seiner Grenze nicht nur am Po, sondern auch seines Küstengebietes Sorge zu tragen, was nicht ohne beträchtliche Truppenbewegungen im Innern der Monarchie geschehen kann.

Wir halten es für nothwendig, das Cabinet des Königs davon zu benachrichtigen, um nicht den falschen Deutungen, welche aus den obwaltenden Umständen entstehen könnten, ausgesetzt zu sein, daß wir, während wir in Böhmen die Truppendislocationen rückgängig machen, in anderen Theilen der Monarchie militairische Vorbereitungen treffen.

Ich ersuche Sie daher, der Regierung Seiner Majestät des Königs zu erklären, daß diese Vorbereitungen nur Angesichts der Eventualität eines Kampfes gegen die Italiener getroffen werden, und daß wir unverzüglich zur Ausführung des Vorschlages der gegenseitigen Abrüstung zu schreiten beginnen werden, sobald wir die Versicherung erhalten haben, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs die Maßregeln, welche wir zu ergreifen gezwungen sind, um einen Angriff unserer Nachbarn im Süden abzuwehren, keinen Einfluß auf die Wiederherstellung des vorigen Standes der Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen ausüben lassen wird.

Ich ersuche Sie, sich über diesen Punkt unverzüglich mit dem Präsidenten des Minister-Conseils zu benehmen und mir seine Antwort mitzutheilen." — — —

---

35. Preußische Aeußerung über die erneuten Rüstungen in Oesterreich.

(Depesche des Grafen Bismarck an Freiherrn von Werther, vom 30. April 1866.)

„Ich kann Ew. ꝛc. zu meinem Bedauern nicht verhehlen, daß wir in Erwiderung auf unsere Eröffnung vom 24. d. M. eine Kundgebung anderer Art erwartet hatten. Wir hatten, wie ich es damals auf Befehl Seiner Majestät des Königs aussprach, einer näheren Mittheilung über das Maß und die Fristen, in welchen die Verminderung der Kriegsbereitschaft der Kaiserlich österreichischen Armee thatsächlich vor sich gehen werde, entgegengesehen, um demnächst in unseren eigenen Abrüstungen mit denen Oesterreichs gleichen Schritt halten zu können, und wir waren dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Kaiserliche Cabinet eben so sehr wie wir eine vollständige Rückkehr zum Friedensstande im Auge habe. Das Kaiserliche Cabinet scheint sich zwar überzeugt zu haben, daß die Befürchtungen vor offensiven Maßregeln Preußens, welche als Motive der Rüstungen Oesterreichs dienten, grundlos waren; um so unerwarteter aber muß es für uns sein, wenn nunmehr das Kaiserliche Cabinet seine am 18. d. M. gemachten und von Seiner Majestät dem Könige angenommenen Entwaffnungsvorschläge nicht aufrecht halten zu können erklärt, dieselben vielmehr nach mehreren Seiten hin wesentlich abändert. Zunächst hatte Graf Mensdorff in seiner Depesche vom 18. in Aussicht gestellt, daß Oesterreich in den Rüstungen so auch in der Entwaffnung die Initiative ergreifen werde. Dieses Zugeständniß scheint durch den Wortlaut der Depesche vom 26., welche die gleichzeitige Abrüstung verlangt, wieder in Frage gestellt zu werden. Demnächst waren wir dem Vorschlage der Kaiserlichen Regierung, nach dem eigenen Wortlaute desselben, dahin beigetreten, daß Seine Majestät der Kaiser zunächst befehlen wollen, die eine

Kriegsbereitschaft gegen Preußen fördernden Dislocationen rückgängig zu machen, so wie darauf bezüglichen Maßregeln einzustellen.

Die Dislocationen hatten sich, wie es von der Kaiserlichen Regierung selbst anerkannt worden ist, in Gestalt einer Annäherung von Truppenkörpern an die nordwestliche Grenze Oesterreichs über den größeren Theil des Kaiserstaates erstreckt, und durften wir nach dem Vorschlage der Kaiserlichen Regierung mit Recht annehmen, daß die beabsichtigte Herstellung des normalen Status quo ante sich auf die Gesammtheit jener die Kriegsbereitschaft fördernden Bewegungen erstrecken werde. Statt dessen schränkt die neueste Erklärung der Kaiserlichen Regierung die von derselben in Aussicht gestellte Abrüstung ausschließlich auf die Zurückziehung der nach Böhmen zur Verstärkung der dortigen Garnisonen verlegten Truppentheile ein, welche, nach Angabe der Kaiserlichen Regierung, zehn Bataillone Infanterie betragen. Bezüglich der übrigen Kronländer erwähnt die Depesche nicht einmal Schlesiens, Mährens und West-Galiziens, welche an Preußen grenzen, und in welchen notorisch namentlich eine bedeutende Anzahl Cavallerieregimenter, aus entfernten Landestheilen herbeigezogen, aufgestellt sind. Während in der nur Böhmen betreffenden Maßregel die Kaiserliche Regierung ein volles Aequivalent für die Rückkehr Preußens zum Friedensstand zu gewähren meint, spricht sie nun unumwunden die Absicht aus, in den übrigen Theilen des Kaiserstaates diejenigen bedeutenden Truppenbewegungen und Einberufungen von Beurlaubten „eintreten zu lassen, welche erforderlich sein werden, um die italienische Armee Seiner Majestät des Kaisers auf den Kriegsfuß zu setzen." Daß zu letzterem Zwecke in der ganzen Monarchie Pferdeankäufe in ausgedehntem Umfange erfolgen, geht aus den sichersten Nachrichten hervor. Welche Stärke die Kaiserliche Regierung hiernach der, in den andern Theilen der Monarchie, mit Ausnahme also Böhmens, oder auch etwa der übrigen an Preußen grenzenden Kronländer, aufzustellenden kriegsbereiten Armee zu geben beabsichtigt, wird natürlich allein von dem Urtheile der Kaiserlichen Regierung und von der Bedeutung abhängen, welche sie der Gefahr des Angriffs beimißt, von welcher sie sich bedroht glaubt. Die österreichische Depesche enthält hiernach die Forderung, daß Preußen seine seit dem 28. März unverändert gebliebenen, an sich bescheidenen Defensiv-Rüstungen abstellen solle, während Oesterreich zwar seine Garnisonsverstärkungen aus Böhmen zurückzieht, im Uebrigen aber seine Rüstungen behufs Herstellung einer kriegsbereiten Armee ausdehnt und beschleunigt. Ich kann Ew. ꝛc. nicht verhehlen, daß wir auf diese Forderung nach dem Austausche der beiderseitigen Erklärungen vom 18. und 21., welche von uns und von Europa als eine Bürgschaft des Friedens begrüßt worden, nicht vorbereitet waren. Die Kaiserliche Regierung führt zur Rechtfertigung der veränderten Haltung, welche sie mit der Depesche vom 26. annimmt, die Nachrichten an, welche ihr aus Italien zugegangen sind. Nach denselben soll die Armee des Königs Victor Emanuel sich in Bereitschaft gesetzt haben, um zu einem Angriff auf Venetien überzugehen. Die Nachrichten, welche uns aus Italien direct und durch Vermittlung anderer Höfe zugehen, lauten übereinstimmend dahin, daß in Italien Rüstungen von bedrohlichem Charakter gegen Oesterreich nicht stattgefunden haben, und befestigen uns in der Ueberzeugung, daß ein unprovocirter Angriff auf den österreichischen Kaiserstaat den Intentionen des Florentiner Cabinets fern liege. Sollten in der Zwischenzeit und in den jüngsten Tagen militairische Vorbereitungen in Italien begonnen haben, so würden dieselben wahrscheinlich eben so wie unsere

am 28. März ergriffenen Maßregeln als eine Folge der von Oesterreich ausgegangenen Rüstungen angesehen werden dürfen. Wir sind überzeugt, daß die italienischen Rüstungen eben so bereitwillig als die diesseitigen abgestellt werden würden, sobald die Ursachen, durch welche sie veranlaßt wurden, fortfielen. Im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Aufhebung der Spannung, welche auf den Beziehungen der Politik und des Verkehrs gegenwärtig lastet, ersuchen wir daher die Kaiserliche Regierung nochmals, daß sie unbeirrt an dem Programme festhalten wolle, welches sie selbst in ihrer Depesche vom 18. aufgestellt hat, und welches Seine Majestät der König in versöhnlichstem Sinne und in Bethätigung seines persönlichen Vertrauens zu Seiner Majestät dem Kaiser unverzüglich angenommen hatte. Wir müssen in Ausführung desselben erwarten, daß zunächst alle seit Mitte März nach Böhmen, Mähren, Krakau und Oesterreichisch-Schlesien gezogenen Truppen nicht nur in ihre früheren Garnisonen zurückkehren, sondern auch alle in jenen Ländern stehen bleibenden Truppenkörper wieder auf den früheren Friedensfuß versetzt werden. Ueber die Ausführung der Maßregeln, also die Herstellung des Status quo ante, sehen wir einer baldigen authentischen Benachrichtigung entgegen, da der von der Kaiserlichen Regierung zur Zurückführung der gegen unsere Grenzen versammelten Truppen in den Friedenszustand selbst auf den 25. April festgesetzte Termin längst verstrichen ist. Wir hoffen, daß die Kaiserliche Regierung demnächst durch nähere Ermittlungen die Ueberzeugung gewinnen werde, daß ihre Nachrichten über die aggressiven Absichten Italiens unbegründet waren und daß sie alsdann zur effectiven Herstellung des Friedensfußes in der gesammten Kaiserlichen Armee schreiten und uns dadurch zur Genugthuung Seiner Majestät dasselbe Verfahren ermöglichen werde. So lange dieser unseres Erachtens allein richtige und, wie wir glauben durften, beiderseits angenommene Weg nicht eingeschlagen wird, ist es für die Königliche Regierung nicht thunlich, der nächsten Zukunft, in welcher ihr wichtige und folgenschwere Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung bevorstehen, anders, als unter Feststellung des Gleichgewichts in der Kriegsbereitschaft beider Mächte entgegen zu gehen. Von Verhandlungen, welche von einer Seite bewaffnet, von der andern in voller Entwaffnung geführt würden, kann sich die Königliche Regierung einen gedeihlichen Erfolg nicht versprechen.

In diesem Sinne bedauert sie es lebhaft, daß die Kaiserliche Regierung auf den diesseitigen Vorschlag nicht hat eingehen wollen, auch die übrigen Bundes-Regierungen um Einstellung ihrer militairischen Vorkehrungen zu ersuchen, deren thatsächliches Vorhandensein von den betreffenden Regierungen selbst nicht in Abrede gestellt wird. Sie hat sich ihrerseits dadurch nicht abhalten lassen, an die Königlich sächsische Regierung, deren Rüstungen am weitesten vorgeschritten sind, die entsprechende Aufforderung zu richten; sie würde aber den Erfolg derselben und damit die Interessen des Friedens als gesicherter angesehen haben, wenn die Kaiserlich österreichische Regierung sich zu dem gleichen Verfahren hätte entschließen können."

36. Die Stellung Preußens gegenüber den erneuten Rüstungen Oesterreichs.

(Provinzial-Correspondenz vom 2. Mai 1866.)

Die Stellung der Preußischen Regierung gegenüber der befremdlichen Zumuthung einer Entwaffnung, kann nicht zweifelhaft sein: unter den völlig veränderten Umständen, welche Oesterreich geschaffen hat, kann den Absichten auf Entwaffnung bis auf Weiteres keine Folge gegeben werden.

Welches ist die Lage, der gegenüber Preußen eine Abrüstung zugemuthet wird?

Oesterreich hat seither nicht blos in Böhmen, sondern auch in den angrenzenden Provinzen, in Mähren und in West-Galizien, seine Truppen verstärkt und in Kriegsbereitschaft gesetzt. Nach Mittheilungen, die als zuverlässig gelten, stehen zur Zeit in Böhmen und in den Grenz-Provinzen zehn Regimenter Infanterie zu 3 Bataillonen zu 1027 Mann nebst den dazu gehörigen vierten Bataillonen und den daraus hervorgehenden Depots, ferner vier Jäger-Bataillone, zehn Cavallerie-Regimenter und fünf Artillerie-Regimenter, durchweg mit voller kriegsmäßiger Ausrüstung.

Die österreichische Regierung beschränkt in ihrer neuesten Erklärung das Anerbieten in Betreff der Zurücknahme der Rüstungen auffallender Weise lediglich auf die zur Verstärkung der Garnisonen nach Böhmen gesandten Truppen, — von einer Verminderung der früheren dortigen Garnisonen auf den Friedensstand und von einer Abrüstung in Mähren und Galizien ist nicht die Rede.

Dazu kommt weiter, daß inzwischen noch viel umfassendere Rüstungen in einem großen Theile der Kaiserstaaten vorgenommen worden sind.

Mögen über die Bedeutung und den Umfang dieser Rüstungen auch verschiedene Nachrichten eingehen; unzweifelhaft ist, daß dieselben in sehr erheblicher Ausdehnung stattfinden, und die österreichische Regierung selbst macht kein Hehl daraus, daß um der angeblich für Venetien drohenden Gefahren willen „bedeutende Truppenbewegungen im Innern des Kaiserstaates“ stattfinden.

Die Kaiserliche Regierung versichert, daß diese Rüstungen nur geschehen, weil das Königreich Italien die Besitzungen Oesterreichs bedrohe. In dem Augenblicke aber, wo diese Versicherung in Berlin abgegeben wurde, war hier durch die allseitigsten zuverlässigsten Berichte Preußischer und anderer Gesandten, Consuln und sonstiger Gewährsmänner völlig unzweifelhaft festgestellt, daß bis dahin im Königreich Italien irgend welche kriegerische Maßregeln nicht getroffen waren.

Während hiernach der vorgebliche Grund und Zweck der österreichischen Rüstungen ernsten Bedenken unterliegt, muß bei der Ausführung dieser Rüstungen andererseits der Umstand Befremden erregen, daß auch die aus Italienern zusammengesetzten Regimenter in Oesterreich auf den Kriegsfuß gesetzt werden. Denn daß diese Regimenter nicht zur Verwendung gegen das Königreich Italien bestimmt sind, daß vielmehr ihre Vervollständigung nur zum Gebrauch nach anderen Seiten hin berechnet sein kann, das liegt auf der Hand. Damit stimmen auch die Nachrichten über fortgesetzte Beförderung italienischer Soldaten nach dem Norden überein.

Ueberhaupt aber muß die erhöhte Kriegsbereitschaft, in welche Oesterreich sich versetzt, Preußen zu vermehrter Vorsicht in Betreff seiner eigenen Stellung mahnen. Während wir zum vollen Friedensstande zurückkehren und jede Vorbereitung aufgeben sollen, behält Oesterreich sich vor, seine Rüstungen auf Grund angeblicher Gefahren von Italien her in ausgedehntem Maße durch die ganze Monarchie mit Einziehung von Urlaubern und Pferde-Ankäufen, welche überall den wichtigsten Theil der Kriegsbereitschaft bilden, fortzusetzen. Während wir entwaffnen sollen, setzt sich Oesterreich auf den Kriegsfuß, und ist dadurch jeden Augenblick in der Lage, mit einer plötzlichen Wendung eine drohende Stellung gegen uns einzunehmen.

Wenn unsere Beziehungen zu Oesterreich noch der Art wären, wie unsere Regierung sie in den letzten Jahren zu erhalten gehofft hatte, so würden wir vollkommen beruhigt sein können. Bei der gegenwärtigen Spannung aber, bei dem Widerstande, dem unsere Versuche zu einer gemeinsamen Politik in Wien begegnet sind, — müssen wir mit Besorgniß auf das jetzige Vorgehen Oesterreichs hinblicken.

Auch die Stellung zu Italien ist bei dieser Lage durchaus nicht gleichgültig für Preußen. Die feindselige Haltung Oesterreichs gegen uns macht es uns zur Pflicht, das gegenwärtig thatsächlich bestehende Gleichgewicht der Kräfte, welches bei dem etwaigen Ausbruch einer europäischen Verwickelung von Bedeutung werden kann, nicht zuvor zu Gunsten Oesterreichs verändern zu lassen. Die österreichische Regierung stellt die gegenwärtigen Rüstungen freilich wiederum nur als zur Vertheidigung bestimmt und als Vorsichts-Maßregeln gegen etwa beabsichtigte italienische Angriffe dar. Wer aber bürgt dafür, daß nicht auch dort aus den Rüstungen und dem Gegenüberstehen zweier kriegsbereiter Armeen ein vielleicht im Augenblicke noch nicht gewollter Krieg dennoch entstehe? Eine solche Wendung würde für uns von einer solchen Bedeutung sein, daß eine die Interessen des Landes mit Wachsamkeit verfolgende Regierung ihr gegenüber nicht gleichgültig bleiben könnte. — — —

---

37. Preußen und Italien; erste Rüstungen in Italien.

(Aus der Schrift des Generalstabes: „Der Feldzug von 1866.")

Hält man die beiden Mensdorffschen Depeschen vom 26. April zusammen, so sollten, während Preußen abrüstete, unter dem Vorsitze Oesterreichs die, von der demokratischen Strömung für den Erbprinzen von Augustenburg beherrschten Mittelstaaten über Preußens Rechte auf die Herzogthümer verfügen und behielt Oesterreich Zeit und Muße, einen beliebig großen Theil seiner Armee ungestört auf Kriegsfuß zu setzen. Gleichviel, ob dies wie bisher in Böhmen, nun in Ungarn oder in Illyrien geschah, jedenfalls konnte in kurzer Frist ein starkes Heer, wie am untern Po so auch an der oberen Elbe wieder versammelt werden. Die Preußische Armee hatte im letzteren Fall, um sich zu concentriren, nicht nur den Anmarsch, sondern vor noch

die ganze Mobilmachung durchzumachen und mußte also nothwendig zu spät kommen.

Schwerlich konnte man in Wien ernstlich glauben, daß das Preußische Cabinet auf solche Vorschläge eingehen werde. Sie erregten in Berlin ein tiefes und allgemeines Mißtrauen in die Absichten der Nachbarmacht, und umsomehr, als man sehr genau wußte, daß damals Italien noch nichts für einen Krieg vorbereitet hatte.

Je weniger Preußen im deutschen Bunde eine Sicherheit finden konnte, um so nöthiger war es gewesen, sich auswärts nach einem Bundesgenossen umzusehen. Ein solcher war Italien mit und ohne ausdrücklichen Vertrag. Der Krieg zwischen den beiden deutschen Mächten bot nämlich dem König Victor Emanuel die Gelegenheit, welche er nicht ungenutzt vorübergehen lassen konnte, wenn er jemals seine Ansprüche auf Venetien zur Geltung bringen wollte. Nun mußte zwar Preußen wünschen, daß eintretenden Falls Italien auch militairisch zum Kampf gegen einen so mächtigen Feind wie Oesterreich vorbereitet sei, aber es konnte ihm nicht zumuthen, für eine bloße Eventualität zu rüsten. Das Florentiner Cabinet seinerseits mußte zu eigener Sicherheit fordern, daß die Heere beider Staaten gleichzeitig kriegsbereit aufgestellt würden, wofür wieder Preußen den Termin nicht anzugeben vermochte, weil ein Angriff auf Oesterreich nicht in seiner Absicht lag. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, daß mit dem nach Berlin entsendeten italienischen General Govone vorerst nur sehr allgemeine Verabredungen hatten getroffen werden können. Die Depeschen vom 26. April gaben nun diesen Verhandlungen, in welchen übrigens die deutschen Interessen vollständig gewahrt wurden, eine festere Gestalt, und wie Oesterreich zuerst die Preußischen Rüstungen veranlaßt hatte, so rief es jetzt auch die italienischen ins Leben.

---

38. Ablehnung der Abrüstung Seitens Oesterreichs.

(Depesche des Grafen Mensdorff an Graf Karolyi vom 4. Mai 1866.)

„Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen glaubt nach dieser Depesche, daß für Oesterreich keine Veranlassung vorliege, sich auf die Abwehr eines Angriffs auf seinen italienischen Besitzstand vorzubereiten. Sie erklärt, daß, wenn Oesterreich demungeachtet nicht für angemessen halte, zur effectiven Herstellung des Friedensfußes der gesammten Kaiserlichen Armee zu schreiten, es auch für Preußen nicht thunlich sei, den bevorstehenden wichtigen und folgenschweren Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung anders als unter Festhaltung des Gleichgewichts in der Kriegsbereitschaft beider Mächte entgegenzugehen. Ew. zc. begreifen, daß wir Angesichts dieser Erklärung die Verhandlung über eine gleichzeitige Zurücknahme der von Preußen gegenüber Oesterreich und von Oesterreich gegenüber Preußen angeordneten militairischen Vorbereitungen für erschöpft halten müssen. Durch die von uns in Berlin wie in Frankfurt ertheilten feierlichen Versicherungen steht fest, daß Preußen von uns keine Offensive, Deutschland keinen Bruch des Bundesfriedens zu besorgen habe. Ebensowenig beabsichtigt Oesterreich Italien anzugreifen, wiewohl die Losreißung eines Theils des

österreichischen Staatsgebiets das bei jeder Gelegenheit offen ausgesprochene Programm der Florentiner Regierung bildet. Dagegen ist es unsere Pflicht, für die Vertheidigung der Monarchie zu sorgen, und wenn die Regierung Preußens in unseren Defensivmaßregeln gegen Italien ein Motiv erblickt, ihre eigene Kriegsbereitschaft aufrecht zu erhalten, so bleibt uns nur übrig, dieser Pflicht, die keine fremde Controle zuläßt, Genüge zu thun, ohne uns in fernere Erörterungen über die Priorität und den Umfang einzelner militairischer Vorkehrungen einzulassen. Daß wir übrigens nicht blos die Integrität unseres Reiches, sondern auch das Gebiet des deutschen Bundes gegen eine Offensive Italiens sicher zu stellen haben, wird man sich in Berlin nicht verhehlen können, und wir dürfen und müssen im Interesse Deutschlands die ernste Frage stellen, wie Preußen das Verlangen, daß wir die deutschen Grenzen unbewacht lassen sollen, mit den Pflichten einer deutschen Macht vereinbar finden könne. Wenn endlich Herr Graf von Bismarck uns mittheilt, daß Preußen die Königlich sächsische Regierung aufgefordert habe, ihre Rüstungen einzustellen, so müssen wir die Ueberzeugung aussprechen, daß der König von Sachsen, ebenso wie der Kaiser, unser allergnädigster Herr, nur an nothgedrungene Selbstvertheidigung denkt, gestützt auf die Bundesverträge, welche die Abwehr jedes Friedensbruches zu einer gemeinsamen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Bundes machen."

---

39. Die Preußischen Rüstungen und deren Ausdehnung.

(Aus der Schrift des Generalstabes: „Der Feldzug von 1866.")

Der entschiedenen Abneigung des Königs, einen Krieg anders, als für die Ehre und Sicherheit Preußens zu führen, ist es zuzuschreiben, daß seit den im März getroffenen irgend welche weitere militairische Schutz-Maßregeln bis Anfang Mai nicht erfolgt waren.

Dagegen hatten in dieser Zeit die österreichischen Rüstungen ihren ununterbrochenen Fortgang gehabt.

Die in Böhmen, Mähren und West-Galizien befindlichen Infanterie-Regimenter, so wie der größte Theil der 4. Bataillone waren auf Kriegsstärke augmentirt, die Fahrzeuge der ersteren bespannt, die Depot-Divisionen in der Stärke von 200 Mann formirt worden.

Zwei Husaren-Regimenter waren aus Galizien, drei Ulanen-Regimenter aus Ungarn und Siebenbürgen in Böhmen und Mähren eingetroffen. Die Artillerie-Regimenter hatten ihre Munitionswagen bespannt. Theresienstadt und Josephstadt waren armirt worden; es wurde mit angestrengter Thätigkeit an der Verstärkung von Krakau und der Wiederherstellung von Königgrätz gearbeitet. In Pesth, Wien und Laybach fanden Truppen-Versammlungen statt. Die Completirung der Grenz-Regimenter auf den Kriegsfuß stellte eine schlagfertige Reserve von 40 Bataillonen bereit.

Die Einziehung der Urlauber aller Waffen, auch die des Fuhrwesen-Corps, ließ die österreichischen Rüstungen Anfangs Mai als nahezu vollendet erscheinen, sie hatten bereits einen Vorsprung von 5 Wochen gewonnen. Ihnen gegenüber lagen Schlesien und die Marken offen und schutzlos da. Dies war die militairische Lage, als die beiden schon erwähnten Depeschen vom 26. April in Berlin eingingen.

Die Räthe der Krone sprachen nunmehr die Ueberzeugung aus, daß unverzüglich die umfassendsten Anordnungen zu treffen seien, um Preußens Ehre, Sicherheit und Selbstständigkeit zu wahren.

Die Mobilmachung der Preußischen Armee ist eine in alle militairischen und bürgerlichen Verhältnisse eingreifende Maßregel, welche im öffentlichen und im häuslichen Leben, im Palast wie in der Hütte tief empfunden wird. Aber sie ist schon im Frieden so vollständig und bis in das letzte Detail vorbereitet, daß es nur des Befehls von oben bedarf, um in einer ganz bestimmten Zeitfrist völlig geregelt zu verlaufen.

Ungleich complicirter und schwieriger für die ausführenden Behörden ist eine partielle oder successive Mobilmachung; sie macht Special=Bestimmungen nöthig, welche von den einmal vorgesehenen allgemeinen abweichen.

Eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. Mai befahl zwar die Kriegsbereitschaft der gesammten Linien=Cavallerie und Artillerie der Armee, dagegen aber nur in den unmittelbar bedrohten Landestheilen, also beim 6., 5., 3. und 4. Armee=Corps, so wie beim Garde=Corps die Augmentation der Infanterie, Jäger= und Pionier=Bataillone zur vollen Kriegsstärke und die Formation ihrer Ersatz=Abtheilungen. Von der Landwehr wurden vorerst nur im 5. und 6. Corps=Bezirk die zur planmäßigen Besatzung der Festungen nöthigen Bataillone in schwacher Kopfzahl einberufen.

Es ist bei früheren Veranlassungen die Preußische Armee schlagfertig aufgestellt worden, ohne demnächst zur kriegerischen Wirksamkeit zu gelangen. Dieser Fall dürfte sich in Zukunft schwerlich wieder ereignen. Diesmal wenigstens war man überzeugt, daß die Wehrkraft des Landes, wurde sie überhaupt aufgerufen, nicht ohne Kampf entlassen werden könne. Die Mobilmachung der Armee war also der Krieg, und eben deshalb zögerte man noch, das entscheidende Wort auszusprechen, denn noch im Mai hatte man die Hoffnung nicht aufgegeben, der Ausbruch von Feindseligkeiten werde sich mit Ehren vermeiden lassen.

Man darf nicht bezweifeln, daß die so bestimmt abgegebenen Erklärungen sowohl des Kaisers Franz Joseph wie des Königs Wilhelm, vollkommen aufrichtig gemeint waren. Aber Oesterreich mochte wohl die Hoffnung hegen, durch seine politische und militairische Macht=Entfaltung Preußen, wie 1850, zur Nachgiebigkeit drängen zu können. Die Ueberweisung der Herzogthümer=Frage an den Bund gewann die, von der Demokratie geleitete, Volksstimmung in den Mittel= und Kleinstaaten, und die Fürsten, welche eine Schmälerung ihrer Machtvollkommenheit von Berlin her besorgten, hielten zu Wien. Keines der Bundesglieder hatte sich bisher für Preußen ausgesprochen; dasselbe stand in Deutschland völlig isolirt, mitten unter abgeneigten oder sich passiv verhaltenden Nachbarn. Auch die inneren Verhältnisse schienen der Preußischen Regierung große Schwierigkeiten zu bereiten. Die Armee=Reorganisation war unter dem Widerspruch der Majorität des Abgeordnetenhauses vollzogen worden, welche auch die finanziellen Mittel zur Führung eines Krieges verweigerte. Vertreter des Preußischen Volks führten in öffentlichen Reden die Sache des Augustenburgischen Prätendenten. Volksversammlungen faßten regierungsfeindliche Resolutionen, und Petitionen gingen aus verschiedenen Theilen der Monarchie ein, welche den König, sehr unnöthiger Weise, um Erhaltung des Friedens baten.

Aber Oesterreich täuschte sich über die militairische Kraft Preußens, welche sich nachmals allen Feinden gewachsen zeigte. Es täuschte sich über die

wahre Stimmung des Preußischen Volks, welche ihren Ausdruck nicht in den Partei-Reden gefunden hatte. Reserven und Wehrmänner stellten sich — zwar ohne Begeisterung für einen Krieg, dessen Anlaß sie nicht übersahen, — aber gehorsam und mit ruhiger Entschlossenheit. Soviel war wenigstens durch das Vorangehen der österreichischen Rüstungen selbst in das Bewußtsein der Menge gedrungen, daß diesseitige Maßregeln unabweislich seien; und die Persönlichkeit des Königs bürgte dafür, daß dem Lande die Lasten eines Krieges nicht ohne zwingende Nothwendigkeit auferlegt werden würden. Oesterreich täuschte sich endlich über die Festigkeit des Königs und seiner Räthe, welche weder durch Bedrohung noch auf wirkliche Kriegsgefahr hin Preußen jemals hätten in die frühere Stellung zurückdrängen lassen, wo es in Deutschland die zweite, und in Europa keine Rolle spielte.

Mochte aber auch der Angriffskrieg ursprünglich weder von Preußen noch von Oesterreich beabsichtigt sein, so nöthigten die Rüstungen des einen die des andern zu immer neuer Steigerung, bis beide eine Höhe erreichten, welche unausbleiblich zum Bruch führen mußte.

Der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Mai folgten schnell aufeinander die vom 5., 7., 8., 10. und 12. Mai, deren Gesammt-Resultat die Aufbietung der ganzen Feld-Armee war.

Sämmtliche Truppentheile wurden aus den jüngsten Jahrgängen auf die volle Kriegsstärke gebracht, die Ersatz-Bataillone, -Escadrons und -Abtheilungen formirt und so weit nöthig durch Rekruten ergänzt.

Auch die in die Elbherzogthümer und zu Festungs-Besatzungen nach dem Rhein abcommandirten Regimenter wurden mobil, dabei fand jedoch nirgends ein Ueberschreiten der vertragsmäßigen Stärke der Besatzungen in den Bundesfestungen statt, indem entweder dort die Zahl der Bataillone entsprechend vermindert oder die Augmentations-Mannschaft noch zurückbehalten wurde.

Mobil wurden endlich die Pontontrains des Garde-, 2., 3., 5. und 6. Armee-Corps, 6 leichte Feld-Brücken-Trains und 4 Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Von der Landwehr waren in Schlesien und Posen Anfangs nur Cadres von 300 Mann einberufen gewesen. Diese 24 Bataillone wurden auf 806 Mann verstärkt und außerdem zum Schutz der bedrohten Grenze 4 Landwehr-Cavallerie-Regimenter — das 2. und 6. Landwehr-Husaren- und das 1. und 2. Landwehr-Ulanen-Regiment — mobil gemacht.

Da in dem größten Theil der Festungen aber nur der Friedens-Garnisondienst zu versehen war, so schien es zulässig, einen Theil der Landwehr auch außerhalb zu verwenden. Es wurden daher:

im 2. Corps-Bezirk das 9. und 21. Landwehr-Regiment,
im 7. „ das 13. und 15. „
sodann die 12 Garde-Landwehr-Bataillone,

zusammen 24 Bataillone auf die Stärke von 806 Mann gebracht, mobil gemacht und mit Zündnadel-Gewehren bewaffnet; ferner:

das 7. schwere Landwehr-Reiter-Regiment,
das 2. Landwehr-Dragoner-Regiment,
das 1., 5. und 10. Landwehr-Husaren-Regiment und
das 3., 4. und 8. Landwehr-Ulanen-Regiment,

mithin 32 Landwehr-Escadrons mobil gemacht, außerdem das 16. und 17. Landwehr-Regiment auf 806 Mann augmentirt, ohne mobil zu werden.

Alle übrigen, zur planmäßigen Besatzung der Festungen bestimmten Landwehr-Bataillone wurden in der Stärke von nur 500 Mann formirt und blieben mit Minié-Gewehren bewaffnet.

Es war sonach die volle Wehrkraft des Landes, namentlich an Cavallerie, noch nicht aufgeboten.

Außer den Festungen Cosel, Neisse, Glatz, Torgau und Wittenberg wurden jetzt auch Magdeburg und Spandau gegen den gewaltsamen Angriff armirt und mit der vollen Besatzung an Artilleristen und Pionieren versehen. Die Ausfall-Batterien wurden bespannt und die Besatzungs-Cavallerie-Detachements formirt.

Sodann erhielten außer Glogau auch noch Coblenz, Cöln, Wesel, Stettin und Danzig die erste Augmentation an Festungs-Artilleristen und Pionieren, ebenso Sonderburg. Glogau wurde später gleichfalls gegen den gewaltsamen Angriff armirt. Auch die Flottenstation im Kieler Hafen wurde verstärkt und das See-Bataillon auf den Kriegs-Etat gebracht.

---

40. Die Mobilmachung und die Landwehr.

(Provinzial-Correspondenz vom 23. Mai 1866.)

Die Einziehung eines großen Theils der Landwehr zu den gegenwärtigen Rüstungen hat den Vorwurf veranlaßt, daß die Reorganisation der Armee sich hiernach in Bezug auf die Schonung der Landwehr nicht bewähre. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer vollständigen Verkennung der Thatsachen, sowie des Wesens der Reorganisation.

Bei Einführung der neuen Heereseinrichtungen ist es keineswegs die Absicht gewesen, die Landwehr zu beseitigen, sondern nur sie zu erleichtern und ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Der Abgeordnete von Vincke erklärte bei der ersten Berathung der Reorganisation als Berichterstatter im Abgeordnetenhause ausdrücklich: Die Commission habe bereitwillig und einstimmig anerkannt, daß der Regierung darin beizutreten wäre, daß die Landwehr nicht mehr in der bisherigen Höhe, wo sie etwa die Hälfte der Feld-Armee bildete, sondern künftig nur etwa als ein Drittel ein Bestandtheil der mobilen Feld-Armee bleiben, wodurch es denn möglich werden würde, alle die Vortheile zu erreichen, welche die Regierung in Aussicht stelle.

Diese Vortheile und Vorzüge der Reorganisation beweisen sich in der That auch jetzt, wo eine Rüstung im größten Umfange stattfindet.

Nach der alten Heereseinrichtung hätten nicht erst jetzt, sondern schon bei der vorläufigen Kriegsbereitschaft, welche am 29. März befohlen wurde, in allen betheiligten Bezirken die Landwehr-Bataillone in der Stärke von 686 Köpfen einberufen werden müssen, weil früher jede kriegsbereite Brigade aus einem Linien- und aus einem Landwehr-Regiment bestand.

Vollends aber um eine Armee zu vereinigen, wie sie nunmehr in Folge der neueren Mobilmachungs-Befehle aufgestellt ist, hätte nach den alten Einrichtungen die gesammte Landwehr ersten und zweiten Aufgebots bis zur ältesten Classe einberufen werden müssen. Die Land-

wehr ersten Aufgebots würde diejenige Stelle in der mobilen Feld-Armee einnehmen, welche jetzt von den neuen Linien-Regimentern ausgefüllt ist, die Landwehr zweiten Aufgebots aber müßte die Aufgabe erfüllen, welche jetzt den Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots zugewiesen ist. Wenn es nöthig gewesen ist, auch diesmal einen kleinen Theil des zweiten Aufgebots noch mit heranzuziehen, so beruht dies darauf, daß die Reorganisation eben noch nicht so lange besteht, als zur beabsichtigten vollen Erleichterung der älteren Jahrgänge der Landwehr nothwendig ist. Nach einigen Jahren weiterer Durchführung der Reorganisation würde die Armee in ihrer jetzigen Stärke aufgestellt werden können, ohne überhaupt ins zweite Aufgebot hinein zu greifen. In mehreren Bezirken hat schon diesmal das erste Aufgebot ausgereicht, wogegen freilich in anderen Bezirken eine stärkere Heranziehung des zweiten Aufgebots erforderlich war.

Schon jetzt aber konnten mindestens 120,000 Wehrleute, welche bei einer Mobilmachung nach den früheren Heereseinrichtungen hätten eingezogen werden müssen, in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen werden, die eingezogenen älteren Wehrleute aber brauchen der überwiegenden Mehrzahl nach nicht alsbald mit den mobilen Feld-Regimentern gegen den Feind zu rücken, sondern sind zunächst zu Reserve- und Ersatz-Bataillonen und zur Besetzung der Festungen bestimmt.

So gehen denn die von der Reorganisation gehegten Erwartungen in Betreff der Schonung der älteren Wehrpflichtigen schon jetzt augenscheinlich in Erfüllung.

Friedens-Wünsche und Vermittelungen.

41. Abrüstungs-Anträge am Bunde und Preußens Erklärungen.

I.

Antrag Sachsens:

> Die Preußische Regierung darum anzugehen, daß durch geeignete Erklärung dem Bunde mit Rücksicht auf Art. 11 der Bundesacte volle Beruhigung gewährt werde. — — —

Erklärung des Preußischen Gesandten in der Sitzung vom 9. Mai 1866:

„In Mitten des Friedens und ohne daß von Seiten Preußens irgend welche für seine Nachbarn bedrohliche Vorkehrungen getroffen wären, hat die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung Rüstungen gegen Preußen begonnen und die Königlich sächsische sich denselben bald darauf mit den ersten Einleitungen der ihrigen angeschlossen. Wenn die Königliche Regierung auch die sächsischen Rüstungen unabhängig von den österreichischen als bedrohlich nicht hätte auffassen dürfen, so mußte sie doch ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, sobald zwei ihrer Bundesgenossen, deren Gebietszusammenhang die Sphäre ihrer gemeinsamen militairischen Action bis nahe an die Hauptstadt von

Preußen reichen läßt, gleichzeitig und in offenbarem Zusammenhange militairische Vorbereitungen treffen. Die Königliche Regierung hätte voraussetzen dürfen, daß Oesterreich sowohl als Sachsen, wenn sie sich wirklich von Preußen bedroht glaubten, nach den von ihnen selbst bekannten Auffassungen vor jedem anderen Schritte sich an den Bund behufs Sicherstellung des Bundesfriedens gewendet haben würden. Statt dessen haben beide Regierungen es vorgezogen, sich in Verfassung zu etwaiger Selbsthilfe zu setzen. Die Preußische Regierung hatte inzwischen durch ihre Circulardepesche vom 24. März d. J. die Thatsachen und die Besorgnisse, welche sie an dieselben knüpfte, zur Kenntniß ihrer Bundesgenossen gebracht. Die Antworten, welche sie erhielt, haben ihr die Aussicht auf rechtzeitige Unterstützung, im Falle sie angegriffen würde, nicht gewährt. Sie hat sich erst dadurch genöthigt gesehen, zur Sicherung ihres Gebietes eigene Vorkehrungen zu treffen, und selbst diese am Ende des Monats März nur in sehr geringem und beschränktem Maß eingeleitet. In der Zwischenzeit haben die Rüstungen sich nicht vermindert, sondern erheblich vermehrt. Die Königliche Regierung ist bemüht gewesen, die Abstellung derselben durch Austausch von Erklärungen zwischen ihr und Oesterreich herbeizuführen, welche ohne Erfolg geblieben sind, weil die fortdauernde und zuletzt von Oesterreich offen anerkannte Ausdehnung seiner Kriegsvorbereitungen die Frage auf dem thatsächlichen Gebiete in wachsender Spannung erhielt. Eben so erfolglos ist ihr Bestreben der Königlich sächsischen Regierung gegenüber gewesen. Die Spannung hat sich vielmehr auch den stärkeren Bundesregierungen mitgetheilt; und nach den Nachrichten über Rüstungen, die der Königlichen Regierung von allen Seiten zugehen, muß sie voraussehen, daß das Gebiet des deutschen Bundes bald einem bewaffneten Lager gleichen werde, dessen kriegerische Richtung nicht etwa defensiv gegen das Ausland gekehrt ist, sondern den inneren Frieden mit den schwersten Gefahren bedroht. Die Königliche Regierung kann sich leider nicht darüber täuschen, daß auch hier an manchen Stellen Tendenzen zu Grunde liegen, welche ebensowohl gegen Preußen gerichtet sind, wie gegen jedes ernste Bestreben, auch nur den bescheidensten Ansprüchen der deutschen Nation gerecht zu werden. Die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung hat in ihrer neuesten Mittheilung vom 4. d. M. die Verhandlung über eine gleichzeitige Zurücknahme der von Preußen gegenüber Oesterreich und Oesterreich gegenüber Preußen angeordneten militairischen Vorbereitungen für erschöpft erklärt. Die Königlich sächsische Regierung hat auf das Ersuchen um Aufklärung über ihre Rüstungen, welche am 27. v. M. an sie gerichtet wurde, unter dem 29. ejusd. eine Erwiderung gegeben, welche in keiner Weise eine Beruhigung gewähren konnte. Beide Actenstücke liegen hoher Bundesversammlung vor, und der Gesandte hat schon in der Sitzung vom 5. d. M. Veranlassung genommen, den Charakter derselben zu präcisiren und hervorzuheben, wie in den Aeußerungen seiner Regierung nicht der mindeste Anlaß gegeben sei, um Besorgnisse der Art, wie sie Sachsen zu seinem Antrage veranlaßt haben, zu motiviren. Weder die von Sachsen geforderten Erklärungen, noch die dabei in Aussicht gestellten Gegenmaßregeln bezweckten etwas Anderes, als die vollständige Sicherstellung des Preußischen Gebietes. Da also hiernach diese Maßregeln, insoweit sie in das Leben getreten sind, einen entschieden defensiven Charakter an sich tragen, so sieht sich des Gesandten allerhöchste Regierung nicht in dem Falle, solche zurückzunehmen, bevor der Anlaß beseitigt ist, welcher sie

hervorgerufen, und bis die Regierungen, welche mit den Rüstungen begonnen haben, auch mit der gewünschten Abrüstung vorangegangen sein werden. In diesem Sinne ist es die Preußische Regierung, welche mit Befremden in dem Königlich sächsischen Antrage die Verhältnisse umgekehrt sieht, und welche daher vielmehr ihrerseits von der Bundesversammlung erwarten darf, daß sie die hohen Regierungen von Sachsen und Oesterreich veranlassen werde, ihre eingestandenermaßen Preußen gegenüber getroffenen Rüstungen baldmöglichst einzustellen. Sollte hohe Bundesversammlung dieses zu thun Anstand nehmen, oder dem Bunde selbst in seiner gegenwärtigen Verfassung dies in möglichst kurzer Frist zu bewirken die Kraft abgehen, so würde sich Preußen allerdings gezwungen sehen, das Bedürfniß der eigenen Sicherheit und der Erhaltung seiner europäischen Stellung in erster Linie für sich als maßgebend zu betrachten und sein Verhältniß zu einem Staatenbunde, der im Widerspruch mit seinem obersten Grundgesetze die Sicherheit seiner Mitglieder nicht vermehrt, sondern gefährdet, den gebieterischen Forderungen der Selbsterhaltung unterzuordnen."

Das Ergebniß der Abstimmung war, daß der sächsische Antrag von der Bundesversammlung mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen wurde.

Nach der Beschlußfassung ergriff der Preußische Gesandte noch einmal das Wort, wies auf seine obige Erklärung ausdrücklich zurück und hob namentlich hervor, daß Seitens seiner Regierung die Vorgängigkeit der Rüstungen Oesterreichs und Sachsens thatsächlich festgestellt sei und daß der Charakter derselben die Preußische Regierung genöthigt habe, zur Wahrung der Sicherheit des eigenen Landes, also lediglich zur Vertheidigung, militairische Maßnahmen zu ergreifen. Unter diesen Umständen müsse der Bundesversammlung die Verpflichtung zugewiesen werden, ihre entschiedene Einwirkung auf diejenigen Regierungen geltend zu machen, welche durch ihr Vorgehen, ohne berechtigte Veranlassung, den gegenwärtigen ernsten Stand der vaterländischen Angelegenheiten herbeigeführt haben.

II.

Weiterer Antrag von Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. am 19. Mai:

„Hohe Versammlung wolle an alle diejenigen Bundesglieder, welche militairische über den Friedensstand hinausgehende Maßnahmen oder Rüstungen vorgenommen haben, das Ersuchen richten, in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung zu erklären, ob und unter welchen Voraussetzungen sie bereit seien, gleichzeitig und zwar von einem in der Bundesversammlung zu vereinbarenden Tage an, die Zurückführung ihrer Streitkräfte auf den Friedensstand anzuordnen."

Bei der Berathung über diesen Antrag am 24. Mai erklärte der Preußische Bundestags-Gesandte Folgendes:

„Die Königlich Preußische Regierung würde sich an dem vorliegenden Antrage bereitwillig betheiligt haben, wenn derselbe rechtzeitig zu ihrer Kenntniß gelangt wäre. Sie stimmt demselben zu und wird ihren Bundes-

genossen in der nächsten Sitzung gern erklären, unter welchen Voraussetzungen sie ihre Truppen auf den Friedensstand zurückzuführen vermag.

Die Königliche Regierung hat es natürlich gefunden, daß die österreichische und sächsische Regierung sich bei der Antragstellung nicht betheiligt haben, da dieselben zuerst gerüstet und dadurch den Anstoß zu der Reihe von Rüstungen gegeben haben, auf welche sich der vorliegende Antrag bezieht. Die Königliche Regierung hätte erwartet, daß aus demselben Gefühle auch die würtembergische sich der Betheiligung enthalten hätte. Die Königliche Regierung, in voller Würdigung der Leiden, welche die bedrohliche Haltung einiger Bundesglieder schon jetzt in Gestalt der Stockung des Verkehrs und der Erwerbsquellen über Deutschland heraufbeschworen, hat ihrerseits rechtzeitig den Weg eingeschlagen, auf welchem dem Kriege vorgebeugt und sichere Bürgschaften gegen die Wiederkehr des unnatürlichen Verhältnisses gewonnen werden können, daß Deutsche gegen Deutsche unter Waffen stehen. Sie hat am 9. April die Berufung des deutschen Parlamentes beantragt, in der Gewißheit, daß das Parlament den Frieden sichern wird. In dem einträchtigen Zusammenwirken der Regierungen und des Volkes für die Befriedigung gerechter Forderungen der Nation würde der drohende Zwiespalt sich lösen und die sichersten Bürgschaften des künftigen Bundesfriedens gefunden werden. Es hat sich offenkundig gezeigt, daß die Stämme des deutschen Volkes die Ausgleichung ihrer Interessen und Eigenthümlichkeiten auf friedlichem Wege erstreben und die Verfolgung der sie künstlich trennenden Sonder-Interessen auf dem Wege kriegerischer Cabinetspolitik nicht gutheißen. Die schleunige Berufung des deutschen Parlaments wird daher das beste, vielleicht das einzige Mittel sein, den Krieg innerhalb des Bundes mit allen daran sich knüpfenden, für die Wohlfahrt und die Sicherheit Deutschlands verhängnißvollen Folgen zu verhüten.

Die Königliche Regierung benutzt deshalb auch diesen Anlaß zu erneuerter dringender und ernster Mahnung an ihre Bundesgenossen, dem deutschen Volke das Elend eines inneren Krieges zu ersparen, indem sie zu schleuniger Beschlußnahme über die am 9. April von Preußen beantragte Berufung der deutschen Volksvertretung schreiten."

---

42. Auflösung des Abgeordnetenhauses.

(Bericht des Staats-Ministeriums an Seine Majestät den König, 9. Mai 1866.)

„In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche

das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den gesetzmäßigen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das Preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können."

---

43. Friedenswunsch des Königs.

Bei der Vorstellung der zu einer kirchlichen Conferenz in Berlin versammelten hohen Geistlichen und Kirchenbeamten äußerte König Wilhelm etwa Folgendes:

„Es sei Ihm eine Freude, gerade in diesen Tagen die Vertreter der evangelischen Landeskirche aus Anlaß der für dieselbe so wichtigen Berathungen wiederum zu begrüßen. Der gegenwärtige Augenblick sei sehr ernst und entscheidend, die nächste Zukunft noch ungewiß und trübe. — Mit schwerem Herzen, aber mit ruhigem Gewissen und festem Vertrauen auf Gott, habe Er, von den Umständen gedrängt, Befehle zur Kriegsbereitschaft ertheilt. Er und seine Regierung wünschten den Krieg nicht und hätten Alles gethan, um die Gefahren und Uebel eines solchen von dem Volke abzuwenden und den Frieden zu erhalten, soweit es sich mit Seinem guten Recht und mit der Ehre des Landes vertrüge. Leider sei es ohne Seine Schuld dahin gekommen, daß der Verbündete, der vor zwei Jahren mit uns für die Ehre Deutschlands aufgetreten sei und gemeinschaftliche Siege errungen habe, fast als Feind Ihm und dem Lande gegenüberstehe. — Die beiden deutschen Großmächte seien darauf angewiesen, mit einander das Wohl Deutschlands zu fördern, und wie hätte man damals, als sie in Waffengemeinschaft siegreich kämpften und deutsches Land frei machten, annehmen können, daß jenen freudigen Ereignissen so bald und heftig ein Zwiespalt folgen werde, der, wie es scheine, nur durch Kampf erledigt werden könne. Sein Ziel sei lediglich das Wohl Seines Landes, das der befreiten Herzogthümer und die Ehre Deutschlands. Er habe nicht herausgefordert, vielmehr in Langmuth und Geduld alle Mittel erschöpft, um das Einvernehmen zu erhalten und wieder herzustellen. Es gebe aber Umstände und Verhältnisse, die es nicht gestatteten, über die gesteckten Grenzen hinaus den Frieden um jeden Preis zu wollen, und Er könne versichern, daß Er die Entscheidung dieser Frage nicht von Seiner Willkür abhängen lasse. Er wäre Sich vor Gott der schweren Verantwortung bewußt, die auf Ihm laste. Es sei merkwürdig: die Zeitungen

sagten Ihm täglich, Er solle bedenken, was es heiße, Krieg führen und wie es enden könne, — als ob Er der einzige Mann im Lande wäre, der das nicht bedächte, während Er gerade der Erste sei, der täglich mit Seinem Gewissen vor Seinem Herrn stände und alle Tragweiten tief und schwer erwägen müsse. Er habe redlich geprüft und gesucht, und glaube, wer in seinem Gewissen Gottes Stimme hören und Seinen Willen thun wolle, der dürfe auch getrost und freudig den Weg gehen, den Er führt. So ermahne Er die hier Anwesenden, das rechte Verständniß im Volke fördern zu helfen, und wie es recht eigentlich ihr Beruf sei, dahin zu wirken, daß die Treue im Lande wachse und ausharre und sich besonders lebendig und thätig erweise im Gebet, wenn es heißen sollte: „Mit Gott für König und Vaterland!“ Dann könne Gott sein Volk nicht verlassen, Er müsse Alles zum Besten wenden. Es sei immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß ein Weg zur Erhaltung des Friedens sich öffne, aber mit gläubigem Muth wollten wir der Zukunft entgegengehen.“ Zum Abschied sagten Seine Majestät: „Ich hoffe, Meine Herren, daß wir uns in Frieden wiedersehen!“

---

44. Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Die Adresse lautete wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslau's, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des Preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das Preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Majestät hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im

Frieden, so begrüßen wir dieselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Conflict, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät alleruntherthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse erließ Seine Majestät der König unterm 19. Mai folgende Antwort:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die

Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) Wilhelm.
(ggz.) Graf zu Eulenburg.

---

45. Erlaß des Ministers des Innern auf die „Friedensadressen."

Des Königs Majestät haben mir eine Anzahl von Adressen zu übergeben geruht, in welchen sich Städte und Corporationen an Allerhöchstdieselben wenden und im Hinblick auf die drohende Kriegsgefahr den mehr oder weniger dringenden Wunsch aussprechen, es möge der Frieden erhalten werden. In einem Theile dieser Vorstellungen werden die Wohlthaten des Friedens unbedingt und ausschließlich hervorgehoben, in anderen wird die Erhaltung des Friedens zwar nur unter der Voraussetzung erbeten, daß derselbe mit der Ehre und dem wahren Wohle des Landes vereinbar sei, es wird darin jedoch ausdrücklich angedeutet, daß zur Zeit weder das eine noch das andere gefährdet erscheine.

Seine Majestät haben mir befohlen, sämmtliche Adressen gemeinsam, wie folgt, zu beantworten:

Allerhöchstdieselben haben in diesen Vorstellungen ungern den Ausdruck der Hingebung und Opferwilligkeit vermißt, welche andere Kundgebungen der letzten Zeit, namentlich die Adresse der Vertreter der Stadt Breslau enthalten. Seine Majestät der König haben in dem bekannten Erlaß auf diese letztere klar und eindringlich ausgesprochen, daß Niemand schmerzlicher, als Allerhöchstdieselben die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, empfinde, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen könne, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Seine Majestät haben feierlich erklärt, Sein Volk nur zu den Waffen gerufen zu haben, um Preußen und seine bedrohten heiligsten Güter zu vertheidigen. Mit Bezug auf den Wunsch aber, daß die Wiederherstellung des vollen Einklanges zwischen Regierung und Volk der nationalen Begeisterung die erste Grundlage und Weihe gebe, hat Seine Majestät der König von Neuem verkündet, daß die Verständigung mit dem Landtage das Ziel Seiner Wünsche und Seines eifrigen Strebens sei.

In diesen Allerhöchsten Versicherungen haben daher auch die Urheber und Unterzeichner jener anderweitigen Adressen die der Würde der Krone mit den Interessen des Vaterlandes einzig angemessene Erwiderung und Bescheidung zu finden.

Angesichts der drohenden und täglich wachsenden Gefahren erwarten des Königs Majestät, daß das gesammte Preußische Volk, eingedenk der Traditionen einer großen Vergangenheit, eine einmüthig patriotische Hingebung für die höchsten und heiligsten Interessen des Vaterlandes von Neuem rückhaltlos bewähren werde.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

---

46. Die erste Schuld an den Rüstungen.

Preußische Depesche an Würtemberg vom 22. Mai 1866.

(Graf Bismarck an den Gesandten in Stuttgart.)

„Die Königlich würtembergische Regierung erscheint, neben Oesterreich und Sachsen, in der ersten Linie derjenigen Regierungen, welche durch unerwartete und in ihren Beweggründen unaufgeklärte Rüstungen den Anstoß zu der gegenwärtigen Spannung gegeben haben. Die behauptete Geringfügigkeit dieser militairischen Vorbereitungen benimmt ihnen nicht den Charakter eines Anzeichens feindlicher Absicht, zumal in ihrer Anlehnung an die österreichisch-sächsischen Rüstungen, denn zwischen dem unerfreulichsten Depeschenwechsel und den ersten und geringfügigsten Anordnungen zu militairischen Schritten liegt immer noch eine bedeutsame Kluft. Graf Linden erwiderte hierauf, daß die bedrohliche Gesammtsituation Deutschlands Würtemberg zu diesen Vorbereitungen genöthigt habe, während die bis zum Beginn der ersten würtembergischen Maßregeln nur von Oesterreich und Sachsen vorgenommenen Rüstungen gegen Würtemberg, nach der eignen Ansicht des Herrn Gesandten, eine Drohung nicht involvirten. Graf Linden rechtfertigte nun zwar die österreichisch-sächsischen Rüstungen, welche bekanntlich in der ersten Hälfte des Monats März begonnen, aus der im Allgemeinen bedenklichen Lage, in welche Deutschland durch die politische Haltung Preußens gerathen sei. Als beweisende Thatsache für diese unsere Haltung, soweit sie dem den österreichischen Rüstungen vorangehenden Zeitraume angehörte, hat mir Graf Linden ausschließlich die am 28. Februar von Seiner Majestät dem Könige abgehaltene Conseilsitzung unter Zuziehung mehrerer Generale angeführt. Ich habe mein Erstaunen darüber, daß eine so einfache und so häufig vorkommende Thatsache, wie ein Ministerrath unter Vorsitz Seiner Majestät des Königs, für den berechtigten Vorwand zu kriegerischen Rüstungen angesehen werden könne, dem Grafen Linden ebenso wenig verhehlt, wie früher bei Besprechung desselben Thema's dem Grafen Karolyi. Wie wenig es rathsam ist, durch die drohenden Rüstungen den Frieden zwischen Nachbarn zu gefährden, auf so gewagte Conjecturen hin, wie sie über das Conseil vom 28. Februar gemacht zu sein scheinen, wird die Königl. würtembergische Regierung selbst ermessen, wenn Ew. &c. dem Freiherrn v. Varnbühler mittheilen, daß in jenem Ministerrathe allerdings die Frage zur allerh. Entscheidung vorgelegen hat, ob Preußen nach Maßgabe der Situation genöthigt sei, sich auf eine kriegerische Entwickelung derselben vorzubereiten, daß aber diese Frage nach sorgfältiger Prüfung verneint

worden ist und Seine Majestät durch die gerade in dieser Conseilsitzung gefaßten Entschließungen das Streben nach friedlicher Entwickelung der Krisis ausdrücklich sanctionirt hat.

Daß über diese Entschließungen damals Stillschweigen beobachtet werden mußte, lag in der Natur der schwebenden diplomatischen Verhandlungen.

Ich habe indessen eine Anfrage des Grafen Karolyi bald nach dem 28. Februar unbedenklich in dem Sinne beantwortet, daß ich zwar unser bisheriges intimes Verhältniß mit Oesterreich, wie es sich auf der Basis eines gemeinsamen Krieges gebildet habe, als gelöst ansehe, daß aber meines Erachtens daraus nichts anderes folge, als die Rückkehr unserer Beziehungen auf den Fuß vor dem dänischen Kriege, indem unser Verhältniß dasjenige zweier europäischer Großmächte werde, die sich gegenseitig keiner exceptionellen Intimität erfreuten.

Freiherr v. Varnbühler wird Ew. 2c. zugeben, daß von einer solchen zwischen den Großmächten im Allgemeinen die Regel bildenden Beziehungen zur kriegerischen Bedrohung der einen durch die andern ein weiter und gewagter Schritt ist, und daß derjenige, welcher ihn aus solcher Lage heraus zuerst unternimmt, eine große Verantwortlichkeit auf sich ladet. Wir haben daher auch nicht ohne vollständige Ueberraschung gegen Mitte März zuerst Kenntniß von den österreichischen und bald darauf sächsischen Rüstungen gegen uns, sowie von der Thatsache erhalten, daß Oesterreich durch eine Circular-Depesche vom 16. März die Bundesregierung zur sofortigen Mobilisirung ihrer Contingente in Aussicht auf bundesmäßiges Einschreiten gegen Preußen gerichtet habe. Wir haben uns nicht sogleich entschließen können, dieser Nachricht Glauben zu schenken; nachdem sie uns aber zur Gewißheit geworden und wir in Erfahrung brachten, daß bei einigen, insbesondere auch bei der Königl. würtembergischen Regierung die österreichische Aufforderung vom 16. März auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen war, haben wir uns zu Ende des Monats März zu definitiven Rüstungen entschließen müssen. Der weitere Verlauf der Dinge ist bekannt . . ." — —

---

47. Friedensbemühungen der Großmächte.

(Provinzial-Correspondenz vom 23. Mai 1866.)

Seitdem die Gefahr eines Krieges zwischen Oesterreich einerseits, Preußen und Italien anderseits näher gerückt ist, haben sich mehrere der europäischen Mächte bemüht, eine Vermittelung herbeizuführen. Namentlich hat der Kaiser von Rußland in aufrichtiger Friedensliebe die dringendsten Vorstellungen in Wien und in Berlin zu Gunsten des Friedens gemacht, ohne jedoch eine Einmischung in die streitigen Angelegenheiten zu versuchen oder in Aussicht zu stellen. Nachdem diese Bemühungen einzelner Mächte vornehmlich an der immer schrofferen Haltung Oesterreichs gescheitert waren, haben sich Rußland und England mit der französischen Regierung in Verbindung gesetzt, um wo möglich gemeinschaftlich eine Vermittelung durch allgemeine Friedensverhandlungen zu Stande zu bringen.

Der Kaiser der Franzosen hatte bereits vor drei Jahren einen allgemeinen europäischen Congreß zur Schlichtung aller streitigen Fragen in

Vorschlag gebracht. Preußen hatte schon damals seine Bereitwilligkeit dazu erklärt; der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstreben Englands und an der Weigerung Rußlands, die polnische Frage zum Gegenstand einer Einmischung der fremden Mächte machen zu lassen. Gegenwärtig liegt diese Schwierigkeit nicht mehr vor, und Rußland, ebenso wie England, sind jetzt auf den Vorschlag Frankreichs zurückgekommen.

Die drei Mächte haben sich zuvörderst unter einander über die Grundlagen der einzuleitenden Friedensverhandlungen zu verständigen gesucht, und inzwischen nur vorläufige Anfragen an Preußen, Oesterreich und Italien in Betreff der Geneigtheit derselben zu solchen Verhandlungen gerichtet.

Preußen und Italien haben eine Betheiligung im Allgemeinen nicht abgelehnt, wenn sie auch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge wenig Vertrauen zu einem Erfolge des Congresses hegen können, zumal da Oesterreich von vornherein das größte Widerstreben gegen die beabsichtigten Verhandlungen zu erkennen gab. Eine der Hauptfragen des Congresses müßte nämlich die venetianische Angelegenheit sein; Oesterreich aber sträubt sich entschieden, auf Verhandlungen wegen einer Abtretung Venetiens einzugehen.

Es wird überhaupt sehr schwierig sein, Grundlagen für die Verhandlungen festzustellen, welche eine Aussicht auf Gelingen gewähren; — ohne eine solche sehr bestimmte Aussicht aber wird es kaum möglich sein, die betheiligten Mächte zu einer Einstellung ihrer mit den größten Anstrengungen unternommenen Rüstungen zu bestimmen, während es andererseits eben so unmöglich ist, diese Rüstungen längere Zeit hindurch aufs Ungewisse hin aufrecht zu erhalten.

In dieser Erkenntniß scheinen sich die vermittelnden Mächte mit ihrer vorgängigen Verständigung und mit ihren Vorschlägen an die betheiligten Regierungen beeilen zu wollen und dürften in den nächsten Tagen bestimmtere Aufforderungen zu dem Congreß zu erwarten sein.

Die Preußische Regierung wird das Werk des Friedens und einer allgemeinen Verständigung, so viel an ihr ist, gewiß zu fördern suchen, insoweit die Interessen und die Ehre Preußens, so wie die Fürsorge für Deutschlands Machtstellung und Selbstständigkeit es irgend gestatten.

---

48. Aufforderung Seitens Frankreichs, Englands und Rußlands zu Friedens-Conferenzen in Paris,

vom 28. Mai 1866.

„Der unterzeichnete Gesandte bei ... ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, nachfolgende Mittheilung zur Kenntniß des ... gelangen zu lassen.

Der Streit, welcher zwischen Oesterreich und Preußen gelegentlich der schleswig-holsteinschen Angelegenheit ausgebrochen ist, nimmt von Tag zu Tag eine drohendere Ausdehnung an und wird ein Gegenstand schwerer Besorgniß für Europa. Die öffentliche Meinung beunruhigt sich bei der Eventualität eines Krieges, bei welchem so viele verschiedene Interessen betheiligt sein würden.

Die drei neutralen Mächte selbst konnten nicht gleichgiltig die Möglichkeit eines Kampfes betrachten, in welchen Staaten gerathen würden, gegen die sie gleich freundschaftliche Gefühle hegen. Die gewichtigsten Erwägungen bestimmten sie, auf Mittel zu denken, diese Gefahr zu beschwören. Rußland, Frankreich und England sind sich dieser Veranlassung in einem und demselben friedlichen und versöhnlichen Gedanken begegnet, und nachdem sie gegenseitig ihre Ideen ausgetauscht, darin übereingekommen, die Regierungen, welche in den Streit verwickelt sind oder werden könnten, nämlich Oesterreich, Preußen, Italien und den deutschen Bund zu einer gemeinschaftlichen Berathung einzuladen.

Der Gegenstand dieser Berathung ist selbstverständlich. Es handelt sich im Interesse des Friedens darum, auf diplomatischem Wege die Elbherzogthümerfrage, die des italienischen Streits und endlich die der Bundesreform zu lösen, so weit sie nämlich das europäische Gleichgewicht berühren könnten.

Wenn . . . sich dazu entschlösse, dieser Aufforderung Folge zu leisten, wie es die drei neutralen Mächte hoffen, so würde sein Bevollmächtigter sich in Paris mit denen Rußlands, Frankreichs und Englands zu vereinigen haben.

Was den Zeitpunkt der Zusammenkunft anlangt, so wäre es wünschenswerth, wenn derselbe so bald als möglich sein könnte. Man würde nicht zu bald die durch die gegenwärtige Krisis hervorgerufenen Befürchtungen zerstreuen und dem beunruhigten Europa ein Pfand der Sicherheit geben.

Die Verhandlungen werden um so mehr Aussicht auf Erfolg haben, als sie nicht durch das Geräusch der Waffen und die Empfindlichkeiten des militairischen Ehrenpunktes gestört werden. Die drei neutralen Mächte hegen das Vertrauen, daß, wenn man ihrem Vorschlag beipflichtet, die Mächte, welche gegenwärtig sich mit Vorbereitungen zum Kriege beschäftigen, sich geneigt zeigen, dieselben zu suspendiren, sofern sie nämlich Bedenken tragen, ihre Streitkräfte auf den Friedensfuß zu setzen."

---

49. Preußens Antwort auf die Einladung zu den Conferenzen.

(Graf Bismarck an die Königl. Botschafter (resp. Gesandten) in Paris, London und Petersburg, am 29. Mai 1866.)

„Die Herren Vertreter Frankreichs, Englands und Rußlands sind gestern bei mir erschienen, um mir gleichlautende Zuschriften mitzutheilen, durch welche ihre betreffenden Höfe die Königliche Regierung zur Theilnahme an Berathungen einladen, die ihren Absichten gemäß demnächst in Paris zu dem Zwecke stattfinden sollen, damit die verschiedenen Fragen, die in diesem Augenblicke den Frieden Europas bedrohen, erledigt würden.

Ich habe mich beeilt, diese Mittheilung dem Könige, meinem erhabenen Souverain, vorzulegen und Seine Majestät haben, indem Dieselben sich vollständig den Gefühlen anschließen, die den drei Höfen diesen Schritt eingaben, geruht, mich zu beauftragen, zu melden, daß Dieselben sehr gern den Antrag, der Denselben gemacht worden, annehmen, und daß Seine Bevollmächtigten in Paris sich mit denjenigen der anderen Mächte vereinigen sollen.

Die Königliche Regierung glaubt bei dieser Mittheilung eine Bemerkung machen zu sollen, die sich ihr durch die Abfassung der Einladung aufdrängt. Sie würde nicht zugeben können, daß die Angelegenheit wegen der Elbherzogthümer es sei, was den Frieden Europa's bedroht; die Königliche Regierung wenigstens hat niemals die Absicht gehegt, diese Frage mit bewaffneter Hand lösen zu wollen. Im Gegentheil, sie betrachtet die drohende Stellung und die Kriegs-Vorbereitungen Oesterreichs und anderer deutscher Regierungen als den wahren Ausgangspunkt der Verwickelungen, die seitdem die beunruhigendsten Verhältnisse angenommen haben. In der Absicht jedoch, so viel es an ihr liegt, alle Ursachen der Beunruhigung, die auf Europa ruht, zu beseitigen, geht sie gern darauf ein, diese Frage, sowie die zwei anderen in der Mittheilung der drei Höfe erwähnten (die italienische und die Bundesreform-Frage) gemeinsamen Erörterungen zu unterwerfen. Die Königliche Regierung theilt übrigens die Ansicht der drei Regierungen, daß der Zusammentritt der Conferenz so bald wie möglich erfolgen müsse, und zwar in der Ueberzeugung, daß jede Verzögerung die Aussichten des Erfolges nur gefährden könne." Bismarck.

---

50. Vereitelung der Conferenzen durch Oesterreichs Vorbehalte.

Depesche des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nach Wien, Berlin 2c.,

vom 4. Juni 1866.

„Prinz Metternich hat mir erst gestern die Antwort des Wiener Cabinets auf die Mittheilung der drei nichtdeutschen Höfe übergeben. — Der Wiener Hof verlangt, daß im voraus von den Berathungen der Conferenz jeder Plan einer Gebietserweiterung oder eines Machtzuwachses für eine der betheiligten Mächte ausgeschlossen werde. Auch ist die Ansicht ausgesprochen, daß es unerläßlich erscheine, den heiligen Vater zu Conferenzen zuzuziehen, auf welchen man sich mit den Angelegenheiten Italiens beschäftigen will.

Aus den mir von London und Petersburg zugegangenen Mittheilungen ergiebt sich, daß gegenüber diesen Vorbehalten Oesterreichs jede Erörterung nutzlos wird und ein thatsächliches Ergebniß nicht mehr in Aussicht zu nehmen ist. Durch seine Depesche vom 1. Juni macht Oesterreich, indem es jede Territorialveränderung ausschließt, die Verhandlung über die italienische Frage unmöglich. Andererseits hat Oesterreich so eben die schleswig-holsteinsche Frage an den Bundestag gebracht, und dadurch der Conferenz entzogen. Wir können den Cabineten von London und Petersburg in Bezug auf die Nutzlosigkeit von Conferenzen unter solchen Bedingungen nur zustimmen. Wir hatten von dem gemeinsamen, so uneigennützigen Schritte der drei Mächte einen besseren Erfolg erwartet und sehen mit tiefem Bedauern die daran geknüpften Hoffnungen vereitelt. Man wird, deß sind wir gewiß, wenigstens der Aufrichtigkeit der Bemühungen Gerechtigkeit zollen, aus denen die Versöhnung der sich jetzt in Waffen gegenüberstehenden Höfe hervorgehen sollte."

---

51. Das Scheitern der Friedensbemühungen.

(Provinzial-Correspondenz vom 6. Juni 1866.)

Oesterreich will keinen Frieden, Oesterreich sinnt nur auf den Krieg, — das ist die Erfahrung, welche die Thatsachen der letzten Woche Jedermann klar vor die Augen gestellt haben.

Von zwei Seiten waren noch Versuche zu einer friedlichen Beilegung gemacht, — von Seiten der deutschen Bundesversammlung, welche Erklärungen von den betheiligten Mächten erbeten hatte, unter welchen Bedingungen sie zur Abrüstung bereit wären, — ferner von Seiten der europäischen Mächte, welche Preußen, Oesterreich, Italien und den deutschen Bund zu gemeinsamen Berathungen in Paris behufs Ausgleichung der schwebenden Streitfragen eingeladen hatten.

Preußen hat auch jetzt noch nach beiden Seiten hin seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die Wege des Friedens zu betreten, wenn Oesterreich an seinem Theil dazu irgend eine Geneigtheit zeigen wollte. Oesterreich aber hat die Aufforderung des Bundes eben so, wie die der europäischen Mächte, nur dazu benutzt, den Gegensatz gegen Preußen durch herausfordernde Schritte noch zu verschärfen.

Während der Bund eine Erklärung erwartete, welche die Möglichkeit einer Abrüstung für Preußen gewähren konnte, kündigte Oesterreich neue feindselige Entschließungen in der schleswig-holsteinschen Frage an, welche den geschlossenen Verträgen und aller Verständigung Hohn sprechen.

Von dem ersten Augenblicke an, wo Preußen und Oesterreich die schleswig-holsteinsche Angelegenheit gemeinsam in die Hand nahmen, war es durch ein Abkommen vom 16. Januar 1864 zwischen den beiden Mächten festgestellt, daß im Falle der Befreiung der Herzogthümer von der Herrschaft Dänemarks die schließliche Entscheidung über dieselben nur durch das Einverständniß Preußens und Oesterreichs getroffen werden sollte. Durch den Wiener Frieden ist dieses Abkommen zu voller völkerrechtlicher Geltung gelangt, indem die Souverainetät und alleinige Verfügung über die befreiten Herzogthümer uneingeschränkt an Preußen und Oesterreich überlassen wurde. Auf der Grundlage dieses Friedens ruht endlich der Gasteiner Vertrag, welcher ungeachtet der einstweiligen Theilung der Verwaltung doch die Gemeinsamkeit der Herrschaftsrechte beider Mächte über das Ganze der Herzogthümer unbedingt festhielt, aber für einzelne später herbeizuführende Bundeseinrichtungen gemeinsame Schritte Preußens und Oesterreichs in Aussicht nahm.

Mit allen diesen völkerrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen steht es in schroffem Widerspruch, wenn Oesterreich jetzt den deutschen Bund (zu welchem Schleswig gar nicht gehört) zur Entscheidung aufruft und sich im voraus dieser Entscheidung unterwirft, — wenn ferner, ohne Preußens Zustimmung, den holsteinschen Ständen eine Mitwirkung bei der Regelung der Besitzfrage eingeräumt werden soll.

So hatte denn Oesterreich durch seine Erklärung am Bunde statt der gehofften Ausgleichung nur eine neue rücksichtslose Herausforderung gegen Preußen gerichtet. Gleich darauf zerstörte es in Europa vollends jeden Glauben an die Möglichkeit des Friedenswerkes.

Preußen hatte die Einladung zu den Pariser Conferenzen sofort und zuerst unter allen Staaten angenommen: unsere Regierung hatte ihre begründeten Bedenken gegen eine Hereinziehung der fremden Mächte in die schleswig-holsteinsche und in die deutsche Frage bei Seite gesetzt, um nur der Möglichkeit einer friedlichen Beilegung Raum zu gewähren. Unser König hatte, um den Friedensaussichten ein größeres Gewicht zu geben, das schon befohlene Ausrücken seiner Garden hinausgeschoben. In Folge eines besonders von Frankreich her geäußerten Wunsches war unser Minister-Präsident Graf Bismarck bereit, sich von vornherein selbst nach Paris zu begeben. Auch der deutsche Bund hatte seine Theilnahme an den Verhandlungen alsbald zugesagt und zum Beweise seiner auf Ausgleichung gerichteten Wünsche statt des kriegslustigen sächsischen Ministers von Beust den besonnenen baierschen Minister von der Pfordten zu seinem Vertreter in Paris gewählt. Auch die italienische Regierung war auf den Vorschlag der Conferenzen sofort eingegangen und hatte sich zugleich anheischig gemacht, die brennende Kriegslust der Italiener einstweilen zu zügeln.

Eine Zeit lang schien es, als sollte auch Oesterreich der Einladung zu den Friedensverhandlungen folgen. Um es ihm möglich zu machen, hatten die europäischen Mächte in ihrer Aufforderung eine ausdrückliche Hinweisung auf Venetien, von dessen Abtretung an Italien Oesterreich nichts wissen will, geflissentlich vermieden und nur ganz allgemein von der italienischen Angelegenheit gesprochen. Aber nachdem von Wien die Theilnahme Oesterreichs an den Conferenzen fast als sicher verkündet war, scheinen in der dortigen Regierung noch im letzten Augenblicke die kriegerischen Gelüste die Oberhand erlangt zu haben. Oesterreich erklärte sich zwar anscheinend zur Betheiligung an den Verhandlungen bereit, aber unter Hinzufügung von Bedingungen, welche eine Lösung der schwebenden Fragen, der italienischen ebenso, wie der schleswig-holsteinschen von vornherein unmöglich machen, indem jede Gebietserweiterung, jeder Machtzuwachs eines der betheiligten Staaten im voraus ausgeschlossen sein sollte. Es war unverkennbar, daß die österreichische Regierung, während sie die Verantwortung einer offenen und ausdrücklichen Ablehnung nicht auf sich nehmen wollte, doch das Zustandekommen der Conferenzen der Sache nach vereiteln wollte.

Die europäischen Mächte konnten sich hierüber um so weniger täuschen, als auch sie Oesterreichs Verhalten in der jüngsten Bundesversammlung in voller Uebereinstimmung mit Preußen als ein neues Zeichen der Unversöhnlichkeit und herausfordernden Kriegslust Oesterreichs beurtheilten.

Von den Mächten, welche sich um das Friedenswerk bemüht hatten, wurde einmüthig erkannt, daß durch Oesterreichs Erklärung in Betreff der Conferenzen, wie auch durch seine neuesten Schritte am Bunde, jede Möglichkeit erfolgreicher Verhandlungen im voraus vernichtet sei. Frankreich, England und Rußland haben bereits auf die Conferenzen verzichtet, welche durch Oesterreichs Schuld nutzlos geworden sind. Der Preußischen Regierung haben sie für das bereitwillige Eingehen auf ihre friedlichen Versuche ihren Dank zu erkennen gegeben und gleichzeitig ausgesprochen, daß in Folge des Scheiterns der Conferenzabsichten Preußen in die volle Freiheit seiner Entschließungen wieder eintrete.

Nachdem hiermit jede Hoffnung auf eine gemeinsame europäische Berathung geschwunden ist, muß Preußen mit sich zu

Rathe gehen, welche Folgen es dem herausfordernden und vertragswidrigen Verhalten Oesterreichs zu geben hat.

Durch die Ankündigungen am Bunde und durch die in unmittelbare Aussicht genommene Berufung der holsteinschen Stände hat Oesterreich die Souverainetätsrechte des Königs von Preußen als Mitbesitzers von Schleswig-Holstein in Frage gestellt und gefährdet.

Preußen wird diese Rechte zu wahren wissen: es kann ebensowenig die Versammlung der rechtswidrig berufenen Stände wie eine Förderung sonstiger revolutionairer Vorgänge in Holstein dulden.

Unsere Regierung wird dem Vertragsbruch ihr gutes Recht und ihre volle Energie entgegensetzen.

Nachschrift. Es geht die Nachricht ein, daß der österreichische Statthalter in Holstein die dortigen Stände bereits zum 11. d. M. einberufen hat. Dieselben sollen sich an diesem Tage in Itzehoe einfinden, um die Vorlagen des Statthalters entgegen zu nehmen.

Die Preußische Regierung hat inzwischen gegen die Berufung bereits entschieden Widerspruch erhoben und wird demselben unzweifelhaft auch thatsächlich Nachdruck verleihen.

Oesterreich aber trägt jetzt vor ganz Europa die volle Verantwortung der verhängnißvollen Ereignisse, welche sein willkürliches und vertragswidriges Verhalten heraufbeschwört.

---

52. Stellung Frankreichs zu der ausbrechenden Krisis.

Schreiben des Kaisers Napoleon an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Drouyn de Lhuys vom 11. Juni.

„Im Augenblicke, wo die letzten Friedens-Hoffnungen zu schwinden scheinen, welche man noch auf die Conferenz setzte, ist es erforderlich, den diplomatischen Agenten im Ausland durch ein Circular die Ideen mitzutheilen, welche meine Regierung geltend machen wollte, und das Verfahren, welches sie den kommenden Ereignissen gegenüber beobachten wird. Diese Mittheilung wird unsere Politik in ihr wahres Licht stellen.

Wenn die Conferenz stattgefunden hätte, so würden Sie eine deutliche Sprache geführt haben; Sie würden in meinem Namen erklärt haben, daß ich jeden Gedanken an Gebietsvergrößerung zurückweise, so lange das Gleichgewicht Europa's nicht gebrochen wird.

In der That könnten wir nur an eine Ausdehnung unserer Grenzen denken, wenn die Karte von Europa zum ausschließlichen Vortheil einer Großmacht verändert würde und wenn Grenzgebiete durch ihren frei ausgedrückten Wunsch die Annexion an Frankreich fordern. Unter andern Umständen halte ich es unserm Lande würdiger, jeder Gebiets-Erweiterung den unschätzbaren Vortheil, in guter Eintracht mit unsern Nachbarn zu leben, vorzuziehen, indem wir ihre Unabhängigkeit und ihre Nationalität achten.

Von diesen Gefühlen bestimmt und nur die Erhaltung des Friedens im Auge habend, hatte ich mich an England und Rußland gewendet, um gemeinschaftliche Worte der Versöhnung an die betheiligten Regierungen zu richten.

Das Einvernehmen der drei neutralen Mächte bleibt ein Pfand der Sicherheit für Europa. Sie haben ihre Unparteilichkeit gezeigt, indem sie den Entschluß faßten, die Discussion der Conferenz auf die brennenden Fragen zu beschränken. Um sie zu schlichten, mußte man offen an sie herantreten, den diplomatischen Schleier, der sie bedeckte, wegziehen und die legitimen Wünsche der Fürsten und Völker ernstlich in Betracht ziehen. Der Conflict hat drei Ursachen: die schlecht begrenzte geographische Lage Preußens — den Wunsch Deutschlands nach einer politischen Verfassung, die mehr seinem Bedürfniß entspricht — die Nothwendigkeit für Italien, seine nationale Unabhängigkeit sicher zu stellen.

Die neutralen Mächte konnten nicht beabsichtigen, sich in die inneren Angelegenheiten fremder Länder einzumischen. Nichtsdestoweniger hatten die Höfe, welche an der Constituirungsacte des deutschen Bundes Theil genommen haben, das Recht zu prüfen, ob die verlangten Aenderungen die in Europa bestehende Ordnung nicht stören würden.

Was uns betrifft, so hatten wir für die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zweiten Ranges ein engeres Aneinanderschließen, eine kräftigere Organisation, eine wichtigere Rolle gewünscht; für Preußen mehr Abrundung (homogénéité) und Kraft im Norden; für Oesterreich die Erhaltung seiner großen Stellung in Deutschland.

Wir würden außerdem gewünscht haben, daß Oesterreich gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung Venetien an Italien cedirt hätte; denn wenn es, ohne sich um den Vertrag von 1852 zu kümmern, mit Preußen einen Krieg gegen Dänemark im Namen der deutschen Nationalität geführt hat, so schien es mir gerecht, daß es in Italien den gleichen Grundsatz anerkennen werde, indem es die Unabhängigkeit der Halbinsel vervollständigt.

Dieses sind die Gedanken, welche wir im Interesse der Ruhe Europa's zur Geltung zu bringen versucht haben würden. Heute steht zu befürchten, daß das Schicksal der Waffen allein darüber entscheiden wird.

Welches ist die Haltung, welche Angesichts dieser Eventualitäten Frankreich zukömmt? Sollen wir unser Mißvergnügen kundgeben, weil Deutschland die Verträge von 1815 ohnmächtig findet zur Befriedigung seiner nationalen Zwecke, und zur Aufrechterhaltung seiner Ruhe? In dem Kriege, welcher auszubrechen auf dem Punkte steht, haben wir nur zwei Interessen: die Bewahrung des europäischen Gleichgewichts und die Erhaltung dessen, was wir in Italien aufgebaut haben.

Reicht aber die moralische Kraft Frankreichs nicht hin, diese beiden Interessen zu beschützen? Wird es nöthig haben, zum Schwert zu greifen, damit seine Worte gehört werden? Ich denke, nein. Wenn ungeachtet unserer Bemühungen die Friedenshoffnungen sich nicht verwirklichen, so sind wir gleichwohl durch Erklärungen der in dem Conflict betheiligten Höfe gesichert, daß, welches auch der Ausgang des Krieges sein möge, keine der uns berührenden Fragen ohne die Zustimmung Frankreichs gelöst wird.

Bleiben wir daher in einer aufmerksamen Neutralität und stark durch unsere Uneigennützigkeit, von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, daß die Völker Europa's ihre Streitigkeiten vergessen und sich zum Zwecke der Civilisation, der Freiheit und des Fortschritts vereinigen möchten, blicken wir vertrauensvoll auf unser Recht und ruhig auf unsere Kraft."

Anrufung des deutschen Bundes Seitens Oesterreichs.

53. Ueberweisung der schleswig-holsteinschen Angelegenheit an den Bund.

Erklärung Oesterreichs in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Juni 1866.

„Die hohen Regierungen des deutschen Bundes sind im Besitze vielfacher Beweise für die ausdauernde Friedensliebe, welche der Kaiserlich österreichische Hof in seinen Verhandlungen mit Preußen über die Zukunft der Elbherzogthümer an den Tag gelegt hat. Oesterreich blickt auf seine langmüthigen, trotz mancher Verkennung beharrlich fortgesetzten Bestrebungen, ein Einverständniß mit Preußen zu Stande zu bringen, mit um so ruhigerem Bewußtsein zurück, je tiefer und allgemeiner in der Nähe der Gefahr die Schwere des Unglücks gefühlt wird, welches ein Bruch zwischen beiden deutschen Großmächten und ein innerer Krieg über Deutschland heraufbeschwören würde.

Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph ist in seinen Zugeständnissen an Preußen so weit gegangen, als es Oesterreichs Würde und angestammte Stellung in Deutschland, als es des deutschen Bundes Recht und Verfassung nur irgend gestatteten. Allein der Berliner Hof hat nicht nur unberechtigte Forderungen aufgestellt, sondern auch unglücklicher Weise in stets sich steigendem Maße die Neigung bethätigt, diese Forderungen mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten und jetzt selbst mit gewaltsamen Mitteln durchzusetzen. — So wie Preußen schon kurz nach dem Abschlusse des Wiener Friedensvertrages die Räumung Holsteins durch die Truppen Sachsens und Hannovers mit Eigenmacht zu erzwingen gedroht hatte, so behandelte es auch gegenüber Oesterreich, seinem Bundesgenossen, in dem im Namen deutschen Rechtes gegen Dänemark unternommenen Kriege, die schließliche Lösung der Verwicklung als eine bloße Frage der Macht, und trat selbst nicht vor dem beklagenswerthen Entschlusse zurück, sich auf die Hülfe auswärtiger Gegner des Kaiserstaates zu stützen. Schon zur Zeit der Gasteiner Convention hatte die Königlich Preußische Regierung sich der Allianz des Florentiner Hofes gegen Oesterreich zu versichern getrachtet, und sie erneuerte dieses Bestreben, als später das Kaiserliche Cabinet die unbillige Forderung, Holstein nach den Dictaten der Preußischen Annexionspolitik zu verwalten, ablehnte, und man in Berlin anfing, über kriegerische Eventualitäten Rath zu halten.

Von zwei Seiten gefährdet, ungewiß, ob der erste Angriff im Süden oder im Norden erfolgen werde, hat Oesterreich sich in Vertheidigungsstand gesetzt, um das Seinige zu behaupten, und die treuen Völker der Monarchie, einig in sich, des guten Rechts sich bewußt, nach dauerhaftem Frieden ver-

langend, tragen willig und entschlossen die neuen schweren Opfer, welche der Ruf des bedrohten Vaterlandes von ihnen fordert.

Solches war die Veranlassung der Rüstungen Oesterreichs; aus der Veranlassung ergeben sich von selbst die Voraussetzungen, unter welchen die Kaiserliche Regierung die Rückkehr zum Friedensstande beschließen könnte.

Was jedoch die militairischen Vorkehrungen gegen Italien betrifft, so sind sie nicht Gegenstand dieser Erklärung, nachdem die hohen antragstellenden Regierungen mit Recht ihre Absicht auf die in der Richtung gegen Bundesgenossen vorgenommenen Rüstungen eingeschränkt haben. Der Kaiserliche Hof hat dieser Begrenzung des Antrages um so sicherer gewärtig sein dürfen, als er durch die Vertheidigung seiner italienischen Besitzungen zugleich die Pflicht erfüllt, den Territorialbestand des deutschen Bundes zu schützen. Es handelt sich sonach nur um die Heeresaufstellung gegen Preußen. Was diese betrifft, so würde der Kaiserliche Hof bereit sein, sie rückgängig zu machen, sobald Oesterreich weder auf eigenem Gebiete, noch in Holstein, noch auf dem Gebiete seiner Bundesgenossen einen Angriff von Seiten Preußens zu besorgen hätte und ihm gegen die Wiederkehr der entstandenen Kriegsgefahr genügende Sicherheit geboten wäre.

Der gesammte deutsche Bund bedarf nicht weniger wie Oesterreich dieser Sicherheit. Sie hängt im Allgemeinen davon ab, daß in Deutschland nicht eine Politik der Gewalt, sondern Recht und Vertrag regiere, und daß auch Preußen, wiewohl europäische Macht, den grundsätzlich verbürgten Frieden des Bundes, wie dessen verfassungsmäßige Beschlüsse achte. Sie ist insbesondere dadurch bedingt, daß die schleswig-holsteinsche Frage, aus welcher der gegenwärtige Conflict hervorgegangen ist, nicht nach den einseitigen Ansprüchen Preußens, sondern nach Recht und Gesetz des deutschen Bundes und im Einklange mit dem Landesrechte der Herzogthümer ihre Lösung erhalte. Der Kaiserliche Präsidialgesandte ist demnach beauftragt, der hohen Bundesversammlung unter Bezugnahme auf die Erklärung Oesterreichs und Preußens in der Sitzung vom 24. August v. J. die Anzeige zu erstatten, daß die Kaiserliche Regierung ihre Bemühungen, einen definitiven bundesgemäßen Abschluß der Herzogthümer-Frage durch ein Einverständniß mit Preußen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte, und daß sie in dieser gemeinsamen deutschen Angelegenheit alles Weitere den Entschließungen des Bundes anheimstelle, welchen von Seiten Oesterreichs die bereitwilligste Anerkennung gesichert ist.

Der Kaiserliche Gesandte ist in den Stand gesetzt, dem betreffenden Ausschusse auf dessen Wunsch jede zur Aufklärung der rechtlichen und factischen Sachlage dienliche Mittheilung über den Verlauf der seitherigen Verhandlungen zu machen. Der Gesandte hat schließlich mit der vorstehenden Erklärung die weitere Anzeige zu verbinden, daß dem Kaiserlichen Statthalter in Holstein so eben die erforderliche Specialvollmacht zur Einberufung der holsteinschen Ständeversammlung übersendet worden ist, damit die gesetzliche Vertretung des Landes, um dessen Schicksal es sich handelt, und dessen Wünsche und Rechtsanschauungen einen der berechtigten Factoren der Entscheidung bilden, nicht länger der Gelegenheit entbehre, ihre Ansichten auszusprechen."

54. Erklärung des Preußischen Gesandten in der Sitzung vom 1. Juni 1866.

„Die Königliche Regierung hat wiederholt erklärt, daß die Mobilmachung ihrer Streitkräfte lediglich durch die vorangegangenen Rüstungen Oesterreichs, denen sich alsbald die sächsischen anschlossen, hervorgerufen sei. Sie sah ihre Grenzen, ja bei der nahen Entfernung ihre Hauptstadt bedroht. Die lediglich zu ihrer eigenen Sicherheit angeordneten Maßregeln können wegfallen, sobald die Ursache derselben fortfällt. Die Königliche Regierung hat dies bereits in ihrer nach Wien gerichteten Depesche vom 21. v. M. ausgesprochen und ihre volle Bereitwilligkeit zur Abrüstung zu erkennen gegeben, sobald diese Bedingung erfüllt sein würde. Sie glaubte damals noch einer entsprechenden Gesinnung auf österreichischer Seite so sicher zu sein, daß die Vorbereitungen zu ferneren Rüstungen eingestellt wurden. Ihre Hoffnungen sind getäuscht worden; und die unausgesetzt zunehmenden Rüstungen Oesterreichs, verbunden mit der in keiner Weise beruhigenden Aeußerung der Königlich sächsischen Regierung vom 29. April, haben sie genöthigt, ihren eigenen Rüstungen eine größere Ausdehnung zu geben. Aber der nur auf Vertheidigung gerichtete Charakter der letzteren ist damit nicht verändert worden. Sie spricht diese Bereitwilligkeit auch heute der Bundesversammlung aus, und erklärt, daß sie auf den Friedensfuß zurückkehren werde, wenn der Bund die Regierungen von Oesterreich und Sachsen zur Abstellung ihrer den Frieden bedrohenden Rüstungen bewogen und der Königlichen Regierung Bürgschaften gegen die Wiederkehr derartiger Beeinträchtigungen des Bundesfriedens gewährt haben wird.

Wenn der Bund zur Gewährung solcher Bürgschaften nicht im Stande ist, und wenn seine Mitglieder sich die Einführung der Reformen versagen, durch welche die Wiederkehr der bedauerlichen Zustände der Gegenwart verhütet werden könnte, so wird die Königliche Regierung daraus den Schluß ziehen müssen, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt seiner Aufgabe nicht gewachsen sei und seine obersten Zwecke nicht erfülle, und sie wird ihren weiteren Entschließungen diese rechtliche Ueberzeugung zu Grunde zu legen haben."

In Bezug auf die unerwartete Erklärung Oesterreichs in Betreff Schleswig-Holsteins konnte der Preußische Gesandte, da er hierüber keine Aufträge besaß, zunächst nur entschiedene und förmliche Verwahrung einlegen. Er sagte:

Die Königliche Regierung hat bis zur Stunde auf dem von ihr in der schleswig-holsteinschen Frage eingenommenen Standpunkt fest verharrt und die Ansprüche und die berechtigten Interessen Preußens nur in Maßgabe der vertragsmäßig von ihr erworbenen Rechte erstrebt, dabei aber niemals eine gewaltsame Durchführung ihrer Zwecke verfolgt, und muß nachdrücklich wiederholen, daß nicht die schleswig-holsteinsche Frage den Anlaß zu der gegenwärtigen Verwicklung gegeben, sondern lediglich die an der Preußischen Grenze von Oesterreich und Sachsen unternommenen, ebenso ungerechtfertigten wie bedrohlichen Rüstungen.

55. Preußens Verwahrung gegen das Verfahren Oesterreichs in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit.

(Depesche des Grafen Bismarck an Freiherrn von Werther vom 3. Juni 1866.)

„Die Erklärung, welche der Kaiserlich österreichische Bundestags-Gesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. d. M. abgegeben hat, ist Ew. 2c. bekannt. Ihre Form und Fassung sind neu in der Geschichte der Verhandlungen am Bunde; ich enthalte mich aber jeder weiteren Bemerkung darüber, als daß wir selbst bei der gegenwärtigen Spannung zwischen den beiden Cabineten eine solche Sprache nicht erwartet hatten und von einer Regierung nicht erwarten konnten, welche noch gesonnen wäre, das Bundesverhältniß mit uns fortzusetzen. Auch auf den Inhalt der Erklärung, insofern er die Rüstungen Oesterreichs durch die uns untergeschobene Absicht, eine Annexionspolitik in Bezug auf die Herzogthümer mit Gewalt durchsetzen zu wollen, zu motiviren sucht, gehe ich hier nur so weit ein, um diese Insinuation für wahrheitswidrig zu erklären und die schon von dem Königlichen Bundestags-Gesandten ausgesprochene Thatsache ausdrücklich zu betonen, daß uns jeder Gedanke an einen anderen Erwerb der Herzogthümer als auf dem Wege friedlicher Verhandlung mit unserm Mitbesitzer fern gelegen, und daß wir weder durch Worte noch durch Handlungen dem Kaiserlichen Hofe, dessen Souverainetätsrechte in beiden Herzogthümern wir streng geachtet, zu den militairischen Vorkehrungen Veranlassung gegeben haben, aus welchen die gegenwärtige Krise hervorging. Die Kaiserliche Regierung aber hat an diesen retrospectiven Versuch eigener Rechtfertigung durch Anklage gegen uns einen Act geknüpft, zu welchem sie nach dem mit uns in Gastein geschlossenen Vertrage nicht berechtigt war, und durch welchen sie unsere vertragsmäßigen Rechte an den Herzogthümern antastet, indem sie den Bestand derselben einseitig und eigenmächtig von den Beschlüssen des Bundes abhängig macht. Sie erklärt die in Gastein vorbehaltenen Verhandlungen behufs einer Ausgleichung mit uns als abgeschlossen, und stellt in der Herzogthümerfrage alles Weitere den Entschließungen des deutschen Bundes anheim, welchen sie im voraus ihr Anerkenntniß zusichert; sie zeigt zugleich an, daß dem Kaiserlichen Statthalter in Holstein die erforderliche Specialvollmacht zur Einberufung der holsteinschen Stände ertheilt worden sei. Die Königliche Regierung kann in dieser Erklärung des Wiener Hofes nichts Anderes als die ausdrückliche Lossagung von dem Gasteiner Vertrage erkennen, durch welche die in demselben getroffenen Verabredungen hinfällig werden. Wir stehen somit wiederum auf dem einfachen Boden des Wiener Friedens vom 30. October 1864 und Seine Majestät der König wird den General von Manteuffel mit der Wahrung der Preußen aus diesem Vertrage zustehenden Souverainetätsrechte an Holstein beauftragen. Im Princip mit der Berufung der Stände einverstanden, müssen wir doch der Kaiserlichen Regierung das Recht, sie nach ihrer Lossagung vom Gasteiner Vertrage noch einseitig vorzunehmen, absprechen. Damit dieselbe gesetzliche Wirkung habe, ist unsere Zustimmung und eine nicht von Oesterreich allein, sondern von beiden Souverainen ertheilte Vollmacht erforderlich; und die Regierung Seiner Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, muß gegen jeden Versuch dieser Art, die Souverainetät nunmehr noch einseitig auszu-

üben, Verwahrung einlegen, wozu Ew. 2c. hierdurch den Auftrag erhalten, und zu dem Ende dem Herrn Grafen von Mensdorff, nachdem Sie ihm diese Depesche vorgelesen haben werden, Abschrift derselben zurücklassen, zugleich ihm auch bemerken wollen, daß wir uns alle weiteren geeigneten Schritte sowohl am Bunde, wie in den Herzogthümern vorbehalten."

---

56. Preußische Circular-Depesche über Oesterreichs Vorgehen.

(Graf Bismarck an die Vertreter Preußens an den fremden Höfen, am 4. Juni 1866.)

„Ich habe Ew. Excellenz schon bei früherer Gelegenheit die Depesche mitgetheilt, welche ich am 7. des letzten Monats dem Königlichen Gesandten in Wien in Betreff der Note des Grafen Mensdorff vom 28. April bezüglich der Frage der Elb-Herzogthümer übermittelt habe. Absichtlich wählte ich für diese Mittheilung die Form einer vertraulichen Darlegung, die nicht in Abschrift übergeben werden sollte, weil die Erfahrung mich gelehrt hatte, daß ein wirkliches Verständniß nicht durch den Austausch von Documenten gefördert wird, welche gewöhnlich unmittelbar Veröffentlichung zu erhalten pflegen, und weil es der vornehmlichste Wunsch der Königlichen Regierung war, dem Wiener Cabinete die Möglichkeit einer Annäherung darzubieten oder offen zu lassen. Wir hatten also zuerst Ursache, anzunehmen, daß dieser unser Schritt in Wien seine Würdigung finden werde, und Graf Mensdorff schien, nach seinen Bemerkungen an Baron v. Werther zu urtheilen, in demselben eine solche Möglichkeit wahrgenommen zu haben. In Wahrheit, die Haltung unserer Mittheilung, wo sie immer bekannt wurde, ist als ein Symptom herzlicher Gefühle und wachsender Hoffnungen auf die Erhaltung des Friedens angesehen worden.

Vergebens haben wir auf eine Entgegnung oder selbst nur auf eine bloße Auslassung des Kaiserlichen Gesandten über diesen Gegenstand gewartet.

Im Gegentheil sind wir gezwungen, die Erklärung der österreichischen Regierung beim Bundestage zu Frankfurt a. M. am 1. Juni als die Antwort auf unsere versöhnlichen Eröffnungen zu betrachten. In dieser Erklärung übergiebt Oesterreich, nach einer rückblickenden Darlegung, die mit den Thatsachen nicht übereinstimmt und gegen Preußen beleidigend ist, dem Bundestage die Entscheidung über die schleswig-holsteinsche Frage, und giebt zugleich Kenntniß von einem Acte der Souverainetät in Holstein — nämlich die Einberufung der Stände —, welche es für sich allein zu unternehmen von dem Augenblicke an nicht berechtigt ist, wo es sich selbst durch die Verweisung auf den Bundestag vom Gasteiner Vertrage entbindet und dadurch an Stelle der jüngsten geographischen Theilung das alte Verhältniß des Mitbesitzes setzt.

Wir haben schon in Wien gegen diesen nicht zu rechtfertigenden und einseitigen Act, so wie auch gegen die ebenso nicht zu rechtfertigende Verfügung über unsere Rechte durch die Uebertragung derselben an den Bundestag protestirt und behalten uns vor, weitere Schritte zu thun.

Doch vorab kann ich mich nicht enthalten, zu erklären, daß wir nicht im Stande sind, in diesem Verfahren der österreichischen Regierung etwas Anderes wahrzunehmen, als die Absicht einer directen Provocation und den Wunsch, mit Gewalt einen Bruch und Krieg herbeizuführen.

Alle unsere Erkundigungen gestehen zu, daß der Entschluß, gegen Preußen Krieg zu führen, in Wien fest gefaßt ist.

Ich kann Ew. Excellenz auf den Wunsch Sr. Majestät vertraulich mittheilen, daß zu derselben Zeit, als wir die oben erwähnte persönliche Mittheilung dem Hofe zu Wien machten, der König, angetrieben von der Pflicht, den Frieden so lange wie möglich zu erhalten, bereitwillig einen Vorschlag zur directen Verständigung von einer unparteiischen Seite in Wien entgegennahm und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, ohne Betheiligung des Ministeriums, mittheilte, um sich zu vergewissern, ob Se. Majestät noch von dem Wunsche, den Frieden zu erhalten, angetrieben werde. Der Vorschlag war, die Fragen über Schleswig-Holstein und die Bundesreform gemeinschaftlich zu verhandeln und durch diese Verbindung die Lösung beider zu erleichtern.

Die Verhandlungen, auf Seiten der Vermittler auf die friedlichsten Wünsche gestützt, haben, wie Se. Majestät mir mittheilt, nur erwiesen, daß ein entsprechendes Gefühl in Wien nicht mehr vorhanden ist. Sie haben, ungeachtet der theoretischen Friedensliebe des Kaisers, das Verlangen nach Krieg dargelegt, welches jede andere Erwägung in seinem ganzen Rathe beherrscht, selbst unter Jenen, welche nach unserem Wissen Anfangs gegen den Krieg und selbst gegen die Vorbereitungen und Rüstungen stimmten, und daß dieses Verlangen jetzt auch entscheidenden Einfluß über den Kaiser selbst gewonnen hat. Nicht allein wurde dort der gänzliche Mangel aller und jeder Bereitwilligkeit bekundet, in selbst vertrauliche Verhandlungen einzutreten und die Möglichkeit einer Verständigung zu discutiren, sondern Auslassungen einflußreicher österreichischer Staatsmänner und Rathgeber des Kaisers sind dem Könige aus einer authentischen Quelle mitgetheilt worden, welche keinen Zweifel lassen, daß die Kaiserlichen Minister Krieg um jeden Preis wünschen, theils in der Hoffnung auf Erfolg im Felde, theils um über innere Schwierigkeiten hinweg zu kommen — ja, selbst mit der ausgesprochenen Absicht, den österreichischen Finanzen durch Preußische Contributionen oder durch einen „ehrenvollen" Bankerott Hülfe zu verschaffen.

Die Handlungen der österreichischen Regierung stimmen mit dieser Absicht nur zu genau überein.

Ich habe oben erwähnt, daß wir gezwungen sind, in der dem Bundestage abgegebenen Erklärung eine directe Provocation zu erkennen.

Sie hat nur einen Sinn, wenn das Wiener Cabinet ihr unmittelbar den ausgesprochenen Bruch folgen zu lassen beabsichtigt, denn es kann nicht erwartet haben, daß wir uns gutmüthig diesem Angriffe auf unsere Rechte unterwerfen sollten. In einer anderen Angelegenheit, der Zwangs-Anleihe, die in Italien angeordnet worden und welche den Umständen einen Stachel erhöhter Bitterkeit aufdrückt, zeigt sich, daß Oesterreich auch gegen Italien nur von den extremsten Mitteln Gebrauch machen will. Damit stimmen die Vorbehalte überein, mit denen nach hier erhaltenen Benachrichtigungen es seine Antwort auf die Einladung zur Conferenz begleitete, und welche, wie wir hören, von allen drei Mächten einer Weigerung gleich verstanden werden.

Nachdem die Form der Einladung durch Verhandlungen zwischen den einladenden Mächten eigends so abgefaßt worden war, daß Oesterreich anzunehmen im Stande sein sollte, ohne sich selbst irgend etwas im voraus zu vergeben und ohne gezwungen zu sein, Vorbehalte zu machen, so ist es bestimmt das Wiener Cabinet, welches alle diese Mühen fruchtlos macht.

Dahinter können wir nur die entschiedene Absicht Seitens Oesterreichs sehen, Krieg mit Preußen zu erzwingen und bei dem Eingehen in Verhandlungen über den Congreß höchstens durch Aufschub Zeit für seine eigenen, noch nicht gänzlich vollendeten Anordnungen, besonders aber für die seiner Verbündeten, zu gewinnen. Der Krieg ist ein abgemachter Beschluß in Wien; der einzig nächste Punkt ist der, den günstigen Augenblick zu wählen, ihn zu beginnen.

Diese Ueberzeugung ist uns mit gebieterischer Nothwendigkeit durch die meisten jüngsten Thatsachen aufgezwungen worden, und wir sind der Meinung, daß nur eine absichtliche, vorurtheilsvolle Ansicht zu einem entgegengesetzten Schlusse kommen kann. Die Thatsachen sprechen zu laut, als daß leeres Gerede über die Kriegsgelüste Preußens, welches einzig auf Conjecturen, Combinationen, falsch ausgelegten Darstellungen und leeren Gerüchten fußt, bei einem Vergleiche nicht in Nichts zerfließen sollte. Vielleicht wird man uns zuletzt glauben, wenn wir feierlich gegen jeden Gedanken an den Wunsch, unsere Ansprüche an die Herzogthümer durch Gewalt und mit Mißachtung gegen die Rechte des Mitbesitzers geltend zu machen, protestiren. Jetzt wird es auch wahrscheinlich nicht schwer sein, die wirklichen Beweggründe zu den Rüstungen zu begreifen, durch welche Oesterreich die gegenwärtige Krisis herbeigeführt und deren Beseitigung auf dem Wege des Congresses unmöglich zu machen es sich weiter durch seine angenommene Haltung bemüht hat.

Wir vermögen mit ruhigem Gewissen an das Urtheil aller unparteiischen Staatsmänner zu appelliren, welcher Theil bis zu dem letzten Augenblicke Versöhnung und Friedensliebe entfaltet hat.

Ich ersuche Ew. Excellenz hochachtungsvoll, Sich im Sinne dieser Depesche gegen den Minister des Auswärtigen des Hofes, an dem Sie beglaubigt sind, auszusprechen."

---

57. Die Entscheidung in Holstein.

(Provinzial-Correspondenz vom 13. Juni 1866.)

Rascher als es irgend erwartet werden konnte, sind die Dinge in Holstein einer Entscheidung entgegengeführt worden.

Die Preußische Regierung ertheilte dem Gouverneur von Schleswig, General von Manteuffel, die erforderlichen Befehle, um die von Oesterreich verletzten Souverainetätsrechte des Königs von Preußen in Holstein wieder zur Geltung zu bringen.

Am Abende des 6. Juni erhielt der österreichische Statthalter von Holstein, General v. Gablenz, von dem General v. Manteuffel ein Schreiben, in welchem dieser ihm eröffnete, daß nach der Ansicht der Preußischen Regierung durch die österreichische Erklärung der Bruch der Gasteiner Convention erfolgt sei; in Folge davon träten nun die vor der Gasteiner Convention gültigen Zustände wieder in Kraft. Er, der Gouverneur, werde auf den Befehl seiner Regierung am folgenden Tage mit seinen Truppen in Holstein einrücken, werde jedoch in solche Orte, welche von österreichischen Truppen besetzt seien, nicht einmarschiren, damit der durchaus

friedliche Charakter dieser Maßnahme nicht gestört werde; denn er habe auf Königlichen Befehl jeder feindlichen Begegnung nach Möglichkeit vorzubeugen. Er hoffe, Freiherr v. Gablenz werde sich mit ihm leicht über die neuen Verhältnisse einigen; wie er denn auch nach wie vor an der Hoffnung festhalte, daß es den beiderseitigen Souverainen gelingen werde, dem drohenden Kriege durch eine Verständigung auf friedlichem Wege zuvorzukommen.

Früh am nächsten Morgen (7. Juni) versammelte der Gouverneur v. Manteuffel in Schleswig die sämmtlichen Amtmänner des Herzogthums um sich und theilte ihnen den bevorstehenden Einmarsch in Holstein mit. Er sprach dabei die Hoffnung aus, daß es in Holstein nicht zum Blutvergießen kommen werde, wie das Vertrauen, daß der gesetzliche Sinn der Bevölkerung Schleswigs und seiner Beamten sich in dieser Zeit, wo fast alles Militair aus dem Lande gezogen werde, glänzend bewähren und Zeugniß ablegen werde von dem wahren Verhältniß des Regiments und der Bevölkerung.

Eine öffentliche Bekanntmachung in gleichem Sinne erschien noch im Laufe des Tages.

An demselben Morgen überschritt eine Preußische Truppen-Abtheilung unter General v. Flies die Eider und rückte in Holstein vor. Auch der Gouverneur v. Manteuffel traf mit seinem Stabe noch Vormittags in Rendsburg ein und nahm hier einstweilen sein Hauptquartier.

Auch die österreichischen Truppen waren aller Orten von frühestem Morgen an in Bewegung: sie verließen ihre Standquartiere und zogen sich in südlicher Richtung zurück. Von Seiten des Statthalters v. Gablenz erschien eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher es hieß:

„Nachdem mir vom Preußischen Gouvernement für Schleswig die Mittheilung gemacht worden, daß Preußische Truppen heute in Holstein einrücken, so habe ich weitere Entschließungen meinem hohen Cabinette vorbehalten, hiergegen Protest erhoben und fühle mich veranlaßt, den Sitz der Statthalterschaft und der Landes-Regierung bis auf Weiteres nach Altona zu verlegen."

Um die Mittagszeit verließ der Statthalter mit seinem Stabe und den Mitgliedern der Landesregierung Kiel, um sich nach Altona zu begeben.

Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg hatte schon am Morgen in höchster Eile Kiel verlassen. Nur wenige Personen gaben ihm das Geleite. Die österreichischen Truppen (Brigade Kalik) sammelten sich in und um Altona, die Preußischen rückten in weiteren Abtheilungen vor und bezogen überall friedlich die Garnisonen.

Der Gouverneur v. Manteuffel ließ darauf an den Statthalter v. Gablenz die Aufforderung ergehen, Namens ihrer beiderseitigen Souveraine eine gemeinsame Regierung für Schleswig-Holstein einzusetzen, die einseitige Berufung der holsteinschen Stände aber zurückzunehmen. Beide Forderungen wurden abgelehnt. In Folge dessen erließ Freiherr v. Manteuffel am Sonntage 10. die nachstehende öffentliche Bekanntmachung:

„Einwohner des Herzogthums Holstein! Die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung hat sich durch die in der deutschen Bundesversammlung am 1. d. abgegebene Erklärung thatsächlich von dem Gasteiner Vertrage losgesagt. Die Seiner Majestät dem König von Preußen nach dem Wiener Frieden zustehenden Souverainetätsrechte am Herzogthum Holstein sind durch die einseitig erfolgte Einberufung der Stände verletzt. Mit Wahrung dieser

Rechte hat Seine Majestät der König mich zu beauftragen geruht. Ich habe das Herzogthum Holstein daher wieder, wie vor dem Gasteiner Vertrage, mit Preußischen Truppen besetzt. Die Hoffnung, daß die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung auf eingelegten Protest gegen die Einberufung der Stände diese Maßregel rückgängig machen werde, ist nicht erfüllt worden. Ich bin dadurch genöthigt, zur Wahrung der bedrohten Rechte Seiner Majestät des Königs die oberste Regierungsgewalt auch im Herzogthum Holstein in die Hand zu nehmen und thue dieses hierdurch mit der Aufforderung an Alle, insonderheit Behörden und Beamte, meinen Anordnungen überall unweigerlich Folge zu leisten. Ich erkenne das ruhige und besonnene Verhalten, welches die Einwohner Holsteins ausnahmslos beim Einmarsche der Preußischen Truppen diesen gegenüber beobachtet haben, gern an. Dasselbe ist mir ein neuer Beweis, daß die preußenfeindliche Haltung eines Theiles der Presse und der politischen Vereine der wahren Stimmung der Bevölkerung keineswegs entspricht und ich erwarte, daß auch das fernere Verhalten mich nirgends zu Ausnahmemaßregeln nöthigen wird. Die durch Bekanntmachung des Kaiserlich Königlichen Herrn Statthalters vom 15. September 1865 eingesetzte holsteinsche Landesregierung in Kiel ist aufgelöst; die Mitglieder derselben sind ihrer Thätigkeit enthoben. Eine Bekanntmachung über die anderweite Einrichtung der obersten Regierungsbehörde bleibt vorbehalten. Der Baron Carl v. Scheel-Plessen übernimmt auf Allerhöchsten Befehl, zugleich als Oberpräsident für beide Herzogthümer, die Leitung sämmtlicher Geschäfte der Civilverwaltung unter der Autorität der höchsten Militairgewalt, und wird seinen Wohnsitz in Kiel haben. — Einwohner des Herzogthums Holstein! Seine Majestät der König beabsichtigt, dem Grundsatze der Zusammengehörigkeit entsprechend, eine Gesammtvertretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein ins Leben zu rufen. Um solche auf gesetzlichem Wege anzubahnen, sollen die Stände jedes der beiden Herzogthümer einberufen werden, und die dazu nöthigen Einleitungen sind bereits getroffen."

Am Montag den 11. sollte nun der Bestimmung des Statthalters gemäß die holsteinsche Ständeversammlung in Itzehoe eröffnet werden. Um einen solchen vertragswidrigen Vorgang unter allen Umständen zu hindern, hatte Freiherr v. Manteuffel schon vorher die Stadt mit Preußischen Truppen besetzen lassen, am Sonntag Nachmittag traf er selber in Itzehoe ein. Die von ihm getroffenen Maßregeln erwiesen sich als vollkommen ausreichend, um jeden Versuch eines Zusammentrittes der Versammlung von vornherein zu vereiteln.

Völlige Räumung Holsteins Seitens der Oesterreicher. Die österreichische Brigade, welche Holstein bisher besetzt gehalten, hat auch die Stellung in und bei Altona, auf welche sie sich nach dem Einmarsch der Preußen zurückgezogen, nicht festgehalten. Dieselbe schickte sich vielmehr alsbald an, Holstein überhaupt zu verlassen. Schon in der Nacht vom 11. zum 12. Juni rückten die Oesterreicher nach Hamburg und von da über die Elbe nach Harburg in Hannover.

Der bisherige österreichische Statthalter General v. Gablenz erließ beim Scheiden noch eine Kundmachung an die Holsteiner. Er erklärte, daß er durch die Preußischen Maßregeln zum Aufgeben seiner Stellung genöthigt sei.

„Preußische Truppen, sagte er, — sind im Anmarsch auf Altona. Die mir zu Gebote stehenden Streitkräfte waren nicht darauf berechnet, einem

feindlichen Angriff der bisher verbündeten deutschen Macht Widerstand zu leisten; ich bin außer Stande, mit meiner kleinen Schaar der verübten Gewalt wirksam entgegen zu treten und das Recht zu schützen. Um die Truppen nicht nutzlos zu opfern, weiche ich, einem Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers folgend, der Uebermacht und verlasse mit ihnen das Land."

Die hannoversche Regierung hat den österreichischen Truppen den Durchzug unter Benutzung der Eisenbahnen gestattet.

Von Harburg soll sich die Brigade zunächst nach Kassel begeben. Es wird hier und da vermuthet, daß Oesterreich versuchen wolle, diese seine Truppen mit einer anderen deutschen Heeresabtheilung zu feindseligem Auftreten gegen Preußen in Mitteldeutschland zu vereinigen. Diese Annahme dürfte sich jedenfalls als irrig erweisen, da alle betheiligten deutschen Regierungen unzweifelhaft von dem Entschlusse und der Macht Preußens überzeugt sind, jedes solche Beginnen von vornherein zu vereiteln.

Nach dem Abzuge der Oesterreicher befindet sich Preußen nunmehr in dem thatsächlichen vollen Besitze der Regierungsgewalt in Holstein.

Es ist zu erwarten, daß die selbstbewußte Kraft und der milde Ernst des Regiments, welches bisher schon in Schleswig unverkennbar dazu beigetragen hat, die Gemüther zu beruhigen und zu gewinnen, fortan auch in Holstein allmälig und von innen heraus die Ueberzeugung wachsen lassen werden, daß für die Herzogthümer wahres Heil nur in der engsten Verbindung mit Preußen zu finden ist.

Unser König hat nächst dem Gouverneur v. Manteuffel einen der hervorragendsten und geachtetsten Männer aus Holstein selbst, den Freiherrn von Scheel-Plessen, zur Leitung der gesammten Civilverwaltung berufen, um den Herzogthümern ein neues Unterpfand des ernsten Willens zu geben, den Eigenthümlichkeiten, Interessen und Wünschen der Bevölkerung jede Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Möchte unter den Holsteinern bald das volle Vertrauen zur Geltung kommen, daß Preußen in dem engen Anschluß der Herzogthümer vor Allem die Erfüllung seines nationalen Berufs, seiner großen Aufgaben für das gemeinsame deutsche Vaterland sucht und im Auge hat.

---

58. Erklärung Preußens in der Bundesversammlung über die Anrufung des Bundes in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit

in der Sitzung vom 9. Juni 1866.

„Der Gesandte ist angewiesen, die Insinuation der Kaiserlich österreichischen Regierung, als ob Preußen die Annexion der Elbherzogthümer mit Gewalt habe durchführen wollen, wiederholt als wahrheitswidrig zurückzuweisen.

Der Gesandte hat in Bezug auf die Eröffnung, durch welche Oesterreich die ganze schleswig-holsteinsche Angelegenheit den Entschließungen des

Bundes anheimstellt und diesen von Seiten Oesterreichs die bereitwilligste Anerkennung zugesichert hat, die Erklärung abzugeben, daß seine Regierung diesen Act des Kaiserlichen Hofes weder mit den zwischen den beiden Mächten bestehenden Verträgen, noch mit der Competenz des Bundes in Einklang bringen kann.

Die Beziehungen Preußens und Oesterreichs zu einander in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit sind von Anbeginn derselben durch bestimmte Vereinbarungen geregelt worden.

Als im Januar 1864 die beiden Mächte in die Lage kamen, die Wahrung der Rechte der Herzogthümer selbstständig in die Hand zu nehmen, wurde am 16. des gedachten Monats eine Convention zwischen denselben geschlossen, welche zunächst in transitorischen Bestimmungen die unmittelbar zu treffenden Maßregeln ordnet, zugleich aber auch den Fall ins Auge faßt, daß die Entwicklung der Ereignisse die beiden deutschen Mächte von früheren Verträgen lösen sollte. In dieser Beziehung enthält die Convention im §. 5 den folgenden klaren und unzweideutigen Passus, welcher die vertragsmäßige Grundlage aller spätern Beziehungen zwischen Preußen und Oesterreich geblieben ist:

„Für den Fall, daß es zu Feindseligkeiten in Schleswig käme und also die zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bestehenden Vertrags-Verhältnisse hinfällig würden, behalten die Höfe von Preußen und Oesterreich sich vor, die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer nur im gegenseitigen Einverständniß festzustellen. Zur Erzielung dieses Einverständnisses würden sie eintretenden Falles die sachgemäßen weiteren Abreden treffen. Sie werden jedenfalls die Frage über die Erbfolge in den Herzogthümern nicht anders, als im gemeinsamen Einverständnisse entscheiden."

Entsprechend dieser von den beiden Mächten eingenommenen Stellung wurden im Wiener Frieden vom 30. October desselben Jahres die Rechte des von ihnen anerkannten Königs Christian IX. an Preußen und Oesterreich abgetreten und das gemeinsame Verfügungsrecht beider Mächte über die Herzogthümer anerkannt.

Ein Ausfluß dieses Verfügungsrechts war die in Gastein am 14. August v. J. abgeschlossene Convention, worin die Ausübung der durch jenen Frieden erworbenen Rechte geographisch getheilt, die Souverainetätsrechte aber für beide Herzogthümer beiden Monarchen gemeinschaftlich vorbehalten und dadurch dem Princip, daß über dieselben nur durch gemeinsames Einverständniß entschieden und verfügt werden könne, eine neue Sanction ertheilt wurde.

Diesen Vereinbarungen widerspricht die Kaiserlich österreichische Regierung, indem sie, ohne vorher sich des Einverständnisses Preußens versichert zu haben, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie auf dieses Einverständniß verzichte, die ganze Angelegenheit zur Verfügung des deutschen Bundes stellt und sich der Entscheidung desselben zu unterwerfen verspricht.

Die Königliche Regierung sucht vergebens nach Argumenten, durch welche dieser Bruch der von Anbeginn der kriegerischen Verwickelungen stipulirten und in der Gasteiner Convention festgehaltenen vertragsmäßigen Verpflichtungen Oesterreichs gerechtfertigt werden könnte.

Sie kann nicht annehmen, daß das Motiv hierzu in der Ueberzeugung der Kaiserlich österreichischen Regierung von einem ursprünglichen Recht des deutschen Bundes zur alleinigen Entscheidung dieser Angelegenheit liege. Abgesehen davon, daß jedes Recht des Bundes sich doch immer nur auf das

Bundesland Holstein beziehen und das Herzogthum Schleswig nicht berühren würde, so wird die Kaiserliche Regierung selbst nicht in Abrede stellen, daß die Begründung resp. Begrenzung der Competenz des Bundes noch nicht festgestellt worden ist. Das Kaiserliche Cabinet hat diese Begründung in Gemeinschaft mit Preußen in dem am 11. Februar 1864 abgegebenen Separat=Votum gefordert und seinen eigenen Zweifeln und Bedenken gegen die Ausdehnung der Competenz des Bundes in einer der Oeffentlichkeit übergebenen Depesche vom 10. Januar desselben Jahres an den Kaiserlichen Gesandten in München einen so bestimmten Ausdruck gegeben, daß der Gesandte sich jeder weiteren Ausführung überhoben erachten darf, da die Sachlage seitdem keine wesentliche Veränderung erfahren hat.

Die Königliche Regierung nimmt keinen Anstand zu erklären, daß sie weit davon entfernt ist, die Angelegenheit der Herzogthümer, welche auch sie vermöge der Verbindung Holsteins mit Schleswig als eine nationale betrachtet, anders als im Sinne dieser ihrer Auffassung lösen zu wollen. Sie hat es schon in einer nach Wien gerichteten Depesche vom 7. d. Mts., welche der Gesandte ebenfalls der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre hat, ausgesprochen, daß sie die schleswig=holsteinsche Angelegenheit in Verbindung mit der Bundesreform zu behandeln bereit ist und gerade in dieser Verbindung eine Erleichterung der friedlichen Lösung sieht. Sie erwartet auch jetzt nur den Augenblick, wo sie diese Frage mit einer Bundesgewalt verhandeln und erledigen kann, in welcher die Mitwirkung der nationalen Vertretung dem Einflusse partikularer Interessen das Gegengewicht hält, und die Bürgschaft gewährt, daß die von Preußen gebrachten Opfer schließlich dem gesammten Vaterlande und nicht der dynastischen Begehrlichkeit zu Gute kommen. Unter den gegenwärtigen Umständen aber und bei der positiven Begrenzung, welcher die Competenz der Bundesversammlung durch die bestehende Verfassung unterliegt, muß sie Einspruch dagegen erheben, daß über eigene, durch blutige Kämpfe und durch internationale Verträge erworbene Rechte ohne ihre Zustimmung Verfügung getroffen werde.

In Betreff der von der Kaiserlichen Regierung mit ihrer Erklärung verbundenen Anzeige, daß dem Freiherrn v. Gablenz Special=Vollmacht zur Einberufung des holsteinschen Landtags ertheilt worden sei, hat der Gesandte zu bemerken, daß seine Regierung die Einberufung der Stände als ein Souverainetätsrecht ansieht, welches unter den bestehenden Vertrags=Verhältnissen und namentlich, nachdem die Bestimmungen der Gasteiner Uebereinkunft hinfällig geworden, von den beiden Souverainen gemeinschaftlich hätte ausgeübt werden müssen."

---

59. Oesterreichs Antrag auf Mobilisirung des Bundesheeres in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Juni 1866.

Der Präsidial=Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, der hohen Bundesversammlung folgende Mittheilung zu machen:

Der Königlich Preußische Gouverneur im Herzogthum Schleswig, General=Lieutenant Freiherr von Manteuffel, hat dem Kaiserlichen Statthalter für das Herzogthum Holstein, Feldmarschall=Lieutenant Freiherrn

von Gablenz, amtlich angezeigt, daß er von seiner Regierung befehligt sei, zur Wahrung der Condominatsrechte Preußens die nicht von österreichischen Truppen besetzten Theile Holsteins zu besetzen.

Der Kaiserliche Statthalter hat gegen dieses Vorhaben Protest erhoben und die ihm unterstehenden Kaiserlichen Truppen bei Altona concentrirt.

Ungeachtet dieser feierlichen Einsprache und ungeachtet die Gasteiner Convention die Ausübung aller Souverainetätsrechte, die Verwaltung und militairische Besetzung Holsteins, mit Ausnahme einiger namhaft gemachten Punkte, in die Hände Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich gelegt hat, haben die Preußischen Truppen die Grenze Holsteins überschritten und sich über das ganze Land verbreitet.

Der Präsidial-Gesandte ist beauftragt worden, der hohen Bundesversammlung von diesem Vorgehen Anzeige zu erstatten. Die Kaiserliche Regierung muß dasselbe als einen Bruch der Gasteiner Uebereinkunft bezeichnen, welche einen provisorischen Zustand vertragsmäßig festgesetzt hatte, den bis zur definitiven Entscheidung des Bundes über Holstein fortdauern zu lassen Oesterreich bereit war.

Freiherr von Manteuffel hat seitdem erklärt: er sei genöthigt, die Regierungsgewalt auch in Holstein an sich zu nehmen; hierin liegt eine Verletzung des Wiener Friedensvertrages.

Seine Majestät der Kaiser hat durch Allerhöchstseinen Gesandten in Berlin am 31. März erklären lassen, daß Er Sich nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesacte setzen werde. Der Präsidial-Gesandte hat im Allerhöchsten Auftrage dieselbe Erklärung im Kreise dieser hohen Versammlung abgegeben.

Dieser Zusicherung ist Seine Majestät der Kaiser treu geblieben.

Preußen aber hat zum Schutze vermeintlich verletzter Rechte den Weg der Selbsthülfe betreten.

Es liegt demnach der im Artikel 19 der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall vor und die Bundesversammlung ist berufen, der unternommenen Selbsthülfe Einhalt zu thun.

Nach diesem gewaltthätigen Vorgehen, bei welchem Preußen umfangreiche Rüstungen zur Seite stehen, kann nur in Aufbietung aller übrigen verfügbaren militairischen Kräfte des Bundes eine Gewähr des Schutzes für die innere Sicherheit Deutschlands und die bedrohten Rechte seiner Bundesglieder gefunden werden.

Die Kaiserliche Regierung erachtet die schleunige Mobilmachung sämmtlicher nicht zur Preußischen Armee gehörigen Armeecorps des Bundesheeres für nothwendig.

Bedürfte diese Maßregel noch weiterer Begründung, so findet sie dieselbe in der Haltung der Königlich Preußischen Regierung gegenüber den Beschlüssen, welche in letzter Zeit und bei stets steigender Gefahr von der Bundesversammlung zur Wahrung des Bundesfriedens gefaßt worden sind.

Dem aus Anlaß der Bedrohung Sachsens gefaßten Beschlusse vom 9. Mai: „die Königlich Preußische Regierung anzugehen, daß durch geeignete Erklärung dem Bunde mit Rücksicht auf Art. 11 der Bundesacte volle Beruhigung gewährt werde“, hat die Königlich Preußische Regierung nicht entsprochen.

Die Antwort Preußens auf den Beschluß vom 24. Mai kann nicht für

befriedigend erkannt werden, da es die in jenem Beschlusse in Aussicht genommene gleichzeitige Abrüstung abgelehnt hat.

Bei beiden Anlässen hat die Königlich Preußische Regierung, sich zum Richter über den deutschen Bund aufwerfend, ihr Verhältniß zu diesem Staatenbunde und ihre weitern Entschließungen davon abhängig erklärt, daß derselbe Preußens Forderungen erfüllen wolle und könne.

Aus allen diesen Gründen erscheint der Kaiserlichen Regierung für die hohe Bundesversammlung die unvermeidliche Nothwendigkeit heranzutreten, diejenigen dringlichen Maßregeln zu ergreifen, welche sie in die Lage setzen, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und beantragt daher:

Hohe Bundesversammlung wolle vorbehaltlich weiterer Entschließungen den Beschluß fassen:

1) Die Mobilmachung des I., II., III., VII., VIII., IX. und X. Bundesarmeecorps anzuordnen und an die betreffenden höchsten und hohen Regierungen das Ersuchen zu stellen, ihre Bundes-Contingente nach der angenommenen Kriegsformation in der Stärke des Haupt- und Reserve-Contingents ungesäumt auf den Kriegsstand zu setzen und selbe in den innehabenden oder einzunehmenden Standquartieren binnen 14 Tagen derart marsch- und schlagfertig aufzustellen, daß es auf ergehende Aufforderung innerhalb 24 Stunden mit allem Kriegsbedarf abmarschiren könne.

2) Dieselben höchsten und hohen Regierungen ferner zu ersuchen, auf die Bildung der Ersatz-Contingente Bedacht zu nehmen.

3) Dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, in möglichst kurzer Frist, jedenfalls innerhalb der nächsten 14 Tage, bei der Bundesversammlung den Vollzug dieser Anordnung anzuzeigen.

4) Dieselben höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Bundesversammlung im Sinne des §. 46 der Bundes-Kriegsverfassung baldigst wegen des Oberbefehls Beschluß fassen könne und weiter die im 7., 8., 9. und 10. Abschnitte der Bundes-Kriegsverfassung vorgesehenen Ernennungen und Aufstellungen zu bewirken resp. zu vereinbaren.

5) Den Ausschuß für Militair-Angelegenheiten anzuweisen, sich mit der Militair-Commission wegen Durchführung dieses Beschlusses ins Einvernehmen zu setzen.

Der Präsidial-Gesandte ist zugleich angewiesen, auf Abstimmung in einer baldigst anzuberaumenden Sitzung anzutragen.

---

60. Ueber den Antrag Oesterreichs auf Mobilisirung des Bundesheeres.

(Bemerkungen der „Provinzial-Correspondenz“ vom 13. Juni 1866.)

Das Auftreten Oesterreichs, sowie das vorläufige Verhalten der Bundesversammlung stehen im Widerspruch mit dem Bundesrechte: letzteres kennt ein Einschreiten, wie es hier unter nichtigem Vorwande gegen Preußen versucht werden soll, überhaupt nicht. Glaubt der Bund ein Recht zur Herstellung der bundesmäßigen Ordnung in Holstein zu haben, so kann dies nur auf dem Wege der Bundesexecution geschehen, für welche aber ganz

bestimmte Formen und Vorbedingungen festgesetzt sind, ohne deren Beobachtung ein Executionsverfahren nicht stattfinden kann.

Dagegen zu einer Mobilmachung des Bundesheeres zu schreiten, liegt nicht der mindeste Anlaß und Grund aus dem Bundesrecht vor, da eine Mobilmachung nur zum Zwecke eines Bundeskrieges angeordnet werden darf, ein Bundeskrieg gegen Mitglieder des Bundes aber ausdrücklich untersagt ist.

Der Antrag Oesterreichs ist daher von vornherein eine Verhöhnung des Bundesrechts. Derselbe hätte von der Bundesversammlung gar nicht in Betracht genommen werden dürfen: er hätte vorweg und ohne jede Berathung abgewiesen werden müssen. Indem die Versammlung den Antrag überhaupt zuließ, betheiligte sie sich bereits an dem Versuch zum Bruch der Bundesverträge.

Vollends würde die Annahme des österreichischen Antrages nicht blos als ein Act offener Feindseligkeit gegen Preußen, sondern auch als ein entschiedener Bundesbruch aufzufassen und zu behandeln sein.

Die Beschlüsse der nächsten Bundestags-Sitzung dürften daher von der höchsten, möglicherweise verhängnißvollsten Bedeutung werden. Die Staaten, welche einen Beschluß im Sinne Oesterreichs zu fassen im Begriff stehen, werden sich die Folgen und die Verantwortung desselben klar zu machen haben.

---

61. Preußischer Entwurf zur Bundesreform
vom 10. Juni 1866.

Art. I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der österreichischen und niederländischen Landestheile. (Für diese ist der Austritt aus dem Bunde schon vor Kurzem beantragt worden.)

Art. II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer in regelmäßigen Zeiträumen zu berufenden National-Vertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem zu berufenden Parlamente zu vereinbaren.

Art. IV. Die National-Vertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung.
2) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.
3) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
4) Die Erfindungs-Patente.
5) Der Schutz des geistigen Eigenthums.
6) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedelungs-Verhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird.
8) Das gesammte deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.
9) Der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß und sonstigen Wasserzölle.
10) Das Post- und Telegraphenwesen.
11) Die gemeinsame Civilproceß-Ordnung und das gemeinsame Concurs-Verfahren.

Art. VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveraine von mindestens 2 Dritttheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Art. VIII. Die Kriegs-Marine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrts-Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Officiere und Beamten concurriren die Küsten-Staaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Jahde-Hafen werden Bundes-Kriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegs-Marine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung einer Mehrbelastung der Uferstaaten und Hansestädte.

Ein Bundes-Marine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. IX. Die Landmacht des Bundes wird in 2 Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Truppen vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Officiere hergestellt wird.

Das Recht, bis zur Grenze der eigenen Truppenzahl die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu; diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der National-Vertretung zu vereinbarendes Militairbudget für Feldarmee und Festungswesen aus Beiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Art. X. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Preußische Circular-Depesche vom 10. Juni 1866

zur Mittheilung vorstehenden Entwurfes.

„Unser Antrag am Bunde vom 9. April d. J. auf Berufung eines Parlaments zum Zweck der Bundesreform hat trotz der Mahnung, welche im Ernst der Verhältnisse lag, den von uns im Interesse des Friedens dringend gewünschten Erfolg nicht gehabt. Der bisherige Gang der Verhandlungen läßt vielmehr kaum hoffen, daß im Neunerausschusse, in welchem wir den Inhalt unserer Reformvorschläge angedeutet haben, der Antrag noch eine rechtzeitige Erledigung finden werde.

Wir wenden uns daher nunmehr unmittelbar an unsere Bundesgenossen und legen ihnen die Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung mit der Bitte vor, sie einer sorgfältigen Erwägung unterziehen und sich zugleich über die Frage schlüssig machen zu wollen, ob sie eventuell, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten, einem auf der Basis dieser Modificationen des alten Bundesvertrages neu zu errichtenden Bunde beizutreten geneigt sein würden.

Ew. . . . ersuche ich ergebenst, der Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, ein Exemplar der Grundzüge nebst Abschrift dieser Depesche gefälligst mittheilen zu wollen.

Berlin, 10. Juni. (gez.) Bismarck."

---

62. Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

(Der österreichische Gesandte in Berlin Graf Karolyi an den Grafen Bismarck, 12. Juni 1866.)

„Die gewaltsame und den Verträgen zuwiderlaufende Besetzung Holsteins durch die Preußischen Truppen zwingt den Kaiser von Oesterreich, die diplomatischen Beziehungen mit Preußen abzubrechen. Der Baron von Werther hat diesen Morgen die Weisung erhalten, daß seine Pässe zu seiner Verfügung sind. Der Unterzeichnete ersucht den Grafen Bismarck, ihm die seinigen zuzusenden.

Karolyi."

---

63. Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866; Preußens Austritt aus dem deutschen Bunde.

(Berathung der Bundesversammlung über den Antrag Oesterreichs auf Mobilisirung des Bundesheeres gegen Preußen.)

Vorgängige Erklärung des Preußischen Bundestags-Gesandten:

„Der Königlich Preußische Gesandte muß gegen jede geschäftliche Behandlung des Antrages, als nach Form und Inhalt bundeswidrig, stimmen, und legt dagegen Namens seiner allerhöchsten Regierung hiermit ausdrücklich Protest ein."

(Bei der Abstimmung wurden die österreichischen Anträge in der Hauptsache von der Mehrheit angenommen. Diese Mehrheit wurde gebildet durch folgende 9 Stimmen: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau und die 16te Kurie (Lichtenstein, Reuß u. s. w.)

Gegen Oesterreich stimmten 6 Stimmen: Sachsen-Weimar und die thüringischen Herzogthümer (außer Meiningen), Oldenburg-Anhalt-Schwarzburg, Mecklenburg, die freien Städte (außer Frankfurt), Luxemburg und Baden. Preußen gab gar keine Stimme ab, da es die ganze Verhandlung für bundeswidrig erklärt hatte).

Erklärung des Preußischen Gesandten nach der Abstimmung:

„Nachdem die hohe Bundesversammlung ungeachtet des vom Gesandten im Namen seiner allerhöchsten Regierung gegen jede geschäftliche Behandlung des österreichischen Antrages eingelegten Protestes zu einer dem entgegenstehenden Beschlußfassung geschritten ist, hat der Gesandte nunmehr die ernste Pflicht zu erfüllen, der hohen Versammlung diejenigen Entschließungen kundzugeben, zu welchen, gegenüber der soeben erfolgten Beschlußfassung des Gesandten allerhöchste Regierung in Wahrung der Rechte und Interessen der Preußischen Monarchie und ihrer Stellung in Deutschland zu schreiten für geboten erachtet. Der Act der Einbringung des von der Kaiserlich Königlich

österreichischen Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Ueberzeugung des Königlichen Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung im offenen Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden.

Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Executionsverfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung ist dieser eben so fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Executionsverfahrens.

Insbesondere aber steht die Stellung Oesterreichs in Holstein nicht unter dem Schutz der Bundesverträge, und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich kann nicht als Mitglied des Bundes für das Herzogthum Holstein betrachtet werden.

Aus diesen Gründen hat die Königliche Regierung davon Abstand genommen, irgendwie auf die materielle Motivirung des Antrages einzugehen, für welchen Fall es ihr eine leichte Aufgabe gewesen sein würde, den gegen Preußen gerichteten Vorwurf des Friedensbruches zurückzuweisen und denselben gegen Oesterreich zu richten; dem Königlichen Cabinet erschien vielmehr als das allein rechtlich gebotene und zulässige Verfahren, daß der Antrag wegen seines widerrechtlichen Charakters von vornherein Seitens der Bundesversammlung abgewiesen werden müßte.

Daß diesem ihrem bestimmten Verlangen von ihren Bundesgenossen nicht entsprochen worden ist, kann die Königliche Regierung im Hinblick auf das bisherige Bundesverhältniß nur auf's Tiefste beklagen.

Nachdem das Vertrauen Preußens auf den Schutz, welchen der Bund jedem seiner Mitglieder verbürgt hat, durch den Umstand tief erschüttert worden war, daß das mächtigste Glied des Bundes seit drei Monaten im Widerspruch mit den Bundesgrundgesetzen zum Behufe der Selbsthülfe gegen Preußen gerüstet hat, die Berufungen der Königlichen Regierung aber an die Wirksamkeit des Bundes und seiner Mitglieder zum Schutze Preußens gegen willkürlichen Angriff Oesterreichs nur Rüstungen anderer Bundesglieder ohne Aufklärung über den Zweck derselben zur Folge gehabt haben, mußte die Königliche Regierung die äußere und innere Sicherheit, welche nach Artikel 2 der Bundesacte Hauptzweck des Bundes ist, bereits als in hohem Grade gefährdet erkennen. Diese ihre Auffassung hat der vertragswidrige Antrag Oesterreichs und die eingehende, ohne Zweifel auf Verabredung beruhende Aufnahme desselben durch einen Theil ihrer bisherigen Bundesgenossen nur noch bestätigen und erhöhen können.

Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesglied, welche durch den Antrag Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das Königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an.

Im Namen und auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird.

Indeß will Se. Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten.

Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden.

Die Königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den alten, durch eine solche Reform modificirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen.

Der Gesandte vollzieht die Befehle seiner allerhöchsten Regierung, indem er seine bisherige Thätigkeit hiermit nunmehr für beendet erklärt.

Schließlich hat der Gesandte seiner allerhöchsten Regierung, in deren Namen und Auftrag, alle derselben aus dem bisherigen Bundesverhältniß zustehenden und sonst noch daraus entspringenden Rechte und Ansprüche jeder Art auf das Eigenthum und alle Zuständigkeiten des Bundes vorzubehalten und zu wahren; insbesondere ist er noch angewiesen, gegen jede Verwendung bewilligter Bundesgelder resp. gegen jede Disposition darüber, welche ohne ihre besondere Zustimmung etwa erfolgen sollte, ausdrücklich Protest einzulegen."

Der „Preußische Staats-Anzeiger" fügte der Mittheilung dieser Erklärung Folgendes hinzu:

Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist durch das bundeswidrige Verfahren einer Mehrzahl ihrer bisherigen deutschen Bundesgenossen zu einem Schritte gezwungen worden, durch welchen das bestehende europäische Vertragsrecht wesentlich alterirt wird.

Oesterreich, dessen Heeres-Massen unsere Grenzen bedrohen, hatte im schroffsten Widerspruch mit dem Geist und Wortlaut der Bundes-Acte am 11. Juni d. J. die Mobilisirung des gesammten außerpreußischen Bundesheeres in Antrag gebracht und zwar wegen angeblicher Gefährdung seines Besitzstandes in Holstein durch preußischerseits gebrauchte Selbsthülfe, unter Berufung auf Artikel 19 der Wiener Schlußacte.

Dieser Artikel bildet aber nach dem bisherigen Bundesrechte keinen Anhalt für kriegerische Vorkehrungen des Bundes. Er ist vielmehr nur der Ausgangspunkt für das durch die folgenden Artikel der Wiener Schlußacte vorgeschriebene rechtliche Verfahren. Mittelst des letzteren sollten solche Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern beigelegt werden, welche in die verfassungsmäßige Competenz des Bundes fallen und für dieses rechtliche Verfahren enthält schließlich die Executions-Ordnung die weiteren Vorschriften.

Eine Mobilisirung oder Aufstellung des Bundesheeres auf Grund der Bundeskriegs-Verfassung gegen ein Bundesglied kennen die Bundesverträge nicht. Eine solche steht im directen Gegensatz zu dem Artikel 2 und dem Artikel 11, Alinea 4, der Bundesacte, welche Artikel als Artikel 54 und 63 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 auch einen Bestandtheil des europäischen Rechtes bildeten.

Beides, das Bundesrecht wie das europäische Recht, mußte hiernach durch den österreichischen Antrag verletzt werden. Als derselbe trotz des von Seiten Preußens dagegen erhobenen Protestes in der Bundestagssitzung vom

14. Juni dennoch zur Verhandlung gelangt und von der Bundesversammlung mit einfacher Majorität zum Beschluß erhoben worden, hat der Königliche Bundestagsgesandte Namens Sr. Majestät des Königs den dadurch vollzogenen Bruch des Bundes constatirt und unter Wahrung aller aus dem bisherigen Bundesverhältniß Preußen noch zustehenden oder entspringenden Rechte die Bundesversammlung verlassen.

---

64. Untergang des alten, Grundlegung eines neuen deutschen Bundes.

(Provinzial-Correspondenz.)

Der 14. Juni ist in der Geschichte Deutschlands fortan ein Tag von dauernder Bedeutung: am 14. Juni 1866 ist der deutsche Bund in seiner bisherigen Gestalt vernichtet worden.

Oesterreich gedachte den Bund gegen Preußen ins Feld zu führen: daran ist er zu Grunde gegangen. — — — —

Durch Oesterreich und seine Genossen ist der bisherige Bund der deutschen Staaten zertrümmert.

Preußen aber hat in demselben Augenblicke, wo es gegen die Drohung und Gewaltthat dieser Staaten die Waffen ergreift, zugleich verkündet, daß es auf den Trümmern des alten Bundes einen neuen kräftigen Bau für Deutschlands Ehre, Macht und Größe errichten will.

Unsere Regierung hatte schon am 9. April die nothwendigen Schritte zum Zweck einer Bundesreform in Frankfurt beantragt, und später ihre Vorschläge zu dieser Reform näher dargelegt. Der Gang der Verhandlungen am Bunde gab jedoch keine Hoffnung zu baldiger Förderung der Sache. Vergeblich hatte Preußen wiederholt darauf hingewiesen, daß möglicherweise der Frieden in Deutschland dadurch erhalten werden könne.

Selbst der dringende Wunsch der deutschen Stämme für die Erhaltung des Friedens vermochte dem Preußischen Reform-Antrage bei Oesterreich und der Mehrzahl der Mittel- und Kleinstaaten keinen Eingang zu verschaffen. Oesterreich vor Allen hielt fest am Widerstande gegen eine wirkliche Befestigung der deutschen Verhältnisse.

Da wandte sich Preußen unmittelbar an die deutschen Regierungen und legte ihnen unter dem 10. Juni die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vor, mit der Bitte, dieselben „einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen und sich zu entschließen, ob sie, wenn in der Zwischenzeit bei der drohenden Kriegsgefahr die alten Verhältnisse sich lösen sollten, einem auf solcher Grundlage neu zu errichtenden Bunde beitreten wollten."

Statt des alten machtlosen Bundes soll eine neue Verbindung deutscher Fürsten und Völker auf den Grundlagen wahrer Macht und echter Freiheit errichtet werden. Preußen soll in diesem Bunde die Stellung einnehmen, welche ihm nach

seiner wirklichen Bedeutung und nach seinen Leistungen für Deutschland gebührt.

Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten wird so viel als möglich geschont: nur diejenigen Opfer werden ihnen zugemuthet, welche für die große gemeinsame Sache, für die Aufrichtung einer kräftigen deutschen Gesammtmacht unbedingt erforderlich sind.

Nur so kann der neue Bund eine Quelle frischen Lebens und ersprießlicher Kraft, ein fester Grund der Wohlfahrt und der Größe des gesammten Vaterlandes werden.

Der Ausbruch des Krieges.

65. Die Preußischen Sommationen vom 15. Juni 1866.

I.
Sommation an Sachsen.

(Der Preußische Gesandte in Dresden an den sächsischen Minister Freiherrn v. Beust.)

„Die Königlich sächsische Regierung hat am 14. d. M. dafür gestimmt, daß die hohe Bundesversammlung die Mobilmachung sämmtlicher Bundesarmeecorps mit Ausschluß der Preußischen anordne. Die Königlich Preußische Regierung kann darin neben der Verletzung des Bundesverhältnisses nur einen directen Act der Feindseligkeit gegen sich selbst erkennen, und schon die geographische Lage des Königreichs Sachsen in Beziehung auf die ihm benachbarten Preußischen Landestheile macht es ihr unmöglich, über die feindselige Stellung hinwegzusehen, welche die Königlich sächsische Regierung hierdurch ihr gegenüber eingenommen hat.

Der unterzeichnete Königlich Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat infolge dessen den Auftrag erhalten, die Königlich sächsische Regierung um eine Erklärung darüber zu ersuchen, ob Seine Majestät der König von Sachsen ein Bündniß mit Preußen schließen will unter der Bedingung, daß

1) die Königlich sächsischen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März d. J. zurückgeführt werden,
2) Sachsen der Berufung des deutschen Parlaments zustimmt und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preußen geschieht,
3) Preußen dem Könige sein Gebiet und seine Souverainetätsrechte nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. d. M. gewährleistet.

Sollte die Königlich sächsische Regierung sich nicht entschließen können, ein solches Bündniß zu schließen, so würde Seine Majestät der König zu seinem lebhaften Bedauern sich in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich Sachsen als im Kriegszustand gegen Preußen befindlich zu betrachten und diesem Verhältniß entsprechend zu handeln.

Indem der Unterzeichnete noch die Ehre hat zu bemerken, daß er angewiesen ist, eine Antwort im Laufe dieses Tages zu erbitten, und daß eine Verzögerung derselben über diesen Termin hinaus ebenso wohl wie eine ausweichende Antwort als eine Ablehnung angesehen werden würde, benutzt er auch diese Gelegenheit ꝛc.

II.
Sommation an Hannover.

(Der Preußische Gesandte in Hannover an den hannoverschen Minister Grafen von Platen.)

„Der in der Sitzung des Bundestags vom 11. d. M. gestellte Antrag auf Mobilmachung eines Bundesheeres gegen Preußen in Verbindung mit der Haltung, welche eine Anzahl von Bundesregierungen in Anlehnung an die bundeswidrigen und drohenden Richtungen Oesterreichs gegen uns angenommen, hat den Bruch des bisherigen Bundesverhältnisses herbeigeführt.

Diese Vorgänge legen Seiner Majestät dem Könige, des unterzeichneten Allergnädigsten Herrn, die Pflicht auf, die zum Schutze Preußens gegen den beabsichtigten Angriff geeigneten und durch das Bedürfniß der Selbsterhaltung gebotenen Mittel zur Anwendung zu bringen.

Die geographische Lage des Königreichs Hannover macht dasselbe zu einem wichtigen Moment in dem System dieser Vertheidigung. Die Königlich hannoversche Regierung wird es daher gerechtfertigt finden, wenn in der Spannung der gegenwärtigen Situation Deutschlands, welche durch den bundeswidrigen Antrag Oesterreichs vom 11. c. gekennzeichnet wird, Preußen von ihr bestimmte Erklärungen und Bürgschaften über die zukünftige gegenseitige Stellung zu erbitten sich genöthigt sieht.

Diese Bürgschaften können nach der Lage der Dinge und dem Verhalten Hannovers seit der Mittheilung des Herrn von Stockhausen vom 14. v. M. nur in dem Abschlusse eines Bündnisses zwischen Preußen und Hannover auf folgende Bedingungen gefunden werden, daß

1) die Königlichen Truppen sofort auf den Friedensstand vom 1. März c. zurückgeführt werden;
2) Hannover der Berufung des deutschen Parlaments zustimmt und die Wahlen dazu ausschreibt, sobald es von Preußen geschieht;
3) Preußen dem Könige sein Gebiet und seine Souverainetätsrechte nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. c. gewährleistet.

Der Unterzeichnete ist beauftragt worden, eine Erklärung darüber nachzusuchen, ob Seine Majestät der König von Hannover Willens ist, das erwähnte Bündniß zu schließen.

Im Falle der Zustimmung Seiner Majestät des Königs ist der Unterzeichnete ermächtigt, im Namen Seiner Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, die Zusicherung zu ertheilen, daß Allerhöchstderselbe das Königreich vertheidigen und die Rechte und Interessen Seines nunmehrigen Bundesgenossen mit Seinen eigenen wahrnehmen werde.

Sollte wider Erwarten eine ablehnende oder answeichende Antwort erfolgen, so würde Seine Majestät der König Sich zu Seinem lebhaften Bedauern in die Nothwendigkeit versetzt finden, das Königreich als im Kriegszustand gegen Preußen befindlich zu betrachten und demgemäß in

Seinen Beziehungen zu demselben nur noch die Rücksichten auf den Schutz des eigenen Landes und das militairische Erforderniß maßgebend sein zu lassen.

Indem der Unterzeichnete noch zu bemerken sich beehrt, daß er eine Antwort im Laufe des Tages zu erbitten angewiesen ist, benutzt er ꝛc.

III.

Fast gleichlautend ist die von dem Preußischen Gesandten in Kassel, Herrn v. Roeder, am 15. d. M. der kurhessischen Regierung überreichte Note bis auf folgende Stelle:

„Die geographische Lage des Kurfürstenthums macht die Stellung desselben zu einem wichtigen Moment in dem System der Preußen durch die Situation gebotenen Vertheidigung und die Königliche Regierung kann daher um so weniger die durch die Abstimmung der Kurfürstlichen Regierung bekundete Theilnahme an dem gegen Preußen gerichteten Akt der Feindseligkeit mit Gleichgültigkeit betrachten. Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, von der Kurfürstlichen Regierung eine Erklärung über die Stellung, welche sie nach der Auflösung des alten Bundesverhältnisses einzunehmen gesonnen ist, zu erbitten, und die Anfrage an sie zu richten, ob Seine Königliche Hoheit der Kurfürst mit Preußen ein Bündniß unter folgenden Bedingungen einzugehen bereit ist, daß ꝛc."

---

66. Ablehnung der Sommationen.

I.

Antwort des sächsischen Ministers Freiherrn von Beust:

„Der Unterzeichnete hat die Note, welche unter Heutigem an ihn zu richten dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn von der Schulenburg-Priemern gefällig war, zu empfangen die Ehre gehabt und nicht gesäumt, solche Seiner Majestät dem Könige, seinem Allergnädigsten Herrn, zu unterbreiten. In Folge dessen ist derselbe beauftragt, nachstehende ergebenste Erwiderung zu ertheilen.

Die Königlich sächsische Regierung kann die Auffassung, welche in der geehrten Note dem gestrigen Bundesbeschlusse gegeben wird, nur aufrichtig bedauern, sie vermag aber die Ansicht keineswegs zu theilen, daß das Bundesverhältniß damit gelöst werde. Die Grundgesetze des Bundes schließen bekanntlich die Auflösbarkeit desselben aus. Der Bund dagegen handelt unbestritten innerhalb seiner Competenz, wenn er die vollständige oder theilweise Mobilmachung des Bundesheeres beschließt, und da hierauf bezügliche Beschlüsse grundgesetzlich nicht an Einstimmigkeit gebunden sind, so ist ein diesfallsiger Majoritätsbeschluß ein verfassungsmäßig gültiger.

Die Königlich sächsische Regierung würde demnach dem unter 1 an dieselbe gestellten Antrage nicht Folge geben können, ohne ihrer Bundespflicht vollkommen untreu zu werden.

Was den Antrag unter 2 betrifft, so ist die sächsische Regierung gemeint, auf die baldige Einberufung des deutschen Parlaments mit allem Nachdruck hinzuwirken; sie wird aber solches, den Anträgen ihrer Kammern

gemäß, in der Weise thun, daß ein Parlament für ganz Deutschland gewählt werde, und sie geht davon aus, daß die Ausschreibung der Wahlen nicht von einer einzelnen Regierung zu erfolgen habe.

Sollte unter diesen Umständen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen in der Ablehnung des vorgeschlagenen Bündnisses wirklich einen Grund erkennen, das Königreich Sachsen im Kriegszustand gegen Preußen befindlich zu betrachten und diesem Verhältniß entsprechend zu handeln, so bliebe der Königlichen Regierung nichts übrig, als gegen ein solches Vorgehen mit Bezugnahme auf die Grundgesetze des Bundes laut und entschieden zu protestiren, und die Abwehr des Bundes anzurufen.

Indem der Unterzeichnete den Herrn Gesandten ersucht, vorstehende Erwiderung zur Kenntniß seiner höchsten Regierung bringen zu wollen, benutzt er auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung."

II.

Aus der Antwort des hannoverschen Ministers Grafen Platen:

(Dieselbe enthält im Wesentlichen dieselben Ausführungen, wie obige Antwort Sachsens. In Betreff der zweiten und dritten Forderung Preußens heißt es):

„Die zweite Bedingung verlangt, daß Hannover der Berufung des deutschen Parlaments zustimme und die Wahlen dazu ausschreibe, sobald es von Preußen geschieht. Der Unterzeichnete beehrt sich, in Betreff dieses Punktes darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge zur Berufung eines deutschen Parlaments der Bundesversammlung zur Beschlußfassung vorliegen, und daß die Königlich hannoversche Regierung, eingedenk ihrer Bundespflicht, eine vom Bunde abgesonderte Behandlung dieser für die ganze deutsche Nation so hochwichtigen und folgenschweren Angelegenheit nicht für zulässig erachten kann. Wenn drittens Preußen dagegen Seiner Majestät dem Könige von Hannover Sein Gebiet und Seine Souverainetätsrechte nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. d. Mts. gewährleisten will, so kann der Unterzeichnete in der That in den erwähnten Reformvorschlägen eine Garantie für die Souverainetätsrechte des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, nicht erblicken. Die Reformvorschläge vom 14. d. Mts. greifen so tief und so wesentlich in die Souverainetätsrechte ein, daß sie einer Mediatisirung gleichen Erfolg besorgen lassen. Wenn hiernach der Unterzeichnete sich in der Lage erklären muß, die von Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Ysenburg Namens der Königlich Preußischen Regierung ihm mitgetheilten Vertragsbedingungen abzulehnen, so kann er dabei nur auf das Entschiedenste wiederholen, daß die Königlich hannoversche Regierung sich bewußt ist, auf dem Boden des unanfechtbaren völkerrechtlich garantirten Bundesrechts zu stehen, und daß das Festhalten an diesem Rechte nach ihrer Ansicht der Königlich Preußischen Regierung keine Veranlassung bieten könne, das Königreich Hannover als im Kriegszustand mit Preußen befindlich zu betrachten."

(Aehnlich lautet die Erwiderung Kurhessens.)

---

67. Erklärung des „Preußischen Staats-Anzeigers" über die Ablehnung der Sommationen.

„Nachdem durch Beschluß vom 14. Juni der Bund gebrochen und Preußen mit Krieg bedroht worden, erheischte das Gebot der Selbsterhaltung, das Land gegen die Nachbarstaaten zu sichern. Preußen hat deshalb am 15. Juni Sachsen, Hannover und Kurhessen ein Bündniß auf Grund unbewaffneter Neutralität angeboten, mit der Bedingung der Berufung des deutschen Parlaments behufs Sicherstellung des Friedens. Gleichzeitig hat Preußen jenen Staaten die Gewährleistung ihres Besitzstandes und ihrer Souverainetät zugesagt.

Die gedachten drei Staaten haben dieses Anerbieten abgelehnt.

Da die geographische Lage Preußens nicht gestattet, dort offene oder verdeckte Feindschaft bei anderweitem Kriege zu ertragen, so haben die Königlichen Truppen heut Morgen in allen drei Richtungen die Grenze überschritten, um zu verhindern, daß man uns von dort im Rücken angreift, während wir uns gegen Oesterreich vertheidigten."

Der „Staats-Anzeiger" meldet weiter: Die Regierungen von Kurhessen und Hannover haben dem Vernehmen nach die Eisenbahnverbindungen durch ihre Staaten ebenso wie die Telegraphenlinien durch dieselben unterbrechen lassen. Auf dem in dieser Nacht durch Hannover gekommenen Schnellzuge hat sich ein Pionier-Detachement befunden, angeblich um den Befehl zur Zerstörung der hannoverschen Bahn an der braunschweigischen Grenze zur Ausführung zu bringen.

Diese Thatsachen zeugen deutlicher als jede andere, wie unmöglich es für Preußen war, in dem Augenblicke, wo es von Oesterreich mit Krieg bedroht ist, diese Länder, welche beide Theile der Monarchie trennen, als zweifelhafte und auf den von Preußens Gegnern dictirten Bundesbeschluß hin rüstende Nachbarn in seinem Rücken zu behalten.

Nachdem die hannoversche Regierung sich in ihrer Note vom 14. Mai d. J. erboten hatte, einen von Preußen gewünschten Neutralitäts-Vertrag abzuschließen, nachdem Preußen dieses Anerbieten eben so amtlich angenommen, Hannover aber seine Zusage nicht gehalten und sich durch seine Abstimmung für die Mobilmachung der Contingente der deutschen Staaten gegen Preußen ausgesprochen hatte, war es für Preußen unmöglich, anders zu handeln, als geschehen ist.

Die hannoversche Regierung wird ihrem Lande gegenüber die Verantwortung zu tragen haben, daß sie das so freundlich dargebotene Auskunftsmittel eines Neutralitäts-Vertrages mit Preußen, bei welchem gleichzeitig Hannovers Besitz und Souverainetät verbürgt worden wäre, von der Hand gewiesen und die österreichische Bundesgenossenschaft vorgezogen hat.

68. Preußens Erklärung an die fremden Mächte.

(Depesche des Grafen Bismarck an die Vertreter Preußens im Auslande, 16. Juni 1866.)

„Wir hatten es vorausgesehen, daß die unvermutheten und nicht zu rechtfertigenden Rüstungen Oesterreichs eine verhängnißvolle Krisis herbeiführen würden. Diese Krisis ist jetzt ausgebrochen.

Die drei neutralen Mächte haben die Gefahren der Situation zu beschwören gesucht, indem sie die Fragen, welche den Frieden Europas bedrohten, gemeinschaftlichen Berathungen zu unterziehen versuchten; aber ihre Bemühungen sind an dem Widerstreben Oesterreichs gescheitert.

Die Lösung der Elbherzogthümer-Frage war durch die Verträge einer gemeinsamen Verständigung zwischen den beiden souverainen Mächten vorbehalten worden. Da Oesterreich sich von seinen Verpflichtungen lossagte, um jene Lösung außerhalb der von ihm unterzeichneten Verträge zu suchen, hat der König, unser erhabener Herr, sich genöthigt gesehen, seine Truppen in Holstein einrücken zu lassen, ohne indessen damit Oesterreich das Recht streitig zu machen, seine Truppen nach Schleswig rücken zu lassen. Der Bruch des Gasteiner Vertrages berechtigte Seine Majestät zu dieser Maßregel; die Pflicht, seine Rechte zu vertheidigen, gebot sie ihm.

Oesterreich hat es vorgezogen, seine Truppen aus dem Herzogthum abziehen zu lassen, und indem es beim deutschen Bunde eine willkürliche Klage auf Friedensbruch erhob, machte es dem Bundestage in Frankfurt eine Vorlage, deren bloße Zulassung zur Berathung schon einen offenkundigen Bruch des Bundesvertrages bildete.

Der von Oesterreich in der Sitzung des 11. Juni gestellte Antrag bezweckte nichts weniger, als die Decretirung des Bundeskrieges gegen eines der Bundesglieder, eine mit dem Buchstaben und Geiste der Verträge und dem Grundzwecke derselben durchaus unvereinbare Maßnahme.

Dieser Antrag wurde, statt ohne Weiteres beseitigt zu werden, in der Sitzung vom 14. d. Mts. mit Stimmenmehrheit angenommen.

Diese Verletzung des Bundesvertrages schließt nothwendig die Zerreißung des Bandes, welches die Mitglieder des deutschen Bundes vereinte, in sich. Der Gesandte des Königs war beauftragt, dies am Bundestage in derselben Sitzung zu erklären. Diese Vorgänge haben die Regierung Seiner Majestät von allen Verpflichtungen befreit, welche das Bundesverhältniß ihr bisher auferlegte, wie auch andererseits die bisherigen Bundesmitglieder keinen Anspruch mehr haben, Gerechtsame auszuüben, die ihnen nur in Gemeinschaft mit Preußen zustanden, oder ohne Preußen noch als Vertreter des Bundes aufzutreten.

So sehen wir Bande zerrissen, welche Preußen während der Dauer zweier Generationen um den Preis mancher Opfer aufrecht zu erhalten bestrebt war, wenngleich es erkennen mußte, daß dieselben nur sehr unvollkommen den Anforderungen der Zeit entsprachen. Aber Angesichts der offenen Feindseligkeit, welche der Bundesbeschluß, die Bundesmacht gegen Preußen zu mobilisiren, bekundete, sah sich Seine Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, auch seinerseits jene Maßregeln zu treffen, welche die Sorge für die eigene Vertheidigung und die Pflichten gegen sein Volk gebieterisch von ihm forderten.

Die Regierung des Königs hat zu dem Ende den norddeutschen Staaten, die an Preußen angrenzen, ein neues Bündniß angetragen, dessen Annahme die Gefahren beseitigen würde, die wir von der geographischen Lage dieser Staaten mitten zwischen Theilen des Preußischen Gebiets zu fürchten hatten. Sie hat sich bereit erklärt, mit diesen Regierungen und mit einem deutschen Parlamente in Verhandlungen zu treten, um die Hauptpunkte dieses Bündnisses festzustellen. Aber in Erwägung des Standes der Krise, in welcher wir uns befinden, hat sie dieselben ersuchen müssen vor Allem ihre Truppen auf den Friedensfuß zurück zu versetzen oder auch sie mit den unsrigen zur Bekämpfung der gemeinsamen Gefahr zu vereinigen und ihre Zustimmung zur Berufung eines deutschen Parlaments zu erklären. Die Regierung des Königs ist sich bewußt, bei Formulirung dieser Forderungen sich in so enge Grenzen geschlossen zu haben, als die Sorge für ihre eigene Vertheidigung es ihr gestattete. Wenn so mäßige Vorstellungen nicht angenommen werden, so wird sie sich genöthigt sehen, sich auf ihre eigene Macht zu stützen und gegen die Regierungen, die sich als ihre entschiedenen Gegner erkennen lassen, alle Mittel, über die sie zu verfügen hat, zur Anwendung zu bringen. Die Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen wird in vollem Maße auf diejenigen zurückfallen, die durch ihre feindlichen Umtriebe diese Situation geschaffen und im letzten Augenblicke die Hand, die Preußen ihnen geboten, zurückgestoßen haben werden.

Ich ersuche Sie, Herr . . ., in diesem Sinne, Sich gegen die Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, auszusprechen, und ich ermächtige Sie, von dieser Depesche Abschrift zu geben.

Empfangen Sie ꝛc.

---

69. Preußische Proclamation „An das deutsche Volk“ vom 16. Juni 1866.

„Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Un-

abhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!"

---

70. Proclamationen der Preußischen Befehlshaber vom 16. Juni 1866

beim Einrücken in Sachsen, Hannover und Kurhessen.

I.

Proclamation des Generals Herwarth von Bittenfeldt beim Einrücken in Sachsen.

„Sachsen! Ich rücke in Euer Land ein, nicht aber als Euer Feind, denn ich weiß, daß Eure Sympathien nicht zusammenfallen mit den Bestrebungen Eurer Regierung. Sie ist es gewesen, die nicht eher geruht hat, als bis aus dem Bündniß von Oesterreich und Preußen die Feindschaft beider entstanden; sie allein ist die Veranlassung, daß Euer schönes Land zunächst der Schauplatz des Krieges werden wird.

Aber meine Truppen werden Euch in demselben Maße als Freunde, gleich wie Einwohner unsres eigenen Landes behandeln, als Ihr uns entgegen kommen und bereit sein werdet, die nicht zu vermeidenden Lasten des Krieges willig zu tragen.

In Eurer Hand also wird es liegen, die Leiden des Krieges zu mildern und die Bestrebungen zu vereiteln, die so gern ein Gefühl von Feindseligkeit den verwandten Volksstämmen einimpfen möchten."

II.

Proclamation des Prinzen Friedrich Karl von Preußen an die Bewohner der sächsischen Lausitz.

„Se. Majestät der König von Preußen, mein Allergnädigster Herr, hat sich gezwungen gesehen, dem Könige von Sachsen den Krieg zu erklären, und ich habe auf Grund dessen schon heute einen Theil der von mir commandirten Truppen die Grenze der Lausitz überschreiten lassen.

Wir führen nicht den Krieg gegen das Land und die Bewohner von Sachsen, sondern gegen die Regierung, welche uns denselben ohne allen Grund durch ihre Feindseligkeit aufgedrungen hat.

Meine Truppen werden überall das Privateigenthum gewissenhaft schonen und jeden ruhigen Landesbewohner schützen.

Bewohner der Lausitz! kommt uns daher mit Vertrauen entgegen und seid überzeugt, daß meine Soldaten durch Wohlwollen und strenge Mannszucht dem Lande die Lasten des Krieges möglichst erleichtern werden, Lasten, die nicht ganz zu vermeiden sind, da es erforderlich sein wird, Requisitionen eintreten zu lassen, die indeß ordnungsmäßig ausgeschrieben und nur gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden sollen."

III.

Corpsbefehl des Generals Vogel von Falkenstein beim Einrücken in Hannover (von Minden her).

„Hannover, Sachsen, Kurhessen, mit denen wir bis jetzt in Fried und Freundschaft lebten, haben auf Ansuchen Oesterreichs beschlossen, eine Executionsarmee gegen Preußen ins Feld zu stellen. Es ist nicht unsere Sache, die Gründe dafür zu erforschen, aber selbstverständlich ist dieserhalb Sr. Majestät unserm Allergnädigsten König nichts übrig geblieben, als den übermüthigen Regierungen jener Kleinstaaten den Krieg zu erklären, was geschehen. Heute rücken wir nun in Kurhessen und Hannover als Feinde ein. Nichtsdestoweniger wollen wir es uns angelegen sein lassen, den ruhigen Landeseinwohnern gegenüber, denen diese Vorgänge gar nicht lieb sind, auch unsererseits zu zeigen, wie wir es beklagen, zu einem brudermörderischen Krieg herausgefordert zu sein. Soldaten des westphälischen Corps! In diesem Sinn laßt uns den bevorstehenden Krieg durchkämpfen; wir wollen unsern gegenwärtigen Feinden zeigen, daß eine mehr denn fünfzigjährige Freundschaft in uns eine zu schöne Erinnerung zurückgelassen hat, um uns sofort zu rücksichtslosen Feinden umstimmen zu können."

IV.

Proclamation des Generals von Manteuffel beim Einrücken in Hannover (von Holstein her).

„Hannoveraner! Seit Wochen hat Se. Majestät, mein König und Herr, sich bemüht, die schwebenden Fragen mit dem Königlichen Cabinet in Hannover vertragsmäßig zu ordnen. Es ist verweigert worden. Die Sicherheit Preußens erfordert, daß im Rücken seiner Armee keine Feinde bleiben. Mein König und Herr hat daher die Entlassung der Soldaten verlangt, welche über die Friedensstärke der Königlich hannoverschen Armee eingezogen

worden sind. Nur durch die Gewährung dieser Forderung würden Hannover die Leiden des Krieges erspart sein. Bis dahin muß ich Hannover als im Kriegszustande gegen Preußen betrachten und hiernach handeln. Ich rücke nicht als Feind der braven Einwohner des Königreichs ein. Ihr Privateigenthum wird streng geschont werden. Die Königlichen Truppen werden die Preußische Disciplin auch hier bewähren. Hannoveraner, kommt auch Ihr ihnen freundlich entgegen!"

V.

Proclamation des Generals von Beyer beim Einrücken in Kurhessen.

„Hessische Brüder! Auf Befehl meines Königs und Herrn bin ich mit einem Preußischen Corps heute in Eure Lande eingerückt, nachdem Eure Regierung in beklagenswerther Verblendung es verschmäht hat, im friedlichen Bunde mit Preußen für unser gemeinsames deutsches Vaterland eine Organisation zu schaffen, welche den gerechten Forderungen des deutschen Volkes entspricht. Kaum hat ein anderer Volksstamm so schwer unter der Zerfahrenheit unserer deutschen Zustände zu leiden gehabt, wie Ihr! Wir wissen, daß Ihr Euch deshalb nach glücklicheren Tagen sehnt, und kommen zu Euch, nicht als Feinde und Eroberer, sondern um Euch die deutsche Bruderhand zu reichen! Nehmt sie an und folgt nicht länger der Stimme derer, die Euch mit uns verfeinden möchten, weil sie kein Herz für Euer Wohl und Deutschlands Ehre haben! Nur den, der zwischen Euch und uns sich stellt, betrachten wir als unseren Feind. Ich würde jeden Versuch des Widerstandes mit dem Schwerte in der Hand brechen, aber auch jeden Tropfen so vergossenen Blutes schwer beklagen. Ich fordere alle Behörden auf, auf ihrem Posten zu verbleiben und ihre Geschäfte, wie bisher, fortzuführen. Den friedlichen Bürgern verspreche ich Schutz in ihrem Eigenthum. Der Verkehr wird im Lande frei bleiben, so weit dies ohne Beeinträchtigung der militairischen Interessen möglich ist. Dagegen erwarte ich, überall bereitwilliges Entgegenkommen zu finden, wo ich im Interesse meiner Truppen und zur Erfüllung der mir gestellten Aufgabe die Hülfe des Landes in Anspruch nehmen muß. Hessische Brüder! Preußens Volk, geschart um Preußens König, setzt seine höchsten Güter ein für deutsches Recht und Deutschlands Macht. Auf! zeigt auch Ihr, daß echtes deutsches Blut in Euren Adern rollt!

---

71. Die ersten Erfolge und ihre Wirkung.

(Provinzial-Correspondenz.)

Die Ereignisse der letzten Woche haben sich mit einer Schnelligkeit entwickelt, wie sie Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Am 14. Juni faßt der Bund einen unberechtigten und feindlichen Beschluß gegen Preußen, — unsere Regierung erklärt ihrerseits den Bund hierdurch für gebrochen und tritt mit feierlicher Verwahrung aus demselben aus.

Am 15. richtet Preußen eine Mahnung an die Regierungen dreier Nachbarstaaten und fordert sie zur Annahme eines neuen Bündnisses auf.

Am 16. erfolgt auf Grund der Ablehnung dieses Antrags fast zu derselben Stunde der Einmarsch unserer Truppen ins Königreich Sachsen, in Hannover und in Kurhessen.

Die Fürsten der beiden Königreiche verlassen auf die erste Nachricht von dem Anrücken der Preußen mit ihren Truppen ihre Hauptstädte.

Nach kaum drei Tagen befinden sich die drei Länder in Preußens Macht.

Selbst in Sachsen, wo man nach früheren Andeutungen mit Sicherheit darauf rechnen mußte, die Oesterreicher von Böhmen aus rascher als die Preußen vorrücken zu sehen, sind unsere Truppen bereits über die Hauptstadt hinaus bis in die Nähe der böhmisch-sächsischen Gebirgspässe gerückt, ohne auf Widerstand zu stoßen.

Ueberall hat der Rückzug des Heeres und die Flucht der Landesregierung den Preußen die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit gegeben, ohne weiteres die Verwaltung der besetzten Länder in die Hand zu nehmen. Preußens Ueberlieferungen bürgen dafür, daß dies im Sinne und im Interesse der Bevölkerung der einzelnen Staaten geschehen wird.

Niemand wird freilich wähnen, daß diese vorläufigen Erfolge schon ein schließliches Gelingen verbürgen. Die größten Aufgaben sind noch unberührt. Die österreichische Armee rückt eben erst gegen Preußen an: ihr gegenüber muß sich unsere Kraft erst vollauf erproben. Oesterreichs Heer ist trefflich ausgerüstet, im Kriege geübt und von tüchtigen Feldherren geführt. Es wäre thöricht und vermessen, die uns bevorstehenden Proben zu unterschätzen.

Aber ganz Preußen sieht den Ereignissen gehobenen Muthes entgegen. Das erste Vorgehen unserer Regierung hat dem Volke überall neue Bürgschaften einer mächtigen Thatkraft, rascher Entschlossenheit und hoher Umsicht gegeben, — die überraschenden Erfolge in ganz Norddeutschland sind als Unterpfand einer weiteren glücklichen Entwickelung freudig begrüßt worden.

Das Preußische Volk giebt sich wieder unbefangen und mit ganzem Herzen den hohen Aufgaben unseres Heeres, unserer Regierung hin: der innere Hader verstummt, die Vaterlandsliebe tritt wieder in ihre vollen Rechte ein. Männer der verschiedensten Parteien vereinigen ihre Hände zu thatkräftiger Hülfe für die Brüder im Heere: diese gemeinsame Hingebung wird auch dazu helfen, eine Gemeinschaft der politischen Ziele, sowie der Wege zu denselben herbeizuführen.

Schon jetzt wäre es kaum noch möglich, daß eine Politik bloßer Verneinung und kalter Verweigerung sich mit Erfolg der Regierung entgegenstelle. Das Preußische Volk denkt zu hoch von seiner Kraft und von seinem Berufe, als daß es nicht der Regierung, welche so muthig, entschlossen und erfolgreich vorangeht, freudigen Herzens und mit ganzer Hingebung folgen sollte.

72. Nach den ersten Erfolgen.*)

(Provinzial-Correspondenz vom 27. Juni 1866.)

Alles, was bisher in Deutschland geschehen ist, war nur ein Vorspiel des bevorstehenden großen Kampfes, — aber ein Vorspiel reich an wichtigen Erfolgen und an günstigen Vorbedeutungen.

Kaum drei Wochen ist es (so weit es auch hinter uns zu liegen scheint) — daß Preußen in Folge des Vertragsbruchs Oesterreichs von Schleswig her wieder in Holstein einrückte, und daß die Oesterreicher sich zuerst auf Altona zurückzogen, dann ganz Holstein räumten.

Holstein steht seitdem unter der alleinigen Verwaltung Preußens; in der Bevölkerung aber ist von dem Augenblicke, wo die Oesterreicher und ihr Schützling, der Prinz von Augustenburg, das Land verlassen haben, eine augenscheinliche Beruhigung eingetreten: der Spuk des Parteitreibens ist

---

*) Während die Preußische Regierungspresse sich in obiger Weise äußerte, konnte der „Staats-Anzeiger" in Folgendem auf die völlig entgegengesetzte Haltung der amtlichen Wiener Publicistik hinweisen:

Die amtliche „Wiener Zeitung" vom 21. d. M. enthält einen Artikel, welchen wir zur Kennzeichnung der Anschauungen, mit denen in diesem amtlichen Blatte die Besorgnisse der Bewohner beschwichtigt werden sollen, folgen lassen:

Vielleicht noch nie sehnte sich ein Volk dem Kampfe so warm entgegen, als mit seltener Einmüthigkeit alle Völkerschaften des österreichischen Kaiserstaates das endliche Losschlagen gegen die andrängenden Preußen herbeiwünschen. Alle Bewegungen, die ganze Ausrüstung scheint den Kriegslustigen zu langsam — sie möchten der Armee Flügel wünschen, um die Action zu beschleunigen und auf den Blättern der österreichischen Geschichte neue Siege einzuzeichnen.

Wir begreifen diese Unruhe, der gegenüber die Ruhe, mit welcher in der österreichischen Armee das ganze riesige Werk der Ausrüstung zu Ende geführt wurde und die verschiedenen Marschbewegungen geleitet werden, um so imposanter, um so majestätischer erscheint. Es ist das Bewußtsein geistiger Ueberlegenheit, welches sich also zum Ausdrucke bringt. Während sich die Ungewißheit in einem ungeduldigen, unruhigen Hin- und Herrücken, Trippeln und Wetzen zu erkennen giebt, geht das Machtbewußtsein unverrückt und sicher seinem Ziele entgegen.

Hierdurch kennzeichnet sich der Unterschied der beiden Armeen, die sich nun feindlich gegenüberstehen. — Wir beobachten im Preußischen Lager ein ungeduldiges Drängen und Treiben nach kriegerischen Ereignissen, weil die Ungewißheit des Erfolges dort peinlich ist.

Dagegen sehen wir im österreichischen Hauptquartier eine Ruhe, die uns — wenn wir das Unglück hätten, ein Preuße zu sein — geradezu erschrecklich sein würde.

Wir sehen zwei Schachspieler, der eine rückt Zug um Zug langsam dem Gegner zu Leibe, jede Figur erhält die Stelle, die ihr nach überlegtem Plane ertheilt ist, wo sie drohend stehen bleibt; während der Gegner unruhig umherzieht, planlos angreift und sich genügt hat, wenn es ihm gelang, eine unbedeutende gegnerische Figur zu kapern, die ihm keinen Nutzen bringt, weil er an der Stellung verloren hat, was er an Besitz gewann.

Was noch als von ganz besonderem Gewichte aufzufassen ist, scheint mir das sehr bemerkenswerthe Vorgehen Preußens, welches zuerst den kleinen, ihm nicht gewachsenen Gegnern zu Leibe rückt, gleichsam als wollte es sich erst in den Muth hineinkämpfen zum mächtigen Schlage gegen Oesterreich.

Recht und Ehre, Treue und Biederkeit, Wahrheit und Offenheit sind es, die wir entfaltet haben, die wir unseren vordringenden Truppen im heiligen Kampfe als Fahnen vorantragen; und diese Fahnenbilder besitzen die göttliche Kraftwirkung, eben so sehr unsere Truppen zu begeistern, als die des Gegners zu entmuthigen.

Darum diese edle, männliche Ruhe in unserer Armee.

Es ist die Meeresstille, die dem vernichtenden Sturme vorangeht."

wie durch einen Zauberschlag geschwunden. Die Preußische Regierung konnte fast die ganze militairische Besatzung aus dem Lande herausziehen und darf zuversichtlich hoffen, unter dem Eindruck einer vorsorglichen, rücksichtsvollen und wohlthätigen Verwaltung bald zur freien Verständigung mit dem schleswig-holsteinschen Volke über die Interessen der gemeinsamen Zukunft zu gelangen.

Inzwischen waren für Preußen neue wichtige Aufgaben entstanden: Oesterreich hatte mit dem Bruch des Bundes ein feindseliges Auftreten derjenigen Staaten gegen Preußen zu Stande gebracht, welche zwischen unsere östlichen und westlichen Provinzen mitten hineingeschoben sind. Hannover und Kurhessen waren von Oesterreich ausersehen, durch Kriegsdrohung gegen Preußen uns Gefahren im Rücken zu bereiten, während die Oesterreicher mit den Sachsen in das Herz unserer Monarchie einzudringen gedachten, die süddeutschen Staaten aber in unsere Rheinprovinz einfallen sollten. Offenbar war es darauf abgesehen, Preußen durch die allseitige Bedrohung zu nöthigen, die Ansammlung seiner großen Hauptarmee nach Böhmen hin theilweise aufzugeben, seine Kräfte zu zersplittern und dadurch Oesterreich einen leichten Sieg zu bereiten.

Aber die rasche Entschlossenheit unserer Regierung und die hohe Leistungsfähigkeit unserer Armee machten einen vernichtenden Strich durch die Rechnung aller unserer Feinde.

Ohne einen Mann von der Hauptarmee abzuberufen, gelang es der Regierung, durch sofortiges, ebenso trefflich angeordnetes, wie kühn durchgeführtes Vorrücken der beiden kleinen Corps, die, weit entfernt von einander, bei Wetzlar und bei Minden standen, und durch schnelles Herbeiziehen des Manteuffel'schen Corps aus Holstein in wenigen Tagen die hannoverschen und die kurhessischen Truppen zur eiligen Flucht zu nöthigen, ihre beabsichtigte Vereinigung zu vereiteln und die beiden Länder vorläufig in Besitz zu nehmen.

Rascher noch war die Besitzergreifung von Sachsen vor sich gegangen. Während es kurz vorher als gewiß galt, daß auf die erste Bedrohung Sachsens die österreichische Armee mit der sächsischen vereinigt über Dresden nach Preußen vordringen würde, konnten nunmehr unsere Truppen das ganze sächsische Land ohne Schwertstreich in Besitz nehmen. Auf die erste Kunde von dem Anrücken der Preußischen Armee hatte der König von Sachsen mit seinem Minister von Beust und mit dem ganzen sächsischen Heere das Land verlassen und nach wenigen Tagen waren nicht blos Dresden und Leipzig, sondern selbst die wichtigen Gebirgspässe nach Böhmen in Preußens Gewalt.

Fern sei es, diese Erfolge des Preußischen Vorgehens etwa als bedeutende Kriegsthaten und ruhmvolle Siege feiern zu wollen: jedes Preußische Herz wird sich vielmehr mit unserem Könige darüber freuen, daß das Alles erreicht werden konnte, ohne daß es bisher in Norddeutschland zu blutigem Kampfe gekommen ist.

Das Preußische Heer ist reich genug an Ehren und Siegen und wird hoffentlich im ernsten Kampfe neue Lorbeeren genug erwerben, um jede Ruhmredigkeit über die leichten Erfolge dieser Wochen von sich zu weisen.

Wohl aber darf das Preußische Volk mit Genugthuung und mit hoffnungsvoller Zuversicht auf die trefflichen militairischen Einrichtungen, auf die energische und sichere Leitung und auf das

musterhafte Zusammenwirken aller Kräfte blicken, durch welche ein so glücklicher Erfolg mit so geringen Mitteln möglich wurde.

Eben so sehr aber wie sich Preußens Einrichtungen aufs Neue bewährten, haben jene Ereignisse klar und handgreiflich gezeigt, wie schwach es mit der selbstständigen Militairkraft der kleineren Staaten bestellt ist. Dieselben können eine ehrenvolle und wirksame Stellung nur erhalten, wenn sie als Bestandtheile einer größeren und strafferen militairischen Macht auftreten.

Das Zurückweichen und die Auflösung jener Truppen ist durchaus nicht ein Flecken auf der militairischen Ehre derselben, — sondern nur ein Beweis, daß ihnen zur Erreichung wirklicher militairischer Zwecke nicht die richtige Stellung angewiesen war.

Jeder Preußische Militair wird mit aufrichtigem und ehrendem Mitgefühl auf das Geschick jener braven Truppen blicken, welche durch ihre persönliche militairische Tüchtigkeit gewiß hinter anderen Armeen nicht zurückstehen, denen aber zur Geltendmachung derselben die Stellung in einem größeren Verbande fehlt.

Nur eine Reform der deutschen Bundesverhältnisse, wie unsere Regierung sie vorgeschlagen, wird den Militairkräften der kleineren Staaten diese ehrenvolle Stellung gewähren.

Die Lehre, welche die letzten Wochen in dieser Beziehung gegeben haben, wird nicht fruchtlos sein.

So wenig wir uns aber militairischer Siege rühmen wollen, so sind doch die Vortheile, welche Preußen errungen hat, von der höchsten Wichtigkeit, — vor Allem der moralische Eindruck des raschen, entschlossenen, erfolgreichen Vorgehens. Ueberall sieht man in jenem ersten Auftreten ein Vorzeichen des frischen, thatkräftigen Geistes, mit welchem Preußen den großen Kampf aufnimmt.

Aber nicht minder groß sind die errungenen Vortheile für das weitere militairische Vorgehen. Preußen ist jetzt unbestritten Herr der Stellung in ganz Norddeutschland, und es würde nicht leicht sein, ihm diesen Gewinn wieder zu verkümmern oder zu entreißen. Vielmehr werden die verfügbaren Militairkräfte, im Verein mit denen der neuerdings verbündeten Staaten, nunmehr dazu schreiten können, Preußens Sache auch in Mittel-Deutschland wieder aufzurichten und seine Freunde zumal gegen jeden Versuch der Vergewaltigung zu schützen.

Alle die gewonnenen Vortheile sind freilich erst vorläufige: es kommt darauf an, sie in dem wirklichen Entscheidungskampfe, der so eben beginnt, erst vollauf zu behaupten und zu verwerthen. Wenn aber Gott unseren Waffen in diesem Kampfe Sieg verleiht, so werden die bisherigen Erfolge bei den schließlichen Entscheidungen schwer ins Gewicht fallen.

Die ernsten Gefahren und Arbeiten beginnen erst; aber wir können denselben gestärkten, getrosten Muthes entgegengehen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Ausbruche des Krieges bis zum Friedensschluß.

---

73. Kriegs-Manifest des Kaisers von Oesterreich vom 17. Juni 1866.

„An meine Völker! Mitten in dem Werke des Friedens, das Ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesammtreichs festigen, den einzelnen Ländern und Völkern aber ihre freie innere Entwicklung sichern soll, hat Meine Regentenpflicht Mir geboten, Mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen.

An den Grenzen des Reichs, im Süden und Norden, stehen die Armeen zweier verbündeter Feinde, in der Absicht, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern. Keinem derselben ist von Meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens Meinen Völkern zu erhalten, habe Ich, dessen ist Gott der Allwissende Mein Zeuge, immer für eine Meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen, und getreu sie zu erfüllen getrachtet.

Allein die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwands; lüstern auf den Raub von Theilen Meines Reiches, ist der günstige Zeitpunkt für sie der Anlaß zum Krieg. Verbündet mit den Preußischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr gegenüberstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil Meines treuen und tapfern Heeres an die Gestade der Nordsee. Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preußen eingegangen, um vertragsmäßige Rechte zu wahren, einen bedrohten deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Grenzen einzuschränken, und in der innigen Verbindung der zwei mitteleuropäischen Großmächte — denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des europäischen Friedens zu Theil geworden — zum Wohle Meines Reichs, Deutschlands und Europa's eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen. Eroberungen habe Ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschlusse des Bündnisses mit Preußen, habe Ich auch im Wiener Friedensvertrag keine Vortheile für Mich angestrebt.

Oesterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwicklungen, welche bei gleicher uneigennütziger Absicht Preußens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu begleichen waren. Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen,

und waren deshalb für Meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar. So steigerte sich immer mehr der Ernst der Lage.

Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden, und ein Einverständniß unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemeinsamen feindlichen Angriffs auf Mein Reich zu Grunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte Ich im Bewußtsein Meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und Wohlfahrt Meiner Völker vereinbaren Zugeständniß, im tiefsten Frieden.

Als Ich jedoch wahrnahm, daß ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hierdurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, mußte Ich mich zu den schweren Opfern entschließen, die mit Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind. Die durch Meine Regierung gegebenen Versicherungen Meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen Meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger gegenseitiger Abrüstung erwiderte Preußen mit Gegenansinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit Meines Reichs gewesen wäre. Preußen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Grenze Meines Reichs in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte. Alle Verhandlungen mit Preußen in der Herzogthümerfrage haben immer mehr Belege zur Thatsache geliefert, daß eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Oesterreichs, dem Recht und den Interessen Deutschlands und der Herzogthümer entspricht, durch ein Einverständniß mit Preußen bei seiner offen zu Tag liegenden Gewalts- und Eroberungs-Politik nicht zu erzielen ist.

Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschließungen des Bundes anheimgestellt, und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen.

Die drohenden Kriegsaussichten veranlaßten die drei Mächte Frankreich, England und Rußland auch an Meine Regierung die Einladung zur Theilnahme an gemeinsamen Berathungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend Meiner Absicht, wenn immer möglich, den Frieden für Meine Völker zu erhalten, hat die Theilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß das öffentliche europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunkt dieser Vermittlungsversuche zu bilden haben, und die theilnehmenden Mächte kein Sonderinteresse zum Nachtheil des europäischen Gleichgewichts und der Rechte Oesterreichs verfolgen. Wenn schon der Versuch von Friedensberathungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, daß die Berathungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können.

Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechts setzt. In dem Recht und der Ehre Oestereichs, in dem Recht und der Ehre der gesammten deutschen Nation erblickte Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnißvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preußische Truppen rückten in Holstein ein, die von dem Kaiserlichen Statthalter einberufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche der Wiener Friedensvertrag gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preußen übertragen hatte, ausschließlich für Preußen in Anspruch genommen und die österreichische Besatzung genöthigt, zehnfacher Uebermacht zu weichen.

Als der deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmacht hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschloß, da vollendete Preußen, das sich so gern als Träger deutscher Interessen rühmen läßt, den eingeschlagenen verderblichen Weg. Das Nationalband der Deutschen zerreißend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplans, welcher die Theilung Deutschlands verwirklicht, und schritt mit militairischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveraine vor.

So ist der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden! Zur Verantwortung all des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe Ich diejenigen, welche ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen allmächtigen Gottes.

Ich schreite zum Kampf mit dem Vertrauen, das die gerechte Sache gibt, im Gefühle der Macht, die in einem großen Reich liegt, wo Fürst und Volk nur von einem Gedanken — dem guten Recht Oesterreichs — durchdrungen sind, mit frischem vollem Muth beim Anblick Meines tapfern, kampfgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Oesterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf Meine treuen Völker, die einig, entschlossen, opferwillig zu Mir emporschauen.

Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmäßig in den weiten Gebieten Meines Reiches empor; freudig eilten die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienste; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampfe, und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglückes und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei.

Nur Ein Gefühl durchdringt die Bewohner Meiner Königreiche und Länder: das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Unmuths über eine so unerhörte Rechtsverletzung.

Wir werden in diesem Kampfe nicht allein stehen.

Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstsüchtige Pläne einer rücksichtslosen Vergrößerungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welchen Hort für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesammten deutschen Vaterlandes sie an Oesterreich finden.

Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder.

Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! jetzt, wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis Meinem Reiche so wie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwickelung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestiget ist.

Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhe aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; Ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, Dem Mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, Der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf Ihn vertrauen.

Zu Ihm will Ich um Beistand und Sieg flehen, und fordere Meine Völker auf, es mit Mir zu thun."

74. Aufruf des Königs von Preußen vom 18. Juni 1866.

„An Mein Volk."

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwicklung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und

offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. Wilhelm.

---

75. Kirchengebet für Sieg und Frieden.

(Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.)

Es hat Gott nicht gefallen, Meine Bemühungen, die Segnungen des Friedens Meinem Volke zu erhalten, mit Erfolg zu krönen. Eingedenk der schweren Verantwortung, welche die Entscheidung über Frieden und Krieg auf Mein Gewissen legt und der großen Opfer, mit welchen der Krieg die Wohlfahrt und das Familienglück vieler Tausende, hier und drüben, bedroht, habe Ich keinen Weg unversucht gelassen, einen ehrenvollen und für die Zukunft des gesammten deutschen Vaterlandes segensreichen Frieden zu erhalten und auf sicheren Grundlagen neu zu befestigen.

Gott hat es anders gefügt. Zu Ihm kann Ich aufblicken, wenn Ich jetzt unter Anrufung Seines Allmächtigen Beistandes das Schwert ziehe, zur Vertheidigung der theuersten Güter Meines Volkes.

Mein Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses wird auch jetzt zu Mir stehen, wie es in den Zeiten der Gefahr zu Meinem in Gott ruhenden Vater und zu Meinen Vorfahren, glorreichen Andenkens, treu gestanden hat. Aber ohne des Herrn Hülfe vermögen wir nichts. Vor Ihm und Seinen heiligen Gerichten wollen Wir uns in Demuth beugen, uns der Vergebung unserer Sünden durch Christi Verdienst neu getrösten und von Ihm Sieg und Heil erflehen. So gereinigt und gestärkt können wir getrost dem Kampfe entgegengehen. In diesem Gefühle Mich Eins zu finden mit Meinem ganzen Volke, ist Mein festes Vertrauen.

Ich beauftrage Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß am Mittwoch, den 27. Juni d. J., ein allgemeiner Bettag gehalten und mit

Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die Noth der Gegenwart es erlaubt, begangen werde. Gott aber gebe dazu Seinen Segen.

Zugleich soll während der Dauer des Krieges im öffentlichen Gottesdienste dafür besonders gebetet werden,

„daß Gott unsere Waffen zur Ueberwindung unserer Feinde segne, uns Gnade gebe, auch im Kriege uns als Christen gegen sie zu verhalten, durch Seines Geistes Kraft sie zur Versöhnung mit uns neige und durch Seinen Allmächtigen Beistand uns bald wiederum zu einem redlichen, gesegneten und dauernden Frieden für uns und das ganze deutsche Vaterland verhelfe."

Berlin, den 18. Juni 1866.

---

76. Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse des Berliner Magistrats.

(Die Adresse lautet wie folgt:)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät sind im Begriff, Sich an die Spitze Ihres Heeres zu stellen.

Gestatten Sie dem Magistrat Ihrer Haupt- und Residenzstadt in dem Augenblicke des Scheidens Allerhöchst Ihnen den treusten und innigsten Gruß zuzurufen.

Die Welt hat erfahren, daß Ew. Königliche Majestät, von dem lebhaftesten Eifer für die Erhaltung des Friedens beseelt, nur zögernd das Schwert gezogen haben.

Sie wird erfahren, daß Preußens Schwert, einmal entblößt, nicht in die Scheide zurückkehrt, bis wir die letzten Ziele erreicht haben dieses Kampfes „auf Leben und Tod", zu welchem uns Oesterreich fordert, bis diejenigen zu Boden geworfen sind, die „das Recht und die Macht des nationalen Gedankens" anzuerkennen beharrlich sich weigern.

Bis dahin — komme, was kommen mag — auszuharren in dem schweren Kampf, sehen wir Euer Majestät entschlossen.

Bis dahin dem Königlichen Führer in altbewährter Opferfreudigkeit zu folgen, werden Euer Majestät Ihr Volk entschlossen finden.

Gott segne Euer Majestät!

Gott segne unser tapferes Heer und hefte den Sieg an seine Fahnen!

Berlin, den 22. Juni 1866.

Allerhöchste Antwort auf die Adresse.

„Mit schwerem Herzen habe Ich Mich entschlossen, nachdem alle Mittel zur Erhaltung des Friedens vergeblich gewesen sind und nachdem Oesterreich und seine Bundesgenossen den deutschen Bundesvertrag zerrissen haben, Meine Armee in Hannover, Sachsen und Hessen und nunmehr auch in österreichische Länder einrücken zu lassen, um den Fortbestand der Preußischen Monarchie zu sichern. Ich hege die feste Zuversicht, daß Mein Volk, eingedenk seiner großen Vergangenheit und der jetzt bedrohten Existenz des Vaterlandes, Mir treu zur Seite stehen und kein Opfer scheuen wird, um Preußens Recht Geltung zu verschaffen und den nationalen Gedanken zur Anerkennung zu bringen. Je sicherer Ich hierauf hoffe, mit um so größerer

10*

Freude erfüllt es Mich, daß grade der Magistrat Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin durch die heute bei Mir eingegangene Adresse diesen Erwartungen entsprochen und den Gefühlen Ausdruck gegeben hat, welche gewiß Mein ganzes Volk beseelen. Indem Ich dem Magistrate Meinen anerkennenden Dank hierfür ausspreche, rufe Ich mit ihm vereint:

Gott schütze Mein tapferes Heer und gebe ihm den Sieg in dem begonnenen nationalen Unabhängigkeitskampfe."

Berlin, den 27. Juni 1866. Wilhelm.

---

77. Amtliche Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

(Provinzial-Correspondenz.)

Die lebhafte Theilnahme des Preußischen Volkes an den Kriegsereignissen wird von einzelnen Zeitungen dazu gemißbraucht, durch Verbreitung überraschender, aber falscher Nachrichten die Aufmerksamkeit des leichtgläubigen Publicums auf sich zu ziehen.

Die Verbreitung falscher oder übertriebener Nachrichten ist aber im Interesse des Publicums und im Interesse der patriotischen Sache in hohem Grade bedenklich, — da durch dieselbe theils unbegründete Besorgniß, theils überreizte Erwartungen und demzufolge niederdrückende Enttäuschungen hervorgerufen werden.

Die Regierung hat sich daher veranlaßt gesehen, dafür Sorge zu tragen, daß alle wirklich zuverlässigen Nachrichten über Kriegsereignisse täglich von amtlicher Stelle den Zeitungen zugehen. Das Nachrichten-Büreau des Generalstabs der Armee, welches von allen erheblichen Vorgängen auf dem Kriegsschauplatz schleunigst telegraphisch unterrichtet wird, ist mit dem Literarischen Büreau des Staats-Ministeriums in Verbindung gesetzt, um diesem alle wichtigen Mittheilungen alsbald zuzuführen, und letzteres veröffentlicht täglich zweimal „amtliche Nachrichten vom Kriegsschauplatz", welche allen Zeitungen, sowie dem Wolff'schen telegraphischen Büreau zugesandt werden.

Nur die ausdrücklich unter obiger Bezeichnung in die Oeffentlichkeit gelangenden Nachrichten haben volle Zuverlässigkeit.

---

78. Capitulation der hannoverschen Truppen.

(Mittheilung des Staats-Anzeigers, vom 30. Juni 1866.)

Nachdem am 27. die hannoversche Armee ein ernsthaftes Gefecht mit den Truppen des General von Flies bestanden, schickte Se. Majestät der König von Hannover den General Arentschild in das Hauptquartier des General von Flies, um neue Verhandlungen einzuleiten.

Se. Majestät der König beauftragte demzufolge seinen General-Adjutanten, den General-Lieutenant Freiherrn von Manteuffel, die Verhandlungen zu führen und den hannoverschen Truppen in Ansehung ihrer tapfern Haltung folgende Bedingungen zu gewähren:

a) Se. Majestät der König von Hannover mit Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und beliebig auszuwählendem Gefolge nehmen ihren Aufenthalt nach freier Wahl außerhalb des Königreichs Hannover. Sr. Majestät Privatvermögen bleibt zu dessen Verfügung.

b) Offiziere und Beamte der hannoverschen Armee versprechen auf Ehrenwort, gegen Preußen nicht zu dienen, behalten Waffen, Gepäck und Pferde, sowie demnächst Gehalt und Competenzen, und treten der Preußischen Administration des Königreichs Hannover gegenüber in dieselben Rechte und Ansprüche, welche ihnen bisher der Königlich hannoverschen Regierung gegenüber zustanden.

c) Unteroffiziere und Gemeine in der Königlich hannoverschen Armee liefern Waffen, Pferde und Munition an die von Sr. Majestät dem König von Hannover zu bestimmenden Offiziere und Beamten und begeben sich in die von Preußen zu bestimmenden Echelons mittelst Eisenbahn in ihre Heimath mit dem Versprechen, gegen Preußen nicht zu dienen.

d) Waffen, Pferde und sonstiges Kriegsmaterial der hannoverschen Armee werden von besagten Offizieren und Beamten an Preußische Kommissaire übergeben.

Diese Bedingungen sind von Sr. Majestät dem König von Hannover angenommen worden.

Das Schicksal der hannoverschen Truppen, deren ruhmreiche Vergangenheit eng verwoben ist mit den schönsten Kriegsthaten unsers eigenen Heeres, muß jedes Soldatenherz mit aufrichtiger Theilnahme erfüllen. Man durfte diese braven Truppen bedauern, als sie während des Feldzuges gegen Dänemark durch eine unglückliche Politik ihrer Regierung zur Unthätigkeit verurtheilt wurden; heut sind sie zu beklagen, weil neue, traurige Verirrungen ihrer Regierung sie einer unglücklichen Katastrophe entgegengeführt haben. Die hohe Selbstverleugnung aber, mit welcher die hannoversche Armee, treu dem geleisteten Eide, ihr hartes Loos getragen, muß ihr die Achtung der Preußischen Armee sichern.

---

79. Die Schuld der früheren hannoverschen Regierung an dem Kampfe von Langensalza.

(Staats-Anzeiger vom 3. August 1866.)

Die frühere hannoversche Regierung hat in einer Depesche an die auswärtigen Regierungen den Versuch gemacht, sich gegen den in Europa erhobenen Vorwurf zu rechtfertigen, daß ihr Verhalten den Kampf bei Langensalza am 27. Juni muthwillig herbeigeführt habe, da bei der Umstellung der hannoverschen Truppen von überlegenen Preußischen Streitkräften jeder Erfolg resultatlos bleiben mußte.

In dieser angeblichen Rechtfertigung sind, wie wir leider sagen müssen, die thatsächlichen Vorgänge der mit dem Preußischen Cabinet geführten Capitulations-Verhandlungen nicht nur entstellt, sondern geradezu gefälscht, um die Behauptung zu vertheidigen, daß eine Täuschung über den Abschluß einer Convention die siegreiche hannoversche Avantgarde am 24. v. M. bestimmt

habe, den Marsch nach Bayern zu sistiren, und daß der Bruch eines abgeschlossenen Waffenstillstandes Seitens des Preußischen Oberbefehlshabers den Kampf bei Langensalza herbeigeführt habe.

Eine authentische Uebersicht der Capitulations-Verhandlungen zwischen Preußen und Hannover wird das ganze Gewebe der in jener hannoverschen Depesche enthaltenen Täuschungen darlegen und den Beweis der angestrengtesten Bemühungen unseres Königs Majestät liefern, um das Blutvergießen zu vermeiden.

Der Termin, welchen die Preußische Sommation an Hannover am 15. v. M. wegen Abschlusses eines Bündnisses unter Garantie der Selbstständigkeit Hannovers gestellt hatte, war am 16. v. M., Mittags 12 Uhr, abgelaufen. Die Verwerfung der Preußischen Forderungen hatte den Kriegszustand zwischen Preußen und Hannover herbeigeführt. Die hannoverschen Truppen, schon am 15. v. M. mit Benutzung der Eisenbahn ins Göttingensche dirigirt und daselbst bis zum 20. v. M. organisirt, wandten sich darauf in einer Stärke von 18,000 Mann mit 56 Geschützen nach der Preußischen Provinz Sachsen und rückten über Heiligenstadt (21. Juni), Mühlhausen (22. Juni) und Langensalza (23. Juni) in das Gebiet von Coburg-Gotha und Weimar (24. Juni), um über Gotha und Eisenach nach Bayern zu gelangen. Bayerische Truppen hatten sich bei Lichtenfels südlich von Coburg und später bei Vacha südwestlich von Eisenach gesammelt, um sich mit den Hannoveranern zu vereinigen. Da die Hannoveraner die Städte Gotha und Eisenach besetzt, die Straßen nach Coburg und die Werraübergänge von Preußischen und coburgischen Truppen verlegt fanden, nahm der König von Hannover die Vermittelung des Herzogs von Coburg mit Preußen in Anspruch und ließ durch den hannoverschen Major von Jacobi, welcher am 23. v. M. in Gotha eingetroffen war, eine Verhandlung wegen des freien Durchzuges der Armee nach dem Süden gegen Uebernahme der Verpflichtung, daß die hannoverschen Truppen eine längere Zeit gegen Preußen nicht fechten sollten, eröffnen. Hannoverscher Seits wurde Einsicht in die Stärke der gegenüberstehenden Truppen gefordert, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ihnen überlegene Streitkräfte gegenüberständen. Dieser Antrag wurde durch den hannoverschen General-Adjutanten, Obersten Dammers, welcher als Bevollmächtigter am 24. v. M. Vormittags in Gotha eintraf, dahin präcisirt, daß die hannoverschen Truppen gegen Gewährung des freien Durchmarsches nach näher zu bestimmenden Punkten im Süden sich verpflichten würden, Ein Jahr lang nicht an den Feindseligkeiten gegen Preußen Theil zu nehmen. Dieser Vorschlag wurde von Gotha sofort nach Berlin telegraphisch gemeldet und von Sr. Majestät dem Könige unter der Bedingung telegraphisch genehmigt, daß von Hannover für die Nichttheilnahme an den Feindseligkeiten während dieses Zeitraumes Garantien gegeben würden. Zu der Verhandlung mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover über diese Garantien wurde der General-Adjutant Sr. Majestät des Königs, General-Lieutenant von Alvensleben, beauftragt, welcher sich sogleich (24. Juni) mit einem Extrazuge nach Gotha begab. Vor seiner Ankunft war die Bestimmung Sr. Majestät des Königs sogleich zur Kenntniß des Königs Georg in Langensalza gelangt, welcher aber in einem, auch mit der erwähnten hannoverschen Depesche veröffentlichten Schreiben an den Herzog von Coburg aus Langensalza den 24. Juni erklärte, dieser Bedingung seine Zustimmung nicht geben zu können, weil die Verhandlungen die militairischen Operationen

nur aufhalten würden, welche keine Verzögerung erleiden dürften. Indessen erklärte sich König Georg bereit, mit dem General-Lieutenant von Alvensleben in Unterhandlungen zu treten. Als dieser in Gotha am 24. Juni Abends eintraf, war die Basis seines Auftrages durch jene Erklärung aufgehoben. Die hannoverschen Truppen rückten gleichzeitig vor, und nahmen längs der Eisenbahn zwischen Gotha und Eisenach eine Aufstellung. Der Versuch, an demselben Tage auf der Heeresstraße von Mechterstedt (2 Meilen westlich von Gotha) südlich nach Waltershausen vorzugehen, führte zu einem Gefecht, in welchem die hannoverschen Vortruppen unter Verlusten zurückgeworfen wurden.

Im hannoverschen Hauptquartier wurde die Hülfe bayerscher Truppen erwartet. Es lag demselben daher daran, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und den Abschluß der Capitulation dadurch zu verschieben.

In der Nacht vom 23. zum 24. Juni war ein hannoverscher Courier, in der Person des Archivraths O. Klopp aus Langensalza, mit der Bitte um Hülfe, ins bayerische Hauptquartier nach Bamberg abgeschickt worden. Die Hülfe wurde zugesagt.

Am 25. Juni stand die erste leichte bayerische Cavallerie-Brigade im Werragrunde bei Meiningen.

Der frühere mit dem bayerischen Oberbefehlshaber am 21. Juni verabredete hannoversche Plan, von Heiligenstadt über Witzenhausen und Eschwege gegen Fulda zu marschiren und sich hier mit den Bayern zu vereinigen, hatte aufgegeben werden müssen, weil alle Uebergänge über die Werra zwischen Allendorf und Eisenach von Preußischen Truppen besetzt waren.

Am 24. Juni Abends traf wiederum ein Adjutant des Königs Georg in Gotha ein, um den General v. Alvensleben ins hannoversche Hauptquartier zu führen. Dieser gab die Erklärung ab, wenn König Georg auf einer neuen Basis unterhandeln wolle, der Vormarsch der hannoverschen Truppen sistirt werden müsse. Würde bis 2 Uhr Morgens (25. Juni) kein Bevollmächtigter eintreffen, so würden die Feindseligkeiten eröffnet werden. Als König Georg, welcher die bayerische Hülfe von Stunde zu Stunde erwartete, die Verhandlungen fortzusetzen wünschte, wurde demselben der freie Abzug für seine Person, den Kronprinzen und sämmtliche Offiziere mit ihren Waffen, Pferden und Gepäck unter der Bedingung angeboten, daß die Soldaten in die Heimath entlassen würden. Der König suchte nun bei unseres Königs Majestät die Bewilligung einer 24stündigen Bedenkzeit nach, welche Allerhöchstderselbe gewährte. Zwischen dem König Georg und dem General von Alvensleben wurde sodann für die Dauer dieses Termins eine Waffenruhe verabredet, welche am Dienstag, den 26. Juni, Vormittags 10 Uhr, ihr Ende erreichte.

Auch diese Vereinbarung erhielt die Genehmigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm, und wurden nach Coburg, Eisenach und ins Preußische Hauptquartier die gemessensten telegraphischen Befehle ertheilt, daß bis zu dem angegebenen Termine keinerlei Feindseligkeiten vorgenommen werden dürften. Wenn im Preußischen Hauptquartier die Königliche Genehmigung der Waffenruhe am 25. Juni des Abends noch nicht bekannt war, so ist dies aus der Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen zwischen Gotha und Eisenach sehr begreiflich. Nichtsdestoweniger erhielt General Vogel von Falckenstein den Königlichen Befehl rechtzeitig genug. Eine Eröffnung der Feindseligkeiten vor dem Ablauf der Waffenruhe fand nicht nur nicht statt,

sondern wurde auch im Laufe des 26. Juni durch neue Versuche, den König Georg zur Einsicht von der Nutzlosigkeit eines Blutvergießens zu überzeugen, verschoben, obgleich inzwischen bayerische Truppen bereits bis Vacha, 4 Meilen südwestlich von Eisenach, im Rücken der Preußischen Aufstellung vorgerückt waren. Zu diesem letzten Versuche wurde von Sr. Majestät dem Könige der Oberst im Generalstabe der Armee von Doering von Berlin nach dem hannoverschen Hauptquartier mit ausgedehnten Vollmachten, die ehrenvollsten Capitulationsbedingungen zu gewähren, entsendet. Dem Könige und dem Kronprinzen wurde mit einem angemessenen Gefolge und beliebigen Gepäck freier Abzug zugesichert und von Neuem ein Bündniß mit Preußen auf der Basis einer gegenseitigen Allianz unter Anerkennung der von Preußen am 14. Juni in Frankfurt vorgeschlagenen Bundesreform und unter Garantie des hannoverschen Besitzstandes nach Maßgabe dieser Reform angetragen. Die Offiziere sollten ihre Entlassung auf Ehrenwort unter Beibehaltung ihrer bisherigen Competenz nach Maßgabe der hannoverschen Dienst-Instruction erhalten; den Mannschaften nach Ablegung der Waffen der volle Sold und die Natural-Verpflegung bis zur Ankunft in die Heimath verbleiben.

Vergebens waren die Bemühungen des Obersten von Doering, welcher am 26. Juni im hannoverschen Hauptquartier eintraf, den König Georg zur Annahme dieser Bedingungen zu bestimmen. Derselbe beharrte bei der Forderung des freien Durchzugs nach Bayern und lehnte entschieden jede Capitulation ab.

Unterdessen fing am 26. Juni die ganze hannoversche Armee an, durch Langensalza und Mühlhausen sich nordwärts zu bewegen, überall Feindseligkeiten verübend, augenscheinlich in der Absicht, auf hannoversches Gebiet wieder zurückzukehren.

So war denn der Befehlshaber der Preußischen Avantgarde genöthigt, um die Sache zur Entscheidung zu bringen und die Preußischen Districte vor weiteren Gewaltthaten zu schützen, am 27. Juni Vormittags bei Langensalza die hannoverschen Truppen anzugreifen.

Die Resultate dieses Angriffs sind bekannt. Die hannoversche Armee wurde unter schweren Verlusten der Preußischen Truppen erschüttert, zum Stillstande und am 28. Juni zur Capitulation genöthigt.

Vergleichen wir mit diesen authentischen Angaben die Darstellung der erwähnten hannoverschen Depesche, so erkennen wir sofort das Bestreben, durch eine Verdunkelung und Entstellung der Thatsachen die Schuld wegen des bei Langensalza vergossenen Blutes von dem hannoverschen Hauptquartier abzuwälzen.

Wir heben nur folgende Punkte hervor:

Die Vorschläge der hannoverschen Bevollmächtigten, des Majors von Jacobi und des Obersten Dammers, sollen ohne Ermächtigung des Königs Georg gemacht worden sein, obwohl aus dem Wortlaut des Schreibens des Königs Georg an den Herzog von Coburg das Gegentheil ersichtlich ist. Aber selbst wenn Major von Jacobi keine Vollmacht gehabt hätte, so liefert die Annahme seines Vorschlages gerade den Beweis, daß Se. Majestät der König von dem innigen Wunsche beseelt war, Blutvergießen vermieden zu sehen.

Die Behauptung der hannoverschen Depesche, daß am 24. Juni die Preußen auf der Linie zwischen Gotha und Eisenach zurückgedrängt und der weitere Marsch der hannoverschen Truppen nach dem Süden nur in Folge einer telegraphischen Nachricht aus Gotha eingestellt werden, daß eine Convention

mit Preußen definitiv abgeschlossen und die Feindseligkeiten daher zu sistiren seien, verdient kaum der Widerlegung. Kein Truppenbefehlshaber wird sich veranlaßt finden, ohne ausdrücklichen Befehl seines Vorgesetzten auf militairische Erfolge zu verzichten. Von „errungenen Vortheilen" und „siegreichen hannoverschen Truppen bei Eisenach" kann überhaupt gar nicht die Rede sein. Die hannoverschen Truppen wurden vielmehr überall, wo sie den Durchzug nach dem Süden versuchten, obwohl ihnen damals nur ganz unbedeutende Streitkräfte entgegenstanden, wieder zurückgewiesen, ohne den Uebergang zu erzwingen. Wie wir gesehen haben, wandte sich die hannoversche Armee nach den mißlungenen Versuchen wieder nach Norden.

Dieser erzwungene Rückzug der Armee nach dem Norden soll nun nach der hannoverschen Depesche die Folge einer Erklärung des Generals Vogel von Falckenstein gewesen sein, daß derselbe in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni angreifen würde, weil ihm vom Abschluß eines Waffenstillstandes nichts bekannt sei. Darin findet die Depesche einen Bruch des Völkerrechts, weil eine Waffenruhe abgeschlossen gewesen sei. Dem Preußischen commandirenden General war von der Gewährung des 24stündigen Waffenstillstandes am Abende des 25. Juni allerdings noch nichts bekannt. Die Absicht, anzugreifen, führte er indessen nicht aus, nachdem ihm später die amtliche Mittheilung über die Dauer der Waffenruhe zugegangen war. Ja, der General griff auch nicht einmal nach Ablauf des Waffenstillstandes (10 Uhr Vormittags den 26. Juni), an, sondern unterließ ihn überhaupt an diesem Tage, weil ihm bekannt war, daß Oberst von Doering nochmals mit ehrenvollen Vorschlägen an den König Georg abgesendet worden war.

Wenn demnach ein commandirender General weder vor, noch nach dem Ablaufe des Waffenstillstandes angreift, so ist es eine unwürdige Fälschung vor Europa offenkundiger Thatsachen von einem Bruche des Völkerrechts zu sprechen, der den Durchbruch der Hannoveraner nach dem Süden verhindert habe.

Wir bemerkten oben, daß die hannoversche Armee durch den Angriff der Preußischen Avantgarde unter General Flies am 27. Juni Vormittags zum Stehen gebracht worden sei. Die Stärke der Preußischen und coburgschen Truppen ist aus den amtlichen Listen über die Verluste in dem Gefechte bei Langensalza bekannt. Es waren etwa 6000 Mann mit der entsprechenden Artillerie und Cavallerie. Diesem Corps verleiht die hannoversche Depesche eine Stärke von 15,000 bis 20,000 Mann, welche von 15,000 Hannoveranern in der größten Unordnung nach Gotha zurückgeworfen sein sollen.

Wer verhinderte denn nun die hannoversche Armee, ihren angeblichen Siegeszug nach dem Süden wieder aufzunehmen? Darauf giebt die Depesche keine Antwort. Wir wollen es daher wiederholen: die hannoverschen Truppen waren schon an den verflossenen Tagen überall, wo sie den Durchweg erzwingen wollten, von den Preußen zurückgewiesen worden.

Diese ehemalige hannoversche Regierung konnte daher nur unter Aufrechthaltung schwerer Fälschung Preußen den Bruch des Völkerrechts zum Vorwurf machen; diese Regierung war es, welche zu derselben Zeit, wo sie mit Preußen über den Abschluß eines Neutralitäts-Bündnisses unterhandelte, gleichzeitig sich gegen Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich verpflichtete, mit dem in Holstein stehenden österreichischen Corps gegen Preußen zu operiren. In einer Note vom 14. Mai d. J., welche der frühere hannoversche

Bevollmächtigte von Stockhausen in Berlin überreichte, erklärte das hannoversche Cabinet, daß es für den Fall eines Krieges zwischen Preußen und Oesterreich, „wo die Grundsätze des deutschen Bundesrechts ihre thatsächliche Geltung nicht mehr finden würden, neutral bleiben will, da Neutralität in einem solchen Falle den Verhältnissen und Interessen des Landes am besten entspricht, während sie andererseits hofft, daß ihre Neutralität streng geachtet wird. Sie ist daher gern bereit, über die Bewahrung der Neutralität mit der Königlich Preußischen Regierung sofort in die angebotenen Unterhandlungen zu treten."

Diese Zusage ist sehr bestimmt. Die Verhandlungen wurden weitergeführt. Aber das hannoversche Cabinet hielt ebensowenig die Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ertheilte Zusage, wie die Preußen zugesicherte Neutralität, obschon es sich schließlich in Folge der Sendung eines höheren österreichischen Militairs und der von demselben mitgebrachten Nachrichten über die österreichische Macht so wie in Folge der verlockenden Verheißungen auf die Seite Oesterreichs gestellt hatte. Ohne die Preußen gemachte Zusage über die Beobachtung der Neutralität zurückzunehmen, hat diese hannoversche Regierung ohne Weiteres ihre Truppen dem Bundestage gegen Preußen zur Verfügung gestellt, und so die Nichtachtung der öffentlichen Moral bekundet, welche allein das Fundament politischer Beziehungen zwischen den Staaten bilden kann.

---

80. Armeebefehle.

I.

Armeebefehl des Oberbefehlshabers der ersten Armee, des Prinzen Friedrich Karl.

„Soldaten! Unser Anfang sei mit Gott! Auf ihn laßt uns unsere Sache stellen, der die Herzen der Menschen lenkt, der die Schicksale der Völker und den Ausgang der Schlachten entscheidet. Wie in der heiligen Schrift geschrieben steht: laßt Eure Herzen zu Gott schlagen und Eure Fäuste auf den Feind!

In diesem Kriege handelt es sich — Ihr wißt es — um Preußens heiligste Güter und um das Fortbestehen unseres theuren Preußens. Der Feind will es ausgesprochenermaßen zerstückeln und erniedrigen. Die Ströme von Blut, welche Eure und meine Väter unter Friedrich dem Großen und in den Befreiungskriegen und wir jüngst bei Düppel und auf Alsen dahin gegeben haben, sollen sie umsonst vergossen sein? — Nimmermehr!

Wir wollen Preußen erhalten, wie es ist, und durch Siege kräftiger und mächtiger machen. Wir werden uns unserer Väter würdig zeigen. Wir bauen auf den Gott unserer Väter, der in uns mächtig sein und Preußens Waffen segnen wolle.

Und nun vorwärts mit unserem alten Schlachtrufe: Mit Gott für König und Vaterland! Es lebe der König!"

II.

Armeebefehl des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, des Kronprinzen von Preußen.

„Soldaten der zweiten Armee! Durch die Gnade und das Vertrauen meines Königlichen Vaters an Eure Spitze gestellt, bin ich stolz darauf, als der erste Diener unseres Königs mit Euch Gut und Blut einzusetzen für die heiligsten Güter unseres Vaterlandes. Zum ersten Male seit über 50 Jahren steht unserem Heere ein ebenbürtiger Feind gegenüber. Vertraut auf Eure Kraft, auf unsere bewährten vorzüglichen Waffen und denkt, daß es gilt, denselben Feind zu besiegen, den einst unser größter König mit einem kleinen Heere schlug. Und nun vorwärts mit der alten Preußischen Loosung: Mit Gott für König und Vaterland!"

---

81. Nach den ersten Kriegserfolgen in Böhmen.

(Provinzial-Correspondenz.)

Als unser König einen Buß- und Bettag auf den 27. Juni angesetzt hatte, um mit seinem Volke Gottes Segen für unsere Waffen zu erflehen, da verbreitete sich in der Bevölkerung Berlins vielfach der Glaube, daß am 27. Juni gerade eine große Schlacht stattfinden solle: der König wolle, so meinte man, daß das Volk zu derselben Stunde für die Brüder und Söhne im Heere bete, wo diese im heißen Kampfe ständen.

Dieser fromme Glaube beruhete nun freilich auf der nicht ganz richtigen Meinung, daß es ohne Weiteres in der Hand des Königs oder seiner Feldherren liege, den Tag einer großen Schlacht vorher festzusetzen: dies konnte gerade diesmal bei den schwierigen Verhältnissen, unter denen die Armee des Kronprinzen aus Schlesien nach Böhmen hinüber gehen mußte, durchaus nicht geschehen.

Was aber Menschen nicht vorher bestimmen konnten, das hat Gott in der That so gefügt: gerade am 27. Juni, an dem Bettage des Preußischen Volkes, begann die Reihe harter und blutiger Kämpfe, durch welche unser tapferes Heer sich den Weg nach Böhmen siegreich gebahnt hat.

Vor acht Tagen noch blickte das Preußische Volk zwar mit großer Freude und Genugthuung auf alle die Erfolge, welche wir überall in Norddeutschland, besonders durch die rasche Besitznahme von ganz Sachsen erreicht hatten, — aber man war sich klar bewußt, daß alle jene leicht erreichten Vortheile im wirklichen Kriege gegen Oesterreich erst noch zu behaupten seien, und viele ängstliche Gemüther meinten, der österreichische Feldherr habe uns so weit nur vorrücken lassen, um uns desto sicherer in eine Falle zu locken und um unserem Heere in Böhmen schmachvollen Untergang zu bereiten. Auch die Sachsen, hieß es vielfach, hätten wohl nur deshalb ihr Land vorläufig preisgegeben, um mit den Oesterreichern vereint gleich darauf vernichtende Schläge gegen die Preußische Armee zu führen und siegreich in ihr Land wieder einzuziehen.

Die ängstlichen Besorgnisse wegen des Feldzuges in Böhmen wurden dadurch erhöht, daß die Preußische Heeresmacht aus zwei anscheinend völlig getrennten Armeen bestand: Prinz Friedrich Carl in der Lausitz, der

Kronprinz weit ab davon bei Neisse, nach Oberschlesien hin. Konnte nicht Benedek, dessen Klugheit, Kühnheit und Entschlossenheit so viel gerühmt wurde, mit seiner gesammten gewaltigen Macht über eine dieser beiden Armeen herfallen, um sie zu erdrücken, ehe die andere ihr zu Hülfe eilen könnte?

So schien es vor acht Tagen zu stehen; wie anders steht es heute! Nach dem überraschenden gleichzeitigen Uebergange aller Preußischen Heeresabtheilungen in denselben Theil von Böhmen, nach den allseitig siegreichen Kämpfen derselben gegen die österreichische Armee — steht Preußens gesammte Heeresmacht in trefflicher Stellung vereinigt, fast unversehrt und von Siegeszuversicht gehoben, der bereits vielfach erschütterten Armee Benedek's gegenüber, des Augenblickes harrend, mit voller Kraft zu muthigem Angriffe gegen dieselbe vorzugehen.

Gottes Segen, den wir am 27. Juni in demüthigem Gebet erfleht haben, ist in den schweren Tagen dieser Woche mit unseren Fahnen gewesen: das Preußische Volk wird auch im Siege die Demuth und mit der Demuth freudiges Gottvertrauen und weitere Siegeszuversicht bewahren.

(Nach weiteren thatsächlichen Berichten fährt die „Provinzial-Correspondenz“ fort:)

Der österreichische Feldherr hat sich durch dieses erfolgreiche Vorgehen der Preußen genöthigt gesehen, die vorgeschobenen Abtheilungen seiner Armee zurückzuziehen und seine ganze Macht bei Königgrätz zu sammeln.

Es ist abzuwarten, ob er versuchen wird, durch eine große Schlacht in nächster Zeit den verlorenen Boden wieder zu gewinnen oder ob er sich etwa zunächst in einer günstigen Stellung verschanzen will oder sich nach Prag oder in der Richtung nach Wien zu wenden gedenkt. Die Preußische Armee aber wird es an weiterem kräftigem Vorgehen nicht fehlen lassen, um die bereits gewonnenen großen Vortheile weiter zu verfolgen und zu befestigen.

Jedenfalls ist der General Benedek weit ab von der Erfüllung seiner prahlerischen Ankündigungen, nach denen er in raschem Siegeslauf Preußens Hauptstadt zu erobern gedacht.

Nach dem bisherigen Verlaufe des Krieges haben die Preußen mehr Hoffnung, in Kurzem vor Wien zu stehen, als Benedek vor Berlin.

---

82. Siegesfreude; Abschied des Königs.

(Provinzial-Correspondenz.)

Die Nachricht von den am 28. Juni auf drei Punkten in Böhmen errungenen Siegen und eben so die von der an demselben Tage erfolgten Capitulation der hannoverschen Armee wurde in Berlin am Tage darauf — dem Jahrestage von Alsen — während der Vormittagsstunden allgemeiner bekannt. Freude und Jubel wurde sofort in allen Schichten der Bevölkerung laut, — in wenigen Augenblicken stand Berlin im Flaggenschmucke. Straßen und Plätze füllten

sich mit einer freudig erregten Volksmenge, und besonders war das Königliche Palais der Mittelpunkt des Zusammenwogens der Menschenmassen.

Am Abend wurde dem König eine mit 20,000 Unterschriften bedeckte Glückwunsch-Adresse überreicht.

Während eine Anzahl Bürger mit der Adresse in das Palais trat, stimmte das Volk unter Begleitung der beiden Musikchöre den Choral: „Ein' feste Burg ist unser Gott" an. Der König empfing die Deputation mit etwa den Worten: „Ich freue Mich, daß Sie noch kommen, Mir vor Meiner Abreise in solcher Weise Lebewohl zu sagen. Ich weiß, daß Sie Mir die Gesinnung der ganzen Menge überbringen." Einer der Bürger drückte mit kurzen Worten die allgemeine Freude aus, sowohl an den Siegen, als an der Gelegenheit, Seiner Majestät beweisen zu können, daß, wenn Sein Ruf zu den Waffen erschalle, es keine Parteien mehr gebe, sondern alle Preußen einig seien, in der Begeisterung für das Vaterland und in dem Rufe: „Es lebe der König!" Nach Verlesung der Adresse richtete der Königliche Herr wahrhaft erhebende Worte an die Versammelten und ermahnte, nicht von den ersten glücklichen Erfolgen sich allzusehr hinreißen zu lassen — schwere Opfer ständen uns noch bevor, ein vielleicht langer und blutiger Krieg, der nur durch des Allmächtigen Gnade glücklich für unsere Waffen enden möge und der von ihm erst nach langem Zögern begonnen sei, um endlich den seit 50 Jahren unerträglich gewordenen Zustand in Deutschland zu einem besseren zu gestalten; nicht zu einem einzigen, aber einem einigen Deutschland. Preußen habe 50 Jahre der Segnungen und Stärkungen des Friedens gehabt; er dürfe hoffen, daß es die allerdings sehr schweren Opfer werde tragen können, um ein glückliches und würdiges Ziel zu erreichen. Mit Gottes Hülfe, mit der sich so tapfer bewährten Armee und mit der Treue des Volkes werde Preußen gewiß seine Feinde besiegen. Auf diese Treue baue Er fest, und Gott möge Alles zu einem glücklichen Ende führen. Er danke von Herzen für diesen Gruß, den ihm das Volk durch diese Adresse noch zum Abschiede gebracht. —

Nachdem die Deputation entlassen war, trat der König, welcher sichtlich tief ergriffen war, noch auf den großen Balkon. Tausende und aber Tausende entblößte Häupter richteten ihre Augen hinauf zu dem Balkon, wo der Königliche Herr mit tief bewegter Stimme etwa Folgendes sprach:

„Habt Dank, habt Dank für euren Jubelruf! den nehme ich mit zur Armee. Mit Gottes Hülfe haben wir den ersten Sieg errungen, es steht uns aber noch Vieles bevor. Harret aus und denket an den Wahlspruch: Mit Gott für König und Vaterland. Ein Hoch der Armee!"

---

83. Armeebefehl des Königs bei dem Abgange zur Armee.

(29. Juni 1866.)

„Soldaten Meiner Armee!

Ich begebe Mich heute zu Euch, Meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch Meinen Königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke Ich

auf sämmtliche Abtheilungen Meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, Er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten Preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen. Wilhelm."

84. Die erste Nachricht von dem Siege bei Königgrätz.

(Telegramm des Königs vom 3. Juli, Nachts 11 Uhr.)

„An die Königin Augusta. Einen vollständigen Sieg über die österreichische Armee, nahe an Königgrätz, zwischen der Elbe und Bistritz, haben wir heute in einer 8stündigen Schlacht erfochten. Verlust des Feindes und Trophäen noch nicht gezählt, aber bedeutend. Einige 20 Kanonen. Alle 8 Corps haben gefochten, aber große, schmerzliche Verluste. Ich preise Gott für Seine Gnade. Wir sind alle wohl. Der Gouverneur soll Victoria schießen.

Wilhelm."

85. Die Schlacht bei Königgrätz.

(Schreiben des Königs Wilhelm an die Königin unter dem ersten Eindrucke der Schlacht.)

(Horitz, 4. Juli 1866.)

Am 2. verließ mich Fritz Karl (Prinz Friedrich Karl) um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrathe, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften ein bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um ½11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem 2., 3., 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde, 1., 5., 6. Corps von Königshof, seinen linken Flügel längs der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt: bestimmte meinen Aufbruch auf 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe, Dub,

zu Pferde stieg, regnete es und dauerte derselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte, dies Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain, die 7. Division (Fransecky) entwickelte sich mehr links, mit gleich schwankendem Erfolge, Herwarth griff schon nach $1^1/_2$ Stunden, von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampfe mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reserve-Munition verausgaben. Das Infanterie-Gefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Garde-Corps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmäligen, sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem Centrum immer noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann), Leib-, 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffes auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Piefke im Marsche „Heil Dir im Siegerkranz ꝛc." blies, ein ergreifender Moment). Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der zweiten Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor.

Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene (Tambour battant) 2. Garde-Division und Theile des Garde-Füsilier-Regiments in Mitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zur anderen und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment; vom 8. Corps nur das 8. Jäger- und vom 7. nur das 17. Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade, 1. Garde-Dragoner-, Ziethen-Husaren-, 11. Ulanen- (Hohenlohesches) Regiment gegen österreichische Kürassiere, Ulanen, die total culbutirt wurden und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus, von zerhauenen Oesterreichern todt: lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Her-

warth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen, es scheinen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen, Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patronentaschen, wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 gefangene Offiziere.*) — Aber nun den Revers der Medaille. Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat vier Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heute geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, eben so Oberst Obernitz am Kopfe. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eins formirt ist!! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! Und zwar der gemischtesten Art!! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz (dem Kronprinz) mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! — Einstens Alles mündlich. Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte."

---

86. Armeebefehl des Königs nach dem Siege von Königgrätz.

(Hauptquartier Horicz, am 4. Juli 1866.)

Soldaten Meiner in Böhmen versammelten Armeen!

Eine Reihe blutiger und ruhmreicher Gefechte hat die rechtzeitige Vereinigung unserer sämmtlichen Streitkräfte in Böhmen möglich gemacht. Aus den Mir vorliegenden Berichten ersehe Ich, daß dies Resultat durch die sichere Führung Meiner Generale und durch die Hingebung und Tapferkeit sämmtlicher Truppen erreicht worden ist. Unmittelbar darauf hat die Armee, trotz aller Anstrengungen und Entbehrungen der vorhergehenden Tage, unter Meiner Führung, den Feind in einer festen Stellung bei Königgrätz energisch angegriffen, die gut vertheidigte Position nach heißem Kampfe genommen und einen glorreichen Sieg erkämpft. Viele Trophäen, über hundert eroberte Kanonen, Tausende von Gefangenen geben aufs Neue Zeugniß von der Tapferkeit und Hingebung, in welcher alle Waffen mit einander gewetteifert haben. Der Tag von Königgrätz hat schwere Opfer gefordert, aber er ist ein Ehrentag für die ganze Armee, auf welche das Vaterland mit Stolz und Bewunderung blickt. Ich weiß, Ihr werdet auch ferner Meinen Erwartungen entsprechen, denn Preußische Truppen wußten stets mit dem Heldenmuth diejenige Mannszucht zu vereinigen, ohne welche große Erfolge nicht erkämpft werden können.

Hauptquartier Horicz, den 4. Juli 1866.

Wilhelm.

---

*) Die Zahlen stellten sich später unvergleichlich höher heraus.

87. Preußen und Deutschland.

(Staats-Anzeiger vom 6. Juli 1866.)

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der Preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellectuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland!

---

88. Sympathieen für Preußen.

(Staats-Anzeiger vom 8. Juli 1866.)

Den Preußischen Fahnen, wo sie in Mitten der Königlichen Truppen in den Stunden des Kampfes dieser Tage entfaltet wurden, sind unter Gottes Beistand Siege auf Siege gefolgt und in Preußen ist der Geist heldenmüthiger Hingabe für „König und Vaterland“ in überwältigender Kraft wieder hervorgetreten.

Unter dem Schlachtenruf: „Mit Gott für König und Vaterland“ haben Preußens Söhne aber auch in diesen Tagen für das weitere, für das deutsche Vaterland, für die Zusammenfassung seiner Glieder durch eine nationale Vertretung geblutet, ihr Leben hingegeben.

Wie in vergangenen Zeiten dem gesammten Deutschland zu Gute kam, was Preußen errungen, so wird auch jetzt Deutschlands Wiedergeburt von Preußens Söhnen auf den Wahlstätten Böhmens begründet werden.

Die Wahrnehmung dieser Opferfreudigkeit befestigt bei unseren norddeutschen Stammgenossen mit jedem Tage immer mehr die Ueberzeugung, daß Preußen nicht aus Zwecken der Selbstsucht in den Kampf getreten, daß es vielmehr für seine Existenz und für die Sicherung der nationalen deutschen Güter zum Schwerte gegriffen hat.

Schon ist von vielen deutschen Fürsten und den freien Hansestädten die Bedeutung der großen Tage, welche in der deutschen Geschichte angebrochen sind, erkannt worden. Die Einsicht, daß die nationalen Hoffnungen Deutschlands mit Preußen stehen und fallen, hat jene Fürsten und Städte auf Preußens Seite geführt.

Die Namen der Herzöge und Fürsten von Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg, Weimar, Coburg, Altenburg, Schwarzburg, Waldeck und anderer, — die Namen der freien Hansestädte wird die Geschichte mit leuchtenden Zügen in ihren Tafeln verzeichnen. Preußen aber wird nie vergessen, daß die Regierungen jener Staaten die Aufgabe der Zeit begriffen, daß ihre Entschlüsse von der Hingabe an die nationalen Interessen geleitet, — daß sie in den Tagen schwerer Prüfung an Preußens Seite gefunden wurden.

„Kein mächtiges blühendes Deutschland ohne ein mächtiges hervorragendes Preußen, als den entschlossenen tapfern Vorkämpfer für die deutschen Interessen im Norden, als den Gründer der größesten nationalen volkswirthschaftlichen Institution der Neuzeit, des deutschen Zollvereins," so sprach Herzog Ernst von Altenburg am 23. v. M. in der Proclamation, welche den Bewohnern des Herzogthums seinen Anschluß an Preußen verkündete. Den Großherzog von Mecklenburg, den Herzog von Coburg und andere Fürsten sah der Tag der Schlacht von Königgrätz auf der Wahlstätte, sie waren bereit, das Schicksal Preußens zu theilen.

Aber auch aus vielen Gegenden Norddeutschlands, aus Hannover, aus Kurhessen, aus dem Königreich Sachsen, wo die Regierungen eine feindliche Stellung gegen Preußen einnehmen, liegen Beweise der innigen Theilnahme und der Wünsche vor, welche die Bevölkerung den Bestrebungen Preußens widmet. Wir fassen sie kurz zusammen mit den Worten des Aufrufes, welchen ostfriesische Männer am 24. v. M. erlassen haben: „Unsere Sympathien begleiten die Preußischen Adler und folgen ihrem Fluge."

---

89. Oesterreichische Täuschungen über die Kriegsereignisse.

(Staats-Anzeiger vom 10. Juli 1866.)

Das Truggewebe falscher Nachrichten, welches die eben so schnellen als großen Erfolge der Preußischen Armeen auf österreichischem Boden verschleierte, ist endlich zerrissen. Vergebens waren bisher die Bemühungen durch die täglich zweimal erfolgende Veröffentlichung der amtlichen Nachrichten vom Kriegsschauplatz, welche gleichzeitig in die großen europäischen Hauptstädte telegraphirt wurden, der Wahrheit die Bahn zu brechen. Es wurden diesen Nachrichten die gegnerischen Entstellungen als gleich glaub-

würdig an die Seite gestellt und dadurch die öffentliche Meinung besonders im Auslande verwirrt.

Bemerkenswerth ist, daß es in erster Linie die französische und englische Presse war, welche die Thatsachen aus eigenem Urtheil mit der Hinweisung auf die Karte des Kriegsschauplatzes festzustellen sich bemühte, während die südwestdeutsche Presse und Telegraphie hartnäckig von den Preußischen Niederlagen bei Podol, Turnau, Münchengrätz, Gitschin, Trautenau, Nachod und Groß-Skalitz berichtete und namentlich die Frankfurter Lügenfabrication jedes Maß überstieg. Sogar amtliche Mittheilungen an die österreichische Diplomatie an fremden Höfen unterstützten diese Täuschungen.

Die Erläuterungen der amtlichen „Wiener Zeitung" verschleiern nur noch schwach die Thatsache, daß jene Reihe siegreicher Gefechte und Schlachten der beiden großen Preußischen Armeen und ihre in Folge dessen herbeigeführte Vereinigung die gesammte österreichische Armee gezwungen haben, sich hinter ihre Festungen und befestigten Stellungen zurückzuziehen. Wir wissen bereits, daß sie in ihrer Nähe in der fürchterlichen achtstündigen Schlacht von Königgrätz, am 3. Juli, von der Preußischen Armee unter Führung Seiner Majestät des Königs durch einen glänzenden Sieg überwunden worden ist.

Nachtheiliger als jene Entstellungen, welche die großen Ereignisse wie einen trügerischen Nebel zerstreut haben, ist ein anderes Product der Lüge und Verleumdung gewesen. In den österreichischen und südwestdeutschen Blättern bis auf die Winkelblätter herab ist die Preußische Regierung und das Preußische Heer, welches die Blüthe der Gesittung und Intelligenz unseres Volkes vertritt, weil alle Stände in seinen Reihen stehen, in gehässigster Weise geschildert und die Politik des Staates wie die Zwecke des Krieges in schamloser Weise verdächtigt worden. In Beziehung auf die Erregung des Hasses gegen die Preußische Regierung hat die Oppositionspresse des Inlandes in verblendeter Weise mitgewirkt. Nach jenen Schilderungen besteht die Preußische Armee aus raubsüchtigen verschlagenen Horden, die jeder Unmenschlichkeit und Schlechtigkeit fähig seien und Recht und Gesetz in Feindes Land mißachten.

Dieses unwürdige Mittel der Verleumdung war schon vor Ausbruch des Krieges gebraucht worden, um den Haß der Bevölkerungen gegen Preußen aufzustacheln. Es hat die traurigsten Folgen gehabt, unter denen unsere Truppen in den verschiedenen Gebieten, wo sie stehen oder kämpfen, leiden müssen. Es hat offenbar dazu gedient, jene Greuelthaten herbeizuführen, welche jetzt auf österreichischem Boden mehrfach an unsere Truppen begangen worden sind, und gegen deren Aufzeichnung die Feder sich sträubt.

Wir müssen es hier mit Anerkennung hervorheben, daß es wiederum vorzugsweise die ausländische Presse ist, welche den süddeutschen und österreichischen Zeitungen gegenüber durch ihre Berichterstatter an Ort und Stelle ein Zeugniß ablegt, das der Wahrheit die Ehre giebt. Diese Berichterstatter zollen der hohen Gesittung und der derselben entsprechenden Haltung der Preußischen Armee in Feindes Lande vollste Anerkennung und ungetheiltes Lob. Sie wissen zu erzählen, mit welcher Schonung die Truppen auftreten, wie sie überall bemüht sind, den Schrecken, den man vor ihnen verbreitete, zu entfernen, wie sie die Bewohner zur ungestörten Fortsetzung der ländlichen Arbeit, zur Wiederherstellung der gewerblichen und Handelsthätigkeit

in den Städten aufmuntern, wie sie nur da zu Zwangsmaßregeln schreiten, wo böswilliger Widerstand die nothwendigen Leistungen verweigert.

Während Lästerungen der Preußischen Armeee in süddeutschen und österreichischen Blättern bereitwillige Verbreitung finden, haben wir ein gleiches Verfahren, mit wenigen Ausnahmen, in der Preußischen und norddeutschen Presse mit Genugthuung vermieden gesehen. Auch in diesem Umstand liegt ein nicht zu Ungunsten Preußens und Norddeutschlands sprechendes culturhistorisches Zeugniß.

---

90. Armeebefehl des Oberbefehlshabers der Main-Armee, Generals Vogel von Falckenstein,

vom 19. Juli 1866.

Soldaten der Main-Armee! Am 14. d. M. haben wir bei Aschaffenburg den zweiten Abschnitt unserer Aufgabe erfüllt. Mit diesem Tage ist das rechte Main-Ufer, so weit unser Arm reichte, vom Feinde gesäubert worden. Bevor wir zu neuen Thaten übergehen, drängt es mich, Euch allen meine Anerkennung auszusprechen für die Freudigkeit, mit der Ihr die enormen Strapazen dieser Zeit ertragen habt, die unvermeidlich waren für unser Gelingen. Doch das ist es nicht allein, was ich zu loben habe. Eure Tapferkeit ist es und der Ungestüm, mit welchem Ihr Euch in sechs größeren und vielen kleineren Gefechten auf den Feind warfet, jedesmal den Sieg an Eure Fahnen knüpftet und Tausende unserer Feinde zu Gefangenen machtet. Ihr schlugt in zwei glänzenden Gefechten am 4. d. M. die Bayern bei Wiesenthal und Zelle, überstiegt das Rhön-Gebirge, um am 10. abermals die bayerischen Truppen und zwar an vier Punkten zugleich über die Saale zu werfen, bei Hammelburg, in Kissingen, bei Hausen und bei Waldaschach; überall waret Ihr Sieger. Und schon am dritten Tage nach der blutigen Einnahme von Kissingen hatte dieselbe Division den Spessart überschritten, um nunmehr das achte Bundes-Corps zu bekämpfen. Der Sieg der 13. Division über die darmstädter Division bei Laufach am 13. und die Erstürmung der von den vereinten Bundestruppen, also auch von den Oesterreichern vertheidigten Stadt Aschaffenburg am 14. waren der Lohn ihrer Anstrengungen und ihrer Tapferkeit. Am 16. schon wurde Frankfurt von ihr besetzt. Ich bin verpflichtet, dieser Division meinen besonderen Dank auszusprechen. Begünstigt, meist an der Tête des Corps, und somit der Erste an den Feind zu sein, war sie sich dieser ehrenvollen Stellung bewußt, was ihr tapferer Führer mit Intelligenz und Energie auszubeuten verstand.

Haupt-Quartier Frankfurt, den 19. Juli 1866.

Der Oberbefehlshaber der Main-Armee.
von Falckenstein.

---

91. Königin Augusta und die Krankenpflege.

I.

(Provinzial-Correspondenz vom 12. Juli 1866.)

Die Königin Augusta, welche von der gesammten Königlichen Familie allein in Berlin zurückgeblieben ist, erfüllt hier eine hohe, wichtige Aufgabe, indem sie sich an die Spitze der großartigen Liebesthätigkeit gestellt hat, welche in allen Kreisen des Volkes für die Streiter im Felde, für die Verwundeten und Kranken, sowie für die armen Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen ausgeübt wird.

Die Theilnahme des gesammten Volkes an den Brüdern im Heere, die Begeisterung für ihre Thaten und Siege bekundet sich überall durch die opferbereite Hingebung jener mannichfachen Liebeswerke. In der Hauptstadt, wie in allen Provinzen wetteifern zahlreiche Vereine in rührigster, erfindungsreichster Thätigkeit, um unseren braven Truppen im Felde Erquickung, den Verwundeten Erleichterung und Trost, den Wittwen und Waisen der Streiter für König und Vaterland Unterhalt und Versorgung zu verschaffen.

In allen diesen Beziehungen leuchtet die Königin durch das Beispiel rastloser Thätigkeit voran. Täglich ist sie früh und spät inmitten jener Kreise zu finden, deren wohlthätiges Wirken sie durch eigene unermüdliche Theilnahme, durch Aufmunterung, Rath und durch Unterstützung jeder Art fördert; täglich besucht sie die Anstalten und Häuser, in welchen verwundete und kranke Krieger Aufnahme gefunden haben, und erfreut diese durch Worte inniger Theilnahme und des Trostes.

Vornehmlich scheint die hohe Frau es sich auch zur Aufgabe gemacht zu haben, die Wirksamkeit jener verschiedenen Vereine in einen bestimmten Mittelpunkt zu sammeln, damit sie nicht in vereinzeltem Wirken ihre Kräfte zersplittern, sondern in kräftiger Vereinigung ihre heilsamen Erfolge verdoppeln. Zu solchem Zwecke hat die Fürstin in den letzten Tagen mehrfache wichtige Berathungen geleitet.

Gott segne ferner die Thätigkeit aller jener Kreise und ihrer hohen Beschützerin!

II.

Schreiben der Königin an den Central-Verein zur Pflege der im Felde verwundeten Krieger (vom 17. Juli).

„Ich richte diese Zeilen an den Central-Verein, nicht, als wagte Ich der Zeit vorzugreifen, wo der König dem Vaterlande danken wird für alle Gaben der Liebe, die sein tapferes Heer empfängt, sondern weil es Mir Bedürfniß ist, jetzt schon die Großartigkeit der Hülfe anzuerkennen, die allgemein durch Beiträge aller Art, durch Pflege der Verwundeten und in jener Gesinnung dargebracht wird, deren moralische Unterstützung die höchste Kraft entwickelt.

Darum sei es mir vergönnt, insbesondere den Frauen aller Stände für ihre hingebende Pflichterfüllung zu danken, zugleich aber auch die Thätigkeit des Preußischen Central-Vereins hervorzuheben, dessen Mitglieder, dem Sinne seines erhabenen Protectors gemäß, aufopfernd ihre ehrenvolle Aufgabe lösen."

III.

Schreiben an den Herzog Victor von Ratibor in Breslau gerichtet

(vom 18. Juli).

„Der Bericht über die Pflege der Verwundeten in Breslauer und anderen Lazarethen in Schlesien und Böhmen, den Euer Durchlaucht Mir eingereicht haben, verpflichtet Mich zum innigsten Danke, zunächst gegen Gott, der mitten in den Leiden, die jeder Krieg mit sich bringt, das Gefühl aufopferungsfähiger Hülfsbereitschaft in bisher noch unerreichtem Maße allen Kreisen verliehen hat, dann aber auch der Provinz gegenüber, der anzugehören Sie das Glück haben, und die sich mitten unter den sie zunächst betreffenden Gefahren und Prüfungen glänzend bewährt. Es freut Mich für Sie, daß Sie sich an den Leistungen betheiligen, welche sowohl durch fromme Genossenschaften, als durch freiwillige Pflege im Sinne christlicher Eintracht und Fürsorge, unserer Zeit zur Ehre gereichen, und es ist Mir insbesondere erfreulich, daß die Malthes er und Johanniter in ihrem schönen historischen Berufe wetteifern.

Empfangen Sie den Ausdruck dieses Meines Dankes für Alle, in deren Mitte Sie wirken."

---

92. Friedensbemühungen.

Die Abtretung Venetiens; Frankreichs Vermittelung.

(Provinzial-Correspondenz vom 11. Juli 1866.)

Die Niederlage, welche Oesterreich bei Königgrätz erlitten hat und die daraus entstandene Zerrüttung der österreichischen Armee sind so groß, daß die österreichische Regierung keinen Versuch mehr machen kann, dieselben zu verhüllen; vielmehr zeigt sich in den weiteren Handlungen Oesterreichs, daß man sich der Schwere und Gewalt des erlittenen Schlages dort vollauf bewußt ist.

Zuvörderst bat der Oberfeldherr Benedek den König von Preußen um einen Waffenstillstand; am Tage nach der Schlacht erschien der General v. Gablenz (der frühere Statthalter von Holstein) als Unterhändler im Preußischen Hauptquartier, um eine Waffenruhe auf vier Wochen zu erwirken. Da es hierbei jedoch nur darauf abgesehen sein konnte, dem österreichischen Heere Zeit zu gönnen, seine zerstreuten und erschütterten Kräfte wieder zu sammeln und zu stärken, so lehnte unser König den Antrag ohne Weiteres ab. Ein zweiter, durch denselben Unterhändler überbrachter Waffenstillstands-Antrag mußte aus denselben Gründen zurückgewiesen werden.

Inzwischen aber hatte die österreichische Regierung bereits einen Schritt gethan, welcher mehr als alles Andere die verzweifelte Lage derselben be-

kundete. Um die Truppen, welche in Venetien zur Vertheidigung gegen Italien stehen, dort herausziehen und gegen Preußen verwenden zu können, entschloß sich der Kaiser von Oesterreich, Venetien preiszugeben, — aber nicht geradezu an Italien, sondern an den Kaiser der Franzosen.

Um zu ermessen, bis zu welchem Grade Oesterreich durch die Siege Preußens erschüttert und gedemüthigt ist, muß man sich erinnern, in welchem Lichte die Zumuthung einer Abtretung Venetiens noch vor wenigen Wochen in Wien angesehen wurde.

Als die österreichische Regierung die von den europäischen Mächten beantragten Conferenzen ablehnte, wurde zur Erklärung dieses Schrittes unter Anderem Folgendes in Betreff Venetiens gesagt:

„Eine vom militairischen, maritimen und politischen Standpunkte so wichtige Provinz abtreten, käme einem Selbstmorde gleich, der Oesterreich von dem Range einer Großmacht herabsinken machte. — — — Die Wiener Regierung würde alle Gefühle ihres Landes und ihrer Armee verletzen, wollte sie auf eine Verhandlung wegen der Ablassung Venetiens eingehen."

Wie gewaltig muß der Sieg Preußens, wie verzweifelt die Lage Oesterreichs sein, daß die Wiener Regierung zu solch einer Selbsterniedrigung schreiten zu müssen glaubt.

Die Demüthigung ist um so tiefer, als Oesterreich das italienische Land nicht etwa einfach an Italien herausgiebt, sondern es dem Kaiser Napoleon zu Füßen legt, welcher Oesterreich vor wenigen Jahren durch die Schlacht bei Solferino auch zur Herausgabe der Lombardei genöthigt hatte.

Und doch scheint die österreichische Regierung mit solcher Demüthigung nicht einmal ihren nächsten Zweck erreichen zu können.

Sie hat Venetien dem Kaiser Napoleon dargeboten, um ihre Südarmee sofort mit der geschlagenen Nordarmee verbinden und mit erneuter Kraft gegen Preußen vorgehen zu können.

Kaiser Napoleon dagegen scheint das ihm dargebotene bedeutsame Geschenk zwar sehr bereitwillig angenommen zu haben, aber nicht mit der Absicht, Preußens Lage dadurch erschweren zu lassen, sondern unter der Bedingung, auch den Frieden Oesterreichs mit Preußen zu vermitteln. Hierdurch wurde der Hinterlist Oesterreichs gegen Preußen ohne Weiteres der Stachel abgebrochen.

Oesterreich konnte nicht umhin, sich der Absicht des Kaisers Napoleon, bei dem es seine Rettung suchte, zu fügen, und somit neben der Abtretung Venetiens die Hülfe des Kaisers zur Friedensvermittelung nachzusuchen.

Schon aus diesem Zusammenhange der Verhandlungen ergiebt sich, daß die Besorgnisse, welche die Einmischung Frankreichs im ersten Augenblicke vielfach hervorgerufen hat, keine ausreichende Begründung haben.

Die Stellung, welche der Kaiser Napoleon seither zu den schwebenden Fragen eingenommen hat, und die vertrauensvollen Beziehungen zwischen seiner Regierung und Preußen lassen die Besorgniß nicht zu, daß er seinen Einfluß und seine Macht im Widerspruch mit den berechtigten Interessen Preußens geltend zu machen gesonnen sei.

In klarer und unbefangener Würdigung der politischen Sachlage hat Napoleon schon bei der Einleitung der durch Oesterreichs Schuld gescheiterten Conferenzen und in einer darauf bezüglichen bedeutsamen Kundgebung die schlecht abgegrenzte geographische Lage Preußens und den Wunsch Deutschlands nach einer seinen allgemeinen Bedürfnissen mehr

entsprechenden politischen Neugestaltung ebenso sehr, wie die Frage der nationalen Unabhängigkeit Italiens als die Ursachen des entstandenen Conflicts anerkannt. Es ist kein Grund, anzunehmen, daß er den Bedürfnissen Preußens und Deutschlands, deren Anerkennung er als nothwendige Grundlage der Friedensbemühungen vor Ausbruch des Krieges bezeichnete, jetzt entgegentreten sollte, nachdem durch Oesterreichs Verschulden der Krieg nöthig geworden und durch Preußens Waffen glorreich und glücklich durchgeführt ist.

Der Kaiser Napoleon weiß zunächst, daß auch die Befreiung Venetiens nicht ein Ergebniß des guten Willens von Oesterreich, sondern eine That Preußens ist: Preußens Waffen haben Venetien befreit. Je mehr Werth Napoleon nach seiner bisherigen Politik auf diesen Erfolg legt, desto mehr ist die Zuversicht berechtigt, daß er denselben auch Preußen gegenüber vollauf würdige.

Vor Allem aber wissen Frankreich und sein Fürst die Bedeutung und die Folgen so wichtiger Thatsachen, wie sie sich seit dem Scheitern der Conferenzen in Deutschland entwickelt haben, richtig zu schätzen: die Gesichtspunkte, denen Kaiser Napoleon schon vorher seine Anerkennung nicht versagte, haben durch die Ereignisse der letzten Wochen, durch Preußens gewaltige Siege, eine unvergleichlich erhöhte Bedeutung gewonnen.

Bei allen Erwägungen und Verhandlungen muß es im Vergleich mit dem früheren Stande der Dinge schwer ins Gewicht fallen, daß Preußen heute auf Grund seiner mit dem Blute des Preußischen Volkes errungenen Siege zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum in Norddeutschland, sowie zwei Provinzen Oesterreichs in seiner Gewalt hat.

Indem Preußen überzeugt sein darf, daß der Kaiser Napoleon die Bedeutung und das Gewicht dieser Thatsachen vollkommen anerkennt, hat unsere Regierung seine Vermittelung zur Herbeiführung von Friedensunterhandlungen an und für sich nicht von der Hand gewiesen.

Bevor jedoch ein Waffenstillstand abgeschlossen werden kann, muß Preußen verlangen, daß befriedigende Grundlagen für den Abschluß eines wirklichen Friedens in sichere Aussicht genommen seien, — weil sonst der Waffenstillstand die größten militairischen Nachtheile für Preußen im Gefolge haben könnte.

Frankreich scheint auch diesen Gesichtspunkt durchaus zu würdigen und seine ernsten Bemühungen eben dahin zu richten, von vornherein geeignete Friedensgrundlagen darzubieten.

Was Italien betrifft, so war man vielfach besorgt, daß die italienische Regierung, nachdem Oesterreich die Abtretung Venetiens zunächst an Frankreich beschlossen, den Kampf einstellen und dadurch die Kriegführung Oesterreichs gegen Preußen erleichtern werde. Auch diese Besorgniß hat sich als unbegründet erwiesen: Italien weiß, daß es die Befreiung Venetiens nur Preußen verdankt und es scheint entschlossen, die Waffen auch seinerseits nicht niederzulegen, bis Preußen Befriedigung erlangt hat. Italien wird sich hierin auch schwerlich im Widerspruch mit Frankreich befinden, da der Kaiser Napoleon Oesterreichs Absicht, Italien allein zufrieden zu stellen, von vornherein abgewiesen und die gleichzeitige Befriedigung Preußens auch seinerseits als nothwendig erachtet hat.

Unter allen Umständen darf das Preußische Volk mit ebenso ruhiger Zuversicht auf den weiteren Gang der politischen Verhandlungen, wie mit freudiger Genugthuung auf den Verlauf des Krieges blicken. Preußen wird die siegreichen Waffen nicht aus der Hand legen, bis die hohen Interessen des engeren und des weiteren Vaterlandes, für welche unsere Regierung den gewaltigen Kampf aufgenommen hat, in jeder Beziehung Befriedigung erhalten haben.

---

93. Die Verpflichtungen Italiens.

(Staats-Anzeiger vom 12. und 18. Juli 1866.)

I.

12. Juli. Um die in der Presse hervortretenden Irrthümer in der Beurtheilung der gegenwärtigen politischen Lage aufzuklären und die dadurch in den Gemüthern hervorgerufene Ungewißheit und Unruhe zu beseitigen, sind wir zu der folgenden Erklärung ermächtigt:

Die zwischen Preußen und Italien bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen machen es unmöglich, ohne gegenseitige Zustimmung beider Staaten, einen Waffenstillstand oder Frieden mit Oesterreich abzuschließen. Diese Verpflichtungen haben auch Italien verhindern müssen, auf den einseitigen, nur dorthin gerichteten Friedenswunsch Oesterreichs durch Annahme Venetiens als Geschenk einzugehen, und den eigenen Antheil am Kriege zu beenden.

Europa weiß, daß nicht niedrige Eroberungssucht die Triebfeder Preußens in dem großen Kampfe ist, zu welchem es durch Oesterreich und seine Bundesgenossen gezwungen worden. Was Preußen erobern will, dient den höchsten nationalen Zielen, betrifft die edelsten nationalen Güter. Wir verlangen für uns nur Garantien für die territoriale Sicherheit unserer Zukunft. Für Deutschland aber die Herstellung einer staatlichen Einheit, wenigstens unter der Mehrzahl deutscher Stämme und Staaten, um den unwürdigen Zuständen innerhalb seiner Grenzen ein Ende zu machen, welche das Ansehen und die Machtstellung der Nation so lange herabgedrückt und erniedrigt haben.

Bei Erfüllung dieser nationalen Mission steht die Mehrzahl der patriotischen deutschen Fürsten an Preußens Seite. Unser Volk aber opfert Gut und Blut dieser hohen Aufgabe, und unsere Söhne in der Armee, unter der Führung ihres Königlichen Kriegsherrn, sind erfüllt von der Heiligkeit des großen Kampfes, wie unsere Väter von 1813.

Ueberall, wo sie in Feindesland auftreten, legen sie ein leuchtendes Zeugniß davon ab, wie sie als Träger europäischer Gesittung von dem Bewußtsein durchdrungen sind, daß sie nicht den Völkern den Krieg machen, sondern nur den Regierungen, welche jene vergebens zu blindem Hasse gegen Preußen aufzustacheln versucht haben. Ueberall wo unsere Fahnen eine Zeit lang wehen, weicht dieser Haß edleren Gefühlen gegen uns. Unsere Armeen aber, begleitet von den Sympathien der Nation, getragen von dem Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe, werden für die Lösung derselben zu siegen und zu sterben wissen.

II.

18. Juli. Wir waren bereits in unserer Nummer vom 12. Juli zu der Erklärung ermächtigt, daß die zwischen Preußen und Italien bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen es unmöglich machen, ohne gegenseitige Zustimmung beider Staaten einen Waffenstillstand oder Frieden mit Oesterreich abzuschließen.

Der hierauf bezügliche Artikel 3 des Vertrages mit Italien lautet wie folgt:

Art. 3.

A partir de ce moment (du moment de la déclaration de guerre) la guerre sera poursuivie par Leurs Majestés (les Rois de Prusse et d'Italie) avec toutes les forces que la providence a mises à leur disposition et ni la Prusse ni l'Italie ne concluront ni paix ni armistice sans consentement mutuel.

(Uebersetzung.)

Art. 3.

Von diesem Augenblicke an (nämlich von dem Augenblicke der Erklärung des Krieges an Oesterreich) wird der Krieg von Ihren Majestäten (von Preußen und Italien) mit allen Kräften verfolgt werden, welche die Vorsehung zu ihrer Disposition gestellt hat und weder Italien noch Preußen wird Frieden oder Waffenstillstand schließen ohne gegenseitige Einwilligung.

---

94. Die Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen.

I.

(Provinzial-Correspondenz vom 18. Juli 1866.)

Der Kaiser von Oesterreich hat durch die Abtretung Venetiens an den Kaiser der Franzosen seinen Zweck nicht erreicht. Was er wünschte, war die sofortige Beendigung des Krieges mit Italien, um mit der gesammten österreichischen Heeresmacht, die zum Theil noch gegen Italien im Felde stand, ohne Weiteres gegen Preußen vorrücken zu können.

Die Oesterreicher meinten, da Venetien nunmehr französisches Gebiet sei, werde Frankreich es nicht zulassen, daß die Italiener etwa den Krieg dort fortzusetzen versuchten; Kaiser Napoleon werde vielmehr den Italienern Halt zurufen, und die österreichische Südarmee dann ohne jede Gefahr Italien verlassen und zur erneuten Kräftigung der besiegten Nordarmee herbeieilen können.

Aber der Kaiser Napoleon war nicht gesonnen, sich kurzweg zum Beschützer und Gefährten Oesterreichs machen zu lassen.

Die Uebertragung Venetiens an Frankreich verdiente keinen Dank. Oesterreich versicherte zwar, daß es damit nur den vom Kaiser Napoleon jüngst ausgesprochenen Ansichten entgegenkommen wolle; aber Napoleon wußte, daß Oesterreich kaum drei Wochen zuvor seine Ansichten

und Vorschläge zurückgewiesen hatte und daß die plötzliche Sinnesänderung nur durch die überwältigenden Preußischen Siege, durch die Erschütterung und Auflösung der österreichischen Armee in Böhmen hervorgerufen war.

Preußen hat Venetien frei gemacht und für Italien gewonnen.

Indem der Kaiser der Franzosen dies erkannte, erklärte er sich zwar bereit, über einen Waffenstillstand und Frieden mit Italien zu verhandeln, aber nur unter der Bedingung, daß gleichzeitig auch Preußen gegenüber Friedensversuche eingeleitet würden.

Die österreichische Regierung mußte sich dies, wenn auch widerwillig, gefallen lassen; sie tröstete sich mit der Hoffnung, daß die Friedensverhandlungen zu einem Zerwürfniß zwischen Frankreich, Italien und Preußen führen würden.

Man rechnete in Wien zunächst darauf, daß der Kaiser Napoleon ohne Weiteres Venedig in seinen Besitz nehmen und dadurch das Vorrücken italienischer Truppen dort unmöglich machen würde. Ferner glaubte man sicher zu sein, daß Napoleon bei den weiteren Verhandlungen lediglich das Interesse Oesterreichs vertreten, Preußen dagegen den Preis der glorreichen Siege in Böhmen zu entreißen suchen werde.

In beiden Erwartungen hat sich Oesterreich getäuscht. Der Kaiser der Franzosen hat von Venetien nicht ohne Weiteres Besitz ergriffen und den Bewegungen der italienischen Armee kein Hinderniß entgegengesetzt. Er hat Italien einen Waffenstillstand so wenig, wie den Frieden aufzudrängen versucht, so lange der Waffenstillstand und Frieden nicht auch Preußen gegenüber in Aussicht zu nehmen ist.

Oesterreich hat zwar trotzdem einen Theil seiner Truppen bereits aus Venetien herausgezogen; die Italiener aber sind entschlossen, in treuer Erfüllung ihrer Bundesverpflichtungen gegen Preußen, den Krieg gegen Oesterreich auch über Venetien hinaus fortzusetzen, so daß mindestens ein Theil der österreichischen Südarmee dort festgehalten werden wird.

Die Verhandlungen zwischen Frankreich und Preußen haben gleichfalls einen Verlauf genommen, welcher durchaus nicht den Erwartungen Oesterreichs entspricht.

Die französische Regierung hatte der von Preußen kundgegebenen Absicht, auf einen Waffenstillstand nicht eher einzugehen, als bis gemeinsame Grundlagen für ernste Friedensverhandlungen gewonnen seien, alsbald zugestimmt. Vergeblich bemühete sich Oesterreich, durch Frankreichs Einmischung einen sofortigen Waffenstillstand zu ertrotzen; die von Wien aus verbreitete Nachricht, daß Frankreich mit einer „bewaffneten Einmischung" gegen Preußen, wie gegen Italien drohe, erwies sich sehr bald als ein vergeblicher Wunsch Oesterreichs.

Kaiser Napoleon setzte sich durch ein eigenhändiges vertrauliches Schreiben mit unserem Könige in Verbindung, welcher unmittelbar darauf den Gesandten Prinz Reuß nach Paris entsandte, um eine Königliche Erwiederung auf das Schreiben des Kaisers und zugleich die Vorschläge Preußens in Betreff der Grundlagen von Friedensverhandlungen zu überbringen.

Preußens Forderungen waren, so viel darüber bekannt ist,

von dem Bewußtsein des großen Erfolges, den unsere Waffen errungen haben, dabei aber von dem Geiste großer Mäßigung eingegeben.

Nächst der vollständigen Lösung der schleswig-holsteinschen Frage im Sinne der unmittelbaren Vereinigung der Herzogthümer mit Preußen, scheint unsere Regierung, wie sie von Anfang an verkündet hat, als Zweck und Ziel des Krieges und als Preis des Sieges vor Allem die feste Einigung der deutschen Staaten, zumal ganz Norddeutschlands unter Preußens Führung und den Ausschluß jedes österreichischen Machteinflusses entschieden festgehalten zu haben. Was weiteren unmittelbaren Ländererwerb betrifft, so scheint Preußen gerade in dieser Beziehung im Vergleich mit dem ausgedehnten Gebiete, welches unsere Truppen bereits erobert haben, eine hohe Mäßigung geübt, allerdings aber die durch die neuesten Ereignisse handgreiflich hervorgetretene Nothwendigkeit im Auge behalten zu haben, eine unmittelbare und feste Verbindung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie herzustellen.

Dies dürften im Wesentlichen die Hauptpunkte der Preußischen vorläufigen Friedensvorschläge gewesen sein, — vorbehaltlich mancher einzelner Fragen, Regelung der Kriegskosten u. s. w.

Oesterreich setzt Alles daran, die Annahme dieser Vorschläge Seitens des Kaisers zu verhindern.

Alle Anstrengungen scheiterten jedoch an dem klaren praktischen Sinn des Kaisers. Derselbe erkannte die Berechtigung und die Mäßigung der Preußischen Forderungen an, beschloß dieselben als Grundlagen für die Friedensverhandlungen Oesterreich gegenüber anzunehmen, im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen aber an der bisher befolgten neutralen Politik Frankreichs festzuhalten.

Während die österreichischen Stimmen in Paris und in Deutschland fort und fort eine Einmischung Frankreichs in einem feindlichen Sinne gegen Preußen ankündigten, versicherte dagegen die französische Regierungszeitung ausdrücklich, „daß die Beziehungen zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Könige von Preußen nie aufgehört haben, die allerbesten zu sein.“

Nachdem die vorläufigen Friedensgrundlagen auf Grund des Einverständnisses zwischen Preußen und Frankreich festgestellt waren, wurden dieselben Seitens der französischen Regierung in Wien ausdrücklich mitgetheilt und empfohlen, um darauf den Abschluß eines Waffenstillstands und die Einleitung wirklicher Friedensverhandlungen zu gründen.

In der Hoffnung, daß Oesterreich der von Frankreich übernommenen Friedensvermittelung jetzt nicht widerstreben werde, ließ sich unser König, nachdem er sein Hauptquartier bereits nach Brünn verlegt hatte, herbei, unter Mitwirkung des bei ihm weilenden französischen Botschafters zugleich über eine vorläufige dreitägige Waffenruhe mit Oesterreich zu unterhandeln.

In Wien aber war inzwischen in Aussicht auf das Heranrücken der Südarmee der kurz vorher durch die Niederlagen in Böhmen gedämpfte Uebermuth von Neuem erwacht: Preußens Forderungen ungeachtet ihrer unzweifel-

haften Mäßigung riefen eine so leidenschaftliche Erregung hervor, daß sowohl die Waffenruhe, wie nach Mittheilungen aus Wien alle Friedensverhandlungen kurz abgewiesen wurden.

So sollen sich denn die Geschicke des verhängnißvollen Krieges ganz erfüllen.

Oesterreich und seine Bundesgenossen, welche den Kampf heraufbeschworen und von Schritt zu Schritt unvermeidlich gemacht haben, werden mit der Verantwortung auch die Folgen des weiteren Blutvergießens zu tragen haben.

Die Forderungen und Bedingungen, welche Preußens Mäßigung aufgestellt hatte, sind von Oesterreich zurückgewiesen und vereitelt: unsere Feinde werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn mit den Anstrengungen und Opfern auch der Preis des Kampfes sich steigern muß.

II.

(Provinzial-Correspondenz vom 25. Juli 1866.)

Die Verständigung (über die vorläufigen Friedensgrundlagen) war in voriger Woche (als das Hauptquartier unseres Königs noch in Brünn war) so weit gediehen, daß man jeden Augenblick damit zum Abschluß und demgemäß zu den beabsichtigten Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen mit Oesterreich gelangen zu können hoffte. Nur die Schwierigkeiten der telegraphischen Verbindung durch Böhmen hatten einige Verzögerung herbeigeführt. Bei diesem Stand der Dinge, da jeden Augenblick ernste Friedensverhandlungen eintreten sollten, wurde einstweilen eine kurze vorläufige Waffenruhe von drei Tagen angeboten, innerhalb welcher voraussichtlich die bestimmteren Vorschläge von Paris nach Wien hätten gelangen können. Zu dieser einstweiligen dreitägigen Waffenruhe kam es aber nicht, weil Oesterreich Bedingungen für dieselbe stellte, welche Preußen ohne Gefährdung seiner militairischen Stellung nicht annehmen konnte.

Die Ankunft eines Theils der siegreichen Südarmee aus Italien hatte neue Siegeszuversicht in Wien erweckt, — die Südarmee sollte sich mit der bei Olmütz wieder gesammelten Nordarmee vereinigen, um dem Preußischen Heere an der Donau entgegenzutreten. In der Zuversicht neu gewonnener Kraft zu Widerstand und Sieg wollte man in Wien vom Frieden nichts wissen: die militairische Ehre, sagte man, fordere die Erneuerung des Kampfes.

Das preußische Herr hat an seinem Theil die Ablehnung des Waffenstillstandes gewiß nicht schmerzlich empfunden, sondern mit freudiger Genugthuung seinen Siegeslauf wieder begonnen. Durch rasches Vordringen vereitelten unsere Truppen die noch bestehende Verbindung der Nordarmee mit Wien, während das Preußische Heer von drei Seiten zugleich gegen die Donau vorrückte.

Die Hoffnungen, denen man sich jüngst noch in Wien hingegeben, begannen wieder zu sinken, als der volle Ernst und die Gefahren des Krieges sich der Hauptstadt näherten.

Gleichzeitig trafen jetzt von Paris die Friedensvorschläge ein, über welche sich der Kaiser der Franzosen mit dem König von Preußen geeinigt

hatte, sowie der Antrag auf einen fünftägigen Waffenstillstand, falls Oesterreich sich auf Verhandlungen über die Friedensvorschläge einzulassen bereit wäre.

Was die Friedensbedingungen betrifft, so ist das Wesen und die Richtung derselben im Allgemeinen jüngst bezeichnet worden. Bestimmtes über Ausdehnung und Maß der einzelnen Forderungen kann für jetzt aus naheliegenden Gründen noch nicht angegeben werden.

Das Preußische Volk darf zur Regierung unsers Königs das volle Vertrauen hegen, daß sie die höchsten Ziele für Preußen und Deutschland mit klarem Blick und mit fester Entschiedenheit im Auge hat.

Je schwerer König Wilhelm sich entschlossen hat, dem Lande die Lasten und Opfer des Krieges aufzuerlegen, desto gewisser kann das Volk sein, daß er die Waffen nicht aus der Hand legen wird, ohne einen gebührenden Siegespreis errungen zu haben.

Jedermann weiß ferner, daß es noch niemals einen Preußischen Staatsmann gegeben hat, welcher die Ziele Preußens so hoch gesteckt und dieselben mit so festem entschlossenem Willen verfolgt hat, wie Graf Bismarck.

Bei den bisherigen Verhandlungen und im weitern Verfolge derselben ist sicherlich das Bestreben maßgebend, dem Preußischen Volke die vollen Früchte seiner Anstrengungen und seiner Siege zu sichern.

Eine wesentliche Grundlage der Friedensbedingungen, auf welcher Preußen von vornherein mit Entschiedenheit bestehen mußte, ist **das Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde.** Schon vor Ausbruch des Krieges hatte Preußen den deutschen Regierungen einen Plan zur Neugestaltung des deutschen Bundes mit Ausschluß Oesterreichs vorgelegt. Die glänzenden Siege, welche Preußen errungen hat, mußte unsere Regierung vor allem dazu benutzen, die lange ersehnte und vorbereitete Bundesreform zum Segen Deutschlands durchzuführen und Preußen die Stellung im neuen Bunde zu sichern, welche ihm nach dem Verhältnisse seiner Macht und seiner Leistungen für Deutschland zukommt.

Diese Forderung, welche die Machtstellung Preußens und seinen Beruf für Deutschland betrifft, überragt an durchgreifender Wichtigkeit alle sonstigen Bedingungen, welche Preußen auf Grund seiner Anstrengungen und Siege zu stellen berechtigt ist.

So wichtig die endliche volle Erwerbung Schleswig-Holsteins für Preußen, so unerläßlich die enge Verbindung und allseitige genügende Abgrenzung der beiden großen Theile Preußens ist, so ist doch das Wichtigste, daß der Zerrissenheit und dem Widerstreit der Einflüsse in Deutschland ein Ende gemacht und daß die Geschicke Deutschlands unter lebendiger Theilnahme des deutschen Volkes vornehmlich in Preußens starke Hand gelegt werden.

Dies kann nur geschehen, indem Oesterreich auf den bisherigen Machteinfluß in Deutschland verzichtet. Deshalb hat Preußen diese Forderung mit dem ganzen Gewicht seiner siegreichen Erfolge geltend gemacht.

Kaiser Napoleon, welchem ein tiefes Verständniß für nationale Wünsche und Forderungen und eine gerechte Würdigung errungener Erfolge innewohnt, hat sich der Anerkennung der von Preußen gestellten Bedingung nicht verschlossen, vielmehr die von Preußen beantragten Grundlagen für die Friedensvermittlung in allem Wesentlichen angenommen.

Die zwischen Frankreich und Preußen vereinbarten Friedensvorschläge wurden durch den französischen Botschafter in Wien der österreichischen Regierung mitgetheilt und zur näheren Erwägung derselben eine Waffenruhe von fünf Tagen beantragt.

Die österreichische Regierung erklärte sich zur Inbetrachtnahme der Friedensvorschläge bereit und hat vor Allem in dem geforderten Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde keinen Grund mehr zur Zurückweisung der Friedensbedingungen gefunden.

Die Bereitwilligkeit Oesterreichs zur Erwägung der Friedensanträge hat zu sofortigen Verhandlungen über die Waffenruhe mit österreichischen Bevollmächtigten im Preußischen Hauptquartier geführt. Die Verständigung ist bald erfolgt und die Waffenruhe bereits am 22. d. M. in Kraft getreten.

Gleichzeitig dürften für den Fall der Annahme der Friedensgrundlagen Seitens Oesterreichs bereits die Bedingungen eines demnächstigen wirklichen Waffenstillstandes für längere Zeit verabredet sein.

Alles Weitere aber wird davon abhängen, ob in Wien wirklich der ernste Wille zum Frieden vorhanden ist. Preußen hat jedenfalls eine Stellung gewonnen, die uns mit gleicher ruhiger Zuversicht ernsten Friedensverhandlungen oder, wenn es sein soll, der Erneuerung des Kampfes entgegensehen läßt.

Schon seit mehreren Tagen steht unser Heer im Erzherzogthum Nieder-Oesterreich dicht vor Wien und im Königreich Ungarn dicht vor Preßburg. Von den Thürmen Wiens und von den Schanzen bei Florisdorf sieht man die Preußischen Wachtfeuer. Bis zuletzt und ohne jede Unterbrechung hat das Preußische Heer seine Ueberlegenheit ruhmvoll bewährt.

Wenn es zum Frieden kommt, so schließt Preußen ihn, nachdem es seine siegreichen Waffen bis ins Herz der österreichischen Monarchie, bis unmittelbar vor die Thore der Hauptstadt getragen hat.

Noch niemals ist ein Feldzug glänzender und ruhmreicher durchgeführt worden.

---

95. Chronik der Kriegsereignisse.

(Staats-Anzeiger.)

I.

15. und 16. Juni: Einmarsch der Preußen in Hannover: General von Manteuffel.

16. Juni: Einmarsch der Preußen in Sachsen: General Herwarth von Bittenfeld und die 1. Armee unter dem Prinzen Friedrich Karl.

17. Juni: Einzug der Preußen in die Hauptstadt Hannover: General Vogel von Falckenstein.

18. Juni: Einzug der Preußen in Dresden: General Herwarth.
19. Juni: Einzug der Preußen in die Hauptstadt Kassel: General von Beyer.
" " Leipzig von den Preußen besetzt.
23. Juni: Einmarsch des Prinzen Friedrich Karl (1. Armee) auf den Straßen von Zittau und Görlitz her in Böhmen und Vormarsch auf Reichenberg.
" " Einmarsch der Elbarmee unter General Herwarth von Bittenfeld von Dresden her auf dem rechten Elbufer in Böhmen und Vormarsch über Böhmisch Leipa.
26. Juni: Gefechte bei Liebenau, Turnau und Podol.
" " Einmarsch der 2. (schlesischen) Armee unter dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm in Böhmen, theils von der Grafschaft Glatz aus über Reinerz, Lewin und Nachod, so wie über Neurode und Braunau; theils auf der Landshuter Straße bei Liebau.
27. Juni: Gefecht bei Trautenau: das 1. Armeecorps, das von Liebau in Böhmen eingedrungen war, unter General von Bonin gegen das 10. österreichische Corps des FML. von Gablenz.
" " Gefecht bei Nachod (Wysokow) des 5. Armeecorps unter General von Steinmetz gegen das 6. österreichische Armeecorps unter FML. von Ramming und die Reserve-Cavallerie-Division des Prinzen von Schleswig-Holstein.
" " Gefecht bei Hünerwasser: General von Herwarth.
" " Gefechte bei Myslowitz in Schlesien und Oswiecim in Galizien.
" " Treffen bei Langensalza (Merxleben): General von Flies und koburg-gothaische Truppen gegen die hannoversche Armee.
28. Juni: Gefecht bei Trautenau und Pilnikau, Neudorf und Burkersdorf: das Gardecorps gegen das 10. österreichische Corps des FML. von Gablenz.
" " Gefecht bei Skalitz: das 5. Armeecorps des Generals von Steinmetz gegen das 6. und 8. österreichische Corps des Erzherzogs Leopold und Einnahme von Skalitz.
" " Gefecht bei Münchengrätz und Einnahme von Münchengrätz: Prinz Friedrich Karl und General Herwarth von Bittenfeld, theilweise gegen Sachsen.
" " Vereinigung der 1. Armee unter Prinz Friedrich Karl mit der Elbarmee des Generals von Herwarth.
29. Juni: Königinhof gestürmt. — Gefecht von Jaromirz: das 5. Armeecorps gegen das österreichische 4. Corps des FML. Festetics.
" " Gefecht bei Gitschin und Erstürmung von Gitschin. Die 1. Armee theilweise gegen Sachsen.
" " Die hannoversche Armee capitulirt.
30. Juni: Ankunft Seiner Majestät des Königs in Reichenberg.
2. Juli: Verlegung des Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs nach Gitschin.
3. Juli: Schlacht bei Königgrätz.
" " Hauptquartier Seiner Majestät des Königs nach Horitz verlegt.
4. Juli: Gefecht bei Dermbach: zwischen Eisenach und Fulda, zwischen Preußen und Bayern.

6. Juli: Troppau in Oesterreichisch Schlesien von den Preußen besetzt.
" " Das Hauptquartier Seiner Majestät des Königs nach Pardubitz verlegt.

II.

Nach der Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli. Richtung der 1. Armee (unter Seiner Majestät dem Könige und dem Prinzen Friedrich Karl) auf Brünn, der 2. Armee (unter dem Kronprinzen) auf Olmütz und des Elbcorps (unter General Herwarth von Bittenfeld) auf Iglau (mährische Grenzstadt auf dem geradesten Wege nach Wien) zu.

8. Juli: (Vormittags 9 Uhr): Prag von Preußischen Truppen unter General-Major von Rosenberg-Gruszczynski besetzt.
9. Juli: (Nachmittags 1 Uhr): Verlegung des Königlichen Haupt-Quartiers von Pardubitz nach Hohenmauth (in Böhmen.)
10. Juli: Die 1. Armee (Prinz Friedrich Karl) überschreitet die mährische Grenze an verschiedenen Punkten und geht in südöstlicher Richtung vorwärts. Gefecht bei Saar (in Mähren, unweit der böhmischen Grenze) zwischen der Preußischen Avantgarde (Ulanen) und österreichischen Husaren.
" " Verlegung des Königlichen Hauptquartiers nach Zwittau (in Mähren).
" " Nachdem die von Eisenach westwärts auf Fulda zurückende Preußische Main-Armee am 4. Juli die bayrische Cavallerie bei Hünfeld zurückgeworfen und das bayrische Haupt-Corps in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt hatte, darauf zwischen beiden feindlichen Corps (dem gemischten Bundes-Armee-Corps unter Prinz Alexander von Hessen und den Bayern) im Fuldaischen südlich gezogen war, schwenkte sie von Fulda und Schlüchtern (in Kurhessen) aus, wo die Division Goeben am 8. gestanden, links ab und wendete sich am 9. nach Unterfranken. Am 10. forcirt die Avantgarde des General v. Manteuffel (die Division Goeben) die Uebergänge über die fränkische Saale und schlägt die Bayern, welche hinter der fränkischen Saale Stellung genommen, an 5 Punkten, bei Hausen (an der fränkischen Saale in Bayern), Waldaschach (nördlich von Kissingen, in Bayern), Friedrichshall, Kissingen und Hammelburg. Hartnäckiger Kampf bei den beiden letzteren Orten. Nachmittags wird Kissingen von den Preußen besetzt. Die Bayern ziehen am 11. Abends auf das linke Mainufer zurück.
11. Juli: Ein Preußisches Corps (von Koblenz herkommend) besetzt einen Theil des Herzogthums Nassau (die Lahn und das Hochplateau zwischen Schwalbach und Nassau; Ems, Nassau u. s. w.)
" " Reitergefecht in Tischnowitz (in Mähren, $2^3/_4$ M. nordwestlich von Brünn) zwischen der Avantgarde der 1. Armee unter Führung des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg (2. Garde-Dragoner) und österreichischen Ulanen.

11. Juli: Der Egerner Bezirk (im nordwestlichen Böhmen) von Preußischen Truppen besetzt.

12. Juli: (Vormittags um 10 Uhr): Brünn, Mährens Hauptstadt, von den Vortruppen der 1. Armee (8000 Mann und 2500 Pferde) unter Führung des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg besetzt. — Gegen Abend zieht Prinz Friedrich Karl an der Spitze der Division Manstein in Brünn ein. (Die Preußische Besatzung 50,000 Mann.)

" " (gegen Abend): Das Königliche Hauptquarier von Zwittau nach Czernahora (in Mähren, 5 M. südlich von Zwittau und 3 M. nördlich von Brünn, auf der Straße nach Brünn) verlegt.

13. Juli: (Vormittags): Preußische Truppen ziehen in Komotau und Teplitz ein.

" " Das Königliche Hauptquartier nach Brünn verlegt. Seine Majestät der König zieht in Begleitung des Prinzen Karl, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin u. A. um 3 Uhr Nachmittags in Brünn ein.

" " (Abends). Gefecht bei Laufach ($1\frac{1}{2}$ M. nordöstlich von Aschaffenburg). Die Brigade Wrangel (von der Division Goeben) schlägt die angreifende darmstädtische Division zurück.

14. Juli: Nachdem die Division Goeben (von der Preußischen Main-Armee) die Bayern am 10. in den Gefechten bei Kissingen und Hammelburg über den Main zurückgeworfen, wendet sie sich nach Gemünden (an der Mündung der fränkischen Saale in den Main) und dringt von da auf der den Spessart durchschneidenden Linie Gemünden - Lohr - Aschaffenburg nach Westen gegen das Armee-Corps des Prinzen Alexander von Hessen vor, um eine Vereinigung mit den Bayern zu verhindern. Nach der Zurückwerfung der Darmstädter am 13. Abends bei Laufach erfolgte am 14. das scharfe, aber siegreiche Treffen bei Aschaffenburg gegen die vereinigten Oesterreicher, Kurhessen und Darmstädter unter dem F.-M.-L. Grafen Neipperg. Aschaffenburg wird von den Preußen erstürmt und der Feind über den Main zurückgeworfen. Eine weitere Folge dieses Sieges ist die Räumung von Frankfurt a. M. und von Hanau von Seiten der Bundestruppen.

" " Die Markgrafschaft Mähren, mit Ausnahme der Festung Olmütz, von der österreichischen Armee geräumt.

" " (Morgens.) Preußische Truppen überschreiten bei Jetzelsdorf von Mähren her die Grenze des Erzherzogthums Nieder-Oesterreich und setzen ihren Marsch nach Windhofen an der Thaya fort.

" " General Herwarth besetzt Znaym an der Thaya (nahe der Südgrenze Mährens, auf dem Wege von Iglau nach Wien, 10 Meilen von Wien entfernt).

" " (Nachmittags): Die Preußische Garnison von Troppau rückt ins Innere Oesterreichs ab. In der Nacht besetzt neues Preußisches Militair die Stadt.

15. Juli: Nachdem die 2. (Kronprinzliche) Armee, bei der sich auch das Garde - Corps befindet, von den Elb - Uebergängen zwischen

Pardubitz und Königgrätz, über Hohenmauth und Mährisch Trübau direct auf Olmütz marschirt war und im Süden von Olmütz bei Proßnitz, an der Olmütz-Brünner Chaussee, Stellung genommen hatte, erfolgt am 15. (Sonntag Nachmittags) ein siegreiches Gefecht bei Tobitschau (südlich von Olmütz, zwischen Proßnitz und Prerau in Mähren) zwischen der Brigade v. Malotki vom 1. Armee-Corps gegen die österreichische Brigade Rothkirch (18 Geschütze erbeutet und 400 Gefangene gemacht). Durch den Sieg kommt die Eisenbahn von Prerau bis Lundenburg in den Preußischen Besitz, so daß die noch bei Olmütz stehenden österreichischen Truppen von Wien abgeschnitten werden.

15. Juli: Die Preußische Besatzung von Teplitz zieht weiter nach dem Innern des Landes.

" " Vorpostengefecht bei Jetzelsdorf zwischen Preußischen Truppen von der Herwarth'schen Armee und der österreichischen Brigade Wallis.

" " Da sich die Verhandlungen wegen einer dreitägigen Waffenruhe zwischen Preußen und Oesterreich zerschlagen, so gehen Preußische Truppen auf Wien vorwärts.

Preußens Vorschläge für eine dreitägige Waffenruhe: 1) Das zwischen der jetzigen Stellung des Preußischen Heeres und der Thaya liegende Gebiet wird sofort von den österreichischen Truppen geräumt; 2) außer dem im Art. 1 vorhergesehenen Falle werden alle Preußischen Truppen, alle österreichischen Truppen der Nord- und Südarmee und die sächsischen Truppen, sowie ihre Artillerie- und Kriegszufuhren an dem Orte stehen bleiben, an welchem sie sich am Tage der Unterzeichnung der unmittelbaren Vereinbarung befinden werden; 3) die Preußischen Truppen werden sich bis zum Ablauf der vereinbarten Frist in einer Entfernung von drei Meilen von Olmütz halten; 4) die Eisenbahn zwischen Dresden und Prag wird für die Proviantzufuhren des Preußischen Heeres offen sein. — Oesterreich hatte den Gegenvorschlag gemacht, zwischen dem österreichisch-sächsischen Heere einerseits und dem Preußischen Heere andererseits eine Demarcationslinie zu ziehen, welche weder von der einen noch von der andern Seite während dieser drei Tage überschritten werden dürfte, hinter welcher aber sowohl die eine, wie die andere Armee eine vollständige Freiheit der Bewegung haben sollte. Die österreichische Regierung schlug als Demarcationslinie den Thaya-Fluß vor, von seiner Quelle bis zu einem Punkte zwei Meilen östlich von Lundenburg. Dieser Vorschlag wurde Preußischerseits nicht angenommen, weil der österreichischen Südarmee die Befugniß verblieben sein würde, ihre Bewegungen fortzusetzen, und die Einwilligung in die Besetzung der Thaya-Linie bis Lundenburg durch die Preußischen Truppen verweigert war.

16. Juli: (Morgens): Prinz Friedrich Karl besetzt Lundenburg (an der Thaya, 10 Meilen nordöstlich von Wien), den Knotenpunkt

12*

der Eisenbahnen Brünn-Wien und Olmütz-Wien, und geht bei Skalitz (3½ Meile nordöstlich von Lundenburg, bereits auf der linken oder ungarischen Seite der March, gegenüber von Göding), an der Straße, die von Olmütz her zwischen der March und den kleinen Karpathen nach Preßburg führt, über den Marchfluß. Göding (auf dem rechten oder mährischen Ufer) und Skalitz werden von der 7. und 8. Division des 4. Armee-Corps besetzt.

16. Juli: (Abends). Einzug der Preußischen Brigade Wrangel von der Division Goeben unter Führung der Preußischen Generale Vogel von Falckenstein, Goeben, Wrangel und Treskow in Frankfurt a. M. — (Am 17. langt auch die Division Kummer in Frankfurt an.)

„ „ (Nachts). Preußische Truppen ziehen durch Podersam (im Egergebiet im nordwestlichen Böhmen) weiter vor.

17. Juli: Die Preußen besetzen Höchst (am Main, westlich von Frankfurt a. M.).

„ „ Die übrigen Divisionen des 4. Armeecorps rücken in der Richtung auf Wülfersdorf im Erzherzogthum Oesterreich an der Thaya vor.

„ „ Prerau (3 Meilen südlich von Olmütz) von der Armee des Kronprinzen besetzt.

18. Juli: (Abends). Das Königliche Hauptquartier nach Nicolsburg (dicht an der mährischen Grenze, südlich von Brünn; 2 Meilen westlich von Lundenburg und 12 Meilen von Wien entfernt) verlegt.

19. Juli: Die kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda werden durch den Administrator Kurhessens, v. Möller, im Namen der Preußischen Regierung in Besitz genommen.

20. Juli: Darmstadt von der Preußischen Brigade Kummer besetzt. Ebenso wird Bieberich im Herzogthum Nassau von Preußischen Truppen besetzt.

21. Juli: Oesterreich nimmt Preußens Vorschlag einer 5tägigen Waffenruhe an.

23. Juli: Der österreichische Kriegs-Minister General von Degenfeld und der Graf Karolyi treffen im Hauptquartier zu Nicolsburg ein.

---

96. Keine Forderung österreichischer Gebietsabtretungen.

(Staats-Anzeiger vom 23. Juli 1866.)

In der Presse wird wiederholentlich das Gerücht verbreitet, daß Preußen als Bedingung des Friedensschlusses mit Oesterreich die Abtretung Böhmens und Mährens verlange.

Diese Nachricht ist durchaus unbegründet.

Ein Blick auf die geographische Lage der Preußischen Staatstheile und jener österreichischen Gebiete läßt sofort erkennen, daß der Besitz dieser Länder nicht eine Verstärkung, sondern eine Schwächung der Preußischen Macht sein

würde. Schon aus diesem Grunde ist Seitens des Preußischen Cabinets die Erwerbung Böhmens und Mährens oder anderer österreichischer Provinzen als Friedensbedingung gar nicht in Betracht gezogen worden.

Aber auch die nationalen Interessen, welche Preußen im Auge hat, lassen die Erwerbung jener Gebiete nicht wünschenswerth erscheinen.

Das Ziel der Preußischen Politik ist auf die Gründung eines neuen Bundes und die Berufung eines dentschen Parlaments gerichtet. Die Verbindung Preußens mit österreichischen Ländern, deren Bevölkerung nur zum Theil der deutschen Nationalität angehört, würde dem Zustandekommen eines deutschen Parlaments nur Hindernisse bereiten.

---

97. Frankreichs Antheil an den Friedensverhandlungen mit Oesterreich.

(Aus dem französischen Gelbbuche.)

5. Juli: Moniteur-Note, betreffend das Anrufen der französischen Vermittelung Seitens Oesterreichs.

„Eine wichtige Thatsache ist eingetreten. Nachdem der Kaiser von Oesterreich die Ehre seiner Waffen in Italien gewahrt hat, tritt derselbe, in Uebereinstimmung mit den Auffassungen, welche der Kaiser Napoleon in seinem Briefe an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Juni ausgesprochen hat, Venetien an den Kaiser der Franzosen ab und nimmt die Vermittelung desselben zur Herbeiführung des Friedens zwischen den kriegführenden Parteien an.

Der Kaiser Napoleon hat sich beeilt, dieser Aufforderung zu entsprechen und hat sich unverweilt an die Könige von Preußen und Italien gewandt, um einen Waffenstillstand herbeizuführen."

6. Juli: Telegramm des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Botschafter in Wien, betreffend Preußens Annahme der französischen Vermittelung.

„Ich beeile mich, Ihnen mitzutheilen, daß der König von Preußen die Vermittelung des Kaisers annimmt. Derselbe wird uns durch den Grafen Goltz unverweilt wissen lassen, unter welchen Bedingungen er einen Waffenstillstand annehmen will."

7. Juli: Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Botschafter in Berlin.

„Wie ich Ihnen telegraphisch mitgetheilt, nimmt der König von Preußen die Vermittelung des Kaisers an, indem er demselben ein herzliches Vertrauen bezeigt. Was den Waffenstillstand betrifft, so soll Graf Goltz uns die Bedingungen desselben bald mittheilen. Nach den Andeutungen im Briefe des Königs müßte das Abkommen auf den hergebrachten Grundlagen getroffen werden, so daß die Stellung der kriegführenden

Theile während der Verhandlungen nicht verändert werden könnte. Man müßte überdies die bisher gewonnenen Kriegsresultate als Ausgangspunkt für die weitere Verständigung betrachten. — Vor jeder bestimmten Beschlußnahme hält der König für nöthig, sich mit seinem Verbündeten, den König Victor Emanuel, zu benehmen.

Wir wissen, daß der König von Italien seinerseits einem Waffenstillstande nicht zustimmen zu dürfen glaubt, so lange der König von Preußen nicht seine Einwilligung gegeben hat, und er ist geneigt, einstweilen seine militairischen Operationen in Venetien fortzusetzen.

Wir würdigen vollkommen die hochherzige Gesinnung des Königs Wilhelm, der sich nicht entschließen will, ohne sich mit dem König von Italien verständigt zu haben, und wir ehren an König Victor Emanuel dieselbe ehrenhafte Treue gegen die übernommenen Verpflichtungen. Aber abgesehen von diesen beiderseitigen Verbindlichkeiten sehen wir für Italien keinen Grund, die Annahme des dargebotenen Waffenstillstandes zu verzögern. Der Kaiser von Oesterreich verzichtet auf seine Besitzungen in Italien. Der Kaiser Napoleon nimmt dieselben nur an, um sie an Italien abzutreten. Der Hof von Florenz erhält mithin Alles, was für ihn das Ziel des Krieges war und es bleibt ihm kein Vortheil weiter zu erlangen.

Preußen aber hat Erfolge errungen, die ihm Nichts zu wünschen übrig lassen. Nachdem es gezeigt hat, was es mit den Waffen in der Hand vermag, wird es, wie wir zuversichtlich hoffen, einen nicht minder glänzenden Beweis seiner Mäßigung geben, indem es einen Waffenstillstand annimmt, den der Kaiser vorschlägt und für den sich die einmüthigen Wünsche Europas aussprechen."

9. Juli: Der französische Botschafter in Wien an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, das Vorrücken der Preußen gegen Wien betreffend.

„Die Preußen stehen bei Iglau, die Benedek'sche Armee, die bei Olmütz neu gebildet werden soll, ist, wie es scheint, nicht im Stande, ihren Marsch aufzuhalten, und wenn der Waffenstillstand nicht zu Stande kommt, so können sie in wenigen Tagen in Wien sein."

10. Juli: Der französische Botschafter in Wien an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Bedrohung Wiens betreffend.

„Die Umstände sind der Art, und die Einnahme Wiens durch die Preußen ist so drohend, daß die Zeit zu wirklichen Verhandlungen fehlt; die österreichische Regierung denkt in diesem Augenblicke nur darauf, das Reich von einer moralischen und materiellen Niederlage zu retten, deren Folgen unberechenbar sein würden. Seit zwei Tagen schafft man alles Geld aus der Bank fort, um es auf der Donau nach Komorn zu bringen. Man bereitet sich auf eine Räumung der Hauptstadt vor."

12. Juli: Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Botschafter in Wien, die Preußischen Waffenstillstandsbedingungen betreffend.

„Preußen macht den Abschluß eines Waffenstillstandes von der vorherigen Annahme gewisser Friedenspräliminarien abhängig. Wir kennen dieselben noch nicht im Einzelnen, aber wir haben Grund anzunehmen, daß der Hauptpunkt das Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde ist; alles Uebrige ist von geringerer Wichtigkeit und würde der Erörterung unterliegen können. Der Kaiser ist der Ansicht, daß die Fortsetzung des Kampfes den Ruin des österreichischen Staates herbeiführen würde."

13. Juli: Der französische Botschafter in Wien an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Waffenstillstandsbedingungen betreffend.

„Bevor Oesterreich in den Austritt aus dem deutschen Bunde willigt, will der Kaiser die übrigen Bedingungen kennen. Wenn darunter unannehmbare sein sollten, wie z. B. Gebietsabtretungen, so würde Oesterreich lieber das Glück der Waffen nochmals versuchen, und mit Ehren untergehen, als um solchen Preis seine Rettung erkaufen. — — — — — Oesterreich kann das Opfer (Austritt aus Deutschland) nur gegen die Gewißheit des Waffenstillstandes und Friedens bringen; diese Gewißheit hat es aber bis jetzt nicht; man kann ihm später Unmögliches auferlegen. Sowie Kaiser Franz Joseph die näheren Bedingungen erfahren haben wird, wird er eine kategorische Antwort geben."

14. Juli: Telegramm des französischen Botschafters am Preußischen Hofe an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, — aus Czernagora.

„Ich bin vergangene Nacht im Preußischen Hauptquartier eingetroffen. Meinem Dringen auf schleunigen Abschluß des Friedens erwiderte man, daß Preußen nur mit Zustimmung Italiens und unter der Bedingung, daß Frankreich es über sich nimmt, Oesterreich zur Annahme der Friedenspräliminarien zu bestimmen, darauf eingehen kann."

14. Juli: Der französische Minister an den Botschafter in Wien und Berlin, Vorschlag der Friedenspräliminarien betreffend.

(Im Wesentlichen die späteren Nicolsburger Präliminarien, aber ohne Andeutung von Gebietserweiterungen für Preußen.)

16. Juli: Der französische Botschafter in Berlin an den französischen Minister, — aus Brünn.

„Ich halte die Verwerfung der Präliminarien Seitens des Berliner Cabinets für sicher, wenn Oesterreich sich nicht dazu versteht, eine Bestimmung hinzuzufügen, durch welche Preußen gewisse Gebietserweiterungen behufs Herstellung des Zusammenhanges seiner Länder gesichert werden."

19. Juli: Der französische Minister an den Botschafter am Preußischen Hofe, — Anweisung zur Förderung der Verhandlungen.

„Der Entwurf der Präliminarien ist vom Kaiser dem österreichischen Hofe dringend empfohlen worden und Oesterreich ist bereit, dieselben anzunehmen, wenn die Preußische Regierung sie gleichfalls annimmt.

Unsere Aufgabe ist dabei lediglich die der freundschaftlichen Vermittelung und beschränkt sich darauf, allen unsern Einfluß anzuwenden, um die beiden kriegführenden Parteien zur Vereinigung zu bringen. Wir sind nicht Schiedsrichter, welche den Parteien eine Lösung auferlegen können, auch nicht Unterhändler, die einen unmittelbaren Antheil an den herbeizuführenden Arrangements haben. Wir haben daher auch die Präliminarien nicht mit zu unterzeichnen; aber unter solchem Vorbehalt dürfen wir doch Nichts versäumen, um die Annahme der von uns vorgeschlagenen Lösung zu sichern und zu beschleunigen." — — —

19. Juli: Telegramm des französischen Ministers an den Botschafter in Wien, Preußens Geneigtheit zum Eintritt vorläufiger Waffenruhe betreffend.

„Das Berliner Cabinet findet in den Präliminarien hinreichende Garantien, um auf den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes einzugehen und verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Oesterreichs, sich jedes Actes der Feindseligkeit während fünf Tage zu enthalten, innerhalb welcher Zeit der Wiener Hof die Annahme der Präliminarien seinerseits zur Kenntniß zu bringen hätte."

23. Juli: Der französische Botschafter am Preußischen Hofe an den französischen Minister, aus Nicolsburg.

„— Mit seiner praktischen Auffassung der Dinge und seiner gewohnten Entschlossenheit hat Graf Bismarck sich gleich in der ersten Unterredung mit den österreichischen Unterhändlern zu versichern gesucht, daß sie alle Bedingungen in Bezug auf die künftige Organisation Deutschlands annähmen, und daß Oesterreich aufrichtig darauf verzichte, daran Theil zu nehmen. So bald dieser Punkt festgestellt war, hat er zum Hauptgegenstand der Conferenzen diejenigen Fragen gemacht, welche in unseren Präliminarien nicht genau präcisirt oder gar nicht berührt waren. Schließlich schlug er vor, statt über den Waffenstillstand sich gleich über Friedensbedingungen zu verständigen und wußte die österreichischen Unterhändler dazu zu bestimmen, über die Kriegskosten und über die Gebiets-Erweiterungen für Preußen zu unterhandeln.

Er hat den Bevollmächtigten alsbald erklärt, daß der König als erste Bedingung für den Friedensschluß eine Vergrößerung Preußens im Norden Deutschlands verlange. Ich höre, daß der Minister-Präsident sich in dieser Beziehung fest entschlossen gezeigt hat, die Verhandlungen abzubrechen, falls er nicht die Zusicherung der Einwilligung Oesterreichs erhalte.

Seinerseits hat Graf Bismarck mir mitgetheilt, daß die österreichischen Unterhändler sich darauf beschränkt haben, für die Erhaltung Sachsens in seinem bisherigen Gebiete einzutreten. Ich glaube, daß man sich über diese Frage einigen wird: indem Preußen sich verbindlich macht, Sachsen in seinen jetzigen Grenzen zu erhalten, wird Oesterreich sich anheischig machen, den Veränderungen in Bezug auf Hannover, Hessen oder andere Kleinstaaten kein Hinderniß zu bereiten."

25. Juli: Telegramm des französischen Ministers an den Botschafter am Preußischen Hofe.

„Erbitten Sie eine Verlängerung der Waffenruhe. Der Prinz Metternich theilt mir ein Wiener Telegramm mit, in welchem erklärt wird, daß die Erhaltung der Integrität Oesterreichs und Sachsens unerläßliche Bedingungen seien."

25. Juli: Der Botschafter am Preußischen Hofe an den französischen Minister.

„Man hat sich über die Kriegskosten verständigt; dieselben bleiben auf 20 Millionen Thaler festgesetzt. Preußen verpflichtet sich, Sachsen in seinen Grenzen zu erhalten. Oesterreich verspricht, sich der Erweiterung Preußens im Norden nicht zu widersetzen. Die übrigen Punkte sind nach unseren Vorschlägen geregelt. Die österreichischen Bevollmächtigten wünschen jedoch noch nach Wien zu berichten. Wenn sie bei Zeiten Vollmacht erhalten, kann morgen abgeschlossen werden."

98. Die Friedens-Präliminarien.

(Provinzial-Correspondenz vom 26. Juli 1866.)

Die Verhandlungen, welche im Preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren schleswig-holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Act der Gnade von Seiten der Preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayersche Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im Preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der Preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln.

Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem Preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Würtemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins Preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges Preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen Preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von Preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschland errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

99. Präliminar-Friedensvertrag von Nicolsburg zwischen Preußen und Oesterreich

(vom 26. Juli 1866).

Art. I. Der Territorialbestand der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, bleibt unverändert. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, seine Truppen aus den bisher von denselben occupirten österreichischen Territorien zurückzuziehen, sobald der Friede abgeschlossen sein wird, vorbehaltlich der im definitiven Friedensschlusse zu treffenden Maßregeln wegen einer Garantie der Zahlung der Kriegsentschädigung.

Art. II. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.

Art. III. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich, behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von 40 Millionen Thalern zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. 12 des gedachten Wiener Friedens vom 30. Oct. 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit 15 Millionen Thalern, und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die Preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit 5 Millionen in Abzug gebracht werden, so daß nur 20 Millionen baar zu zahlen bleiben.

Art. V. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem er sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem König von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln. Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem König von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen.

Art. VI. Seine Majestät der König von Preußen macht sich anheischig, die Zustimmung Seines Verbündeten, Seiner Majestät des Königs von Italien, zu den Friedenspräliminarien und zu dem auf dieselben zu begründenden Waffenstillstande zu beschaffen, sobald das venetianische Königreich durch Erklärung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Italien gestellt sein wird.

Art. VII. Die Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden binnen längstens 2 Tagen in Nicolsburg ausgetauscht werden.

Art. VIII. Gleich nach erfolgter und ausgetauschter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft werden Ihre beiden Majestäten Bevollmächtigte ernennen, um an einem noch näher zu bestimmenden Orte zusammenzukommen und auf der Basis des gegenwärtigen Präliminarvertrages den Frieden abzuschließen und über die Detailbedingungen desselben zu verhandeln.

Art. IX. Zu diesem Zwecke werden die contrahirenden Staaten, nach Feststellung dieser Präliminarien, einen Waffenstillstand für die Kaiserlich österreichischen und Königlich sächsischen Streitkräfte einerseits und die Königlich Preußischen anderseits abschließen, dessen nähere Bedingungen in militairischer Hinsicht sofort geregelt werden sollen. Dieser Waffenstillstand wird am 2. August beginnen und die im Augenblicke bestehende Waffenruhe bis dahin verlängert. Der Waffenstillstand wird gleichzeitig mit Bayern hier abgeschlossen und der General Freiherr v. Manteuffel beauftragt werden, mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einen am 2. August beginnenden Waffenstillstand auf der Grundlage des militairischen Besitzstandes abzuschließen, sobald die genannten Staaten es beantragen.

(unterz.) Karolyi. v. Bismarck. Brenner.

---

100. Die Präliminarien und das nationale Band zwischen Nord- und Süddeutschland.

(Staats-Anzeiger vom 5. August 1866.)

Um den nachtheiligen Tendenzen entgegenzutreten, welche durch falsche Deutung der Friedenspräliminarien vom 26. Juli d. J. und Entstellung ihrer Ziele in Betreff der Neugestaltung Deutschlands in einem Theile der Presse hervortreten, sind wir zur Veröffentlichung des Artikels 2 dieser Präliminarien ermächtigt.

Derselbe lautet:

Art. 2.

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deuschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstan-

den, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt."

Dieser Artikel entspricht genau den von Frankreich in Wien bereits am 14. Juli befürworteten Vermittelungs-Vorschlägen, welche Oesterreich schon damals angenommen hat. Letztere lauteten:

L'Autriche reconnaîtra la dissolution de l'ancienne Confédération germanique et ne s'opposera pas à une nouvelle organisation de l'Allemagne dont elle ne fera pas partie.

La Prusse constituera une Union de l'Allemagne du Nord comprenant tous les Etats situés au Nord de la ligne du Main. Elle sera investie du commandement des forces militaires de ces Etats.

Les Etats Allemands situés au Sud du Main seront libres de former entre eux une Union de l'Allemagne du Sud qui jouira d'une existence internationale indépendante.

Les liens nationaux à conserver entre l'Union du Nord et celle du Sud seront librement réglés par une entente commune.«

Durch vorstehende Bestimmungen wird constatirt, daß Oesterreich eingewilligt hat, die Neugestaltung Deutschlands ungehindert und ohne eigene Betheiligung vollziehen zu lassen, und daß die Insinuation: der Kaiserstaat werde dem süddeutschen Verbande angehören, eben so unbegründet ist, als diejenige, daß durch die Mainlinie das natürliche nationale Band zwischen Nord- und Süddeutschland zerrissen werde.

---

101. Waffenruhe.

(Provinzial-Correspondenz.)

Auf dem Kriegsschauplatze in seiner ganzen weiten Ausdehnung von den Karpathen bis zum Rheine ruhen nunmehr die Waffen.

Unsere beiden gegen Oesterreich im Felde befindlichen Armeen hielten während der vorläufigen Waffenruhe noch diejenigen Ländergebiete besetzt, welche sie vorher inne hatten. Vom 2. d. M. ab, wo der förmliche Waffenstillstand begann, haben sie sich aus Nieder-Oesterreich zurückgezogen und werden fortan nur die Länder Böhmen und Mähren besetzt halten.

Unter den süddeutschen Staaten hatte nur Bayern durch Verhandlungen im Königlichen Hauptquartier zu Nicolsdorf einen Waffenstillstand erlangt, ausdrücklich aber erst für die Zeit vom 2. August ab — bis zu diesem Tage stand der Fortdauer der Kriegsoperationen zwischen den Preußischen und bayerschen Truppen (dem sogenannten 7. Bundes-Armee-Corps) nichts im Wege. — General v. Manteuffel, Befehlshaber der Main-Armee, stand schon am 28. Juli dicht vor Würzburg. Der bayersche Befehlshaber, Prinz Carl, suchte alsbald Verhandlungen wegen einer vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten anzuknüpfen, und da sich derselbe dazu verstand, Preußische Truppen in Würzburg einrücken zu lassen,

so bewilligte General von Manteuffel eine vom 30. Juli ab beginnende Waffenruhe. In Folge dieser Verhandlungen ist es dann zu einer Fortsetzung der Kriegsoperationen auf diesem Punkte überhaupt nicht weiter gekommen.

Die übrigen süddeutschen Staaten, deren Truppen bisher das 8. Bundes-Armee-Corps bildeten, waren in den an Bayern bewilligten Waffenstillstand nicht mit eingeschlossen, sie mußten vielmehr ihre desfallsigen Bitten einzeln an den Oberbefehlshaber der Main-Armee richten. Das ist denn auch geschehen, und irgend ein kriegerischer Zusammenstoß hat auch mit jenen Truppen weiter nicht mehr stattgefunden.

Der Großherzog von Baden ist, sobald ihm die Möglichkeit dazu gegeben war, von dem Preußenfeindlichen Bündnisse zurückgetreten und hat jetzt auch seine Lossagung von dem alten Bundesverhältnisse in aller Form öffentlich erklärt. Die badensche Division bei dem 8. Bundes-Armee-Corps befand sich schon am 30. Juli auf dem Marsche nach Hause. Am 1. August gegen Abend besetzten Preußische Truppen die badenschen Städte Heidelberg und Manheim und wurden an beiden Orten von der Bevölkerung freudig empfangen.

Auch dem Befehlshaber der würtembergischen Truppen gelang es, am 1. August vom General von Manteuffel die Bewilligung eines Waffenstillstandes zu erhalten, jedoch nur unter der Bedingung, daß den Preußischen Truppen das Gebiet bis an den Fluß Tauber eingeräumt würde. In Folge dessen hat General von Flies noch an demselben Tage die würtembergische Stadt Mergentheim besetzt. Auch sind die Würtemberger durch diesen Waffenstillstand zur vollständigen Räumung der hohenzollernschen Lande genöthigt worden.

Somit hat Preußen bei den nunmehrigen Friedensverhandlungen Gebietstheile von sämmtlichen Staaten des feindlichen süddeutschen Bundes in Besitz.

Die Friedensverhandlungen mit Oesterreich sind durch den Grafen Bismarck in Nicolsburg so weit gefördert worden, daß nur noch einzelne Fragen von geringerer Erheblichkeit zu erledigen bleiben. Die noch erforderlichen Verhandlungen werden durch unsern früheren Gesandten am Wiener Hofe, Baron von Werther, in Prag geführt, wohin derselbe sich am 8. begiebt.

Mit den süddeutschen Staaten wird über den von ihnen erbetenen Frieden in Berlin und zwar mit jedem besonders verhandelt werden.

---

102. Die nächsten Ziele der Verhandlungen mit Süddeutschland.

(Staats-Anzeiger vom 29. Juli 1866.)

Wir sind zu der Erklärung veranlaßt, daß derjenige Theil der vaterländischen Presse, welcher dafür agitirt, daß Preußen die mit seinen Verbündeten beabsichtigte bundesstaatliche Einrichtung auch auf die süddeutschen Staaten ausdehnen solle, nachtheilig auf die schwebenden Friedens-Verhand-

lungen einwirkt und dieselben ernstlich gefährden kann. Letztere müssen in erster Linie darauf gerichtet sein, die von Preußen mit dem Blute seiner Söhne und ungeheuren Opfern erkämpfte Territorial-Einheit in Nord- und Mittel-Deutschland für immer sicher zu stellen und damit endlich zu erlangen, was unsere Väter im Jahre 1815 nach den großen Freiheitskriegen nicht zu erringen vermochten. Sodann wird es sich darum handeln, mit unseren Verbündeten in Nord- und Mittel-Deutschland den Bundesstaat zu gründen. Die Regelung der Verhältnisse mit den Staaten südlich des Mains, mit welchen sich Preußen im Kriege befindet, kann ohne Gefährdung wesentlicher Interessen der Folgezeit vorbehalten bleiben.

---

103. Mittheilungen des französischen Gelbbuchs über die Verhandlungen mit Süddeutschland.

2. August: Der französische Gesandte in München an den französischen Minister:

„Wie Sie wohl ohne Zweifel schon wissen, verlangt Preußen von Bayern die Zahlung von 20 Millionen Thalern als Kriegsentschädigung und die Abtretung einer Gebietsstrecke mit wenigstens 500,000 Seelen im Norden der Rheinpfalz und in Ober- und Niederfranken. In gerechter Aufregung über seine Lage hat der Ministerrath des Königs beschlossen, unsere Intervention anzurufen, (à invoquer notre intervention) und Herr von Wendland hat Befehl erhalten, in diesem Sinne Schritte bei Ew. Excellenz zu thun."

14. August: Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Botschafter in Berlin:

„Die Cabinete Süddeutschlands, mit Ausnahme desjenigen von Karlsruhe, haben sich an die Kaiserliche Regierung gewandt, um deren Unterstützung in den zu Berlin eröffneten Unterhandlungen zu erhalten. Sie kennen die Gesinnungen, die wir für diese Staaten hegen. Das Berliner Cabinet hat uns seinerseits wiederholt seines Wunsches versichert, diese Staaten neben dem Nordbund eine wirklich lebenskräftige (vraiment sérieuse) Existenz einnehmen zu sehen. Wir nehmen keinen Anstand zu denken, daß Preußen sich in den auf die Wiederherstellung des Friedens mit diesen Staaten bezüglichen Fragen versöhnlich und gemäßigt zeigen werde. Sie haben nicht direct in Unterhandlungen einzuschreiten; Sie werden aber dem Herrn Grafen Bismarck nicht vorenthalten, welches die persönlichen Gefühle des Kaisers für jene Höfe sind, die sich an sein freundschaftliches Wohlwollen gewandt haben."

23. August: Der französische Minister an den französischen Gesandten in München:

„Aus den Mittheilungen, die mir aus Berlin zugehen, habe ich entnommen, daß unsere ersten Bemühungen nicht erfolglos geblieben sind. Ich bin erfreut, daß unsere letzten

Schritte gleichfalls nicht ohne Einfluß auf das endgültige Resultat einer Unterhandlung geblieben sind, die sich in befriedigenderer Weise abschließt, als das Münchener Cabinet Anfangs gehofft hatte."

104. Günstiger Verlauf der Friedens-Verhandlungen.

(Provinzial-Correspondenz vom 22. August 1866.)

Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet. Mit Würtemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Mill. Gulden, Würtemberg 8 Millionen u. s. w. — Die Preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedens-Verhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden Preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen, und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.*)

*) Die Trutz- und Schutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten wurden damals noch geheim gehalten. Dies ist auch den obigen Aeußerungen der französischen Diplomatie gegenüber zu beachten.

Die Friedensverträge.

I.

105. Friedensvertrag von Prag zwischen Preußen und Oesterreich

vom 23. August 1866.

Im Namen der Allerheiligsten und Untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedens-Vertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar Seine Majestät der König von Preußen: Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und Bevollmächtigten, Karl Freiherrn von Werther, Großkreuz des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, und des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens u. s. w., und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Adolph Maria Freiherrn von Brenner-Felsach, Commandeur des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe u. s. w., welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind, und nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Art. I. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich sowie zwischen Deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Art. II. Behufs Ausführung des Artikels VI. der in Nicolsburg, am 26. Juli dieses Jahres, abgeschlossenen Friedens-Präliminarien, und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch Seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nicolsburg, am 29. Juli ejusdem, hat erklären lassen: „Qu'en ce qui concerne le Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise à l'Italie pour lui être remise à la paix," — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seiner Seits bei und giebt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des lombardo-venetianischen Königreichs mit dem Königreich Italien, ohne andere lästige Bedingung, als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractats von Zürich.

Art. III. Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Art. IV. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen

Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät, das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Art. V. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Art. VI. Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsens zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreichs Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorial-Veränderungen, anzuerkennen.

Art. VII. Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundes-Eigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Preußen und Oesterreich werden sich in dieser Commission vertreten lassen uud es steht allen übrigen bisherigen Bundes-Regierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Art. VIII. Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das Kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundes-Eigenthum den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Art. IX. Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert; jedoch übernimmt die Königlich Preußische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikular-Casse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Officiere der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee und deren Hinterlassene.

Art. X. Der Bezug der von der Kaiserlich österreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt. — Die noch im Gewahrsam der Kaiserlich österreichischen Regierung befindliche Summe von 449,500 Thaler dänische Reichsmünze in vierprocentigen dänischen Staats-Obligationen, welche den holsteinschen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet. — Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig,

und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Österreich wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden.

Art. XI. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Vierzig Millionen Preußischer Thaler zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, laut Artikel XII. des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864, noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit Fünfzehn Millionen Preußischer Thaler und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die Preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten, österreichischen Landestheilen haben wird, mit Fünf Millionen Preußischer Thaler in Abzug gebracht werden, so daß nur Zwanzig Millionen Preußischer Thaler baar zu zahlen bleiben. — Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Art. XII. Die Räumung der von den Königlich Preußischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb drei Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratificationstausches an werden die Preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militairischen Wirkungskreis beschränken. Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protokolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Art. XIII. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831 sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

Jedoch erklärt die Kaiserlich österreichische Regierung, daß der am 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundes-Verhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an demselben einzutreten. Desgleichen behalten die hohen Contrahenten Sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865, im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. XIV. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen, oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heils Achtzehn Hundert sechszig und sechs.

(L. S.) gez. Werther. (L. S.) gez. Brenner.

Dabei ein Protokoll,

betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Räumung des Kaiserlich Königlich österreichischen Territoriums durch die Königlich Preußischen Truppen, — —

sowie folgende Erklärung:

Die Regierungen von Preußen und Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Gebieten zu vermehren, haben aus Anlaß der Friedensverhandlungen die unterzeichneten Bevollmächtigten beauftragt, nachstehende Erklärung abzugeben, welche am heutigen Tage in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt wurde:

1) Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der österreichischen Grenze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen und zu fördern, wogegen die Kaiserlich österreichische Regierung ihrerseits die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Prag-Brünner Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur Preußischen Grenze bei Mittenwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

2) Die Kaiserlich österreichische Regierung wird, wenn die Königlich Preußische es in ihrem Interesse finden sollte, die Führung der schlesischen Gebirgsbahn nach Glatz über Braunau gestatten, ohne eine Einwirkung auf die Leitung des Betriebes der in ihrem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch die Ausübung aller Hoheitsrechte vorbehalten bleibt.

3) Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden in einem besonderen Staats-Vertrage zusammengefaßt werden, zu welchem Behufe Bevollmächtigte beider Regierungen in kürzester Frist, an einem noch näher zu vereinbarenden Orte, zusammentreten werden.

Prag, den 23. August 1866.

(gez.) Werther. (gez.) Brenner.

II.

106. Friedensvertrag von Berlin zwischen Preußen und Würtemberg

vom 13. August 1866.

Ihre Majestäten der König von Würtemberg und der König von Preußen, geleitet von dem Wunsche, Ihren Völkern die Segnungen des Friedens zu sichern, haben beschlossen, Sich über die Bestimmungen eines zwischen Ihnen abzuschließenden Friedensvertrages zu verständigen.

Zu diesem Zweck haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Se. Majestät der König von Würtemberg: den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Karl von Varnbüler, so wie den Kriegsminister, General=Lieutenant Oscar von Hardegg; Se. Majestät der König von Preußen: Seinen Minister=Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck=Schönhausen und Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Karl Friedrich von Savigny. Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten ausgetauscht und sind, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen.

Art. I. Zwischen Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Majestät dem König von Preußen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. II. Se. Majestät der König von Würtemberg verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Krieg erwachsenen Kosten, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von — Acht Millionen Gulden — binnen zwei Monaten zu bezahlen.

Art. III. Se. Majestät der König von Würtemberg leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung 3½prozentiger und 4prozentiger würtembergscher Staats=Obligationen bis zum Betrag der zu garantirenden Summe.

Art. IV. Sr. Majestät dem König von Würtemberg steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto's von 5 pCt. per Jahr früher zu bezahlen.

Art. V. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. III., oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Se. Majestät der König von Preußen Seine Truppen aus dem würtembergischen Gebiet zurückziehen. —

Art. VI. Die Auseinandersetzung der durch den frühern deutschen Bund begründeten Eigenthumsverhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. VII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluß des Friedens wegen Regelung der Zollvereins=Verhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungs=Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VIII. Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Herstellung des Friedens in Deutschland den Zusammentritt von Commissarien zu dem Zweck veranlassen, um Normen zu vereinbaren, welche geeignet sind, den Personen- und Güterverkehr auf den Eisenbahnen möglichst zu fördern, namentlich die Concurrenz-Verhältnisse in angemessener Weise zu regeln, und den allgemeinen Verkehrs-Interessen nachtheiligen Bestrebungen der einzelnen Verwaltungen entgegenzutreten. Indem die hohen Contrahenten darüber einverstanden sind, daß die Herstellung jeder im allgemeinen Interesse begründeten neuen Eisenbahn-Verbindung zugelassen und so viel als thunlich zu fördern ist, werden Sie durch die vorbezeichneten Commissarien auch in dieser Beziehung die durch die allgemeinen Verkehrs-Interessen gebotenen Grundsätze aufstellen lassen.

Art. IX. Se. Majestät der König von Würtemberg erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, so weit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. X. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J. Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen, Berlin, den 13. August Eintausend Achthundert Sechs und Sechszig.

(L. S.) Varnbüler. (L. S.) v. Bismarck.
(L. S.) Hardegg. (L. S.) Savigny.

III.

107. Friedensvertrag von Berlin zwischen Preußen und Baden vom 17. August 1866.

Art. 1. Zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Majestät dem König von Preußen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden verpflichtet sich behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von 6 Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen.

Art. 3. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von badischen Staatspapieren oder durch Beibringung der Bürgschaft der Direction der Disconto-Gesellschaft dahier.

Art. 4. Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto's von 5 Prozent per Jahr früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Se. Majestät der König von Preußen Seine Truppen aus dem badischen Gebiet zurückziehen.

Art. 6, 7 und 8 wie im Vertrage mit Würtemberg.

Art. 9. Die hohen Contrahenten werden vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, und zwar sowohl der Schiffsgebühr als auch des Zolles von der Ladung völlig einstellen, sofern die übrigen deutschen Uferstaaten des Rheins gleichzeitig die gleiche Maßregel treffen.

Art. 10. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 11. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) von Freydorf. (L. S.) von Bismarck.

IV.

108. Friedensvertrag von Berlin zwischen Preußen und Bayern vom 22. August 1866.

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Krieg erwachsenen Kosten, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Dreißig Millionen Gulden in Silberthalern oder Silberbarren zu bezahlen. Davon werden zehn Millionen bei Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, unter Vergütung eines Disconto auf zwei Monate nach dem Satze von 5 Procent per Jahr, zehn Millionen innerhalb dreier Monate und zehn Millionen innerhalb sechs Monate nach der Ratification gezahlt.

Art. 3. Seine Majestät der König von Bayern leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von 6procentigen bayrischen Staats-Cassen-Anweisungen, beziehungsweise von bayrischen oder würtembergischen Staats-Obligationen und Wechseln erster Häuser auf die Bank in Nürnberg, welche mit dem Giro der Königlichen Seehandlung versehen sind.

Art. 4. Nach erfolgtem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird das Königlich Preußische zweite Reserve-Corps den Rückmarsch aus Bayern antreten, und mit thunlichster Beschleunigung das bayrische Gebiet räumen. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. 3, oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preußen Seine sämmtlichen übrigen Truppen aus dem bayrischen Gebiete zurückziehen und dieselben werden dieses Gebiet mit möglichster Beschleunigung ganz verlassen.

Art. 5. Seine Majestät der König von Bayern erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg vom 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages an und tritt denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 6 und 7 wie oben.

Art. 8. Alle übrigen zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit neuerdings in Kraft gesetzt.

Art. 9 und 10 wie Art. 8 und 9 des Badenschen Vertrages.

Art. 11. Die innerhalb des Gebietes des norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen belegenen bayrischen Telegraphen-Stationen gehen auf Preußen über. Die Zurückziehung der gedachten Stationen, sowie der bayrischen Telegraphen-Station in Mainz wird binnen längstens sechs Wochen vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen. Das Betriebsmaterial dieser Telegraphen bleibt Eigenthum Bayerns.

Art. 12. Die in dem Königlich bayrischen Archive zu Bamberg befindlichen, im Wege commissarischer Verhandlung zu bezeichnenden Urkunden und sonstigen Archivalien, welche eine besondere und ausschließliche Beziehung auf die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg und die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie haben, werden an Preußen ausgeliefert.

Art. 13. Da von Seite Preußens Eigenthums-Ansprüche an die früher in Düsseldorf befindlich gewesene, später nach München gebrachte Gemälde-Gallerie erhoben worden sind, so wollen die hohen Contrahenten die Entscheidung über diese Ansprüche einem Schiedsgerichte unterwerfen. Zu diesem Behufe wird Bayern drei deutsche Appellationsgerichte namhaft machen, unter welchen Preußen Dasjenige bezeichnet, welches den Schiedsspruch zu fällen hat.

Art. 14. Nachdem zur Wahrung strategischer und Verkehrs-Interessen eine Grenzregulirung als erforderlich befunden worden ist, tritt Seine Majestät der König von Bayern das Bezirksamt Gersfeld und einen Bezirk um Orb nach anliegender Grenzbeschreibung, sowie die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enclave Caulsdorf an Seine Majestät den König von Preußen ab. Die hohen Contrahenten werden sofort nach dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages Commissarien ernennen, welche die Regulirung der Grenze vorzunehmen haben. Die Uebergabe der vorgenannten Landestheile erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages.

Art. 15. Unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages wird alles weggeführte oder zurückbehaltene Material der Staats- und Privat-Eisenbahnen frei gegeben und nöthigenfalls in Hof, Lichtenfels oder Aschaffenburg abgeliefert werden.

Art. 16. Alle Kriegsgefangenen werden innerhalb acht Tage nach Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrages in Hof oder Aschaffenburg frei gegeben und kostenfrei dahin befördert werden.

Art. 17. Die aus der Bruderschaftskasse in Kissingen, einem Unterstützungs-Vereine armer Salinenarbeiter, durch die Königlich Preußischen Truppen entnommenen Obligationen im Betrage von 33,000 Gulden werden sofort an die Königlich bayrische Regierung zurückgegeben oder ersetzt werden.

Art. 18. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt spätestens binnen zwölf Tagen von heute an und es wird für diese Zeit der Waffenstillstand und die Geltung der verabredeten Demarcationslinie verlängert.

Zu Urkund dessen haben die eingangsgenannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 22. August eintausend achthundert sechs und sechzig.

(L. S.) gez. Frhr. v. d. Pfordten. (L. S.) v. Bismarck.
(L. S.) gez. Gf. v. Bray-Steinburg. (L. S.) Savigny.

V.

109. Friedensvertrag von Berlin zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen

vom 3. September 1866.

Art. 1. Zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. und Seiner Majestät dem König von Preußen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von Drei Millionen Gulden binnen zwei Monaten zu bezahlen. Durch Bezahlung dieser Summe entledigt sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. der im §. 8 des Waffenstillstandsvertrags d. d. Eisingen bei Würzburg den 1. August 1866 übernommenen Entschädigungsverbindlichkeiten.

Art. 3. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Obligationen Großherzoglich hessischer Staats-Anlehen, wobei die 4procentigen Obligationen zum Course von 80 und die 3½procentigen zum Course von 70 angenommen werden.

Art. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. per Jahr, früher zu bezahlen.

Art. 5. Unmittelbar nach geleisteter Garantie in Gemäßheit des Art. 3 oder nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung wird Seine Majestät der König von Preußen Seine Truppen aus dem Großherzoglich hessischen Gebiete zurückziehen.

Art. 6, 7, 8, 9 wie oben.

Art. 10. Die Großherzoglich hessische Regierung erklärt sich im Voraus mit dem Abreden einverstanden, welches Preußen mit dem Fürstlichen Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und Taxis'schen Postwesens trifft. In Folge dessen wird das gesammte Postwesen im Großherzogthum Hessen an Preußen übergehen.

Art. 11. Die Großherzoglich hessische Regierung verpflichtet sich, in Mainz keine andere als eine Preußische Telegraphen-Station zu gestatten. In gleicher Weise räumt die Großherzogliche Regierung der Preußischen auch in den übrigen Gebietstheilen des Großherzogthums das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphen-Stationen ein.

Art. 12. Die Großherzoglich hessische Regierung wird die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und zwar sowohl der Schiffahrtsgebühr, als auch des Zolles von der Ladung von dem Tage ab völlig einstellen, an welchem in den übrigen deutschen Uferstaaten des Rheins die gleiche Maßregel zur Ausführung gebracht werden wird. Die hohen Contrahenten übernehmen dieselbe Verpflichtung bezüglich der noch bestehenden Schifffahrtsabgaben auf dem Maine.

Art. 13. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. erkennt die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags an und tritt denselben, so weit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, auch Seinerseits bei.

Art. 14. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. tritt an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

I. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden, in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen belegenen hessen-homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde;

II. Folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörende Gebietstheile, nämlich:

1) den Kreis Biedenkopf;
2) den Kreis Vöhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen;
3) den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt;
4) den Ortsbezirk Rödelheim;
5) den unter Großherzoglich hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel.

Mit Seinen sämmtlichen nördlich des Mains liegenden Gebietstheilen tritt Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. auf der Basis der in den Reformvorschlägen vom 10. Juni d. J. aufgestellten Grundsätze in den norddeutschen Bund ein, indem Er Sich verpflichtet, die geeignete Einleitung für die Parlamentswahlen, dem Bevölkerungs-Verhältnisse entsprechend, zu treffen. Das in Folge dessen auszusondernde, zum Norddeutschen Bunde gehörige Großherzoglich hessische Contingent tritt unter Oberbefehl des Königs von Preußen nach Maßgabe der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. zu vereinbarenden Bestimmungen.

Art. 15. Seine Majestät der König von Preußen tritt an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen folgende Gebietstheile mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten ab:

1) den vormals kurhessischen District Katzenberg mit den Ortschaften Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf;
2) das vormals kurhessische Amt Nauheim, mit den sämmtlichen landesherrlichen Eigenthumsrechten und den in Nauheim befindlichen Bade-Anstalten und Salinen, sowie den Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen;
3) das östlich davon belegene vormals nassauische Amt Reichelsheim, mit den Ortschaften Reichelsheim und Dornassenheim;
4) die vormals kurhessische Enclave Trais an der Lumda;
5) den vormals kurhessischen zwischen den Großherzoglich hessischen Ortschaften Altenstadt und Bönstadt belegenen Domanialwalddistrict;
6) die vormals Frankfurtschen Ortsbezirke Dortelweil und Nieder-Erlenbach;
7) den vormals kurhessischen Ortsbezirk Massenheim;
8) den vormals nassauischen Ortsbezirk Haarheim;
9) den vormals kurhessischen, etwa 1700 Morgen umfassenden Gebietstheil des Ortsbezirks Mittel-Gründau.

Diese Gebietstheile (zu 1—9) treten in die Provinz Oberhessen und in die für dieselbe geltenden staatsrechtlichen Verhältnisse (Art. 13) ein. Nächstdem wird der auf dem linken Mainufer gelegene, vormals kurhessische Gebietstheil mit dem Orte Rumpenheim ebenfalls an Seine Königliche Hoheit mit allen Souverainetäts- und Domanialrechten abgetreten. Die betreffenden Grenzbeschreibungen liegen bei.

Art. 16. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden hohen Contrahenten bezüglich der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile, der Archive, der Beamten, Militairs 2c. bleibt besonderer Verständigung durch beiderseitige Commissarien vorbehalten.

Art. 17. Die vor dem Jahre 1794 in der Kölnischen Dombibliothek befindlich gewesenen, zur Zeit in dem Großherzoglichen Museum und der Großherzoglichen Bibliothek aufbewahrten Bücher, Handschriften und andere Inventarienstücke werden der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen für das Kölner Domcapitel zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Zubehörigkeit der einzelnen Stücke wird durch einen Commissarius Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein 2c. in Gemeinschaft mit einem Commissarius Seiner Majestät des Königs von Preußen, in streitigen Fällen durch einen von beiden zu wählenden unpartheiischen Obmann, endgültig getroffen werden.

Art. 18. Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, den zwischen einer Anzahl Badehausbesitzern in Kreuznach und der Großherzoglichen Saline Karls-Theodors-Halle abgeschlossenen, bis zu dem Jahre 1872 laufenden Contract wegen Lieferung von Soole und Mutterlauge bis auf Weiteres, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Preußische Regierung sich zu dem Erwerb der gedachten Saline veranlaßt finden sollte, mit der sofort eintretenden Maßgabe zu verlängern, daß die Stadt Kreuznach in Stelle der bisherigen Contrahenten den nöthigen Bedarf an Soole und Mutterlauge erhält.

Auch wird Großherzoglich hessischer Seits die Legung einer Röhrenleitung für den Bezug der Soole aus den Salinenbrunnen nach der Stadt Kreuznach gestattet.

Art. 19. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags erfolgt bis spätestens zum 15. September d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 3. September 1866.

(gez.) (L. S.) v. Dalwigk. (L. S.) Bismarck.
(L. S.) Hofmann. (L. S.) Savigny.

VI.

110. Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 21. October 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Karl Friedrich von Savigny und

Seine Majestät der König von Sachsen Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Karl Adolph Grafen von Hohenthal,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für sich, seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für sich, seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu

treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungsverhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, behufs Deckung eines Theiles der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel 5 des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von

— Zehn Millionen Thalern —

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Artikel 7. Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie ꝛc. ꝛc.

Artikel 8. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von fünf Procent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorhergesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich Preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 20,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der, auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse, sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden

hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im directen Schienen-Anschluß mit der thüringischen und der Berlin-anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. — Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preußische Regierung übergehen soll. — Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel 14 des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich Preußische Regierung abliefern. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maaße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht Derselbe, auch schon von jetzt an

weder den Abschluß von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich Preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. — Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preußischen Depeschen zustehen. — Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. — Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Artikel 18. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird. — Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden. — Seine Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preußischen Staat etwa begangen worden sind. — Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preußischer Haft befindlichen Personen sollen, so weit dies nach den Preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen

auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich Preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Facultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung 1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten Preußischen Filials Werben; 2) des bisher in die sächsische Parochie Groß Dalzig eingepfarrten Preußischen Filials Zitschen; 3) der bisher in die sächsische Parochie Quisitz eingepfarrten Preußischen Gemeinde Doehlen; 4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten Preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Traupitz; 5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Preußischen Gemeinde Cossen und 6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten Preußischen Gemeinden Collau und Bunitz, und zwar ohne Entschädigung von Preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. In soweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, 21. October 1866.

gez. Savigny. gez. Friesen.
gez. Hohenthal.

Gleichzeitig mit dem vorstehenden Friedensvertrage ist das nachfolgende Protocoll unterzeichnet worden:

Verhandelt Berlin, den 21. October 1866. — Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten unter Bezugnahme auf Artikel 5 Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich Preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit:

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die Preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruction zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der Preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Seiner Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protocoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrags ratificirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

gez. Savigny. gez. Friesen.
gez. Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikels 4 des Friedens-Vertrages vom 21. October 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedensvertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Seiner Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich Preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militärischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Commandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Commandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verlegende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-

Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung. Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich Preußischen Gouvernements (Commandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Untercommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant, sowie alle Festungsbeamte und Handwerker. — Der Königlich Preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrags wird Seine Majestät der König von Sachsen in allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem höchstcommandirenden Königlich Preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischerseits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des höchstcommandirenden Königlich Preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Commandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen. — Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem höchstcommandirenden Königlich Preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedensvertrages ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 21. October 1866.

gez. Savigny. gez. Friesen.
gez. Hohenthal.

---

111. Geheime Bündniß-Verträge zwischen Preußen und Bayern

(und im Wesentlichen gleichlautend zwischen Preußen und Würtemberg, Preußen und Baden, Preußen und dem Großherzogthum Hessen),

abgeschlossen an demselben Tage, wie die obigen Friedensverträge mit den einzelnen Staaten. *)

„Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Bayern, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveraine und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedens-Vertrages vom 22. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlungen zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Seine Majestät der König von Preußen den rc. Grafen v. Bismarck-Schönhausen und den rc. Herrn v. Savigny; Seine Majestät der König von Bayern den u. s. w. Freiherrn v. d. Pfordten und den u. s. w. Grafen Bray-Steinburg; dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Bayern wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 3. k. Mts.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen."

So geschehen Berlin, 22. August 1866.

*) Diese Verträge sind im April 1867 veröffentlicht worden.

112. Rundschreiben des französischen Ministers Lavalette über die Veränderungen in Deutschland

(vom 16. September 1866).

„Die Regierung des Kaisers kann es nicht länger hinausschieben, ihrer Ansicht über die in Deutschland eingetretenen Ereignisse Ausdruck zu geben. Da Herr de Moustier noch einige Zeit abwesend bleiben muß, so hat Seine Majestät mir den Befehl ertheilt, Seinen diplomatischen Agenten die Beweggründe Seiner Politik auseinander zu setzen.

Der Krieg, der in der Mitte und im Süden Europas ausgebrochen, hat den deutschen Bund zerstört und die italienische Nationalität definitiv constituirt. Preußen, dessen Grenzen durch den Sieg erweitert worden, dominirt auf dem rechten Main-Ufer. Oesterreich hat Venetien verloren; es ist von Deutschland abgeschieden. Diesen erheblichen Aenderungen gegenüber sammeln alle Staaten sich im Gefühle ihrer Verantwortlichkeit; sie fragen sich, welche Tragweite der jüngst abgeschlossene Friede hat und welchen Einfluß er auf die europäische Ordnung und auf die internationale Stellung jeder einzelnen Macht haben wird.

Die öffentliche Meinung in Frankreich ist erregt. Sie schwankt unsicher zwischen der Freude, die Verträge von 1815 vernichtet zu sehen, und zwischen der Furcht, daß die Macht Preußens übermäßige Verhältnisse annehmen könne; zwischen dem Wunsche, daß der Friede erhalten bleibe, und zwischen der Hoffnung, durch Krieg eine Gebietserweiterung zu erlangen. Sie begrüßt mit Beifall die vollständige Befreiung Italiens, aber sie will auch über die Gefahren, die den heiligen Vater bedrohen können, beruhigt sein. Die Unschlüssigkeit der Gemüther in Frankreich, die auch aufs Ausland zurückwirkt, legt der Regierung die Pflicht auf, klar und deutlich ihre Ansicht auszusprechen.

Frankreich kann keine zweideutige Politik haben. Wenn es in seinen Interessen und in seiner Macht durch die wichtigen Veränderungen, die sich in Deutschland vollziehen, berührt wird, so muß es dies offen gestehen und die zu seiner Sicherung nothwendigen Maßregeln ergreifen. Verliert es dagegen nichts bei der Umwandlung, die da vor sich geht, so muß es dies aufrichtig erklären und den übertriebenen Befürchtungen, den hitzigen Urtheilen entgegentreten, welche die internationale Eifersucht erregen und Frankreich aus der Bahn herausziehen möchten, die es verfolgen muß. Um die Unsicherheit zu beseitigen und die Ueberzeugungen zu befestigen, muß man die Vergangenheit, so wie sie gewesen, und die Zukunft, so wie sie sich darstellt, in ihrem Zusammenhange betrachten.

Was sehen wir in der Vergangenheit? Nach 1815 vereinigte die heilige Allianz alle Völker vom Ural bis zum Rheine gegen Frankreich. Der deutsche Bund umfaßte mit Preußen und Oesterreich 80 Millionen Einwohner; er erstreckte sich von Luxemburg bis Triest, von der Ostsee bis Trient und umschloß uns mit einem Eisenbande von fünf Bundesfestungen; unsere strategische Position war durch die geschicktesten Gebietsgruppirungen eingekettet. Die geringste Schwierigkeit, die uns mit Holland oder mit Preußen an der Mosel, mit Deutschland am Rheine, mit Oesterreich in Tyrol oder Friaul entstehen mochte, ließ sämmtliche vereinigte Kräfte des Bundes sich gegen uns wenden. Das österreichische Deutschland, das an der Etsch nicht

zu erstürmen war, konnte im gegebenen Momente bis an die Alpen vorgehen. Das Preußische Deutschland hatte zur Vorhut am Rheine alle jene Staaten zweiten Ranges, welche durch den Wunsch nach politischer Umwandlung unaufhörlich bewegt wurden und stets bereit waren, Frankreich als den Feind ihrer Existenz und ihres Strebens anzusehen. Nehmen wir Spanien aus, so hatten wir auf dem ganzen Continent keine Möglichkeit, eine Allianz zu schließen. Italien war zerstückelt und machtlos; es zählte nicht als Nation. Preußen war nicht zusammenhangend, nicht unabhängig genug, um sich von seinen Traditionen lossagen zu können. Oesterreich hatte zu viel mit der Bewachung seiner Besitzungen in Italien zu thun, als daß es sich mit uns hätte innig verständigen können.

Gewiß hat der lange aufrecht erhaltene Friede die Gefahren dieser Gebietsvertheilung und dieser Allianzen vergessen lassen; denn sie erschienen erst furchtbar, als der Krieg ausbrach. Aber diese zweifelhafte Sicherheit hat Frankreich zuweilen mit dem Auslöschen seiner Weltrolle erkauft. Es ist nicht zu bestreiten, daß es während beinahe vierzig Jahre die Coalition der drei nordischen Höfe gegen sich gehabt hat, die durch die Erinnerung an gemeinsame Niederlagen und Siege, durch gleiche Regierungsgrundsätze, durch feierliche Verträge und durch das Mißtrauen gegen unser liberales und civilisatorisches Wirken an einander geknüpft waren.

Fassen wir jetzt die Zukunft des umgestalteten Europa's in Auge: welche Bürgschaft bietet sie Frankreich und dem Frieden der Welt? Die Coalition der drei nordischen Höfe ist zerbrochen. Das neue Prinzip, das Europa regiert, ist die Freiheit der Allianzen. Alle Großmächte sind, die eine wie die andere, wieder in der ganzen Fülle ihrer Unabhängigkeit und können ihr Schicksal ordnungsmäßig weiterweben. Das vergrößerte, von jeder Solidarität fortan erlöste Preußen sichert die Unabhängigkeit Deutschlands. Frankreich braucht darin keinen Schatten für sich zu sehen. Stolz auf seine bewundernswerthe Einheit und unzerstörbare Nationalität, kann es das Assimilationswerk, das dort vor sich geht, nicht bekämpfen oder mißbilligen und nicht eifersüchtigen Stimmungen die Nationalitäts-Prinzipien unterordnen, die es in Bezug auf die Völker vertritt und bekennt. Ist das deutsche Nationalgefühl befriedigt, so legt sich seine Unruhe, so erlöschen seine Feindschaften. Frankreich nachahmend, thut es einen Schritt, der es uns näher bringt, nicht aber von uns entfernt. Im Süden ist Italien, dessen lange Knechtschaft nicht den Patriotismus hat verlöschen können, in den Besitz aller Elemente zur nationalen Größe gelangt. Seine Existenz bringt eine tiefe Aenderung in die politischen Verhältnisse Europas; aber, unbedachtsamer Empfindlichkeiten und vorübergehender Ungerechtigkeiten ungeachtet, nähert es sich in Ideen, Prinzipien und Interessen doch der Nation, die ihr Blut vergossen hat, um ihm seine Unabhängigkeit erobern zu helfen. Die Interessen des päpstlichen Thrones sind durch die Convention vom 15. September gesichert. Diese Convention wird loyal ausgeführt werden. Während der Kaiser seine Truppen von Rom zurückzieht, läßt er als Garantie der Sicherheit für den heiligen Vater die Protection Frankreichs darin. In der Ostsee wie im Mittelmeere entstehen kleinere Kriegsflotten, welche der Freiheit der Meere günstig sind. Wenn Oesterreich, von seinen italienischen und deutschen Befangenheiten befreit, seine Kräfte nicht mehr in unfruchtbarer Eifersucht abnutzt, sondern sie im Osten Europas concentrirt, so stellt es noch immer eine Macht von 35 Millionen Seelen dar, die keine Feindseligkeit, kein Interesse von Frank-

reich scheidet. Durch welche sonderbare Rückwirkung der Vergangenheit auf die Zukunft sollte die öffentliche Meinung nicht Verbündete, sondern Feinde Frankreichs in jenen Nationen erblicken, die, von einer uns feindlichen Vergangenheit befreit, zu einem neuen Leben berufen, durch Grundsätze, die auch die unsrigen sind, geleitet und von den Fortschrittsgedanken, in denen die ganze moderne Gesellschaft sich friedlich zusammen findet, beseelt sind?

Europa, stärker constituirt, durch bestimmtere Ländereintheilung gleichartiger gemacht, ist eine Bürgschaft für den Frieden des Continents und ist weder eine Gefahr noch ein Schaden für unsere Nation. Diese, mit Algerien, wird bald mehr als 40 Millionen Einwohner zählen; Deutschland 37 Mill., wovon 29 im nördlichen und 8 Mill. im südlichen Bunde; Oesterreich 35, Italien 26, Spanien 18 Mill. Was ist in dieser Vertheilung der europäischen Kräfte, das uns beunruhigen könnte? Eine unwiderstehliche Macht drängt die Völker dazu, sich in großen Zusammenballungen zu vereinigen und dabei die kleineren Staaten verschwinden zu lassen. Dieses Streben entsteht aus dem Wunsche, die allgemeinen Interessen wirksamer gefördert zu sehen. Vielleicht ist es von einer Art providentieller Vorsorge für die Geschicke der Welt eingegeben. Während die alten Völker des Continents in ihren beschränkten Gebieten nur mit einer gewissen Langsamkeit anwachsen, können Rußland und die Republik der Vereinigten Staaten vor Ablauf eines Jahrhunderts je 100 Millionen Menschen zählen. Obschon die Fortschritte dieser beiden großen Reiche für uns nichts Beunruhigendes haben und wir im Gegentheil ihren hochherzigen Bemühungen zu Gunsten der unterdrückten Racen vollen Beifall zollen, so gebietet doch die Vorsicht den Nationen des europäischen Centrums, nicht in so viele verschiedene Staaten ohne Kraft und Volksgeist zerstückelt zu bleiben.

Die Politik muß sich über die engen und kleinlichen Vorurtheile eines früheren Zeitalters erheben. Der Kaiser glaubt nicht, daß die Größe eines Landes von der Schwächung der Völker abhange, die es umwohnen, und er sieht kein wahres Gleichgewicht, als in den befriedigten Wünschen der europäischen Nationen. Darin gehorchte er alten Ueberzeugungen und den Ueberlieferungen seines Geschlechtes. Napoleon I. hatte die Wandlungen vorhergesehen, welche jetzt auf dem Continente von Europa ins Werk gerichtet werden. Er hatte die Keime der neuen Nationalitäten gelegt auf der Halbinsel, indem er das Königreich Italien schuf, in Deutschland, indem er zweihundertdreiundfünfzig unabhängige Staaten verschwinden ließ.

Wenn diese Betrachtungen gerecht und wahr sind, so hat der Kaiser Recht gehabt, diese Rolle des Vermittlers anzunehmen, die nicht ohne Ruhm gewesen ist, unnützes und schmerzliches Blutvergießen zu hemmen, den Sieger zu mäßigen, durch sein freundschaftliches Einschreiten die Folgen der Niederlage zu mildern, die Herstellung des Friedens zu verfolgen trotz aller Hindernisse. Im Gegentheil, er würde seine hohe Verantwortlichkeit verkannt haben, wenn er, die versprochene und verkündete Neutralität brechend, sich unversehens in die Zufälligkeiten eines großen Krieges gestürzt hätte, eines Krieges, welcher den Haß der Racen erwecken und in welchem ganze Nationen auf einander stoßen. Was würde in der That der Zweck des freiwillig gegen Preußen, nothwendig gegen Italien begonnenen Kampfes gewesen sein: eine Eroberung, eine Gebietserweiterung. Aber die Kaiserliche Regierung hat ja schon seit lange ihre Prinzipien in Bezug auf Gebietserweiterungen zur Anwendung gebracht. Sie versteht und sie hat verstanden, daß die Annexionen,

welche durch eine unbedingte Nothwendigkeit geboten sind, mit dem Vaterlande Bevölkerungen verbinden, welche nur gleiche Sitten und den gleichen Nationalgeist besitzen, und sie hat von Savoyens und Nizza's freier Zustimmung die Herstellung unserer natürlichen Grenzen gefordert. Frankreich kann nur solche Gebietsvergrößerungen wünschen, welche seinen starken inneren Zusammenhang nicht ändern, es muß aber immer an seiner moralischen oder politischen Vergrößerung arbeiten, indem es seinen Einfluß den großen Interessen der Civilisation dienstbar macht. Seine Aufgabe ist, das Einverständniß unter allen den Mächten zu befestigen, welche zugleich das Prinzip der Autorität aufrecht halten und den Fortschritt fördern wollen. Dieses Bündniß wird der Revolution den falschen Schimmer nehmen, welchen sie sich giebt, indem sie die Sache der Volksfreiheit zu schützen behauptet, und wird den großen und aufgeklärten Staaten die weise Leitung der demokratischen Bewegung vorbehalten, welche sich überall in Europa kundgiebt.

Indeß liegt in der Aufregung, welche sich des Landes bemächtigt hat, ein legitimes Gefühl, welches man anerkennen und bestimmen muß. Die Erfolge des letzten Krieges enthalten eine ernste Lehre, welche unserer Waffenehre nichts gekostet hat; sie zeigen uns die Nothwendigkeit, unsere militairische Organisation unverzüglich zu vervollkommnen zur Vertheidigung unseres Gebietes. Die Nation wird sich dieser Pflicht nicht entziehen, welche für Niemanden eine Drohung sein kann; sie hat gerechten Stolz auf die Tapferkeit ihrer Armee. Die Empfindlichkeit, geweckt durch die Erinnerung an ihre militairischen Großthaten, durch den Namen und die Thaten des Herrschers, welcher sie regiert, ist nur der Ausdruck ihres energischen Willens, ihren Rang und ihren Einfluß in der Welt ohne Verminderung zu behaupten.

Im Ganzen erscheint, von dem hohen Standpunkte aus betrachtet, von welchem aus die Kaiserliche Regierung die Geschicke Europa's auffaßt, der Horizont von drohenden Eventualitäten befreit, gefährliche Probleme, welche gelöst werden mußten, weil man sie nicht beseitigen kann, wuchteten auf den Geschicken der Völker; sie hätten sich in schwierigeren Zeiten aufdrängen können; sie haben ihre natürliche Lösung gefunden ohne zu gewaltsame Erschütterungen und ohne die gefährliche Mitwirkung der revolutionären Leidenschaften.

Ein Friede, der auf solchen Basen ruht, wird ein dauerhafter Friede sein.

Was Frankreich betrifft, wohin es auch seine Blicke wende, erblickt es nichts, was seinen Gang hemmen oder sein Wohlergehen stören könnte. In freundlichen Beziehungen zu allen Mächten geleitet durch eine Politik, welche ihre Kraft durch ihre Großmuth und Mäßigung bewährt, gestützt auf seine imposante Einheit, mit seinem Genie, welches überall strahlt, mit seinen Schätzen und seinem Credite, welche Europa befruchten, mit seinen entwickelten militairischen Kräften und fernerhin von unabhängigen Nationen umgeben, scheint es nicht weniger groß, wird es nicht minder geachtet bleiben.

So ist die Sprache, welche Sie führen müssen in ihren Beziehungen mit der Regierung, bei welcher Sie accreditirt sind.

Genehmigen Sie 2c. 2c.

113. Was Preußen errungen hat.

(Provinzial-Correspondenz vom 29. August 1866.)

Der jüngste ruhmvolle Krieg wird so eben durch einen erfolgreichen Frieden abgeschlossen: Preußens Heer kehrt in die Heimath zurück mit dem erhebenden Bewußtsein, Größeres für unser Vaterland errungen zu haben, als es jemals einem sieggekrönten Kriegsheere auch in den glänzendsten Zeiten der Preußischen Geschichte vergönnt war.

Dreierlei große und wichtige Erfolge hat Preußen davongetragen:

Preußen für sich allein hat eine Ausdehnung und Abrundung erhalten, die es ihm gestatten, seine Stellung als Großmacht in jeder Beziehung leichter und nachdrucksvoller als bisher geltend zu machen;

Preußen vereinigt ganz Norddeutschland bis an den Main durch einen engen militairischen und politischen Bund zu einer thatkräftigen deutschen Macht;

Preußen ist die alleinige leitende Großmacht in Deutschland geworden; ganz Deutschland, insoweit es an der nationalen Macht und Entwickelung Theil nehmen will, ist auf die Verbindung mit Preußen und mit dem norddeutschen Bunde hingewiesen.

Preußens eigene und unmittelbare Erweiterung (die heute zunächst in Betracht zu ziehen ist) ist für sich allein schon so erheblich, wie eine solche in der wunderbar glücklichen Geschichte Preußens noch niemals mit einem Schlage durchgeführt worden ist.

Durch die Einverleibung von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. u. s. w. erlangt Preußen, welches seither eine Ausdehnung von etwa 5100 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 19,300,000 Seelen besaß, einen Zuwachs von nahezu 1300 Quadratmeilen mit etwa 4,500,000 Einwohnern, also mit einem Male beinahe den vierten Theil seines gesammten bisherigen Besitzstandes: das eigene Preußische Gebiet steigt auf 6400 Quadratmeilen, die Bevölkerung auf 23,800,000 Seelen.

Vergleicht man diesen Erfolg unserer siegreichen Kriegführung mit den Ergebnissen früherer Kriege, so tritt schon hierbei hervor, daß die gegenwärtigen politischen Errungenschaften hinter dem Glanze der kriegerischen Thaten nicht zurückgeblieben sind.

Um an die drei größten und ruhmreichsten Zeiten der Preußischen Geschichte zu erinnern: der große Kurfürst hat in einer acht und vierzigjährigen Regierung, in welcher der dreißigjährige Krieg und die Jülich-Clevesche Erbschaftsfrage zu Ende geführt, der schwedisch-polnische Krieg und mehrfach erneute Kriege gegen Frankreich und Schweden durchgekämpft worden, theils durch Erbschaft, theils durch das Waffenglück den brandenburgischen Staat um etwa 550 Quadratmeilen und um eine halbe Million Einwohner vermehrt, — Friedrich der Große hat durch die beiden schlesischen und den siebenjährigen Krieg die Provinz Schlesien mit 688 Quadratmeilen und etwa einer Million Einwohner erworben, — die Freiheitskriege brachten Preußen ungeachtet seiner gewaltigen Anstrengungen und Opfer nicht einmal den ganzen Länderbestand, den es im Frieden zu Tilsit verloren, sondern 561 Quadratmeilen weniger wieder, als es früher besessen hatte.

Die jetzigen Erwerbungen aber gehen nicht blos an Größe, und in Bezug auf die Zahl der Bevölkerung weit über alle früheren Eroberungen der größten Zeiten Preußens hinaus, der Werth und die Bedeutung derselben werden durch die Lage und Beschaffenheit der erworbenen Länder noch unvergleichlich erhöht. Alles, was der Neid und die Eifersucht der übrigen Staaten vor funfzig Jahren an Preußen gesündigt hatte, ist durch die jetzigen Eroberungen gut gemacht. Um Preußens Stellung zu erschweren, hatte man ihm auf dem Wiener Congreß ein Gebiet in zwei getrennten Theilen ohne jeden unmittelbaren Zusammenhang angewiesen, mitten dazwischen liegend Hannover, Kurhessen u. s. w., — jetzt hat Preußen diese Länder, welche den Zusammenhang seiner östlichen und westlichen Provinzen störten, in sich aufgenommen und bildet nunmehr ein bestimmt abgerundetes, fest verbundenes Ländergebiet, wie alle übrigen europäischen Großstaaten. — Um Preußen ferner an der längst erstrebten Entwickelung als Seemacht zu hindern, hatten die Mächte auf dem Wiener Congreß das von Friedrich dem Großen erworbene schöne Ostfriesland an der Nordsee mit Hannover vereinigt und statt dessen Preußen mit Binnenland entschädigt: jetzt hat Preußen nicht blos das alte Land an der Nordseeküste, sondern fast das ganze norddeutsche Küstenland von Schleswig-Holstein bis nach Holland hin erworben.

Auch darin endlich ist der neugewonnene ausgedehnte Besitz ausgezeichnet vor allen früheren Erwerbungen, daß die so reich und mannigfaltig ausgestattete Bevölkerung, welche zu Preußen hinzukommt, in deutscher Sitte und Bildung gleichartig und einig und durch die wichtigsten geistigen und äußeren Lebensbeziehungen bereits mit Preußen nahe verbunden ist, so daß die Verschmelzung derselben mit den älteren Landestheilen verhältnißmäßig kurze Zeit erfordern wird.

So hat denn der **Preußische Staat, so lange er besteht, noch niemals eine so bedeutende und in jeder Beziehung wichtige Vergrößerung erhalten, wie durch den letzten Feldzug.** Während Preußen seine durch Friedrich den Großen geschaffene Stellung als Großmacht bisher nur durch die äußerste Anspannung aller Volkskräfte aufrecht erhalten konnte, hat es jetzt durch die Ausfüllung und Abrundung seines Ländergebiets in Nord- und Mitteldeutschland erst die wahrhaft naturgemäße Grundlage einer Großmacht an Land und Leuten gewonnen und wird nunmehr mit gehobener Zuversicht dem Gange der Ereignisse ringsum folgen und nöthigen Falls das Gewicht seiner verstärkten Macht in die Wagschale der Entscheidung werfen können.

So groß und gewaltig aber schon dieser Erfolg für Preußens unmittelbare Macht ist, so ist er doch **nicht das einzige, ja nicht einmal das bedeutendste Ergebniß des wunderbar glücklichen Krieges: größer und wichtiger noch als die Ausdehnung und Erweiterung des Preußischen Staates selber ist die** (demnächst weiter zu erwägende) **Befestigung und Erhöhung der Preußischen Machtstellung in Deutschland und damit zugleich der nationalen Macht des deutschen Vaterlandes.**

114. Was Preußen für Deutschland errungen hat.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. September 1866.)

Wenn schon die Abrundung und Kräftigung des Preußischen Staates an und für sich von größter Wichtigkeit für die Machtstellung Gesammt-Deutschlands ist, so hat überdies das siegreiche Schwert Preußens unmittelbar für die nationale Entwickelung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes freie Bahn gemacht.

Als aus den Verwickelungen über Schleswig-Holstein, aus der von Neuem hervortretenden Abneigung und Eifersucht Oesterreichs gegen die naturgemäße Entfaltung der Preußischen Macht in Norddeutschland, aus den bedrohlichen Rüstungen und heimlichen Verhandlungen Oesterreichs die Nothwendigkeit einer blutigen Entscheidung immer unabweislicher an Preußen herantrat, da war unsere Regierung von vornherein entschlossen, einen so bedauerlichen Krieg nicht zur Eroberung einer Provinz, sondern um eines höheren Zieles willen zu führen: zur Lösung der deutschen Frage im nationalen Geist und Sinn. In demselben Augenblicke, wo Preußen sich zu dem drohenden Kriege zu rüsten begann, trat es auch mit seinen Vorschlägen zur Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse hervor und ließ keinen Zweifel darüber, daß der Kampf, falls er entbrennen sollte, ein Entscheidungskampf über die Geschicke Deutschlands sein müßte.

Der deutsche Krieg, aus welchem Preußen so reich an Siegen und Ehren hervorgehen sollte, hat zu Gunsten der Preußischen Pläne entschieden. Der alte ohnmächtige deutsche Bund ist vernichtet und auf den Trümmern desselben ist zunächst ein norddeutscher Bund unter Preußens militairischer und politischer Führung gegründet.

Alle deutschen Länder bis an den Main werden fortan einen festen einheitlichen Bund bilden, als dessen Haupt Preußen unbedingt anerkannt ist. Zu dem unmittelbar Preußischen Kern von 6400 Quadratmeilen und 23,800,000 Einwohnern treten dann alle übrigen norddeutschen Staaten: Sachsen, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Weimar, Coburg-Gotha, Altenburg, Meiningen, Reuß, Lippe, Waldeck, Anhalt, Schwarzburg, die Hansestädte und die darmstädtische Provinz Oberhessen mit zusammen mehr als 1100 Quadratmeilen und mehr als $5\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern hinzu.

In wenigen Monaten kann bei allseitigem Entgegenkommen der neue Bundesstaat für den größten Theil von Deutschland fest begründet sein.

Während eine wahrhaft einheitliche Verbindung schon jetzt für Norddeutschland begründet wird, ist auch ein nationales Band für ganz Deutschland in Aussicht genommen, welches fester und fruchtbringender sein kann und hoffentlich sein wird, als die bisherige lose Bundesgemeinschaft.

Das Hinderniß, welches alle deutsche Entwickelung gelähmt hatte, Oesterreichs Machtstellung in Deutschland und sein Widerstreben gegen Preußens Einfluß, ist endlich auf den Schlachtfeldern in Böhmen überwunden worden. Oesterreich legte auf jene seine Stellung im deutschen Bunde den höchsten Werth: es suchte darin eine Fortsetzung seiner vormaligen deutschen Kaiserwürde und es würde niemals freiwillig auf seinen Einfluß in Deutschland verzichtet haben. Nur die gewaltigen Niederlagen Oesterreichs haben dasselbe dazu nöthigen können, in die Auflösung des deutschen Bundes zu

willigen und Preußens aufstrebender Kraft freien Spielraum in Deutschland zu überlassen.

Mit Recht erkennen daher erleuchtete deutsche Patrioten vom national-deutschen, wie vom Preußischen Standpunkte in dem Artikel des Friedensvertrages, durch welchen eine neue Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates anerkannt ist, die höchste Errungenschaft, den edelsten Siegespreis der Preußischen Waffen.

Preußen und Deutschland treten durch die großen Ergebnisse des nunmehr beendigten deutschen Krieges in eine neue Zeit selbstbewußter sicherer Kraft ein. Sie werden diese neugewonnene Kraft, so viel an ihnen ist, dazu benutzen, um eine friedliche und segensreiche Entwickelung aller Keime und Grundlagen wahren Völkerglückes zu sichern.

Rückkehr und Siegesfeier.

115. Die Rückkehr des Königs.

(Provinzial-Correspondenz vom 8. August 1866.)

Heerschau. Bevor der König die Rückreise vom Kriegsschauplatze in die Heimath antrat, nahm er noch von seinem tapferen Heere Abschied. Seine Majestät begab sich zu diesem Zwecke von seinem Hauptquartier Nicolsburg am Sonntag, den 29. Juli, nach dem Marchfelde vor Wien und hielt hier am Montag zwischen Ladendorf und dem Stockerauer Walde über die von General v. Herwarth commandirte Elbarmee, und am Dienstag auf den Feldern zwischen Schönkirchen und Gänserndorf über einen Theil der 1. Armee (Prinz Friedrich Karl) große Heerschau ab. Ueberall begrüßten die Truppen ihren geliebten Kriegsherrn mit begeistertem Zuruf und empfingen mit Freude und Stolz die Zeichen der Anerkennung und des Dankes, die Seine Majestät ihnen zu Theil werden ließ. — Nach der Heerschau am Dienstage richtete der König an die versammelten Generale etwa folgende Worte:

„Es ist Gottes Werk, was wir heute vor uns sehen — Gott allein die Ehre! Wir aber sind Gottes Werkzeuge gewesen. Der unvergleichlichen Bravour Meiner herrlichen Armee und Ihrer ausgezeichneten Führung verdanke Ich, verdankt das Vaterland diesen glänzenden, so schnell beendeten, mit so ruhmreichen Ergebnissen gekrönten Feldzug. Ich danke heute namentlich der 7. und 8. Division, die Stand gehalten hat, als es den höchsten Preis galt; ihre Verluste sind schwer und schmerzlich, aber sie waren nöthig und sind nicht vergeblich. Noch einmal also: Meine vollste Anerkennung und Meinen Königlichen Dank! Leben Sie wohl, Meine Herren! Auf Wiedersehn im Vaterlande!"

Zuletzt kam der König noch bei einigen Feldpredigern vorüber. Er wendete um und sprach zu ihnen etwa wie folgt:

„Meine Herren! Sie haben einen wichtigen und oft wohl schweren Beruf übernommen. Ich danke Ihnen dafür. Der Feldzug war kurz, aber glorreich, glücklicher als es Jemand von uns zu hoffen gewagt. Aber das war nicht unser Verdienst, sondern Gottes gnädiger Beistand. Ich weiß, es ist viel gebetet worden daheim und im Felde; wir ernten jetzt die Frucht dieser Gebete. Auf den Knieen haben wir Gott zu danken dafür. Darum aber auch keine Ueberhebung! jetzt, nicht Uebermuth, sondern Demuth: das, Meine Herren, predigen Sie."

Von Schönkirchen aus kehrte der König am nächsten Tage nach Nicolsdorf zurück.

Die Rückkehr in die Heimath trat der König von dort aus am Donnerstag, den 2. August, an. In Brünn und Prag blieb Seine Majestät über Nacht und setzte dann am Sonnabende Morgens über Reichenberg die Reise nach Berlin fort.

Auf heimathlichem Boden wurde der sieggekrönte Landesvater an allen Orten, durch die er seinen Weg nahm, von der gesammten Bevölkerung auf das herzlichste und festlichste empfangen und von den lauten und begeisterten Heil- und Segenswünschen des Volkes geleitet. Ein besonders feierlicher Empfang wurde dem Könige in Görlitz zu Theil, wo derselbe etwa um 4 Uhr Nachmittags eintraf. Bei der Begrüßung durch die städtischen Behörden verlas der Oberbürgermeister eine Adresse, welche den Gefühlen des Dankes, der Freude und den erneuten Gelübden der Treue Ausdruck gab. Der König erwiderte darauf:

„Alles, was Sie Mir da gesagt haben, ist wahr. Ich bin mit jedem Wort einverstanden — besonders mit dem, was Sie über Meine brave Armee gesagt haben. Sie hat sich unübertrefflich geschlagen. Aber Sie wissen es, und können es hier sehen", — und bei diesen Worten wies der König mit Rührung auf einige verwundete Offiziere, die in seiner nächsten Nähe standen, — „es hat der Armee schwere Opfer und große Verluste gekostet. Ihre großen Erfolge verdankt sie nicht allein ihrer Tüchtigkeit; — Meine Herren, ohne Gottes Beistand hätten wir das nicht erreicht und ihm gebührt unser Dank vor Allem. Auch Mein Volk hat freudig große Opfer gebracht, und Ich danke ihm dafür. Jetzt wird es Mein einziges Bestreben sein, Meinem Lande einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu sichern, und Ich hoffe, daß wir ihn bald haben werden. Ich danke Ihnen!"

Nach Besichtigung der Lazarethe setzte der König unmittelbar die Reise nach Berlin fort.

Diese Reise glich einem Triumphzuge; auf allen Haltepunkten wurden Huldigungen dargebracht, und die Bevölkerung drängte sich herzu, den König zu sehen.

Die Ankunft in der Residenz erfolgte um halb 11 Uhr Abends auf dem Frankfurter Bahnhofe. Mit Seiner Majestät trafen auch der Kronprinz und Prinz Karl ein, so wie der Minister-Präsident Graf Bismarck, der Kriegsminister von Roon, der Chef des Generalstabes der Armee von Moltke.

Schon am Nachmittage waren alle Straßen der Residenzstadt mit Fahnen und Flaggen auf das Reichste geziert und am Abende glänzend erleuchtet. Auf dem Perron des festlich geschmückten Bahnhofes hatten sich die Minister, die Generalität, die Spitzen der Behörden, die Bürgermeister und Vorsteher der Stadtverordneten, der Rector der Universität u. s. w. aufgestellt. Gleich nach 10 Uhr erschienen Ihre Majestät die Königin und Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Karl und nahmen bis zur Ankunft des Zuges in dem Königlichen Zimmer Platz.

Um 10½ Uhr verkündete das Signal von der letzten Station her das Nahen des Königlichen Zuges, und bald darauf rollte derselbe, von einer mit Laubgewinden reich geschmückten Locomotive geführt, unter den Klängen der von dem aufgestellten Musikchor gespielten Nationalhymne und von tausendfachem Hurrah begrüßt, in den Bahnhof. Ein wahrer Sturm von Jubel, unter dem Tusch der Musik, begrüßte den aussteigenden König. Alles drängte sich um ihn, und erst nach einer Weile konnte Raum geschafft werden, in dem Seine Majestät mit frischem munteren Schritte der Königin entgegeneilte und sie auf das Herzlichste begrüßte. Als die ersten Begrüßungen vorüber waren, verließ der König unter dem Klange des Preußenliedes den Perron, an dessen Stufen ihm eine der zur Begrüßung aufgestellten jungen Damen auf seidenem Kissen einen Lorbeerkranz und ein Willkommen-Gedicht überreichte, das Seine Majestät, auf das Huldreichste dankend, entgegennahm. Das Gedicht begann wie folgt:

„Eine feste Burg ist unser Gott!"

So sang Dein Volk, o Herr, bei Deinem Scheiden!
Du gingst für Preußens Recht in Schlacht und Tod,
Doch der dort oben wohnt, half treu uns Beiden:
Dir gab er Sieg und schmückt das Silberhaar
Noch mit des Lorbeers jugendfrischer Blüthe,
Uns bracht' er Dich zurück aus der Gefahr:
Lobpreisend danken wir des Ew'gen Güte!

Der König und die Höchsten Herrschaften bestiegen hierauf die offenen Wagen und fuhren unter dem Hurrah der Menge ab. Auf dem ganzen Wege waren Fackelträger aufgestellt und eine zahllose Menschenmenge hatte sich rechts und links gereiht und rief dem Könige jubelnde Hurrahs entgegen, während die Damen aus den Fenstern mit den Tüchern wehten. Die Fahrt durch die glänzend geschmückten und beleuchteten Straßen bis zum Königlichen Palais war ein wirklicher Jubel und Triumphzug.

Die Anfahrt des Königs vor sein Palais durch die zahllose Volksmenge wurde mit der National-Hymne und dem Preußenliede begrüßt, und der Jubel, der begeisterte Ruf nach dem geliebten Fürsten war so stürmisch, daß derselbe sich gedrungen sah, mit der Königin und dem Kronprinzen wiederholt auf dem Balkon zu erscheinen. Seine Majestät dankte mit sichtlicher Bewegung dem nicht enden wollenden Hurrah- und Willkommen-Ruf.

Bis nach Mitternacht wogte die Volksmasse durch die Straßen, und auch vor dem Hotel des Minister-Präsidenten blieb dieselbe bis spät versammelt und brachte ihm zahlreiche Huldigungen.

Am Sonntage empfing der König den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Residenz und nahm die von denselben überreichte Bewillkommnungs- und Glückwunsch-Adresse huldvoll entgegen. Nach der Verlesung derselben durch den Ober-Bürgermeister sprach Seine Majestät:

„Mit aufrichtigem Dank nehme Ich den Gruß entgegen, den Mir Meine Residenz bei Meiner Rückkehr in das Vaterland darbringt. Großes ist in überraschender Kürze vollbracht worden; aber selten ist Gottes Segen und Gnade so sichtlich mit einem gewagten Unternehmen gewesen, als in den letzten Wochen. Mein Volk vertraute mit Mir auf Gott; er hat uns den Sieg verliehen. Mein Heer, das Volk in Waffen, hat an Heldenmuth und Ausdauer sich den glorreichsten Thaten seiner Väter ebenbürtig gezeigt und Thaten vollbracht, die die Geschichte unauslöschlich verzeichnen wird. Die Gesittung, welche Mein tapferes Heer in Feindesland zeigte, sowie die Gesinnung und Opferfreudigkeit, welche alle Klassen der Daheimgebliebenen bewiesen, sind die Frucht einer väterlichen Volkserziehung Meiner großen Ahnen. Preußen mußte das Schwert ziehen, als es sich zeigte, daß es die Erhaltung seiner Selbstständigkeit galt; aber auch zur Neugestaltung Deutschlands hat es sein Schwert gezogen. Ersteres ist erreicht, letzteres möge Mir unter Gottes fernerem Segen gelingen. Sagen Sie der Stadt, wie gerührt und dankbar Ich für den Mir gewordenen Empfang bin. Alles deutet auf eine glückliche Zukunft Preußens hin, da wir einem ehrenvollen, dauernden Frieden entgegensehen dürfen. Diese Zukunft zu verdienen, lassen Sie uns gemeinschaftlich thätig sein. Und nun nochmals Meinen Dank."

---

116. Armeebefehle nach Beendigung des Krieges.

I.

Armeebefehl des Oberbefehlshabers der ersten Armee, des Prinzen Friedrich Karl.

(Haupt-Quartier Teplitz, den 30. August 1866.)

Soldaten der 1. Armee!

Ein rühmlicher Friede hat heute diesen glorreichen Feldzug beschlossen. Preußens Machtstellung ist gewachsen und seine Grenzen sind erweitert. Eure sieggewohnten Fahnen, welche in Sachsen, Böhmen, Mähren, Ungarn, in Nieder-Oesterreich und Angesichts der Thürme der alten Stadt Wien geweht haben — Ihr tragt sie stolz der lieben Heimath entgegen, welche Euch feierlich empfangen wird. Die bisher mir untergebene 1. Armee wird bald zu bestehen aufhören. Ich wünsche daher einige Worte des Abschieds an Euch zu richten.

Der König unser Herr hat verschiedentlich Seine vollste Zufriedenheit und Seinen Königlichen Dank Euch ausgesprochen und wird ihn durch Verleihung einer Reihe wohlverdienter Auszeichnungen bethätigen. Im Vergleich zu solcher Gnade, ich fühle es wohl, hat meine Anerkennung doch nur geringen Werth. Aber vorenthalten darf ich sie Euch dennoch nicht und so spreche ich sie denn aus vollem Herzen hiermit aus den verdienten Herren Generalen, Euren so bewährten Officieren und Euch Soldaten aller Corps und aller Waffen für Euer Vertrauen und für Eure Hingebung. Mehr wie unsere Schuldigkeit konnten wir ja nicht thun. Diese aber haben wir voll gethan,

und, so viele Kämpfe die 1. Armee zu bestehen hatte, ebenso viele Erfolge hat sie aufzuweisen. Ich habe Eure Kräfte im Marschiren mehrfach bis zum Aeußersten in Anspruch genommen. Im Kampfe aber haben nur wenige Truppen von uns ihr Aeußerstes thun müssen. Ich habe deshalb, so schnell, glücklich und ruhmreich der jetzt vollendete Kriegslauf auch für uns, wie für die ganze Armee gewesen ist, dennoch in Eurem Namen dem Könige die Versicherung geben dürfen, Seine Armee könne noch weit mehr leisten, als sie geleistet hat. Prägt Euch dies ein und zu geeigneter Stunde denkt daran!

Unser Herrgott ist wieder sichtlich mit Preußen gewesen. Nicht uns, Ihm sei Lob, Preis, Dank und Ehre! Lebt denn wohl, meine tapfern Kameraden, und seid ferner Gott befohlen! Euer dankbarer Oberbefehlshaber

Der General der Cavallerie
(gez.) Friedrich Karl, Prinz von Preußen.

II.

Armeebefehl des Oberbefehlshabers der zweiten Armee, Kronprinzen von Preußen.

(Berlin, den 8. September 1866.)

Der Friede mit Oesterreich ist geschlossen. Ein Feldzug, wie ihn glänzender die Geschichte nicht aufzuweisen vermag, ist in weniger als drei Monaten ruhmvoll zu Ende geführt. Preußens Ansehen und Stellung sind mächtig gehoben, für Deutschlands Geschicke die Grundlagen einer, so Gott will, gedeihlichen und glücklichen Entwickelung gewonnen.

Die zweite Armee hat einen entscheidenden Antheil an den Erfolgen dieses Feldzuges gehabt. Durch die Kämpfe von Nachod und Skalitz, von Schweinschädel, Soor- und Königinhof hatten wir zugleich die schöne Provinz Schlesien vor einem feindlichen Einfalle bewahrt, vier österreichische Armee-Corps hinter einander geschlagen und die Vereinigung mit der ersten Armee herbeigeführt, als in der unter unseres Königs Oberbefehl gewonnenen ruhmreichen Schlacht von Königgrätz der zweiten Armee die Ehre zu Theil ward, den Sieg zu entscheiden. Als wir dann den geschlagenen Feind rastlos und unaufhaltsam verfolgend, bei Tobitschau und in der Umgegend von Olmütz mehrere siegreiche Gefechte bestanden hatten, waren wir endlich vor den Thoren der feindlichen Hauptstadt angelangt, als Oesterreich Unterhandlungen zum Abschluß des Friedens begann.

Mit gerechtem Stolze dürft Ihr auf Eure Leistungen zurückblicken: ein Jeder von Euch hat im vollen Sinne des Wortes seine Schuldigkeit gethan und die Thaten der zweiten Armee reihen sich würdig den größten unserer an Ruhm und Ehre reichen Geschichte an. Ich danke Gott mit Euch, der uns von Sieg zu Sieg und nach kurzem, glänzendem Kriege zu einem ehrenvollen Frieden geführt. So lange ich lebe, wird es Mir ein erhebendes Gefühl und eine theure unvergeßliche Erinnerung bleiben, während dieses denkwürdigen Kampfes an der Spitze der braven Truppen des Garde-, I., V. und VI. Armee-Corps gestanden zu haben.

Indem Ich Meiner braven und Mir so theuren zweiten Armee ein herzliches Lebewohl zurufe, danke Ich den Herren Generalen und Officieren,

den Unterofficieren und Soldaten für ihre Tapferkeit, Ausdauer und Pflichttreue und spreche die Erwartung aus, daß auch während des Friedens ein Jeder bestrebt sein wird, den alten, aufs Neue glänzend bewährten Ruf des Preußischen Heeres ungetrübt und ungeschmälert zu behaupten.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
General der Infanterie, Oberbefehlshaber der II. Armee
und Militair-Gouverneur von Schlesien.

III.

Armeebefehl des Oberbefehlshabers der Main-Armee, Generals von Manteuffel.

(Haupt-Quartier Würzburg, den 2. August 1866.)

Soldaten der Main-Armee!

Durch die Siege der Preußischen Waffen ist der Feind genöthigt worden, um Waffenstillstand zu bitten. Seine Majestät der König hat ihn bewilligt. Ich spreche Euch nicht von den Strapazen, die Ihr mit freudiger Hingebung ertragen, nicht von der Tapferkeit, mit der Ihr überall gefochten. Aber ich rufe die Gefechtstage und die Erfolge Eurer Siege in Eure Erinnerung zurück. Nachdem Ihr unter Eurem früheren, so bewährten und kriegserfahrenen Führer, General der Infanterie von Falckenstein, das Königreich Hannover, Kurhessen und die weiten Länder bis Frankfurt a. M. erobert, die ganze hannoversche Armee zur Waffenstreckung gezwungen, die Baiern am 4. Juli bei Neidhardshausen, Zelle und Wiesenthal, am 10. Juli bei Hammelburg, Kissingen, Friedrichshall, Hausen und Waldaschach, am 11. Juli bei Oertenbach die Hessen-Darmstädter, am 13. bei Laufach diese und die Oesterreicher am 14. bei Aschaffenburg geschlagen, habt Ihr am 16. Juli Euren siegreichen Einzug in Frankfurt gehalten. Nach kurzer Ruhe habt Ihr den Feind von Neuem aufgesucht, am 23. die Badenser bei Hundheim, am 24. die Oesterreicher, Würtemberger, Hessen-Darmstädter und Nassauer bei Tauberbischofsheim, die Badenser bei Hochhausen und Werrbach, am 25. das ganze vereinigte 8. Bundescorps bei Gerchsheim und die bayrische Armee bei Helmstadt, letztere am 26. Juli auch bei Roßbrunn geschlagen und seid heute nach zwanzig größeren und kleineren stets siegreichen Gefechten in Würzburg eingerückt.

Der Erfolg dieser Siege ist, daß die Main-Armee nicht bloß die Länder nördlich des Mains gewonnen, sondern auch die Gewalt ihrer Waffen über Hessen-Darmstadt hinaus bis tief nach Baden und Würtemberg hineingetragen und vor Allem einen ferngelegenen, nicht unmittelbar von unseren Waffen zu schützenden Theil Preußischen Bodens vom Feinde befreit hat. Die Würtemberger hatten die hohenzollern'schen Lande besetzt und unsere Beamten daraus vertrieben. Sie müssen diese Fürstenthümer sofort verlassen; die schwarz-weiße Fahne weht wieder auf der Burg Hohenzollern. Ich spreche den Herren Generalen, Commandeuren, Officieren und sämmtlichen Mannschaften der Main-Armee meinen Dank aus. Ich danke auch den Militair-Aerzten für ihre unermüdliche und aufopfernde Pflege der Verwundeten in wie außer Feuer, den Militair-Beamten für erfolgreiche Sorge um Eure Verpflegung. Soldaten

der Main-Armee! Ich weiß, daß Ihr unserm Herrgott dankbar bleibt, und erwarte, daß Ihr auch während des Waffenstillstandes durch Eure bekannte Mannszucht und durch Euer überall bewährtes gesittetes Verhalten gegen die Einwohner des Landes fortfahren werdet, den Preußischen Namen würdig zu vertreten.

Der Ober-Befehlshaber der Main-Armee,
gez. von Manteuffel.

---

117. National-Invaliden-Stiftung.

(Aufruf des Kronprinzen vom 3. August 1866.)

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

---

118. Des Königs Worte an die städtischen Behörden zu Potsdam

am 11. September 1866.

„Ich danke Ihnen, daß die Vertreter der zweiten Residenzstadt Mir durch Ihren Mund wiederholen, was Sie bereits bei Meiner Rückkehr aus dem Felde in einer Adresse an Mich ausgesprochen. Ja! es war eine große Zeit, die wir gemeinsam durchlebt; glorreich für unser Vaterland Preußen, und hoffentlich segensreich für unser weiteres Vaterland, Deutschland!

Es ist Mir in Meinem hohen Alter sehr schwer geworden, das Wort: „Krieg!“ auszusprechen, Krieg gegen einen alten Bundesgenossen, der seine berechtigte Stellung in Deutschland hatte, zu dessen altem Fürstenhause Ich vielfache Beziehungen hatte: — es ist Mir doppelt schwer geworden, weil Ich die Opfer kannte, welche Ich Meinem ganzen Volke auferlegen mußte; aber Ich bin herausgefordert worden und mußte den Kampf annehmen.

Daß Ich es mit Vertrauen konnte, verdanken wir dem Instrumente, durch welches uns allein der Sieg verliehen werden konnte, — der Armee! — die Ich sorgfältig vorbereitet hatte, um ihr im Augenblicke der Gefahr vertrauen zu können. Auf den Grundlagen fortbauend, welche Meine beiden Vorfahren gepflegt, habe Ich Mich nicht in der Ueberzeugung beirren lassen, daß Preußen einst eines starken und wohlgeübten Heeres bedürfen würde, um jedem anderen, vielleicht stärkeren und wohlgeübteren Heere zu widerstehen, welches unsere Existenz bedrohen könnte. — Vier Jahre ist Mir die gewissenhafte Arbeit an dieser Aufgabe — eine Lebensaufgabe für Mich, wie für den Staat — verbittert worden; aber der Erfolg hat gezeigt, daß Arbeit und Opfer nicht vergebens gewesen sind. Es war der Kampf zweier gleich wohlgeübter, ebenbürtiger Heere und darum erkenne Ich, in der für uns glücklichen Entscheidung, den Finger der Vorsehung, der sichtbar mit dem Werke ist, welches wir theils schon vollendet, theils noch vor uns haben, vielleicht, wie Sie sehr richtig sagen, — sogar erst nach noch weiteren Prüfungen für Mich und für Sie, zu einem glücklichen Ende führen werden!

Darum erfreue Ich Mich der Gesinnungen und Verheißungen, welche die Vertreter der Städte neuerdings bei verschiedenen Gelegenheiten gegen Mich ausgesprochen und denen auch Sie, Meine Herren, sich heute angeschlossen. Auf Sie, wie auf die Vertreter aller Städte und Gemeinden Meines Landes muß ich zählen können, um die Aufgaben zu lösen, die uns noch bevorstehen.“

Aeußerungen des Königs bei den Einzugsfeierlichkeiten in Breslau

am 18. September 1866.

(Bei der Begrüßung durch die Stände des Breslauer Landkreises.)

„Es freut Mich, Meine Herren, daß Ich Gelegenheit habe, persönlich der Provinz meinen Dank sagen zu können, welche am meisten durch den Feind gefährdet war. Es war mir Bedürfniß, hierher zu kommen; denn es hat Mein Herz freudig berührt, daß gerade diese Provinz im Augenblick der Gefahr einmüthig, wie im Jahre 1813, sich patriotisch erhoben hat. Mein Dank ist der Zweck meines Hierseins.“

(Bei dem Festmahle in Erwiderung auf die Ansprache des Ober-Bürgermeisters:)

„Sie haben die Worte richtig wiedergegeben, welche Ich heute früh bei Meinem Einzuge gesprochen. Breslau und die Provinz haben den Beweis der Treue und Hingebung vollständig geliefert. Schlesien war ja die Provinz, welche vor allen anderen am meisten bedroht war und der Ich kaum zu Hülfe kommen konnte. Was Ich thun konnte, um zu beweisen, daß Ich sie fest in Meinen Händen halten wollte, war, daß Ich Meinen Sohn nicht allein zum Oberbefehlshaber der schlesischen Armee, sondern auch zum Gouverneur der Provinz ernannte.

Die Vorsehung hat es anders gewollt als unsere Gegner. Die Provinz ist intact geblieben und von keinen feindlichen Truppen betreten worden, sie ist dadurch vor jeder Unbill geschützt worden. Aber wir haben auch einen Krieg geführt, der über alle Meine Erwartungen ging, der alle menschlichen Conceptionen übertroffen und der selbst die kühnsten Erwartungen der erfahrensten Militairs weit hinter sich gelassen hat. Dafür gebührt der Vorsehung Dank, welche in so kurzer Zeit uns so Großes erreichen ließ.

Unser Dank gebührt aber auch der Armee, welche so Großes vollbracht. Vorgebildet war dieselbe durch Meinen Vater und Bruder glorreichen Andenkens, und an diese Vorbildung legte Ich nur die durchgreifende Hand, die nöthig wurde. Der Armee also gebührt der Dank. Wie sehr derselbe aber bereits in aller Herzen glüht, das habe Ich heute gesehen, und der Eindruck, welchen Ich von der hier vollzogenen Begrüßung Meiner Truppen empfing, er ist unvergeßlich in Mein landesväterliches Herz eingeschrieben.

Ja, Ich rechne den heutigen Tag zu den schönsten Meines Lebens. Er erinnert Mich an jene glorreiche Zeit, welche Ich im Jahre 1813 hier verlebte. Für diesen Ausdruck des Dankes an die Truppen lassen Sie Mich nun Meinerseits Ihnen Allen aufrichtig danken. Ich spreche diesen Dank aus der ganzen Provinz, und Ich beauftrage Sie (zu dem Oberpräsidenten gewandt), diesen Meinen Königlichen Dank der Provinz, welche ein Vorbild in ernster Zeit gewesen, in Meinem Namen auszudrücken. In dieser Gesinnung lebe die Stadt, welche die Truppen so herzlich aufgenommen, wofür Ich Meinen Königlichen Dank nochmals ausspreche, Hoch!"

---

119. Die Einzugsfeier in Berlin.

(Nach dem „Staats-Anzeiger" und der „Provinzial-Correspondenz.")

Die Rückkehr der siegreichen Armee ist von der Hauptstadt der Monarchie in der erhebendsten Weise gefeiert worden.

Die für den festlichen Einzug befohlenen Truppen bestanden aus dem Gardecorps und aus anderen Truppentheilen, welche zur Vertretung der gesammten Preußischen Armee, so wie der verbündeten Contingente ausersehen waren.

Die für den Festzug bestimmte „Siegesstraße", der Weg von dem Brandenburger Thore durch die Linden nach dem Königlichen Schlosse, prangte in reichem und glänzendem Schmucke. 208 eroberte Geschütze waren zu beiden Seiten des Weges aufgestellt. Auch alle übrigen Straßen und

Plätze der Residenzstadt bis in ihre entlegensten Theile waren von den Bewohnern auf das Festlichste geschmückt.

An beiden Einzugstagen nahmen des Morgens die Truppen auf dem Königsplatze vor dem Brandenburger Thore Aufstellung. Hier von dem Volke auf das reichste mit Blumen und Kränzen geschmückt, wurden dieselben von dem Könige und den Gliedern des hohen Königshauses feierlich begrüßt, worauf der Einmarsch durch das Brandenburger Thor erfolgte.

Erster Festtag (Donnerstag, 20. September). Um 11 Uhr begab sich Seine Majestät der König, sein Schlachtroß von Königgrätz (die „Sadowa") reitend, nach dem Königsplatze. Unendlicher Jubel der zahllosen Volksmenge scholl dem sieggekrönten Landesherrn von allen Seiten entgegen. Als der König den Pariser Platz erreicht hatte, ritt er sofort zu der Tribüne, auf welcher die Verwundeten Platz genommen hatten, und begrüßte diese Braven auf das huldreichste und herzlichste.

Nach der Begrüßung und militairischen Besichtigung auf dem Königsplatze, setzte sich der Festzug in Bewegung.

Als Seine Majestät der König in das Thor einritt, ertönte von den Musikcorps das „Heil Dir im Siegerkranz", in welches die große Festversammlung mit einstimmte. Der Sturm der Begeisterung, mit welchem das Erscheinen des Königs innerhalb der Stadt, der Prinzen seines Hauses, sowie der andern überall mit hohen Ehren genannten Männer in seiner Nähe vom Publicum begrüßt wurde, war in der That ein nicht zu beschreibender.

Sogleich vom Thore wandte sich der König zu der Tribüne, auf welcher die zur ersten Begrüßung und zur Ueberreichung von Siegerkränzen bestimmten 55 Jungfrauen sich befanden. Auf eine kurze dichterische Ansprache erwiderte Seine Majestät sichtlich gerührt:

„Meine Damen! In Meinem Alter ist man doppelt erfreut, wenn junge Damen einen so freundlichen Empfang bereiten. Ich danke Ihnen für die schönen Worte und den Kranz, den Ich gern annehme. Da Sie auch für die beiden Prinzen Kränze bestimmt haben, so vertrauen Sie dieselben nur Mir an. Ich werde sie ihnen selbst, als von Ihnen kommend, übergeben!"

Als der König den beiden prinzlichen Heerführern ihre Kränze überreichte, küßten ihm diese tief ergriffen dankend die Hand.

Hierauf begab sich der König zu den städtischen Behörden. Der Oberbürgermeister hielt Namens der Stadt Berlin folgende Ansprache an Seine Majestät:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Im Namen der Stadt begrüße ich in Ehrfurcht Eure Königliche Majestät im Schmucke des Siegeskranzes, bringe ich dem Königlichen Kriegsherrn, dem ruhmvollen Verwalter der Macht und Ehre unseres Vaterlandes, den erhabenen und glorreichen Prinzen unseres Königlichen Hauses, der herrlichen Armee, ihren Feldherren, Führern und Soldaten, aus treuem Herzen Bewunderung, Dank und Huldigung dar.

Nach funfzig Jahren — Jahren ernster Arbeit, strenger Zucht, mühevoller Uebung — ist wiederum Preußen mächtig und entscheidend eingetreten in die Last und Ehre seines Berufs.

Auf den Ruf seines Königs erhebt sich das Volk in Waffen, festen Muthes, ohne Uebermuth, ernst, ruhig und bewußt: Erben des Ruhms unserer Väter, Rüstzeuge der Geschicke, die sich erfüllen sollen.

Ein siebentägiger Schlachten- und Siegesgang zertrümmert die Heere Oesterreichs; ein vierzehntägiger unvergleichlicher Vormarsch führt bis vor die Thore seiner Hauptstadt.

Gegen mehr als die doppelte Ueberzahl, im Marsche fechtend, unaufhaltsam, dringen die Anderen vor bis an die Ufer des Main, Neckar, Tauber.

Im Osten und Westen Sieg auf Sieg, wie im Fluge! —

Nur die Aussaat ist des Menschen. Ueber seine tapferen Thaten, wie über seinen weisen Rath waltet Gott, der allein die Vollendung, allein der schweren Arbeit die goldene Ernte giebt.

Die Thaten, die geschehen sind, werth der alten Tage, werth des Ruhmes unserer Väter, verzeichnet die Geschichte auf ehernen Tafeln, zum Gedächtniß für alle Zeiten.

Wir, die Mitlebenden, erneuern mit dankerfüllten Herzen unserem König und Herrn die Gelübde unverbrüchlicher Treue, Liebe und Ehrfurcht.

Das große Pfand der Ehre und des Ruhms, wir wollen treu und heilig es bewahren, es den spätesten Geschlechtern überliefern unversehrt, so Gott will, mit reichem, wachsendem Segen.

Der Weg ist uns vorgezeichnet in dem alten, ewig jugendkräftigen Siegesruf: Mit Gott, für König und Vaterland!

Der König erwiderte hierauf Folgendes:

„Ich danke Ihnen für die patriotischen Worte Ihrer Ansprache! Sie sind eben so zu Meinem Herzen gegangen, wie sie Ihnen von Herzen kamen. Ich hatte gewünscht, daß der Empfang des heutigen Tages nicht Meiner Person, sondern allein den hier einziehenden Truppen gelten möge, die einen solchen Ehren- und Freudentag nicht allein für sich, sondern auch als Vertreter der Armee wohl verdient haben. Dennoch freue ich Mich, diese Worte von Ihnen gehört zu haben, und beauftrage Sie, der Stadt für die durchaus würdige Art und den so reichen Schmuck dieses Empfanges Meinen Dank auszusprechen."

Unter den Klängen der Nationalhymne, unter unaufhörlichem Hurrahrufen, unter einem Regen von Blumen und Kränzen aus der versammelten Menge und aus allen Fenstern nahm nun der Festzug in der vorgeschriebenen Ordnung seinen Fortgang. Den Schluß bildete der Vorbeimarsch vor der Blücherstatue. Hier nahm der König Aufstellung, ihm zur Rechten Ihre Majestät die Königin Augusta und die Frau Kronprinzessin, zur Linken die Prinzen des Königlichen Hauses, der Großherzog von Mecklenburg, der Herzog von Sachsen-Koburg u. s. w. Ihre Majestät die Königin-Witwe und die übrigen Königlichen Prinzessinnen hatten an den Fenstern des Prinzessinnenpalais Platz genommen.

Am Nachmittage fand im Garten des Herrenhauses ein Festmahl statt, welches Seiner Majestät dem Könige, den Prinzen des Königlichen Hauses, den Heerführern, dem Officier-Corps und Deputationen der eingerückten Truppen vom Feldwebel abwärts von den Mitgliedern des Hauses gegeben wurde. Auf die Begrüßung durch den Präsidenten des Herrenhauses Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode erwiderte der König:

„Was Ich schon der Adreß-Deputation des Herrenhauses gegenüber aussprach, wiederhole Ich Ihnen, Meine Herren: es ist der Dank dafür, daß das Herrenhaus Mich bei Ausführung der von Meinem in Gott ruhenden Vater und Bruder bereits begonnenen, von Mir in weiterer Ausbildung für nothwendig gehaltenen Neugestaltung der

Armee zu allen Zeiten unterstützt und Mir möglich gemacht hat, daß die Armee vorbereitet sein konnte, den Krieg mit ruhmreichem Erfolge zu bestehen.

Sie wissen nicht, wie schwer es einem Könige wird, das Wort „Krieg" auszusprechen. Ich habe Mich zu demselben erst entschlossen, als Ich die zwingende Nothwendigkeit erkannt. Es war ein gewagter Krieg. Ich vertraute darauf, daß Mein Heer die schwere Aufgabe überwinden werde. Die Armee hat ruhmreiche Thaten vollbracht, wie fast nie zuvor. Ihr haben wir, nächst Gott, die glänzenden Erfolge, durch welche die Machtstellung Preußens nnd Deutschlands in Zukunft gesichert sein wird, zu danken. Sie hat alle Meine Erwartungen übertroffen.

Ich nehme gern an dieser Stelle, wo Ich es Ihnen, Meine Herren, danke, zum ersten Male bei einem Festmahle Mich mit den Führern der Armeen und Corps vereint zu sehen, die Gelegenheit wahr, denselben Meinen Dank auszusprechen: zuerst Meinem Sohne, hier zu Meiner Rechten, Meinem Neffen Friedrich Karl, den übrigen Prinzen Meines Hauses, welche die Gefahren des Krieges getheilt und ihre persönliche Bravour bethätigt haben, dann den commandirenden Generalen (unter denen Ich einen schmerzlich vermisse), die mit der höchsten Auszeichnung und Umsicht ihre Truppen zum Siege führten. Auch Ihnen (dem Grafen Stolberg die Hand reichend), als dem Vorstande des Herrenhauses, sage Ich noch besonderen Dank für Ihre von Neuem bethätigte edle Thätigkeit während des Feldzuges. Mein Dank gilt allen Denen, die Mir in schwerer Zeit treu zur Seite standen und also allen hier Versammelten, den Wirthen wie den Gästen. Ein Glas auf Ihr Wohl kann Ich daher nur allein leeren!

Sie Alle aber können mit Mir einstimmen in das Hoch auf das Wohl des Vaterlandes und der Armee."

Der Tag schloß mit Festvorstellungen in allen Theatern der Hauptstadt.

Zweiter Festtag (Freitag 21. September). Die Einholung und der Einmarsch der Truppen erfolgten nach der vorgeschriebenen Ordnung genau wie am Tage zuvor und waren überall von denselben Kundgebungen patriotischer Begeisterung begleitet.

Diesmal hatten auf der einen der städtischen Tribünen die Veteranen der Armee Platz genommen. Beim Einmarsche lenkte der König sein Roß zu dem Platze der greisen Krieger und begrüßte dieselben auf das huldvollste.

Auf den Vorbeimarsch der Truppen folgte als Schluß der eigentlichen Einzugsfeier ein festlicher Militair-Gottesdienst auf dem Lustgarten vor dem Königlichen Schlosse. Derselbe begann mit dem Choral: „Eine feste Burg ist unser Gott", wovon zwei Verse von der ganzen unermeßlichen Versammlung gesungen wurden. Es schloß sich hieran die Festpredigt des Feldprobstes der Armee, Herrn Thielen. Dieselbe lautete wie folgt:

„Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum!

Text: Psalm 118, 23. Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unsern Augen!

Mit welch' einem anderen Bekenntniß könnten wir heute vor das Angesicht unseres Gottes treten, als mit diesem Ausrufe der Demuth, des Dankes und der

Bewunderung! Was wir gethan, erlebt und erfahren haben in den letzten 3 Monaten, wie ein Wunder Gottes steht es da vor den Augen der Menschen! Was auch die kühnsten Erwartungen nicht zu ahnen gewagt, was auch die muthigsten Herzen nicht zu hoffen sich getraut, was auch die klügsten Berechnungen und die durchdachtesten Pläne nicht vorauszusehen vermochten: das ist geschehen zum Staunen der Welt, zur Freude unseres Volkes und zum Segen unseres gesammten deutschen Vaterlandes. Vor 3 Monaten stand Preußen fast vereinzelt dem mächtigsten Gegner gegenüber, der mit vielen Verbündeten ins Feld zog gegen Preußens Macht und Ehre, um seine Stellung im Rathe der Völker zu vernichten, sein Land zu zerstückeln, seiner glanzvollen Entwickelung ein Ziel zu setzen, seinen Einfluß auf die Geschicke Deutschlands, den es mit seltenen Thaten und Opfern errungen, für immer zu beseitigen. Ein gewaltiges Heer umgürtete unsere Grenzen von den Karpathen bis an die Ufer des Rheins. Aber siehe, es hilft keine Weisheit, kein Verstand, kein Rath wider den Herrn!

Auf des Königs Geheiß, der nach langem Zögern im tiefsten Schmerze, aber mit unverletztem Gewissen das Ihm aufgedrungene Schwert gezogen, rief das preußische Volk an dem so reich gesegneten, unvergeßlichen Bettage in gläubiger Zuversicht und in inbrünstigem, demüthigem Flehen den um seine Gnadenhülfe an, der allein helfen kann, und der Herr hat die Gebete so vieler treuen Herzen gnädig erhört, ja weit über Bitten und Verstehen an uns gethan. Gerade an diesem Segens- und Gnadentage hat der Herr unserem Heere den ersten Sieg gegeben, dem sodann die glänzendsten Triumphe ohne Unterbrechung gefolgt sind. Die Tage von Nachod und Skalitz, Trautenau und Königinhof, Münchengrätz und Gitschin, Königgrätz, Kissingen, Aschaffenburg, Würzburg, Tobitschau und Preßburg sind weithin leuchtende Gedenktage Preußischer Ehre, hellstrahlende Denkmale göttlicher Gnade und Hülfe, sichtbare Zeugen der gnädigen Erhörung frommer Gebete. Sieben Tage reichten hin, die stolze Macht des Gegners zu brechen, alle seine und seiner Bundesgenossen hochfahrende Plane zu vereiteln, 7 Wochen, um die von allen treuen Patrioten so schmerzlich ersehnte, so oft unter viel Blut und Thränen versuchte Einigung Deutschlands in seinem wesentlichsten Theile herbeizuführen und unserm Könige und Volke die Stellung in demselben zum Heile des Ganzen zu erobern, die ihnen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung gebührt. Ein ununterbrochener Siegeszug führte unser Heer bis in das Angesicht der feindlichen Kaiserstadt, während die Main-Armee mit den treuen Bundesgenossen gleichzeitig auf allen Punkten die an Zahl weit überlegenen Gegner besiegte.

Fürwahr, ein wunderbarer Feldzug, von keinem früheren übertroffen, ein Zeuge der jugendlichen Kraft Preußens, ein Denkmal der Gnade und Hülfe des Herrn, unseres Gottes, ein Unterpfand, daß Preußen berufen und befähigt ist, die Geschicke Deutschlands zu leiten und seine Stellung in Europa zu sichern und allezeit geltend zu machen!

Heimgerufen aus dem Felde, hat unser theurer König und Herr die Repräsentanten seines Heeres auf einer Siegesstraße in die jubelnde Haupt- und Residenzstadt eingeführt, mitten durch die glänzendsten Trophäen, empfangen von dem jauchzenden Danke eines hochbeglückten Volkes. — Aber nicht uns, Herr, nicht uns, Deinem Namen allein gebührt die Ehre! Wir sind viel zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die Du an uns gethan hast!

Ja, es ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unsern Augen. Gott, der Herr, war es, der es dem Könige hat gelingen lassen, nach großer Mühe und Arbeit die Armee kampfbereit und sieghaft hinzustellen, Gott, der Herr, hat den greisen, Königlichen Feldherrn, den theuren Erben des Thrones, die heldenmüthigen Prinzen des Königlichen Hauses wie unter dem Donner der Schlacht, wo Tausende zu ihrer Rechten und zu ihrer Linken fielen, so auch von der Pestilenz, die im Finstern schleichet und zahllose, heiß beweinte Opfer hinwegraffte, gnädig behütet und beschirmet; Gottes Gnade hat den Kriegern fröhlichen Muth und freudige Hingebung bis in den Tod gegeben, Gottes Hülfe und Beistand hat sie zum Siege geführt, seine Barmherzigkeit hat unser Volk an allen Orten und Enden zu Opfern für dieses Heer, für die verwundeten und erkrankten Brüder willig gemacht, wie sie noch nie erhört worden sind und die staunende Bewunderung aller Nationen erregt haben. Ja, es ist alles vom Herrn geschehen, worüber wir heute jubeln und jauchzen und es ist ein Wunder vor unsern Augen!

Aber auch schwere Opfer hat der Krieg unserm Volke auferlegt. Nicht denke ich

an Geld und Gut, an tausendfache Mühsale und Entbehrungen, nur an jene Heldenschaar, die ihr Leben für die Brüder gelassen, an die große Zahl tapferer Männer, die verstümmelt und im Siechthum heimgekehrt sind oder noch in den Lazarethen unter vielen Schmerzen darniederliegen. Die Vollendeten, die ihrem irdischen wie ihrem himmlischen Könige Treue gehalten bis in den Tod, wird der treue Heiland, der mit seinem Blute ein theures Lösegeld für sie gezahlt hat, dort vor dem Throne der Gnade mit der Krone des Lebens schmücken und die, welche hienieden um sie klagen und weinen, aufrichten und trösten, wie eine Mutter ihr Kind tröstet und es sie in der erneuten Blüthe unseres theuren Vaterlandes erkennen und schauen lassen, wie auch aus dieser Thränensaat eine reiche Freudenernte hervorgeht. König und Vaterland werden das Gedächtniß der gefallenen Helden in Ehren halten und ein dankbares Volk wird stets bereit sein, der Noth der Wittwen und Waisen zu wehren und gegen sie, wie gegen Alle, welche schwach und hülflos geworden sind, die Liebe zu erweisen, die nimmer aufhört.

Wir aber, ihr Lieben, wollen ihnen nacheifern in der Treue bis in den Tod, in Gottesfurcht und Frömmigkeit, in Demuth und Glaube, stets bereit zu jedem Opfer, wenn der König ruft.

Mit Gott, für König und Vaterland! So soll es in Preußen bleiben. Ist aber Gott für uns, wer mag wider uns sein! Amen.

Hieran knüpfte sich das von dem Feldprobst Thielen gesprochene Gebet um Segen für den König, die Königin und das Königliche Haus, für das Heer, für das Preußische Volk, für das Vaterland und die Verbündeten Preußens.

Dieser Rede folgte ein kurzes Gebet und das Vater-Unser. Der Ambrosianische Lobgesang: „Herr Gott dich loben wir", schloß dann die Feier, worauf, nachdem der Geistliche der Versammlung den Segen ertheilt hatte, dieselbe ohne Begleitung der Musik den Choral: „Nun danket Alle Gott" anstimmte. Das Ganze machte einen tiefen, unvergeßlichen Eindruck.

Um 4 Uhr fand im Königlichen Schlosse festliche Militairtafel statt, bei welcher der König nachfolgenden Trinkspruch ausbrachte:

Mein Trinkspruch gilt dem Vaterlande und dem Heere. Ich sprach das inhaltschwere Wort: Das Vaterland ist in Gefahr! es zündete in allen Preußischen Herzen. Opferwilligkeit ohne Gleichen in allen Ständen, in allen Geschlechtern war die erhebende Folge. Das kriegsbereite Heer erwartete mit Siegeshoffnung das Wort: Vorwärts! Es erfolgte. Und Sieg auf Sieg in nicht geahnter Schnelligkeit mit ihm. Heldenmuth, Hingebung und Ausdauer erkämpften Erfolge ohne Gleichen. Ein ehrenvoller Friede krönte das blutige, aber glorreiche Werk, dem schwere Opfer fielen. Dem Andenken dieser Opfer folgen unsere trauernden Herzen. Möge der Friede dauernd und gleich glücklich für Preußen und Deutschlands Zukunft sein! Ich erhebe Mein Glas zum Dank! Dank dem treuen Volke, das sich um Mich scharte, — Dank Meiner siegreichen, glorreichen Armee, deren Heldenthaten auf immer in das Buch der Geschichte eingetragen sind!

Es lebe Meine Armee, das Volk in Waffen! Es lebe das Vaterland!

Darauf brachte der General-Feldmarschall Graf Wrangel, nachdem er dazu die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erbeten hatte, ein Hoch auf Seine Majestät den König als den Vater der Armee aus, welches lautet:

Ew. Königliche Majestät wollen huldvoll gestatten, daß ich im Namen der Armee Allerhöchstderselben den ehrfurchtsvollen Dank in tiefster Unterthänigkeit darbringe, daß Sie deren Kriegsthaten so ehrend und erhebend anzuerkennen geruhet haben, worüber Offizier und Soldat sich hochbeglückt fühlt.

Nächst dem Allmächtigen, der uns im Kampfe mit einem ebenbürtigen Gegner den Sieg verliehen hat, haben wir die beispiellosen Erfolge der Waffen Ew. Königlichen Majestät zu verdanken; denn Sie sind der Schöpfer der Reorganisation, die sich so praktisch bewährt hat.

Sie haben der Armee ein scharfes Rüstzeug gegeben, wodurch das Selbstvertrauen zur eigenen Kraft gehoben, und als Ew. Königliche Majestät Ihre Armee in Person heldenmüthig in's Feuer führten, da steigerte sich der alte Preußen-Geist auf's Höchste, und mit dem Ruf:

„Für König und Vaterland
„sind wir dem Tode geweiht!"

wurde vorwärts im Kampf und Sturm der Sieg errungen. Hoch lebe Seine Majestät der König, unser heldenmüthiger Kriegsherr,

Wilhelm der Einzige,
der Vater der Armee, der Mehrer des Reichs!
Hoch!

Eine glänzende Illumination sämmtlicher öffentlicher und Privatgebäude in allen, auch in den abgelegensten Straßen der Residenzstadt beschloß das zweitägige Einzugsfest.

Am Sonnabend (22.) fand noch ein von den hauptstädtischen Behörden veranstaltetes großes Festmahl in der städtischen Turnhalle statt, zu welchem Mitglieder aller Grade der eingezogenen Truppen, so wie die Staats-Minister und andere hochgestellte Persönlichkeiten Einladung erhalten hatten. Auch Seine Majestät und die Königlichen Prinzen waren der an sie ergangenen Einladung huldreichst gefolgt.

Bei diesem Mahle brachte das erste Hoch auf den König der Oberbürgermeister Seydel aus. Seine Majestät erwiderte darauf:

„Ich danke der Stadt Berlin, daß sie Mir Gelegenheit giebt, öffentlich meinen Dank auszusprechen im Namen der Armee für den festlichen Empfang, den sie in den letzten zwei Tagen ihren Repräsentanten bereitet hat. Ich wiederhole diesen Dank, den Ich Ihnen am Thore Berlins bereits ausgesprochen habe, und bitte, in der Stadt denselben zu verkünden. Selten ist wohl ein Einzug sieggekrönter Truppen so festlich, einmüthig und glanzvoll bereitet worden, wie in diesen Tagen. Die Armee sieht darin Anerkennung ihrer Thaten und wahrhaftig, sie ist dieser Anerkennung werth!" (Auf den Oberbürgermeister zeigend): „Sie haben in Ihrer Ansprache gesagt, daß die Fürsten Hohenzollerns stets die Pflicht allem Anderen vorangestellt haben, das ist richtig. In diesem Pflichtgefühl habe Ich die Armee auf den Standpunkt gestellt, auf dem wir sie jetzt siegreich zurückkehren sehen. Aus diesem Pflichtgefühl habe Ich allen Anfechtungen widerstanden, die gegen Meine Maßregeln erhoben worden sind, und sie sind mit Ruhm gekrönt worden. Nun jetzt, Meine Herren, erheben Sie das Glas mit Mir, um unseren Dank auszusprechen, indem wir der Stadt Berlin ein Hoch ausbringen; sie lebe hoch!"

Jubelnd stimmte die ganze Festversammlung in diesen Ruf ein, worauf der Stadtverordnetenvorsteher Kochhann das Wort ergriff, um ein Hoch auf den Kronprinzen, den Prinzen Friedrich Karl und auf die Armee auszubringen. Seine Majestät der König sprach, an das Hoch auf die Armee anknüpfend, hierauf Folgendes:

„Da Ich das Glück und die Ehre gehabt habe, Sie zu führen, so ergreife Ich das Wort, um in Ihrem Namen den Dank auszusprechen für die neue Huldigung. Sie werden mit Mir alle denselben Wunsch aussprechen, den uns die Stadt Berlin entgegengetragen hat: Es gilt dem Vaterlande, das Vaterland, es lebe hoch!"

Noch an demselben Tage (22.) erließ der König folgendes Schreiben an den Magistrat zu Berlin:

„Den schweren Tagen des Kampfes und Sieges sind die frohen Tage der Heimkehr und des Wiedersehens gefolgt. Im Bewußtsein dessen, was die Armee für sie gethan, hat Preußens Bevölkerung den heimkehrenden Kriegern überall einen jubelnden Empfang bereitet. So auch Meine Haupt- und Residenzstadt Berlin. Kein vorübergehender Siegesrausch, nur die Fülle und der Ausbruch tief begründeter patriotischer Gefühle konnte solche wahren Volksfeste schaffen, als Berlin sie in den letzten Tagen gesehen hat. Hoch und Niedrig, Reich und Arm, Alt und Jung beeiferte sich, während des Kampfes in nicht ermüdender Thätigkeit und Opferwilligkeit die Leiden des Krieges zu mildern: sie alle betheiligten sich mit Herz und Hand, als es in diesen Tagen galt, den Tapferen, welchen es vergönnt war, das theure Vaterland wieder zu sehen, die Gefühle herzlicher Freude auch äußerlich entgegen zu tragen.

Ich danke dem Magistrat und den Stadtverordneten, Ich danke der Bevölkerung von Berlin für den Empfang, den sie Mir, Meinen Heerführern und Meinen Truppen bereitet haben. Solche Momente verbinden, was verbunden war, noch fester, denn sie stellen das Ziel in immer helleres Licht, was Wir einmüthig, beharrlich und, zu jedem Opfer bereit, verfolgen:

»das Wohl des Vaterlandes!«"

Berlin, den 22. September 1866. (gez.) Wilhelm.

---

120. Stiftung des Erinnerungskreuzes.

(Allerhöchste Ordre vom 20. September 1866.)

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben beschlossen, den Officieren, Mannschaften und Beamten Unserer tapferen Armee, welche, von Sieg zu Sieg schreitend, dem langbewährten Ruhme neue glänzende Thaten durch Heldenmuth und Ausdauer hinzugefügt hat, für den glorreichen Feldzug des Jahres 1866, als Beweis Unseres Anerkenntnisses ihres ruhmwürdigen Verhaltens, eine Auszeichnung zu verleihen. Wir haben zu diesem Behufe ein Erinnerungs-Kreuz gestiftet und bestimmen darüber nunmehr, was folgt:

Das Erinnerungs-Kreuz erhalten alle diejenigen Officiere, Beamten und Mannschaften, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben.

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronce aus eroberten Geschützen für Combattanten (eigentliche Mitkämpfer), und von gewöhnlicher Bronce für Nicht-Combattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz, bei den Combattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Combattanten von Eichenblättern, zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt Unsern Namenszug mit der Umschrift: „Preußens siegreichem Heere". Auf dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den drei anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre". Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohr. Auf den Armen des Kreuzes befindet sich für Combattanten je nach ihrer Betheiligung an den verschiedenen kriegerischen Operationen die Inschrift „Königgrätz, den 3. Juli 1866", „Der Main-Armee 1866", „Treuen Kriegern 1866"; für Nicht-Combattanten: „Pflichttreue im Kriege".

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird Letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813—15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum heutigen Tage verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen."

---

121. Amnestie-Erlaß

vom 20. September 1866.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

wollen, aus Anlaß des ruhmvoll wiederhergestellten Friedens, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

wegen hochverrätherischer und landesverrätherischer Handlungen, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten,

wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

wegen der in den §§. 87 bis 93 einschließlich, und in den §§. 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen,

oder wegen irgend einer anderen, mittelst der Presse begangenen, oder in dem Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273) und in der das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betreffenden Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 277) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung,

zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von Unseren Gerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, diese Strafe, soweit sie noch unvollstreckt ist, in Gnaden hierdurch erlassen, ihnen auch, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa über sie verhängte Stellung unter Polizei-Aufsicht aufheben.

Wegen derjenigen Verurtheilungen der vorbezeichneten Art, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden strafbaren Handlung rechtskräftig erfolgen möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers oder, wenn die Verurtheilung durch ein Militairgericht erfolgt, Unseres Kriegs-Ministers erwarten. Ingleichen sind Unserer Entschließung diejenigen Fälle zu unterbreiten, in welchen wegen einer unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden, und zugleich wegen einer anderen strafbaren Handlung eine das niedrigste gesetzliche Strafmaß für die letztere überschreitende Strafe rechtskräftig erkannt ist, ohne daß aus dem Erkenntnisse erhellt, wieviel von der Strafe auf jede einzelne der strafbaren Handlungen gerechnet ist.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen.

---

122. Des Königs Dank.

I.

(Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1866.)

Aus Anlaß des soeben beendeten siegreichen Krieges sind Mir von allen Seiten und aus allen Theilen des Landes sowohl von Gemeinden, Corporationen und Vereinen, als auch von Privatpersonen so zahlreiche und wohlthuende Kundgebungen der Treue, Hingebung und Opferfreudigkeit für König und Vaterland zugegangen, daß es Meinem Herzen Bedürfniß ist, nicht nur diese Thatsache, sondern auch Meinen Königlichen Dank öffentlich auszusprechen. Die unzerstörbare Einheit von Fürst und Volk, deren hervorragende Bethätigung den jetzigen wie alle großen Momente unserer ruhmreichen Geschichte kennzeichnet, wird auch in der neuen Epoche, welche mit dem Friedensschlusse eröffnet ist, alle Unterschiede und Gegensätze in der Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande und in der Bethätigung des historischen Berufes Preußens in Deutschland versöhnen und nutzbar machen. Und wie Ich beim Beginne des Krieges Mich mit Meinem Volke vor Gott gebeugt, so will Ich auch in Verbindung mit ihm den Dank öffentlich bekennen, daß Gott so Großes an uns gethan, und unser Thun so sichtbar gesegnet.

Gott allein die Ehre!

Wilhelm.

II.
Dank für die Pflege der Verwundeten.

(Allerhöchster Erlaß an den Kriegs=Minister vom 10. November 1866.)

„Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter= und Malteser=Ordens, des Central=Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm=Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs=Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapfern Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs=Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen."

Berlin, 10. November 1866.

Wilhelm.

---

123. Dank-Gottesdienst für Wiederherstellung des Friedens.

(Königliche Ordre vom 28. October 1866.)

Durch den Friedensschluß mit dem Königreiche Sachsen hat der in diesem Sommer in Deutschland entbrannte Krieg jetzt sein Ende erreicht und ist der Frieden aller Orten wieder hergestellt. Wie Ich Mich bei dem Beginne des Krieges mit Meinem Volke gemeinsam vor dem Herrn gebeugt und Ihn um Gnade und Beistand angerufen habe, so gebührt uns jetzt gleichermaßen für die Wohlthat des wieder geschenkten Friedens zu danken. Zugleich wollen wir uns aufs Neue bittend zu Gott wenden und Ihn anrufen, daß Er die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, heilen, uns helfen wolle, den von Ihm geschenkten Segen recht zu gebrauchen und Gnade geben, daß aus der Saat der Thränen eine Ernte erwachse, welche Ihm zum Wohlgefallen, uns und allen deutschen Landen zum Heile gereiche. Um solchen Dank und Bitte gemeinsam vor den Thron des Höchsten zu bringen,

soll am 11. k. M., dem 24. Sonntage nach Trinitatis, in allen Kirchen Meines Landes die Wiederherstellung des Friedens durch einen festlichen Gottesdienst gefeiert werden und beauftrage Ich Sie, die zuständigen kirchlichen Behörden zu veranlassen, deshalb das Weitere anzuordnen.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Mühler.

---

124. Denkmal des Dankes für Sieg und Frieden.

(Allerhöchstes Handschreiben an den Cultus-Minister, betreffend die Ausführung des Dombaues in Berlin, vom 21. März 1867.)

Schon Mein in Gott ruhender Vater, König Friedrich Wilhelm der Dritte, hatte nach Beendigung der Befreiungskriege den Wunsch gehegt, an Stelle des alten Doms zu Berlin, Gott zu Ehren und zur Sammlung der christlichen Gemeinde, einen schöneren Bau aufzuführen, als sichtbares Zeichen des Dankes für die in tiefer Noth erfahrene Hülfe des Herrn. Die damaligen Zeitverhältnisse ließen den Gedanken nur in unzureichendem Umfange zur Ausführung kommen, aber er ist als bleibende und stets wiederkehrende Mahnung auf die folgenden Geschlechter vererbt worden. König Friedrich Wilhelm der Vierte erfaßte diesen Gedanken von Neuem. Aber sein großartiger Plan konnte der eintretenden hemmenden Verhältnisse wegen nicht zur Förderung gelangen. — Am Schlusse dieses Meines Lebensjahrs, in welchem Ich und mit Mir Mein Volk nach neuen, schweren Kämpfen abermals Gott für so viele reiche Gnade und den wiedergeschenkten Frieden danken, tritt auch das Verlangen neu hervor, dem Danke, den wir mit Herz und Mund freudig bekennen, in solchem Werke einen gemeinsamen, bleibenden Ausdruck zu geben. Ich habe Mich daher entschlossen, den Plan der Erbauung eines neuen, würdigen Doms in Berlin auf der Stelle, auf welcher der jetzige steht, als der ersten, evangelischen Kirche des Landes, wiederum aufzunehmen und will Ich wegen dessen Durchführung nähere Vorschläge von Ihnen erwarten.

Berlin, den 21. März 1867.

Wilhelm.

Dritter Abschnitt.

Die Wiederherstellung des inneren Friedens.*)

Neuwahlen und Eröffnung des Landtages.

125. Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Bericht des Staats-Ministeriums an Seine Majestät den König, vom 9. Mai 1866.

(Des Zusammenhanges wegen hier nochmals abgedruckt.)

„In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das Preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

---

*) Dieser Abschnitt ist zugleich als Fortsetzung und Abschluß der Schrift: „Die innere Politik der Preußischen Regierung in den Jahren 1862 bis 1866." (Berlin, 1866, in der Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei) anzusehen.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen."

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh.
von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

---

126. Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

(Provinzial-Correspondenz vom 30. Mai 1866.)

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das Preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdrucke gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des Preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den Preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den Preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblicke, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des Preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des Preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel Seiner Wünsche und Seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

---

127. Preußens Siege und der innere Friede.

(Provinzial-Correspondenz vom 11. Juli 1866.)

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das Preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der conservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der Preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das Preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des Preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das Preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europa's, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und

Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die Preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhmes und Sieges nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Sieges, die Preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das Preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehen:

> „Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein.“

---

128. Die neuen Wahlen.

(Provinzial-Correspondenz vom 4. Juli 1866.)

Die Wahlen zum Abgeordnetenhause haben am 3. Juli stattgefunden. Die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse lassen eine hoch erfreuliche Wendung in der öffentlichen Stimmung erkennen.

Die seitherige Alleinherrschaft fortschrittlichen Parteiwesens ist gebrochen: die Fortschrittspartei hat eine große Zahl ihrer Sitze im Abgeordnetenhause an Männer von gemäßigterer, theils conservativer, theils liberaler Auffassung und von entschieden patriotischer Gesinnung abtreten müssen.

In den östlichen Provinzen, zumal in Brandenburg, Schlesien, Pommern und theilweise in Sachsen, ist der Bann des Parteiwesens gelöst und besonnener Preußischer Sinn wieder mehr zur Herrschaft gelangt. In einzelnen Regierungsbezirken, welche bisher fast nur fortschrittliche Abgeordnete gewählt hatten, sind jetzt fast nur conservative oder gemäßigte Liberale gewählt, welche die unbedingte Unterstützung der Regierung unter den jetzigen Verhältnissen offen als ihre Pflicht erkannt haben. Nicht blos auf dem Lande, sondern auch in mehreren rein städtischen Wahlbezirken hat das conservative Element die Oberhand gewonnen.

Noch ist nicht genau zu übersehen, wie sich die Zahl und das Verhältniß der verschiedenen Parteien im neuen Hause herausstellen wird, das aber ist schon jetzt gewiß, daß das Haus nicht umhin können wird, die Regierung in der Erfüllung ihrer gegenwärtigen großen Aufgaben zu unterstützen.

Auch die Männer, welche seit Jahren im Kampfe mit der Regierung gestanden haben, sind nicht dazu von Neuem gewählt worden, um in diesem Augenblicke jenen Kampf fortzusetzen, sondern fast überall in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sie das ihnen geschenkte Vertrauen durch unbefangene Würdigung der gegenwärtigen Bedürfnisse des Vaterlandes und durch patriotisches Zusammenwirken mit der Regierung für Preußens Ehre, Ruhm und Größe bewähren werden.

Die Absichten erneuter schroffer Opposition, welche noch vor wenigen Wochen offen ausgesprochen wurden, sind Angesichts der neuesten mächtigen Ereignisse besseren Regungen gewichen; überall ist der Patriotismus erwacht und die Liebe zum Vaterlande hat die Regungen des bloßen Parteiwesens zum Schweigen gebracht. Im Volke selber zumal ist die Freude über den thatkräftigen Gang der Preußischen Politik in so reiner Begeisterung hervorgetreten, daß die verneinende Haltung, die man vorher beschlossen hatte, keinen Boden mehr fand.

Auch die wiedergewählten Abgeordneten der liberalen Partei werden das in sie gesetzte Vertrauen jetzt nicht anders rechtfertigen können, als indem auch sie der patriotischen Einmüthigkeit Ausdruck geben, welche das ganze Preußische Volk beseelt.

Vielfach ist in den Wahlversammlungen die Hoffnung ausgesprochen worden, daß diese Einmüthigkeit auch dazu helfen werde, den innern Frieden neu und dauernd zu begründen, und daß die Regierung hierzu die Hand bieten werde. Diese Hoffnung findet auch darin Unterstützung, daß ein erneuter Streit über die Militairfrage in diesem Augenblick gradezu unmöglich wäre, daß mit diesem Streite auch der vermeintliche Budget- und Verfassungsstreit thatsächlich schwinden würde.

Gewiß hat es seit Beginn des inneren Streites keinen Augenblick gegeben, welcher für die Wiederherstellung vollen Friedens so günstig war, wie die jetzige Zeit gemeinsamen patriotischen Aufschwunges. Die Regierung wird es gewiß nicht daran fehlen lassen, ihrerseits den Geist des Friedens und voller Versöhnung zu bewähren. Gott gebe, daß sie dabei ein allseitig williges und aufrichtiges Entgegenkommen finde!

129. Einberufung des Landtages.

I.

Verordnung vom 18. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 30. dieses Monats in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Gegeben Hauptquartier Brünn, den 18. Juli 1866.

(L. S.) Wilhelm.

(Gegenzeichnung des Staats-Ministeriums.)

II.

Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866.

Da Ich den Wunsch hege, den Landtag der Monarchie in Person zu eröffnen, und Aussicht vorhanden ist, daß dies im Laufe der nächsten Woche wird geschehen können, hebe Ich den durch Meine Verordnung vom 18. dieses Monats für die Einberufung des Landtages der Monarchie auf den 30. dieses Monats angesetzten Termin hiermit auf und behalte Mir die Bestimmung eines anderweiten Termins vor.

Nicolsburg, den 26. Juli 1866.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) Graf zu Eulenburg.

III.

Verordnung vom 28. Juli 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 5. August dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Gegeben Nicolsburg, den 28. Juli 1866.

(L. S.) Wilhelm.

(Gegenzeichnung des Staats-Ministeriums.)

---

130. Thronrede Seiner Majestät des Königs

bei der Eröffnung des Landtages am 5. August 1866.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen ge-

holfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict

für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

---

131. Die ersten Aeußerungen in beiden Häusern des Landtages.

I.
Im Herrenhause.
Ansprache des Präsidenten Grafen Eberhard zu Stolberg=Wernigerode.

„Ich kann das hohe Haus im Hinblick auf alles das, was seit unserem letzten Zusammentritt geschehen ist, nur mit den Worten eröffnen: Herr Gott, dich loben wir! Herr Gott, dir danken wir! Ich glaube, Sie Alle werden mit mir derer gedenken, die durch den Tod auf dem blutigen Schlachtfelde und auf dem schmerzhaften Krankenlager ihre Treue dem Könige und dem Vaterlande besiegelt haben. Und nun, meine Herren, lassen Sie uns an unsere neue Aufgaben frisch und fröhlich herantreten; lassen Sie uns herantreten mit einem jubelnden Hurrah und Hoch auf unsern Königlichen Kriegsherrn, mit einem jubelnden Hoch auf die Königliche Familie und das ganze Königliche Haus, mit einem jubelnden Hoch auf die treue und tapfere Armee: Gott segne, Gott schütze unsern König und Herrn und mit Ihm und durch Ihn unser herrliches Vaterland! Seine Majestät der König, Er lebe hoch! — und nochmals hoch! — und immer hoch!"

II.
Im Abgeordnetenhause.
Ansprache des Alterspräsidenten Stavenhagen.

„Ich kann unmöglich so kurzweg in diesem Augenblicke zu den Geschäften übergehen, ohne von dieser Stelle aus es geltend zu machen, in welchem unendlich wichtigen Wendepunkte für die Geschichte unseres Preußischen und deutschen Vaterlandes diese unsere Sitzungsperiode beginnt. Das hohe Ziel, die Deutsche Einheit unter Preußens starkem Schutze, das Ziel so vieler unserer Wünsche und Bestrebungen, das vor ganz kurzer Zeit noch fast wie ein Nebel in unersichtlicher Ferne vor uns schwebte, es wird ja jetzt mit Gottes Hülfe durch unseres Königs Kraft und Weisheit erreicht, und an uns ist es, nach unseren besten Kräften dazu mitzuwirken. Ich glaube auch, daß ich in Ihrer Aller Namen hier aussprechen darf, daß wir dazu

von ganzer Seele bereit sind, auf daß die Größe und die Freiheit unseres Preußischen, deutschen Vaterlandes für alle Zukunft dauernd gesichert werde. Und wie ist denn diese schnelle und überraschende Wandlung geschehen? Als am 14. Juni der verhängnißvolle Beschluß in Frankfurt erfolgte, da hat wohl Mancher bange Zweifel gehegt, ob denn die Preußische Kraft wohl ausreichen werde, den uns drohenden schweren Sturm zu bestehen, und man wird es wohl gerade nicht als Kleinmuth bezeichnen können, wenn man wenigstens auf einen lange dauernden Kampf mit wechselndem Erfolge gefaßt war; aber Dank der großartigen Entschlossenheit und Energie unserer Regierung, Dank der musterhaften Leitung der militairischen Operationen, Dank der unübertrefflichen Tapferkeit unseres Heeres, des Volks in Waffen, haben wenige Wochen genügt, allen Widerstand niederzuschlagen und unsere Fahnen unter selbsteigener Führung unseres sieggekrönten Königs bis an die Thore der feindlichen Hauptstadt zu tragen. Meine Herren! ein Siegeszug, so großartig, wie er nur jemals in der Geschichte des ersten Napoleon vorgekommen ist!

Ich habe Gott von ganzem Herzen gedankt, daß er mich diese neue Glorie noch hat erleben lassen, und ich meine, jedes Preußische Herz schlägt höher beim Hinblick auf diese großen Thaten unserer Brüder und Söhne. Meine Herren! Lassen Sie uns diesem Gefühle den Ausdruck geben, wie wir es hier vermögen, den Ausdruck des Dankes, der bewundernden Anerkennung für den Heldenmuth, für die todesmuthige Hingebung unseres Heeres vom obersten Führer bis zum einfachsten Kämpfer herab. In unserem Namen und im Namen des Landes, dessen Vertreter wir hier sind, geben Sie dem Ausdruck dadurch, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Das ganze Haus erhebt sich.) Nun, meine Herren, wollen wir an unsere Geschäfte gehen mit dem heute doppelt begeisterten Weiherufe: „Es lebe Seine Majestät der König hoch!"

---

132. Adresse des Herrenhauses
an Seine Majestät den König,
beschlossen am 13. August 1866.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät Throne nahet sich heute das Herrenhaus mit den tiefsten Dankgefühlen gegen den allmächtigen Gott. Er ist es, der dem von Euer Königlichen Majestät Selbst in den Kampf geführten Preußischen Heere eine in der Weltgeschichte fast beispiellose Reihe unaufhaltsam rascher, glänzender Siege gnädig verliehen hat. — Ihm sei die Ehre! Seiner Hülfe wollen wir, will ganz Preußen in zuversichtlichem Glauben vertrauen, welches auch die Gefahren und Kämpfe sein mögen, die seine allweisen Fügungen über Europa und über unser Vaterland künftig noch verhängen.

Eure Königliche Majestät haben Allerhöchst Selbst bestimmt ausgesprochen, daß der Krieg gegen Oesterreich nur nach der reiflichsten Prüfung und in der dadurch gewonnenen festen Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der Abwehr eines von Preußen weder hervorgerufenen, noch von ihm verschuldeten Angriffs unternommen worden ist.

Dieses Königliche Wort hebt das schmerzliche Bedauern, welches wir sonst, wie Ew. Majestät Selbst, über den Krieg mit einer Macht empfinden würden, deren Fahnen mit den Preußischen Bannern vereint in einer ewig denkwürdigen Zeit, so wie noch vor wenig Jahren, gemeinschaftlichen Feinden gegenübergestanden haben. Wir haben aufrichtig beklagt, daß auch andere, sonst Preußen nah verbündete deutsche Staaten, mit Oesterreich den Preußischen Heeren feindlich gegenüber traten, und daß in den heißen Kämpfen der jüngstvergangenen Zeiten auf beiden Seiten deutsches Blut geflossen ist.

Allein wenn das Zerwürfniß mit Oesterreich wesentlich aus solchen Mißverhältnissen entsprang, welche aus der Verfassung des deutschen Bundes entstanden, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, daß von dem jetzt nahen Friedensschlusse an, mit dem Ausscheiden des Kaiserstaates aus dem Bunde, ungetrübte Beziehungen zwischen den Regierungen Preußens und Oesterreichs beginnen und im beiderseitigen Interesse der mächtigen Monarchien sicher fortbestehen werden. Die Neugestaltung Deutschlands unter Euer Königlichen Majestät Auspicien wird in künftiger Zeit blutige Conflicte unter den deutschen Staaten von selbst ausschließen.

Der glorreiche Verlauf des Krieges legt ein neues, unwiderlegliches Zeugniß ab von den wunderbar glücklichen Erfolgen der von Euer Königlichen Majestät mit fester Hand Allerhöchst Selbst angebahnten und geleiteten Heeresorganisation, sowie von der Nothwendigkeit ihrer consequenten Durchführung. Das Preußische Volk in Waffen hat die Probe bestanden, zu welcher Sein König und Herr dasselbe berufen hat. Europa weiß nun, daß Preußen auch ohne den Beistand mächtiger Bundesgenossen jeden ihm durch ungerechtfertigte Zumuthungen gebotenen Kampf mit vollem Selbstvertrauen annehmen kann und mit neuem Ruhm bestehen wird.

Wir danken Euer Königlichen Majestät Weisheit und Festigkeit die Erreichung solcher großen Erfolge in den Friedenspräliminarien, bei deren Vermittelung durch eine auswärtige Macht, deren Uneigennützigkeit und richtige Würdigung der Verhältnisse wir gern anerkennen.

So schwer die Opfer des Krieges wiegen, so theuer das Blut ist, welches das siegreiche Preußische Heer und die mit ihm kämpfenden deutschen Krieger vergossen haben, diese Opfer und das geflossene edle Blut sind Saaten, deren reiche Früchte das Vaterland in naher, wie in ferner Zukunft unfehlbar ernten wird.

Euer Königliche Majestät landesväterliche Fürsorge wird Vergeltung für die Opfer zu schaffen wissen, welche auch der glücklichste Krieg dem ganzen Lande und einzelnen Klassen der Unterthanen auferlegt. Die Krieger, deren Wunden Zeugniß von ihrer todesmuthigen Hingebung ablegen, die Wittwen und Waisen der Tapfern, die ihre Treue mit dem Tode besiegelt haben, harren sicherlich nicht vergeblich auf Linderung ihres Geschickes durch Königliche Milde. Hierzu mitzuwirken, wird der Landesvertretung eine willkommene Aufgabe sein.

Euer Königlichen Majestät hohen Weisheit, Allerhöchstihrer sicheren eigenen Erkenntniß dessen, was dem Preußischen Vaterlande Noth thut, glauben wir in keiner Weise vorgreifen zu dürfen. Auf der Höhe des Ruhmes und des Sieges haben Ew. Königliche Majestät hochherzige Mäßigung geübt. Allerhöchstderen Weisheit wird, darauf vertrauen wir, darauf vertraut das ganze Land, die bisher getrennten Theile der Monarchie so zu vereinigen wissen, daß Preußen in seiner künftigen Abgrenzung die Bürg-

schaft für seine eigene Sicherheit und für diejenige Machtstellung erlange, welche unerläßlich ist, damit der Friede Deutschlands und Europa's unter allen Umständen ungefährdet und die Möglichkeit ausgeschlossen bleibe, daß eine feindliche Armee sich noch einmal in der Mitte der Preußischen Staaten kriegsgerüstet aufstelle.

In dieser wie in jeder andern Beziehung erwarten wir ehrfurchtsvoll Euer Königlichen Majestät Beschlüsse über die weitere Regelung der politischen Verhältnisse des Vaterlandes und sind gewiß, daß Preußen unter dem glorreichen Scepter seines Königshauses zur Erfüllung seines deutschen Berufes auf der Bahn wachsender, äußerer Macht und innerer Wohlfahrt unwandelbar fortschreiten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir
Eurer Königlichen Majestät
alleruntertthänigste treugehorsamste
Das Herrenhaus.

---

133. Adresse des Abgeordnetenhauses
an Seine Majestät den König,
beschlossen am 23. August 1866.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staats-ausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordneten-hauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genug-thuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zu-stimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staats-haushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Ver-gangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitätsertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorg-falt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mit-wirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten ent-gegenstehen, und daß mit der Constituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Be-dürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen auf-richtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer Preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

134. Erwiderung Seiner Majestät des Königs
bei der Ueberreichung der Adresse des Abgeordnetenhauses
am 25. August 1866.

Der König erwiderte etwa Folgendes:

„Er spreche zunächst seinen Dank aus und beauftrage den Präsidenten (v. Forckenbeck), auch dem Hause Allerhöchstseinen Dank mitzutheilen. Er nehme dieselbe entgegen als einen Ausdruck nicht nur der Majorität des Hauses, sondern auch des gesammten Landes. Mit Recht hebe die Adresse zunächst die großen Erfolge der Preußischen Waffen hervor. Nächst dem allmächtigen Gott gebühre der Armee dafür der Dank des Vaterlandes. Wohl noch nie sei ein Ereigniß, wie das vorliegende, in der Weltgeschichte vorgekommen, noch nie könne die Geschichte davon erzählen, daß ein Land von der göttlichen Vorsehung so hoch begnadigt, wie Preußen; noch nie sei in so kurzer Zeit und auf solche Weise ein Krieg beendet worden. Es sei erfreulich und erhebend, daß gerade Preußen und er, der König selbst von der göttlichen Gnade dazu auserſehen sei, ein solches Werk zu vollbringen, ein Werk, welches so Viele, auch sein in Gott ruhender Königlicher Bruder, erstrebt, denen aber nicht vergönnt worden sei, die Verwirklichung ihres Strebens zu erleben; darum sehe er, der König, die Ereignisse der Neuzeit als eine besondere göttliche Gnade an.

Zugleich aber freue sich der König, daß dieser Krieg den Beweis für die Tüchtigkeit der Heeresorganisation, welche er selbst ins Leben gerufen, gegeben habe. Ohne diese Organisation wäre das Kriegsheer, deß sei der König fest überzeugt, nicht im Stande gewesen, solche Strapazen und Leiden zu ertragen, wie es dieselben ertragen habe. Hinsichtlich der Erfolge des Krieges sei mit Recht in der Adresse hervorgehoben worden, daß noch größere Schwierigkeiten zu überwinden seien. Er, der König, hoffe jedoch, auch diese mit Gottes Hülfe zu überwinden. Wenn die Adresse ferner der Indemnität erwähne, welche die Staatsregierung von der Landesvertretung gefordert, so sei in dieser Forderung etwas ausgesprochen worden, was Er und seine Regierung stets im Auge gehabt habe. Das Recht der Geldbewilligung sei niemals in Abrede gestellt worden. Es sei seine, des Königs, Pflicht gewesen, zu einer Zeit, wo kein Etatsgesetz zu Stande gekommen, so einzutreten, wie er es gethan. So habe er handeln müssen und werde immer so handeln, wenn sich ähnliche Zustände wiederholen sollten. „Aber, meine Herren, es wird nicht wieder vorkommen.“ —

Die Indemnität.

135. Die Indemnitäts-Vorlage der Regierung
vom 13. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staats-

haushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahres-Rechnungen, Indemnität ertheilt.

Artikel 2. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von Einhundertvierundfünfzig Millionen Thalern ermächtigt.

Urkundlich 2c.

Motive:

Die Verhandlungen über den Staatshaushalts-Etat seit dem Jahre 1862 haben, wie bekannt, eine Vereinbarung nicht zum Erfolge gehabt. Die seitdem getroffenen Verfügungen über die Staatsmittel entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche nach Art. 99 der Verfassungsurkunde allein in dem jährlich festzustellenden Gesetz über den Staatshaushalt zu finden ist.

Das Gesetz über den Staatshaushalts-Etat, wenn es zu Stande gekommen wäre, würde der Staatsregierung zu allen in Gemäßheit desselben vorgenommenen Verwaltungshandlungen im Voraus die Ermächtigung gewährt haben. Eine solche Ermächtigung für Verwaltungshandlungen, welche in der Vergangenheit liegen, kann der Natur der Sache nach zur Zeit nicht mehr ertheilt werden. Um der Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bedarf es daher eines anderweitigen Ausspruchs der Gesetzgebung, welcher nur auf Ertheilung der Indemnität, d. h. auf Enthebung der Staatsregierung von der Verantwortung dafür, daß überhaupt der Staatshaushalt während der gedachten Zeit ohne gesetzliche Feststellung eines Etats geführt worden ist, gerichtet sein kann.

Indem die Staatsregierung das Zeugniß für sich in Anspruch nehmen darf, daß sie bei der von ihr den Staatsmitteln gegebenen Verwendung nur für den Fortbestand einer geregelten Verwaltung, für Erfüllung der auf der Staatscasse ruhenden Verpflichtungen und für Erhaltung der bestehenden Einrichtungen gewissenhaft Sorge getragen habe, glaubt sie der Zustimmung des Landtages zu dem die Ertheilung der Indemnität aussprechenden Art. 1 des Gesetz-Entwurfs sich versichert halten zu dürfen.

Für das laufende Jahr hat die Staatsregierung von der wiederholten Vorlegung eines Staatshaushalts-Etats abgesehen.

Nachdem die Verwaltung bereits über sieben Monate ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführt worden ist, würde ein Voranschlag im eigentlichen Sinne nur noch für einen geringen Theil des Jahres aufgestellt werden können. Eine derartige Vorlage aber würde weder dem Wortlaut des Artikels 99 der Verfassungs-Urkunde, wonach die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr erfolgen soll, noch den bestehenden Grundsätzen über die Etatsaufstellung und die Rechnungslegung, nach welchen die jährliche Etatsperiode als ein untheilbares Ganze zu betrachten ist, entsprechen. Die Vorlegung eines, das gesammte laufende Jahr umfassenden Etats dagegen würde in ein zeitraubendes Detail der Berathungen führen, welche in dem Betracht, daß über den größeren Theil der Jahreseinnahmen bereits durch Verausgabung verfügt ist, im Wesentlichen nicht erst vorzunehmende, sondern bereits geschehene Verwendungen zum Gegenstande haben und demnach nur die Erörterungen anticipiren würden, mit welchen sich die künftige Rechnungsabnahme zu beschäftigen haben wird.

Für das Jahr 1867 wird die Staatsregierung es sich angelegen sein lassen, den Staatshaushalts-Etat dergestalt zeitig vorzulegen, daß die Feststellung desselben noch vor Eintritt der Etatsperiode gewärtigt werden kann. Für das laufende Jahr dagegen würde sie, um für die Verwendung der Staatsmittel eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen, den geeignetsten Weg in einer Creditgewährung erblicken. Demgemäß ist im Art. 2 der Vorlage der Vorschlag formulirt worden, die Staatsregierung zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung, d. h. zu den fortdauernden, sowie zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, abgesehen von den durch die Kriegführung veranlaßten außerordentlichen Aufwendungen, deren Deckung zufolge besonders eingebrachten Gesetzentwurfs durch eine Anleihe in Aussicht genommen ist, bis zur Höhe von 154 Millionen Thalern zu ermächtigen. Für diesen Betrag ist im Allgemeinen der mit 157,237,199 Thalern abschließende Etats-Entwurf für das laufende Jahr maßgebend gewesen, dessen Ansätze jedoch mehrfache Ersparnisse und Zurückstellungen zugelassen haben, so daß die in Vorschlag gebrachte Summe als voraussichtlich genügend angenommen werden darf.

---

136. Die Bedeutung des Indemnitäts-Antrages.

(Provinzial-Correspondenz vom 8. August 1866.)

Unsere Regierung durfte der diesmaligen Landtagssession von vornherein mit der erfreulichen Zuversicht entgegen gehen, daß der Streit über die Militairfrage, über das Budget und über die Verfassung thatsächlich sein Ende finden und nach vier Jahren vergeblicher Berathungen wieder ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen werde.

Der mächtige Eindruck der neuesten Siege und Erfolge Preußens, die erhebende Einmüthigkeit des Preußischen Volkes in dieser gewaltigen Zeit, sowie die Gesinnungen, welche bei den Wahlen des neuen Abgeordnetenhauses zur Geltung gelangt sind, lassen an der ersehnten Ausgleichung des langjährigen Streites nicht mehr zweifeln.

Regierung und Landtag werden zusammenwirken, um eine regelmäßige und rechtzeitige Feststellung des jährlichen Staatshaushaltsgesetzes wieder zu sichern.

Indem somit der „Verfassungs-Conflict" für die Zukunft beseitigt wird, erscheint es an der Zeit, zugleich auch alle Zweifel und Bedenken über das Seitens der Regierung bisher beobachtete Verfahren der Verfassung gegenüber thatsächlich zu erledigen.

Die Regierung hat, indem sie die Staatsverwaltung in den letzten vier Jahren ohne die Grundlage eines Staatshaushaltsgesetzes fortführte, niemals angenommen und behauptet, daß sie dies auf Grund einer verfassungsmäßigen Berechtigung thue: sie hat vielmehr ihre Ermächtigung dazu jederzeit nur aus ihrer Pflicht und Verantwortung gegen den Staat hergeleitet, aus der Pflicht, die öffentliche Wohlfahrt unter allen Umständen nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Nachdem die Feststellung des Budgets in der Landtags-Session 1862 gescheitert war, sagte der Minister-Präsident von Bismarck in der Schluß-

rede vom 13. October 1862: die Regierung sehe sich in die **Nothwendigkeit** versetzt, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen.

„Sie ist sich, fuhr er fort, der Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die für sie aus diesem beklagenswerthen Zustande erwächst; sie ist aber ebenso der Pflichten eingedenk, welche ihr gegen das Land obliegen, und findet darin die Ermächtigung, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt nothwendig sind, indem sie die Zuversicht hegt, daß dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden."

Ueber die Bedeutung dieser „**nachträglichen Genehmigung**" sprach sich der damalige Finanz-Minister v. **Bodelschwingh** in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1863 näher aus.

Er wisse kein anderes Mittel, die ungelöst gebliebene Differenz auszugleichen, als durch die nachträgliche Genehmigung des Landtages, — und die Regierung sei ernsten Willens, diese herbeizuführen. Es handele sich dabei nicht um **diejenige** nachträgliche Genehmigung, welche Artikel 104 der Verfassung für Etatsüberschreitungen fordere: von solcher könne keine Rede sein, weil ja kein Etat vorhanden sei. „Also auf jenen Artikel sich zu beziehen, fuhr der Minister fort, kommt der Regierung nicht in den Sinn."

„**Sie ist sich bewußt, daß die Ausgaben, eben weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehren, der nachträglichen gesetzlichen Sanctionirung bedürfen.** Daß das Geschehene nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, daß die Regierung die Ausgaben gemacht hat und nur etwa sagt, sie sind erfolgt und daran ist nichts mehr zu ändern, sondern daß die Regierung vor den Landtag treten muß und sagen: Wir haben dies gethan **mit dem vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit; wir beantragen, daß die Ausgaben geprüft und nachträglich genehmigt werden**, ist mir unzweifelhaft. — — — — — — Ich glaube, daß dieses Verfahren ein richtiges ist und einen Weg darbietet, auf dem es gelingen kann, das, was von Ihnen (den Abgeordneten) verfassungswidrig genannt wird, zu beseitigen. Es ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft, das Verfahren der Regierung ein nicht durch die Verfassung vorgesehenes, und insofern kann man sagen, ein nicht **verfassungsmäßiges**, aber ein **verfassungswidriges** ist es nicht. Ich werde das so lange mit gutem Gewissen und ich glaube mit Erfolg bestreiten können, bis mir eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung nachgewiesen wird, welche für den vorliegenden Fall ein Verfahren angiebt."

Ueber die Nothwendigkeit des inne gehaltenen Verfahrens sagte der Finanz-Minister später:

„Wenn ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer allem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe, sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen und würde etwas herbeiführen, was den Staat ins Verderben zöge."

Diese Grundsätze und Auffassungen hat die Staatsregierung seither unverändert festgehalten.

In demselben Sinne, in welchem der Finanz-Minister es damals für nothwendig erklärte, will die Regierung jetzt ausdrücklich „Indemnität" beantragen.

Die Regierung hält mit gutem Gewissen daran fest, daß sie nicht verfassungswidrig gehandelt habe, aber sie weiß, daß ihr Verfahren auch nicht ein verfassungsmäßiges war. Durch die nachträgliche Genehmigung und Sanctionirung Seitens der Landesvertretung soll das Geschehene in förmlicher Weise der Verfassung gegenüber gedeckt und in's Gleiche gebracht und hierdurch alle Zweifel und Bedenken vom Standpunkte der Gesetzlichkeit erledigt werden.

Die Regierung bekundet damit ihre Achtung vor Verfassung und Gesetz und giebt thatsächlich den Beweis, daß sie mit derselben Gewissenhaftigkeit die Rechte der Landesvertretung, wie die Rechte der Krone zu wahren bestrebt ist.

---

137. Bericht der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ertheilung der Indemnität etc.

(Berichterstatter Abg. Twesten.)

Um der Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 in Ermangelung des jährlich festzustellenden Staatshaushalts-Gesetzes durch den Ausspruch der Gesetzgebung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, und um für das laufende Jahr statt des Staatshaushalts-Gesetzes für die Verwendung der Staatsmittel eine gesetzliche Grundlage zu gewinnen, hat die Königliche Staats-Regierung die Ertheilung der Indemnität für die Vergangenheit und die Gewährung eines Credits für die Ausgaben der laufenden Verwaltung nachgesucht. — —

Seit dem Jahre 1862 ist das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde unbedingt nothwendige Staatshaushalts-Gesetz nicht mehr zu Stande gekommen, in den Jahren 1862, 1864 und 1865 hat das Herrenhaus, unter Zustimmung der Staats-Regierung, den Gesetz-Entwurf, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, abgelehnt; in den Jahren 1863 und 1866 hat die Staats-Regierung selbst durch Schließung des Landtags vor Durchberathung des Budgets die Verhandlungen abgebrochen. Abgesehen von einigen verhältnißmäßig unbedeutenden Differenzpunkten war der Grund für die mehrjährige Abweichung von der in der Verfassung vorgeschriebenen Finanzverwaltung lediglich die Weigerung des Abgeordnetenhauses, die Mehrausgaben zu bewilligen, welche die Regierung seit der Reorganisation der Armee für diese verlangte. Auf Modificationen der getroffenen Heereseinrichtungen und auf Anträge, welche eine Verkürzung der Dienstzeit oder eine Verminderung des Präsenzstandes der Armee im Frieden bezweckten, wie sie bei der Berathung des Militair-Etats und der vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Verpflichtung zum Kriegsdienste wiederholt gestellt wurden, ist die Regierung nicht eingegangen. Sie hielt ihre Forderungen unbedingt aufrecht und zog die budgetlose Verwaltung vor, welche im Laufe der Jahre immer vollständiger eingerichtet wurde. Aus dem

Nichtvorhandensein eines Budget-Gesetzes folgerte die Königliche Staats-Regierung ein Nothrecht, die Verwaltung ohne ein solches zu führen, und die Ausgaben zu bestreiten, welche sie zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt für nothwendig hielt; und in der Plenarsitzung am 16. März 1865 erklärte der damalige Finanz-Minister sogar, daß die Regierung auch ein von beiden Häusern des Landtags votirtes Budget-Gesetz nicht zu acceptiren brauche, wenn es ihren Ueberzeugungen nicht entspreche.

Das Verfahren und die Erklärungen der Regierung weisen den Häusern des Landtages gegen die Bestimmungen der Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde in Finanzsachen nur eine berathende Stellung an, und setzen an die Stelle der verfassungsmäßig nothwendigen Uebereinstimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung das alleinige Gutbefinden der Regierung über Einrichtungen und Ausgaben des Staates. Das Abgeordnetenhaus hat zu allen Zeiten den Grundsatz der Verfassung aufrecht erhalten, daß die Staatsausgaben nur auf Grund eines Staatshaushalts-Gesetzes geleistet werden dürfen, und wenn dieses Gesetz seit dem Bestehen der Verfassung nie vor dem Beginn des Etatsjahres zu Stande gekommen ist, so folgerte doch in früheren Zeiten daraus die Regierung selbst nur die Befugniß, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats diejenigen Ausgaben fortzuleisten, welche auf gesetzlichen Einrichtungen beruhten oder welche als fortdauernde Ausgaben bewilligt waren. Nie ist vor dem Jahre 1862 der Anspruch erhoben worden, in Ermangelung eines Etats-Gesetzes abgelehnte Ausgaben leisten zu dürfen. Bei der Revision der Verfassung war man allseitig darüber einverstanden, daß die Volksvertretung ohne das Steuerbewilligungs-Recht durch das Recht, die Staatsausgaben zu bewilligen und zu verweigern, die Macht haben sollte, ein Ministerium zur Aenderung seines Systems oder zum Rücktritt zu nöthigen. Ohne diese Macht fehlt das constitutionelle Mittel, die Regierung im Einklang mit der dauernden Ueberzeugung des Landes zu erhalten. Indessen hat es sich darum nicht gehandelt; das Haus der Abgeordneten hat trotz des diametralen Gegensatzes gegen die Regierung dieser niemals die Mittel zur Erhaltung der Staatseinrichtungen und zur Fortführung der Verwaltung auf den gesetzlich feststehenden Grundlagen verweigert, sondern nur neue Ausgaben versagt, zu deren Bewilligung in dem geforderten Umfange es verfassungsmäßig in keiner Weise genöthigt werden konnte. Das Abgeordnetenhaus hat die Leistung dieser verweigerten Ausgaben und die budgetlose Verwaltung wiederholt für eine Verfassungs-Verletzung erklärt.

Gegenwärtig hat die Königliche Staats-Regierung anerkannt, daß die Staatsausgaben nur durch das alljährlich zu vereinbarende Staatshaushalts-Gesetz ihre gesetzliche Grundlage erhalten, und daß die Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung der Indemnität bedarf.

Das Wort Indemnität hat im Preußischen Staatsrecht noch keine fest ausgeprägte Bedeutung, und die Ertheilung derselben noch keine bestimmte Form erhalten. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Begriff der Indemnität theils die nachträgliche Genehmigung und Gültigerklärung einer ohne gesetzliche Berechtigung vorgenommenen Handlung, theils die Entbindung von den civilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen einer gesetzwidrigen Handlung umfaßt. Die dem jedesmaligen Falle angepaßten Indemnitätsacte des englischen Parlaments geben diesem Begriff in umständlicher Festsetzung

der Folgen gegen Alle, die durch Rath und That an der Sache betheiligt sind, einen vollständigen Ausdruck.*) Daß jeder Minister für eine ohne vorgängige gesetzliche Ermächtigung geleistete Ausgabe civilrechtlich verantwortlich bleibt, bis die im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Entlastung erfolgt, ist nicht zweifelhaft; aber ebenso wenig kann es einem Bedenken unterliegen, daß die Führung des Staatshaushalts ohne ein Staatshaushalts-Gesetz und die Leistung verweigerter Staatsausgaben eine Verfassungs-Verletzung enthält, deretwegen die Anklage nach Art. 61 der Verfassungs-Urkunde erhoben werden könnte, bis sie durch die Indemnität beseitigt wird. Daß in einem solchen Vorgehen eine Verfassungs-Verletzung liege, ward bei der Revision der Verfassung allgemein angenommen; Seitens der ministeriellen Mitglieder der damaligen zweiten Kammer erklärte der Abgeordnete v. Fock: „sollte ein Ministerium versuchen, ohne ein Budget-Gesetz zu regieren, so würde es in Anklagestand gesetzt werden müssen, weil es sich Rechte anmaßt, die ihm nicht zustehn", und der Abgeordnete Breithaupt: „das Mittel für die Kammern, ein Ministerium zum Rücktritt zu zwingen, liege in der Verweigerung der Ausgaben und in der Folge in der Anklage wegen Verfassungs-Verletzung, wenn trotz der Verweigerung Ausgaben gemacht würden."

In formeller Beziehung war die Commission darüber einverstanden, daß die Indemnität — wie in England durch eine förmliche Parlamentsacte — durch ein Gesetz ertheilt werden muß, da die Indemnitäts-Ertheilung nicht wie die gewöhnliche Entlastung der Staats-Regierung durch die Kammern nach Vorlegung der Rechnungen über den Staatshaushalt auf einer Bestimmung der Verfassung beruht, und da mithin eine bloße einseitige Erklärung der Häuser des Landtags keine bindende Kraft haben würde. Dagegen wurde es von den Mitgliedern der Commission, welche die Ertheilung der Indemnität befürworteten, für nöthig erachtet, einestheils durch einen Zusatz zu dem Gesetz-Entwurf die Folgen der Indemnität dahin zu erläutern, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staats-Regierung so gehalten werden solle, als wenn die Verwaltung auf Grund gesetzlicher Staatshaushalts-Etats geführt wäre, und anderntheils der künftigen Rechnungslegung und Entlastung dadurch die erforderliche finanzielle Grundlage zu geben, daß die mitgetheilten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben als Grundlagen dafür statt der Etats-Gesetze erklärt würden. Denn wenn es in den Motiven zu der Vorlage der Königlichen Staats-Regierung heißt, daß es eines Ausspruchs der Gesetzgebung bedarf, um der

*) Anmerkung. Beispielsweise lautet die Indemnitätsbill vom 4. December 1857 wegen Ausgabe von Banknoten über den durch die Bankacte festgesetzten Betrag hinaus nach Voranschickung der Geschichtserzählung und Erwägungsgründe in ihrem dispositiven Theil dahin:

> all such issues of Bank of England Notes as may have been made by the said governor and company . . . . although beyond the amount authorized by law and all acts done in relation to such issues . . . . shall be confirmed and made valid; and the said governor and company and all persons who have been concerned in such issues or in doing or advising any such acts as aforesaid, are hereby indemnified and discharged in respect thereof, and all indictments and informations, actions, suits, prosecutions and proceedings whatsoever commenced or to be commenced against the said governor and company or any person or persons in relation to the acts and matters aforesaid are hereby discharged and made void.

Führung des Staatshaushalts für die Zeit seit dem Beginn des Jahres 1862 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, so entspricht die Fassung des Gesetz-Entwurfs diesem Zwecke insofern nicht vollständig, als darin nur die Indemnitäts-Ertheilung ausgesprochen, aber keine Festsetzung darüber getroffen wird, was an die Stelle der fehlenden Staatshaushalts-Gesetze als Grundlage für die Rechnungslegung treten soll. In dieser Beziehung konnten die Voranschläge jetzt nur durch die Nachweisungen der wirklichen Staats-Einnahmen und Ausgaben ersetzt werden. Ferner erschien es wünschenswerth, dem im Art. 99 der Verfassungs-Urkunde unzweifelhaft vorausgesetzten Grundsatz, daß das Staatshaushalts-Gesetz regelmäßig vor dem Beginn des Etatsjahres festgestellt sein muß, und der desfallsigen, bereits im Jahre 1862 von der Königlichen Staats-Regierung ertheilten, jetzt von dem Herrn Finanzminister wiederholten Zusicherung in dem Gesetze einen bestimmten Ausdruck zu geben. In Berücksichtigung dessen wurden statt des Art. 1 der Regierungsvorlage folgende zwei Artikel formulirt:

Artikel 1.

Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staats-Regierung dienen.

Artikel 2.

Der Staats-Regierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahres-Rechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staats-Regierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Der Herr Finanz-Minister erklärte, daß er in der Bezugnahme auf die vorgelegten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben eine Verbesserung des Gesetz-Entwurfes finde, mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sei, und auch die Klausel, daß das Staatshaushalts-Gesetz alljährlich vor dem Beginn des Etatsjahres zu vereinbaren, annehme.

In letzterer Beziehung bemerkte derselbe, die Regierung habe die feste Absicht, den Staatshaushalts-Etat stets so zeitig vorzulegen, daß die gesetzliche Feststellung desselben vor Anfang des Etatsjahres gesichert werde; das eigene Interesse der Finanzverwaltung erfordere dies und garantire die künftige rechtzeitige Vorlage des Budgets; für dieses Jahr sei von der Einbringung des Budgets abgesehen und statt dessen eine Creditertheilung nachgesucht, weil eine vollständige Durchberathung des Staatshaushalts das Zustandekommen des Gesetzes bis in die letzten Monate des Jahres verzögern würde; das Budget für 1867 solle so zeitig vorgelegt werden, daß mit Sicherheit auf die Publication des Staatshaushalts-Gesetzes vor dem 1. Januar 1867 zu rechnen, und es werde schon jetzt an der Aufstellung

der Etats für die annectirten Länder gearbeitet, um dieselben in dem Staatshaushalts-Etat für 1868 mit zu berücksichtigen.

Für die Annahme des amendirten Gesetz-Entwurfs wurde zunächst geltend gemacht: durch das Anerkenntniß der Thronrede, durch die Nachsuchung der Indemnität und des Credits sei die Königliche Staatsregierung wieder in verfassungsmäßige Bahnen eingetreten, damit und durch die Zusicherung der rechtzeitigen Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für die Zukunft sei die Möglichkeit der Verständigung auf dem Boden der Verfassung gegeben. Der materielle Streitpunkt, die Organisation des Heeres, sei durch die jetzigen Kriegszustände, durch die Vergrößerung des Staates und durch die bevorstehende Ueberweisung der Militair-Angelegenheiten an das deutsche Parlament außer Frage gestellt, um so weniger dürfe der Conflict auf dem theoretischen Felde fortgeführt werden. Nach den Ereignissen dieses Jahres habe man allgemein wenig Sinn für den Budgetstreit, der Wunsch des Landes sei unzweifelhaft auf Beendigung des Conflicts und Versöhnung mit der Krone gerichtet. Eine Verständigung, welche unter voller Aufrechthaltung des verfassungsmäßigen Rechts erfolge, und die nur auf Grund derselben mögliche Mitwirkung der Volksvertretung an den gegenwärtigen Aufgaben des Staates sei um so dringender geboten, als nach den großen Erfolgen des Krieges gegen die Sicherstellung derselben und gegen die neue Gestaltung Deutschlands alle anderen Rücksichten in den Hintergrund treten müßten. Von dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes würden auch die Verhandlungen über die außerordentlichen Geldbewilligungen abhängig sein, da diese nach der Natur der Sache und nach wiederholten früheren Erklärungen des Hauses nicht vor der verfassungsmäßigen Regelung der ordentlichen Finanzverwaltung erfolgen könnten.

Ein Theil der Commission wollte dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung versagt wissen. Die meisten der widersprechenden Mitglieder erklärten sich zwar bereit, den nachgesuchten Credit zu bewilligen, wodurch ein thatsächliches Entgegenkommen bewiesen und ein verfassungsmäßiger Zustand wieder angebahnt würde, glaubten aber, die Indemnität zur Zeit nicht ertheilen zu können. Seitens derselben wurde ausgeführt: die Thaten der Armee hätten nichts mit dem Budgetrecht zu thun, das innere Landesrecht müsse trotz aller auswärtigen Erfolge festgehalten werden; nicht Nachgiebigkeit gegen die Regierung, sondern Festhalten an dem verfassungsmäßigen Recht werde das übrige Deutschland gewinnen. Wenn man auch einen Strich durch die Rechnung der Vergangenheit machen wolle, dürfe man doch nicht billigen, was geschehen, nicht ungesetzliche Schritte, wie die Reorganisation der Armee, für die Zukunft genehmigen, nicht die Grundsätze verleugnen, nicht die Rechte der Volksvertretung preisgeben. Ein scheinbarer Friede nütze nichts, sondern nur die wirkliche Herstellung des Rechts. Die Regierung fordere mit Indemnität und Credit mehr Zugeständnisse, als daß sie dergleichen mache; ihre Erklärungen und Vorlagen enthielten keine genügende Compensation für die Indemnität. Der Regierung sei vielleicht selbst nicht viel an Indemnität und Credit gelegen, dann werde der Staat den alten Weg weiter gehen. Das Wort Indemnität habe an sich keinen großen Werth, und das Indemnitäts-Gesetz sei zunächst nur etwas Formelles; erst durch die Wiederherstellung eines wirklich verfassungsmäßigen Zustandes werde der Conflict beendet. Die Credit-Nachsuchung gebe nur einen Anhalt dafür, die Prämisse, daß die Regierung nicht mehr ohne Ermächtigung das Geld ausgebe; erst die wirk-

liche Feststellung eines Staatshaushalts=Gesetzes stelle den verfassungsmäßigen Zustand her, dann könne man paktiren. Das Zustandekommen des Budgets für 1867 müsse daher jedenfalls abgewartet werden, um so mehr, da dasselbe wiederum durch das Herrenhaus vereitelt werden könnte, und es sich dann fragen würde, ob die Regierung dessen Widerstand brechen oder zurücktreten würde, um das Budget verfassungsmäßig zu Stande zu bringen.

Hiernach wurde der Antrag gestellt:

Unter zeitweiliger Verweigerung der Indemnität nachfolgende Resolution zu fassen:

> Es bleibt der Staatsregierung überlassen, die geforderte Indemnität nachzusuchen, sobald der verfassungsmäßige Zustand durch die Feststellung und Publication des Staatshaushalts=Etats für 1867 eingetreten ist.

Der Herr Finanz=Minister erklärte, daß die Regierung Indemnität und Credit nicht trennen könne, vielmehr das ganze Gesetz als verworfen betrachten werde, falls die Indemnität versagt würde, und bemerkte weiter: die Regierung fühle sich keineswegs bedrängt, sei vielmehr auch finanziell in sehr freier Lage und durchaus nicht zur Nachgiebigkeit gezwungen; sie wünsche aber dringend, den Conflict zu beseitigen und die budgetmäßige Verwaltung wieder herzustellen; darum suche sie außer der nachträglichen Genehmigung, als dem Wesen der Sache, die Indemnität nach; der auswärtigen Politik wegen und den zweifelhaften europäischen Verhältnissen gegenüber sei Einigung und Verständigung nöthig; nachdem so Großes erreicht worden, möge man nicht um der Vergangenheit willen die dargebotene Hand zurückweisen, nicht durch Verweisung auf künftige Zeit den Frieden vereiteln.

Die Commission entschied sich für die sofortige Ertheilung der Indemnität und lehnte die vorstehende Resolution mit 25 gegen 8 Stimmen ab. Von den Mitgliedern der Majorität wurde ausgeführt:

Die Verweisung auf eine künftige Indemnität sei werthlos, es handele sich darum, durch eine Beschlußfassung in der gegenwärtigen Session die Verständigung herbeizuführen. Wenn man nicht überhaupt den Ministern, welche längere Zeit hindurch verfassungswidrig gehandelt, die Indemnität versagen wolle; sei nicht abzusehen, warum dieselbe jetzt ein Aufgeben des Rechts, ein Preisgeben der Grundsätze enthalten, dagegen nach der ersten Feststellung eines Staatshaushalts=Gesetzes zulässig sein solle. Die einmalige rechtzeitige Feststellung gebe keine weitere Garantie für die Zukunft. Maßgebend müsse das Wiederbetreten des verfassungsmäßigen Weges sein. In dem Vorbericht vom Februar d. J. habe die damalige Budgetcommission nur ausgesprochen, daß die Indemnität nicht während der Dauer einer verfassungswidrigen Verwaltung ertheilt werden könne, und auch die Mitglieder, welche damals die Verwerfung des Budgets beantragt, hätten dies mit der Gewißheit, daß dem Verfahren der Regierung gegenüber doch kein Gesetz zu Stande kommen würde, motivirt, aber die Berathung nicht von sonstigen Garantieen für die Zukunft abhängig gemacht. Es erscheine inconsequent, einer Regierung den Credit zu gewähren und die Indemnität zu verweigern. Vollkommen berechtigt sei die Volksvertretung, Indemnität und Credit zu ertheilen, sobald der Boden der Verfassung wieder betreten, sobald sie nicht

mehr durch Versagung dieses Bodens von der Mitwirkung ausgeschlossen werde. Und nach den auswärtigen Erfolgen sei es nicht nur politisch rathsam, den Conflict zu beenden, sondern eine Pflicht der Landesvertretung, sich positiv an den bevorstehenden Arbeiten des Staats zu betheiligen. Das werde durch die Annahme des Gesetzes ermöglicht, wenn damit auch nicht das System der inneren Politik der Regierung beseitigt und der Weg erwünschter Reformen gesichert werde. Eine Billigung des verfassungswidrig Geschehenen liege in der Indemnität nicht, auch nicht ein Verzicht auf gesetzliche Regelung der Militairfrage; aber im Ernste werde schwerlich Jemand glauben, nach den Ereignissen dieses Jahres einen Minister wegen der Reorganisation und ihrer Kosten zur Verantwortung ziehen zu können, ja man würde dieselben in den letzten Jahren wohl kaum bestritten haben, wenn damals der diesjährige Krieg hätte vorhergesehen und vorhergesagt werden können. Werde jetzt durch den Strich der Indemnität der Conflict beendet, so sei eine Wiederkehr in ähnlicher Weise nicht bald zu befürchten. Der verfassungswidrige Zustand sei auch für die Regierung unbequem. Ihre jetzigen Erklärungen und Vorlagen, das ausdrückliche Anerkenntniß des Verfassungsrechts in der Thronrede, das Nachsuchen des Credits und der Indemnität — woran vielfach Anstoß genommen — ließen Recht und Verfassung so weit gesichert erscheinen, wie es durch Erklärungen geschehen könne, und wenn jetzt die rechtzeitige Vereinbarung des Staatshaushalts = Gesetzes ausdrücklich festgestellt werde, so sei der Kampf nicht umsonst geführt, das Verfassungsrecht durch das gegenwärtige Gesetz nicht preisgegeben, sondern bekräftigt.

Gegen die Creditbewilligung (Art. 2 der Regierungs-Vorlage, Art. 3 des Commissions-Entwurfs) erhoben sich nur wenige Stimmen, welche zuvor die ausdrückliche Aufgabe der Theorie von der Verfassungs = Lücke, die unbedingte Verzichtleistung der Regierung auf Leistung von Ausgaben aus vermeintlichen Gründen des Staatswohls gegen Verweigerung des Abgeordnetenhauses, und als nothwendiges Korrelat für Indemnitäts- und Credit-Bewilligung ein Minister = Verantwortlichkeits = Gesetz, mindestens die bestimmte Zusicherung der Vorlegung eines solchen für die nächste ordentliche Session des Landtags verlangten. Die große Mehrheit der Commission erklärte sich auf Grund der vorgelegten Uebersichten der Staatsausgaben für 1866 für die Bewilligung des von der Königlichen Staatsregierung beantragten Credits von 154,000,000 Rthlrn. Die Form einer Creditgewährung wurde der Feststellung eines Budgets für das laufende Jahr wegen der weit vorgeschrittenen Zeit der Etatsperiode allseitig vorgezogen, und in der Nachsuchung eines Credits, als gesetzlicher Ermächtigung zur Leistung der Staats-Ausgaben in Ermangelung eines rechtzeitigen Staatshaushalts = Gesetzes, der Beginn einer richtigen Praxis anerkannt, auf deren Nothwendigkeit auch bereits bei früheren Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, namentlich 1862 für den Fall, daß die Feststellung des Etats für 1863 nicht vor dem 1. Januar 1863 herbeigeführt würde, hingewiesen worden.

Endlich wurde die Anfügung eines vierten Artikels dahin beantragt:

> Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Nachdem der Herr Finanz = Minister erklärt hatte, daß die Uebersichten wie sonst bis Anfangs April 1867 vorgelegt werden könnten und würden,

und daß gegen die Aufnahme des Zusatzes nichts zu erinnern sei, wurde der Antrag angenommen.

Die Annahme des ganzen Gesetz=Entwurfs in der von dem Finanz=Minister acceptirten Fassung erfolgte mit 25 gegen 8 Stimmen.

Berlin, den 27. August 1866.

---

138. Erklärungen der Minister in Betreff der Indemnität.

Finanzminister von der Heydt: Meine Herren! Ich darf es als eine erfreuliche Erscheinung erachten, daß Ihre Commission die Regierungsvorlage in demselben Geiste aufgenommen hat, aus welcher sie in Ausführung der überall freudig begrüßten wahrhaft landesväterlichen Erklärung in der Allerhöchsten Thronrede hervorgegangen ist. Angesichts der denkwürdigen Ereignisse, welche nach Gottes gnädiger Fügung eine große und neue Zukunft unserem Lande bereiten, hat die Commission gleich wie die Regierung es den wohlerwogenen Interessen, ja den kundgewordenen Wünschen des Landes entsprechend erachtet, den unerquicklichen theoretischen Debatten ein Ende zu machen, den Standpunkt der allen Fortschritt hindernden Negation zu verlassen und fortan im Einvernehmen mit der Regierung auf dem Boden der Thatsachen und der Bahn eines wahrhaft fruchtbringenden Fortschritts die volle Thätigkeit den großen Aufgaben unmittelbar zuzuwenden. Möchten dieselben Gesinnungen auch bei der Plenar=Berathung des Hauses einen entscheidenden Einfluß üben, damit das Ergebniß im ganzen Lande mit Freuden begrüßt werde. Es wird zu dauerndem Segen gereichen, und man wird der Vergangenheit dann nur in sofern gedenken, um daraus die Lehre zu ziehen, wie es jedem Factor der Gesetzgebung, ja wie es jedem Einzelnen obliegt, in Zukunft so viel als möglich solchen Verwickelungen vorzubeugen (Bravo rechts). Ich erlaube mir schließlich diejenigen Erklärungen, welche bei den Verhandlungen der Commission abgegeben sind, auch von dieser Stelle aus zu bestätigen, und namentlich zu wiederholen, daß die Staatsregierung dem Amendement der Commission beitritt, welche die Annahme der Vorlage nach der Fassung der Commission empfiehlt.

Minister=Präsident Graf Bismarck: Je aufrichtiger die Regierung den Frieden wünscht, um so mehr fühlen ihre Mitglieder die Verpflichtung, sich jedes Eingehens auf retrospective Kritik zu enthalten, sei es abwehrend oder angreifend. Wir haben in den letzten Jahren unsern Standpunkt von beiden Seiten mit mehr oder weniger Bitterkeit oder Wohlwollen vertreten. Keiner hat vermocht, den Andern zu überzeugen, Jeder hat geglaubt, recht zu handeln, wenn er so handelte, wie er that. Auch in auswärtigen Verhältnissen würde ein Friedensschluß schwerlich zu Stande kommen, wenn man verlangte, daß ihm von einem von beiden Theilen das Bekenntniß vorangehen sollte: „Ich sehe es jetzt ein, ich habe unrecht gehandelt." Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind, im Gegentheil, die Fluth ging mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren, auch nicht um einer künftigen Anklage zu entgehen, denn ich glaube nicht, daß man uns anklagen wird, ich glaube nicht, daß wenn dies geschieht, man uns verurtheilen wird. Man hat dem Ministerium

viele Vorwürfe gemacht, aber der der Furchtsamkeit ist neu. Wir wünschen den Frieden, weil das Vaterland ihn in diesem Augenblick mehr bedarf als früher, weil wir hoffen, ihn jetzt zu finden; wir hätten ihn früher gesucht, wenn wir gehofft hätten, ihn früher finden zu können. Wir glauben ihn zu finden, weil Sie erkannt haben werden, daß die Königliche Regierung den Aufgaben, welche auch Sie in Ihrer Mehrzahl erstreben, nicht so fern steht, als Sie vielleicht vor Jahren gedacht haben, nicht so fern steht, wie das Schweigen der Regierung über Manches, was verschwiegen werden mußte, Sie zu glauben berechtigen könnte.

Aus diesen Gründen glauben wir den Frieden jetzt zu finden, und suchen ihn ehrlich, wir haben Ihnen die Hände dazu geboten und der Commissionsantrag giebt uns die Bürgschaft, daß Sie in diese Hand einschlagen werden. Wir werden dann die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen, ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserungen der inneren Verwaltung, Herstellung der regelmäßigen Verfassungszustände keineswegs aus. Aber nur gemeinsam werden wir sie lösen können, indem wir auf beiden Seiten erkennen, daß wir von beiden Seiten demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen, ohne an der Aufrichtigkeit des Anderen zu zweifeln.

In diesem Augenblick sind aber die Aufgaben der auswärtigen Politik noch ungelöst, die glänzenden Erfolge der Armee haben nur unseren Einsatz in's Spiel gewissermaßen erhöht, wir haben mehr zu verlieren, als vorher, aber gewonnen ist das Spiel noch nicht; aber je fester wir im Innern zusammenhalten, desto sicherer sind wir es zu gewinnen in diesem Augenblick. Wenn Sie sich im Auslande umsehen, wenn Sie die Wiener Zeitungen durchgehen, und zwar diejenigen, von denen bekannt ist, daß sie die Meinungen der Kaiserlichen Regierung vertreten, so werden Sie diejenigen Aeußerungen des Hasses und der Aufregung gegen Preußen finden, die auch vorher vorhanden gewesen waren, und die nicht wenig dazu beigetragen haben, den Krieg zum Ausbruch zu bringen. Sehen Sie auf die Völker von Süddeutschland, wie sie sich in der Armee vertreten finden, da ist der Grad von Versöhnlichkeit und von Erkenntniß einer gemeinsamen Aufgabe des gesammten Deutschland gewiß nicht vorhanden, so lange bayrische Truppen aus dem Eisenbahnwagen meuchlings auf Preußische Officiere schießen. Sehen Sie sich das Verhalten der einzelnen deutschen Regierungen an gegenüber den gemeinsam zu errichtenden Einrichtungen; es ist bei einigen vollständig befriedigend, bei Anderen widerstrebend; gewiß aber ist, daß Sie kaum in Europa eine Macht finden werden, welche die Constituirung dieses neuen deutschen Gesammtlebens in wohlwollender Weise förderte, welche nicht das Bedürfniß hätte, sich in ihrer Weise an dieser Constituirung zu betheiligen, sei es auch nur, um einem der mächtigeren Bundesgenossen, wie Sachsen, die Möglichkeit nicht zu verkümmern, dieselbe Rolle noch einmal spielen zu können, wie bisher.

Deswegen, meine Herren, ist unsere Aufgabe noch nicht gelöst, sie erfordert die Einigkeit des gesammten Landes der That nach und dem Eindruck auf das Ausland nach. Wenn man oft gesagt hat, was das Schwert gewonnen hat, hat die Feder verspielt, so habe ich das volle Vertrauen, daß wir nicht hören werden, was Schwert und Feder gewonnen haben, ist von dieser Tribüne aus vernichtet worden.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Meine Herren! Wenn die Regierung um Indemnität bittet, so hat sie dabei zwei Gesichtspunkte im Auge: erstens den Wunsch der Entlastung von einer Verantwortlichkeit, die bisher auf ihr lastete, und dann den Wunsch nach Friedensstiftung. Was den ersten Punkt anbetrifft, so kann ich mir wohl erlauben, daran zu erinnern, daß ich vor etwa einem Jahre einmal geäußert habe: „Meine Herren! Machen Sie die Militair-Reorganisation nicht zu dem Punkt, an dem Sie Ihr Budgetrecht probiren wollen. Es wird sich dann zeigen, daß wir in der Auffassung der Budgetfrage nicht so weit auseinander sind, als es den Anschein hat.“ Ich glaube, dieser Ausspruch rechtfertigt sich heute. Wir haben auch zu damaliger Zeit niemals die Idee, von der Kammer Indemnität zu verlangen, von uns gewiesen. Wir sind uns bewußt gewesen, daß wir eine Formverletzung begangen hätten und begingen, für welche wir Indemnität nachsuchen müßten. Wir sind aber darüber nicht im Zweifel gewesen, daß damals der Zeitpunkt noch nicht gekommen war, darauf zu rechnen, daß sie zu erlangen sein würde; wir glauben diesen Zeitpunkt erst jetzt gekommen. Der Herr Abgeordnete Lasker sagt: Wer hätte heut zu Tage den Muth, das verausgabte Geld oder die Forderung, welche die Regierung stellte, nicht zu bewilligen! Meine Herren! Ich sage: wer hätte uns den Muth gegeben, vier lange Jahre den heftigsten parlamentarischen Kämpfen gegenüber unsere Forderung aufrecht zu halten, wenn wir nicht das Bewußtsein gehabt hätten, daß wir für eine gute, nothwendige, für eine unaufgebliche Sache kämpften. Von Anfang an sind wir der Ueberzeugung gewesen, daß die Machtstellung Preußens einer Rectificirung bedürfe. Allerdings kann man sagen, der Minister-Präsident hat vor vier Jahren diesen Ausgang seiner und unserer Bestrebungen nicht vorausgesehen, aber sie lag in unserem Willen. Wir hatten die feste Ueberzeugung, daß die Stellung, welche Preußen in Deutschland einnahm, unhaltbar sei, wir waren von einem gewissen Großmachtskitzel ergriffen und wir haben die Gelegenheiten wahrgenommen, die Gelegenheiten gut benutzt.

Wenn Sie dies anerkennen, wenn heute von Seiten derjenigen Partei, welche die Reorganisation der Armee bekämpft hat, dergleichen Ausführungen kommen, denen ich nur vollständig beistimmen kann, da sie dahin gehen, daß die Sicherheit des Staats die erste Bedingung zur Freiheit sei, Ausführungen, von denen ich nur wünschte, daß sie schon vor einem Jahre von dieser Tribüne vernommen worden wären, dann ist es für uns Zeit, die Hand zum Frieden zu reichen, die Indemnität zu erbitten und Seitens der Regierung Zustände zu schaffen, die sich an die Indemnitäts-Ertheilung knüpfen.

Der Herr Vorredner sagte: Hätte Graf Bismarck vor einem Jahre die Hand geboten, die er heute bietet, dann stände er unüberwindlich oder doch noch größer da als heutzutage und hätte für Preußen noch mehr erreichen können als jetzt. Meine Herren! so stehen die Sachen nicht. *Hätte Graf Bismarck, hätte dieses Ministerium vor einem Jahre schon Ihnen die Hand geboten, dann wäre es nicht die Hand der Versöhnung gewesen, sondern der gestreckte Degen des Besiegten.* Aber, meine Herren, die Sache hat sich so gestaltet, daß selbst von denjenigen Seiten, welche der Regierung bisher entgegen gewesen, anerkannt worden ist: *die Regierung ist nicht die Besiegte, die Regierung ist stärker als zuvor, und — dennoch hat sie die Hand zum Frieden geboten, und dennoch ist aus Königlichem*

Munde der Ruf zur Versöhnung erschallt, als die beste Garantie dafür, daß es ernstlich damit gemeint ist. Denjenigen Herren, welche heute noch der Ueberzeugung sind, daß wir mit dem Willen, die Verfassung zu verletzen, um zu zeigen, daß sie nicht auch für uns Gesetz sei, den Budgetstreit in der bisherigen Art geführt hätten, — verdenke ich nicht, wenn sie die Indemnität nicht ertheilen wollen. Aber ich hoffe, Sie haben aus den Erfolgen und aus der Wirksamkeit, die wir bisher geübt haben, ersehen, daß die Sache so nicht steht. Es ist ein großer Unterschied, ob ich mit dem Willen, das Recht zu verletzen, einen Weg betrete, auf dem da steht: „Verbotener Weg", oder ob ich den Weg nur einschlage, um auf dem kürzesten Wege einen Ertrinkenden zu retten. Im letzteren Falle, glaube ich, habe ich Recht und bin entschuldbar. Aus diesem Grunde, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Mehrzahl unter Ihnen, sich dieser Einsicht nicht verschließend, der Regierung sagen wird: wir behaupten zwar, daß der Formfehler begangen sei, erklären ihn aber den Ereignissen gegenüber für entschuldbar.

Meine Herren, eine größere, eine weitere und wärmere Seite hat doch aber die Indemnitätsforderung insofern, als sie die Basis für den zu schließenden Frieden zwischen der Regierung und der Volksvertretung sein soll. Die Erhobenheit der Stimme, mit welcher der Herr Vorredner unsre Zustände schilderte, ersetzt doch die Gründe nicht, die er für die Wahrheit seiner Behauptungen schuldig geblieben ist. Die Zustände im Lande sind nicht so schwarz, als er sie schilderte. Sicherlich nicht, meine Herren! Sie sprechen von kleinlichen Plackereien, ich dürfte von berechtigter Abwehr sprechen. Sie verlangen thatsächliche Garantie; ich sage, die thatsächliche Garantie muß dadurch herbeigeführt werden, daß Sie den Willen zeigen, mit uns auf einem gemeinschaftlichen Boden zu arbeiten. Bewilligen Sie uns die Indemnität und bewilligen Sie uns den Credit, so ist die Regierung moralisch gezwungen, sich mehr Ihnen zuzuwenden, als es bisher der Fall war. Es ist unmöglich, daß die Regierung sich einem Entgegenkommen entziehen sollte, entziehen könnte, welches ihr in dem Willen entgegengebracht wird, gemeinschaftlich für die gute Sache zu wirken. Keine Bürgermeisterbestätigung, keine Amnestie kann solche Garantien in sich tragen als die Nothwendigkeit des moralischen Zusammenhangs Ihres Entgegenkommens und unsres Handelns. Glauben Sie, meine Herren, die Sache steht nicht so, daß wir in diesem Augenblicke nur einen Waffenstillstand von Ihnen erbäten, und Sie dazu nur aufforderten, um Deutschland, um dem Auslande gegenüber die von uns übernommene Rolle mit Erfolg weiter spielen zu können. Meine Herren, es ist kein bloßer Waffenstillstand, welchen wir verlangen, sondern die Indemnität, um deren Ertheilung wir sie angehen, soll, wie Sie aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten bereits vernommen haben, wirklich die Präliminar-Grundlage zu einem wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden sein zwischen der Regierung und der Volksvertretung.

Weitere Aeußerung des Ministers des Innern **Grafen zu Eulenburg** (gegenüber dem Abgeordneten Schultze-Delitzsch): „Der Herr Vorredner hat behauptet, daß vor dem Kriege die große Majorität des Preußischen Volkes entschieden gegen den Krieg gewesen sei. Ich glaube auch

die Stimmung im Lande etwas zu kennen; und da habe ich allerdings bemerkt, daß die Stimmung nirgends kriegslustig gewesen ist; daß das Volk aber den Krieg nicht gewollt, das ist vollständig falsch. Die Stimmung ist nicht kriegslustig gewesen, weder bei unserem erhabenen Monarchen, noch bei dem letzten gemeinen Soldaten; denn man hat keinen Haß gegen Oesterreich gehabt und auch keine Verachtung. Ueberall war man sich der großen Aufgabe bewußt, die man mit einem Kriege gegen einen der größten militairischen Staaten Europa's übernahm. Aber von dem Augenblicke an, wo die Nothwendigkeit, Krieg mit Oesterreich zu führen, hervortrat, ist sie vom Monarchen bis zum gemeinen Soldaten herab begriffen worden; sie ist in der Bevölkerung begriffen worden. —

Mit großer Bescheidenheit sind unsere Truppen in das Feld gezogen, mit großer Bescheidenheit haben sie sich nach ihren glanzvollen Siegen gehalten, mit großer Bescheidenheit tritt die Preußische Regierung bis diesen Augenblick auf, wo es heißt, die Früchte des Sieges nutzbar zu machen.

Meine Herren! Unsere Tapferkeit und unsre Bescheidenheit und diejenigen Elemente im Volke, die davon beseelt sind, haben den Staat groß, geachtet, vielleicht gefürchtet gemacht, nicht diejenigen Elemente, welche vor dem Kriege gerufen haben: Keinen Bruderkrieg! keinen Pfennig diesem Ministerium!

(Die Annahme des Indemnitäts-Gesetzes erfolgte im Abgeordnetenhause am 3. September 1866 mit 230 gegen 75 Stimmen.)

---

139. Aus dem Commissions-Berichte des Herrenhauses über die Indemnitäts-Vorlage.

(Nach einem Rückblicke auf den Verfassungs-Conflict heißt es in dem Berichte:)

Das Herrenhaus verkannte nicht, daß die Fortführung der Verwaltung ohne das Zustandekommen eines Etatsgesetzes mit den wörtlichen Bestimmungen des Art. 99 der Verfassung nicht im Einklang steht. Es hielt aber dafür, daß bei der Nichtbewilligung der Kosten der Militair-Reorganisation das Wohl und die Sicherheit des Staates auf dem Spiele ständen, und daß diese höheren Rücksichten es ihm unmöglich machten, einem Etat seine Zustimmung zu geben, der der Regierung die Mittel versage, welche ihr in Vertretung der höchsten Staatsinteressen nothwendig waren. Es trat in diesem Conflict mit dem Wortsinn der Verfassung einer jener Momente ein, die im Leben der Völker und Staaten vorkommen; ein Moment, wo die Thatsachen über die Vorschriften des Gesetzes hinweggehen und der Grundsatz „salus publica suprema lex" sich factisch Geltung verschafft.

Der fortdauernde Conflict ist jedoch nach allen Seiten hin mit Nachtheilen verbunden. Es liegen große Gefahren der Zukunft in seinem Schooß, wenn die schließliche Erledigung desselben nicht im Wege der Rechtsausgleichung erfolgt. Die Königliche Staats-Regierung hat das Bedürfniß gefühlt, den Conflict im Wege der Rechtsausgleichung, d. h. der Befriedigung der An-

sprüche, die der Artikel 99 der Verfassung erhebt, zu erledigen. Sie hat dem Landtage einen dahin zielenden Gesetz-Entwurf vorgelegt. Derselbe betrifft einmal die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab, und sodann die Ermächtigung zu den Staats-Ausgaben für das Jahr 1866. Das Abgeordnetenhaus hat diesen Gesetz-Entwurf mit einigen Abänderungen, welche die Königliche Staats-Regierung als Verbesserung anerkennt und deren später gedacht werden soll, angenommen. Das Herrenhaus kann nach der Ansicht der Commission kein Bedenken tragen, diesem Gesetz-Entwurf ebenfalls zuzustimmen.

In dem Regierungs-Entwurf ist der Ausdruck der Indemnitäts-Ertheilung gebraucht, und das Abgeordnetenhaus hat diesen Ausdruck beibehalten. Seine Bedeutung ist bei uns noch keine feststehende und der Commission schien es daher angemessen, sich über die Auffassung desselben auszusprechen, um so den Sinn klar zu legen, in welchem sie den Gesetz-Entwurf der Königlichen Staats-Regierung auffaßt. Im Allgemeinen hat die „Indemnisirung" oder mit den Worten des Gesetz-Entwurfes „die Indemnitäts-Ertheilung" grammatisch den Sinn, daß Etwas, was geschehen oder unterlassen ist, durch die Indemnitäts-Ertheilung unschädlich gemacht, als nicht geschehen und nicht unterlassen betrachtet werden soll. Im vorliegenden Fall soll also durch das Indemnitäts-Gesetz die Verwaltung ohne das Etats-Gesetz, welches der Artikel 99 der Verfassung vorschreibt, so angesehen werden, als wäre ein Etats-Gesetz vorhanden gewesen. Dieser Auffassung wird auch dadurch vollständige Rechnung getragen, daß im Art. 1 des Gesetz-Entwurfes, wie er im Abgeordnetenhause festgestellt worden ist, die beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 als Grundlagen bezeichnet werden, welche das alljährlich, vor Beginn des Etatsjahrs zu vereinbarende Staatshaushalts-Gesetz ersetzen. Die Commission hält dafür, daß das Herrenhaus in diesem Sinne sich der Indemnitäts-Ertheilung, welche die Königliche Staats-Regierung beantragt, vollständig anschließen kann. Das Herrenhaus ist, wie schon erwähnt, mit dem Ausnahme-Verfahren der Regierung, als durch die Nothwendigkeit geboten, einverstanden gewesen. Es hat schon vom ersten Ausbruch des Conflictes an der Militair-Reorganisation die hohe Bedeutung beigelegt, welche die letzten glorreichen Erfolge unserer Waffen außer Zweifel gestellt haben und welche, wenn sie hätten vorausgesehen werden können, den Conflict wahrscheinlich nicht haben würden aufkommen lassen. . .

Die Ausgleichung des Conflictes muß überall zu großer Befriedigung gereichen. Diese Ausgleichung wird hoffentlich dazu beitragen, im Innern Zerwürfnisse und Unzuträglichkeiten zu beseitigen, und nach Außen zu zeigen, daß in unserm Vaterlande auch die verschiedensten Parteibestrebungen in der Bethätigung eines wahren Patriotismus ihre Versöhnung finden. Die Commission ist von der Hoffnung erfüllt, daß aus dem nunmehr beseitigten Conflict Lehren gezogen werden, welche das Land in Zukunft vor solchen Zerwürfnissen bewahren."

(Die Annahme des Indemnitäts-Gesetzes erfolgte im Herrenhause am 8. September mit Einstimmigkeit).

---

140. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität

in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staats-Ausgaben für das Jahr 1866,

vom 14. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen (a.) beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Artikel 2.

Der Staats-Regierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, daß es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushalts-Etats geführt worden wäre.

Artikel 3.

Die Staats-Regierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thaler ermächtigt.

Artikel 4.

Die Staats-Regierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres 1867 dem Landtage vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. September 1866. Wilhelm.

(Gegenzeichnung des Staats-Ministeriums).

Der außerordentliche Credit für die Militair- und Marine-Verwaltung.

141. Denkschrift zu der Credit-Vorlage

(d. d. Nicolsburg, den 28. Juli 1866),

eingebracht im Abgeordnetenhause am 6. August 1866.

Die Ablehnung der von Preußen unter dem 22. Februar v. J. formulirten Bedingungen*) und die Erklärung des Wiener Cabinets, daß es eine Phase der Verhandlungen schließe, in der definitive Vereinbarungen überhaupt

---

*) Vergleiche die laut Allerhöchster Ermächtigung vom 8. Mai v. J. dem Landtage vorgelegte Denkschrift über die Kosten des Krieges gegen Dänemark. (S. 1 dieser Sammlung.)

nicht möglich seien, gaben der Königlichen Staats-Regierung ein Recht, zu erwarten, daß nunmehr Oesterreich seine Vorschläge zur Gestaltung der Herzogthümer machen werde, und wenn es ihm nur darauf angekommen wäre, seine Bedingungen durchzusetzen, so würde es, je länger abwartend, desto besser die Vortheile der geographischen Verhältnisse und den durch sie mit Nothwendigkeit vorgezeichneten Verlauf der Verhandlungen ausgenutzt haben. Aber die Königliche Staats-Regierung war sich bewußt, daß die Kondomini mit der Uebernahme der Herzogthümer nicht blos Rechte erworben hatten, sondern auch Verantwortlichkeiten eingegangen waren. Sie fühlte die Verpflichtung gegen die Länder selbst, ihnen zu geordneten Zuständen zu verhelfen, und gegen Deutschland, den alten Quell innerer Beunruhigung und äußerer Gefahren endlich zu verschütten.

Sie ließ sich in ihrem Bemühen, diese mit Oesterreich getheilte Pflicht gemeinsam mit Oesterreich zu erfüllen, auch dadurch nicht beirren, daß Oesterreich am 6. April v. J. in der Bundesversammlung für den Antrag der Königreiche Bayern, Sachsen und des Großherzogthums Hessen votirte,

> daß es den höchsten Regierungen von Preußen und Oesterreich gefallen möge, dem Erbprinzen von Augustenburg das Herzogthum Holstein nunmehr in eigene Verwaltung zu übergeben.

Oesterreich hatte damit die Basis des Wiener Friedens verlassen. Die Art der Wirksamkeit, welche der Erbprinz von Augustenburg mit seinen Anhängern in den Herzogthümern bereits entwickelt, das geringe, weit unter den Februarbedingungen bleibende Maß von Einräumungen an Preußen, wozu er sich bereit erklärt hatte, bewiesen, daß er Preußen nicht Dasjenige zugestehen würde, was wir im Interesse Preußens und Deutschlands zu fordern hatten. Die Königliche Regierung verlangte, daß der Erbprinz aufgefordert werde, sich mit seinen Räthen aus dem Lande zu entfernen, — ein Verlangen, welches die spätere Entwickelung der Dinge, der Terrorismus einer für ihre Privilegien besorgten Minorität und die zufriedene Ruhe seit der Flucht des Erbprinzen auf das Vollkommenste gerechtfertigt haben.

Oesterreich verweigerte nicht nur seine Mitwirkung, selbst seine stillschweigende Einwilligung zu dieser Maßregel, sondern seine Beamten begünstigten es, daß die Fiction, der Prätendent sei der Landesherr, in Huldigungen für ihn und in steigender Gehässigkeit gegen Preußen sich manifestirte.

Die dadurch erzeugte Spannung stieg in der Mitte des Sommers 1865 auf einen beunruhigenden Grad, bis durch die Convention von Gastein eine neue Frist zu friedlicher Verständigung gewonnen wurde.

Nicht nur der erklärte Zweck dieser Neugestaltung des Provisoriums, die hervorgetretenen Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, „welche gleichzeitig das gute Einvernehmen zwischen beiden Regierungen und die Interessen der Herzogthümer gefährdeten", sondern schon die Thatsache, daß Oesterreich wieder auf den Boden des Wiener Tractats zurückgekehrt war, ließ uns erwarten, daß Oesterreich nunmehr das Seinige dazu thun werde, jene bedauerlichen Zustände zu beseitigen, welche für die Regierung Seiner Majestät des Königs jede weitere Verhandlung über eine definitive Lösung unmöglich gemacht hatten.

Leider genügte eine kurze Erfahrung, uns zu überzeugen, daß unsere Erwartungen von der Gasteiner Convention, mit der wir, wenn ehrlich von Oesterreich ausgeführt, lange hätten auskommen können, sich nicht erfüllen

würden. Nach einer kleinen Pause sahen wir die Reibungen zwischen den zwei Behörden in den Herzogthümern sich erneuern und in den Verkehr der beiden Regierungen übergehen. Oesterreich beutete auch das neue Provisorium feindselig aus. Noch vor Ablauf des Jahres war die Regierung durch indiscrete, eben so sehr der internationalen Courtoisie widersprechende, als eine Verständigung erschwerende Veröffentlichung diplomatischer Actenstücke genöthigt zu erklären, daß sie sich bei Wiederholung solcher Vorgänge auf denjenigen Verkehr mit dem Wiener-Cabinete werde beschränken müssen, den sie zur sofortigen Veröffentlichung für geeignet halte. Wiederholungen ähnlicher Indiscretion sprachen dafür, daß Oesterreich eine Verständigung nicht wollte.

Zu Anfang des laufenden Jahres geschahen in Holstein Massen-Demonstrationen, theils für Zwecke, welche die Landes-Regierung kurz zuvor im ausdrücklichen Auftrage der Statthalterschaft abgelehnt hatte, theils ausdrücklich und direct gegen Preußen gerichtet. Dieses aggressive Vorgehen nöthigte die Königliche Regierung zu der Erklärung, daß sie jedes der beiden Herzogthümer gleichsam als ein Pfand der Loyalität des einen der beiden Mitbesitzer betrachtend, Deteriorationen nicht dulden könne und wolle.

„Die Regierung Seiner Majestät des Königs“, heißt es in dem betreffenden Schreiben vom 26. Januar, „bittet das Kaiserliche Cabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche das moralische Princip, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte System leiden, ein Ziel zu setzen. Sie hält es für ein Leichtes, wenn die Gesetze des Landes, an deren Bestehen kein ernster Zweifel obwalten kann, zur Anwendung gebracht werden, den unwürdigen Schmähungen in Presse und Vereinen gegen seinen Bundesgenossen und Mitbesitzer ein Ende zu machen, und die Einwirkung des sogenannten Kieler Hofes auf das Land, welche ein fortwährender Protest und Angriff gegen Oesterreich wie gegen unser Recht enthält, für die Zukunft unmöglich zu machen. Wir verlangen keine Concession, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung jeden Augenblick ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen, sondern daß die Preußen abgeneigten Tendenzen, daß ein, wie wir hofften, überwundener traditioneller Antagonismus gegen Preußen, welcher sich jetzt das Gebiet der Herzogthümer zum Felde seiner Wirksamkeit ausersehen hat, in ihr mächtiger ist, als das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen!

Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Seine Majestät den König Selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisliches Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte intime Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.“

Wenn der Graf Mensdorff diese offene und freundschaftliche Ansprache damit beantwortete, daß die Kaiserliche Regierung in der einstweiligen Verwaltung Holsteins nach der Uebereinkunft von Gastein keiner Controle unterworfen sei, nur ihren eigenen Eingebungen zu folgen habe, so war die Fruchtlosigkeit einer fortgesetzten Correspondenz so einleuchtend, die Richtung der Wiener Politik so unverkennbar, daß die Königliche Regierung von einer Erwiderung Abstand nehmen und in einem Rundschreiben an die Königlichen Missionen die Ueberzeugung aussprechen mußte, daß man in Wien die Spannung zu einer Krisis zu treiben gedenke und daß der Uebergang zu feindlicher Action nur noch als eine Frage der Zeit zu betrachten sei.

Soweit die Königliche Regierung unterrichtet ist, muß der 13. März als der Tag bezeichnet werden, an welchem Oesterreich zu rüsten begann. In Sachsen war schon früher der Einstellungstermin der Rekruten vom 18. März auf den 8. desselben Monats vorgerückt und seit dem 12. mit Einziehung der Reserve begonnen worden. Am 15. März wurden in Oesterreich Truppen, angeblich wegen der Judenkravalle, nach Böhmen geschoben, seit dem 20 starke Artillerie-Parks nach der Nordgrenze bewegt und Pferdeankäufe angeordnet. Unter dem 16. richtete das Wiener Cabinet an eine Anzahl deutscher Staaten eine Mittheilung, welche die Aufforderung enthalten haben soll, in Voraussicht eines Conflictes mit Preußen zu rüsten. Nachdem der Graf Karolyi am 26. eingeräumt hatte, daß Oesterreich, jedoch nur defensiv, rüste, und nachdem constatirt, daß in Folge dieser Rüstungen in etwa 8 Tagen circa 70,000 Mann österreichisch-sächsischer Truppen bei Riesa stehen konnten, ohne daß für Berlin hinreichende militairische Deckung gegen solche Macht bei der Hand war, wurden zwei Tage später auf Königlichen Befehl partielle Vorsichtsmaßregeln zum Schutze unserer bedrohten Grenzen angeordnet.

Die während des folgenden Monats zwischen den beiden Regierungen über Rüsten und Abrüsten geführte Correspondenz ist im Wesentlichen längst und dem Wortlaute nach bekannt. Es genügt, an die Daten und den Gedankengang zu erinnern.

Mit Bezug auf eine Anfrage, welche Preußen am 24. März an seine Genossen im Bunde gerichtet hatte, ob und in welchem Maße es gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs auf ihren guten Willen zu rechnen habe, erklärte am 1. April der Graf Karolyi dem Königlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, „zufolge erhaltenen Auftrages in aller Form," daß „den Absichten Seiner Majestät des Kaisers nichts ferner liege, als ein offensives Auftreten gegen Preußen." Seine Note wurde am 3. durch die Versicherung, daß der Absicht Seiner Majestät des Königs nichts ferner liege, als ein Angriffskrieg gegen Oesterreich, erwidert, verbunden mit dem maßvollen Ausdruck eines natürlichen Befremdens, daß Oesterreich gerüstet habe, und daß es über Grund und Ziel seiner Rüstungen auch in jener feierlichen Erklärung schweige.

Darauf erfolgte jener Erlaß des Grafen Mensdorff vom 7., der in verletzender Fassung, unter Entstellung der Thatsachen und mit zweideutigen Zusicherungen verlangte, daß, da in Oesterreich „keine Kriegsvorbereitungen" im Gange seien, die in Preußen erlassene (unrichtig so bezeichnete) Mobilisirungsordre vom 28. März unausgeführt bleibe.

Auf erhaltene telegraphische Nachricht über Inhalt dieser Depesche ent-

schloß sich die Königliche Regierung zu einem Bündnißvertrag mit Italien für den Fall kriegerischer Eventualitäten.

In seiner Antwort vom 15. erklärte der Königliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß diejenigen partiellen Vorsichtsmaßregeln, durch welche wir nur den österreichischen Vorbereitungen gleich zu kommen suchten, nicht aufgehoben werden könnten, so lange der Anlaß dazu nicht beseitigt sei. An der Kaiserlichen Regierung sei es also, die Initiative zu ergreifen, um ihrerseits die Dislocationen und verwandten Maßregeln, mit denen sie zugestandenermaßen vor irgend einer Andeutung Preußischer Rüstungen begonnen, rückgängig zu machen, also den status quo ante herzustellen.

Die nächste Aeußerung des Wiener Cabinets konnte die Hoffnung erregen, daß es gelingen werde, den beiderseitigen Heeresbestand auf den Friedensfuß zurückzuführen und damit die dringendste Gefahr einer Störung des Friedens zu beseitigen. Seine Majestät der Kaiser ließ am 18. seine Bereitwilligkeit erklären durch einen am 25. zu erlassenden Befehl, die Dislocationen rückgängig zu machen, wenn derselbe die bestimmte Zusicherung erhalte, daß an demselben oder dem nächstfolgenden Tage die entsprechenden Befehle von Seiner Majestät dem Könige ergehen sollten. Schon am 21. geruhten Seine Majestät, die Erklärung nach Wien gelangen zu lassen, daß Allerhöchstderselbe den Vorschlag mit Genugthuung entgegen genommen habe und die Ausführung in demselben Maße und in denselben Zeiträumen werde bewirken lassen, in welchen die entsprechende Verminderung der Kriegsbereitschaft der österreichischen Armee thatsächlich vor sich gehen werde. Zwei am 26. desselben Monats datirte Erlasse des Grafen Mensdorff zerstörten jedoch nicht nur jede Hoffnung, den militairischen status quo ante wieder hergestellt zu sehen, sondern steigerten durch zwei neue Momente die Gefährlichkeit der politischen Situation. Durch den einen Erlaß erklärte die Wiener Regierung, daß sie, und zwar gleichzeitig mit der Preußischen Abrüstung, die Verstärkungen der böhmischen Garnisonen zurückziehen wolle, aber ihre italienische Armee auf den Kriegsfuß setzen werde. Befehle in diesem Sinne waren schon vor dem 18. erlassen.

Durch den zweiten machte sie der Königlichen Regierung den Vorschlag, gemeinschaftlich die durch den Wiener Frieden erworbenen Rechte an Holstein auf denjenigen Prätendenten zu übertragen, welchem der deutsche Bund die überwiegende Berechtigung zur Erbfolge in dem Herzogthum zuerkennen würde; und das mit der Androhung, daß, wenn Preußen auf diesen Vorschlag nicht eingehe, Oesterreich dem Bunde die Entscheidung anheimgeben werde.

Seit dem Tage, an welchem diese beiden Erlasse hier eintrafen, haben so große Ereignisse die Aufmerksamkeit gefesselt und die Gemüther bewegt; in dem Augenblick, wo dieser Abriß dem Landtage vorgelegt wird, spannen so große Fragen das Interesse, daß es gerechtfertigt sein wird, die Situation, aus welcher jene Ereignisse und diese Fragen sich unabwendbar entwickelt haben, durch Anführungen aus dem Actenstücke, mit welchen die Königliche Regierung den ersten jener Erlasse beantwortet hat, in das Gedächtniß zurückzurufen.

Die Antwort auf den ersten Erlaß, datirt vom 30. April, schließt wörtlich:

„Im Interesse der Erhaltung des Friedens und der Aufhebung der Spannung, welche auf den Beziehungen der Politik und des Verkehrs gegenwärtig lastet, ersuchen wir die Kaiserliche Regierung nochmals, daß sie

unbeirrt an dem Programm festhalten wolle, welches sie selbst in ihrer Depesche vom 18. aufgestellt hat und welches Seine Majestät der König in versöhnlichstem Sinne und in Bethätigung seines persönlichen Vertrauens zu Seiner Majestät dem Kaiser unverzüglich angenommen hatte. Wir müssen in Ausführung desselben erwarten, daß zunächst alle seit Mitte März nach Böhmen, Mähren, Krakau und österreichisch Schlesien gezogenen Truppen nicht nur in ihre früheren Garnisonen zurückkehren, sondern auch alle in jenen Ländern stehen bleibenden Truppenkörper wieder auf den früheren Friedensfuß versetzt werden. Ueber die Ausführung dieser Maßregeln, also die Herstellung des status quo ante, sehen wir einer baldigen authentischen Benachrichtigung entgegen, da der von der Kaiserlichen Regierung selbst zur Zurückführung der gegen unsere Grenzen versammelten Truppen in den Friedenszustand auf den 25. April festgesetzte Termin längst verstrichen ist.

Wir hoffen, daß die Kaiserliche Regierung demnächst durch nähere Ermittelungen die Ueberzeugung gewinnen werde, daß ihre Nachrichten über die aggressiven Absichten Italiens unbegründet waren, und daß sie alsdann zur effectiven Herstellung des Friedensfußes in der gesammten Kaiserlichen Armee schreiten und uns dadurch, zur Genugthuung Seiner Majestät, dasselbe Verfahren ermöglichen werde. So lange dieser unseres Erachtens allein richtige und, wie wir glauben durften, beiderseits angenommene Weg nicht eingeschlagen wird, ist es für die Königliche Regierung nicht thunlich, der nächsten Zukunft, in welcher ihr wichtige und folgenschwere Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung bevorstehen, anders als unter Feststellung des Gleichgewichts in der Kriegsbereitschaft beider Mächte entgegen zu gehen. Von Verhandlungen, welche von einer Seite bewaffnet, von der anderen in voller Entwaffnung geführt würden, kann sich die Königliche Regierung einen gedeihlichen Erfolg nicht versprechen.

In diesem Sinne bedauert sie es lebhaft, daß die Kaiserliche Regierung auf den diesseitigen Vorschlag nicht hat eingehen wollen, auch die übrigen Bundesregierungen um Einstellung ihrer militairischen Vorkehrungen zu ersuchen, deren thatsächliches Vorhandensein von den betreffenden Regierungen selbst nicht in Abrede gestellt wird. Sie hat sich ihrerseits dadurch nicht abhalten lassen, an die Königlich sächsische Regierung, deren Rüstungen am weitesten vorgeschritten sind, die entsprechende Aufforderung zu richten, würde aber den Erfolg derselben und damit die Interessen des Friedens als gesicherter angesehen haben, wenn die Kaiserlich österreichische Regierung sich zu dem gleichen Verfahren hätte entschließen können.

Auch wenn die verheißene Reducirung der Streitkräfte in den nördlichen Gebieten eine weniger beschränkte gewesen wäre, auch wenn Oesterreich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, seine italienische Armee in kurzer Zeit an unsere Grenzen zu führen, hätten wir die Vorbereitungen zu einem Kriege gegen Italien ja nur das Gegenüberstehen zweier kriegsbereiten Armeen nicht mit Ruhe betrachten, es nicht darauf ankommen lassen dürfen, daß eine Macht, deren wirthschaftliche Interessen wir eben erst durch den Handelsvertrag mit den unsrigen verknüpft hatten, auf deren Kampfgenossenschaft wir, Oesterreich gegenüber, angewiesen waren, der ganzen Wucht Oesterreichs ausgesetzt und vielleicht in einem unglücklichen Feldzuge niedergeworfen werde.

Nachdem die Königliche Regierung die Gewißheit erhalten hatte, daß das Wiener Cabinet die Rückkehr zu dem Programm vom 18. April ablehnen werde, und daß im ganzen Kaiserstaate die Rüstungen im größten Maßstabe

und mit vermehrter Eile betrieben wurden, wurde zunächst eine weitere Augmentirung mehrerer Truppentheile auf die Kriegsstärke und am 6. Mai die Mobilmachung der ganzen Armee angeordnet.

Als Antwort auf die zweite, vom 26. April datirte Depesche ließ die Königliche Staatsregierung unter dem 7. Mai dem Wiener Cabinet die Erklärung zukommen, daß sie dem Grafen Mensdorff auf den Boden, den er betreten, nicht folgen könne, eine Competenz des Bundes zur Entscheidung der schleswig-holsteinschen Frage nicht anerkenne, ihren Antheil an den durch Krieg und Vertrag erworbenen Rechten einem Dritten, der ihr keine Bürgschaft eines Aequivalentes für die gebrachten Opfer gewähre, nicht abtreten könne, aber sofort zu Verhandlungen bereit sein werde, wenn die Kaiserliche Regierung über ihre Rechte an der gemeinsamen Errungenschaft eine anderweitige Verfügung treffen wolle. Wir verlangten nichts über unser klares und bestimmtes Recht hinaus, welches uns den gleichen Antheil mit Oesterreich an der Cession König Christians gewähre; wir gründeten keine Ansprüche darauf, daß die von uns gebrachten Opfer, der Natur der Dinge nach, größer gewesen.

Neben diesen auf die Erhaltung des augenblicklichen militairischen Gleichgewichts und die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage gerichteten Unterhandlungen waren seit dem 24. März andere herangegangen, von der Königlichen Regierung eingeleitet zu dem doppelten Zwecke, durch eine Reform des Bundes den Ausbruch eines Conflicts und die Wiederkehr ähnlicher Krisen zwischen Preußen und Oesterreich abzuwenden und, wenn das Erstere nicht gelingen sollte, von dem guten Willen der Bundesstaaten eine promptere und reichlichere Unterstützung gegen den drohenden Angriff zu gewinnen als von der Verfassung des Bundes und seiner Militair-Verhältnisse zu erwarten war.

Die Circular-Depesche vom 24. März richtete an unsere Genossen im Bunde die Frage, ob und in welchem Maße wir auf solchen guten Willen zählen dürften, und brachte gleichzeitig eine den realen Verhältnissen sich anschließende Reform des Bundes in Anregung.

Mit geduldigem Bemühen hatte Preußen ein halbes Jahrhundert lang daran gearbeitet, die Bedürfnisse der wirthschaftlichen Entwickelung und der äußeren Sicherheit Deutschlands zu befriedigen, theils durch Realisirung der in den Bundesverträgen vorgezeichneten Einrichtungen, theils, wo die Natur der Dinge oder besondere Interessen einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzten, durch Vereinbarungen mit den willigen Bundesgliedern. Mit Selbstverleugnung hatte es die Annahme der Reichsverfassung von 1849 von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht, in einem Augenblicke, wo die meisten derselben der Hilfe oder der Existenz Preußens ihre Erhaltung zu danken hatten. Die Verbesserung des Bundes war uns stets ein Werk des Friedens gewesen, sie verlor diesen Charakter nicht, sie trug ihn in noch intensiverer Weise, als wir sie inmitten kriegerischer Vorbereitungen wieder aufnahmen, um das Vorbereitete womöglich abzuwenden.

Der am 9. April in der Bundesversammlung gestellte Antrag Preußens:

> eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgegangene Versammlung einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundes-Verfassung zu berathen,

wenn bereitwillig angenommen und schleunig ausgeführt, würde denjenigen Modus und dasjenige Organ der Verständigung geschaffen haben, welche den sichersten Erfolg versprechen und der Würde Deutschlands am zusagendsten sind.

Die im Neunerausschuß vorgelegte Bezeichnung der Gebiete, auf welche sich die Reform erstrecken sollte, hielt die Ansprüche Preußens in den bescheidensten Grenzen und schloß mit der Zusicherung, daß wir gern unseren Bundesgenossen in Modalitäten entgegenkommen würden.

Aber auch der Antrag auf Bundesreform und die Berufung an das nationale Interesse und das nationale Gefühl, die darin lag, vermochte die Gefahr nicht zu beschwören.

Oesterreich ging auf unseren Vorschlag, mit uns über eine Cession der Rechte an Schleswig-Holstein zu unterhandeln, nicht ein, ließ die diesseitige Eröffnung vom 7. Mai ohne Erwiderung. Als Antwort auf unser versöhnliches Entgegenkommen mußten wir vielmehr die am 1. Juni am Bundestage von der österreichischen Regierung abgegebene Erklärung ansehen, worin dieselbe nach einem den Thatsachen widersprechenden und für Preußen verletzenden Rückblick dem Bunde die Entscheidung über die schleswig-holsteinische Angelegenheit anheim gab und zugleich von einem Souverainetätsacte in Holstein, der Berufung der Stände, Anzeige machte, zu dem sie einseitig von dem Augenblicke an nicht mehr berechtigt war, wo sie durch die Verweisung an den Bund sich von dem Gasteiner Vertrage losgesagt und damit an Stelle der bisherigen geographischen Theilung das alte Verhältniß des Condominats wieder in Wirksamkeit gesetzt hatte. Oesterreich konnte nicht erwarten, daß wir diesen Eingriff in unsere Rechte hinnehmen würden; und wenn sich schon in einer so directen Provocation der Wunsch verrieth, Bruch und Krieg zu erzwingen, wenn Oesterreich die von den Regierungen Frankreichs, Englands und Rußlands ausgehende, von Preußen ohne Zögerung angenommene Einladung zu Conferenzen virtuell vereitelte, so kam es zuverlässig zur Kunde der Königlichen Regierung, daß man in Wien der Hoffnung kein Hehl hatte, durch Waffenerfolg innere Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden.

Während Preußen die Discussion am Bunde fortsetzte durch eine vervollständigte Darlegung des zwischen beiden Mächten bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisses, machte die Action, welche durch Einberufung der holsteinschen Stände geschehen war, eine active Abwehr nothwendig.

Die Königliche Regierung traf die erforderlichen Maßregeln, um die auf dem Wiener Frieden beruhenden Rechte Preußens gegen Eingriffe sicher zu stellen und die einseitige Ausübung des Souverainetätsrechtes in Holstein Seitens Oesterreichs zu verhindern. Das Zurückweichen der österreichischen Behörden und Truppen machte die Einrichtung einer neuen obersten Verwaltungsbehörde erforderlich. Diese Nothwehr gegen unberechtigte und feindselige Action wurde von der österreichischen Regierung dem Bundestage als Selbsthülfe bezeichnet und zur Grundlage eines auf Art. XIX. der Wiener Schlußacte bezogenen Antrags gemacht, die nicht Preußischen Bundes-Armee-Corps mobil zu machen.

Der Antrag wurde in der Sitzung vom 14. Juni ungeachtet des Protestes des Königlichen Gesandten gegen die formelle und materielle Bundeswidrigkeit desselben zum Beschluß erhoben. Dem für diesen Fall erhaltenen Befehle gemäß verließ der Königliche Gesandte die Sitzung, nachdem

er die Erklärung abgegeben, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag durch den vertragswidrigen Antrag Oesterreichs und die auf Verabredung beruhende Annahme desselben für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, daß jedoch Seine Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachte, die Königliche Regierung vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der Nation festhalte.

Der Wortlaut der Erklärung und die mit derselben überreichten Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung sind in der Anlage abgedruckt.

Der Kaiserliche Gesandte am hiesigen Hofe hatte schon Tags zuvor seine Pässe gefordert und erhalten.

In dem durch die Annahme des österreichischen Antrages eingetretenen Kriegszustande durfte die Königliche Regierung nicht zögern, die militairischen Operationen ihrer Gegner zu durchkreuzen, die durch den Inhalt des Beschlusses angekündigt waren. Es war für sie absolut unmöglich, geschehen zu lassen, daß in ihrem Rücken, zwischen den Preußischen Provinzen, Hannover und Hessen, in Ausführung des Bundesbeschlusses, dem sie zugestimmt hatten, ihre Truppen auf den Kriegsfuß setzten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, sie auf Befehl des Bundes gegen Preußen zu verwenden. Der Beschluß, dies zu thun, war die Kriegserklärung von Seiten der zustimmenden Staaten. Die sofortige Ergreifung aller strategisch zweckmäßigen Maßregeln in den deutschen Nachbarstaaten wäre durch diesen Zustand gerechtfertigt gewesen und wurde durch die Pflicht der Selbsterhaltung dringend angerathen. Aber noch einmal wollte Seine Majestät der König Seinen deutschen Mitfürsten die Bereitwilligkeit bethätigen, den Fortbestand ihrer Staaten gegen die heranschreitenden Gefahren zu schützen. Auf Allerhöchsten Befehl richtete die Königliche Regierung an diejenigen Staaten, deren geographische Lage sie zu wichtigen Momenten in dem System unserer Vertheidigung macht, an Sachsen, Hannover und Kurhessen, die Bitte um bestimmte Erklärungen und Bürgschaften wegen ihrer künftigen Stellung zu Preußen und bezeichnete als eine befriedigende Bürgschaft den Abschluß eines Bündnisses auf folgende Bedingungen:

1) Die Truppenstärke wird sofort auf den Friedensstand vom 1. März zurückgeführt;
2) die Wahlen für das Parlament werden ausgeschrieben, sobald dies in Preußen geschieht;
3) Preußen garantirt Gebiet und Souverainetät nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. Juni.

Daß Sachsen auch die in der zwölften Stunde dargebotene Hand nicht annehmen werde, konnte nach der lebhaften, für diese Uebersicht der Hauptmomente indeß nicht relevanten Thätigkeit seiner Diplomatie nicht überraschen.

Aber auch von Hannover, welches dem Beschluß vom 14., im Widerspruch mit den von der dortigen Regierung amtlich eingeleiteten und von Preußen angenommenen Neutralitäts-Verhandlungen, beigetreten war, und von Kurhessen erfolgten ablehnende Antworten. Die Königliche Regierung war also gezwungen, sich die verweigerten, für die Verbindung zwischen beiden Theilen der Monarchie und für die Deckung der Hauptstadt erforderlichen Sicherheiten selbst zu verschaffen.

Jenen Staaten, wie Oesterreich gegenüber, mußte an die Stelle der diplomatischen Action die militairische treten.

Am 15. Juni überschritten die Königlichen Truppen die hannoversche, am 16. die sächsische Grenze, am 17. zogen sie in Hannover, am 18. in Dresden ein. Nachdem in der Versammlung der in Frankfurt zurückgebliebenen ehemaligen Bundestags-Gesandten am 16. Juni der Antrag Sachsens auf Bundeshülfe gegen Preußen angenommen war und der österreichische Bevollmächtigte im Auftrage der Kaiserlichen Regierung die amtliche Erklärung abgegeben hatte, daß in Folge unseres Vorgehens gegen Sachsen, Hannover und Kurhessen Seine Majestät der Kaiser mit seiner vollen Macht diesen mit uns im Kriege befindlichen Regierungen beistehe und demgemäß mit Aufbietung aller militairischen Kräfte unverzüglich handeln werde, wurde durch Schreiben Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und des Prinzen Friedrich Karl an die Befehlshaber der gegenüberstehenden österreichischen Truppen constatirt, daß in jener Erklärung die amtliche Verkündigung des Kriegszustandes zwischen Preußen und Oesterreich enthalten sei.

In dem Maße, in welchem nach Vorstehendem die Haltung Oesterreichs und der ihm verbündeten Staaten immer bedrohlicher gegen Preußen wurde, mußte Seitens der Militair-Verwaltung auch mit den Rüstungen allmälig und schließlich im weitesten Umfange vorgegangen werden. Die sehr bedeutenden Ausgaben, welche durch diese Rüstungen und durch die Unterhaltung der Armee erwachsen, sind seither zunächst aus den Beständen des Staatsschatzes und durch die Verwerthung verfügbarer Effecten des Staates bestritten worden. Zu den letzteren gehören die Stamm-Actien der Bergisch-Märkischen, der Oberschlesischen und der Köln-Mindener Eisenbahn, welche in Folge verschiedener Verträge oder durch Ankauf in das Eigenthum des Staates übergegangen sind. Diese Actien sind jedoch bis jetzt nur zu einem geringen Theile und insoweit veräußert worden, als solches zu einem angemessenen Course möglich gewesen ist. Insoweit diese Mittel nicht zugereicht haben, sind ferner die Kriegskosten dadurch gedeckt worden, daß die creditirten indirecten Steuern, und zwar: an Zoll, Rübenzuckersteuer, Branntweinsteuer, Stempelsteuer rc. vor dem Verfalltage gegen Gewährung einer angemessenen Discontovergütung eingezogen und auch directe Steuern vielfach im Voraus eingezahlt worden sind. Außerdem sind neben verschiedenen zufälligen Einnahmen aus den occupirten Ländern die bereiten Mittel der General-Staatscasse, soweit sie zeitweilig entbehrlich waren, zu den Kriegskosten verwendet worden. Diese Verwendungen sind zum größten Theile als solche anzusehen, für welche Ersatz geleistet werden muß und daher noch Deckungsmittel zu beschaffen sind. Zu dem letzteren Zwecke, ferner zur Bezahlung der im Lande auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erhobenen Naturalleistungen, sowie zu den durch den Krieg noch sonst veranlaßten Kosten wird überschläglich eine Summe von 60 Millionen Thalern erforderlich sein, deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit wesentlich von der weiteren Entwickelung der Verhältnisse abhängig ist.

Wenn im Vorstehenden über den Umfang der Rüstungen, über die dadurch und durch die Unterhaltung der Armee entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die Deckung der letzteren und den weiter erforderlichen Bedarf nur allgemeine Angaben gemacht sind, so wird dieses Verfahren seine Rechtfertigung darin finden, daß für jetzt specielle Mittheilungen über die bezeichneten Punkte zur Veröffentlichung nicht geeignet sind. Indeß wird nicht

Anstand genommen werden, bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes über dieselben die eingehendste, nach Lage der Verhältnisse mögliche Auskunft bereitwillig zu geben. — —

Im §. 5 des Gesetz-Entwurfs ist als ein Mittel, den Geldbedarf theilweise oder auch den Umständen nach zum vollen Betrage zu beschaffen, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen vorgesehen. Hierbei ist davon ausgegangen, daß Ausgaben von erheblicherem Betrage erforderlich werden können, zu deren Bestreitung verfügbare Mittel nicht in Bereitschaft sind, die aber gleichwohl nur eine vorübergehende Belastung der Staatscasse herbeiführen werden. Welcher Betrag der Aufwendungen Preußen definitiv zur Last fallen wird, ist zur Zeit nicht zu übersehen: es ist insbesondere die Möglichkeit anzunehmen, daß sich den Kriegskosten beträchtliche Activa gegenüberstellen, durch deren Realisation ein Theil der geleisteten Ausgaben wieder eingebracht werden kann. Diesen zeitweiligen Bedarf durch eine Anleihe zu decken, deren Rückzahlung im Wege der Amortisation einer entfernteren Zukunft vorbehalten bleibt, erscheint nicht zweckmäßig; es empfiehlt sich vielmehr, soweit eine raschere Tilgung in Aussicht genommen werden kann, die benöthigten Gelder von vornherein auf entsprechende kürzere Zeit aufzunehmen.

Zu diesem Behuf wird beabsichtigt, nach Maßgabe des Erfordernisses Schatzanweisungen auszugeben, in welchen die Verpflichtung zur Zahlung der verschriebenen Beträge nebst Zinsen zu einem bestimmten Procentsatz unter Feststellung eines nicht über Jahresfrist anzusetzenden Zahlungstermins übernommen wird. Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen würden alljährlich durch den Staatshaushalts-Etat nach Verhältniß der zu erwartenden Einnahme-Ueberschüsse bereit zu stellen, soweit die letzteren aber hierzu nicht ausreichen, durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten zu beschaffen sein. Die Höhe der im Umlauf befindlichen Schatzanweisungen würde selbstverständlich in dem Gesammtbetrage der bewilligten Anleihe, abzüglich des etwa in Schuldverschreibungen verbrieften, sowie des durch die vorgeschriebene Tilgung der letzteren und der Schatzanweisungen selbst alljährlich in Wegfall kommenden Betrages, ihre von der Hauptverwaltung der Staatsschulden jederzeit festzuhaltende Begrenzung finden.

Abgesehen von der voraussichtlich schnelleren Entlastung der Staatscasse würde aber die Ausgabe von Schatzanweisungen noch anderweitige Vorzüge darbieten. Die Bestimmung des Zinssatzes würde bei jeder Emission unter Berücksichtigung des dermaligen Zinsfußes erfolgen: ein Herabgehen des Zinsfußes würde mithin bei jeder neuen Ausgabe zum Vortheil der Staatscasse nutzbar gemacht werden können.

Die verhältnißmäßig kurze Zahlungsfrist bei angemessener Verzinsung würde Schatzanweisungen für vorübergehende Capitalanlagen besonders beliebt machen und denselben einen Cours sichern, welcher von den Schwankungen des Geldmarktes wenig berührt würde. Dieselben würden ferner im Publicum um so willigere Verbreitung finden, als die Rückzahlung außer bei der Staatsschulden-Tilgungscasse auch für Rechnung der letzteren bei jeder Regierungs-Hauptcasse stattfinden könnte. Nach den in Frankreich und England gemachten Erfahrungen läßt sich darauf rechnen, daß Schatzanweisungen bald ein sehr begehrtes Papier sein werden, dessen Ausgabe demnach auch ohne Coursverlust zu ermöglichen sein wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaubt die Staats-Regierung auf die Ausgabe von Schatzanweisungen im finanziellen Interesse einen besonderen

Werth legen zu dürfen. Die Bestimmungen über Verjährung der Capitalbeträge und Zinsen entsprechen den allgemein gesetzlichen Vorschriften. Ueber die Höhe der Appoints, die Fälligkeitstermine innerhalb der gesetzlich limitirten Frist und den Zinsfuß werden die näheren Bestimmungen im Verwaltungswege zu treffen sein.

Da die Regierung von der Ermächtigung im §. 2 des Gesetzes nur insoweit Gebrauch zu machen beabsichtigt, als solches durch die jeweiligen Verhältnisse geboten erscheint, so ist im §. 7 des Gesetz-Entwurfes bestimmt worden, daß dem Landtage bei der nächsten Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben, und daß sodann, insoweit bis dahin die Ausführung nicht erfolgt ist, in Betreff der in den §§. 1 und 2 beantragten Ermächtigungen weitere gesetzliche Anordnung vorbehalten bleibt.

Berlin, im August 1866.

---

142. Erklärung des Finanz-Ministers Freiherrn v. d. Heydt bei den Commissions-Verhandlungen über die Credit-Vorlage.

(In der Commission, welche den Gesetz-Entwurf zu begutachten hatte, traten mancherlei Bedenken gegen die Forderungen der Regierung auf, und schließlich entschied sich eine Mehrheit dafür, dem Abgeordnetenhause die Ablehnung der Regierungs-Vorlage zu empfehlen und einen anderen Entwurf vorzuschlagen, nach welchem die Ausgaben für Heer und Flotte aus den Kriegs-Contributionen und Kriegsentschädigungen, aus den Beständen des Staatsschatzes und aus den verwendbaren Mitteln der General-Staatskasse, endlich durch Verwerthung verfügbarer Effecten der Staatskasse gedeckt werden sollen. Um den Betrag der Außenstände rechtzeitig flüssig zu machen, will man dem Finanzminister die Befugniß zur Ausgabe von 30 Millionen Thalern verzinslicher Schatz-Anweisungen ertheilen, zu deren Einziehung der Erlös der Außenstände verwendet werden soll. Ueber diese Anträge äußerte der Finanzminister sich in folgender Weise:)

„Der Entwurf, wie er vorliegt, ist ganz unannehmbar; die Staatsregierung muß ihn mit größter Entschiedenheit zurückweisen.

Der Entwurf will der Königlichen Staatsregierung keine neuen Mittel gewähren. Derselbe giebt zur Deckung der Ausgaben Mittel an, welche die Staatsregierung schon besitzt; es wird sogar eine Anweisung ertheilt, in welcher Reihenfolge die Staatsregierung über diese Mittel verfügen soll, eine Anweisung, welche gar nicht einmal zu befolgen möglich ist, weil die in zweiter Reihe genannten Bestände des Staatsschatzes, wie bekannt, vorweg genommen und dergleichen verfügbare Bestände gar nicht mehr vorhanden sind.

Eine andere Bestimmung des Entwurfs will den Finanzminister ermächtigen, nur zu dem ausgesprochenen Zweck, um den Erlös der Außenstände flüssig zu machen, Schatzanweisungen auszufertigen, nicht um neue Mittel zu gewinnen.

Es ist überflüssig, der Regierung irgend eine Anweisung zu geben, wie die vorhandenen Mittel flüssig zu machen sind, da sie gezeigt hat, daß sie den Weg dazu selbst zu finden wisse.

Ueber eine Ergänzung des Staatsschatzes ist nichts in den Entwurf aufgenommen.

Wäre der beantragte Credit bewilligt worden, so würde die Auslassung nichts zu bedeuten haben; nach der Fassung des Entwurfs will man es aber der Staatsregierung unmöglich machen, etwas in den Staatsschatz zu legen: denn die an der zuerst genannten Stelle bezeichneten Mittel reichen noch nicht aus, die von der Staatsregierung zu 108 Millionen taxirten Ausgaben zu bestreiten. Es würden danach die als nothwendig dargestellten Kosten nicht gedeckt, nichts in den Staatsschatz gelegt und nichts für diejenigen Kosten erübrigt werden können, welche wie die Ausgaben für artilleristische Ausrüstung der Festungen und für Panzerschiffe wenigstens theilweise zu den durch den Krieg veranlaßten Kosten zu rechnen sind. Die Staatsregierung hat ausdrücklich erklärt, daß sie es für unerläßlich halte, in den Staatsschatz Summen einzulegen, um die 22 Millionen, welche zu den Kosten der letzten Kriege verwendet sind, aus den Kriegsentschädigungen zu ersetzen. Dasselbe hält sie hinsichtlich der 1,800,000 Thlr., welche aus der General-Staatskasse, und der 5½ Millionen, welche aus dem Staatsschatz zu den Kosten der Grundsteuer-Regulirung vorschußweise entnommen worden sind, für geboten. Die Staatsregierung hält sich für berechtigt, die Summen aus Mitteln zur Erstattung zu bringen, über welche durch kein Gesetz verfügt ist, nämlich aus den Kriegsentschädigungen. Es ist vom Herrn Minister-Präsidenten wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die augenblickliche politische Lage die Füllung des Staatsschatzes unerläßlich macht, auch ist dies im Schoße der Commission von verschiedenen Seiten anerkannt. Die Staatsregierung muß auf das bestimmteste darauf bestehen, daß die Füllung des Staatsschatzes erfolge. Sie kann eine Verweigerung des Credits nicht hinnehmen. Sie legt den Beschlüssen der Commission eine entscheidende Bedeutung nicht bei, in der festen Zuversicht, daß das Haus selber den Credit bewilligen und daß die Stimmenmehrheit dieser Commission in einer Minderheit des Hauses verschwinden werde."

Die „Provinzial-Correspondenz" fügte dieser Erklärung hinzu:

Man begreift, daß der Finanz-Minister nicht mit so entschiedenen Erklärungen hervorgetreten sein würde, wenn die Regierung nicht fest überzeugt wäre, daß die Vorschläge der Commission mit den dringenden Bedürfnissen des Staates unverträglich sind.

In der That muß man die Commissionsanträge nicht als eine bloße Abänderung der Regierungsvorlage, sondern als eine Verwerfung derselben betrachten. Die Regierung verlangt nicht bloß die Mittel zur Deckung der schon gemachten Ausgaben, sondern sie will Heer und Flotte im guten Stande erhalten, um allen Anforderungen an die Streitkraft Preußens gewachsen zu sein: die Commission will nothdürftig die Gelder für die unumgänglichsten Bedürfnisse der Vergangenheit und Gegenwart bewilligen. Die Regierung will den Staatsschatz wieder füllen, damit das Land über bereite Hülfsquellen zu verfügen habe, wenn der König wieder sein Volk zum Kampfe für Preußen und Deutschland in die Waffen rufen muß: die Commission will diese Hülfsquellen so schleunig als möglich erschöpfen und trocken legen.

Mit Unrecht weist man darauf hin, daß der Staat im Nothfall seinen verfügbaren Vorrath von Werthpapieren veräußern und mit Zustimmung des Landtages eine Anleihe aufnehmen könne. In Zeiten kriegerischer Unruhen, wo das Capital sich furchtsam dem Verkehr entzieht, ist der Verkauf von

Werthpapieren nur zu Spottpreisen möglich, und die Aufnahme einer Anleihe, selbst wenn der Zeitverlust durch parlamentarische und finanzielle Weitläufigkeiten nicht in Betracht käme, wird stets unter den drückendsten Bedingungen erfolgen müssen, welche dem Gesammt-Credit des Staates tiefe Wunden schlagen und überdies die erforderlichen Mittel zur Kriegführung wesentlich verkürzen.

Die Erhaltung eines wohlgefüllten Staatsschatzes ist daher nicht nur ein Vermächtniß der weisen Politik unseres Hohenzollernschen Herrscherhauses: es ist eine Lebensfrage für Preußen. Nur in einer nach allen Seiten hin gesicherten Kriegsbereitschaft kann Preußen seine gegenwärtige Stellung behaupten und den Aufgaben der Zukunft mit Vertrauen entgegenschreiten.

Hoffentlich wird das Abgeordnetenhaus über die Vorschläge der Commission hinweggehen und, den Geist des alten Mißtrauens abwehrend, der Staatsregierung die Mittel zu Maßnahmen rechtzeitiger Fürsorge bewilligen, deren Weisheit sich schon bewährt hat und im Augenblick der Gefahr ferner bewähren wird.

---

143. Aeußerungen der Minister in Bezug auf die Credit-Vorlage.

I.

Erklärung des Finanz-Ministers Freiherrn von der Heydt

in der Sitzung vom 25. September 1866.

Bei dem Ernst der Lage hält die Regierung sich so berechtigt als verpflichtet, Ihr Vertrauensvotum in Anspruch zu nehmen. Sie ist der festen Zuversicht, daß Sie nicht werden die Verantwortung übernehmen wollen, ihr die Unterstützung zu versagen, deren sie bedarf, zumal sie sich mit beiden Häusern des Landtags, so wie mit dem ganzen Lande in Uebereinstimmung befindet rücksichtlich der Wege, die sie zu gehen entschlossen ist. Die politische Lage ist von keiner Seite eine unmittelbar und direct gefahrdrohende, aber sie ist keine fertige, keine abgeschlossene. Der Frieden ist abgeschlossen mit Oesterreich und den süddeutschen Staaten, noch nicht mit Sachsen, das zum engeren norddeutschen Bunde gehört. Die vielseitigen Beziehungen des norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten sind noch zu regeln. Preußen hat zugleich in seinem Innern das große Werk der vollständigen Verschmelzung der neuen Erwerbungen mit den alten Landen zu vollziehen. So lange dies nicht vollbracht, ist die deutsche Frage nicht gelöst, ist Preußen, ist Deutschland nicht fertig; und Preußen muß bereit sein, das zu schützen und zu vertheidigen, was es erworben hat. Es wird noch lange dauern, bis Europa sich in die neue Lage findet, die Preußen sich und Deutschland geschaffen hat. Bis dahin muß Preußen im Stande sein, den Kampf dafür wieder aufzunehmen in jedem Augenblick, und gerade in solchem unfertigen, unabgeschlossenen Zustande spielt das Unvorherzusehende eine Hauptrolle, und Alles kommt darauf an, sich nicht überraschen zu lassen. Die Regierung hält es für ganz unerläßlich, daß eine bedeutende Summe sofort in geprägtem Silber in den Staatsschatz gelegt werde. Sie ist der Meinung, daß aus den Contributions-Geldern einmal die 22 Millionen dem

Staatsschatz oder dem Kriegsschatz, wie Sie ihn nennen wollen, zugewendet werden, die zum Kriege nicht verwendet worden sind, und daß ihm außerdem die 5½ Millionen erstattet werden, die zu den Kosten der Grundsteuer-Regulirung daraus entnommen sind. Die Regierung legt großen Werth darauf, daß die Füllung des Staatsschatzes mit Zustimmung der Landesvertretung geschehe. Wenn eine äußerste Grenze vorgeschlagen ist, über welche hinaus die nach den herkömmlichen Bestimmungen dem Staatsschatz zugewiesenen Gelder demselben ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht weiter zufließen sollen, so ist die Regierung geneigt, einem solchen Maximum zuzustimmen, sofern es unerläßlich ist, damit die Zustimmung des Landtags zur Einfließung der 27½ Mill. in den Staatsschatz zu erlangen.

II.

Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

Ich bin leider nicht im Stande, meine Herren, dieser wichtigen Verhandlung so zu folgen, wie ich es wünschte, habe aber doch dem Drange nicht widerstehen können, mit wenigen Worten eine Bitte an Sie zu richten, nämlich die Bitte, diese Vorlage weniger vom rechnungsmäßigen, als vom politischen Standpunkte aufzufassen. Mit dieser Vorlage richtet die Königliche Regierung in der Hauptsache die Frage an Sie, ob Sie Vertrauen zu der bisherigen Führung der auswärtigen Politik haben, ob Sie Zeugniß ablegen wollen für den festen Entschluß des Preußischen Volkes, die Errungenschaften des letzten Krieges fest zu halten und zu vertheidigen, wenn es nothwendig sein wird. Ich hoffe, daß die letzte Nothwendigkeit nicht eintreten wird; ich hoffe, daß wir in den nächsten Jahren dasjenige, was wir uns in diesem Herbste vorgesetzt haben, zum Heile Deutschlands friedlich werden entwickeln können; die Gewißheit davon aber haben wir nicht; amtliche Kundgebungen überzeugen uns leider, daß in die Kaiserliche Hofburg zu Wien mit dem Frieden der Geist der Versöhnlichkeit nicht so, wie wir es gewünscht hätten, eingezogen ist. Die Lage der Dinge im Orient ist Ihnen bekannt; wir hoffen, daß sie sich friedlich entwickeln werde. Wäre dies aber nicht der Fall, meine Herren, so können die Gefahren sich dort sehr plötzlich zu einer ernsteren europäischen Verwickelung herausbilden. In diesem Falle, wenn wir keine Vollmacht von Ihnen haben, einen Credit zu nehmen, sind wir in der Lage, dann eine Anleihe von Ihnen zu verlangen zu einer Zeit, wo der Geldmarkt schlecht, wo er vielleicht, wie in diesem Frühjahr, so gut wie gar nicht vorhanden ist, wo jede Kundgebung der Königlichen Regierung nach dieser Richtung hin öffentlich mit der Voraussicht des Krieges nothwendig dazu dient, die Spannung der Lage zu erhöhen, und die Gefahren zu fördern, zu einer Zeit, wo Schweigen das richtigste Mittel ist, die Gefahren zu beschwören, wo jede Aussprache von Seiten der Regierung einer verdeckten oder offenen Herausforderung der Gefahr ähnlich sieht. Treten keine Fälle ein, in welchen wir auf diesen Credit zurückgreifen müßten, so können Sie versichert sein, meine Herren, und ich verspreche es im Namen der Regierung, daß zu andern Zwecken, als zu denen der Landesvertheidigung, keine Verwendungen aus diesem Credit gemacht werden sollen. In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich Sie, bethätigen Sie durch Ihre Bewilligung, daß die Versöhnung der Geister, daß die Absicht, gemeinschaftlich das Wohl

des Landes, des engeren und des weiteren Vaterlandes, zu fördern, eine aufrichtige und tief greifende ist, und schenken Sie uns das Vertrauen, daß wir diese Mittel nur benutzen werden, um die Politik, so wie wir sie begonnen, so wie Sie, wie ich glaube, in der großen Mehrzahl sie gebilligt haben, durchzuführen.

(Das Gesetz wurde am 25. September in der von der Regierung gebilligten Fassung eines von den Abgeordneten Michaelis-Röpell gestellten Amendements mit 230 gegen 83 Stimmen angenommen; im Herrenhause am 26. September mit Einstimmigkeit.)

---

144. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung

und die Dotirung des Staatsschatzes.

Vom 28. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegs- und Marine-Minister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlaßten außerordentlichen Ausgaben ermächtigt.

§. 2.

Der Finanz-Minister hat der Militair- und der Marine-Verwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen.

Dieselben sind, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der General-Staatscasse und aus dem Staatsschatze, ferner aus den Kriegs-Contributionen und Kriegs-Entschädigungsgeldern entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effecten der Staatscasse bereit gestellt werden können, bis zur Höhe von sechszig Millionen Thalern im Wege des Credits zu beschaffen.

Aus den Kriegs-Entschädigungsgeldern ist jedoch zunächst der Staatsschatz mit 27½ Millionen Thalern wieder zu botiren.

Die dem Staatsschatze durch die Cabinets-Ordres vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 21) und 17. Juni 1826 (Gesetz-Sammlung S. 57) übereigneten Einnahmen fließen, sobald die baren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über dreißig Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushalts-Etat als Deckungsmittel aufzunehmen sind, zu. Soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, sind sie zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungscasse abzuführen.

§. 3.

Zur Aufbringung der nach §. 2 durch den Credit zu beschaffenden Mittel können:

1) bis zur ganzen Höhe des Credits verzinsliche Schatz-Anweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung

2) auch, nach Maßgabe des vom Finanz-Minister festzustellenden Bedarfs, bis zum Betrage von dreißig Millionen Thalern durch Begebung einer verzinslichen Staats-Anleihe, deren Betrag vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen.

Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2 ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatz-Anweisungen.

§. 4.

Die Ausgabe der Schatz-Anweisungen (§. 3 Nr. 1) ist durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Ob und in welchem Betrage neue Schatz-Anweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz vorbehalten.

Die Zinsen auf Schatz-Anweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Capitalsbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatz-Anweisung auszudrückenden Fälligkeits-Termins.

§. 5.

Die Verwaltung der Anleihe (§. 3 Nr. 2) wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuld-Capitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 75) Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatz-Anweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staats-Einkünften an die Staatsschulden-Tilgungscasse abzuführen.

§. 7.

Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staats-Regierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1 bis 3) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. September 1866.

Wilhelm.

(Gegenzeichnung des Staats-Ministeriums.)

145. Vertagung der beiden Häuser des Landtages,

Verordnung vom 26. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf Grund des Artikels 52 der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden vom 27. dieses Monats bis zum 12. November dieses Jahres vertagt.

§. 2.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Berlin, den 26. September 1866.

Wilhelm.

(Gegenzeichnung des Staats-Ministeriums.)

---

146. Eine fruchtbare Landtags-Session.

(Provinzial-Correspondenz vom 3. October 1866.)

Von allen Seiten wird dem Landtage, in dessen Arbeiten so eben eine kurze Pause eingetreten ist, das ehrende Zeugniß einer rüstigen und erfolgreichen Thätigkeit gespendet. Selten hat eine parlamentarische Versammlung in dem Zeitraum von kaum acht Wochen eine so große Zahl bedeutungsschwerer Gesetzesvorlagen und anderer wichtiger Geschäfte sachgemäß erledigt; aber, wie schwer auch die Masse des bewältigten Stoffes in die Wagschale falle, noch ein stärkeres Gewicht ist auf den patriotischen Geist der Landesvertretung zu legen, der in allen wesentlichen Dingen für eine aufrichtige Verständigung mit der Regierung eifrig thätig war und der die Ergebnisse des jüngsten Sessions-Abschlusses zu einem wirklichen Segen für das Land gemacht hat. Nach den Niederlagen, welche die Widersacher Preußens durch die ruhmreichen Waffenthaten unseres Heeres erlitten haben, konnte kaum ein anderer Schlag ihre feindseligen Berechnungen wirksamer durchkreuzen, als die Gewißheit, daß in Preußen die Vaterlandsliebe über den Parteigeist obsiegt und daß in ernsten Zeiten die volle Thatkraft eines opferwilligen Volkes dem nationalen Streben einer entschlossenen Regierung zur Stütze dient.

Das lange, beklagenswerthe Zerwürfniß zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause liegt glücklich überwunden hinter uns und wird hoffentlich in naher Zukunft verschollen und vergessen sein. Schon jetzt ist es kaum noch verständlich, daß die Forderungen der Regierung für eine gründliche Verbesserung des Heerwesens mit dem dringenden Hinweise auf die bedrohte Stellung und auf den nationalen Beruf Preußens mit einem hartnäckigen Widerstand zu kämpfen hatten, der das Gelingen des Werkes und die Zukunft des Landes in ernste Gefahr brachte. Die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses war lange Zeit hindurch den wirklichen Bedürfnissen und Aufgaben Preußens entfremdet und vorzugsweise auf das Ziel gerichtet, das

Verfassungsleben unseres Landes nach dem Muster anderer Staaten umzubilden, in denen der Krone die Fähigkeit kräftigen und ersprießlichen Handelns für die nationalen Zwecke versagt ist. So verstanden und gehandhabt, müssen parlamentarische Einrichtungen dahin führen, dem Staatswesen auf dem Wege inneren Gedeihens und äußerer Machtentfaltung unübersteigliche Hindernisse zu bereiten, während ein gesundes Verfassungsleben darauf hinwirkt, durch Heranziehung weiterer Volkskreise zur patriotischen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die Kräfte und Hilfsquellen des Landes für das Wohl des Ganzen in ergiebiger Weise nutzbar zu machen.

Im Angesicht drohendster Gefahren blieb der Regierung Seiner Majestät nur die Wahl, entweder die Sicherheit und Macht des Landes Preis zu geben oder auf eigene Verantwortlichkeit das Werk einer durchgreifenden Heeresreform zu Schutz und Trutz in die Hand zu nehmen. Daß die Regierung ohne Zaudern und ohne Schwanken die Pflicht der Vaterlandsvertheidigung über Alles stellte, dafür wissen ihr jetzt selbst ihre ehemaligen Widersacher Dank. Im Lauf der jüngsten Kammerverhandlungen hat der Minister des Innern, Graf Eulenburg, es in bündiger Weise ausgesprochen: die Regierung fand den Muth zum Ausharren in den harten Kämpfen gegen das Widerstreben des Abgeordnetenhauses in dem Bewußtsein, daß sie „für eine gute, nothwendige, für eine unaufgebliche Sache kämpfe.“

Mit innigster Genugthuung wird es im ganzen Lande begrüßt, daß diese Kämpfe einen befriedigenden, nach allen Seiten hin ehrenvollen Abschluß gefunden haben. Im Lichte der jüngsten Ereignisse, welche einen so hellen Ruhmesglanz auf die Geschicke Preußens werfen, ist es jedem vorurtheilsfreien Blick klar geworden, daß unser König und die treuen Vollstrecker seiner landesväterlichen Absichten ein wahrhaft nationales, von allen Vaterlandsfreunden erkanntes Ziel in das Auge gefaßt und daß sie zur Erreichung dieses Zieles die passenden Mittel rechtzeitig vorbereitet hatten. Aber auch in einem anderen wichtigen Punkte hat die Voraussicht der Regierung sich bewährt: sie hat sich nicht in der Hoffnung getäuscht, daß es ihr gelingen werde, die inneren Zerwürfnisse auszugleichen und von Seiten der gesammten Landesvertretung eine freudige Antheilnahme an den Arbeiten für die Wiedergeburt Deutschlands zu erlangen.

Das Abgeordnetenhaus ist dem Versöhnungswunsche des Königs entgegengekommen; es hat aufrichtig und entschieden mit der Regierung Frieden geschlossen, nicht blos in Worten, sondern in Beschlüssen von unverkennbarer Bedeutung und Tragweite. An die in versöhnlichem Geist gehaltene Antworts-Adresse auf die Thronrede reihte sich die Indemnität, durch welche der ohne Budgetgesetz geführten Finanzverwaltung der letzten Jahre die nachträgliche Gutheißung ertheilt wurde, und schließlich die Bewilligung des von der Regierung verlangten Credits für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte. Der Minister-Präsident trat vor das Haus mit der offenen Erklärung, daß die Regierung einen zustimmenden Beschluß als ein Zeichen des Vertrauens zu ihrer nationalen Politik nachsuche. In den Reden, welche auf die Beschlußnahme des Hauses den entscheidendsten Einfluß übten, ward anerkannt, daß die Regierung auf das Vertrauen des Landes ein wohlbegründetes Anrecht habe, und die Bewilligung des Credits erfolgte mit 230 gegen 83 Stimmen. Die Kundgebungen der öffentlichen Meinung lassen keinen Zweifel darüber, daß dem Verhalten des Abgeordnetenhauses die freudige Zustimmung des Landes zu Theil wird, daß also die Mehrheit des Hauses in

dem Vertrauen zu der Regierung sich im Einklang mit der Volksstimmung befindet.

So ist denn eine Bürgschaft gewonnen für das einträchtige Zusammenwirken aller heimischen Kräfte zur Bewältigung der großen Aufgaben, zu denen uns die siegreichen Waffen unseres Heeres die Bahn frei gemacht haben, zu deren Lösung aber noch eine Zeit ernsten und standhaften Ringens in Aussicht genommen werden muß. Die Parteien treten aus ihren schroffen Gegensätzen heraus und reichen sich zu gemeinsamer Arbeit die Hand im Hinblick auf das Ziel, welches jüngst unser König als das beharrlich und mit jedem Opfer zu erstrebende bezeichnet hat:

das Wohl des Vaterlandes.

---

147. Der Zusammenhang der äußeren und der inneren Politik der letzten Jahre.

(Provinzial-Correspondenz vom 7. November 1866.)

Der erfolgreiche Verlauf der letzten Landtagssession beruht zum Theil darauf, daß eine große Anzahl von Abgeordneten, welche bis dahin der Regierung feindlich gegenüber gestanden hatten, sich nunmehr zu unumwundener Anerkennung der von der Regierung erreichten Erfolge entschlossen hatten. Dieselbe Stimmung, welche nach den wunderbaren Ereignissen dieses Jahres das ganze Preußische Volk erfüllte, kam auch in der Mehrheit des Abgeordnetenhauses zur Geltung und ließ auch bisherige Gegner des Ministeriums die ihnen dargebotene Hand zur Versöhnung ergreifen.

Das Preußische Volk begrüßte seinerseits die so lange vermißte Einigkeit zwischen Regierung und Landesvertretung mit offenbarer Genugthuung. Das Verhalten der Mehrheit des Abgeordnetenhauses bedarf daher in den Augen des Volkes gewiß keiner nachträglichen Erklärung und Rechtfertigung.

Mehrere jener Abgeordneten haben sich dennoch veranlaßt gefunden, theils in gemeinsamen Erklärungen, theils in besonderen Aeußerungen ihr Verhalten nochmals ins rechte Licht zu stellen: sie suchen dabei vornehmlich der Meinung entgegen zu treten, als hätten sie mit der äußeren Politik der Regierung zugleich auch die innere Politik der letzten Jahre gebilligt, sie versichern im Gegentheil, daß sie in inneren Angelegenheiten die alte „Wachsamkeit" und Opposition gegen die Regierung fortsetzen und hierin mit der Fortschrittspartei geeinigt bleiben wollen.

Ob und wie diese Ankündigung für die Zukunft sich erfüllen wird, das wird abzuwarten sein: einstweilen darf man die Hoffnung nicht aufgeben, daß der Patriotismus in jenen Männern auch weiterhin mächtiger sein werde als der Parteigeist.

Was aber die Vergangenheit betrifft, so haben die Abgeordneten, welche den segensreichen Erfolgen der Regierung ihre Anerkennung und Huldigung gewidmet haben, sie mögen es sich gestehen wollen oder nicht, bis zu einem gewissen Punkte auch die innere Politik nachträglich für gerechtfertigt erklärt.

Der innere Kampf der letzten Jahre bewegte sich in seinem Grund und Wesen vor Allem um die Aufrechterhaltung der Heeresreform, — darüber allein ist der Streit um das Budget und um die Verfassung und der heftige Kampf auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, im Landtage und in der Presse, im Vereinswesen und in den städtischen Corporationen entbrannt.

Wer nun jetzt anerkennt, daß die Regierung sich durch die Aufrechterhaltung der Militair-Reorganisation und durch die mit Hülfe derselben errungenen Erfolge der äußeren Politik hohes Verdienst um das Vaterland erworben habe, der erkennt damit auch thatsächlich und selbstverständlich an, daß die Regierung wohl daran gethan habe, alle Mittel, die ihr Verfassung und Gesetz an die Hand gaben, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu benutzen, um das große und segensreiche Werk des Königs, die Heereseinrichtungen, welche heute der Stolz Preußens und Gegenstand der Bewunderung in ganz Europa sind, im Kampfe gegen alle Widersprüche und Hindernisse des Parteitreibens durchzuführen, bis eine Zeit besserer Erkenntniß in der Landesvertretung heranbräche.

Unsere glänzenden Erfolge nach Außen sind so untrennbar von unserer Heereseinrichtung, deren Aufrechterhaltung aber ist so innig verbunden mit der inneren Politik der Regierung, mit der Abwehr und Nothwehr gegen alle Angriffe und Uebergriffe des Parteiwesens, — daß man nicht das Eine rühmen und zugleich das Andere verwerfen kann.

Einzelne jener Abgeordneten aber bleiben nicht dabei stehen, die äußere und die innere Politik der Regierung trennen zu wollen, sie machen sich auch noch eine willkürliche Scheidung unter den Ministern zurecht. Graf Bismarck und der Kriegs-Minister v. Roon, sagen sie, hätten sich allerdings um das Vaterland höchst verdient gemacht, die anderen Minister dagegen hätten an diesem Verdienst keinen Antheil, die innere Politik zumal habe Graf Bismarck wohl selbst nicht recht gebilligt.

Solche Reden beruhen auf großer Begriffsverwirrung oder auf absichtlicher Entstellung.

Die gesammte innere Politik der letzten Jahre ebenso wie die einmüthige Förderung und Durchführung der großartigen Unternehmungen unserer auswärtigen Politik sind in jeder Beziehung das gemeinsame Werk und Verdienst der gesammten Regierung Seiner Majestät des Königs.

Die Kraft und die Erfolge der gegenwärtigen Regierung beruhen zum großen Theile grade auf der tiefen Uebereinstimmung aller Mitglieder derselben in Betreff ihrer gemeinsamen Aufgaben und Ziele und der zur Erreichung derselben einzuschlagenden Wege: niemals, so lange in Preußen die Verfassung besteht, war die Regierung in allem Wesentlichen so sehr eines Sinnes und Willens, wie im Laufe der letzten vier Jahre.

Mit Recht zollt das Land den weit hervorragenden Verdiensten, der geistigen Kraft und der charaktervollen Energie des Minister-Präsidenten und des Kriegs-Ministers die dankbarste Bewunderung; aber diese Männer würden einen Dank verschmähen, der die erreichten Erfolge von der Gesammtpolitik scheiden wollte, die sie seit vier Jahren in engster Gemeinschaft mit den übrigen Ministern befolgt und bei jeder Gelegenheit mit offenster Ent-

schiedenheit vertreten haben. Man begeht ein Unrecht gegen die beiden hochbedeutenden Männer selbst, wenn man sie als bloße Fachminister aus dem Zusammenhange der politischen Gesammtthätigkeit des Staats-Ministeriums auszuscheiden versucht.

Die innere Politik der letzten vier Jahre entsprang bei Graf Bismarck so wenig wie bei einem der übrigen Minister aus Lust am Streit oder aus innerem Widerstreben gegen die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte des Volkes, sondern aus dem Bewußtsein einer unabweislichen Pflichterfüllung gegen die Krone und das Land.

Aber ebenso wie die Regierung in diesem Bewußtsein einer ernsten politischen Nothwendigkeit einig war, ebenso einmüthig war sie von vornherein in der Hoffnung und Zuversicht, daß es über kurz oder lang gelingen werde, das Zerwürfniß mit der Landesvertretung zu lösen und auf die Bahn eines vertrauensvollen Zusammenwirkens mit derselben zurückzukehren. Jede Thronrede seit 1862, fast jede Ministerrede gab dieser Hoffnung Ausdruck.

Der Minister des Innern, dem der Kampf gegen die Aeußerungen und Uebergriffe des Parteitreibens in den Zeitungen, in Versammlungen und Corporationen vorzugsweise obliegt, hat bei jeder Gelegenheit versichert, wie sehr die Regierung eine Zeit herbeiwünsche, wo sie dieses Kampfes überhoben wäre. Er mahnte schon vor zwei Jahren das Abgeordnetenhaus in dringenden Worten: es möge davon ablassen, gerade an der Militairfrage, in welcher ein Zurückweichen für die Regierung ganz unmöglich sei, das Budgetrecht erproben zu wollen. Es werde sich dann bald zeigen, daß man gar nicht soweit auseinander sei.

„Ueberlassen Sie", sagte er, „die Bethätigung dieses Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es verdient."

Solche Mahnungen verhallten damals noch wirkungslos.

Die Regierung aber hielt unbeirrt an dem Glauben fest, daß der Augenblick kommen werde, wo der Widerspruch gegen die neuen Heereseinrichtungen und damit der Anlaß des traurigen Zerwürfnisses schwinden würde.

Sobald im letzten Sommer die Kunde von Preußens siegreichem Vorgehen in Böhmen einen neuen Aufschwung patriotischer Gesinnung hervorrief, der sich auch schon bei den Wahlen zum Landtage geltend machte, war die Regierung sofort einmüthig in dem Entschluß, gestützt auf diese gehobene patriotische Stimmung den inneren Frieden wieder herzustellen.

Die Thronrede, mit welcher der König bei der Rückkehr von seinem Siegeslauf den Landtag eröffnete, kündigte dieses Friedenswerk in zuversichtlichen Worten an.

Bei der Berathung der Indemnitäts-Vorlage sagte sodann der Minister-Präsident Graf Bismarck:

„Wir wünschen den Frieden, nicht weil wir kampfunfähig sind; im Gegentheil, die Fluth ging mehr zu unseren Gunsten als vor Jahren. Wir wünschen den Frieden, weil das Vaterland ihn bedarf, — und weil wir hoffen, ihn jetzt zu finden; wir hätten ihn früher gesucht, wenn wir gehofft hätten, ihn früher finden zu können. — Wir suchen den Frieden ehrlich,

wir haben Ihnen die Hand dazu geboten und Sie werden in diese Hand einschlagen. Wir werden dann die Aufgaben, die uns zu lösen bleiben, mit Ihnen in Gemeinschaft lösen. Ich schließe von diesen Aufgaben Verbesserungen der inneren Verwaltung, Herstellung der regelmäßigen Verfassungszustände nicht aus. Aber nur gemeinsam werden wir sie lösen können, indem wir auf beiden Seiten erkennen, daß wir demselben Vaterlande mit demselben guten Willen dienen."

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg fügte in gleichem Sinne hinzu: „Die Regierung ist heute stärker als zuvor, und — dennoch hat sie die Hand zum Frieden geboten, und dennoch ist aus Königlichem Munde der Ruf zur Versöhnung erschallt, als die beste Bürgschaft, daß es ernstlich damit gemeint ist. Denjenigen, welche heute noch der Ueberzeugung sind, daß wir mit dem Willen, die Verfassung zu verletzen, den Budgetstreit geführt hätten — verdenke ich es nicht, wenn sie die Indemnität nicht ertheilen wollen. Aber ich hoffe, Sie haben aus den Erfolgen ersehen, daß die Sache so nicht steht. — Die Indemnität soll aber ferner die Grundlage für den zu schließenden Frieden zwischen der Regierung und der Volksvertretung sein! Nicht, daß wir nur einen Waffenstillstand erbäten, um Deutschland und dem Auslande gegenüber unsere Rolle mit Erfolg weiter spielen zu können. Nein — es ist kein bloßer Waffenstillstand, welchen wir verlangen, sondern die Indemnität soll wirklich die Grundlage zu einem wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden sein zwischen der Regierung und der Volksvertretung."

Dies war der Sinn, in welchem die Regierung die Indemnität erbat, dies unzweifelhaft auch der Geist, in welchem sie ertheilt und von dem Lande als Abschluß des langjährigen inneren Zwistes mit Freude begrüßt wurde.

Mit diesem Geiste und mit allen Thatsachen stände es im Widerspruch, nachträglich eine Scheidung und gewissermaßen einen Zwiespalt in der Regierung selbst in Bezug auf jene Friedensstiftung behaupten und einen Theil des Ministeriums von dem Frieden ausschließen zu wollen. Die Einigkeit und das feste Zusammenhalten der Regierung in der Erfüllung ihrer großen Aufgaben stehen mit solchen Auffassungen im offensten Widerspruch.

Die Regierung in ihrer Gesammtheit hält den Streit der letzten Jahre für abgethan und wird das Ihrige redlich dazu thun, daß er nicht ohne Noth erneuert werde. Diejenige Partei aber, welche den Conflict von Neuem hervorrufen oder die Bedeutung des errungenen Friedens verringern wollte, würde sich am Preußischen Volke und an den hohen Aufgaben desselben versündigen.

---

148. Dotations-Vorlage,

eingebracht am 16. November 1866.

I.

Gesetzentwurf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an Preußische Heerführer, welche zu

dem glücklichen Ausgange des letzten Krieges in hervorragender Weise beigetragen haben, wird die Summe von Einer und einer halben Million Thalern aus den eingehenden Kriegsentschädigungen bereit gestellt.

Die Verwendung dieser Summe bleibt Königlicher Bestimmung vorbehalten.

Motive:

„In Phasen, welche nach entscheidenden Kämpfen eine neue Wendung im Leben der Völker einleiteten, ist jederzeit der Drang empfunden worden, denjenigen Männern den bleibenden Dank des Vaterlandes darzubringen, welche durch ruhmvolle Thaten die Bahn einer höheren Entwickelung eröffnet haben. In diesem Gefühl haben des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät nach siegreicher Beendigung des Befreiungskampfes von 1813 und 1814 denjenigen Preußischen Heerführern, welche sich auf das Hervorragendste ausgezeichnet hatten, in Anerkennung ihrer Verdienste Dotationen zu verleihen geruhet.

Der letzte Krieg hat den Preußischen Namen mit neuen unvergänglichen Ehren verherrlicht, und der Monarchie eine Erweiterung ihrer Machtstellung eingetragen, welche von keinen früheren Erfolgen Preußischer Großthaten übertroffen wird. Auch in diesem Kriege haben Preußische Heerführer in Hingebung und Ausdauer vorangeleuchtet, und durch heldenmüthiges Ringen und Vollbringen sich ein Andenken gestiftet, welches die Nachwelt in treuer Verehrung bis in die fernsten Zeiten bewahren wird.

Diesen Männern den Dank ihres Königlichen Herrn und des Vaterlandes zu bethätigen, wird in vollem Vertrauen des bereitesten Entgegenkommens der Landtag um seine verfassungsmäßige Mitwirkung angegangen. An ihn ergeht durch die gegenwärtige Vorlage die Aufforderung zur Bewilligung der Mittel, welche die Krone in den Stand setzen werden, durch Verleihung von Dotationen nach dem Vorgange einer früheren großen Zeit Verdienste, welche der Geschichte angehören, auf eine der Gegenwart würdige Weise zu ehren."

II.

Bericht der Budget=Commission des Abgeordnetenhauses über die Dotations=Vorlage
vom 1. December 1866.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 14. November c. legte der Finanzminister in der 27. Sitzung am 16. November c. dem Hause der Abgeordneten den nachstehenden Gesetz=Entwurf vor: (folgt der obige Wortlaut.)

Nach längerer Discussion beschloß das Haus der Abgeordneten in der bemerkten Sitzung, diesen Gesetz=Entwurf einer Commission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. In der ersten Sitzung der zu dem Ende gewählten 18. Commission, welcher der Finanz=Minister Freiherr von der Heydt und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg, sowie der Präsident des Hauses v. Forckenbeck beiwohnten, wurde der Gedanke, von dem der Gesetz=Entwurf ausgeht und der in den Motiven in treffender Weise näher entwickelt ist, vielfach als ein der vollsten Zustimmung

würdiger anerkannt. Es wurde geäußert: Nach so großartigen Erfolgen, an die sich eine neue Epoche für Preußens und Deutschlands Machtstellung und Entwickelung knüpft, werde auch das Land das Bedürfniß fühlen, unserem tapfern Heere, da man nicht jedes Einzelnen Verdienst ermessen und belohnen kann, wenigstens in seinen hervorragendsten Führern den Dank der Nation in solcher Weise zu bethätigen.

Aber, so wurde von den meisten Mitgliedern der Commission hervorgehoben, gerade, wenn die beabsichtigten Dotationen den Charakter eines Nationaldanks, eine gewissermaßen monumentale Bedeutung in sich tragen sollten, so sei es erforderlich, in dem Gesetze die Namen derjenigen zu nennen, an welche diese nationale Anerkennung sich richte; solle das Land, die Nation in der That einen lebendigen Antheil daran nehmen, so könne das niemals durch eine summarische Geldbewilligung geschehen, sondern nur mit vollem Bewußtsein der Persönlichkeiten, welche man als die Repräsentanten Preußischen Kriegsruhms und Preußischer Kriegertugend ehren wolle. Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet: da Seine Majestät der König allein im Stande sei, über das Verdienst, welches anerkannt werden sollte, zu urtheilen, nicht aber die Versammlung der Vertreter des Landes, denen schon die zu einem richtigen Urtheil unbedingt nothwendige genaue Kenntniß der Ereignisse mangele, so möge und müsse man auch dieser höchsten Autorität die Bestimmung der Personen überlassen; die Bedeutung des ganzen Actes werde dadurch in keiner Weise geschmälert. Um aber das Land über die Personen, welchen die Dotationen verliehen würden, nicht im Unklaren zu lassen und in solennerer Art die Sache abzuschließen, möge man das zweite Alinea dahin modificiren: „die Verwendung der Summe erfolgt durch Königliche Verordnung," welche dann also durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gelangen würde.

Da durch diese Argumentation die Gegner sich nicht von der Berechtigung ihrer Ansicht, daß die Namen in dem Gesetz selbst genannt werden müßten, abwendig machen ließen, und nun an die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung das Ansuchen gestellt wurde, die Namen derjenigen zu nennen, welche bei der Abfassung des Gesetzes für die Verleihung der Dotationen in Aussicht genommen wären, erfolgte die Erklärung, daß sie sich außer Stande fühle dem gestellten Verlangen ohne Weiteres zu entsprechen; sie halte sich nicht für ermächtigt, in öffentlicher Commissions-Sitzung Namen zu nennen, die dann möglicher Weise einer öffentlichen Discussion unterworfen würden, über deren Ergebniß man sich vorläufig noch gar keine Ansicht bilden könne.

In Folge dieser Erklärung machte der Präsident v. Forckenbeck den Vorschlag, daß die Commission auf Grund des §. 18 der Geschäfts-Ordnung an das Haus der Abgeordneten den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit der Commissions-Verhandlungen für die Nichtmitglieder der Commission stellen möge und dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Nachdem das Haus der Abgeordneten darauf in seiner 31. Sitzung am 26. November c. diesem Antrage gemäß beschlossen hatte, hat die Commission in Gegenwart der obengenannten Minister und des Präsidenten v. Forckenbeck noch zwei geheime Sitzungen gehalten, als deren Ergebniß sie in ihrer Majorität den Antrag stellt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, in folgender Fassung seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt: Zur Verleihung von Dotationen an den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck, in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äußern Preußischen Politik, und an diejenigen Preußischen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, die Generale der Infanterie v. Roon, Freiherr v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz, Vogel v. Falckenstein, wird eine Summe von Einer und einer halben Million Thalern aus den eingehenden Kriegsentschädigungen bereit gestellt. Die Vertheilung dieser Summe bleibt Königlicher Bestimmung vorbehalten. Gegeben ꝛc.

Die anwesenden Minister stimmten dieser Fassung bei und erhoben auch gegen die Aufnahme des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck in den Gesetzentwurf keinen Widerspruch.

Ueber die Verhandlung, welche zu diesem Beschlusse führte, sei noch folgendes bemerkt:

In der ersten geheimen Sitzung der Commission erklärten die Minister sich für ermächtigt, die Namen der Generale der Infanterie v. Roon, Freiherr v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz und Vogel v. Falckenstein als diejenigen zu nennen, denen die Dotationen verliehen werden sollten. Die Staats-Regierung müsse sich aber dagegen aussprechen, daß diese Namen in dem Gesetz genannt würden, sie habe den dringenden Wunsch, daß das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung angenommen werde. Als dann im weiteren Verlauf der Discussion die Mehrzahl der Mitglieder der Commission sich wiederholt dafür erklärte, daß die Nennung der Namen im Gesetz unerläßlich erscheine, äußerten die Minister sich dahin: Die Staats-Regierung müsse es ablehnen, für die Nennung der Namen in dem Gesetze die Initiative zu ergreifen, und abwarten, ob die Commission die von der Regierung genannten Namen in das Gesetz einfügen werde.

Die Majorität der Commission acceptirte hierauf zunächst die von der Königlichen Staats-Regierung genannten 5 Namen; es wurde dabei aber von mehreren Mitgliedern der Commission geltend gemacht, daß es geboten erscheine, an erster Stelle unter den zu dotirenden Personen den Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck zu nennen. Ein darauf gerichteter Antrag wurde von der Majorität angenommen.

Nachdem hierauf die Commission beschlossen hatte, das erste Alinea in der oben angegebenen Fassung anzunehmen, wurde in Betracht des zweiten Alinea der Antrag, zu sagen: „die Verwendung der Summe erfolgt durch Königliche Verordnung", zurückgezogen, da er durch Nennung der Namen seine Bedeutung verloren hatte und ebenso erachtete die Commission das dem Hause bereits vorliegende Amendement v. Kardorff dadurch erledigt. Dagegen wurde die Substituirung des Wortes Vertheilung anstatt Verwendung als selbstredend beschlossen.

Endlich wurde von einem Mitgliede der Commission der Antrag gestellt, daß auch die Vertheilung der Summe an die in dem Gesetz genannten Personen diesem eingefügt werde. Auf den Widerspruch der Staats-Regierung wurde dieser Antrag jedoch von der Majorität abgelehnt und das zweite Alinea in der oben angegebenen Fassung angenommen."

III.

Worte des Berichterstatters Abgeordneten Stavenhagen

vor der Beschlußnahme über die Dotations-Vorlage.

„Durch den Antrag Ihrer Commission, den ich Ihnen hiermit empfehle, werden Sie aufgefordert, einen historischen Act zu vollziehen, der in unmittelbarem Zusammenhange steht mit dem größeren historischen Act, den unser tapferes Heer auf seiner Siegeslaufbahn, hier an der Donau, dort am Main, vollzogen hat. Sie werden aufgefordert durch den Antrag der Commission, der Armee eine Ehrenbezeugung zu erweisen durch die thatsächliche Anerkennung ihrer hervorragendsten Führer. Wenn die beiden Königlichen Prinzen, die durch ihre hervorragenden Verdienste zu den glänzenden Erfolgen hauptsächlich mit beigetragen haben, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz und Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl, nicht mit genannt sind, so bedarf dies wohl keiner Erläuterung, und ebenso wenig bedürfen die Motive einer näheren Erläuterung, welche die Commission bestimmt haben, den Namen des Grafen Bismarck mit in das Gesetz aufzunehmen. Ich hatte die Hoffnung, daß diese Vorlage möglichst einmüthig in diesem Hause angenommen werden würde; ich glaubte um so mehr Grund zu dieser Hoffnung zu haben durch die Fassung des Gesetzentwurfs, indem darin nur die im letzten Kriege erworbenen Verdienste betont werden und jeder Rückblick auf die frühere Zeit ausgeschlossen wird. Zu meinem Bedauern bin ich in dieser Hoffnung getäuscht worden durch das Amendement des Abgeordneten v. Hoverbeck. Nur noch einen Wunsch, meine Herren, erlauben Sie mir schließlich auszusprechen. Als unsere Armee durch ihre Großthaten jenen historischen Act vollzog, war jedes Preußische Herz von Stolz und Freude erfüllt; möge nun auch, das wünsche ich aufrichtig, der Act, den wir jetzt zu vollziehen im Begriffe stehen, ebenso sehr zur Ehre und zur Freude unseres Vaterlandes gereichen."

(Die Annahme des Dotations-Gesetzes erfolgte im Abgeordnetenhause mit 219 gegen 80 Stimmen, — im Herrenhause mit Einstimmigkeit.)

---

149. Die national-liberale Partei und die Regierung.

(Provinzial-Correspondenz vom 21. November 1866.)

Die Parteiverhältnisse im Abgeordnetenhause sind in einer bedeutsamen Umgestaltung begriffen.

In den letzten vier Jahren stand der Regierung eine große fest geschlossene Oppositionspartei gegenüber, die zwar urspünglich aus den verschiedensten Geistern und Meinungen zusammengesetzt war, die es aber für ihre nächste und dringendste Aufgabe hielt, den gemeinsamen Kampf gegen die

Regierung um die vermeintlich verletzten Verfassungsrechte durchzuführen. Bei vielen Gelegenheiten trat es hervor, daß dort Männer vereinigt waren, die in ihren schließlichen Wünschen und Zielen unter einander theilweise viel weiter geschieden waren, als von der Regierung, — das einzige gemeinsame Band, das sie umschlang, war der augenblickliche Widerspruch gegen das Verhalten der Regierung. Bei solchen Verbindungen geschieht es immer, daß die Gemäßigteren von den Leidenschaftlicheren mit fortgerissen werden, und so kam es, daß in den letzten Jahren die Regierung bei Allem, was sie unternahm, gleichviel ob es die innere oder die äußere Politik betraf, jene gesammte Oppositionspartei gegen sich geeinigt fand.

Die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres haben nun jener unnatürlichen Parteibildung den Boden entrissen und die Besonneneren auch in der bisherigen Fortschrittspartei auf den Weg hingewiesen, auf welchem allein Erfolge und wahrer Fortschritt für das Vaterland zu erringen sind.

Die Siege unseres Heeres, die Triumphe unserer Politik haben dem Streite der letzten Jahre unabweislich ein Ende gemacht: als die Regierung inmitten ihrer glänzenden Erfolge dem Abgeordnetenhause die Hand zur Versöhnung bot; konnte das Haus um seiner selbst und um des Landes willen nicht anders, als ohne Zögern einschlagen und den alten Zwist begraben.

Hiermit war das Band zerrissen, welches vier Jahre hindurch die Opposition zusammengehalten hatte; statt der bisherigen scheinbaren Einheit traten sofort die Verschiedenheiten der Ansichten und Ziele hervor, und der Zerfall der Fortschrittspartei wurde von Tage zu Tage unvermeidlicher.

Eine Anzahl von Abgeordneten der früheren Opposition erließ vor Kurzem eine öffentliche Erklärung, durch welche sie zunächst ihr Verhalten bei der Bewilligung der Indemnität und der Anleihe nochmals rechtfertigten, zugleich aber den Grund zu einer neuen Gestaltung der Parteien im Abgeordnetenhause zu legen suchten.

Im Gegensatz gegen die frühere verneinende Haltung erkennen sie es jetzt als ihre dringendste Aufgabe, „der Regierung in ihrer auswärtigen Politik den vollen Beistand der Landesvertretung zu verschaffen.“ In dem kraftvoll geführten Kriege und in seinen Erfolgen sehen sie den ersten glücklichen Anfang zu einer wahren Einigung des deutschen Vaterlandes. Den noch drohenden Gefahren gegenüber halten sie es für „die heiligste Pflicht der Volksvertretung, vor aller Welt den Beistand zu bekunden, auf welchen jede Regierung in Preußen rechnen darf, soweit sie die deutsche Einheit zu fördern und die Stärke der gesammtdeutschen Macht zu erhöhen bereit ist.“ Auf das Zutrauen, daß unter der gegenwärtigen Leitung der auswärtigen und militairischen Angelegenheiten das Bestreben dahin gerichtet sei, habe die Regierung einen unabweisbaren Anspruch erworben.

In Betreff der inneren Politik wollen jene Männer zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks auch ferner Wachsamkeit üben und neben der gerüsteten Macht und dem Ansehen der Waffen auch eine freisinnige Verwaltung erstreben, aber sie sind „fest entschlossen, die Opposition nicht hinübergreifen zu lassen auf das Gebiet der deutschen Politik.“ In dem jetzigen großen Moment halten sie keine Partei für berechtigt, welche der deutschen Entwickelung Hindernisse bereite.

Dieser ersten Erklärung sind andere noch klarere und bestimmtere gefolgt. In einer derselben heißt es: „Wer den 14. Juni (Preußens Austritt

aus dem Bundestag) und den 3. Juli (den Tag von Königgrätz) verschlafen oder vergessen hat, dem ist nicht zu helfen."

„Wie schwer uns auch das Bekenntniß wird, — wahr bleibt es doch: die liberale Partei hat ihren ersten Kampf um die Macht, ihren ersten Feldzug um das parlamentarische System in Preußen verloren. — — Nicht durch rechthaberisch verneinende Haltung, sondern durch einen wirklichen Antheil und ein Verdienst um die Wendung der deutschen Geschicke unter den Hohenzollern wird die liberale Partei ihre Stellung neu befestigen, — und, indem sie sich der Krone nothwendig macht, die Rechte des Volkes stärken können. Bismarck hat die deutsche Einheit unaufhaltsam gemacht, wenn das Volk auf seine Seite tritt, so lange er diese Einheit will. Sollen wir nicht in den alten deutschen Fehler verfallen, Alles auf einmal zu wollen, so müssen wir ihn unterstützen."

Jene Abgeordneten haben hiernach erkannt, daß die Landesvertretung Geltung und Ansehen nur erlangen kann, wenn sie sich wirkliche Verdienste um das Land erwirbt, — und daß dies zunächst nur durch aufrichtige Unterstützung der Regierung in ihrer deutschen Politik möglich ist. Es ist dies eine entschiedene Abwendung von dem früheren schroffen Widerspruch gegen die Wege der Regierung.

Auf Grund solcher Ueberzeugungen sind bereits mehr als 20 Abgeordnete, größtentheils Männer von Ansehn und Einfluß in der bisherigen Fortschrittspartei, aus derselben geradezu ausgeschieden und haben sich zu einer „neuen nationalen Fraction" vereinigt. Sie haben zwar die Absicht zu erkennen gegeben, mit der Fortschrittspartei in freundschaftlichen Beziehungen zu bleiben; aber schon die Thatsache ihres Heraustretens und die erwähnten Kundgebungen, so wie die heftigen Angriffe, welche die Blätter der entschiedenen Fortschrittspartei gegen dieselben richten, lassen keinen Zweifel darüber, daß die Fortschrittspartei in ihrem bisherigen Bestande aufgelöst ist. Es beginnt damit ein neuer Abschnitt in der Parteibildung des Abgeordnetenhauses.

Die neue nationale Fraction bietet der Regierung ihre Unterstützung zunächst nur für die deutschen Aufgaben an. Wenn aber durch festes Zusammenwirken auf diesem Gebiete ersprießliche Erfolge errungen werden, so wird dadurch hoffentlich auch die weitere Ausgleichung innerer Gegensätze und die gemeinsame Arbeit an der inneren verfassungsmäßigen Entwickelung Preußens erleichtert und gefördert werden.

---

150. Die innere Politik der Preußischen Regierung.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. November 1866.

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu

stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander conservativ werden. Aber sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf guten Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist conservativ, jedoch conservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern“, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: „wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgend wie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen.“ Wenn irgend eine Fraction des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung, es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach conservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, gerade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die

Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reactionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staatsministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Act von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem Preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, meine Herren, das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Seine Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reactionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und v. Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es:

es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer officiösen Berichtigung: „die Herren bleiben doch“, dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grund-Anschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Weitere Aeußerungen des Ministers des Innern.

(Gegenüber einem Abgeordneten, welcher die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß gerade der Minister des Innern wohl mit gutem Willen in die Verwaltung eingetreten sei, hinterher aber sich immer mehr den Forderungen der reactionären Partei zugeneigt habe, — erklärte der Minister:)

„Ich gebe zu, daß ich mit viel billigerem Gefühl in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeitlang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht einem Bann der Partei unterlegen, sondern dem Drucke, welchen die Opposition gegen uns übte. Dadurch bin ich zu der Ueberzeugung gekommen: jetzt heißt es, wer hat die Macht und die Kraft in den Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man für nothwendig hält? Man mußte voraussehen in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anzuspannen, — und das gegenüber einer Opposition, wie sie der preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hatte, und trotz derselben. Und weil wir uns auf solche wichtige Entscheidungen vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die innere Gemeinschaft des Ministeriums. Dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Zweigen der Verwaltung im Stich zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, damit sie in dem Punkte wirksam wäre, den er voraus kommen sah, und der wirklich hinterher eingetroffen ist. Das ist der beste Beweis dafür, wenn ich angeführt habe, daß die Einmüthigkeit des Ministeriums wesentlich die durchlebte Zeit gemacht hat. Wir wirkten auf allen Punkten und konnten das nur thun, wenn wir eben kein Tittelchen von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht, zu denen ich von Natur große Neigung habe.“

(Mit Bezug auf die Behauptung: die Indemnität und damit die innere Versöhnung sei zwar vom Grafen Bismarck und von einigen anderen Ministern in Anregung gebracht, von den übrigen Ministern aber zuerst bekämpft worden, erklärte der Minister des Innern nochmals:)

„Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort davon wahr ist. Es ist in dem Ministerium

besprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie soll die Thronrede lauten, in welcher Weise wollen wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen. Ueber die Absicht, die Indemnität einzubringen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen, nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, und nachdem alle Welt mit dem Könige einverstanden war. Obgleich wir stark genug dazu waren, mit der Volksvertretung kurzen Proceß zu machen, so hielten wir doch den Augenblick gerade für recht geeignet, aller Welt zu zeigen, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen, und daß selbst in dem Augenblicke, wo wir gezeigt haben, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen besteht, die Krone verfassungsmäßig regieren will, und wir Minister, die wir vier Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden haben, wir wollen zeigen, daß es uns mit der Versöhnung der Sache nach Ernst ist. Wir haben wahrlich keine Freude daran gehabt, meine Herren, Sie unterliegen zu sehen, sondern wir haben uns gefreut, zeigen zu können: jetzt ist der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung da ist, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bisher mußten, — weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich aber die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden? — Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht, Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht; das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben? Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage der Dinge zu finden; aber ich rufe Ihren Patriotismus an, — ich sage, thun Sie das! Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude ausfüllen; es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nun die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit vier Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte gar keinen Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage herauszurücken, den man für die Organisation, für die Fortentwickelung der Verwaltung für nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichen Widerspruche einer erdrückenden Mehrheit — es wäre weggeworfen. Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin; ich kann nur wiederholen, wir werden es bei jeder Gelegenheit beweisen, daß wir darin stecken."

(Gegen die Behauptung, Graf Bismarck, dessen kühne und entschlossene auswärtige Politik im höchsten Grade anzuerkennen sei, habe für die Fragen der inneren Politik keinen rechten Sinn, äußerte der Minister des Innern:)

„Ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, daß er ganz eben so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf den einen und auf den anderen Fall handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht.

Er geht von der Ueberzeugung aus, daß ein Staat, der noch im Werden begriffen ist, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich einen fertigen Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht soviel Freiheit lassen darf, als ein vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten, wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten, wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, welches nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; und er hat das mit einem meiner Ansicht nach aber sehr treffenden Wort dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten."

Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten und für den Regierenden viel bequemer und viel berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man ihn haben; und daß er das Bilden und Schaffen des Staates voraussetzt, um hinterher gern auch nach Innen liberal regieren zu können, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden.

Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir übrigen Minister mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob sie uns irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik befolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt.

Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Conflict ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, in der Ueberzeugung, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen großen Feind besiegen konnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an eine auswärtige Politik gehen und sich selbst einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu können. An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Conflict und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausendmal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen; finden Sie sich doch endlich da hinein."

(Mit Bezug auf den Vorwurf, Graf Bismarck habe früher den Grundsatz aufgestellt, daß Macht vor Recht gehe, — sagte der Minister des Innern:) „Dieser Grundsatz von Macht und Recht ist nirgends ausge-

sprochen worden. — Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat damals etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er hat behauptet, der Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — dies ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin, daß ein solches Wort über Graf Bismarck's Lippen gekommen sei. Ich erinnere mich genau, daß Herr Graf Bismarck Folgendes entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen könnten, beide im Recht zu sein behaupten und die gegenseitigen Behauptungen stehen sich einander gegenüber und die Entscheidung schwanke; — wer wird alsdann die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der zufällige Umstand: wer hat die Macht? und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schoß fällt die Berechtigung seiner Ansicht.

Wer kann diese Anschauung in der Welt bestreiten? Ist sie nicht dasjenige, was wir nach dem letzten Kriege erlebt haben, hat nicht jeder Mensch in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet: wir sind im vollsten Rechte? Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des österreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, daß wir dort eingefallen seien; ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir im vollen Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich angegriffen waren und mit Oesterreich in Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? Derjenige, der die Macht hat. Diese Anschauung war es, die der Graf Bismarck damals in das Haus hat gehen lassen, und die den Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört, Macht geht vor Recht.

Macht geht vor Recht, — ich erinnere mich dessen ganz genau, nur unter diesen Voraussetzungen, nur unter diesen Anschauungen war davon die Rede. Niemals ist es als Grundsatz entweder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten, noch aus dem Munde irgend eines andern von uns Allen gekommen, niemals haben wir diesen politischen Grundsatz anders aussprechen wollen. Und daß wir nicht blos den Grundsatz nicht annehmen, sondern daß wir ihn ferne von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, und wenn sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darin vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die die jetzige Zeit bringt, wird sagen, die Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein: wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab; wir können nur sagen: Warten Sie ab!"

Die Feststellung des Staatshaushalts.

151. Preußens Staatshaushalt nach dem Kriege.

(Provinzial-Correspondenz vom 14. November 1866.)

Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilung machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatscasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Credit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thaler bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Silbergroschen und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thalern zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thaler. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thaler. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thaler disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der andern Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatscasse zu Hülfe zu kommen.

Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kund gegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

---

152. Vorberathung des Staatshaushalts.

(Provinzial-Correspondenz vom 21. November 1866.)

Das Abgeordnetenhaus hat in der Berathung des Staatshaushalts diesmal einen anderen Weg eingeschlagen, als in früheren Jahren. — — —

Gleich nachdem der Finanz-Minister den neuen Staatshaushalt eingebracht hatte, trat der Abgeordnete Michaelis auf und äußerte: es sei gewiß der allgemeine Wunsch, die Berathung des Etats diesmal so schnell als möglich zu Ende zu führen, damit derselbe noch vor Beginn des nächsten Jahres, für welches er gelten solle, festgestellt und bekannt gemacht werden könne. Er schlug deshalb vor, von der vorgängigen Berathung in der Budget-Commission diesmal ganz abzusehen und alsbald zur Berathung im Hause selbst zu schreiten. — Dieser Antrag fand alsbald von vielen Seiten günstige

Aufnahme: es wurde noch geltend gemacht, daß die Berathung des Staatshaushalts besser in öffentlicher Sitzung, offen vor dem Lande geführt werde: das Haus müsse die Erklärungen der Regierung nicht durch die Brille der Commission kennen lernen, sondern dieselben von Mund zu Mund und vor dem Lande hören.

Von anderer Seite wurde freilich lebhafter Widerspruch gegen die Aenderung des Verfahrens erhoben: die Vorberathung im Hause unter 350 Mitgliedern werde viel schwerfälliger und langsamer von Statten gehn, als in der Commission bei 35 Mitgliedern. Wenn vollends der Fall eintrete, daß man sich genöthigt sehe, die Verhandlungen hinterher noch in die Commission zu verweisen, dann könne das rechtzeitige Zustandekommen des Staatshaushalts bis zum Ende des Jahres gerade auf dem vorgeschlagenen Wege vereitelt werden.

Die Mehrheit des Hauses entschied sich jedoch für den neuen Vorschlag.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein entschieden guter Wille von allen Seiten dazu gehört, um die Sache glücklich durchzuführen; denn das Haus wird dabei alle die Schwierigkeiten zu überwinden haben, welcher jeder erste Versuch dieser Art schon wegen der Neuheit des gesammten Verfahrens mit sich bringt.

Die bereits vielfach bewährte Tüchtigkeit, Umsicht und Entschiedenheit des jetzigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses Herrn von Forckenbeck wird vor Allem dazu helfen müssen, diese Schwierigkeiten zu vermindern. Derselbe hat sich sofort mit dem gesammten Vorstande des Hauses, sowie mit den einflußreichen Abgeordneten aller Parteien in vertrauliches Vernehmen gesetzt, um die geignetsten Mittel und Wege zur raschen Förderung der Sache zu berathen, und das Haus hat sodann in Folge seiner Vorschläge das zu beachtende Verfahren näher festgestellt.

Auch die Gegner des neuen Verfahrens werden, nachdem dasselbe einmal beschlossen ist, gewiß aufrichtig und gewissenhaft zum Gelingen desselben mitwirken. Es handelt sich dabei um eine Ehrensache für das Haus, um die endliche thatsächliche Erfüllung einer wichtigen Voraussetzung der Verfassung.

Die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts, welche seit dem Beginn unseres Verfassungslebens noch niemals erreicht worden, ist jetzt zum zweiten Male in die Hand der Landesvertretung gelegt. Der jetzige Finanz-Minister von der Heydt war es, der zuerst im Jahre 1862 die Möglichkeit darbot, der Forderung der Verfassung zu genügen. Das Beginnen scheiterte jedoch, weil damals überhaupt kein Budgetgesetz zu Stande kam.

Jetzt nach der Beseitigung des vierjährigen Zerwürfnisses steht die Landesvertretung wiederum vor der Möglichkeit, die Verfassung in einem ihrer wichtigsten Punkte, in Betreff der rechtzeitigen jährlichen Ordnung des Staatshaushalts zur Wahrheit zu machen.

Ein neues Scheitern dieser Aussicht würde denen, die es verschulden, zu schwerem Vorwurfe gereichen. Alle, denen es Ernst ist mit der Durchführung und Entwickelung der Verfassung, werden sich mit der Regierung in dem Streben vereinigen, die Verständigung über den neuen Staatshaushalt so zu fördern, daß derselbe zum ersten Male vor dem Beginn des Rechnungsjahres festgestellt und damit einer der Grundpfeiler verfassungsmäßiger Zustände aufgerichtet werde.

---

153. Schlußberathung des Staatshaushalts; Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck

in der Sitzung vom 18. December 1866.

(Provinzial-Correspondenz.)

(„Ein Fortschritt des Preußischen Verfassungslebens.")

Die Staatshaushalts-Berathungen im Abgeordnetenhause sind zu Ende geführt.

Nachdem die Vorberathung im Hause in angestrengten Sitzungen während der vorigen Woche zum Abschlusse gekommen war, hat am Dienstag (18.) die sogenannte Schlußberathung stattgefunden.

Bei dieser wiederholten und endgültigen Beschlußnahme konnten alle streitigen Fragen nochmals aufgeworfen werden: die Gegner der Regierung konnten die Beschlüsse, die sie früher nicht durchgesetzt hatten, aufs Neue in Vorschlag bringen, die Regierung und ihre Freunde dagegen den Versuch machen, einzelne Forderungen, welche bei der Vorberathung abgelehnt oder nur mit erheblichen Einschränkungen bewilligt waren, nachträglich vollständig durchzusetzen.

Wäre auf solche Weise das Ergebniß der Vorberathung von der einen oder anderen Seite mit Erfolg wieder in Frage gestellt worden, so wäre möglicher Weise die ganze bisherige Arbeit vergeblich gewesen und die Hoffnung auf das endliche rechtzeitige Zustandekommen eines Staatshaushalts vereitelt worden. Bei der völlig ungewissen und schwankenden Mehrheit, mit welcher die Beschlüsse in den letzten Wochen gefaßt worden waren, hätte es leicht geschehen können, daß manche wichtige Entscheidung und damit die neu angebahnte Verständigung zwischen der Regierung und der Landesvertretung nachträglich wieder erschüttert worden wäre. Beiden Theilen mußte daher im Interesse des Landes daran liegen, die Berathung ohne neue Zwischenfälle und Störungen zum Abschlusse zu bringen, und deshalb auf weitere Abänderungen der einmal gefaßten Beschlüsse zu verzichten.

In diesem Sinne wurde beim Beginne der Schlußberathung erfreulicher Weise von einem Abgeordneten der Linken (Jung) der Antrag gestellt, in eine erneute Abstimmung über die einzelnen Theile des Budgets nicht einzugehen, sondern allen in der Vorberathung gefaßten Beschlüssen mit einem Male (en bloc) die endgültige Zustimmung zu ertheilen.

Die Regierung erklärte sich hiermit einverstanden und ihrerseits bereit, die von dem Hause vorläufig gestrichenen oder beschränkten Forderungen für jetzt fallen zu lassen.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck gab Namens der Staats-Regierung folgende Erklärung ab:

„Wenn der soeben gestellte Antrag die Annahme des Hauses fände, so würden wir uns zum ersten Male seit fünf Jahren in der Lage befinden, ein gesetzmäßiges Budget zu Stande kommen zu sehen; wir würden zum ersten Male, seit die Verfassung in Wirksamkeit ist, in der Lage sein, ein solches Budget vor Beginn des Jahres, für welches es bestimmt ist, zu Stande zu bringen.

Dieses Budget, so wie es liegt, läßt wesentliche Forderungen der Regierung unerfüllt, durch deren Nichtbewilligung die Führung der Regierung

wenn auch nicht unmöglich gemacht, aber in einzelnen Zweigen wesentlich erschwert wird, Forderungen, deren Nichterfüllung unserer Ansicht nach wesentlich die Interessen des Landes benachtheiligt. Ich darf die einzelnen Posten nicht aufzählen, ich bestätige nur wiederholt, daß die Regierung Nichts gefordert hat, dessen sie nicht zur Führung der Geschäfte ehrlich zu bedürfen glaubte. Wenn nichtsdestoweniger die Regierung versuchen will, mit diesem Budget die Geschäfte das Jahr hindurch zu führen, so geschieht dies, um ihre Achtung vor den Beschlüssen dieses Hauses zu bethätigen, um ihren Ernst zu bethätigen, mit dem sie gesonnen ist, das Budgetrecht dieses Hauses anzuerkennen, und den Ernst, mit dem sie den Entschluß ausgesprochen hat, mit Ihnen gemeinsam an dem gemeinsamen Werke fortzuarbeiten.

Es würde dann unsere Verfassung eine schwere fünfjährige Prüfung siegreich bestanden haben und wir würden auf den Weg beiderseitiger Verständigung uns begeben haben, den die Regierung vor Jahren schon als die Grundbedingung alles Verfassungslebens bezeichnet hat, den Weg der gegenseitigen Nachgiebigkeit, der gegenseitigen Anerkennung.

Um dieses Ziel zu erreichen, um Ihnen gleichzeitig das Pfand zu geben, daß die Regierung es ehrlich meint, erkläre ich im Namen der Regierung, daß, wenn dieses Budget, wie es nach den Vorbeschlüssen des Hauses jetzt vorliegt, en bloc angenommen wird, die Regierung versuchen wird, mit diesem Budget, nachdem es zu Stande gekommen, Ihren Absichten und den staatlichen Möglichkeiten entsprechend, das Verwaltungsjahr zu durchleben, und im folgenden die genauer aufzuklärende Kammer anzurufen, ob sie dann nicht für gut findet, uns, was sie uns heute vorenthalten, zu bewilligen."

Diese Erklärung machte im größten Theile des Hauses sichtlich einen sehr günstigen Eindruck; aus der Versammlung selbst wurde nochmals die Nothwendigkeit hervorgehoben, in der gegenwärtigen Lage jeden neuen Zwist zu vermeiden und eine Einigung mit der Staats-Regierung zu suchen.

Die Männer der Fortschrittspartei aber, welche von Friede und Versöhnung, von Anerkennung der Verdienste der Regierung und von Unterstützung ihrer Politik Nichts wissen wollen, die Herren von Hoverbeck, Virchow und Genossen widersetzten sich auch bei dieser Gelegenheit der Verständigung. Sie erklärten: es sei nutzlos, der jetzigen Regierung gegenüber von Budgetrecht zu sprechen. Die Regierung müsse das Budget so annehmen, wie das Abgeordnetenhaus es beschließe.

Dieser Widerspruch hatte die Folge, daß man davon Abstand nehmen mußte, über den ganzen Staatshaushalt, wie er in der Vorberathung angenommen worden, jetzt mit einem Male abzustimmen; vielmehr mußten alle Theile des Staatshaushalts nochmals der Reihe nach durchgenommen werden.

Die Regierung erklärte nun durch den Finanz-Minister, daß sie dennoch bei ihrer angekündigten Absicht stehen bleiben wolle, insofern durch die einzelnen Abstimmungen an den früheren Beschlüssen des Hauses Nichts geändert werde.

Das Haus genehmigte nunmehr alle früheren Bewilligungen aufs Neue, und wies einen Versuch des Abgeordneten Virchow, die Militairfrage nochmals aufzurühren, mit einer weit überwiegenden Mehrheit (230 gegen 92 Stimmen) zurück.

Schließlich wurde das ganze Staatshaushalts-Gesetz mit allen gegen 5 Stimmen (Johann Jacoby u. s. w.) angenommen.

Das Herrenhaus wird das Gesetz unverweilt in schleunige Berathung nehmen und unzweifelhaft ebenso wie die Regierung alle Bedenken gegen einzelne Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bei Seite setzen, um das Zustandekommen und die Veröffentlichung des Staatshaushalts vor Eintritt des neuen Jahres zu ermöglichen.

---

154. Die Annahme des Budgets im Herrenhause.

Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck

in der Sitzung vom 22. December 1866.

„Die Regierung hat sich im anderen Hause bereits darüber erklärt, weshalb sie diesem Etat, obschon er ihrer Meinung nach wesentliche Bedürfnisse nicht erfüllt, zustimmt. Sie ist sich dabei bewußt geblieben, daß sie keine Ausgaben gefordert hat, deren Bewilligung nicht im Interesse des Landes nützlich gewesen wäre. Sie hat diese Bewilligungen nicht alle erreicht, hat aber daraus kein Motiv entnehmen können, den Conflict, der seit 5 Jahren auf dem Lande lastete, zu erneuern und das Zustandekommen des Budgets zu hindern. Mit dem ersten Absatz des Amendements des Herrn Vorredners stimmt die Königliche Regierung in Folge dessen überein. Was den zweiten anbelangt, so theilt sie das Bedauern über die Absetzung des Dispositionsfonds beim Ministerium des Innern vollständig und nicht minder hinsichtlich der Nichtbewilligung — ich sage ausdrücklich Nichtbewilligung — denn die Königliche Regierung vermag in dem Beschluß, den das andere Haus in dieser Beziehung gefaßt hat, eine Bewilligung factisch nicht zu erblicken. Durch diesen Beschluß ist die Ausgabe in die Kategorie aller derjenigen gesetzt, die als Etatsüberschreitungen nachträglich noch zu bewilligen sind. Die Bewilligung ist keine vollständige, sondern sie ist von einer nochmaligen neuen Bewilligung abhängig gemacht. Es ist daher ein factischer Unterschied zwischen einer unbewilligten Etatsüberschreitung und dieser, die man nicht eine bewilligte, sondern eine mit Wahrscheinlichkeit vom andern Hause vorausgesehene nennen möchte, nicht vorhanden. In diesem Sinne kann die Königliche Staatsregierung auch nicht eine Verletzung der Verfassung, nicht einmal einen entschiedenen dissensus mit der Verfassung darin erblicken. Sie würde sich auch nicht für berufen und berechtigt halten, wenn sie einen solchen Vorwurf gegen das andere Haus zu richten hätte, ihn hier auszusprechen; sie würde es in dem anderen Hause rechtzeitig haben thun müssen. Sie hat es nicht gethan, sondern hat lieber die Gelegenheit ergriffen, den Conflict zum Abschluß zu bringen, in der Ueberzeugung, daß es im constitutionellen Leben nicht nützlich ist, alle Dinge auf die Spitze zu treiben. Das Verfassungsleben kann nicht nach mathematischen, nicht einmal nach juristischen Regeln beurtheilt werden. Es ist eben ein beständiger Compromiß. Ich halte es für ein Glück für das Land, namentlich unseren Beziehungen zum Auslande gegenüber, die mir am nächsten liegen, daß der Conflict geschlossen ist, daß sogar die große Mehrzahl unserer entschiedenen Gegner

diesem Friedensschluß beigestimmt haben. Ein Friedensschluß erfüllt niemals alle Wünsche, wird niemals allen Berechtigungen gerecht, — ich kann sagen, selbst der glorreiche Friedensschluß, den uns die Vorsehung in diesem Jahre hat machen lassen, läßt nach manchen Richtungen etwas zu wünschen übrig, was man als unerreicht bedauert. Nichts destoweniger ist es ein glücklicher Friedensschluß; und so hat die Regierung auch im Innern die Genugthuung, die sie darüber empfindet, daß ein Zwist, der die ruhigen Gemüther im Lande bedrückte, abgeschlossen ist.

Was die einzelnen Ausgaben betrifft, die die Regierung theils für unentbehrlich, theils für nützlich hält und die ihr von dem andern Hause versagt worden sind, so hat das andere Haus durch die Fassung seines Beschlusses selbst bekundet, daß es bei dieser Abstreichung voraussieht, daß nach irgend einer Richtung hin auf dem Wege der Etatsüberschreitung das verkürzte Bedürfniß seine Befriedigung wird suchen müssen."

Die Verkündigung des Staatshaushalts-Gesetzes an Weihnachten 1866.

(Provinzial-Correspondenz vom 27. December 1866.)

Gerade an Weihnachten hat unser König zum Zeichen des wiederhergestellten inneren Friedens das mit der Landesvertretung vereinbarte Budget oder Staatshaushaltsgesetz veröffentlichen lassen.

Ebenso wie die Regierung und das Abgeordnetenhaus, hat auch das Herrenhaus den dankenswerthesten Eifer bekundet, zu dem Gelingen der patriotischen Aufgabe mitzuwirken. Rascher selbst als es erwartet werden konnte, ist der Staatshaushalt im Herrenhause zur Berathung und Beschlußnahme gelangt.

In der Sache hatte das Herrenhaus nicht unerhebliche Bedenken gegen einige Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, namentlich in Betreff der Streichung des Fonds für geheime polizeiliche Ausgaben, da diese zur Verfolgung und Entdeckung geheimer Verbrechen und für die Sicherheit des Staates unentbehrlich sind, und in Betreff der Einschränkung des Königs bei der Verwendung des Fonds für unerwartete Ausgaben.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck erkannte die Bedenken als sachlich begründet an, wies aber von Neuem darauf hin, daß es vor Allem wichtig sei, den Streit über das Budget zum Abschluß zu bringen.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der Regierung begnügte sich das Herrenhaus, seine Bedenken nur in einer ausdrücklichen Erklärung hervorzuheben, ertheilte aber zugleich, um das Zustandekommen des Staatshaushalts nicht zu hindern, dem Gesetze, wie es aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, seine Zustimmung.

Welchen Werth die Regierung ihrerseits auf das Gelingen des wichtigen Werkes legte, das bekundete sie thatsächlich durch die unverweilte Veröffentlichung des vereinbarten Staatshaushalts. Das Land wird mit dem Könige in der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes eine Bürgschaft für eine weitere segenbringende Entwickelung finden."

So ist denn einer der bedeutendsten Erfolge für die Entwickelung und Fortbildung unseres Verfassungslebens nunmehr gesichert.

Mit der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes in der Staatshaushalts-Verwaltung überhaupt ist zugleich erreicht, was seit Gründung unserer Verfassung unter der liberalen Regierung ebenso wie unter der früheren conservativen vergeblich erstrebt worden war: eine rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts.

Das Verdienst um diesen Fortschritt gebührt gleichmäßig beiden Theilen der Landesvertretung wie der Regierung.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Forckenbeck hat seine ganze Energie und Umsicht, sein ganzes wohlverdientes Ansehen unter allen Parteien daran gesetzt, die wichtige Aufgabe, in welcher er von vornherein eine Ehrensache des Hauses erkannte, glücklich durchzuführen. Er hat dabei die willige Unterstützung aller gemäßigten Parteien des Hauses gefunden. Namentlich verdient das Verhalten der überwiegenden Mehrheit bei der Schlußberathung volle Anerkennung.

Die Regierung hat nicht minder ein aufrichtiges und bedeutendes Entgegenkommen bewiesen. Unter den nicht bewilligten oder eingeschränkt bewilligten Fonds waren einige, deren Wegfall für die Verwaltung in hohem Grade drückend ist. Es gilt dies namentlich von den außerordentlichen Fonds bei der General-Staatskasse, über welchen Seine Majestät der König bisher für unvorhergesehene Bedürfnisse durch Allerhöchste Ordre verfügen konnte.

Die Regierung hat auf die freie Verwendung dieses fast unentbehrlichen Fonds und ebenso auf den polizeilichen Dispositions-Fonds für dieses Jahr verzichtet, um die ersehnte Verständigung über den Staatshaushalt an ihrem Theile zu fördern.

Der nach jahrelangen Kämpfen mühsam errungene Erfolg wird gewiß auch in Zukunft von allen Theilen sorglich gewahrt und nicht leichthin wieder preisgegeben werden. Das diesmalige Gelingen wird ein neuer Antrieb mehr für die Regierung, wie für die Landesvertretung sein, auf der Bahn einer ersprießlichen Entwickelung unserer Verfassung durch aufrichtiges und gewissenhaftes Zusammenwirken für das Wohl des Landes auch ferner fortzuschreiten.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigung und Verschmelzung der neuen Landestheile mit der Preußischen Monarchie.

Die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt.

155. Königliche Botschaft,

betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie,

vom 16. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorial-Bestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen, und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der Preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten

Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen und lassen Ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

Gesetz-Entwurf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger auf Grund des Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

§. 2.

Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem Preußischen Staatsgebiete auf Grund des Artikel 2 der Verfassungs-Urkunde erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.

§. 3.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Motive.

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, so wie die freie Stadt Frankfurt haben durch ihre beharrliche Ablehnung der von Preußen vorgeschlagenen Reform des deutschen Bundes und durch den offenen mit dem Zwecke der Vereitelung derselben unternommenen Krieg bewiesen, daß auf ihre Mitwirkung zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse und berechtigten Wünsche des deutschen Volkes nicht zu rechnen ist. Sie haben damit ihren Fortbestand un-

möglich gemacht, indem sie gezeigt haben, daß derselbe mit der Erreichung befriedigender Zustände der deutschen Nation unvereinbar ist.

Neben dieser Unerträglichkeit mit einer Reconstruction Deutschlands auf nationalen Grundlagen würde der Fortbestand dieser Staaten eine fortdauernde Gefahr für Preußen in sich schließen. Die letzten Ereignisse haben gezeigt, wie groß diese Gefahr ist, indem Preußen sich genöthigt gesehen hat, im Augenblick eines, die ganze Kraft der Nation in Anspruch nehmenden Krieges gegen eine ebenbürtige Großmacht, einen bedeutenden Theil seiner Streitkräfte zur Occupation jener, es im Rücken und von der Seite bedrohenden Länder zu verwenden.

Dieser Zustand darf nicht wiederkehren. Er muß für immer beseitigt werden.

Seine Majestät der König hat Sich daher entschlossen, zur Sicherstellung der eigenen und der übrigen deutschen Lande von dem durch die Fügung der Vorsehung Ihm verliehenen Rechte Gebrauch zu machen und die Regierung über die gegenwärtig von Preußischen Truppen occupirten und in Preußischer Verwaltung befindlichen Territorien des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der Stadt Frankfurt a. M. mit ihrem Gebiet auf Grund des Art. 55 der Verfassung zu übernehmen.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Seine Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 besessen. Nachdem Seine Majestät der Kaiser Sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Seine Majestät den König zu übertragen, wird Seine Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das Preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

Worte des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck bei Einbringung der Vorlage:

„Nachdem der König selbst zu Ihnen über die Sache gesprochen, wird es mir nicht geziemen, in diesem Augenblicke meine eigene Auffassung näher zu entwickeln und den Königlichen Worten eigene hinzuzufügen. Ich erlaube mir nur Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß der Inhalt des Gesetz-

Entwurfs den jetzt zu schaffenden Zustand auf der Basis des Art. 55 als einen Uebergangszustand charakterisirt, der nicht als der definitive gedacht wird. Die Königliche Staats-Regierung hält einen solchen Uebergangspunkt für zweckmäßig, um die völlige Einverleibung dieser Länder in die Preußische Monarchie in derjenigen schonenden Weise vorzubereiten, welche die Königliche Botschaft in Aussicht stellt. Wir glauben, daß die Bewohner jener Länder selbst sich in Kurzem, wenn die Entscheidung der Königlichen Staats-Regierung in der Art festgestellt sein wird, wie es durch ein solches Gesetz geschieht, mit dem Gedanken noch vollständiger befreunden werden, als dies bisher geschehen ist, und daß der Landtag mit Vertrauen in die Hand Seiner Majestät die Machtvollkommenheit werde legen wollen, in jenen Ländern diejenigen Modificationen ihrer bisherigen Einrichtung und Verfassung einzubringen oder zu gesetzmäßiger Entscheidung vorzubereiten, welche ihre Verschmelzung mit dem Preußischen Staate werden erleichtern können. Ueber die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist in diesem Gesetz-Entwurf nichts gesagt, weil ihre Einverleibung bedingt ist durch die Ratification des mit Oesterreich in gegenwärtigem Augenblick verhandelten Friedens, und wir werden eine Vorlage darüber erst machen können, wenn der Friede ratificirt ist, ebenso wie über andere Gegenstände, deren Geschick im Augenblick noch von den Friedens-Verhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten abhängt."

---

156. Commissions-Bericht des Herrenhauses

über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme der Regierung von Hannover, Kurhessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M.

(Berichterstatter Dr. von Daniels.)

Seine Majestät der König haben durch Erlaß vom 16. August d. J. Allerhöchst Ihren Entschluß kund gegeben, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt mit der Monarchie zu vereinigen, unter der Aufforderung beider Häuser des Landtages, die zu der beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen.

Die Commission hat, durchdrungen von dem Bewußtsein der hohen Bedeutung des Allerhöchst gefaßten Entschlusses für Preußens und Deutschlands Zukunft, unter Zuziehung des wirklichen Legationsrathes v. Keudell, als Commissars des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterworfen. Sie beeilt sich, deren Ergebnisse dem Hause in der folgenden Berichterstattung vorzulegen.

Die Allerhöchste Kundgebung geht von der Thatsache aus, daß die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages gegen Preußen mit diesem in offenen Kriegszustand versetzt haben. Es ist ihnen, laut der Eröffnung, sowohl die Neutralität, als wiederholt, und noch in letzter Stunde unter dem Versprechen der Erhaltung bei ihrem Territorial-Bestande der Eintritt in ein Bündniß mit Preußen angeboten worden.

Unter Ablehnung dieser Erbietungen haben sie es vorgezogen, thätigen Antheil an dem Kriege Oesterreichs wider Preußen zu nehmen, und die Entscheidung des Waffenerfolges über sich und ihre Länder anzurufen. Nach dem für sie ungünstigen Erfolge finden Seine Majestät Allerhöchst Sich durch politische Nothwendigkeit gezwungen, sie nicht wieder in den Besitz der Regierungsgewalt zu setzen, deren sie durch das siegreiche Vordringen der diesseitigen Heere vollständig entkleidet worden sind.

In Uebereinstimmung mit den von der Königlichen Staats-Regierung dargelegten Motiven erkennt die Commission die beabsichtigte beständige Vereinigung der occupirten Länder für nothwendig und zugleich den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen von den Rechten des Siegers für entsprechend an.

Zwar ist von einer Seite die in den Motiven der Regierungs-Vorlage an die Spitze gestellte Ausführung beanstandet worden: die überwundenen Regierungen hätten durch beharrliche Ablehnung der von Preußen vorgeschlagenen Reform des deutschen Bundes und durch verweigerte Mitwirkung zu der Befriedigung berechtigter Wünsche des deutschen Volkes ihren Fortbestand unmöglich gemacht.

Allein wenn auch die Commission anerkennt, daß bundesrechtlich die vorgeschlagenen Reformen nur durch freiwillige Übereinkunft der gleichberechtigt in dem Bunde stehenden Staats-Regierungen hätten zu Stande gebracht werden können; wenn sie nicht minder damit einverstanden ist, daß Wünsche des Volkes eine formelle Berechtigung nur haben, wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege in dem Einverständnisse mit den Landes-Regierungen zum Ausdrucke kommen, so wurde doch mehrseitig darauf hingewiesen, daß in den mitgetheilten an sich unzweifelhaft begründeten Anführungen weder das einzige noch das entscheidende Motiv der gefaßten Königlichen Entschließung habe ausgesprochen werden sollen. Die Allerhöchste Botschaft versichert: die erkannte Nothwendigkeit einer Vereinigung der in Besitz genommenen Länder mit der Monarchie gehe nicht von dem Verlangen nach Ländererwerb aus; sie liege in der landesherrlichen Pflicht, die ererbten eigenen Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen. Es heißt: die eroberten Länder würden, wenn sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage der Preußischen Politik und militairischen Action bei feindlicher oder auch nur zweifelhafter Stellung ihrer Regierungen Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Könnte das Gewicht, welches in der Botschaft auf die Politik und militairische Action gelegt wird, der Mißdeutung Raum geben, als setze die Krone ihre Aufgabe in die eigene Machterweiterung, so widerspricht dieser Auslegung eben so sehr die ausdrückliche Versicherung, das Bestreben der Staats-Regierung gehe dahin: der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, als der Rückblick auf das ganze politische Verhalten Preußens in den sechszig Jahren, seit das vielgliedrige vormalige Reich durch die Bildung eines Rheinbundes unter fremdem Protectorate verbandlos wurde.

Preußen, von welchem die Herstellung der Unabhängigkeit der deutschen Landesherren ausging, hat mit bewunderungswürdiger Hintansetzung eigener Interessen bei den Wiener Verträgen die ihm zukommende Entschädigung für erlittene Länderverluste, für beispiellose, der gemeinschaftlichen deutschen Sache gebrachte Aufopferungen in einer geographischen Lage angenommen,

welche die zu dem Bestehen eines einheitlichen Staates unerläßliche militairische und commerzielle Verbindung seiner Provinzen von besonderen, nicht ohne diplomatische Schwierigkeiten erlangten, unvollkommen ihren Zweck erfüllenden Conventionen mit souverainen, der Krone an Macht nicht entfernt gleichkommenden Bundesgenossen abhängig machte. Gleichwohl hat die Politik des Preußischen Hofes in dem Mangel angemessener Begrenzung nie die Herbeiführung eines Kriegsfalles zu territorialer Vergrößerung gesucht. Durch die im November und December 1813 mit ihm und seinen Hauptalliirten geschlossenen Accessions-Verträge haben die kleineren deutschen Landesherrschaften die Zusicherung der Erhaltung bei ihrer Souverainetät und ihrem Besitzstande nur mit der ausdrücklichen Einschränkung erlangt, sich allen den Anordnungen unterwerfen zu wollen, welche für die Erhaltung der Unabhängigkeit des deutschen gemeinsamen Vaterlandes endgültig für nothwendig erachtet werden würden. Bei den Verhandlungen über die Begründung eines deutschen Bundes ist von Preußens ersten Vorschlägen im September 1814 ab dessen unverdrossen verfolgtes Hauptziel nur gewesen, durch Bildung von Bundeskreisen unter einheitlicher militairischer Führung und mit gemeinschaftlichen Einrichtungen die Aufstellung einer dem Grundzwecke des Bundes entsprechenden Bundesmacht zu ermöglichen, eine gerechte Vertheilung der Lasten eines als unauflöslich geschlossenen Schutzbündnisses auf die daran betheiligten Länder herbeizuführen, und endlich den Unterthanen der einzelnen Länder des vormaligen Reiches Abhülfe für den Nachtheil zu verschaffen, den die Auflösung eines einheitlichen Reichsverbandes in einige dreißig selbstständige Staaten mit uneingeschränkter Gesetzgebungs-Gewalt, Territorial- und Militair-Hoheit für die allseitige Sicherheit, den gegenseitigen Verkehr, den nationalen Bildungsstand und die Erhaltung eines gemeinsamen Volksbewußtseins mit sich führen mußte. Mit größter Uneigennützigkeit und mit eigenen Aufopferungen hat die Preußische Staats-Regierung keine Anstrengung gescheut, durch auf Zeit geschlossene Verträge den Angehörigen der deutschen Bundesländer diejenigen gemeinsamen Verkehr-Erleichterungen zu verschaffen, welche auf bundesrechtlichem Wege einheitlich und beständig nicht zu Stande zu bringen waren. Preußens wiederholt bei der Bundes-Versammlung unternommene Schritte zu Hebung der Unvollkommenheiten der Bundeswehrverfassung, welche nach funfzigjährigem Bestehen des Bundes über ein hinter den mäßigsten Anforderungen zurückbleibendes Provisorium nicht hinausgekommen ist, haben nur ihm selbst Mißtrauen gegen die Redlichkeit seiner Absichten zuwege gebracht. Die Mißgunst gegen die Vortheile, welche Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich durch den siegreich wider Dänemark für die deutsche Sache in den Elbherzogthümern nach abgelehnter Mitwirkung des Bundes geführten Krieg, auf dem Wege eines bündigen Friedensvertrages erworben worden sind, hat die jetzt besiegten Regierungen mit andern, gleich ihnen überwundenen Bundesstaaten unter dem Vorwande bundesrechtlicher Ansprüche und Zuständigkeiten, zu Beschlüssen und Vorbereitungen verleitet, deren unverkennlicher Zweck den Staat ernstlich in seinem Bestande, in wohlerworbenen Rechten und in seiner für Deutschlands Unabhängigkeit wesentlichen Machtstellung bedrohte.

Nur das rechtzeitige energische Zuvorkommen mit den zur Verfügung übrigen Streitkräften hat die große Gefahr von Preußen abgewendet, durch die ihm feindlichen Regierungen der Zwischengebiete in dem Augenblicke von den Hülfsquellen der westlichen Hälfte der Monarchie abgeschnitten, in

Flanke und Rücken angegriffen zu werden, als seine Hauptmacht gegen das mächtige Kaiserreich Oesterreich einen Kampf aufzunehmen hatte, der für sich allein, ohne Erfolge, welche die kühnsten Hoffnungen übertreffen, ohne die Großthaten der Armee, ohne die bewunderungswürdigste strategische Führung, verbunden mit der opferwilligsten Pflichterfüllung der aus allen Classen der Bevölkerung zu den Waffen gerufenen Mannschaften die Kraft der Nation erschöpft, die Möglichkeit eines selbstständigen staatlichen Fortbestehens in Frage gestellt haben würde. Es bedarf keiner militairischen Fachkunde, um einzusehen, daß es ein verwegenes Preisgeben der eigenen Sicherheit sein würde, wenn der Rückfall in Gefahren dieser Art durch die Wiedereinsetzung der mit Gottes Hülfe beseitigten norddeutschen Regierungen ermöglicht würde.

Es könnte scheinen, als genüge es dem Gebote der Selbsterhaltung, wenn die Staats-Regierung sich auf die Forderung derjenigen territorialen Abtretungen beschränke, welche das einzige Mittel sind, dem Staate die zu seiner Vertheidigungsfähigkeit erforderliche zusammenhängende Lage seiner Provinzen zu verschaffen; die gänzliche Aneignung der militairisch besetzten Länder übersteige das Maß der Rechte, welche äußersten Falles die Anerkennung des Legitimitätsprinzips dem Sieger aus Nothwendigkeitsgründen zugestehen könne. In der That auch achtet und ehrt die Allerhöchste Botschaft die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche jeden redlich gesinnten Bewohner der überwundenen Landesgebiete an sein bisheriges Fürstenhaus, an die selbstständigen politischen Einrichtungen seiner engeren Heimath knüpfen. Aber der ganze Verlauf der Geschichte bewahrheitet, daß mit den Fortschritten der Bildung, sowie der Gegenseitigkeitsbedürfnisse die volks- oder stammverwandten Angehörigen engerer staatlicher Kreise auf Entwickelungsstufen geführt werden, welche das Beharren bei ihrem vereinzelten Bestehen nicht zulassen.

Nur theilweise haben die in Preußischen Besitz genommenen Landestheile nothdürftig in sich selbst die Mittel, welche erforderlich sind, um allen Anforderungen an eine selbstständig organisirte staatliche Gemeinschaft zu genügen. Die für den militairischen Schutz des nördlichen Deutschlands nöthigen territorialen Abtretungen unter Erhaltung der völlig ihrer Macht entkleideten Fürstenhäuser in dem Länderreste würden die von der Königlichen Staats-Regierung als Pflicht anerkannte schonende Behandlung berechtigter staatlicher Eigenthümlichkeiten unmöglich machen. Wenn auch Hannover, Kurhessen und Nassau ihren heutigen Bestand nur durch Vereinigung vormaliger Reichsländer haben, deren frühere Eigenthümlichkeiten und gemeinsame Einrichtungen in vielen Beziehungen fortdauern, und wenn dies ein Auseinanderlegen den Bewohnern einzelner Landstriche weniger fühlbar machen würde, als den Angehörigen eines durchgreifend einheitlich organisirten Staatswesens, so haben doch die früher selbstständigen kleineren Einheiten der genannten Bundesstaaten in einer mehr als funfzigjährigen staatlichen Verbindung gestanden, welche um alle Staatsangehörige die vielfachsten Bande gemeinschaftlicher Interessen geschlungen hat. Diese nach den politischen Bedürfnissen eines Nachbarstaates zu zerreißen, eine Länderzerstückelung nach geographischer Lage, Arealgröße und Bevölkerungszahl, oder auf Grundlage verblichener historischer Erinnerungen vorzunehmen, würde eine Härte sein, die weder Rücksichten des Rechtes entspricht, noch politisch günstige Erfolge herbeiführen könnte. Besonders hart würde die Maßregel die Bewohner der so verkleinerten, ihrer Mittelpunkte oder Hauptanstalten verlustig gewordenen Staatsgebiete treffen;

sie würde sie der Vortheile und Erleichterungen einer gewohnten Gemeinschaft berauben, ohne ihnen dagegen, wie es den Angehörigen der abgerissenen Landestheile zu Theil würde, den weit überwiegenden Vortheil der Theilnahme an einem größeren, den Anforderungen aller Lebensrichtungen durch eigene Mittel genügenden Staatsverbandes zu gewähren. Am vollkommensten hätte sich jedes berechtigte besondere Interesse wahren, jeder in dem bisherigen Zustande der Zerrissenheit begründeten Unvollkommenheit abhelfen, der Vorzug der größeren Gemeinschaft mit der selbstständigen Fortbildung engeren Verhältnissen zusagender Besonderheiten vereinigen lassen, wenn die bisherigen Staats-Regierungen, die wohlmeinenden nationalen Absichten Preußens erkennend, die ihnen wiederholt dargebotene Hand zu einem Bündnisse auf Grund einer gerechten Gemeinschaft nicht zurückgewiesen, wenn sie nicht durch rücksichtslosen Gebrauch der ihnen 1813 gelassenen oder wesentlich durch Preußens Waffen wiederverschafften Souverainetätsrechte, eine gemeinschaftliche nationale Entwickelung, die Erreichung befriedigender Zustände der ganzen Nation zu großer Mitbelästigung der eigenen Unterthanen unmöglich gemacht hätten.

Der Gerechtigkeitssinn, welcher anerkannt das Preußische Staatswesen in allen seinen Richtungen durchdringt, der sich gegen deutsche Mitfürsten in der hochherzigsten Weise bewährt hat, als König Friedrich Wilhelm IV. die ihm von einer dazu unberechtigten Versammlung dargebotene Kaiserkrone in einem Augenblicke, als Oesterreichs Macht darnieder lag, mit der Erinnerung von sich wies, daß er noch berechtigte Fürsten neben sich habe, dieser Sinn des suum cuique würde des Königs Majestät nicht gestattet haben, von dem äußersten Rechte des Siegers Gebrauch machend, der bisher geübten Langmuth ein Ziel zu setzen, und die Bürde der Herrschaft über Länder mit den verschiedenartigsten Einrichtungen für sich und seine Thronfolger zu übernehmen, wenn nicht bei dem Allerhöchst Ihren Absichten entgegengestellten unüberwindlichen Widerstande gegen jedes friedliche Abkommen eine gänzliche oder theilweise Wiederherstellung der besiegten Landesherrschaften voraussichtlich die sachlich berechtigten Wünsche der großen Mehrheit des deutschen Volkes für eine unabsehbare Zukunft vereiteln, wenn nicht das Entbehren früherer Zusammengehörigkeit zu weitaussehender Unzufriedenheit den Grund legen würde.

Diese Gesichtspunkte haben allseitig die Berücksichtigung der Commission auf sich gezogen, und ihr die Ueberzeugung gewährt, es werde, dem in der Allerhöchsten Botschaft kund gegebenen Vertrauen entsprechend, die lebendige Betheiligung an fortschreitender Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern.

Indem so die Commission einstimmig zu dem Anerkenntnisse gelangte, daß die durch die Allerhöchste Botschaft beiden Häusern des Landtages eröffnete Königliche Entschließung in den Bedingungen befriedigender und gesicherter Zustände für ganz Deutschland nicht minder wie für die Zukunft der Preußischen Monarchie ihre volle, völkerrechtlich unantastbare Berechtigung finde, blieb nur die Aufgabe der Prüfung übrig, in wieweit die Paragraphen des vorliegenden Entwurfes geeignet seien, den Intentionen der Königlichen Staats-Regierung, den bündigsten, dem bestehenden Verfassungsrechte entsprechenden Ausdruck zu geben.

Von diesem Standpunkte aus haben sich mehrseitige Bedenken erhoben, von denen die Commission jedoch nach eingehender Erörterung die befriedigende Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie, ihrer theilweisen Erheblichkeit ungeachtet, gestatten werden, die Stellung von Verbesserungs-Anträgen zu vermeiden.

Zu §. 1

wurde zunächst eingewendet, er scheine den gewichtigen Inhalt der Allerhöchsten Botschaft nur abgeschwächt wieder zu geben. Die Fassung spreche nur aus, daß des Königs Majestät die Regierung der occupirten Länder übernehme, wogegen die Botschaft den Entschluß ankündige, diese Länder auf immer mit der Monarchie zu verbinden. Der Ausdruck „Regierung" bezeichne herkömmlich nur die Ausübung der in der Staatsgewalt enthaltenen Zuständigkeiten, wie solche auch von einem Regenten, einem Zwischenherrscher oder einer staatlichen Regierungs-Behörde ausgehen könne. Die Absicht sei indeß auf die beständige Aneignung der Staatsherrschaft über Land und Leute gerichtet. Dieser Gedanke scheine vollständiger in den Worten der Allerhöchsten Botschaft ausgedrückt, welche daher in Form einer Erklärung anstatt der vorgeschlagenen Fassung aufzunehmen wäre.

Da hiergegen darauf hingewiesen wurde, die Erklärung einer Uebernahme der Regierung für des Königs Majestät und Allerhöchst Deren Nachfolger schließe jede Mißdeutung aus, so wurde von dem Monitum Abstand genommen.

Gewichtiger erschien der Anstand, der mehrseitig an der Anwendung des Art. 55 der Verfassungs-Urkunde genommen wurde.

Der Commissions-Entwurf der 1848 zur Vereinbarung einer Verfassung für den Preußischen Staat hierher berufenen Versammlung lautete in §. 40:

> „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates sein."

Die provisorische Verfassungs-Urkunde vom 3. December 1853 änderte den Satz in Art. 53 dahin:

> „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein."

Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde hat die Revisions-Commission der Zweiten Kammer in dem Berichte vom 14. September 1849, Verhandlungen II. 330, die unveränderte Beibehaltung empfohlen. Abänderungen wurden auch in dem Plenum nicht beantragt.

Von dem Central-Ausschuß der Ersten Kammer ist in dessen Berichte vom 15. October 1849 beantragt worden, den Artikel so, wie er in der Zweiten Kammer beschlossen worden, anzunehmen. Das Plenum hat sich hiermit einverstanden erklärt.

An die Fassungsverschiedenheit von dem erst angeführten Artikel ist die Frage geknüpft worden:

> ob sich das Erforderniß der Einwilligung auch auf den Fall beziehe, wenn dem Könige durch Succession ein anderes deutsches Land anfiele?

In der Commission von 1848 war der Antrag: die deutschen Staaten auszunehmen, abgelehnt worden. Die Motive beschränken sich auf die Bemerkung:

„die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers herbeiführen, ließen die Bestimmung dieses Artikels als nothwendig erscheinen.“ (Rauer S. 70, 73.)

Der Verfasser der Motive scheint hiernach nur den Fall der Vereinigung einer Mehrheit von Königreichen in der Person eines Landesherrn vor Augen gehabt zu haben. Die Wortfassung des Entwurfes geht indeß weiter; sie spricht unzweideutig durch den gewählten Ausdruck „eines anderen Staates“ aus, daß jede sog. Personal-Union mit Einschluß der deutschen Bundesstaaten an das Erforderniß der Genehmigung habe geknüpft werden sollen. Die Abänderung in der provisorischen Verfassungs-Urkunde, nach welcher es der Einwilligung nur bedarf, um Herrscher „fremder Reiche“ zu sein, nöthig, eine beschränkende Absicht anzunehmen, deren Motive nicht veröffentlicht worden sind. Hieraus schließt v. Rönne in seinem Staatsrechte, 2. Ausg. I a. S. 128 Note 6, daß hinsichtlich der Succession in ein deutsches Land eine Ausnahme habe gemacht werden sollen. In der Commission wurde diese Ansicht mit der Ausdehnung vertreten: daß herkömmlich unter „Reich“ nur der Inbegriff einer Mehrheit von Staaten unter der Herrschaft eines gekrönten Hauptes, oder eine Monarchie, deren Haupt den Kaisertitel führe, höchstens etwa noch ein Königreich, wie nach der bayrischen Verfassungs-Urkunde, welche einen Reichsrath eingeführt habe, verstanden werden könne. Hiernach würde also das Erforderniß auf die Regierung eines bloßen, selbst ausländischen Fürstenthumes, wie z. B. des Herzogthumes Schleswig, keine Anwendung finden, auf die zum vormaligen deutschen Bunde gehörigen Staaten aber gar nicht bezogen werden können. Für das Letztere spreche insbesondere der Umstand, daß, als die provisorische Verfassungs-Urkunde erlassen wurde, sowie als die revidirte Verfassungs-Urkunde die Allerhöchste Bestätigung erhielt, noch von der Voraussetzung der Zustandekunft eines einheitlichen deutschen Reiches ausgegangen wurde, die Vereinigung einer Mehrheit von Staaten mit Unterordnung unter die Reichsgewalt also nicht in das Auge gefaßt sein konnte.

Diese Auffassung werde durch die Verhandlungen in dem Central-Ausschusse bestätigt.

Laut Protocolles vom 29. Juni 1849 habe der Minister des Innern die Frage: ob die Bestimmung sich auch auf den Fall beziehen solle, wenn dem Könige durch Succession ein deutsches Land zufalle, dahin beantwortet:

„daß man wohl nur an außerdeutsche Reiche gedacht habe; daß aber die Grenzen der Bestimmung des vorliegenden Artikels in casu concreto immer schwer zu finden sein würden; daß deshalb und da ferner die Rechte der Kammern für den Fall der Einverleibung eines neuen „Landstriches“ in das Preußische Staatsgebiet schon durch den Artikel 2 der Verfassungs-Urkunde vorgesehen seien, jede Beschränkung der Vereinigung verschiedener „Reiche“ in einer Hand aber besser in der deutschen Reichsverfassung als hier ihre Stelle finde, angemessen sein dürfte, den (nach damaliger Zählung 53sten Artikel) ganz zu streichen.

Der Central-Ausschuß habe hierauf auch wirklich die Streichung mit Stimmenmehrheit beschlossen, jedoch bei späterer Erwägung von dem Beschlusse aus der einzigen Rücksicht Abstand genommen, daß von der Zweiten Kammer ohne Berathung die unveränderte Beibehaltung bereits beschlossen worden sei.

Hiernach bleibe die bestimmte Erklärung der Königlichen Staats-Regierung über den Sinn, welchen sie mit der von ihr selbst ausgegangenen Fassung verbunden habe, für die Auslegung maßgebend.

Praktisch habe sich der Fall nur einmal, bei dem Erwerb des österreichischen Mitantheiles an dem Herzogthume Lauenburg, dargeboten; indeß, bis jetzt wenigstens, sei von Seiten der Königlichen Staats-Regierung die Einholung der Genehmigung des Landtages zur Fortführung der Landes-Regierung noch nicht für erforderlich erachtet worden.

Der Beschluß des Hauses könne den Rechten der Krone für die Zukunft sehr präjudizirlich werden.

Sei zu einem beständigen Ländererwerb für die Krone auch in Beziehung auf deutsche Staaten die Zustimmung beider Häuser des Landtages ein verfassungsmäßiges Erforderniß, so habe man sich, wenn es auch in vorliegendem Falle nicht zu besorgen stehe, die Möglichkeit zu vergegenwärtigen, daß ein übereinstimmender Beschluß nicht zu Stande komme. In diesem Falle würden bei dem Erwerb durch Erbansprüche oder Rechtsgeschäft Anordnungen, um wenigstens den Vortheil dem Königlichen Hause zu erhalten, unvermeidlich, die weder der Monarchie noch der möglichst ausgedehnten politischen Einigung Deutschlands zum Vortheile gereichen könnten.

Ueberdies liege auch aus einem anderen Grunde von höchster Erheblichkeit die Voraussetzung des Art 55. der Verfassungs-Urkunde gar nicht vor. Die Beschränkung beziehe sich auf den Fall einer reinen Personal-Union. Diese finde nur da Statt, wo sich der Inbegriff der landeshoheitlichen Rechte über zwei von einander völlig unabhängige staatliche Organismen in einer Hand befinde. Ein solcher Zustand könne nach mehrfacher Richtung hin für die in dieser Weise verbundenen Staaten benachtheiligend werden. Die Verbindung theile durch mehrfache Anforderungen die Kraft des Landesherrn zu der Erfüllung seines erhabenen Berufes, deren jeder größere Staat zu seinem Wohle in ungeschwächtem Maße bedürfe; er gäbe Veranlassung zu öfteren, mitunter lange anhaltenden Abwesenheiten außer Landes; er biete die Versuchung zu Bevorzugungen der Unterthanen eines Staates vor denen eines anderen dar; er werde endlich besonders bedenklich, wenn die Freiheit der landesherrlichen Entschließungen in dem einen Staate durch dessen Verfassung stärker, als in einem anderen Staate beschränkt, und so den Unterthanen des einen Staates die Ausübung eines Druckes auf die Unterthanen des anderen Staates ermöglicht sei. Dies unglückliche Verhältniß habe bekanntlich die Fortdauer der Beziehungen der größtentheils nationalverschiedenen Elbherzogthümer zu Dänemark unmöglich gemacht, und dem letzteren einen mit vergeblichen Anstrengungen geführten Krieg zugezogen.

Die Anwendung des Artikels 55 der Verfassungs-Urkunde auf den vorliegenden Fall scheine das Anerkenntniß eines Fortbestandes der staatlichen Selbstständigkeit, sowie der besonderen Verfassungen der occupirten Länder in sich zu schließen, also eine solche Personal-Union anzunehmen. Bekanntlich sei es eine große Streitfrage unter den Völkerrechtsgelehrten, von welcher Natur die Rechte seien, welche der Sieger durch die Eroberung eines ganzen fremden Staats-Gebietes erwerbe. Grotius, III, 8 unter I. und II., habe die beiden Fälle unterschieden, wo der Eroberer in die verfassungsmäßig unverändert bleibenden Rechte der beseitigten monarchischen oder republikanischen Landesherrschaft eintrete, also bei Monarchieen eine wirkliche Personal-Union entstehe, und den Fall, in welchem die überwundene Macht der freien Verfügung des Siegers,

dessen imperio herili, anheimfalle, der besiegte Staat mithin als solcher zu bestehen aufhöre. Heinrich v. Cocceji, in seinem Commentare zu Grotius, Propositio VI, wolle dem Sieger keine mehreren Rechte über die Besiegten einräumen, als welche ihm in dem eigenen Lande zustehen; Vattel, Le droit des gens III, 13 §. 201, sehe darauf, ob ein Krieg nur wider den Landesherrn, oder gegen die ihm unterworfene Nation selbst geführt worden sei. Ersteren Falles solle, wenn das Volk sich dem Sieger unterwerfe, auf diesen das Recht des entsetzten Landesherrn übergehen, im entgegengesetzten Falle der Zustand des Krieges seinen Fortgang behalten; habe der Eroberer die ihm von dem überwundenen Volke zugefügten Unbilden zu bekämpfen gehabt, so solle er gerechter Weise den Besiegten nur die Lasten auferlegen dürfen, welche zu der Entschädigung für Kriegskosten, für das Erlangen vollständiger Genugthuung und für die Sicherheit gegen Gefahren der Zukunft erforderlich seien; überschreite er diese Zwecke, so daure auch hier der Zustand des Unfriedens fort.

Diese und andere Auffassungen gingen zum Theil von mangelhaften Auffassungen des Berechtigungsgrundes der Staatsgewalt aus, und zum Theil sei, wie Heffter, das europäische Völkerrecht, §. 178 Note 2 bemerklich mache, die völkerrechtliche Frage nicht hinreichend von der staatsrechtlichen Stellung des Eroberers in dem eigenen Lande unterschieden worden. Werde diese ins Auge gefaßt, so bedürfe es für Preußen zu der Aufnahme in den Staatsverband eines besonderen Gesetzes auf Grund des Art. II der Verfassungs-Urkunde. Die Behandlung als Personal-Union würde die in dem gegebenen Falle beabsichtigte, zur Zeit noch weiterer Vorbereitung bedürftige Einverleibung möglicherweise unmöglich machen, weil es darauf ankomme und sehr fraglich sei, ob hierzu die nach den Verfassungen aller occupirten Länder erforderliche Zustimmung der bestehenden Landesvertretungen erlangt werden könne. Der Krieg sei nicht gegen die Person der Landesherren geführt; die Kriegsursachen seien von den Landesherren nur vermöge der ihnen verfassungsmäßig zustehenden souverainen Machtbefugnisse herbeigeführt. Der Zweck des Behaltens der eroberten Länder richte sich gegen die Fortdauer dieser bisherigen gegen Preußen feindlich ausgeübten Souverainetätsrechte. Ohne Friedensschluß oder formgerechte Einverleibung müsse auf den Art. 48 der Verfassungs-Urkunde zurückgegangen werden. Das in diesem Artikel als unabhängig von der Mitwirkung des Landtages anerkannte Königliche Recht der Kriegführung schließe wesentlich das Recht in sich, die Vortheile des Sieges mit den Waffen zu behaupten, also die in Besitz genommenen Länder oberkriegsherrlich so lange militairisch verwalten zu lassen, bis sich eine geeignete Rechtsform zu der Herbeiführung eines festen Zustandes gefunden habe. Daß Seine Majestät diesen Rechtszustand durch Einverleibung in den Preußischen Staatsverband beabsichtige, sei eine freie Entschließung, für welche die Landesvertretung zwar Allerhöchst Denselben ihren Dank auszusprechen die gegründetste Veranlassung habe, die aber, um rechtsverbindlich zu werden, nur einer einfachen Annahme-Erklärung bedürfe, nicht als eine verfassungsmäßig einzuholende Genehmigung behandelt werden dürfe.

Gegen diese Ausführung wurde mehrseitig erwidert:

Die Königliche Staats-Regierung habe es selbst unverfänglich gefunden, die Zustimmung beider Häuser des Landtages auf Grund des Art. 55 der Verfassungs-Urkunde zu dem Inhalte des vorliegenden Gesetzes-Paragraphen

nachzusuchen. In eine Interpretation dieses Artikels, welche bei Revision der Verfassungs-Urkunde mit Vorbedacht vermieden worden, aus Anlaß der an den Landtag gelangten Allerhöchsten Botschaft einzugehen, fehle es hiernach an Veranlassung. Der wahre Sinn der Königlichen Willensmeinung lasse durch die deutlichen Erklärungen, sowohl in der Botschaft, als in den Motiven keine Mißdeutung zu. Die angekündigte Verbindung der bis jetzt nur militairisch besessenen Länder für immer mit der Monarchie schließe die Annahme aus, daß eine Erhaltung derselben als selbstständige Staaten mit eigener Verfassung, also eine bloße Personal-Union, eintreten solle. Nicht absichtslos dürfe daher in §. 1 des Entwurfes der Ausdruck „Regierung" in einer für den Antritt der Staats-Regierung in Successionsfällen ungebräuchlichen Weise gewählt worden sein. In der That handle es sich um die Fortführung der Regierungsgewalt über nicht unbeträchtliche Landesgebiete, die bisher als souveraine Staaten bestanden haben. Sowohl in ihrem Bestande an Land und Leuten, als in ihren inneren Verhältnissen seien diese staatlichen Verbände ungetheilt erhalten geblieben. Die Staatsgewalt, wie sie früher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung von Landesvertretungen geübt worden sei, ruhe gegenwärtig thatsächlich ausschließend in den Händen Seiner Majestät des Königs als obersten Kriegsherrn. Ein solcher nur militairischer Occupationszustand, wie er u. A. für die deutschen Landestheile des linken Rheinufers von 1794 bis 1802 bestanden habe, sei beunruhigend und drückend für die Angehörigen der einer gesicherten Landesherrschaft entbehrenden Staatsangehörigen; er erschwere das Vertrauen zu den provisorisch angeordneten Regierungsbehörden, mache die Wirksamkeit derselben unsicher, gebe diplomatischen Bemühungen und Anstrengungen jeder Art von Seiten der depossedirten Landesherren und ihrer Anhänger zu gänzlicher oder theilweiser Wiederherbeiführung unhaltbar gewordener früherer Zustände Raum, und lasse selbst verfassungsmäßig dem Könige die Möglichkeit, vermöge des von der Landesvertretung unabhängigen Rechtes zu Friedensschlüssen, von den für jetzt gefaßten reiflich erwogenen Entschließungen abzugehen. Hierin liege das dringende Bedürfniß, dem durch die Verschiedenheit der inneren Landesverhältnisse unvermeidlich für längere Zeit erforderlichen Provisorium baldmöglichst wenigstens die rechtliche Unterlage eines Uebergangszustandes zu verschaffen, der ein unabänderlich festgestelltes Endziel habe. Keine einfache Genehmigungserklärung der Personal-Union, wie sie nach Art. 55 der Verfassungs-Urkunde genügen, und dem Könige anheimgestellt lassen würde, von ihr nach Allerhöchstem Befinden längeren oder kürzeren Gebrauch zu machen, sei dem Landtage zur Beschlußnahme vorgelegt. Durch die Zustimmung zu einem förmlichen Gesetz-Entwurf habe der Landtag Gelegenheit, für immer ein staatliches Band zu befestigen, welches der Monarchie die ihr nothwendige Machtstellung zu ihrer Selbsterhaltung sichere, welches der Krone die Möglichkeit gewähre, den ihr von der Vorsehung zugewiesenen Beruf der Oberleitung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes mit ausreichenden Mitteln zu erfüllen.

Diese Darlegungen wurden als entscheidend von allen Mitgliedern der Commission anerkannt. Sie empfiehlt daher dem Hause die unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage.

Der

§. 2

des Entwurfes regte den Zweifel an, ob es nicht zu allgemein gehalten sei, wenn die definitive Regulirung der Verhältnisse der occupirten Länder zu dem

Preußischen Staats-Gebiete einem besonderen Gesetze vorbehalten werde. Diesem Bedenken wurde indeß keine weitere Folge gegeben, nachdem darauf hingewiesen wurde, daß vermöge der Bezugnahme auf Artikel 2 der Verfassungs-Urkunde nichts anderes darunter verstanden werden könne, als die Feststellung der Modalitäten, deren die Aufnahme der erworbenen Gebietserweiterungen in das Staats-Gebiet, mithin auch die Theilnahme derselben an den Vortheilen und Verpflichtungen, welche durch die Verfassungs-Urkunde begründet werden, bedürfen möchte.

Die Commission erkennt die Seite 8 der Motive dargelegten schwierigen Berücksichtigungen an, welche es unthunlich machen, sofort die geeignete Gesetzes-Vorlage einzubringen. Mit Befriedigung und zuversichtlichem Vertrauen wurde von dem Ausdrucke der Hoffnung Kenntniß genommen, daß es einer nahen Zukunft vorbehalten sei, die sämmtlichen unter der Herrschaft Seiner Majestät des Königs befindlichen Länder in ein einheitliches Ganzes zu vereinigen.

Der

§. 3

des Entwurfes, so wie die Ueberschrift und der Eingang der Vorlage haben zu Erinnerungen keine Veranlassung dargeboten.

Demgemäß beantragt die Commission einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 20. August 1866.

---

157. Commissions-Bericht des Abgeordnetenhauses,

betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover rc. rc. mit der Preußischen Monarchie.

(Berichterstatter: Abgeordneter Kanngießer.)

Seit dem Beginn dieses Jahres hatte in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit die Spannung zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich österreichischen Regierung sich in dem Maße gesteigert, daß eine friedliche Lösung kaum noch zu hoffen war.

Am 1. Juni d. J. übergab die Kaiserlich österreichische Regierung gegen den Inhalt des Gasteiner Vertrages die Entscheidung in der schleswig-holsteinschen Frage dem Bundestag und berief zugleich die holsteinschen Stände.

Die Preußische Regierung verhinderte deren Zusammentritt. Die österreichischen Behörden und Truppen verließen Holstein.

Die österreichische Regierung stellte hierauf unter Bezugnahme auf Art. XIX. der Wiener Schlußacte beim Bundestag den Antrag:

wegen der in dem Bundeslande Holstein Preußen zur Last fallenden Selbsthülfe die nicht Preußischen Bundescorps mobil zu machen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 14. Juni d. J. unter Zustimmung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt trotz des Protestes des Preußischen Gesandten angenommen.

In der hierauf abgegebenen Erklärung heißt es wörtlich:

„Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Exekutionsverfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung ist dieser eben so fremd, wie jedes Einschreiten der Bundes-Versammlung gegen eine Bundes-Regierung außerhalb der Normen des Exekutions-Verfahrens.

Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesglied, welche durch den Antrag Oesterreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, bedingt ist, sieht das Königliche Cabinet den Bundesbruch als vollzogen an.

Im Namen und auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs, seines Allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundestag für gebrochen und deshalb nicht mehr für verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird.

Indeß will Seine Majestät der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund auferbaut gewesen, als zerstört betrachten.

Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den angemessenen Ausdruck zu finden.

Die Königliche Regierung legt ihrerseits die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung hiermit noch vor und erklärt sich bereit, auf den alten, durch eine solche Reform modifizirten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche ihr dazu die Hand reichen wollen."

Diese vorgelegten Grundzüge eines neuen deutschen Bundes verlangten bei schonendster Berücksichtigung des Souverainetätsrechts der Einzelstaaten im Art. 1 den Ausschluß Oesterreichs, im Art. 4 die Mitwirkung einer deutschen Nationalvertretung, gewählt nach den Bestimmungen des Reichswahl-Gesetzes von 1849.

Bevor, der beschlossenen Mobilmachung gegenüber, Preußen zu kriegerischen Maßregeln schritt, wandte es sich an Kurhessen und Hannover und bot denselben gegen Garantie ihres Gebiets und ihrer Souverainetät nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. Juni ein Bündniß unter der Bedingung an: daß die gedachten Staaten ihre Truppenstärken auf den Friedensstand vom 1. März zurückführten und die Wahlen für das Parlament anordneten sobald dies in Preußen geschehen würde.

Die Antworten beider Regierungen lauteten ablehnend.

Der Krieg begann; auch Nassau und Frankfurt a. M. standen auf der Seite der Feinde Preußens. Der rasche Siegeslauf des Preußischen Heeres gehört der Geschichte an. Im Laufe des Monats Juli war Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt in der Gewalt Preußens, die Fürsten von Hannover und Nassau landesflüchtig, der Kurfürst von Kurhessen auf Preußischem Gebiet in der Macht Preußens.

Die entscheidenden Siege in Böhmen und Mähren führten zum Abschluß der Friedenspräliminarien von Nicolsburg vom 26. Juli, in deren Art. 5 es heißt:

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verspricht, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorial-Veränderungen anzuerkennen."

Während des Monats August sind diesen Friedenspräliminarien die Friedensschlüsse mit Bayern, Würtemberg und Baden gefolgt, in welchen sich das gleiche Anerkenntniß von Seiten dieser Regierungen findet.

Am 24. d. M. haben die Gesandten am früheren Bundestag die Auflösung desselben zu Augsburg förmlich ausgesprochen.

So viel zur Vergegenwärtigung des historischen Verlaufs, welchen die deutschen Angelegenheiten in den letzten Monaten genommen haben. Am 16. August d. J. sind dieselben in eine weitere Phase getreten, welche die Mitwirkung der Preußischen Landesvertretung erforderlich gemacht hat.

Des Königs Majestät haben nämlich mittelst Allerhöchster Botschaft von demselben Tage einen Gesetz-Entwurf:

> betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie,

dem Abgeordnetenhause zugehen lassen.

Dieser Entwurf ist durch Beschluß desselben vom 17. d. M. einer besonderen Commission zur Vorberathung überwiesen worden, welche ihn in einer Reihe von Sitzungen ihrer Prüfung unterzogen hat. Während dieser Berathungen sind noch sechs Petitionen aus Hannover und zwei Petitionen aus Nassau, welche sich sämmtlich gegen die sofortige Vereinigung dieser Staaten mit Preußen aussprechen, der Commission zu gleichem Zweck überwiesen. Die Königliche Staats-Regierung ist bei diesen Berathungen größten Theils durch den Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck selbst und außerdem durch den Herrn Geheimen Regierungsrath Wagner und den Herrn Geheimen Legationsrath König vertreten gewesen.

Die Königliche Botschaft und die Gesetzes-Vorlage verkündigt die Vereinigung der Lande des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie und spricht damit zugleich aus, daß die bisherigen Dynastien in jenen Ländern zu regieren aufgehört haben, diese selbst aber vor Zerreißung und Zerstückelung bewahrt sind.

Die Commission erkannte darin den Beginn eines neuen Abschnitts nationaler Entwickelung, und nahm die Königliche Botschaft und die Gesetzes-Vorlage mit hoher Befriedigung auf. Vollstes Einverständniß über die Aufgaben, welche der Preußische Staat an der Hand dieses Gesetzes zu lösen hat, begleitete die Verhandlungen zwischen der Staats-Regierung und der Commission von Anfang bis zu Ende.

A. Die General-Discussion

verbreitete sich über folgende Punkte:

I. Ueber das Recht des Preußischen Staates auf die Vereinigung von Hannover &c. mit der Preußischen Monarchie.

II. Ueber die politische Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Vereinigung.
III. Ueber die Schonung der rechtlichen Eigenthümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder.
IV. Ueber die Nothwendigkeit eines Uebergangszustandes bis zur vollständigen Einverleibung, insbesondere
   1) über die Nachtheile einer Personal-Union,
   2) über die Bedenken gegen die sofortige Geltung der Preußischen Verfassung.
V. Ueber etwaige Garantien des Rechtszustandes in den zu annectirenden Ländern bis zu deren Einverleibung.

I.

Schon die bereits erwähnten, dem Abgeordnetenhause eingereichten Petitionen machten die Prüfung der Frage nach dem Recht des Preußischen Staates auf Einverleibung jener Länder für die Commission unvermeidlich.

Der Herr Minister-Präsident nahm das seiner Ansicht nach völkerrechtlich anerkannte Recht der Eroberung mit vollster Wirkung für Preußen in Anspruch.

Aus dem Schooße der Commission wurde entgegnet, daß der Preußische Staat sich nach einem anderen Rechtstitel als dem der Eroberung umsehen müsse. Das sei die nackte Gewalt, welche in der Gegenwart zur Rechts- und Staatsbildung nicht mehr ausreiche. Kein neuerer Völkerrechtslehrer vertrete diesen antiquirten Standpunkt. Die Friedens-Präliminarien von Nicolsburg gewährten doch der im dänischen Kriege unterworfenen Bevölkerung der nördlichen Districte von Schleswig das Recht freier Abstimmung. Die Sanction des deutschen Volkes, zur Zeit allerdings nur repräsentirt in dem künftigen Reichstag des norddeutschen Bundes, sei jenen Rechtstitel der Eroberung zu legitimiren im Stande.

Der Herr Minister-Präsident verwahrte sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt und rechtfertigte die Eroberung mit dem Recht der deutschen Nation zu existiren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preußens, dieser deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern. Sodann hob er hervor, daß diese Angelegenheit nicht noch Wochen und Monate in der Schwebe bleiben dürfe und daß im Falle kriegerischer Verwickelungen der Parlamentsbeschluß von keinem Nutzen sein würde.

Die Commission in ihrer Mehrheit verkannte nicht, daß so lange der Krieg auch das Recht der Eroberung bestehe. So lange deutsche Staaten gegen einander mobil machten und die Entscheidung des Krieges anriefen, hätten sie die Folgen desselben zu tragen. Das Band des Friedens, mit welchem die Bundesacte bis zum 14. Juni d. J. die deutschen Stämme verbunden, hätten die Preußenfeindlichen Regierungen zerrissen; Preußen habe durch sein Eintreten für die nationale Reform dem Kriege eine höhere Weihe gegeben.

Das moderne Völkerrecht zähle ebenso wie die ältere Doctrin die Eroberung zu den gültigen Rechtstiteln für den Erwerb fremden Staatsgebiets.

Berner, in Bluntschli's Staatslexicon unter „Eroberung."
Heffter's Völkerrecht (Ausg. v. 1861) S. 317., 318.
Escher's Politik Band 2. 5630.
Bluntschli's Kriegsrecht S. 36.

Der Gedanke, diesen Rechtstitel durch eine allgemeine Abstimmung zu verstärken, fand in der Commission keinen Anklang, weil man sich sagte, daß dieselbe mehr Schein als Wesen sei. Aber auch die Zustimmung des Reichstages des norddeutschen Bundes hielt man weder für erforderlich noch für angemessen, da derselbe zur Zeit noch nicht existire, dazu nicht competent, auch überdies wegen seiner überwiegend Preußischen Zusammensetzung zu einem derartigen Verdict nicht geeignet sei. Die Commission war endlich mit dem Herrn Minister-Präsidenten darin einverstanden, daß mit einem Vorbehalt der Nothwendigkeit der Zustimmung dieses Reichstages nur eine Verschiebung der staatsrechtlichen Sanction der Einverleibung jener Länder erreicht werde, welche man im Interesse der Machtstellung Preußens und Deutschlands dem Auslande gegenüber vermeiden müsse.

Was die völkerrechtliche Wirkung der Eroberungen für die inneren Rechtszustände der eroberten Länder anbetrifft, so erklärte die Königliche Staats-Regierung sich dahin, daß sie die bisherigen Verfassungen und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen in den eroberten Ländern als erloschen betrachte: Verfassung und Dynastie sei von einander untrennbar, in Hannover die Dynastie viel älter, als die Verfassung; mit jener sei auch diese beseitigt. Auch die neuere Doctrin des Völkerrechts hält nur das Privatrecht des Volkes und die damit zusammenhängenden Einrichtungen unbedingt aufrecht. (Vergl. die oben citirten Stellen.) Die Commission schloß sich in ihrer Mehrheit der Ansicht der Staats-Regierung an; für einzelne Mitglieder war die Erwägung mit maßgebend, daß eine jede Staats-Verfassung sich auf einen bestimmten Staat beziehe, dessen Existenz und Selbstständigkeit voraussetze, und mit dem Untergange des Staates von selbst zusammenfalle.

Von den in der Minderheit der Commission befindlichen Mitgliedern behauptete Eins, daß bis zur Einverleibung die alten Verfassungs-Gesetze wenigstens provisorische Geltung hätten. — Zwei andere Mitglieder machten gegen jene Wirkung des Eroberungsrechtes geltend, daß die Preußische Regierung wiederholt erklärt habe, daß sie nur gegen die Regierungen und nicht gegen die Bevölkerungen Krieg führe.

Namentlich wurde auf die Proclamation des Commandeurs der Preußischen Truppen, Generalmajors v. Beyer, an das kurhessische Volk vom 21. Juni d. J. und die Bekanntmachung des Preußischen Militairgouverneurs v. Werder und des Administrators des Kurfürstenthums v. Möller, betreffend die einstweilige Uebernahme der Regierung, vom 28. Juni desselben Jahres, Bezug genommen.

In der Proclamation des Generals v. Beyer heißt es wörtlich:

„Ich ertheile die bestimmte Zusicherung, daß die Verfassung und die rechtmäßigen Landesgesetze des Kurstaats beobachtet und aufrecht erhalten werden sollen, soweit der Kriegszustand es irgend zuläßt, und auch die von der Landesvertretung Kurhessens beständig erstrebte bundesstaatliche Einigung Deutschlands nicht Aenderungen erfordern sollte.

Ich werde die zu baldiger Beseitigung der noch bestehenden provisorischen Gesetze und verfassungswidrigen Verordnungen, sowie alle zu voller Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes erforderlichen Einleitungen treffen.“

Die Bekanntmachung des Generals v. Werder und des Civil-Commissarius v. Möller enthält folgende Stelle:

„Des Königs Majestät haben sich gezwungen gesehen, die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu suspendiren und dieselbe im Interesse des Landes einstweilen zu übernehmen.

Indem wir ꝛc. unsere Functionen antreten, ertheilen wir dem kurhessischen Volke die Zusicherung, daß die Landesverfassung beobachtet und aufrecht erhalten und daß nach den rechtmäßigen Landesgesetzen verwaltet werden soll, sofern nicht der Kriegszustand Ausnahmen erfordert.“

Staats-Archiv von Aegidi Juli- und Augustheft 1866 Seite 142 und 145.

Die Staats-Regierung erklärte hierauf, daß die Proclamation eines Generals in feindlichem Lande kein bindender Staatsact sei, und daß dieselbe ebenso wie die Bekanntmachung des Militair-Gouverneurs und des Civil-Commissarius sich auf die Dauer des Kriegszustandes beschränke, welchem durch die gegenwärtig angestrebte gesetzliche Regelung ein Ende gemacht werden solle.

Die Commission erblickte in den erwähnten Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung und ihrer Organe mindestens eine ernste ethische Verpflichtung, jenen Bevölkerungen einen verfassungsmäßig gesicherten, sie befriedigenden Rechtszustand wiederzugeben. Ein Recht (jus quaesitum) der bisherigen Landesvertretung auf Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einverleibung hielt die Commission mit dem Untergange der staatsrechtlichen Selbstständigkeit dieser Länder nicht vereinbar.

II.

Die Vereinigung Hannovers ꝛc. mit Preußen erschien der Commission politisch nothwendig und vortheilhaft. Man erkannte an, daß die Einverleibung ebenso sehr im Preußischen, als im Interesse der mit diesem zu vereinigenden Länder und im Interesse des deutschen Vaterlandes sei.

Der Preußische Staat erwerbe mit den beabsichtigten Einverleibungen nicht nur ein Gebiet von beinahe 1000 Quadratmeilen und über 3 Millionen Einwohner, sondern er gewinne zugleich die für eine gesicherte Vertheidigung nothwendige zusammenhängende Lage und jene deutschen Stämme, welche neben den Westphalen die natürliche Vermittelung zwischen den Rheinlanden und den sogenannten östlichen Provinzen desselben bildeten. Damit sei eine neue Bürgschaft für eine gesunde staatliche Entwickelung Preußens gegeben. Das Preußische Volk sehe in diesen Einverleibungen die echten Früchte seiner pflichtvollen und opferreichen Hingebung an den Staat in dem glücklich beendeten Kriege.

Was die mit Preußen zu vereinigenden Staaten betreffe, so schien der Commission, nach den an das Abgeordnetenhaus gelangten Petitionen zu schließen, hauptsächlich in Hannover und dort wieder vorzugsweise in einzelnen Adels- und Beamtenkreisen ein Widerwille gegen die Einverleibung zu herrschen. Der Herr Minister-Präsident erklärte inzwischen, daß ungleich mehr Petitionen für die Einverleibung in Preußen, namentlich aus Ostfriesland und Osnabrück, vereinzelter aus den alten hannoverschen Stammlanden — dem Calenbergschen, Lüneburgschen und Göttingenschen — bei der Königlichen Staats-Regierung eingegangen seien. In Nassau wünscht man bekanntlich in vielen

Kreisen lebhaft die Einverleibung, die Königliche Staats-Regierung befindet sich im Besitz mehrerer, von angesehenen Familien des Landes ausgegangener, hierauf gerichteter Petitionen. In Bezug auf eine, dem Abgeordnetenhause überreichte Petition, in welcher 11 Grafen bez. Freiherrn erklären, daß sie sich durch ihren Treueeid nach wie vor ihrem früheren Landesherrn verpflichtet fühlen, bemerkte der Herr Minister-Präsident, daß die Namen der Unterzeichner sich früher auch unter energischen Beschwerden über die Vereinigung ihrer Besitzungen mit dem Herzogthum Nassau befunden hätten. Von Kurhessen und Frankfurt ist keine Petition eingegangen. Um so mehr theilt die Commission mit der Königlichen Staats-Regierung die Hoffnung, daß die Mitwirksamkeit für große nationale Ziele, wie sie der Kleinstaat nie zu bieten im Stande ist, lebendigere Staatsgesinnung und Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt auch den jetzt der Einverleibung noch widerstrebenderen Theil der Bevölkerung der neuen Landestheile für dieselbe gewinnen werde. Dies sei ja eben die Eigenart des Preußischen Staatswesens, daß dasselbe die verschiedenartigsten Stämme und Länder sich zu assimiliren verstehe und nach einem halben Jahrhundert seit ihrer Vereinigung mit Preußen, 1813 die Schlesier, in dem Kriege dieses Jahres die Rheinländer zu den treusten Streitern für Preußens Unabhängigkeit gemacht habe. Dazu sei aber unerläßlich, daß bei uns in Preußen die Verfassung zu allgemeiner Anerkennung gelange und im Innern eine freisinnige Verwaltung eintrete.

Die Einverleibung jener Staaten in Preußen bildet endlich nach Ansicht der Commission einen gewaltigen Fortschritt in der nationalen Entwickelung. Deutschland werde erstarken in der vergrößerten Machtstellung seines größten und rein deutschen Staates, der deutsche Staat der Zukunft — so meinte man — werde nur durch eine organische Verbindung der übrigen Staaten mit Preußen erstehen.

III.

Auch in der von der Königlichen Staats-Regierung zugesicherten Schonung der berechtigten Eigenthümlichkeiten der einzuverleibenden Länder erkannte und würdigte die Commission eine in der Geschichte Preußens bewährte Regierungsmaxime. Sie verhehlte sich nicht, daß die einzuverleibenden Länder zum Theil vortreffliche Einrichtungen besäßen, welche nur befruchtend auf die Preußischen Zustände zurückwirken könnten; beispielsweise Hannover seine Justiz, Kurhessen sein freies Gemeindewesen. In welchem Umfange diese Einrichtungen jenen Ländern zu erhalten seien, lasse sich zur Zeit nicht bestimmen.

Beim Erwerb von Ostfriesland habe Friedrich der Große die Landes-Verfassung nicht angetastet und dafür den Dank geerntet, daß nach wenigen Jahren die Stände ihm die alleinige Leitung der Finanz-Verwaltung übertragen. Die Früchte dieses Verfahrens kämen in den erwähnten Petitionen aus Ostfriesland uns noch heute zu Gute. Den Rheinländern habe Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1815 die französischen Rechts-Institutionen, weil sie ihnen lieb geworden waren, belassen; dieselben beständen fort, noch heute gelte dort französisches Recht. In Neuvorpommern, welches 1815 ebenfalls mit Preußen vereinigt worden, herrsche bis heute das *gemeine* Recht. Beide Landestheile hätten, die Rheinlande in Berlin, Neuvorpommern in Greifswald, bis 1849 ihren in dritter Instanz entscheidenden Gerichtshof gehabt. Daß man mit leiser Hand den Rechtszustand derselben berührte,

habe nicht wenig zu dem loyalen Preußischen Sinn der Bevölkerung beigetragen. — So stellte sich im endlichen Ergebniß in der Commission der Grundsatz fest, daß, soweit es die Einheit des Gesammtstaates irgend gestatte, den einzuverleibenden Staaten provinzielle Selbstständigkeit und Selbstverwaltung gewahrt bleibe. Für die Stellung der Staats-Regierung zu dieser Frage ist die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten bezeichnend: „Es solle erhalten bleiben, was Preußen irgend ertragen könne."

IV.

Wenngleich man in der Mehrheit der Commission sich darüber klar war, daß gerade die Bewahrung jener Rechts-Eigenthümlichkeiten ein Uebergangsstadium nothwendig mache, so stieß doch der in der Regierungs-Vorlage in §. 1 eingeschlagene Weg auf ungetheilten Widerspruch.

1) Die Commission täuschte sich darüber nicht, daß sie mit der Annahme dieses Paragraphen als den actuellen Rechtszustand in den mit der Preußischen Krone zu vereinigenden Ländern die Personal-Union hinstelle und sich dagegen mit einer Verheißung der Incorporation begnüge, ohne daß der Zeitpunkt für den Eintritt der letzteren auch nur annähernd bestimmt sei. Weit entfernt davon in der gegenwärtigen Frage irgend ein Mißtrauen gegen die Königliche Staats-Regierung aussprechen zu wollen, glaubte die Commission doch an Lauenburg und an die große Anzahl der in der Verfassung verheißenen Gesetze erinnern zu müssen, welche jetzt nach 16 Jahren noch nicht ins Leben getreten sind. Dabei verkannte man nicht, daß die Personal-Union zwischen benachbarten Staaten derselben Nation im Laufe der Zeit zu innigerer Verbindung im Wege der Real-Union gedrängt werde und war auch der Geschichte unseres Königshauses wohl eingedenk, welches den Gedanken der Staatseinheit in den Mittelpunkt seiner Politik gestellt hatte. Dessenungeachtet faßte man die Gefahren einer — auch nur zeitweise in Aussicht genommenen — Personal-Union für die inneren und für die auswärtigen Angelegenheiten, namentlich im gegenwärtigen Augenblick scharf ins Auge. Als solche wurden hervorgehoben:

1) durch Schaffung einer bloßen Hausmacht werde die Krone unabhängiger von dem Geldbewilligungsrecht des Hauses; dieses verliere an Werth und Gewicht;
2) die Krone könne durch die Preußische Landesvertretung nicht gehindert werden, die erworbenen Landeshoheitsrechte weiter zu cediren. Selbst die Zurückführung der entthronten Dynastien sei staatsrechtlich möglich, da die Bestimmung des Art. 53 der Preußischen Verfassung über die Thronfolge-Ordnung fehle;
3) ohne eine entgegenstehende klare Bestimmung erwachse der Zweifel, ob bei bloßer Personal-Union nicht die alten Landesverfassungen in den mit der Preußischen Krone zu vereinigenden Ländern von rechtlichem Bestand geblieben seien, wodurch partikularistischen Bestrebungen in die Hand gearbeitet werde;
4) werde die Handhabung eines für die Wohlfahrt dieser Länder erfolgreichen Regimentes der Königlichen Staatsregierung erheblich erschwert und allerhand Mißgunst zwischen den einzelnen Ländern hervorgerufen werden;

5) sei überhaupt ein derartiges völkerrechtliches Provisorium dem Auslande, den entthronten Dynastien, den neuen Landestheilen und den feindseligen inneren Strömungen gegenüber in der gegenwärtigen politischen Lage doppelt bedenklich.

Die Real-Union knüpfe eben ein ungleich innigeres und festeres Band und gewähre auch wegen der zur Lösung nothwendigen Zustimmung einer von persönlichen Empfindungen nicht geleiteten Volksvertretung die Bürgschaft der Dauer. Die Personal-Union mit Neufchatel einerseits, die Einverleibung der hohenzollernschen Fürstenthümer andererseits lieferten hierfür den Beweis. An diese Auseinandersetzung reihte sich der Vorschlag, der Ueberschrift des Gesetzes sich anschließend,

in dem dispositiven, allein mit Gesetzeskraft versehenen Theil der Regierungsvorlage (§. 1) den Grundsatz der Vereinigung der neuen Länder mit der Preußischen Monarchie auszusprechen.

Der Herr Minister-Präsident hob hervor, daß es sich hier um eine über jeder Parteifrage stehende, die Größe Preußens betreffende Gesetzesvorlage handele.

Die Personal-Union sei für die Preußische Regierung auf die Dauer nicht wünschenswerth und zur Entwicklung wahrer nationaler Kraft nicht geeignet. Wenn bei Lauenburg die Form der Personal-Union gewählt worden, so sei dies ein Act der Courtoisie gegen diesen Erstling Preußischer Erwerbungen gewesen, aus welchem keinerlei Unbequemlichkeiten für den Preußischen Staat hätten erwachsen können. Völlig unausführbar aber sei es einschließlich Schleswig-Holsteins mit sechs verschiedenen Ländern von bedeutender Ausdehnung und sehr verschiedenen Eigenthümlichkeiten eine Personal-Union auf längere Zeit fortzuführen; das sei eine unregelmäßige Schöpfung, welche zur Stärkung Preußens nicht geeignet sei.

Was den gemachten Abänderungs-Vorschlag anbetreffe, so habe der demselben zu Grunde liegende Gesichtspunkt bereits im Staats-Ministerium Vertretung gefunden. Die dagegen mit Erfolg geltend gemachten Bedenken hätten darin bestanden, daß eine sofortige Einführung der Verfassung die Rechts-Eigenthümlichkeiten der mit Preußen zu vereinigenden Länder zerstören und die Regierung in dem folgenden Uebergangsstadium allzusehr beengen würde. Während dessen müsse dieselbe eine Art Dictatur beanspruchen; den einfachsten Ausdruck für die hiezu erforderliche Königliche Machtvollkommenheit habe man in dem Art. 55 der Preußischen Verfassung zu finden geglaubt.

Im weiteren Verlauf der Discussion erkannte der Ministerpräsident Namens der Staats-Regierung den vorstehend erwähnten Abänderungs-Vorschlag als eine Verbesserung der Regierungs-Vorlage an. Der §. 1 derselben könne allerdings der Auslegung Raum bieten, als solle die Uebernahme der Regierung in den neuen Landestheilen mit dem Rechte des Vorbesitzers erfolgen, was, wie gesagt, nicht in der Absicht liege. Der Ausdruck „Vereinigung" schließe diese Voraussetzung aus.

2) Nach Verwerfung der Personal-Union kam es in der Commission zu ausführlichen Erörterungen über die sofortige Einverleibung, insonderheit darüber

a) ob nicht die Aufgebung der Personal-Union und die Annahme der Vereinigung des Königreichs Hannover ꝛc. mit der Preußischen

Monarchie die sofortige Einführung der Verfassungs-Urkunde daselbst in sich schließe;

b) ob nicht abgesehen von einer solchen verfassungsmäßigen Nothwendigkeit die sofortige Einführung des Preußischen Staatsgrundgesetzes zur Beseitigung des nach Ansicht einzelner Mitglieder von der Regierung angestrebten absoluten Regimentes dringend erforderlich sei.

Zu a) Von einem Theile der Mitglieder der Commission wurde ausgeführt: Die Preußische Verfassung kenne nur zwei Formen der Verbindung fremder Staaten mit Preußen:

1) die Personal-Union (Art. 55 der Verfassung),

2) die Einverleibung (Incorporation, Art. 2 der Verfassung).

In dem Augenblick, wo die Vereinigung mit dem Preußischen Staatsgebiet ausgesprochen sei (§. 2), trete die Verfassung von Rechtswegen ein, da sie sich eben auf alle Lande erstrecke, welche durch die Grenzen des Preußischen Staates eingeschlossen würden. Das sei auch in einem früheren Falle bei der Einverleibung der hohenzollernschen Fürstenthümer ausdrücklich anerkannt und die Einführung der Verfassung in den dortigen Landestheilen durch ein besonderes Gesetz nicht angeordnet. Zu einer Suspendirung der Verfassung sei das Abgeordnetenhaus nicht befugt.

Andere Mitglieder verwiesen zum Nachweise der Unrichtigkeit dieser Auslegung auf den Art. 1 der Preußischen Verfassung, welcher bestimmt, daß zu den Landestheilen, auf welche dieselbe von Rechtswegen Anwendung leide, nur die bei ihrer Publication zur Preußischen Monarchie gehörigen Provinzen zu zählen seien. Auch die Präcedenzfälle von Hohenzollern und dem Jahdegebiet hielt ein Mitglied nicht für congruent, weil es sich damals um die Genehmigung von Staatsverträgen gehandelt, welche dem Preußischen Staate bedeutende Lasten aufgebürdet hätten und weil in den von dem gesammten Staatsministerium vollzogenen Besitzergreifungs-Patenten vom 12. März 1850, beziehentlich 5. November 1854,

(Gesetz-Sammlung für 1850, S. 289 fg. 295,
„ „ für 1854. S. 593.)

die Einführung der Verfassung in jenen Landestheilen besonders ausgesprochen sei.

Von einer dritten Seite wurde die Frage vom Boden des allgemeinen Staatsrechts und Völkerrechts aus behandelt:

Dies kenne allerdings — abgesehen von Staatenbund und Bundesstaat — zunächst jene zwei Hauptformen der Staatenvereinigung:

die Personal-Union und die Einverleibung,

außerdem aber noch eine Mittelstufe, die Real-Union im engern Sinne. Dieselbe habe mit der Personal-Union die Verschiedenheit der Verfassungen in den realiter unirten Ländern gemein. Mit der Einverleibung theile sie das Merkmal, daß die Vereinigung beider Staatsgebiete und die Einheit der Thronfolge-Ordnung grundgesetzlich festgestellt, so daß eine Trennung ohne Genehmigung der Landesvertretungen rechtlich unstatthaft sei. Diese Real-Union sei mannigfacher Modificationen innerhalb dieser Grenzen fähig, nähere sich bald der Personal-Union, bald der Einverleibung. Die Preußische Verfassung präge das Wesen der Personal-Union in Art. 55 der Verfassung klar aus. Ob aber der §. 2 die Einverleibung oder die eben berührte Real-Union kennzeichnen solle, sei bestritten. Schon darum empfehle sich in dem gegenwärtigen Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Geltung der

Verfassung in den neuen Landestheilen. Eine solche sei um so unbedenklicher, als man den Schöpfern unserer Verfassung nicht die Absicht unterlegen dürfe, die Preußische Staatsgewalt — Regierung und Volksvertretung — bei zukünftigen Gebietserweiterungen in Bezug auf den Inhalt der lex annexionis zu beschränken, und dieselben gegenüber der Mannigfaltigkeit der geschichtlich gewordenen, völkerrechtlich anerkannten Formen der Staatenverbindungen und im möglichen Widerspruche mit den politischen Anforderungen im Augenblick der Vereinigung in zwei Verfassungsformeln einzuschnüren.

Die Commission adoptirte diesen praktischen Standpunkt und hielt dafür, daß nach Preußischem Staatsrecht die Vereinigung fremder Staatsgebiete mit Preußen auf Grund des §. 2 ohne gleichzeitige Geltung der Verfassung in den neuen Landestheilen statthaft und eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Eintritts der Geltung derselben zweckmäßig sei.

Zu 6. Gegen die von der Regierung verlangte zeitweise Dictatur und für die sofortige Einführung der Verfassung wurde ferner bemerkt:

> daß es vor allen Dingen darauf ankomme, so schleunig wie möglich in den mit Preußen zu vereinigenden Ländern, wo nach der Theorie des Eroberungsrechtes alle öffentlichen Rechtsverhältnisse erloschen sein sollten, einen öffentlichen Rechtszustand wieder herzustellen und die Bevölkerungen durch Gewährung der Grundrechte einem unbegrenzten Absolutismus zu entziehen.

Zur Unterstützung dieses Standpunktes berief sich ein Mitglied darauf, daß zu einer förmlichen Dictatur ein Bedürfniß nicht vorhanden sei. Die Bestimmungen der Verfassung Art. 63 über das vorläufige Gesetzgebungsrecht und des Art. 111 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand böten für exceptionelle Fälle, während des Uebergangsstadiums der Regierung die erforderliche Macht in hinreichender Fülle.

So lange in der inneren Politik bei uns eine Wendung nicht eingetreten — bemerkte ein anderes Mitglied — sei die Anerkennung einer Dictatur für die Volksvertretung eine Unmöglichkeit.

Der Minister-Präsident erklärte noch einmal, daß die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen unausführbar sei.

Die Königliche Staats-Regierung wünsche für die Zwischenzeit nicht blos das Recht, Königliche Verordnungen, wie sie auf Grund der Verfassungs-Urkunde innerhalb Preußens statthaft seien, zu erlassen, sondern eine ehrliche Dictatur, das heißt das Recht anzuordnen, was im Ueberleitungsstadium zum Besten jener Länder nothwendig sei und zu beseitigen, was diesem Besten widerspreche. Vor allen Dingen müsse die Preußische Militair-Verfassung zur Ausführung gebracht werden, um die Wehrkraft der eroberten Länder für Preußen verwerthen zu können. Die Mittel und Wege hiezu müsse sich die Regierung zunächst allein vorbehalten, da sie am besten über die dortigen Verhältnisse unterrichtet sei. Das Abgeordnetenhaus möge derselben vertrauen, da eine Verschiedenheit des Zieles kaum denkbar sei.

Daß die Verfassung ihr gestatte, einzelne Artikel außer Kraft zu setzen, biete der Regierung keinen wünschenswerthen Ausweg. Es würde ein Geständniß der Unsicherheit darin liegen, wenn nach oder gleichzeitig mit der Einführung der Verfassung sofort Ausnahme-Maßregeln oder die theilweise Suspension der Verfassung in jenen Ländern verfügt werde.

Im Schooße der Commission wurde von den verschiedensten Seiten zu zeigen versucht, wie sich bei der Unbekanntschaft derselben mit den Rechts-

zuständen von vier verschiedenen Ländern die Tragweite sofortiger Publication der Verfassung und der sie ergänzenden Organisations- und Ausführungs-Gesetze nicht gehörig übersehen lasse. Man scheue vor einer Maßregel zurück, von der man nicht wisse, wie tief sie in das Rechtsleben jener Bevölkerungen einschneide und wie viel sie davon zerschneide. Dabei wurde auf eine Reihe von Verfassungs-Paragraphen exemplificirt.

Diese Ansicht wurde wiederum mit der Behauptung bekämpft, daß unsere Verfassung selbst erst nach und nach und zu einem beträchtlichen Theile bis zur heutigen Stunde nicht ausgeführt worden.

Endlich wurde noch geltend gemacht, daß die Einführung der Verfassung die Bevölkerung für Preußen gewinnen und vor Partikularismus bewahren würde. Dagegen wurde von verschiedenen Mitgliedern, welche hervorragenden Männern der preußenfreundlich nationalen Partei jener Länder nahe stehen, übereinstimmend bezeugt, daß ein großer Theil der Bevölkerung daselbst die sofortige Einführung der Preußischen Verfassung geradezu beklagen würde, weil sie davon eine Schädigung ihrer realen Interessen und rechtlichen Eigenthümlichkeiten besorge.

V.

Die Commission, welche in ihrer Mehrheit sich zwar gegen die sofortige Einführung der Verfassung in den zu annectirenden Ländern aussprechen und der Regierung vorläufig freie Hand lassen zu müssen glaubte, hielt sich andererseits für verpflichtet:

a) den Zeitraum bis zur Geltung der Verfassung durch Bestimmung eines festen End-Termins zu begrenzen;
b) über die Grundsätze, von welchen die Regierung in den neuen Landestheilen während dieser Zeit sich leiten lassen werde, weitere beruhigende Erklärungen zu erlangen.

Zu a. Ein fester Termin macht die Geltung der Verfassung — namentlich des Tit. 2 von den Rechten der Preußen — von dem Zustandekommen des, mannigfachen Wechselfällen unterworfenen, in §. 2 verheißenen Gesetzes unabhängig, setzt allen Hoffnungen und Besorgnissen ein Ziel und würde — so hoffte die Commission — auch auf unsere neuen Mitbürger in den annectirten Staaten ihre beruhigende Wirkung nicht verfehlen.

Zu b. In Bezug auf die formalen politischen Rechte der neuen Staatsangehörigen versicherte der Herr Minister-Präsident, daß dieselben jedenfalls zu dem Reichstag des norddeutschen Bundes wählen würden. Was dagegen die besonderen Volksvertretungen dieser Länder betreffe, so könne er, ohne dies gerade definitiv abzulehnen, doch eine Verpflichtung zu deren Berufung auch nur mit berathender Stimme nicht eingehen.

Der Minister-Präsident deutete ferner an, daß es sich vielleicht empfehlen könnte, mit einem vereinigten Ausschuß aus den zu annectirenden Ländern über die neuen Organisationen sich in Verbindung zu setzen.

Endlich stellt er bestimmt in Aussicht, daß die Regierung in den annectirten Ländern eine Commission von höheren Beamten unter Vorsitz eines Preußischen Beamten zur Berathung darüber zusammentreten lassen werde, wie die verschiedenen Rechtszustände auszugleichen und die Verschmelzung anzubahnen sei. Ingleichen würden zur Unterstützung des Ministeriums sachverständige Männer aus den neuen Landestheilen nach Berlin berufen werden.

Was den materiellen Rechtszustand angeht, so war man in der Commission der Ansicht, daß die auf die Justizverwaltung und das Steuerwesen bezüglichen Gesetze und Einrichtungen jener Länder unverändert fortzubestehen hätten, insoweit nicht eine dringende Nothwendigkeit die Aufhebung geböte.

Die Vertreter der Staats-Regierung waren zu einer speciellen Erklärung hierüber nicht ermächtigt; die Commission glaubte sich jedoch in dieser Beziehung an die frühere Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten halten zu dürfen, daß in den annectirten Ländern Alles conservirt werden sollte, was Preußen irgend ertragen könne.

B. Spezial-Discussion.

Von den vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten aus war eine große Anzahl von Verbesserungs-Vorschlägen zu dem Regierungs-Entwurf eingebracht.

Alle stimmten darin überein, im §. 1 an Stelle der Personal-Union die Real-Union (Art. 2 der Verfassung) auszusprechen.

Im Uebrigen zerfielen die Vorschläge in drei Hauptgruppen:

1) Die erste, repräsentirt durch ein Amendement, wollte die Einverleibung der Bestätigung des Reichstages des deutschen Bundes vorbehalten.
2) Die Amendements der zweiten Gruppe, welche bis auf eins zurückgezogen sind, verlangten die sofortige Einführung der Verfassung in den neuen Landestheilen.
3) Die Mehrzahl der Amendements gehörte der dritten Gruppe an. Dieselben wollten die Einführung der Verfassung bis nach Jahresfrist oder bis zum 1. October 1867 vertagt wissen; eins derselben bestand auf der Zuziehung der bisherigen Stände mit berathender Stimme während des Interimisticums.

Die Königliche Staats-Regierung erklärte dies letztere sowie sämmtliche Amendements der ersten und zweiten Gruppe für unannehmbar; dagegen mit den übrigen Amendements der dritten Gruppe sich im Wesentlichen einverstanden. In Folge dessen wurden auch diese bis auf eines zurückgezogen, dessen Inhalt und Fassung sämmtliche Amendementssteller dieser Kategorie unter sich vereinbart hatten.

Gesetz-Entwurf nach den Vorschlägen der Commission,

betreffend

die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der vorstehenden Fassung erfolgte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. September 1866 mit 273 gegen 14 Stimmen, — im Herrenhause am 10. September mit allen gegen eine Stimme.

Am 20. September wurde das Gesetz publicirt.

Besitzergreifungs-Patente und Proclamationen.

158. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger, desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. Wilhelm.

Die Besitzergreifungs-Patente in Betreff des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, sowie die betreffenden Allerhöchsten Proclamationen sind von demselben Tage (3. October) datirt und im Wesentlichen gleichlautend. Der Passus in Bezug auf die in Besitz zu nehmenden Gebiete lautet in dem Patent für **Kurhessen:**

„Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Kurfürstenthum Hessen gebildet haben, namentlich: die Landgrafschaft Hessen, das Großherzogthum Fulda; die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg; die Grafschaften Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, und die Herrschaft Schmalkalden."

In Bezug auf **Nassau** heißt es blos:

„Die Länder, welche das vormalige Herzogthum Nassau gebildet haben."

In dem Patent für **Frankfurt:**

„Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die vormalige freie Stadt Frankfurt a. M. mit den zu ihrem Gebiete gehörigen Ortsbezirken Bonames, Bornheim, Hausen, Niederrad, Niederursel und Oberrad."

---

159. Die Verkündigung der Besitzergreifung.

(Provinzial-Correspondenz vom 10. October 1866.)

Am 6. und am 8. October hat in Hannover, in Kurhessen, in Frankfurt a. M. und in Nassau die feierliche Verkündigung der Allerhöchsten Urkunden und Proclamationen stattgefunden, durch welche die Besitzergreifung der neu erworbenen Landestheile endgültig vollzogen worden ist.

In Hannover versammelten sich am 6. October Vormittags 11 Uhr im Empfangssaal des Königlichen Schlosses die höheren Beamten, die Vertreter des Magistrats sowie der Bürgerschaft und die Geistlichkeit der Stadt. Kurz nach 11 Uhr traten der General-Gouverneur, General-Lieutenant v. Voigts-Rhetz und der Civil-Gouverneur, Landrath Freiherr v. Hardenberg, in den Saal. Der General-Gouverneur ließ, während auf dem Waterlooplatz die Kanonen zu donnern und die Glocken der Stadtkirchen zu läuten begannen, zuerst das Patent und sodann die Königliche Proclamation verlesen. Daran schloß sich eine kurze Ansprache des General-Gouverneurs ungefähr folgenden Inhalts:

„Aus dem Aufruf Seiner Majestät des Königs werde das gesammte Land vernehmen, daß Allerhöchstderselbe seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, das sein Herz erfülle. Der König ehre die bei dem Regierungswechsel hervortretenden Gefühle des Volkes und gebe sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, die Zukunft werde ihm mit dem Danke des Volkes dieselben Gefühle zuwenden. Wenn Deutschland sich in neuer Blüthe und Kraft verjünge, dann würden die Hoffnungen des Königs erfüllt sein. „In diesem Bewußtsein vereinigen wir uns zu dem Rufe: Seine Majestät der König Wilhelm der Erste, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt hat zum Segen seiner Lande und Völker — er lebe hoch! Und nochmals hoch! Und wieder hoch!"

Der General-Gouverneur erklärte hierauf die Einverleibung Hannovers in Preußen „für hiermit vollzogen". Es folgte sodann eine Parade der Garnison auf dem Waterlooplatze.

In Kassel geschah (am 8. October) die Verkündigung öffentlich vom Balcon des Schlosses herab.

Vor der Verkündigung hielt der Präsident v. Möller folgende Ansprache an die Versammlung:

„Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des Preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter

der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nachdem dies geschehen war, schloß Herr von Möller mit den Worten: „Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der Preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!

In Wiesbaden, der Hauptstadt Nassau's hatten sich auf dem mit Flaggen reich geschmückten „Schifferplatze" die Behörden, die Geistlichkeit, die Schulen, die Truppen u. s. w. aufgestellt. Der Civil-Commissar Landrath von Diest verlas das Besitzergreifungs-Patent und die Königliche Proclamation, und schloß mit den Worten: „So spricht zu uns Seine Majestät. Antworten wir darauf mit vollem, ganzem Herzen: Hoch lebe der König!"

In Frankfurt fand die feierliche Handlung in dem altberühmten Rathhause der Reichsstadt, dem „Römer", statt, und zwar in dem Kaisersaale, in welchem Jahrhunderte lang die Wahlen der deutschen Kaiser abgehalten wurden. Nach Verlesung der Allerhöchsten Kundmachungen erklärte der Gouverneur von Patow im Namen Seiner Majestät das Gebiet Frankfurt der Preußischen Monarchie rechtlich und thatsächlich einverleibt und knüpfte daran folgende Ansprache:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit, daß durch die Publication des so eben vernommenen Allerhöchsten Besitzergreifungs-Patentes die Vereinigung der bisherigen freien Stadt Frankfurt und ihres Gebietes mit der Preußischen Monarchie rechtlich und thatsächlich vollzogen ist.

Der Moment, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senates und des Rathes, für die übrigen hier versammelten Herren, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für diejenigen, welche bisher als Fremdlinge in den Mauern dieser Stadt weilten, für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als tausendjähriger Reihe in von Meisterhand gemalten Bildern auf uns herab; von diesem Balcone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus den eigenthümlichen Formen alter, bescheidener Bürgerhäuser wie aus den Prachtbauten der Neuzeit, aus seinen Bauwerken für Gottesdienst und Schule, für Kunst und Wissenschaft, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen!

Sie, meine Herren, und alle bisher freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht!

Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem eminenten Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten, und erst neuerdings, den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen, fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei. Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über Sich ergehen lassen, Sie werden helfen, dieselbe zu machen. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und das, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte; der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedlung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer sorglichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohlgeordnete, intelligente und wohlwollende ist.

Daß Preußen Ihnen dieses alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer, ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fortan einen festen Schutz und Hort in einem Königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat mit warmen, herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. — Ergreifen Sie mit treuem Sinne die dargebotene Hand, werden Sie auch ihm, was Sie ihm werden können. Sprechen Sie zum ersten Male als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: „Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf: Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

---

160. Nach der Besitzergreifung.

Eine Pflicht des Preußischen Volkes.

(Provinzial-Correspondenz vom 10. October 1866.)

Die Vereinigung der neu gewonnenen Landestheile mit dem Preußischen Staate ist jetzt eine vollendete Thatsache. Was das Glück der Waffen errungen, was der Friedensschluß völkerrechtlich besiegelt hat, das ist von unserem König in Gemeinschaft mit der Landesvertretung staatsrechtlich geregelt und durch die nunmehrige Besitzergreifung unwiderruflich vollzogen worden.

Durch feierliche Königliche Kundmachung sind die Bevölkerungen Hannovers, Kurhessens, Frankfurts und Nassaus in den Verband des Preußischen Volkes aufgenommen.

Unserem Volke in allen seinen Theilen erwächst hieraus eine ernste heilige Pflicht, die Pflicht des herzlichen und brüderlichen Entgegenkommens gegen die neu hinzutretenden Volksgenossen. Derselbe Geist, welcher vom Throne herab den Bewohnern der bisher von uns getrennten Staaten entgegengebracht wird, der Geist echter Versöhnung und Milde muß auch in den Kundgebungen unseres Volkes zur Geltung gelangen, um den neuen Söhnen Preußens von vornherein zum Bewußtsein zu bringen, daß das Volk, in welches sie eintreten, ihnen „nicht bloß durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt, sondern auch durch Gemeinsamkeit der Interessen, der Sinnesart und des geistigen Strebens befreundet ist und sein will."

Der König hat die neu Hinzutretenden in feierlicher herzlicher Weise „zu Seinem Volke aufgenommen," — das Preußische Volk wird an seinem Theile die Königlichen Worte erfüllen, indem es den neuen Genossen in jeder Beziehung mit brüderlichem Sinn und Geist begegnet.

Dazu gehört, daß nunmehr Alles als abgethan gelte, was der überwundenen Zeit der Trennung und des Zwiespalts angehört. Nicht zurückschauen auf die Tage der Feindschaft, der Mißverständnisse und der gegenseitigen Verbitterung, — sondern vorwärtsblicken auf die neuen gemeinsamen Aufgaben gegenseitiger Hülfsleistung und Förderung behufs segensreicher Entwickelung des Gesammtvaterlandes.

Nicht mit eifernden Worten, möchten sie noch so beredt scheinen, am wenigsten mit stets erneutem Tadel und bitterer Verurtheilung dessen, was den Bewohnern jener Länder bisher werth und theuer war, nicht durch geringschätzige Herabwürdigung dessen, was sie bisher geleistet und besessen haben, nicht durch Streit und eigene Ueberhebung werden wir sie heranziehen und für die neue Gemeinschaft gewinnen. Die Abneigung und der Widerstand werden aber im Laufe der Zeit um so sicherer überwunden werden, wenn die neuen Bürger Preußens an dem Verhalten der Regierung und des gesammten Preußischen Volkes erkennen, wie es allen Theilen Ernst damit ist, unter Achtung und Schonung dessen, was bei ihnen wahrhaft ehrwürdig und ersprießlich ist, sie zugleich aller der Vorzüge und Segnungen theilhaftig zu machen, welche unser größeres Gemeinwesen darzubieten vermag. Nur durch die allmälig durchdringende Ueberzeugung von den höheren Vortheilen und Gütern, die sie eingetauscht, werden die Widerstrebenden zu gewinnen, wird das Vertrauen der bereitwillig Entgegenkommenden zu rechtfertigen und zu beleben sein.

Die Achtung und Rücksicht, die wir den neuen Brüdern schuldig sind, erfordern ferner dringend, daß auch die verletzenden Reden endlich verstummen, welche gegen die bisherigen Fürsten derselben vielfach zu vernehmen waren.

Jeder, der in sich selbst die Gefühle der Treue und Ergebenheit für ein mit den Geschicken des Landes eng verknüpftes Fürstenhaus gepflegt hat, wird mit unserem Könige auch den Schmerz, welcher jene Bevölkerungen zur Zeit vielfach bewegt, zu ehren wissen und darum unwürdige und wohlfeile Spottreden gegen die gefallenen Fürsten verwerfen und verschmähen.

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diejenigen Bewohner Hannovers u. s. w., die es mit dem Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit bisher ernst gehalten haben, solchen Gehorsam und treue Pflichterfüllung auch unter den neuen Fügungen Gottes dem neuen Fürsten bewähren werden. Daß aber aus dem Gehorsam in Kurzem eine neue innere Hingebung nnd eine herzliche Treue erwachse, das darf unser König mit fester Zuversicht erwarten, weil es dem Geiste, der im Hause der Hohenzollern lebt, dem Geiste, der auch das Preußische Volk erfüllt, von jeher gegeben war, die neuen Glieder, welche dem Staate hinzugefügt wurden, nach kurzer Zeit auch ganz mit dem Wesen und den Aufgaben Preußens zu befreunden, so daß sie in Wahrheit „den Augenblick segnen, der sie mit dem größeren Vaterlande vereinigt hat."

Das zu erleichtern und zu beschleunigen, möge Jeder im Preußischen Volke, der an den öffentlichen Aufgaben mitzuwirken hat, für seine heilige Pflicht gegen die neuen Brüder erkennen.

Regelung der Verhältnisse in Kurhessen.

161. Vertrag mit dem Kurfürsten von Hessen vom 17. September 1866.

Wir Friedrich Wilhelm Kurfürst von Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem diejenige Uebereinkunft, welche in Berlin am 17. September zwischen Meinem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossen ist, und welche wörtlich also lautet:

> Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen einerseits und Seine Majestät der König von Preußen andererseits haben, geleitet von dem Wunsche, unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und in Bethätigung des besten verwandtschaftlichen Einvernehmens, ein befriedigendes Abkommen über die künftigen Verhältnisse Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten zu treffen, eine Unterhandlung beschlossen und mit Führung derselben beauftragt

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen
den seitherigen Kurfürstlichen Gesandten und Minister v. Baumbach,

Seine Majestät der König von Preußen
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath v. Savigny,

welche über folgende Bestimmungen vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Ihrer erhabenen Vollmachtgeber sich einverstanden erklärt haben.

§. 1.

Seine Majestät der König von Preußen gehen bei dieser Uebereinkunft von der unabänderlichen Voraussetzung aus, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu erkennen gegebene Absicht der vorzunehmenden Eides-Entbindung der früheren kurhessischen Unterthanen,

Truppen, Civil- und Hofdienerschaft wirklich stattfinde, indem im entgegengesetzten Falle Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstsich an die nachfolgenden Bestimmungen nicht gebunden erachten.

§. 2.

Seine Majestät der König von Preußen erkennen bezüglich des Kurfürstlich hessischen Familien-Fideicommisses und zwar insbesondere bezüglich

a) des Hausschatzes,
b) der durch die Hofdotation vom Jahre 1831 als zum unveräußerlichen Familien-Fideicommiß des Kurhauses gehörig aufgeführten Immobilien, Mobilien und Berechtigungen,
c) des durch anderweitige hausgesetzliche Bestimmungen constituirten fideicommissarischen Vermögens jeder Art

das lebenslängliche Recht Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten auf die Nutznießung an und werden derselben ein Hinderniß nicht in den Weg legen, soweit nicht die Erreichung der Staatszwecke und politische Rücksichten dem entgegenstehen und welche zu den weiter folgenden betreffenden Bestimmungen Veranlassung gegeben haben.

Während im Uebrigen die rechtliche Natur des Kurfürstlich hessischen Familien-Fideicommisses durch die gegenwärtigen Abreden nicht alterirt wird, so soll doch in Beziehung auf die Revenüen des Hausschatzes dieser lebenslängliche Nießbrauch Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten stattfinden, nicht blos hinsichtlich der durch Verordnung vom 27. Februar 1831 als Chatoullgelder bestimmten einen Hälfte der Revenüen, sondern auch hinsichtlich der durch dieselbe Verordnung als integrirender Theil der Hofdotation bezeichneten anderen Hälfte der Revenüen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst übertragen schon jetzt alle diejenigen Rechtsansprüche, welche Allerhöchstdieselben unter irgend welcher Voraussetzung an den Staats-Domainen erheben zu können glauben, insbesondere auch rücksichtlich der in der Hofdotations-Urkunde von 1831 vorbehaltenen Radizirung auf die Domainen und Domanialgefälle auf Seine Majestät den König von Preußen.

§. 3.

Bei den veränderten Verhältnissen und dem Umstand, daß das Familien-Fideicommiß innerhalb der Preußischen Monarchie sich befindet, trifft die Krone Preußen zur Wahrung der allseitigen Interessen folgende Bestimmungen:

a) Bezüglich des Hausschatzes wird eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1831 in der Weise eintreten, daß die Ernennung der Direction auf Vorschlag des Fideicommißbesitzers durch die Krone Preußen geschieht, und daß dem Fideicommißbesitzer zu jeder Zeit das Recht zusteht, die Revision der Amtsführung der Direction des Hausschatzes so wie des Bestandes desselben zu verlangen. An die Stelle der seitherigen ständischen Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte und der seitherigen ständischen Controle treten entsprechende Einrichtungen. Die aus der früheren Hofhaltung herrührenden oder sonst rechtlich begründeten Forderungen an die Kurfürstliche Casse werden vorweg aus den Einkünften des Hausschatzes getilgt;
b) die Verwaltung des übrigen Fideicommiß-Vermögens verbleibt den seither damit betrauten Behörden und Beamten, deren Benennung

jedoch als Hofbeamten in Wegfall kommt, und, soweit es nöthig ist, durch die von Fideicommißbeamten ersetzt wird;

c) bei allen Streitigkeiten bezüglich des fideicommissarischen Vermögens verbleiben die seitherigen Gerichte zuständig;

d) die Bestimmung der Verabredung über die Hofdotation, wonach das Museum und die Bildergallerie in Kassel einem angemessenen Kunstgebrauch gewidmet bleiben sollen, wird aufrecht erhalten. Bezüglich der Bildergallerie sind, bei deren Fideicommiß-Qualität, alle diejenigen Bilder, welche sich gegenwärtig anderswo aufbewahrt finden, in dieselbe zurückzuschaffen.

§. 4.

Die Krone Preußen erklärt sich bereit, den Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten als Regenten des Kurstaates durch die Hofdotations-Urkunde vom Lande bewilligten Betrag von jährlich

„Dreihunderttausend Thalern"

mit Rücksicht auf den onerosen Charakter des zu Grunde gelegten Geschäftes für die Lebenszeit Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Allerhöchstdemselben zu belassen, unter der Voraussetzung jedoch, daß die durch das Uebereinkommen über die Hofdotation auf dieselbe gelegten Lasten und Verpflichtungen vorweg durch Preußen aus obiger Summe bestritten werden.

Da die ganze Hofdotations-Summe aus der Staatscasse zu bezahlen ist und bei den veränderten Verhältnissen im allseitigen Interesse und zur Vermeidung jeder Weiterung sich der Modus empfiehlt, daß die Staatscasse direct die betreffenden Ausgaben bestreitet, so wird die Königliche Regierung ein für alle Mal nach einem Durchschnitt der wirklichen Ausgaben aus den letzten zehn Jahren und vorbehaltlich der bis zum heutigen Tage wohlerworbenen Rechte der einzelnen Diener und Pensionaire die folgenden Etats des seitherigen Hofetats fixiren.

1) Besoldungen. (Tit. II.)
2) Pensionen. (Tit. III.)
   Beide mit den sich aus dem §. 8 ergebenden Modificationen.
3) Bauverlag und zwar die Rubriken
   a) ständige Unterhaltungskosten,
   b) mobiler Baufonds. (Tit. IX.)
4) Gartenverlag, (Tit. X.) und zwar die Rubriken A. und B. einschließlich.
5) Beitrag zum Theater. (Tit. XIV.)
6) Holzmagazin. (Tit. XV.)
7) Schweizerei Moulang. (Tit. XVI.)
8) Leibgestüt zu Beberbeck. (Tit. XVII.)
9) Jagdcasse. (Tit. XVIII.)
10) Teich- und Fischereiwesen. (Tit. XIX.)
11) Naturalien. (Tit. XX.)

Ausgeschlossen von der Fixirung und Zahlung durch die Staatscasse bleiben die Kosten für die in der Provinz Hanau belegenen Schlösser.

Es versteht sich von selbst, daß bei Aufstellung und Fixirung der einzelnen Etats die Kosten einer einmaligen Anlage, z. B. Anlegung von Park-

befriedigungen ꝛc., außer Anschlag bleiben. Innerhalb der so festgestellten Etats haben die betreffenden dazu befugten Behörden die jährlich gemachten Ausgaben bei der Staatscasse à Conto der Hofdotation zur Auszahlung zu liquidiren.

Bezüglich des Tit. II., Besoldungen, wird bestimmt, daß zur Erleichterung der Staatscasse es jedem der betreffenden Diener freistehen soll, zu jeder Zeit und abgesehen von den sonst die Pensionirung bedingenden Gründen, in den Pensionsstand mit der gesetzlichen Pension zu treten.

Den sich ergebenden jährlichen Ueberschuß nach Fixirung obiger Etats haben Seine Königliche Hoheit der Kurfürst das Recht in barem Gelde zu verlangen.

§. 5.

Seine Majestät der König von Preußen erklären Allerhöchstsich bereit, an Stelle des jährlich zu leistenden, am Ende des vorigen Paragraphen erwähnten Ueberschusses aus der Hofdotation sogleich und ein für alle Mal die Summe von

„Sechshunderttausend Thalern“

Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bar auszahlen zu lassen und zum eigenen privaten Vermögen zu übergeben.

§. 6.

Ueber die Benutzung der Schlösser in Kassel und Wilhelmshöhe steht Seiner Majestät dem Könige die alleinige Bestimmung zu.

§. 7.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen behalten Allerhöchstsich jedoch das alleinige ungehinderte Benutzungsrecht der Schlösser in der Provinz Hanau vor, indem Allerhöchstdieselben zugleich auf die eigene Benutzung der in den übrigen Landestheilen gelegenen Schlösser verzichten.

§. 8.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst bezeichnen die zu Allerhöchstihrer persönlichen Bedienung bestimmten Diener, deren Besoldung Allerhöchstdieselben demnächst auf den eigenen Hausetat zu übernehmen gewillt sind. Den übrigen Hofbeamten und Hofdienern verbleibt ihr seitheriges dienstliches Einkommen unter der Voraussetzung, daß dieselben sich in angemessener Weise ferner dienstlich verwenden lassen wollen und können. Ebenso verbleiben denselben ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 9.

Das Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten an Gold, Silber, Pretiosen, Bildern, Wagen, Pferden, Wäsche, Vorräthen aller Art ꝛc. unterliegt, wie sich von selbst versteht, Allerhöchstdessen freier und beliebiger Verfügung.

§. 10.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten im Schluß-Protocoll durch Allerhöchstdessen Bevollmächtigten zu erkennen gegebenen Wünsche werden die geeignete Berücksichtigung erfahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 17. September 1866.

(L. S.) gez. von Baumbach. (L. S.) gez. von Savigny.

Unsere Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so bestätigen Wir dieselbe hierdurch ihrem ganzen Inhalt nach und versprechen, dieselbe treulich zu erfüllen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Ratifications-Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und Unser Siegel derselben beidrucken lassen.

So geschehen Stettin, den 18. September 1866.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm,
Kurfürst von Hessen.

---

162. Eidesentbindung der kurhessischen Truppen und Beamten.

Das Schicksal, welches mich und mein Land betroffen hat, läßt mich wünschen, meinen braven Truppen, meiner Civil- und Hofdienerschaft, so wie allen meinen geliebten Unterthanen noch einen letzten Beweis meiner landesväterlichen Huld und Fürsorge zu geben. Da es mir durch die Hinderung der Ausübung meiner Regentenrechte unmöglich gemacht worden ist, die diesen Rechten entsprechenden Pflichten meiner Unterthanen jeden Standes und Berufes entgegenzunehmen, so entbinde ich unter dieser Voraussetzung, zur Beseitigung einer jeden Gewissensbedrängniß meiner getreuen Unterthanen, dieselben von dem mir persönlich geleisteten Unterthanen-Eide, die Truppen insbesondere von dem mir geleisteten Fahnen-Eide, und die Civil- und Hofdienerschaft von dem mir geleisteten Dienst-Eide. So geschehen zu Stettin, 18. September 1866.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Hessen.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel, 20. September 1866.

Schwierigkeiten in Hannover und deren erste Ueberwindung.

163. Adresse aus Hannover und Antwort Seiner Majestät des Königs.

I.

Eingabe an Seine Majestät den König.

(Ueberreicht durch eine Deputation, bestehend aus den Staatsminister a. D. v. Münchhausen, Obergerichts-Vice-Präsident v. Schlepegrell und Schatzrath v. Rössing, am 30. August 1866.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Ew. Königliche Majestät wollen uns allergnädigst gestatten, unsere das Schicksal des Königreichs Hannover, unseres engeren Vaterlandes, betreffenden Wünsche an den Stufen Allerhöchst Ihres Thrones niederzulegen.

Zwar sind in diesen Tagen bereits zahlreiche, mit mehr als 64,000 Unterschriften bedeckte Adressen an Ew. Majestät abgegangen, in welchen Allerhöchstdero Weisheit und Gerechtigkeitsliebe für den Fortbestand unsers Königreichs unter seinem angestammten Fürstenhause angerufen werden. Auch würde es ein Leichtes gewesen sein, die Zahl jener Unterschriften binnen Kurzem noch vielfach zu steigern, wenn nicht Ew. Majestät Civilcommissair gegen Verbreitung der lediglich die fast einstimmigen Wünsche des Landes in bescheidenster Form vortragenden Adressen mit den strengsten polizeilichen Maßregeln eingeschritten wäre. Aber das ist es nicht, worüber wir jetzt Klage führen, wissen wir doch ohnehin, wie sehr ein derartiges Verfahren dem geraden edeln Sinne Ew. Majestät zuwiderläuft. Es ist vielmehr jetzt der bange Zweifel laut geworden, ob jene Adressen überhaupt wirklich zu den Händen Ew. Majestät gelangt sind. Wenigstens sind die Unterzeichner derselben bis jetzt ohne jede Erwiderung geblieben, während die Zeitungen tagtäglich von den gnädigen Antworten berichten, die Ew. Majestät auf Bittschriften entgegengesetzten Sinnes, deren Unterzeichner weder ihrer Zahl noch ihrer persönlichen Bedeutung nach als Stimmführer des hannoverschen Volkes betrachtet werden dürfen, zu ertheilen geruht haben.

In diesem Umstande nun glauben wir eine genügende Rechtfertigung zu finden, wenn wir noch einmal in aller Ehrfurcht den Versuch wagen, für den Ausdruck der in der unendlichen Mehrheit unserer Mitbürger herrschenden Stimmung ein gnädiges Gehör uns zu erbitten.

Ew. Majestät dürfen überzeugt sein, daß unter diesen — welches auch früher ihre Stellung zur sogenannten deutschen Frage gewesen sein mag — nach den siegreichen Erfolgen der Preußischen Waffen kein Zweifel mehr darüber herrscht, daß Preußen und nur Preußen zur Vormacht in dem neu zu errichtenden Bunde berufen, und daß ihm als solcher bereitwilligst und rückhaltlos in reichem Maße die Befugnisse einzuräumen seien, die es zu wirksamer Durchführung dieses seines welthistorischen Berufes für erforderlich erachten mag. Daß es aber dazu auch des Opfers der Existenz unseres, selbst in solcher Beschränkung seiner Souverainetät noch lebenskräftigen Staates bedürfte, will der Bevölkerung des letzteren nicht einleuchten, und auch den oft gehörten Einwand fürchtet sie nicht, daß eine also beschränkte Krone Hannover für die Krone Preußen ein unzuverlässiger Nachbar sei. Würden doch die jedenfalls auf diese übergehenden militairhoheitlichen Befugnisse genügen, jede etwa drohende Gefahr zu beseitigen, wenn nicht, nachdem die deutsche Frage gelöst, schon durch die geographische Lage beider Länder, durch die Aehnlichkeit ihres Volkscharakters, durch die Gleichartigkeit ihrer wirthschaftlichen Interessen eine völlig ausreichende Garantie für die Bundestreue des schwachen Nachbars gegeben wäre. Sollte übrigens gleichwohl in der Person des gegenwärtigen Trägers der hannoverschen Krone keine genügende Gewähr für eine zuverlässige Bundesgenossenschaft gefunden werden, so hat sich derselbe, wie das Ew. Majestät Regierung nicht unbekannt geblieben ist, schon bereit erklärt, zu Gunsten seines Thronfolgers der Krone zu entsagen.

Nach unserm ehrfurchtsvollsten Dafürhalten scheint demnach die politische Frage sich einfach so zu stellen, ob es für die Krone Preußen ersprießlicher, etwa zwei Millionen treuer abhängiger Bundesgenossen oder fast eben so viele widerwillig unterjochte Unterthanen zu gewinnen, unter denen die dem Königthum aufrichtig Ergebenen sich unmuthig von den öffentlichen Dingen zurückziehen werden, während in den Uebrigen die der Krone

feindlichen Elemente Ew. Königlichen Majestät eigenen Landes eine willkommene Verstärkung finden.

Doch es ist nicht vorzugsweise die politische Weisheit Ew. Majestät, es ist vor Allem Allerhhöchstihr Gerechtigkeit liebendes und zur Milde geneigtes Herz, das wir in unerschütterlichem Vertrauen noch in der letzten Stunde anzurufen uns gedrungen fühlen.

Ihm kann es nicht gefallen, einen Fürsten zu entthronen, der — durch seine Dynastie mit dem Lande seit fast einem Jahrtausende verbunden — seine Krone ebenfalls von Gottes Gnaden trägt, ihn zu entthronen, lediglich weil er einer andern als der von Ew. Majestät Räthen gut geheißenen Auffassung des bis dahin gültigen Bundesrechtes huldigend, sich rechtlich verhindert erachtete, Ew. Majestät deutscher Politik ohne Weiteres zu folgen, und so in unglücklicher Verkettung der Umstände endlich genöthigt ward, seine Armee wider Ew. Majestät Truppen kämpfen zu lassen, denen sie bis dahin niemals feindlich gegenüber, wohl aber mehrmals in freudiger Waffenbrüderschaft siegreich zur Seite stand.

Ew. Majestät! Das Geschick dieses Allerhöchstihrem Hause nahe verwandten Fürsten ist nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse in Allerhöchstihre Hand gelegt! Eben demselben gelobte einstmals an der Bahre des Königs Ernst August Ew. Majestät höchstseliger Königlicher Bruder, ihm eine treue Stütze sein zu wollen. Mögen Ew. Majestät dieses Wort Allerhöchstihres Vorgängers einlösen und die unwiderrufliche Eroberung vieler Tausende von dankbaren treuen Herzen wird Ew. Majestät mit einem unverwelklichern Lorbeer zieren, als ihn die Unterjochung eines schwachen Feindes je zu bieten vermag!

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königliche Majestät
allerunterthänigst rc.

II.

Antwort Seiner Majestät des Königs.

Ich sehe Sie gern hier, Meine Herren, denn Ich kann es nur achten und anerkennen, wenn deutsche Männer mit Treue festhalten an der Dynastie, deren Verbindung mit ihnen Jahrhunderte lang bestanden und die Früchte der gegenseitigen Anhänglichkeit und Hingebung gereift hat. Ich würde die Hannoveraner minder schätzen, wenn sie keinen Schritt bei Mir gethan hätten, welcher das innige Festhalten an ihrem angestammten, Mir nahe verwandten Regentenhause bethätigte. Dadurch sehe Ich Mich veranlaßt, Ihnen ausführlich die Gründe darzulegen, welche wahrlich gegen Meine ursprüngliche Absicht und nach wiederholten schweren Kämpfen mit Meinem Wunsche: die Selbstständigkeit Meiner früheren Genossen im deutschen Bunde fortbestehen zu lassen, zu dem jetzt bereits in der Ausführung begriffenen und somit unwiderruflichen Beschlusse genöthigt haben: Annexion vorzunehmen.

Bereits bei dem Eintreten in Meine jetzige Stellung habe Ich es ausgesprochen, daß Meine zum Heile Preußens und Deutschlands gehegten Absichten dahin gerichtet seien, keine anderen als moralische Eroberungen zur Ausführung zu bringen; es ist dieses Wort vielfach belächelt, bespöttelt, ja gehöhnt worden, und doch ertheile Ich Ihnen noch heute die feste Ver-

sicherung, daß Meine Pläne darüber nie hinausgegangen sind, und daß — wenn Ich als siebzigjähriger Mann zu gewaltthätigen Eroberungen übergehe — Ich dies nur thue, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse, durch die unablässigen Anfeindungen Meiner angeblichen Bundesgenossen und durch die Pflichten gegen das Meiner Führung anvertraute Preußen.

Schon bei Bildung des deutschen Bundes wurde von denjenigen Staaten, welche durch Preußens schon damals erkennbaren geistigen Aufschwung Gefahren für die Erhaltung ihres Einflusses befürchteten, dafür Sorge getragen, daß das Bundesgebiet Preußens durch selbstständige Staaten getrennt bleibe. Diese Lage wurde seit dem Bestehen des Bundes durch fortwährend erneuerte Anfeindungen, vorzugsweise genährt durch österreichischen Einfluß, durch Erkaufen der deutschen, der französischen, der englischen Presse, benutzt, um bei diesen Staaten stete Besorgnisse vor Preußens Uebergriffen und Eroberungsgelüsten anzuregen und wach zu erhalten, und den drei Preußische Regierungen hindurch mit Eifer, aber unter Achtung aller Rechte fortgesetzten Bemühungen, dem deutschen Bunde Einigkeit und Aufschwung in materiellen und geistigen Interessen einzuflößen, beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Diese Bestrebungen sind nicht ohne Erfolg geblieben, sie haben zu einer, fast nur während der Regierung des Königs Ernst August innigeren Beziehung Platz machenden, unfreundlichen Stellung Hannovers zu Preußen geführt, welche während der politischen Complicationen der letzten Jahre häufig in eine feindselige übergegangen ist, ohne daß dazu von Preußischer Seite Veranlassung gegeben wäre.

So standen die Sachen, als Meine Stellung in Holstein durch Oesterreich immer und immer wieder angegriffen und gestört wurde, bis zu einem Grade, welchen Preußen zu ertragen nicht länger im Stande war. Bevor Ich Mich jedoch zum Aeußersten zu entschließen gezwungen sah, gelang es, die Gefahr noch einmal durch Abschließung des Gasteiner Vertrages, nicht zu beseitigen, sondern nur hinauszuschieben; denn während der Wirksamkeit dieses Vertrages fiel eine Hülle nach der andern, welche die Absicht Oesterreichs bis dahin verschleiert hatte, den längst als drohend und stets mehr und mehr für unvermeidlich erachteten Kampf mit Preußen nunmehr thatsächlich zu beginnen — den Kampf um den überwiegenden Einfluß in Deutschland. Dieser Einfluß ist Preußens Lebenselement, den Kampf um denselben nicht annehmen, hieß Preußens Existenz opfern — die holsteinsche Frage war damit in den Hintergrund gedrängt.

Zur Durchführung dieses großen Kampfes bedurfte es zweier Grundlagen:

1) der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Ansprüche, welche allein den Schutz des Höchsten durch Verleihung des in Seiner Hand liegenden Kriegsglücks hoffen lassen konnte;

2) des Instruments, womit derselbe geführt werden mußte, der Preußischen Armee.

Daß das Instrument tüchtig sei, darüber war Ich nicht im Zweifel, denn Mein ganzes Leben war der Entwicklung der Preußischen Armee gewidmet gewesen, und Ich durfte Mir ein Urtheil über deren Leistungsfähigkeit zutrauen.

Daß Preußens Forderungen gerecht seien, schien Mir dadurch erwiesen, daß Preußen ohne deren Erfüllung nicht fortbestehen und sich gedeihlich

entwickeln könne, und so entschloß Ich Mich schweren und schwersten Herzens zum entscheidenden Kampfe, dessen Ausgang Gott anheimstellend.

Und die von Mir in solcher Ausdehnung nicht vorgeahnten, selten oder nie in der Geschichte dagewesenen Ergebnisse eines Existenzkampfes zweier mächtiger Staaten in so kurzer Zeit, sind eine sichtbare Fügung der Vorsehung, ohne die auch die geschulteste Armee solche Resultate nicht erkämpfen kann.

Die Stellung der Regierung Ihres Landes vor und während der Entwickelung dieser Ereignisse ist Ihnen bekannt, das Votum vom 14. Juni, welches jeder Begründung durch das Bundesrecht entbehrte, das nur eine Execution kennt, eine Execution, welcher Ich — falls sie beschlossen wäre — Mich zwar nicht hätte fügen können, welche aber doch den Bundesbruch im Preußenfeindlichen Sinne für Hannover minder offenbar gemacht haben würde. — Sie kennen die Existenz gepflogener Neutralitätsverhandlungen, Meine wiederholte vergebliche Aufforderung zum Nord-Bündniß in der Nacht vom 14. Juni, den Zug der hannoverschen Armee mit ihrem Könige, die Katastrophe von Langensalza, bei welcher Ich Mich zwar nicht als Sieger hinstelle, welche aber in ihren Folgen zur Vernichtung der hannoverschen Armee geführt hat.

Auch nach den überraschend großen Erfolgen, welche Mir freie Hand in den von Mir zu treffenden Bestimmungen verschafft haben, würde es weder einer Adresse, noch einer Deputation bedurft haben, um Mir den Ernst des Schrittes klar zu machen, welchen Sie vermieden zu sehen wünschen. Dennoch wiederhole Ich Meinen Dank, daß man sich freimüthig ausgesprochen hat, ja, es ist Mir dies lieber als das Gegentheil, weil es für die Zukunft reellere Verhältnisse prognosticirt. Und dennoch hat die reiflichste, wegen meiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Hause Hannover schmerzlichste Prüfung Mich zu dem Beschlusse der Annexion kommen lassen, als einer Pflicht: Mein Preußen für die von ihm gebrachten schweren Opfer zu entschädigen und die wahrscheinliche Wiederkehr der durch die unfreundliche Stellung Hannovers auch in Zukunft zu besorgenden Gefahren zu beseitigen.

Ich hoffe, daß gegenseitiges Vertrauen dereinst zur Zufriedenheit führen wird.

III.
Erwiderung des Herrn von Münchhausen.

Ew. Königliche Majestät haben wir neben der wahrhaft empfundenen Bewunderung über die Klarheit des eben vernommenen Exposé und neben dem ehrerbietigsten Danke für den so gnädigen Empfang der Deputation eines darniedergeworfenen Landes die Versicherung unterthänigst auszusprechen, daß wir die so eben vernommenen Worte so getreu, als wir dieselben wiederzugeben im Stande sind, unseren Landsleuten und zur Kenntniß unserer erhabenen Königin in Herrenhausen bringen werden, welche durch die in den letzten Monaten bewiesene Haltung die ihr gezollte Liebe und Bewunderung der Hannoveraner täglich gesteigert hat. Wir, die wir hier vor Ew. Königlichen Majestät stehen, haben seit geraumer Zeit keine näheren Beziehungen zu der Königlich hannoverschen Regierung, befinden uns also außer Stande, deren Verhalten Ew. Königlichen Majestät Regierung gegenüber zu rechtfertigen. Ew. Königlichen Majestät Antwort wird aber — wir können dies nicht bezweifeln — daheim ebenso tief und erschütternd wirken, als in unseren

Herzen, weil damit die letzte Hoffnung auf die Erhaltung einer wiewohl nur bedingten Selbstständigkeit hinweggenommen ist, eine Hoffnung, welche weniger darauf gebauet wurde, daß in der Petition die Weisheit Ew. Königlichen Majestät um eine wiederholte Erwägung darüber gebeten worden ist: ob nicht zwei Millionen der dankbarsten Bundesgenossen unter der Regierung eines andern Fürsten aus demselben Hause, als des Königs, über dessen Handlungsweise Ew. Königliche Majestät Klage führen — nach erfolgter Annahme der Militairhoheit, dem Königreich Preußen einen größeren Machtzuwachs zuführen möchten, als die gleiche Zahl vielleicht auf längere Zeit hin widerwilliger Unterthanen: als auf die andere Hoffnung, daß die Erinnerung an die unwandelbar treue Anhänglichkeit des hochseligen Königs Ernst August — meines allergnädigsten Herrn — an Preußens Königshaus Ew. Königlichen Majestät mächtige Hand abhalten werde, Höchstdessen Sohn und Enkel aus der Reihe der deutschen Regenten zu streichen.

Von heute ab bleibt dem loyalsten und besonnensten Hannoveraner, falls Ew. Majestät Entschließung unwiderruflich sein sollte, keine andere Aufgabe, als der Versuch, die durch die Annexionsabsichten erzeugte theilweise erbitterte Aufregung in die Empfindung hoffnungsloser Ergebung in die unvermeidlichen Fügungen der Vorsehung hinüberzuleiten.

Diese Gesinnung ist es, mit welcher wir, — nach der, wie ich hoffe, ebenso gnädigen Entlassung, als Ew. Königlichen Majestät Empfang war — nach Hannover zurückkehren; ihre Bethätigung wird bei dem Bildungsstande des hannoverschen Volkes am leichtesten durch volle Offenheit zu erreichen sein, und deshalb bittet die Deputation um die weitere Gnade, daß Ew. Königliche Majestät die uns ertheilte ausführliche Antwort durch deren Ministerpräsidenten Graf Bismarck mir zufertigen lassen und deren, sowie ihrer mir gestatteten Beantwortung und des Inhaltes unserer Petition wortgetreue Veröffentlichung gestatten wollen.

---

164. Protest des Königs Georg von Hannover.

(Hietzing bei Wien, den 23. September 1866.)

„Wir Georg V. von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland ꝛc. ꝛc. Am 15. Juni d. J. hat Seine Majestät der König von Preußen, unser leiblicher Vetter und bis dahin unser Verbündeter, unser Königreich mit Verletzung der legitimsten und heiligsten Rechte feindlich überfallen lassen. Das Verhalten unserer Regierung während des Conflicts, der zu unserm tiefen Bedauern zwischen Oesterreich und Preußen ausgebrochen war, konnte keinen Grund für ein so ungerechtes Vorgehen darbieten. Im Gegentheil, von dem aufrichtigsten und sehnlichsten Verlangen beseelt, die entstandenen Zerwürfnisse zwischen den beiden mächtigsten Gliedern des deutschen Bundes beigelegt zu sehen und bestrebt, das Unglück zu verhüten, das aus einem Krieg zwischen Deutschen hervorgehen mußte, hat unsere Regierung alles, was in ihren Kräften stand, gethan, um in freundlichen Beziehungen sowohl zu Preußen als zu Oesterreich und so im Stande zu bleiben, in der Bundesversammlung in einem Geist des Friedens und der Versöhnung zu wirken.

Da die Preußische Regierung gegen uns den Wunsch ausgedrückt hatte, uns in einem eventuellen Krieg neutral zu sehen, haben wir diesem Wunsche nachgegeben; nur haben wir in Berlin erklären lassen, daß die besonderen Bestimmungen dieser Neutralität erst in dem Fall der thatsächlichen Auflösung des deutschen Bundes geregelt werden können. Unser Beitritt zu dem Vorschlag Preußens war vollkommen in Uebereinstimmung mit den Umständen, da das Bundesrecht, indem es den Bundesgliedern den Krieg unter sich verbot, ihnen folgerichtig auch untersagte, an einem Krieg theilzunehmen, der trotz jenes Verbots zwischen zwei Bundesregierungen ausbrechen würde. Zur Begründung der feindseligen Handlungen, deren Preußen sich gegen unser Königreich schuldig gemacht, hat man kürzlich in Berlin behauptet, daß wir während der erwähnten Neutralitätsverhandlungen gegen das Wiener Cabinet die Verpflichtung übernommen hätten, unsere Truppen gemeinsam mit dem in Holstein stehenden österreichischen Corps operiren zu lassen. Diese Behauptung ist vollständig falsch. Unsere Regierung hielt sich für gebunden durch die Versicherung, Neutralität beobachten zu wollen für den Fall der Auflösung des Bundesvertrags, und nur in dem Fall, daß unser Land durch Preußen angegriffen worden wäre, hätten wir die Hülfe angenommen, die Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich uns anbieten ließ. Aber voll Vertrauen in die Loyalität der Preußischen Regierung ließen wir Seiner Kaiserlichen Majestät antworten, daß wir dieser Hülfe nicht zu bedürfen glaubten. In Folge dessen hat jenes österreichische Truppencorps, welches Holstein besetzt gehalten, unser Land durchzogen ohne Aufenthalt und auf dem kürzesten Weg, um sich nach dem Süden Deutschlands zu begeben. Um dieselbe Zeit haben wir dem Preußischen Armeecorps, welches unter Befehl des Generallieutenants v. Manteuffel stand, gestattet, unser Gebiet zu passiren, um nach Minden zu gelangen. Unser Verhalten hat unter diesen Umständen den Grundsätzen der strengsten Neutralität entsprochen. Wir waren weit entfernt damals zu gewärtigen, daß der König von Preußen wenige Tage später dasselbe Armeecorps dazu benützen werde, um sich unseres Landes zu bemächtigen. Unsere Armee befand sich auf dem vollständigen Friedensfuß, da wir uns auf die uns zugesicherte Neutralität verließen und deren Negociationen, obwohl vertagt, doch wieder zu gelegener Zeit aufgenommen werden sollten, nämlich in Betreff der speciellen Bedingungen ihrer Ausführung, den ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen gemäß, welche unser Minister des Auswärtigen, Graf Platen-Hallermund, in dieser Angelegenheit dem Preußischen Minister Prinzen Ysenburg gemacht hatte. Unsere Regierung hatte daher keine Pferde aufkaufen lassen, noch hatte sie die geringste Maßregel getroffen, welcher man den Charakter einer militairischen Rüstung beilegen konnte. Alles, was die Preußischen Blätter seit Kurzem über die angeblichen Rüstungen in Hannover mitgetheilt haben, ist durchaus unbegründet und hat nur dazu dienen sollen, die öffentliche Meinung irrezuführen und jene unqualificirbaren Gewaltacte zu entschuldigen, welche gegen uns, unser Königreich und unsere Unterthanen verübt worden. Stets von demselben Geist der Mäßigung, der Versöhnlichkeit und Unparteilichkeit beseelt, haben wir unserem Bundesgesandten den Auftrag ertheilt, sich gegen die österreichische Proposition vom 14. Juni auszusprechen, insoweit diese den Zweck hatte, den deutschen Bund gegen Preußen Partei nehmen zu lassen und nur insoweit für die beantragte Mobilmachung zu stimmen, als diese nicht gegen die letztere Macht gerichtet war und lediglich nur die

Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit auf dem Bundesgebiet bezweckte. Die Ausführungen und Belege (les allégations), welche die Preußischen Organe in jüngster Zeit gegen unsere diesbezügliche Politik vorbrachten, entbehren gleicher Weise jeder Begründung. Die Haltung, welche unsere Regierung seit Beginn des Conflicts eingenommen, ließ uns daher hoffen, daß unser Königreich und unsere getreuen Unterthanen von einem Krieg unberührt bleiben dürften, der von Tag zu Tag drohender zu werden schien.

Aber wie groß war unsere schmerzliche Ueberraschung, als das Berliner Cabinet am 15. Juni d. J. sich den Anschein gab, als hätte es alle Antecedentien der Frage vergessen, und unserer Regierung eine Sommation vorlegen ließ, die keineswegs den Zweck hatte, uns zur definitiven und gegenseitigen Festsetzung der Bedingungen der Neutralität, die uns geboten worden und die wir im Princip acceptirt hatten, aufzufordern, sondern uns zu bewegen, uns gewisser wesentlicher Prärogative unserer Souverainetät zu Gunsten Preußens, ferner eines Theils der Unabhängigkeit unseres Königreichs und vieler legitimen Rechte unserer Unterthanen zu begeben, obwohl unsere Souverainetät und die Unabhängigkeit unseres Königreichs von ganz Europa anerkannt und garantirt worden waren! Man ließ uns nur einen Tag Bedenkzeit, um unsern Entschluß zu fassen, und man bedrohte uns mit Krieg für den Fall, daß wir uns weigern sollten, uns dem Willen Preußens zu unterwerfen. Nachdem wir unsere Minister vernommen, faßten wir auf ihren einmüthigen und unserer eigenen Anschauungsweise entsprechenden Rath den Entschluß, dem Gesandten des Königs von Preußen erklären zu lassen, daß die Propositionen, die uns eben vorgelegt worden waren, unannehmbar seien; daß jedoch unsere Regierung, in der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das Bundesrecht jeden Krieg zwischen Bundesgliedern verbiete, keine militairische Maßnahme ergreifen werde gegenüber der verbündeten Preußischen Regierung, insolange die Grenzen Hannovers nicht angegriffen würden, und daß sie die Hoffnung nicht aufgebe, daß die freundnachbarlichen Beziehungen, welche bis dahin zwischen den beiden Regierungen bestanden haben, auch fortan aufrecht erhalten blieben. Nachdem unser Entschluß dem Gesandten Preußens mitgetheilt worden, antwortete dieser mit einer Kriegserklärung, gegen welche unser Minister des Auswärtigen unverzüglich Protest einlegte. Dies geschah um Mitternacht in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni d. J. Fünf Uhr Nachmittags desselben Tages, nämlich des 15. Juni, befand sich das Armeecorps des Generals v. Manteuffel in der Umgebung von Harburg und nahm daselbst eine feindliche Stellung noch vor der Kriegserklärung an.

Wir überweisen dem Urtheil aller Rechtschaffenen dieses Vorgehen der Preußischen Regierung, welche unser Vertrauen täuschte, indem sie uns die Erlaubniß entlockte, ihre Truppen durch unser Gebiet marschieren zu lassen, mit der geheimen Absicht, dasselbe mit Gewalt an sich zu bringen. Wir überweisen dem Unwillen der civilisirten Welt diesen Angriff, verübt im vollen Frieden gegen das Land eines befreundeten, verwandten und verbündeten Fürsten, und wir sind überzeugt, daß die ganze Welt mit uns diese schmähliche Verletzung der öffentlichen Moral, des Völker- und Vertragsrechts und der Sitten der in staatlicher Ordnung lebenden Nationen verdammen wird. Wir sind zugleich überzeugt, alle Unparteiischen werden unsere Ansicht theilen, daß die Preußische Regierung schon geraume Zeit den vorgefaßten und wohlbedachten Plan hegte, sich unseres Landes zu bemächtigen;

daß der Vorschlag, neutral zu bleiben, der uns gemacht wurde, nur den Zweck hatte, uns in falsche Sicherheit zu wiegen; daß das Berliner Cabinet uns absichtlich erniedrigende Allianzbedingungen stellte, wohl wissend, daß wir dieselben nicht annehmen könnten, und daß es uns schließlich — welche Haltung wir auch immer eingenommen hätten — sehr schwer, wenn nicht unmöglich geworden wäre, uns den Gewaltthätigkeiten der Preußischen Regierung zu entziehen. Bei der Unmöglichkeit, in der sich unsere Armee befand, der Invasion der Preußischen Macht, welche in unser Land — dessen Grenzen sie seit mehreren Tagen besetzt gehalten — von allen Seiten hereinbrach, nachdrücklichen Widerstand zu leisten, zogen wir unsere Truppen bei Göttingen zusammen, um sie unverzüglich dem Preußischen Machtbereich zu entrücken. In der Nähe von Eisenach angelangt, traten wir in Unterhandlung wegen einer Waffenruhe, die uns angeboten und dann von beiden Theilen verabredet worden war. Allein ehe dieselbe noch abgelaufen war, sahen sich unsere Truppen von der Preußischen Armee angegriffen in Folge eines Befehls, welchen diese vom General Vogel von Falckenstein erhalten hatte. Es war dies eine zweite flagrante Verletzung aller Rechte und Gebräuche, welche bei civilisirten Völkern bestehen. Obwohl sich unsere Armee auf dem Friedensfuß befand und ihre Kräfte in Folge von Strapazen, Entbehrungen und forcirten Märschen, denen sie sich während mehr als acht Tagen unterziehen mußte, sehr erschöpft waren, errang sie dennoch bei Langensalza einen glänzenden Sieg über die Preußen. Am nächsten Morgen sahen wir sie unglücklicherweise von einer dreifach überlegenen Macht umzingelt und da wir auf keine Hülfe hoffen konnten, entschlossen wir uns eine Capitulation anzunehmen, um nicht unnützer Weise das Blut unserer tapferen Soldaten zu vergießen. Sobald der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen seinem Ende zuzugehen schien, begaben wir uns nach Wien, wo die Friedensverhandlungen soeben eröffnet wurden und richteten an Seine Majestät den König von Preußen, der sich in Nicolsburg befand, ein Schreiben, in welchem wir ihm unsern aufrichtigen Wunsch ausdrückten, unsererseits in Friedensverhandlungen mit ihm zu treten. Gegen alle Gebräuche, welche zwischen Souverainen bestehen, wurde unser Schreiben von Seiner Majestät dem König von Preußen nicht angenommen. Trotzdem versuchten wir uns die Erhaltung unseres Königreichs durch alle Mittel, die in unserer Macht standen, zu sichern. Wir waren sogar geneigt, uns unserer Königlichen Rechte zu Gunsten unseres vielgeliebten Sohnes und Kronerben, Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ernst August, für den Fall zu begeben, daß Preußen ihn unverzüglich in den Besitz der Krone des Königreichs Hannover setzen würde. Andererseits ließen unsere treuen Unterthanen, die muthig der harten, willkürlichen und despotischen Herrschaft, welche ihnen die Preußische Verwaltung auferlegt hatte, Widerstand leisteten, keine Gelegenheit vorübergehen zur Kundgebung ihres heißen Wunsches, unter einer Dynastie zu verbleiben, welche ihnen theuer ist, die mit ihnen seit tausend Jahren das Schicksal des Landes getheilt und die alle Anstrengungen gemacht hat, dessen Gedeihen zu sichern und dessen Wohlfahrt zu befestigen. Vergebliche Anstrengungen! Seine Majestät der König von Preußen hat, nachdem er unser Königreich auf eine heimtückische Weise occupirt hatte, geglaubt, von demselben definitiv Besitz ergreifen zu können und hat es am 20. Sept. d. J. als seinen Staaten einverleibt erklärt. Der einzige Grund, welchen die Preußische Regierung zur Rechtfertigung dieses in den Annalen der Ge-

schichte Deutschlands unerhörten Actes der Willkür anführt, ist derjenige, welchen sie in dem Rechte der Eroberung zu finden glaubt. Aber das Recht der Eroberung setzt einen Krieg nach den Principien des Völkerrechts voraus. Allein es gab niemals zwischen uns und dem König von Preußen einen solchen Krieg. Er konnte auch, wie wir es schon oben gesagt, nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes gar nicht statthaben und hätte moralisch unmöglich sein sollen von Seiten eines nahen Verwandten, eines befreundeten Souverains, eines deutschen Fürsten. Wir befanden uns daher einfach und klar in dem Fall einer rechtmäßigen Vertheidigung gegen einen Angriff, den nichts rechtfertigte und den wir nicht hervorgerufen haben.

Angesichts der angeführten Thatsachen protestiren wir laut und feierlich gegen die nicht zu rechtfertigende Invasion in unser Land, die sich die Armeecorps des Königs von Preußen am 15. Juni und den folgenden Tagen erlaubt haben; gegen die Occupation unseres Königreichs durch diese Truppen; gegen die Usurpation unserer Rechte und Prärogative, welche die Agenten Preußens verübt haben und noch weiter verüben könnten; gegen die Beschädigungen an unserem Eigenthum, unseren Einkünften und Gütern jeglicher Natur, welche wir und unser Königliches Haus von Preußen erlitten und noch weiter erleiden würden; gegen die Beraubung, welche der hannoversche Staatsschatz unter der Preußischen Verwaltung erfahren und noch ferner erfahren würde; gegen die Verfolgungen, Verluste und Benachtheiligungen, denen unsere treuen Unterthanen in Folge der ungerechten und ungesetzlichen Acte der Verwaltung des Königs von Preußen ausgesetzt waren oder in der Folge werden könnten; gegen die Hindernisse, welche die genannte Verwaltung auf brutale Weise den Kundgebungen unserer vielgeliebten Unterthanen für die Erhaltung unserer Dynastie und der Unabhängigkeit Hannovers in den Weg gelegt hat, während sie durch die unlautersten Kunstgriffe Kundgebungen im entgegengesetzten Sinne hervorgerufen und begünstigt hat; gegen den bösen Willen des Königs von Preußen, welcher die Schritte zurückgewiesen hat, die wir bei ihm oder seiner Regierung gemacht oder zu machen befohlen, um den Frieden zwischen uns herzustellen. Schließlich protestiren wir vor allem Angesichts der ganzen Welt gegen die Besitzergreifung unseres Königreichs und dessen Einverleibung in Preußen, welche als endgültig vollzogen den 20. September dieses Jahres angekündigt wurde, sowie gegen alle Folgen dieses Acts, indem wir erklären, daß diese Einverleibung oder Annexion eine unwürdige Usurpation, ein verbrecherischer und verabscheuungswürdiger Raub, eine flagrante Verletzung der europäischen Verträge, aller Grundsätze des Völkerrechts und der Unverletzlichkeit der Staaten und Kronen ist.

Diese feierliche Erklärung, die wir auch für unsere gesetzlichen Nachfolger ablegen, hat vorzugsweise den Zweck, jeden Angriff auf die Souverainetätsrechte abzuwehren, die uns kraft des Erbfolgerechts gebühren und die von allen Mächten Europa's sanctionirt und garantirt wurden. Wir rufen die Unterstützung aller Mächte an, welche unsere Souverainetät und die Unabhängigkeit unseres Königreichs anerkannt haben, in der Ueberzeugung, daß diese niemals Macht vor Recht gehen lassen werden, da ein derartiges Princip, heute von Preußen angewendet, in Zukunft die Existenz aller Monarchien und aller legitimen Staaten der Welt bedrohen könnte. Wir erklären schließlich, daß wir niemals auf die Souverainetätsrechte über unser Land verzichten werden, und daß wir stets für ungesetzlich, null und nichtig alle jene Acte ansehen werden, welche die Preußische Regierung oder ihre Agenten daselbst vollzogen haben

oder noch vollziehen werden in Folge der Usurpation, deren Verantwortlichkeit wir auf denjenigen zurückwerfen, der ihr Urheber ist. Mögen sich alle diejenigen, die dabei betheiligt sein könnten, davon für benachrichtigt halten. Wir sehen den künftigen Ereignissen mit vollem Vertrauen in die Gerechtigkeit unserer Sache entgegen und sind von der festen Hoffnung beseelt, daß die göttliche Vorsehung nicht säumen wird, den arglistigen Anschlägen, Ungerechtigkeiten und Gewaltacten ein Ziel zu setzen, deren Opfer mit uns und unseren tapferen Hannoveranern noch so viele Staaten und so viele Völker geworden sind."

165. Eidesentbindung der hannoverschen Beamten.

(Bekanntmachung der General-Secretaire der hannoverschen Ministerien.)

Nachdem in Ausführung des durch die hannoversche Gesetzsammlung verkündeten Gesetzes vom 20. v. M., die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie betreffend, Seine Majestät der König Wilhelm von Preußen laut Allerhöchsten Patentes vom 3. d. M. das Land und dessen Regierung in Besitz genommen haben, ist an alle Angehörige des Königreichs das Gebot ergangen, Seine Majestät den König von Preußen nunmehr für ihren König und Landesherrn zu erkennen und Allerhöchstdessen Gesetzen, Verordnungen und Befehlen gehorsam nachzuleben. In landesväterlicher Erwägung der peinlichen, die Gewissen beängstigenden Lage, in welche hiedurch viele der getreuesten Unterthanen gerathen, haben Seine Majestät König Georg V. im Voraus geruht, unter Verwahrung Allerhöchstihrer Rechte, alle Unterthanen im Königreiche und insbesondere alle im Königlichen Civildienste, im geistlichen und Lehramte Angestellten von den im Unterthanenverbande oder im Dienst und Amt begründeten, durch Huldigungs- oder Diensteid bekräftigten Verpflichtungen gegen Allerhöchstsie und Ihre successionsberechtigten Nachfolger für den nunmehr eingetretenen Fall eines Widerstreites dieser Verpflichtungen mit den Anforderungen, welche von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen gestellt werden, insoweit Allerhöchst zu entbinden, als die Erfüllung solcher Anforderungen mit der Einhaltung dieser Verpflichtungen unvereinbar ist, unter Vorbehalt jedoch eines Wiederauflebens der letzteren auf die Zeit, wo Seine Majestät der König Georg V. oder einer Ihrer successionsberechtigten Nachfolger zur Ausübung der Regierung im Königreiche wieder gelangen würde. Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen und uns freuen, manchem geängstigten Gewissen damit Beruhigung gewähren zu können, glauben wir insbesondere auch der Hoffnung uns überlassen zu dürfen, daß die Königlichen Civildiener danach nicht anstehen werden, ihren Dienst im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen fortzuführen. In schweren Tagen, wie die gegenwärtigen, hat Jeder in erhöhtem Maße die Pflicht, mit der Gabe, die ihm verliehen ist, dem Vaterlande selbst gegen persönliche Neigung zu dienen und je nach seiner Stellung dazu mitzuwirken, daß Recht und Gemeinwohl auch in der neuen Ordnung, in die Gottes unerforschlicher Rathschluß uns gestellt, gedeihen und

wachsen. Möge Gott der Herr den reichen Segen, den seine Gnade bisher unserem Lande geschenkt hat, demselben ferner erhalten! Möge er Seiner Majestät dem Könige Georg V. und Seinem Königlichen Hause Trost und Freudigkeit verleihen auch in dem harten Unglücke, das jetzt sie betroffen hat!

Hannover, den 6. October 1866.

Die General-Secretaire der Königlichen Departements-Ministerien.
v. Seebach. Heinrichs. Bruël. Franken. Hartmann.

(Die Provinzial-Correspondenz fügt der Mittheilung von dieser Bekanntmachung die Bemerkung hinzu:)

„Der Schritt giebt Zeugniß davon, daß der König, welcher noch jüngst einen so entschiedenen Protest gegen die Einverleibung Hannovers in Preußen veröffentlicht hat, sich doch über die Wirkungslosigkeit dieses Protestes keinen Täuschungen mehr hingiebt. Auch der Verwahrung für die Zukunft wird irgend eine praktische Bedeutung und Folge nicht beizumessen sein.

Um der Beamten willen, die es zunächst betrifft, ist es jedoch immerhin willkommen zu heißen, daß ihr früherer König den »geängstigten Gewissen« ihre volle Unbefangenheit und Freiheit wiederzugeben bedacht war."

---

166. Erklärung und Eingabe von 39 früheren hannoverschen Abgeordneten und 70 Mitgliedern städtischer Collegien

mit Bezug auf die Einverleibung Hannovers in die Preußische Monarchie vom 1. October 1866.

Der unaufhaltsame Gang der Geschichte hat die Selbstständigkeit des Königreichs Hannover beseitigt und zu einer Vereinigung desselben mit dem Königreiche Preußen geführt. Vergeblich waren in der letzten hannoverschen Ständeversammlung unsere auf eine andere Entwickelung der deutschen Einheit gerichteten Bemühungen. Unsere Appellation an die Pflichten gegen Deutschland, unsere Mahnungen an das Interesse des Landes, unsere Warnungen wurden nicht gehört. Jede Bereitwilligkeit, von nutzlosen Souverainetäts-Rechten zu Gunsten des großen Vaterlandes auch nur das Geringste zu opfern, jede Erkenntniß der Nothwendigkeit, sich zu den neuen Aufgaben in das rechte Verhältniß zu setzen, fehlte. So wurde der von uns angestrebte Bundesstaat für unser Land unmöglich, und nach dem Siege der Preußischen Waffen über die österreichischen Heere die Einverleibung des Landes in Preußen eine unabwendbare Thatsache.

Ein Theil des Landes betrachtet die Vereinigung mit dem großen deutschen Staate Preußen als ein für Deutschland und Hannover gleich glückliches Ereigniß; ein anderer Theil sieht die Thatsache als eine unabänderliche an und stellt sich auf den gegebenen neuen Boden, weil jede andere politische Grundlage fehlt; ein großer Theil steht zwar den neuen Zuständen noch feindselig entgegen; wir hoffen jedoch, daß alle politisch denkenden Männer, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine Wiederherstellung des Königreichs Hannover nur mit Hülfe des Auslandes, auf Kosten und

zum Ruine Deutschlands möglich wäre, als ihre patriotische Pflicht erkennen werden, thätig an der baldigen Wiederherstellung geordneter und definitiver Zustände mitzuwirken. Wir beklagen deshalb nutzlose Agitationen, welche durch Erregung trügerischer Hoffnungen eine Verstimmung und Verbitterung hervorzurufen geeignet sind, die dem Lande und den Betheiligten nur nachtheilig sein können.

Andererseits hoffen und erwarten wir aber auch, daß die Königlich Preußische Regierung sorgsam die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten des Landes beachten und schonend den Uebergang vermitteln wird. Der Preußische Staat hat schon bisher bewiesen, daß er die Einheit mit der Mannigfaltigkeit zu vereinigen weiß. So nothwendig die vollständige Einheit im Verkehr von Menschen und Sachen, im Zoll-, Gewerbe- und Handelswesen, in der Vertretung nach außen, in der Wehrpflicht und der Heeres-Verfassung, in der Gesetzgebung für Aufrechthaltung der Rechts-Ordnung ist, so heilsam wird doch in dem erweiterten Preußischen Staate, zu Erfüllung seines deutschen Berufes, die Schonung der durch Geschichte, Sitten und Gesetzgebung erwachsenen Besonderheiten der neuen Provinzen und namentlich auch unseres Landes sein.

Wir erkennen in der auch von der Reichsverfassung des Jahres 1849 vorgeschriebenen allgemeinen Wehrpflicht die einzige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende, gerechte Vertheilung der Lasten der Landesvertheidigung und die beste Sicherung der Unabhängigkeit der Nation, und dürfen auf Grund der Erklärungen der Preußischen Thronrede die Hoffnung hegen, daß, in Folge der Erweiterung Preußens und der Bildung des norddeutschen Bundes, Erleichterungen demnächst werden eintreten können. Unsere brave Armee, die so oft ruhmvoll an der Seite der Preußischen Heere für Deutschlands Sache gekämpft hat, wird, nach schonender Einfügung in den Preußischen Heerkörper eine werthvolle Verstärkung der deutschen Wehrkraft bilden.

Die Hannoveraner haben ihre Gesetzgebung in Betreff der Landes-Cultur durch eine längere Erfahrung liebgewonnen und wünschen, daß dieselbe so wie das Ablösungswesen, die Städte-Ordnung, die Landgemeinde-Verfassung, die bäuerlichen Rechts-Verhältnisse vorerst eine provinzielle Fortbildung erhalten. Zu diesem Behufe halten wir es für nothwendig, daß die Provinz Hannover, deren Zerstückelung eben so nachtheilig sein würde, als die des Staates Hannover, im Wesentlichen als solche bestehen bleibe und daß eine auf gleichmäßiger Betheiligung der gesammten Bevölkerung beruhende Provinzial-Vertretung für die Berathung provinzieller Gesetze und zur Mitwirkung der Verwaltung der Provinz begründet werde.

Wir zweifeln nicht an einer billigen Berücksichtigung der besonderen Lage der hannoverschen Beamten und ihrer aus den bisherigen Dienstverhältnissen erwachsenen Ansprüche.

Der Grundsatz einer gleichen Concurrenz zu den Staatslasten steht den Wünschen der Bevölkerung nach Erhaltung eines Theiles des Staatsvermögens nicht entgegen. Zwar werden in Folge des Wegfalles der Ausgaben für den Hofstaat und die besondere Staatsverwaltung große Summen erspart werden; dies wird aber der Provinz Hannover nur theilweise zu Gute kommen, da bisher ein großer Theil der Staatskosten aus den Erträgnissen des sehr erheblichen Domaniums bestritten wurde. Eine große Anzahl von Anstalten, welche sich vorzugsweise für eine provinzielle Behandlung eignen,

sind hierauf oder doch auf zugesicherte Staats-Zuschüsse begründet. Das Land würde schwer benachtheiligt werden, wenn das bisherige Staatsvermögen ohne alle Berücksichtigung dieser Verhältnisse behandelt werden sollte.

Wir würden eine gerechte Ausgleichung darin erblicken, wenn — auch abgesehen von dem stiftungsmäßig zu besonderen Zwecken zu verwendenden sogenannten Klostervermögen — ein Theil des Staatsvermögens zur Deckung provinzieller Verpflichtungen und Bedürfnisse, unter Mitwirkung einer provinziellen Vertretung, ausgeschieden würde.

Die deutschen Aufgaben des Preußischen Staates erheischen gebieterisch die entschlossene Beförderung communaler und provinzieller Selbsterhaltung, welche ohne die entsprechenden Mittel unmöglich ist.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse des Preußischen Staates und seiner neuen Provinzen, daß bei den behufs Einfügung der letzteren zu treffenden Anordnungen neben den mitwirkenden Regierungs-Organen der Rath einer größeren Anzahl von Vertrauens-Männern des Volkes gehört und beachtet werde.

Wir sehen der Entwickelung der Wohlfahrt unseres Landes und der Wiedergeburt Deutschlands freudig entgegen. Eine staatliche Trennung Norddeutschlands und Süddeutschlands ist nur für eine Uebergangszeit zuläßig. Die Nation ist Eine und bedarf einer einheitlichen Organisation. Wir betrachten den norddeutschen Bundesstaat als einen provisorischen, und fordern, daß seine Organisation keine dauernde Trennung von Süddeutschland in sich schließe. Allen deutschen Staaten muß das Recht zustehen, in denselben einzutreten. Die Staaten jenseit des Mains haben die nationale Pflicht, sich, wie die Staaten des Nordens, der allein möglichen Leitung des Bundes durch Preußen zu unterwerfen.

Verwaltungs- und Militair-Einrichtungen.

167. Die Verwaltungs-Einrichtungen in den neuen Provinzen.

(Provinzial-Correspondenz vom 17. October 1866.)

Die Verwaltung der neuen Provinzen hat nach der völligen Einverleibung derselben in den Preußischen Staat einige Aenderungen erfahren.

Bis dahin befanden sich jene Landestheile noch in dem Zustande vorläufiger militairischer Occupation, und die Verwaltung stand überall unter der Leitung eines militairischen General-Gouverneurs, welcher an bestimmte Verwaltungs-Vorschriften nicht gebunden war. Die Gouverneure erhielten ihre Weisungen vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wogegen die einzelnen Verwaltungs-Minister mit den Angelegenheiten jener Länder noch nicht befaßt waren.

Nachdem nunmehr die Besitzergreifung auf Grund des Gesetzes vom 20. v. M. stattgefunden hat, hört die vorläufige militairische Occupation in den neuen Landestheilen auf und es tritt eine regelmäßige und bestimmt geordnete Verwaltung dort in Kraft, wenn auch zunächst noch nicht nach den in Preußen geltenden Gesetzen.

Demzufolge ist der bisherige General-Gouverneur, General der Infanterie von Werder, von der obersten Verwaltung in Kurhessen, Nassau u. s. w. abberufen worden und geht diese Verwaltung in die Hände der Civilbehörden über. An die Spitze der Verwaltung von Kurhessen tritt als Civil-Administrator der Regierungs-Präsident von Möller, an die Spitze der Verwaltung von Nassau und Frankfurt in gleicher Eigenschaft der Staats-Minister a. D. von Patow.

Die Civil-Administratoren haben im Wesentlichen die Stellung der Ober-Präsidenten in den alten Provinzen, und handeln als ständige Commissarien des Staats-Ministeriums. Die Verwaltungsbehörden der in Rede stehenden Landestheile erhalten ihre Anweisungen lediglich von den Civil-Administratoren. In Betreff derjenigen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Landesherrn oder des Ministeriums erfordern, treten die Civil-Administratoren fortan mit den einzelnen Verwaltungs-Ministern in Beziehung. Der Minister-Präsident wird jedoch auch ferner von allen Verwaltungs-Maßregeln in den neuen Provinzen in Kenntniß erhalten werden.

Die in Hannover zur Zeit noch obwaltenden Verhältnisse haben es nöthig erscheinen lassen, die Militair- und Civil-Verwaltung daselbst einstweilen noch in einer Hand zu belassen, ohne daß jedoch die Absicht vorliegt, in der dortigen Civil-Verwaltung andere Gesichtspunkte obwalten zu lassen, als in den übrigen Ländern. Der General von Voigts-Rhetz wird als „General-Gouverneur“ neben seinen militairischen Functionen auch alle Befugnisse der Civil-Administratoren ausüben. Der Civil-Commissarius Freiherr von Hardenberg setzt seine Thätigkeit unter Leitung des „General-Gouverneurs“ in bisheriger Weise fort.

Neben der laufenden Verwaltung in jenen Landestheilen hat die Regierung jetzt die wichtige Aufgabe, die Ueberleitung der dortigen Verhältnisse zur vollen Einfügung derselben in die Preußischen Verfassungszustände unter Schonung berechtigter Eigenthümlichkeiten bis zum 1. October k. J. vorzubereiten.

---

168. Die neuen Provinzen und die Preußische Armee.

(Provinzial-Correspondenz vom 17. October 1866.)

Nach der nunmehr vollzogenen Vereinigung neuer Landestheile mit dem Preußischen Staate werden zunächst die Militair-Verhältnisse einer schleunigen Regelung entgegengeführt werden.

In sämmtlichen neuen Provinzen bestand auch bisher schon die allgemeine Wehrpflicht, jedoch mehr dem Namen, als der Sache nach; denn die Dienstpflicht brauchte nicht immer in Person erfüllt zu werden, sondern konnte durch Anwerbung eines Stellvertreters oder durch Zahlung einer Summe Geldes an die Conscriptionscasse abgeleistet werden.

Dieses Stellvertretungs- oder Loskaufs-System und die weiteren von den Preußischen Gesetzen über das Heerwesen wesentlich abweichenden Bestimmungen können nach der Vereinigung mit Preußen selbstverständlich nicht beibehalten werden. Vielmehr müssen die in Preußen geltenden Bestimmungen,

namentlich das Gesetz vom 3. September 1814 mit seinen Ergänzungen und die darauf beruhende Militair-Ersatz-Ordnung vom 9. December 1858, alsbald in Kraft treten, soweit es unter Vermeidung von Härten für die neuen Landestheile möglich ist.

Eine schonende Rücksichtnahme wird dabei zunächst in Bezug auf den Beginn der Dienstpflicht zu üben sein, welcher in fast allen jenen Landestheilen (ebenso wie in der Provinz Westfalen) bisher erst mit dem 21. Lebensjahre eintrat. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Grund der bisherigen Landesgesetze zum Dienst ausgehoben worden sind, so wie diejenigen, welche als Stellvertreter oder durch Werbung zum Dienstantritt gelangt sind, werden die überkommene Pflicht zu erfüllen haben; diejenigen dagegen, welche nach jenen Gesetzen vom Militairdienst frei geblieben sind, werden auch ferner befreit bleiben.

Die Einrichtung der einjährigen Freiwilligen wird für junge Leute von Bildung überall eingeführt, in den ersten zwei Jahren jedoch von dem vollen Nachweis der für die Zulassung zum einjährigen Dienst bei uns erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung abgesehen werden.

Mit dem Aushebungsgeschäft nach den neuen Bestimmungen wird bald begonnen werden und sind zur Leitung desselben bereits höhere Officiere entsandt.

Durch den Hinzutritt der Heerespflichtigen aus den neuen Landestheilen wird die Preußische Armee, welche in Friedenszeiten seither aus neun Armee-Corps (dem Garde-Corps und acht Provinzial-Armee-Corps) bestand, fortan um drei Armee-Corps vermehrt werden, eines in Schleswig-Holstein (das 9.), eines in Hannover (das 10.), eines in Hessen, Nassau, Frankfurt (das 11.).

Die Bildung der neuen Armee-Corps wird im Zusammenhange mit der erwähnten Aushebung alsbald stattfinden. Es werden hierdurch zugleich vielfache Veränderungen in der Vertheilung der Preußischen Armee überhaupt erforderlich: die neue Vertheilung (Dislocation) der Armee für die ganze Monarchie ist von Seiner Majestät dem König bereits genehmigt und zur Ausführung befohlen und wird unverweilt mit derselben vorgegangen werden.

Um die neuen Truppentheile möglichst rasch nach den in der Preußischen Armee seither bestehenden und so glänzend bewährten Vorschriften auszubilden, werden nicht blos zu den oberen Commandos und zu einem Theile der Officiersstellen Preußische Militairs aus den älteren Armee-Corps berufen, sondern auch ein Stamm und Kern für die neuen Regimenter aus den während des Krieges gebildeten neuen Bataillonen und Schwadronen der älteren Regimenter entnommen werden.

Die bisherigen kurhessischen Officiere und Militairbeamten, insoweit sie in die Preußische Armee übertreten, so wie die betreffenden Mannschaften, haben bereits den Fahneneid für unsern König geleistet. Ein Gleiches ist für Nassau angeordnet und dürfte in Kurzem auch in Bezug auf Hannover erfolgen.

169. Tagesbefehl des commandirenden Generals des X. Armee-Corps, General-Lieutenants von Voigts-Rhetz,

vom 18. November 1866.

Nachdem nunmehr alle dem X. Armeecorps angehörigen Truppentheile in ihre Garnisonen eingerückt und somit in den Verband des Corps eingetreten sind, welches die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Königs und Herrn meiner Führung anvertraut hat, begrüße ich die Officiere, Unterofficiere und Soldaten desselben mit herzlichem und aufrichtig kameradschaftlichem Entgegenkommen. Das Corps besteht zum großen Theile aus neu formirten Regimentern; aber dieselben bringen aus den Truppenkörpern, welche ihre Compagnieen und Escadrons gestellt haben, die alten Preußischen Tugenden der Treue und der Disciplin mit sich in ihr neues Verhältniß und in das nunmehr mit der Krone Preußen verbundene Landesgebiet. — Unter der Leitung bewährter und erfahrener Führer werden sie sich rasch zu derjenigen inneren Festigkeit und Gleichmäßigkeit der Ausbildung verschmelzen, welche im Vereine mit der unseren Soldaten eigenen Intelligenz und Hingebung die Armee zu den glänzenden Thaten der letzten Vergangenheit führten und für die Zukunft gleiche Erfolge gewährleisten. Alle diejenigen, welche sich von heimathlichen Verhältnissen und von Verbindungen trennen mußten, die ihnen lieb und theuer waren, mögen bedenken, daß die Vergrößerung der Armee mit der Erweiterung des Staatsgebietes gleichen Schritt halten mußte, daß wir aber überall in der großen Familie unseres Heeres die gleiche Gelegenheit finden, unserem theueren königlichen Herrn und dem Vaterlande gute Dienste zu leisten, und daß wir überall dem Herzen unseres Allergnädigsten Königs und Kriegsherrn gleich nahe stehen. — Dem Armeecorps fällt neben der Erfüllung seiner allgemeinen Pflichten noch eine bedeutungsvolle und hohe Aufgabe zu. Den ersten Theil dieser Aufgabe haben die schon längere Zeit in der Provinz stehenden Truppen durch ihre ruhige und besonnene Haltung der Einwohnerschaft gegenüber bereits in nicht genug zu lobender Weise erfüllt und zugleich ihren neu hinzutretenden Kameraden dadurch ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben. Indem ich denselben für diesen Beweis ihrer Vernunft und Disciplin meine ganze Anerkennung ausspreche, bin ich zugleich überzeugt, daß die jüngeren Mannschaften dem Vorbilde ihrer älteren Kameraden überall nachfolgen werden. Der andere, noch wichtigere Theil unserer Aufgabe wird darin bestehen, daß wir den Mannschaften, welche bald aus der Provinz Hannover zu unseren Fahnen stoßen werden, mit derjenigen Kameradschaftlichkeit und mit dem freundlichen Wohlwollen entgegen kommen, welche den inneren Verkehr und alle dienstlichen Beziehungen in unserer Armee kennzeichnen und das Fundament unserer Waffenbrüderschaft bilden. Wir, die wir — schon lange im Besitze der allgemeinen Wehrpflicht — keinen Unterschied zwischen „Vornehm und Gering" oder zwischen „Arm und Reich" kennen, wenn wir unter den Waffen unsere Pflichten gegen den König und das Vaterland erfüllen, haben den neu bei uns eintretenden Landsleuten das Aufgeben eines Wehrsystems zu erleichtern, welches gestattete, die heiligsten Pflichten gegen den Staat durch ein Blutgeld abzukaufen und nur den ärmeren Mitbürgern die heilige Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes als eine unwillkommene Last aufbürdete! — Wir haben unserem neuen Ersatze den Beweis zu liefern,

daß der Dienst fürs Vaterland die höchste Ehre ist, die man nicht veräußern darf und kann, und daß dafür kein Opfer zu theuer ist; aber wir haben auch zugleich dem Lande die Ueberzeugung zu geben, daß seine Söhne in der Armee in einen Verband von Waffenbrüdern eintreten werden, in welchem gleichmäßig Wohlwollen und Achtung auch für den Geringsten herrscht, in welchem nur Gerechtigkeit entscheidet und Würdigkeit allein zur Anerkennung führt. Daß dieser Geist, welcher bisher unser vaterländisches Heer belebte, auch hier in dieser neu erworbenen Provinz das Ziel unseres Strebens sei und bleibe, das ist der Wille unseres Allergnädigsten Königs und Feldherrn, und dazu mitzuwirken, rufe ich Alle auf, vom General bis zum jüngsten Soldaten. In dem Bewußtsein, diese Aufgabe lösen zu wollen, und in der Ueberzeugung, daß wir sie unter allen Umständen lösen werden, gehen wir mit fester Zuversicht den kommenden Zeiten und Begebenheiten entgegen, unbeirrt durch Schwierigkeiten, die uns vielleicht entgegen treten werden, mit unserem alten Preußischen Wahlspruche: „Mit Gott für König und Vaterland!" und dem Rufe: „Es lebe unser Allergnädigster König und Herr!"

Hannover, den 18. November 1866.

Der General-Lieutenant und commandirende General des X. Armeecorps:
v. Voigts-Rhetz.

---

170. Die kirchlichen Verhältnisse in Hannover.

(Allerhöchster Erlaß an das Landes-Consistorium zu Hannover.)

Es ist Mir erfreulich gewesen, in der von dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern des Landes-Consistoriums an Mich gerichteten Vorstellung vom 9. October d. J. dem Ausdrucke des Vertrauens zu begegnen, daß Ich den nach Gottes Rathschlusse Meinem Reiche beigefügten neuen Gebieten mit landesväterlicher Liebe nicht minder zugewandt sein werde, als den alt angestammten Theilen desselben. Dieses Vertrauen soll sich nicht getäuscht finden. Dieselben Königlichen Pflichten, welche Ich gegen die von Mir ererbten Lande zu erfüllen vor Gott gelobt habe, binden Mich auch an Meine neuen Unterthanen. Insonderheit bin ich Mir bewußt, daß ich das mit Meiner Krone verbundene Amt des obersten Kirchenregiments in der evangelischen Kirche auch für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in dem Umfange, in welchem dasselbe von den früheren Landesherren wahrgenommen worden ist, so zu führen habe, daß es nicht zur Beunruhigung der Gewissen oder zur Störung guter kirchlicher Ordnungen, sondern zur Förderung und zum Bau des Reiches Gottes diene. Meine neuen Unterthanen dürfen daher vertrauen, daß sie unter Meinem Scepter ruhig und in Frieden ihres Glaubens und Bekenntnisses leben werden, und daß Ich die Ordnungen, welche erst vor wenigen Jahren als die Frucht schwerer Kämpfe für die evangelisch-lutherische Kirche in dem vormaligen Königreich Hannover aufgerichtet worden sind, anerkennen und ehren und für ihre weitere Durchführung sorgen werde. Ich spreche dieses um so offener und um so lieber aus, je tiefer ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Verlangen nach wachsender Einigung aller Theile und Glieder der evangelischen

Kirche, welches Ich, wie Meine in Gott ruhenden Vorfahren, unwandelbar im Herzen trage, sich um so freudiger entfalten und die rechten Wege und Formen zu finden wissen werde, je freier und unbeirrter die Herzen sein werden, das Gemeinsame in Liebe zu suchen und zu pflegen.

Gegeben Berlin, den 8. December 1866. Wilhelm.

---

171. Die nächsten Aufgaben Preußens.

(Provinzial-Correspondenz vom 14. November 1866.)

Die nächste Aufgabe nach den Erfolgen eines glorreichen Krieges und eines glücklichen Friedensschlusses ist die innere Neugestaltung des erweiterten Preußischen Machtgebietes: es handelt sich gleichzeitig um die vollständige Aufnahme der neu gewonnenen Provinzen in die feste Einheit und Gemeinschaft des Preußischen Staates und um die enge politische Einigung von ganz Norddeutschland.

Die Grundlagen des norddeutschen Bundes sind gleich beim Beginn der jüngsten Verwickelung mit fester Hand von unserer Regierung hingestellt worden. Nachdem inzwischen durch den weiteren Gang der Ereignisse die Preußische Monarchie an Ausdehnung, Macht und Ehre so erheblich gewachsen ist, werden sich die Bundesgenossen um diesen festen und starken Kern nur noch in engerer und wirksamerer Gemeinschaft zusammenschließen. Alle Vorbereitungen zur Aufrichtung eines kräftigen Bundesstaates von 29 Millionen Deutschen unter Preußens starker Führung sind im Gange begriffen: wenige Monate werden hinreichen, um den hoffnungsvollen Bau zu vollenden.

Inzwischen aber wird die Regierung an ihrer unmittelbarsten Aufgabe zu arbeiten haben, daß der Preußische Staat selbst in seiner jüngst gewonnenen Ausdehnung sich durch Verschmelzung des Neuen mit dem Alten befestige und kräftige.

Unsere Regierung ist an diese große Aufgabe mit dem klaren Bewußtsein aller dabei vorhandenen Schwierigkeiten, aber zugleich mit der Zuversicht herangetreten, daß die innere Kraft und Tüchtigkeit Preußischen Wesens, wie es sich seit zwei Jahrhunderten fortschreitend entwickelt hat, und der deutsche Geist und Beruf Preußens sich in der Ueberwindung jener Schwierigkeiten mächtig bewähren werden.

Diese Zuversicht erweist sich schon jetzt als eine wohl begründete: es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das Werk der inneren Vereinigung und Verschmelzung in allen neuen Landestheilen ruhig, sicher und rasch vor sich gehen werde. — — — —

Sie sollen von Preußen nicht blos *empfangen*; sie bringen vielmehr in ihren bürgerlichen Einrichtungen auch Vieles an uns heran, was wir von ihnen lernen und für die gesammte Monarchie nutzbar machen sollen. Die Arbeit der Einverleibung muß *eine Arbeit des geistigen und politischen Austausches und der wahrhaften inneren Verschmelzung und Wechselwirkung* sein.

Die Regierung muß zuvörderst durch gewissenhafte eigene Prüfung der bisherigen Zustände und demnächst durch sorgfältige und rücksichtsvolle Erwägung mit Männern des öffentlichen Vertrauens in jenen Ländern die

Aufnahme derselben in den Bereich des Preußischen Verfassungslebens vorbereiten. Aber damit wird die Arbeit jenes inneren Austausches nur begonnen, keineswegs vollbracht sein. Die Regierung wird während der nächsten Jahre in Gemeinschaft mit der erweiterten Landesvertretung das Werk des inneren Aufbaues fortzusetzen haben.

Die mannigfachen Arbeiten heilsamer Verbesserung und Neugestaltung auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung, welche durch den vierjährigen Stillstand unseres Verfassungslebens unterbrochen waren, werden jetzt mit neuer Frische und mit größerer Aussicht auf Gelingen wieder aufzunehmen sein. Mit der Erweiterung unseres Staatsgebiets wird auch der Gesichtskreis nach allen Seiten hin erweitert und der Antrieb zu ersprießlichem Schaffen erhöht sein. Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens werden alle die guten Keime und Saaten, die in den neuen Landestheilen zu finden sind, zu pflegen und in das große Gesammtvaterland herüberzunehmen sein.

Es ist eine weit aussehende, aber viel verheißende Arbeit. Gott wolle dazu die neu hergestellte Einigkeit zwischen Regierung und Landesvertretung weiter stärken und segnen!

172. Die hannoverschen Officiere.

(Provinzial-Correspondenz vom 14. November 1866.)

Die Officiere der früheren hannoverschen Armee befinden sich fort und fort in einer bedauerlichen und peinlichen Lage. Während die früheren kurhessischen Officiere schon bei der Bildung der neuen Preußischen Armeecorps in unser Heer aufgenommen werden konnten, hat eine Berücksichtigung der hannoverschen Officiere bisher nicht stattfinden können, weil dieselben sich zunächst noch durch den Eid gebunden erachten, den sie dem früheren König von Hannover geleistet hatten. Dieser hat nun schon vor einiger Zeit alle Staatsdiener ihres Eides vorläufig entbunden, nicht aber die Officiere. Alle Versuche, die Seitens der Betheiligten selbst gemacht worden sind, ihn zu einem solchen Schritte zu bewegen, scheinen bisher vergeblich gewesen zu sein.

Die Preußische Regierung, welche die Officiere der altbewährten hannoverschen Armee als einen erwünschten Zuwachs für unser Heer begrüßen würde, deren unfreiwillige Fernhaltung aber im Interesse der Betheiligten und der Familien derselben lebhaft bedauert, dürfte sich nunmehr veranlaßt finden, eine Entscheidung über den Eintritt der Officiere in die Preußische Armee, sei es nach vorheriger Erklärung Seitens des vormaligen Königs von Hannover, sei es ohne eine solche herbeizuführen. Eine längere Zögerung würde weder der Stellung Preußens zur Sache, noch dem Interesse der Officiere selbst entsprechen.

173. Bekanntmachungen des General-Gouverneurs v. Voigts-Rhetz in Betreff der Officiere und Soldaten der vormals hannoverschen Armee.

I.

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß sowohl Unterofficiere wie Soldaten der ehemaligen hannoverschen Armee von ihren früheren Vorgesetzten mit Weisungen in Bezug auf ihr Verhalten versehen worden, wenn dieselben zum Eintritt in die Preußische Armee beordert werden sollten.

Um mißverständlichen Auffassungen vorzubeugen und im Interesse der Unterofficiere und Soldaten erkläre ich hiermit:

„Daß kein Officier der ehemaligen hannoverschen Armee berechtigt ist, irgend einem seiner früheren Untergebenen Befehle zu ertheilen, vielmehr sich hierdurch einer strafbaren Handlung schuldig machen würde, und daß somit alle derartige etwa schon ergangene Befehle null und nichtig sind.“ —

Hannover, den 25. November 1866.

II.

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei den Unterofficieren und Mannschaften der ehemaligen hannoverschen Armee durch ihre früheren Vorgesetzten die Meinung verbreitet worden ist, daß sie durch den Fahneneid behindert wären, in die Preußische Armee einzutreten.

Dem gegenüber und im Interesse dieser Irregeleiteten erkläre ich hiermit:

„Es besteht zwischen den Officieren, Unterofficieren und Mannschaften der ehemaligen hannoverschen Armee keinerlei dienstlicher Verband mehr; die einzelnen Regimenter, Bataillone ꝛc. haben mit der Capitulation der Armee aufgehört zu existiren; kein Vorgesetzter hat das Recht, irgend einem seiner früheren Untergebenen Befehle zu ertheilen; die Unterofficiere und Mannschaften sind in ihre Heimath entlassen und damit ihres Fahneneides entbunden und stehen dem Preußischen Staate gegenüber allein in dem Unterthanen-Verhältnisse.“

Da das Königliche Gouvernement außer Gewährung der dem Einzelnen zustehenden gesetzlichen Pension weitere Verpflichtungen nicht anerkennt, so will ich im Interesse der Unterofficiere ꝛc. gestatten, daß die bis zum 7. d. M. bei dem Landwehr-Bataillon abgegebene Erklärung, „nicht in die Preußische Armee eintreten zu wollen“, noch nicht als bindend angesehen werde, und verlängere ich die gestellte Frist für diese Leute hiermit bis zum 12. d. M. Von diesem Termine ab wird dann keine Meldung mehr angenommen werden.

Hannover, den 9. December 1866.

174. Regelung der Stellung der hannoverschen Officiere.

I.

Allerhöchste Ordre — betreffend die Officiere und Militairbeamten der ehemaligen hannoverschen Armee.

(An den General-Lieutenant von Voigts-Rhetz.)

Nachdem im Verfolg der Besitzergreifung des ehemaligen Königreichs Hannover die Regelung der dortigen Militair-Verhältnisse eingeleitet ist, und die für den Bezirk des neuformirten 10. Armee-Corps bestimmten Truppentheile in ihren Garnisonen eingetroffen sind, bestimme Ich in Bezug auf die Officiere und Militairbeamten der ehemaligen hannoverschen Armee, wie folgt:

1) Diejenigen activen Officiere rc., welche den Wunsch hegen, in Meine Armee überzutreten, haben ihre Anträge bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando 10. Armee-Corps einzureichen, welches Mir dieselben — möglichst durch ein Urtheil über die betreffenden Officiere vervollständigt — vorzulegen hat.
2) In gleicher Weise ist bezüglich derjenigen Officiere rc. zu verfahren, welche statt der Anstellung in meiner Armee ihre Pensionirung nachsuchen; alle derartigen Gesuche müssen ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. an das General-Commando 10. Armee-Corps eingereicht sein.
3) Sofern Officiere vorhanden sein sollten, welche weder Anstellung noch Pensionirung nachsuchen, will Ich bei Einreichung der ad 1. und 2. bezeichneten Nachweisung einer Namhaftmachung derselben behufs weiterer Beschlußnahme entgegen sehen.

Ich beauftrage Sie, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntniß der ehemaligen hannoverschen Officiere zu bringen und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. November 1866.

Wilhelm.

II.

Bekanntmachung des General-Gouverneurs von Voigts-Rhetz vom 23. November 1866.

„Mit Bezugnahme auf die vorstehend publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre fordere ich nunmehr diejenigen Officiere der vormaligen Königlich hannoverschen Armee, welche in die Armee Seiner Majestät des Königs von Preußen einzutreten wünschen, hierdurch auf, sich schriftlich bis zum 1. Januar 1867 bei dem General-Commando des 10. Armee-Corps in Hannover zu melden, und bemerke zugleich, daß von denjenigen Officieren, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, diesseits angenommen werden wird, daß sie nicht beabsichtigen, in den Königlich Preußischen Dienst überzutreten.

Die Entbindung von ihren bisherigen Verpflichtungen nachzusuchen und zu erwirken, muß den betreffenden Officieren überlassen bleiben. — Eine Beschleunigung dieser Angelegenheit wird sich um so mehr empfehlen, als dadurch die beabsichtigte sofortige Placirung der jetzt beurlaubten Officiere ermöglicht wird, während die Zahlungen, welche auf Grund der Capitulation von Langensalza bisher gewährt wurden, nicht über den 1. Januar k. J. hinaus in Aussicht gestellt werden können."

175. Die hannoverschen Officiere und die Capitulation von Langensalza.

(Provinzial-Correspondenz vom 28. November 1866.)

Die vormals hannoverschen Officiere sind jetzt von der Preußischen Regierung aufgefordert worden, sich bis zum 1. Januar zu erklären, ob sie den Wunsch hegen, in die Preußische Armee überzutreten oder ihre Pensionirung beantragen wollen.

Die Bedingungen, welche dem König von Hannover bewilligt wurden, als seine Armee sich in Folge des Tages von Langensalza ergeben mußte, enthielten unter Anderem Folgendes:

„Officiere und Beamte der hannoverschen Armee versprechen auf Ehrenwort, gegen Preußen nicht zu dienen, behalten Waffen, Gepäck und Pferde, sowie demnächst Gehalt und Competenzen, und treten der Preußischen Verwaltung des Königreichs Hannover gegenüber in dieselben Rechte und Ansprüche, welche ihnen bisher der hannoverschen Regierung gegenüber zustanden."

Diese Bedingungen waren von vornherein und selbstverständlich für den Zwischenzustand bestimmt, in welchem das vormalige Königreich Hannover sich einstweilen nur in Preußischer Verwaltung befand.

Nachdem inzwischen durch den weiteren Lauf der Ereignisse der König von Preußen der Landesherr in Hannover geworden ist, haben die hannoverschen Officiere ihm gegenüber unbedingt dieselben Pflichten, wie dem früheren König von Hannover gegenüber; die Preußische Regierung dagegen erfüllt in vollem Maße die von ihr ertheilten Zusagen, indem sie jenen Officieren auch jetzt dieselben Rechte und Ansprüche zuerkennt, welche ihnen früher dem König von Hannover gegenüber zustanden.

Ein Theil der hannoverschen Officiere, irregeleitet durch verblendete Rathschläge aus der Umgebung des früheren Königs von Hannover, vermeint nun beanspruchen zu können, Gehalt und Competenzen fortzubeziehen, ohne in die Preußische Armee einzutreten. Dieser Anspruch muß unbedingt zurückgewiesen werden, da die Officiere der Preußischen Regierung gegenüber nicht höhere Rechte gewonnen haben, als sie der vormals hannoverschen Regierung gegenüber besaßen, — kein Officier aber dem König von Hannover gegenüber berechtigt gewesen wäre, aus der Armee auszuscheiden und dennoch die Fortbewilligung seines Gehalts zu fordern. Die einzige Wahl, welche den Officieren rechtlicher Weise zugestanden werden kann, ist entweder — Eintritt in die Preußische Armee oder — Pensionirung.

Die Angelegenheit würde auf dieser Grundlage ohne Weiteres zur Erledigung kommen, wenn nicht der frühere König die Officiere nach wie vor durch den ihm geleisteten Eid gebunden erachtete und eine Entbindung derselben von diesem Eide verweigerte.

Die Officiere selbst sind hierdurch in eine peinliche Lage versetzt, welche durch die thörichtsten Vorspiegelungen in Betreff einer baldigen Wiederherstellung des hannoverschen Throns noch vermehrt werden.

Es wäre im höchsten Grade zu beklagen, wenn ein Theil der hannoverschen Officiere durch die hartnäckigen Selbsttäuschungen ihres frühern Herrschers verhindert werden sollte, die Wahl zu treffen, die in ihrem eigenen und im Interesse des Landes allein möglich ist.

Die Preußische Regierung kann in dieser Beziehung so wenig, wie in irgend einer anderen durch weitere Nachsicht ihr Recht und ihr Ansehen in Frage stellen lassen.

---

176. Beschlüsse von Mitgliedern verschiedener hannoverscher Ritterschaften

in einer Versammlung vom 7. November 1866.

Die unterzeichneten Mitglieder verschiedener Ritterschaften haben sich zu folgender Erklärung geeinigt und solche zu veröffentlichen beschlossen: 1) Nachdem unter Nichtbeachtung der Rechte des angestammten Königshauses und des Landes, und gegen dessen dringendste Wünsche, zu ihrem tiefsten Schmerze die Einverleibung des Königreichs Hannover in Preußen ausgesprochen ist und jetzt die Ausführung derselben bevorsteht, welcher das Land, durch die Macht genöthigt, sich bei genügender Wahrung seiner Rechte und Interessen wird beugen müssen, so glauben die Unterzeichneten, ausgehend von dem unbezweifelbaren Rechtssatze, daß mit der Eroberung des Landes keineswegs das gesammte öffentliche Recht desselben hinfällig geworden, und sich stützend auf das königliche Wort der thunlichsten Schonung des Bestehenden und der verheißenen Berathung als unabweisbare Rechtsforderung aussprechen zu müssen, daß in dem öffentlichen Rechtszustande des Landes nichts Weiteres geändert werde, als was sich als eine unvermeidliche Folge der Annexion darstellt, und daß auch die hiernach nöthigen Veränderungen nicht anders als unter Mitwirkung einer wahren Vertretung des Landes geschehen. 2) Als zu einer solchen Vertretung berechtigtes Organ vermögen sie keinesfalls eine Versammlung einseitig nach Auswahl der Königlich Preußischen Regierung zu berufender Personen zu erkennen, vielmehr betrachten sie als solche Organe die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover und die bestehenden Provinzial-Landschaften. 3) Sie sind zugleich der Ansicht, daß, nachdem die Königlich Preußische Regierung bereits mit einzelnen wesentlichen organisatorischen Einrichtungen (Verweisung der Justizsachen, der Eisenbahn-, Post- und Zollverwaltung an die Ministerien in Berlin), und zwar einseitig vorgeschritten ist, die möglichste Beschleunigung der Berufung einer Landesvertretung zum Zwecke der Mitwirkung, auch in besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der Ruhe des Landes und die Gewinnung einiger Zufriedenheit mit der Art der Ueberleitung, ein dringendes Bedürfniß ist.

---

177. Maßregeln zur Sicherung des öffentlichen Interesses in Hannover.

Allerhöchster Erlaß vom 3. December 1866
an den General-Gouverneur von Voigts-Rhetz.

Ich ermächtige Sie hierdurch, jeden Beamten der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz, sobald Sie es im Interesse Meines Dienstes für erforderlich halten, ohne weitere Rückfrage vom Amte zu suspendiren. Von

dieser Ermächtigung haben Sie unverzüglich Gebrauch zu machen, in Betreff aller derjenigen Beamten, auf deren rückhaltlose Mitwirkung behufs Ausführung Meiner Ihnen bekannten Intentionen Sie nicht glauben rechnen zu können; für die provisorische Vertretung der suspendirten Beamten ist Sorge zu tragen und behufs Meiner definitiven Entscheidung über die Frage der Dienstentlassung an das Staats-Ministerium zu berichten. Diejenigen der ehemaligen hannoverschen Armee angehörigen Militairpersonen, welche sich an Agitationen und Demonstrationen gegen Meine Regierung mittelbar oder unmittelbar betheiligen, haben Sie unverzüglich nach der Festung Minden abführen zu lassen, damit gegen dieselben die weitere kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet werden kann. Solche Individuen, welche sich Beleidigungen gegen uniformirte Militairpersonen, letztere mögen sich im Dienste befinden oder nicht, zu Schulden kommen lassen, haben Sie sofort aufgreifen und nach Minden abführen zu lassen, woselbst sie bis zu Meiner weiteren Verfügung, eventuell bis zu definitiver Ordnung der Verhältnisse zu detiniren sein werden. Für die sofortige und pünktliche Ausführung dieses Meines Befehls mache Ich Sie persönlich verantwortlich.

Berlin, den 3. December 1866.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) von Bismarck.

---

178. Die ernsten Maßregeln in Hannover und ihre Wirkung.

(Provinzial-Correspondenz vom 12. December 1866.)

Die Staats-Regierung hat in Hannover nunmehr Maßregeln ergriffen, um Niemanden mehr in Zweifel darüber zu lassen, daß sie die Rechte und das Ansehen der Preußischen Herrschaft daselbst nach allen Seiten kräftig zu wahren entschlossen ist.

Die Verblendung des vormaligen Königs von Hannover, welcher sich der Erkenntniß der thatsächlichen Lage der Dinge in Deutschland und in Europa jetzt ebenso hartnäckig verschließt, wie er vordem das wahre Interesse seiner Krone und seines Landes verkannte, drohte einen Theil der Bevölkerung seines früheren Landes durch unabläßige Verführung und Aufreizung gegen die neue Obrigkeit mit ins Verderben zu ziehen. Die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche ihm ein Theil der Hannoveraner bewahrt, wurden fort und fort gemißbraucht in der Absicht, der neuen Regierung des Landes Schwierigkeiten zu bereiten, — in der That aber nur zum Verderben Derer, die sich in den Fallstricken der Verführung fangen lassen.

Schon jetzt tritt klar und unverkennbar hervor, daß König Georg diejenigen Kreise des hannoverschen Volkes, auf deren Treue er seine trügerischen Hoffnungen baut, mehr und mehr in die peinlichste, verhängnißvollste Lage versetzt. Zahlreiche ehrenwerthe Familien werden durch ihn, vermöge einer irrthümlichen Auffassung der Treue und Ehre, um jede Möglichkeit der Existenz in dem neuen Staatsverbande gebracht. Namentlich sucht der König durch seine eigenen Mahnungen und durch einzelne Vertraute seinen früheren Officieren Verpflichtungen aufzuerlegen, die mit der jetzigen Lage der Dinge rechtlich und thatsächlich ganz unvereinbar sind.

Gleichzeitig wird von den Anhängern des entthronten Königs Alles

versucht, um in den unteren Schichten des Volkes durch thörichte Vorspiegelungen und gehässige Aufreizungen einen Geist des Trotzes und der Widerspenstigkeit gegen die Preußischen Behörden und gegen das Preußische Militair zu erzeugen. Freilich hat es alle Verführung bisher nicht weiter zu bringen vermocht, als zu Kundgebungen ohnmächtigen Uebermuths, nirgends, Gott sei Dank! zu einer offenen und entschlossenen Auflehnung. Aber die Preußische Regierung war es sich selbst und ihren neuen Unterthanen schuldig, dem verderblichen Treiben Halt zu gebieten, ehe dasselbe zu schwereren und traurigeren Conflicten führen konnte, und durch kräftige Handhabung ihres Rechtes und ihrer Macht dem hannoverschen Volke endlich Ruhe und Schutz gegen die gewissenlose Irreleitung zu gewähren.

In solcher Absicht hat der König einen Allerhöchsten Erlaß an den General-Gouverneur von Voigts-Rhetz in Hannover gerichtet, durch welchen diesem alle erforderlichen Befugnisse ertheilt werden, um sowohl dem Widerstreben einzelner Beamten als auch den Wühlereien unter den hannoverschen Officieren, sowie den bubenhaften Beleidigungen gegen Preußische Militairpersonen wirksam zu steuern.

Der General-Gouverneur hat von der ihm ertheilten Befugniß zunächst Gebrauch gemacht, um einen durch Preußenfeindliche Wühlereien bekannten Grafen von K., ferner einen Kaufmann aus Hannover und einige andere Personen nach der Festung Minden abführen zu lassen. Auch sind eine Anzahl höherer Beamten, welche eine dreiste Kundgebung eines Theils der hannoverschen Ritterschaft mit unterschrieben haben, ihrer Aemter enthoben worden.

Unsere Regierung hat ferner, um den feindlichen Wühlereien unter dem vormals hannoverschen Militair erfolgreich entgegentreten zu können, das Preußische Militair-Strafgesetz dort eingeführt und alle hannoverschen Militair-Personen unter die Preußischen Militair-Gerichte gestellt.

Endlich ist in Hannover ein bewährter Preußischer Beamter mit der Leitung der Landespolizei betraut worden.

Der Ernst, der sich in diesen Anordnungen kundgiebt, scheint sofort von bedeutender Wirkung in Hannover gewesen zu sein. In allen Kreisen macht sich seit einigen Tagen eine ruhigere und besonnenere Stimmung geltend.

Mehrere der einflußreichsten hannoverschen Officiere haben sich nach Berlin begeben, vermuthlich um sich hier unmittelbar Aufklärung über die Wege zu verschaffen, welche ihnen und ihren Kameraden noch offen stehen, um aus ihrer peinlichen und unhaltbaren Lage herauszukommen.

Inzwischen hat der General-Gouverneur den Unterofficieren, welche sich wegen ihres Uebertritts in die Preußische Armee bis zum 7. December hatten entscheiden sollen, noch eine kurze Nachfrist bis zum 12. gewährt, und sie zugleich gegenüber falschen Vorspiegelungen darüber belehrt, daß ihr früherer Fahneneid sie nicht behindere, in die Preußische Armee einzutreten, und daß kein früherer Vorgesetzter mehr irgend ein Recht habe, ihnen Befehle zu ertheilen. Bereits sollen denn auch über 1200 Unterofficiere sich zum Eintritt in die Preußische Armee gemeldet haben. Auch die Rekrutenaushebungen sind in den letzten Tagen ohne jede Störung verlaufen und eine große Zahl junger Leute aus Hannover haben sich zum freiwilligen Dienst gemeldet.

So ist denn zu hoffen, daß die ergriffenen Maßregeln vornehmlich die Bedeutung einer eindringlichen und heilsamen Mah-

nung und Warnung haben werden und daß es zur Herstellung befriedigender Zustände in Hannover der wirklichen Anwendung voller Strenge nicht bedürfen werde, zu welcher unsere Regierung nöthigen Falls entschlossen und bereit ist.

---

179. Weitere Bestimmungen in Betreff der hannoverschen Officiere.

Bekanntmachung des General=Lieutenants von Voigts=Rhetz vom 19. December 1866.

Nachstehend bringe ich diejenigen Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß, nach denen bei dem Uebertritt der Officiere und Beamten der ehemaligen hannoverschen Armee in Königlich Preußischen Dienst, resp. bei deren Pensionirung, sowie bei der Pensionirung der im letzten Feldzuge invalide gewordenen Officiere, Beamten, Unterofficiere und Soldaten verfahren werden soll:

1) Die eine Anstellung in der activen Preußischen Armee nachsuchenden qualificirten Officiere und Beamten behalten ihre Charge und werden prinzipiell nach ihrer Charge und ihrem Patent placirt; wobei ihnen jedoch eine günstigere Stellung nicht gewährt werden kann, als sie einnehmen würden, wenn die Betreffenden immer in der Preußischen Armee gedient hätten.

   Die Angestellten erhalten die etatsmäßigen Competenzen ihrer Chargen, resp. der ihnen verliehenen Stellen.

2) Bei den um Pensionirung einkommenden Officieren und Beamten ist von dem etwa nothwendigen Nachweis der Invalidität zu Gunsten der Betreffenden unter Umständen abzusehen.

   Die den Eid leistenden Officiere und Beamten dieser Kategorie können zur Allerhöchsten Disposition gestellt werden.

   Seine Majestät wollen, daß diese Officiere und Beamten die gesetzlich verdienten Pensionen — entweder nach dem hannoverschen oder dem Preußischen Reglement erhalten, und zwar je nachdem das Eine oder das Andere am günstigsten für sie ist.

3) Diejenigen inactiv bleibenden Officiere und Beamten, welche den Eid nicht leisten, haben nur auf die ihnen nach dem hannoverschen Reglement zustehende Pension Anspruch. Eine Aenderung hierin würde erst nach Ableistung des Eides eintreten können.

4) Für die inactiv bleibenden jüngeren Officiere 2c., denen auf Grund ihrer Dienstzeit noch keinerlei Pensionsanspruch zur Seite steht, kann in besonders dringenden, Seiner Majestät zur Entscheidung vorzulegenden Fällen eine näher zu bestimmende Unterstützung für die Dauer von sechs Monaten bewilligt werden.

5) Officiere, Beamte, Unterofficiere und Soldaten der vormaligen hannoverschen Armee, welche im diesjährigen Feldzuge invalide geworden sind, erhalten die den Preußischen Officieren 2c. durch die neuesten Preußischen Gesetze gewährten Invalidenpensions=Zulagen.

6) Den Officieren, Beamten, Unterofficieren und Soldaten der ehemaligen hannoverschen Armee wird gestattet, die ihnen bis zum Erlaß des Besitzergreifungs-Patents verliehenen hannoverschen Orden und Ehrenzeichen fortzutragen.

Ich fordere nunmehr sämmtliche Officiere und Beamte der ehemaligen hannoverschen Armee, die bisher noch keine bestimmte Erklärung abgegeben haben, auf, dem General-Commando des X. Armee-Corps ihre Wünsche schriftlich baldmöglichst zur Kenntniß zu bringen. Von denjenigen Officieren und Beamten, die bis zum 15. Januar 1867 keine bestimmte Erklärung abgegeben haben, wird angenommen werden, daß sie weder Anstellung noch Pensionirung wünschen.

---

180. Entlassung der hannoverschen Officiere Seitens des Königs Georg.

Bekanntmachung des General-Lieutenants von Arentsschildt vom 27. December 1866.

Seine Majestät der König Georg V. hat in Beziehung auf sämmtliche Angehörige der vormaligen hannoverschen Armee folgende Allerhöchste Verfügung an den unterzeichneten General-Lieutenant von Arentsschildt erlassen:

„Ich verfüge hierdurch, daß alle diejenigen Meiner Officiere, Armeebeamten, Unterofficiere etc., Musiker und Soldaten, welche ihre Entlassung wegen ihrer Verhältnisse zu haben wünschen, dieselbe erhalten sollen.

Ich will daher, daß Sie in geeigneter Weise bekannt machen:

1) Jeder Officier und Armee-Beamte, welcher sein Abschiedsgesuch einreicht, soll den Abschied von Ihnen in Meinem Auftrage ausgefertigt erhalten.

2) Diejenigen Unterofficiere, Corporale, Musiker und Soldaten, welche ihren Abschied zu haben wünschen, können Sie ebenfalls in Meinem Auftrage entlassen.

Den Modus der Verabschiedung überlasse Ich Ihnen."

Georg Rex.

Die Allerhöchste eigenhändige Unterschrift Seiner Majestät des Königs wird hierdurch von mir bescheinigt.

Hietzing, den 24. December 1866.

G. Dammers, Oberst und General-Adjutant.

Zur Ausführung der vorstehenden Verfügung fordere ich

1) diejenigen Officiere und Armee-Beamten, welche ihren Abschied wünschen, auf, ein hierauf gerichtetes Gesuch, welches keiner Anlagen bedarf, direct an mich einzusenden;

2) diejenigen Unterofficiere, Corporale, Musiker und Soldaten, welche noch nicht in die Königlich Preußische Armee eingetreten sind und ihren Abschied zu erhalten wünschen, haben sich an ihre vormaligen Regiments- (Bataillons-, Abtheilungs- etc.) Commandeure oder deren Stellvertreter zu wenden, denen ich hiermit die Vollmacht ertheile,

die ihnen von den obengenannten Armee-Angehörigen eingereichten Abschiedsgesuche zu bewilligen nach den Formularen, welche ihnen zugehen werden.

Diejenigen Unterofficiere, Corporale, Musiker und Soldaten, welche bereits in die Königlich Preußische Armee eingetreten sind, werden ohne Weiteres den Abschied zugeschickt erhalten.

Hannover, den 27. December 1866.

v. Arentsschildt, General-Lieutenant.

(Nachdem sich in Folge dieser Bekanntmachung ein großer Theil der hannoverschen Officiere zum Eintritt in die Preußische Armee gemeldet hatte, erfolgte die Anstellung und die Vertheilung derselben zu den verschiedenen Truppentheilen durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. März 1867.)

---

181. Amortisation der nach England gebrachten hannoverschen Werthpapiere.

I.

Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die in den beifolgenden Verzeichnissen A. und B. aufgeführten, auf jeden Inhaber lautenden hannoverschen Werthpapiere, welche, zum Staats-Vermögen gehörig, vor der durch Preußische Truppen erfolgten Besetzung von Hannover aus der dortigen General-Casse und dem Reserve-Fonds der Clausthaler Zehent-Casse fortgeschafft worden sind, nebst den dazu ausgegebenen Coupons und Talons, werden hiedurch für vernichtet erklärt.

§. 2. An Stelle und mit den Rechten dieser Papiere sind für Rechnung der Staatscasse nach der Bestimmung des Finanz-Ministers neue Documente zum gleichen Nennwerthe auszufertigen.

§. 3. Auf die in dem beifolgenden Verzeichniß C. aufgeführten, mit den im §. 1 bezeichneten Papieren gleichzeitig fortgeschafften, auf jeden Inhaber lautenden hannoverschen Werthpapiere, welche zur Sicherheit für Darlehne aus dem Domanial-Ablösungsfonds von den Schuldnern deponirt waren, sind bis auf weitere Bestimmung des Finanz-Ministers weder Rückzahlungen an Capital, noch Zinszahlungen für die seit dem 19. Juni 1866 eingetretenen und ferner eintretenden Zinstermine zu leisten.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

§. 5. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Königswusterhausen, den 10. December 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

II.

Bemerkungen des Staats-Anzeigers mit Bezug auf die Amortisation der Werthpapiere.

Wie bekannt, sind einige Tage vor der durch Preußische Truppen erfolgten Besetzung Hannovers aus den Beständen dortiger Cassen außer einem baaren Geldbetrage von etwa 1,700,000 Thlr., verzinsliche, zum Landesvermögen gehörige Werthpapiere zum Belauf von mehr als 19,000,000 Thlr. ausgeführt und nach England geschafft worden. Die wegen Wiederherbeischaffung dieser Papiere eingeleiteten Verhandlungen haben zu keinem Ergebniß geführt.

Von dem Civil-Commissarius für Hannover ist bereits im August d. J. die erforderliche Veranstaltung getroffen worden, daß auf die gedachten Papiere bis auf Weiteres weder Zins- noch Capitalzahlungen erfolgen. Diese Maßregel läßt indeß einen ausreichenden Erfolg nicht erwarten, vielmehr sind zur Sicherstellung des Landes weitere Vorkehrungen unerläßlich geworden. Insoweit es sich um Papiere handelt, welche nicht im ehemaligen Königreich Hannover ausgestellt und zahlbar sind, wird allerdings nur übrig bleiben, das gewöhnliche Amortisationsverfahren einzuleiten.

Hinsichtlich des bei Weitem größeren Theils der ausgeführten Papiere dagegen, welche in hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Obligationen, in Verbriefungen von hannoverschen Creditvereinen u. s. w. bestehen, ist zur Wiedererlangung des entzogenen Landeseigenthums ein kürzerer Weg in das Auge zu fassen gewesen. Durch Königliche Verordnung vom 10. v. M. sind diese Papiere für vernichtet erklärt und ist die Ausfertigung neuer Documente an Stelle der vernichteten genehmigt worden.

Daß eine solche Maßregel mit voller formeller Berechtigung getroffen werden konnte, ist im Hinblick auf das zur Zeit in den Händen Seiner Majestät des Königs ruhende Gesetzgebungsrecht für die in Folge des letzten Krieges mit der Monarchie vereinigten Landestheile nach keiner Richtung in Zweifel zu ziehen. Aber auch materiell konnte dieselbe keinem Bedenken unterliegen, da es bekannt ist, daß die ausgeführten Papiere in Aufbewahrung gegeben, mithin nicht in die Hände des Publicums übergegangen sind, und sonach eine Beeinträchtigung dritter Inhaber, welche redlicherweise dergleichen Papiere etwa erworben haben könnten, nicht eintreten kann. Die bezeichnete Maßregel wird das wirksamste Mittel sein, wenn nicht den Starrsinn des Königs Georg zu brechen, doch die dem Lande zugefügte Beschädigung auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen.

Außer den erwähnten Papieren ist noch eine beträchtliche Summe in Effecten gleichzeitig außer Landes geschafft worden, welche für Darlehne aus der Staatscasse zur Sicherheit von den Schuldnern deponirt worden waren. Diese konnten als fremdes Eigenthum nicht amortisirt werden, in Betreff ihrer ist daher nur die von dem Civil-Commissarius verfügte Einstellung der Zinsen- und Capital-Zahlungen im gesetzlichen Wege bestätigt worden, soweit diese Effecten im vormaligen Königreich Hannover zahlbar sind.

182. Die Vereidigung der Beamten.

(Provinzial-Correspondenz vom 30. Juni 1867.)

Während in Hannover der größte Theil der Bevölkerung sich in richtiger Erkenntniß dessen, was dem Lande frommt, in die neuen Verhältnisse willig findet, während auch die große Mehrzahl der Beamten die Pflichten ihrer jetzigen Stellung klar erkennt und gewissenhaft erfüllt, ist ein kleiner Kreis von Mißvergnügten fort und fort beflissen, Mißtrauen und Feindschaft gegen die jetzige Regierung zu säen. Einige derselben haben ihre amtliche Stellung zu solchen Bestrebungen gemißbraucht.

Die Staats-Regierung hat es deshalb für nöthig gehalten, allen Beamten in den neu erworbenen Landestheilen die Pflichten ihrer Stellung durch die ausdrückliche Vereidigung nahe zu legen.

Alle im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, der Advocaten und Anwälte, sowie der Geistlichen, haben den Diensteid zu leisten, in welchem sie schwören, Seiner Majestät von Preußen, als ihrem Herrn, unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und ihre Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Gleichzeitig hat der König eine besondere Verordnung für Hannover erlassen, nach welcher Beamte, welche durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte die Seiner Majestät schuldige Treue verletzen, durch Beschluß des Staats-Ministeriums aus ihren Aemtern entfernt werden sollen, nach Befinden unter gänzlichem oder theilweisem Verlust ihrer Diensteinkünfte.

Schon bisher waren mehrere jener widerstrebenden Beamten vorläufig ihrer Aemter enthoben worden; die vorstehende Verordnung wird der Staats-Regierung die Möglichkeit gewähren, überall, wo die Wahrung des Staatsinteresses es erfordert, unzuverlässige Beamte zu entfernen und statt derselben tüchtige und bewährte Kräfte, sei es aus Hannover, sei es aus anderen Provinzen, zu berufen. Insoweit es angemessen erscheint, werden demnächst auch Versetzungen von Beamten aus und nach Hannover stattfinden.

---

183. Graf von Bismarck über das Verfahren der Preußischen Regierung in Bezug auf Hannover.

Rede des Bundes-Kanzlers in der Sitzung des Reichstages vom 11. März 1867.

(Einer der Abgeordneten aus Hannover, der frühere Minister v. Münchhausen, hatte die jetzigen Zustände in Hannover als durchaus willkürlich und ungerecht geschildert. Beamte seien abgesetzt, Privatleute nach Minden abgeführt, Zeitungen seien unterdrückt. Die größte Entrüstung aber habe der Bruch der Uebereinkunft von Langensalza hervorgerufen. Dort sei dem König von Hannover sein Privatvermögen gesichert, hinterher aber Alles mit Beschlag belegt und benutzt worden. Die größte Ausschreitung der Willkür aber sei es, daß jüngst ein Major, den der König von Hannover mit einem Briefe an seine Gemahlin nach der Marienburg gesandt habe, unter den Fenstern der Königin verhaftet worden sei.

Graf Bismarck erwiderte auf diese Anklagen Folgendes:)

Ich hege die aufrichtigsten Sympathien mit den Gefühlen, die einen treuen Anhänger einer gestürzten Dynastie beseelen können, mag diese Dynastie gefallen sein durch ihre eigene Schuld oder durch die Gewalt der Umstände. Ich kann es dem Herrn Vorredner auch nicht verargen, daß er das Bedürfniß empfunden hat, seinen Gefühlen Ausdruck zu geben; nur hätte ich gewünscht, daß er von diesem Ausdrucke Anklagen der Königlich Preußischen Regierung fern gehalten hätte, die sich entweder auf unrichtige Auffassung der Thatsachen, oder auf unrichtige Thatsachen überhaupt gründen, und daß er mich der undankbaren Aufgabe überhoben hätte, ihn in dieser Beziehung zu widerlegen.

Ich weise zunächst den Vorwurf, als hätte die Königlich Preußische Regierung die Capitulation von Langensalza nicht gehalten, als eine unwürdige Verleumdung der Königlichen Regierung, mit Entrüstung zurück. Die Capitulation von Langensalza ist kein Staatsvertrag. Keinem der Unterhändler, die dabei thätig gewesen sind, so lange die Truppen bei Langensalza standen, ist es eingefallen, daraus etwas Anderes zu machen, als eine militairische Convention, um für die Dauer des Krieges weiteres Blutvergießen zwischen Truppen, die lange befreundet gewesen waren und manche glorreiche Erinnerung mit einander theilten, zu verhindern. In diesem Sinne ist Seiner Majestät dem Könige Georg die Sicherheit seines Privateigenthums zugesichert worden, natürlich desjenigen Privateigenthums, das sich im Lager und bei ihm befand. Ueber das übrige Privateigenthum, welches bereits in unseren Händen oder sonst im Königreich Hannover war, und über andere dahin bezügliche Verhältnisse haben Staatsverträge zu bestimmen; bei Langensalza hat Niemand an einen Staatsvertrag gedacht, und es ist eine sophistische, eine advocatische Auslegung dieses Actenstücks, wenn man die Capitulation von Langensalza zu dem Vorwurf eines Vertragsbruches mißbraucht. Ich hätte das von dem Herrn Vorredner, der mich persönlich kennt, am wenigsten erwartet, da er seit Wochen hier ist und über alle Gravamina, die er hat, jeden Tag, da ihm meine Thür offen steht, hätte Auskunft und volle Befriedigung finden können.

Daß Ihre Majestät, die Königin Maria vorzieht, noch in diesem Augenblick in dem Preußischen Lande zu verweilen, ohne daß Ihr Herr Gemahl mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen Frieden geschlossen hat, ist ein Beweis des Schutzes, welchen Fürsten und Fürstinnen auch dann, wenn sie unsere Feinde sind, jederzeit in Preußen finden, und des Vertrauens auf diesen Schutz, und ich bewundere, daß die Königin Maria das Vertrauen bis zu diesem Grade ausdehnte. Ich weiß aber, daß der Aufenthalt, daß die Anwesenheit nicht der Königin, aber des Hofes in Marienburg den Deckmantel von Intriguen bildet, die wir nicht auf die Dauer dulden können; ihre Fäden abzuschneiden, hat Seine Majestät der König befohlen. In Folge dieses Befehls ist der Major v. Trenck vor den Augen Ihrer Majestät der Königin Maria verhaftet worden. Wenn Ihre Majestät das nicht ansehen will, muß sie nicht in der Marienburg wohnen. Für uns stehen zu hohe Interessen auf dem Spiele, die Ruhe des Landes kann aus dergleichen Rücksichten nicht gefährdet werden, wenigstens sind wir fest entschlossen, nicht damit spielen zu lassen. Herr v. Trenck war unseren Nachrichten nach Träger auch von anderen Papieren; er hat rechtzeitig aus dem Hannoverschen Bureau Nachrichten darüber bekommen, daß auf ihn vigilirt würde; er hat in Folge

dessen diese anderen Papiere entweder nicht mitgenommen, oder frühzeitig in Sicherheit gebracht; es fand sich bei ihm nur ein Brief des Königs Georg an die Königin Maria. Es stimmt mit der Intention Seiner Majestät des Königs nicht überein, daß dieser Brief erbrochen wurde. An die Königin Maria kann ihr hoher Gemahl schreiben, was er will, dadurch kann die Ruhe des Staates nicht compromittirt werden. Die Intention ist mißverstanden, und dadurch der Auftrag überschritten worden, wie das häufig im Leben, namentlich in gespannten Verhältnissen, vorkommt. Er bezog sich vorzugsweise auf die Verbreitung solcher Proclamationen, die von Hietzing kommen und die im Stile des „Würtemberger Beobachters" unter das hannoversche Landvolk, sei es behufs der Wahlen, oder um andere Unruhen zu erregen, verbreitet werden. Seine Majestät der König hat befohlen, in einem Schreiben an einen Beamten des Königlichen Hofes in Marienburg Sein Bedauern über das Ueberschreiten Seiner Intention auszudrücken. Dergleichen kann überall vorkommen. Daß es nicht in unsern Gewohnheiten liegt, das zeigt am besten der fortgesetzte Aufenthalt der Königin Maria in Marienburg ungeachtet der fortgesetzten Weigerung ihres Herrn Gemahls, Frieden mit uns zu schließen.

Der Herr Vorredner hat außerdem über das Regime, unter dem Hannover bisher verwaltet worden ist, Klage geführt. Ich begreife diese Klage. Hannover steht augenblicklich unter dem Regiment des Absolutismus, und dieses Regiment wird sein Ende finden am 1. October d. J.; dann wird es sich aller der verfassungsmäßigen Garantien erfreuen, welche die übrigen Provinzen des Preußischen Staates bereits in diesem Augenblick schützen. Bis dahin aber wird sich der Herr Vorredner damit bescheiden müssen, daß die Provinz nach den persönlichen Ueberzeugungen Seiner Majestät des Königs über die Maßregeln, die zur Sicherstellung der Preußischen Herrschaft in dem Lande nothwendig sind, regiert wird. Wir werden den Widerstand nicht tragen, wir werden ihn brechen.

Daß die Sache so gekommen ist, kann Niemand mehr wie ich bedauern. Ich habe schon vorhin angedeutet, daß Jahrhunderte lange Erinnerungen und Traditionen die hannoversche Armee mit der Preußischen verknüpften, und die hannoversche Politik mit der Preußischen. Es war die Gruppirung des siebenjährigen Kriegs eine vollkommen natürliche, die in unser aller Erinnerung lebt. Seit einigen Jahren hat sich Hannover von dieser natürlichen Verbindung losgerissen; ich habe seine Minister, — der Graf Platen wird mir das bezeugen — mit den Worten gewarnt: wenn Sie Preußens Ehrgeiz fürchten, können Sie ihn nicht wirksamer entwaffnen, als dadurch, daß Sie seine treuen Bundesgenossen sind. Einem Bundesgenossen nach dem siegreichsten Kriege ist kein Fürst des Hauses Hohenzollern im Stande, ein Haar zu krümmen. Wenn Sie sich aber mit unsern Feinden liiren, obschon Sie dieselben Interessen mit uns haben, wenn Sie zwischen Hamburg, Minden und Köln einen Staat schaffen, von dem wir befürchten müssen, daß er jede Verlegenheit Preußens nach außen benutzt, jede Front, die wir nach dem Süden machen, um uns, ich will nicht sagen, den Dolch, aber die Waffe in den Rücken zu rennen; ein solcher Staat kann nicht mit unserem Willen bestehen, seine Fortexistenz wäre unverträglich mit der Preußens, und derjenige Preußische Minister, der die erste Gelegenheit, die sich zur Beseitigung eines solchen Hannovers darbietet, versäumen würde, verräth sein Land, verräth Deutschland! Sie hätten uns diese Gelegenheit nicht geben, diese

Verpflichtung nicht auferlegen müssen. Wir haben lange unterhandelt, vielleicht zu lange über ein Bündniß mit Hannover, wir haben noch bei Langensalza darüber unterhandelt. Woran scheiterten die Unterhandlungen mit Hannover? An der Abneigung Seiner Majestät des Königs Georg, Garantien dafür zu geben, daß die hannoversche Armee sich auf nur ein Jahr lang der Feindseligkeiten gegen uns enthalten möge. Wir haben das Bündniß angeboten von dem Augenblicke an, wo wir die Möglichkeit eines Krieges voraussahen. Wir sind hingehalten worden mit Tergiversationen. Man hat uns in amtlich mitgetheilten Noten einen Neutralitätsvertrag versprochen, während dessen aber fortgefahren, heimlich zu waffnen: man ließ Munition und Waffen nach Stade schleppen, um dort eine feste Position zu nehmen, um dort mit dem Gablenzschen Corps, mit denjenigen Streitkräften, die das Haus Augustenburg in Holstein würde mobil machen können und deren Waffen wir dann in Hamburg gefunden haben, eine Diversion gegen uns im Rücken gemeinschaftlich mit Oesterreich zu machen. Dieser Gefahr kann sich Preußen nicht zum zweiten Mal aussetzen. Wir haben die Verhandlungen hinausgezogen in der Hoffnung, Hannover würde sich besinnen. Es hat uns widerstrebt, gegen diesen befreundeten und benachbarten Stamm, der mit uns denselben Dialect spricht, in dessen Adern unser Blut fließt, den Degen zu ziehen. Um dies zu vermeiden, haben wir rechtzeitig, — wenn ich nicht irre, war es am 9. oder 11. oder kurz darauf — in Hannover amtlich Folgendes kundgegeben: Stimmt Hannover für den österreichischen Antrag, der am 14. Juni in Frankfurt votirt worden, so werden wir dies als eine Kriegserklärung betrachten und danach verfahren. Sie waren vollständig gewarnt, hatten aber Vertrauen auf 800,000 Mann österreichischer Truppen — so war nämlich die Ziffer durch den Prinzen Solms angegeben, der seinem hohen Verwandten damit einen schlechten Dienst geleistet, als er schwankte zwischen Preußen und Oesterreich, ihn in das andere Lager hinüber zu ziehen. Meine Herren, in solchen Angelegenheiten kann diese Art von gemüthlicher Auffassung, an die man sich in Deutschland in fünfzigjährigem Frieden gewöhnt hat, nicht Platz greifen. Es ist mir von mehreren Seiten nach dem Kriege, von Seiten deutscher Staaten in einer Weise entgegengekommen, die etwa sagen wollte: „Nun, wir haben die Sache nicht so ernst gemeint, nun ist Alles wieder beim Alten; wir haben in Hannover nur mit scharfen Patronen Manöver gemacht; wir wollen uns auf die alten Stühle setzen, und ihr werdet nicht böse sein." Man hat sich über den Ernst der Sache getäuscht; ob in demjenigen Dünkel, mit dem Gott öfter die Fürsten schlägt, ob in derjenigen Unkenntniß der Diplomaten und Minister, in der Viele sich über die Realitäten dieses Lebens befinden, lasse ich dahin gestellt. Man hat Krieg gewollt mit offenen Augen; man war entschlossen, Preußische Provinzen zu nehmen, wenn man gesiegt hätte; danach hat man kein Recht, sich nachher zu wundern, daß der Krieg die ernsten Folgen hatte, die er nun gehabt hat, und nun uns gegenüber einen Ton der Klage über diese Folgen anzuschlagen. Meine Herren, wenn das Blut, wenn die Freiheit von Preußen auf's Spiel gestellt wird, wenn das ganze Königreich, wie es war, mit seiner glorreichen Krone als Einsatz stand, wenn die Kroaten unser Land mit ihren Plünderungen bedrohten, wenn die Fremdherrschaft, ich weiß nicht auf wie lange, uns bedrohte; wenn man uns in die Gefahr bringt eines Stichs in die Seite, soll man danach nicht auf den Standpunkt der Sentimentalität fallen und über schlechte Behandlung klagen. Glaubt man das zu können, so ist

es eine Unkenntniß der Dinge, an der jeder Staat und jede Krone zu Grunde gehen muß, welche mit dieser Unkenntniß geschlagen ist.

Der Herr Vorredner hat uns noch einen speciellen Vorwurf gemacht; er hat darüber geklagt, daß Leute ohne Urtheil und Recht und im Widerspruche mit der Gesetzgebung nach der Festung Minden abgeführt seien. Meine Herren, im hannoverschen Gebiete lag keine Festung, sonst hätte ich es für correcter gefunden, sie dahin abzuführen. Das ist aber meines Erachtens das Einzige, worüber vom juristischen Standpunkte aus Beschwerde geführt werden kann in einem Lande, wo nach Kriegs- und Völkerrecht in diesem Augenblick die absolute Regierung besteht, die Regierung eines Eroberers, und zwar eines solchen, der mit Ihnen Freund und Landsmann sein will und sich als solchen führt, immerhin aber doch eines Eroberers; in einem solchen Lande und in solchem Augenblicke sich darüber zu beschweren, daß Jemand, der die Ruhe stört, eingesperrt und unschädlich gemacht wird, dann ist Ihnen der Unterschied zwischen einer absoluten und constitutionellen Verfassung, die dem Staatsbürger gegen den Mißbrauch der Gewalten Garantien giebt, überhaupt unklar. Werden Sie es jetzt in Rußland für eine Gesetzes- und Rechtsverletzung halten, wenn Jemand präventiv eingesperrt wird? Ist es nicht bei uns toto die passirt, ehe wir die Verfassung hatten, ohne daß die scharfsinnigsten Juristen etwas dagegen vorzubringen wußten? Formales Unrecht geschieht dabei nicht. Ob aber durch moralisches Unrecht der Verschuldete getroffen wird, ist von hier aus und in solchen Verhältnissen nicht immer zu unterscheiden, und ich wünschte Ihnen, daß der 1. October rascher herankomme, als es sonst seine Art ist. Dann werden Sie von allen diesen Unbilden befreit sein. Wir werden Ihnen gegenüber die Preußische Verfassung eben so strict in allen Garantien der persönlichen Freiheit beobachten, wie in den alten Provinzen. Aber gerade, weil die Zeit so kurz ist, können wir in dieser kurzen Zeit nicht viel spaßen. Ich rathe auf das Dringendste Ihnen und Ihren Freunden ab, daß Sie uns nicht herausfordern! Sie werden einer Energie begegnen, der Sie nicht gewachsen sind.

Die Einverleibung Schleswig-Holsteins in die Preußische Monarchie.

184. Adresse der Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Antwort Seiner Majestät des Königs.

I.

Die Adresse.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein haben ungeduldig dem Augenblicke entgegengesehen, wo es ihnen vergönnt sein würde, den Ausdruck von Gefühlen, welche jetzt ihre Herzen bis in das Innerste durchdringen, ehrfurchtsvoll zu Füßen des Thrones Ew. Königlichen Majestät niederzulegen. Seit längerer Zeit schon haben sie eine Lösung ihrer heimischen Frage, wie sie nunmehr in Aussicht steht, als mehr oder weniger gesichert ansehen zu können geglaubt. Nichts desto weniger verfolgten sie deren

allmähliche, ihre Wünsche und Hoffnungen immer noch nicht in endgültiger Weise erfüllende Entwicklung mit gespannter Erwartung.

Nach Ausbruch des Krieges begrüßten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit eben so tief bewegten, wie freudig ergriffenen Herzen die glänzenden, Schlag auf Schlag sich folgenden Siege des unvergleichlichen Preußischen Kriegsheeres; sie bewunderten staunend die Erfolge eines Feldzuges, wie ihn die Geschichte in gleicher Weise nicht aufzuweisen vermag.

Jetzt, wo die abgeschlossenen Friedens-Präliminarien das Schicksal ihres Vaterlandes festgestellt zu haben scheinen, sind Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein nächst Gott Ew. Königlichen Majestät dafür mehr, als Worte es auszudrücken vermögen, dankbar; sie werden glücklich sein, Ew. Königliche Majestät als Landesherrn begrüßen zu dürfen; sie werden stolz sein, dem großen, ruhmreichen Preußen anzugehören, und sie halten es für ihre Pflicht, offen auszusprechen: daß Ew. Königliche Majestät durch Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Allerhöchstdero Staaten unseren Herzogthümern die sichere Gewähr einer glücklichen Zukunft geben werden.

Indem Prälaten und Ritterschaft den Ausdruck dieser festen Ueberzeugung Ew. Königlichen Majestät zu Füßen zu legen wagen, glauben sie die Bürgschaft dafür übernehmen zu können, daß Allerhöchstdieselben an den Bewohnern der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter Gottes Beistand getreue Unterthanen haben werden.

Ew. Königlichen Majestät treugehorsamste Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Namens derselben die zur Unterschrift Committirten: Verbitter und Mitglieder der fortwährenden Deputation: Ernst Reventlow als Verbitter. Graf Eugen Reventlow-Altenhoff. Graf Reventlow-Jersbeck. Graf Chr. Rantzau-Oppendorf. Graf Holstein-Water-Neverstorff. v. Ahlefeldt-Lindau.

Antwort Seiner Majestät des Königs.

Ich habe die von Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein an Mich gerichtete Adresse gern entgegengenommen, und indem ich denselben Meinen Dank für ihre Glückwünsche über den Erfolg, mit welchem es der Vorsehung gefallen hat, die Anstrengungen Meines Heeres zu segnen, und für das mir entgegengebrachte Vertrauen ausspreche, gebe Ich Mich der Zuversicht hin, daß die Erfüllung der von ihnen für eine engere Verbindung mit Mir und Meiner Monarchie gehegten Wünsche dem engeren wie dem weiteren Vaterlande zu dauerndem Segen und Gedeihen gereichen werde.

Berlin, den 16. August 1866.

Wilhelm.

---

185. Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit Ausnahme eines durch Vertrag mit dem Großherzog von Oldenburg näher zu bestimmenden Gebietstheils, werden mit der Preußischen Monarchie auf Grund der am 30. October 1864 in Wien zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits und am 23. August 1866 in Prag zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Friedensverträge vereinigt.

§. 2.

Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. October 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 3.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Motive.

Im Art. 3 des am 30. October 1864 in Wien abgeschlossenen Friedens hat Seine Majestät der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich entsagt und sich verpflichtet, alle in Bezug auf diese Herzogthümer von ihren gedachten Majestäten zu treffenden Bestimmungen anzuerkennen. In dem am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen, inzwischen ratificirten Friedensvertrage hat Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die beiden Herzogthümer Seiner Majestät dem Könige mit der Maßgabe übertragen, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Auf Grund dieser vertragsmäßigen Bestimmungen haben Seine Majestät der König beschlossen, die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie zu vereinigen.

Doch wünscht die Königliche Regierung sich die Möglichkeit zu wahren, abgesehen von der Abstimmung der nördlichen Districte Schleswigs, dem Großherzog von Oldenburg einen zwischen beiden getrennten Theilen des bisherigen holsteinschen Besitzes Seiner Königlichen Hoheit belegenen District abzutreten. Der Großherzog von Oldenburg hat als Vertreter resp. Rechtsnachfolger beider gottorpschen Linien bei dem früheren Bundestage Ansprüche in Bezug auf die Erbfolge in den Elbherzogthümern erhoben. Es ist wün-

schenswerth, diese Ansprüche auf gütlichem Wege zu beseitigen und werden die deshalb eingeleiteten Verhandlungen auch im Interesse der Marine eine anderweitige Regulirung des Gebiets an der Jahde umfassen.

Der §. 1 des vorgelegten Gesetz-Entwurfs enthält desfallsige Vorbehalte. Die §§. 2 und 3 des Gesetz-Entwurfs stimmen im Wesentlichen mit den betreffenden Paragraphen des auf Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt bezüglichen Gesetz-Entwurfs überein.

---

186. Aeußerung des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck bei der Vorlegung des Gesetz-Entwurfs am 7. September 1866.

„Die Königliche Regierung war nicht in der Lage, dieses Gesetz gleichzeitig mit den so eben berathenen einzubringen, weil sie genöthigt war, die Ratification des Prager Friedens vorher abzuwarten. Sie darf sich indessen der Hoffnung hingeben, daß die Principien, nach welchen auch dieses Gesetz im Wesentlichen zu beurtheilen sein wird, durch die Behandlung des so eben angenommenen sich hinreichend festgestellt haben werden, um eine kürzere Behandlungsweise, vielleicht die summarische in der Schlußberathung möglich zu machen. Was den Vorbehalt in Betreff eines Gebietstheiles des Großherzogthums Oldenburg betrifft, so erlaube ich mir, darüber eine kurze Erläuterung zu geben. Die Königliche Regierung ist im Begriff, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg einen Vertrag zu unterhandeln, welcher zunächst die unbedingte Anerkennung der Souverainetät Seiner Majestät des Königs in den Herzogthümern von Seiten der oldenburgischen Linie zum Gegenstande hat, eine Anerkennung, welche die Königliche Regierung zu erlangen wünscht. Ueber die Motive dieses Wunsches werde ich mir erlauben, später bei der Vorlage dieses speciell mit Oldenburg zu schließenden Vertrages weitere Auskunft zu geben. Der Vertrag umfaßt außerdem eine von der Marine-Verwaltung gewünschte Ausdehnung des Jahde-Gebiets und einige Eisenbahn-Anlagen, bei denen Preußen und Oldenburg concurriren und das Herzogthum Holstein mit einem etwa zwei Quadratmeilen nicht übersteigenden Gebietstheil in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die bisherigen Absichten realisirt werden. Wir haben übrigens im Art. 2 die Formulirung der Vorlage des Commissions-Gutachtens, wie es heute zur Annahme gekommen ist, vollständig berücksichtigt, da wir in dieser Fassung der Annahme des Hauses am sichersten zu sein glaubten. Daß die Königliche Regierung in dem eben angenommenen Gesetze auch eine andere Fassung ihrerseits für annehmbar hielt, geht aus der Vorlage der Commission und aus den Erklärungen in der Commission hervor. Es kommt ihr aber vorzugsweise auf rasche Erledigung dieser Vorlage an, und deshalb hat sie ebenso bereitwillig, wie bei der eben erledigten Frage, bei diesen genau die Fassung adoptirt, wie sie aus der Commission hervorgegangen ist. Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimstellen, falls dem Hause nicht die Schlußberathung beliebt, die Vorlage derselben Commission zur Erledigung zu überweisen, welche die eben erledigte Vorlage vorberathen hat."

---

187. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzog von Oldenburg

vom 27. September 1866.

Artikel I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, indem Sie in Folge der Verträge zu Wien den 30. October 1864 und zu Prag den 23. August 1866 Seine Majestät den König von Preußen als alleinigen rechtmäßigen Souverain und Landesherrn der Herzogthümer Schleswig und Holstein anerkennen, verzichten für Sich und als Repräsentant der im Großherzogthum Oldenburg regierenden jüngeren Linie des schleswig-holstein-gottorpschen Hauses auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff der Erbfolge und Souverainetät in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche von Ihnen und Ihrem Hause, sei es aus eigenem Recht, sei es in Folge der durch Seine Majestät den Kaiser Alexander II. von Rußland geschehenen Uebertragung der Rechte und Ansprüche der älteren gottorpschen Linie bisher erhoben und bei dem früheren deutschen Bunde geltend gemacht und vertreten worden sind, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Allerhöchstdessen Nachfolgern für jetzt und für alle Zeiten.

Artikel II. Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich dagegen für Sich und Allerhöchst Ihre Nachfolger zu folgenden Gegenleistungen:

1) Zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck cedirt Seine Majestät der König Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog das holsteinische Amt Ahrensböck, so wie die lübischen Districte und die Staatshoheit über den Diekfee mit Einschluß der auf demselben haftenden Domanial-Gerechtsame.

2) Seine Majestät der König sagt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die Aufrechterhaltung der den Herzoglich schleswig-holstein-gottorpschen Fideicommiß-Gütern — sowohl den älteren, wie den jüngeren — zustehenden Privilegien in ihrem gegenwärtigen Umfange in der Weise zu, daß dieselben nur gegen eine angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen. Die beiden hohen contrahirenden Theile sind dabei einverstanden, daß die, diesen Fideicommiß-Gütern nach den Verträgen vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773, sowie nach der Vereinbarung vom 1. December 1843 zustehende Steuerfreiheit sich auch auf die sogenannte Halbprocentsteuer, und zwar sowohl für die hohe Fideicommiß-Herrschaft selbst, als für die Gutsuntergehörigen erstreckt.

3) Seine Majestät der König zahlt außerdem Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg eine Summe von Einer Million Preußischen Thalern, welche, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, innerhalb sechs Monate zu erlegen sind. Der Zahlungsmodus und die Effecten, in welcher diese Summe überwiesen werden soll, wird noch näher festgestellt werden.

Artikel III. Vorstehender Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen drei Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Denkschrift zu obigem Vertrage.

Die Staats-Regierung ist bei dem Abschluß des Vertrages mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg von dem Wunsche geleitet worden, Complicationen, welche in der Zukunft möglicherweise entstehen könnten, vorzubeugen.

In ihrem Urtheil über die Bedeutung der rechtlichen Momente hat die Staats-Regierung sich durch das Gutachten der Kron-Syndici leiten lassen. Während dieses Gutachten die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg an die Gesammtheit der beiden Herzogthümer aus der früheren Communion der beiden Linien in der Regierung erhobenen Ansprüche entschieden ablehnt, nimmt es doch an, daß der gottorpsche Antheil am Herzogthum Holstein mit dem Tode des Königs Friedrich VII. an die gottorpsche Linie des oldenburger Hauses zurückgefallen sein würde, wenn nicht vermöge des Thronfolge-Gesetzes von 1853 und der dadurch bedingten Succession des Königs Christian IX. in alle unter seinen Vorgängern vereinigten Länder die Voraussetzungen der im Warschauer Protocolle vom 29. Mai (5. Juni) 1851 geschehenen Renunciation realisirt worden wären. Eben weil das letztere eingetreten ist, sind die in jenem Protocoll zugleich niedergelegten Vorbehalte nicht wirksam geworden und das Gutachten spricht sich dahin aus, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg als Cessionar des russischen Kaiserhauses wenigstens so lange keine Successions-Ansprüche auch in dem gottorpschen Antheil von Holstein erheben könne, als König Christian IX. herrsche und männliche Descedenz hinterlasse.

Die Staats-Regierung war hiernach in der Lage, alle directen unmittelbaren Ansprüche der älteren gottorpschen Linie als unberechtigt und ihren eigenen Rechten aus dem Wiener Frieden vom 30. October 1864, durch welchen sie in alle Rechte Königs Christian IX. auch dem russischen Kaiserhause und dem Großherzoge von Oldenburg gegenüber eingetreten war, nachstehend abzulehnen.

Aber sie konnte sich nicht verhehlen, daß durch künftige, wenn auch unwahrscheinliche Eventualitäten Umstände eintreten könnten, unter welchen die gedachten Vorbehalte als wieder auflebend angesehen werden würden. Die Folge davon würden alsdann politische Verwickelungen ernster Art sein, welche, wenn auch vielleicht in einer fernen Zukunft liegend, doch von der Staats-Regierung in das Auge gefaßt werden mußten. Ein Mittel, diesen Gefahren im Voraus die Spitze abzubrechen, bot sich in der Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg dar, alle Rechte, welche ihm als Cessionar der älteren gottorper Linie oder aus irgend einem andern Titel zustehen möchten, auf Seine Majestät den König und das Königliche Haus zu übertragen.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs erkannte die Bereitwilligkeit eines deutschen Fürsten, im Interesse der Kräftigung und Consolidirung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und der Sicherung seiner Grenzen im Norden auf Rechte zu verzichten, von deren Bedeutung der Inhaber selbst überzeugt, und welche sorgsam zu begründen und zu wahren er bisher bemüht gewesen war, in vollem Maße als den Ausfluß einer echt deutschen Gesinnung und aufrichtiger Sympathien für die Entwicklung Preußens und für das Wohl der Herzogthümer an. Sie hat sich auch nicht verhehlen dürfen, daß, wenngleich kein bestimmter Anspruch auf ein dafür zu

gewährendes Aequivalent erhoben werden konnte, es doch im höchsten Grade der Billigkeit entsprach, eine Entschädigung zu gewähren, ohne welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich kaum würde berechtigt erachtet haben, Ansprüche seines Hauses und seiner Familie aufzugeben. Sie mußte sich sagen, daß eine solche Entschädigung ihrem eigenen Interesse entsprach, um der betreffenden Transaction eine vollständig bindende Kraft zu verleihen.

Die Gewährungen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog wünschte, waren zweierlei Art.

Einmal eine territoriale Arrondirung seiner innerhalb Holsteins belegenen Besitzungen, deren beide Theile durch das holsteinsche Amt Ahrensböck und die daneben belegenen sogenannten lübischen Güter und Stadtstiftsdörfer getrennt waren. Dies mußte so sehr als ein billiges und natürliches Verlangen erscheinen, und bewegt sich so sehr innerhalb verhältnißmäßig geringer Grenzen, daß Seine Majestät der König kein Bedenken getragen hat, diesen Wunsch zu erfüllen und die gedachten Territorien durch den vorliegenden Vertrag in aller Form Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge abzutreten.

Aber auch das weitere Verlangen des Letzteren, seinem Hause und seiner Familie durch eine Geldentschädigung einigen Ersatz für Ansprüche zu gewähren, welche für sie möglicherweise in Zukunft wieder aufleben konnten, hat nicht als unbillig abgewiesen werden können. Die darüber gepflogenen Verhandlungen haben dazu geführt, diese Summe auf eine Million Thaler festzustellen, ein Betrag, welcher nicht zu hoch erscheinen darf, wenn der politische Gewinn, welcher aus der Sicherung gegen künftige Verwickelungen entspringt, in Anschlag gebracht wird. Da diese Sicherung der ganzen Monarchie zu Gute kommt und einen dauernden politischen Werth für den Preußischen Staat hat, so mußte die Staats-Regierung es für gerechtfertigt erachten, diese Belastung zu übernehmen.

Es kam noch ein Moment hinzu, um die Berücksichtigung der billigen Forderungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gerade im Interesse des Preußischen Staates zu empfehlen. Dies war die gleichzeitig kund gegebene Bereitwilligkeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, auf die Befriedigung der Bedürfnisse einzugehen, welche in Betreff einer Erweiterung des Gebiets am Jahde-Busen von der Königlichen Marine lange empfunden worden sind, und dem sich ohne entsprechende Opfer voraussichtlich nicht genügen lassen würde, wenn nicht auch in dieser Beziehung die Großherzogliche Regierung eine wahrhaft bundesfreundliche Gesinnung an den Tag gelegt hätte. Die Aufnahme bestimmter Stipulationen hierüber in den vorliegenden Vertrag, welcher sich auf ein bestimmtes, diesen Verhältnissen an und für sich fremdes Object beschränken mußte, war nicht angemessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat aber gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrages in bindender Weise seine Bereitwilligkeit erklärt, in Verhandlungen über eine dem Bedürfniß der Königlichen Marine entsprechende Erweiterung des Gebiets am Jahde-Busen einzutreten, und die Königliche Regierung mußte dies als ein gewichtiges Motiv ansehen, um den Vertrag abzuschließen. Sobald die Verhandlungen zu einem bestimmten Ergebniß geführt haben, wird dasselbe und das betreffende Gesetz über die Erweiterung der Grenzen dem Landtage vorgelegt werden.

In dem sonach abgeschlossenen Vertrage und der darin Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gewährten Entschädigung von einer Million

Thalern liegt demnach kein Anerkenntniß eines vorhandenen und gegen die Ansprüche Seiner Majestät des Königs auf Schleswig-Holstein geltend zu machenden Rechts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg oder der älteren gottorpschen Linie überhaupt, sondern ein Act politischer Vorsicht, welcher künftigen Verwickelungen vorbeugen soll, durch die dem Preußischen Staate möglicherweise viel größere Opfer auferlegt werden könnten. Aus diesen Gründen glaubt die Staats-Regierung, indem sie den beiden Häusern mit Bezug auf Art. 48 der Verfassung den Vertrag vorlegt, die Zustimmung des Landtages zu demselben beantragen zu sollen.

---

188. Aus dem Commissions-Bericht des Abgeordnetenhauses über die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der Preußischen Monarchie.

(Berichterstatter Abgeordneter Kanngießer.)

Die General-Discussion verbreitete sich hauptsächlich I. über die Rechtfertigung, II. über den Umfang der Einverleibung Schleswig-Holsteins.

I. Eine Gruppe von Commissions-Mitgliedern verlangte zur Einverleibung einen positiven völker- oder staatsrechtlichen Titel. Eine zweite Gruppe fand in dem nationalen Bedürfniß und der nationalen Entwickelung die alleinige und zureichende Rechtfertigung der Einverleibung. Von einer dritten Gruppe wurde noch die praktische Erwägung betont, daß die Einverleibung in Preußen an die Stelle der Rechtlosigkeit des jetzigen Zustandes einen Rechtszustand setze.

In Bezug auf die Forderung eines positiven Rechtstitels war man in der Commission einverstanden, daß Preußen sich für die Einverleibung auf ein Erbfolgerecht nicht berufen könne. Ebenso wenig wurde das Recht der Eroberung, welches die Vereinigung von Hannover ꝛc. mit Preußen formell gerechtfertigt hatte, für das durch Preußen befreite Schleswig-Holstein von der Commission anerkannt. Wenn von Seiten der Königlichen Staats-Regierung dagegen geltend gemacht wurde, daß der Preußische Staat auch in Hannover nicht gegen die Bevölkerungen Krieg geführt habe und daß das Thronrecht des Königs von Hannover mindestens ebenso viel werth, als das Erbfolgerecht des Preußen nicht minder feindselig gesinnten Erbprinzen von Augustenburg sei, so wurde darauf erwidert, daß Preußen nicht blos nicht gegen die Bevölkerung Schleswig-Holsteins, sondern für deren verfassungsmäßiges Recht und niemals, wie dies beim König von Hannover der Fall gewesen, gegen den Erbprinzen von Augustenburg Krieg geführt habe. Aber auch in den Friedensschlüssen von Berlin und Prag vermochte ein Theil dieser Gruppe von Commissions-Mitgliedern den vermißten positiven Rechtstitel nicht zu erkennen. Diese gingen davon aus, daß es sich bei der Einverleibung Schleswig-Holsteins um einen definitiven Rechtserwerb auf Grund eines Vertrages mit dem bisherigen Besitzer der Staatshoheit handele, die Rechtmäßigkeit des Vorbesitzes daher nach dem im Völkerrecht gleichfalls herrschenden Grundsatze, daß Niemand mehr Recht übertragen könne, als er selbst besitze, die Bedingung der staatsrechtlichen Sanction der Ein-

verleibung bilde. Diese Rechtmäßigkeit des Souverainetäts-Besitzes in der Person Christians IX. sei für Schleswig-Holstein mit Rücksicht auf das Londoner Protokoll, die Thronfolgeordnung von 1853 und die Londoner Erklärung der Königlichen Staats-Regierung von 1864, ingleichen mit Rücksicht auf deren Verhandlungen mit dem Erbprinzen von Augustenburg über die Februarbedingungen als nachgewiesen nicht anzunehmen.

Soweit die Minorität der Commission, welche sich gegen die Einverleibung Schleswig-Holsteins aussprechen zu müssen glaubte. Zur Majorität, welche sich für die Vereinigung entschied, gehörten zunächst diejenigen Commissions-Mitglieder der ersten Gruppe, welche dafür in den Friedensschlüssen von Wien und Prag einen genügenden völkerrechtlichen Titel fanden. „König Christian IX. — so wurde von denselben deducirt — habe vor Beginn des dänischen Krieges sich im völkerrechtlich anerkannten Besitz der Landeshoheit von Schleswig-Holstein befunden. Diese Landeshoheit habe er im Wiener Frieden an Preußen und Oesterreich abgetreten. Nunmehr habe Oesterreich im Prager Frieden seinen Souverainetäts-Antheil an Preußen cedirt. Preußen befinde sich nach diesen in Verbindung mit den Berliner Friedensschlüssen nicht blos in einer thatsächlichen Detention, sondern in einem vom Auslande wie von den übrigen deutschen Staaten anerkannten Besitz der Elbherzogthümer. Bei dieser Rechtslage sei es nicht die Aufgabe des Abgeordnetenhauses, die Rechtsansprüche der gegen das Thronfolgerecht Christians IX. aufgetretenen Prätendenten zu prüfen. Von demselben Grundsatze sei in ähnlichen Fällen das englische Parlament ausgegangen."

Von der zweiten Mitgliedergruppe wurde für Rechtfertigung der Einverleibung das — im Bedürfniß der Selbsterhaltung begründete — Recht der deutschen Nation auf Einheit und Selbstständigkeit geltend gemacht und zugleich auf das Gesetz der historischen Entwickelung Deutschlands hingewiesen, wonach seit der Zeit des westphälischen Friedens und des großen Kurfürsten die Zahl der Kleinstaaten in Deutschland theils durch friedliche Vereinbarungen, theils bei Gelegenheit großer Erschütterungen sich ununterbrochen vermindert, Preußen dagegen seine Bahn als deutscher Staat der Zukunft begonnen habe und mehr und mehr in Deutschland hineingewachsen sei. Jenes Recht und dieses Gesetz der deutschen Nation verböten die Neubildung von Kleinstaaten, weil sie die Bedingung des Staates nicht erfüllten und doch der Begründung einer deutschen Staatseinheit hindernd in den Weg träten. Schleswig-Holstein — und hierin liegt der Schwerpunkt der Entscheidung — habe als ein selbstständiger einheitlicher Staat niemals bestanden. Mit kaum einer Million Einwohnern sei dasselbe nicht im Stande, seine Unabhängigkeit gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen und die Vortheile seiner günstigen maritimen Lage auszubeuten. Die Mischung der Nationalitäten werde die Schwierigkeit eines selbstständigen Staatswesens noch erhöhen. Wenn man vor Jahr und Tag die Constituirung eines selbstständigen Staates Schleswig-Holstein noch für möglich gehalten und die Königliche Staats-Regierung dieselbe auf der Londoner Conferenz in ihre Combinationen aufgenommen habe, so sei zu berücksichtigen, daß damals die nationale Frage der Befreiung Schleswig-Holsteins von Dänemark ausschließlich dominirt und die Bundes-Acte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit den deutschen Kleinstaaten verbürgt habe. Angesichts des Unterganges von drei deutschen Monarchien und eines Freistaates, an welchen das geschichtliche Gesetz des

Erlöschens der Kleinstaaten zur Vollziehung gelangt, sei die Schöpfung eines neuen Kleinstaates an der Nieder-Elbe eine geschichtliche Unmöglichkeit.

Ein Mitglied glaubte aus der auch von ihm anerkannten Berechtigung der nationalen Idee die Einverleibung in Preußen noch nicht folgern zu dürfen. Mit den Februar-Bedingungen von 1865 und einer Mediatisirung Schleswig-Holsteins sei auszukommen. Darauf wurde erwidert: Die Februar-Bedingungen erfreuten sich weder im Auslande noch im Inlande eines besonderen Anklangs. Hüben und drüben habe man der Einverleibung vor dem Vasallenthum, der totalen vor der partiellen Annexion den Vorzug gegeben. Der Erbprinz von Augustenburg und die Bevölkerung Schleswig-Holsteins hätten, wie erwähnt, die Februar-Bedingungen zurückgewiesen. Durch sie sei dort der Begriff der Preußen zweiter Klasse aufgekommen. Auch in den eingegangenen Petitionen sei die Annahme jener nicht angeboten, dafür aber von der Unterwerfung unter die gegenwärtig unausführbare Reichsverfassung von 1849 gesprochen. Unter allen Umständen sei von dem Erbprinzen von Augustenburg, welcher bei Beginn und während des Krieges zu den Gegnern Preußens gestanden habe, eine bundesfreundliche Gesinnung nicht zu gewärtigen. Abgesehen von den kaum vermeidlichen Conflicten mit Preußen könnte ein solcher Bundesgenosse nur zu leicht Zwietracht in den norddeutschen Bund hineintragen und dadurch dessen Existenz gefährden. — Das Erbfolgerecht des Prinzen dürfe dagegen nicht in die Wagschale fallen und nicht der maßgebende Factor für die staatliche Constituirung Schleswig-Holsteins sein. Nachdem Preußen nicht auf Grund dieses Erbrechts, sondern auf dem der national-deutschen Idee die Befreiung der Herzogthümer vollendet, habe ersteres die frühere Bedeutung nicht mehr. Gleichwie Theilansprüche mehrerer Prätendenten dem Staatsgedanken der Einheit des Territoriums weichen, so müßte auch das ausschließliche Erbfolgerecht eines Prätendenten auf ein einzelnes erledigtes Territorium vor dem Recht der deutschen Nation auf seine gesammtstaatliche Einheit zurücktreten.

Verschiedene Commissions-Mitglieder erkannten eine derartige Berechtigung der Nation nicht an und verlangten zur Rechtmäßigkeit der Einverleibung in Preußen unbedingt die Zustimmung des schleswig-holsteinschen Volkes. Die Mehrheit der Commission hält diese Forderung für nicht gerechtfertigt. Das Selbstbestimmungsrecht eines Stammes, sich als Staat zu constituiren, reiche nicht weiter als dessen Kraft, sich als Staat zu behaupten. Wo es wie in Schleswig-Holstein an den Elementen dazu fehle, habe das Selbstbestimmungsrecht seine Schranken. Wenn für die nördlichen Districte von Schleswig, also für den dänischen Theil der Bevölkerung, im Artikel 5 des Prager Friedens das Selbstbestimmungsrecht anerkannt sei, so entzögen sich die Motive hiezu nach der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung der Cognition des Landtages. Ueberdies unterliege jenes Recht in seiner Anwendung auf die Frage der Nationalität einer andern Beurtheilung, als in Bezug auf die staatliche Verbindung innerhalb eines und desselben nationalen Staatswesens.

Dessen ungeachtet verkannte die Commission nicht, daß eine Anerkennung der Einverleibung durch die schleswig-holsteinsche Bevölkerung im allseitigen Interesse liege. Für eine vorgängige Einberufung der dortigen Landesvertretung, welche von einer Seite angeregt wurde, vermochte sich die Commission jedoch nicht zu entscheiden. Bei der auch durch die eingegangenen Petitionen documentirten erregten Stimmung gegen Preußen lasse sich von

den unter der Herrschaft derselben zusammentretenden Ständen „eine unbefangene auf das Maß der gegenwärtig gegebenen Zustände“ zurückgeführte politische Beurtheilung und Selbstbestimmung nicht wohl erwarten, eine Ablehnung der Einverleibung vielmehr auch um deshalb besorgen, weil eine Reihe von angesehenen Persönlichkeiten in den Herzogthümern noch heute dem Prinzen von Augustenburg sich für verpflichtet erachteten. Eine Berufung der Ständeversammlung mit dem Vorbehalt, ein ablehnendes Votum derselben bei Seite zu legen, hieße aber das Recht der Selbstbestimmung verhöhnen und könnte nur zu erneuerter bedenklicher Aufregung in den Herzogthümern führen.

Vermöchten demnach weder das Erbfolgerecht eines Prätendenten noch das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung der Elbherzogthümer in der Collision mit dem Recht und den Bedürfnissen der deutschen Nation die Gründung eines selbstständigen souverainen oder halbsouverainen schleswigholsteinschen Staatswesens zu rechtfertigen — so bliebe eben nur die Einverleibung in Preußen übrig.

Dem Einwande, daß keinerlei Umstände uns nöthigen könnten, etwas zu nehmen, was uns nicht zustände, wurde entgegengesetzt: „Preußen sei bereits im völkerrechtlich anerkannten Souverainetätsbesitz der Herzogthümer, habe in zwei Kriegen Ehre und Existenz für dieselben eingesetzt und bleibe auch in Zukunft verpflichtet, dort die deutschen Grenzen und Meere mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Als der Staat der zukünftigen Reichsgewalt des norddeutschen Bundes und schon gegenwärtig als der leitende Staat der deutschen Entwickelung habe Preußen an seiner Erstarkung durch den Erwerb der Herzogthümer neben dem eigenen ein deutsches Interesse und zugleich das Recht der Entscheidung.“

Die dritte Gruppe der Mitglieder, welche vom praktischen Standpunkte aus die Einverleibung als die unbestritten beste Lösung für die Herzogthümer empfahl, machte Folgendes geltend: „Darüber, daß die Preußische Regierung den vom Auslande bereits anerkannten Besitz von Schleswig-Holstein niemals aufgeben würde, täusche sich Niemand. Eine Ablehnung der Einverleibung werde daher nur das absolute Regiment in der Form thatsächlicher Personal-Union auf unbestimmte Zeit conserviren und mit den davon unzertrennlichen Mißgriffen die Mißstimmung daselbst steigern. Mit der Einverleibung dagegen würde das bisher staatsrechtlich zu Deutschland nicht gehörige Herzogthum Schleswig zu einem integrirenden Theil Preußens und Deutschlands. In Holstein und Schleswig werde vor Allem ein Rechtszustand wieder hergestellt und derselbe in die Bahn moderner staatlicher Entwickelung gelenkt. Im Vergleich mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Vereinigung von Verwaltung und Rechtspflege, eximirtem Gerichtsstand und berathenden Ständen, enthalte unsere Preußische Verfassung immerhin einen Fortschritt. Den ideelleren Vorzügen, welche ein großes Staatswesen für seine Angehörigen in sich schließe, trete in materieller Beziehung hinzu, daß der Anschluß an den Zollverein die wirthschaftlichen Verhältnisse heben und mit der Zollfreiheit der Rohproducte die Industrie mehr und mehr wachrufen würde. Besonders komme endlich in Betracht, daß mit der Einverleibung die für ein selbstständiges Schleswig-Holstein unerträgliche Schuldenlast von mehr als 66 Millionen Thalern 1) durch den zweifellosen Fortfall der nach der Berechnung Oesterreichs im Prager Frieden etwa 30 Millionen Thaler betragenden Kriegskosten (Art. 12 des Wiener Friedens; und 2) durch verhältniß-

mäßige Vertheilung des nach Abzug der Quote für Lauenburg ungefähr 20 Millionen Thaler erreichenden Antheils an der dänischen Staatsschuld (Art. 12 des Wiener Friedens und Art. 11 des Prager Friedens) auch bei Uebernahme eines entsprechenden Antheils der bisher 14—15 Rthlr. pro Kopf betragenden Preußischen Staatsschuld sich um ein Bedeutendes verringern würde.

In der Commission machte sich überdies die Auffassung geltend, daß der überwiegende Theil der Bevölkerung Schleswig Holsteins die Beendigung des bisherigen Provisoriums, unter welchem das Land schwer gelitten habe, in erster Linie wünsche, und daß Mancher, welcher sich durch seinen Eid zur Treue gegen den Prinzen von Augustenburg für verbunden halte, in der von hier aus unwiderruflich ausgesprochenen Einverleibung eine „vis grata" erblicken würde, welche sein Gewissen frei mache.

Die Commission vertraut schließlich, daß die Elbherzogthümer in der Vereinigung mit Preußen das deutsche Interesse nicht verkennen würden. Gleichzeitig spricht sie ihre Ueberzeugung dahin aus, daß nur die Leitung der Verwaltung durch Organe, welche besser als die bisherigen das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und mit der aufgedrungenen Autorität zu versöhnen im Stande sind, eine Beruhigung und Assimilirung der stammverwandten Herzogthümer in nicht zu ferner Zeit herbeiführen kann und wird.

II. Bei der über den Umfang der Einverleibung Schleswig-Holsteins gepflogenen Berathung handelte es sich 1) um den Ausschluß eines Theils von Holstein, welcher an den Großherzog von Oldenburg abgetreten werden soll; 2) um den Ausschluß des nördlichen Schleswig, welches an Dänemark zurückfallen könnte; 3) um die gleichzeitige Vereinigung Lauenburgs mit der Preußischen Monarchie.

Zu 1 und 2. Während jene Abtretung an Oldenburg in § 1 der Gesetzvorlage unzweideutig ausgesprochen ist, weist die Bezugnahme auf den Prager Frieden auf die eventuelle Abtrennung Nordschleswigs hin und ist nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissarius dazu bestimmt, etwaigen Reclamationen des Auslandes im Voraus zu begegnen.

Der Commission scheint zunächst der Art. 2 der Verfassung, welcher bestimmt, daß „die Grenzen des Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden können", einer Einverleibung ganz unbestimmter Gebietstheile entgegen zu stehen. Das an Oldenburg abzutretende Gebiet sei noch insoweit bestimmt, als es — nach den Motiven des Gesetzentwurfs in Verbindung mit der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten im Abgeordnetenhause — zwischen den beiden getrennten Theilen des bisherigen holsteinschen Besitzes des Großherzogs in einem Umfange von 2 Quadratmeilen liege. Für die eventuell abzutretenden Districte Nordschleswigs fehle es dagegen an aller und jeder Begrenzung. Die Sprachgrenze könne selbstverständlich nicht maßgebend sein, da auch in den südlichen Theilen Schleswigs dänisch gesprochen werde.

Die Commission erwog ferner, daß, selbst wenn Preußen als Aequivalent für die Abtretung an Oldenburg ein Stück oldenburger Land am Jahdebusen erwerbe, die Vorausertheilung der Zustimmung zu einem solchen Ländertausch für das Abgeordnetenhaus unzulässig erscheine. Noch viel weniger liege es in der Stellung desselben als einer deutschen Landesvertretung eine Vollmacht zu der unglücklichen Anwendung des Nationalitätsprincips in Nordschleswig und damit vielleicht zur Preisgebung jener bis nach Flensburg

sich erstreckenden Landschaften zu geben, auf deren Feldern für die Untrennbarkeit der Herzogthümer das meiste deutsche, insonderheit Preußische Blut geflossen sei.

Zudem bedürfe es für die abzutretenden Theile jedenfalls einer besonderen Regelung in Bezug auf ihren Antheil an den Kriegskosten und Staatsschulden, welche der Wiener Frieden auf die drei Herzogthümer, und zwar nach ihrem damaligen Territorialbestande, gelegt habe.

Die Commission war deshalb einstimmig der Ansicht, daß sie augenblicklich nur zu einer Einverleibung des Gesammtgebietes der Herzogthümer in deren gegenwärtigen festbestimmten Grenzen ihre Zustimmung geben könne und daß zur Abtretung der Gebietstheile zwischen Oldenburger Enclaven und Nordschleswigs besondere Gesetzesvorlagen erforderlich seien.

Dabei war sich die Commission bewußt, daß Seiner Majestät dem König das Recht des Friedensschlusses ohne Concurrenz der Landesvertretung zusteht und daß diese nicht minder als die Königliche Staats-Regierung die Treue in der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu bewahren hat. Dieselbe giebt sich inzwischen der Hoffnung hin, daß es den schwebenden Verhandlungen, welche nach der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung bisher zu Festsetzungen über die Grenzen und den Zeitpunkt der Abstimmung nicht geführt haben, demnächst gelingen werde, die Klausel des §. 5 des Prager Friedens ganz zu beseitigen, eventuell die Abstimmung auf den nördlichsten Theil Schleswigs zu beschränken.

Zu 3. Einstimmig sprach sich in der Commission der Wunsch aus, daß nunmehr auch die Einverleibung Lauenburgs eintreten möge. Gleich Schleswig-Holstein sei Lauenburg mit Gut und Blut Preußischer Landeskinder erworben, die Staatswidrigkeit der Personal-Union werde von der Regierung nicht mehr verkannt, das Abgeordnetenhaus habe niemals derselben zugestimmt.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, über die Eventualität einer gleichzeitigen Einverleibung Lauenburgs befragt, vermochte in Folge der Erkrankung des Herrn Ministerpräsidenten und Ministers für Lauenburg eine Erklärung nicht abzugeben. Ein Theil der Mitglieder hielt die gleichzeitige Einverleibung Lauenburgs schon mit Rücksicht auf die Art. IX. und XII. des Wiener Friedens, welche Staatsschulden und Kriegskosten allen drei Herzogthümern auferlegt haben, für staatsrechtlich geboten, und wünschte daher, des Mangels einer Erklärung der Königlichen Staats-Regierung ungeachtet, die Einverleibung Lauenburgs im §. 1 des Gesetzentwurfs ausgesprochen zu sehen. Andere Mitglieder wollten davon gar nichts wissen, da der Entwurf sich nur auf Schleswig-Holstein beziehe und die Wirkung eines auf die Realunion Lauenburgs gerichteten Beschlusses sich nicht übersehen lasse. Die Mehrheit der Commission berücksichtigte, daß Seine Majestät der König das Geld für den Erwerb Lauenburgs hergegeben und auf die lauenburgischen Domänen radicirt habe. Man wisse nicht, welche Verpflichtungen die Preußische Regierung bei der Besitzergreifung Lauenburg gegenüber eingegangen sei. Die finanziellen Schwierigkeiten getrennter staatlicher Verhältnisse Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs würden anerkannt, hätten aber bisher auch bestanden. Keinenfalls dürfte um der 50,000 Lauenburger halber dieses Gesetz in Frage gestellt und damit die Anbahnung verfassungsmäßiger Zustände für beinahe eine Million Schleswig-Holsteiner hinausgeschoben werden.

Ihrer Auffassung von der Dringlichkeit der Einverleibung glaubte die Mehrheit der Commission in einer Resolution Ausdruck geben zu können, wogegen die Minderheit einer solchen nur geringen praktischen Werth beilegte.

Abgesehen von den unter I. und II. dargelegten Grundsätzen und Gesichtspunkten nahm die Commission mit der Erklärung des Herrn Minister-präsidenten bei Einbringung des Gesetzentwurfs an, daß dieselben Principien, welche sich gelegentlich der Einverleibung Hannovers, Kurhessens 2c. festgestellt haben, auch für die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen maßgebend seien. Dies gilt insbesondere von der Art der Vereinigung (Art. 2 der Verfassung) von der Schonung bewährter rechtlicher Eigenthümlichkeiten, z. B. der freien Gemeindeverhältnisse, von der Bestimmung eines festen Termins für die Einführung der Verfassung, von der Wahrung provinzieller Selbstverwaltung und von der Nothwendigkeit eines Uebergangsstadiums.

---

189. Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit

in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. December 1866.

(Im Abgeordnetenhause war behauptet worden, die Preußische Regierung habe von vornherein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, eine Abstimmung in Nordschleswig über das Verbleiben bei Preußen oder die Verbindung mit Dänemark vornehmen zu lassen.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck, welcher zunächst dem Abgeordneten Twesten antwortete, ließ sich über alle diese Fragen in Folgendem vernehmen:)

Der Herr Abgeordnete (Twesten) stimmt für die Annexion. Ich bedauere, daß über den Zweck hinaus, diese Abstimmung zu motiviren, seine Rede hauptsächlich eine versuchte Beweisführung gewesen ist, daß die Schleswig-Holsteiner Grund hätten, übler Laune zu sein über alles, was ihnen von Preußen widerfahren ist. Ich erlaube mir zunächst einige unrichtige Thatsachen, auf welche der Herr Redner diese Beweisführung begründete, nochmals zu berichtigen. Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die Preußischen Februarbedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat sie stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß die vorbehaltene ständische Zustimmung von ihm zu diesen Bedingungen nicht gesucht werden werde, daß er vielmehr im Einzelnen, vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen suchen werde, und gerade von dem wichtigsten. Bei der bekannten, oft erwähnten Unter-

redung, die der Herr Redner nochmals angeführt hat, obschon ich nicht weiß, was sie mit dem heutigen Zweck zu thun hat, muß ich zunächst bestreiten, daß der Prinz in einem gereizten Zustande gewesen ist. Die Unterredung dauerte drei Stunden, von 9 Uhr bis Mitternacht. Am Schlusse derselben hat sich der Prinz in vollkommen freundlicher Beziehung von mir verabschiedet und gesagt, er werde sich die Sache in Dolzig weiter überlegen und von dort aus schreiben. Ich muß der Behauptung des Herrn Vorredners in meinem persönlichen Interesse entgegentreten. Ich habe nicht die Gewohnheit, in meinem eigenen Hause und unter vier Augen unhöflich zu sein und bei politischen Verhandlungen glaube ich mich immer so verhalten zu haben, daß mein Gegenpart nicht ohne sachlichen Anlaß in einen gereizten Zustand versetzt wird. Hätte ich gewußt, daß diese Details heute von der Tribüne vorgebracht werden würden, so würde ich mich aus den Acten vergewissert haben, wie sie damals lagen. Ich kann nicht Alles behalten, was in drei Jahren geschieht, aber dessen erinnere ich mich ganz genau, daß die Forderung, welche ich dem Prinzen jemals in Aussicht stellte, hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurückstand. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseecanals.

Die militairischen Beziehungen konnten zwischen uns damals gar nicht so genau discutirt werden, in allen anderen waren unsere Ansprüche damals sehr viel gemäßigter, als später in den Februarbedingungen; und ich glaube versichert zu sein, daß ich mich dem entsprechend geäußert habe. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja gar „um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich, wie schon gesagt, nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen! Ich habe stets an dem Klimax festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was existirte, daß ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß die Vereinigung mit dem Preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Maximum des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen. Aber es ist nicht zweifelhaft, daß im Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und daß der Prinz die Bedingungen, die Seine Majestät und Seiner Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist. Ich kann noch weiter gehn, wenn wir einmal auf Persönlichkeiten kommen.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bayrischen Minister Freiherrn von der Pforten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Conflictes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen ge-

führt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Seiner Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem Königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen, ob an dessen Räthe ebenfalls, weiß ich nicht, gewendet; er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Hierfür habe ich Zeugen. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unsere Eroberungsrechte an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist; es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Basis des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover, an dem Krystallisationspunkte des Gablenz'schen Corps, hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und eine Diversion gegen Berlin zu machen.

Ich bedaure, daß der Herr Vorredner von der Höhe der politischen Auffassung, die ihn sonst kennzeichnet, herabgestiegen ist, um Persönlichkeiten auf der Tribüne in diesem Augenblicke vor die Oeffentlichkeit zu bringen. Ich kenne nicht die einzelnen untergeordneten Beamten in der Verwaltung von Schleswig-Holstein; ich habe in diesem Augenblick auch nicht die Zeit, mich darum zu bekümmern. Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron v. Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes, als für den Anschluß an Preußen zu wirken und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Seiner Majestät des Königs.

Daß die Königliche Staatsregierung ihn in diesem Momente mit einer Freiheit schalten lassen muß, daß ein so schneidiger und entschiedener Charakter, wie der des Herrn v. Plessen sich viele Jahre lang im Kampfe für sein Land gegen Dänemark bewährt hat, seine unbequemen, seine rauhen Seiten hat, die ihn mitunter über das Ziel hinausschießen lassen mag und Freunde verletzen, anstatt der Gegner, das mag sein, dergleichen ist von einer kräftigen und männlichen Natur oft unzertrennlich. Ich habe aber so viel im Amte gelernt, daß man es mit in den Kauf nehmen muß; man muß bei einer starken und sonst zuverlässigen Persönlichkeit auf solche kleinen Reibungen gefaßt sein und daraus keine Ursache zum Bruch oder zu einer Anklage machen. Ich habe nicht Zeit und halte es nicht für zweckmäßig, die Geschäfte dergestalt zu centralisiren, daß man gewissermaßen in jedem Gendarm persönlich drinsitzen will; es ist ja ein gerechter Vorwurf gegen die Preußische

Verwaltung, daß jede Brücke im Lande vom Ministerium selbst gebaut wird, und daß jede kleine rechthaberische Localbeschwerde von verletzten Gemüthern gleich an die große Glocke gehängt wird, mit dem Verlangen, daß man deshalb die höchsten Beamten und gleich ganze Systeme wechselt. Ich komme zu einem anderen schwerer wiegenden Vorwurf, den der Herr Vorredner unserer Politik macht und zu dessen Besprechung ich etwas weiter ausholen muß, ich meine den wegen der Möglichkeit der Abtretung eines Theiles von Nordschleswig. Der Herr Vorredner hat auch diesen und, wie mir scheint, die ganze Weltlage aus dem ausschließlich schleswig-holsteinschen Standpunkte aufgefaßt. So können wir die Frage nicht beurtheilen. Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich hierbei weitläufiger werde, als sonst meine Gewohnheit ist, oder wenigstens doch weiter ausholen muß, um Ihnen die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Cabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen europäischen Defensivsystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber eine abhängige, wenigstens für Preußen. So lange Preußen ihm angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Commißbrod eben zufrieden sein.

Es hatte dafür Schutz und Sicherheit. Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun. Wäre also durch seinen Fall die Sicherheit in zu hohem Grade beeinträchtigt, so wäre Preußen selbst daran unschuldig; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland, und der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als permanent hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen und diese angebliche Hülfsbedürftigkeit zur Basis der Speculation auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit gemacht wurde. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich. Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Dynastieen, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht

berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker. Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach collidiren, sei es in Italien, sei es in dem Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im defensiven Kampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen weder zugeben konnte, daß die Preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Principes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Princip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen; wir haben niemals die Initiative dazu ergriffen, weil sie uns keine bequeme war. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd manifestirtem Willen nicht Preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos manifestirtem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu

trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und inwieweit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement zu compromittiren, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Constatirung klar wäre an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte zu accentuiren. Ich brauche Ihnen die Situation nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Momente, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehung zu anderen Großmächten zu compromittiren.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen legitim durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publicum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Appreciation der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittlung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Materialien zur Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig; Detail-Verhandlungen unmöglich; unsere Communicationen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Motiv zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu nehmen. Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichsten Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann.

Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien, aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaften entnehmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen, und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Complicationen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer, von Hause aus zu

übersehen und zu ermessen, wieweit eine Discussion angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Seiner Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungsvorschläge vor uns gelegt wurden à prendre ou à laisser, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen. Diesen Verhältnissen, meine Herren! verdankt diese Klausel in dem Vertrage ihre Entstehung. Die vage Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Latitude der Ausführung; ich halte aber für nöthig anzuführen, daß, wenn wir auch der Amendirung der Commission nicht widersprechen, wir uns doch unmöglich durch die Commission und die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den definitiven Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Ich weiß nicht, ob die Discussion weiter fortgeführt wird, oder ob ein baldiger Schlußantrag bevorsteht. Sollte ersteres der Fall sein, so möchte ich die Herren darum bitten, die Discussion in diesem Momente doch nicht zur Ablagerung von mehr oder weniger feindseligen Parteiansichten zu benutzen, sondern in diesem Augenblicke den Blick nur nach Außen zu richten und die Nothwendigkeit im Auge zu behalten, daß wir Rücken an Rücken stehen und das Gesicht dem Auslande zuwenden müssen, um gemeinschaftlich unsere Interessen zu wahren.

---

190. Preußens jetziges Staatsgebiet.

(Provinzial-Correspondenz vom 27. December 1866.)

Am Weihnachtstage 1866 ist das Preußische Staatsgebiet durch endgültige Königliche Vollziehung staatsrechtlich in der Ausdehnung festgestellt worden, welche es durch die glückliche Kriegführung und Friedensschließung dieses Jahres thatsächlich gewonnen hatte.

Nachdem die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau in das Königreich Preußen schon vor einigen Monaten erfolgt war, sind nunmehr auch die Herzogthümer Schleswig-Holstein (vorbehaltlich der späteren Entscheidung über einen Theil von Nordschleswig), sowie die von Bayern und Hessen-Darmstadt an Preußen abgetretenen Landestheile, welche sich bisher noch in vorläufiger Verwaltung befinden, förmlich mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden: die hierauf bezüglichen, von unserer Landesvertretung genehmigten Gesetze sind von Seiner Majestät dem Könige gerade am Weihnachts-Abend vollzogen worden. Noch niemals konnten Fürst und Volk sich einer so edeln Weihnachtsgabe freuen.

Die feierliche Verkündigung der Besitzergreifung wird in diesen Landestheilen in Kurzem nachfolgen.

Die Veränderung des Preußischen Staatsgebietes im Laufe des denkwürdigen Jahres 1866 stellt sich, um es in Kürze zu wiederholen, in folgenden Zahlen heraus.

Das Königreich Preußen (einschließlich der hohenzollernschen Lande, des Jahdegebiets und Lauenburgs) enthielt bis 1866 ein Gebiet von 5086¾ Quadrat-Meilen mit 19,304,843 Einwohnern. Dazu sind durch die Siege und Erfolge dieses Jahres hinzugekommen:

Hannover	mit	698¾	Q.-Meilen	und	1,923,492	Einw.,
Kurhessen	„	172¾	„	„	737,283	„
Nassau	„	85	„	„	466,014	„
Frankfurt	„	1½	„	„	89,837	„
Schleswig-Holstein . .	„	320½	„	„	960,996	„
Bayersche Abtretungen	„	10	„	„	32,976	„
Hessen-Darmstädtische Gebiete	„	20	„	„	75,102	„
Das jetzige Preußische Gebiet beträgt also:		**6395½**	Q.-Meilen	mit	**23,590,543**	Einw.,
der Zuwachs im Jahre 1866		**1308¾**	„	„	**4,285,700**	„

Dies ist der unmittelbare Gewinn, den Preußen aus dem alten Jahre hinübernimmt; der weitere politische Aufschwung der neu angebahnten Stellung Preußens in Deutschland aber ist noch bedeutender als jene Erweiterung des eigenen Gebietes.

Möge das Jahr 1867 die Aussaat des vorigen Jahres in jeder Beziehung zur Reife bringen.

---

191. Die Besitzergreifung.

I.

Allerhöchstes Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in dem Wiener Frieden vom 30. October 1864 der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu Unseren und des Kaisers von Oesterreich Gunsten entsagt und in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 der Kaiser von Oesterreich alle seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf die gedachten Herzogthümer Uns übertragen hat, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Ausschluß des dem Großherzoge von Oldenburg mittelst Vertrages vom 27. September 1866 abgetretenen Antheils mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 24. December v. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent die gedachten Herzogthümer Holstein und Schleswig mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben dieselben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten Herzogthümer Holstein und Schleswig, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der Herzogthümer erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser Ober-Präsident, Baron von Scheel-Plessen, ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frhr. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

II.

Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges, durch völkerrechtliche Verträge und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr aus Verbindungen gelöset, die Ihr schon lange nur mit Widerstreben getragen, tretet Ihr jetzt in den Verband eines großen Staates, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Manche unter Euch sich nicht ohne Zögern von anderen Beziehungen losgesagt haben, so ehre Ich auch hierin die bewährte Festigkeit Eures Stammes und würdige dieselbe als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen; denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht

verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogthümer mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben und Eurer Landwirthschaft, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Ein gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee und Marine die tapferen und seetüchtigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

Verkündigung des Besitzergreifungs-Patents.

(Staats-Anzeiger.)

Kiel, 24. Januar, Mittags. Die feierliche Proclamation des Besitzergreifungs-Patentes hat soeben stattgefunden. Die Königlich Preußische Flagge weht auf dem Schlosse, die Geschütze der im Hafen liegenden Kriegsschiffe gaben das Salut. Im großen Saale des Schlosses hatte sich schon vor 12 Uhr ein zahlreicher Kreis von Gästen eingefunden. Unter diesen bemerkte man die Mitglieder der Ritterschaft und Prälaten, sämmtliche Ober-Beamten mit Ausnahme jener, welche in ihren Bezirken mit der gleichen Feier beschäftigt, die Geistlichkeit, ferner die Districtsdeputirten der adeligen Güter, die Stadt-Collegien von Kiel, die Professoren der Universität, sämmtliche höheren Officiere und Militairbeamten, sowie viele Civilbeamte.

Kurz nach 12 Uhr Mittags erschien der Ober-Präsident Baron von Scheel-Plessen, gefolgt von dem Civil-Commissair für Schleswig und den

Mitgliedern beider Regierungen, bestieg eine zu diesem Zwecke in dem äußerst geschmackvoll und mit zahlreichen Emblemen decorirten Saal errichtete Emporbühne und hielt folgende Rede:

„Nachdem Seine Majestät der König durch das schon in das hiesige „Verordnungsblatt“ aufgenommene Gesetz vom 24. December v. J. die Vereinigung der Herzogthümer Schleswig = Holstein mit der Preußischen Monarchie und die Einführung der Preußischen Verfassung in dieselben mit dem 1. October d. J. angeordnet haben, ist mir jetzt der Allerhöchste Befehl zugegangen, die förmliche Besitzergreifung der Herzogthümer Schleswig=Holstein im Namen Seiner Majestät des Königs zu bewirken. Sie, meine Herren, haben sich auf meine Aufforderung hieselbst versammelt, um dem Acte beizuwohnen, durch welchen die Begründung der neuen staatlichen Verhältnisse, in welche die Herzogthümer eingetreten sind, ihre letzte förmliche Bestätigung erhält. Sie werden mit mir von dem Gefühle höchster Befriedigung erfüllt sein, daß jetzt endlich jeder Zweifel über das Schicksal dieser Lande gehoben ist. Zwar ist mit der Vergangenheit der letztverflossenen vier Jahrhunderte längst abgeschlossen; mit diesem Abschlusse wurden aber jene Zweifel nicht gehoben; sie bewegten und beunruhigten noch lange die Gemüther der Menschen. Weit auseinander gingen die Wünsche und Ziele derer, denen das Wohl ihres Vaterlandes am Herzen lag; tiefe Wurzeln schlug der Zwiespalt der Ansichten, manches Freundschaftsband wurde zerrissen, selbst in den Kreisen der Familien wurde der innere Friede zerstört. Jetzt liegt auch dieser Kampf hinter uns. Wir haben volle Gewißheit, so volle Gewißheit über die Zukunft der Herzogthümer, wie es überhaupt in Beziehung auf irdische Dinge eine geben kann. Die Schleswig=Hosteiner sind fortan Preußen. Mit diesem Worte ist jeder Anlaß zu den inneren Kämpfen der letzten Jahre verschwunden. Niemandem kann zugemuthet werden, daß er seine Vergangenheit verleugne, Jeder stritt für das, was er für recht hielt, für das, wovon er glaubte, daß es dem Interesse seines Vaterlandes am besten entspreche. Aber die Thatsachen haben entschieden, und Thatsachen sind es, die mit so überzeugender Kraft reden, daß Niemand sich ihrer erwehren kann. Der Schleswig=Holsteiner, der sein specielles Vaterland liebt, kann jetzt nicht anders; er muß Preußen lieben, ihm von ganzer Seele zugethan sein; denn jenes ist jetzt ein Theil dieses Ganzen. Drum verschwinde jetzt der Ausdruck „Preußische Parthei“ mit seinem Gegensatze; er gehört jetzt ebenso wenig hierher, wie er in irgend einem alten Theile der Monarchie würde verstanden werden, und mit dem Ausdruck verschwinde der Hader und Streit und werde der Vergangenheit überliefert. Mögen Alle sich zu dem einen großen Ziele vereinen, welches sie als vollberechtigte Mitbürger des Preußischen, des mächtigsten deutschen Staates zu erstreben haben. Vollberechtigte Mitbürger sind wir dieses Staates, der von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm I. mit Weisheit und kräftiger Hand regiert wird, des Staates, der den Glauben der Menschen als ihr höchstes Gut schützt und ehrt, dessen bewährte Institutionen, die längst schon den Nachbaren häufig als unerreichtes Vorbild gedient, die ergiebigste Entwickelung aller Hülfsmittel geistigen und materiellen Wohlseins sichern, der den ihm Angehörigen jede Freiheit gewährt, die mit dem Wohle des Ganzen vereinbar ist.

Wohl ist es ein schönes Loos, das uns die Vorsehung durch des Königs Hand verliehen. Unser Recht ist aber gleiche Verpflichtung mit denen, welche diesem Staate längst angehört haben; wie sie ihre Pflichten gegen König und Vaterland erfüllen, davon zeugen die Jahrbücher der ruhmvollen Geschichte Preußens, darüber haben uns die glorreichen Thaten der letzten Vergangenheit belehrt. Sie werden fortleben in der Geschichte Europa's und wenn, wie wir Alle hoffen und erflehen, Gottes Segen mit Preußen und seinen Königen sein wird, wie er es bisher gewesen, dann werden die Bewohner dieser Lande von Geschlecht zu Geschlecht diese Thaten in dankbarer Erinnerung behalten, denen sie es schuldigen, daß auch ihnen der Segen zu Theil wird. Sie werden ihnen als Vorbild treuer Pflichterfüllung dienen und sie zum Wetteifer anspornen im Gehorsam und selbstverleugnender Hingebung gegen den König und das gemeinsame Vaterland, in unerschütterlichem Muth, wo es gilt, dem Preußischen Namen Ehre zu machen.

(Hierauf folgte die Verlesung des Patentes und der Proclamation.)

Sie haben die Königlichen Worte gehört, welche den Herzogthümern eine glückliche Zukunft verheißen. Des Königs Wille ist vollzogen; der König hat von den Herzogthümern Schleswig-Holstein förmlich Besitz genommen. Das eben verlesene Allerhöchste Patent und die Proclamation ist in diesem Augenblicke an allen Orten in den Herzogthümern zur öffentlichen Kunde gebracht. Vom nächsten Sonntage an werden die Gebete der treuen Unterthanen des Königs in allen Kirchen des Landes für Seine Majestät den König und das Königliche Haus zum Himmel emporsteigen. Mir bleibt nur übrig, dem Wunsche einen Ausdruck zu verleihen, der in Millionen Herzen und auch den unsrigen lebt, dem Wunsche, daß es dem Könige, der gleich seinen Vorfahren und unter ihnen dem großen Könige gleich, der am heutigen Tage vor 155 Jahren das Licht der Welt erblickte, seine Heere zum ruhmvollen siegreichen Kampfe führte, dem Könige, der jetzt ein deutsches Reich unter seinem Scepter vereint, so groß und mächtig, wie es seit vielen Jahrhunderten nicht bestanden, dem Könige, der uns das schönste der irdischen Güter, den äußern und inneren Frieden, gab, und dessen Auge mit Königlich väterlicher Huld wie über alle seine treuen Unterthanen, so auch jetzt über uns wacht, daß es Ihm noch viele Jahre beschieden sein möchte, die Früchte Seiner Thaten zu ernten, der Treue und Liebe Seiner Unterthanen Sich zu erfreuen.

Lange lebe Seine Majestät König Wilhelm I."

Die Versammlung, die vor dem Schlosse in Parade aufgestellten Truppen, sowie die zahlreich versammelte Volksmenge stimmte in den begeisterten Hochruf ein, die Preußische Flagge entfaltete sich auf dem Schlosse, die Musikcorps spielten die Volkshymne und der Donner der Geschütze begleitete den feierlichen Act.

---

192. Besitzergreifung von den vormals bayerischen und großherzoglich hessischen Landestheilen.

Die Gesetze, Patente und Proclamationen in Betreff dieser Landestheile sind gleichzeitig mit denen in Betreff Schleswig-Holsteins erlassen und wesentlich gleichlautend mit diesen.

In dem Patente für die vormals bayerischen Landestheile lautet der Passus in Betreff der in Besitz zu nehmenden Gebiete:

In dem Friedensvertrage, welchen Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 22. August 1866 abgeschlossen haben, sind Uns die nachstehenden, bis dahin bayerischen Gebietstheile: das Bezirksamt Gersfeld, der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura, die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenbrück gelegene Enclave Kaulsdorf, abgetreten worden.

Wir haben beschlossen, diese Gebietstheile mit Unserer Monarchie zu vereinigen ꝛc. ꝛc.

In dem Patent für die vormals hessischen Landestheile:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Uns in dem Friedensvertrage vom 3. September 1866 die nachstehend bezeichneten, bis dahin Großherzoglich hessischen Gebietstheile: die Landgrafschaft Hessen-Homburg, den Kreis Biedenkopf, den Kreis Vöhl, den nordwestlichen Theil des Kreises Gießen, den Ortsbezirk Rödelheim, den bisher unter Großherzoglich hessischer Souverainetät stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Ursel, abgetreten hat, haben Wir beschlossen, diese Gebietstheile mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

---

193. Ansprache des Civil-Administrators Freiherrn v. Patow
bei der Verkündigung des Besitzergreifungs-Patents für das Landgrafthum Hessen-Homburg
am 21. Januar 1867.

„Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich, daß die Einverleibung der Landgrafschaft Hessen-Homburg nebst der Herrschaft Meisenheim, sowie des Ortsbezirks Rödelheim und des bisher Großherzoglich hessischen Theiles des Ortsbezirks Niederursel in die Königlich Preußische Monarchie durch die Verkündigung des soeben vernommenen Allerhöchsten Patentes vom 12. d. M. thatsächlich und rechtlich vollzogen ist.

Meine Herren! Das jüngstverflossene Jahr ist für die Landgrafschaft Hessen-Homburg in doppelter Beziehung ein bedeutungsvolles gewesen. Die göttliche Vorsehung hat es so gefügt, daß das Fürstenhaus, welches seit Jahrhunderten dieses kleine, aber schöne und gesegnete Land mit väterlicher Milde regierte, in seinem Mannesstamm erloschen ist, und die Landgrafschaft aufgehört hatte, ein selbstständiger Staat zu sein.

Großartige politische Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß dies Land aus der Verbindung, in welche es darauf mit einem befreundeten Nachbarstaate trat, nach wenigen Monaten wieder ausschied, um mit der Preußischen Monarchie vereinigt zu werden.

Das erloschene Fürstenhaus hat Ihnen ein gutes Erbtheil hinterlassen; es hat seinen Namen und damit auch den Namen dieser Stadt und dieses Landes in Preußens Geschichte zu Ehren gebracht. Die Landgrafen und

Prinzen von Homburg haben oft und in schweren Zeiten als tapfere Feldherren sich um Brandenburg und Preußen verdient gemacht, eine Fürstentochter dieses Hauses trat vor 63 Jahren am 12. Januar, also an demselben Tage, an welchem das Allerhöchste Patent vollzogen ist, in die Preußische Königsfamilie ein und hat durch hohen, edlen Sinn, durch ungebrochenen Muth in den Tagen des schwersten Druckes, durch Werke der sich aufopfernden christlichen Liebe in den Tagen der Erhebung alle Herzen zu gewinnen gewußt.

Darum hat Homburgs Name bei uns einen guten Klang! Sie treten nicht als Fremdlinge zu uns heran! Wie sich Ihre Fürsten früher hingezogen fühlten zu Preußen, so werden auch Sie mit Hoffnung und Vertrauen Bürger des Staates werden, der Ihnen statt des bisherigen engen Gemeinwesens ein großes und ruhmreiches, ein deutsches Vaterland bietet, — so werden auch sie mit der alten Hessentreue Unterthanen des Königlichen Herrn werden, der, wie alle seine Angehörigen, auch Sie mit starker Hand schützen und aller Segnungen einer guten und gerechten Regierung theilhaftig machen wird. Mit dem Gefühle freudigen Dankes werden Sie die Zusicherungen der Allerhöchsten Proclamation vernommen haben. Geben Sie diesen Gefühlen einen Ausdruck, indem Sie laut mit mir einstimmen in den Ruf: Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

---

194. Die Theilnahme der neuen Provinzen an der Landesvertretung.

(Provinzial-Correspondenz vom 16. Januar 1867.)

Die Gesetze, durch welche die Vereinigung der neuen Landestheile mit der Preußischen Monarchie ausgesprochen ist, enthalten die Bestimmung, daß die Preußische Verfassung dort am 1. October 1867 in Kraft treten solle. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen sollen durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Einer der wichtigsten Theile der Verfassung ist das darin geordnete Recht des Volkes zur Theilnahme an der Gesetzgebung. Um die Verfassung in dieser Beziehung in den neuen Landestheilen in Kraft zu setzen, war entweder eine Abänderung des Artikels 69, nach welchem die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses 352 beträgt, oder eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Eintheilung der Wahlbezirke erforderlich. Die Regierung hielt das Erstere für angemessener und machte zunächst im Abgeordnetenhause eine Vorlage behufs Vermehrung der Zahl der Abgeordneten. Es kam dort zu einer Vereinbarung, nach welcher dem Abgeordnetenhause 80 Mitglieder aus den neuen Landestheilen zutreten sollen.

Der Gesetzentwurf mußte, da er eine Abänderung der Verfassung enthält, nach 21 Tagen nochmals zur Abstimmung kommen und wurde im Abgeordnetenhause am 12. Januar wiederholt angenommen.

Unmittelbar darauf kam derselbe im Herrenhause zur Berathung. Hier wurden erhebliche Bedenken gegen das Vorgehen der Regierung geltend ge-

macht. Zuvörderst fand man es nicht wohlgethan, daß das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus ohne Weiteres auch in den neuen Landestheilen eingeführt werden solle, während durch den jetzt ins Leben zu rufenden Reichstag des norddeutschen Bundes wichtige Aenderungen in unserem Staatsleben eintreten würden. Vor Allem aber wurde hervorgehoben, daß zur Landesvertretung nicht blos das Abgeordnetenhaus, sondern auch das Herrenhaus gehöre, dessen in dem neuen Gesetze nicht Erwähnung geschehe. Auch das Herrenhaus müsse aus den neuen Landestheilen ergänzt werden; sonst hätte das Haus selbst eben so wie diese Länder Grund zur Beschwerde. Man glaubte eine Vernachlässigung Seitens der Regierung darin zu finden, daß die neuen Berufungen ins Herrenhaus nicht gleich mit geregelt werden sollten. Besonders sei es nöthig, eine Bestimmung wegen der Vertreter des alten und befestigten Grundbesitzes aus den neuen Landestheilen zu treffen, da die Zahl der Mitglieder dieser Art durch Königliche Verordnung auf neunzig begrenzt und auf die alten Provinzen vertheilt sei; es sei aber nothwendig, daß alle Arten von Mitgliedern des Herrenhauses auch aus den neuen Landestheilen berufen werden könnten. — Endlich wurde noch geltend gemacht, es sei gar nicht nöthig, daß das Gesetz jetzt zu Stande komme; es könne dann allerdings die Verfassung nicht schon am 1. October in jenen Provinzen in Kraft treten, aber es sei dies kein Schade, da alsdann der König mit voller Machtbefugniß wie bisher dort weiter regieren und die berechtigten Eigenthümlichkeiten des Landes um so mehr schützen könne.

Aus allen diesen Gründen beantragte ein Theil der Mitglieder des Herrenhauses, daß das Gesetz abgelehnt werde; ein anderer Theil verlangte, daß eine Bestimmung in Betreff der Ergänzung des Herrenhauses aus den neuen Landestheilen hinzugefügt werde.

Diesen Anträgen traten die Minister mit der dringenden Bitte entgegen, das Gesetz, so wie es vorgelegt sei, anzunehmen. Sie widerlegten die Meinung, als liege es noch in der Hand der Regierung, die Verfassung am 1. October in jenen Landestheilen einzuführen, dieselbe müsse dort eingeführt werden; sie stellten ferner entschieden in Abrede, daß eine Verletzung oder Vernachlässigung des Herrenhauses bei der Vorlage des Gesetzes beabsichtigt worden sei, es liege im Gegentheil in der Absicht der Regierung, die Betheiligung der neuen Landestheile auch am Herrenhause alsbald eintreten zu lassen. Durch eine Ablehnung des Gesetzes aber würde das Herrenhaus, weit entfernt, die Machtbefugniß der Regierung zu stärken, ihr nur Verlegenheiten bereiten.

---

195. Die Theilnahme der neuen Provinzen am Herrenhause.

Erklärungen der Minister in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Januar 1867.

I.

Erklärung des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg.

„Die Abänderung der Bestimmung des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde war eine ganz nothwendige; es fragt sich nur, ob die Regierung verpflichtet war, theils das Herrenhaus bei dieser Gelegenheit vorweg zu erwähnen, theils auch in Bezug auf die Vermehrung der Mitglieder des Herrenhauses eine gesetzliche Bestimmung vorzuschlagen. Darüber ist bei der Regierung kein

Zweifel gewesen, daß eine Vermehrung des Herrenhauses durch Elemente aus den neuen Provinzen nothwendig und selbstverständlich sei. Nur die Frage hat auftauchen können: ob eine Gesetzvorlage beim jetzigen Landtage dazu gehöre und die Regierung hat gemeint: nein! Ich will in Kürze daran erinnern, welche Kategorien von Mitgliedern jetzt im Herrenhause vertreten sind: es sind die ehemals Reichsunmittelbaren, diejenigen, die in der Herren-Curie des vereinigten Landtages Sitz und Stimme hatten; es sind ferner erbliche Mitglieder; es sind Mitglieder, welche aus dem Vertrauen Seiner Majestät auf Lebenszeit ernannt sind; es sind Mitglieder von Familien, welche als solche für präsentationsfähig erachtet sind; es sind Mitglieder der Grafenverbände der einzelnen Provinzen; es sind die Universitäten; es sind gewisse Städte; es sind die Stifter, soweit sie ständische Berechtigung hatten; es sind endlich Mitglieder der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, die man unter dem Namen der landschaftlichen Verbände zu verstehen pflegt. Mit Ausnahme der letzteren giebt es für alle diese Kategorien keine Beschränkungen in der Zahl, soweit dieselben nicht in der Natur der Sache liegen.

In Bezug auf die landschaftlichen Verbände aber enthält die letzte Verordnung über das Herrenhaus ganz genau nicht nur die Namen der Verbände, sondern auch die Zahl, welche diese Verbände in das Herrenhaus zu senden haben, und dieses sind Bestimmungen, die nach der Königlichen Willensmeinung nicht anders als durch ein Gesetz geändert werden können. — — — Um ein solches Gesetz beim Landtage vorzulegen, müßte die Regierung aber schon sagen können, aus welchen Verbänden die neuen Mitglieder präsentirt werden sollten, welches die Zusammensetzung dieser Verbände und wie groß die Zahl der Präsentirten sein sollte. Der Gesetzentwurf müßte klar machen, welche Elemente das Herrenhaus gewinnen soll, während es heute ebensowenig als vielleicht nach Monaten möglich ist, zu bestimmen, ob dergleichen Verbände dort eingerichtet werden können, wie sie zu legen sind und welche Anzahl von Vertretern sie in das Haus schicken sollen.

Man hat gefragt, ob das Herrenhaus für die neuen Landestheile fungiren könne, wenn es nicht in allen seinen Kategorien vertreten sei. Ich muß sagen, daß ich darüber nicht im Zweifel bin. Das Herrenhaus kann in seiner Rechtsbeständigkeit und seiner Befugniß, für die ganze Monarchie aufzutreten, dadurch nicht geschädigt werden, daß, während 8 oder 9 Kategorien vertreten sind, die auf Präsentation landschaftlicher Verbände der neuen Landestheile beruhende Kategorie fehlt. Die Regierung beabsichtigt, Seiner Majestät vorzuschlagen, aus allen möglichen Kategorien Mitglieder aus den neuen Landestheilen in das Herrenhaus zu berufen.

Aber, daß man nun sagen dürfte, bloß, weil die Vertreter aus den landschaftlichen Verbänden unvollständig sind, sei die Thätigkeit des Hauses als gelähmt anzusehen, das kann ich nicht zugeben. Wäre das Haus unter solchen Umständen aber auch wirklich als ein verstümmeltes zu betrachten, so kann ich doch die Versicherung geben, daß die Regierung es nicht dabei bewenden lassen wird, über die fehlende Kategorie zu schweigen.

Wenn nun jetzt keine Einigung erfolgt, was soll daraus werden? Könnte man behaupten, daß, so lange zwischen den jetzigen Häusern des Landtages eine Einigung über ihre künftige Zusammensetzung nicht zu Stande gekommen ist, die Verfassung in den neuen Landestheilen nicht eingeführt werden könne, so stände die Sache anders, obgleich ich es beklagen würde, wenn unsere

Verfassung den neuen Ländern noch länger vorenthalten werden müßte. Unsere Verfassung wird ein Kitt sein, der sie schneller zum Bewußtsein bringt, Preußen zu sein. Aber ich wiederhole, daß die Staats-Regierung sich unter keinen Umständen darauf einlassen kann, durch solche Beschlüsse sich binden zu lassen, wie das Gesetz vom 20. September v. J. angewendet und ausgelegt werden soll. Es ist dies Sache der Staats-Regierung. Und wenn die Staats-Regierung erklärt: die Verfassung gilt in den neuen Provinzen vom 1. October ab, so kann kein Beschluß dieses oder des anderen Hauses die Sache ändern. Wenn nun jetzt keine Einigung über die künftige Zusammensetzung der Häuser und über die Vertretung der neuen Landestheile erfolgt, was wird dann? Sie bekommen einen Zustand, wo die Verfassungs-Urkunde gilt, aber keine Action eintreten kann, weil keine Häuser da sind. Und daß dieser Zustand ein beklagenswerther wäre, über den wohl der Preußische Staat nicht untergehen würde, der aber doch vermieden werden muß, kann wohl Keinem von Ihnen zweifelhaft sein. Die Regierung kann nicht dazu behülflich sein, einen solchen Zustand herbeizuführen. Nehmen Sie wiederholt die Versicherung, daß das Ministerium Seiner Majestät dem Könige vorschlagen wird, das Herrenhaus mit Elementen aus den neuen Provinzen so reichlich zu versehen, als es zulässig und denkbar ist.

Nehmen Sie diese Versicherung als Pfand dafür hin, daß die Einigung zwischen Regierung und Herrenhaus fortbesteht, und daß es der Regierung nicht eingefallen ist, das Haus in seinen Rechten und in seinem Bestande irgendwie schmälern zu wollen. Es ist nur die Frage maßgebend gewesen: ist es nothwendig, schon jetzt eine Gesetzes-Vorlage einzubringen, um das Haus ganz zu befriedigen, und ist es politisch klug, es zu thun bei den Gefahren, die eine solche Vorlage laufen kann? Die Regierung wünscht, die Sache noch in dieser Session zum Abschluß zu bringen. Helfen Sie der Regierung, über die Anbauten an das Alt-Preußische Gebäude sobald als möglich das schirmende Dach zu bringen, der Ausbau des Innern wird dann sicherer erfolgen, ob es auch einige Monate früher oder später geschieht. Von Zumuthungen an das Haus, seinen Rechten oder seinen Ueberzeugungen etwas zu vergeben, ist nicht die Rede."

II.

Erklärung des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

Ein Redner hat sein Bedauern ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung eine Partei, welche sie Jahre hindurch treu unterstützt habe und mit ihr zusammen gegangen sei, verlassen und sich an die Spitze der früheren Opposition gegen die Regierung gestellt habe. Meine Herren, wenn der Herr Vorredner nur kurze Zeit an der Spitze der Regierung gestanden hätte, so würde er sich sagen, daß man in dieser Lage nicht die Möglichkeit hat, Partei-Ansichten zu folgen. Ein großer Staat regiert sich nicht nach Partei-Ansichten, man muß die Gesammtheit der Parteien, die im Lande vorhanden sind, in Abwägung bringen und aus dem Resultat dieser sich eine Linie ziehen, der eine Regierung als solche folgen kann. Wäre ich nicht Minister, so weiß ich nicht, wie meine Stellung in der Opposition zur jetzigen Regierung oder im Anschluß an dieselbe sein würde. Aber das würde ich mir sagen, daß ich einen Parteigenossen, mit dem ich 16 Jahre lang zusammen gegangen bin, und der an der Spitze der Regierung gestanden hat, in den

schwierigen europäischen und inneren Verhältnissen, in denen sich 4 Jahre hindurch nur Wenige fanden, die bereit waren, den damit verbundenen Kampf aufzunehmen und durchzuführen, daß ich einen solchen, wenn derselbe sich nach Abwägung der Gesammtverhältnisse dazu entschließt, einen andern Weg zu gehen, als den, welchen seine alten Parteigenossen vorzeichnen, nicht sehr rasch verurtheilen würde.

Die Sachlage ist bei uns nicht so, daß eine Königlich Preußische Regierung sich lossagt von einer Partei, sondern die Partei sagt sich unter Umständen von der Regierung los. Ich sage nicht, daß das hier der Fall ist. Die Wege einer Regierung sind vorgezeichnet, und wenn ich ein Mitglied meiner Partei, dem ich vertraue, den ich für ehrlich und einsichtig halte, an der Spitze der Regierung sehe, so werde ich mein Vertrauen, unter Umständen meine persönliche Meinung unterordnen und sagen, jener muß in seiner Stellung besser beurtheilen können, was möglich und was zu thun ist, als ich.

Die Herren, welche den Gesetzesvorschlag, wie er aus dem andern Hause gekommen, ablehnen, haben meiner Ueberzeugung nach zwei Zwecke dabei. Sie wollen erstens die organische Entwickelung dieses Hauses sicher stellen und sie wollen zweitens der Regierung einen größeren Spielraum bei Einführung der Verfassung in die neuen Lande bewilligen, sei es der Zeit nach, sei es dem Inhalte nach. Sehen wir unter dem Gesichtspunkte beider Fragen, ob Sie diesen Zweck erreichen! Seine Majestät der König hat dem Hause durch die Verordnung vom November 1865 — eine Verordnung, die nicht leicht nach der ganzen Lage der Dinge hinzustellen war — ein Unterpfand gegeben, daß Seine Majestät fest entschlossen ist, das Herrenhaus als einen organischen Factor unserer Verfassung zu erhalten, zu ehren und zu fördern. Die Königliche Regierung — Sie können davon überzeugt sein — ist dankbar für die Unterstützung, die das Herrenhaus in schwierigen Fragen ihr stets gegeben hat, nicht nur, sondern sie wird aus constitutioneller Ueberzeugung den Bestand des Herrenhauses und seine organische Fortbildung gegen jede Anfechtung vertreten: sie hält diejenigen constitutionellen Staatsmänner für sehr kurzsichtig, welche glauben, sie könnten einen Factor der Verfassung anfechten und für ungesetzlich erklären, ohne dabei das ganze System unserer Verfassung in Frage zu stellen. Eine Regierungsgewalt, welche sich dazu herbeiließe, den einen Factor der Gesetzgebung willkürlich zu beseitigen oder zu ignoriren, würde wenigstens durch Verfassungsbedenken schwerlich bewogen werden, vor dem anderen Halt zu machen. Dieses Bekenntniß der Auffassung der Regierung von der Bedeutung des Herrenhauses, von seiner Nothwendigkeit, von seiner Verfassungsmäßigkeit und Unantastbarkeit, von dem Schutze der Königlichen Zusage, unter der es steht, wie jede andere Verfassungseinrichtung, dies Bekenntniß kann Ihnen aus meinem Munde nicht neu und unerwartet sein.

Wenn Sie dies aber für wahr annehmen, so haben Sie auch die Gewißheit, daß Seiner Majestät alle Kategorien, aus denen das Herrenhaus seine Mitglieder zieht, in den neuen Ländern nach der bisherigen Gesetzgebung offen stehen. Ich wüßte nicht, welches Hinderniß sich dabei nicht überwinden ließe; daß der König beengt würde, daß die Haltung Seiner Majestät präjudizirt würde durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser, das halte ich nicht für nützlich. Ich gebe zu, daß widerstrebende Elemente durch gemeinsame Arbeit zu gemeinsamen Zwecken gewonnen werden können. Aber

Sie werden auch mir zugeben, daß es nicht nützlich ist, so lange die Verhältnisse nicht abgeschlossen sind, die Regierung zu nöthigen, Mitglieder zu berufen, deren Verhalten vielleicht das Herrenhaus wiederum zu bedauerlichen Beschlüssen nöthigt. Wir können nicht wünschen, meine Herren, daß Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen wieder ihre Stellung in diesem Hause benutzen, um sich zu Organen Preußenfeindlicher Herrscher aufzuwerfen, wir können nicht wünschen, daß Mitglieder dieses Hauses, die mit der auswärtigen Politik Seiner Majestät des Königs unzufrieden sind, ihm den Huldigungseid aufkündigen. Alles dieses würde der Befestigung unserer organischen Einrichtungen nicht förderlich sein.

Ich habe also zu beweisen gesucht, oder wenigstens meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß Seine Majestät der König in Bezug auf alle hier vertretenen Kategorien von Unterthanen in den neuen Ländern nicht beschränkt ist. Es wird die Möglichkeit vorhanden sein, aus jeder dieser Kategorien Mitglieder zu berufen. Eine andere Frage ist: Treten Sie dem Zweck näher, der Regierung Spielraum zu gewähren, wenn Sie das Zustandekommen des Gesetzes hindern, wenn Sie es, wie es aus dem anderen Hause gekommen ist, verwerfen? Entweder die Regierung ist von der Nothwendigkeit, die Verfassung bis zum 1. October dieses Jahres einzuführen, überzeugt, und sie findet Mittel, die ihr entgegengestellten Hindernisse zu überwinden, dann ist Ihr Beschluß mindestens überflüssig, und Sie erschweren der Regierung ihre an sich schwierige Aufgabe; oder aber die Regierung stutzt vor diesem Hinderniß, hält es für unüberwindlich und es ist Ihnen gelungen, gewissermaßen einen Stock in das Räderwerk der Staatsmaschine zu stecken und dieselbe zum Stillstand zu bringen. Sie schaffen dann einen neuen Conflict zwischen den beiden parlamentarischen Gewalten, den zu entscheiden entweder die Regierung verpflichtet ist, oder den die Ereignisse lösen müssen. Die Regierung, wenn sie auch auf Ihren Wunsch eingeht, könnte zwar das Abgeordnetenhaus, wenn es die Aenderungen ablehnt, die das Herrenhaus beschlossen hat, auflösen, es wäre dadurch von Neuem die Möglichkeit gegeben, daß sich wieder ein dauernder Conflict entspinnt und wir in eine Lage kommen, in der wir nicht wünschen können, von Ereignissen überrascht zu werden. Aeußere Ereignisse haben dazu beigetragen, den früheren Conflict zu schließen und würden vielleicht auch den neuen entscheiden; ich halte es aber in kritischen Zeitverhältnissen für keine der parlamentarischen Körperschaften für gerathen, tiefgehende Verfassungsfragen zu offnen und flüssigen werden zu lassen; Niemand kann vorhersehen, nach welcher Richtung hin unvorhergesehene Ereignisse sie entscheiden. Es ist nützlicher, für beide Institutionen das feste Gefüge des Schildes der Verfassung nicht locker werden, keine Lücke in den Fugen entstehen zu lassen.

Die zweite Frage ist die: Erweisen Sie wirklich der Regierung, wider ihren Willen, einen Dienst, indem Sie ihr einen geräumigeren Zeitraum verschaffen und die Einführung der Verfassung zum 1. October hindern? Ich gebe zu, der Zeitraum ist ein kurzer und an der Verfassung wird gewiß Jeder in seinem Sinne Verbesserungen wünschen. Daß sie deren bedürftig ist, hat Niemand mehr anerkannt als ihr Begründer, der hochselige König Friedrich Wilhelm IV.

Aber, meine Herren, wir haben eben keine andere Verfassung, wie diese. Verfallen wir nicht in den Fehler unsrer Gegner, daß wir die historische Entwickelung, vermöge deren wir bis zu dem heutigen Tage gelangt sind,

ignoriren, daß wir nicht nach den gegebenen Unterlagen, sondern nach den wünschenswerthen handeln. Im jetzigen Moment der Krisis der deutschen Verhältnisse, der möglichen Krisis europäischer Verhältnisse, in dem vorzugsweise die Aenderung und Reform der Verfassung ins Auge zu fassen — über diesem Bestreben die Verhältnisse im Lande zweifelhaft und unsicher werden zu lassen, halte ich nicht für wohlgethan. Es findet sich vielleicht später dafür der Augenblick. Eine Nation, die sich definitiv consolidirt hat, die fertig ist mit ihren auswärtigen Aufgaben, kann an Verfassungskämpfe ohne Scheu herantreten. Wir aber haben den Kampf, der uns 4 bis 5 Jahre beschäftigt hat, erst in diesem Jahre zum Abschluß gebracht durch eine Nachgiebigkeit, die hier von meinem verehrten Freunde Herrn von Kleist Tadel gefunden hat.

Meine Herren, leben Sie erst etwa 4 Jahre eines solchen Conflictes hindurch mit dem Gefühle der Verantwortlichkeit für die gesammte Situation zwischen Kräften, deren Sie nicht Herr sind, weder der auswärtigen noch der inneren, und Sie werden sagen: daß die Regierung Recht gethan hat, diesen Conflict geschlichtet zu haben, sobald sie es ohne Demüthigung der Krone konnte; der gewählte Moment aber war so, daß er jeden Verdacht einer Demüthigung derselben ausschloß. Ich erwähne das nur zur Illustrirung meiner Ansicht, daß es nicht wohlgethan ist, in diesem Augenblicke wieder einen Conflict heraufzubeschwören, nicht wohlgethan, die Ungewißheit der Zukunft der neuen Lande über das Nothwendigste hinaus zu verlängern. Der Zeitraum ist kurz bis zum 1. October, aber ich hoffe, er ist ausreichend. Ein noch kürzerer, wenn ausreichend, wäre mir lieber. Die Preußische Verfassung ist, so gut oder schlecht sie ist, das wirksamste Bindemittel, welches wir den vergrößerten Staaten bieten können. Nichts ist geeignet, die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente zu fördern, als gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Aufgaben. Die Herren werden manche Vorurtheile fallen lassen, wenn sie erst mit uns gemeinsam an der nationalen Aufgabe thätig sind. Diesen, so zu sagen, Deckel des Kastens sehr lange offen stehen zu lassen in jetziger Zeit, halte ich nicht für nützlich. Je früher wir den Abschluß nach dieser Seite hin und nach der Seite des norddeutschen Bundes erreichen, desto gesicherter, desto zugeknöpfter gehen wir dem etwaigen schlechten Wetter der Zukunft entgegen. Aus diesem Grunde auch betreibt die Regierung, so viel sie kann, den Zusammentritt des norddeutschen Parlaments. Es ist eine schwere Aufgabe für die Regierung, unmittelbar aus einer parlamentarischen Campagne in die andere überzugehen. Nichtsdestoweniger hat sie sich dazu entschlossen, weil sie überzeugt ist, daß der Verzug schadet. Eben so sieht sie Gefahr im Aufschub der Constituirung eines verfassungsmäßigen Gemeinwesens, an dem die neuen Länder in vollem Maße theilnehmen, und deshalb stellt sie sich selbst die Aufgabe, in den 8 Monaten, die wir noch haben, mit der Organisation, die der Anwendbarkeit der Verfassung in den neuen Ländern vorhergehen muß, fertig zu sein.

Sollte wider Erwarten dies nicht gelingen, so würde sie es vorziehen, vor jener Frist die Häuser des Landtags noch einmal zusammen zu berufen, um einen Aufschub der Verfassungseinführung zu beantragen. Sie hofft aber, nicht in diese Lage zu kommen. Das Gesetz, so wie es aus dem andern Hause gekommen ist, entspricht nicht vollkommen der ursprünglichen Vorlage der Regierung. Wir müssen aber immer mit allen Factoren, mit denen wir zu thun haben, rechnen, und die Regierung ihrerseits zieht vor, das Gesetz in

dieser Form zur Annahme gebracht zu sehen. Sie thut dies lieber, als daß sie sich darauf einläßt, gar kein Gesetz zu Stande kommen zu lassen, was doch immer wahrscheinlich der Fall sein würde, wenn hier Aenderungen vorgenommen würden, dann das Gesetz an das andere Haus zurückgehen müßte, und dann wieder eine einundzwanzigtägige Frist bis zur zweiten Lesung erforderlich wäre. Es ist das ziemlich gleichbedeutend mit der Verwerfung. Wir würden dann immer nicht in dieser Session, ohne die Verhandlungen des norddeutschen Parlamentes übermäßig hinauszuschieben, zum Ziele gelangen können. Ich kann deshalb nur — und ich bitte den verehrten Herrn Vorredner, daraus auf keinen dissensus mit meinen sonstigen politischen Freunden zu schließen, deren politischer Freund ich auch heute noch bin, — Sie ersuchen, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus dem anderen Hause hervorgegangen ist.

(Schluß der Mittheilung der „Provinzial-Correspondenz.")

Die dringenden Vorstellungen der Minister fanden im Hause Eingang und wurden von einem Theile der Mitglieder kräftig unterstützt. Das Gesetz wurde mit 64 gegen 28 Stimmen angenommen, während 16 Mitglieder, welche ursprünglich gegen die Vorlage waren, sich schließlich der Abstimmung enthielten.

Die Regierung wird ihrerseits mit der That bekunden, welchen Werth sie auf eine allseitige Vertretung der neuen Landestheile im Herrenhause sowohl um jener Landestheile, wie um des Hauses willen, legt.

---

196. Gemeinde-Verfassung für Frankfurt.

(Provinzial-Correspondenz vom 30. Januar 1867.)

Nachdem die bisherige freie Stadt Frankfurt aufgehört hat, als selbstständiger Staat zu bestehen, ist die feste Ordnung der Verhältnisse der nunmehrigen Stadtgemeinde Frankfurt nöthig geworden. Nach den bisher in Geltung stehenden Grundbestimmungen stand an der Spitze der Stadt und des Staates Frankfurt ein Senat als Verwalter der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten und gleichzeitig als oberste Regierungsbehörde. Eine ständige Bürger-Repräsentation (das 51er Collegium) überwachte die Verwaltung des Senats und nahm selbst an der Verwaltung einen wesentlichen Antheil. Ein gesetzgebender Körper übte die gesetzgebende Gewalt, entschied die zwischen dem Senat und der Bürger-Repräsentation entstehenden Meinungsverschiedenheiten und ertheilte die Genehmigung zu den jährlich aufzustellenden Einnahme- und Ausgabe-Etats.

Der gesetzgebende Körper ist nach Ablauf seiner letzten Wahlperiode durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. December v. J. beseitigt worden, unter einstweiliger Uebertragung seiner Functionen, soweit dieselben communaler Natur waren, an die ständige Bürger-Repräsentation.

Die gesammten Communal-Einrichtungen entsprechen aber den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr und bedürfen einer Umgestaltung auf veränderter Grundlage. Als solche bietet sich zunächst die im Wesentlichen

bewährt gefundene Preußische Städteordnung dar. Auf die Einführung dieser letzteren sind denn auch die Wünsche eines großen Theils der Frankfurter Bevölkerung gerichtet.

Die Staats-Regierung hat daher, nachdem zuvor die gutachtliche Aeußerung einer Anzahl sachkundiger, des Vertrauens würdiger Einwohner von Frankfurt über diesen Gegenstand eingeholt worden war, eine Gemeinde-Verfassung für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. entworfen, welche, abgesehen von einigen Abweichungen, welche auf die besonderen Verhältnisse Frankfurts berechnet sind, in allem Wesentlichen als eine Umarbeitung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 betrachtet werden darf.

---

197. Erlaß des Finanz-Ministers auf eine Vorstellung aus Frankfurt wegen Rückzahlung der Kriegs-Contribution

vom 2. Februar 1867.

Den Herren Unterzeichnern der an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Vorstellung vom 20. v. M., welche zur weiteren Veranlassung an mich abgegeben worden ist, erwidere ich, daß die von der Stadt Frankfurt a. M. baar eingezahlte Kriegscontribution von 5,747,008$^3/_4$ Fl. ihre definitive Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. September v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 607) bereits gefunden hat, und eine Zurückzahlung derselben eben so wenig, wie die außerdem beantragte Schadloshaltung, in Aussicht gestellt werden kann. Nach der von dem Herrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bismarck bei dessen Anwesenheit in Brünn dem Senator Dr. Müller gemachten Eröffnung würde es lediglich von der Entschließung der Stadt Frankfurt abgehangen haben, durch ihren freiwilligen Anschluß an Preußen nicht nur jede Kriegsauflage von sich abzuwenden, sondern sich auch im Wege des Vertrages eine Ausnahmestellung unter den Städten der Monarchie mit wichtigen Privilegien zu sichern. Nachdem die Stadt Frankfurt hierauf nicht eingegangen ist, hat dieselbe die eingetretenen Verluste als unvermeidliche Kriegsfolgen lediglich ihrer frei gewählten Haltung zuzuschreiben. Dem Antrage:

> die baar gezahlte Contribution der Stadt oder für deren Rechnung der Frankfurter Bank zurückzuerstatten und die Stadt für die sonstigen Naturallieferungen und Leistungen in dem Maße zu entschädigen, daß Frankfurt keine höheren Kriegsleistungen angerechnet werden, als im Verhältniß die anderen Preußischen Städte zu tragen hatten,

kann unter diesen Umständen, ganz abgesehen davon, daß die Herren Unterzeichner der Vorstellung vom 20. v. M. Anliegen der Stadt Frankfurt zu vertreten nicht legitimirt sind, keine entsprechende Folge gegeben werden.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von der Heydt.

---

198. Deputation aus Frankfurt a. M.

(Provinzial-Correspondenz vom 20. Februar 1867.)

Aus Frankfurt a. M. ist soeben eine Deputation nach Berlin entsandt worden, welche die Königliche Gnade behufs Zurückerstattung der nach der Occupation im vorigen Sommer dort erhobenen Kriegszahlung von 6 Millionen Gulden erbitten soll. Eine von der Stadt verlangte größere Contribution war derselben, nachdem die wirkliche Besitzergreifung für Preußen stattgefunden, alsbald erlassen, die Erstattung jener früheren während des Kriegszustandes auferlegten Zahlung dagegen seither mehrfach vergebens beantragt worden.

Abgesehen von dem rechtlichen Stande der Sache war die Haltung der Stadt Frankfurt auch nach der Besitzergreifung nicht geeignet, eine besondere Rücksichtnahme zu begründen.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß Frankfurt nicht blos durch den Verlust seiner Selbstständigkeit, sondern auch in Bezug auf äußeren Glanz und manche bisherige Quellen des Wohlstandes mehr als irgend eine andere Stadt betroffen worden ist. Ersatz für diese augenblicklichen Verluste wird die Bevölkerung allmälig in sehr reichem Maße finden, wenn sie ihre Stellung in dem neuen großen Gemeinwesen und auf den Grundlagen eines freieren Verkehrs mit all den reichen Mitteln und Vorzügen ihrer Lage und bisherigen Entwickelung alsbald mit frischem Muthe einzunehmen und zu verwerthen versucht.

Es dürfte wenige Städte geben, welche unter der Gunst der sich ringsum entwickelnden neuen Verhältnisse zu einem so hohen gewerblichen Aufschwunge berufen wären, wie gerade Frankfurt. Statt diese Aussicht unter den gewandelten Verhältnissen mit raschem Entschlusse zu erfassen, hat sich aber ein Theil der Bevölkerung zunächst einer großen Entmuthigung und gleichzeitig einer bitteren Gereiztheit gegen Preußen hingegeben und dadurch die augenblickliche Lage nur verschlimmert. Statt die Hand der Preußischen Regierung, die allen ihren Angehörigen Wohlwollen und gewissenhafte Fürsorge widmet, vertrauensvoll zu erfassen, trug man mit großer Beflissenheit eine trotzige Entfremdung zur Schau und suchte Unterstützung bei den leidenschaftlichsten demokratischen Gegnern der Regierung.

Das war nicht der Weg, eine Erleichterung und Besserung der Frankfurter Verhältnisse anzubahnen.

Jetzt scheint man dies in Frankfurt selbst erkannt zu haben. Der Verlauf der Reichstagswahl giebt Zeugniß dafür, daß die Bevölkerung nicht mehr den Rathschlägen der Leidenschaft zu folgen, sondern eine entgegenkommendere Haltung einzunehmen entschlossen ist.

Die erwähnte Deputation hat zunächst bei den Ministern und hierauf bei Seiner Majestät Zutritt und wohlwollende Aufnahme gefunden. Der König hat eine nochmalige sorgfältige Prüfung aller bezüglichen Verhältnisse befohlen und die Versicherung gegeben, daß der Stadt Frankfurt, für die er von jeher eine große Theilnahme gehegt habe, nicht mehr auferlegt bleiben solle, als sie ohne Gefährdung des bürgerlichen Wohls tragen könne.

---

199. Die Organisation der Verwaltungsbehörden

in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

I.

Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Aus nachstehend bezeichneten, durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555) und durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung S. 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten:

1) dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, 2) den bisher bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, 3) aus dem bisher Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen, wird ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen: „Regierungsbezirk Kassel" gebildet. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Kassel.

§. 2. Aus nachstehend aufgeführten, durch dieselben Gesetze mit der Monarchie vereinigten Landestheilen:

1) dem ehemaligen Herzogthum Nassau, 2) der ehemals freien Stadt Frankfurt, so wie aus folgenden bisher Großherzoglich hessischen Gebieten: 3) dem ehemals Landgräflich hessen-homburgischen Amte Homburg, 4) dem Kreise Biedenkopf, 5) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt, 6) aus dem Ortsbezirk Rödelheim, 7) aus dem bisher unter Großherzoglich hessischer Souverainetät gestandenen Theile des Ortsbezirkes Nieder-Ursel, wird ein Verwaltungsbezirk gebildet, welcher die Benennung: „Regierungsbezirk Wiesbaden" erhält. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§. 3. Der Regierungsbezirk Kassel wird vorbehaltlich späterer Zusammenlegung derselben in 23 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Begrenzung erhalten:

1) Stadtkreis Kassel, umfaßt den bisherigen Stadtbezirk Kassel, 2) Landkreis Kassel, umfaßt den bisherigen kurhessischen Kreis Kassel ohne die Stadt Kassel, 3) Kreis Eschwege, 4) Kreis Fritzlar, 5) Kreis Hofgeismar, 6) Kreis Homberg, 7) Kreis Melsungen, 8) Kreis Rotenburg, 9) Kreis Witzenhausen, 10) Kreis Wolfhagen, 11) Kreis Marburg (ad 3 bis 11 die bisherigen kurhessischen Kreise gleichen Namens), 12) Kreis Frankenberg, umfaßt den bisherigen Kreis Frankenberg mit dem Kreise Vöhl, und den Enclaven Eimelrod und Höringhausen, 13) Kreis Kirchhain, 14) Kreis Ziegenhain, 15) Kreis Fulda, 16) Kreis Hersfeld, 17) Kreis Hünfeld, 18) Kreis Hanau (ad 13 bis 18 die gleichnamigen bisherigen Kreise), 19) Kreis Gelnhausen, umfaßt den früheren kurhessischen Kreis Gelnhausen mit dem vormals bayerischen Bezirke Orb, 20) Kreis Schlüchtern, der frühere gleichnamige Kreis, 21) Kreis Schmalkalden, 22) Kreis Rinteln (ad 21 und 22 die Bezirke der

früheren kurhessischen Regierungs-Commissionen zu Schmalkalden und Rinteln), 23) Kreis Gersfeld, gebildet aus dem bisher bayerischen Bezirksamte gleichen Namens.

§. 4. Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird in 12 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Ausdehnung erhalten: 1) Dill-Kreis, besteht aus den bisherigen Aemtern Dillenburg und Herborn, mit der Kreisstadt Dillenburg; 2) Ober-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod, mit der Kreisstadt Marienberg; 3) Unter-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur und Walmerod, mit der Kreisstadt Montabaur; 4) Ober-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Weilburg Hadamar und Runkel, mit der Kreisstadt Weilburg; 5) Unter-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Limburg, Dietz, Nassau und Nastädten, mit der Kreisstadt Dietz; 6) Rheingau-Kreis, aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, mit der Kreisstadt Rüdesheim; 7) Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirke Wiesbaden; 8) Landkreis Wiesbaden (Main-Kreis), aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich hessischen Ortsbezirke Rödelheim, mit der Kreisstadt Wiesbaden; 9) Unter-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein, mit der Kreisstadt Langen-Schwalbach; 10) Ober-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein, und dem vormals Landgräflich hessischen Amte Homburg, mit der Kreisstadt Homburg; 11) Stadtkreis Frankfurt a. M., gebildet aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt, unter Zulegung des bisher unter Großherzoglich hessischer Souverainetät gestandenen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Ursel; 12) Hinterland-Kreis, besteht aus dem Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Kreises Gießen (conf. §. 2 sub Nr. 5).

§. 5. Die Regierungen bestehen jede aus drei Abtheilungen: einer Abtheilung des Innern, einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, und einer Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Sie werden zusammengesetzt aus einem Präsidenten, drei Ober-Regierungsräthen und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

§. 6. Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 7. An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts Seitens der künftigen Kreisvertretung durch Uns ernannt wird. In den Stadtkreisen werden die landräthlichen Functionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirector wahrgenommen.

§. 8. Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange, wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern und so lange nicht specielle innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere gehen auf den Landrath über: 1) alle Functionen der

Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt; 2) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen die Functionen, welche bisher die Landräthe geübt haben; 3) im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Nassau die Functionen, welche seither den Aemtern als Verwaltungsbehörden zustanden, soweit sie nicht nach §. 9 den Amtmännern verbleiben; 4) in den übrigen im §. 1 und 2 aufgeführten Gebietstheilen die Functionen der bisherigen Kreis- und Bezirksbehörde.

§. 9. In dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amts Homburg bleiben die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. An die Spitze eines solchen Amtsbezirks wird ein Amtmann gestellt, dem die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei in seinem Bezirke obliegt, und welcher zugleich als Organ des Landrathes für alle dem Letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt. Derselbe bereitet die von dem Bezirksrathe zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrath zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Competenz und Geschäftsführung des Amtmanns wird eine besondere Instruction regeln.

§. 10. Die Einfügung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden in einen Provinzialverband bleibt vorbehalten. Einstweilen werden dem Präsidenten der Regierung zu Kassel auch die Befugnisse eines Ober-Präsidenten für beide Regierungsbezirke übertragen. Sein Wirkungskreis als solcher begreift die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten in sich, welche in dem übrigen Theile der Monarchie dem Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 1) und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und erläßt seine Verfügungen unter der Unterschrift: „Königliches Ober-Präsidium zu Kassel."

§. 11. Die Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medicinalpolizei bestehen, werden, soweit ihre Functionen nicht instructionsmäßig auf die neu zu errichtenden Behörden übergehen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Die Einsetzung eines Consistoriums für beide Regierungsbezirke, eines Schulcollegiums, eines Medicinalcollegiums, einer Behörde für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle, sowie einer Auseinandersetzungsbehörde bleibt vorbehalten.

§. 12. Für das ehemalige Herzogthum Nassau tritt eine sofortige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch für die unterste Instanz ein. In den Amtsbezirken wird fortan die Rechtspflege von besonders damit beauftragten richterlichen Beamten, übrigens in bisheriger Weise, gehandhabt werden.

§. 13. Die neuen Verwaltungs-Behörden erheben bis auf Weiteres auch ferner für Rechnung der Staatscasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in dem betreffenden Gebiete geltenden Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung der mit der neuen Organisation eingehenden Verwaltungsstellen wird seiner Zeit durch das Ober-Präsidium bekannt gemacht werden.

§. 15. Das Staatsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instructionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

II.

Die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

(Provinzial-Correspondenz vom 6. März 1867.)

Die beiden neuen Regierungsbezirke, welche aus den bisherigen hessischen, nassauischen, bayerischen und Frankfurter Gebietstheilen gebildet werden sollen, werden eine Ausdehnung haben, wie sie der durchschnittlichen Größe der ältern Regierungs-Bezirke entspricht.

Der Regierungsbezirk Kassel umfaßt etwa 185 Quadratmeilen mit 775,563 Einwohnern, der Regierungsbezirk Wiesbaden 100 Quadratmeilen mit 611,291 Einwohnern. Der Regierungsbezirk Kassel ist demnach an Flächeninhalt größer, als die Bezirke Stralsund, Arnsberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Cöln, Erfurt und Danzig, und kleiner als die 14 übrigen Bezirke; derselbe ist aber bevölkerter als die Bezirke Stralsund, Cöslin, Stettin, Bromberg, Arnsberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Coblenz, Cöln, Erfurt, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, dagegen weniger bevölkert, als die 10 übrigen Bezirke.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden übertrifft an Flächeninhalt die Bezirke Stralsund, Minden, Aachen, Düsseldorf, Cöln und Erfurt, an Bevölkerung die Bezirke Stalsund, Cöslin, Bromberg, Minden, Münster, Trier, Aachen, Coblenz, Cöln, Erfurt und Danzig.

Es war in Frage gekommen, ob nicht ein dritter Regierungsbezirk aus dem Gebiete der Stadt Frankfurt, aus den früheren kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda, aus Homburg und den bayerischen Abtretungen mit dem Sitze der Regierung in Frankfurt zu bilden sein möchte. Gewichtige Stimmen machten namentlich das Interesse der Stadt Frankfurt dafür geltend; es schien wünschenswerth, daß die alte Reichsstadt Frankfurt mit ihren vielfachen politischen und Handelsverbindungen der Mittelpunkt und Sitz einer größeren Provinzialverwaltung werde. Andererseits hätte jedoch die Bildung eines dritten Bezirks sehr erhebliche Nachtheile mit sich geführt. Der Bezirk, wie er in Aussicht genommen werden mußte, hätte in sehr ungünstiger langgestreckter Lage einen Flächeninhalt von nur etwa 52 Quadratmeilen mit 364,000 Einwohnern erhalten können; er würde also kleiner sein als selbst

der Regierungsbezirk Erfurt, und an Einwohnerzahl nur den Regierungsbezirk Stralsund übertreffen. Gleichzeitig würden auch die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden erheblich verkleinert worden sein. Es kommt dazu, daß von der Bevölkerung der Provinz Fulda und theilweise auch der Provinz Hanau die Losreißung von dem bisherigen Verbande mit Hessen und die Verbindung mit Frankfurt nichts weniger als freudig begrüßt werden würde.

Wenn aus diesen Gründen von der Bildung eines dritten Regierungsbezirks mit dem Sitze in Frankfurt Abstand genommen wurde, so kam doch noch in Betracht, ob nicht Frankfurt zum Sitz der Regierung für den in Rede stehenden zweiten Bezirk zu bestimmen wäre. Ebenso aber, wie für den ersten (wesentlich hessischen) Bezirk die alte Residenzstadt Kassel, in welcher bisher der Mittelpunkt der Verwaltung und des Verkehrs aller Behörden war und die erforderlichen Diensträume in Königlichen Gebäuden vorhanden sind, nothwendig die Hauptstadt bleiben muß, ebenso empfiehlt es sich, Wiesbaden, als die bisherige Residenzstadt des Herzogthums Nassau, welches den Hauptbestandtheil des anderen Regierungsbezirks bildet, als Sitz der betreffenden Regierung beizubehalten. Es entspricht dies auch den Wünschen der Bevölkerung von Nassau, welche in der Verlegung des Regierungssitzes eine empfindliche Kränkung sehen würde. Ueberdies sind in Wiesbaden vorzügliche Königliche Dienstgebäude vorhanden.

Die Kosten einer in Frankfurt zu errichtenden Regierung würden jedenfalls sehr bedeutend sein, da dort keine geeigneten Gebäude zur Verfügung der Regierung stehn, da ferner die Gehälter der Beamten, wenn sie in der ungewöhnlich theueren Stadt die Regierung angemessen vertreten sollten, sehr hoch angesetzt werden müßten. Die Bevölkerung Frankfurts selbst scheint auch erkannt zu haben, daß sie einen Ersatz für das, was sie bei den Veränderungen des letzten Jahres äußerlich eingebüßt hat, vor Allem in der Förderung Frankfurts als Mittelpunkt des Handels und gewerblichen Verkehrs zu finden hat.

Die Kreis-Eintheilung in den neu zu bildenden Regierungsbezirken mußte von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß an die Spitze der Kreisverwaltung auch in den neuen Landestheilen Landräthe, im Wesentlichen mit derselben Stellung, wie die in den alten Provinzen gestellt werden sollen, daß ferner auch die Grundlagen für die Bildung einer künftigen Kreisvertretung vorhanden seien.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen bestehen bereits landräthliche Kreise als Verwaltungsbezirke von ähnlicher Bedeutung, wie in den altländischen Provinzen. Sie sind zwar kleiner, als die meisten Kreise in den östlichen Provinzen, aber in der Rheinprovinz und in Westfalen bestehen unter ähnlichen Verhältnissen (zumal in gleich gebirgigen Gegenden) Kreise von nicht größerem Umfange und nicht höherer Einwohnerzahl. Dazu kommt, daß in Kurhessen die Zwischenbehörde zwischen dem Landrath und den Ortsvorständen nicht vorhanden ist, welche am Rhein in den Bürgermeistern, in Westfalen in den Amtmännern, in den östlichen Provinzen in den Gutsobrigkeiten, Rentmeistern, Polizei-Verwaltern und Districts-Commissarien gegeben ist, so daß also der Landrath in Hessen weit mehr mit der unmittelbaren Aufsicht über die örtliche Verwaltung zu thun haben wird. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umfang der Kreise enger abzugrenzen,

als in den altpreußischen Landen. Einstweilen ist die alte hessische Kreiseintheilung, welche im Ganzen den örtlichen und Verkehrsverhältnissen entspricht und seit einer langen Reihe von Jahren sich eingelebt hat, vollständig beibehalten worden.

Das Kurfürstenthum Hessen hatte bisher 19 Kreise und außerdem die Regierungs-Commissionen zu Rinteln und Schmalkalden, in welchen bisher die Geschäfte der Regierungen und der Landrathsämter vereinigt waren, welche aber jetzt den Kreisbehörden gleichgestellt werden sollen. Dazu kommt noch die Stadt Kassel, welche als besonderer Stadtkreis aus dem früheren Kreise Kassel ausscheidet, endlich das bayerische Bezirksamt Gersfeld.

Der Regierungsbezirk Kassel zerfällt hiernach in 23 Kreise, nämlich:

1) Stadtkreis Kassel (mit 40,228 Einwohnern).
2) Landkreis Kassel (7½ Quadratmeilen mit 36,085 Einwohnern).
3) Eschwege (9 Quadratmeilen mit 41,438 Einwohnern).
4) Fritzlar (6 Quadratmeilen mit 27,178 Einwohnern).
5) Hofgeismar (11 Quadratmeilen mit 37,938 Einwohnern).
6) Homberg (6 Quadratmeilen mit 22,918 Einwohnern).
7) Melsungen (7 Quadratmeilen mit 29,138 Einwohnern).
8) Rotenburg (10 Quadratmeilen mit 32,173 Einwohnern).
9) Witzenhausen (7½ Quadratmeilen mit 32,359 Einwohnern).
10) Wolfhagen (7½ Quadratmeilen mit 25,563 Einwohnern).
11) Marburg (10 Quadratmeilen mit 38,718 Einwohnern).
12) Frankenberg, unter Zulegung des Großherzoglichen Kreises Vöhl (10 Quadratmeilen mit 25,500 Einwohnern).
13) Kirchhain (6 Quadratmeilen mit 23,981 Einwohnern).
14) Ziegenhain (10½ Quadratmeilen mit 34,183 Einwohnern).
15) Fulda (11 Quadratmeilen mit 47,340 Einwohnern).
16) Hersfeld (9 Quadratmeilen mit 34,886 Einwohnern).
17) Hünfeld (8 Quadratmeilen mit 27,236 Einwohnern).
18) Hanau (6 Quadratmeilen mit 59,451 Einwohnern).
19) Gelnhausen (12 Quadratmeilen mit 40,707 Einwohnern).
20) Schlüchtern (9 Quadratmeilen mit 29,664 Einwohnern).
21) Schmalkalden (5 Quadratmeilen mit 28,174 Einwohnern).
22) Rinteln (8 Quadratmeilen mit 37,344 Einwohnern).
23) Gersfeld (6½ Quadratmeilen mit 23,361 Einwohnern).

Als Sitz des Landraths sind überall die alten Kreisstädte beibehalten, nach denen die Kreise benannt sind, und in denen fast überall Dienstgebäude für das Landraths-Amt sich vorfinden.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau, welches den Hauptbestandtheil des neuen Regierungsbezirks Wiesbaden bildet, sind bisher Verwaltungsbezirke, welche unseren altländischen Kreisen entsprechen, nicht vorhanden; das Herzogthum ist vielmehr in 28 Amtsbezirke getheilt, an deren Spitze je ein Amtmann steht.

Bei der jetzt vorgenommenen Kreiseintheilung ist davon ausgegangen worden, daß die neuen Kreise nur durch Zusammenlegung ganzer Amts-Bezirke herzustellen seien, da eine Zerreißung solcher Bezirke, etwa zum Zwecke der besseren Abrundung der Kreise, nach dem übereinstimmenden Urtheile aus dem Lande mannigfache Schwierigkeiten hervorrufen und manche Interessen verletzen würde, nachdem die Amts-Bezirke seit sehr langer Zeit der Mittelpunkt der gesammten Verwaltung gewesen sind. Außerdem ist bei

der ganzen Verwaltungseinrichtung in Nassau auch die Beibehaltung der Amtmänner als Zwischenbehörde unter den Landräthen eine Nothwendigkeit, und war es auch deshalb das Einfachste, die ganzen Aemter mit unveränderten Grenzen zu Kreisen zu vereinigen. Die Kreise konnten dabei größer angelegt werden als in Kurhessen, weil die Amtmänner die Landräthe in der Kreisverwaltung wesentlich unterstützen werden. Das frühere Herzogthum Nassau zerfällt danach unter Zulegung von Homburg in 10 Kreise, zu denen die Stadt Frankfurt als 11ter und Biedenkopf als 12ter hinzutritt.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird demnach folgende zwölf Kreise enthalten:

1) Dillkreis, gebildet aus den Aemtern Dillenburg und Herborn; Kreisstadt Dillenburg (9 Quadratmeilen mit 34,695 Einwohnern).
2) Ober-Westerwaldkreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg, Rennerod; Kreisstadt Marienberg (8 Quadratmeilen mit 37,392 Einwohnern).
3) Unter-Westerwaldkreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur, Walmerod; Kreisstadt Montabaur (10 Quadratmeilen mit 53,732 Einwohnern).
4) Ober-Lahnkreis, aus den Aemtern Weilburg, Hadamar, Runkel; Kreisstadt Weilburg (9½ Quadratmeilen mit 57,511 Einwohnern).
5) Unter-Lahnkreis, aus den Aemtern Limburg, Diez, Nassau und Nastätten; Kreisstadt Diez (11 Quadratmeilen mit 63,891 Einwohnern).
6) Rheingaukreis, aus dem Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim, Eltville; Kreisstadt Rüdesheim (9 Quadratmeilen mit 54,350 Einwohnern).
7) Stadtkreis Wiesbaden (mit 26,177 Einwohnern).
8) Landkreis Wiesbaden (Mainkreis), gebildet aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich hessischen Ortsbezirke Rödelheim; Kreisstadt Wiesbaden (7 Quadratmeilen mit 55,828 Einwohnern).
9) Unter-Taunuskreis, aus den Aemtern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein; Kreisstadt Langen-Schwalbach (11 Quadratmeilen mit 42,787 Einwohnern).
10) Ober-Taunuskreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals Landgräflich hessischen Amte Homburg; Kreisstadt Homburg (10 Quadratmeilen mit 54,192 Einwohnern).
11) Stadtkreis Frankfurt a. M., besteht aus dem bisherigen Stadt- und Landgebiet, unter Zulegung der Gemeinde Nieder-Ursel (1½ Quadratmeilen mit 90,312 Einwohnern).
12) Hinterlandkreis, aus dem Kreise Biedenkopf und dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen; Kreisstadt Biedenkopf (12 Quadratmeilen mit 38,687 Einwohnern).

(Später wird voraussichtlich hinzukommen als dreizehnter Kreis der Kreis Wetzlar (bisher zum Regierungsbezirk Coblenz gehörend) mit 9,63 Quadratmeilen und 44,401 Einwohnern, zu welchem die Gemeinden des Kreises Gießen geschlagen werden dürften).

---

200. Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern

in Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein.

(Bericht des Staats-Ministeriums an Seine Majestät den König vom 27. April 1867.)

Innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile bestehen noch in den organischen Einrichtungen mancherlei Verschiedenheiten und Ungleichheiten, welche nicht in wohlbegründeten provinziellen Eigenthümlichkeiten ihre Berechtigung finden und daher, so weit sie dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, beseitigt werden müssen.

Unter diesen Verschiedenheiten sind es insbesondere die abweichenden Systeme der directen Besteuerung, hinsichtlich deren die Herstellung einer Gleichmäßigkeit mit den altländischen Theilen des Preußischen Staats um so dringender geboten erscheint, als mit dem Fortbestehen der ersteren nach verschiedenen Richtungen hin erhebliche Unzuträglichkeiten und Nachtheile verknüpft sind.

Ist die gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten an und für sich die unerläßliche Voraussetzung einer gesunden und gedeihlichen Entwickelung des Volkslebens und der durch letzteres bedingten Staatskräfte, so bildet gerade in Beziehung auf die neuen Erwerbungen des Preußischen Staats, welche überwiegend im unmittelbarsten Anschluß an die älteren Theile desselben, großentheils sogar mitten inne, mehrfach als wirkliche Enklaven belegen sind, die Verschiedenheit der bestehenden Steuersysteme das wesentlichste Hinderniß der nothwendigen organischen Verbindung zwischen den einzelnen Theilen und der inneren Verschmelzung aller zu einer wahren Staatseinheit. So lange die neuen Landestheile den alten gegenüber in steuerlicher Beziehung noch als „Ausland" behandelt werden müssen, vermag in der Bevölkerung das Bewußtsein einer vollständigen Zusammengehörigkeit nicht lebendig zu werden; die Verkehrsfreiheit zwischen den Bewohnern der verschiedenen Theile bleibt eben so, wie die Concurrenzfähigkeit zwischen den Gewerbetreibenden wesentlich beeinträchtigt; die Staats-Regierung in ihren Dispositionen nach mannigfachen Richtungen hin beschränkt.

Abgesehen hiervon müssen im Interesse der allgemeinen Finanz-Verwaltung des Staats die Mißstände, welche mit der Aufstellung gesonderter Staatshaushalts-Etats für die einzelnen Landestheile verbunden sind, möglichst schleunig und so zeitig beseitigt werden, daß jedenfalls schon in dem nächsten Etat (für das Jahr 1868) die Einnahmen und Ausgaben für die Gesammtheit des Staats nachgewiesen und festgestellt werden; um behufs Erreichung aller staatlichen Zwecke einheitlich und planmäßig verfügen zu können. Dieses Ziel läßt sich aber nur erreichen, wenn schon jetzt mit der Einführung der Preußischen directen Steuern in den neuen Landestheilen vorgegangen und deren Veranlagung so beschleunigt wird, daß die Erhebung der neuen Steuern vom 1. Juli d. J. ab in Aussicht genommen werden kann. Eine weitere Verzögerung würde bei dem Umfange und den Schwierigkeiten der Veranlagungs-Arbeiten die Gefahr herbeiführen, daß der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1868 nicht rechtzeitig oder doch nicht mit der erforder-

lichen Zuverlässigkeit in seinen einzelnen Positionen zum Abschluß gebracht werden könnte.

Die beabsichtigte Aenderung der directen Besteuerung in den neu erworbenen Gebieten unterliegt übrigens weder in Beziehung auf die Höhe der Belastung, welche den ersteren dadurch zu Theil werden wird, noch in Beziehung auf die Grundsätze und Formen, unter welchen diese Belastung eintreten soll, irgend welchen Bedenken. Es handelt sich hierbei nicht um die Aufstellung eines ganz neuen Steuer-Systems, vielmehr nur um die Einführung der in den alten Provinzen bereits bestehenden Steuern, welche mit Zustimmung der Landesvertretung festgestellt, beziehungsweise hinsichtlich der Gewerbesteuer modificirt worden sind und sich in ihren Veranlagungsgrundsätzen und damit erzielten Erfolgen im Wesentlichen wohl bewährt haben. Allgemeine Abänderungen jener Steuer sind seither nicht in Aussicht genommen und lassen sich auch durch Heranziehung der neuen Landestheile nicht begründen. Möchten Aenderungen im Einzelnen sich vielleicht später als nothwendig herausstellen, so kann die diesfällige Möglichkeit doch die einstweilige Uebertragung der bestehenden Steuern auf die erworbenen Gebietstheile um so weniger bedenklich erscheinen lassen, als etwaige spätere Abänderungen demnächst allen Bewohnern des Preußischen Staats gleichmäßig zu Statten kommen würden.

Mit Ausnahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in welchen die Besteuerungs-Verhältnisse ganz eigenthümlich liegen, und der Stadt Frankfurt a. M., wo seither zwischen Staats- und städtischen Communalsteuern nicht unterschieden worden ist, sind in den übrigen neuen Erwerbungen dieselben Steuerarten, wie sie in Preußen bestehen, Grund- und Gebäude-, Personal- und Gewerbesteuer, vorhanden, wenn auch nach sehr verschiedenen Grundsätzen veranlagt und eben so verschieden das Einkommen der Steuerpflichtigen belastend. Mit der Grund- und Gebäudesteuer werden fast überall höhere, zum Theil erheblich höhere Erträge erzielt, als die nach dem Gesetz vom 6. Mai 1861 veranlagte Grundsteuer für Preußen ergiebt. Andererseits beruhen die seitherigen persönlichen und gewerblichen Steuern in den neuen Gebieten zum Theil auf älteren, den heutigen Zuständen nicht mehr entsprechenden Einrichtungen, zum Theil aber auf Grundsätzen, welche wegen der dadurch herbeigeführten verhältnißmäßig höheren Belastung der ärmeren Volksklassen den Anforderungen einer gerechten Vertheilung der Steuerlast nach dem Maßstabe der Prästationsfähigkeit nicht entsprechen.

Im Vergleich zu der Altpreußischen Besteuerung tritt im Allgemeinen die Abweichung hervor, daß in der Mehrzahl der neuen Landestheile der Grundbesitz, wenn auch im Innern nicht gleichmäßig, zum Theil im höchsten Grade verschieden betroffen, doch im Ganzen höher, theilweise sogar erheblich höher als in den alten Provinzen belastet ist; dagegen die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zu den persönlichen Steuern, von welchen die Grundbesitzer zum Theil ganz frei, verhältnißmäßig zu gering veranlagt sind.

Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Steuer-Systeme wird der jetzige Gesammtbetrag der directen Steuern in der überwiegenden Mehrzahl der Landestheile, wie die veranlaßten sorgfältigen Ermittelungen unzweifelhaft erkennen lassen, bei der Einführung der altländischen directen Steuern nirgend in irgend erheblichem Maße erhöht, in einzelnen Districten sogar ermäßigt werden; dagegen durchgängig eine anderweite Vertheilung der Staatslasten im Innern der einzelnen Gebiete nach sich ziehen, eine Vertheilung, welche,

da sie als dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechend anzuerkennen, sich der Zustimmung des größeren Theils der Bevölkerung zu erfreuen haben dürfte. Das so lange gehegte Vorurtheil, daß die directen Steuern in Preußen durchgängig erheblich höher seien, als in den übrigen deutschen Staaten, wird durch die Einführung des Preußischen Steuersystems in der Mehrzahl der neu erworbenen Landestheile seine thatsächliche Widerlegung finden. So weit dennoch für einzelne der letzteren eine wesentliche Erhöhung eintreten möchte, wird dieselbe keinenfalls den Betrag derjenigen Mehrbelastung übersteigen, welche von den übrigen, zum norddeutschen Bunde vereinigten Staaten behufs Erreichung der Zwecke desselben übernommen werden muß; daher auch von diesem Standpunkt die Maßregel selbst als nothwendig anzuerkennen sein.

Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, sind es überwiegend politische, nicht speciell finanzielle Rücksichten, welche die Gleichstellung der neuen Landestheile mit den alten in steuerlicher Beziehung gebieten, während die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die directen Steuern zugleich aus inneren, in den Vorzügen derselben beruhenden Gründen ihre Rechtfertigung findet.

Wie bereits erwähnt, haben in allen Landestheilen sehr umfassende sorgfältige Untersuchungen über die bestehenden Besteuerungsverhältnisse und deren Wirkungen unter Vergleichung mit den älteren Theilen des Preußischen Staats stattgefunden. Die Resultate dieser Untersuchungen sind in besonderen Denkschriften niedergelegt und von letzteren diejenigen, welche sich auf das ehemalige Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen und das Herzogthum Nassau beziehen, Euer Königlichen Majestät Seitens des mitunterzeichneten Finanz-Ministers mittelst Berichts vom 29. Januar d. J. allerunterthänigst vorgelegt worden, während die für die übrigen Gebiete erst jetzt zum Abschluß gelangt sind.

Die Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung zwischen den einzelnen, neu erworbenen Landestheilen bestehen, haben es jedoch unmöglich gemacht, die Vorschriften für die Herstellung der erforderlichen Einheit durch Einführung des Preußischen Steuersystems in eine einzige Verordnung zusammenzufassen. Es ergab sich vielmehr als nothwendig für die früheren einzelnen Ländergebiete und zwar: a) für das ehemalige Königreich Hannover, b) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, c) für das ehemalige Herzogthum Nassau mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. und den ehemals hessen-darmstädtischen Gebietstheilen und d) für die Herzogthümer Schleswig und Holstein abgesonderte Verordnungs-Entwürfe aufstellen zu lassen und Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Bestätigung unterzubreiten. Ein Gleiches wird in Betreff des Oberamts Meisenheim und der früher bayerischen Antheile geschehen, sobald die Verhandlungen über die Art und Weise, wie für diese der Gegenstand in einfachster Weise zu ordnen sein möchte, zum Abschluß gebracht sein werden.

Die neuen Landestheile befinden sich hinsichtlich der Verwaltungs-Organisation, der Provinzial-, der kreisständischen und der Communal-Verfassung, so wie hinsichtlich anderer Zweige des öffentlichen Rechts in einem Uebergangsstadium, welches noch nirgend zu einem bestimmten Abschluß gebracht ist. In Betreff der Veranlagungs-Organisation und der Formen zur Ausführung für die neuen Steuern mußten daher für die Zeit dieses Uebergangsstadiums mehrfach provisorische, von den Preußischen Gesetzen abweichende

lichen Zuverlässigkeit in seinen einzelnen Positionen zum Abschluß gebracht werden könnte.

Die beabsichtigte Aenderung der directen Besteuerung in den neu erworbenen Gebieten unterliegt übrigens weder in Beziehung auf die Höhe der Belastung, welche den ersteren dadurch zu Theil werden wird, noch in Beziehung auf die Grundsätze und Formen, unter welchen diese Belastung eintreten soll, irgend welchen Bedenken. Es handelt sich hierbei nicht um die Aufstellung eines ganz neuen Steuer-Systems, vielmehr nur um die Einführung der in den alten Provinzen bereits bestehenden Steuern, welche mit Zustimmung der Landesvertretung festgestellt, beziehungsweise hinsichtlich der Gewerbesteuer modificirt worden sind und sich in ihren Veranlagungsgrundsätzen und damit erzielten Erfolgen im Wesentlichen wohl bewährt haben. Allgemeine Abänderungen jener Steuer sind seither nicht in Aussicht genommen und lassen sich auch durch Heranziehung der neuen Landestheile nicht begründen. Möchten Aenderungen im Einzelnen sich vielleicht später als nothwendig herausstellen, so kann die diesfällige Möglichkeit doch die einstweilige Uebertragung der bestehenden Steuern auf die erworbenen Gebietstheile um so weniger bedenklich erscheinen lassen, als etwaige spätere Abänderungen demnächst allen Bewohnern des Preußischen Staats gleichmäßig zu Statten kommen würden.

Mit Ausnahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in welchen die Besteuerungs-Verhältnisse ganz eigenthümlich liegen, und der Stadt Frankfurt a. M., wo seither zwischen Staats- und städtischen Communalsteuern nicht unterschieden worden ist, sind in den übrigen neuen Erwerbungen dieselben Steuerarten, wie sie in Preußen bestehen, Grund- und Gebäude-, Personal- und Gewerbesteuer, vorhanden, wenn auch nach sehr verschiedenen Grundsätzen veranlagt und eben so verschieden das Einkommen der Steuerpflichtigen belastend. Mit der Grund- und Gebäudesteuer werden fast überall höhere, zum Theil erheblich höhere Erträge erzielt, als die nach dem Gesetz vom 6. Mai 1861 veranlagte Grundsteuer für Preußen ergiebt. Andererseits beruhen die seitherigen persönlichen und gewerblichen Steuern in den neuen Gebieten zum Theil auf älteren, den heutigen Zuständen nicht mehr entsprechenden Einrichtungen, zum Theil aber auf Grundsätzen, welche wegen der dadurch herbeigeführten verhältnißmäßig höheren Belastung der ärmeren Volksklassen den Anforderungen einer gerechten Vertheilung der Steuerlast nach dem Maßstabe der Präftationsfähigkeit nicht entsprechen.

Im Vergleich zu der Altpreußischen Besteuerung tritt im Allgemeinen die Abweichung hervor, daß in der Mehrzahl der neuen Landestheile der Grundbesitz, wenn auch im Innern nicht gleichmäßig, zum Theil im höchsten Grade verschieden betroffen, doch im Ganzen höher, theilweise sogar erheblich höher als in den alten Provinzen belastet ist; dagegen die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zu den persönlichen Steuern, von welchen die Grundbesitzer zum Theil ganz frei, verhältnißmäßig zu gering veranlagt sind.

Ungeachtet dieser Verschiedenheit der Steuer-Systeme wird der jetzige Gesammtbetrag der directen Steuern in der überwiegenden Mehrzahl der Landestheile, wie die veranlaßten sorgfältigen Ermittelungen unzweifelhaft erkennen lassen, bei der Einführung der altländischen directen Steuern nirgend in irgend erheblichem Maße erhöht, in einzelnen Districten sogar ermäßigt werden; dagegen durchgängig eine anderweite Vertheilung der Staatslasten im Innern der einzelnen Gebiete nach sich ziehen, eine Vertheilung, welche,

da sie als dem Prinzip der Gerechtigkeit entsprechend anzuerkennen, sich der Zustimmung des größeren Theils der Bevölkerung zu erfreuen haben dürfte. Das so lange gehegte Vorurtheil, daß die directen Steuern in Preußen durchgängig erheblich höher seien, als in den übrigen deutschen Staaten, wird durch die Einführung des Preußischen Steuersystems in der Mehrzahl der neu erworbenen Landestheile seine thatsächliche Widerlegung finden. So weit dennoch für einzelne der letzteren eine wesentliche Erhöhung eintreten möchte, wird dieselbe keinenfalls den Betrag derjenigen Mehrbelastung übersteigen, welche von den übrigen, zum norddeutschen Bunde vereinigten Staaten behufs Erreichung der Zwecke desselben übernommen werden muß; daher auch von diesem Standpunkt die Maßregel selbst als nothwendig anzuerkennen sein.

Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, sind es überwiegend politische, nicht speciell finanzielle Rücksichten, welche die Gleichstellung der neuen Landestheile mit den alten in steuerlicher Beziehung gebieten, während die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die directen Steuern zugleich aus inneren, in den Vorzügen derselben beruhenden Gründen ihre Rechtfertigung findet.

Wie bereits erwähnt, haben in allen Landestheilen sehr umfassende sorgfältige Untersuchungen über die bestehenden Besteuerungsverhältnisse und deren Wirkungen unter Vergleichung mit den älteren Theilen des Preußischen Staats stattgefunden. Die Resultate dieser Untersuchungen sind in besonderen Denkschriften niedergelegt und von letzteren diejenigen, welche sich auf das ehemalige Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen und das Herzogthum Nassau beziehen, Euer Königlichen Majestät Seitens des mitunterzeichneten Finanz-Ministers mittelst Berichts vom 29. Januar d. J. allerunterthänigst vorgelegt worden, während die für die übrigen Gebiete erst jetzt zum Abschluß gelangt sind.

Die Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung zwischen den einzelnen, neu erworbenen Landestheilen bestehen, haben es jedoch unmöglich gemacht, die Vorschriften für die Herstellung der erforderlichen Einheit durch Einführung des Preußischen Steuersystems in eine einzige Verordnung zusammenzufassen. Es ergab sich vielmehr als nothwendig für die früheren einzelnen Ländergebiete und zwar: a) für das ehemalige Königreich Hannover, b) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, c) für das ehemalige Herzogthum Nassau mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. und den ehemals hessen-darmstädtischen Gebietstheilen und d) für die Herzogthümer Schleswig und Holstein abgesonderte Verordnungs-Entwürfe aufstellen zu lassen und Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Bestätigung unterzubreiten. Ein Gleiches wird in Betreff des Oberamts Meisenheim und der früher bayerischen Antheile geschehen, sobald die Verhandlungen über die Art und Weise, wie für diese der Gegenstand in einfachster Weise zu ordnen sein möchte, zum Abschluß gebracht sein werden.

Die neuen Landestheile befinden sich hinsichtlich der Verwaltungs-Organisation, der Provinzial-, der kreisständischen und der Communal-Verfassung, so wie hinsichtlich anderer Zweige des öffentlichen Rechts in einem Uebergangsstadium, welches noch nirgend zu einem bestimmten Abschluß gebracht ist. In Betreff der Veranlagungs-Organisation und der Formen zur Ausführung für die neuen Steuern mußten daher für die Zeit dieses Uebergangsstadiums mehrfach provisorische, von den Preußischen Gesetzen abweichende

Bestimmungen vorgesehen werden, um die Ausführung selbst zu ermöglichen, ohne den Erfolg in materieller Beziehung zu gefährden.

Es beruht hierin ein wesentlicher Theil derjenigen Unterschiede, welche zwischen den einzelnen Verordnungs-Entwürfen hervortreten und welche ebenso, wie die bei Veranlagung der Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer sich als nothwendig ergebenden Modificationen in den den ersteren beigefügten Special-Denkschriften des Näheren erläutert und begründet sind.

Der zweite wesentliche Hauptpunkt, in welchem die fraglichen Entwürfe von einander abweichen, betrifft die Behandlung der Grundsteuer. Ungeachtet der erheblichen Mängel, welche den überall bestehenden Grundsteuer-Einrichtungen beiwohnen und ungeachtet der Höhe der veranlagten Grundsteuern, welche die in Preußen bestehende Grundsteuer zum Theil bedeutend übersteigen, mußte doch Anstand genommen werden, mit dem Grundsteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 für die neuen Landestheile eine ähnliche Behandlungsweise, wie sie bezüglich der übrigen directen Steuern stattfinden soll, in Vorschlag zu bringen. Zur Ausführung jenes Gesetzes bedarf es zunächst der Feststellung von Contingenten für die neuen Landestheile in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen. Die zu dieser Feststellung erforderlichen Ermittelungen und Vorarbeiten, so wie die demnächstigen eigentlichen Veranlagungs- und Einschätzungs-Arbeiten sind nicht ohne Mitwirkung der im Gesetze bezeichneten Organe der Landes-, Provinzial- und Kreis-Vertretung, welche zur Zeit nicht vorhanden, durchzuführen. Theils zur Sicherstellung der verschiedenartigen, hierbei concurrirenden Interessen, theils zur Feststellung derjenigen Mittel und Wege, welche zur Erreichung des Zwecks am angemessensten einzuschlagen sein möchten, bedarf es ferner sehr sorgfältiger, die localen Eigenthümlichkeiten berücksichtigender Untersuchungen und Erwägungen, welche an und für sich einen nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordern. Alle diese Umstände in Verbindung mit der Betrachtung, daß das Grundsteuer-Gesetz überhaupt nicht ohne wesentliche Abänderungen in den neuen Landestheilen durchzuführen sein dürfte, mußten es angemessen erscheinen lassen, in der zu erlassenden Verordnung a) nur den Grundsatz auszusprechen, daß die Grundsteuer-Contingente für die neuen Landestheile in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der alten Provinzen festzustellen seien, b) der Verwaltung die Ermächtigung zu ertheilen, mit den zu letzterem Zweck erforderlichen Vorarbeiten (insbesondere Vermessung und Kartirung) unter Anwendung der behufs Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 erlassenen Vorschriften vorzugehen, ferner c) die Bestimmung, unter welchen besonderen Maßgaben event. das letztgedachte Gesetz, so wie das Gesetz von demselben Tage wegen der für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen zu gewährenden Entschädigung in den neuen Landestheilen zur Ausführung zu bringen und über den Zeitpunkt, von welchem ab die neu veranlagten Grundsteuern gegen Wegfall der bisher bestandenen in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorzubehalten, endlich jedoch d) hinsichtlich der Besteuerung des Grund und Bodens in den neuen Landestheilen schon jetzt solche Erleichterungen eintreten zu lassen, welche sich zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung mit den altländischen Provinzen als unerläßlich darstellen.

Was die Gebäudesteuer betrifft, so hat es, ungeachtet der Verbindung, in welche dieselbe nach der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 mit der Grund-

steuer von den Liegenschaften gebracht ist, doch nicht zweifelhaft erscheinen können, deren Einführung in den neuen Landestheilen sogleich anzuordnen, theils weil die Ausführung in einfacher Art zu ordnen und im Anschluß an die schon überall bestehenden Haussteuern leicht zu bewirken ist, theils weil damit fast sämmtlichen neuerworbenen Gebieten gegen die gegenwärtige Belastung der Gebäude eine nicht unerhebliche Steuer-Ermäßigung zu Theil werden wird, welche sich schon den neu einzuführenden persönlichen Steuern gegenüber als nothwendig darstellt.

Die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853 eingeführte Abgabe von den Eisenbahnen, welche ebenfalls zu den directen Staatssteuern gehört, bedarf zu ihrer Einführung keiner besonderen Vorarbeiten; überdies für die einzelnen Landestheile keiner verschiedenen Auffassung und Behandlung. Da jedoch die im Uebrigen hierbei eventuell zu beachtenden Verhältnisse sich noch nicht vollständig übersehen lassen, ist davon Abstand genommen, schon mittelst der vorliegenden Verordnungen eine hieran bezügliche Bestimmung zu treffen; vielmehr behält sich das Staats-Ministerium vor, die Einführung der Eisenbahn-Abgabe mittelst einer alle neuen Landestheile umfassenden Verordnung so zeitig in Vorschlag zu bringen, daß mit deren Erhebung ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab vorgegangen werden kann.

Gemeinsam für alle Landestheile tritt die Nothwendigkeit hervor, daß einen Theils die auf die Steuerverwaltung bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gleichzeitig zur Geltung gebracht werden und andern Theils die Elementar-Erhebung und Verwaltung der Steuern für jetzt und bis die in dieser Beziehung für die altländischen Theile des Staats bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen vollständig zur Ausführung gebracht sein werden, einstweilen den in den neuen Landestheilen vorgefundenen Einrichtungen angepaßt und provisorisch geordnet wird.

Zu den erwähnten allgemeinen Bestimmungen gehört insbesondere, daß unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften a) über die Höhe der veranlagten directen Steuern die Verpflichtung zur Zahlung derselben der Rechtsweg fortan nur insoweit stattfinden darf, als dies nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist, und b) in Betreff der Verjährung der directen Steuern die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840, welche überdies den Steuerpflichtigen sehr viel günstiger sind, als die ähnlichen in den verschiedenen Landestheilen bestehenden, zur Anwendung gebracht werden müssen.

Die aufgestellten Verordnungs-Entwürfe sind überall unter Mitwirkung der betreffenden Central-Behörden in den verschiedenen Landestheilen, mehrfach auch unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus den Steuerpflichtigen selbst sorgfältig durchberathen und geprüft; daher zuversichtlich erwartet werden darf, daß sich die vorgeschlagenen Bestimmungen durchweg als den Verhältnissen entsprechend und praktisch durchführbar erweisen werden. So weit es ohne die gesetzliche Grundlage überhaupt zulässig, sind übrigens die Vorarbeiten für dies Veranlagungs-Werk schon überall im lebendigsten Gange und dergestalt gefördert, daß alsbald nach dem Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung mit der eigentlichen Veranlagung und Einschätzung der steuerpflichtigen Objecte und Personen vorgegangen und der rechtzeitige Abschluß des Ganzen zu dem bestimmten Termin, ungeachtet des Umfangs der Arbeiten und der zu überwindenden Schwierigkeiten, mit einiger Sicherheit in Aussicht genommen werden kann.

Euer Königlichen Majestät überreicht das Staats-Ministerium in der Anlage zunächst die Verordnungs-Entwürfe a) für das ehemalige Königreich Hannover, b) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen, c) für die Herzogthümer Schleswig-Holstein nebst den dazu gehörigen Denkschriften mit der allerunterthänigsten Bitte, dieselben Allergnädigst vollziehen und demnächst mittelst der im Entwurf beigefügten Allerhöchsten Ordre dem mitunterzeichneten Finanz-Minister zur weiteren Veranlassung huldreichst zufertigen lassen, auch gestatten zu wollen, daß dieser Bericht und die Special-Denkschriften zur näheren Erläuterung der Verordnungen selbst demnächst durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Der Verordnungs-Entwurf in Betreff des ehemaligen Herzogthums Nassau u. s. w. hat noch in Betreff einiger Punkte zu Rückfragen Veranlassung gegeben, wird jedoch ebenfalls binnen kürzester Frist Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Bestätigung Seitens des Staats-Ministeriums unterbreitet werden.

Berlin, den 27. April 1867.

Das Staats-Ministerium.

(Die Unterschriften.)

---

201. Zur Stimmung in den neuen Landestheilen.

I.

Der frühere König von Hannover und die Hannoveraner.

(Provinzial-Correspondenz vom 8. Mai 1867.)

In Hannover hat sich nachgerade in allen Kreisen die Ueberzeugung befestigt, daß die in Folge der vorjährigen Ereignisse eingetretene Veränderung eine dauernde und unwiderrufliche und daß an eine Wiederaufrichtung der früheren Welfischen Königsherrschaft nicht zu denken ist.

Auch die Haltung der hannoverschen Reichstags-Abgeordneten hat deutlich genug erkennen lassen, daß selbst die entschiedensten Anhänger des früheren Königshauses sich Täuschungen über eine Wiedereinsetzung desselben nicht mehr hingeben. Während etwa die Hälfte der Abgeordneten von vornherein als Mitglieder der deutsch-nationalen Partei und zur Unterstützung der Preußischen Regierung gewählt waren, bestand die andre Hälfte aus Männern, die von der sogenannten welfischen Partei als besonders treue Anhänger der frühern Regierung in die Wahl gebracht waren. Obwohl nun diese letztern Abgeordneten sich im Reichstage mit den Gegnern der Regierung verbunden haben, um dem Zustandekommen des norddeutschen Bundes Schwierigkeiten zu bereiten, so ging doch aus allem ihrem Reden und Thun unverkennbar hervor, daß keiner von ihnen an eine Wiedereinsetzung des früheren Königs in Hannover glaubt, daß sie *vielmehr* sämmtlich die Preußische Herrschaft über Hannover als eine feststehende und gesicherte Thatsache ansehen. Dieselbe Auffassung haben sie noch in einer weiteren Kundgebung an die Regierung ausdrücklich zu erkennen gegeben. Sämmtliche Abgeordnete aus Hannover, die bisher welfisch gesinnten, ebenso wie die national-liberalen, haben nämlich nach dem Schlusse des Reichstages ein Gesuch an die Regierung gerichtet, in welchem sie den Wunsch aussprechen, daß bei der Ueberleitung

Hannovers in die Preußischen Staatsverhältnisse auch solche Männer gehört werden mögen, welche die hannoverschen Verhältnisse aus persönlicher Erfahrung kennen und von dem Vertrauen ihrer Mitbürger getragen werden.

Zur Unterstützung dieses Antrages sagten sie besonders: in einer solchen Zuziehung von Vertrauensmännern werde zugleich das wirksamste Mittel liegen, um den von ihnen tief beklagten, hin und wieder noch vorkommenden irrigen Auffassungen der jetzigen Sachlage und den auf Beseitigung der bestehenden Zustände gerichteten Agitationen zu begegnen, welche nur geeignet seien, den Frieden des Landes zu stören und eine zweckmäßige Ueberleitung Hannovers an den Preußischen Staatsverband zu erschweren.

Dieses Gesuch trug, wie gesagt, auch die Unterschriften der hervorragendsten Vertreter der vormals welfischen Partei, der früheren Minister Erxleben, Hammerstein, Münchhausen, Windthorst, sowie der Herren von Rössing, Zachariä u. s. w. Alle diese Häupter der Partei, die anscheinend als Gegner der Preußischen Regierung gewählt waren, erklärten somit ausdrücklich ihren Wunsch und Willen, in Gemeinschaft mit der Regierung richtige Auffassungen der jetzigen Sachlage zu verbreiten, den Agitationen gegen die bestehenden Zustände, d. h. gegen die Preußische Herrschaft ihrerseits zu begegnen, und an der zweckmäßigen Ueberleitung Hannovers in den Preußischen Staatsverband mitzuwirken.

Ein bestimmteres thatsächliches Bekenntniß zur gegenwärtigen Regierung, einen klareren Verzicht auf die Wiederaufrichtung der früheren hannoverschen Herrschaft kann es nicht geben.

Während aber die Einsichtigen aller Parteien in Hannover von einer solchen Auffassung der Lage durchdrungen sind, sucht die Umgebung des früheren Königs von Hannover (in Hietzing bei Wien) durch allerlei dunkle Vorspiegelungen über eine baldige Wiederherstellung seines Thrones einerseits die politisch Einsichtslosen im Volke zu bethören, andererseits den früheren getreuen Anhängern der Regierung einen Gewissenszwang aufzuerlegen. Zu solchem Zweck nöthigt König Georg seine Gemahlin fort und fort, auf der Marienburg bei Hannover zu wohnen, um in dem Volke den Wahn zu erhalten, als ob es mit der Herrschaft des welfischen Hauses doch noch nicht gänzlich vorbei sei, — zu gleichem Zwecke werden vollends seit dem Aufkommen neuer Kriegsbesorgnisse thörichte Gerüchte in Hannover verbreitet, als werde unter dem Schutze der Franzosen König Georg wiederkehren und die Regierung von Neuem antreten. Alle halbwegs Vernünftigen erkennen, wie durchaus grundlos und wahnwitzig solche Ankündigungen, wie eitel alle Hoffnungen des früheren Königshauses sind; aber die Rathgeber des Königs lassen nicht davon ab, immer neue Täuschungen bei ihm selbst zu nähren und immer neue Versuche zur Beunruhigung der Gemüther in Hannover zu machen.

— — — — — — — — — — — — — — —

(Es folgt der Abdruck des „offenen Sendschreibens an Seine Majestät König Georg V. von einem hannoverschen Geistlichen.)

II.
Umtriebe in Hannover.

(Provinzial-Correspondenz vom 22. Mai 1867.)

In Hannover haben in den letzten Tagen mehrfache Haussuchungen und Verhaftungen stattgefunden, und weitere ernste Maßnahmen scheinen bevorzustehen.

Unsere Regierung hatte Kenntniß davon erhalten, daß aus der Umgebung des vormaligen Königs von Hannover in Hietzing (bei Wien) ein Abgesandter mit wichtigen Schriftstücken sich nach Hannover begebe: auf der Durchreise desselben durch Frankfurt ist es gelungen, sich des Sendlings und der sorgfältig verborgenen Briefschaften zu versichern, aus welchen unzweifelhaft hervorging, daß unter den verblendeten Anhängern des Königs landesverrätherische Pläne verfolgt werden.

König Georg hatte auf den anscheinend drohenden Krieg zwischen Frankreich und Deutschland gerechnet, um gestützt auf die fremden Waffen Aufruhr und Bürgerkrieg in Hannover zu entzünden und die welfische Herrschaft wieder aufzurichten. Eine hannoversche Legion sollte sich in Holland sammeln, um beim Ausbruche des Krieges in Hannover einzubrechen und die Feinde Preußens in der Provinz zum Aufstande zu ermuthigen.

Eine Anzahl eifriger Anhänger des Königs vom früheren Hofadel und aus der vormaligen hannoverschen Armee wurden ins Geheimniß gezogen; einige Officiere stellten sich an die Spitze der Werbungen. Durch falsche Vorspiegelungen, Irreleitung alter Anhänglichkeit und Treue, sowie durch Geldanerbietungen suchte man Leute aus den unteren Ständen, besonders Reservisten und Militairpflichtige, für jene Legion anzuwerben und heimlich aus der Heimath wegzuführen.

Die Erfolge haben freilich den gehegten Erwartungen nur in geringem Maße entsprochen. Wären König Georg und seine Umgebung nicht unzugänglich für jede Aufklärung und thatsächliche Belehrung, so hätten sie aus dem unbedeutenden Erfolge ihrer Bemühungen die völlige Hoffnungslosigkeit ihrer Sache entnehmen müssen: trotz des Netzes der Verführung, das sie über das Land geworfen, wäre es ihnen augenscheinlich nicht gelungen, eine ausreichende Zahl von Parteigängern zu irgend welchen ernsten Unternehmungen zu gewinnen.

Der gesunde Sinn der Mehrzahl der Bevölkerung hat den Verlockungen widerstanden. Ein geringer Kraftaufwand Seitens Preußens hätte unter allen Umständen genügt, das thörichte Beginnen im Keime zu ersticken.

Alle Anstrengungen der welfischen Partei hätten nur dazu geführt, schweres Unglück über diejenigen zu bringen, welche sich der Verführung hingegeben hätten.

Inzwischen hat die rasch erfolgte Sicherung des Friedens die Pläne des Königs Georg vollends durchkreuzt. Indem jedoch die nächsten Hoffnungen aufgegeben werden mußten, scheint es die Absicht gewesen zu sein, die angeknüpften Verbindungen weiter aufrecht zu erhalten und auf jede Weise gegen die Befestigung der neuen Regierung nutzbar zu machen.

Die erfolgte Aufdeckung der verrätherischen Verbindungen wird dazu dienen, dem unseligen Treiben ein für alle Mal Einhalt zu thun.

Die Preußische Regierung wird vor Allem im Interesse des hannoverschen Landes selbst handeln, wenn sie den unablässigen Anreizungen zur

Auflehnung gegen die bestehende Ordnung, den verzweifelten Anstrengungen einer Partei, welche für ihre Zwecke selbst den Landesverrath nicht scheut, durchgreifend ein Ziel setzt. Die Regierung hat gegen den vormaligen König und seine bethörten Anhänger bisher immer wieder Rücksichtnahme und Langmuth geübt; dieselben haben jedoch die Milde nur mit gesteigertem Trotz erwidert, — es ist daher an der Zeit, daß die Nachsicht nunmehr der ausschließlichen Erwägung des öffentlichen Interesses weiche. Die Regierung ist es der Preußischen Monarchie eben so, wie der hannoverschen Bevölkerung schuldig, den verwerflichen Umtrieben mit allen Mitteln entgegenzutreten, und dem Lande die Sicherheit einer ungestörten und gedeihlichen Entwickelung wieder zu geben.

Der vormalige König von Hannover wird mit sich zu Rathe zu gehen haben, ob er sich in das Geschick, welches ihn durch seine eigene Schuld betroffen hat, endlich mit Würde fügen oder durch weitern nutzlosen Widerstand und durch verrätherische Unternehmungen gegen Preußen und Deutschland auch die persönliche Rücksicht vollends verscherzen will, welche die Regierung unsers Königs den deutschen Fürsten, die als Opfer der vorjährigen Kämpfe gefallen sind, seither in so reichem Maße bewiesen hat.

Die Königin Maria, deren fortgesetzter Aufenthalt auf der Marienburg bei Hannover den welfischen Umtrieben, wenn nicht als Stützpunkt, doch zur Ermunterung dient, wird sich, Falls sie ferner als Gast des Königs von Preußen dort verweilen will, jedenfalls den Formen und Bedingungen solcher Gastfreundschaft zu unterwerfen haben.

Die Untersuchungen in Hannover, welche durch die Entdeckung der vom Hofe des Königs Georg ausgehenden Umtriebe veranlaßt worden sind, haben in ihrem weiteren Verlaufe bestätigt, daß die landesverrätherischen Pläne, welche von einer geringen Zahl unbesonnener Anhänger der früheren Herrschaft gehegt wurden, in der hannoverschen Bevölkerung im Ganzen nur äußerst wenig Anklang gefunden haben. Ebenso wie durch die entdeckten Fäden der welfischen Verschwörung unzweifelhaft feststeht, daß einige dem früheren hannoverschen Hofe nahestehende Personen Vorbereitungen trafen, um im Falle eines Krieges dem ausländischen Feinde die Hand zur Ueberwindung der deutschen Waffen zu reichen, eben so ist erfreulicher Weise nunmehr festgestellt, daß das hannoversche Volk, dessen deutsche Ehre bisher niemals durch eine Verbindung mit Feinden Deutschlands befleckt war, auch jetzt der Versuchung zum Landesverrath fast durchweg widerstanden hat. Abgesehen von dem deutschpatriotischen Sinn, der in dem Lande eine feste Stätte hat, bewährt sich jetzt, daß in einem großen Theil der Bevölkerung auch das Vertrauen und die offene Hingebung in Bezug auf die neuen Verhältnisse bereits einen sicheren Boden gewonnen haben. Ein Blick auf die Haltung der gesammten hannoverschen Presse, auf die einmüthige und entschiedene Verurtheilung, welche die entdeckten Umtriebe in den zahlreichen unabhängigen und geachteten Blättern aller hannoverschen Bezirke gefunden haben, wird jedem Unbefangenen die Ueberzeugung geben, daß ein Grund zu tieferen Besorgnissen für die Preußische Regierung dort nicht vorhanden ist. — In solcher Ueberzeugung wird die Regierung sich auch jetzt darauf beschränken können, gegen diejenigen,

welche die Ruhe des Landes durch verrätherische Unternehmungen zu erschüttern gedachten, mit aller Entschiedenheit vorzugehen und der Erneuerung ähnlicher Versuche durch erhöhete Wachsamkeit vorzubeugen; sie wird sich dagegen zu ihrer Genugthuung der Verhängung irgend einer allgemeinen Maßregel der Strenge oder des Mißtrauens gegen die hannoversche Bevölkerung im Ganzen mit Rücksicht auf den besonnenen Geist derselben überhoben finden.

III.

Am Jahrestage der Besitznahme von Hannover.

(Provinzial-Correspondenz vom 26. Juni 1867.)

Am Jahrestage der Besitznahme von Hannover bringt ein dortiges Blatt einen „Rückblick“ auf die Gestaltung der hannoverschen Verhältnisse, welcher mit folgenden Sätzen beginnt:

„Wir stehen in der Mitte der Erinnerungstage der großen Entscheidungswoche von 1866, in welcher durch Verirrung und hartnäckiges Beharrren in derselben von Seiten der damals in Hannover Gebietenden der Grund gelegt wurde zu dem, was Hannover jetzt ist. Hannover gehörte bei Ausbruch des Kampfes naturgemäß auf die Seite Preußens, wie es in früheren Tagen auf dieser Seite gestanden. Der König sah diese Nothwendigkeit nicht, falsche Rathgeber bestärkten ihn in seinem Wahn. Die Stimme der Verständigen im Lande wurde mißachtet, und in wenigen Wochen erfüllte sich, was solcher Mißachtung, solcher Verblendung prophezeit war.“

Nach einer kurzen Darstellung der vorjährigen Ereignisse heißt es dann weiter:

„König Georg hat es gewollt, er selbst hat sein Schicksal heraufbeschworen. Die Verbannung, in der er lebt, ist Selbstverbannung, und die Hoffnungen, die ihn umgaukeln, und die ihm eine Wiederkehr auf seinen Thron vorspiegeln, sind Träume und Schäume. Hannover ist unwiderruflich ein Glied der Preußischen Monarchie geworden.

Wohl mochte denen, die das beklagen, ein Trauerjahr gestattet sein. Wohl mochte man Nachsicht üben mit denen, die sich nicht ohne Weiteres in die neuen Verhältnisse gewöhnen, nicht in die veränderten, für die Residenz ohne Zweifel vielfach bedenklich scheinenden Zustände schicken wollen. Aber das Trauerjahr ist vorüber, und weiter den Kopf gesenkt halten, ferner nur klagen und grollen, sich ferner „hoffnungsloser Ergebung“ überlassen, ist unmännlich und gereicht nur unseren eigenen besten Interessen zu Schaden.

Viele der Bedenken und Befürchtungen, die wir Anfangs in Betreff der neuen Verhältnisse hegten, sind durch das letzte Jahr ganz oder theilweise zerstreut worden, andere wird die Zukunft in gleicher Weise lösen. Die Militairlast ist schwer, aber wir tragen sie mit allen Deutschen, und sie wird mit der Zeit leichter werden. Die Steuern, die wir zu entrichten haben werden, sind theilweise etwas höher als die, welche wir früher zahlten, aber wir werden dafür reichlich durch gerechtere Vertheilung, die namentlich dem kleinen Mann zu Gute kommt, und durch die Vortheile entschädigt, welche die Zugehörigkeit zu einem großen Staate, die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit im Gefolge hat. Es wird gehen, — es wird, wenn wir

selbst unsere Schuldigkeit thun, unfruchtbares Schmollen und grundlose Hoffnungen dahinten lassen und tüchtig zugreifen zu dem, was uns durch die neuen Verhältnisse geboten ist, — gut und zuletzt sehr gut gehen. Schon beginnt, seit der Friede gesichert, allem Anschein nach für lange Zeit gesichert ist, das Geschäft wieder zu blühen, die Arbeit reichlich zu werden, Handel und Wandel sich zu heben. Blicken wir darauf, blicken wir in die Zukunft mit ihren Verheißungen, und lassen wir die Vergangenheit, lassen wir die Todten ihre Todten begraben.

Unserm früheren König wollen wir das Andenken bewahren, welches er verdient. Unserm jetzigen Landesherrn aber wollen wir die Treue zuwenden, mit der die Preußen der alten Landestheile zu ihm halten. Wir haben zum großen Theil schon gefunden, und wir werden allmälig Alle finden, daß es sich unter seinem Scepter gut wohnen läßt, daß die neue Luft, die wir athmen, gesunde Luft ist. Noch einmal, das Trauerjahr ist vorüber, lassen wir darum das Klagen um Dahingeschwundenes. Nicht das Stoppelfeld der Vergangenheit ist der Boden, auf dem sich fortan unser Sinnen und Empfinden zu bewegen, unsere Kraft sich zu sammeln hat, sondern das Saatfeld der Zukunft."

IV.

Die Stimmung in den neuen Landestheilen.

(Provinzial-Correspondenz vom 24. Juli 1867.)

Die Stimmung in den neuen Landestheilen ist in letzter Zeit durch die Einführung einer großen Zahl unserer Preußischen Gesetze, besonders durch die Einführung der Preußischen Steuern, lebhaft erregt worden. Die Zeitungen wissen von dieser Erregung täglich mehr zu erzählen, theils mit gewaltiger Uebertreibung und meist mit mißfälligen Bemerkungen gegen die Regierung.

Es wird der Regierung namentlich vorgeworfen, daß sie durch diese Maßregel selbst diejenige Partei in den neuen Landestheilen verletzt und verstimmt habe, die von vornherein die Vereinigung mit Preußen gewünscht und ihr bereitwillig entgegengekommen sei.

Die Erregung an und für sich kann nicht überraschen, wohl aber, daß eine Preußisch-patriotische und nationale Partei jene Mißstimmung schürt, statt ihre Aufgabe darein zu setzen, durch verständige Erörterung des Sachverhältnisses zur Beruhigung der Gemüther beizutragen.

Jede Steuermaßregel, nicht bloß jede Steuererhöhung, sondern selbst jede Veränderung in der Besteuerung hat unvermeidlich eine Verstimmung der betheiligten Kreise zur Folge. In Steuerfragen, welche das Vermögen des Einzelnen unmittelbar berühren, geräth das persönliche Interesse selbst mit dem aufrichtigsten Patriotismus oft in Zwiespalt. Das ist eine Erfahrung, welche wir nicht erst jetzt und in den neuen Landestheilen zu machen haben.

Daß aber Veränderungen in dem neuen Landesgebiete unerläßlich waren, das stellen auch die Liberalen nicht in Abrede, und da nur eine Ausgleichung in der Belastung der einzelnen Provinzen eintritt, welche für die neuen Landestheile durch die Vortheile ihrer Einfügung in den Preußischen Staatsverband völlig aufgewogen wird, so hat die Staats-Regierung offenbar nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt. Von allen billigen und urtheils-

fähigen Stimmen in der Presse ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Preußen, abgesehen von allen Vortheilen eines wohlorganisirten und gut verwalteten Großstaates, den neuen Gliedern des Landeskörpers an Kriegsmaterial, an Kunstsammlungen und wissenschaftlichen Schätzen, an Lehr-Anstalten und dergleichen mehr, auch einen Vermögensstand bietet, gegen welchen die gebrachten Opfer keineswegs schwer in die Wagschale fallen.

Die Preußischen Steuern fallen allerdings in ihrer Gesammtheit etwas schwerer in das Gewicht, als die bisher üblichen Steuern der neuen Landestheile; aber Preußen bedurfte dieser stärkeren Anspannung seiner Steuerkraft, wenn es mit siebzehn Millionen Menschen das erreichen und erwerben sollte, was es erreicht und erworben hat.

Jetzt werden die neuen Landestheile, so wie die Staaten des norddeutschen Bundes berufen, die Früchte jener Anstrengungen mit zu genießen, an der Macht und der Ehre Preußens Theil zu nehmen: — ist es da nicht billig und naturgemäß, daß sie auch an dem Einsatz sich betheiligen? Können sie sich mit Recht darüber beschweren, daß ihre bisherigen Leistungen eine Steigerung erfahren?

Und diese Steigerung ist nicht so bedeutend, als man behauptet; dagegen wird sie von vornherein ausgeglichen durch eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast, und sie trägt ihren Ersatz auch für die Volkswohlfahrt in sich selbst. Wenige Jahre werden hinreichen, um auch in Hannover, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein in der reichen Entwickelung des öffentlichen Verkehrs die segensvolle Wirkung unsrer Preußischen Einrichtungen zur vollen Klarheit zu bringen.

Jeder wahrhaft patriotisch und national Gesinnte muß diese Segnungen schätzen, jeder wahrhaft liberal Gesinnte muß im Namen der Gerechtigkeit fordern, daß alle Staatslasten gleichmäßig von allen Theilen der Monarchie getragen werden.

Hiernach wäre es Pflicht, von dieser Seite her einer etwa sich kundgebenden Mißstimmung entgegen zu arbeiten; gewiß aber ist es ungerechtfertigt, einer solchen unter allerlei Vorwänden noch Vorschub zu leisten.

Es ist aber ein bloßer Vorwand, wenn man der Regierung zum Vorwurf macht, daß sie nicht zuvor die neuen Provinzen selbst gehört habe, bevor sie die neuen Steuern einführte.

War nämlich die Maßregel doch unter allen Umständen nöthig und unerläßlich, so blieb die Anhörung von Vertrauensmännern eine leere Form; die Einführung der Steuern gegen deren Votum hätte nur der Mißstimmung einen Stützpunkt gegeben.

Ein anderer Vorwand der Opposition ist es, die Einführung der Steuern deshalb zu mißbilligen, weil unsere Steuer-Einrichtungen der Reform bedürftig wären. Da diese Reform der Steuer-Gesetzgebung in naher Zukunft zum Gegenstand der Berathung mit dem Landtage gemacht werden müsse, so hätte, meint man, die Frage wegen Einführung der Steuern in den neuen Provinzen bis dahin in der Schwebe bleiben können.

Hierauf ist zu erwidern, daß der Ausgleich zwischen den alten und neuen Landestheilen in Betracht der Besteuerung an und für sich ein Gebot der Gerechtigkeit war, dessen Erfüllung nicht bis zu dem zweifelhaften Ausgange der Berathungen über Steuer-Reform vertagt werden durfte. Die Aussicht auf Verständigung über Steuer-Reform würde gewiß aber viel ungünstiger sein, wenn die neuen Landestheile ganz verschiedene Interessen

dabei zu vertreten hätten. Jede beabsichtigte Ermäßigung der Steuersätze wird jetzt auf allen Seiten als eine Erleichterung erkannt und gewürdigt werden, während bei Aufrechthaltung einer Ungleichheit in den Steuer-Systemen auch die Stellung der einzelnen Landestheile zu dem etwa in Aussicht genommenen neuen Steuersatze eine ungleiche geblieben wäre.

Die Regierung konnte also nicht anders handeln, als sie gehandelt hat, wenn sie nicht Gefahr laufen wollte, eine bestehende Rechtsungleichheit zu verlängern und zugleich nothwendige Reformen für die Zukunft zu erschweren. Wäre sie anders verfahren, dann würde man ihr von derselben Seite, von welcher jetzt der unbegründete Tadel ausgeht, noch ganz andere Vorwürfe gemacht haben, und zwar mit größerem Recht. Man würde ihr vorwerfen, durch ihre Säumigkeit die innige Verschmelzung der einzelnen Landestheile und die gedeihliche Entwickelung des Gesammtkörpers verzögert zu haben.

Die Regierung hat gehandelt, wie es die Pflicht der Gerechtigkeit und das Wohl des Staatsganzen verlangt.

---

202. Die Verhandlungen mit den hannoverschen Vertrauensmännern.

(Provinzial-Correspondenz vom 7. August 1867.)

I.

Die Berathungen der hannoverschen Vertrauensmänner haben unter dem Vorsitze des Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg, an den Tagen vom 29. Juli bis zum 3. August hierselbst stattgefunden.

Unter den Gegenständen der Berathung waren es vorzugsweise die Frage der kreis- und communalständischen Verfassung und die hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Fragen der Verwaltungs-Organisation im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, welche die eingehendste Erörterung fanden.

Die Vertrauensmänner sprachen sich gegen alsbaldige Uebertragung des altländischen Instituts der Landräthe auf Hannover aus, weil die dortige Aemter-Verfassung sich in hohem Grade bewährt habe, und es deshalb nicht gerechtfertigt erscheinen könne, den daselbst noch nicht erprobten landräthlichen Einrichtungen lediglich aus Rücksichten einer für das ganze Staatsgebiet herzustellenden Gleichheit ohne Weiteres vor dem von dem Vertrauen der ganzen Bevölkerung getragenen Institute der Aemter den Vorzug zu geben. Dagegen erkannten sie die Nothwendigkeit der sofortigen Vereinigung mehrerer Amtsbezirke und selbstständiger Städte zu corporativen Kreisverbänden an, die vermöge ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit im Stande wären, den Anforderungen nachzukommen, welche die schon gegenwärtig in Hannover eingeführte oder noch einzuführende altländische Gesetzgebung über Leistungen für militairische Zwecke an das Land stelle, welchen aber die kleineren Amtsverbände nicht gewachsen seien. Die Vertrauensmänner sprachen ihre Wünsche dahin aus, daß die Vertretungen dieser Kreisverbände, unter Festhaltung der ständischen Gliederung der großen Grundbesitzer, der Städte und Landgemeinden, aus dem Schooße der Amtsversammlungen und der Vertretungen der selbst-

ständigen Städte hervorgehen möchten und daß die Leitung der Verhandlungen und die Ausführung der von denselben zu fassenden Beschlüsse einem der hierzu befähigten Amtsmänner des Kreises von der Regierung übertragen werde. Während den Amts-Versammlungen im Uebrigen ihre Befugniß zur Beschlußnahme über gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen für den Amtsbezirk und die Ausschreibung der hierzu erforderlichen Leistungen auf die Amts-Eingesessenen verblieben, würde es, nach der Ansicht der Vertrauensmänner, den zu einem Kreisverbande gehörigen Amts-Versammlungen und Städten freizustellen sein, durch übereinstimmende Beschlüsse solche Angelegenheiten, welche in einem größeren Verbande eine ersprießliche Förderung finden könnten, der Beschlußnahme der Kreisvertretungen zu überweisen.

Nach der Ansicht der Regierung würde es sich empfohlen haben, die Bildung einer provinzialständischen Vertretung für den ganzen Umfang des ehemaligen Königreichs Hannover vor der Hand nicht eintreten zu lassen und vielmehr mit der Gründung mehrerer, den communalständischen Verbänden in den alten Provinzen ähnlichen Communal-Landtage vorzugehen. Die Regierung beabsichtigte, zu diesem Zwecke die bestehenden Provinzial-Landschaften zu reformiren und in drei Gruppen zusammenzulegen, ihnen aber innerhalb dieser Gruppen eine gewisse Selbstständigkeit zu lassen.

Dieser Ansicht haben sich die Vertrauensmänner nicht angeschlossen; sie legten einerseits einen großen Werth darauf, daß dem in weiten Kreisen vorhandenen Wunsche, die bestehenden Provinzial-Landschaften, ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirksamkeit nach, im Wesentlichen erhalten zu sehen, gewillfahrt werde; anderseitig gaben sie das dringende Verlangen kund, daß dem Gefühle und dem Bedürfnisse der Zusammengehörigkeit der ganzen Provinz Hannover auch in den landschaftlichen Einrichtungen baldigst ein bestimmter Ausdruck gegeben und zu diesem Zwecke ein die ganze Provinz umfassender Provinzial-Landtag errichtet werde.

Die in Hannover zu bildenden ständischen Verbände würden also, nach der übereinstimmenden Ansicht der Vertrauensmänner, in den Amtsversammlungen ihre bisherige Grundlage behalten; aus diesen würden die Kreisvertretungen hervorgehen; der Provinzial-Landtag aber würde sich aus den Provinzial-Landschaften aufbauen.

Die von den Vertrauensmännern mit gründlicher Sachkenntniß, richtiger Maßhaltung und großer Einmüthigkeit abgegebenen Gutachten sowohl über die vorstehend angedeuteten, als auch über die sonstigen ihnen noch vorgelegten weniger wichtigen Organisationsfragen werden bei der Landes-Regierung die eingehendste Erwägung und wohlwollendste Berücksichtigung finden.

II.

Die hannoverschen Provinzial-Stände.

Die in Aussicht gestellte Königliche Verordnung über die provinzialständische Verfassung für Hannover ist unterm 22. d. M. erlassen worden. Auf Grund derselben bildet das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover einen provinzialständischen Verband. Die zur Vertretung desselben berufenen Provinzialstände versammeln sich zu einem Provinzial-Landtage, welchem unter Mitwirkung und Aufsicht der Staats-Regierung die Beschlußnahme über die Communal-Angelegenheiten der Provinz, wie die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zusteht. Derselbe ist ferner befugt,

im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen; er hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates bestehenden Provinzialstände.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages gehören zu demselben: 1) im Stande der größeren Grundbesitzer: a) der Herzog von Arenberg, b) der Herzog von Looz-Corswarem, c) der Fürst von Bentheim-Steinfurt, so lange dieselben im Besitze ihrer in der Provinz belegenen Standesherrschaften sich befinden, d) der Graf zu Stolberg-Wernigerode, e) der Graf zu Stolberg-Stolberg, f) der Erblandmarschall von Hannover, g) 25 gewählte Abgeordnete; 2) im Stande der Städte 25 Abgeordnete; 3) im Stande der Landgemeinden 25 Abgeordnete, im Ganzen also 81 Mitglieder.

Der Landtagsmarschall, so wie ein Stellvertreter desselben wird aus den Mitgliedern des Provinzial-Landtages auf die Dauer jedes Landtages vom Könige ernannt. Zum Königlichen Commissarius zu den Provinzial-Landtagen ist der Ober-Präsident der Provinz bestimmt.

Der Provinzial-Landtag soll durch den König einberufen werden, so oft es das Bedürfniß erfordert.

Die erste Berufung der Provinzialstände der Provinz Hannover steht in naher Zukunft zu erwarten.

III.

Die obere Provinzial-Verwaltung in Hannover war bisher mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Provinz mit dem militairischen Oberbefehl in der Hand eines General-Gouverneurs, des Generals v. Voigts-Rhetz, vereinigt.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende erste Berufung der neu errichteten Provinzialstände von Hannover, sowie auf die weiteren Schritte zur Regelung der Verwaltungseinrichtungen der Provinz erscheint es erforderlich, daß die obere Civil-Verwaltung derselben nunmehr einem besonderen Beamten anvertraut werde. Die Ernennung eines Ober-Präsidenten*) ist demgemäß in unmittelbare Aussicht genommen.

---

203. Die Berathungen mit den kurhessischen Vertrauensmännern.

(Provinzial-Correspondenz vom 4. September 1867.)

Die Berathungen der Vertrauensmänner aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen haben eben so, wie die früheren Verhandlungen mit den hannoverschen Vertrauensmännern, einen befriedigenden Verlauf genommen und die Erwartung bestätigt, daß diese Erörterungen wesentlich dazu beitragen werden, die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit der bisherigen Monarchie zu fördern.

---

*) Des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode.

Während es sich bei den Berathungen in Betreff Hannovers um die gesammten Verwaltungs-Einrichtungen und um den Ausgleich erheblicher Unterschiede zwischen den bisherigen hannoverschen und den Preußischen Einrichtungen gehandelt hatte, war den hessischen Vertrauensmännern eine minder umfangreiche Aufgabe gestellt. Die eigentliche Verwaltungs-Eintheilung war dort im Anschluß an die früheren hessischen Einrichtungen bereits vollzogen. Die jetzige Berathung hatte vornehmlich zum Zweck, sich über die Grundlagen der künftigen Kreisvertretung und einer communalständischen Vertretung des früheren Kurfürstenthums Hessen zu verständigen. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg, unter dessen Leitung die Verhandlungen stattfanden, erklärte jedoch von vornherein, daß die Regierung der Erörterung und Erwägung anderweitiger Wünsche und Anträge keineswegs entgegen sein werde.

In Betreff der Kreisverfassung ist nach eingehender Berathung ein wesentliches Einverständniß dahin erzielt worden, daß (in Erweiterung der bisher für jeden landräthlichen Kreis bestehenden Bezirksräthe) eine Kreisvertretung in ähnlicher Weise, wie in den alten Preußischen Provinzen, aus Vertretern des großen Grundbesitzes, der Städte und des kleinen ländlichen Grundbesitzes gebildet werden soll.

Eine Provinzial-Vertretung, wie sie in den alten Provinzen besteht und wie sie auch für Hannover demnächst ins Leben treten soll, konnte für Hessen schon deshalb nicht ins Auge gefaßt werden, weil die Bildung eines Provinzial-Verbandes für Hessen, Nassau u. s. w. bisher nicht erfolgt ist. Von den Vertrauensmännern aber wurde überdies ein besonderer Werth darauf gelegt, daß die kurhessischen Lande zunächst in ihrem natürlichen Verbande belassen werden. Es handelte sich daher um die Bildung von Communalständen für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen (den jetzigen Regierungsbezirk Kassel), welchen jedoch zugleich die Aufgaben der altländischen Provinzialstände zuzuweisen sein werden. Die Absicht der Regierung, diese Vertretung, ähnlich wie in den alten Provinzen, aus den Kreisständen hervorgehen zu lassen, wurde zwar an und für sich als berechtigt anerkannt; doch sprachen die Vertrauensmänner Namens der hessischen Bevölkerung vor Allem den dringenden Wunsch aus, daß die bisherigen kurhessischen Landstände (wie sie auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1849 in Folge des Einschreitens der Preußischen Regierung im Jahre 1863 wiederhergestellt worden sind), fortan in die Stelle der Communalstände treten möchten. Obwohl die Regierung es für nicht unbedenklich erachtete, einen Wahlmodus, welcher mit Rücksicht auf die politischen Aufgaben einer allgemeinen Ständeversammlung festgestellt ist, auf eine blos provinzielle Körperschaft zu übertragen, so ist doch mit Rücksicht auf den überwiegenden Wunsch der hessischen Bevölkerung die Gewährung des gestellten Antrages in Aussicht genommen worden.

Im Zusammenhange mit der Erörterung der Aufgaben der hessischen Provinzial-Vertretung ist auf den dringenden Antrag der Vertrauensmänner die Frage von Neuem erwogen worden, ob es angemessen und zulässig ist, den früheren kurhessischen Staatsschatz als Provinzial-Vermögen zur Verfügung der zu bildenden communalständischen Vertretung zu überlassen. Der Finanz-Minister Freiherr von der Heydt legte den Vertrauensmännern die allgemeinen politischen Gründe dar, aus welchen eine Vereinigung des in Rede stehenden Vermögens mit dem allgemeinen Staatsvermögen gerechtfertigt sein würde, stellte jedoch in Berücksichtigung des einstimmig geäußerten Wunsches die Ueberweisung des Fonds zu provinziellen Zwecken in Aussicht.

Von den Vertrauensmännern waren endlich noch Anträge auf Abänderung einzelner Anordnungen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation, namentlich in Betreff der Stellung des Appellationsgerichts zu Kassel und des Verfahrens im Civilprozesse gestellt worden. Nachdem jedoch der Justiz-Minister Graf zur Lippe in eingehender Weise die Gesichtspunkte erörtert hatte, von welchen die Staats-Regierung bei ihren Anordnungen ausgehen zu müssen geglaubt habe, wurden weitere Einwendungen von keiner Seite erhoben.

Die hessischen Vertrauensmänner, welche nach der letzten Sitzung am Montage noch von Seiner Majestät dem Könige empfangen und mit huldvollen Worten verabschiedet worden sind, haben ihrer freudigen Genugthuung über das bereitwillige Entgegenkommen der Regierung vielfach Ausdruck gegeben. Sie nehmen den Eindruck mit in die Heimath, daß die Regierung des Königs in allen ihren Theilen ein offenes Herz für die Bedürfnisse und Wünsche der neuen Landes-Angehörigen hat.

---

204. Die Verwaltungs-Organisation in Schleswig-Holstein.

(Provinzial-Correspondenz vom 25. September 1867.)

Die Verwaltungs-Organisation in Schleswig-Holstein ist auf Grund der Berathungen mit den dortigen Vertrauensmännern durch drei Allerhöchste Verordnungen vom 22. September d. J. festgestellt worden, deren Veröffentlichung in der Gesetz-Sammlung unverweilt erfolgen wird.

Die Verordnungen betreffen 1) die Landgemeinde-Verfassungen, 2) die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung, 3) die provinzialständische Verfassung.

Es bedurfte in Schleswig-Holstein vor Allem der Gründung selbstständiger politischer Gemeinden. Der Zustand der in den Herzogthümern bestehenden Gemeindeverbände ist ein sehr mannigfaltiger: es bestehen Städte, Flecken, adlige Güter, Kööge, Kirchspiele und Bauernschaften. Innerhalb der Aemter existiren keine selbstständigen politischen Gemeinden, sondern nur kleinere Verbände für bestimmte Zwecke, für Schul-, Kirchen-, Deich-, Armen- und Wegbau-Angelegenheiten. Es war die Aufgabe, durch eine Landgemeinde-Ordnung selbstständige Gemeinden, welche die verschiedenen communalen Aufgaben erfüllen können, zu schaffen, ohne jedoch in die Einrichtung bereits bestehender solcher Gemeinden einzugreifen. Es sind dabei die adligen Güter neben den Landgemeinden als selbstständige communale Verbände erhalten worden. Nur ist eine Abtrennung der Bauernschaften von denselben und die Umbildung derselben zu eigenen Gemeinden erfolgt.

Auf der Grundlage selbstständiger politischer Gemeinden und Güter waren sodann Kreiscorporationen, welche bisher in Schleswig-Holstein nicht vorhanden sind, zu errichten und diese weiter in einen Provinzialverband zusammenzufassen.

Die Landgemeinde-Ordnung schließt sich in ihren wesentlichen Grundlagen der Gemeinde-Ordnung unserer sechs östlichen Provinzen, jedoch unter voller Berücksichtigung der eigenthümlichen schleswig-holsteinschen Verhältnisse an.

Die Verordnung, betreffend die Kreis-Organisation, bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

Die Provinz Schleswig-Holstein wird in zwanzig Kreise getheilt, nämlich: 1) Kreis Hadersleben, 2) Kreis Apenrade, 3) Kreis Sonder-

burg, 4) Kreis Flensburg, 5) Kreis Tondern, 6) Kreis Husum, 7) Kreis Eiderstedt, 8) Kreis Schleswig, 9) Kreis Eckernförde, 10) Stadtkreis Altona, 11) Kreis Pinneberg, 12) Kreis Steinburg, 13) Kreis Süderdithmarschen, 14) Kreis Norderdithmarschen, 15) Kreis Rendsburg, 16) Kreis Kiel, 17) Kreis Segeberg, 18) Kreis Stormarn, 19) Kreis Ploen, 20) Kreis Oldenburg.

An die Spitze eines jeden landräthlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher, vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts Seitens der Kreisvertretung, vom Könige ernannt wird.

Im Stadtkreise Altona werden die landräthlichen Functionen theils von dem Gemeinde-Vorstande, theils von dem Vorstande der Königlichen Polizei-Verwaltung (Polizei-Director oder Polizei-Präsident) wahrgenommen.

Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband, dessen Organ die Kreisstände sind. Dieselben versammeln sich auf Kreistagen.

Die Kreisversammlung wird gebildet

1) aus den Besitzern größerer Güter,
2) aus Abgeordneten der Städte und Flecken.
3) aus Abgeordneten der Landgemeinden.

Zu den größeren Gütern gehören alle diejenigen, welche nach bisherigem schleswig-holsteinschem Gesetze das Wahlrecht zum Stande der größeren Grundbesitzer hatten.

Die Stimmenzahl im Stande der größeren Grundbesitzer soll in der Kreisversammlung der Regel nach den dritten Theil, in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Ploen die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsmitglieder nicht übersteigen.

Von den Städten und Flecken entsenden Flensburg und Kiel je 4, Schleswig, Rendsburg und Hadersleben je 3, Itzehoe, Apenrade, Glückstadt, Segeberg, Husum, Sonderburg, Eckernförde, ferner die Flecken Neumünster, Wandsbeck, Elmshorn und Preetz je 2, die übrigen je 1 Abgeordneten.

Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden ist für jeden Kreis auf mindestens zehn, für den Kreis Stormarn auf zwölf, für den Kreis Hadersleben auf dreizehn und für den Kreis Tondern auf vierzehn festgesetzt.

Für die Kreise Norder-Dithmarschen, Süder-Dithmarschen und Eiderstedt sind besondere Bestimmungen dahin erlassen, daß die Vertretungen der dort bestehenden Landschaften die Kreisversammlung bilden.

Die weiteren Bestimmungen über die Aufgabe und Stellung der Kreisvertretung entsprechen im Wesentlichen den Einrichtungen in den alten Provinzen.

Die Verordnung in Betreff der provinzialständischen Verfassung bestimmt in der Hauptsache, was folgt:

Das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein bildet einen provinzialständischen Verband unter der Bezeichnung

„Provinz Schleswig-Holstein."

Derselbe wird durch Provinzialstände vertreten, welche sich auf dem Provinzial-Landtage versammeln.

Ueber die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages ist Folgendes festgesetzt. Es erscheinen:

I. im Stande der größeren Grundbesitzer: 1) die Besitzer der Fürstlich Hessensteinschen Fideicommißgüter, 2) vier Vertreter der Ritterschaft wegen der Klöster Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis, 3) 15 gewählte Abgeordnete;

II. im Stande der Städte: 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen vertretenen Städte und Flecken;

III. im Stande der Landgemeinden: 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen vertretenen Gemeinden;

zusammen 58 Mitglieder.

Von den (15) Abgeordneten der größeren Grundbesitzer werden fünf aus Schleswig, zehn aus Holstein von den zur Führung einer Viril- oder Collectivstimme auf dem Kreistage befähigten Grundbesitzern gewählt.

Von den Städten wählt Altona 2, Flensburg, Kiel, Schleswig, Rendsburg, Hadersleben je 1, die übrigen 12 sind auf Verbände an Städte vertheilt.

Im Stande der Landgemeinden wird aus jedem Landkreise ein Abgeordneter von den Vertretern der Landgemeinden im Kreistage gewählt.

Die weiteren Bestimmungen entsprechen auch hier in der Hauptsache den älteren provinzialständischen Einrichtungen.

---

205. Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Herzogs Adolph von Nassau

vom 18. September 1867.

Nachdem die im vorigen Jahre stattgehabten politischen Ereignisse die Einverleibung des Herzogthums Nassau in die Preußische Monarchie herbeigeführt haben, und in Folge dessen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Hoheit dem Herzoge Adolph zu Nassau andererseits Unterhandlungen zu dem Zwecke eröffnet worden sind, um die künftigen Vermögens-Verhältnisse Seiner Hoheit des Herzogs Adolph zu Nassau durch ein Abkommen zu regeln, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:
Der Geheime Ober-Finanz-Rath Rudolph Ewald Wollny,
der Wirkliche Legations-Rath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs Adolph zu Nassau:
Der Präsident a. D. Wilhelm v. Heemskerck

sich über folgende Punkte geeinigt:

§. 1.

Zur Befriedigung und Ausgleichung aller Ansprüche, welche an das mit allen Rechten und Verpflichtungen in das Staats-Eigenthum der Krone Preußen übergegangene nassauische Domainen-Vermögen einschließlich der bisher der Herzoglichen Hofhaltung überwiesenen Schlösser, Güter und sonstigen Liegenschaften von Seiten Seiner Hoheit des Herzogs Adolph zu Nassau oder des Herzoglich nassauischen Hauses und seiner Agnaten gegenwärtig oder in Zukunft, aus irgend einem Grunde erhoben werden möchten, werden Seine Majestät der König von Preußen:

1) Seiner Hoheit dem Herzoge Adolph zu Nassau folgendes Grund-Besitzthum zu Eigenthum überlassen:
   a) Das Schloß zu Biebrich nebst dem umschlossenen Park,
   b) das sogenannte kleine Palais auf dem Berge bei Wiesbaden nebst dem dazu gehörigen Garten und Oeconomie-Gebäuden,
   c) das Schloß zu Weilburg nebst dem dazu gehörigen Garten,
   d) den Wald-District Grub mit der darin befindlichen Capelle,
   e) das Jagdschloß und die Oberförster-Wohnung sammt Nebengebäuden auf der Platte,
   f) den Saupark bei der Platte,
   g) das Hofgut zu Hornau;
2) Seiner Hoheit dem Herzoge Adolph zu Nassau ein Capital von fünfzehn Millionen Gulden in viereinhalbprozentigen Preußischen Staatspapieren zum Nennwerthe zahlen lassen;
   die aus der früheren Herzoglichen Domainen-Casse gezahlten Gnaden-Gehalte, Leibrenten und Pensionen an Hofdiener in der bewilligten Weise ferner entrichten lassen;
4) die Zahlung der Apanage Seiner Durchlaucht des Prinzen Nicolas zu Nassau im Jahres-Betrage von 18,000 Fl., buchstäblich Achtzehntausend Gulden übernehmen;
5) Seine Hoheit den Herzog Adolph zu Nassau von der Verbindlichkeit zur vertragsmäßigen Verzinsung und Rückzahlung des unterm 15. Mai 1866 bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. contrahirten Anlehens von beiläufig dreihundert und fünfzigtausend Gulden befreien;
6) zur Erfüllung der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs Wilhelm zu Nassau durch die Dotations-Urkunde vom 8. December 1827 übernommenen Verpflichtung, die Dotation des Bisthums Limburg um den Betrag von jährlich 10,500 Fl., buchstäblich Zehntausend fünfhundert Gulden, erhöhen;
7) auf die Erstattung der von Seiner Hoheit dem Herzog Adolph zu Nassau für das Jahr 1866 aus der Domainen-Casse zu viel erhaltenen Summe von 10,626 Gulden verzichten.

§. 2.

Das nach §. 1 zu 1 und 2 dieses Vertrages zu gewährende Grund- und Capital-Vermögen wird als Familien-Fideicommiß des Herzoglich nassauischen Hauses constituirt werden.

Seine Hoheit der Herzog Adolph zu Nassau wird im Interesse Höchstseines Hauses auf hausgesetzlichem Wege diejenigen besonderen Anordnungen treffen, welche geeignet sind, den dauernden Bestand des dem Fideicommiß-Verbande zu überweisenden, im §. 1 zu 2 benannten Capital-Vermögens seiner Substanz nach auch bis dahin sicher zu stellen, daß es gelingt, dasselbe zum Ankaufe von Grundbesitz zu verwenden.

§. 3.

Das mit dem nassauischen Domainen-Vermögen in keine substanzielle Verbindung gelangte und in dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Domainen-Casse für das Jahr 1866 nicht in Einrechnung gezogene Privat-Vermögen Seiner Hoheit des Herzogs Adolph zu Nassau und des Herzoglichen Hauses, namentlich auch die Ihrer Hoheit der Frau Herzogin

Adelheid zu Nassau gehörige Besitzung zu Königstein, bleibt eben so wie die von dem vorgedachten Voranschlage nicht berührten Stiftungen des Herzoglichen Hauses lediglich den anerkannten bisherigen Rechtsverhältnissen unterworfen.

Seine Hoheit der Herzog Adolph zu Nassau erklären hierbei Ihre Bereitwilligkeit, alle früher im Eigenthume der Domkirche zu Trier befindlich gewesenen, von dem Dom-Capitel im Jahre 1792 nach der Festung Ehrenbreitstein geschafften und demnächst in den Besitz des Herzoglich nassauischen Hauses gelangten Gegenstände des Trier'schen Domschatzes, soweit solche noch im Besitze Seiner Hoheit sich befinden, an die Domkirche zu Trier zurück zu gewähren.

§. 4.

Die Acten, welche auf die Geschichte und die persönlichen Verhältnisse der verschiedenen Linien des nassauischen Hauses sowie der Burggrafen von Sayn-Hachenburg Bezug haben, werden aus den Archiven und Registraturen an die Verwaltungs-Behörde des nassauischen Fideicommiß-Vermögens ausgeliefert, ebenso diejenigen Acten, Urkunden, Bücher 2c., welche sich auf die Administration der auf Grund des gegenwärtigen Abkommens aus dem Domainen-Vermögen in das Herzoglich nassauische Familien-Fideicommiß-Vermögen übergehenden Objecte beziehen. Soweit über die Verwaltung der betreffenden Objecte keine besonderen Acten geführt sind, die Trennung der fraglichen Nachweise aus den bisherigen gemeinschaftlichen Acten jedoch nicht thunlich sein sollte, steht es der Verwaltungs-Behörde des Herzoglichen Familien-Fideicommiß-Vermögens frei, Einsicht davon zu nehmen und Auszüge 2c. anfertigen zu lassen.

§. 5.

Sobald Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog Adolph zu Nassau dem Vertrage die Genehmigung ertheilt haben werden, wird ohne Verzug die Gewährung des im §. 1 zu 1 und 2 gedachten Vermögens mit den Revenüen beziehungsweise Zinsen seit dem 1. Januar 1867 erfolgen.

Die Preußischen Staats-Papiere (§. 1 zu 2) werden mit den Coupons über die seit dem 1. Januar 1867 laufenden Zinsen, andernfalls unter barer Vergütung dieser Zinsen ausgehändigt. Was die Ausführung der übrigen Bestimmungen des §. 1 betrifft, so wird die Wirksamkeit der zu 3 bis 6 getroffenen Festsetzungen, soweit die Zahlung der dort genannten Beträge nicht bereits erfolgt ist, auf den 1. Januar 1867 zurückbezogen.

§. 6.

Seine Majestät der König von Preußen überlassen Seiner Hoheit dem Herzoge zu Nassau die Vereinbarung mit den Agnaten des Herzoglichen Hauses über die erforderlichen statutarischen Bestimmungen in Betreff des nach §. 2 des gegenwärtigen Abkommens zu bildenden Fideicommiß-Vermögens.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau werden, sobald die Verständigung hierüber erfolgt sein wird, von den Ergebnissen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Mittheilung machen.

So geschehen Berlin, den 18. September Eintausend Achthundert und sieben und sechszig.

(L. S.) gez. Rudolph Ewald Wollny.
(L. S.) gez. Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
(L. S.) gez. Wilhelm v. Heemskerck.

206. Vertrag über die Vermögensverhältnisse des Königs Georg V. von Hannover

vom 29. September 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König Georg V. haben behufs Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff der Vermögens-Verhältnisse Seiner Majestät des Königs Georg V. zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen-Legations-Rath König
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Wollny, und

Seine Majestät der König Georg V.:
den Staats-Minister a. D. Windthorst,

welche nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten unter Vorbehalt der Ratification ihrer erhabenen Vollmachtgeber den nachstehenden Vertrag verabredet haben:

§. 1.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibt:

1) das Schloß zu Herrenhausen nebst Zubehör,
2) die Domaine Calenberg, letztere gegen angemessenes Aequivalent, jedoch bleiben diese Vermögensobjecte so lange in Preußischer Verwaltung, bis Seine Majestät der König Georg V. auf die Hannoversche Königskrone für Sich und Seine Erben ausdrücklich verzichtet.

§. 2.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibt das in englischen 3 procentigen Stocks angelegte Capital von 600,000 £ Sterl. nebst sämmtlichen Zinsen.

§. 3.

Alle übrigen Königlichen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmte Gebäude, sowie alles sonstige, auch das zum Privat-Eigenthum Seiner Majestät des Königs Georg V. und zum Fideicommiß-Vermögen des Königlich hannoverschen Hauses gehörige Grund-Eigenthum unterliegt der Disposition der Krone Preußen.

§. 4.

Zur Ausgleichung der durch den Ertrag der Vermögens-Objecte im §. 1 und 2 nicht gedeckten Einnahmen, welche Seine Majestät der König Georg V. bisher aus den Domainen und Forsten, sowie aus den oberlehnsherrlichen Rechten, den heimgefallenen Lehnen und dem Lehnsallodifications-Fonds bezogen haben, ingleichen als Ersatz für die Schlösser, Gärten und alles sonstige Grundeigenthum wird die Krone Preußen Seiner Majestät dem König Georg V. die Summe von Elf Millionen Thalern Courant in $4^1/_2$ procentigen Preußischen Staats-Papieren nach dem Nennwerth, und fünf Millionen Courant baar gewähren.

Da von Seiten der Krone Preußen behufs Sicherstellung dieser Ausgleichs-Summe besondere Anordnungen nöthig befunden sind, über welche ein Einverständniß noch nicht hat erzielt werden können, so sollen zwischen

Organen, welche die Krone Preußen bezeichnen wird und den Interessenten unverzüglich Verhandlungen darüber eröffnet werden, wie die Sicherstellung der Elf Millionen Thaler in Werthpapieren und der Fünf Millionen Thaler baar, der letzteren sowohl in dem Betrage, welchen die Krone Preußen nach den im §. 9 gestatteten Anrechnungen zu gewähren hat, als auch in dem Betrage, dessen Anrechnung Seiner Majestät dem Könige Georg V. vorbehalten ist, bewirkt werden soll.

Bis diese Verhandlungen zu einer definitiven Vereinbarung geführt haben werden, sollen die von der Krone Preußen zu gewährenden Werthpapiere und baaren Gelder in der Hand der Krone Preußen deponirt bleiben, die baaren Gelder jedoch in Staats- oder sonstigen sicheren Papieren nach beiderseitigem Einvernehmen zinsbar angelegt und die von dem gesammten Depositum aufkommenden Zinsen in halbjährlichen Raten Seiner Majestät dem Könige Georg V. ausgezahlt werden.

§. 5.

Die sämmtlichen Mitglieder des hannoverschen Königs-Hauses bleiben von der Einkommensteuer befreit, desgleichen von der Gebäudesteuer, soweit sie dies nach der früheren Gesetzgebung waren.

§. 6.

Seine Majestät der König von Preußen übernimmt:

1) die Zahlung der nach dem anliegenden Verzeichniß auf der Kron-Casse, dem Lehn-Fonds und Lehns-Allodifications-Fonds ruhenden Pensionen, Renten und sonstigen Bewilligungen, soweit solche durch schriftliche Zusicherungen nachgewiesen werden können, vom 1. Juli 1866 an, desgleichen
2) die Zahlung derjenigen, nach den Bestimmungen des hannoverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener zu bemessenden Pensionen und Wartegelder, welche Seine Majestät der König Georg V. an Seine in der Anlage aufgeführten Diener bereits bewilligt hat oder bis zur Neugestaltung Allerhöchstseines Hofstaates noch bewilligen wird.

Seine Majestät der König von Preußen behält Sich jedoch vor, die Versorgung dieser Diener in der Art eintreten zu lassen, daß dieselben zu Dienstleistungen, welche ihren bisherigen Dienstverhältnissen entsprechen, wieder verwendet werden, in welchem Falle rücksichtlich des gänzlichen oder theilweisen Wegfalls der Pensionen und Wartegelder die Bestimmungen des allegirten hannoverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 zur Anwendung kommen. Eine Wiederverwendung im Königlich Preußischen Dienst wird jedoch bei den beiden ersten Beamten des Haus-Ministeriums und dem Personal des adligen Hofstaates, ingleichen bei den persönlichen Dienern der Königlichen Familie nur insofern eintreten, als diese Beamten und Diener damit einverstanden sind.

Seine Majestät der König von Preußen übernimmt außerdem die Zahlung der auf den Pensionsfonds und die Concertcasse des Hoftheaters in Hannover angewiesenen, sowie auch der für den Fall der Dienstunfähigkeit einzelner Personen daraus zugesicherten Pensionen, welche durch schriftliche Eröffnungen der zuständigen Behörden oder durch Contracte nachgewiesen werden können, wogegen die bezeichneten beiden Fonds unter Aufrechthaltung ihrer bisherigen Zweckbestimmung an die Krone Preußen übergehen.

§. 7.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibt:

1) das Patronatrecht in der von Seiner Majestät erbauten Christuskirche zu Hannover nebst Kirchstühlen in derselben,
2) die Disposition über die Fürstengrüfte in den Schloßkirchen in Hannover, Celle und Herzberg,
3) der gesammte bewegliche lebende oder leblose Inhalt sämmtlicher Königlichen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, namentlich also auch derjenigen Schlösser, Gärten und zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, welche Allerhöchstdemselben nicht vorbehalten sind, soweit dieser Inhalt nicht unbestrittenes Staatseigenthum ist.

Zu diesen Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleibenden Objecten gehören:

a) die in der Anlage 3. ad 1. bis 12. verzeichneten Sammlungen;
b) alle zur Hofhaltung bestimmten Inventarien und Ameublements mit alleiniger Ausnahme der Inventarien des Hoftheaters in Hannover;
c) das Silbergeräth (die sogenannte Silber-Kammer) mit dem Silber-Capitale;
d) der gesammte Juwelenschatz;
e) alle auf das Königliche Haus und die demselben verbleibenden Besitzthümer bezüglichen Documente und Acten, deren Ausscheidung durch beiderseits zu ernennende Bevollmächtigte bewirkt werden soll.

Seiner Majestät dem Könige Georg V. verbleiben ferner:

4) das mit Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig gemeinschaftliche Altfürstlich braunschweig-lüneburgische Allodium;
5) das im §. 12 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 24. März 1857, betreffend die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landesverfassung erwähnte Vermögen der Königlichen Schatullcasse; und der zugehörigen sogenannten kleinen englischen Casse;
6) das Königliche Ernst-August-Fideicommiß, bestehend aus Capitalien, Juwelen, Silbergeräth, Kunstwerken u. s. w.;
7) alle von Seiner Majestät dem Könige Georg V. vor und nach Seiner Thronbesteigung aus Seinen Privatmitteln (einschließlich der jährlichen Bedarfssumme) erworbenen beweglichen Gegenstände, sowie die Baarbestände und Werthpapiere Allerhöchstseiner Hand- und Schatullcasse.

§. 8.

Ihrer Majestät der Königin Marie und Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen Ernst August und den Prinzessinnen Friederike und Marie verbleibt selbstverständlich Ihr gesammtes Privatvermögen, welches, abgesehen von der zum Privatvermögen Ihrer Majestät der Königin gehörigen Marienburg sammt Zubehör, nur in beweglichen Gegenständen und Capitalien besteht.

§. 9.

Innerhalb vier Wochen nach der Ratification dieses Vertrages wird der Beschlag aufgehoben werden, welchen die Königlich Preußische Regierung auf einen Theil der im Vorstehenden erwähnten Vermögensobjecte gelegt hat,

dagegen werden gleichzeitig alle Obligationen und baaren Gelder zurückgegeben werden, welche aus hannoverschen Cassen und Fonds, insbesondere aus dem Domanial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds, dem Capitalienfonds, dem Reservefonds der Klausthaler Zehntkasse, so wie aus dem Lehns- und Lehns-Allodificationsfonds weggeführt worden sind. Dabei bleibt vorbehalten, die baar weggeführten und die in London gegen Rückgabe der Obligationen erhobenen baaren Gelder auf die Seiner Majestät dem Könige Georg V. nach §. 4 zu zahlende Summe von 5 Millionen in Anrechnung zu bringen.

Seine Majestät der König Georg V. übernimmt die Vertretung der Preußischen Staatscasse gegen alle Ansprüche, welche von Deponenten weggeführter Papiere aus dem Grunde, daß dieselben bisher nicht haben zurückgegeben werden können, erhoben werden möchten.

§. 10.

Als der Zeitpunkt, mit welchem die in diesem Vertrage verabredeten vermögensrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden sollen, wird der 1. Juli 1866 festgesetzt.

Demzufolge werden Seiner Majestät dem Könige Georg V. bis zu diesem Zeitpunkt alle Einnahmen verbleiben, welche Allerhöchstdieselben aus den Domainen und Forsten, sowie aus dem Lehns- und Lehns-Allodificationsfonds zu beziehen hatten. Andererseits werden Allerhöchstdemselben alle Ausgaben zur Last fallen, welche aus diesen Einnahmen zu bestreiten waren, während vom 1. Juli 1866 ab die Krone Preußen diese Ausgaben ebenso zu bestreiten hat, wie ihr dieselben nach Maßgabe dieses Vertrages für die Folge zur Last fallen.

Von dem eben gedachten Zeitpunkte ab stehen Seiner Majestät dem Könige Georg V. die Zinsen des im §. 4. erwähnten Capitals der 11 Millionen Thaler zu, sowie Zinsen zu 3 pCt. jährlich von den ebendaselbst erwähnten 5 Millionen Thalern.

Dagegen gebühren der Krone Preußen alle Zinsen, welche auf die im §. 9 erwähnten, nach England weggeführten Obligationen von den Beamten oder Beauftragten Seiner Majestät des Königs Georg V. etwa erhoben, nicht minder die Einnahmen, welche aus der zinsbaren Anlegung der ebendaselbst erwähnten, nach England weggeführten Baarbestände etwa erwachsen sind.

Eine Abrechnung über die hiernach von dem einen oder dem andern Theile herauszuzahlenden Beträge soll spätestens unmittelbar nach der Ratification dieses Vertrages durch Bevollmächtigte bewirkt und die Zahlung dieser Beträge dann sofort geleistet werden.

§. 11.

Die in den §§. 1, 2 und 4 benannten Gegenstände sind und verbleiben integrirende Bestandtheile des unveräußerlichen Fideicommisses des braunschweig-lüneburgischen Gesammthauses, welchem sie bisher angehört haben. Die sämmtlichen Rechtsverhältnisse dieses Fideicommisses bleiben auch in Beziehung auf die in den bezeichneten §§. benannten Gegenstände in Kraft. Insbesondere erfolgt die Succession in dasselbe unverändert nach dem Grundsatze der Untheilbarkeit und Primogenitur und in Gemäßheit der in dem braunschweig-lüneburgischen Gesammthause bestehenden, im 4. Capitel §§. 1—5 des Hausgesetzes vom 19. November 1836 festgesetzten Successions-Ordnung.

Ebenso bleiben die oben im §. 7 aufgeführten Vermögens-Objecte, soweit sie einem Fideicommiß-Verbande unterstehen, den darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Fideicommisse unterworfen.

§. 12.

Dieser Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen werden binnen vier Wochen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 29. September 1867.

(L. S.) gez. Bernhard König.
(L. S.) gez. Rudolph Wollny.
(L. S.) gez. v. Windthorst.

---

207. Berufungen ins Herrenhaus aus den neuen Landestheilen.

(Provinzial-Correspondenz.)

Zur Ergänzung des Herrenhauses hat Seine Majestät der König eine Anzahl theils erblicher, theils lebenslänglicher Mitglieder aus den neuen Provinzen berufen.

Zunächst sind berufen von den Häuptern der vormals reichsständischen Häuser:

1) Fürst Ferdinand Maximilian zu Isenburg-Büdingen-Wächtersbach.
2) Graf Carl zu Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Ferner als berechtigt zu erblichem Sitz:

Erbmarschall in Kurhessen, Georg Carl Ludwig Wilhelm Riedesel Freiherr zu Eisenbach auf Altenburg, bei Alsfeld, Großherzogthum Hessen.

Unter Verleihung erblicher Berechtigung:

1) Landschaftsrath Graf Edzard zu Inn- und Knyphausen auf Lütetsburg bei Norden.
2) Erblandmarschall von Hannover, Graf zu Münster, auf Derneburg bei Hildesheim, Excellenz.

Auf Lebenszeit berufen:

1) Gutsbesitzer A. Schwerdtfeger auf Travenordt bei Segeburg.
2) Graf v. Schimmelmann auf Ahrensberg.
3) Graf zu Rantzau auf Oppendorf bei Kiel.
4) Graf v. Brockdorff auf Kletkamp bei Lützenburg.
5) Königlich dänischer Geheimer Conferenz-Rath und Kammerherr Graf v. Reventlow auf Altenhof bei Eckernförde, Excellenz.
6) Abt zu Loccum, erster Landschaftsrath und Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Ober-Consistorialrath Dr. theol. Rupstein in Hannover.
7) Landschafts-Director von dem Knesebeck, auf Corvin bei Clenze, Excellenz.
8) Staatsminister a. D. und Director der Landwirthschafts-Gesellschaft, Graf v. Borries in Celle, Excellenz.
9) Freiherr Mayer Carl v. Rothschild in Frankfurt a. M.

10) Rittergutsbesitzer Carl v. Berlepsch auf Schloß Berlepsch bei Arnshausen.
11) Ober-Vorsteher des Stifts Kaufungen mit Wetter, v. Schutzbar, genannt Milchling, in Kassel.
12) Vicemarschall der althessischen Ritterschaft Freiherr Waitz von Eschen.
13) Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. Leonhardt in Berlin (zugleich als Kronsyndicus).

Außerdem ist den Städten Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Altona und Flensburg, sowie den Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel das Recht verliehen, Seiner Majestät dem Könige einen Vertreter zur Berufung ins Herrenhaus zu präsentiren.

---

208. Der volle Eintritt der neuen Landestheile in die Preußischen Verhältnisse.

(Provinzial-Correspondenz vom 25. September 1867.)

Der 1. October steht vor der Thür: bis zu diesem Tage soll die Ueberleitung der neuen Landestheile in die Preußischen Verhältnisse beendigt sein.

In den Gesetzen über die Einverleibung der neuen Provinzen in die Preußische Monarchie ist festgesetzt, daß am 1. October die Preußische Verfassung dort in Kraft treten soll. Bis dahin ist der Regierung des Königs unbeschränkte Vollmacht gegeben, auf dem Wege selbstständiger Verordnung Alles zu regeln, was zum Eintritt der neuen Provinzen in das Preußische Staatsleben, zur Gleichstellung der neuen Staatsgenossen mit den bisherigen Unterthanen des Königs in den bürgerlichen Rechten und Pflichten erforderlich ist.

Der Regierung war dabei eine sehr umfassende und schwierige Aufgabe gestellt: sie mußte sämmtliche Einrichtungen der neuen Landestheile auf allen Gebieten des Staatslebens, alle dort bestehenden Gesetze, Behörden und Anordnungen darauf hin genau prüfen, ob ihr Fortbestehen mit den Bestimmungen unserer Verfassung und mit der unerläßlichen Gleichheit vor dem Gesetz vereinbar sei, ob nicht ferner das Wohl und der Vortheil der neuen Provinzen selbst eine Abänderung dringend wünschenswerth erscheinen lassen.

Der König hatte bei der Besitzergreifung verheißen, daß die „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ der erworbenen Länder geachtet werden sollten, soweit es geschehen könne, „ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun,“ — er hatte aber ebenso bestimmt hinzugefügt: „Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu dem gemacht, als was es sich selbst in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.“

Nach dieser zwiefachen Richtschnur hat die Staats-Regierung die Aufgabe der Ueberleitung zu erfüllen gehabt.

Die Regierung hat dabei ein verschiedenes Verfahren beobachten müssen: diejenigen Anordnungen, welche unter allen Umständen getroffen werden mußten, sind ohne vorherige Anhörung der Betheiligten durchgeführt worden. Alles, was zur gleichen Vertheilung der Staatslasten gehört, die Einführung einer gleichen Militairpflicht, die Einführung des Preußischen Steuersystems u. s. w., darin konnte und durfte den neuen Provinzen eine andere Stellung als den übrigen Staatsangehörigen nicht gewährt werden: vorgängige Erörterungen hierüber mit den Verpflichteten hätten nur unberechtigte Hoffnungen und demzufolge Enttäuschungen und Bitterkeit erzeugen können. Was hierin geschehen mußte, ist deshalb durch unmittelbare Anordnung geschehen. Aehnlich verhält es sich mit der Einführung einer gleichmäßigen Rechtspflege.

In allen denjenigen Beziehungen dagegen, wo nicht eine unbedingte Gleichmäßigkeit erforderlich erschien, z. B. bei den Einrichtungen für eine zweckgemäße energische Verwaltung, wo zwar eine Uebereinstimmung der Grundsätze, aber nicht eine völlige Gleichheit in der Ausführung geboten ist, ferner auf denjenigen Gebieten, wo eine gesunde Selbstverwaltung zu pflegen und neu zu beleben ist, wie im Communalleben, in den Amts- oder Kreisverbänden, in den Provinzialeinrichtungen u. s. w., — über alle diese Angelegenheiten hat die Regierung, bevor sie ihre Entschließungen gefaßt hat, zunächst Vertrauensmänner aus den betreffenden Landestheilen gehört, vornehmlich um sich zu vergewissern, auf welche der vorhandenen Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten die dortige Bevölkerung selbst einen überwiegenden Werth legt, und wie deren Beibehaltung mit den anderweitig bewährten Preußischen Einrichtungen zu vereinigen sei.

Diese Erörterungen haben durchweg einen günstigen Verlauf und Erfolg gehabt: es hat sich zwischen den Vertretern der Regierung und den Vertrauensmännern der neuen Provinzen eine gegenseitige Würdigung des Guten und Tüchtigen, was die alte Preußische Monarchie ihren Angehörigen bietet, und was die neuen Bestandtheile derselben hinzubringen, herausgestellt, und ohne jede Schwierigkeit ist eine freie Verständigung über die wünschenswerthe Regelung der Verwaltung und der selbstständigen Einrichtungen auf allen jenen Gebieten erzielt worden.

Die zahlreichen und wichtigen Verordnungen, welche die Gesetzsammlung gebracht hat und in den nächsten Tagen noch bringen wird, geben Zeugniß davon, wie sehr die Preußische Regierung darauf Bedacht genommen hat, bei der Aufnahme der neuen Provinzen in das feste und bewährte Gefüge unseres Staats die berechtigten Wünsche und Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung zu achten und zu berücksichtigen. Sie geben nicht minder den Beweis, daß der Preußische Staat gerade vermöge seiner starken einheitlichen Gestaltung in der Hauptsache zugleich eine große Mannigfaltigkeit der Einrichtungen auf allen Gebieten der Selbstverwaltung und in der Entwickelung des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen vermag.

Die Staats-Verwaltung wird ihre Aufgabe bis zum 1. October erfüllt haben: alle Verhältnisse sind bereits im Wesentlichen so geordnet, daß die Verfassung mit allen ihren Bestimmungen am 1. October ohne Weiteres für die neuen Provinzen in Kraft treten kann.

Die große Arbeit ist ohne tiefgreifende Schwierigkeiten, ohne hervortretende Erregung auf irgend einer Seite, in ruhiger, sicherer Weise durchgeführt worden. Erwägt man, daß in derselben Zeit noch die Hinüberführung einiger der wichtigsten Zweige der Verwaltung in die neuen Einrichtungen

des norddeutschen Bundes zu bewirken war, so wird man die Ausdehnung und Bedeutung der Aufgaben ermessen, welche der Staats-Regierung im Laufe dieses Jahres oblagen. Die glückliche Vollendung derselben zum 1. October ist eine neue Bewährung der Tüchtigkeit und hohen Spannkraft der alten Preußischen Staatsverwaltung.

Schluß der Landtags-Session von 18⁶⁶/₆₇.*)

209. Schluß-Reden der Präsidenten beider Häuser

am 8. Februar 1867.

I.
Rede des Präsidenten des Herrenhauses Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

Meine Herren! Nach den so eben vernommenen Worten stehen wir am Schlusse einer Sitzungsperiode, die eben so langdauernd als bedeutsam gewesen ist. Unserer Berathung hat eine große Anzahl von Gesetzen vorgelegen, von denen wir bewußt waren, daß sie einen weitgreifenden und nachhaltigen Einfluß auf die politische, sittliche und materielle Entwickelung nicht nur der alten Landestheile, sondern auch derjenigen unseres Vaterlandes üben werden, durch welche dasselbe vermöge der Kraft und Weisheit unseres Königlichen Herrn, des Heldenmuthes unserer Armee und der besonnenen und umsichtigen Verwaltung unserer auswärtigen Angelegenheiten erweitert worden ist. Die Prüfung dieser Vorlagen hat in diesem Hause mit Gewissenhaftigkeit und dem alten Preußischen Sinne und Geiste stattgefunden, nach welchem persönliche Bedenken dem Vertrauen auf Seine Majestät den König und Allerhöchstdero Räthe in der Sorge für das Wohl und das Interesse Aller bei uns stets untergeordnet worden sind. Auf diesem Boden haben wir in dieser Sitzungsperiode auch ein erfreuliches Entgegenkommen bei dem andern Theile der Landesvertretung gefunden. Aus der gewonnenen Verständigung sind als Früchte 53 Gesetzentwürfe, zum Theil von erheblichem Umfange, zum Theil von der Bedeutung hervorgegangen, die ich vorhin bezeichnet habe. Möge Gott seinen Segen geben, daß durch sie ein wohlthätiger Einfluß geübt und die Zucht und die Treue und der Gehorsam erhalten und gefördert werde, durch welche das Preußische Volk unter der Führung der Hohenzollern der feste Schirm und Hort geworden ist, unter denen die Volksstämme und Staaten Deutschlands zur festen Einigung gelangen mögen!

Ich ertheile nunmehr das Wort zur Geschäfts-Ordnung dem Herrn v. Frankenberg-Ludwigsdorff.

(Nachdem derselbe das Haus zum Danke gegen den Präsidenten aufgefordert und die Versammlung sich von ihren Plätzen erhoben hatte, äußerte sich der Präsident noch in folgender Weise:)

Indem ich den Herren meinen gehorsamen und wirklich tiefgefühlten Dank sage, glaube ich noch einige Worte daran knüpfen zu sollen. Mir

---

*) Um den Zusammenhang der auf die Annexion bezüglichen Nummern nicht zu unterbrechen, ist der Schluß der Session von 18⁶⁶/₆₇ erst hier mitgetheilt.

scheint nämlich, daß der gegenwärtige Augenblick auch in der Hinsicht ein bedeutsamer ist, als es das letzte Mal ist, daß wir uns in der gegenwärtigen Zusammensetzung hier befinden. Ich denke dabei nicht an die Veränderung, welche uns göttlicher Rathschluß bringen kann, indem er den Einen oder den Anderen aus diesem Leben abruft; ich denke nicht an eine andere Organisation dieses Hauses, da die gegenwärtige gesetzlich und fest geordnet ist; ich denke aber an die Vermehrung seiner Mitglieder, die wir aus den neuen Landestheilen zu erwarten haben. Ich lebe der sicheren Hoffnung, daß, wie die neu hinzutretenden Elemente eine freundliche Aufnahme in diesem Hause finden werden, sie sich auch bald hier heimisch fühlen und sich mit uns befreunden werden. Aber, wie dem auch sei, jedenfalls beendet das Haus mit dem heutigen Tage einen Abschnitt seiner Geschichte; mit dem nächsten Zusammentritte dieses Hauses beginnt ein neuer Abschnitt, der ihm eine Erweiterung seiner Mitgliederzahl, eine Erweiterung seiner Aufgaben und seiner Pflichten bringen muß. Gott gebe, daß wir mit derselben Treue und mit derselben Gesinnung gegen Gott, König und Vaterland diesem neuen Abschnitt entgegengehen und daß wir immer die Parole des Hauses auch ferner festhalten wollen: Für Gott, König und Vaterland unser Bestes einsetzen zu wollen! Betheiligen Sie sich zum Gelöbniß, daß wir mit festem Vertrauen und gutem Willen den neuen Aufgaben entgegengehen, mit mir in dem Rufe:

„Es lebe Seine Majestät der König, unser Allergnädigster Herr! Er lebe hoch! Und nochmals hoch! Und immer hoch!"

II.

Rede des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Herrn von Forckenbeck.

Meine Herren! Ich glaube, wir haben unsere Pflichten bis zu Ende erfüllt. Es wird nicht mehr nothwendig sein, morgen noch eine Sitzung anzuberaumen, sondern daß wir uns nur auf dem weißen Saale um 1 Uhr zu versammeln haben. Erlauben Sie mir, daß ich noch einen kurzen Rückblick auf die Geschäfte der jetzt dem Schlusse nahenden Session werfe. Von der Königlichen Staats-Regierung sind den beiden Häusern des Landtages seit 5. August 1866 vorgelegt worden: 1) 40 Gesetzentwürfe mit Einschluß des Staatshaushalts-Etats; 2) 9 Staats-, Handels- und Schifffahrts-Verträge; 3) 9 provisorisch erlassene Verordnungen; 4) 5 allgemeine Rechnungen, die pro 1859, 1860, 1861, 1862 und 1863; 5) 3 Jahresberichte der Staatsschulden-Commission, die pro 1862, 1863 und 1864; 6) eine Uebersicht über den Fortgang der Staats-Eisenbahnbauten im Jahre 1865; und 7) ein Schreiben des Justiz-Ministers, betreffend die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung eines Blattes wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses.

Das sind in Summa 68 Vorlagen von Seiten der Königlichen Staatsregierung. Von diesen haben die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten 60 Vorlagen, 2 sind im Hause selbstständig erledigt worden, 4 sind abgelehnt worden, 1 Vorlage ist wegen Ablaufs der Session unerledigt geblieben und eine Vorlage, die über das Postwesen, hat die verfassungsmäßige Uebereinstimmung beider Häuser des Landtages noch nicht erreicht. Von den Mitgliedern des Hauses sind mit Einschluß von neun Interpellationen 31 Anträge gestellt, von denen 24 im Plenum erledigt sind, 3 in den Commissionen durchberathen, wegen des Schlusses der Session aber

nicht mehr zur Berathung im Plenum gekommen, 2 zurückgezogen und 2 unerledigt geblieben sind. Vier von diesen Anträgen haben das Haus veranlaßt, Gesetzentwürfe anzunehmen. Von diesen Gesetzentwürfen, die aus der Initiative des Hauses hervorgegangen sind, sind 3 von dem Herrenhause abgelehnt worden, und der letzte, der Entwurf wegen Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes bei Darlehnen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, ist im Herrenhause noch nicht zur Berathung gekommen. Die Zahl der eingegangenen Petitionen ist 834. Davon sind in den Commissionen berathen 726, und also theils wegen zu späten Eingangs, theils wegen Ablauf der Session nicht erledigt 108. Von diesen 726 Petitionen sind im Plenum 647 erledigt, und zwar durch Ueberweisung an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung resp. Abhülfe 67, durch Uebergang zur Tagesordnung 52, durch Annahme von Gesetz-Entwürfen 236, durch Annahme einer Resolution eine; zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet sind 195. Die Abtheilungen haben 121, die Commissionen 202 Sitzungen gehalten, aus welchen — mit Ausnahme der Berichte über die Wahlprüfungen sämmtlicher Mitglieder des Hauses — 67 schriftliche und 38 mündliche Berichte erstattet worden sind. Von diesen Berichten sind alle bis auf 10 in den 68 Plenar-Sitzungen des Hauses berathen worden. Meine Herren! Getreu den Grundsätzen, welche ich vom Antritt meines Amtes an verfolgt habe, und Angesichts des Gewichtes der Arbeiten, welche wir vollendet haben, enthalte ich mich jeder materiellen Betrachtung derselben, die Beurtheilung dieser Arbeiten gebührt dem Volke, der Zukunft, der Geschichte, und ich glaube, wir können dieses Urtheil ruhig erwarten. Nur Eines darf ich feststellen: die Uebereinstimmung, welche in allen wichtigen Fragen der jetzt dem Schlusse nahenden Session zwischen allen drei Factoren der gesetzgebenden Gewalt erreicht worden ist, sie constatirt, sie verbürgt für die Zukunft den festen Willen des Preußischen Volkes, in allen seinen Gliedern, einig mit der Krone, im festen Gefüge der Verfassung, muthig und unverzagt einzutreten in die neue Lage, welche die Erfolge des glorreichen Krieges des Jahres 1866 unserem Staate geschaffen haben. Ich fordere Sie auf, dieser Einmüthigkeit nochmals den allgewohnten Ausdruck zu geben, sich von den Sitzen zu erheben und dreimal einzustimmen in den Ruf: „Es lebe Seine Majestät der König Hoch! — und immer Hoch!"

---

210. Thronrede Seiner Majestät des Königs zum Schlusse der Landtags-Session am 9. Februar 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungsperiode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landesvertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landesvertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des Preußischen Staatsgebiets nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das Preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landesvertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen ins Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handelsverträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der

Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des Preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

---

211. Geist und Wesen der letzten Landtags-Session.

(Provinzial-Correspondenz vom 13. Februar 1867.)

Die jüngste Landtags-Sitzung war eine der arbeitvollsten und zugleich eine der fruchtbarsten, welche jemals in Preußen stattgefunden haben. Mit Befriedigung und Dank hat Seine Majestät der König auf den Verlauf derselben zurückgeblickt, mit freudiger Anerkennung wird der glückliche Erfolg überall von der öffentlichen Stimme begrüßt.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß durch diese Session das Ansehen und das Gewicht der Landesvertretung erhöht, die Entwickelung unsers Verfassungslebens gefördert worden sei.

Je mehr die aufrichtigen Freunde unserer Staatseinrichtungen sich eines solchen Ergebnisses erfreuen, desto ernster werden sie zu prüfen haben, worauf der günstige Erfolg beruht und wie er erreicht worden ist; denn nur bei richtiger Erkenntniß der Grundlagen des Erfolges ist zu hoffen, daß derselbe sich dauernd befestige, jede Täuschung über die Ursachen desselben würde auf neue Irrwege und zu neuen Mißerfolgen führen.

Das einträchtige Zusammenwirken mit der Regierung ist es allein, wodurch die Landesvertretung Segen für das Land, Anerkennung und erhöhtes Ansehen für sich selbst gewonnen hat.

Wie die Thätigkeit der früheren vier Jahre darum gescheitert war, weil das Abgeordnetenhaus das von der Regierung stets ersehnte und dringend erbetene Zusammenwirken von der Hand wies, so hat die jüngste Session dagegen reiche Früchte gebracht, weil jetzt erfüllt worden ist, was der Minister-Präsident Graf Bismarck bereits in der Eröffnungsrede vom 14. Januar 1863 als die Grundlage alles ersprießlichen Wirkens bezeichnete, daß nämlich „die gesetzgebenden Gewalten unter gegenseitiger Achtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Förderung der Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes ihre gemeinsame Aufgabe finden.“

In gleichem Geist und Sinn schloß Graf Bismarck die Eröffnungsrede am 15. Januar 1866 mit den Worten: „Die Regierung Seiner Majestät lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen. Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen."

Diese Hoffnung ist erst in Erfüllung gegangen, nachdem das Abgeordnetenhaus unter den Eindrücken der ersten großen Ereignisse des letzten Jahres durch neue Wahlen erheblich verändert war und nachdem der Siegesdonner von Königgrätz und die reichen Erfolge der Preußischen Politik eine tiefe Wirkung in allen Kreisen des Volkes hervorgebracht hatten, der sich auch das Abgeordnetenhaus nicht entziehen konnte. In dem Vertrauen, daß nach solchen Ereignissen und bei der veränderten Zusammensetzung des Hauses die Verständigung gelingen müsse, bot die Regierung am Beginn der jetzigen Session von Neuem die Hand zu einem wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden mit der Landesvertretung. Durch die Ertheilung der Indemnität wurde der Friede geschlossen, und der Verlauf der Session hat denselben in der That alsbald zu einem fruchtbaren werden lassen.

Zu den bewußten oder unbewußten Täuschungen aber, welche in Bezug auf den Verlauf und Zusammenhang der Session verbreitet werden, gehört die Behauptung, als sei es die alte Mehrheit der Fortschrittspartei, welcher die günstigen Erfolge der jüngsten parlamentarischen Thätigkeit zu danken seien.

Es ist wichtig, daß sich das Volk durch solche Darstellungen nicht täuschen lasse.

Diejenige Mehrheit des jetzigen Abgeordnetenhauses, welche sich mit der Regierung vereinigte, um den Zwiespalt der letzten Jahre zu beseitigen und eine gemeinsame ersprießliche Thätigkeit zu üben, ist in ihrer Zusammensetzung weit verschieden von der Mehrheit der letzten vier Jahre.

Den festen Kern derselben bildete eine Zahl von etwa 130 conservativen Abgeordneten, welche durch die letzten Wahlen ins Abgeordnetenhaus gelangt waren; mit ihnen vereinigten sich zur entschiedenen Durchführung einer Politik der Versöhnung die gleichfalls vermehrten Mitglieder der gemäßigten alt-liberalen Partei. Bei den wichtigsten Entscheidungen aber trat zu diesen beiden Parteien eine wechselnde Anzahl (30 bis 40) von sonstigen Anhängern der Fortschrittspartei hinzu. Das waren die Bestandtheile der Mehrheit, welche dem Lande den Frieden und heilsame Gesetze gegeben hat. Die Mehrzahl der fortschrittlichen Abgeordneten dagegen widerstrebte ebenso der Ertheilung der Indemnität, durch welche der Friede wieder hergestellt wurde, wie den wichtigsten Beschlüssen, welche zur Förderung der Macht und der Wohlfahrt des Landes gefaßt wurden. Ja, die eifrigen Anhänger der Fortschrittspartei machen denjenigen ihrer sonstigen Genossen, welche aus patriotischen und nationalen Gründen der Regierung die Hand zum Frieden geboten haben, fort und fort den bittersten Vorwurf daraus.

Also nicht die Fortschrittspartei hat die jetzigen Erfolge erreicht, diese sind vielmehr von allen gemäßigten Bestandtheilen des Hauses gegen die Fortschrittspartei errungen worden.

Die vierjährige Thätigkeit der Fortschrittspartei war in Wahrheit gescheitert; eine fruchtbringende Thätigkeit ist erst wieder möglich geworden, nachdem die alte Mehrheit zertrümmert und gespalten war.

Soll der Friede aber ein dauerhafter werden, so müssen alle Theile in der Förderung der Macht und der Wohlfahrt des Vaterlandes auch ferner ihre gemeinsame Aufgabe finden.

Nicht in dem Streben nach größeren Rechten, sondern in dem ehrenvollen und fruchtbringenden Wetteifer für das öffentliche Wohl liegt die Quelle des Ansehens und wirklicher Macht für die Staatskörper: die höhere Geltung, welche das Abgeordnetenhaus durch vierjährige hartnäckige Kämpfe um vermeintliche Verfassungsrechte vergeblich zu erstreiten versucht hat, ist demselben durch die segensreichen Beschlüsse der letzten Session unbestritten und unter herzlichem Danke des Königs zu Theil geworden.

In diesem Erfolge liegt ein deutlicher Hinweis auf die Wege, auf welchen die Befestigung und Entwickelung unseres Verfassungslebens ferner zu erstreben ist. In dem Maße, in welchem die Landesvertretung sich durch nützlichen Gebrauch ihrer Befugnisse wirkliche Verdienste um die Macht und um die Wohlfahrt des Vaterlandes erwirbt, wird sie ihr Ansehen und ihre Stellung dauerhaft befestigen und erhöhen; durch Erneuerung müßigen und unfruchtbaren Streites über allgemeine Verfassungssätze würde sie ihre gesammte Wirksamkeit lähmen und aufs Spiel setzen.

Die erfreulichen thatsächlichen Erfolge der Preußischen Landesvertretung werden auch dem Reichstage des norddeutschen Bundes ein Anlaß und Antrieb sein, durch entschlossenes thatkräftiges Zusammenwirken mit der Regierung den Dank des deutschen Volkes zu erringen. Niemals waren einer Versammlung so klare, bestimmte Ziele für die Hebung nationaler Wohlfahrt und Kraft vorgezeichnet, wie dem kommenden Reichstage: bei seiner ganzen Aufgabe, wie sie ihm unsere Regierung in Uebereinstimmung mit ihren Verbündeten entgegenträgt, ist kein Punkt, der nicht seine unmittelbare praktische Bedeutung für die Entwickelung der Macht und des Gedeihens unseres Volkes hätte.

Möge derselbe Geist besonnener Einsicht und patriotischer Hingebung, der die Mehrheit des letzten Preußischen Landtages beseelte, auch die Berathungen des kommenden Reichstages erfüllen zum dauernden Segen des deutschen Vaterlandes!

Fünfter Abschnitt.

Die Gründung des norddeutschen Bundes.

Abschluß eines neuen Bündniß-Vertrages zwischen den Regierungen Norddeutschlands.

212. Preußens Aufforderung zu dem neuen Bündnisse.

(Depesche des stellvertretenden Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Baron v. Werther an die Königlichen Vertreter bei den norddeutschen Regierungen, vom 4. August 1866.)

„Mittels identischer Noten vom 16. Juni d. J. hat die Königliche Regierung die folgenden Staaten:

Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg

eingeladen, mit ihr ein Bündniß auf den Grundlagen einzugehen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlament zu vereinbaren sein würden, ferner ihre Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuß zu setzen und Seiner Majestät dem König zur Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen, und Drittens an der Berufung des Parlaments Theil zu nehmen, sobald diese von Seiten Preußens erfolgt.

Dagegen ist Preußischer Seits die Zusage ertheilt worden, daß im Falle dieser Einladung entsprochen werde den genannten Staaten die Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes nach Maßgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 von Seiner Majestät dem Könige werde gewährleistet werden.

Nur zwei dieser Staaten haben die Einladung der Königlichen Regierung abgelehnt: Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie.

Nachdem mit den übrigen Staaten der über die einzelnen Punkte geführte Schriftwechsel in der zweiten Hälfte des vorigen Monats seinen Ab-

schluß gefunden*) befindet sich die Königliche Regierung nunmehr in der Lage, ihrer Zusage durch die Vorlegung des angeschlossenen Bündniß-Vertrages zu entsprechen.

Derselbe beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note vom 16. Juni d. J. in die vertragsmäßige Form zu erheben, und die Königliche Regierung gibt sich deßhalb der Erwartung hin, daß der im Interesse der Verbündeten liegende Abschluß recht bald stattfinden werde.

Die besondern Verabredungen, welche der Bündniß-Vertrag offen hält und welche mit einzelnen Regierungen bereits vorbereitet sind, würden nach diesseitigem Vorschlage in einem Zusatzartikel zum Vertrage mit den betreffenden Regierungen zu erwähnen sein und den Abschluß des Bündniß-Vertrages nicht zu verzögern brauchen.

Ew. . . . wollen von der gegenwärtigen Depesche die Regierung . . . in Kenntniß setzen und die baldige Ermächtigung des dortseitigen Gesandten in Berlin oder eines besondern Bevollmächtigten zum Abschluß des Bündniß-Vertrags angelegentlich befürworten."

---

213. Bündniß-Vertrag zwischen Preußen und den norddeutschen Regierungen

vom 18. August 1866.

„Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar 2c. 2c. einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündniß-Vertrages beschlossen und zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen: (folgt die Aufzählung der Unterhändler) . . . , welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, so wie der innern und äußern

---

*) Die Aufforderung der Preußischen Regierung vom 16. Juni 1866, betreffend die Gründung eines neuen Bündnisses deutscher Staaten, war zuerst von Oldenburg, Coburg-Gotha, Altenburg und Mecklenburg-Schwerin, demnächst von anderen norddeutschen Regierungen zustimmend beantwortet worden. Der Großherzog von Oldenburg erwiderte die am 18. Juni dort eingegangene Aufforderung bereits am 19. Juni mit bereitwilliger Annahme des Bündnisses, der Herzog von Coburg-Gotha machte am 20. Juni dem dortigen Landtage eine Vorlage zu Gunsten der Union mit Preußen und ließ gleichzeitig das gothaische Militair zu den Preußen stoßen, — der Herzog von Altenburg erließ am 23. Juni eine hochherzige Proclamation, in welcher als Wahlspruch seiner Regierung bezeichnet war: „kein mächtiges blühendes Deutschland ohne ein mächtiges hervorragendes Preußen als den entschlossenen tapferen Vorkämpfer für die deutschen Interessen im Norden, als den Gründer der größesten nationalen volkswirthschaftlichen Institution der Neuzeit, des deutschen Zollvereins." — Der Herzog erkennt jetzt mit seinem Volke nur die eine Wahl: „offen und frei diejenige Fahne zu ergreifen, von der die naturgemäße Verjüngung der Verfassung des deutschen Vaterlandes zu erhoffen ist."

Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundes-Verfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Artikel 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahl-Gesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundes-Verhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein soll.

Artikel 7. Der vorstehende Bündniß-Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündniß-Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, 18. August 1866.

(gez.) v. Bismarck. v. Rössing. v. Seebach. v. Lauer. Graf Beust.
F. v. Löhneysen. L. Klapp. v. Oheimb. Geffken.

Die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, welche an dem Berliner Vertrags-Abschluß vom 18. August nicht betheiligt waren, schlossen unter dem 21. August v. J. mit Preußen einen dem vorstehenden gleichlautenden Bündniß-Vertrag ab, welcher aber als Artikel 6 folgende Separatbestimmungen enthielt:

Artikel 6. „Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Großherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündniß-Vertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündniß-Vertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Artikel 2 und 5 des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren. Preußen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Artikel 2 und 5 bald möglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprechen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen."

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen trat, nachdem am 21. September 1866 der bisherige Herzog abgedankt und der Erbprinz die Regierung übernommen hatte, durch den Friedensvertrag mit Preußen vom 8. October 1866, — Reuß ältere Linie durch den Friedensvertrag vom 26. September 1866 dem Bündnisse der norddeutschen Staaten bei.

---

214. Das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Gesetz-Entwurf vom 12. August 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Preuße, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Preuße, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren dem Staate angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 5.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 6.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 7.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimm-Abgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 9.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns

Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmen-Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmen-Mehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Directoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staats-Regierung bestimmt.

Motive.

Bereits am 9. April d. J. hat die Königliche Regierung, als sie beim früheren Bundestage die Verfassungs-Reform beantragte, hierzu die Mitwirkung eines aus directen Wahlen hervorgehenden Parlaments in Vorschlag gebracht.

Dieser Vorschlag ist im Artikel IV. der Grundzüge der neuen Bundes-Verfassung, welche am 10. Juni d. J. allen früheren Bundesgenossen unmittelbar und am 14. Juni in der letzten Bundestagssitzung mitgetheilt worden, dahin präcisirt, daß die National-Vertretung nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden solle.

Nachdem der Bund gelöst war, erging von Seiten Preußens am 16. Juni an folgende deutsche Staaten:

> Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg,

die Einladung zu einem Bündniß auf Grundlage der gedachten Grundzüge unter der Verpflichtung des baldigen militairischen Anschlusses und zur Einberufung des Parlaments, sobald dieselbe von Preußen erfolge.

Diese Einladung haben nur die Regierungen von Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie abgelehnt. Den übrigen Staaten hat aber noch während des ausgebrochenen Krieges der Wunsch ausgesprochen werden können, daß

sie die Vorbereitungen zu den Parlamentswahlen auf Grund des Reichswahl-Gesetzes vom 12. April 1849 durch Abtheilung der Wahlkreise und Wahlbezirke soweit einleiten möchten, daß im gegebenen Zeitpunkte sofort zur Ausschreibung der Wahlen geschritten werden könne.

Durch den Krieg sind inzwischen die Verhältnisse Nord- und Mittel-Deutschlands wesentlich umgestaltet worden. Es liegt im Interesse der Consolidirung des neuen Bundes, daß der Zusammentritt des Parlaments bald erfolge.

Von der Mehrzahl der verbündeten Staaten liegen der Königlichen Regierung bereits Mittheilungen über die getroffenen Wahlvorbereitungen vor, und es ist nunmehr vor Allem nothwendig, daß für Preußen selbst diesen Wahlen die erforderliche gesetzliche Grundlage gegeben werde.

Die Königliche Regierung legt zu diesem Zwecke dem Landtage das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 mit einigen nothwendigen Veränderungen als Wahlgesetz zum Reichstage des norddeutschen Bundes vor, indem sie sich für das Wahlverfahren den Erlaß eines Reglements vorbehält.

---

215. Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses

vom 4. September 1866.

(Berichterstatter: Abgeordneter Twesten.)

Der Bericht erwähnt in seinem Eingange kurz die Art der geschäftlichen Behandlung, welche der Entwurf in der Commission gefunden hat, theilt den Beitritt von 17 norddeutschen Regierungen zum Bündnißvertrage mit und fährt darauf fort:

„Auf die an sie gerichteten Fragen nach der Gestaltung des norddeutschen Bundes nach der Bedeutung des zu berufenden Parlaments, als einer einmaligen Versammlung oder einer dauernden Einrichtung, nach seiner Competenz und nach seiner Stellung zu den einzelnen Staaten und namentlich zur Preußischen Landesvertretung erklärten die Regierungscommissarien:

Das zu berufende norddeutsche Parlament sei zum Theil Product, zum Theil Instrument der von der Königlichen Staats-Regierung seit mehreren Jahren und nunmehr erfolgreich angestrebten nationalen Einigung. Die zum Reformwerk vereinigten und für die Zukunft eng zu vereinigenden norddeutschen Regierungen wollten die Bundesverfassung einer von dem Volke zu diesem Zwecke gewählten Vertretung zur Berathung unterbreiten. Die Vorlagen seien noch nicht festgestellt, und vor Vereinigung der verbündeten Regierungen über dieselben ließen sich keine genaueren Mittheilungen darüber machen. Als Grundlage für die Vorlagen und die festzustellende Bundesverfassung würden die Grundzüge der Bundesreform vom 10. Juni d. J. dienen, vorbehaltlich der dadurch nothwendig werdenden Aenderungen, daß die neue Verfassung nicht, wie in den Vorschlägen vor dem Kriege angenommen, alle deutschen Staaten außer Oesterreich, sondern nur die norddeutschen Staaten umfassen würde. Ueber das Verhältniß des Parlaments zu den verbündeten Regierungen, falls seine Beschlüsse von deren Vorlagen wesentlich abweichen sollten, und über die Stellung desselben zu den Ständen oder Volksvertretungen der einzelnen Bundesländer ließen sich noch keine bestimmte

oder bindende Erklärungen abgeben, da auch in dieser Richtung noch keine Vereinbarungen zwischen den betreffenden Regierungen getroffen seien; die Königliche Staats-Regierung beabsichtige aber, diesen Gegenstand vor dem Zusammentritt des Parlaments durch Uebereinkunft mit den Bundes-Regierungen vertragsmäßig zu ordnen. Aus den Verhältnissen und dem Zeitpunkt ergebe sich, daß die Versammlung nur zur Constituirung, zur Begründung der Bundesverfassung berufen werde, noch nicht die dauernde Volksvertretung in der Bundesverfassung darstellen solle.

Wenn nun auch nicht das Resultat der Bundesverfassung, sondern nur das Parlament, als Werkzeug zur Herstellung derselben, in Berathung zu ziehen, so ließen sich doch einige weitere Erörterungen nicht abweisen. Was zunächst den Umfang des Bundes betrifft, so versteht es sich von selbst, daß der Preußische Staat mit seinen sämmtlichen alten Provinzen und mit den sämmtlichen neuerworbenen Ländergebieten in denselben eintritt. Der Preußische Staat in seinem bisherigen Umfange zählt ungefähr 19,255,000 Einwohner, die neuen Landestheile — Schleswig-Holstein nebst Lauenburg, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt — 4,320,000. Die übrigen Staaten des Bundes, nämlich die bisherigen Verbündeten Preußens und die nach dem Friedensschluß in den Bund eintretenden Staaten, das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen und Reuß ältere Linie, haben zusammen gegen 5,400,000 Einwohner. Wenn nach dem Reichswahl-Gesetz vom 12. April 1849 auf je 100,000 Seelen und ebenfalls auf einen Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen, so wie in kleineren Staaten auf eine Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt wird, so entfallen auf die bisherigen Preußischen Provinzen 193 Abgeordnete zum Reichstage, auf die neuen Preußischen Gebiete 42, auf die übrigen Staaten 56, indem nach Angabe der Regierungscommissarien für Schaumburg-Lippe, obwohl es nur gegen 32,000 Einwohner zählt, ein eigener Abgeordneter zugestanden ist, während die Fürstenthümer Reuß ältere und jüngere Linie gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Parlaments wird hiernach 291 betragen.

Von mehreren Seiten wurde in der Commission ausgesprochen, daß eine dauernde Beschränkung der staatlichen Einigung auf Norddeutschland und eine darin liegende endgültige Trennung von dem deutschen Süden als ein nationales Unglück zu betrachten sein würde; daß daher eine Erweiterung des Bundes offen gehalten werden müsse, und die Ausdehnung desselben auf das ganze außerösterreichische Deutschland nie aus den Augen verloren werden dürfe; indessen wurde allseitig anerkannt, daß für den Augenblick nach den Friedensschlüssen und der politischen Lage Süddeutschland außer Frage stehe, und daß jetzt zunächst für das nördliche Deutschland eine Organisation hergestellt werden müsse. In den Grundzügen der Bundesverfassung vom 10. Juni d. J. wurde eine richtige Bezeichnung der Angelegenheiten gefunden, welche der Executive und der Volksvertretung des Bundes zu überweisen sein werden. Im Uebrigen ward angenommen, daß Organisation und Competenz der Reichsgewalt hier nicht zu discutiren, sondern den Verhandlungen des Reichstags vorzubehalten sind. Es wurde nicht verkannt, daß ein wirklich bundesstaatliches Verhältniß nur im nördlichen Deutschland bei der Präponderanz Preußens, namentlich wenn die neugewonnenen Länder in die Preußische Verfassung eintreten und der Preußische Landtag dann um so mehr die allgemeinen Interessen für das ganze nördliche Deutschland

vertritt, kaum durchführbar erscheint, und daß sich schwer ein Bild von einer eigentlichen norddeutschen Verfassung neben der Preußischen gewinnen läßt; es wurde auch die Befürchtung ausgesprochen, daß aus der Vervielfältigung der parlamentarischen Körperschaften und aus dem Ausscheiden einzelner Angelegenheiten, namentlich des Militairbudgets, aus dem Wirkungskreise des Preußischen Landtags eine Schwächung der Verfassung und eine Stärkung des Absolutismus hervorgehen möchte; indessen wurde andererseits geltend gemacht, daß die Geschichte eine correcte bundesstaatliche Verfassung unter Monarchien überhaupt nicht kenne, und daß ein Bundesstaat unter monarchischen Staaten fast nur möglich erscheine, wenn der eine Staat so mächtig, daß die übrigen fast mediatisirt seien. Endlich wurde auch die Frage aufgeworfen, ob und wie weit bei der Gründung des neuen Bundes auf die Reichsverfassung vom 28. März 1849 recurrirt werden könnte, und mehrseitig auf die Wichtigkeit der damaligen Ereignisse und auf den geschichtlichen Zusammenhang hingewiesen, in welchem Preußen jetzt nach der Nothwendigkeit der Dinge die Mission ergreife, welche das deutsche Parlament von 1848 ihm ertheilen wollte. Indessen ward die Unmöglichkeit zugegeben, die Reichsverfassung auf Preußen in Verbindung mit den norddeutschen Staaten allein anzuwenden, und demgemäß ein Antrag, die zu wählende Volksvertretung als zur Revision der Reichsverfassung von 1849 berufen zu bezeichnen, zurückgezogen.

Ferner ward darauf hingewiesen, daß ein Resultat der Parlamentsverhandlungen fast hoffnungslos erscheinen müsse, wenn die Vorlagen der Regierungen nicht einfach angenommen würden und dann über die Beschlüsse mit sämmtlichen Regierungen einzeln verhandelt werden sollte. Es ward der Wunsch ausgesprochen, daß die Preußische Regierung dem Parlament gegenüber vertragsmäßig als Mandatar sämmtlicher Regierungen auftreten möge; jedenfalls müsse den im feindlichen Lager gewesenen Regierungen im Friedensvertrage die Unterwerfung unter die zwischen der Preußischen Regierung und dem Parlament zu treffenden Vereinbarungen auferlegt werden, wenn den verbündeten Regierungen gegenüber von vertragsmäßigem Abkommen nicht abgesehen werden könne. Ebenso schwierig erscheint die Lösung der Aufgabe den Volksvertretungen der einzelnen Staaten gegenüber. Darüber war in der Commission keine Meinungsverschiedenheit, daß die Preußische Verfassung und Gesetzgebung in keinem Falle anders als auf dem Wege der Preußischen Verfassungsurkunde also unter Zustimmung beider Häuser des Landtags abgeändert werden kann. Der Artikel 118 der Verfassungsurkunde, welcher Abänderungen der Verfassung, die in Folge der für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellenden Verfassung nöthig würden, Königlicher Anordnung überließ, kann selbstverständlich keine Anwendung finden, weil es sich damals um den bestimmten Entwurf vom 26. Mai 1849 handelte und aus dem gedachten Artikel in keiner Weise eine Ermächtigung für die Gegenwart gefolgert werden kann. Eine ähnliche vorgängige Genehmigung ließe sich vielleicht denken, wenn bestimmte Grundzüge der Bundesverfassung und der Stellung des Reichstages innerhalb derselben festständen; aber derartige Vorlagen sind weder gemacht, noch in Aussicht gestellt. Das Haus hat es bereits in der Adresse auf die Thronrede ausgesprochen, daß, wenn Rechte des Preußischen Volks und Landtages zu Gunsten eines deutschen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte

gesichert sein muß. Ohne vollständige Garantie hierfür würde die Landesvertretung nicht im Stande sein, verfassungsmäßige Rechte auf das Parlament übergehen zu lassen, weil sonst die Befürchtung gerechtfertigt wäre, daß der deutsche Reichstag und der Preußische Landtag sich gegenseitig paralysirten, beide unfähig wären, die Functionen einer Volksvertretung vollständig zu üben und durch Trennung zusammengehöriger Rechte und Pflichten, durch mangelhafte Competenzbestimmungen, durch Eifersucht und Zwiespalt der parlamentarischen Versammlungen die verfassungsmäßigen Rechte und der Einfluß des Volks auf die öffentlichen Angelegenheiten geschmälert und herabgedrückt würden. Wenn in der künftigen Gestaltung des Bundes der Schwerpunkt der Volksvertretung aus dem Preußischen Landtag in den deutschen Reichstag verlegt wird, kann der erstere auf Rechte und Befugnisse verzichten, er kann dies aber nur, wenn dem Volke durch die Reichsverfassung voller Ersatz für die Abänderung der Preußischen Verfassung geboten wird. Bis dahin muß die letztere unversehrt bewahrt werden. Jedenfalls darf die vorhandene Rechtsbasis nicht durch eine anderweitige Versammlung von zweifelhafter Zusammensetzung in Frage gestellt werden.

Wenn es hiernach nothwendig ist, daß die Bundesverfassung, insofern sie Aenderungen der Preußischen Verfassung und Gesetzgebung involvirt, erst dem Preußischen Landtage zur Annahme und Genehmigung vorgelegt werden muß, so erhält der Reichstag allerdings zunächst nur eine berathende Stellung. Indessen kann eine Unterbrechung der Rechtscontinuität, eine Veränderung der Verfassung außerhalb der Bestimmungen derselben unter keinen Umständen zugelassen werden. Gegen diejenigen, welche sich scheueten, das zu berufende Parlament als eine nur berathende Versammlung bezeichnet zu sehen, ward daran erinnert, daß auch der amerikanische Bundesstaat nicht durch eine Constituante, sondern durch eine Versammlung begründet worden, die ohne Zwangsrecht und Zwangsmittel einen Entwurf vorlegte, welcher nach und nach von den einzelnen Staaten angenommen wurde. Es wird kein Gutachten von Notabeln sein, aber die Verfassung, welche aus den Beschlüssen des Parlaments hervorgeht, wird dem Landtage zur Annahme oder Ablehnung im Ganzen vorgelegt werden müssen. Und wenn das Parlament, wie zu hoffen, die Autorität übt, die allein einen Erfolg in Aussicht stellt, so wird die Autorität seiner mit den Regierungen und namentlich mit der Preußischen Regierung vereinbarten Beschlüsse auch groß genug sein, um überall deren unbedingte Annahme zu sichern. Sein moralisches und politisches Ansehen muß sogar als das einzige Mittel betrachtet werden, welches — abgesehen von einfacher Gewaltanwendung — den centrifugalen Kräften einen Mittelpunkt darbieten und eine feste Einigung auferlegen kann.

Selbstverständlich hat der Preußische Landtag das Wahlgesetz nur für den Preußischen Staat in seinem bisherigen Umfange festzustellen, indessen wird die Königliche Staats-Regierung dasselbe ohne Zweifel in gleicher Weise sowohl in den mit der Monarchie zu vereinigenden, wie in den gegenwärtig noch occupirten norddeutschen Ländern, namentlich im Königreich Sachsen, zur Anwendung bringen. Nach Erklärung der Regierungs-Commissarien werden die Einleitungen zu den Wahlen dort getroffen. Während in der Commission die Ansicht ausgesprochen wurde, daß das Wahlgesetz den besiegten Regierungen beim Friedensschluß auferlegt, mit den verbündeten vereinbart werden müsse, ward von einer Seite gewünscht, daß das Wahlgesetz in den annectirten Ländern den dortigen Ständen oder Volksvertretungen vorgelegt würde. Die Re-

gierungs-Commissarien erklärten, daß die Frage noch nicht endgültig erörtert sei, wahrscheinlich aber verneint werden würde. Von einigen Mitgliedern der Commission ward dabei die Ansicht geäußert, daß durch die Eroberung nur die Souverainetät geändert, die Verfassung der Staaten aber rechtlich unberührt gelassen werde. Andererseits wurde dem widersprochen und geltend gemacht, daß die Länder völkerrechtlich erobert seien und mit der selbstständigen Existenz der Staaten auch ihre Verfassungen aufgehört hätten; anderenfalls würden die Verfassungen rechtlich gar nicht zu beseitigen und die Einführung der Preußischen Verfassung gar nicht zu erreichen sein; bis zu dieser Einführung und während des nicht zu umgehenden provisorischen Zustandes müsse dort auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse regiert und danach auch das Wahlgesetz für den Reichstag oktroyirt werden; eine Continuität des Rechts lasse sich nicht herstellen, vielmehr müsse auf dem Boden der Thatsachen ein neues Verfassungsrecht geschaffen werden.

In Betreff des Wahlgesetzes selbst erklärten die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 sei der Conformität wegen zum Grunde gelegt worden; an den wesentlichen Grundsätzen des Gesetzes lasse sich wegen der Vereinbarung mit den Verbündeten nicht wohl etwas ändern; wenn auch der Berathung keine Grenze zu ziehen, sei es doch wünschenswerth, Aenderungen und Zusätze möglichst zu vermeiden; es handle sich nur um das Wahlgesetz für eine ad hoc berufene Versammlung, und Prinzipien des Wahlrechts sollten hier keineswegs ein- für allemal erledigt werden.

In der Commission waren die Ansichten über die Prinzipien des Wahlgesetzes, das allgemeine, gleiche, directe Wahlrecht mit geheimer Abstimmung, getheilt. Während einige Mitglieder sich für diese Grundsätze gegen die Classeneintheilung, die indirecte Wahl und das öffentliche Abstimmen des Preußischen Wahlgesetzes erklärten, wiesen andere auf das französische System hin und befürchteten ähnliche Folgen. Wenn von einer Seite erinnert wurde, daß das allgemeine directe Wahlrecht in den Ländern, wo es 1848 zur Anwendung gekommen, wie in Braunschweig und Schleswig-Holstein, sehr gute Resultate ergeben habe, verhehlte man sich doch nicht, daß es sich um ein unbekanntes Terrain, um ein Experiment handele, dessen Ergebnisse Niemand vorhersehen könne. Dessenungeachtet erhob sich keine Stimme für die Ablehnung des ganzen Gesetzes; vielmehr einigte sich die Commission in Betracht, daß das Wahlgesetz nur für eine einmalige constituirende Versammlung zu erlassen, ohne eine eingehendere Discussion der Prinzipien eines dauernden Wahlrechts dahin, daß man sich um der Gemeinsamkeit mit den übrigen Staaten willen und um nicht die ganze Sache zu vereiteln, an die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage halten und sich auf unumgänglich nothwendig erscheinende Amendements beschränken müsse."

Es folgt nunmehr im Bericht die Darlegung der Debatten über die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs. Die wesentlichsten Veränderungen hat derselbe in den §§. 1 und 4 erfahren. Während der Entwurf das active und passive Wahlrecht auf Preußische Staatsangehörige beschränkt, wurde nach Maßgabe des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 beantragt, das Wahlrecht jedem Bürger eines der Staaten des Bundes beizulegen. Einer der Regierungs-Commissarien erklärte: der Ausdruck „Preuße" sei theils gewählt, um zu constatiren, daß auch die nicht der deutschen Nationalität angehörigen Preußen das Wahlrecht haben sollen, theils aus dem Prinzip

hervorgegangen, daß Wähler wie Gewählte in Preußen den Preußischen Staat vertreten sollten. Auch in der Commission ward geltend gemacht, daß es namentlich für den ersten constituirenden Reichstag zweckmäßig sei, die Individualität der einzelnen Staaten in deren Repräsentation zu erhalten. Die Mehrheit der Commission entschied sich mit Rücksicht auf die zu erstrebende größere Annäherung und Verschmelzung im Bunde für das Prinzip des Reichswahlgesetzes, wonach Bedingung des Wahlrechts — die Angehörigkeit an einen der Bundesstaaten ist, so weit z. B. der Braunschweiger in Preußen, der Preuße in Braunschweig Wähler und wählbar ist. — Zu §. 6, wo es sich von der Eintheilung der Wahlkreise handelt, war man allseitig darüber einverstanden, daß dabei nicht um der arithmetischen Gleichheit willen Kreis- und Gemeindeverbände zerrissen werden dürfen, vielmehr die bestehenden Verbindungen und Zusammengehörigkeiten mehr berücksichtigt werden müssen, als die möglichste Annäherung an die Durchschnittszahl von 100,000 Einwohnern. Ein Mitglied der Commission hatte ein vollständiges Tableau ausgearbeitet, aus welchem sich die Möglichkeit eines durchgehenden Anschlusses an die landräthlichen Kreise und in den meisten Fällen auch an die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlkreise ergiebt. Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärten, daß dieselbe dem Prinzip zustimme, die Wahlkreise für das Abgeordnetenhaus als Anhalt zu nehmen beabsichtige, und nach vorläufiger Uebersicht außer den Städten Berlin und Breslau wahrscheinlich nur einen einzigen landräthlichen Kreis, Beuthen, behufs der Wahlen theilen werde. Hiernach erschienen nähere Bestimmungen im Gesetz weder nöthig, noch zur Zeit ausführbar.

Die Regierungsvorlage erschien der Commission, da eine Bundesverfassung, in welcher die Rechte des Parlamentes und seiner Mitglieder enthalten, von der einzuberufenden Versammlung ja erst geschlossen werden soll, in mehr als einer Beziehung unvollständig, es wurden deshalb folgende Zusatzbestimmungen beantragt:

„Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäfts-Ordnung und Disciplin. Kein Mitglied des Reichstages darf wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen oder wegen seiner Abstimmungen außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Die Regierungs-Commissarien erklärten, daß materiell nichts gegen den ersten Theil der Zusätze zu erinnern, daß auch für die Redefreiheit Garantien an sich erforderlich, Fassung und Ausdehnung aber namentlich in Rücksicht der Privatbeleidigungen disputabel seien, widersprachen der Aufnahme in das Gesetz, weil derartige Bestimmungen nicht in das Wahlgesetz, sondern in die festzustellende Verfassung gehörten, und bemerkten, daß diese Bestimmungen nur für Preußen Geltung haben würden, daß über dergleichen Materien keine Verabredungen mit den anderen Regierungen getroffen seien, daß das Zustandekommen des Gesetzes dadurch gefährdet werden könne. Es wurde zugegeben, daß in der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Wahlgesetz etwas Incongruentes liegt, daß sie eigentlich nicht in das Wahlgesetz, sondern in die Verfassung gehören, daß sie aber, mindestens die Sicherstellung der Redefreiheit, durchaus nothwendig, und hier, wo es sich um eine herzustellende Verfassung handelt, wo das Wahlgesetz nicht auf eine bestehende Verfassung Bezug nehmen kann, nicht zu umgehen sind. In Ermangelung

einer Verfassung und definirter Rechte müssen dem Parlament wenigstens die Attribute gesichert werden, welche es bedarf, um überhaupt eine Wirksamkeit üben, um eine Verfassung schaffen zu können. Es ist durchaus wünschenswerth, daß den Abgeordneten in den übrigen Staaten derselbe Schutz geschaffen werde, jedenfalls müssen aber die Preußischen wie die übrigen Mitglieder des Parlaments gegen gerichtliche Verfolgung in Preußen gesichert werden, und dies kann nur durch das gegenwärtige Gesetz geschehen, da Privilegien ausdrücklich gegeben werden müssen, und da sich das Parlament selbst hier keine Garantie schaffen kann, weil es der Preußischen Verfassung gegenüber keine gesetzgebende Gewalt hat. Der Ausscheidung der Privatbeleidigungen wurde widersprochen, weil die krankhafte Sucht nach Injurienprozessen keineswegs zu begünstigen sei. Während die eigene Entscheidung des Parlaments über die Vollmachten seiner Mitglieder, seine Geschäfts-Ordnung und Disciplin als selbstverständlich betrachtet wurde, ward eine gesetzliche Feststellung der parlamentarischen Redefreiheit von mehreren Mitgliedern als derartig nothwendig bezeichnet, daß dieselben das Zustandekommen des ganzen Gesetzes davon abhängig machten. Die Mehrheit der Commission entschied sich indessen für den Eingangs aufgeführten Antrag."

Weitere Anträge auf Zusatzbestimmungen über Diäten, Reisekosten, Stellvertretungskosten, Verhaftung der Mitglieder des Parlaments und straflose Berichterstattung über seine Verhandlungen in der Presse wurden abgelehnt, weil es nicht zuträglich erschien, für weitere Bestimmungen, die nicht in das Wahlgesetz gehörten, die Initiative zu ergreifen und weitläufige Detailfragen zu ordnen, die zwar von höchster Bedeutung für die Constituirung und Wirksamkeit eines Parlamentes, aber doch nicht absolut nothwendig für seine Thätigkeit sind, namentlich so lange es sich um eine einmalige, ad hoc berufene Versammlung handelt. Die Commission empfiehlt dem Hause die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der von ihr amendirten Fassung zur Annahme.

---

216. Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck
bei der Berathung des Wahlgesetzes am 12. September 1866.

I.

Meine Herren! Die Königliche Staatsregierung hat gestern an der Discussion nicht Theil genommen, nachdem der Herr Berichterstatter und der Herr Abgeordnete Simson dasjenige, was die Regierung zur Vertretung ihres Standpunktes und ihrer Vorlage hätte sagen können, in beredtern Worten dargelegt haben, als sie mir zu Gebote gestanden hätten.

In Bezug auf die Amendements, welche theils aus der Commission, theils aus dem Hause hervorgegangen sind, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben, wobei ich, indem ich Art. 1 der Commissionsfassung dazu rechne, doch über ihn hinausgreifen muß mit einigen Erwägungen, welche auf die Gesammtheit der Amendements ihre Anwendung finden.

Wir sind in dem der Vorlage angehefteten Bündnißvertrag mit den Regierungen, welche ihn vollständig angenommen haben, dahin übereingekommen, daß alle verbündeten Regierungen gleichzeitig die auf Grund des Reichs-

wahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen anordnen und das Parlament gemeinschaftlich mit Preußen einberufen wollen. Diese Verpflichtung wird in demselben Maße anfechtbar, in welchem man sich von dem Texte des Reichswahlgesetzes entfernt. Die Königliche Staatsregierung hat deshalb bei ihrer Vorlage sich so genau, als es die veränderten Verhältnisse zu erlauben schienen, an den Text jenes Gesetzes angeschlossen und auch Manches beibehalten, worauf sie von Hause aus von selbst vielleicht nicht verfallen sein würde, gerade weil die Verpflichtung der übrigen Regierungen genau auf dieses Gesetz lautete und weil, wenn bei den übrigen Regierungen und ihren Landständen nicht eine lebhaftere Bereitwilligkeit auf die ganze Sache einzugehen vorhanden ist, als sie sich zum Theil in dieser Versammlung gezeigt hat, sie leicht Vorwände und vielleicht auch triftige Gründe aus jeder Aenderung herleiten könnten, um ihrerseits dem von uns allen gewünschten Werke Hemmnisse zu bereiten. Von einigen dieser Regierungen sind mir bereits amtliche Schriftstücke zugegangen, in welchen die Befürchtung ausgesprochen wird, daß etwaige Aenderungen und Zusätze zu dem Gesetze sie ihrerseits nöthigen würden, den unveränderten Text ihren Ständen ebenfalls nochmals vorzulegen. Nun bin ich weit entfernt, das Gewicht aller dieser Ständeversammlungen mit dem der Preußischen Landesvertretung gleich zu stellen; aber theoretisch wird ein solches Recht, wie es hier in Anspruch genommen wird, Zusätze zum Texte des Gesetzes zu machen, auch den kleineren Versammlungen nicht bestritten werden können, und wenn eine Regierung sich aus diesem bequemen Vorwande auf bloßen Widerstand zurückzieht, so kommt die Preußische Regierung in große Verlegenheiten. Soll sie ohne die Zustimmung aller jener Regierungen vorgehen? Soll sie einzelne von denjenigen, welche uns doch treue Bundesgenossen gewesen sind, mit Vergewaltigung bedrohen? Beides hat seine Schwierigkeiten oder doch seine Unbequemlichkeiten. Namentlich sind die beiden Mecklenburg schon jetzt nicht in der Lage gewesen, so unbedingt wie die übrigen Bundesstaaten sich dem Vertrage anzuschließen, da erst die Einwilligung ihrer Stände zu beschaffen ist. Deswegen hat mit beiden Mecklenburg ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden müssen, in dessen Art. 6 alle §§. des Bündnißvertrages schon jetzt acceptirt werden, für §. 2 und 5 aber die Zustimmung für später vorbehalten wird. Es ist nicht denkbar, daß beide Mecklenburg sich mit dem ganzen übrigen Norddeutschland so in Opposition setzen werden, daß sie sich einer gemeinschaftlichen Einrichtung auf die Dauer entziehen; aber wir dürfen den etwaigen Widerstand, der in jenen Ländern gegen den guten Willen der Regierungen vorhanden ist, und die Neigung von dem Bündniß wieder abzugehen, nicht erleichtern. Die Abweichungen der Commissionsvorlage von der Regierungsvorlage und die Amendements tragen im Ganzen den Stempel des Art. 1, über welchen wir so eben berathen, und der sich vom ursprünglichen Gesetzestext dadurch unterscheidet, daß er das Wort „Vereinbarung", was doch neben den Berathungen als Aufgabe des Parlaments bezeichnet war, weggelassen hat. Die Königliche Staatsregierung hat dieser Aenderung im Geiste des Gesetzes nicht widersprechen wollen, weil sie befürchtete, durch ihren Widerspruch dasjenige, wie ich versichern kann, ungegründete Mißtrauen neu zu nähren, welches die Quelle dieses Art. 1 vielleicht gewesen ist. Wenn ich etwa vier Jahre zurückdenke an die Zeit, wo ich zuerst die Ehre hatte als Minister vor Sie zu treten, so erinnere ich mich, in einem der bedeutenderen Blätter des

Nationalvereins den Ruf nach einer Dictatur für die deutsche Politik gelesen zu haben. Das Verhalten des Hauses und der Amendementsteller scheint zu zeigen, daß Sie, entfernt von Uebereinstimmung mit diesem Rufe, fürchten, daß zu dictatorisch aufgetreten werde und daß Sie sich dagegen verklausuliren wollen. Die Neigung, partikularistische Rechte dem gesammten Gemeinwesen gegenüber zu verklausuliren, ist ein eigenthümlicher Charakter des deutschen Volkes und eine der bedeutendsten Schwierigkeiten für die Einigung Deutschlands gewesen. Wie weit wir von dictatorischen Gelüsten entfernt sind, zeigt der Eindruck, welchen die gestrige Discussion auf ein Berliner Morgenblatt, welches mir zufällig vorgelegt worden ist, gemacht hat, in welchem gesagt wird, die Debatte mache den Eindruck, als ob das Abgeordnetenhaus mit einer gewissen Eifersucht und zweifelhaften Gefühlen auf den Reichstag blicke, es wolle ihm nur eine berathende Stellung anweisen. (Der Minister verliest den Passus aus einem Zeitungsblatt.) Wenn verlangt wird, daß die Bundesverfassung dem Preußischen Landtage vorgelegt werden soll, so könnten die andern Landtage denselben Anspruch erheben. Ich mache diese Bemerkung nicht, um Art. 1 direct anzufechten, wohl aber um von der Regierung die Verantwortlichkeit für die Schwierigkeiten und Verzögerungen, welche aus dieser Einschränkung hervorgehen könnten, abzulehnen. Aber die Regierung zieht es vor, diesen Schwierigkeiten in der Hoffnung sie zu überwinden die Spitze zu bieten, als jenem alten Mißtrauen auf's Neue Nahrung zu geben.

II.

Erwiderung auf eine Rede des Abgeordneten Schultze (Berlin).

Ministerpräsident Graf v. Bismarck: Ich hätte eigentlich erwartet, daß der Herr Vorredner uns einige positive Vorschläge über den künftigen Inhalt der Reichs- oder Bundesverfassung machen würde; ich war recht gespannt darauf und bereit, dieselben nach bester Erkenntniß zu benutzen. Denn was ich vor Kurzem an dieser Stelle gesagt über das gemeinsame einheitliche Wirken von Regierung und Landesvertretung, ist mehr als eine bloße Redensart, vielmehr eine ernste Absicht, die aus wahrem Gefühl und dem aufrichtigen Wunsche danach entsprungen ist. Positives habe ich jedoch in den Auslassungen des Herrn Abgeordneten nichts gefunden, als die Grundrechte, die ich als nicht zu meinem Ressort gehörig betrachte.

Mehr zur Aufklärung der öffentlichen Meinung, als zur Vertheidigung dessen, was die Regierung in diesem Augenblicke vertritt, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu den Worten des Herrn Vorredners hinzuzufügen.

Derselbe tadelt zuerst den Dualismus in der ursprünglichen Vorlage, weil Bayern nach derselben die Stelle eines Oberfeldherrn des süddeutschen Heeres angewiesen war. Meine Herren, ich erinnere daran, daß diese Vorlage gemacht wurde vor dem Kriege, als wir die Hoffnung, den Frieden erhalten zu können, wenigstens noch nicht ganz aufgegeben hatten; sie war auf friedliche Verhandlungen berechnet, und das Ziel, das man sich durch friedliche Verhandlungen erreichbar denkt, ist allerdings ein anderes, als das, was man nach einem siegreichen Kriege ins Auge faßt. Als dualistisch kann ich aber diese Vorlage doch nicht ansehen. Es war lediglich in den militairischen Einrichtungen eine dualistische Einrichtung getroffen, weil wir ein-

sahen, daß die Ansprüche Preußens auf den alleinigen Oberbefehl in friedlichem Wege nicht durchzusetzen gewesen sein würden. Die übrigen Einrichtungen hätten jedoch ein hinlänglich festes Band der Einheit gewährt. Der Herr Abgeordnete hat nachher das jetzt Erreichte oder Erstrebte kritisirt als zu gering. Meine Herren, es ist immer das günstigste Feld der Opposition gegen die Regierung gewesen, daß man für das, was im Augenblicke nicht erreichbar war, der Regierung die Schuld aufbürdete. Ich kann darauf nur erwidern, daß wir vielleicht Besseres erreicht hätten, wenn Sie diese Politik mit Entschiedenheit unterstützt hätten und wenn wir, gebunden an Händen und Füßen, wie wir waren, dennoch diese Resultate haben gewinnen können, so berechtigt das diejenigen, die dieser Politik ein wesentliches Hinderniß gewesen, am wenigsten zu einer solchen Kritik. Der Herr Abgeordnete tadelte unter Anderem, daß in dem Bundesvertrage nur von der Consularvertretung die Rede sei, die auf Preußen allein übergeht, während das Recht der diplomatischen Vertretung im Auslande jenen Regierungen bleibe. Meine Herren, Sie überschätzen die Bedeutung der Diplomatie, wenn Sie eine solche Forderung aufstellen. Ich erinnere mich, daß 1848 und 1849 die günstigste Zeit gerade für Verhandlungen über diesen Gegenstand mit den Fürsten verloren ging. Die Regierungen legen gerade auf dies ihr Ehrenrecht ein unverhältnißmäßiges Gewicht und verstehen sich zu seiner Abtretung gerade am allerschwersten. Ich sage, ein unverhältnißmäßiges Gewicht, denn wenn die Stellung eines Landes wirklich so bedeutend ist, daß das Ausland Rücksicht auf dasselbe nehmen muß, so wird ein Officier, ein Kaufmann, ein Privatmann genügen, diesen Verkehr zu vertreten, und der Fürst kann, wen er will, im unscheinbaren Gewande empfangen; ist aber die Stellung des betreffenden Fürsten nicht von der Bedeutung, so mag er immerhin Botschafter schicken, das thut nichts; seine eigenen Stände werden sehr bald diesen kostspieligen Luxus beseitigen. In dieser Beziehung auch nur um ein Haar mehr fordern, als man zur Basis künftiger praktischer Entwickelung braucht, halte ich immer für einen Fehler, der sich straft. Für eine Landesvertretung ist es leicht, Regierungsvorlagen zu corrigiren und dann die Verantwortlichkeit für die Wirkung derselben dem Minister des Auswärtigen zu überlassen. Wie sehr Sie aber diese Sache dadurch erschweren, daß Sie sich lossagen von der Verantwortlichkeit, das kann nur der fühlen, der mitten in diesen Verhältnissen steht.

Der Herr Vorredner hat gesagt, daß der Sieg auf dem politischen Gebiete nicht genug ausgebeutet sei. Ja, meine Herren, über die Tragweite eines Sieges kann man sich leicht irren; ob wir uns geirrt haben, wird erst die Zukunft zeigen. Es muß der späteren Geschichte vorbehalten bleiben, alle die Momente aufzuklären, die dabei mitgewirkt haben, und wenn Sie die alle kennen, glaube ich, wird man uns zugestehen, daß wir eine ziemlich kühne Politik gemacht haben. Man kann da sehr leicht die Linie überschreiten, wo die weitere Ausbeutung des Sieges in eine blinde Zuversicht ausartet, die Alles auf's Spiel setzt, und die dann kaum mehr Muth, sondern Waghalsigkeit genannt werden dürfte. Ich habe schon angedeutet, wir glauben in den Ergebnissen des Krieges die Grundlagen dessen zu besitzen, was wir brauchen, um feste, dem nationalen Gefühle entsprechende Anordnungen zu treffen. Nichts desto weniger ist das Beste der Feind des Guten; aber Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden, und nicht blos Rom, sondern auch geringere politische Schöpfungen erfordern eine längere Zeit und längere

Vorbereitungen. Wenn der Herr Vorredner mit mir auf derselben Seite des Hauses oder der politischen Welt sich befände, so würde er diese Wahrheit mit mehr Billigkeit anerkennen, als aus seinem ausgesprochenen Tadel zu entnehmen war.

III.

Bemerkung auf eine Rede des Abgeordneten Virchow.

— — „Ich nehme das Wort, um eine Aeußerung zu berichtigen, welche der Herr Vorredner von mir als „dialectische Wendung" zu citiren beliebte und wie ich glaube, nicht genau. Ich hatte nur gesagt, ich würde nicht den Muth haben, das, was erreicht worden ist, zu kritisiren, wenn ich mir sagen müßte, daß ich dem, der es erreicht, sein Streben immer auf jede mögliche Weise nach Kräften erschwert hätte. Es wird ferner Eines übersehen, was ich nicht oft genug wiederholen kann: wir sind nicht am Ziele unserer Bestrebungen, sondern am Anfang; das Vorliegende ist nicht ein Fertiges, Abgeschlossenes! Der Vorredner hat oft darauf hingedeutet, wir hätten unser Ziel noch nicht erreicht, obgleich er, wie ich glaube, das bisher Erreichte als Ziel betrachtete; er erklärt ferner, wenn er die gewünschten Erfolge sehe, würde er sich der Regierung gern anschließen. Der große Werth, den ich auf diese Unterstützung lege, veranlaßt mich, dem Herrn eine Betrachtung zu Gemüthe zu führen. Seit 4 Jahren hat er stets das Gegentheil von dem prophezeit, was eingetroffen ist; ich habe daher die Hoffnung, daß er sich auch jetzt irren wird und er kann sich daher schon von heute ab dreist der Regierung anschließen."

IV.

Am Schluß der Berathung, nach einer Rede des Abgeordneten Waldeck, sagte der Ministerpräsident Graf Bismarck: Der Herr Vorredner hat wenig Gewicht gelegt auf den Widerstand der übrigen Staaten. Der materielle Widerstand, den sie leisten können, ist allerdings nicht bedeutend; aber den rechtlichen Widerstand, den sie zu leisten befugt sind, möchte ich doch nicht so gering anschlagen. Die Zeitlage, in der die Frage zur Entscheidung kommt, kann sich in Jahr und Tag derart ändern, daß selbst der materielle Widerstand wieder gestärkt werden kann. Wie gesagt, lege ich aber das Hauptgewicht auf den rechtlichen Widerstand. — Die von mehreren Seiten ausgesprochene Befürchtung, als wenn das deutsche Parlament die Machtvollkommenheit des Preußischen Parlaments beschränken werde, kann ich nicht theilen, da ja auch das deutsche Parlament zum großen Theile aus freigewählten Preußischen Vertretern bestehen und das Ergebniß der Wahl trotz des veränderten Wahlmodus doch im Ganzen analog sein wird dem Resultat der Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause; es wird also vom Preußischen Parlament hier nur ein Recht auf das Preußische Volk zurückübertragen; unter 290 Reichstagsabgeordneten werden sich circa 240 Preußische Abgeordnete befinden, und von diesen kann man doch wohl erwarten, daß sie auch ihrerseits die Rechte des Preußischen Volkes wahren.

Einer der Herren Vorredner hat die Frage an die Staats-Regierung und speciell an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet, ob man denn das Ergebniß der Annexion von vornherein berechnet habe.

Das Maß der Annexion hing allerdings ab von dem Maß der Siege und der Constellation der europäischen Mächte im Augenblick der Entscheidung, entzog sich also der diplomatischen Berechnung; so viel kann ich allerdings sagen, daß es ganz ohne Annexion abgehen würde, habe ich allerdings nie geglaubt. Daß übrigens manchem der Herren meine frühere Stellung zur deutschen Frage so unbekannt zu sein scheint, muß mich Wunder nehmen, da Material zur Kennzeichnung meiner Stellung genügend vorhanden war. Schon im Anfang meines jetzigen Ministeriums habe ich eine Vorlage zu Gunsten eines Zollparlaments zu vereinbaren gesucht; und im Herbst 1863 wurde dem von Oesterreich einberufenen Frankfurter Fürstentage gegenüber ganz dasselbe Programm von Preußen vorgelegt, wie heute. Ganz unbekannt kann also die deutsche Politik des Ministeriums wohl nicht sein.

Was meine vorhin gethane Aeußerung über die Grundrechte betrifft, daß dieselben nicht zu meinem Ressort gehörten, so brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß dies lediglich eine Wendung der Rede war, durch die ich nur bezeichnen wollte, daß ich augenblicklich auf die Berathung dieser Frage nicht eingehen könne, da dies nicht zum Wahlgesetz gehört, sondern für die Berathung der künftigen deutschen Verfassung verschoben werden muß.

Das Gesetz wurde im Abgeordnetenhause mit den von der Commission beantragten Veränderungen mit sehr großer Mehrheit angenommen.

---

217. Das Wahlgesetz im Herrenhause.

Im Herrenhause kam das Gesetz am 17. September 1866 zur Berathung. Die vorberathende Commission hatte den Antrag gestellt, die vom Abgeordnetenhause der Regierungsvorlage hinzugefügte einleitende Bestimmung über Zweck und Befugniß des Reichstages zu beseitigen und dem die Redefreiheit betreffenden Zusatz am Schlusse des Gesetzes eine veränderte Fassung im Anschluß an die bezügliche Bestimmung der Preußischen Verfassungsurkunde zu geben.

Beim Beginn der Verhandlungen im Herrenhause machte der Commissarius der Regierung, Geheimer Regierungsrath Wagener, dem Hause die nachstehende Mittheilung:

„Der Herr Minister-Präsident, welcher leider und zu seinem lebhaften Bedauern durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen, hat mich ausdrücklich beauftragt, Namens der Königlichen Staats-Regierung die Erklärung abzugeben, daß diese den größten Werth darauf legen müsse, das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes weder verzögert, noch ungewiß gemacht zu sehen, und daß sie deshalb dringend wünsche, daß das Gesetz so angenommen werde, wie es aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist.

Die Königliche Staats-Regierung erkennt dabei gern und mit Dank an, nicht allein, daß die Commission bei ihren abweichenden Beschlüssen von den wohlwollendsten Absichten geleitet ist, sondern daß an und für sich diese

Abweichungen auch unbedenklich als Verbesserungen im Sinne der Regierung betrachtet werden dürfen.

So wie die Dinge aber liegen und Angesichts der jetzigen politischen Verhältnisse erscheinen die Abweichungen gegenüber dem großen Zwecke als durchaus untergeordneter Natur und keinenfalls von dem Gewichte, um deswillen die Gefahr eines möglichen Nichtzustandekommens des Gesetzes zu übernehmen.

Ich darf ausdrücklich aussprechen, daß das Nichtzustandekommen des Gesetzes und folgeweise des norddeutschen Bundes sowohl die deutsche als die europäische Politik der Königlichen Staats-Regierung in bedenklicher Weise durchkreuzen würde, und daß bloße Verträge und Militair-Conventionen nach keiner Seite, weder nach innen noch nach außen, ausreichen würden, den beabsichtigten deutschen Reichstag in seiner nationalen Bedeutung zu ersetzen.

Die Königliche Staats-Regierung glaubt insbesondere diesem hohen Hause gegenüber sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß dasselbe nach wie vor der Leitung unserer auswärtigen Politik sein volles Vertrauen entgegenbringen und um deswillen auch geneigt sein werde, die Auswahl der Mittel und Wege in diesem Sinne zu würdigen."

Schließlich wurde das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes in der Gestalt, wie dasselbe aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, mit großer Mehrheit angenommen.

Doch faßte nach dem Antrage der Commission das Haus nachträglich noch den Beschluß:

> „die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, bei Vereinbarung der Verfassung für den norddeutschen Bund Fürsorge zu treffen, die Bedenken, welche die Anwendung des allgemeinen gleichen Stimmrechts zur Bildung der künftigen Bundesvertretung hervorrufen würde, durch eine anderweitige Zusammensetzung derselben zu beseitigen und in der Beziehung in Betracht zu ziehen, in wiefern dies durch die Wahl von der Hälfte der Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten der Wahlkreise, so wie dadurch zu erreichen sein möchte, daß dem Abgeordnetenhause ein Staatenhaus, ähnlich dem durch den Verfassungsentwurf vom 26. Mai 1849 vorgesehenen, zur Seite gesetzt wird."

---

218. Sachsen und der norddeutsche Bund.

(Provinzial-Correspondenz vom 31. October 1866.)

Der Friedensschluß mit Sachsen ist besonders dadurch wichtig und bedeutsam, daß er nicht bloß einen glücklichen und befriedigenden Abschluß dessen bildet, was hinter uns liegt, sondern zugleich einen hoffnungsreichen Uebergang und ein erstes Vorwärtsschreiten auf der Bahn der neuen Entwickelung Norddeutschlands.

Die allgemeine Zustimmung, welche der Vertrag weithin gefunden hat, beruht zum größten Theil auf der Erkenntniß, daß in demselben eine neue sichere Bürgschaft sowohl für das aufrichtige Streben der Preußischen Regierung nach der Verwirklichung des norddeutschen Bundes, als auch für das Gelingen ihrer Bemühungen enthalten ist.

Die hohe Bedeutung der Friedensbestimmungen liegt nächst der unmittelbaren Geltendmachung der nothwendigen militairischen Stellung Preußens vornehmlich darin, daß Sachsen in Bezug auf die endgültige Regelung seiner wichtigsten staatlichen Einrichtungen lediglich auf das Zustandekommen der Verfassung des norddeutschen Bundes hingewiesen bleibt.

Von dem Augenblicke, wo der König von Sachsen diese Bedingungen annahm, hat er nicht bloß Preußen gegenüber, sondern für seine Krone und sein Land die unwiderrufliche Verpflichtung übernommen, in engster Gemeinschaft mit unserer Regierung an dem baldigen Aufbau des norddeutschen Bundesstaates zu arbeiten.

Der bedeutendste der norddeutschen Staaten ist so unmittelbar auf die Verwirklichung der Preußischen Pläne hingewiesen, daß unsere Regierung sich an dem früheren eifrigsten Gegner jetzt eine sichere Stütze für ihre weiteren Verhandlungen geschaffen hat.

Vorberathung des Verfassungs-Entwurfs.

219. Einleitungen für die Feststellung der Verfassung.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. December 1866.)

Der norddeutsche Bund soll nunmehr mit raschen Schritten der Verwirklichung entgegen geführt werden.

Der große Staatsmann, welchem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut ist, widmet seine ganze neugewonnene Kraft und Frische der Vollendung seines ruhmreich begonnenen Werkes.

Auf den Trümmern des alten machtlosen Bundes soll ein neuer kräftiger Bau für Deutschlands Macht und Größe errichtet werden.

Alle norddeutschen Staaten, eine Gemeinschaft von nahezu 30 Millionen, werden zunächst den neuen Bund bilden: je fester und mächtiger aber sein Gefüge wird, je mehr in ihm das nationale Denken und Streben Befriedigung findet, desto mehr wird auch das übrige Deutschland bald den Drang und Antrieb erhalten, sich immer enger an die norddeutsche Staatenbildung anzuschließen und die Einheit Deutschlands vollends zur Wahrheit zu machen.

Nach dem Vertrage, welchen die Preußische Regierung mit den norddeutschen Staaten geschlossen hat, soll die Bundesverfassung auf den von Preußen früher entworfenen Grundlagen unter Mitwirkung eines Parlaments des norddeutschen Bundes berathen werden. Die verbündeten Regierungen haben sich verpflichtet, zu derselben Zeit wie Preußen die Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anzuordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einzuberufen. Gleichzeitig sollen Bevollmächtigte nach Berlin entsandt werden, um den Entwurf der Bundes-Verfassung, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll, festzustellen.

Die Preußische Regierung hat alle Einleitungen getroffen, um diese Bestimmungen nunmehr zur That werden zu lassen.

In den alten und in den neuen Provinzen der Monarchie ist das Wahlgesetz für das Parlament des norddeutschen Bundes verkündet und alle Vorbereitungen sind getroffen, um das Parlament im Februar berufen zu können.

An die verbündeten Regierungen ist die Aufforderung ergangen, ihre Bevollmächtigten zur Feststellung des Verfassungs-Entwurfs zum 15. d. M. nach Berlin zu entsenden und gleichzeitig mit Preußen die Wahlen zum Parlamente anzuordnen.

Fast alle Regierungen haben, der Aufforderung entsprechend, schon ihre Bevollmächtigten bezeichnet und die erforderlichen Einleitungen zu den Parlamentswahlen getroffen.

Inzwischen hat unsere Regierung bereits die Grundzüge der Verfassung entworfen, welche den Berathungen mit den Bevollmächtigten vorgelegt werden sollen.

Der Entwurf wird in großen und festen Zügen vor Allem dem Streben und Bedürfniß nach einheitlicher Macht und gemeinsamer nationaler Entwickelung zu entsprechen haben. Die unerläßliche Verständigung der Regierungen bis zu dem nahen Zusammentritt des Parlaments wird hierdurch und auf jede Weise zu fördern sein.

Während die Regierungen den Verfassungs-Entwurf gemeinsam berathen, werden gleichzeitig überall die Wahlen in Vollzug zu bringen sein.

Unmittelbar nach dem Schlusse der jetzigen Landtags-Session wird das Preußische Volk seine Abgeordneten zum Parlament des norddeutschen Bundes zu wählen haben.

Wir stehen somit vor einem der bedeutungsvollsten Augenblicke der Preußischen, der Deutschen Geschichte.

Alle Preußen, die ein Herz für ihr Vaterland haben, müssen sich bei Zeiten vereinigen, um der Regierung unsers Königs zu helfen, ihre hochherzigen Pläne für Preußens und Deutschlands Größe rasch und glücklich durchzuführen.

Derselbe Geist, der das Preußische Volk unter der Führung seines Königs Siege und Ehren ohne Gleichen erringen ließ, wird die Preußen auch selbst sich eng und fest um die Regierung schaaren lassen, um die vollen Früchte des Sieges für das engere und weitere Vaterland zu sichern und die größte nationale Schöpfung vollenden zu helfen, welche für Deutschland jemals verwirklicht worden ist.

---

220. Eröffnung der Conferenzen der Bevollmächtigten zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs

am 15. December 1866.

Ansprache des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

„Im Auftrage des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, habe ich die Ehre, die Conferenzen zur Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes zu eröffnen und den Herren Bevollmächtigten den Entwurf einer Verfassung des Bundes mitzutheilen, welchen die Königliche Regierung den verbündeten Staaten zur Annahme empfiehlt.

Der frühere deutsche Bund erfüllte in zwei Richtungen die Zwecke nicht, für welche er geschlossen war: er gewährte seinen Mitgliedern die versprochene Sicherheit nicht, und er befreite die Entwickelung der nationalen Wohlfahrt des deutschen Volkes nicht von den Fesseln, welche die historische Gestaltung der inneren Grenzen Deutschlands ihr anlegten.

Soll die neue Verfassung diese Mängel und die Gefahren, welche sie mit sich bringen, vermeiden, so ist es nöthig, die verbündeten Staaten durch Herstellung einer einheitlichen Leitung ihres Kriegswesens und ihrer auswärtigen Politik fester zusammenzuschließen und gemeinsame Organe der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen der Nation zu schaffen. Diesem allseitig empfundenen und durch die Verträge vom 18. August bekundeten Bedürfniß hat die Königliche Regierung in dem vorliegenden Entwurfe abzuhelfen versucht. Daß derselbe den einzelnen Regierungen wesentliche Beschränkungen ihrer partikularen Unabhängigkeit zum Nutzen der Gesammtheit zumuthet, ist selbstverständlich und bereits in den allgemeinen Grundzügen dieses Jahres vorgesehen. Die unbeschränkte Selbstständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher eine große Nation bisher verurtheilt war, weil ihr wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder der Bruchtheile des gemeinsamen Vaterlandes ausschließlich seine localen Bedürfnisse ohne Rücksicht für die des Nachbarn im Auge behält, bildete ein wirksames Hinderniß der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in größeren nationalen Kreisen ihre legislative Förderung finden können. Selbst die segensreiche Institution des Zollvereins hat diesem Uebelstande nicht abzuhelfen vermocht, weil einmal ihre Wirksamkeit auf die Zollgesetzgebung beschränkt war und auch die Fortentwickelung dieser kaum anders als in den Krisen der Existenz, welche sich von 12 zu 12 Jahren vollzogen, bewirkt werden konnte.

Die Königliche Regierung hat sich bei dem vorliegenden Entwurf der Bundesverfassung auf die Berücksichtigung der allseitig erkannten Bedürfnisse beschränkt, ohne über dieselben hinaus die Bundesgewalt in die Autonomie der einzelnen Regierungen eingreifen zu lassen. Nichts desto weniger verkennt die Königliche Regierung nicht, daß die Durchführung der wesentlichen Aenderungen gewohnter Zustände, welche von den beabsichtigten Reformen unzertrennlich sind, für die einzelnen Regierungen eine schwierige Aufgabe bilden und daß die Opfer, welche mit der Herstellung gleicher Pflichten und Rechte aller Theile der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes verbunden sind, überall da schwer werden empfunden werden, wo die bisherige Ungleichheit der Leistungen locale Privilegien zum Nachtheile der Gesammtheit mit sich brachte. Die Königliche Regierung zweifelt aber nicht, daß der einmüthige Wille der verbündeten Fürsten und freien Städte, getragen von dem Verlangen des deutschen Volkes, seine Sicherheit, seine Wohlfahrt, seine Machtstellung unter den europäischen Nationen durch gemeinsame Institutionen dauernd verbürgt zu sehen, alle entgegenstehenden Hindernisse überwinden werde."

---

221. Die Aufgaben des norddeutschen Bundes.

(Provinzial-Correspondenz vom 19. December 1866.)

Die Vertreter der zum norddeutschen Bunde vereinigten Regierungen sind nunmehr in Berlin versammelt, um sich über die Vorlage der Reichsverfassung für das norddeutsche Parlament zu verständigen.

Die Preußische Regierung, von welcher der Plan und Gedanke des norddeutschen Bundes von vornherein ausgegangen war, hat jetzt die Grundlagen, auf welchen derselbe errichtet werden soll, in einem umfassenden Entwurfe dargelegt.

Die thatsächliche Gestaltung der Dinge in diesem Jahre und die klar vorliegenden Pläne der Preußischen Regierung für den norddeutschen Bund lassen es als einen eitelen Wortstreit erscheinen, wenn hier und da mit großem Eifer erörtert wird, ob der norddeutsche Bund ein Bundesstaat oder ein Staatenbund oder ein Einheitsstaat werden soll. Nicht auf Worte und Begriffe, mit denen noch dazu die abweichendsten Auslegungen verbunden werden, kommt es an, sondern auf klare und bestimmte Aufgaben und Ziele. Alle früheren Versuche, einheitliche Staatengebilde in Deutschland zu schaffen, sind gerade daran gescheitert, daß man sich dabei mehr an allgemeine Ideen und politische Schlagwörter, als an vorhandene Thatsachen und deren sachgemäße Weiterbildung hielt: man stellte hochfliegende Verfassungen für Kaiser und Reich und umfassende Grundrechte für die deutsche Nation auf; als aber die Verfassung fertig auf dem Papier stand, da fehlte die Hauptsache dazu, nämlich der Kaiser und das Reich, — und so blieb die Verfassung nebst den Grundrechten ein leeres Luftgebilde.

Die Preußische Regierung hat einen anderen, sichereren Weg betreten, den Weg der Wirklichkeit und der lebendigen Thatsachen: sie knüpft an das Vorhandene und Bewährte an, um daraus Neues und Höheres zu entwickeln, sie stellt nur Ziele hin, die unmittelbar erreichbar sind, deren volle Verwirklichung aber ein weiteres Vorschreiten auf gleicher Bahn verbürgt.

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Colonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Consule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schiff-

fahrtsbetrieb, auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Proceß-Ordnung, ein gleiches Concurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden Nationalvertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußens zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Officiere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichern Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee soll eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundeskriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das Preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das Preußische Volk sich einen klaren unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

---

222. Der Besuch des Königs von Sachsen in Berlin.

(Provinzial-Correspondenz vom 19. December 1866.)

Der Besuch des Königs und des Kronprinzen von Sachsen am Hofe unseres Königs hat die Hoffnungen auf ein aufrichtig und wahrhaft bundesfreundliches Verhältniß zwischen den beiden Staaten in hohem Grade bestätigt. König Johann hatte unmittelbar nach dem Abschlusse des Friedens sowohl unserem Monarchen, wie seinem eigenen Volke gegenüber den bestimmten und festen Willen zu erkennen gegeben, mit derselben Aufrichtigkeit und Treue, welche er früher auf Grund der von ihm übernommenen Verpflichtungen nach anderer Seite bewährt hatte, nunmehr in dem neuen Bundesverhältnisse zu Preußen stehen zu wollen. Sein Besuch in Berlin hatte den ausgesprochenen Zweck, ein neues Zeichen und Unterpfand seiner vollen Hingebung an die in Gemeinschaft mit Preußen übernommenen Aufgaben zu sein.

Der Empfang, welcher dem sächsischen Monarchen am Preußischen Hofe zu Theil geworden ist, wird ihm zunächst einen neuen Beweis der hohen persönlichen Achtung gegeben haben, welche ihm nicht nur Seitens Seiner Majestät des Königs Wilhelm und des Königlichen Hauses, sondern in allen hiesigen Kreisen von jeher gewidmet worden ist. Nicht minder aber werden die hohen Gäste durch ihren Aufenthalt in Berlin den bestimmten Eindruck und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es der Preußischen Politik fern liegt, dem sächsischen Fürstenhause und dem sächsischen Volke andere und schwerere Opfer zuzumuthen, als sie das gemeinsame große Werk, zu welchem die Fürsten und Völker Norddeutschlands jetzt verbündet sind, im Interesse Deutschlands erfordert, — daß an den maßgebenden Stellen in Preußen die klare Auffassung vorhanden ist, wie das nationale Werk um so sicherer gelingen wird, je mehr alle Betheiligte aus eigener freier Ueberzeugung und Hingebung daran mitwirken.

Daß dies von Seiten des Königs Johann in vollem Maße der Fall sein wird, daran lassen seine offenen und bestimmten Aeußerungen keinen Zweifel zu: ebenso hat der Kronprinz von Sachsen durch sein ganzes Auftreten den Eindruck hinterlassen, daß er mit klarem und entschiedenem Bewußtsein die neue Stellung und Aufgabe Sachsens an der Seite Preußens erfaßt hat und an seinem Theile durchzuführen bereit ist.

So darf denn der Besuch der sächsischen Fürsten gerade beim Beginn der Verhandlungen über den norddeutschen Bund, dessen hervorragendste Glieder sie nächst Preußen sein werden, als ein glückliches Vorzeichen für eine ächte und erfolgreiche Bundesgemeinschaft gelten.

---

223. Die Protokolle der Bevollmächtigten-Conferenzen

zur Feststellung des Verfassungs-Entwurfes

vom 18. Januar bis 7. Februar 1867.

I. Protokoll, d. d. Berlin, 18. Januar 1867.

Nachdem die durch das Einladungsschreiben der Königlich Preußischen Regierung vom 21. November v. J. berufene Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes am 15. December v. J. von dem ersten Preußischen Bevollmächtigten, Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen mit der anliegenden*) Ansprache eröffnet worden und während der demnächst gehaltenen vertraulichen Besprechungen folgende (22) Vollmachten — — — — — — — — — — — — übergeben, zur gegenseitigen Einsicht vorgelegt, gut und richtig befunden und zu den Acten genommen worden, hatten sich heute die Eingangs aufgeführten Herren Bevollmächtigten zu der ersten förmlichen Sitzung versammelt.

Preußen stellte folgenden Antrag:

In Erwägung, daß die wünschenswerthe Förderung des Verfassungswerks eine einheitliche Vertretung der hohen verbündeten Regierungen gegenüber der gemeinschaftlich einzuberufenden Volksvertretung erheischt, übertragen die in der Conferenz vereinigten Bevollmächtigten der Krone Preußen ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungs-Entwurfs —

> Art. 14. „Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen."
>
> Art. 25. „Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich —"

bezeichneten, dem Präsidium sowohl wie dem Bundesrath eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, und ermächtigen die Krone Preußen, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorsorge zu treffen.

Der Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen und zum Beschluß erhoben.

Dieses Protokoll ist nach erfolgter Vorlesung genehmigt und demnächst von den Herren Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

(Folgen die Unterschriften.)

---

*) cf. № 220.

II. Protokoll, d. d. Berlin, 28. Januar 1867.

In Gegenwart derselben Herren Bevollmächtigten, welche der Sitzung am 18. d. M. beigewohnt haben.

Der Preußische Herr Bevollmächtigte erinnerte daran, daß die heutige Sitzung anberaumt sei, um die vertraulich gepflogenen Berathungen über den am 15. v. M. von der Krone Preußen vorgelegten Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen. Zu dem Ende hätten die Preußischen Bevollmächtigten sich der Aufgabe unterzogen, aus den von den übrigen Herren Bevollmächtigten formulirten zahlreichen Amendements diejenigen auszuwählen, und zu bearbeiten, welche die Mehrzahl der geäußerten Wünsche befriedigen dürften, ohne den Principien des Entwurfes entgegenzulaufen. Metallographische Abdrücke dieser Arbeit, soweit dieselbe vollendet, lägen den Herren Bevollmächtigten bereits vor. Einige Zusätze und Veränderungen, zu denen die Königliche Regierung sich seitdem noch bewogen gefunden, seien in einen Abdruck eingetragen, welcher mit dem über die heutige Sitzung aufzunehmenden Protokolle durch Schnur und Siegel verbunden werden solle.

Der Herr Bevollmächtigte verlas diesen Abdruck nebst Ergänzungen und erklärte, daß die Königliche Regierung sich in Betreff der Abschnitte, auf welche diese Arbeit sich bezieht, zu ferneren Aenderungen nicht verstehen könne, daß jedoch in Betreff des achten Abschnitts, insoweit derselbe sich auf das Postwesen bezieht, und des elften Abschnitts, vom Bundeskriegswesen, die analoge Arbeit noch vorbehalten bleibe.

Nachdem die bezeichneten, von Preußen angenommenen Amendements vorgelesen und discutirt waren, vereinigten die Herren Bevollmächtigten sich zu der Erklärung: daß sie die auf diese Weise amendirten Abschnitte des Verfassungs-Entwurfes als vorläufig festgestellt betrachten und demgemäß deren Vorlegung an den Reichstag genehmigen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es den hohen verbündeten Regierungen unbenommen bleibe, wenn das vollständige Resultat der Conferenz vorliegen wird, in ihrer definitiven Erklärung auf die heute angenommenen Abschnitte zurückzukommen.

Insonderheit gab der mecklenburg-schwerinsche Herr Bevollmächtigte folgende Erklärung ab: daß derselbe auch seinerseits die Amendements, welche Preußen zur Annahme empfohlen hat, als Verbesserungen anerkenne und der nunmehrigen Fassung derjenigen Artikel, zu welchen diese Amendements gemacht sind, vorläufig beistimme, jedoch als selbstverständlich voraussetze, daß, insofern einzelne Artikel, insonderheit die Artikel 4 sub 2 und 9, Artikel 33 und Artikel 52 Verhältnisse berühren, hinsichtlich deren für Mecklenburg Special-Verhandlungen und entsprechende Uebergangs-Bestimmungen, wie sie auch bereits beantragt und in Aussicht gestellt sind, nothwendig werden, die obige Zustimmung nur auf das künftige Definitivum sich bezieht und dem Uebergangsstadio in keiner Hinsicht präjudiciren kann.

Der Herr Bevollmächtigte für Mecklenburg=Strelitz schließt sich vorstehender Erklärung und Voraussetzung an.

Dieses Protokoll ist in der Conferenz am 29. Januar vorgelesen, genehmigt und von den Herren Bevollmächtigten, mit Ausnahme des oldenburgischen Herrn Bevollmächtigten, und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

(Unterschriften.)

Nachtrag zu dem zweiten Protokoll.

Berlin, den 31. Januar 1867.

Der oldenburgische Herr Bevollmächtigte hat heute das Protokoll der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 28. d. M., nachdem er dasselbe gelesen, nachträglich vollzogen.

Worüber diese Verhandlung aufgenommen und von dem Herrn Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterschrieben worden ist.

v. Rössing. Bucher.

III. Protokoll, d. d. Berlin, 7. Februar 1867.

Der Preußische Herr Bevollmächtigte eröffnete die heutige Sitzung der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes mit der Anzeige, daß die in der Sitzung vom 28. v. M. vorbehaltene Bearbeitung der auf das Postwesen und der auf das Bundeskriegswesen bezüglichen Artikel des Verfassungs=Entwurfes vollendet sei, und verlas die Amendements, welche, als Resultat dieser Arbeit, die Preußische Regierung ihren Verbündeten zur Annahme empfehle. Dieselben werden diesem Protokolle annectirt werden.

Unter beziehendlicher Hinweisung auf die in dem Schlußprotokoll vom heutigen Tage niedergelegten Erklärungen verständigten sämmtliche Bevollmächtigte sich dahin: daß der Entwurf der Bundesverfassung durch die Vorlage, welche die Königlich Preußische Regierung am 15. December v. J. der Conferenz gemacht hat, und deren Abänderungen, welche in den Annexen des gegenwärtigen Protokolls und des Protokolls vom 28. v. M. verzeichnet sind, nunmehr unter den Hohen verbündeten Regierungen definitiv festgestellt ist und solcher Gestalt dem am 24. d. M. zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden soll.

Die Ratificationen dieser Erklärung sollen sobald als möglich und spätestens bis zum 17. d. M. zu den Acten der Conferenz an das Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden, welches von denselben den Hohen Regierungen Kenntniß geben wird.

Der nunmehr festgestellte Text des Verfassungs=Entwurfes mit der etwa nöthigen Vervollständigung der Titel der Bundesglieder und mit neuer Numerirung der Artikel soll sofort metallographirt, beglaubigt und den Herren Bevollmächtigten zugestellt werden.

IV. (Schluß-) **Protokoll**, d. d. Berlin, den 7. Februar 1867.

Während der Verhandlungen über die Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes, deren Resultat in dem vom heutigen Tage datirten dritten Protokolle constatirt ist, waren von mehreren der Herren Bevollmächtigten Erklärungen abgegeben worden, welche, der getroffenen Verabredung gemäß, in diesem Schlußprotokoll niedergelegt sind.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte erklärte zu Art. 57, daß er den Ausdruck „Bevölkerung" nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein factischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt wird.

Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte gab I. hinsichtlich der am 28. v. M. vorläufig festgestellten Abschnitte des Verfassungs-Entwurfs die nachstehende definitive Erklärung ab: Die Großherzoglich hessische Regierung sei zwar nicht mit allen Bestimmungen der fraglichen Abschnitte des Entwurfs einverstanden; sie wolle aber, um ihrerseits zur Förderung des Verfassungswerks möglichst beizutragen, nichts dagegen einwenden, daß der Entwurf in der jetzt festgestellten Fassung dem Reichstage vorgelegt werde. Die Großherzogliche Regierung könne jedoch, besonders mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des Großherzogthums, gegenüber dem norddeutschen Bunde, diese ihre Zustimmung nur unter folgenden Voraussetzungen ertheilen: 1) Zu den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen gehören außer der Provinz Oberhessen die Gemeinden Kastel und Kostheim, welche einen integrirenden Bestandtheil der nicht im norddeutschen Bunde begriffenen Provinz Rheinhessen bilden. Eine unbedingte Anwendung der im norddeutschen Bunde geltenden Einrichtungen auf die genannten beiden Gemeinden würde daher zu großen Mißständen für die Verwaltung und Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen führen. Die Großherzoglich hessische Regierung geht deshalb von der Voraussetzung aus, daß auf diese Verhältnisse bei Einführung der gemeinsamen Anordnungen des norddeutschen Bundes geeignete Rücksicht genommen und daß für die Gemeinden Kastel und Kostheim, soweit zu diesem Behufe erforderlich, eine Exemption von der Bundesgesetzgebung werde zugestanden werden. 2) Mit den in dem Abschnitt VI. (Zoll- und Handelswesen) enthaltenen Bestimmungen kann die Großherzoglich hessische Regierung sich nur in der Voraussetzung einverstanden erklären, daß der zwischen den Staaten des norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten, namentlich auch den südlich des Mains gelegenen Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, dermalen bestehende Zollverband aufrecht erhalten bleibe und daß bezüglich der in Art. 33 des Verfassungs-Entwurfs bezeichneten gemeinsamen Verbrauchssteuern eine Verabredung zu Stande komme, wodurch das Fortbestehen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen des Großherzogthums ermöglicht werde. 3) Zu Art. 68 des Entwurfs geht die Großherzogliche Regierung von der Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrath selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägal-Instanz erfolgen werde, und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Artikels 68 nicht ausgeschlossen sei.

Was sodann II. diejenigen Theile des Entwurfs betrifft, zu welchen unterm Heutigen Amendements Seitens der Königlich Preußischen Regierung vorgelegt worden sind, so erklärte der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte, daß er noch nicht in der Lage sei, auch hierüber eine definitive Erklärung Namens seiner Regierung abzugeben. Er glaube jedoch auch hier im Sinne seines hohen Gouvernements zu handeln, wenn er sich mit der Vorlage der betreffenden Theile des Entwurfs an den demnächst zusammentretenden Reichstag unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß

1) bei Aufrechnung der Posterträgnisse auf die Beiträge zu den Bundeslasten in einer Weise werde verfahren werden, welche die materiellen Interessen derjenigen Bundesstaaten, in denen das Taxis'sche Postwesen bestand, nicht beeinträchtigt und

2) über die Art, wie das Großherzoglich hessische Contingent zum norddeutschen Bund zu stellen ist, eine besondere Vereinbarung zwischen der Großherzoglich hessischen und der Königlich Preußischen Regierung zu Stande komme.

In diesem Sinne erklärte sich der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung, zur Unterzeichnung des dritten Protokolls bereit.

Der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte machte, indem er sich auf den Inhalt des zweiten Protokolls vom 28. v. M. zurückbezog, die definitive Annahme des Bundesverfassungs-Entwurfs von drei Voraussetzungen abhängig, nämlich das vor Publication der Bundesverfassung

1) der Großherzoglichen Regierung eine Entschädigung gesichert werde für den Verzicht auf die Rechte, welche ihr aus der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und aus der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 9. April 1863 rücksichtlich der Erhebung einer Abgabe vom Elbverkehr zustehen, sowie auch eine Entschädigung für das durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein nothwendig werdende Wegfallen des Transitzolls, dessen successiv sich abmindernde Forterhebung auf eine Reihe von Jahren ihr durch den über die weitere Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 20. Mai 1865 zu Berlin geschlossenen Staatsvertrag, Artikel 14, zugesichert ist; nicht minder

2) das Hinderniß, welches in Folge des zwischen Frankreich und Mecklenburg unter dem 9. Juni 1865 zu Paris geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages dem Anschlusse Mecklenburgs an den Zollverein entgegensteht, in befriedigender Weise beseitigt werde, und ferner

3) daß die Frage, in welcher Art und Weise der den Befehlen des Bundesfeldherrn von Seiten der Bundescontingente zu leistende Gehorsam sicher zu stellen sei, so geregelt werde, daß nicht die Möglichkeit eines Conflicts eidlich übernommener Verpflichtungen die Gewissen der Truppen beschwere. Gleichwohl war der Bevollmächtigte instruirt, unter den gegenwärtigen Umständen im Vertrauen, daß eine günstige Entwickelung des norddeutschen Bundes unter Preußens Führung manche Bedenken, deren Unterdrückung für jetzt durch die großen Hauptzwecke geboten ist, für die Zukunft entfernen wird, das Einverständniß der Großherzoglichen Regierung damit, daß der Verfassungs-Entwurf, wie er nunmehr amendirt ist, dem Reichstage zur Berathung vorgelegt werde, hierdurch auszusprechen.

Die Erklärung des Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten lautet:

Indem der Bevollmächtigte sich, was den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll- und Handelssystem des norddeutschen Bundes angeht, auf die im zweiten Protokoll der Conferenz niedergelegte Erklärung zurückbezieht und dabei rücksichtlich der in Aussicht genommenen Ablösung des Mecklenburg-Schwerinschen Elbzolles alle Rechte aus dem am 8. März 1701 zwischen beiden Großherzoglichen Linien abgeschlossenen Hamburger Vergleich (demgemäß aus jenem Zoll Strelitz jährlich 9000 Thlr. oder jetzt 13,800 Thlr. Preuß. Courant zukommen) schon hier verwahrt, hat er sich mit Beziehung auf diese Verhandlung, sowie auf die übrigens hinsichtlich jenes Beitritts in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der vom Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Herrn Bevollmächtigten heute abgegebenen Erklärung anzuschließen, zugleich auch sich die von dem Herrn Bevollmächtigten zu Protokoll gegebene Erklärung, betreffend die künftige Stellung des Contingents zu seinem Kriegsherrn, sowie betreffend die vertrauensvollen Voraussetzungen bei Annahme des Verfassungs-Entwurfes, vollständig anzueignen.

Der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte erklärte, zur Vollziehung des Protokolls ermächtigt zu sein, wenngleich verschiedene von der Großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich sofern sie sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Competenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundes-Ministeriums, auf die Errichtung eines Bundesgerichts, auf die Vereinbarung eines Etats für die Militair-Ausgaben an Stelle der im Entwurf geforderten Pauschsumme und auf eine in näherem Anschluß an die Principien des Art. 26 der Wiener Schlußacte veränderte Fassung des Art. 65 beziehen, zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaction des Entwurfes keine Berücksichtigung gefunden haben. Er hält sich verpflichtet, auf die in dieser Beziehung und in Betreff anderer, wenn auch nicht in gleichem Maße erheblicher Punkte der von ihm übergebenen motivirten Anträge an dieser Stelle nochmals Bezug zu nehmen, glaubt aber, da die Verhältnisse zum Abschluß drängen und die Großherzogliche Regierung einer allseitigen Verständigung über die schwebenden Fragen keinerlei Hindernisse bereiten möchte, aus diesen Meinungs-Abweichungen keinen Grund ableiten zu dürfen, mit der Zustimmung zur Vorlegung des Entwurfes an den Reichstag zurückzuhalten.

Der Herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte erklärte: Obwohl die Herzogliche Regierung mit verschiedenen wichtigen Bestimmungen des Bundesverfassungs-Entwurfs, wie derselbe sich nach den abgegebenen Königlich Preußischen Erklärungen gestalten wird, nicht einverstanden ist, so habe ich gleichwohl, um das Zustandekommen des Verfassungswerkes nicht zu stören, mich für berechtigt gehalten, die im Hauptprotokolle vom heutigen Tage ausgesprochene zustimmende Erklärung zu dem Bundesverfassungs-Entwurfe, wie derselbe in Folge der Königlich Preußischen Erklärungen nunmehr lauten wird, abzugeben.

Ich habe bei dieser zustimmenden Erklärung jedoch zweierlei zu befürworten:

1) daß von der dem Bundesfeldherrn im Verfassungs=Entwurfe beigelegten Befugniß, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, nur ausnahmsweise, z. B. in Veranlassung größerer Uebungen, oder wenn aus höheren militairischen Rücksichten zur Erhaltung der vollen Kriegstüchtigkeit der betreffenden Truppentheile ein Wechsel der Garnison nothwendig wird, werde Gebrauch gemacht werden, sowie

2) daß es nicht ausgeschlossen sei, auf diejenigen, das Verfassungswerk selbst nicht berührenden Punkte zurückzukommen, welche von mir Namens meiner Regierung in einer an Seine Excellenz den Königlichen Minister=Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Bismarck, gerichteten Note vom 9. v. M. erörtert sind, und auf welche ich bis jetzt mit Hochgefälliger Rückäußerung nicht versehen bin.

Der Herzoglich sachsen=meiningensche Bevollmächtigte erklärte: Die Herzogliche Regierung zollt dem Entwurfe der Verfassung des norddeutschen Bundes, insoweit derselbe die Machterweiterung Deutschlands durch Centralisirung der Kräfte unter der Leitung der Krone Preußen bezweckt, ihren vollen Beifall. Die Abwendung einer die kleineren deutschen Staaten erdrückenden Steuerlast, welche der Entwurf zur Deckung der Militair= und Marine=Ausgaben befürchten läßt, wird, wie die Herzogliche Regierung hofft, von den verbündeten Regierungen als eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe betrachtet werden.

Da zur Zeit von Seiten Preußens weitere Aenderungen des Entwurfs, als in den angenommenen Amendements bereits stattgefunden haben, entschieden abgelehnt worden sind, so sieht der Bevollmächtigte der Herzoglichen Regierung den Verfassungs=Entwurf nunmehr als festgestellt behufs Vorlage an den Reichstag an.

Der Herzoglich sachsen=gothaische Bevollmächtigte gab folgende Erklärung ab: Die Herzogliche Regierung begrüßt mit lebhafter Freude die festere Einigung und die dadurch bedingte Machtverstärkung, welche die jetzt durchberathene Verfassung, wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands, gewährt; sie erkennt in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidial=Befugnisse an die größte deutsche Macht eine Garantie für die gedeihliche Entwickelung der neuen Bundesverhältnisse, und würde ihrerseits einer noch weiteren Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt gern ihre Zustimmung ertheilen, und ein genügendes Aequivalent für die größeren Opfer von Souverainetätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlichsten constitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstage ein gleichberechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre. Gegen die Bestimmungen des Verfassungs=Entwurfs im Einzelnen gehen ihr allerdings mehrfache Bedenken bei, die erheblichsten gegen die Höhe der für militairische Zwecke gestellten Anforderungen, denen für die Dauer durch erhöhte Besteuerung Genüge zu leisten die Mehrzahl der kleineren Staaten und unter diesen auch die Herzogthümer Coburg und Gotha, außer Stande sein werden. Nachdem jedoch Seitens der Königlich Preußischen Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß sie an den principiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs, und namentlich auch an dem, was derselbe in militairischer Beziehung fordere, festhalten müsse, glaubt die Herzogliche Regierung von weiterem Widerspruche Abstand

nehmen zu müssen; sie erklärt daher ihre Zustimmung dazu, daß der vorgelegte Verfassungs-Entwurf in der amendirten Fassung zur Vorlage an den Reichstag gebracht werde.

Mit Beziehung auf die von den Bevollmächtigten für Sachsen-Meiningen und für Sachsen-Coburg-Gotha abgegebenen Erklärungen hob auch der Bevollmächtigte für Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie die Gewichtigkeit der Bedenken hervor, welche die Höhe der im Entwurf vorgesehenen Militairlasten, namentlich für die kleineren Staaten, habe erregen müssen.

Der Bevollmächtigte für Reuß älterer Linie tritt der vorhergehenden Erklärung bei, mit dem Bemerken, daß er behufs der Förderung des Verfassungswerkes jener Bedenken ungeachtet mit der Vorlegung des Verfassungs-Entwurfs an den Reichstag nach Maßgabe der darüber nun geschlossenen Berathung sich einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte für Lippe kann zwar auch jetzt das Bedenken nicht unterdrücken, daß die durch die Militairkosten seinem Lande erwachsende Last von diesem oder dessen finanziellen Ruin getragen werden könne; da jedoch eine Abänderung des in dieser Beziehung in den Verfassungs-Entwurf aufgenommenen Grundsatzes nach der bestimmten Erklärung der Königlich Preußischen Regierung nicht in Aussicht genommen werden kann, so erklärt der Bevollmächtigte sich trotz jenes Bedenkens dennoch um so mehr mit der Feststellung des Verfassungs-Entwurfs behufs Vorlage an den Reichstag einverstanden, als er zu der Hoffnung berechtigt ist, daß bei der Ausführung der Organisation auf die Leistungsfähigkeit der kleineren Staaten billige Rücksicht werde genommen werden.

Der Hamburgsche Bevollmächtigte ist in der Lage, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses über den dem Parlament vorzulegenden Verfassungs-Entwurf die Bedenken, welche nach seiner Ansicht noch gegen verschiedene Artikel des Entwurfes bestehen, fallen zu lassen, dabei jedoch hinsichtlich einzelner Punkte die folgenden Voraussetzungen im Protokolle niederlegen zu müssen.

1) Zu Art. 36. Die im Schlußsatz des Artikels ausgesprochene Verpflichtung wird Hamburg nicht übernehmen können, ohne den Umfang derselben zu kennen; die Zustimmung wird hier also an die Voraussetzung zu knüpfen sein, daß das zu zahlende Aversum ein billiges, den Verhältnissen angemessenes Maß nicht überschreite.

2) Zu Art. 50 ist die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn die Hamburgsche Post- und Telegraphen-Anstalt, wie alle übrigen in Hamburg bestehenden Posten und Telegraphen, auf den Bund übergehen, dieser damit zugleich die Verpflichtung übernehmen werde, die erforderlichen Localposten und Localtelegraphen herzustellen und zu unterhalten.

3) Zu Art. 52. Wenn von Seiten Hamburgs u. s. w. — in Betreff der Flagge u. s. w., wie bereits übergeben (und diesem Protokolle annectirt).

4) Zu Art. 53. Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhängenden Bundes-Consulatwesens u. s. w. (bereits übergeben).

5) Zu Art. 57. Der Ausdruck: „1 Proc. der Bevölkerung von 1867" könnte der Auslegung Raum geben, daß dabei alle zu einer bestimmten Zeit in Hamburg anwesenden Personen mitzuzählen seien. Dies würde für den wesentlich nur aus einer großen Stadt bestehenden Hamburgschen Staat, in

welchem eben deswegen das Verhältniß der Fremden zur einheimischen Bevölkerung ein ungewöhnlich großes zu sein pflegt, eine unbillige Belastung mit sich führen. Die zahlreichen Fremden werden bei Normirung der Präsenzstärke des Hamburgschen Contingents um so weniger mitgerechnet werden können, als ein großer Theil derselben anderen deutschen Staaten gegenüber militairpflichtig ist, die Nichtdeutschen aber überall nicht zum Militairdienst herangezogen werden können. — Uebrigens muß schon jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — wie es wiederum in der Natur der wesentlich städtischen Bevölkerung des Hamburgschen Staats liegt — auch bei Normirung des Contingent-Etats ohne Einrechnung der Fremden aller Wahrscheinlichkeit nach unter den jährlich in das dienstpflichtige Alter tretenden Einheimischen eine genügende Anzahl Diensttüchtiger zur Completirung des einprocentigen Etats nicht vorhanden sein dürfte.

6) Zu Art. 58. Dem sofortigen Inkrafttreten der gesammten Preußischen Militair-Gesetzgebung wird unter der als selbstverständlich angesehenen Voraussetzung beigestimmt, daß den Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung u. s. w. keine rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Pflichtigen beigelegt werde, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt der neuen Verfassung auf Grund der bisherigen Verfassung bereits zur Aushebung gekommen waren. — Auch werden, wenn die Interessen des deutschen Handels und Gewerbfleißes in Verkehr mit den überseeischen Staaten nicht geschädigt werden sollen, die erforderlichen Modificationen der betreffenden Bestimmungen eintreten müssen, um jungen Leuten die Uebersiedelung nach jenen Ländern und die Begründung von Handels-Etablissements daselbst zu ermöglichen.

7) Zu Art. 68 darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrath gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde und daß die streitenden Theile bei den desfallsigen Beschlüssen des Bundesraths auf ihre Stimmen verzichten werden.

Die Bevollmächtigten für Lübeck und Bremen schlossen sich den vorstehenden von dem Hamburgschen Bevollmächtigten zu Art. 36, 57 und 58 abgegebenen Erklärungen an.

Sodann nahm der Königlich sächsische Bevollmächtigte noch einmal das Wort, um zu erklären, daß zwar auch er gegen verschiedene Bestimmungen des heute angenommenen Verfassungs-Entwurfs manche Bedenken hege, dieselben auch während der Discussion wiederholt zur Sprache gebracht habe, aber, in der Hoffnung einer gedeihlichen Entwickelung des norddeutschen Bundes, von einer Wiederholung jener Bedenken und einer Wahrung besonderer Wünsche und Interessen hier abstehen wolle.

Endlich gab der Königlich Preußische Bevollmächtigte folgende Erklärungen ab: Zu Art. 33 und 36. Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß bis zur Einführung eines gleichmäßigen Satzes für die Braumalzsteuer in sämmtlichen Bundesstaaten der Ertrag dieser Steuer, insoweit derselbe aus einem höheren Steuersatze als dem gegenwärtig in Preußen bestehenden hervorgeht, den Staatscassen der Einzelstaaten verbleibt. Doch darf der freie Verkehr dadurch nicht gestört, namentlich eine Uebergangs-Abgabe beim Verkehr mit Bier nicht erhoben werden.

Zu Art. 47. Die gemeinsame Organisation des Postwesens innerhalb des norddeutschen Bundes wird vom 1. Januar 1868 an ins Leben treten.

Zu Art 49. Unter dem Ausdruck „Verwaltungs-Behörden" sind nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden oberen verwaltenden Behörden (z. B. die Ober-Post-Direction in Leipzig u. s. w.) im Gegensatz zu den eigentlichen technischen Betriebsstellen zu verstehen.

Zu Art. 52. Es ist selbstverständlich, daß den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge sichergestellt sein wird.

Zu Art. 53. Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundesconsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen. Ueber die Errichtung von Consulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren werden die Hansestädte eine Stimme haben.

Zu Art. 59. Der Preußische Bevollmächtigte, den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen gegenüber und zur Beseitigung erhobener Zweifel über die in der Contingentirung von 225 Thlr. begriffenen Generalkosten, sieht sich in der Lage, Folgendes zu erklären: Die Kosten für die Adjutantur der Contingentsherren im norddeutschen Bunde werden nach näherer Bestimmung auf den allgemeinen Militair-Etat übernommen, und sind in den 225 Thlrn. alle finanziellen Beiträge begriffen, welche für die gesammten Militair-Ausgaben in Friedenszeiten erforderlich sind.

Zu Art. 60. Das dem Bundesfeldherrn verfassungsmäßig eingeräumte Recht der Dislocationen wird nur im Interesse des Bundesdienstes und aus höheren militairischen Rücksichten ausgeübt werden.

Endlich hielt der Preußische Bevollmächtigte sich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die in dem heutigen Schluß-Protokolle niedergelegten verschiedenen Erklärungen und Voraussetzungen Seitens einer Anzahl von Bevollmächtigten der mit Preußen verbündeten hohen Regierungen nicht dazu angethan sein können und noch weniger dazu bestimmt waren, dasjenige Einverständniß abzuschwächen, welches von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten ausdrücklich dahin erklärt worden ist, daß der in amendirter Form definitiv festgestellte Verfassungs-Entwurf Namens der Gesammtheit der in der Conferenz vertretenen Regierungen durch die Krone Preußen dem Reichstage vorgelegt werde. Er erklärte dabei, daß die Königliche Regierung in der Voraussetzung gegenseitiger gleichartiger Verpflichtung unter sämmtlichen Staaten des norddeutschen Bundes in Beziehung auf den festgestellten Verfassungs-Entwurf letzteren dem Reichstage vorlegen wird.

Gegenwärtiges Protokoll ist in der Conferenz am 9. Februar vorgelesen, von den betreffenden Herren Bevollmächtigten als eine richtige und wörtliche Aufzeichnung der von ihnen abgegebenen Erklärungen anerkannt und zum Beweise dessen von ihnen, so wie von dem Protokollführer unterzeichnet worden.

(Unterschriften.)

Anlage zu dem Schluß-Protokoll, pr. Berlin, den 15. Januar 1867.

Für das Schluß-Protokoll.

Wenn von Seiten Hamburgs in die von den hohen verbündeten Regierungen gewünschte Ersetzung der Flaggen der einzelnen Seestaaten durch eine neue dem norddeutschen Bunde gemeinschaftliche Flagge, welche durch die Grundzüge vom 10. Juni nicht in Aussicht genommen war, jetzt eingewilligt wird, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß den von einem solchen Wechsel zu befürchtenden materiellen Nachtheilen thunlichst vorgebeugt, daß also namentlich den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge völlig sicher gestellt sein wird; es werden also vorher die erforderlichen Notificationen zu erlassen, die bestehenden Schifffahrtsverträge zu revidiren und die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung der Bundesflaggen zu treffen sein.

Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhängenden Bundes-Consulatwesens sind zwar durch den Art. 53 des Verfassungs-Entwurfs die erforderlichen Uebergangsbestimmungen angeordnet; damit aber die künftigen Bundes-Consulate den Einzelstaaten ihre bisherigen Consulate thunlichst ersetzen, wird den einzelnen Regierungen das Recht vorbehalten bleiben müssen, den Bundes-Consuln direct Weisungen und Aufträge zu ertheilen und direct Berichte von ihnen einzuziehen. Wie auf die Beibehaltung dieses Rechtes, so wird hamburgischerseits auch darauf großer Werth gelegt, daß den vorzugsweise den transatlantischen Handel Deutschlands vermittelnden Hansestädten bei der Frage über die Errichtung von Consulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugung derselben zur Erhebung von Gebühren eine maßgebende Stimme eingeräumt werde.

Kirchenpauer.

Der Reichstag des norddeutschen Bundes.

224. Einberufungs-Patent für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allge-

meinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des norddeutschen Bundes hierdurch auf Sonntag den 24. Februar d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

---

225. Thronrede Seiner Majestät des Königs Wilhelm zur Eröffnung des Reichstages

am 24. Februar 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes!

Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es Mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, ward Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen, und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinn haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche eben so im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu,

welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe Ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß Ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der Preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von Neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, Meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des norddeutschen Bundes zu unsern Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Charakter tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbe-

dingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwicklungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: helfen Sie uns die große nationale Arbeit rasch und sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!

---

226. Rede des Vorsitzenden der Bundes-Commissarien Grafen von Bismarck bei der Vorlegung des Verfassungs-Entwurfs

in der Sitzung des Reichstages vom 4. März 1867.

Im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen habe ich die Ehre, dem Reichstage den Entwurf der Bundes-Verfassung vorzulegen, welcher zwischen den Regierungen vereinbart worden ist. Ich füge diesem Entwurfe eine authentische Ausfertigung derjenigen Verträge bei, auf welchen bisher die Constituirung des Bündnisses beruht, so wie der Protokolle über die Conferenzen, in welchen der vorgelegte Verfassungs-Entwurf zwischen den Vertretern der hohen Regierungen festgestellt worden ist. Indem ich diese Vorlage der Beschlußnahme der hohen Versammlung unterbreite, enthalte ich mich, der Rede, mit welcher der König, mein allergnädigster Herr, unsere Sitzungen eröffnet hat, etwas hinzuzufügen. Nur auf einen Gegenstand erlaube ich mir aufmerksam zu machen. In dem vorläufigen Bündniß vom 18. August vorigen Jahres lautet Artikel 6: „Die Dauer des Bündnisses

ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte."

Ich beabsichtige nicht, die Situation hier näher ins Auge zu fassen, in welche Deutschland gerathen würde, wenn bis zum 18. August des laufenden Jahres, also in $5\frac{1}{2}$ Monaten — von jetzt an gerechnet — unser Werk nicht zum Abschluß gebracht würde. Ich hoffe, sie wird nicht eintreten. Ich erlaube mir aber auf Einen Umstand aufmerksam zu machen, der uns Allen bekannt ist: daß die Landtage oder wenigstens manche unter ihnen sich ausdrücklich vorbehalten haben, das Resultat unserer Verhandlungen ihrer Beschlußnahme zu unterziehen. Wir werden also sofort nach Schluß des Reichstages in der Nothwendigkeit sein, die Landtage von 22 einzelnen verbündeten Staaten mit Beschleunigung zusammen zu berufen. Es ist dringend wünschenswerth, daß auch diese Phase der Entwickelung sich abschließt, bevor der 18. August eintritt.

In allen diesen Momenten liegt eine neue Aufforderung zur Beschleunigung unserer Arbeiten. —

Die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen zu Süddeutschland, so wie sie Jedem von uns mehr oder weniger ausgebildet vorschweben, werden meines Erachtens wesentlich durch eine rasche und entschiedene Beschlußnahme in Norddeutschland gefördert werden. Das Vertrauen der süddeutschen Staaten auf den Anschluß an ihre norddeutschen Landsleute wird in dem Maße gefördert werden, in welchem sie sehen, daß wir die Schritte nach unserem Ziele hin mit Entschiedenheit machen und daß wir dieses Ziel in nahe Aussicht nehmen können. Auch in dieser Richtung, meine Herren, liegen Aufforderungen zur Beschleunigung unserer Arbeiten und zur baldigen Verständigung über die Punkte, über welche Meinungsverschiedenheiten obwalten möchten. —

Es liegt ohne Zweifel, meine Herren, etwas in unserem National-Charakter, was der Vereinigung Deutschlands widerstrebt. Wir hätten die Einheit sonst nicht verloren, oder hätten sie bald wieder gewonnen. Wenn wir in die Zeit der deutschen Größe, die erste Kaiserzeit, zurückblicken, so finden wir, daß kein anderes Land in Europa in dem Maße die Wahrscheinlichkeit für sich hatte, eine mächtige nationale Einheit sich zu erhalten, wie gerade Deutschland. Blicken Sie im Mittelalter von dem russischen Reiche der rurikschen Fürsten bis zu den westgothischen und arabischen Gebieten in Spanien, so werden Sie finden, daß Deutschland vor Allen die größte Aussicht hatte, ein einiges Reich zu bleiben. Was ist der Grund, der uns die Einheit verlieren ließ, und uns bis jetzt verhindert hat, sie wieder zu gewinnen? Wenn ich es mit einem kurzen Worte sagen soll, so ist es, wie mir scheint, ein gewisser Ueberschuß an dem Gefühle männlicher Selbstständigkeit, welche in Deutschland den Einzelnen, die Gemeinde, den Stamm veranlaßt, sich mehr auf die eigenen Kräfte zu verlassen, als auf die der Gesammtheit. Es ist der Mangel jener Gefügigkeit des Einzelnen und des Stammes zu Gunsten des Gemeinwesens, jener Gefügigkeit, welche unsere Nachbarvölker in den Stand gesetzt hat, die Wohlthaten, die wir erstreben, sich schon früher zu sichern. —

Die Regierungen, meine Herren, haben Ihnen, glaube ich, im jetzigen Falle ein gutes Beispiel gegeben. Es war keine unter ihnen, die nicht erhebliche Bedenken, mehr oder weniger berechtigte Wünsche dem bisher erreichten

Ziele hat opfern müssen. Liefern auch wir den Beweis, meine Herren, daß Deutschland in einer 600jährigen Leidensgeschichte Erfahrungen gemacht hat, die es beherzigt; daß wir — und Alle, die wir hier sind, wir haben es selbst erlebt, — die Lehren zu Herzen genommen haben, die wir aus den verfehlten Versuchen von Frankfurt und Erfurt ziehen mußten. Das Mißlingen des damaligen Werkes hat in Deutschland einen Zustand der Unsicherheit, der Unzufriedenheit herbeigeführt, der 16 Jahre lang gedauert hat, und der schließlich durch eine Katastrophe wie die des vorigen Jahres, nach irgend einer Seite hin, wie es Gott gefiel, seinen Abschluß finden mußte.

Das deutsche Volk, meine Herren, hat ein Recht, von uns zu erwarten, daß wir der Wiederkehr einer solchen Katastrophe vorbeugen, und ich bin überzeugt, daß Sie mit den verbündeten Regierungen nichts mehr am Herzen liegen haben, als diese gerechten Erwartungen des deutschen Volkes zu erfüllen.

---

227. Geist und Wesen der Bundes-Verfassung.

Rede des Grafen von Bismarck

bei der General-Discussion des Verfassungs-Entwurfes am 11. März 1867.

Wenn ich in diesem Stadium der Discussion das Wort ergreife, so ist es nicht meine Absicht und kann sie nicht sein, Ihnen die fehlenden Motive für den Gesammtinhalt der Regierungs-Vorlage zu entwickeln; — aus demselben Grunde nicht, — aus dem wir überhaupt keine Motive vorgelegt haben. Die Arbeit, meine Herren, ist so umfassend; es wäre ein Werk darüber zu schreiben gewesen, wenn die Arbeit sich einigermaßen auf der Höhe der Aufgabe, mit der wir beschäftigt sind, halten sollte. Hätten wir Motive der Versammlung der Bundes-Commissarien vorgelegt, so würden wir, ich weiß nicht wie viel Zeit über deren Discussion verloren haben; schwerlich nur so viel Zeit, wie dazu gehört hätte, sie auszuarbeiten. Es ist nicht etwa eine Nichtachtung des Eindrucks, den unsere Vorlage macht, daß wir uns enthalten haben, die Motive vorzulegen. Wir hatten buchstäblich nicht die Zeit dazu. Eine Arbeitszeit von vier Wochen für einen Rath, welcher mit der Anfertigung der Motive beauftragt gewesen wäre, wäre kaum zu kurz bemessen. Wenn wir uns dann auch unter den verbündeten Regierungen verständigt hätten über den Text, so glaube ich doch nicht, daß wir heute schon hier vereint gewesen wären, wenn wir Ihnen hätten Motive vorlegen sollen. Wir wären auch in die Gefahr gekommen, in diesen Motiven Dinge zu vertreten, die vielleicht gar nicht bestritten werden. Die Motive werden sich aus der allgemeinen und späteren Specialdiscussion ergeben von Seiten derjenigen, die den Verfassungs-Entwurf unterstützen, oder durch die Erklärungen der Regierungen, die gefordert werden und die sich an die auftauchenden Zweifel knüpfen werden. Ich mache auf die zwei hervorragenden Reden des Herrn Abgeordneten für Wiesbaden *) aufmerksam, die bereits erheblich an Motiven zu diesem Verfassungs-Entwurf beigetragen haben.

Meine Absicht ist ebensowenig, der Specialdiscussion vorzugreifen, sondern

*) Dr. Braun.

nur wenige allgemeine Gesichtspunkte zu entwickeln, die uns bei der Aufstellung dieser Verfassung geleitet haben.

Es hat nicht unsere Absicht sein können, ein theoretisches Ideal einer Grundverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands einerseits auf ewig verbürgt werde, auf der andern Seite jeder partikularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Cirkels um einige Decimalstellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstandskräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt und Erfurt gescheitert sind, diese Widerstandskräfte, so wenig als es irgend mit dem Zweck verträglich war, herauszufordern. Wir haben es für unsere Aufgabe gehalten, ein Minimum derjenigen Concessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete der Allgemeinheit machen müssen, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig werden soll; wir mögen das Elaborat, was dadurch zu Stande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht; das thut zur Sache nichts. Wir glauben aber, daß, wenn es hier angenommen wird, für das deutsche Volk die Bahn frei gemacht worden ist, und daß wir das Vertrauen zum Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß es auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinen Zielen führt.

Wenn zu diesem Zweck, nach unserer Ansicht wenigstens, das Gegebene hinreicht, so begreife ich vollständig, daß viele Wünsche unbefriedigt bleiben, daß man daneben noch eine Vorlage anderer Dinge gewünscht und gleich gewünscht hätte. Ich begreife aber nicht, wie man, weil diese Wünsche bisher unerfüllt geblieben sind, das Gebotene ablehnen will und dabei doch behaupten, man wolle überhaupt eine Verfassung, die Deutschland zur Einheit führen könne.

Es sind Einwendungen bisher laut geworden und Wünsche geltend gemacht von zwei Seiten: ich möchte sagen von der unitarischen und partikularistischen Seite; von der unitarischen dahingehend, daß man auch von diesem Verfassungs-Entwurf, wie von dem früheren die Herstellung eines constitutionellen verantwortlichen Ministeriums erwartet hat. Wer sollte dieses Ministerium ernennen? Einem Consortium von 22 Regierungen ist diese Aufgabe nicht zuzumuthen; es würde sie nicht erfüllen können. Ausschließen können Sie aber 21 von 22 Regierungen von der Theilnahme an der Herstellung der Executive ebensowenig. Es wäre der Anforderung nur dadurch zu genügen gewesen, daß eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie keine Bundesverhältnisse mehr, dann haben Sie die Mediatisirung Derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unseren Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns erstrebt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von andern, sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und Letzteres von einer mir nahe stehenden Seite.*) Wir erwarten dies nicht in dem Maße und glauben nicht, daß deutsche Fürsten in größerer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines englischen Pairs zu vertauschen. Wir

*) Abgeordneter Wagener.

haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht, und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen; noch weniger aber kann ich als unsere Aufgabe betrachten, auf die Gewalt, auf die Uebermacht Preußens in diesem Bunde sich zu berufen, um eine Concession zu erzwingen, die nicht freiwillig entgegen getragen wird. Eine solche Gewalt konnten wir am allerwenigsten gegen Bundesgenossen anwenden, die im Augenblicke der Gefahr treu zu uns gestanden haben, ebensowenig gegen die, mit denen wir soeben einen völkerrechtlichen Frieden, auf ewig, wie wir hoffen, — wie man das Wort auf dieser Erde zu gebrauchen pflegt, — besiegelt haben. Die Basis dieses Verhältnisses soll nicht die Gewalt sein, weder den Fürsten, noch dem Volke gegenüber. Die Basis soll das Vertrauen zu der Vertragstreue Preußens sein und dieses Vertrauen darf nicht erschüttert werden, so lange man uns die Vertragstreue hält.

Es ist angespielt worden auf die Erklärungen, die im Sinne einer einheitlicheren Reichsgewalt von einigen der Bundes-Regierungen in den Schlußprotokollen niedergelegt seien. Ich kann nur bedauern, daß diese Erklärungen erst in dem Schlußprotokolle zu Tage getreten sind; wären sie in der Discussion gemacht, bevor das Schlußprotokoll redigirt wurde, so hätte man wenigstens darüber urtheilen können, welche Aufnahme solche Ansichten bei der Mehrzahl der Regierungen gefunden haben würden. Da sie erst nach dem Schlusse der Verhandlungen zu Tage traten, so kann ich sie nur auffassen als ein todtes Glaubensbekenntniß ohne Werke.

Schwerer, als die Einwendungen vom unitarischen Standpunkte, und ernstlicher gemeint sind meines Erachtens diejenigen vom partikularistischen. Unter Partikularismus denkt man sich sonst eine widerstrebende Dynastie, eine widerstrebende Kaste in irgend einem Staate, die sich der Herstellung gemeinsamer Einrichtungen aus Sonderinteressen entgegenstellt. Wir haben es heute mit einer neuen Species von Partikularismus zu thun, mit dem parlamentarischen Partikularismus. Früher hieß es vom dynastischen Standpunkte aus: „hie Waiblinger, hie Welf"; jetzt heißt es: „hie Landtag, hie Reichstag!" Das Recht, das der Preußische Landtag hat, zu unseren Vereinbarungen hier Nein zu sagen, es ist schon vorhin von anderer Seite hervorgehoben, und ich glaube, es wird das Niemand ernstlich bestreiten, und sich dem gegenüber auf die Macht berufen, dieses Recht hat ein jeder Landtag, so klein oder so groß er sein mag; denn wir wollen nicht in einer gewaltthätigen, sondern in einer rechtlichen Gemeinschaft leben. Bis jetzt aber sind die Widersprüche der übrigen Landtage auf dieser Tribüne nicht in einer gleichen Weise angemeldet worden, wie die des Preußischen Landtages und zwar von Seiten, von denen es mich überrascht hat. Der Vertreter einer norddeutschen Republik begeistert sich plötzlich für die monarchische Verfassung Preußens, ein katholischer Geistlicher stellt diese selbe Verfassung mit dem Heile seiner Seele an dem Leitfaden eines Bibelspruches auf dieselbe Höhe, und sprach zu uns, in Ton und Worten die tiefste Erschütterung darüber verrathend, daß an dieser Verfassung auch nur ein Artikel geändert werden könnte — auf gesetzmäßigem Wege, wohlverstanden. Ich zweifle keinen Augenblick an der aufrichtigen Ueberzeugung, mit der diese Worte gesprochen wurden, aber überrascht hat es mich, daß er die Wirkung davon abschwächte durch einen scherzhaften Seitenhieb auf meine Person: „ich würde mir auch zu helfen wissen, wenn hier nichts zu Stande käme." Meine Herren, ob ich mir in diesem Falle zu helfen wüßte, das will ich hier unerörtert lassen; ich würde

mir aber nicht helfen. Ich habe meinem Könige und Lande niemals den Dienst versagt, in einem solchen Falle aber würde ich ihn versagen und würde denjenigen, die das Chaos herbeigeführt haben, auch überlassen, den Weg aus dem Labyrinthe wieder heraus zu finden.

Wenn von anderer Seite, von Abgeordneten, mit denen ich mir mancher gemeinschaftlichen Ansicht bewußt bin, von Mitgliedern des Preußischen Abgeordnetenhauses, — von solcher Seite, von der ich glaube, daß sie wirklich das Zustandekommen der Sache will, dennoch hier der Satz aufgestellt worden ist, daß die Preußische Verfassung über der Reichs-Verfassung einstweilen stehe, daß dasjenige, was hier vereinbart wird zwischen der Gesammtheit der Landes-Regierungen, nachdem mit Mühe eine Vereinigung unter diesen erzielt worden, und zwischen den freigewählten Vertretern von 30 Millionen Deutschen, schon jetzt vor die Assisen des Preußischen Landtages citirt wurde; meine Herren, da hat mich ein demüthigendes Gefühl beschlichen, daß diejenigen, die uns neu zugetreten sind, so rasch die Illusion verlieren, die sie etwa gehabt haben könnten, daß der Mensch wirklich mit seinen größeren Zwecken wächst, und daß der weitere Gesichtskreis, den der größere Staat haben soll, sich auch allen seinen Mitgliedern mittheilt. Die Herren, die so kurzweg hier das Wort aussprechen, daß der Preußische Landtag das Product unserer Arbeiten in den und den Fällen verwerfen oder genehmigen werde — ihre Legitimation dazu ist schon hier angezweifelt worden. Aber ich möchte Sie fragen: was würden Sie sagen, wenn heutzutage eine der verbündeten Regierungen schon von Hause aus erklärte: wenn dies und das nicht in der Verfassung steht, so nehme ich sie unter allen Umständen nicht an! wenn ein Stand oder eine Kaste diese selbe Erklärung abgäbe, wenn ein Mitglied der mecklenburgschen Ritterschaft aufträte und sagte: wenn unsere Rechte nicht geschont werden — und sie wiegen auf der Wagschale der Gerechtigkeit gerade eben so schwer, wie die des Preußischen Landtags — so spielen wir nicht mit! Ich erinnere Sie daran, meine Herren, als die Versuche von Frankfurt und von Erfurt mißlangen — der von Erfurt nicht so sehr, wie hier gemeint wurde, durch das Widerstreben der betheiligten Regierungen, wenn ich auch nicht behaupten kann, daß unsere Preußische Regierung damals mit der wünschenswerthen Energie ihre Aufgabe vertreten hätte; er scheiterte meines Erachtens daran, daß Hannover und Sachsen einfach auf die österreichische Armee, die hinter Olmütz stand, mehr Vertrauen hatten, als auf den Drei-Königsbund — das war wohl das Durchschlagende, wenn es auch eine Menge anderer Ursachen gegeben haben mag, — ich erinnere Sie daran, daß man für uns, die wir damals unter dem Namen der Preußischen Junkerpartei die Verantwortung für das Nichtzustandekommen vor der Oeffentlichkeit aufladen mußten, kein Wort finden konnte in der öffentlichen Presse, was stark genug war, um „diesen unwürdigen Mangel an Vaterlandsliebe“ zu brandmarken, der dahin führte, „aus Standesinteressen lieber einen Junkerstaat von der Größe der Mark Brandenburg zu gründen“ und was dergleichen von Ihnen bereits vergessene Zeitungsartikel waren, die auf uns Schmach und Vorwurf häuften, weil wir das Werk gehindert hätten, das wir zu Stande zu bringen in der Lage nicht waren. Ich habe, als hier vorgestern dasselbe Recht für den Preußischen Landtag in Anspruch genommen wurde, in der ganzen Versammlung keinen Ausruf des Erstaunens gehört, außer dem, den ich in meinem Innern unterdrückte.

Ich glaube, meine Herren, diejenigen, die dieses Wort aussprachen, unterschätzen denn doch den Ernst der Situation, in der wir uns befinden. Glauben Sie wirklich, daß die großartige Bewegung, die im vorigen Jahre die Völker vom Belt bis an die Meere Siziliens, vom Rhein bis an den Pruth und den Dnjester zum Kampf führte, zu dem eisernen Würfelspiel, in dem um Königs- und Kaiserkronen gespielt wurde, daß die Million deutscher Krieger, die gegen einander gekämpft und geblutet haben auf den Schlachtfeldern vom Rhein bis zu den Karpathen, daß die Tausende und aber Tausende von Gebliebenen und der Seuche Erlegenen, die durch ihren Tod diese nationale Entscheidung besiegelt haben, mit einer Landtags-Resolution ad acta geschrieben werden können; meine Herren, dann stehen Sie wirklich nicht auf der Höhe der Situation. Es liegt mir fern, irgend eine Drohung auszusprechen, ich achte die Rechte unseres Landtages, ebenso wie ich sie von Hause aus gern geachtet hätte, wenn es mit dem Bestande des Preußischen Staates nach meiner Ueberzeugung verträglich gewesen wäre; aber ich habe die sichere Ueberzeugung, kein deutscher Landtag wird einen solchen Beschluß fassen, wenn wir uns hier einigen.

Ich möchte die Herren, die sich diese Möglichkeiten denken, wohl sehen, wie sie etwa einem Invaliden von Königgrätz antworten würden, wenn der nach dem Ergebniß dieser gewaltigen Anstrengung fragt. Sie würden ihm etwa sagen: Ja freilich, mit der deutschen Einheit ist es wiederum nichts geworden, die wird sich wohl bei Gelegenheit finden, sie ist ja leicht zu haben, eine Verständigung ist ja alle Tage wieder möglich; aber wir haben das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, des Preußischen Landtages gerettet, das Recht, jedes Jahr die Existenz der Preußischen Armee in Frage zu stellen, ein Recht, von dem wir als gute Patrioten niemals Gebrauch machen würden, und sollte jene Versammlung weit auf Abwege gerathen, die es wirklich wollte, so würden wir den Minister als Landesverräther zur Verantwortung ziehen, welcher sich zur Ausführung hergiebt. Aber es ist doch unser Recht: darum haben wir unter den Mauern von Preßburg mit dem Kaiser von Oesterreich gerungen und damit soll der Invalide sich trösten über den Verlust seiner Glieder, damit die Wittwe, die ihren Mann begraben hat?

Meine Herren, es ist wirklich eine vollständig unmögliche Situation, die Sie sich da machen, ich wende mich gern von diesen phantastischen Unmöglichkeiten in das reale Gebiet zurück zu einigen Einwendungen, die hier gegen den Inhalt der Verfassungen gemacht worden sind.

Es ist, ich weiß nicht, ob in der Thronrede der Ausdruck stehen geblieben ist, schon gesagt, daß wir das Werk der Verbesserung fähig halten. Ich darf wenigstens hier bezeugen, daß wir für keinen Vorschlag, der wirklich mit der Erleichterung des Zustandekommens und der Verbesserung des Werkes ernstlich gemeint ist, unempfänglich sind. Sie müssen doch die Regierung nicht in Verdacht haben, und keine der zwei und zwanzig Bundes-Regierungen, daß sie sich von der historischen constitutionellen Entwickelung Deutschlands lossagen wolle, daß sie nur dieses Parlament etwa benutzen wolle, um den Parlamentarismus im Kampf der Parlamente gegen einander aufzureiben. Was hätten wir denn davon? Ist denn eine Regierung auf die Dauer denkbar, namentlich eine solche, die sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Einheit im Feuer oder gar in kaltem Metall, wenn das Feuer erkaltet

sein wird, zu schmieden, eine Einigung, die nicht überall in Europa mit Wohlwollen gesehen wird, daß diese Regierung es sich gewissermaßen zur systematischen Aufgabe stellt, die Rechte der Bevölkerung auf die Theilnahme an ihren eigenen Geschäften zu unterdrücken, abzuschaffen; auf ein wildes Reactionswesen sich einzulassen, sich in Kämpfen mit der eigenen Bevölkerung aufzuhalten, meine Herren, das können Sie von einer Dynastie, wie sie über Preußen regiert, das können Sie von keiner der Dynastien, die augenblicklich in Deutschland regieren, erwarten, daß sie an ein nationales Werk mit dieser Heuchelei — ich kann es nicht anders nennen — herangeht.

Wir wollen den Grad von Freiheitsentwicklung, der mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist. Es kann sich nur handeln um die Grenze: wie viel, was ist mit dieser Sicherheit auf die Dauer verträglich? was ist jetzt mit ihr verträglich? ist ein Uebergangsstadium nöthig? wie lange muß dies dauern? Es kann nicht in unsrer Absicht liegen, das Militairbudget auch für den Zeitraum, wo es von Ihnen selbst als eisern behandelt werden sollte, und ein solcher Zeitraum ist meines Erachtens unentbehrlich, Ihrer Kenntniß zu entziehen. Es ist hier gesagt worden, als wenn das Militairbudget mit einer gewissen Heimlichkeit nachher behandelt werden sollte. Soweit ich mir überhaupt diesen Gedanken schon klar gemacht habe, so schwebt er mir in der Art vor, daß wir jedenfalls ein Budget vorlegen würden, welches die Gesammtausgaben des Bundes umfaßt, die militairische nicht ausgeschlossen; nur würden wir das auf der Basis des mit der Vertretung für eine gewisse Dauer von Jahren abzuschließenden Vertrages thun, so daß man uns an dem Militair-Budget für diese Zeit keine Streichung machen kann, wenigstens keine solche, die nicht mit dem Bundes-Feldherrn vereinbart wäre. Es ist ja möglich, daß der Bundesfeldherr sich überzeugt, dies oder jenes kann ich entbehren, daß er selbst sagt, das will ich. Aber es muß einen Zeitraum geben, in welchem die Existenz des Bundesheeres nicht von zufälligen Schwankungen der Majorität abhängt. Ich will gern zugeben, daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß sich in diesem Reichstage eine Majorität finden würde, die nicht dasjenige bewilligen würde, was Ihrer Meinung nach zur Vertheidigung des Landes hinreichend ist. Ich fürchte in dieser Beziehung nicht gerade von Partikularisten auf die Weise, auf die hier hingewiesen wurde, ich fürchte viel mehr von der Vermischung der Frage über die Grenze zwischen parlamentarischer und fürstlicher Gewalt mit der Frage von der Vertheidigungsfähigkeit Deutschlands dem Auslande gegenüber; ich halte es nicht für gut, daß man das Bedürfniß hat, den parlamentarischen Einfluß, den man erstrebt und den wir ja gerne den Parlamenten gönnen, vorzugsweise an der Armee zu üben, während mannigfache andere Felder immer überbleiben, um ihn zu üben.

Ich glaube, meine Herren, es ist ein fast wirksameres Mittel, sich den Einfluß auf die Regierungen zu sichern, den mehrere vorgestrige Redner vermißten, wenn Sie beispielsweise die Zollerträge in der Richtung Ihrer Gesetzgebung unterzögen, die dem Reiche Hülfsquellen abschnitten, wenn Sie beispielsweise diejenigen Beamten abstrichen, die auf dem Reichsbudget für Zollerhebung stehen; wenn Sie Ihre Thätigkeit dahin richten wollten, um ein Ihnen unannehmbares System der Regierung zu beseitigen, das Eisenbahn- und Telegraphenwesen lahm zu legen. Ich glaube, meine Herren, das wäre vielleicht wirksamer, als wenn Sie sich die Beschließung über die Zu-

sammensetzung und Ausdehnung der Armee vorbehalten, denn dann richtet sich der Beschluß auf die Fundamente der Sicherheit und der staatlichen Existenz, namentlich in einem Bundesstaate, da ist die Regierung in derselben Unmöglichkeit, nachzugeben, in der die Preußische Regierung sich seit mehreren Jahren zu befinden glaubte. Wenn diese Einrichtung, die Bundes-Armee, vorläufig diejenige Basis, die am vollständigsten ausgebildet ist, diejenige Basis, die wir am unentbehrlichsten brauchen, durch ein jährliches Votum in Frage gestellt werden sollte, meine Herren, es würde mir das — verzeihen Sie mir, wenn ich ein Gleichniß brauche aus einem Beruf, in dem ich mich früher befand, den Eindruck eines Deichverbandes machen, in dem jedes Jahr nach Kopfzahl, auch der Besitzlosen, darüber abgestimmt wird, ob die Deiche bei Hochwasser durchstochen werden sollen oder nicht; aus solchem Deichverbande würde ich einfach ausscheiden, da wäre mir das Wohnen zu unsicher, und ich würde mich der Gefahr nicht hingeben, daß einmal Diejenigen, die die Wirthschaft mit freier Weide wünschen, über diejenigen, die mit bestellten und wasserfreien Aeckern die Oberhand gewännen und alle durch eine Wasserfluth zu Grunde gingen.

Jedenfalls, wie ich es mir schon anzudeuten erlaubte, brauchen wir in dieser Beziehung ein unantastbares Uebergangsstadium, bis wir organisch zu Fleisch und Blut mit einander verwachsen sind, und dieser Gedanke wird auch, wie ich glaube, von einem großen Theil der strengeren Constitutionellen, die aber das Zustandekommen der Sache wollen, nicht angefochten.

Im Uebrigen bemerke ich in Bezug auf einige Einzelheiten, die monirt worden sind, um zu verhindern, daß die Discussion sich öfter auf dieses Gebiet, begiebt, als nöthig ist, beispielsweise unsere Beziehungen zu Süddeutschland.

Der Herr Abg. Waldeck hat vorgestern sich lediglich von der Herstellung eines constitutionellen einheitlichen Ministeriums die Wirkung versprochen, „dann hätten wir die Süddeutschen", wie er sich ausdrückte. Ich glaube, wir können sie nicht sicherer zurückschrecken, als wenn wir in eine solche Richtung treten, die, wie ich vorhin andeutete, mit der Mediatisirung der deutschen Fürsten große Aehnlichkeit hatte. Wer sind diese Süddeutschen? Einstweilen ist es die bayerische, die würtembergische, die badische Regierung. Glauben Sie, daß Seine Majestät der König von Bayern, oder von Würtemberg, sich durch solche Einrichtungen, wie sie der Abgeordnete Waldeck in Vorschlag brachte, besonders angezogen fühlt? Meine Herren! Ich weiß das Gegentheil.

Unser Verhältniß zu Süddeutschland wird sich an der Hand des Artikels, der sich im Verfassungsentwurfe darüber befindet, meines Erachtens einfach und mit Sicherheit entwickeln. Wir haben zunächst mit Süddeutschland die Gemeinschaft des Zollvereins, eine Gemeinschaft, die in diesem Augenblicke allerdings bis zu einem gewissen Grade in der Luft schwebt, weil die Friedensverträge eine sechsmonatliche Kündigung vorbehalten, bis wir uns über das Verhältniß von Nord- und Süddeutschland in dieser Beziehung geeinigt haben werden; um eine Einigung möglich zu machen, war dieses Kündigungsrecht nothwendig.

Ich denke also, sobald wir mit der norddeutschen Verfassung fertig sind, daß wir zunächst den süddeutschen Regierungen Eröffnungen machen, damit sie mit uns zusammentreten, um den Weg zu berathen, auf dem wir zu

einem dauernden organischen, nicht alle 12 Jahre kündbaren Zollvereine gelangen. Wir haben für den norddeutschen Bund diese Wohlthat gesichert durch Artikel über Zollgesetzgebung, wir können aber weder verlangen, daß die drei oder vier süddeutschen Staaten Alles dasjenige, was wir hier durch die Gesetzgebung, an der sie selbst nicht Theil nehmen, beschließen, ohne Weiteres annehmen sollen, noch können wir ihnen gegen das, was der norddeutsche Reichstag gesetzlich beschließt, ein Veto einräumen, ein Veto, das man von drei oder vier Regierungen ausüben und mit ihren Ständen theilen würde.

Soll der Zollverein in bisherigem Umfange fortbestehen, so ist es ganz unvermeidlich, daß organische Einrichtungen geschaffen werden, vermöge deren Süddeutschland an der Gesetzgebung über Zollsachen Theil nimmt. Ich enthalte mich, das Nähere anzudeuten, ich glaube aber, es ergiebt sich von selbst, wie die Einrichtungen beschaffen sein müssen. Es ist schwer zu glauben, daß eine solche gemeinschaftliche organische Gesetzgebung für Zollsachen — und ich möchte doch dies nicht so unterschätzen und blos mit dem geringschätzigen Namen „Zollparlament" belegen; was haben wir nicht für Kämpfe gekämpft, nur wer in den Geschäften gestanden hat, kann das beurtheilen, — wie erschienen uns nicht in den Jahren 1862 und 1864 gerade die Zollinteressen als die höchsten politischen Lebensinteressen! Ich möchte das nicht unterschätzen, daß eine wirthschaftliche Gemeinschaft für Gesammtdeutschland geschaffen werden kann — also es ist schwer zu glauben, daß solche gemeinsame Organe der Gesetzgebung, wenn sie einmal geschaffen, sich der Aufgabe entziehen könnten, auch die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt, so wie mancher formalen Gesetzgebung, über Prozeßwesen u. s. w. allmälig sich anzueignen, und auch darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen.

Was ferner die Machtfrage betrifft, so halte ich die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland jedem Angriffe gegenüber in allen Fragen, wo es sich um die Sicherheit des deutschen Bodens handelt, für definitiv gesichert. Im Süden kann kein Zweifel darüber sein, daß, wenn er in seiner Integrität gefährdet werden sollte, Norddeutschland ihm unbedingt brüderlich beisteht, im Norden ist kein Zweifel darüber, daß wir des Beistandes Süddeutschlands gegen jeden Angriff, der uns treffen könnte, vollständig sicher sind.

Einige andere Themata, auch lediglich um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir zu berühren, z. B. die Frage der Reichssteuer. Daß eine Contingentirung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus, eine Aushülfe von vorübergehender Natur ist, gebe ich gern zu; das Beispiel von Bremen — ich will nicht gerade den Herrn Vertreter für Bremen vorzugsweise aufs Korn nehmen — und von Hamburg mit seinen reichen Einwohnern im Vergleich zu den Thüringerwald-Bewohnern, ist vollständig zutreffend. Die Verhandlungen der Vertreter der Regierungen unter einander haben auch gezeigt, daß dieses Bedürfniß der Einführung von Reichssteuern ziemlich allgemein empfunden wird, und man hat sich schon mit den Gegenständen, welche sie betreffen könnten, beschäftigt. Ich glaube daher, daß, wenn es hier gelingt, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu deren Ueberwindung wir bei den commissarischen Verhandlungen nicht Zeit hatten, namentlich eine solche Steuergesetzgebung sofort so weit auszuarbeiten, daß sie praktisch werden kann, daß bei den verbündeten Regierungen ein prinzipieller Widerstreit dagegen

wenigstens nicht obwalten wird. Ich betrachte das als Sache der Zukunft und als Sache der Gesetzgebung, sobald wir constituirt sind.

Constituiren wir uns so rasch als möglich, dann haben wir die Fähigkeit, diese Frage zu erledigen, und eben so die von dem Vertreter für Wiesbaden*) angeregte wegen Freizügigkeit. Wenn er die bisherige Fassung des Artikels nicht vollständig und erschöpfend genug findet, so ist darin doch Alles enthalten, worüber wir uns in diesem Augenblick verständigen konnten. Es stehen da zum Theil sehr erhebliche partikulare Verfassungsrechte entgegen, die man nicht ohne Weiteres gewaltthätig durchbrechen kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Artikel 4 der Verfassung, Bestimmung 1 ausdrücklich die Frage der Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und des Gewerbebetriebs u. s. w. der Gesetzgebung des Bundes zuweist. Der Herr Abgeordnete für Wiesbaden wird also, wenn er, wie ich hoffe, ebenso gut Mitglied des künftigen Parlaments sein wird, Gelegenheit haben, dort seine Anträge zu stellen. Ebenso verhält es sich mit der Aufgabe über das Civilrecht, die Hypotheken und diejenigen Gegenstände, die der Bundes-Gesetzgebung vorbehalten werden sollen, und es wird das voraussichtlich wenig Widerspruch bei den verbündeten Regierungen finden: keinen stärkeren, als denjenigen, der aus den augenblicklichen Rechtsverhältnissen, die man nicht mit rascher Hand zerschneiden kann, hervorgeht. Ebenso z. B. die Frage wegen Contrahirung einer Bundes-Anleihe, über die einer der Herren Vorredner eine Bestimmung im Verfassungs-Entwurf vermißt hat. Wir haben nicht geglaubt, daß sie vermißt werden würden, denn der Artikel 65 lautet: „Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, so wie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundes-Gesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislaturperiode festgestellt." Wenn eine Anleihe zu gemeinschaftlichen Ausgaben gemacht werden soll, so ist also auch diese Geldbeschaffung, auch diese Manipulation meiner Ansicht nach durch Art. 65 auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung, d. h. der Beschlußnahme und der Berathung des Reichstages und dem Bundesrathe unterworfen und kann auf diese Weise gesetzmäßig zu Stande gebracht werden.

Wenn von anderer Seite vermißt wurde die Möglichkeit, eine Interpellation an die Regierung zu richten, meine Herren! bequem ist die Einrichtung grade nicht, aber ich glaube nicht, daß es bisher irgend Jemandem in den Sinn gekommen ist, daß, wenn heute eine Interpellation gestellt worden wäre, wir sie nicht beantwortet hätten. Ebenso, wenn die Versammlung Zeit hat, Petitionen, die etwa eingehen, zu bearbeiten, und sie auf den Gegenstand, mit dem wir uns beschäftigen, Bezug haben, — denn nur solche dürfen wir für den Augenblick annehmen, so würde dem auch nichts entgegenstehen; Sie werden, meine Herren, die sämmtlichen Regierungen bereit finden, auch ohne daß wir durchgreifende und allgemeine Motive vorgelegt haben, über jeden einzelnen Punkt, bei dem Sie Motive vermissen, motivirende Erläuterungen zu geben; ich glaube aber, daß das wesentlich in die Specialdebatte hineingehört, denn Sie werden nicht zu allen Punkten, zu sehr vielen werden Sie nicht das Bedürfniß empfinden, überhaupt Motive zu

*) Dr. Braun.

besitzen, weil sie in sich selbst klar sind. Ich weiß nicht, ob ich während der General-Discussion noch weiter Veranlassung habe, das Wort zu nehmen oder einer meiner Herren Collegen.

Für den Augenblick wüßte ich dem, was ich gesagt habe, nichts weiter hinzuzufügen, als die nochmalige Aufforderung: **Meine Herren! Arbeiten wir rasch! Setzen wir Deutschland, so zu sagen, in den Sattel! Reiten wird es schon können.**

---

228. Graf Bismarck und die nationale Politik.

Bemerkung des Grafen Bismarck in der Reichstagssitzung vom 13. März 1867.

Der Herr Vorredner*) hat von Erfurt und meiner Vergangenheit dort gesprochen. Ich spreche ungern von meiner Person, ich habe nicht die Gewohnheit das zu thun, aber das Gefühl, daß ich eines hohen Grades von Vertrauen in der Stellung, in der ich bin, auch zu meiner Person bedarf, veranlaßt mich, eine kurze Aeußerung zu thun über die Stellung, die ich in Erfurt hatte, und über die, die ich jetzt habe.

Ich kam nach Erfurt mit denjenigen politischen Anschauungen, die ich, ich möchte sagen, aus dem Vaterhause mitbrachte, geschärft in jener Zeit durch den Kampf gegen die Angriffe der Bewegung von 1848 auf Zustände, die mir werth waren. Im Jahre darauf, 1851, bin ich in die praktischen Geschäfte eingetreten und habe seitdem Gelegenheit gehabt, Erfahrungen in der praktischen Politik, sechszehn Jahre hindurch in Stellen, wo ich ohne Unterbrechung mit der großen Politik, namentlich aber mit der deutschen, beschäftigt war, sammeln zu können. Ich habe mich dabei überzeugt, daß aus dem Zuschauerraum die politische Welt — nicht blos die auf den Brettern, die die Welt bedeuten — anders aussieht, als wenn man hinter die Coulissen tritt, und daß der Unterschied nicht blos an der Beleuchtung liegt.

Ich habe an mir selbst wahrgenommen, daß man die Politik anders beurtheilt, so lange man als Dilettant ohne das Gefühl schwerer persönlicher Verantwortlichkeit, etwa in den Mußestunden, die die anderweitige Berufsart zuläßt, an ihr mitwirkt, als wo man im Gegentheil einer vollen Verantwortung für die Folgen jedes Schrittes, den man thut, bewußt ist. Ich habe in Frankfurt im Amte erkannt, daß viele der Größen, mit denen meine Erfurter Politik gerechnet hatte, nicht existirten, daß das Zusammengehen mit Oesterreich, wie es mir denn aus den Erinnerungen an die heilige Allianz, die durch die Tradition der früheren Generation mir überkommen waren, vorschwebte, — daß dieses nicht möglich war, weil das Oesterreich, mit dem wir rechneten — es war die Periode des Fürsten Schwarzenberg — überhaupt eben nicht existirte. Ich beschränke mich auf diesen kurzen Rückblick, indem ich hinzusetze, daß ich mich glücklich schätze, überhaupt nicht zu den Leuten zu gehören, die mit den Jahren und mit den Erfahrungen nichts lernen.

Wenn der Herr Vorredner eine gewisse Verwunderung darüber ausgesprochen hat, daß ich dem Budgetrechte meinerseits die besten Jahre meines

---

*) Abgeordneter Duncker (Berlin).

politischen Lebens vielleicht gewidmet hätte, um es zu bekämpfen, so möchte ich an die eine Thatsache erinnern, daß es nicht ganz sicher ist, ob wir die Armee, welche die Schlachten des vorigen Jahres geschlagen hat, in derselben Verfassung besessen hätten, welche sie zu dieser Zeit hat, wenn im Herbste des Jahres 1862 sich Niemand fand, der bereit war, die Regierung auf Befehl Seiner Majestät des Königs fortzuführen, ohne den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. September*) auszuführen.

---

229. Die nationalen Ansprüche der Polen.

Rede des Grafen von Bismarck

in der Sitzung des Reichstages vom 18. März 1867.

Meine Herren! Wir Alle sind gewählt, darüber ist kein Zweifel, um die Verfassung des norddeutschen Bundes zu Stande zu bringen; auch die Abgeordneten der Provinz Posen sind zu keinem anderen Zwecke gewählt. Die Bewohner der Provinz sind auf diesem Fundament zu den Wahlen aufgefordert, und die Wahlverhandlungen ergeben, daß sie sich mit großem und ungewöhnlichem Eifer, beinahe neunzig Prozent der Bevölkerung, daran betheiligt haben. Wenn der Herr Abgeordnete (Kantak) dennoch einen Protest gegen das Zustandekommen dieses Bundes in dem beabsichtigten Umfange gerichtet hat, so glaube ich, hat er uns selbst deutlich zu erkennen gegeben, daß dieser Protest eigentlich sich nicht gegen den Bund, sondern gegen die Einheit der Preußischen Monarchie richtet. Diese Einheit anzuerkennen und doch dagegen zu protestiren, daß der Staat, zu dem man gehört, berechtigt sei, seine staatlichen Zwecke auch im Verein mit den Nachbarstaaten zu erstreben, mit denen er glaubt sie besser erreichen zu können — kann in der That Niemand, der nur einige Logik sich bewahrt hat, einfallen. Der Protest richtet sich, wie der Herr Abgeordnete ja nicht zweifelhaft gelassen hat, gegen die Einheit der Preußischen Monarchie. In diesem Sinne hätte er meines Erachtens bei einer früheren Gelegenheit — immer nicht mit Recht, aber doch mit mehr Logik angebracht werden können, als bei der jetzigen gerade, ich meine bei der Begründung der Preußischen Verfassung.

Ich habe gar keine Verpflichtung, mich auf die Argumente des Herrn Vorredners über das hinter der Preußischen Verfassung Liegende einzulassen. In so weit es nothwendig wird, werden diejenigen Herren Abgeordneten, die denselben Debatten, wörtlich denselben, bereits zehn- und zwanzigmal im Preußischen Abgeordnetenhause assistirt haben, auch ihrerseits vielleicht wörtlich ihre dagegen gehaltenen Reden wiederholen können. Es ist meines Erachtens nicht meine Aufgabe, mich hier in die Beleuchtung der einzelnen Details und ihrer Entstellung, Unrichtigkeit und Hinfälligkeit einzulassen, sondern nur den prinzipiellen allgemeineren Standpunkt der Preußischen Regierung zu diesen Bestrebungen gegen die durch Artikel 1 der Verfassung verbürgte Einheit des Preußischen Staatsgebiets hervorzuheben. Hauptsächlich aber kommt es mir darauf an — und wir sind das, glaube ich, unseren Bundesgenossen

*) Die Streichung der Ausgaben für die Reorganisation des Heeres.

schuldig — die Illusion zu bekämpfen, als ob eine erhebliche Anzahl der Wähler, welche hier von den Abgeordneten polnischer Nationalität vertreten werden, mit den hier kundgegebenen Bestrebungen derselben nach einer Zerreißung der Einheit des Preußischen Staates überhaupt einverstanden wäre, — als ob die Herren irgend ein Mandat hätten, ihre Wähler in diesem Sinne hier zu vertreten, als ob sie legitimirt wären, Namens ihrer Wähler diese rein persönlichen Ansichten, die der Herr Abgeordnete hier ausgesprochen hat, im Namen ihrer Committenten auszusprechen. Es ist bekannt, daß gerade die Bewohner des Preußischen Antheils der ehemaligen Republik Polen vor allen und mit Recht empfänglich und dankbar gewesen sind für die Wohlthaten der Civilisation, die ihnen damit in höherem Grade als früher zugänglich geworden sind.

Ich kann es mit Stolz sagen, daß derjenige Theil der ehemaligen Republik Polen, welcher unter Preußischer Herrschaft steht, sich eines Grades von Wohlstand, von Rechtssicherheit, Anhänglichkeit der Einwohner an ihre Regierung erfreut, wie er in dem ganzen Umfange der Republik Polen, so lange es eine polnische Geschichte giebt, nicht vorhanden und nicht erhört gewesen ist.

Die Bewohner der Provinz haben ihre Dankbarkeit dafür, ihre Anhänglichkeit an die Preußische Regierung und an das Königliche Haus bei jeder Gelegenheit, die ihnen geboten war, in ihrer großen Majorität bethätigt. Es ist, trotz aller Verführungsmittel, die angewendet wurden bei den ungefähr alle 15 Jahre sich wiederholenden Insurrectionen „zur Auffrischung der Gefühle" nicht gelungen, die Preußischen Unterthanen polnischer Zunge in irgend erheblicher Anzahl so zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität betheiligt hätten. Es ist dies vorzugsweise nur vom Adel, gutsherrlichen Beamten und Arbeitern geschehen. Der Bauer hat stets mit großer Energie gegen jeden Versuch, die Zustände, von denen er durch seine Väter gehört hatte, wieder herzustellen, zu den Waffen gegriffen in Reih und Glied, — mit einer Energie, welche die Regierung im Jahre 1848 nöthigte, im Interesse der Menschlichkeit andere als polnische Truppen gegen die Aufständischen zu verwenden.

Diese selben Gefühle der Anhänglichkeit haben die polnischen Soldaten — ich berufe mich auf das Zeugniß des verehrten Generals, welcher an der Spitze des fünften Armee-Corps steht*) — auf allen Schlachtfeldern bethätigt: sie haben ihre Treue gegen den König auf den dänischen und auf den böhmischen Schlachtfeldern mit ihrem Blute und mit der ihrer Nationalität eigenthümlichen Tapferkeit besiegelt. Haben etwa diese selben Einwohner durch die jüngsten Wahlen, woran sie sich mit besonderer Lebhaftigkeit betheiligt haben, eine andere Meinung an den Tag gelegt — eine Meinung, welche die Vermuthung erwecken könnte, daß der Herr Vorredner hier im Namen einer irgend erheblichen Anzahl von ihnen gesprochen hätte? Die Behauptung, daß dem so sei, nöthigt mich, auf die Debatten von voriger Woche in Betreff der polnischen Wahlen zurückzukommen. Ich habe damals dem Herrn Abgeordneten in Aussicht gestellt, daß ich ihm einige der Nach-

*) General von Steinmetz.

richten, die uns über die Wahlen zugegangen wären, mittheilen würde. Seine heutige Rede nöthigt mich, Wort zu halten, und ich erlaube mir, auf den Tisch des Hauses einen Bericht des Oberpräsidiums der Provinz Posen niederzulegen, aus dessen amtlichen Angaben ich mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten einige — das Ganze würde viel zu lang sein — hier vortragen muß, um dasjenige zu erläutern, was ich nachher sagen will.

Die Herren Abgeordneten von jener Seite (auf die polnische Fraction deutend) hatten bekanntlich gesagt, daß die Parteien, daß die Geistlichkeit sich niemals passiver bei den polnischen Wahlen verhalten hätte, als diesmal. Ich glaube nicht, daß ein Zehntel derjenigen Fälle, wo das Gegentheil der Fall gewesen ist, zur Kenntniß der Behörden gekommen sein wird, denn der Pole hat eine ehrenwerthe Anhänglichkeit an den Diener seiner Kirche, und ist sehr schwer dazu zu bringen, Zeugniß gegen ihn abzulegen. Indessen dasjenige, was zu unserer Kenntniß gekommen ist, reicht hin, um ex ungue leonem zu erkennen. Ich erlaube mir nur, drei bis vier, ich kann nicht sagen hervorragendere Fälle, denn sie stehen sich alle gleich, anzuführen: Der Geistliche Wieczorkiewicz in Splawie hat bei einer Zusammenkunft mit polnischen Bauern diese mit folgenden Worten angeredet: „Die Wahlen sind vor der Thür; man muß sich zusammennehmen, sonst wird man uns verbieten, polnisch zu sprechen, polnisch zu schlafen, polnisch zu beten, polnisch zu singen und zu weinen, polnisch eine Kanzelrede zu halten, — unsere Kinder werden alle deutsch werden, und dann geht es in Deutschland gerade so wie in Rußland, dann werden wir gehangen werden, wenn wir uns Polen nennen." — Ein anderer Fall: Der Probst Kunze in Kiebel, welcher als Wahl-Candidat für den Wahlkreis Bomst-Meseritz aufgestellt war. Derselbe hat nicht nur in verschiedenen Ortschaften, z. B. in der Stadt Wollstein, Wahl-Versammlungen selbst abgehalten — was einem Erlaß des hochwürdigen Erzbischofs direct widersprach — für seine Wahl agitirt, sondern auch in den Parochieen Priement, Altkloster und Schlussenze, in welchen die Pfarrgeistlichen sich von der Agitation fern hielten, selbst die Leute zur Abgabe der Stimme für ihn zu bereden gesucht, indem er die bekannten Agitationsmittel bei Polen, man wolle ihnen ihre Sprache und ihren Glauben, bei Deutschen, man wolle ihnen den katholischen Glauben nehmen, zur Anwendung brachte. Ferner: Die polnischen Bauern zu Zodyn haben dem Rittergutsbesitzer Jaensch, als dieser sie am Montag den 11. Februar fragte, weshalb sie denn zu der Partei des Probstes Kunze übergehen wollten, erwidert: er möge doch ihnen das nicht nachtragen; sie wüßten, daß sie ihm so Vieles zu danken hätten und daß er gewiß ihr Bestes wolle — aber diesmal könnten sie nicht anders, sie dürften nicht seinem Rath folgen; es handle sich um ihr Seelenheil, der Obrasche Probst habe ihnen gesagt, daß sie, wenn sie diesmal nicht ihm Folge leisten und nicht seine Zettel abgeben, bei der Osterbeichte nicht auf Absolution rechnen könnten.

In Woynowo sind die Frauen der Deutschen, aber katholische Leute, zu ihrem Dienstherrn, Gutsbesitzer Boehmak, gekommen und haben ihm Vorhalt gemacht, wie er ihre Männer könne zu einer Sache bereden wollen, bei welcher es sich um ihr Seelenheil handle. Auch der Probst Zebski in Slupia hat am 10. Februar d. J. über die Wahl gepredigt — das haben viele in demselben Sinne von der Kanzel her gethan — und unter vielen Thränen seinen Parochianen versichert, daß, wenn sie nicht einen Polen wählen, sie unzweifelhaft die katholische Religion und ihre polnische Sprache aufgeben

müßten. Nach dem Gottesdienst sind außerhalb der Kirche durch die Kirchendiener die Wahlzettel vertheilt worden. Ich lege dieses Schriftstück, welches, ich weiß nicht, ob 50 oder 20 Fälle enthält, auf den Tisch des Hauses nieder zu Jedermanns Einsicht, und glaube es später durch den Druck veröffentlichen zu sollen. Ueber die Provinz Westpreußen und den polnisch sprechenden Theil derselben sind die umfassenderen Nachrichten noch nicht eingegangen. Aber aus den Bruchstücken, die mir vorliegen, kann ich doch z. B. anführen, daß in Orten, wo es notorisch nur drei Leute gab, die polnisch konnten, 130, sämmtlich katholischer Confession, geängstigt durch die Sorge für ihren Glauben und für ihr Seelenheil, für den polnischen Candidaten gestimmt haben. Die Frauen sind hierbei, wie gewöhnlich, in Bewegung gesetzt. Eine wird hier redend eingeführt: wenn wir jetzt zugeben, daß unsere Männer auf einen Deutschen stimmen, so kommt in 14 Tagen ein evangelischer Geistlicher und tauft uns alle um und wir müssen deutsch werden. Ich setze hinzu, daß ich bei der Heiligkeit des geistlichen Standes nicht daran zweifeln kann, daß diese Herren das, was sie ihren Beichtkindern gesagt haben, wirklich glauben, aber dann, meine Herren, herrscht unter ihnen ein Grad der Unwissenheit in Bezug auf weltliche Dinge, der die Regierung dringend wünschen lassen muß, daß ihm von Seiten der höheren Geistlichkeit ein Ende gemacht werde, namentlich wenn die Geistlichkeit dort die Inspection über den Jugend-Unterricht behalten soll. Aus dem Ganzen aber ziehe ich den Schluß, daß, wenn die polnisch redenden Herren Abgeordneten irgend ein besonderes Mandat neben dem allgemeinen hier haben, es nur dasjenige sein kann, die katholische Kirche gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Nun, meine Herren, sollte der Fall solcher Angriffe eintreten, so können Sie glauben, daß die Königliche Regierung und ich persönlich für Sie ein ebenso entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde, wie etwa mein katholischer Herr College, der Geheime Rath von Savigny. Es ist auch für die Frage, ob die Katholiken, in der Ueberzeugung, ihren Glauben schützen zu müssen, oder ob die Polen, in dem Wunsche, ihre nationalen Bestrebungen hier bethätigt zu sehen, gestimmt haben, das Zahlenverhältniß der Einwohner von Wichtigkeit. Es giebt nach der letzten Zählung in den Provinzen Posen und Westpreußen — um diese wird es sich doch hier nur handeln — unter 2,700,000 und einigen Einwohnern 1,150,000 Polen, aber 1,400,000 und einige Katholiken, polnische und deutsche zusammengerechnet. Es geht daraus hervor, daß ungefähr 300,000 Katholische deutscher Zunge sich in beiden Provinzen befinden, welche durch diese Umtriebe bewogen sind, zum großen Theil mit für die polnischen Candidaten zu stimmen. In einigen anderen Kreisen hat sich die äußerste Linke der Fortschrittspartei herbeigelassen, auch ihrerseits für den polnischen Candidaten, Herrn von Domierski, zu stimmen. Sie sind also, wie ich hier nachgewiesen zu haben glaube, nicht legitimirt, wenn Sie Namens der beinahe 3,000,000 Einwohner dieser beiden Provinzen, höchstens legitimirt, wenn sie Namens der Katholiken, nicht aber, wenn sie Namens der Polen sprechen, namentlich nicht legitimirt, wenn sie im Namen der Nationalität für diejenigen sprechen, die in der Furcht, das Heiligste, was sie in ihrem Herzen tragen, ihren Glauben beeinträchtigt zu sehen, für sie gestimmt haben, in Folge einer Furcht, die durch künstliche und durch unwahre Vorspiegelungen in ihnen erregt war.

Der Herr Vorredner hat mich dadurch, daß er selbst sich darauf eingelassen hat, zu einem geschichtlichen Rückblick aufgefordert. Ich will daher auch untersuchen, ob er vom historischen Standpunkte etwa einen Beruf hatte, die Interessen dieser Provinzen besonders zu vertreten, und zwar mehr als irgend Jemand. Wie entstand denn die Provinz Westpreußen und die Ordensherrschaft in Preußen? Der Herzog Conrad von Masovien, um sich der Einfälle der heidnischen Preußen zu erwehren, die Cujavien und Masovien bis tief hinein verwüsteten, rief die deutschen Ordensherren und gab ihnen einen kleinen, damals polnischen Landstrich, das Dobriner Land, zugleich versprach er ihnen — und das lag in der Natur der Sache — daß sie alles besitzen sollten, was sie der Wildniß, der menschlichen und der natürlichen — dem wilden Stamme, den damals heidnischen Preußen, abgewinnen würden. Auf diese Weise wurde das gesammte Land östlich der Weichsel, welches heutzutage einen erheblichen Theil von Westpreußen und Ostpreußen umfaßt, ein reindeutsches Land, colonisirt durch Deutsche, und dazu erwarb der Orden den Theil von Westpreußen links der Weichsel durch die rechtmäßigsten Verträge, indem nach dem Aussterben, nicht etwa einer polnischen Dynastie, sondern der hinterpommerschen Herzöge mit Mestewin II. im 13. Jahrhundert dieses Land Hinterpommern mit der Hauptstadt Danzig an den Lehnsherrn, den Markgrafen von Brandenburg, fiel, der Markgraf Waldemar davon Besitz nahm und als nach seinem frühzeitigen Tode seine Nachfolger nicht im Stande waren, es zu behaupten, cedirten sie diese Landestheile, das heutige Pomerellen, damals Hinterpommern, an den deutschen Orden. Diesem hat es die Krone Polen später durch Krieg und Eroberung abgewonnen, als der Ordensstaat dadurch geschwächt wurde, daß die damalige Preußische Fortschrittspartei, möchte ich sagen, die Städte und Landstände, sich mit dem Landesfeinde Polen in Verbindung setzten, die Kraft des Ordens schwächten, die Deutschen bei Tannenberg geschlagen wurden, und schließlich nach verschiedenen Hinundherverträgen zwischen Danzig und anderen Städten und den Westpreußischen Ständen ein Abkommen zwischen ihnen und der Krone Polen zu Stande kam, vermöge dessen sie in Personal-Union leben sollten, und auf dieses haben sich nachmals die Westpreußen oft, wie jetzt unsere polnischen Abgeordneten, berufen, aber ohne allen Erfolg. Diese Transaction wurde schließlich durch den Frieden von Thorn im Jahre 1466 sanctionirt und so kam Polen durch das Recht der Eroberung, später durch Verträge sanctionirt, in den Besitz von Westpreußen, und benutzte diesen sehr bald, um das Land zu polonisiren, nicht etwa, wie man uns Schuld gegeben hat, zu germanisiren, durch Cultur, sondern durch Feuer, Schwert und Zwang: es setzte gegen die geschlossenen Verträge polnische Beamte nach Westpreußen hinein, die sich dort bereicherten, indem sie den Adel theils aus seinen Gütern verdrängten, theils zwangen, sich zu polonisiren. So wurde aus der alten deutschen Familie Hutten durch einfache Uebersetzung des Namens Czapski, so aus dem Namen Rautenberg der polnische Klinski, aus Stein: Kaminski. Ich könnte die Zahl bedeutend vermehren, unter der wir jetzt, während deutsches Blut in ihren Adern fließt, die heftigsten Gegner Deutschlands sehen. Die Städte wurden vertragswidrig in ihren Freiheiten beeinträchtigt; es wurde später die Religionsfreiheit gewährleistet, man hielt sie auch theoretisch aufrecht, aber man schloß die Kirchen, man nahm sie weg und gab sie den katholischen Gemeinden, die nicht vorhanden waren, die erst geschaffen werden mußten aus dem Güter erwerbenden Adel und den Beamten,

welche dorthin geschickt. Manche der Städter — ich erinnere nur an Thorn — haben ihre Proteste dagegen auf dem Schaffote zu büßen gehabt. Von 19,000 Dörfern waren durch die Verheerungen der Polen in Westpreußen nach der Schlacht bei Tannenberg nur etwa 3000 übrig geblieben. Auch diese waren ihnen noch zu viel. Die Kriege zwischen Polen und Schweden räumten darin auf, und es ist mehr als einmal geschehen, daß entlassene polnische Armeen in den verwüsteten deutschen Dörfern colonisirt wurden. Von denen stammen ihre jetzigen Wähler, meine Herren, aus der Gegend von Marienburg und Stuhm; das sind colonisirte polnische Soldaten auf den Brandstätten deutscher Bauerhütten; daraus stammen Ihre Landsleute in Gegenden, von denen her die Quellen der deutschen Cultur sich über Preußen ergossen haben, in den Gegenden von Thorn, Rhaden, Friedeck, Löbau.

Meine Herren, wie Sie Angesichts dieser Thatsachen, dieser Gewalt, die von Ihren Vorfahren jederzeit geübt wurde da, wo sie die Macht dazu hatten, sich auf die Geschichte berufen, das verstehe ich nicht. Ihr Anspruch auf Westpreußen hat so lange gegolten, als der Säbel, der ihn eroberte, stark genug war, ihn zu behaupten; als Ihr Arm erlahmte, hörte der Anspruch mit der Rechtsquelle auf, aus der allein er hergeleitet wurde. Aehnlich verhält es sich mit dem Großherzogthum Posen. Wir haben dieses Land, in dem sich jetzt 800,000 polnisch sprechende Preußen und 700,000 deutsch sprechende Preußen befinden, in großen und schweren Kriegen gewonnen. Nachdem im siebenjährigen Kriege Polen für uns nicht eine Schutzwehr, sondern der stete Ausgangspunkt und Zufluchtsort der russischen Heere gewesen war, haben wir es zum zweiten Mal in schwerem Kampfe gegen einen übermächtigen Feind im Jahre 1815 erworben, und diese Eroberung ist durch völkerrechtliche Verträge besiegelt worden. So entstehen alle Staaten. Wir besitzen Posen mit demselben Rechte, wie Schlesien. Wenn Sie gegen das Recht der Eroberung ankämpfen, so haben Sie Ihre eigene Geschichte nicht gelesen; ich glaube, Sie haben sie gelesen, verschweigen sie aber sorgfältig.

Die Anfänge von Polen waren klein, meine Herren! Das Land am Goplo-See und an der Warthe, was man jetzt Groß-Polen nennt, was also nach dem älteren Begriffe ein sehr erheblicher Theil von Polen war, vereinigte sich durch Agglomeration mit Klein-Polen, in der Gegend von Krakau. Das Alles überschreitet noch nicht die Grenzen des heutigen West-Galiziens und Großherzogthums Posen, erfüllt noch nicht einmal die des Königreichs Polen. Als sie sich mächtig fühlten durch die Heirath mit dem litthauischen Großfürsten, die ihnen an und für sich sehr erhebliche eroberte Länder zubrachte, wandte sich dieser Eroberungstrieb gegen den deutschen Orden. Vorher hatten sie ihm genügt nach einer anderen Richtung hin auf Kosten Rußlands. Nachdem durch die Ansiedelungen der deutschen Ritter gegen die heidnischen Preußen auf dieser Seite Ruhe geschaffen war, etwa vom Jahre 1230 ab, wandte sich der Eroberungstrieb gegen die damals von tartarisch-mongolischen Horden bedrängten Russen. Polen gewann die Gebiete, die heutzutage Ost-Galizien ausmachen, von denselben Ruthenen bewohnt, welche die Provinzen Volhynien und Podolien, welche den Südosten des Königreichs Polen bewohnen; Polen trug sein Schwert weit über den Dnieper hinaus, sie gewannen die alte russische Residenz Kijew und weit darüber hinaus Tschernigow, Smolensk und sehr weite Landstrecken, an sich von größerer Ausdehnung, als Dasjenige, was Rußland bei der ersten

Theilung Polens gewann. Zu gleicher Zeit hatten die Litthauer den russischen Volksstamm in Gestalt der Weißrussen, die die Gegend von Witebsk bewohnen, stark angeschnitten, und nachdem sie sich auf diese Weise dann kräftig genug fühlten, fielen sie mit den vereinten Litthauern den deutschen Orden an und nahmen ihm das wohlerworbene, blühende, der Wildniß abgerungene Westpreußen ab, um es zu verheeren und den freien Bauernstand derjenigen Unterdrückung preiszugeben, welche die polnische Herrschaft immer charakterisirte. Der Herr Vorredner hat es ziemlich unumwunden ausgesprochen, was er mit den Preußischen Landestheilen anfangen will, wenn er sie aus ihrem bisherigen Verbande gelöst hätte, wenn er, wo wir die Nachtheile der Grenzen wollen verschwinden lassen, neue Grenzen, Zollgrenze hätte schaffen können zwischen Westpreußen und Polen einerseits, dem westlichen Deutschland hinauf resp. Ostpreußen andererseits. Er hat die Theilung Polens ein Verbrechen genannt. Meine Herren! es war kein größeres, als die Theilung Rußlands, die Sie im vierzehnten Jahrhundert vornahmen, als Sie die Gewalt dazu hatten. Greifen Sie in Ihren eigenen Busen und sagen Sie sich, daß Sie das Verbrechen der Eroberung hundertfältig, als Sie mächtig genug dazu waren, begangen haben.

Den Gedanken der Wiederherstellung der Republik Polen in den Grenzen von 1772 — ich will nicht weiter zurückgreifen — braucht man nur auszudenken, um sich von seiner Unausführbarkeit zu überzeugen. Es ist eine Unmöglichkeit aus dem einfachen Grunde, weil es dazu nicht Polen genug giebt; es giebt sehr viel weniger Polen in der Welt, als man gewöhnlich glaubt, man spricht von 16 Millionen Polen. Das Gebiet der ehemaligen Republik Polen von 1772 ist — ich abstrahire ganz von dem durch die Friedensschlüsse von 1660 an Schweden verlorenen, früher eroberten Liefland, und von dem durch den Frieden von Andrussow an Rußland jenseits des Dnieper abgetretenen Gebiet mit der Stadt Kijew ohne das heutige Gouvernement gleiches Namens — dennoch ist das Gebiet, was übrig bleibt, heut von etwa 24 Millionen Menschen bewohnt, unter diesen befinden sich $7\frac{1}{2}$ Millionen Polen, mehr giebt es in der ganzen Welt nicht, und davon sind $1\frac{1}{2}$ Millionen zerstreut in weiten Gebieten, welche die westlichen Gouvernements des russischen Reiches ausmachen, unter Völkerschaften, die nicht nur keine Polen sind, sondern es auch gar nicht sein wollen, die um alles in der Welt nicht unter die polnische Herrschaft zurück wollen; sehen Sie nur in Galizien die Feindschaft der Ruthenen gegen die Polen, denen sie früher unterworfen waren, gleich den Westpreußen. Ich führe gerade dieses Beispiel an, weil es Allen bekannt ist, und Sie werden daran den Maßstab haben, welches die Gefühle der über 10 Millionen Nicht-Polen sind, die mit 1,200,000 Polen den Westen des russischen Reiches bewohnen. In den westrussischen Provinzen stehen gegenüber den 10 pCt. Polen, die in ihnen zerstreut wohnen, als frühere Herren, die mit der Eroberung gekommen sind und Land an sich gebracht haben oder als Renegaten ihres Volkes polnische Sitte und Sprache angenommen haben, 90 pCt. andere Völker, zum größten Theil russischen Stammes, Ruthenen und Weißrussen, diese sprechen nur russisch, beten russisch, weinen russisch, wenn sie unter polnischer Herrschaft sind, sie sind Russen und wollen Russen bleiben, und stehen der russischen Regierung bei im Kampfe gegen den pol-

nischen Adel. Die übrigen sind Litthauer, Letten, Deutsche, und eine ganz erhebliche Anzahl von Juden. Da haben Sie also von 24 Millionen 12 Millionen, wo es doch die äußerste Ungerechtigkeit wäre, wenn man den 10 pCt. unter ihnen eine gefürchtete und verhaßte Herrschaft über die übrigen 90 pCt. beilegen wollte. In Galizien, wie ich schon erwähnte, haben Sie 2 Millionen Ruthenen gegen 2 Millionen Polen in Westgalizien, im Königreich Polen 3,400,000 Polen, außerdem ¼ Million Russen im Südosten vom Gouvernement Lublin und ¼ Millionen Litthauer vom Niemen bis ungefähr nach Suwalki im nordöstlichen Zipfel des Königreichs; ferner haben Sie 300,000 Deutsche und 600,000 Juden und dann den Rest von 3,400,000 Polen. Ich habe schon erwähnt, daß wir in der Provinz Posen deren 800,000 haben, in der Provinz Westpreußen etwa 350,000. Zählen Sie diese Alle zusammen, (nur diejenigen aber, die compact genug wohnen, um ein Gemeinwesen zu bilden und die bei sich zu Hause doch wenigstens in der Majorität sind), dann bekommen Sie, wenn ich mich nicht irre, 6½ Millionen Polen heraus, und im Namen dieser 6½ Millionen Polen fordern Sie die Herrschaft über 24 Millionen zurück mit einem Tone, einem Gefühl, als ob es die tiefste, unwürdigste Knechtung und Erniedrigung wäre, daß Sie die Leute nicht noch ferner unter Ihrer Herrschaft haben und knechten können, wie es leider Jahrhunderte lang, ja ein halbes Jahrtausend lang geschehen ist. Man braucht nur die Verhältnisse genauer zu kennen und dieser Anspruch hat vor Europa keinen Bestand, das Ganze verschwindet in Utopie namentlich wenn man zur Verwirklichung der Utopie darauf ausgehen muß, zunächst drei große Reiche zu zerstören, Oesterreich, Preußen, Rußland, drei unter den fünf oder sechs europäischen Großmächten in die Luft zu sprengen, um auf den Trümmern derselben eine neue phantastische Herrschaft von 6 Millionen Polen über 18 Millionen Nicht-Polen zu begründen. Ja, es ist nicht einmal glaublich, daß diese 6 Millionen Polen polnisch beherrscht sein wollen; sie haben zu trübe Erfahrungen gemacht. Wodurch ist die polnische Bewegung in Westgalizien zum Stillstand gekommen? weil der polnische Adel sich überzeugte, daß der Bauer durchschaute, wohin er zielte, nämlich zur Wiederherstellung Polens; da hat der polnische Bauer einen Schreck bekommen und hat sich weggewendet von der Bewegung und von den Vorspiegelungen, die ihm von Seiten des Adels gemacht worden. Auch der Adel hat einen Schreck bekommen, wenn er an die furchtbaren und verbrecherischen Bluttthaten der Bauern im Jahre 1846 dachte, er hat den Säbel eingesteckt und lebte einstweilen im Frieden mit der österreichischen Regierung. Ich glaube, ich brauche das nur anzuführen — und die Herren polnischer Zunge kennen die Verhältnisse besser als ich, — um die Behauptung zu unterstützen, daß selbst die 6½ Millionen Polen nicht die Absicht haben, von ein paarmal Hunderttausend polnischen Edelleuten von Neuem beherrscht zu werden. Auch der Verlauf der Insurrection in Rußland zeigt dies. Ich will die russische Herrschaft nicht als eine besonders milde rühmen, aber der polnische Bauer hat zu ihr doch mehr Zutrauen, als zu der Herrschaft seines adligen Landsmannes. Wo die Russen hinkamen und die Hänge-Gendarmen verschwanden, fanden sie damals, vor drei Jahren, die bereitwilligste Unterstützung, soweit die Furchtsamkeit der eingeschüchterten Bevölkerung es gestattete. Ich möchte Sie also bitten, meine Herren, Sie, die Sie behaupten, das polnische Volk zu vertreten, verzichten Sie darauf, Europa, Preußen,

Ihre eigene Provinz in Unruhe zu erhalten, indem Sie einem ganz unerreichbaren Ziele nachjagen. Man kann in Ihnen vielleicht die Hoffnung erwecken, dies Ziel sei erreichbar, aber dann täuscht man Sie oder Sie täuschen sich selbst darüber, wie man es leicht thut über das, was man wünscht. Daß der polnische Adel ein gewisses Heimweh nach den früheren Zuständen hat, ist mir vollständig erklärlich, das findet sich auch in den deutschen, ehemals geistlichen Territorien in ganz analoger Weise. Verzichten Sie darauf, diesem Phantom nachzujagen, vereinigen Sie sich mit uns, vereinigen Sie sich mit der Mehrzahl Ihrer polnischsprechenden Brüder in Preußen, mit den polnischen Bauern in der Theilnahme an den Wohlthaten der Civilisation, die Ihnen der Preußische Staat bietet, an den Wohlthaten, die Ihnen die durch den norddeutschen Bund vermehrte friedliche Sicherheit gewährt, betheiligen Sie sich ehrlich am gemeinsamen Werk und Sie werden unsere Hand offen finden und wir werden Sie mit Freuden als unsere Brüder und Landsleute in unserer Mitte begrüßen.

Der hohen Versammlung aber in ihrer deutschen Mehrzahl möchte ich dieses Beispiel der Polen noch besonders vor Augen halten, um den Beweis zu liefern, wohin ein großer mächtiger Staat, geleitet von einem tapferen, kriegerischen und gewiß auch einsichtigen Adel, gelangen kann, wenn er die Freiheit des Einzelnen höher stellt, als die Sicherheit nach Außen, ich will nicht sagen, als die Einheit, — wenn die Freiheit des Individuums als eine Wucherpflanze die allgemeinen Interessen erstickt. Die energischsten Anstrengungen — und wer bewundert nicht den Grad von Energie, den der polnische Adel anwendet, um die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen? — die energischsten Anstrengungen, die größte Hingebung für gemeinsame Zwecke, die glänzendste Tapferkeit, die einzelne Individuen für diese Zwecke an den Tag legen, Alles das reicht nicht hin, um die verlorenen Güter zurückzubringen. Es bleibt das Wort des Dichters wahr: „Was du dem Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück!“

---

230. Nordschleswig und der norddeutsche Bund.

Erklärung des Grafen Bismarck

in der Sitzung des Reichstages vom 18. März 1867

(mit Bezug auf den Antrag der Abgeordneten Ahlmann und Kryger, dem Artikel I. der Bundes-Verfassung hinzuzufügen:

„Zum Bundesgebiet nicht gehörig sind diejenigen Districte des Herzogthums Schleswig, deren Bevölkerungen das Recht der freien Abstimmung über ihre Zugehörigkeit vertragsmäßig gewährt ist“,

und auf die Rede des Abgeordneten Kryger:)

„Ich kann mich in Erwiderung auf die Aeußerung des Herrn Vorredners auf Dasjenige beziehen, was ich über diese Frage im Preußischen Hause der Abgeordneten gesagt habe, und was durch den ersten Herrn Redner, der heute auf dieser Tribüne stand, auch heute nochmals verlesen worden ist, und also den Acten der heutigen Discussion einverleibt werden wird.

Ich ergreife außerdem nur das Wort, um gegen zwei factische Angaben des Herrn Vorredners einen Widerspruch einzulegen. Einmal gegen die Angabe: daß die Grenze des norddeutschen Bundes eine zweifelhafte sei und nicht feststände. Wenn die Verfassung so angenommen wird, wie sie gegenwärtig liegt, so wird damit zur Grenze des Gebietes des norddeutschen Bundes bis auf Weiteres diejenige Grenze, die im Wiener Frieden zwischen Dänemärk auf der einen, und Preußen und Oesterreich auf der anderen Seite stipulirt worden ist. Soll eine andere Grenze gezogen werden, so sind darüber die weiteren Verhandlungen vorzubehalten, und ich glaube nicht, daß dasjenige, zu dem sich Preußen in dieser Beziehung verstehen würde, einen Widerspruch von Seiten seiner Bundesgenossen erfahren dürfte. Man könnte gegen diesen Widerspruch sogar einwenden, daß die Bundesgenossen in Voraus darauf verzichtet haben, indem sie den Inhalt des Prager Friedens bei Schließung unseres Bündnisses als rechtsbeständig anerkannt haben, seinem vollen Umfange nach, also auch in Betreff dieser Bestimmung. Die zweite Behauptung, die ich als thatsächlich unrichtig bestreite, ist diejenige: daß irgend ein Einwohner von Schleswig aus dem Vertrage, den Preußen mit Oesterreich abgeschlossen hat, ein Recht ableiten könnte auf die Abstimmung. Nur Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich hat das Recht, von uns die Ausführung des Prager Friedens zu fordern, in welchem Maße, das läßt der Inhalt des Prager Friedens-Instruments selbst unbestimmt; er läßt der Preußischen Regierung darin eine latitude, er überläßt ihr, sich derselben nach ihrer Auffassung der Billigkeit und der eigenen Interessen des Preußischen Staates zu bedienen.

Wenn ich in der Aeußerung, die der Abgeordnete Kantack heute citirt hat, im Abgeordnetenhause erklärt habe: Preußen könnte unter Umständen, je nach der geographischen Lage einer fremden Nationalität, die dem Preußischen Staatsgebiet angehört hat, wenn von derselben Dauer und nachhaltig der Wunsch ausgesprochen wird, und wenn klar vorliegt, was aus ihr wird, sobald Preußen verzichtet — — — wenn ich mich dahin ausgesprochen habe, so habe ich dies allerdings gerade mit Rücksicht auf Nordschleswig gethan, indem ich damit habe sagen wollen, daß es für die Macht und den staatlichen Bestand Preußens von keiner entscheidenden Wichtigkeit sei, ob dort einige dänisch sprechende Einwohner, die lieber zu Dänemark gehören wollten, mehr bei Preußen sind oder weniger.

Die Grenze, die wir in dieser Beziehung nicht überschreiten dürfen und wollen, wird gezogen durch das Interesse des Preußischen Staates an seiner militairischen Sicherheit: eine Grenze, durch die unsere strategische Sicherheit nach jener Richtung hin beeinträchtigt würde, die uns in die Verlegenheit setzen könnte, das mit schwerem Blut und Anstrengung gewonnene Düppel nochmals zu nehmen, würden wir unter keinen Umständen anerkennen und zugeben können, dazu sind wir auch nicht verpflichtet.

Es ist nicht gesagt in dem Friedens-Instrument „der nördliche District von Schleswig", wobei man sich Schleswig etwa in zwei Districte einen nördlichen und einen südlichen, geschieden dächte; es ist nicht gesagt „ein sprachlich abgegrenzter District"; es ist der Ausdruck gebraucht, „die nördlichen Districte", also Districte, deren es mehrere, vielleicht viele in Schleswig giebt — man kann sich das Maß dieser Districte sehr klein, man kann

es sich sehr groß denken, und so groß, wie es in Kopenhagen vorschwebt, glaube ich, wird es nicht ausfallen.

Ich will hier unerörtert lassen, ob wir zur Feststellung dieser Linie einer Uebereinstimmung mit Oesterreich bedürfen. Wenn es vom Kaiserlichen Cabinette verlangt würde, so würden wir uns den Verhandlungen darüber nicht entziehen, nämlich Verhandlungen über die Frage, ob wir hierzu verpflichtet sind oder nicht.

Jedenfalls wird es nothwendig sein, auch ehe zur Ausführung dieser Bestimmung geschritten wird, mit der Königlich dänischen Regierung darüber zu verhandeln, ob sie die Rück-Cession und in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen sie sie annehmen will. Wir können, wenn diese Cession deutsche Einwohner mit in sich begriffe, und zwar solche, die laut erklären, deutsch bleiben zu wollen, nicht anders zu ihr schreiten, meines Erachtens, als indem wir das Geschick der Deutschen entweder durch Enklaven, die wir vorbehalten, sicher stellen oder dadurch, daß wir mit Dänemark einen Staats-Vertrag abschließen, für dessen genaue Innehaltung wir andere Bürgschaften verlangen müßten als diejenigen, welche früher die Deutschen Schleswigs nur unvollkommen schützten.

Es ist ferner nicht zu vergessen, daß auf den Herzogthümern Schleswig-Holstein eine erhebliche Schuldenlast ruht, die jeden einzelnen Theil dieser Herzogthümer afficirt. Von dänischen Schulden haben die Herzogthümer 29,000,000 dänische Thaler, wenn ich richtig rechne, etwa 22½ Millionen Preußische Thaler, übernommen; an Kriegskosten für Oesterreich haben wir ausgelegt nach dem Inhalt des Prager Friedens 15 Millionen; unsere eigenen Kriegskosten, wie wir sie nach dem Wiener Vertrage von den Herzogthümern zu verlangen haben, werden sich nach einer vorläufigen Schätzung auf 25 Millionen Thaler belaufen; es kommt also eine Summe von über 60 Millionen Thalern, also über 60 Thaler auf den Kopf der Bevölkerung. Auf eine Bevölkerung von beispielsweise 100,000 Einwohnern würde nothwendig eine Schuldenlast von 6 Millionen und einigen 100,000 Thalern fallen.

Alle diese Verhältnisse werden in Verhandlungen mit Oesterreich, mit Dänemark geklärt werden müssen, ehe zur Ausführung der Bestimmung geschritten werden kann. So lange kann die Bundesverfassung nicht aufgeschoben werden, können auch die Grenzen des Bundes nicht ungewiß bleiben. Und gerade bei der Unbestimmtheit der Grenzen fällt es noch mehr ins Auge, daß kein Schleswiger behaupten kann, gerade ihm gäbe diese Bestimmung ein auch nur moralisches Anrecht; denn daß ein juristisches Recht aus unserem Vertrage mit Oesterreich von keinem Bewohner Schleswig-Holsteins abgeleitet werden kann, darf ich einer Versammlung, die so viele Juristen unter sich zählt, nicht erst beweisen.

---

231. Die Bundesverfassung und die „Grundrechte."

(Sitzung des Reichstages vom 21. März 1867.)

(Der Abgeordnete Dr. Braun hatte zu Art. 4 der Verfassung einen Zusatz vorgeschlagen, durch welchen die Competenz des Bundes auch auf die Feststellung „der persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche kein Bundesstaat seinen Angehörigen vorenthalten dürfe", ausgedehnt werden sollte.)

I.

Erklärung des Großherzoglich hessischen Bundes-Commissarius Geheimen Legationsraths Hoffmann.

Wenn es sich darum handelte, die bürgerliche und staatsbürgerliche Freiheit in Deutschland erst zu begründen, wenn es sich darum handelte, ihr, um mich der Worte des Herrn Vorredners zu bedienen, ein Plätzchen in Deutschland erst zu sichern, dann würde ich nicht das Wort ergreifen, um auch nur das leiseste Bedenken gegen den Antrag Braun zu äußern; aber, meine Herren, diese Rechte, deren Minimum in dem Verfassungs-Entwurfe oder vielmehr in der zukünftigen Gesetzgebung des Bundes garantirt werden soll, diese Rechte haben bereits ein Plätzchen in jeder der deutschen Landesverfassungen, wenigstens in der Mehrzahl der deutschen Landes-Verfassungen. Die Bundes-Verfassung, die hier geschaffen werden soll, wird nicht gemacht für dieses oder jenes einzelne deutsche Land, für diesen oder jenen einzelnen deutschen Staat, sondern sie wird gemacht für die Gesammtheit der norddeutschen Bundesstaaten, und da wage ich denn doch die Behauptung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten bereits die Rechte, die auf dem Wege der Bundesgesetzgebung als ein Minimum festgestellt werden sollen, verfassungsmäßig garantirt sind, daß sie also in den einzelnen Landesverfassungen nicht ohne Zustimmung der Stände, und nur unter den Bedingungen, unter welchen überhaupt Verfassungsveränderungen möglich sind, aufgehoben werden könnten. Ich glaube deshalb, daß es einer Garantie eines Minimums von Rechten durch die Bundesgesetzgebung nicht bedürfen wird; dieses Minimum von Rechten, das auf dem Wege der Bundesgesetzgebung gesucht werden sollte, würde aller Wahrscheinlichkeit nach ungefähr der Durchschnitt dessen sein, was die einzelnen Landesverfassungen bereits den Staatsangehörigen garantirt haben. Ein wirklich dringendes praktisches Bedürfniß zur Einschaltung dieses von dem Herrn Abg. Braun vorgeschlagenen Passus kann ich also nicht finden. Wenn aber die Regelung der Presse, des Vereins- und Versammlungswesens überhaupt einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bilden sollte, dann glaube ich, meine Herren, würde es doch den Verhältnissen entsprechen, daß man dies nicht blos in einer Richtung, nämlich in Bezug auf die Sicherung der Preßfreiheit, des Versammlungs- und des Vereinsrechtes thue, sondern daß der Bundesgesetzgebung auch die Befugniß überwiesen und freigestellt werde, dem Mißbrauche, der mit Presse, Vereins- und Versammlungsrecht getrieben werden kann, gehörig entgegenzutreten.

Täuschen wir uns darüber nicht. Wir wollen den Idealismus nicht so weit treiben, daß wir annehmen, es könne mit der Presse, dem Vereins- und Versammlungsrechte kein Mißbrauch getrieben werden, welchem entgegenzutreten gemeinsames Interesse aller norddeutschen Bundesstaaten werden kann, und ich wiederhole, wenn die Presse, das Vereins- und Versammlungswesen Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden soll, so darf man der Bundesgesetzgebung nicht die Hände binden, indem man ihr verwehrt, auch in Bezug auf die Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen. Wenn man also den Gegenstand überhaupt in den Bereich der Bundesgesetzgebung aufnehmen will, so muß man damit abermals einen Schritt thun, um die Bundescompetenz bedeutend zu erweitern. Meine Herren, ich fühle wohl, daß es eine undank-

bare Aufgabe ist, eine Versammlung, die sich ganz mit Recht als die Trägerin einer nationalen Idee fühlt, an die Schranken ihrer Wirksamkeit zu erinnern und ihr gegenüber das Recht der einzelnen Staaten auf Selbstständigkeit zu vertreten, allein ich glaube hier meine Pflicht thun zu müssen und werde sie thun. — Offenbar, meine Herren, ist in diesem Saale eine starke Neigung zu centralisiren, ich möchte Sie im Interesse der Einigung Norddeutschlands, im Interesse der Einigung auch mit Süddeutschland dringend bitten, der Versuchung der Centralisirung zu widerstehen, und ich möchte, da hier so oft von dem Boden der Thatsachen die Rede war, auch einmal an den Rechtsboden erinnern, auf dem sich hier die ganze Versammlung gemeinschaftlich mit den Vertretern der Regierungen befindet, ein Rechtsboden, aus dem der Ihnen vorliegende Verfassungs-Entwurf hervorgegangen ist und in dem er wurzelt. Dieser Rechtsboden besteht in den Bündniß- und Friedens-Verträgen, die die Königlich Preußische Regierung mit den übrigen norddeutschen Regierungen abgeschlossen hat.

In diesen war ausdrücklich gesagt worden, daß der norddeutsche Bund geschaffen werden solle auf Grundlagen der Reformvorschläge, die Preußen am 10. Juni v. J. dem früheren deutschen Bunde vorgelegt hat. Der Entwurf, meine Herren, welchen die Königlich Preußische Regierung vorlegte, ging weit über jene Grundzüge hinaus; dennoch haben wir im Interesse der Einigung Deutschlands zugestimmt, obgleich die Rechte der einzelnen Staaten weit mehr beschränkt wurden, als es die Vorlage vom 10. Juni wollte. Dabei, meine Herren, waren nicht etwa 22 verschiedenartige Motive maßgebend, sondern es war ein einziges Motiv, das alle mit Preußen verbündete Regierungen gleichmäßig bewog, den Entwurf anzunehmen. Dieses Motiv lag in dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, etwas Positives zu schaffen. Meine Herren, dieses Bewußtsein wird uns auch bestimmen, einer Verständigung mit diesem hohen Reichstage nicht entgegen zu sein.

Wir werden, wo Abänderungs-Anträge kommen, die wirklich einem dringenden Bedürfniß entsprechen, sehr gern die Hand zu dieser Verständigung bieten, ich erkläre dies nicht nur im Namen derjenigen Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, sondern auch im Namen aller mit Preußen verbündeten Regierungen. Aber, meine Herren, wir sind an zwei Schranken gebunden, auf der einen Seite sind wir gebunden durch die Vertragstreue, von welcher der Herr Minister-Präsident Graf von Bismarck vor einigen Tagen gesprochen hat: wir werden sie der Königlich Preußischen Regierung gewiß wahren, und selbst dann, wenn Abänderungsanträge aus Ihrer Mitte kommen, mit denen wir einverstanden sind, die vielleicht übereinstimmen mit solchen Vorschlägen, die wir in der Conferenz gemacht hatten, wir werden sie ablehnen, wenn wir nicht im Voraus des Einverständnisses der Preußischen Regierung gewiß sind. Die andere Schranke ist die Pflicht der Selbsterhaltung: dieses Minimum von Selbstständigkeit, das der Entwurf den kleinen Staaten übrig läßt, sollte man nicht zerstören, weil dadurch die Möglichkeit einer demnächstigen Vereinigung mit Süddeutschland sehr erschwert würde.

Gerade das, was von föderativen Elementen in dem Verfassungs-Entwurf noch enthalten ist, ist der Keim der Entwickelung nach Süddeutschland hin. Zerstören Sie nicht den Rest der föderativen Elemente, der im Entwurf noch liegt.

II.
Erklärung des Grafen Bismarck
(auf eine Rede des Grafen Schwerin für den Braunschen Antrag).

Ich habe nur das Wort ergriffen, um mich gegen eine Ansicht des Herrn Redners, der so eben die Tribüne verläßt, auszusprechen, nämlich gegen dasjenige Argument, daß er nicht begreife, wie Jemand, der Preußens Führung auf dem Wege wolle, den ich mit ihm auch ferner gemeinschaftlich zu wandeln hoffe, dieser Sache widersprechen könne. Der Herr Redner hat dabei, glaube ich, Ein Motiv unterschätzt, welches in mir, wenigstens als Minister — ich sage nicht als Abgeordneter — das stärkste ist, bei demjenigen Widerspruch, den ich gegen irgend eines der vielen hier auftretenden Amendements erhebe, nämlich die mich nie verlassende Sorge: werden wir dafür die Zustimmung der übrigen Regierungen erlangen? kann an dieser Sache die Zustimmung scheitern? ist die Sache der Mühe werth, das Ventil der Maschine auf diese Probe zu stellen? Und in der Beziehung kann ich mich auf die Argumentation des Herrn Vorredners berufen; ich glaube, er hat schon dazu beigetragen, die Ueberschätzung des Werthes dieses Amendements, falls es angenommen würde, zu vermindern. Es handelt sich, wie schon vorher hervorgehoben worden ist, nur um den Unterschied der Gesetzgebung und der Verfassungs-Aenderung, um die Frage: ist zur Einführung dieses oder jenes Grundrechts, dieser oder jener Garantie — es ist nicht ganz der richtige Ausdruck, aber die Herren verstehen mich — erforderlich, daß zwei Drittel der Stimmen im Bundesrathe dafür vorhanden sind, oder reicht die größere Hälfte hin? Um uns einen Gedanken von dem praktischen Werthe dieses Unterschiedes zu machen, fassen wir die Sache einmal nicht von der Seite des Druckes auf, der sich hinter das Durchbringen einer solchen Sache setzen läßt, sondern von der Seite der Widerstandskraft. Bei dem Erforderniß von zwei Dritteln Majorität genügt Preußens Widerspruch mit 17 Stimmen, um das Zustandekommen unmöglich zu machen; bei Annahme dieses Amendements müßte dem Preußischen Widerspruch mit 17 Stimmen etwa der sächsische mit 4 Stimmen zu Hülfe kommen. Schon gegen diese beiden stärksten Regierungen im Bunde, wenn sie einig sind, ist es nicht wünschenswerth, eine Sache durchzudrücken; es würde dann nur noch eine der einzelnen Stimmen hinzutreten dürfen, dann wäre die Majorität von 22 da, die einen Widerspruch im Bundesrath erheben könnte, an dem die Sache scheiterte. Von dieser Seite betrachtet, meine Herren, glaube ich, hat die Sache für die Freunde des Amendements nicht den hohen Werth, daß sie darum das Ganze auf die Probe stellen sollten.

Ich hoffe, daß, wenn der Fall der Entscheidung einträte, auch auf Seiten der Bundesregierungen über solche Dinge unser Werk nicht gehindert werden würde, daß solche Anstände nicht ausreichen, um die Grundlage, die wir haben, zu zerstören und in die Luft zu sprengen; — aber, meine Herren, sicher sind wir doch in dieser Sache nicht! Wenn ich hier als Abgeordneter spräche, so würde ich sagen: man kann es annehmen, man kann es ablehnen, ich sehe darum keine Gefahr für das Vaterland; als Minister kann ich nur dazu rathen, es abzulehnen.

232. Das gemeinsame Indigenat im norddeutschen Bunde.

Aeußerung des Reichstags-Commissarius Großherzoglich hessischen Geheimen Legationsraths Hoffmann

in der Sitzung des Reichstages vom 20. März 1867.

(Zum Artikel 3 des Verfassungs-Entwurfs.)

Meine Herren! Ich habe es übernommen, auch im Namen der übrigen Bundes-Commissarien Ihnen einige Erläuterungen zu dem Art. 3 des Entwurfs zu geben.

Es ist dieser Artikel in den jetzt Ihnen vorliegenden Entwurf nicht in der Fassung übergegangen, wie er ursprünglich in dem von der Preußischen Regierung den anderen Bundes-Regierungen vorgelegten Entwurf enthalten war; vielmehr ist die jetzige Fassung des Art. 3 ein Product der Berathung der Conferenz, welche hier versammelt war, um den Verfassungs-Entwurf festzustellen. Es war gerade dieser Art. 3 einer derjenigen, die am meisten Schwierigkeiten bei der Feststellung darboten. Denn wenn man auch einerseits in dem Prinzip, in dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden war, daß nämlich Beschränkungen, welche bisher die Landesgrenzen in Bezug auf den Verkehr der Personen dargeboten hatten, in demselben Maße beseitigt und beschränkt werden müßten, wie man die Landesgrenzen für den Verkehr der Güter, für commerziellen und industriellen Verkehr allmälig beseitigt hat, so mußte man sich doch andererseits bekennen, daß, wenn man dieses Prinzip unbedingt und ohne nähere Präcisirung seiner praktischen Folgen in den Verfassungs-Entwurf aufnehmen wollte, dadurch sehr tief in die Gesetzgebung und in die Verwaltungsgrundsätze der einzelnen Staaten eingegriffen werden würde, daß man namentlich die communalen Verhältnisse in einer Weise dadurch alteriren würde, welche zu den größten Mißständen Veranlassung geben könnte, daß ferner die bestehenden Einrichtungen für die Armenpflege, sowie die Art und Weise, wie die Militairpflicht dem Heimathlande gegenüber zu erfüllen ist, vollständig in Frage gestellt werden würden und eine wahre Verwirrung hinsichtlich der Behandlung dieser Gegenstände in der Verwaltung der einzelnen Staaten eintreten müßte. Man kam deshalb zu der Ueberzeugung, daß man zwar das Prinzip vollständig klar und fest hinstellen, auf der andern Seite zugleich aber die praktischen Wirkungen dieses Prinzips in einer Weise näher bestimmen müsse, daß die von mir angedeuteten Nachtheile nicht zu befürchten sind. Aus diesem Bestreben ist die jetzige Fassung des Ihnen vorliegenden Artikels 3 hervorgegangen. Man hat den Grundsatz ausgesprochen, daß es im norddeutschen Bunde keinen deutschen Ausländer giebt, man hat aber zugleich die Wirkung dieses Grundsatzes in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gesetzgebung näher formulirt.

Ich erlaube mir im Einzelnen nur noch die folgenden Bemerkungen. Es ist in dem ersten Absatze des Artikels 3 die Rede von Erlangung des Staatsbürgerrechtes und es geht einer der gestellten Anträge eventuell wenigstens dahin, diese Worte zu streichen. Die Aufnahme dieser Worte beruht auf der Erwägung, daß es, der Natur der Sache nach, einen Unterschied giebt zwischen Staatsangehörigkeit, welche jedem Unterthanen, also auch z. B. Minderjährigen, Frauen u. s. w. zukommt, und zwischen Staats-

bürgerrecht, d. h. der Fähigkeit zur vollen Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des activen und passiven Wahlrechts. Es sind in einer Reihe deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte für das Staatsbürgerrecht im engeren Sinne besondere Voraussetzungen auch den Inländern gegenüber gegeben, und es war deshalb nur consequent, wenn man in den Artikel 3 auch die Erlangung des Staatsbürgerrechts in der Weise aufnahm, daß der Angehörige eines deutschen Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische, und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie z. B. in Beziehung auf Besteuerung und in Beziehung auf Militairpflicht für die Staatsangehörigen bestehen, zugelassen werden soll. Es ist ferner ein Antrag gestellt, der dahin geht, in Alinea 3 die Worte: „und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband" zu streichen, aber, meine Herren, gerade dieser Punkt war von hoher Bedeutung für die Möglichkeit eines Einverständnisses der verbündeten Regierungen, denn es wurde von sehr verschiedenen Seiten gewünscht, und es wurde namentlich auch von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt, daß in die Gemeindeverhältnisse durch die Bundesverfassung nicht solle eingegriffen werden. Es ist ferner in dem Alinea 4 auf die Verträge Bezug genommen, welche zwischen verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden und in Beziehung auf die Verpflegung von Kranken und die Beerdigung gestorbener Angehörigen anderer Staaten bestehen. Es könnte nun allerdings scheinen, als ob mit dem Grundsatz, der im ersten Satz des Artikels ausgesprochen ist, eine Ausweisung von Angehörigen anderer Staaten im norddeutschen Bunde überhaupt nicht verträglich sei; allein man wird einräumen müssen, daß aus polizeilichen Gründen eine solche Ausweisung, Verweisung in die Heimath in dem norddeutschen Bunde zwischen verschiedenen Staaten eben so vorkommen kann, wie sie ja innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates auch vorkommen kann. Da nun durch den Gothaer Vertrag vom Jahre 1851 die Verhältnisse in dieser Beziehung in ersprießlicher Weise so geregelt worden sind, daß niemals Zweifel darüber entstehen können, welcher Staat zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet sei, so lag es im Interesse der allgemeinen Sicherheit der Personen, daß man die ausdrückliche Fortdauer dieses Vertrages bestätigte. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Vertrage, der zu Eisenach im Jahre 1853 geschlossen wurde, und die verschiedenen Regierungen, die daran Theil nahmen, verpflichtete, ihre Angehörigen, wenn sie krank sind und der Verpflegung bedürfen und nicht selbst die Mittel hierzu besitzen, zu verpflegen und wodurch zugleich auf den Ersatz der Kosten verzichtet wird, soweit dieselben einer öffentlichen Casse, der Staats- oder Gemeinde-Casse zur Last fallen. Auch dieser Vertrag hat seinen guten und humanen Zweck bisher erfüllt und es empfiehlt sich deshalb, ihm durch die Bestimmungen in Artikel 3 die Fortdauer ausdrücklich zu sichern.

Ich habe nur noch einen Punkt zu berühren, der auch im ersten Absatz des Artikels 3 vorkommt. Es ist hier davon die Rede, daß jeder Norddeutsche zu öffentlichen Aemtern in jedem Staate unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Und da in keinem norddeutschen Staate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamt erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf hat, angestellt zu werden, so versteht es sich von selbst,

daß durch diese Bestimmung im concreten Falle ein Recht auf ein Amt nicht verliehen werden soll. Die Bestimmung hat nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen, also Keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen norddeutschen Staate angehört. — Ich erlaube mir Ihnen diesen Artikel 3 zur unveränderten Annahme zu empfehlen, weil ich voraussehe, daß, wenn man sich auf eine Kritik und auf Aenderungen im Einzelnen einläßt, große Weitläufigkeiten daraus entstehen werden. Es mag sein, daß der Artikel nicht in allen Beziehungen vollständig präcis gefaßt ist, und auch nicht allen Ansprüchen gerecht wird, die man an ihn stellen kann; aber ich mache darauf aufmerksam, daß es ja Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein wird, die etwaigen Lücken dieses Artikels, die Zweifel und Bedenken, zu denen er noch Anlaß giebt, zu beseitigen. Ich erlaube mir wiederholt die unveränderte Annahme dieses Artikels dem Hohen Reichstage zu empfehlen.

(Der Artikel 3 wurde unverändert angenommen.)

---

233. Die Bundesgesetzgebung und die Autonomie der Einzelstaaten.

Aeußerung des Reichstags-Commissarius Wirklichen Geheimen Raths von Savigny

in der Sitzung des Reichstages vom 20. März 1867.

(Zu Artikel 4 des Verfassungs-Entwurfes.)

„Alinea 1 des Art. 4 lautet: „Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten.“ Daran knüpfte der Herr Vorredner die Frage, ob damit diese Gegenstände als ausgeschlossen angesehen werden könnten von der zukünftigen Entwickelung durch die Bundesgesetzgebung. Das kann ich dahin beantworten, daß nach Ansicht der verbündeten Regierungen, welche den Verfassungs-Entwurf vorgelegt haben, der Bundesgesetzgebung die fernere Entwickelung auch auf diesem Gebiete nicht entzogen worden ist, sondern im Gegentheil vorbehalten bleibt.

In Beziehung auf einen anderen Punkt, den der Herr Vorredner besonders betont hat, und zwar in einem Sinne, der allseitig erfreut haben dürfte, erlaube ich mir zu bemerken, daß wir, das heißt die Preußische Regierung, als wir den Verfassungsentwurf unseren mitverbündeten Regierungen vorgelegt haben, das religiös-sittliche Gebiet der Autonomie der einzelnen Staaten entschieden nicht entzogen wissen wollten.

Uebrigens wird es künftig an Gelegenheit nicht fehlen, diese Fragen von Neuem anzuregen, wenn Jemand solcher Aufforderung nicht nachkommen sollte. Dies bleibt eben der Legislative vorbehalten, und gerade ihrer Entfaltung auf diesem Gebiete. Ich glaube, damit einige Gründe dafür angeführt zu haben, daß wir gegenwärtig nicht weiter gehen sollen, sondern mit Dank hinnehmen, was hier in dem Artikel 3 geboten wird. Der Artikel 3 in Bezug auf das Indigenat enthält eine Reihe von großen Fortschritten auf

dem Gebiete der Zusammengehörigkeit in Norddeutschland; er hat die Schlagbäume für die Menschen hinweggeräumt, so wie schon früher die Zollschranken für Waaren hinweggeräumt wurden; er hat gewissermaßen theilhaftig gemacht sämmtliche Einwohner des norddeutschen Gebietes aller der großen und ausschließlichen Privilegien, deren sich bisher nur die standesherrlichen Familien auf Grund der alten Bundesverfassung erfreuten; das heißt: Jedermann ist von nun an an jedem Orte heimathsberechtigt, und dies im vollsten Sinne des Wortes; seiner Wahl steht es frei, wo er leben und wirken will. Ich denke, daß unser Verfassungs-Entwurf, der vielleicht mancherlei Mängel noch enthalten kann, doch vor den verschiedenen andern Verfassungs-Entwürfen, die in Deutschland bisher vorgelegen haben, den einen Vorzug besitzt, daß er nicht mehr bietet, wie er auch gewähren kann.

Wenn Sie das, was hier von den verbündeten Regierungen Ihnen geboten wird, annehmen, so beschenken Sie damit die Bevölkerung von Norddeutschland sofort mit allen darin enthaltenen Wohlthaten; es bedarf einer weiteren Erörterung nicht mehr. Unmittelbar tritt dann die gesammte Bevölkerung von Norddeutschland in den Besitz dieser entschiedenen Fortschritte. Das Uebrige überlassen Sie der Zukunft; an gutem Willen auf beiden Seiten wird es nicht fehlen, auch auf diesem Gebiete bald an die Vollendung zu gehen.

---

234. Die Bundesregierung und die Verantwortlichkeit.

Erklärungen des Grafen Bismarck

in den Sitzungen des Reichstages vom 26. und 27. März 1867.

(Durch eine Reihe von Amendements zu Artikel 12 des Verfassungs-Entwurfs wurde die Ausdehnung der Verantwortlichkeit von dem Bundeskanzler auf andere Bundes-Minister 2c. verlangt. Graf Bismarck nahm gegen diese Vorschläge mehrfach das Wort).

I.

In so weit eine Verantwortlichkeit in der Unterzeichnung liegt, glaube ich, ist es für Ihren Zweck gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit von einer oder von mehreren Personen getragen wird; es ist nur der Wunsch ausgesprochen, daß überhaupt Personen designirt seien, an denen die Verantwortlichkeit haftet. Wenn ich dieses Amendement (von Bennigsen) recht verstehe, so würde es bei seiner Annahme für die Preußische Regierung nicht facultativ, sondern nothwendig sein, ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in collegialischer Form ausübte. Es würde gewissermaßen zwischen den verschiedenen Preußischen Bundesgesandten, etwa dem Bundeskanzler, der ja zu ihnen gehört, auf der einen Seite, und seinen militairischen Collegen auf der andern vielleicht eine collegialische Abstimmung noch nothwendig sein, um das Preußische Votum, welches ja nur einheitlich abgegeben werden kann, festzustellen und bei dieser collegialischen Abstimmung könnte sich möglicher Weise der Bundeskanzler in der Minorität befinden, indem jeder der mit ihm concurrirenden Preußischen

Collegen sich auf seine besondere und persönliche Verantwortlichkeit beriefe. Es ist Sache des Bundeskanzlers oder des ihm vorgesetzten Ministers des Auswärtigen, sich mit seinen Collegen, den Preußischen Ministern, in derjenigen Fühlung zu erhalten, daß er in erheblichen politischen Fragen weiß, wie weit er im Bundesrath gehen kann, ohne daß er der Unterstützung des Preußischen Gesammt-Ministeriums, zu dem er gehört, verlustig geht. Aber die Instruction des Bundeskanzlers kann meines Erachtens nur vom Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen, oder der letztere muß selbst der Bundeskanzler sein.

Sie berühren da tiefgehende Fragen über das innere Räderwerk eines collegialisch zusammengesetzten Ministeriums: ich würde mich außer Stande fühlen, auf dieses ganze Werk einzugehen und dabei Preußischer auswärtiger Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, daß die Instruction des Bundeskanzlers zu meinem Ressort als auswärtiger Minister gehörte und nicht erst Gegenstand collegialischer Abstimmung zwischen meinen Collegen und mir zu sein hätte. Ich würde nur dem Könige Vortrag über diese Instructionen zu halten haben und Seiner Majestät darüber verantwortlich werden, was ja nicht ausschließt, daß ich selbst wissen muß, wie weit ich in dieser Richtung gehen kann, ohne die allgemeine Uebereinstimmung mit meinen übrigen Collegen zu verlieren. Dieses Prinzip aber, daß die Preußische Stimmenabgabe innerhalb des Bundesstaates allein von dem auswärtigen Ministerium abhängt, wird meines Erachtens durch diesen Zwang, die Stimme gewissermaßen collegialisch auszuführen, wesentlich alterirt. Ich möchte bitten, bei diesem Amendement noch zu scheiden zwischen einem Ausdruck für die Verantwortlichkeit, die der Bundeskanzler durch seine Unterzeichnung übernimmt. Ich kann mich auch dafür nicht erklären, denn es ist immer eine Fassungsänderung, von der ich nicht weiß, welche Tragweite ihr die übrigen Regierungen geben. Aber ich halte es für lange nicht so schlimm, als wenn ein collegialisch organisirtes Preußisches Ministerium, sei es das bestehende, sei es ein paralleles, hineingetragen wird in die Mitte des Bundesraths, und im letzteren Falle sind nicht nur die Bedenken der uns verbündeten Regierungen gerechtfertigt, sondern Sie schaffen geradezu einen schwierigen Fall zwischen mir, als auswärtigem Minister, und meinen Preußischen Collegen, mit welchen ich innerhalb des Bundesrathes nicht concurriren kann.

II.

Ich hatte es allerdings so verstanden, daß mit diesen Chefs der Verwaltungszweige Preußische Mitglieder des Bundesraths gemeint sein sollten, wie es denn in der Intention liegt, diese Preußischen Mitglieder des Bundesraths, die man auf 17 treiben darf, aber nicht treiben wird, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu wählen, und zwar in den höheren Stellungen, damit der Bundesrath in seinem Schooße mit den nothwendigen technischen Kenntnissen ausgestattet ist. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, wenn hiermit Beamte gemeint sind, die außerhalb des Bundesrathes stehen, dann scheint mir der Antrag in sehr enger Verwandtschaft und fast Identität mit dem schon abgelehnten Antrage eines unitarischen Bundes-

ministerii zu stehen, und dem stehen alle die Bedenken entgegen, welche schon vorher erörtert sind.

Ich will nur Eins noch hervorheben, was noch nicht so scharf hervorgehoben ist. Sie würden mit einem solchen Bundes-Finanzminister z. B. den Königlich sächsischen, den Großherzoglich hessischen u. s. w. Finanzminister mediatisiren und ihn zu einem Unterbeamten des Bundes-Finanzministers machen. Das thun die Regierungen nicht, meine Herren, und wir haben keine Nothwendigkeit, etwas von ihnen zu verlangen, wenn dadurch eher unser ganzes Werk in Gefahr gerathen könnte, als daß wir diese Concession erreichen, welche zu fordern die Königlich Preußische Regierung weder den Willen, noch die Berechtigung hat.

III.

Meine Herren! Ich wende mich vorzugsweise an Diejenigen unter uns, die den ernsten Willen haben, auf der Basis der Vorlage etwas zu Stande zu bringen. Daß es deren unter uns giebt, die das nicht wollen, haben wir von der Tribüne gehört; ich verletze dadurch Niemand. Die erstgenannten Herren möchte ich aber doch bitten, mir eine Aufklärung zu geben über die Motive ihres formalen Verhaltens. Anträge, die Sie stellen, im Interesse der Erweiterung einer unitarischen Herrschaft, der Erweiterung des präsidialen Einflusses der Preußischen Monarchie können doch nur zwei Voraussetzungen zum Grunde haben. Entweder sind Sie der Meinung, daß wir — ich spreche hier von der Preußischen Regierung — nicht in der Lage oder nicht fähig gewesen sind, das richtige Maß dessen, was wir erstreben können, erstreben dürfen, erreichen können, zu beurtheilen, und daß Sie besser in der Lage sind, dies zu beurtheilen und hoffen, uns darüber zu belehren. Ich kann diese Auffassung mit dem Vertrauen, was von so vielen verschiedenen Seiten auf die richtige Leitung der Preußischen auswärtigen Angelegenheiten bisher ausgesprochen worden ist, nicht in Einklang bringen. Wir haben in sehr ernsten Zeiten, unter sehr schwierigen Verhältnissen, unter gefahrvollen Kämpfen diese Sache so weit geführt, bis zu einem Punkte, dem Sie Ihre volle Anerkennung gezollt haben. Nun spricht aus diesen Amendements aber doch die Ueberzeugung, wir hätten das entweder nicht erstrebt oder erreicht, was wir zur besseren Consolidirung hätten erstreben oder erreichen können; oder es ist etwas Anderes. Meine Herren! Sie halten uns für schüchterne, verlegene Leute, die ermuthigt werden müssen, denen man eine douce violence anthun müsse, damit sie sich entschließen, das zu fordern, was sie im Grunde ihres Herzens eigentlich selbst wünschen. Ich kann Ihnen auf das Bestimmteste erklären, daß dem nicht so ist. Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, daß die Mittel dazu ausreichen.

Der Herr Vorredner (v. Bennigsen) hat nun gesagt, daß sein Amendement die Befugnisse der Preußen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muß ich zu erwägen geben, daß

darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, daß man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde außerhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souverainetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermaßen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souverainetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundesbehörde, die außerhalb des Bundesrathes aus Preußischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, gehorsamleistende Organe einer vom Präsidium außerhalb des Bundesrathes ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, daß wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souverainetät auf sich nehmen wollen. Wir haben über die Frage, ob die Ministerien der Einzelstaaten, namentlich die Kriegs- und Finanz-Ministerien u. s. w. bleiben würden, Wochen lang verhandelt.

Unsere Arbeit ist keine leichte gewesen, und Sie können leicht ermessen, mit welchem Eindruck wir nach unsern schweren und erschöpfenden Arbeiten hier Amendements hören, die von Allem, was wir gethan und geleistet haben, abstrahiren, von dem in der Geschichte unerhörten Fall, daß die Regierungen von 30 Millionen Deutschen sich nicht blos dem Wortlaute nach, wie bei der alten Bundesacte, sondern auch dem Geiste nach über einen solchen Entwurf geeinigt haben, keine Notiz nehmen.

Ich möchte Sie doch bitten, den Einfluß der Regierungen, die Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung beim Zustandekommen des Werkes, nicht zu unterschätzen. Wir kommen sonst auf denselben Weg, den wir in den Jahren 1848—1850 gewandelt sind. Damals waren die Regierungen minder stark und hatten geringeres Selbstgefühl als heute. Trotzdem ist es damals nicht gelungen, den wohlwollendsten und vielleicht theoretisch richtigsten Gedanken für nationale Einigung Anerkennung zu schaffen, weil das Einverständniß der Regierungen fehlte. Ich kann die Versicherung im Namen sämmtlicher Regierungen wiederholen, daß dieses Amendement für sie vollständig unannehmbar ist und es das ernsteste Hinderniß für das Zustandekommen der Verfassung bilden würde, wenn das Amendement angenommen würde und bliebe.

IV.

Ich glaube, mich gestern dahin ausgesprochen zu haben, ich müßte als Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten darauf bestehen, daß ich entweder selbst der Bundeskanzler bin, oder daß die Instruction des Bundeskanzlers ausschließlich von mir abhängt. Wenn ich nun diese ausschließliche Berechtigung in dem Sinne mißbrauchen wollte, daß meine gleich mir verantwortlichen und auf die Verfassung vereidigten Preußischen Collegen

mir sagten: „Da können wir nicht folgen", dann würde ich, da es unmöglich ist, daß ich demselben König und Herrn, der mich als Preußischen Minister ernannt, in meiner Eigenschaft als Instructor des Bundeskanzlers oder als Bundeskanzler, den Gehorsam aufkündigte, ich würde mich entweder der Majorität meiner Collegen im Preußischen Ministerium zu fügen haben bei meinen Instructionen an den Bundeskanzler, oder ich würde nach anderen Collegen suchen müssen, die die Verantwortlichkeit für das Verhalten des Bundeskanzlers mit übernehmen. Daß in wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Gesetzen, die Preußische Stimme im Bundesrathe abgegeben würde, ohne die übrigen in Preußen verantwortlichen Ressortchefs zu fragen, ist nicht denkbar; ja die letzteren würden, wenn nicht direct, doch jedenfalls durch ihre Untergebenen, wie ich das gestern schon angedeutet, durch höhere Beamte ihres Ressorts, im Bundesrathe vertreten sein, und würden auf die Formulirung des Preußischen Votums durch diese ihre Organe ihren Einfluß üben können. Nur könnte ich mir als auswärtiger Minister nicht gefallen lassen, daß nun diese mit dem Bundeskanzler zusammensitzenden Vertreter der übrigen Ressortschefs oder — auf diesen Unterschied kommt es mir nicht an — außerhalb des Bundesraths sich befindenden Vertreter der Ressortchefs auch mit dem Rechte einer verantwortlichen Contrasignatur ausgestattet würden und dem Bundeskanzler sagen könnten: diesem Votum stimmen wir nicht bei, denn es ist mit unserer persönlichen Verantwortlichkeit nicht verträglich. Die Austragung des Streites über solche Fragen muß innerhalb des Preußischen Ministeriums, wie es jetzt da ist, und muß außerhalb der Enceinte des Bundesraths stattfinden. Daß daraus folge, daß in Preußen oder in jedem andern Bundesstaate die gesetzliche Gültigkeit der Bundesgesetze noch einer besonderen Zustimmung bedürfe, das kann ich nicht zugeben, sie werden nach der Art, wie sie in dem Bundesrath zu Stande kommen, getragen sein von der Verantwortung, die das Preußische Ministerium dem Preußischen Lande gegenüber hat; denn es ist, wie gesagt, undenkbar, daß das Verhalten des Bundeskanzlers dauernd und in wichtigen Fragen des Einverständnisses des Preußischen Ministeriums entbehren könnte. Dies wäre nur denkbar in dem Falle, daß Preußen in der Minorität geblieben wäre, daß Preußen, in dieser Minorität des Bundesrathes sich befindend, auch vor dem Reichstag seine Ansicht vergebens vertheidigt hätte und auch im Reichstag in der Minorität geblieben wäre, dann tritt allerdings möglicherweise ein Bundesgesetz in Kraft, für welches das Preußische Ministerium nicht geneigt gewesen ist, die Verantwortung zu übernehmen, und gegen welches es deshalb votirt hat; es würde aber dann von dieser Verantwortung gewissermaßen losgesprochen sein durch diese Preußischen Reichstagsabgeordneten, die ihrerseits die Majorität für das Gesetz hergestellt hätten, trotz des Widerspruchs der Preußischen Regierung, jedenfalls aber bliebe dann dem Preußischen Ministerium übrig: wenn es sich nicht fügen will, durch das Präsidium eine Auflösung des Reichstags zu extrahiren.

Ich glaube, das ist ein ganz regelmäßiges Spiel constitutioneller Einrichtungen und die Verantwortlichkeit für irgend etwas, was innerhalb des Bundes zu geschehen hat, wird gegen das, was jetzt davon vorhanden ist, in keiner Weise vermindert.

Dasselbe Raisonnement läßt sich auf die Ministerien der übrigen Bundesstaaten anwenden, nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht dieselbe erhebliche Stimmzahl, dieselbe Majorität von engeren Landsleuten in dem Reichs-

tag haben, die ihnen die Chancen giebt, gerade ihre Meinung durchzubringen. Dadurch aber haben die verbündeten Regierungen meines Erachtens schon diejenigen Opfer gebracht, welche man rechtmäßiger Weise von ihnen fordern darf, weil ein größeres für den zu erreichenden Zweck nicht nothwendig ist.

Ich glaube ich habe das Bedenken schon widerlegt, daß keine Verwaltung des Bundes-Präsidiums stattfinden würde; meine Bedenken liegen nicht in der Richtung. Sie richten sich dagegen, daß ich es nicht acceptiren kann, die Zahl derjenigen Collegen, — denn solche würden es für mich werden, — mit denen ich die Verantwortung zu theilen hätte, zu vermehren und dadurch die Arbeit zu vermehren, die in der That nicht klein ist, wenn es sich handelt, zwischen acht Ministern, die ehrlich an ihrer Ueberzeugung hängen, eine Uebereinstimmung herzustellen. Sollte ich noch mit anderen zur Contrasignatur berechtigten Beamten eines anderen Ministeriums die Verantwortung theilen, so würde mir das zuviel.

Der Herr Vorredner hat ferner mir zwar schmeichelhaftes Vertrauen für die auswärtige Politik, aber gemäßigtes Mißtrauen in Bezug auf meine Vorliebe für die Entwickelung der Volksfreiheit ausgesprochen. Er thut mir, glaube ich, in letzter Beziehung Unrecht. Ich habe niemals in meinem Leben gesagt, daß ich der Volksfreiheit mich feindlich entgegenstellte, sondern nur gesagt und natürlich unter der Voraussetzung „rebus sic stantibus", meine Interessen an den auswärtigen Angelegenheiten sind nicht nur stärker, sondern zur Zeit allein maßgebende und fortreißende, so daß ich, so viel ich kann, jedes Hinderniß durchbreche, welches mir im Wege steht, um zu dem Ziele zu gelangen, welches, wie ich glaube, zum Wohle des Vaterlandes erreicht werden muß. Das schließt nicht aus, daß auch ich die Ueberzeugung theile, daß den höchsten Grad von Freiheit des Volkes, des Individuums, der mit der Sicherheit und gemeinsamen Wohlfahrt des Staates verträglich ist, jederzeit zu erstreben, die Pflicht jeder ehrlichen Regierung ist.

---

235. Allgemeines Wahlrecht; Oberhaus; Wählbarkeit der Beamten.

Rede des Grafen Bismarck
in der Sitzung des Reichstages vom 28. März 1867.

Das allgemeine Wahlrecht ist uns gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie in Frankfurt entworfen wurde, wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Es hat ja gewiß eine große Anzahl von Mängeln, die machen, daß auch dieses Wahlgesetz die wirkliche besonnene und berechtigte Meinung eines Volkes nicht vollständig photographirt und en miniature wiedergiebt und die verbündeten Regierungen hangen an diesem Wahlgesetz nicht in dem Maße, daß sie nicht jedes andere acceptiren sollten, dessen

Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenüber gestellt worden. Ich habe nicht einmal kursorisch im Laufe der Rede ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motiviren, daß „verbündete Regierungen", die gewissermaßen eine republikanische Spitze, die in dem Worte „verbündete Regierungen" liegt, bilden, keineswegs ein tief angelegtes Complott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt haben können. Wir haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde, und weitere Hintergedanken nicht dabei gehabt.

Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das Preußische Dreiclassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Constellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben, in jeder Commune mit anderem Maße mißt, Leute, die irgend einer Gemeinde weit über die erste Classe hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Commune in die dritte Classe wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuer bezahlen, deren zwei in die erste Classe und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verweist, wo seine Mitwähler mit 5 Thaler Steuern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thaler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu 2, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thaler 7 Silbergroschen und Kunz mit 4 Thaler 6 Silbergroschen, reißt die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird.

Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch Niemand vorgeschlagen, und ich erwähne sie nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgesprochenen Meinung zu bestätigen, daß im Ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate giebt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben, und die Gesammtbestände der Vertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, nicht gewechselt, ich habe immer dieselben alten, zum Theil lieben, zum Theil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen. Ich halte die Frage für offen, bis mir Jemand überzeugend darthut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln, als das im Entwurf vorgelegte und im Besitze

besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat; die Frage ist discutirbar; aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Discussion vertieften, würden wir die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten dreißig Jahre geschrieben worden sind, hier durchdiscutiren, und würden uns doch schwer einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Hause deshalb gemacht, weil es directe Wahlen und nicht indirecte vorschreibt; meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirecten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechen-Exempel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, darlegen: Wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentirt der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte; der Abgeordnete repräsentirt nun einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesammtheit ja schon nur etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentirt, der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten überall thätig gewesen sind, ich nehme den schlimmsten Fall an, mit sehr kleiner, repräsentirt mit mathematischer Sicherheit bei den indirecten Wahlen nur etwas über ein Viertel der Urwähler, und die Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen unvermeidlichen Halbirungsstufen scheiden wir bei directen Wahlen die eine gänzlich aus.

Dann habe ich stets in dem Gesammtgefühl des Volks noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung, — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle theilen; aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrechte bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen, als bei den indirecten. Um gewählt zu werden bei dem directen Wahlrechte, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der localen Gevatterschaft bei dem Wählen nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei directer Wahl ankommt. Ich hoffe, das hohe Haus wird für die indirecte Schmeichelei, die ich hierdurch ausdrücke, empfänglich sein.

Was nun den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses betrifft, so kann er an und für sich im Prinzip ja nur jedem Conservativen willkommen sein. Es ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu hindern; es ist eine stärkere Betheiligung derjenigen, die etwas zu verlieren haben an dem Staatswesen, derer, die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staates zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark ist. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzuges, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd Königlicher Existenzen giebt, ich will näher erläutern, was ich darunter verstehe: gänzlich desinteressirte Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, ich will lieber sagen, befriedigter Existenzen, denn der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung socialer und finanzieller Bestrebungen zu suchen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der englischen Zustände: Man experimentirt dort nicht so leicht, weil diejenigen, die dort experimentiren

sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben.

Nichts desto weniger haben wir nicht geglaubt, die schon complicirte Maschinerie der Verfassung durch die Einschiebung eines dritten, oder, wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen.

Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souverainetät der Einzelstaaten fortfährt ihren Ausdruck zu finden, — das man also einschieben könnte zwischen diesem Bundesrath und diesem Reichstage, ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre, und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nicht souveraine Pairs-Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den mindermächtigen Souverainen in ihrer socialen Stellung. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Seine Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Ueberrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nicht souveraine Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveraine Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten her vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten.

Der hauptsächliche Grund aber, warum wir keine Theilung des Reichstages in zwei Häuser vorgeschlagen haben, liegt immer in der zu starken Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstand gebracht werden, wie das in jedem Zweikammersystem der Fall ist; aber bei einem Dreikammersystem — wenn ich einmal den Bundesrath als Kammer bezeichnen darf — würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen, wir würden zu schwerfällig werden.

Da ich einmal das Wort habe, so bemerke ich noch Einiges über den Schlußpassus des Artikels, nämlich den Ausschluß der Beamten. Diese Bestimmung hat ihren Grund in den mannichfachen Uebelständen, die mit der Betheiligung der Beamten an den öffentlichen Verhandlungen zweifellos verbunden sind und die hier von der Tribüne her schon berührt worden sind. Als einen derselben, der hier noch besonders maßgebend hat sein können, bezeichne ich die Besorgniß, daß Beamte zu sehr geneigt sein möchten, den partikularistischen Regungen derjenigen Bundes-Regierung, der sie dienen, Ausdruck zu geben in der Versammlung. Die andern Gründe dagegen sind mehr allgemeiner Natur, und für mich der Hauptgrund ist die Lockerung der Disciplin in dem Beamtenstande. Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben einwirken, desto nothwendiger ist meines Erachtens eine straffe Disciplin in dem Beamtenstande. Wir haben in Preußen augenblicklich gewissermaßen zwei Verfassungen, die nebeneinanderlaufen: wir

haben die alte Constitution des Absolutismus, die ihre Schutzwehr gegen Willkür in der Unabsetzbarkeit der Beamten fand, und wir haben die moderne constitutionelle Verfassung, mit welcher in fast allen andern Ländern diese Unabsetzbarkeit der Beamten unverträglich gedacht wird.

Wir — wenn ich sage „wir", so meine ich in diesem Augenblicke die Preußische Regierung, — die Regierung, die handeln, die sich bewegen soll, fühlt sich gehemmt von allen Seiten. Sie kann nicht einmal einen Beamten, der zwar formell ihren Anordnungen gehorcht, der aber in den Geist nicht eingeht, sie kann ihn nicht absetzen.

Es hat das seine großen Vorzüge. Ich möchte die Integrität des Preußischen Beamtenstandes, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzulänglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt, um keinen Preis verloren geben und möchte lieber die Uebelstände einer gehemmten und genirten Regierung noch länger tragen, als unbesonnen in diese Schwierigkeiten hineinschneiden. Aber gerade, weil wir sie nicht beliebig beseitigen können, so bedürfen wir aller Mittel, die geeignet sind, eine strenge Disciplin festzuhalten, und scheuen uns vor Allem, was geeignet ist, sie zu lockern. Ich kann nicht behaupten, daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbehagliche und berechtigte Gefühl, daß etwas krank sein müsse im Staate, hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Oeffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef entgegentritt und ihm gegenüber und in Bezug auf ihn öffentlich eine Sprache führt, die derselbe Beamte unzweifelhaft zu wohlerzogen ist, um sie zu Hause seinem Canzleidiener gegenüber zu führen. Das kann ich nicht als eine nützliche Einrichtung einsehen. Ich gebe gern zu, daß dieses Bedenken sich schon heben würde, wenn nicht die Clausel des Zwangsurlaubes in der Verfassung stände, daß eine Regierung durch die Verfassung gezwungen ist, demjenigen Beamten, von dem sie voraussetzt, er wird sie mit Heftigkeit angreifen, hierzu ausdrücklich den Urlaub zu bewilligen. Ich bin als Minister sehr bereit, mir die stärksten Vorstellungen von einem Beamten, der von seinem Pflichtgefühl geleitet wird, in einem Schriftstück gefallen zu lassen, aber ich würde es schwer ertragen, Minister zu bleiben, wenn ich genöthigt wäre, in meinem Ressort einen Beamten fortdauernd zu beschäftigen, der mir öffentlich diejenige Achtung versagt, auf die ich in meiner Stellung Anspruch mache.

Wenn sich diesen Uebelständen eine Abhülfe nicht vollständig schaffen läßt, so würden die verbündeten Regierungen für jede partielle Abhülfe, die hier durch Reichstagsbeschluß gewährt würde, immer noch dankbar sein. In dieser Richtung würde z. B. das Amendement, welches auf die geistlichen und richterlichen Beamten den Ausschluß beschränkt, wie ich glaube, sämmtlichen verbündeten Regierungen annehmbar sein.

Wie mir vorschwebt, existirt derselbe Ausschluß der richterlichen Beamten in mehreren fremden Verfassungen. Daß die Betheiligung an den Parteikämpfen auf die Richter einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist, meine Herren, davon habe ich selbst vielfach Beispiele erlebt. Ich will Ihnen nur eins citiren. Ich bin namentlich in den ersten Jahren meiner Amtsführung ungemein oft in der Lage gewesen, daß mir Erkenntnisse, die ohne mein Wissen und meine Anregung gefaßt waren, wegen Beleidigung des Preußischen Minister-

Vorzüge vor diesem ihnen nachgewiesen werden. Bisher ist diesem kein einziges gegenüber gestellt worden. Ich habe nicht einmal kursorisch im Laufe der Rede ein anderes Wahlgesetz diesem gegenüber rühmen hören; ich will damit nur motiviren, daß „verbündete Regierungen“, die gewissermaßen eine republikanische Spitze, die in dem Worte „verbündete Regierungen“ liegt, bilden, keineswegs ein tief angelegtes Complott gegen die Freiheit der Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen zur Errichtung eines cäsarischen Regiments beabsichtigt haben können. Wir haben einfach genommen, was vorlag und wovon wir glaubten, daß es am leichtesten annehmbar sein würde, und weitere Hintergedanken nicht dabei gehabt.

Was wollen denn die Herren, die das anfechten, und zwar mit der Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? Etwa das Preußische Dreiclassensystem? Ja, meine Herren, wer dessen Wirkung und die Constellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches alles Zusammengehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben, in jeder Commune mit anderem Maße mißt, Leute, die irgend einer Gemeinde weit über die erste Classe hinausreichen, diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Commune in die dritte Classe wirft, in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuer bezahlen, deren zwei in die erste Classe und den dritten, der sieben Silbergroschen weniger bezahlt, in die zweite verweist, wo seine Mitwähler mit 5 Thaler Steuern anfangen, und von den bäuerlichen Besitzern mit 5 Thaler Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu 2, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thaler 7 Silbergroschen und Kunz mit 4 Thaler 6 Silbergroschen, reißt die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, hätte er es nie gemacht. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liegt in jedem Census, eine Härte, die da am fühlbarsten wird, wo dieser Census abreißt, wo die Ausschließung anfängt; wir können es dem Ausgeschlossenen gegenüber doch wirklich schwer motiviren, daß er deshalb, weil er nicht dieselbe Steuerquote wie sein Nachbar zahlt — und er würde sie gern bezahlen, denn sie bedingt ein größeres Vermögen, das hat er aber nicht — er gerade Helot und politisch todt in diesem Staatswesen sein solle. Diese Argumentation findet überall an jeder Stelle Anwendung, wo eben die Reihe derer, die politisch berechtigt bleiben sollen, abgebrochen wird.

Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, hat noch Niemand vorgeschlagen, und ich erwähne sie nur, um die Richtigkeit einer vorhin hier ausgesprochenen Meinung zu bestätigen, daß im Ganzen jedes Wahlgesetz unter denselben äußeren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate giebt. Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben, und die Gesammtbestände der Vertretungen Deutschlands haben seit meiner parlamentarischen Laufbahn, seit 1847, nicht gewechselt, ich habe immer dieselben alten, zum Theil lieben, zum Theil kampfbereiten Gesichter mir gegenüber gesehen. Ich halte die Frage für offen, bis mir Jemand überzeugend darthut, daß ein anderes Wahlgesetz besser ist und freier von Mängeln, als das im Entwurf vorgelegte und im Besitze

besonderer Vorzüge, die dieses nicht hat; die Frage ist discutirbar; aber ich glaube, wenn wir uns in ihre Discussion vertieften, würden wir die ganzen Bibliotheken, die über diese Frage im Laufe der letzten dreißig Jahre geschrieben worden sind, hier durchdiscutiren, und würden uns doch schwer einigen. Ein Vorwurf ist dem Wahlgesetz aus dem Hause deshalb gemacht, weil es directe Wahlen und nicht indirecte vorschreibt; meiner Ueberzeugung nach bilden aber die indirecten Wahlen an sich eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation. Es läßt sich das schon aus einem einfachen Rechen-Exempel, welches ich schon vor zwanzig Jahren aufgestellt habe und hier wiederhole, darlegen: Wenn man annimmt, daß die Majorität in jeder Stufe der Wahl nur eins über die Hälfte zu sein braucht, so repräsentirt der Wahlmann schon nur einen Urwähler mehr als die Hälfte; der Abgeordnete repräsentirt nun einen Mann über die Hälfte der Wahlmänner, deren Gesammtheit ja schon nur etwas über die Hälfte der Urwähler repräsentirt, der Abgeordnete, wenn nicht sehr große Majoritäten überall thätig gewesen sind, ich nehme den schlimmsten Fall an, mit sehr kleiner, repräsentirt mit mathematischer Sicherheit bei den indirecten Wahlen nur etwas über ein Viertel der Urwähler, und die Majorität der Abgeordneten in dem Falle nur etwas über ein Achtel des Ganzen. Von diesen unvermeidlichen Halbirungsstufen scheiden wir bei directen Wahlen die eine gänzlich aus.

Dann habe ich stets in dem Gesammtgefühl des Volks noch mehr Intelligenz als in dem Nachdenken des Wahlmannes bei dem Aussuchen des zu Erwählenden gefunden, und ich appellire an die ziemlich allgemeine Erscheinung, — ich weiß nicht, ob die Herren meine Wahrnehmungen alle theilen; aber ich habe den Eindruck, daß wir bei dem directen Wahlrechte bedeutendere Capacitäten in das Haus bringen, als bei den indirecten. Um gewählt zu werden bei dem directen Wahlrechte, muß man in weiteren Kreisen ein bedeutenderes Ansehen haben, weil das Gewicht der localen Gevatterschaft bei dem Wählen nicht so zur Hebung kommt in den ausgedehnten Kreisen, auf die es bei directer Wahl ankommt. Ich hoffe, das hohe Haus wird für die indirecte Schmeichelei, die ich hierdurch ausdrücke, empfänglich sein.

Was nun den Antrag auf Errichtung eines Oberhauses betrifft, so kann er an und für sich im Prinzip ja nur jedem Conservativen willkommen sein. Es ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht wird, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu hindern; es ist eine stärkere Betheiligung derjenigen, die etwas zu verlieren haben an dem Staatswesen, derer, die nicht geneigt sind, auf Kosten und Gefahr des Staates zu hoch zu spielen, weil der eigene Einsatz zu stark ist. Es ist die Uebertragung eines der wesentlichsten Vorzüge der englischen Einrichtungen auf unsere Zustände, eines Vorzuges, den ich darin suche, daß es in England eine große Anzahl annähernd Königlicher Existenzen giebt, ich will näher erläutern, was ich darunter verstehe: gänzlich desinteressirte Existenzen, die auf dieser Welt eigentlich nichts Erhebliches zu wünschen haben, was sie verleiten könnte, anders als nach ihrer wohlbedachten ruhigen Ueberzeugung vom Besten des Staatswohls zu urtheilen, ich will lieber sagen, befriedigter Existenzen, denn der Trieb fehlt, auf dem politischen Gebiete die Befriedigung socialer und finanzieller Bestrebungen zu suchen. Das halte ich für einen außerordentlichen Vorzug der englischen Zustände: Man experimentirt dort nicht so leicht, weil diejenigen, die dort experimentiren

sollen, zusammen einen gewaltig hohen Einsatz von Vermögen und Wohlsein zu verlieren haben.

Nichts desto weniger haben wir nicht geglaubt, die schon complicirte Maschinerie der Verfassung durch die Einschiebung eines dritten, oder, wenn Sie wollen, vierten Gliedes noch schwerfälliger zu machen.

Es ist mir an und für sich nicht leicht, mir ein deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen den Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souverainetät der Einzelstaaten fortfährt ihren Ausdruck zu finden, — das man also einschieben könnte zwischen diesem Bundesrath und diesem Reichstage, ein Mittelglied, welches dem Reichstage in seiner Bedeutung auf der socialen Stufenleiter einigermaßen überlegen wäre, und dem Bundesrathe und dessen Vollmachtgebern hinreichend nachstände, um die Classification zu rechtfertigen. Wir würden in der Versammlung nicht souveraine Pairs-Mitglieder haben, die ihrerseits geneigt sind, zu rivalisiren mit den mindermächtigen Souverainen in ihrer socialen Stellung. Der Bundesrath repräsentirt bis zu einem gewissen Grade ein Oberhaus, in welchem Seine Majestät von Preußen primus inter pares ist, und in welchem derjenige Ueberrest des hohen deutschen Adels, der seine Landeshoheit bewahrt hat, seinen Platz findet. Dieses Oberhaus nun dadurch zu vervollständigen, daß man ihm nicht souveraine Mitglieder beifügt, halte ich praktisch für zu schwierig, um die Ausführung zu versuchen. Dieses souveraine Oberhaus aber in seinen Bestandtheilen außerhalb des Präsidiums so weit herunterzudrücken, daß es einer Pairskammer ähnlich würde, die von unten her vervollständigt werden könnte, halte ich für unmöglich, und ich würde niemals wagen, das einem Herrn gegenüber, wie der König von Sachsen ist, auch nur anzudeuten.

Der hauptsächliche Grund aber, warum wir keine Theilung des Reichstages in zwei Häuser vorgeschlagen haben, liegt immer in der zu starken Complicirung der Maschine. Die Gesetzgebung des Bundes kann schon durch einen anhaltenden Widerspruch zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage zum Stillstand gebracht werden, wie das in jedem Zweikammersystem der Fall ist; aber bei einem Dreikammersystem — wenn ich einmal den Bundesrath als Kammer bezeichnen darf — würde die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit dieses Stillstandes noch viel näher liegen, wir würden zu schwerfällig werden.

Da ich einmal das Wort habe, so bemerke ich noch Einiges über den Schlußpassus des Artikels, nämlich den Ausschluß der Beamten. Diese Bestimmung hat ihren Grund in den mannichfachen Uebelständen, die mit der Betheiligung der Beamten an den öffentlichen Verhandlungen zweifellos verbunden sind und die hier von der Tribüne her schon berührt worden sind. Als einen derselben, der hier noch besonders maßgebend hat sein können, bezeichne ich die Besorgniß, daß Beamte zu sehr geneigt sein möchten, den partikularistischen Regungen derjenigen Bundes-Regierung, der sie dienen, Ausdruck zu geben in der Versammlung. Die andern Gründe dagegen sind mehr allgemeiner Natur, und für mich der Hauptgrund ist die Lockerung der Disciplin in dem Beamtenstande. Je mächtiger die parlamentarischen Einflüsse auf das Staatsleben einwirken, desto nothwendiger ist meines Erachtens eine straffe Disciplin in dem Beamtenstande. Wir haben in Preußen augenblicklich gewissermaßen zwei Verfassungen, die nebeneinanderlaufen: wir

haben die alte Constitution des Absolutismus, die ihre Schutzwehr gegen Willkür in der Unabsetzbarkeit der Beamten fand, und wir haben die moderne constitutionelle Verfassung, mit welcher in fast allen andern Ländern diese Unabsetzbarkeit der Beamten unverträglich gedacht wird.

Wir — wenn ich sage „wir", so meine ich in diesem Augenblicke die Preußische Regierung, — die Regierung, die handeln, die sich bewegen soll, fühlt sich gehemmt von allen Seiten. Sie kann nicht einmal einen Beamten, der zwar formell ihren Anordnungen gehorcht, der aber in den Geist nicht eingeht, sie kann ihn nicht absetzen.

Es hat das seine großen Vorzüge. Ich möchte die Integrität des Preußischen Beamtenstandes, sein Ansehen, sein Gefühl der Würde, was ihn bei schlechter, oft unzulänglicher Besoldung über Versuchungen hinweghebt, um keinen Preis verloren geben und möchte lieber die Uebelstände einer gehemmten und genirten Regierung noch länger tragen, als unbesonnen in diese Schwierigkeiten hineinschneiden. Aber gerade, weil wir sie nicht beliebig beseitigen können, so bedürfen wir aller Mittel, die geeignet sind, eine strenge Disciplin festzuhalten, und scheuen uns vor Allem, was geeignet ist, sie zu lockern. Ich kann nicht behaupten, daß es im Lande einen günstigen Eindruck macht, ich kann kaum daran zweifeln, daß es das unbehagliche und berechtigte Gefühl, daß etwas krank sein müsse im Staate, hervorruft, wenn man erlebt, daß in der Oeffentlichkeit ein Beamter seinem höchsten Chef entgegentritt und ihm gegenüber und in Bezug auf ihn öffentlich eine Sprache führt, die derselbe Beamte unzweifelhaft zu wohlerzogen ist, um sie zu Hause seinem Canzleidiener gegenüber zu führen. Das kann ich nicht als eine nützliche Einrichtung einsehen. Ich gebe gern zu, daß dieses Bedenken sich schon heben würde, wenn nicht die Clausel des Zwangsurlaubes in der Verfassung stände, daß eine Regierung durch die Verfassung gezwungen ist, demjenigen Beamten, von dem sie voraussetzt, er wird sie mit Heftigkeit angreifen, hierzu ausdrücklich den Urlaub zu bewilligen. Ich bin als Minister sehr bereit, mir die stärksten Vorstellungen von einem Beamten, der von seinem Pflichtgefühl geleitet wird, in einem Schriftstück gefallen zu lassen, aber ich würde es schwer ertragen, Minister zu bleiben, wenn ich genöthigt wäre, in meinem Ressort einen Beamten fortdauernd zu beschäftigen, der mir öffentlich diejenige Achtung versagt, auf die ich in meiner Stellung Anspruch mache.

Wenn sich diesen Uebelständen eine Abhülfe nicht vollständig schaffen läßt, so würden die verbündeten Regierungen für jede partielle Abhülfe, die hier durch Reichstagsbeschluß gewährt würde, immer noch dankbar sein. In dieser Richtung würde z. B. das Amendement, welches auf die geistlichen und richterlichen Beamten den Ausschluß beschränkt, wie ich glaube, sämmtlichen verbündeten Regierungen annehmbar sein.

Wie mir vorschwebt, existirt derselbe Ausschluß der richterlichen Beamten in mehreren fremden Verfassungen. Daß die Betheiligung an den Parteikämpfen auf die Richter einigermaßen mehr zurückwirkt, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung verträglich ist, meine Herren, davon habe ich selbst vielfach Beispiele erlebt. Ich will Ihnen nur eins citiren. Ich bin namentlich in den ersten Jahren meiner Amtsführung ungemein oft in der Lage gewesen, daß mir Erkenntnisse, die ohne mein Wissen und meine Anregung gefaßt waren, wegen Beleidigung des Preußischen Minister-

Präsidenten zur Einsicht zugeschickt wurden mit der Anfrage, ob ich sie veröffentlichen lassen wolle. Ich habe manche dieser Erkenntnisse gelesen, andere nicht. Im Durchschnitt fand ich, daß dieselben Beleidigungen, die, wenn ein ehrbarer Handwerksmeister sie gegen einen andern ausspricht, eine schwere Strafe, wenn er sie öffentlich ausspricht, Gefängniß oder eine höhere Geldstrafe nach sich ziehen können, dem Preußischen Minister-Präsidenten gegenüber angewendet, durchschnittlich 10 Thaler kosteten. Für 10 Thaler hatte Jeder die Freiheit, mir die schmachvollsten Injurien öffentlich zu sagen oder drucken zu lassen, die er wollte. Daß da mit einem Maße gemessen war, welches von politischer Beeinflussung ganz frei gewesen wäre, den Eindruck habe ich nicht gehabt. Er wurde aber noch dadurch verstärkt, daß ich in einzelnen dieser Erkenntnisse die richterliche Motivirung las: es lägen doch mildernde Umstände vor, denn dieses Ministerium tauge wirklich nichts. Nun frage ich: kann mit solchen Raisonnements eines erkennenden Richters der Eindruck von Würde, von Ansehen, von Unparteilichkeit auf die Dauer aufrecht erhalten werden, dessen die richterliche Stellung bedarf?

Die Herren werden aus meiner Darlegung entnommen haben, daß die Aufrechthaltung des Artikels genau wie er steht für mich gerade nicht, wenn ich so sagen soll, eine Cabinetsfrage ist, daß ich mich aber freuen würde, wenn der Reichstag eine oder die andere der Ansichten, die ich hier aus eigener Erfahrung ausgesprochen habe, durch seinen Beschluß bestätigte, indem entweder wenigstens die geistlichen und richterlichen Beamten ausgeschlossen würden, oder — was mir noch lieber wäre, dasjenige Amendement, welches den Zwangsurlaub auch hier einführen will, abgelehnt würde.

(Der von der Regierung vorgeschlagene Satz:

„Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar"

wurde bei der Abstimmung gestrichen, dagegen folgende Bestimmungen angenommen:

„Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

---

236. Die Diäten der Reichstags-Abgeordneten.

I.

Erklärung des Grafen Bismarck bei der Vorberathung
(in der Sitzung des Reichstages vom 30. März 1867).

Ich habe im Namen und im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen zu erklären, daß dieselben glauben, sich auf eine Bewilligung oder

Zulassung von Diäten unter keinen Umständen einlassen zu können. Die Regierungen bitten vielmehr die hohe Versammlung, die Entscheidung dieser Frage dem Wege der Gesetzgebung demnächst zu überlassen, nachdem man im Stande gewesen sein wird, beruhigende Erfahrungen über die Wirkungen eines bisher noch wenig erprobten Wahlgesetzes zu sammeln.

II.
Erklärung des Reichstags-Commissarius Königlich sächsischen Staats-Ministers von Friesen

(in derselben Sitzung).

Ich sehe mich veranlaßt, im Namen der zum norddeutschen Bunde vereinigten deutschen Regierungen hier auszusprechen, daß wir auch über diese wichtige Frage uns im vollkommenen Einverständniß mit der Königlich Preußischen Regierung befinden. Ich kann dies im Namen der Königlich sächsischen Regierung ganz bestimmt und direct versichern, und ich habe nicht den geringsten Grund, anzunehmen, daß die andern vereinigten Regierungen von den Grundsätzen und Ansichten bis heute abgewichen sind, die sie geleitet haben, als sie diesem Entwurf ihre Zustimmung gaben.

Der geehrte letzte Redner (Abgeordneter Hering) schien das nicht vorauszusetzen, indem er annahm, daß es sich hier um keine partikulare Interessen, um keine Frage über die Macht der Centralgewalt und die Vertheilung der einzelnen Lasten und Rechte handelt. Meine Herren, wir, die wir abgeordnet waren, um im Namen der einzelnen deutschen Regierungen an dem großen Verfassungswerke Antheil zu nehmen, haben uns auf keinen so kleinlichen Standpunkt gestellt, um lediglich unsere partikularen Interessen zu vertreten.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, die Länder, die uns hierher geschickt haben und die Regierungen, die wir zu vertreten haben, soweit es irgend ging, zugleich aber auch die großen Interessen Deutschlands, die äußeren und inneren, die großen conservativen Interessen zu vertreten.

Ich muß Ihnen offen bekennen, ich halte gerade die Frage, die vorliegt, für außerordentlich wichtig, deshalb für außerordentlich wichtig, weil sie, nach meiner Ansicht und meiner Auffassung, im innigsten Zusammenhange mit dem Art. 21 des Entwurfs steht. Ich scheue mich nicht, es hier offen zu bekennen, daß der Art. 21 des Verfassungs-Entwurfs einer von denen ist, wo mir die Zustimmung am schwersten geworden ist; man wird das einem Mann, der sein ganzes Leben der Vertheidigung conservativer Interessen gewidmet hat, nicht verdenken, daß er bedenklich war, einer Bestimmung, wie der im Art. 21, seine Zustimmung zu geben; ich brauche das nicht speciell zu rechtfertigen.

Wir haben vorgestern von sehr beredtem Munde auf Grund langer Erfahrungen und historischer Studien*) ein Urtheil über das allgemeine Wahlrecht von der Tribüne gehört, das wohl einen jeden von uns bedenklich machen konnte; ich habe aber dennoch diesem Paragraphen zugestimmt, weil ich, wie die Sache nun einmal liegt, nach der ganzen neuesten Entwickelung der deutschen Geschichte nichts Anderes an die Stelle zu setzen wu te und, ich sage das ganz offen, weil der Art. 29 (in Betreff der Diätenlosigkeit)

*) Von dem Abgeordneten von Sybel.

auch in der Verfassungs-Urkunde stand. Diese beiden sind für mich unzertrennlich zusammenhängende Bestimmungen. Ich will gar nicht verkennen, daß auch dieses Correctiv, wenn ich es so nennen soll, gegen die möglicherweise nachtheiligen Folgen des allgemeinen Wahlrechts auch seinerseits wieder manche Bedenken hat, aber ich bin fest überzeugt, daß die geehrten Herren, welche so nachtheilige Folgen davon fürchten, diese Folgen doch sehr überschätzen.

Ich bin fest überzeugt, daß, auch wenn wir künftig keine Diäten bezahlen, es in Deutschland unter allen Parteien — und ich nehme keine davon aus — noch Männer genug geben wird, welche solche Opfer bringen können und werden, — auf kurzen Reichstagen, denn hoffentlich haben wir dann künftig keine so langen Verhandlungen mehr als bisher, — die bereit sind, einige Opfer durch einen Aufenthalt in Berlin zu bringen; wie gesagt, ich habe dieses Zutrauen zu allen Parteien; ich glaube, es giebt in allen Parteien Männer, die ein solches Opfer bringen. Für diejenigen aber unter Ihnen, meine Herren, die nicht aus einer im Voraus festgestellten politischen Meinung, sondern weil sie die möglicherweise nachtheiligen Folgen sehr hoch anschlagen, welche die Diätenlosigkeit haben könnte, möchte ich doch noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir heute oder überhaupt auf diesem Reichstage das allgemeine Wahlrecht ohne Diäten beschließen, und es sollten sich da wirklich in unerwarteter Weise so große Nachtheile herausstellen, wie sie von manchen Seiten befürchtet werden, nun, meine Herren, so ist in dem Verfassungs-Entwurfe ein künftiges Wahlgesetz vorgesehen, und es ist darin ferner die Möglichkeit, Veränderungen in die Verfassung einzubringen, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung auch vorgesehen. Zeigen sich also später wirklich solche große Nachtheile, dann läßt sich ja auch diesem Uebelstande im Wege der künftigen Bundesgesetzgebung abhelfen; beschließen wir aber heute das allgemeine directe Wahlrecht und Diäten, dann, meine Herren, kommen wir davon nie wieder zurück, wenigstens nicht mit der Zustimmung eines Hauses, das auf Grund solcher Diäten gewählt worden ist.

III.

Weitere Aeußerung des Grafen Bismarck
(in derselben Sitzung).

Ich erlaube mir ein Mißverständniß zu berichtigen, was, wie mir privatim gesagt worden ist, durch meine Worte vorher im Schoße der Versammlung sich erzeugt hat. Ich habe nicht sagen wollen, man könne jetzt den Artikel der Verfassung streichen und die ganze Frage, ob ja, oder nein, durch die Gesetzgebung später reguliren, — sondern ich habe nur dasselbe sagen wollen, was der Herr Vertreter der Königlichen sächsischen Regierung so eben gesagt hat: daß, wenn sich Mißstände aus der Diätenlosigkeit ergeben haben würden, oder wenn sich aus dem Verlaufe der Handhabung des Wahlgesetzes ergeben würde, daß es ohne Gefahr geschehen kann, so ist es späterhin immer unbenommen, im Wege der Gesetzgebung Diäten einzuführen.

Aber die Erklärung, die ich Namens der verbündeten Regierungen gegeben habe, hat ihren Schwerpunkt in dem ersten Theile meiner Aeußerungen, wonach ich sagte, daß die hohen Regierungen dahin einig seien, daß sie unter keinen Umständen die Zulassung oder Bewilligung von Diäten glaubten acceptiren zu können.

(Bei der Abstimmung in der Vorberathung wurde am 30. März 1867 folgende Bestimmung:

„Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundes-Präsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft."

mit 136 gegen 130 Stimmen angenommen).

Bei der Schlußberathung (am 15. April) erklärte der Vorsitzende der Reichstags-Commissarien Graf Bismarck von vornherein, daß neben der Sicherstellung der Heereseinrichtungen die Verständigung über die Diätenfrage die unerläßliche Vorbedingung der Annahme der Verfassung sei.

Die Begründung dieser Forderung wurde durch die folgende Rede des Grafen zu Eulenburg gegeben.

IV.

Erklärung des Reichstags-Commissarius Königlich Preußischen Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

vom 15. April 1867.

Je größeren Werth die Regierung darauf legt, daß ihren Wünschen, wie sie heute Morgen von dem Präsidenten der Bundes-Commissare ausgesprochen worden sind, nachgekommen werde, desto mehr Veranlassung liegt vor, den Standpunkt der Regierungen noch klarer zu machen, als es vielleicht in der Vordebatte geschehen ist und die Gründe auseinander zu setzen, die der Herr Vorredner dafür vermißt, daß die Regierungen eben auf diese Bestimmungen einen so besonderen Werth legen. Meine Herren! die nächste Veranlassung dazu, die Diätenfrage auf das Tapet zu bringen, lag allerdings in der Einführung des allgemeinen Wahlrechts.

Das allgemeine Stimmrecht ist, wie der Präsident der Bundes-Commissarien schon auseinander gesetzt hat, von den verbündeten Regierungen proklamirt worden, weil man eben etwas Besseres zu geben vor der Hand nicht wußte. In den einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes mögen Wahlsysteme existiren, die für die dortigen Verhältnisse passen, die sich dort bewährt haben. Sie aber auf Preußen und das übrige Gebiet des Bundes zu übertragen, war unthunlich, weil sie eben für unsere Verhältnisse nicht passen. Ebenso konnten wir nicht dahin wirken, ein Wahlsystem, was sich bei uns nicht bewährt hatte, dem übrigen Bundesgebiete octroyiren oder aufreden zu wollen. Daß sich das System bei uns nicht bewährt hat, liegt hauptsächlich darin, daß wir ein indirectes Wahlsystem haben, und dann darin, daß wir die Classenabtheilung aus äußeren praktischen Gründen in einer Art vornehmen müssen, welche der Idee des Dreiclassen-Wahlsystems an sich nicht entspricht. Könnte man die ganze Bevölkerung des Staates in drei gleiche Klassen nach der Gesammt-Steuersumme theilen, und könnte man dann die Classe der Höchstbesteuerten, die der Zweitbesteuerten und die der Drittbesteuerten im Großen und Ganzen wählen lassen, so käme man viel-

leicht zu einer richtigen Vertretung. Die gegenwärtige Zersplitterung in einzelne Wahlbezirke führt zu den Unzuträglichkeiten, die der Präsident der Bundes-Commissarien neulich schon mit ziemlich harten Worten bezeichnet hat und rechnen Sie dazu das unbequeme, zu falschen Resultaten führende, indirecte Wahlsystem, in welchem schließlich aus der Wahl oft hervorgeht, was die Urwähler nicht einmal wollten, so spricht sich damit die Verurtheilung des Systems im Ganzen aus. Nun aber, meine Herren, wiederhole ich, daß wir keineswegs das System der allgemeinen Wahlen unter allen Umständen als das beste ansehen. Ich glaube, daß die Herren von der Fortschrittspartei auch nur mit Widerstreben daran gegangen sind, sich mit dem System des allgemeinen Wahlrechts einverstanden zu erklären. Die Regierung und die conservative Partei ist sich bewußt gewesen, daß dasselbe nur mit großer Vorsicht angewendet und erprobt werden müsse, und zu den Vorsichtsmaßregeln gehört auch die, daß man den Kreis der Wählenden durch die natürliche Anforderung beschränkt, daß derjenige, welcher als Deputirter aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wenigstens in einer solchen Vermögenslage sich befinde, daß er einige Wochen oder Monate lang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden. Ich glaube, meine Herren, das allgemeine Wahlrecht functionirt nur dann richtig, wenn die zahlreichen Hunderte und Tausende von Wählern ihre Stimmen auf diejenigen Leute richten, welche innerhalb ihres Wahlkreises eine gewisse Bedeutung haben, eine Bedeutung, sei es durch öffentliche Wirksamkeit, sei es durch Besitz, sei es durch große Fabrik-Anlagen, sei es durch Intelligenz, in jedem Falle aber durch eine Thätigkeit und eine Situation, welche sie der öffentlichen Aufmerksamkeit signalisirt und sie als bekannte, geachtete Leute im Wahlkreise darstellt. Falsch aber und gefälscht wird das allgemeine Stimmrecht, wenn die Wahl zu leiten gesucht wird auf strebsame, krankhaft strebsame Leute, die diese Bedeutung nicht haben, die aber mit großer Lust, ihr vermeintliches Talent geltend zu machen, und in der Aussicht, für die Zeit, die sie hier verwenden, entschädigt, vielleicht auch sogar über Verdienst entschädigt zu werden, eine Agitation im Lande hervorrufen, welche die natürliche Strömung der Bevölkerung aus dem Geleise treibt und deshalb zu Gegen-Agitationen führt, Gegen-Agitationen selbst der Regierung hervorrufen muß. Wenn Sie sagen, es werde auf diese Weise hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen, so gebe ich das zu. Es kann aber dem allgemeinen Uebelstande gegenüber, den ich angedeutet habe, und der immer eintreten könnte und eintreten wird — ich erinnere an das Jahr 1848, wo es keinen Schreiber mehr gab, der nicht glaubte, auf dem Wege der Mitgliedschaft der Nationalversammlung und der Diäten könne er zum Minister avanciren — ich glaube — diesem Uebelstande gegenüber kann der geringe Uebelstand, daß hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen wird, nicht in die Wagschale geworfen werden. Es ist nothwendig, daß eine Versammlung, die das Volk repräsentiren soll, wirklich den Stempel trägt, daß sie aus Repräsentanten des Volks zusammengesetzt ist und nicht aus Leuten, die, um ihrem persönlichen Ehrgeiz und ihrer persönlichen Begabung Luft zu machen, à tout prix im Wege der Agitation in die Versammlung hineinkommen. Das ist zunächst der Grund, weshalb wir glauben, daß dem allgemeinen Stimmrecht gegenüber die Versagung der Diäten, — nicht ein Correctiv, so will ich es nicht ausdrücken, — sondern eine so natürliche

Maßregel sei, daß alle diejenigen, die noch nicht fest von der Berechtigung und Richtigkeit des allgemeinen Stimmrechts überzeugt sind, eigentlich ohne Weiteres darin einstimmen müßten, wenigstens während der Probezeit, diese Gegenbedingung, die an und für sich eine ganz natürliche ist, Platz greifen zu lassen.

Aber, meine Herren, die Frage geht weiter. Ich glaube, daß die Diätenfrage gerade wie die deutschen Verhältnisse liegen — und warum sollen wir uns darüber täuschen? — in Wirklichkeit eine Lebensfrage ist und selbst für diejenigen Parlamente, die aus anderen Wahlen hervorgehen. Ich glaube es, daß, wie in der Vordebatte gesagt worden ist, die Wählerschaft z. B. in Preußen sich gewöhnt hat, ihre Abgeordneten in Kreisen auszusuchen, die nicht im Parlament erscheinen können, wenn sie nicht Diäten beziehen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Twesten hat ausgeführt, daß man diese Gewöhnung der Bevölkerung nicht stören solle. Die Bevölkerung sei einmal in diesem Laufe. Das Factum gebe ich zu, die Berechtigung des Factums nicht. Ich glaube, daß diese Gewöhnung eine falsche ist und daß sie in Abgewöhnung umgewandelt werden muß.

Ich erinnere, meine Herren, ganz ohne alle Bitterkeit von Rückblicken, an das, was in Preußen geschehen ist, an die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1862 bis 1865. Wenn man damals auf Befragen Jemanden sagte: „dieses sind die Abgeordneten des Preußischen Volkes", — so konnte er das nun und nimmermehr glauben. Sie waren es nicht, sie waren ins Abgeordnetenhaus Gewählte des Preußischen Volkes, aber Vertreter des Preußischen Volkes waren sie nicht; das Volk repräsentirten sie nicht, ganz sicher nicht: die allerbedeutendsten, die allerwichtigsten Elemente des Volkslebens waren unvertreten.

Auf der einen Seite schließt die Entscheidung der Diätenfrage im negativen Sinne einen Theil derjenigen Personen, an welche sich die Bevölkerung gewöhnt hat, aus; aber — worauf ich einen viel größeren Werth lege — sie wird mit der Zeit diejenige Classe der Bevölkerung, welche meiner Ansicht nach recht eigentlich in eine Volksvertretung gehört, daran gewöhnen, sich wählen zu lassen. Die Sache liegt jetzt insofern sehr übel, als die Gewöhnung dieser großen berechtigten und meiner Ansicht nach berechtigtsten Classe der Bevölkerung sich zurückzieht, sich gar nicht auf die Wahllisten stellen läßt, sich nicht hineinbegeben will in das Treiben der Wahlen, theils weil sie sagt: ich mag mich nicht herumschlagen auf einem Felde, was mir nicht convenirt, theils weil sie sagt: meine Privatverhältnisse gestatten mir nicht, so viel Zeit auf die öffentlichen Verhältnisse zu verwenden.

Meine Herren, für Jemanden, der sich bewußt ist, daß er die Kraft und Intelligenz besitzt, ist es eine Pflicht, sich in die Wahlbewegung hineinzuwerfen, ist es eine Pflicht, in die Volksvertretung zu kommen zu suchen, vor allen Dingen aber eine Pflicht, denjenigen Candidaten aus dem Felde zu schlagen, der mit größerer Thätigkeit ihm den Rang abzulaufen droht und der dann in der Volksvertretung Prinzipien und Grundsätze proclamirt, die den seinigen schnurstracks entgegen sind und die zu Beschlüssen führen, die nach seiner Meinung dem Wohl des Vaterlandes nicht entsprechend sind. In dem Augenblick, wo andere, weil sie ohne Diäten nicht erscheinen können, als Candidaten nicht auftreten, wird diese Kategorie von Leuten hervortreten müssen, um die Vertretung, deren der Wahlkreis nicht entbehren kann, zu

übernehmen. Dies ist für mich und die Staats-Regierung ein durchschlagender Grund, und ein Grund hoher politischer Bedeutung.

Nun aber noch eins, meine Herren! Ist es denn ein Unglück, wenn durch Jemandes Gegenwart hier im Reichstage oder im Landtage seine Privatverhältnisse mehr oder weniger beeinträchtigt werden? Es ist das kein Unglück, es liegt in der Natur der Sache, daß man zwei Geschäfte nicht machen kann, ohne daß zeitweilig das eine oder andere leidet. Wenn Sie aber eine Volksvertretung zusammensetzen aus lauter Personen, die als ihr Hauptinteresse das politische Interesse betrachten, dann, meine Herren, stören Sie das natürliche Verhältniß, welches eigentlich in der Verwendung der Zeit für die öffentlichen und für die privaten Interessen stattfinden müßte. Es ist kein Unglück, wenn nach längerer Zeit des Zusammenseins sich der Versammlung das Gefühl bemächtigt, daß sie den öffentlichen Interessen Rechnung getragen habe, und daß sie jetzt nach Hause gehöre. Ich glaube vielmehr, es ist kein Glück, wenn die Mehrzahl der Mitglieder eines Parlamentes aus Personen besteht, welche durch kein Privat-Interesse nach Hause gerufen werden. Es werden dadurch lange Parlamente herbeigeführt, welche die Kräfte nach allen Seiten erschöpfen und welche, indem sie lange zusammensitzen, auf eine Bahn treiben, auf welcher sie nicht mehr im lebhaften Zusammenhange mit der Auffassung der Bevölkerung bleiben. Es werden dadurch Nachtheile herbeigeführt, welche über kurz oder lang zu einer wirklichen Aenderung des Systems führen müssen. Sechs bis sieben Monate in einer politischen Versammlung zu sitzen, und dabei noch Staats- oder Privatgeschäfte zu besorgen, ist unmöglich. Ich glaube also, daß der leise Druck, welcher dadurch ausgeübt wird, daß die nicht-remunerirte Gegenwart im Parlamente das eigene Haus in Erinnerung bringt, sehr naturgemäß ist und eine vernünftige Regelung der Verhältnisse herbeiführt. Dies sind im Allgemeinen die hohen politischen Rücksichten, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, die Frage zu einer feststehenden für sich zu machen, in welcher sie unter keinen Umständen gesonnen sind, nachzugeben. Es soll dies keine Provocation sein; aber die Regierungen halten die Nichtbewilligung von Diäten für ein Stück des ganzen Gebäudes, auf welchem die Bundesverfassung ruht und welches sie nicht aufgeben können, ohne über die Erfolge der Verfassung ins Unsichere zu gerathen.

Es würden deshalb die Commissare, welche beim Zustandekommen dieses Entwurfes mitgewirkt haben, nicht in der Lage sein, ihre Zustimmung zu geben, und es würde unter ihrer Mitwirkung die Bundesverfassung jetzt nicht zu Stande kommen, wenn der Reichstag sich anders ausspräche. Ich frage Sie aber, meine Herren, ist es denkbar, daß an einem solchen Punkte, welcher für die Regierungen eine wesentliche politische Bedeutung hat, von welchem man aber im Auslande sagen wird, es sei eine Geldfrage für die Versammlung — das Zustandekommen des Werkes scheitere? Es scheint mir unmöglich zu sein. Sie können unmöglich die Engländer glauben machen, daß der erste Schritt zu wirklicher deutscher Einheit und Stärke darüber nicht habe zu Stande kommen können, daß den Vertretern des deutschen Volkes nicht Diäten von 9 Schilling täglich bewilligt worden seien. —

Bei der Abstimmung wurde auf den Antrag des Abgeordneten von Arnim-Heinrichsdorf der frühere Artikel 29 des Verfassungsentwurfs:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen."

mit 178 gegen 90 Stimmen wiederhergestellt.

---

237. Die Redefreiheit im Reichstage und die straffreie Veröffentlichung der Verhandlungen.

Rede des Grafen Bismarck
in der Sitzung des Reichstages vom 29. März 1867.

Die verbündeten Regierungen befürchten von der Freiheit der Veröffentlichung der Parlamentsreden keine Gefahr. Wir haben gesehen, daß Reden aus dem Preußischen Abgeordnetenhause, wie sie wohl stärker in keiner Versammlung dieser Art gehalten waren, veröffentlicht wurden ohne jegliche Gefahr. Die Gründe, die uns veranlaßt haben und mich bei einer andern Gelegenheit persönlich —, einer solchen gesetzlichen Bestimmung, wie sie hier von jener Seite (links) befürwortet wird, zu widersprechen, sind andere; ich kann sie wohl bezeichnen als Gründe der Sittlichkeit. Es giebt viele Dinge, die ein Staat dulden kann — er kann sie ignoriren; aber etwas Anderes ist es, sie gesetzlich zu sanctioniren. Dazu rechne ich auch das Recht, einen andern Mitbürger zu beleidigen, ohne daß dieser irgend eine Genugthuung dafür finden könnte. Ich will von Verbrechen, die man mit Worten begehen kann, nicht reden; ich rechne gar nicht darauf, daß sie an der Stelle begangen werden würden. Ich will nur reden vom Schutze der Ehre eines jeden Bürgers, welchen Schutz das Gesetz ihm schuldig ist. Diesen Schutz ihm zu entziehen, das halte ich — ich wiederhole es — gegen die Sittlichkeit, gegen die Menschenrechte. Unter Menschenrechten lasse ich mir ausdrücklich diejenigen gefallen, welche in Frankreich im Jahre 1791 adoptirt wurden, und in die Verfassung der Republik übergegangen sind. Es heißt darin ausdrücklich, und zwar in Bezug auf die Freiheit der opinions, die Jeder aussprechen könne, daß diese Freiheit darin bestehe, Alles zu thun, was Anderen nicht schadet. Diese Restriction legt selbst ein so weitgehendes Actenstück auf, wie jenes. Die Gesetzgebung anderer Staaten, auch die der allerfreisten, schützen wenigstens die Privatehre. Ich berufe mich darüber z. B. auf die amerikanische, deren Bestimmungen ich mir habe ausziehen lassen aus Kent, Commentaries on American law Vol. 1 pag. 244.

„Obgleich ein Mitglied des Congresses außerhalb des Congresses nicht verantwortlich ist für Worte, welche er in demselben gesprochen, auch wenn dieselben beleidigend für Individuen sind, so kann er doch, wenn er seine Rede veröffentlichen läßt, wegen Libells bestraft werden, by action (in einer Civilklage auf Schadenersatz) und by indictment, d. h. criminell. So ist es in England Rechtens und so ist es gerecht."

Aus England selbst wird Ihnen ein sehr bekannter Fall in Erinnerung sein, nämlich der Fall Stockdale wider Hansard, wo die Veröffentlichung

nicht einer Rede, sondern eines »parliamentary paper« oder reports — es sind dies technische Ausdrücke für amtliche Actenstücke, die auf Befehl des Parlaments gedruckt werden — etwas Beleidigendes für einen Gefängnißwärter enthielt, welcher darüber klagbar wurde. Die englischen Gerichte waren darüber ganz zweifellos, daß sie den Drucker wegen Beleidigung zu verurtheilen hätten, und thaten es. Das Parlament griff ein wegen Privilegienbruchs und bedrohte die Ausführung dieses gerichtlichen Urtheils mit parlamentarischen Strafen. Aber das Parlament hat auch bei diesen Gelegenheiten, wo es in den Rechtsgang eingriff, niemals die Ansicht ausgesprochen, Reden und Motivirungen einzelner Abgeordneten irgendwie zu schützen bei der Publication, sondern nur reports and papers, und so ist es meines Wissens noch heutzutage in England Recht, so daß dort wenigstens, in England, in Amerika und in allen übrigen civilisirten Ländern die Privatehre sich des vollkommen gesetzlichen Schutzes erfreut. Diese Motive, dieses Bedürfniß, Jedem sein Menschenrecht auf Schutz gegen Beleidigungen zu erhalten, leitet mich, wenn ich nach wie vor die gesetzliche Sanction der Veröffentlichung solcher Reden, welche injuriös für Privatleute sind, bekämpfe. Daß die Freiheit dadurch nicht beschränkt wird, liegt auf der Hand. Ich habe sofort, wie dies Parlament zusammentrat, an sämmtliche Behörden, die unter der Autorität der Königlichen Regierung stehen, durch die betreffenden Herren Ressort-Chefs die Aufforderung richten lassen, in keinem Falle gegen die Veröffentlichung einer Parlamentsrede einzuschreiten, es sei denn, daß sie zuvor an die Regierung berichtet hätten und der Fall so stark wäre, daß die Autorisation von der Staatsregierung ertheilt werden müsse. Die Regierung wird nicht in Verlegenheit kommen, von dieser reservirten Befugniß Gebrauch zu machen, am allerwenigsten wird sie davon Gebrauch machen in Bezug auf die Angriffe, die die Regierung selbst treffen, sie wird nur zum Schutz der Privatrechte gegen persönliche Beleidigung jemals davon Gebrauch machen. Wenn behauptet wird, daß unter dieser Einrichtung die Freiheit litte, so halte ich das für eine der übertriebenen Declamationen, denen ich lediglich einen ornamentalen Charakter in den Reden der Vertheidiger des Antrags beilege.

Wenn einer der Herren Vorredner bei dieser Gelegenheit darüber Klage geführt hat, daß unter Umständen der „mühsam erzwungene" höfliche Ton einem anderen Platz mache und damit ziemlich deutlich auf eine lebhafte Discussion, die ich vor einigen Tagen angeregt hatte, anspielte, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten doch Eins zur Erwägung geben.

Wenn man fünf Jahre lang schwer gekämpft hat, und das erreicht hat, was hier vorliegt, wenn man seine Zeit, die beste Zeit des Lebens, seine Gesundheit dabei geopfert hat, wenn man sich der Mühe erinnert, die es gekostet hat, oft einen ganz kleinen Paragraphen, eine Interpunctionsfrage zwischen 22 Regierungen zu entscheiden, wenn man nun auf den Punkt gekommen ist, wie er hier vorliegt, dann treten Herren, die von allen diesen Kämpfen wenig erfahren haben, von den amtlichen Vorgängen nichts wissen können, in einer Weise auf, die ich nur damit vergleichen kann, daß Jemand in meine geschlossenen Fenster einen Stein hineinwirft, ohne zu wissen, wo ich stehe. Er weiß nicht, wo er

mich trifft, er weiß nicht, welche Geschäfte er mir gerade im Augenblick erschwert, die vorliegen, und die mir durch diesen Widerstand unmöglich werden. Er weiß nicht, welche auswärtigen Fragen im Augenblicke schweben, die bei einer energischen Unterstützung der Regierung von Seiten des Parlaments eine andere Behandlung gestatten würden, als in einem Falle, wo man sieht, daß das Parlament nicht unbedingt mit der Regierung geht und nur sehr kleine Anlässe nöthig sind, um eine ernste, tiefgehende Spaltung zu erzeugen.

Dann kommt man sehr leicht, auch ohne gerade künstlich nervös gemacht zu sein, in eine Stimmung, die ich dem Herrn Abgeordneten nicht besser charakterisiren kann, als wenn ich ihm empfehle, in einer der ersten Scenen von Heinrich IV. nachzulesen, was Heinrich Percy für einen Eindruck hatte, als der dort besagte Kammerherr kam und ihm die Gefangenen abforderte und ihm, der wund und kampfesmüde war, eine längere Vorlesung über Schußwaffen und innere Verletzung hielt. Die Stelle steht im Anfang des Stückes und fängt mit den Worten an: »I remember that when the fight was over, there came a certain Lord etc.« So ungefähr wie Percy ist mir zu Muthe, wenn ich über Dinge, für die ich gelitten und gekämpft habe, die ich besser kennen muß, solche Reden höre.

(Der Reichstag nahm bei der Abstimmung folgenden Zusatz zu Artikel 22 an:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.")

---

238. Die Bundes-Marine und die Bundesflagge.

Aeußerung des Kriegs- und Marine-Ministers von Roon
in der Sitzung des Reichstages vom 4. April 1867.

Ich habe keine Veranlassung, eine Rede zu halten, denn die zahlreichen und sehr mannichfaltigen Erörterungen, die ich bei der Verhandlung über diesen Abschnitt gehört habe, sind der Art, daß ich glaube, unserem gemeinsamen Zweck besser zu dienen, wenn ich sie größtentheils unberührt lasse. Es ist von dem ersten der Herren Redner die oft angeregte Antithese berührt worden, ob die Handelsmarine der Kriegsmarine wegen da sei oder ob etwa die Kriegsmarine der Handelsmarine wegen da sei.

Meine Herren, das ist, glaube ich, ganz unerheblich, ob man sich den Satz, auf den es dabei ankommt, so oder so zurechtlegt. Beide Marinen bedürfen einander. Eine Kriegsmarine ohne die Unterlage einer tüchtigen Handelsmarine wird schwer in die Höhe kommen, und umgekehrt eine Handelsmarine, die des Schutzes entbehrt, den die Kriegsmarine ihr zu gewähren hat, wird nach meiner Meinung geschädigt werden, was auch von einigen

Seiten hier von dieser Tribüne gegen solche Meinung gesagt worden ist. Es hat einer der Herren Vorredner geäußert: „Wenn man keine Kriegsmarine hat, so bedarf man auch keines Schutzes, denn man rechnet auf keinen Schutz, d. h. man räumt das Feld zur rechten Zeit.“ Ja, meine Herren, das ist vollkommen richtig; wer kein Schwert führt, kommt auch nicht in die Verlegenheit, es zu gebrauchen, aber der Gefahr, durch das Schwert umzukommen, entgeht er deswegen doch nicht.

Ich meine die Gegenseitigkeit, welche zwischen der Handelsmarine und Kriegsmarine bestehen muß, ist eigentlich dahin auszudrücken, daß man sagen kann: die Handelsmarine ist für die Kriegsmarine da und für die Handelsmarine ist die Kriegsmarine da; sie müssen sich gegenseitig ergänzen; sie müssen sich gegenseitig ihre Kräfte leihen, je nach den verschiedenen Situationen, in denen sich das Land und die bezüglichen Handels- oder politischen Verhältnisse befinden. Ich glaube also aus den Aeußerungen, mit denen die Meinungen, daß der deutsche Handel keines Schutzes durch die Kriegsmarine bedürfe, aufgenommen worden sind, entnehmen zu können, daß ich gegen diese Ansicht nichts weiter zu sagen brauche.

Ich glaube, die große Mehrzahl in dieser hohen Versammlung wird mit mir darin einverstanden sein, daß es doch wohl nur eine geistreiche Phrase sein sollte, wenn man mit einer solchen Behauptung vortrat. Der Schutz ist überhaupt problematisch im Kriege, das kann ich dem Herrn Abgeordneten Chapeaurouge vollkommen zugeben. Es ist ganz richtig, wenn die Gewalten des Kriegs losgelassen sind, so ist es immer fraglich, ob jede Parade zur rechten Zeit kommt; aber daß eine Parade möglich ist, das ist doch die Vorbedingung. Daß man also ein Schwert in der Hand habe, mit dem man des Gegners Streich auffangen kann, scheint mir die unerläßlichste von allen Vorbedingungen für diese Frage.

Die Ansicht, wir sollten eine Flotte gründen, nur um die Küsten zu schützen, ist nach meiner Auffassung offenbar etwas zu enge. Wenn man die Küsten schützen will durch eine Flotte, so kommt man in die Nothwendigkeit, daß man sich von Hause aus zu einem ganz schwachen Mittel entschließt, was dann im Bedarfsfalle doch nicht ausreicht. Die ganze Frage in Betreff der Ausdehnung, die der Bundesflotte zu geben sei, scheint mir überhaupt an dieser Stelle zu früh angeregt. Das ist nach dem Verfassungsentwurf eine Etatsfrage, und wenn darin ausdrücklich gesagt ist, daß ein Etat für die Bundesmarine nach den vorangeschickten Grundsätzen mit dem Reichstage vereinbart werden soll, so, glaube ich, finden an der Stelle alle diejenigen Bedenken Platz, welche man gegen eine zu große oder zu kleine Ausdehnung der Flotte erheben könnte.

Es ist ausführlich mit vielen Citaten auch der Flaggenfrage gedacht worden. Der Bundesverfassungs-Entwurf giebt der Handelsmarine die Farben Schwarz und Weiß, die alten Preußischen Farben, mit dem Zusatz von Roth, und es kann wohl möglich sein, — ich glaube sogar, daß es sich wirklich so verhält — daß man dabei gedacht hat an die Bedeutung, welche der vorzugsweise seeschifffahrttreibende Theil der Nation in diesem Betracht gewonnen hat, an die hanseatische Flagge, um auf diese Weise eine dritte Farbe, die rothe, hinzuzufügen, welche in der Verbindung mit Weiß auf allen Meeren seit lange bekannt ist. Indessen darauf kommt verhältnißmäßig wenig an. Die Handelsflagge mit diesen drei Farben ist durch den Bundesverfassungs-Entwurf vorgeschlagen worden und ich glaube nicht, daß sich

irgend ein wesentliches Bedenken gegen diesen Vorschlag erheben wird. Was aber die Kriegsflagge anbelangt, so versteht es sich ja von selbst, daß, um die Zusammengehörigkeit der Kriegs- und Handelsschiffe zu bekunden, die Farben, die für die Handelsmarine angenommen werden, in der Kriegsflagge sich wiederholen müssen. Das schließt indeß keineswegs aus, daß das in der Weise geschehe, wie das Seine Majestät der König für angemessen befinden wird. Die genannten Farben werden sich in der Kriegsflagge wiederholen müssen, aber in welcher Gestalt, das ist eine Sache, worüber hier kein Beschluß herbeigeführt zu werden braucht.

---

239. Das Kriegswesen des norddeutschen Bundes. Die dreijährige Dienstzeit.

I.

Rede des Generals von Moltke
in der Sitzung vom 3. April 1867.

Die Frage der zweijährigen Dienstzeit ist schon mehrfach besprochen worden; erlauben Sie mir, sie noch einmal kurz zu beleuchten.

Man hat die zweijährige Dienstzeit gefordert vom national-ökonomischen Standpunkte aus. Ob dreimalhunderttausend arbeitsfähige Männer, die drei Jahre dienen, oder eben so viel arbeitsfähige Männer, die zwei Jahre dienen, der productiven Arbeit entzogen bleiben, kommt ganz auf Eins heraus.

Es ist allerdings der Militairdienst nicht eine productive Arbeit, aber er bezweckt und erreicht die Sicherheit des Staates, ohne welche jede productive Arbeit unmöglich ist; er bildet die Schule für die heranwachsende Generation in Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Gehorsam und Treue — Eigenschaften, die für die spätere productive Arbeit nicht verloren gehen.

Man betont immer, daß die jungen Leute nicht zwei Jahre, sondern ein Jahr länger bei der Fahne bleiben sollen; man übergeht mit Stillschweigen, daß sieben ganze Altersclassen, die ältesten Leute, daß die Familienväter fortan nicht mehr zum Kriegsdienste heran- und aus ihren Verhältnissen fortgezogen werden. Dieser Vortheil ist national-öconomisch gewiß sehr bedeutend. Ich erinnere nur in finanzieller Hinsicht an die Familien-Unterstützungsgelder, die die Kreise zahlen mußten.

Weit eher kann man vielleicht die zweijährige Dienstzeit vom finanziellen Standpunkte fordern. Dabei entscheidet der Präsenzstand, und es ist nicht zu leugnen, daß eine Heruntersetzung des Präsenzstandes in finanzieller Hinsicht sehr wichtig und sehr wünschenswerth ist. Es bleibt nur die Frage, wie weit eine solche Herabsetzung politisch und militairisch zulässig sein wird.

Blicken wir um uns, so sehen wir alle unsere Nachbarn rüsten. Warum? Wir wissen es nicht. Wir bedrohen Niemand, wir wollen unsere Angelegenheiten im Innern ordnen; aber die Thatsache ist da.

Ich will auf das politische Feld nicht eintreten; ich bleibe bei der militairischen Seite.

Man macht mit Recht geltend, daß die dreijährige Dienstzeit nicht die ganze waffenfähige Mannschaft durch die Schule der Waffen gehen läßt. Es ist richtig, es bleibt etwas übrig. Nicht überall; denn in mehreren Bezirken wird die dienstfähige Mannschaft bis auf den letzten Mann erschöpft.

Es ist ferner richtig, daß bei der zweijährigen Dienstzeit gerade noch genug Dienstbrauchbare sein werden, um die Bataillone — denn der Ausfall fällt lediglich auf die Infanterie, eine Herabsetzung des Etats der Specialwaffen kann nicht beabsichtigt sein — auf 500 Mann bringen zu können.

Ich will nun nicht behaupten, daß solche Bataillone nicht mehr lebensfähig wären, wenn, wie bei der dreijährigen Dienstzeit, höchstens ein Drittel Rekruten wären; bei der zweijährigen aber ist die eine Hälfte eines solchen Bataillons in der elementaren Ausbildung begriffen. Ziehen Sie nun etwa 60 Unterofficiere ab, ziehen Sie ab, was Alles auf dieser einen Hälfte von Leuten lastet: die Commando's zur Bewachung von Strafanstalten, — die Commando's zur Bewachung von Transporten, — den täglichen Wachtdienst, namentlich in Festungen, wie sehr er auch beschränkt ist, — die Munitionsarbeit, die z. B. in Magdeburg täglich mehrere tausend Mann zu Zeiten erfordert hat, — ziehen Sie ab die Handwerker, die Kranken, die Arretirten u. s. w.: so bleibt Ihnen so wenig übrig, daß ein solches Bataillon seine tactische Ausbildung für den Krieg, also den eigentlichen Zweck seiner Bestimmung, nicht mehr erfüllen kann.

Es ist ebenfalls richtig, daß die zweijährige Dienstzeit ein größeres Material von Menschen für die Augmentation im Kriegsfall liefert. Aber, meine Herren, an Leuten fehlt es uns nicht; unser Herr Kriegsminister hat, nachdem sämmtliche neun Armee-Corps mobil ins Feld gestellt waren, noch zwei andere improvisirt und hätte noch mehr geschaffen, wenn es nöthig gewesen wäre. Wir waren nach der Schlacht von Königgrätz stärker als vorher, und als der Friede geschlossen wurde, standen wir mit 664,000 Mann unter Waffen. Solche Formationen finden ihre Grenze weit früher in einer anderen Richtung. Bedenken Sie, was es finanziell heißt, eine Armee von 700,000, oder, wie gefordert, 900,000 Mann unter Waffen zu erhalten!

Es endet ferner die Möglichkeit solcher Formationen in der begrenzten Zahl von Officieren. Welches Element für die Kriegsführung die Officiere sind, darüber will ich Ihnen nur eine statistische Ziffer nennen. Wir haben auf 50 Mann einen Officier, wir haben verloren auf 20 Mann einen Officier. Stellen Sie eine Formation auf ohne eine genügende Zahl wirklich diensterfahrener Officiere, so haben Sie einen Haufen braver Leute, aber keine Truppe! Wir haben im vorigen Jahre nahezu 50,000 Gefangene gemacht und haben 3000 Vermißte gehabt, wovon vielleicht der kleinste Theil nur gefangen war, es läßt sich das nicht so nachweisen. Woher dieser enorme Unterschied? Ich kann ihn nur der Dienstdauer zuschreiben. Finanzielle Bedrängniß hatte Oesterreich ein System aufgenöthigt, nach welchem der Infanterist durchschnittlich nur $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Jahre im Dienste war. Diese Leute haben sich sehr brav geschlagen, und ich muß dabei bemerken, daß die Officiere mit dem rühmlichsten Beispiel vorangegangen sind, denn auch die Oesterreicher haben sehr viele Officiere verloren. Aber sowie schwierige Verhältnisse eintraten, da lockerte sich die Ordnung; in Dorfgefechten, in Waldgefechten wurden die Leute schaarenweise gefangen genommen. Bei uns hörten Sie überall den Ruf: wo ist der Hauptmann? was hat der Hauptmann gesagt, wo wir hingehen sollen? Meine Herren, dies Gefühl des Zusammenhaltens unter allen Umständen kann nicht einexercirt werden, es kann nur eingelebt werden, und das können Sie mit zwei Jahren nicht erreichen!

II.
Rede des Generals Vogel von Falckenstein
in der Sitzung vom 3. April 1867.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich einige Worte pro domo spreche, weil ich und meine Collegen, meine Cameraden, die in derselben Lage sind, hierbei besonders interessirt sind.

Sie, meine Herren, verlangen, wenn ein Krieg ausbricht, daß die Commandirenden ihre Truppen an den Feind führen sollen, und Sie erwarten von ihnen den Sieg. Dazu müssen Sie uns die Mittel gewähren, nämlich eine Armee, die kriegstüchtig ausgebildet ist. Mit Leuten, die das Kriegs-Handwerk nicht verstehen, kann man auch nichts effectuiren, und es ist Ein Grundsatz, Eine Ansicht bei uns, daß bei der zweijährigen Dienstzeit wir nicht viel vollziehen werden.

Ich glaube, meine Herren, wenn es möglich wäre, daß Sie sich einmal in die Lage eines commandirenden Generals denken könnten: ich würde sofort die allgemeine Ansicht von Ihnen hören: dreijährige Dienstzeit! Sie wissen nicht, mit welcher Lust man in den Krieg zieht, wie einem der Muth, der Unternehmungsgeist wächst, wie die Stimmung gehoben wird, wenn man weiß, daß man eine Truppe unter sich hat, die kriegstüchtig ausgebildet ist und auf die man sich verlassen kann.

Ja, meine Herren, man wird selbst zu Abenteuern herangezogen, weil man weiß, mit solchen Truppen kann man schon ein Abenteuer bestehen. Ich glaube, meine Herren, Sie können und werden auf die Dauer nicht der Ansicht sein, uns die Mittel zu einer solchen Armee versagen zu wollen. Mögen unsere Ansichten auch vielfach auseinander gehen in dieser und jener Hinsicht: in Einer kommen wir Alle zusammen, nämlich, wenn einmal ein Krieg ausbricht, daß wir das Vaterland gut und tüchtig vertheidigt sehen; das wollen Sie und das wollen wir. Nun kommen aber auch noch Specialinteressen dazu von unserer Seite und, ich glaube, auch von der Ihrigen. Von unserer Seite will ich zuvörderst hinstellen — ich will einmal ganz aufrichtig und ehrlich gegen Sie sein —, daß es uns Soldaten, namentlich den Officieren, ein drückendes Gefühl ist, wenn wir von einem Friedensjahre in das andere hinübergehen und uns sagen müssen: der Staat hat uns besoldet, hat uns erhalten, und wir haben doch nichts gethan, als blos die Truppen, die uns einmal anvertraut werden sollen, auszubilden. Meine Herren, Sie wissen gar nicht, was es da für eine Freude für einen Officier ist, wenn es heißt: es giebt Krieg, es wird mobil gemacht! Da schlägt einem das Herz höher, denn da kommt der Zeitpunkt, wo wir dem Staate unsere Schulden abtragen können und wo wir sie abtragen, und zwar mit Zinsen, wie ein menschliches Wesen sie nicht höher abtragen kann, mit unserem Herzblut.

Ich glaube aber, meine Herren, auch von Ihrer Seite ist es von großem Interesse, eine Armee zu haben, die in der Lage ist, allen Eventualitäten begegnen zu können. Sie, meine Herren, sind hier zusammengekommen, um ein großes Werk zu begründen; es ist unter denen, die von dieser Stelle oder von ihrem Platze aus gesprochen haben, Keiner, der nicht erklärt hätte: er habe den festen Willen, er wolle Opfer bringen, das Werk solle und müsse begründet werden; und, meine Herren, in wenigen Tagen

werden Sie Ihr Wort gelöst haben. Aber, meine Herren, damit dürfte es denn doch nicht abgemacht sein, daß wir hier ein Haus bauen, ohne zu wissen, daß wir es auch vertheidigen können, und hierzu, meine Herren, wird doch nichts besser sein können, als eine kriegstüchtige Armee, welche das versteht. Denn wenn es einmal dazu kommt, daß wir das Vaterland vertheidigen sollen, so wird es nicht von dieser Tribüne aus geschehen, sondern es wird mit Anspannung von anderen Kräften geschehen, mit unsern Soldaten, und dazu, meine Herren, wenn Sie Ihr Werk befestigen wollen, wenn Sie es begründen wollen, wenn es ein Segen sein soll für unsere Kinder, für unsere Kindeskinder, dann schaffen Sie sich eine Armee, die im Stande ist, Ihr Werk hier vertheidigen zu können und nicht beim ersten besten Anstoß, wenn der Feind gegenüber tritt, das Werk zu Schanden zu machen.

---

240. Die Contingentirung des Friedensheeres und die Kosten desselben.

(Artikel 56 des Verfassungs-Entwurfes lautete:

Art. 56. „Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres wird auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je zehn Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden. —

Art. 58. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich soviel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen."

Hierzu wurde unter anderen Amendements vom Abgeordneten von Forckenbeck beantragt, beide Bestimmungen nur für die Zeit „bis zum 31. December 1871" auszusprechen.

I.
Rede des Kriegs-Ministers von Roon
in der Sitzung des Reichstages vom 5. April 1867.

Nach meinen Erinnerungen aus den früheren Kämpfen um die viel getadelte und jetzt zu meiner Freude von Vielen anerkannte Reorganisation, ist von den Gegnern der Regierung, namentlich in den letzten Jahren, ein sehr entschiedener Accent auf die sogenannte Contingentirung gelegt worden. Man war der Meinung, daß der Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 1814 erst dadurch seine neue, seine volle, wenn ich so sagen soll, seine moderne Bedeutung erhalten würde, wenn über die Stärke des stehenden Heeres eine gesetzliche Bestimmung getroffen würde. Ich will das pro und contra in dieser Frage nicht reproduciren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung, indem sie ihrerseits den Gedanken ihrer Gegner adoptirend einen Contingentirungs-Vorschlag gemacht hat, damit auch geglaubt hat, den Wünschen ihrer bisherigen Gegner entgegen zu kommen. Ich darf auf die

statistischen Nachweise zurückgreifen. Wir haben bisher 12 pro Mille unter den Waffen gehabt, wir in Preußen; in diesem Augenblick werden es bei der gewachsenen Bevölkerung etwa 11 pro Mille sein. Ein Procent oder 10 pro Mille vorläufig festzuhalten als Friedens-Präsenzstärke, das empfahl sich aus sehr vielen Rücksichten. Ich will nicht exemplificiren auf den alten Bund, der auch schon theoretisch 1 Procent und dann noch $^{1}/_{3}$ Procent in der Reserve als Leistung für jeden einzelnen Staat in Anspruch nahm, allerdings in Bezug auf eine nicht mehr geltende Matrikel, auf die Matrikel des Jahres 1829, so daß also, nachdem die Bevölkerungs-Verhältnisse sich in den verschiedenen Territorien auf das Mannigfachste verschoben hatten, die größten, ich will nicht sagen Ungerechtigkeiten, aber Unbilligkeiten aus dieser Matrikel sich ergaben. Die Bevölkerung von 1867 soll bei der Feststellung dieses Procentsatzes zum Grunde gelegt werden. Ich habe nicht daran gedacht, aus dieser Jahreszahl eine neue Matrikelzahl zu machen für alle und ewige Zeiten, sondern ich habe in Anbetracht der bei der alten Bundespraxis eingetretenen Mißstände gerade für nöthig erachtet, eine Revision der Contingentsziffern nach einer Reihe von Jahren eintreten zu lassen. Wenn in den Verfassungs-Entwurf in dieser Beziehung die Zahl 10 aufgenommen worden ist, so ist das, wie ich ohne Anstand erkläre, so obenhin gegriffen. Auf die 10jährige Periode ist nur der Werth gelegt worden, den die Zweckmäßigkeit an die Hand gab. Drei Zählungsperioden liegen innerhalb der 10 Jahre. Wenn 1867 eine allgemeine Volkszählung stattfindet, so wird noch zweimal nach je 3 Jahren wiederum eine Volkszählung stattfinden, und im zehnten Jahre haben wir dann eine neue Ziffer, eine neue Bevölkerungsziffer, welche uns gleichzeitig den Procentsatz an die Hand giebt, der künftig zu vereinbaren sein würde. Ob alsdann unter Festhaltung derselben Stärke ein Satz von 9, $8^{1}/_{2}$, 8 pro Mille oder noch weniger ausführbar ist, das würde ein Ergebniß des statistischen Volkszählungs-Resultates sein.

Es kommt aber noch ein Punkt dabei in Betracht, der nicht zu übersehen ist, das ist die politische Situation. Wenn nach 10 Jahren die Dinge in Europa ungefähr so liegen, wie heute, so könnte doch unmöglich gedacht werden an eine Verminderung der Wehr- und Schlagfähigkeit der deutschen Nation. Es müßte also auch die Schule für die Wehrhaftmachung der Nation mit allen ihren bisherigen Klassen erhalten bleiben und damit die bisherige Friedenspräsenz, wie sie durch den Verfassungs-Entwurf im Sinne der verbündeten Regierungen festgestellt werden soll. Die Möglichkeit aber, bei einer anderen politischen Situtation zu einer anderen Normirung der Friedenspräsenz zu kommen, ist nicht außer Betracht geblieben. Wenn Sie von der Wahrscheinlichkeit sprechen, so muß ich allerdings zugeben, daß ich in dieser Beziehung keinen starken Glauben habe, daß die Bedingungen aufhören würden, die heutzutage die Nationen in Waffen erhalten, und zwar in stärkerer Zahl erhalten, als es für die friedliche Entwickelung der Verhältnisse wünschenswerth ist. Die alljährliche Feststellung der Friedensstärke ist nach meiner Meinung überall eine große Unbequemlichkeit für eine Militair-Verwaltung, weil alle organisatorischen, alle systematischen Bestimmungen nothwendig darunter leiden, wenn in jedem Jahr das ganze System der Organisation in Frage gestellt werden kann. Wenn, wie den Herren nicht unbekannt ist, in England alle Jahre die Frage an das Parlament gerichtet wird, ob überhaupt eine Armee existirt oder existiren soll, so ist dies nach meiner Auf-

fassung ein Vorgang, der nicht zur Nachahmung reizt, namentlich nicht, wenn der Staat, um den es sich dabei handelt, die geographische Lage von Deutschland hat oder wenn dieser Staat aus einer Conföderation von Staaten besteht, wo ohnehin die Friction naturgemäß eine viel stärkere und störendere sein muß. Wie wenig die Contingentirung gegen das constitutionelle Princip ist, beweist das Beispiel eines Landes, welches recht oft von den Enthusiasten des reinen Constitutionalismus citirt wird, Belgiens. In Belgien besteht diese Contingentirung insofern wenigstens, als die Geldcontingentirung feststeht, als man sich höchstens darüber schlüssig macht, ob Belgien eine Armee von einigen tausend Mann mehr oder weniger zu erhalten hat. Aber wenn das feststeht, so steht auch der Geldsatz fest, 1000 Fr. pro Kopf. Ich komme aber auf die Geldcontingentirung später.

Man könnte nun annehmen — und man hat dies gethan, daß diese Contingentirung der Armee zu 1 Procent der Bevölkerung, die nach 10 Jahren revidirt werden soll, den Hintergedanken berge, als sollte nach 10 Jahren nach Maßgabe der gewachsenen Bevölkerung wiederum 1 Procent verlangt werden. Es hat daran natürlich Niemand gedacht. Man hat zwei Gedanken gehabt bei der Contingentirung der Kopfzahl: einerseits das Bedürfniß und auf der anderen Seite die Sicherstellung des Landes gegen unbegründete Mehrforderungen. Das waren doch auch die leitenden Gedanken meiner Gegner, als sie mir vor Jahren die Contingentirung als nothwendig angepriesen haben. Also das bitte ich nicht zu vergessen: Diejenigen, denen die Contingentirung zu hoch ist, mögen doch auch erwägen, daß sie gesetzlich festgestellt, vor unbegründeten Mehrforderungen schützt.

Man hat die Höhe der Contingentziffer angefochten. Man hat gesagt, 300,000 Mann sei viel zu viel; 300,000 Mann sei eine Friedensstärke, welche als ganz exorbitant betrachtet werden müßte.

Meine Herren, die Stärke der Friedensarmee richtet sich — meiner Auffassung nach — wie ich schon vorhin angedeutet habe, nach dem Bedürfniß und zwar nach dem unserer Kriegsorganisation entsprechenden Bedürfniß der Erziehung der Nation für den Krieg. Wenn wir uns umsehen, nach welcher Himmelsgegend wir uns auch wenden mögen, wir finden wohl überall dasselbe Bestreben, was Sie belebt, die bewaffnete Macht möglichst gering zu halten. Aber geschieht es denn? Wird denn einem solchen Wunsche Folge gegeben? Halten nicht beispielsweise unsere westlichen Nachbarn noch in diesem Augenblicke eine Friedensarmee präsent von mehr als 400,000 Mann. Nun ersuche ich Sie, meine Herren, berechnen Sie sich einmal den Procentsatz! Ueber die Verhältnisse in Oesterreich in diesem Augenblicke Zahlen zu geben, ist sehr schwierig. Was Rußland anbelangt, so will ich mich mit statistischen Angaben ebenfalls nicht befassen, weil die Vergleichungspunkte zwischen Rußland und uns allerdings sehr heterogener Natur sind. Die Stärke der Friedensarmee wird bedingt durch die Nothwendigkeit, den wehrfähigen Theil der Nation wehrfertig zu machen. Ich kann mich sehr kurz resümiren mit dem einen Worte: Es ist in dieser Friedensstärke nicht **ein** Mann zu viel! Wenn wir die Zwecke erreichen sollen, welche die Nation von der Regierung erwartet, wenn wir uns sichern sollen gegen alle möglichen politischen und militairischen Eventualitäten, meine Herren, so müssen wir auch verfügen, frei verfügen über die gesammte Wehrkraft, die organisirte Wehrkraft des Bundes. Jeder einzelne Etat jedes einzelnen Bataillons und jeder einzelnen Escadron ist

Mann für Mann und Pferd für Pferd berechnet auf das zulässige Minimum nach dem Urtheil aller Sachverständigen. Soll das nun angefochten werden blos aus dem allgemeinen theoretischen Wunsche, wenn wir doch weniger Leute zu erhalten hätten? Ja, meine Herren, das wünsche ich auch; es ist Nichts — ein solcher Wunsch! man muß auch in der Möglichkeit sich befinden, ihn zu realisiren. In dieser Lage, in der gegenwärtigen politischen Lage von Europa würde es leichtsinnig sein, wenn man in dieser Beziehung nachgiebig sein wollte gegen die sehr berechtigten Wünsche des bürgerlichen Lebens.

Es ist mir wohl in früheren Jahren entgegengehalten worden in den Discussionen über diesen Punkt: wozu wir so viel halten; wir seien doch nicht im Stande, auch nur einer Großmacht die Spitze zu bieten.

Meine Herren! Es ist mir in öffentlicher Sitzung von namhafter Seite gesagt worden; ich habe nicht widersprochen, um nicht in die Reihe der Prahler zu gerathen. Es ist gegenwärtig über diesen Punkt, glaube ich, kein Streit weiter zu führen und kein Wort mehr zu verlieren.

Als die Verhandlungen von Nicolsburg begannen und die Möglichkeit nahe lag, in eine weitere Kriegführung auf verschiedenen Fronten verwickelt zu werden, da war — Dank der Reorganisation! — der Kriegs-Minister in der glücklichen Lage, zu sagen: wenn die Politik es verlangt, die Mittel sind da! Setzen Sie die Militairverwaltung des zu gründenden Bundes nicht in die Lage, daß sie mit einem Deficit beginnt.

Ich hätte nun noch einige Worte zu sagen zur Begründung des Geld-contingents; ich bitte, dazu meinem Herrn Commissar (General von Podbielski) das Wort zu geben.

II.

Erklärungen des Generals von Podbielski.

Den angeführten Daten über die Stärke der Armee erlauben Sie mir, meine Herren, noch einige kleine Bemerkungen hinzuzufügen. Es erscheint groß, wenn man heute 300,000 Mann für den norddeutschen Bund verlangt. Rechnet man aber einfach zusammen, was Preußen mit den jetzigen verbündeten Staaten früher zu stellen hatte, so ist die Differenz sehr unbedeutend. Wir stellten 206,000 Mann, die andern Staaten 74,000 Mann; das waren also 280,000 Mann, die bisher auch schon gestellt wurden. Ich führe dies nur an, weil namentlich neulich vielfach behauptet wurde, die 300,000 Mann seien eine Bedrohung des Friedens Europas.

Was die Geld-Contingente anbetrifft, so ist nach der Uebersicht, die sich in den Händen der Herren befindet, bisher das Bedürfniß der Preußischen Armee auf 213 Thlr. pro Kopf festgestellt worden. Wollte man die Normen festhalten, die bisher gegolten haben, so würde man unter Berechnung der zeitweiligen Theuerungsverhältnisse und kleinerer Bedürfnisse sich mit 214 Thlr. für das Jahr begnügen können. Es sind aber Bedürfnisse vorhanden, die nicht blos von der Regierung, sondern von allen Seiten, namentlich aber in früheren Sitzungen des Abgeordnetenhauses, wiederholt betont worden sind, und die, wenn namentlich das Geld-Contingent auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt werden soll, jetzt gleich ins Auge gefaßt werden und ihre Befriedigung in dem Contingent finden müssen. Diese Bedürfnisse bestehen zunächst und vorzugsweise in der ausreichenderen Entschädigung für die

Quartier=Gewährung. Es ist von allen Seiten darüber geklagt worden, daß, wo die Quartierlast bei uns auf den Communen ruht, diesen dafür auch eine entsprechende Entschädigung werden muß. Sie ist bei uns sehr niedrig gegriffen, und es wird sich daher empfehlen, daß man mindestens mit 5 Thlr. per Kopf über die bisherige Gewährung hinausgeht. Es steigert sich damit das Bedürfniß gleich von 214 auf 219 Thlr. Es würden also nur noch 6 Thlr. nachzuweisen sein. Ich gehe nicht auf die Details ein, glaube vielmehr, Ihnen durch eine allgemeine Uebersicht ein besseres Bild geben zu können, als wenn Sie die einzelnen Etats vor sich haben. Die letzten 6 Thlr. würden dahin berechnet werden müssen, daß einmal die Verpflegung des Mannes aufgebessert werden muß. Es ist in Folge der Bewilligungen des letzten Preußischen Landtages der Sold des Mannes bereits um 6 Pf. pro Tag, also um 6 Thlr. pro Jahr erhöht worden. Jetzt empfiehlt es sich, direct an die Verpflegung heranzugehen, in der Verpflegungs=Portion das Mittel zu gewähren, dem Manne auch Frühstück unter allen Verhältnissen darbieten zu können, während bis jetzt immer nur Mittagsessen in seinem Gehalte enthalten war. Dazu werden erforderlich sein und genügen 3 Pf. pro Tag, das macht auf das Jahr 3 Thlr. Nun rechnen Sie, meine Herren, 5 und 3 sind 8, das macht also im Ganzen 222 Thlr. Es bleiben mithin nur noch drei Thaler übrig. Ich glaube, es wird mir von allen Seiten zugegeben werden, daß Geldsätze, wie sie vor 40 und 50 Jahren in den Gehältern, namentlich der unteren Chargen aufgestellt worden sind, heut nicht mehr zutreffen können. Das Gehalt unserer Officiere, theilweise auch das Gehalt der Aerzte, für welche in der Zwischenzeit jedoch schon etwas geschehen ist, ist dasselbe geblieben, wie es zu Anfang dieses Jahrhunderts festgestellt worden war. Es ist eine dringende Nothwendigkeit, daß bei den Subaltern=Officieren, die pro Monat mit 20 Thlr. bei uns bezahlt werden, mindestens eine Aufbesserung bis zu dem Grade erfolgt, daß sie existiren können. Dazu kommt, daß in der Mehrzahl der Staaten, die jetzt in den norddeutschen Bund mit Preußen treten, bereits das Gehalt der Subaltern=Officiere eine solche Höhe erreicht hat, und es wohl nicht angemessen sein würde, wenn sie jetzt bei dem Uebertritt in den norddeutschen Bund mit einem Male weniger bekommen sollten, als sie bisher gehabt haben.

Auf diese Art wird also die Summe vollständig absorbirt.

Hiergegen wird mir Jeder, der überhaupt mit der Sache zu thun gehabt hat, den Einwand machen können: ja, da ist für den Augenblick nur gesorgt, es werden andere Bedürfnisse noch kommen. Sie lassen sich nicht ableugnen, sie sind jetzt schon vorhanden; und wenn die verbündeten Regierungen nur einen Contingentsatz von 225 Thalern und nicht von mindestens 10—15 Thalern mehr fordern, so liegt das nur darin, daß, wenn sie diesen Contingentsatz auf eine Reihe von Jahren und als Pauschquantum, als in seinen Titeln übertragungsfähig gewährt erhalten, dann der Verwaltung die Möglichkeit geboten wird, so sparsam zu wirthschaften, daß sie, was sie an einer Stelle mehr gebraucht, an einer dritten erspart. Das ist aber eben nur möglich, wenn man mehrere Wirthschaftsjahre vor sich hat, also nicht von heute zu morgen, nicht aus der Hand in den Mund lebt. Unter diesen Umständen glaube ich wohl, daß die Annahme dieses Satzes keine weiteren Bedenken haben kann.

III.
Weitere Erklärung des Kriegs-Ministers von Roon
in derselben Sitzung.

Meine Herren! Der Herr Vorredner (von Forckenbeck) hat davon gesprochen, daß durch den Vorschlag des Verfassungs-Entwurfs eine Friedensziffer der Armee für alle Zeiten festgestellt werden soll. Ich constatire, daß das ein Irrthum ist. Wenn der Art. 56, wie er von der Regierung formulirt ist, ausdrücklich sagt: „Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt," so hat das natürlicher Weise die Bedeutung, daß die Friedens-Präsenz bestimmt wird nach dieser Verhältnißzahl, die entnommen ist der Bevölkerung von 1867. Der folgende Satz: „Bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Procentsatz festgesetzt werden," entbehrt, wie ich von befreundeter Seite bedeutet worden bin, vielleicht der nothwendigen Deutlichkeit. Wie er aber gemeint ist, kann ich mit zwei Worten sagen: bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Procentsatz der alsdann bestehenden Bevölkerung festgesetzt werden. So ist die Sache gemeint und keineswegs ist dabei gedacht an eine fixirte Zahl, die für alle Zeiten bestehen sollte. Ich habe bei meinem Vortrage von vorhin ausdrücklich hervorgehoben, daß ich vermuthe, diese Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung und bei unveränderter politischer Situation genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen zu den Friedenszeiten auszureichen; aber ich habe keinesweges gesagt, daß das eine unveränderliche Ziffer sei für alle Zeiten.

Wenn die goldenen Zeiten einbrechen, von denen der Vorredner träumt, wenn die Zeiten einbrechen, wo Jedermann vernünftig ist, wo Niemand mehr da ist, der Streit sucht, wo Jedermann sich freut, wenn der Nachbar in Glück und Segen lebt, wenn diese Zeiten einbrechen, dann werden wir vielleicht die Friedensziffer sehr bedeutend herunter setzen können, bis dahin aber immer dafür sorgen müssen, daß wir im Stande sind, das Schwert zu gebrauchen, was uns Gott der Herr in die Hand gegeben hat zu unserer Vertheidigung, um für unsere Ehre und Selbstständigkeit einzustehen. Das kann aber nicht geschehen durch Festsetzungen, die unzureichend sind, die den Zweck nicht erfüllen. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit es ausdrücklich hervorgehoben, daß das Halten einer unzulänglichen Armee, sei es in qualitativer, wie in quantitativer Beziehung, eine Verschwendung ist. Wenn wir dem Volke gegenüber ein gutes Gewissen behalten wollen bei den Bewilligungen, die wir von ihm verlangen und die wir in seinem Namen leisten, dann müssen wir die Ueberzeugung in uns tragen, daß das von uns Beschlossene zu seinem Heile und seinem Nutzen gereicht, und daß es für seine Ehre und seine Selbstständigkeit unerläßlich ist. Das wird der Fall sein, wenn wir die Ziffer in der vorgeschlagenen Weise wenigstens für eine Reihe von Jahren, die hier auf 10 bestimmt ist, bewilligen. Eine wechselnde Bewilligung von Jahr zu Jahr, wie sie von Herrn v. Forckenbeck in Aussicht genommen, kann ich eben um deswillen nicht für zulässig erachten. Ich habe schon vorher darauf hingewiesen, daß die Friction in einem Bundesstaat offenbar eine sehr vermehrte ist. Es handelt sich nicht mehr darum, lediglich wie in einem Einheitsstaat, daß die Regierung für

sich schlüssig wird über das, was sie zu verlangen hat, für die militairischen Zwecke, sondern es handelt sich hier um die Vereinigung von 22 Regierungen. Wenn das alle Jahre geschehen soll und alle Jahre Voranschläge vereinbart werden sollen mit den verschiedenen Regierungen, so kommen wir in der That dazu, daß an dieser Friction die ganze Verwaltungs-Maschinerie zu Grunde geht, sich daran erschöpft und ganz unfähig ist, irgend etwas zur Förderung und zum Fortschritt in der Sache zu wirken.

Ich kann also nur wiederholen, die Zeitbestimmung, wie sie in dem v. Forckenbeckschen Amendement vorgeschlagen ist, kann der Regierung nicht genügen, noch weniger kann ihr aber der Vorschlag genügen, daß — wenn ich ihn recht verstehe — für die spätere Zeit die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundes-Gesetzgebung — wobei ich voraussage, daß hier eine Auslassung sich findet — alljährlich festgestellt werden soll. Das aber halte ich für ganz unzulässig und ganz unannehmbar.

IV.

Rede des Kriegs-Ministers von Roon
in der Sitzung des Reichstages vom 8. April 1867.

Gegen die Bewilligung des Pauschquantums für die Militairausgaben ist hier gesagt, dieselbe trage Gefahren in ihrem Schooße, weil sie das Budgetrecht des Landes beeinträchtigt; das ist der Refrain von sehr vielen in diesen beiden Tagen hier laut gewordenen Aeußerungen. Es ist dagegen erinnert worden, daß in dieser Behauptung offenbar eine gewisse Einseitigkeit vorwalte, und mit Recht. Das Budgetrecht des Preußischen Landtages beruht, wie wir alle wissen, auf den Bestimmungen der Verfassung, aber nur auf diesen; nun soll eben hier eine neue Verfassung geschaffen werden. Wenn die Einnahmen nach der Preußischen Verfassung ein für allemal der Regierung durch Artikel 109 zugesichert sind, so ist die Gefahr eines Mißbrauchs der Gewalt, die die Landesvertretung ausüben könnte, nicht bedenklich, wenn aber hier in unserer Verfassung, wie wir sie gegenwärtig vereinbaren wollen, zu gleicher Zeit die Einnahmen in Frage gestellt werden für die nothwendigsten Ausgaben, so muß ich bemerken, daß ich einer solchen Gefahr mich allerdings nicht aussetzen möchte und deshalb an alle Patrioten das dringende Ersuchen stelle, zu überlegen, ob das denn wirklich wohlgethan sei. Gewisse Ausgaben sind doch unter allen Umständen zu leisten, und zu diesen Ausgaben gehören ohne Zweifel die Ausgaben für die Armee; es kann sich nur um die Höhe dieser Ausgaben handeln. Diese aber wird wesentlich bedingt durch die Stärke der Armee. Wenn die Höhe dieser Ausgaben alljährlich festgestellt werden soll; wenn alljährlich die Einnahmequellen von dem Reichstage bewilligt werden sollen, aus denen die Armee erhalten wird, so ist einerseits eine wohlfeile Verwaltung in dem Sinne nicht möglich, daß der Kriegsminister dadurch außer Stand gesetzt wird, Dispositionen auf mehrere Jahre hinaus zu treffen. Auf der andern Seite werden aber auch die Ausgaben danach bemessen werden müssen, ob man solche Dispositionen treffen kann oder nicht. Ich will dies an einem Beispiel beweisen. Man baut bekanntlich am theuersten, wenn man lange baut. Wenn man genöthigt ist, aus Mangel an Capitalien das, was man in zwei oder drei Jahren unter Dach bringen sollte, in dem unfertigen Zustande fünf bis sechs

Jahre zu lassen, so hat man einmal Verlust an der Substanz, und zweitens wird die ganze Operation offenbar sehr kostspielig. Wie war aber die Einrichtung oder wie ist die Einrichtung bei uns noch heute? Um gewissermaßen ein Angeld zu haben, daß gewisse nothwendige Bauten dereinst wirklich voll bewilligt werden würden, vertheilte man mit Zustimmung des Landtages die zu bewilligende Summe auf 5, 6, 10, 12 oder noch mehr verschiedene Bauten, und da die einzelnen Beträge immerhin begrenzt waren und ebenso die Summen, die im folgenden Jahre für die Fortsetzung der Bauten zu bewilligen waren, so baute man langsam, so baute man theuer. Wenn man aber sicher ist, daß man über gewisse Summen eine Reihe von Jahren disponiren kann, so kann man auch seine Dispositionen so treffen, daß — im Verhältniß zu solchen Manipulationen — Ersparnisse gemacht werden.

Ich habe ferner einem Irrthum entgegenzutreten, der, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Abgeordneten für Osnabrück (Miquèl) vorgebracht worden ist. Er ist der Meinung, daß in den Erläuterungen, die ich zu den betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs herausgegeben habe, sich ein Irrthum befände; er meinte, daß hier geradezu etwas Unrichtiges, etwas Falsches unter Punkt 5 ausgesprochen sei, wo es heißt:

> „Der vorbezeichnete Kostenbetrag für das Landheer mit 225 Thaler pro Kopf umfaßt nur das Ordinarium."

Er hat versichert, er habe das Preußische Militairbudget — oder überhaupt das Preußische Budget — studirt. Es fällt mir nicht ein, diese Versicherung zu bezweifeln; ich muß aber mit der Behauptung dagegen auftreten, daß er es nicht hinglänglich studirt hat: sonst würde er wissen, daß gewisse bauliche Ausgaben zum Ordinarium gehören und nicht blos im Extraordinarium Platz finden.

Das führt mich auf einen anderen Punkt.

Es ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß das vermeintlich gefährdete Budgetrecht des Hauses sich auch dahin geltend machen könne, daß der Kriegs-Minister oder die Militair-Verwaltung für extraordinäre Bedürfnisse Forderungen zu stellen hat; der Herr Abgeordnete für Hagen (von Vincke) hat heute hinzugefügt, es habe damit überhaupt keine Noth; auch für das Ordinarium werde die Militair-Verwaltung mit der beantragten Quote nicht lange ausreichen. Der erste Punkt ist ganz unzweifelhaft. Für extraordinäre Bedürfnisse wird die Militair-Verwaltung mit Anträgen vor den Reichstag treten können und treten müssen; und was den zweiten Punkt anbelangt, so würde ich in dieser Beziehung nicht im Stande sein, den Herrn Abgeordneten für Hagen a priori zu widerlegen. Wenn wir nichtsdestoweniger versuchen, eine Reihe von Jahren mit dem bezeichneten Satze auszukommen, so bedeutet das nichts Anderes, als daß wir den guten Willen haben, so sparsam zu verwalten, daß es damit möglich sein wird. Ich muß damit bemerken, daß alle fremde, hinlänglich bekannte Militair-Budgets bei der Vergleichung zu sehr bedeutend höheren Quoten kommen. Ich will mich darüber in Einzelheiten nicht vertiefen; wohl aber ganz ausdrücklich bemerken, daß, wenn die Summe, welche nach unserer Erwartung bei einer sparsamen Verwaltung eine Reihe von Jahren ausreichen dürfte, dennoch nicht ausreichen sollte, mit der dann nöthigen vermehrten Forderung, wie ich hoffe, keineswegs eine verbitterte Stimmung des Reichstages hervorgerufen werden wird; ich fürchte mich davor nicht.

Wenn der Reichstag, wie ich hoffe und wünsche, in derselben patriotisch gehobenen Stimmung bleibt, die ihn heute beseelt, so wird er sich auch den Anforderungen nicht verschließen, die von der Nothwendigkeit für das wichtigste Bedürfniß des Bundes dictirt werden.

Der Herr Abgeordnete für Osnabrück hat gemeint, daß, wenn nun andere Anforderungen an den Reichstag heranträten, so würde man damit eine Kritik hervorrufen gegen das Ordinarium, die nothwendiger Weise in kurzer Zeit dahin führen würde, daß man von selbst verzichte auf ein fixirtes Normal-Budget. Er führte aus seinem speciellen Vaterlande die Erfahrung an: „Sobald die schlechte Verwaltung eingerissen war, so fand sich auch, daß dieses ganze Arrangement aufgegeben werden mußte.“ Meine Herren, sobald die schlechte Verwaltung bei uns eingerissen sein wird, werde ich der Erste sein, der dazu räth, ein strengeres Regiment einzuführen. So lange sich aber unsere Verwaltung mit Recht des Rufes der Sparsamkeit und Ordnung erfreut, kann und darf ich wohl annehmen, daß Sie mir das Vertrauen nicht schmälern werden, was die Preußische Verwaltung seit Jahrhunderten sich zu eigen gemacht hat.

Ich sehe die 225 Thaler nicht an als ein Pauschquantum, als einen Faktor, welcher durch die Multiplication mit 300,000 eine Pauschsumme ergiebt, mit der ich frei schalten möchte; ich sehe diese Summe vielmehr als eine Minimalbewilligung an, welche die Existenz der Armee, dieses wichtigsten Instituts des neuen Bundes sicher stellt. So wie in gewissen Deichordnungen allen übrigen Anforderungen an die Privaten die Forderungen für die Erhaltung des Deiches gesetzlich voranstehen, so muß auch in unserer Verfassung die Erhaltung der Armee unter allen Umständen gesichert sein und zwar gesichert sein gegen alle zufälligen Strömungen der öffentlichen Meinung und augenblicklicher Verstimmung.

Das ist der Grund, warum ich dieser Forderung von 225 Thlr. eine große Bedeutung beilege, wenngleich ich betone, daß es nur eine Minimalforderung sein kann.

Es ist von früheren Rednern zu meinem großen Vergnügen mit lauter Stimme von dieser Tribüne ausgesprochen worden, daß sie, nach den Ereignissen des vorigen Jahres, mit Freuden frühere Irrthümer eingestanden und die Vortrefflichkeit unserer Armeeorganisation — oder wie ich vielleicht von meinem Standpunkte aus bescheidener sagen sollte, die guten Eigenschaften, die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit unserer Armeeorganisation anerkennen, daß daher auch gar keine Sorge darüber zulässig sei, daß man künftig, nach Ablauf einer gewissen, für die sogenannte Uebergangsperiode meiner Meinung nach viel zu kurz bemessenen Frist, daß man dann nicht für diese „vortreffliche Organisation“ das Nöthige bewilligen werde. Man betonte, es sei ja gar keine Gefahr vorhanden, es sei ja durch die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs Alles, was die Regierung durch die Reorganisation angestrebt habe, eingeführt; es könnte also auch garnicht die Frage auftauchen, ob der Reichstag dereinst vielleicht mit vermeintlichem gutem Recht und gutem Grund die Bedürfnisse der Armee zu verweigern versuchen möchte. Das gute Recht und den guten Grund — über diese beiden Punkte will ich mich nicht verbreiten, denn Gründe sind bekanntlich niemals schwer zu finden und leider Gottes ist es in der Welt so, daß manchmal über das, was Recht ist, die Meinungen sehr weit auseinander gehen.

Ich würde daher, so sehr dankbar ich anerkenne, wenn Jemand einen lang gehegten Irrthum eingesteht, doch darin keine Garantie dafür erblicken, daß nicht künftig die Grundlagen unserer Organisation von Neuem in Frage gestellt werden.

Es muß vielmehr durch die Paragraphen ausdrücklich festgesetzt werden, was Rechtens ist. Dahin strebt die Bundesverfassung, die Ihnen vorgelegt ist. Auch in dieser Beziehung muß ich aber wünschen, daß die Existenz der Armee nicht für alle Zeiten von den Voten der Reichsvertretung abhängig gemacht werde — abhängig gemacht in ihrer ganzen Existenz, meine ich. Die Regierung beabsichtigt keineswegs, Ihr Budgetrecht zu beeinträchtigen, sie erkennt es ausdrücklich an, indem es Ihnen die Aussicht eröffnet, daß die Verhandlungen über die Verwendung des Geldes keineswegs ausgeschlossen sein sollen, indem es Ihnen ausdrücklich die Versicherung giebt, wenn Sie dieselbe sehr beruhigen sollte, daß sie auch nicht anstehen wird, wenn die Nothwendigkeit drängt, von Ihrer Freigebigkeit einen weiteren Gebrauch zu machen.

Meine Herren, die Periode, während welcher zunächst die Kopfzahl der Armee festgestellt ist, mit der die finanzielle Bewilligung im engsten Zusammenhange steht, ist sehr kurz bemessen, sie ist zu kurz bemessen, um nützlich zu sein. Wenn ich auch gestern zugegeben habe, daß die Bestimmung der zehn Jahre nur so obenhin gegriffen worden sei, so muß ich doch bemerken, daß ein Zeitraum von vier Jahren viel zu kurz ist, um der Organisation denjenigen Abschluß zu geben, der nothwendig ist, um das Instrument tüchtig und brauchbar zu machen. Ich glaube, keine Indiscretion zu begehen, wenn ich zu gleicher Zeit auf die Tractate hinweise, welche mit den Regierungen der ehemaligen Reserve-Infanterie-Division geschlossen worden sind, die nach ihrer gegenwärtigen Lage keineswegs im Stande sind, den vollen Betrag ganz zu leisten, der gegenwärtig von den Verbündeten ganz geleistet werden muß. Wie wir darüber hinwegkommen ohne Prägravation Preußens, das auseinander zu setzen bin ich gern bereit. Ich wollte nur bemerken, es sind sieben Jahre dazu erforderlich, und wenn wir in diesem Augenblick mit andern deutschen Regierungen Verhandlungen über eine engere militairische Verbindung führen, so brauchen wir auch für sie eine längere Frist. Es ist eine Nützlichkeits-Frage, die ich in hohem Grade betonen muß, daß wir womöglich diese Frist auf sieben Jahre bemessen. In dieser wie auch in anderer Beziehung bekenne ich mich zu dem Inhalte des von dem Fürsten Solms eingereichten Amendements. Ich will übrigens keinen Zweifel lassen darüber, daß mit Ausnahme dieser Zeitbestimmung auch die anderweitigen Amendements der Herren von Moltke, von Vincke, von Bennigsen mit dem Unter-Amendement Falk mir eine wesentliche Gefahr allerdings zu beseitigen scheinen, nämlich die nicht ins Leere zu fallen, eine Gefahr, die nach der gestern erfolgten Annahme des Amendements Forckenbeck für mich vorhanden ist, trotz der von mehreren Seiten erfolgten Versicherung der Anerkennung der Reorganisation. Meine Herren! Ich stehe dem Standpunkte nicht fern, welcher die Behauptung aufzustellen nicht nur gestattet, sondern anregt, das constitutionelle Leben beruhe auf Compromissen. Ich bin auch in dieser Beziehung dahin geneigt, — nicht aber dazu, unsere, und des gemeinsamen Vaterlandes Interessen zu compromittiren.

Ich bitte daher dringend, meine Herren, bei der Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen sich dessen freundlichst zu erinnern, was ich über diese Materie gesagt habe.

Bei der Abstimmung in der Vorberathung wurden nach dem Antrage des Abgeordneten von Forckenbeck Artikel 56 und 58 mit dem Zusatze: „bis zum 31. December 1871“ angenommen.*)

---

241. Das Budgetrecht des Reichstages.

I.

Rede des Reichstags-Commissarius, Staats-Ministers Freiherrn v. d. Heydt
in der Sitzung des Reichstages vom 8. April 1867.

Meine Herren! Der letzte Herr Redner (Abgeordneter Dr. Gneist) hat im Beginne seiner Rede mit großem Recht darauf hingewiesen, daß, wenn von verschiedenen Seiten das Budgetrecht in einem umfassenden Umfange in Anspruch genommen wird, man doch nicht vergessen dürfe, daß je nach einer Behandlung des Budgetrechts auch der Bestand der Armee, deren Höhe in der Verfassung bestimmt ist, alterirt werden könnte wider die Intentionen der Verfassung.

Es scheint mir dies bei den verschiedenen Amendements, die wegen Herstellung des Budgetrechts gestellt sind, nicht gebührend beachtet zu sein. Der Verfassungs-Entwurf geht davon aus, daß, wenn die Ausgabe einmal feststeht in einem großen Betrage, daß dann, da die gemeinsamen Einnahmen voraussichtlich zur Deckung dieser Ausgaben nicht ausreichen, das Fehlende von dem Präsidium durch Matricular-Beiträge ausgeschrieben werden solle. Steht auf der einen Seite die Ausgabe fest, so kann auf der anderen Seite die Einnahme in keiner Weise in Frage gestellt, sie muß gesichert werden. Es ist nun zwar von verschiedenen Rednern, welche die Amendements befürwortet haben, gesagt worden, daß sie nicht daran denken, wenn sie auch das Bewilligungsrecht für die Einnahme in Anspruch nehmen, dabei die Einnahme an sich zu gefährden: sie haben ausdrücklich ausgesprochen, daß auch nach ihrer Meinung die Einnahme sichergestellt sein müsse; es stehe ja nichts entgegen, noch durch Unter-Amendements diesen Zweck zu erreichen. Es ist nicht näher angedeutet, in welcher Weise man durch Unter-Amendements diesen Zweck noch herbeiführen wolle. Ich kann also auch über die Möglichkeit und Form solcher Amendements noch nicht reden; aber das liegt doch auf der Hand, daß, wenn nach dem Bestand der Armee, wie er festgestellt ist, zu einem Procent der Bevölkerung und zu einem Kostenbetrag von 225 Thaler pro Mann, dies also eine Ausgabe von etwa 67 $^1/_2$ Millionen betragen würde, daß dann auch auf die Höhe dieser Ausgaben die Einnahme beschafft werden müsse. Es ist anzunehmen, daß neben diesen 67 $^1/_2$ Millionen für die Kosten der Marine und Verwaltungskosten mindestens noch 7 $^1/_2$ Mil-

*) Das Weitere bei der Schlußberathung.

lionen erforderlich sein werden. Dies würde dann eine Gesammtsumme von 75 Millionen betragen. Die gemeinschaftlichen Einnahmen dürfen etwa veranschlagt werden zu 50 Millionen, es würden also mindestens 25 Millionen zu beschaffen bleiben. Sollte nun das Bewilligungsrecht in der Verfassung dem Reichstag gegeben werden, so kann die Möglichkeit entstehen, daß die Einnahmen alterirt oder überhaupt nicht bewilligt würden — in der Regel pflegt man anzunehmen, daß, wenn man das Recht hat zu bewilligen, auch das Recht habe abzulehnen. — Sollte dieser Fall eintreten, der allerdings von den bisherigen Rednern als kaum denkbar angenommen ist, dann würde es an den Mitteln fehlen, die Kosten für die Armee zu bestreiten, die doch einmal auch von Ihnen beschlossen worden ist. Diesem kann unmöglich namentlich das Präsidium sich aussetzen. Sie haben dem Präsidium die Fonds für die Armee zur Verfügung gestellt, also das Präsidium muß auch, soweit die Einnahmen nicht aus den gemeinschaftlichen Einnahmen einkommen, in der Lage sein, selbstständig diese Matricular-Beiträge auszuschreiben. Es ist dem Präsidium dieses Recht eingeräumt, so daß auch nicht einmal dem Bundesrathe es zustehen dürfte, die Ausschreibung dieser Beiträge zu hindern. Wenn sie entweder durch den Bundesrath oder den Reichstag versagt werden könnten, würde das Präsidium nicht in der Lage sein, die Fonds für die Armee zu haben, deshalb scheint es auch unmöglich, das Bewilligungsrecht für die Einnahmen in die Verfassung aufzunehmen. Es ist das von dem letzten Herrn Redner so evident ausgeführt, daß in der That nicht abgesehen werden kann, wie man eine solche Ungewißheit durch Amendements der Verfassung möchte herbeiführen wollen. Daß ein Budget vorgelegt wird, ist schon früher gesagt worden.

Die Regierungen werden sich der Discussion über das Budget nicht entziehen. Aber es ist unmöglich, wie gesagt, wenn diese Ausgabe feststeht, die Einnahme dann in Frage zu stellen. Es wird an Gelegenheit bei der Discussion des Budgets nicht fehlen, alle Gegenstände zu erörtern, und es wird nichts entgegenstehen, wenn in der Einnahme irgend eine Aenderung für nothwendig erachtet wird, darüber Beschluß zu fassen, nur muß der Gesammtbedarf unter allen Umständen gesichert sein. Wie derselbe aber gesichert werden könnte, wenn die Amendements angenommen werden, die den Zweck haben, ein vollständiges Budgetrecht herbeizuführen, das ist mir nicht verständlich.

Manches in den einzelnen Amendements scheint allerdings annehmbar, so namentlich das Amendement, welches die Möglichkeit vorsehen will, Anleihen zu Lasten des Bundes zu beschließen. Diesem Amendement würde die Regierung gern beistimmen.

Die Absicht ist auch früher schon dahin gegangen, im Falle das Bedürfniß zu solchen Anleihen vorliegt, eine derartige Bestimmung vorzuschlagen; aber allerdings erkennt es die Regierung als eine Verbesserung an, daß das ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werde.

Was nun die Ueberschüsse betrifft, so hat man es als einen Mangel erklärt, daß darüber nichts gesagt sei. Es ist aber darüber um deswillen nichts gesagt, weil die Ueberschüsse, die sich bei den einzelnen Einnahmen ergeben möchten, selbstredend mit auf das nächste Jahr übertragen werden, aber auch dann nicht ausreichen werden, die Kosten zu decken. Es können diese Ueberschüsse nur dazu dienen, die erforderlichen Matricularbeiträge zu verringern. Daß es ausdrücklich aufgenommen werde, daß die Ueberschüsse

wieder in die nächste Rechnung übertragen werden, dagegen ist nichts zu erinnern. Der Herr Abgeordnete Miquel hat geglaubt, daß die Matricularbeiträge nach Fassung des Entwurfs erst dann ausgeschrieben werden sollten, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahre die Höhe der Einnahme zu übersehen sei. Das ist nicht die Absicht, und hat auch nicht die Absicht sein können, denn im Laufe des Rechnungsjahres sind die Ergebnisse der Einnahme nicht zu übersehen, sie sind erst in dem dem Rechnungsjahre folgenden Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Quartals des nächsten Jahres zu übersehen. Also hat nicht die Absicht dahin gehen können, erst die Ergebnisse der Einnahme des Rechnungsjahres abzuwarten und dann erst Matricularbeiträge auszuschreiben. Es kann die Meinung nur dahin gehen, die Einnahmen nach den für die Veranschlagung solcher Einnahmen feststehenden Grundsätzen im Voraus auf den Etat zu veranschlagen und insoweit als die Einnahmen nicht ausreichen, um die etatsmäßigen Ausgaben zu decken, im Voraus die Matricularbeiträge auch zur Deckung und Ausgleichung des Etats in den Etat zu bringen. Es scheint mir, daß die Fassung des Entwurfes auch eine andere Deutung nicht zuläßt.

Es hat der letzte Herr Redner auch noch von der Behandlung des Etats im Innern der Regierung gesprochen. Ich glaube mich da der näheren Aeußerung enthalten zu können. Wie der Etat im Innern der Regierung aufgestellt wird, das ist Sache der Regierung, und diese Sorge können Sie der Regierung ruhig überlassen; ebenso die Sorge, wie die verschiedenen Reihen der Ministerien zu einander sich stellen werden. Die Ministerien werden es übernehmen, die Verständigung unter sich herbeizuführen. Es ist dann noch von der Periode des Etats die Rede gewesen. Es hat der Regierung geschienen, daß eine dreijährige Periode ausreiche, da doch die Ausgabe für drei Jahre feststeht, und die gemeinschaftliche Einnahme auf Verträgen und Gesetzen beruht, die sich nicht in jedem Jahre ändern, so daß also bei einem jährlichen Votum, wenn die Budgets jährlich aufgestellt würden, doch im Prinzip wenig geändert werden könnte. Die Ausgabe steht fest, die gemeinschaftlichen Einnahmen beruhen auf feststehenden Verträgen und Gesetzen. Es hat also die Regierung geglaubt, daß das Budget füglich auch auf drei Jahre festgestellt werden könne. Ich will damit nicht sagen, daß nicht auch ein einjähriges Budget annehmbar wäre, aber vereinfachen wird es den Geschäftsgang, wenn ein dreijähriges Budget festgestellt wird.

II.

Rede des Königlich sächsischen Reichstags-Commissarius Staats-Ministers Freiherrn von Friesen

in der Sitzung vom 9. April 1867.

Meine hochgeehrten Herren! Die Debatten der letzten Tage sind ganz entschieden dominirt worden durch die Erinnerung an den Conflict des Preußischen Abgeordnetenhauses mit der Preußischen Regierung wegen des sogenannten Budgetrechts. Es scheint mir daher wünschenswerth und für die klare Auffassung des Verfassungs-Entwurfs von Interesse zu sein, wenn derselbe auf einmal von einer Seite vertheidigt wird, welche bei dieser ganzen Differenz vollständig unbetheiligt gewesen ist. Es ist, glaube ich, meine Herren, nicht ganz glücklich für den Ausfall dieser Debatten, daß dem so gewesen ist; denn wir

sind hier in diesem Augenblicke nicht eine Fortsetzung des Preußischen Abgeordnetenhauses, wir haben nicht die Aufgabe, eine innere Preußische Differenz zu schlichten, sondern wir haben die Aufgabe, hier etwas ganz Neues zu schaffen.

Wir haben uns hier also nicht nach bestehenden Gesetzen zu richten, sondern wir haben de lege ferenda zu beschließen. Dabei müssen wir aber auch berücksichtigen, daß diejenigen Finanzbestimmungen, die wir in den Entwurf aufgenommen und der hohen Versammlung vorgelegt haben, nicht für einen Einheitsstaat berechnet sind, sondern für einen Bund. Gehen wir nun auf die eigentliche Bedeutung des Bundesrechts zurück — ich will das nicht näher hier entwickeln, das ist eine ziemlich allgemein bekannte Sache — aber ich glaube, ich irre mich nicht: es knüpft sich die politische Bedeutung, die diesem Rechte selbst von den extremsten Seiten beigelegt wird, hauptsächlich an die directen Steuern. Directe Steuern aber kennt unser Entwurf gar nicht, wir haben es nur mit indirecten Bundessteuern zu thun. Wir gründen auf keinen Einheitsstaat, sondern einen Bund. Dieser Bund umfaßt und absorbirt auch nicht die volle staatliche Gewalt aller einzelnen Staaten, die letzteren bestehen vielmehr nebenbei fort; es bestehen die innere Gesetzgebung, das innere Finanzwesen der einzelnen Staaten, das innere Bewilligungsrecht der einzelnen Kammern ganz intact nebenbei fort. Es handelt sich hier nur um die Bewilligung solcher Ausgaben, die für den Bund und Bundeszwecke gemacht werden und um die Bewilligung der Einnahmen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben nothwendig sind.

In Bezug auf die Bundes-Ausgaben unterscheidet die Verfassungs-Vorlage drei hauptsächliche Kategorien, einmal die für das Militair, diese sollen verfassungsmäßig ein für allemal festgesetzt werden; zweitens die für die Marine, darüber soll, wie es in dem Entwurfe heißt, eine Vereinbarung stattfinden, und drittens, die übrigen Ausgaben, die in einem Etat vorgelegt und alsdann auf dem Wege eines Bundesgesetzes festgestellt werden sollen. Demnächst handelt es sich um die Bewilligung der Einnahmen. Die Natur dieser Einnahmen ist in dem Entwurfe vollständig genau festgestellt worden. Es sollen hiernach für Bundeszwecke verwendet werden die Zölle, die gemeinschaftlichen Ausgaben von Branntwein, Bier, Zucker u. s. w. u. s. w. Das sind meines Erachtens alles keine Einnahmen, die sich, wie sie einmal gesetzlich feststehen, ohne Weiteres verweigern lassen, und ich glaube, selbst die eifrigsten Vertheidiger des Bewilligungsrechtes werden nie dahinkommen, zu sagen, wir wollen alle Zollschranken aufheben und es soll Jedermann einführen können, was er will, die Zölle sollen künftig wegfallen. Ich glaube also, meine Herren, die ganze Frage über das Budget-Bewilligungsrecht knüpft sich nur in sehr untergeordneter Weise an die Bewilligung der indirecten Abgaben.

Demnächst handelt es sich nun um die Bewilligung der Matricular-Beiträge. Hierbei geht der Verfassungs-Entwurf von der Ansicht aus, daß die nothwendigen theils verfassungsmäßig festgestellten, theils bewilligten Ausgaben, welche aus den gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt werden, und das ergiebt sich durch ein ganz einfaches Rechen-Exempel, auf dem Wege der Matricular-Beiträge auszuschreiben sind. Nun, meine Herren, allen denjenigen, die so sehr darauf bestehen, daß auch die Höhe der Matricular-Beiträge durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden soll, gerade denjenigen

gegenüber ist wohl die Frage aufzuwerfen: was soll denn nun in dem Falle geschehen, wenn ein solches Bundesgesetz nicht zu Stande kommt? Hier werden nämlich die Folgen davon ganz andere sein, als sie möglicherweise in einem Einheitsstaate sein können, denn, wenn Sie ganz bestimmt in der Verfassung aussprechen, daß diese Matricular-Beiträge nur ausgeschrieben werden können, wenn ein Bundes-Gesetz zu Stande gekommen ist: ja, meine Herren, dann ist ja keine einzige Einzel-Regierung ihren Kammern, ihren Ständen gegenüber berechtigt, solche Matricular-Beiträge, die vielleicht ganz nothwendig sind, um die Armee zu erhalten, zu bezahlen, wenn kein Bundes-Gesetz zu Stande gekommen ist.

Dann heben Sie aber in einem solchen Falle die Grundlagen des Bundes sofort auf.

Das unterliegt gar keinem Zweifel, ja, es folgt nothwendig daraus, daß wir es nicht mit einem Einheitsstaat, sondern mit einem Bunde zu thun haben, die gemeinschaftlichen Bundes-Steuern und die Matricular-Beiträge sind aber der eigentliche Kitt, der den Bund zusammenhält. Wollen Sie also auch für den Bund auf das Bewilligungsrecht, wie es Gegenstand des Kampfes in Preußen gewesen ist und wie es in einzelnen Staaten besteht, unbedingt beharren, dann können Sie leicht den Fall herbeiführen, daß beim Nichtzustandekommen eines Bundes-Gesetzes die Folgen weit größer sind, als sie selbst irgend Jemand von Ihnen beabsichtigen kann. Es kann das Auseinanderfallen des ganzen Bundes eintreten.

---

242. Die Stellung des Großherzogthums Hessen zum norddeutschen Bunde.

I.

Erklärung des Vorsitzenden der Reichstags-Commissarien Grafen Bismarck

auf eine Interpellation der Abgeordneten Oberhessens

in der Sitzung des Reichstages vom 9. April 1867.

(Die Interpellation lautete dahin:

1) ob, — und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund zur Zeit entgegenstehen?
2) eventuell, ob diese Hindernisse dauernde, — oder vorübergehender Natur sind?)

Die Erklärung des Grafen Bismarck lautete:

„Ich würde mich zu einer erschöpfenden Beantwortung der von dem Herrn Interpellanten (Abg. Nordeck von Rabenau) angeregten Frage in Vertretung der hohen verbündeten Regierungen nur dann bereit erklären können, wenn die Frage von der Großherzoglich hessischen Regierung gestellt würde. Der Herr Interpellant ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Wunsch der Großherzoglichen Regierung, das ganze Großherzogthum jetzt

in den norddeutschen Bund aufgenommen zu sehen, amtlich feststände. Ich kann dies nicht bestätigen. Die Großherzoglich hessische Regierung hat uns allerdings in einer Note vom 14. August v. J. den Wunsch ausgesprochen, mit dem ganzen Großherzogthum in den Bund aufgenommen zu werden. Es geschah dies aber in einer anderen Lage der Dinge, als es die heutige ist. Die Preußische Regierung hatte damals in den Friedensverhandlungen die Forderung gestellt, das gesammte Oberhessen mit Homburg und Meisenheim der Preußischen Monarchie einzuverleiben gegen Entschädigung des Großherzogthums Hessen auf Kosten Bayerns. Um diesen Gebietstausch abzuwehren, bot die Großherzogliche Regierung, wie aus dem Inhalt der Note vom 14. August zu ersehen sein würde, den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund an. Nachdem jener Territorialaustausch aus anderen Rücksichten aufgegeben war, hat die Großherzogliche Regierung denselben Wunsch nicht erneuert.

Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt, die Uebelstände zu verkennen, welche aus der Theilung des Großherzogthums in einen der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes unterworfenen und einen davon freien Theil hervorgehen. Es ist sogar vorauszusehen, daß diese Uebelstände sich noch beträchtlich steigern würden, wenn es nicht gelingen sollte, dem Zollverein eine weitere Ausdehnung, als das Gebiet des norddeutschen Bundes es bedingt, zu erhalten. Wir finden daher die Uebelstände, welche der Herr Interpellant hervorgehoben hat, nicht nur unzweifelhaft vorhanden, sondern auch die Gefahr, daß sie in Zukunft wachsen könnten.

Es kommt dazu, daß das gesammte Großherzogthum schon in wesentlichen Theilen seiner Organisation in die Rechtssphäre des norddeutschen Bundes hineingezogen ist, namentlich in Betreff der Verwaltung der Post und der Telegraphie, und, wie demnächst durch den Abschluß einer Militairconvention zu erwarten steht, auch in Bezug auf die militairischen Angelegenheiten. Als Aequivalent dafür blieben dem Großherzogthum zu reclamiren die Rechte, die den vorher angedeuteten Leistungen entsprächen, nämlich die Rechte einer stärkeren Vertretung im Bundesrathe wie im Reichstage, und die Bürgschaften einer vollen territorialen Garantie, die sich bisher, juristisch wenigstens, auf Rheinhessen und auf Starckenburg nicht erstreckten.

Der Frage, ob nach dem Inhalte des Prager Friedens der Aufnahme des gesammten Großherzogthums, welches, von der territorialen Seite aufgefaßt, zur Hälfte ein norddeutscher, zur Hälfte ein süddeutscher Staat ist, Hindernisse entgegenstehen, würden wir näher treten, sobald uns von der Großherzoglichen Regierung in amtlicher Form der Wunsch dazu ausgesprochen würde. Wir würden dann, da wir mit Oesterreich auf der Basis des Prager Friedens und in Betreff der Auslegung desselben im Einverständniß zu leben beabsichtigen, zunächst mit der Kaiserlich österreichischen Regierung in freundschaftliche Verhandlung darüber treten, wie sie ihrerseits die Frage auffasse, und nach der bisherigen Haltung der Kaiserlichen Regierung glauben wir kaum, daß der Gedanke auf einen bestimmten Widerstand darin stoßen würde, sobald die Wünsche der Großherzoglich hessischen Regierung sich unzweideutig manifestirt hätten.

Wir würden demnächst, nachdem ich mich der Ueberzeugung hingeben darf, daß innerhalb des engeren Bundes ein Widerspruch nicht erhoben werden würde, es doch für nützlich, und den gegenseitigen Beziehungen entsprechend halten, mit unsern süddeutschen Bundesgenossen und namentlich mit

Bayern auch über diese Frage ins Vernehmen zu treten, um zu ermessen, ob die dortige Politik durch dieses Vorgehen gekreuzt oder unterstützt werden würde. Vor Allem aber wäre erforderlich, daß die Großherzogliche Regierung ihre Willensmeinung bestimmt formulirte, und nach der Bereitwilligkeit, welche dieselbe gezeigt hat, an dem nationalen Werke, an welchem sie bisher nur für Oberhessen vollständig betheiligt ist, mitzuwirken, dürfen wir mit Vertrauen die Entschließung, die Entscheidung über die Frage der Großherzoglichen Regierung überlassen, die am besten wissen muß, was ihrem Interesse frommt, und der ich aus bundesfreundlichen Rücksichten hier durch eine Erklärung nicht glaube vorgreifen zu dürfen."

II.

Erklärung des Großherzoglich hessischen Reichstags-Commissarius Geheimen Legationsraths Hoffmann

in der Sitzung vom 10. April 1867.

„Meine Herren! Ich bin zu meinem großen Bedauern verhindert gewesen, der gestrigen Vormittags-Sitzung von Anfang an beizuwohnen, ich habe deshalb leider versäumt, die Begründung der Interpellation der Herren Abgeordneten aus Oberhessen und die Beantwortung derselben von Seiten des Königlich Preußischen Herrn Ministerpräsidenten selbst mit anzuhören. Ich habe inzwischen die betreffenden Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht eingesehen, und ich kann nicht umhin, die erste Gelegenheit, die sich mir heute durch die Berathung des Artikel 71 darbietet, zu benutzen, um vor allen Dingen dem Königlich Preußischen Herrn Minister-Präsidenten meinen Dank auszudrücken für die durchaus bundesfreundliche und rücksichtsvolle Art und Weise, in welcher er die Interpellation beantwortet und dabei namentlich der Stellung der Großherzoglich hessischen Regierung in der betreffenden Frage gedacht hat. Ich bin zwar nicht ermächtigt, hier in diesem Saale bindende Erklärungen Namens der Großherzoglich hessischen Regierung über einen Gegenstand abzugeben, der wenigstens bei der jetzigen Lage der Dinge noch nicht zu einer Verhandlung vor diesem hohen Reichstag reif ist, sondern der sich mehr zu einer Verhandlung von Regierung zu Regierung eignet; allein ich glaube die Grenzen meiner Befugnisse nicht zu überschreiten, wenn ich versichere, daß die Großherzoglich hessische Regierung nur mit hoher Befriedigung von den Erklärungen Kenntniß nehmen konnte, welche der Herr Minister-Präsident gestern abgegeben hat. Denn es kann für die Großherzoglich hessische Regierung nur höchst willkommen sein, zu erfahren, daß die Königlich Preußische Regierung für sich durchaus nicht abgeneigt ist, ihre Zustimmung zu dem Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund zu geben, daß sie diese Zustimmung nur von dem vollständig loyalen Bestreben abhängig macht, mit der Kaiserlich österreichischen Regierung über die Auslegung und Ausführung des Prager Friedensvertrages in Einklang zu bleiben und zugleich auf die Interessen der anderen süddeutschen Regierungen Rücksicht zu nehmen.

Die Schwierigkeiten, meine Herren, die für die Großherzoglich hessische Regierung aus der jetzigen Lage des Großherzogthums entspringen, sind ja nicht zu verkennen. Sie lassen sich allerdings bis zu einem gewissen Maße dadurch überwinden, daß man Verträge über einzelne Verwaltungszweige ab-

schließt, welche den Zusammenhang des Großherzogthums im Innern und mit dem norddeutschen Bunde wahren. Sie lassen sich auch — von solchen Verträgen abgesehen — dadurch vielleicht in Zukunft beseitigen, daß man die Einrichtungen und Gesetze, welche für die Provinz Oberhessen als Bestandtheil des norddeutschen Bundes gelten, auf die anderen Theile des Großherzogthums ausdehnt. Allein ich gebe zu, daß das einfachste Mittel zur gründlichen Beseitigung jener Uebelstände nur gegeben ist durch den Eintritt des gesammten Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund. Es ist damit zugleich das Mittel für die Großherzoglich hessische Regierung gegeben, dem Großherzogthum durch eine erweiterte Stimmenzahl im Bundesrathe und zugleich durch eine vermehrte Anzahl von Vertretern im Reichstage einen größeren Einfluß auf die Behandlung der norddeutschen Bundes-Angelegenheiten zu sichern. Auf der anderen Seite, meine Herren, darf man aber nicht vergessen, daß durch den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den norddeutschen Bund das Land auch größere Lasten übernehmen würde, als ihm jetzt in Bezug auf die Provinz Oberhessen obliegen. Das ist der Grund, weshalb die Großherzogliche Regierung nicht einseitig in dieser Frage vorangehen kann, sondern sich, ehe sie einen Antrag wegen des Gesammteintritts in den norddeutschen Bund stellt, des Einverständnisses mit der Landesvertretung sichern muß. Ich bin indessen überzeugt und hege darüber keinen Zweifel, daß Regierung und Stände im Großherzogthum Hessen bei der weiteren Erwägung dieser Angelegenheit sich vollständig von dem patriotischen Geiste werden leiten lassen, der in der Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen, auf welche die Interpellation selbst Bezug nahm, seinen Ausdruck gefunden hat. Ich habe die feste Ueberzeugung und hoffe zuversichtlich, daß in nicht allzu langer Zeit die von den Interpellanten gestellte Frage auch thatsächlich ihre Beantwortung und Lösung in einem Sinne finden wird, wie er nicht blos dem Interesse des Großherzogthums Hessen, sondern auch dem Interesse unseres großen, gemeinsamen Vaterlandes entspricht."

---

243. Der norddeutsche Bund und die süddeutschen Staaten.

Erklärung des Vorsitzenden der Reichstags-Commissarien Grafen Bismarck

in der Sitzung des Reichstages vom 10. April 1867.

(Auf Anlaß des Antrages von Lasker und Miquèl, in die Verfassung folgenden Artikel aufzunehmen:

„Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung.")

Um der Aufforderung des Herrn Vorredners (Abgeordneten von Vincke) zu entsprechen, will ich mich mit wenigen Worten über die Stellung der Vertreter der verbündeten Regierungen zu dem Amendement Lasker-Miquèl aussprechen.

Ich kann nicht behaupten, daß die Tendenz dieses Amendements unseren Wünschen und Bestrebungen widerspricht. Eine andere Frage ist aber die, ob solche Mitglieder dieser Versammlung, welche zugleich Vertreter der Regierungen sind, sich augenblicklich in der Lage befinden, für das Amendement zu stimmen. Ich habe gesagt, daß es unseren Wünschen nicht widerspricht. Aber eine Regierung ist verpflichtet, sich bei der Aussprache ihrer Wünsche nach der Decke ihrer Rechte zu strecken. Ich will damit nicht behaupten, daß die Annahme dieses Amendements im Widerspruch mit dem Art. 4 des Prager Friedens stände; ich will nur aus ähnlichen Gründen, wie ich sie gestern bei der Beantwortung der hessischen Interpellation hervorhob, nicht einseitig den Verhandlungen, die zu einer einheitlichen Auslegung der Contrahenten des Prager Friedens erforderlich sind, vorgreifen, auch nicht die Entschließung der süddeutschen Regierungen in einer Weise präjudiciren, zu welcher bisher der Grad ihres amtlichen Entgegenkommens uns nicht auffordert. Daß im Art. 4 des Prager Friedens nicht blos ein internationales Schutz- und Trutzbündniß — wie einer der Herren Vorredner, ich weiß nicht welcher, bemerkt hat — ins Auge gefaßt ist, geht, glaube ich, aus seinem Wortlaut für jeden aufmerksamen Leser zweifellos hervor. Es ist in dem Art. 4 nicht von einer neuen Gestaltung Norddeutschlands blos die Rede, welcher die Kaiserlich österreichische Regierung zustimmt, sondern von einer neuen Gestaltung Deutschlands. Der Begriff wird dadurch erläutert, daß der Nachsatz folgt: „Deutschland ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats." Also es ist zugestimmt zu einer Neugestaltung derjenigen Bestandtheile des früheren deutschen Bundes, welcher nach dem Ausscheiden der österreichischen Theile des Bundesterritoriums übrig war.

Es ist ferner in der dritten Zeile vor dem Schluß des Artikels von der nationalen Verbindung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde gesprochen, also nicht von einer internationalen, welches Wort ausdrücklich in demselben Artikel auf die Beziehungen Süddeutschlands zum Auslande seine Anwendung gefunden hat. Wenn ich nichtsdestoweniger die Frage, ob der Eintritt der süddeutschen Staaten mit diesem Artikel verträglich ist, einseitig nicht bejahen möchte, sondern ihre Beantwortung im Einverständniß mit der Kaiserlich österreichischen Regierung finden möchte, so bewegt mich dazu der Umstand, daß eine der Prämissen, welche der Art. 4 aufstellt, in der Kette fehlt: das ist nämlich das Zustandekommen des süddeutschen Bundes. Wäre dieser zu Stande gekommen, oder hätte er Aussicht dazu, so ist meine Ueberzeugung, daß, wenn im Norden ein Parlament tagt auf einer nationalen Basis, im Süden ein ähnliches, diese beiden Parlamente nicht länger auseinander zu halten sein würden, als etwa die Gewässer des Rothen Meeres, nachdem der Durchmarsch erfolgt war. Diese Prämisse fehlt bisher, und wir möchten bei der Ueberzeugung, daß die nationale Zusammengehörigkeit ihre Sanction durch die Geschichte dereinst ganz zweifellos empfangen wird, über die Frage, ob dies sofort und in welcher Form geschehen kann, nicht in Meinungsverschiedenheit mit der Kaiserlich österreichischen Regierung über die Auslegung des eben zwischen uns geschlossenen Friedensvertrages gerathen, indem wir dieser Auslegung einseitig vorgriffen.

Im Uebrigen bin ich auch der Meinung, daß der Unterschied zwischen dem Amendement Miquèl-Lasker und dem Texte des Art. 71 so sehr erheblich in der Praxis nicht ist. Das Amendement behält dem Präsidium — oder wie man richtiger sagen würde — dem Bundesrath die Initiative vor,

und im Bundesrath würde voraussichtlich das Präsidium die Initiative zu nehmen haben. Das Bundespräsidium würde unzweifelhaft mit dieser Initiative doch so lange warten, bis es diejenigen Verhandlungen geführt hat, die in dem Art. 71 vorgesehen sind, und es sich durch den Verlauf der Verhandlungen überzeugt haben würde, daß der Moment eingetreten sei, wo im Sinne des Amendements vorgegangen werden kann, ohne daß wegen der Verfrühung eines Momentes, der später doch eintritt, das Vorgehen mit Zerwürfnissen zwischen den Contrahenten des Prager Friedens verbunden sei.

Aus diesen Gründen werde ich mich enthalten, für das Amendement Miquèl zu stimmen. Sollte es angenommen werden, so wird an die verbündeten Regierungen die Frage herantreten, ob sie sich zu diesem neuen Text des Verfassungs-Entwurfes bei ihren definitiven Entschließungen bekennen können. Ich glaube nicht, diese Frage von Hause aus verneinen zu sollen, um deswillen, weil das Amendement Miquèl eben die Eigenschaft hat, dem Präsidium und dem Bundesrath die Entschließung über den Zeitpunkt dennoch vollständig frei zu lassen, und uns in keiner Weise verpflichten würde, der Frage früher näher zu treten, als bis wir mit allen Elementen, denen wir das Recht mitzureden zuerkennen, darüber einig sind.

---

244. Schlußberathung über die Verfassung des norddeutschen Bundes.

Erklärung des Vorsitzenden der Reichstags-Commissarien Grafen Bismarck Namens der verbündeten Regierungen über die vom Reichstage in der Vorberathung angenommenen Abänderungs-Vorschläge

in der Sitzung vom 15. April 1867.

Mit dem Abschlusse der Vorberathung in diesem hohen Hause ist an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit herangetreten, die Entschließung ihrer Hohen Vollmachtgeber über die aus den Beschlüssen des Hauses hervorgegangenen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs herbeizuführen. Mit aufrichtiger Genugthuung kann ich constatiren, daß in Betreff der bei weitem größten Anzahl, in gegen vierzig Punkten etwa, die verbündeten Regierungen bereit sind, sich die Beschlüsse des hohen Hauses anzueignen, sofern es gelingt, über die beiden Punkte, in deren gegenwärtiger Fassung die verbündeten Regierungen ein Hinderniß des Zustandekommens der Vereinbarung erblicken, eine Verständigung zu erzielen; es sind dies die beiden Punkte, die Sicherstellung der Heereseinrichtungen und die Frage über Bewilligung von Diäten. Die Commissarien werden Anlaß nehmen, beim Eintritt in die Discussion über diese Spezialpunkte diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den Hohen Verbündeten annehmbar sein würden, und nach deren Annahme dem Abschluß der Vereinbarung über das Gesammt-Resultat kein Hinderniß mehr im Wege stehen würde.

Einstweilen beschränke ich mich darauf, diejenigen Punkte oberflächlich durchzugehen, in Betreff deren die verbündeten Regierungen unter der vorher ausgesprochenen Voraussetzung bereit sind, sich die Beschlüsse des Reichstages anzueignen. Es betrifft dies, nachdem die ersten drei Artikel unverändert geblieben sind, die sämmtlichen, so viel ich übersehe sechs, Zusätze zu dem

Art. 4, betreffend die Competenz der Gesetzgebung des Bundes; ferner den dazu gehörigen Zusatz alinea 2 des Art. 5, dann im Art. 11 die Genehmigung des Reichstages als Erforderniß für die Gültigkeit der Verträge betreffend; den Zusatz zu Art. 9 und 10 in Betreff der Uebernahme der Verantwortlichkeit durch den Bundeskanzler; die beiden Sätze des Art. 21, die Wahl der Beamten und das Nicht-Erforderniß der Urlaubs-Bewilligung zum Eintritt derselben; Art. 22, die wahrheitsgetreuen Berichte und deren Veröffentlichung betreffend; Art. 23 über Petitionen; Art. 25 die Nothwendigkeit, den Reichstag in 90 Tagen wieder zu berufen bei etwaiger Auflösung; Art. 26 die Beschränkung der Vertagung — ich zähle nach den neuen Nummern —; Art. 28 ein unbedeutender Fassungszusatz; Art. 31 die Unzulässigkeit der Verhaftung von Mitgliedern des Reichstages in verschiedenen Fällen; Art. 38 mehrere in das technische Gebiet der Steuergesetzgebung schlagende Punkte; ebenso Art. 45, die Eisenbahnen betreffend; desgleichen Art. 46; dann über Marine und Schifffahrt der Zusatz zu Art. 53; ferner im Art. 59 die Zerlegung der siebenjährigen Periode der Präsenzzeit in zwei Abtheilungen, für die Anwesenheit bei der Fahne und die Zugehörigkeit zur Reserve; im Art. 61 die Zusage eines Bundesmilitairgesetzes, dann im Art. 69, die Nothwendigkeit eines jährlich durch Gesetz festgestellten Budgets betreffend; Art. 72 Anleihen und Garantien; Art. 74 über das Bundesgericht, sowie die neu hinzugekommenen Art. 76 und 77 und außerdem den Schlußsatz zu §. 78.

Die verbündeten Regierungen haben in den von dem hohen Reichstage votirten Abänderungen zum Theil zweifellose Verbesserungen ihres Entwurfs erkannt, zum Theil aber ist ihnen, wie ich nicht verhehlen kann, die Annahme derselben und die Vereinbarung unter einander über gerade diese Form, in der es anzunehmen sein würde, nicht leicht geworden. Die hohen Regierungen haben sich aber von demselben Geiste der Vermittlung leiten lassen, von dem sie hoffen, daß er die definitive Beschlußfassung dieses hohen Hauses beherrschen werde, indem er die individuelle Ueberzeugung hinter dem nationalen Erforderniß, daß unser Werk überhaupt hier zu Stande kommt, zurücktreten läßt.

Die Verantwortung für die Durchführung des Verfassungswerks.

Aeußerung des Grafen Bismarck auf eine Rede des Abgeordneten Reichensperger in der Sitzung vom 15. April 1867.

Ich bin nicht in der Lage, schon körperlich nicht, mich mit den ausgeruhten Kräften*) des Herrn Vorredners in einen neuen rednerischen Kampf über Dinge einzulassen, über die wir sechs Wochen discutirt haben. Ich knüpfe nur an seine eine Erklärung an, die Minister wären nicht inamovibel und an ihren Personen könnte die Sache nicht scheitern, eine Erklärung, die ich mit dem vollsten Herzen unterschreibe und dem Herrn Vorredner gern bestätige, daß, wenn es ihm gelingt, seine Ansichten hier zur Annahme zu bringen, ich außer Stande sein würde, die Verantwortung für die Durchführung des uns vorliegenden Werkes zu tragen. Ich würde in demselben Augenblicke an Seine Majestät den König die Bitte richten, mich meiner

*) Der Abg. Reichensperger war so eben erst in den Reichstag eingetreten.

Stellung nicht nur als Bundes-Commissar, sondern als Preußischer Minister — denn diese ist in einer unzertrennbaren Beziehung zu diesem Verfassungsentwurf — zu entheben, und dem Herrn Vorredner die Chance geben, an der Spitze der Majorität, mit der er mich geworfen haben würde, zu versuchen, ob er ebenso gut zu regieren wie zu reden versteht.

Beschlüsse über die Bundes-Militairfrage in der Schlußberathung.*)

In der Vorberathung waren Artikel 60 und 62 (früher 56 und 58) in folgender Fassung angenommen worden:

> Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. — —
>
> Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich soviel mal 225 Thaler als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen.

In Folge obiger Erklärung des Vorsitzenden der Reichstags-Commissarien Grafen Bismarck, beim Beginn der Schlußberathung stellte der Abgeordnete Graf Eberhard zu Stolberg den Antrag, dem nunmehrigen Artikel 60 folgenden Zusatz zu geben:

> „Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres durch ein Bundesgesetz festgestellt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben."

Die Abgeordneten Herzog von Ujest und von Bennigsen beantragten ihrerseits folgenden Zusatz:

> „Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.
>
> Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.
>
> Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt."

*) Die schließliche Erledigung der Diätenfrage im Sinne der Regierung ist oben erwähnt.

Graf Bismarck erklärte sich in Bezug auf diese Anträge Namens der verbündeten Regierungen wie folgt:

„Ich habe mir gestern vorbehalten, im Laufe der Diskussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen entsprechen. In diesem Sinne erkläre ich, daß das Amendement des Grafen zu Stolberg mit diesen Beschlüssen übereinstimmt, und die Vertreter der Regierungen daher verpflichtet sind, an demselben festzuhalten.

Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt die Möglichkeit, auf dem Wege, welchen der Herr Abg. für Hagen angedeutet hat, im Jahre 1872 einen Budgetconflict, einen Militairconflict zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist, diesen Conflict zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen zu Stolberg stimmen."

Im weitern Verfolg der Berathung erklärte Graf Bismarck (gegenüber dem Abgeordneten Bethusy-Huc):

„Der Herr Vorredner hat gesagt, wenn ich im Namen der verbündeten Regierungen erklärte, daß die Verwerfung des Amendements Stolberg, oder daß die Annahme des Amendements Hohenlohe (Ujest) den Abbruch unserer Verhandlungen, das Mißlingen der Verständigung zur Folge hätte, dann würde er für das erstere stimmen. Er ordnet also seine Ueberzeugung von Dem, was gut, was besser sei, den categorischen Erklärungen der Regierungen unter. Meine Herren, wir sind nicht in dem Stadium, daß ich eine solche Erklärung hier in meinem Namen abgeben könnte. Ich habe mit kurzen Worten, die ich vorher sprach, genau die Situation bezeichnet, wie sie liegt; ich habe gesagt, das Amendement Stolberg ist dasjenige, worüber die Regierungen sich verständigt haben und dessen Annahme auch die Annahme der gesammten Verfassung meines Erachtens in sichere Aussicht stellt. Wenn dieses Amendement, dieser von den Regierungen vereinbarte Text hier verworfen würde, dann hätte ich an die verbündeten Regierungen mit den andern Commissarien, und an Seine Majestät den König, meinen Allergnädigsten Herrn, zu berichten und deren Entscheidung zu gewärtigen. Aber ich habe hier nicht in einer comminatorischen Weise diese Entscheidung zu anticipiren."

Das Amendement des Grafen Eberhard zu Stolberg wurde bei der Abstimmung abgelehnt.

Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode stellte nun folgendes Unter-Amendement zu dem Antrag Ujest-Bennigsen:

„Die Berechnung derselben (der Beiträge) erfolgt nach der in Art. 60 festgestellten Friedenspräsenzstärke, welche so lange von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist."

Graf Bismarck sprach sich in folgenden Worten für diesen Antrag aus:

„Ich erlaube mir an die Hohe Versammlung bei diesem Artikel von Neuem die dringende Bitte zu richten, sich wenigstens in diesem Falle für das Amendement des Grafen Stolberg-Wernigerode, welches statt der Worte „bis zum 31. December 1871" setzen will „bis

zum Erlaß eines Bundesgesetzes", und für das zu dem Hohenlohe-schen Amendement gestellte Sous-Amendement des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode erklären zu wollen.

Geschieht das nicht, meine Herren, so laufen wir die Gefahr — ich überlasse es Jedem, die Berechnung anzustellen, daß, nachdem alle diejenigen Aenderungsanträge, welche den verbündeten Regierungen die Vorlage annehmbar machen würden, verworfen sind, die Vorlage nicht annehmbar wird und jetzt im letzten Augenblicke das Ziel der Berathung, welches wir glauben schon mit der Hand fassen zu können, entrollt und nicht erreicht wird. Diese Gefahr bitte ich sich zu vergegenwärtigen, ehe Sie dies verwerfen."

Das Stolberg'sche Unter-Amendement wurde mit 156 gegen 120 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag der Abgeordneten Herzog von Ujest und von Bennigsen mit 202 gegen 80 Stimmen angenommen.

---

245. Die Annahme der Verfassung

mit den im Reichstage beschlossenen Abänderungen Seitens der verbündeten Regierungen.

Mittheilung des Vorsitzenden der Reichstags-Commissarien Grafen Bismarck
in der Sitzung des Reichstages vom 17. April 1867.

Nachdem der Herr Präsident des Reichstages mir gestern die amtliche Ausfertigung der Beschlüsse dieses hohen Hauses über den Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes überreicht hat, sind die Bevollmächtigten der hohen verbündeten Regierungen zu einer Sitzung gestern zusammengetreten, und erlaube ich mir, das Protocoll dieser Sitzung zu verlesen.

„Verhandelt Berlin, den 16. April 1867.

In Gegenwart folgender Commissarien der Regierungen des norddeutschen Bundes:

für Preußen: Graf von Bismarck und von Savigny;
für Sachsen: Freiherr von Friesen;
für Hessen und bei Rhein: Hoffmann;
für Mecklenburg-Schwerin: von Oertzen;
für Sachsen-Weimar: Freiherr von Watzdorf;
für Mecklenburg-Strelitz: von Bülow;
für Oldenburg: von Rössing;
für Braunschweig: von Liebe;
für Sachsen-Meiningen: Freiherr von Krosigk;
für Sachsen-Altenburg: Graf von Beust;
für Sachsen-Coburg-Gotha: Freiherr von Seebach;
für Anhalt: Graf von Beust;
für Schwarzburg-Rudolstadt: von Bertrab;
für Schwarzburg-Sondershausen: Graf von Beust;
für Waldeck: Klapp;
für Reuß ältere Linie: Herrmann;

für Reuß jüngere Linie: von Harbou;
für Schaumburg-Lippe: Hoecker;
für Lippe: von Oheimb;
für Lübeck: Dr. Curtius;
für Bremen: Gildemeister;
für Hamburg: Dr. Kirchenpaur.

Das Protocoll führte der Wirkliche Legationsrath Bucher. Gegenstand der Berathung waren die von dem Reichstage in der Schlußberathung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf der Bundesverfassung. Die Herren Commissarien waren einstimmig dahin,

den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen

und ersuchen den Herrn Vorsitzenden,

davon den Reichstag in Kenntniß zu setzen mit dem Hinzufügen, daß die hohen verbündeten Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden.

Ein Abdruck der bei der Schlußberathung von dem Reichstage gefaßten Beschlüsse soll dem Protocoll beigeheftet werden.

Dieses sofort aufgenommene Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben worden."

In Folge dessen erkläre ich auf Grund der Machtvollkommenheit, welche die verbündeten Regierungen Seiner Majestät dem Könige von Preußen übertragen haben und auf Grund der Vollmacht, welche Seine Majestät der König mir zu diesem Behufe ertheilt hat, **die Verfassung des norddeutschen Bundes, so wie sie aus der Berathung des Reichstages hervorgegangen ist, für angenommen durch die zu dem norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen.**

Zur Beurkundung dessen erlaube ich mir, das Protokoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen in beglaubigter Abschrift dem Präsidio des Hauses zu überreichen.

Worte des Präsidenten des Reichstages Dr. Simson in Folge der Annahme der Verfassung.

Ich empfange das Protokoll der gestrigen Sitzung der Bevollmächtigten der Bundesregierungen über die Annahme der Verfassung des norddeutschen Bundes in Ihrem Namen und in Ihrer Vertretung, meine Herren, unter dem Ausdruck unserer tiefen Befriedigung, daß Ihre Arbeiten schließlich zu vollem lebenskräftigem Einverständniß mit den verbündeten Regierungen geführt haben, — daß die Verfassung des norddeutschen Bundes fortan Wesen und Wahrheit für unser Volk gewonnen hat, — und in der Zuversicht, daß, was mit so entgegenkommendem Willen und solcher Zustimmung vollbracht worden, auch in seiner weiteren Fortentwickelung Heil und Gedeihen verbreiten wird über den heiligen Boden unseres Vaterlandes!

246. Thronrede Seiner Majestät des Königs Wilhelm zum Schlusse des Reichstages des norddeutschen Bundes am 17. April 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes!

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugthuung sehe Ich Sie am Schlusse Ihrer wichtigen Thätigkeit wiederum um Mich versammelt.

Die Hoffnungen, die Ich jüngst von dieser Stelle zugleich im Namen der verbündeten Regierungen ausgesprochen habe, sind seitdem durch Sie zur Erfüllung gebracht.

Mit patriotischem Ernste haben Sie die Größe Ihrer Aufgabe erfaßt, mit freier Selbstbeherrschung die gemeinsamen Ziele im Auge behalten. Darum ist es uns gelungen, auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufzurichten, dessen weitere Entwickelung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen können.

Die Bundesgewalt ist mit den Befugnissen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und die Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend sind, — den Einzelstaaten ist, unter Verbürgung ihrer Zukunft durch die Gesammtheit des Bundes, die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der Entwickelung zuläßig und ersprießlich ist. Der Volksvertretung ist diejenige Mitwirkung an der Verwirklichung der großen nationalen Aufgaben gesichert, welche dem Geiste der bestehenden Landes-Verfassungen und dem Bedürfniß der Regierungen entspricht, ihre Thätigkeit von dem Einverständnisse des deutschen Volkes getragen zu sehen.

Wir Alle, die wir zum Zustandekommen des nationalen Werkes mitgewirkt, die verbündeten Regierungen ebenso wie die Volksvertretung, haben bereitwillig Opfer unserer Ansichten, unserer Wünsche gebracht; wir durften es in der Ueberzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht sind und daß unsere Einigung derselben werth war.

In diesem allseitigen Entgegenkommen, in der Ausgleichung und Ueberwindung der Gegensätze ist zugleich die Bürgschaft für die weitere fruchtbringende Entwickelung des Bundes gewonnen, mit dessen Abschluß auch die Hoffnungen, welche uns mit unseren Brüdern in Süddeutschland gemeinsam sind, ihrer Erfüllung näher gerückt werden. Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesammtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten im Stande ist.

Das nationale Selbstbewußtsein, welches im Reichstage zu erhebendem Ausdruck gelangt ist, hat in allen Gauen des deutschen Vaterlandes kräftigen Wiederhall gefunden. Nicht minder aber ist ganz Deutschland in seinen Regierungen und in seinem Volke darüber einig, daß die wiedergewonnene nationale Macht vor Allem ihre Bedeutung in der Sicherstellung der Segnungen des Friedens zu gewähren hat.

Geehrte Herren! Das große Werk, an welchem mitzuwirken wir von der Vorsehung gewürdigt sind, geht seiner Vollendung entgegen. Die Volksvertretungen der einzelnen Staaten werden dem, was Sie in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen haben, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen. Derselbe Geist, welcher die Aufgabe hier gelingen ließ, wird auch dort die Berathungen leiten.

So darf denn der erste Reichstag des norddeutschen Bundes von seiner Thätigkeit mit dem erhebenden Bewußtsein scheiden, daß der Dank des Vaterlandes ihn begleitet und daß das Werk, welches er aufgerichtet hat, sich unter Gottes Beistand segenbringend entwickeln wird für uns und für künftige Geschlechter.

Gott aber wolle uns Alle und unser theures Vaterland segnen!

---

247. Vertrag zwischen Preußen und dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen Uebertragung des Thurn und Taxisschen Postwesens auf den Preußischen Staat.

(Artikel 1 und 15.)

Art. 1. Seine Durchlaucht, Fürst Maximilian Karl von Thurn und Taxis für Sich, Seine Nachkommen und sämmtliche zur Erbfolge in die Postgerechtsame berechtigten Agnaten und sonstigen Seitenverwandten, überträgt Seine gesammten Postgerechtsame in sämmtlichen Staaten und Gebieten, in denen sich seither die Posten ganz oder theilweise im Besitze und Genusse des Fürstlichen Hauses befunden haben, vom 1. Juli 1867 an auf den Preußischen Staat.

Diese Staaten und Gebiete sind: 1) die hohenzollernschen Lande, 2) das vormalige Kurfürstenthum Hessen, 3) das vormalige Herzogthum Nassau, 4) die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, 5) die vormalige freie Stadt Frankfurt, 6) die an die Krone Preußen abgetretenen vormaligen Theile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, 7) das Großherzogthum Hessen und bei Rhein, 8) das Großherzogthum Sachsen, 9) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, 10) das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, 11) das Fürstenthum Reuß älterer Linie, 12) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, 13) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Oberherrschaft), 14) das Fürstenthum Schwarzburz-Sondershausen (Oberherrschaft), 15) das Fürstenthum Lippe, 16) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 17) die freie und Hansestadt Lübeck, 18) die freie und Hansestadt Bremen, 19) die freie und Hansestadt Hamburg.

Es geht demnach das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen in seinem ganzen Umfange, mit allen Rechten und allem Zubehör an unbeweglichem und beweglichem Eigenthum, Inventarien, Utensilien u. s. w., Alles wie es steht und liegt, in das Eigenthum, den Besitz und Genuß des Preußischen Staates über. — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 15. Als Aequivalent für die sämmtlichen durch diesen Vertrag Seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten an Preußen übereigneten Gerechtsame und Vermögensstücke zahlt die Königlich Preußische Staatsregierung an Seine Durchlaucht den Fürsten als ein Pauschquantum die Summe von drei Millionen Thalern Preußisch Courant, und verspricht Seine Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis nach Empfang dieser Zahlung weiter keine Ansprüche

irgend einer Art, welche aus der vorbezeichneten Uebereignung hergeleitet werden könnten, für Sich und Sein Haus erheben zu wollen, sondern verzichtet vielmehr hierauf ausdrücklich. Die Zahlung erfolgt in Berlin sofort nach bewirkter Uebergabe.

Die Luxemburgische Frage.

248. Luxemburg und der norddeutsche Bund.

Erklärungen des Grafen Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 18. März 1867.

I.

Es freut mich, daß mir Gelegenheit gegeben ist, den sinnlosen Verdächtigungen entgegen zu treten, die mit Bezug auf unser Verhältniß zu Holland in der Presse Ausdruck gefunden haben. Ich weiß nicht, wer ein Interesse dabei hat, solche Ansichten zu verbreiten, als ob Holland von Preußen bedroht würde, als ob jemals ein Preußischer Staatsmann daran gedacht hätte, die Holländer um ihr Besitzthum zu beneiden oder in demselben zu beeinträchtigen. So viel kann ich aber versichern, daß die Gerüchte vollständig aus der Luft gegriffen sind; daß mit keinem Buchstaben auch nur der mindeste Anlaß gegeben worden ist, der dieser Erfindung auch nur ein Haar breit Raum gewähren würde. Wir haben mit den Niederlanden allerdings vor Ausbruch des Krieges wegen Luxemburg eine Auseinandersetzung gehabt. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung folgte nicht unserem Beispiele, sich von dem Bunde fern zu halten; ihr Gesandter blieb vielmehr auch nach unserem Austritt in der Bundesversammlung und gesellte sich so gewissermaßen der Corporation zu, welche mit uns im Kriege stand, ohne sich jedoch selbst thätig zu betheiligen. Ueber diesen Punkt habe ich eine Auseinandersetzung mit dem Königlich niederländischen Herrn Gesandten gehabt, der, obschon er kein directes, strenges Mandat dazu hatte, doch ex mandato praesumpto die luxemburgische Regierung hier mit vertrat. Wir waren dabei einig, daß, juristisch genommen, wir uns im Kriege mit Luxemburg befänden, daß wir aber beiderseitig kein Interesse hätten, diesen Krieg zu führen, und wir glaubten uns Beide aufs Wort, daß wir nicht auf einander schießen würden. Daß selbst damals in diesen Vorgängen der Keim irgend einer Befürchtung für Holland, eine Bedrohung der Niederlande gelegen haben könnte, kann ich nicht annehmen, das sind vorübergegangene Dinge.

Bekannt ist, daß die Königlich niederländische Regierung wünscht, das Land, welches einen Theil ihres unmittelbaren Gebietes, einen Theil der Provinz Limburg seit einer Reihe von Jahren mit umfaßt, gelöst zu sehen; sie hatte darüber schon in Frankfurt bestimmte Anträge gemacht. Wir haben die Ueberzeugung, daß, wenn wir mit Entschiedenheit darauf bestanden hätten, die Niederlande sollten für Limburg beitreten, wir dadurch den Niederlanden einen Anlaß zur Besorgniß gegeben haben würden, indem es dann ja eben wiederum darauf ankäme, die Zerreißung einer staatlichen Einheit herbeizu-

führen, die die polnischen Herren Abgeordneten der Preußischen Monarchie anthun wollten bei dem tiefer einschneidenden System des jetzigen Bundes.

Wir haben diese Zumuthung nicht gestellt, ebensowenig ist uns in Bezug auf Luxemburg jemals ein Wunsch des dortigen Souverains, der dortigen Regierung, der dortigen Einwohnerschaft ausgesprochen worden, für dieses Großherzogthum dem norddeutschen Bunde anzugehören.

Man könnte im ganz strengen Wortsinne annehmen, daß nach der Analogie der Friedensschlüsse, die wir mit Meiningen, mit Reuß gemacht haben, schließlich vielleicht sogar ein Friedensschluß mit Luxemburg nöthig wäre. Aber diese indirecte Kriegserklärung, die im Verweilen Luxemburgs im Bunde lag, hat gar keine Folgen gehabt, weder einen Kampf noch einen Friedensschluß.

Unsrerseits ist auf die Zugehörigkeit Luxemburgs und Limburgs zu Deutschland weder verzichtet worden, noch ist sie als ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden. Wir können den Souverainen, die dem Bunde nicht beitreten wollen, keine Gewalt und keinen Zwang anthun. Wenn einer der übrigen Souveraine, mit denen wir uns jetzt im Bunde befinden, nachhaltig und entschieden geweigert hätte, dem norddeutschen Bunde beizutreten — ich glaube doch, die geographische Situation eines solchen Staates müßte sehr zwingend ihrer Natur nach auf uns gewirkt haben, wenn wir hätten einen Druck auf solche Regierung ausüben sollen in einer Lage der europäischen Verhältnisse, wo wir ebenso wie die anderen Großmächte das Interesse haben, den Zunder, der den Frieden Europas in Brand stecken könnte, in keiner Weise zu vermehren.

Ich kann deshalb nur constatiren, von Seiten Luxemburgs ist uns niemals die Absicht und der Wunsch ausgesprochen worden, dem norddeutschen Bunde beizutreten; von Seiten Limburgs ist uns entschieden der Wunsch ausgesprochen worden, in dieser Beziehung nicht behelligt zu werden.

II.

(Erwiderung auf eine Rede des Abgeordneten von Carlowitz.)

Der Herr Redner hat ungeachtet meiner bündigen Versicherung, die ich, wie ich glaube in der letzten Sitzung gegeben habe über die Beziehungen Preußens und des norddeutschen Bundes zu Süddeutschland, heute von Neuem das Schreckbild aufgestellt eines Bündnisses zwischen den süddeutschen Staaten und dem Auslande gegen Preußen. Ich glaubte mich neulich deutlich genug ausgesprochen zu haben; ich sehe aber heut, daß ich selbst von einem so einsichtigen und mit den Geschäften vertrauten Politiker, wie der Herr Vorredner ist, nicht verstanden bin. Ich freue mich daher, hinzufügen zu können, daß diejenigen Beziehungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland, die ich mir neulich nur anzudeuten erlaubte, bereits seit dem Friedensschluß vertragsmäßig verbürgt sind.

Ich hoffe, dies wird den Herrn Vorredner darüber vollständig beruhigen. Der Herr Vorredner hat eine eigenthümliche Neigung verrathen, kitzliche und schwierige Fragen zu berühren, diese und eine, die mir der Mühe in der That noch weniger werth schien, die luxemburgische. Ich habe mich schon vorher über diese ausgesprochen, soweit wie es nöthig war; ich glaube, der

Herr Vorredner ist mit sich selbst darüber in Widerspruch getreten, indem er es für eine der schwächsten Seiten des früheren Bundes hielt, daß solche Souveraine, die außerhalb des Bundes ein größeres Gebiet besäßen, Mitglieder geworden wären. Nichtsdestoweniger schlägt er selbst in diesem Augenblick vor, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg wieder in den Bund aufzunehmen oder dem Großherzog das Großherzogthum, das er mit vollem Rechte besitzt, abzunehmen, tertium non datur.

Der Herr Vorredner sprach eine Art von Vorwurf gegen mich aus — der Vorwurf trifft mich persönlich — daß die Siege unserer Truppen in Nicolsburg nicht hinreichend ausgenutzt wären. Ich bedaure, daß mir sein Rath damals nicht zur Seite gestanden, vielleicht hätten wir dann mehr erlangt. Die luxemburgische Frage aber, meine Herren, kann der Herr Vorredner auch heute noch auf eigene Hand auf sich nehmen, und wenn es ihm gelingt, den Großherzog zu disponiren, daß er sich dem norddeutschen Bund anschließt, dann wird er sich vielleicht sagen können, eine europäische Frage geschaffen zu haben, ob etwas Weiteres, das bliebe abzuwarten.

---

249. Die Bennigsen'sche Interpellation und deren Beantwortung am 1. April 1867.

(Die Interpellation des Abgeordneten von Bennigsen lautete:)

„Die unterzeichneten Mitglieder des Reichstages richten die nachstehenden Anfragen an den Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissare:

1) Hat die Königlich Preußische Regierung Kenntniß davon erhalten, ob die in täglich verstärktem Maße auftretenden Gerüchte über Verhandlungen zwischen den Regierungen von Frankreich und den Niederlanden wegen Abtretung des Großherzogthums Luxemburg begründet sind?

2) Ist die Königlich Preußische Regierung in der Lage, dem Reichstage — in welchem alle Parteien einig zusammenstehen werden in der kräftigsten Unterstützung zur Abwehr eines jeden Versuchs, ein altes deutsches Land von dem Gesammtvaterlande loszureißen — Mittheilung darüber zu machen, daß sie im Verein mit ihren Bundesgenossen entschossen ist, die Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit dem übrigen Deutschland, insbesondere das Preußische Besatzungsrecht in der Festung Luxemburg, auf jede Gefahr hin dauernd sicher zu stellen?"

Erklärung des Grafen von Bismarck.

Die hohe Versammlung wird es natürlich finden, wenn ich mich in einer Frage von der Tragweite, welche die vorliegende gewonnen hat, in diesem Augenblicke darauf beschränke, die Interpellation mit einer Darlegung des thatsächlichen Sachverhältnisses, soweit es der Königlichen Regierung und ihren Bundesgenossen bekannt ist, zu beantworten. Ich muß dazu zurück-

greifen auf die Ursachen, die es veranlaßt haben, daß das Großherzogthum Luxemburg nicht Mitglied des norddeutschen Bundes ist.

Bei Auflösung und durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes gewann jeder der an demselben betheiligten Staaten seine volle Souverainetät wieder, so wie er sie vor Stiftung des Bundes besessen, aber durch die Verpflichtungen, die er im Bundesvertrage freiwillig eingegangen war, beschränkt hatte. Nach Auflösung des Bundes genoß das Großherzogthum Luxemburg und sein Großherzog derselben Souverainetät europäischen Charakters, wie das Königreich der Niederlande und sein König. Die große Mehrzahl der früheren Bundesgenossen, gleich Preußen, benutzten ihre Freiheit, um sofort auf dem nationalen Boden einen neuen Bund behufs gegenseitiger Unterstützung und Pflege der nationalen Interessen zu schließen. Das Großherzogthum Luxemburg fand es seinen Interessen nicht entsprechend, denselben Weg einzuschlagen. Durch die Organe, welche uns innerhalb des Großherzogthums und an seinen Grenzen zu Gebote stehen, waren wir davon in Kenntniß gehalten, daß eine entschiedene Abneigung, dem norddeutschen Bunde beizutreten, in allen Schichten der Bevölkerung heimisch war. In den höheren und namentlich in den höchsten war sie getragen von einer deutlich ausgesprochenen Mißstimmung gegen Preußen und dessen Erfolge, in den unteren getragen von einer Abneigung gegen die Uebernahme derjenigen Lasten, die eine ernsthafte Landesvertheidigung nothwendig mit sich führt.

Die Stimmung der luxemburgschen Regierung fand Ausdruck in einer Depesche, die im October an uns gerichtet wurde, und in welcher sie uns nachzuweisen suchte, daß wir kein Recht mehr hätten, in Luxemburg Garnison zu halten. Die Königliche Regierung und ihre Bundesgenossen mußten sich die Frage stellen, ob es angemessen sei, unter diesen Umständen eine Einwirkung oder gar einen Druck dahin zu üben, daß das Großherzogthum, welches dem Zollverein angehört, auch dem norddeutschen Bunde beiträte. Sie hat sich nach gründlicher Erwägung diese Frage verneint. Sie mußte es einmal als einen zweifelhaften Vortheil betrachten, in einem Bunde von dieser Intimität in dem Großherzog von Luxemburg ein Mitglied zu haben, welches in seiner Eigenschaft als König der Niederlande seinen Schwerpunkt außerhalb des Bundes, seine Interessen außerhalb des Bundes hat und vielfach möglicherweise im Widerspruch mit dem Bunde haben konnte. Die Erfahrungen, welche wir in dieser Beziehung in dem früheren Bunde gehabt haben, waren lehrreich genug, um uns abzuhalten, eine ähnliche Einrichtung in vollem Maße auf die neue Institution zu übertragen.

Die Königliche Regierung hat sich ferner gesagt, daß vermöge der geographischen Lage und der eigenthümlichen Verhältnisse gerade des Großherzogthums Luxemburg die Behandlung insbesondere dieser Frage einen höhern Grad von Vorsicht erforderte. Man erweist der Preußischen Politik nur Gerechtigkeit, wenn an einer hervorragenden Stelle ausgesprochen worden ist, die Preußische Politik suche die Empfindlichkeit der französischen Nation — natürlich, soweit es mit der eigenen Ehre verträglich ist — zu schonen. Die Preußische Politik findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung der Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwickelung der deutschen Frage haben mußten.

Aus derselben Rücksicht, die ich hiermit charakterisirt habe, will ich mich enthalten, auf den zweiten Theil der Interpellation mit Ja oder Nein zu

antworten. Der Wortlaut dieses zweiten Theiles ist ein solcher, wie er einer Volksvertretung, die auf dem nationalen Boden steht, wohl anstehen mag; er gehört aber nicht der Sprache der Diplomaten an, wie sie in Behandlung internationaler Beziehungen, so lange dieselben im friedlichen Wege erhalten werden können, geführt zu werden pflegt.

Was den ersten Theil der Interpellation betrifft, so will ich das Sachverhältniß, soweit es zur Kenntniß der Königlichen Regierung gekommen ist, offen darlegen. Die Königliche Regierung hat keinen Anlaß anzunehmen, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums bereits erfolgt sei; sie kann das Gegentheil natürlich nicht mit Bestimmtheit versichern, sie kann auch nicht mit Bestimmtheit wissen, ob, wenn er noch nicht erfolgt wäre, er vielleicht unmittelbar bevorstände. Die einzigen Vorgänge, durch welche die Königliche Regierung veranlaßt gewesen ist, geschäftlich Kenntniß von dieser Frage zu nehmen, sind folgende.

Vor wenig Tagen hat Seine Majestät der König der Niederlande den im Haag accreditirten Königlich Preußischen Gesandten mündlich in die Lage gesetzt, sich darüber zu äußern, wie die Preußische Regierung es auffassen würde, wenn Seine Niederländische Majestät Sich der Souverainetät über das Großherzogthum Luxemburg entäußerten. Der Graf Perponcher, unser Gesandter im Haag, ist angewiesen worden, darauf zu antworten, daß die Königliche Regierung und ihre Bundesgenossen im Augenblicke überhaupt keinen Beruf hätten, sich über diese Frage zu äußern, daß sie Seiner Majestät die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen müßten, und daß die Königliche Regierung, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt wäre, es zu thun, sich jedenfalls vorher versichern würde, wie die Frage von ihren deutschen Bundesgenossen, wie sie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839 und wie sie von der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche gerade im gegenwärtigen Augenblick in der Gestalt dieser hohen Versammlung ein angemessenes Organ besitzt, aufgefaßt werden würde.

Die zweite Thatsache war diejenige, daß die Königlich niederländische Regierung durch ihren hiesigen Gesandten uns ihre guten Dienste behufs der von ihr vorausgesetzten Verhandlungen Preußens mit Frankreich über das Großherzogthum Luxemburg anbot. Wir haben darauf geantwortet, daß wir nicht in der Lage wären, von diesen guten Diensten Gebrauch zu machen, weil Verhandlungen dieser Art nicht schwebten.

In dieser Lage, meine Herren, befindet sich, soviel der Königlichen Regierung bekannt ist, die Sache noch in dieser Stunde. Ich betone, soviel ihr bekannt ist, und beziehe mich auf das zurück, was ich kurz vorher über die Möglichkeit eines Abschlusses gesagt habe. Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich in diesem Augenblicke — ähnlich wie es einem Volksvertreter, einer Volksvertretung gestattet ist — über die Absichten und Entschlüsse der Königlichen Regierung und ihrer Bundesgenossen in diesem und in jenem Falle in der Oeffentlichkeit Erklärungen abgeben solle. Die verbündeten Regierungen glauben, daß keine fremde Macht zweifellose Rechte deutscher Staaten und deutscher Bevölkerungen beeinträchtigen werde; sie hoffen im Stande zu sein, solche Rechte zu wahren und zu schützen auf dem Wege friedlicher Verhandlungen und ohne Gefährdung der freundschaftlichen Beziehungen, in welchen sich Deutschland bisher zur Genugthuung der verbündeten Regierungen mit seinen Nachbaren befindet. Sie werden sich dieser

Hoffnungen um so sicherer hingeben können, je mehr das eintrifft, was der Herr Interpellant vorher zu meiner Freude andeutete, daß wir durch unsere Berathungen das unerschütterliche Vertrauen, den unzerreißbaren Zusammenhang des deutschen Volkes mit seinen Regierungen und unter seinen Regierungen bethätigen werden.

---

250. Conferenzen in Betreff Luxemburgs.

(Provinzial-Correspondenz vom 1. Mai 1867.)

Die luxemburgische Angelegenheit ist gegenwärtig in eine Lage gekommen, welche die neuerlich gehegten Besorgnisse wegen der weiteren Entwickelung derselben einer friedlicheren Aussicht weichen läßt.

Als dieselbe bei den Berathungen des Reichstages über die Ausdehnung des Bundesgebietes zuerst zur Sprache kam, sagte der Minister-Präsident Graf Bismarck in Bezug auf die Stellung Limburgs und Luxemburgs:

> „Von uns ist auf die Zugehörigkeit der betreffenden Gebietstheile der Niederlande bis jetzt weder verzichtet, noch auch durchaus bestanden worden. Wir wollen den Souverainen weder Gewalt noch Zwang anthun. Wenn einer der jetzt mit uns verbündeten Souveraine sich durchaus geweigert hätte, dem Bunde beizutreten, so hätte die geographische Lage des Landes schon sehr zwingend sein müssen, wenn wir uns hätten veranlaßt sehen sollen, einen Druck anzuwenden. Denn wir haben augenblicklich durchaus kein Interesse daran, den Zunder, der den europäischen Frieden bedroht, in irgend einer Weise zu vermehren."

Wenige Wochen darauf kam die Angelegenheit in völlig veränderter Lage zur Sprache. Nachrichten, die aus Holland und aus Frankreich eingingen, ließen auf Verhandlungen schließen, durch welche Luxemburg aus dem Besitze des Königs von Holland in den Besitz Frankreichs übergehen zu sollen schien.

Die Erregung, welche sich in Folge dieser Nachrichten in Deutschland überall kundgab, fand ihren Ausdruck in einer deshalb im Reichstage gestellten Anfrage an die Regierung.

In der Antwort, welche der Minister-Präsident damals ertheilte, hob er zuvörderst von Neuem hervor, daß die Regierung es nicht angemessen erachte, einen Druck auf die luxemburgische Regierung behufs des Eintritts in den norddeutschen Bund auszuüben. Er wies sodann darauf hin, daß die Frage vermöge der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse von Luxemburg einen höheren Grad von Vorsicht erfordere. „Man erweist der Preußischen Politik nur Gerechtigkeit, sagte er, wenn an einer hervorragenden Stelle ausgesprochen worden ist, die Preußische Politik suche die Empfindlichkeit der französischen Nation — natürlich, so weit es mit der eigenen Ehre verträglich ist — zu schonen. Die Preußische Politik findet und fand zu einer solchen Politik Anlaß in der gerechten Würdigung der Bedeutung, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu einem mächtigen und ebenbürtigen Nachbarvolke für die friedliche Entwickelung der deutschen Frage haben mußten."

Was die angeblichen Verhandlungen über eine Abtretung Luxemburgs betraf, so erklärte Graf Bismarck: „Die Regierung habe keinen Anlaß, anzunehmen, daß ein Abschluß über das künftige Schicksal des Großherzogthums Luxemburg bereits erfolgt sei. Auf eine bezügliche Anfrage von Seiten Hollands, wie die Preußische Regierung eine solche Abtretung auffassen würde, sei geantwortet worden, daß die Königliche Regierung und ihre Bundesgenossen im Augenblick überhaupt keinen Beruf hätten, sich über diese Frage zu äußern, daß sie dem König von Holland die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen selbst überlassen müßten, und daß die Königliche Regierung, bevor sie sich über die Frage äußern würde, wenn sie genöthigt wäre, es zu thun, sich jedenfalls vorher versichern würde, wie die Frage von ihren deutschen Bundesgenossen, wie sie von den Mitunterzeichnern der Verträge von 1839 und wie sie von der öffentlichen Meinung in Deutschland, welche gerade im gegenwärtigen Augenblick in der Gestalt des Reichstages ein angemessenes Organ besitze, aufgefaßt werden würde."

Dies waren die bisherigen öffentlichen Vorgänge in Betreff der Luxemburger Angelegenheit.

Während die öffentliche Meinung in ganz Deutschland sich mit seltener Einmüthigkeit gegen die Möglichkeit einer Besitzveränderung in Luxemburg ausgesprochen hat, haben die von Seiten Preußens an die Mitunterzeichner der Verträge von 1839 gerichteten Anfragen zu näheren Erörterungen geführt und den allseitigen Wunsch hervortreten lassen, daß die Angelegenheit auf dem Wege gemeinsamer Berathungen geregelt werde.

Es ist ein bestimmter Vorschlag zu Conferenzen in London gemacht worden, mit dem ausgesprochenen Zwecke, zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten das Verbleiben Luxemburgs bei der Krone von Holland und die Unverletzlichkeit des luxemburgischen Gebietes unter die ausdrückliche und sichere Gewähr aller Großmächte zu stellen und hierin zugleich Deutschland und Europa einen Ersatz für das bisherige Besatzungsrecht Preußens in Luxemburg zu geben.

Zu Conferenzen auf solcher Grundlage haben Preußen wie Frankreich sich bereit finden lassen, und dürfte eine förmliche Einladung dazu für die ersten Tage des Mai erfolgen.

Unsere Regierung hatte den Rüstungen, welche sichtlich und eingestandenermaßen in Frankreich bisher betrieben wurden, eine ernste und vorsorgliche Beachtung widmen müssen.

Die neuesten Nachrichten melden jedoch, daß neuerdings ein Stillstand in diesen Rüstungen angeordnet worden ist.

Unsere Regierung ist dadurch in die Lage versetzt, von der Ergreifung der Vorsichtsmaßregeln abzusehen, welche der steigende Ernst der Lage vorher zu gebieten schien, und welche bei aller friedlichen Stimmung nicht hätten unterbleiben können, ohne die Regierung dem Vorwurfe der Sorglosigkeit auszusetzen.

Die nächste Zeit wird hoffentlich eine weitere Bestätigung und Befestigung der friedlichen Aussichten bringen.

II.

Conferenzen und Rüstungen.

(Provinzial-Correspondenz vom 8. Mai 1867.)

Die Nachricht von dem Zusammentritt der Londoner Conferenz hat die erhöhete Beruhigung nicht gewährt, welche nach den vorherigen Absichten und Anzeichen davon erwartet werden durfte.

Zwar lauten die vorläufigen Mittheilungen in Bezug auf die Stimmungen der Conferenzmächte günstig; namentlich soll England die Bedenken, welche es gegen die Sicherung einer neutralen Stellung Luxemburgs zuerst zu hegen schien, aufgegeben haben.

Aber die Aussichten, welche sich auf die Conferenzberathungen gründen, werden durch die Mittheilungen getrübt, welche über die Fortdauer französischer Rüstungen in zuverlässiger Weise eingehen. Diese Nachrichten bekunden, daß Frankreich seine Armee nicht blos, wie im amtlichen Blatte angedeutet war, auf die volle regelmäßige Friedensstärke bringt, hinter welcher dieselbe in der letzten Zeit zurückgeblieben war, sondern durch die eifrig fortgesetzten Pferde-Ankäufe und durch umfassende Einziehung von Mannschaften über jene Friedensstärke hinaus geht und seine Armee in einen Stand versetzt, der dieselbe über das Bedürfniß des Friedens hinaus zu Angriffszwecken fähig erscheinen läßt.

Unter solchen Umständen wird die Preußische Regierung neben dem aufrichtigen Wunsche und fortdauernden Bestreben auf Erhaltung des Friedens sich der Nothwendigkeit ernster Vorsicht und Wachsamkeit nicht verschließen dürfen. Preußen hat bisher keinen Mann einberufen, kein Pferd gekauft. Es hält auch jetzt nicht blos an dem Wunsche, sondern auch an der Hoffnung auf Frieden fest. Die Conferenz kann die Erfüllung dieser Hoffnung bringen; aber diese Möglichkeit kann für Preußen kein Grund sein, Vorsichtsmaßregeln zu vernachlässigen, welche nur dann unterbleiben könnten, wenn Frankreich, wie man vor acht Tagen erwarten durfte, durch die That eine Sicherheit gewährte, daß es den Frieden in vollem Ernste erstrebt, nicht blos als Möglichkeit gelten läßt.

Nur eine schleunige friedliche Entscheidung durch die Conferenz wird unsere Regierung der Nothwendigkeit überheben können, diejenigen Maßregeln der Vorsicht zu ergreifen, welche sie Preußens und Deutschlands Sicherheit schuldig ist.

---

251. Londoner Vertrag über Luxemburg

vom 11. Mai 1867.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit:

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hat mit Rücksichtnahme auf die Veränderung, welche in der Lage des Großherzogthums veranlaßt wurde, in Folge der Auflösung der Bande, welche dasselbe mit dem früheren deutschen Bunde verknüpften, Ihre Majestäten den Kaiser der Franzosen, den Kaiser von Oesterreich, die Königin

von England, den König der Belgier, den König von Preußen und den Kaiser von Rußland eingeladen, ihre Vertreter in einer Conferenz zu London zu versammeln, um sich mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs-Großherzogs zu verständigen über neue Arrangements, die im allgemeinen Interesse des Friedens zu treffen wären.

Und Ihre genannten Majestäten haben, nachdem sie diese Einladung angenommen, in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, dem Wunsche zu entsprechen, welchen Seine Majestät der König von Italien kund gegeben hat, an einer Berathung Theil zu nehmen, die bestimmt ist, ein neues Pfand der Sicherheit für die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe zu bieten.

In Folge dessen haben Ihre Majestäten in Uebereinstimmung mit dem Könige von Italien, indem sie zu diesem Zwecke einen Vertrag schließen wollten, zu ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen der weiter unten bezeichneten Minister mit ihren Titeln),

welche, nachdem sie ihre in vollgültiger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hält die Bande aufrecht, welche das genannte Großherzogthum mit dem Hause von Nassau-Oranien verbinden, kraft der Verträge, welche diesen Staat unter die Souverainetät Seiner Majestät des Königs-Großherzogs, Seiner Nachkommen und Nachfolger gestellt haben.

Die Rechte, welche die Agnaten des Hauses von Nassau auf die Erbfolge des Großherzogthums kraft derselben Verträge besitzen, sind aufrecht erhalten. Die hohen contrahirenden Theile acceptiren diese gegenwärtige Erklärung und nehmen davon Act.

Art. 2. Das Großherzogthum, in den Grenzen, wie sie durch den, den Verträgen vom 19. April 1839 angefügten Act unter der Garantie der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland festgestellt sind, wird künftig einen für immer neutralen Staat bilden. Es wird gehalten sein, dieselbe Neutralität den anderen Staaten gegenüber zu beobachten. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den durch den gegenwärtigen Artikel stipulirten Grundsatz der Neutralität zu beobachten. Dieser Grundsatz ist und bleibt gestellt unter die collective Garantie der Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, mit Ausnahme Belgiens, das selbst ein neutraler Staat ist.

Art. 3. Da das Großherzogthum Luxemburg nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels neutralisirt ist, so wird die Aufrechthaltung oder die Errichtung von befestigten Plätzen auf seinem Gebiete ohne Nutzen und ohne Gegenstand. In Folge dessen ist man gemeinsam übereingekommen, daß die Stadt Luxemburg, welche in der Vergangenheit in militairischer Beziehung als eine Bundesfestung angesehen wurde, aufhören soll, eine befestigte Stadt zu sein. Seine Majestät der König-Großherzog behält sich vor, in dieser Stadt die nöthige Zahl von Truppen zu unterhalten, um daselbst über die Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen.

Art. 4. Gemäß den in den Art. 2 und 3 enthaltenen Stipulationen erklärt Seine Majestät der König von Preußen, daß seine Truppen, welche gegenwärtig die Besatzung von Luxemburg bilden, den Befehl erhalten werden, mit der Räumung dieses Platzes unmittelbar nach dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages vorzugehen. Man wird gleichzeitig damit beginnen, die Artillerie, die Munitionen und alle Gegenstände zurück-

zuziehen, welche die Ausrüstung der genannten Festung ausmachen. Während dieser Operation wird nur die Truppenzahl dort bleiben, welche nöthig ist, um die Sicherheit des Kriegsmaterials zu überwachen und um die Expedition desselben zu bewerkstelligen, die in einer möglichst kurzen Frist vollendet sein wird.

Art. 5. Seine Majestät der König-Großherzog kraft der Souverainetätsrechte, welche er über die Stadt und die Festung Luxemburg ausübt, verpflichtet sich seinerseits, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die genannte Festung in eine offene Stadt zu verwandeln vermittels einer Schleifung (Démolition), welche Seine Majestät für genügend erachten wird, um die Intentionen der hohen contrahirenden Theile zu erfüllen, die in dem gegenwärtigen Vertrage ausgedrückt sind. Die dazu nöthigen Arbeiten werden unmittelbar nach dem Abzuge der Garnison beginnen. Sie sollen mit aller derjenigen Schonung bewerkstelligt werden, welche die Interessen der Stadtbewohner erfordern. Se. Majestät der König-Großherzog verspricht außerdem, daß die Befestigungen der Stadt Luxemburg künftighin nicht wieder hergestellt und daß kein anderes militairisches Etablissement daselbst aufrechterhalten noch gegründet werden soll.

Art. 6. Die Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, constatiren, daß, da die Auflösung des deutschen Bundes gleichmäßig die Auflösung der Bande herbeigeführt hat, welche das Herzogthum Limburg in collectiver Weise mit dem Großherzogthum Luxemburg an den genannten Bund geknüpft haben, so folgt daraus, daß die Beziehungen, deren Erwähnung geschieht in den Artikeln 3, 4 und 5 des Vertrages vom 19. April 1839, zwischen dem Großherzogthum und gewissen Territorien, die zu dem Herzogthum Limburg gehören, zu bestehen aufgehört haben, indem diese Territorien fortfahren, einen integrirenden Theil des Königreiches der Niederlande zu bilden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben in London ausgetauscht werden im Zeitraume von vier Wochen oder früher, wenn es sich thun läßt.

In Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu London, den 11. Mai 1867.

Stanley. Apponyi. Latour d'Auvergne. D'Azeglio. Bentinck. Van de Weyer. Tornaco. Servais. Bernstorff. Brunnow.

Erklärung.

Es ist wohlverstanden, daß der Art. 3 dem Rechte anderer neutraler Staaten keinen Eintrag thut, ihre festen Plätze auf ihren Territorien zu erhalten und nöthigenfalls zu verbessern.

(Folgen dieselben Unterschriften.)

252. Die friedliche Lösung der Luxemburger Angelegenheit.

(Provinzial-Correspondenz vom 16. Mai 1867.)

Der Friede ist von Neuem gesichert, und soweit menschliches Urtheil reicht, ein ernster, dauernder Friede.

Die Londoner Conferenz hat, glücklicher als die Friedens-Conferenzen der letzten Jahre, ihr Ziel erreicht und eine Lösung der luxemburger Angelegenheit herbeigeführt, mit welcher alle Betheiligten sich bereitwillig einverstanden erklärt haben.

Durch einen zu London abgeschlossenen Vertrag ist die Stellung Luxemburgs auf neuen Grundlagen geregelt worden.

Das Großherzogthum Luxemburg, welches der König von Holland als selbstständigen Staat beherrscht, hatte bekanntlich seit 1815 zum deutschen Bunde gehört.

Nach der im vorigen Jahre erfolgten Auflösung des Bundes konnte, wie der Ministerpräsident Graf Bismarck von vornherein ausgesprochen hat, der König von Holland nicht genöthigt werden, einem neu zu errichtenden deutschen Bunde beizutreten. Preußen hat, wie der Minister erklärte, eine solche Zumuthung nie gestellt, und aus Luxemburg selbst war ein Wunsch in Betreff des Beitritts nicht geäußert worden. „Preußen wollte den Souverainen weder Gewalt noch Zwang anthun, noch auch den Zunder, welcher den europäischen Frieden bedroht, vermehren.“

Indem unsere Regierung daher aus Gründen des Rechtes wie der Politik lediglich eine freie Verständigung über die künftige Stellung Luxemburgs in Aussicht nehmen konnte, mußte vornehmlich das bisherige Besatzungsrecht Preußens in der Festung Luxemburg in Betracht kommen.

Dieses Besatzungsrecht beruhte ursprünglich gleichfalls auf der früheren Stellung Luxemburgs als deutscher Bundesfestung; die Verträge aber, durch welche das Besatzungsrecht auf Preußen übertragen war, bestimmten ausdrücklich, daß dabei das „Interesse der vereinigten Vertheidigung Preußens und Luxemburgs“ maßgebend sein solle.

Nachdem nun Luxemburg mit der Auflösung des deutschen Bundes selbstverständlich aufgehört hatte, deutsche Bundesfestung zu sein, blieb es der weiteren Erwägung und Verständigung der beiden unmittelbar betheiligten Mächte Preußen und Luxemburg vorbehalten, inwieweit sie den in Rede stehenden Vertrag im Interesse der vereinigten Vertheidigung aufrecht erhalten oder etwa abändern wollten. Da jedoch der bisherige Stand der Dinge unter ausdrücklicher Mitwirkung der europäischen Großmächte erfolgt war, so erschien es angemessen, diesen auch gegenwärtig eine Theilnahme an neuen Entscheidungen einzuräumen.

Dies waren die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen unsere Regierung in Betreff der erforderlichen Regelung der luxemburger Angelegenheit von vornherein ausging.

Was aber das besondere Interesse Preußens, das durch das bisherige Besatzungsrecht gewahrte Interesse der Vertheidigung Preußens und Deutschlands betraf, so mußte unsere Regierung, Falls der König von Holland den bisherigen Vertrag aufgeben wollte, zur Sicherung der deutschen Grenzen, insoweit dieselbe bisher durch die Feste Luxemburg gewährt war, einen entsprechenden Ersatz verlangen, vor Allem aber durfte

Preußen nicht zugeben, daß die bisher zur Vertheidigung Deutschlands eingerichtete Festung künftighin etwa ein Mittel zur Bedrohung Deutschlands werden könne.

Bevor es zu eigentlichen Verhandlungen zwischen Preußen und dem Könige von Holland über die luxemburger Verhältnisse gekommen war, traten Anzeichen hervor, nach welchen eine Abtretung des Großherzogthums Luxemburg an Frankreich im Werke zu sein schien. Durch spätere Erklärungen des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der französischen Landesvertretung wurde in der That bestätigt, daß es sich bei den zwischen Holland und Frankreich schwebenden Verhandlungen lediglich um die Erwerbung Luxemburgs für Frankreich handelte.

Hierdurch war die Angelegenheit in eine neue, völlig veränderte Lage gekommen. Während die Gefahr, welcher Preußen bei einem Verzicht auf das Besatzungsrecht in Luxemburg unter allen Umständen vorbeugen mußte, die Gefahr einer Bedrohung der deutschen Grenzen sich unmittelbar zu verwirklichen schien, mußten Preußen und Deutschland es ferner als eine tiefe Verletzung empfinden, daß der König von Holland über ein Land und eine Festung, in welcher zur Zeit Preußische Truppen auf Grund früherer Verträge standen, mit einer fremden Macht verhandelte.

Dies war der Ausgangspunkt der neuesten Verhandlungen. Die Preußische Regierung, gestützt auf die in Deutschland hervortretende nationale Erregung, zugleich aber erfüllt von aufrichtiger Friedensliebe, setzte sich zunächst mit den europäischen Mächten, welche bei der Feststellung der Verträge über Luxemburg mitgewirkt hatten, in vertrauliche Erörterung.

Auf allen Seiten gab sich alsbald ein ernstes Bestreben kund, dem Ausbruch eines thatsächlichen Zwiespalts über die luxemburger Angelegenheit vorzubeugen. Dank der Besonnenheit und Mäßigung aller betheiligten Mächte haben die Conferenzen das Ziel einer friedlichen Lösung erreichen lassen.

Folgendes sind die Hauptbestimmungen der neuen Vereinbarung über Luxemburg:

Luxemburg bleibt im Besitz des gegenwärtigen Herrscherhauses;

es wird zu einem neutralen Staate erklärt (d. h. zu einem Gebiete, welches bei allen kriegerischen Vorgängen den kriegführenden Mächten verschlossen bleiben soll); — alle Mächte nehmen die Neutralität Luxemburgs unter ihre gemeinsame Gewähr;

die Stadt Luxemburg hört auf, Festung zu sein, — der Großherzog wird fortan dort nur so viele Truppen halten, als zur Aufrechterhaltung der Ruhe erforderlich sind;

der König von Preußen hat in Folge davon erklärt, daß die Preußischen Truppen Befehl erhalten werden, die Festung zu räumen, sobald die Bestätigung des Vertrages erfolgt ist; gleichzeitig soll mit dem Abzuge der Artillerie und der Vorräthe begonnen werden;

der Großherzog übernimmt die Verpflichtung, die Festungswerke zu schleifen und Luxemburg zu einer offenen Stadt zu machen; die Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Vertrages werden innerhalb höchstens vier Wochen ausgewechselt werden.

Indem hiernach das Verbleiben Luxemburgs bei dem oranischen Hause gesichert, eine Abtretung des Großherzogthums dagegen aufgegeben ist, schwindet der Grund zur Besorgniß, welcher die öffentliche Stimmung in Deutschland vorzugsweise erregt hatte.

Durch diese Bestimmung des Vertrags ist der Zwischenfall, welcher die unbefangene Erledigung der luxemburgischen Angelegenheit gestört und getrübt hatte, die beabsichtigte Abtretung Luxemburgs an Frankreich, abgethan.

Weiter aber hat Preußen für die Verzichtleistung auf das Besatzungsrecht in Luxemburg vollständig genügenden Ersatz erhalten durch die Gewährleistung der Neutralität des Großherzogthums: das Interesse der Vertheidigung, welchem die Festung Luxemburg bisher gewidmet war, ist in gleichem Maße gesichert, nachdem unter der Gewähr aller Mächte festgestellt ist, daß ein Angriff auf die Preußische Grenze in der ganzen Ausdehnung des Luxemburgischen Gebiets nicht stattfinden kann. Unter solcher Voraussetzung und Bedingung konnte Preußen auf die Festung Luxemburg als besonderen Vertheidigungspunkt verzichten.

Während somit dem militairischen Interesse Preußens unter den obwaltenden Umständen volle Berücksichtigung zu Theil geworden ist, ist andererseits das Band, welches die Bevölkerung Luxemburgs an deutsches Leben und deutsche Entwickelung knüpfte, die Theilnahme am deutschen Zollverein aufrecht erhalten.

Preußen hat durch den neuen Vertrag in jeder Beziehung erreicht, was es zur Sicherung des eigenen und des deutschen Interesses zu erstreben veranlaßt und berechtigt war.

Um so mehr wird das Preußische und das deutsche Volk es zu würdigen wissen, daß die Gefahren, welche aus der luxemburgschen Angelegenheit zu entstehen droheten, auf dem Wege friedlicher Verständigung beseitigt worden sind.

Die Umstände, unter denen das freundliche Einvernehmen zwischen Frankreich und Preußen neu gesichert worden ist, enthalten eine Bürgschaft für den beiderseitigen ernsten Willen einer aufrichtigen Friedenspolitik.

Diese Politik wird eine neue Bestätigung und Weihe erhalten durch die Besuche, welche unser König und die mächtigsten Fürsten Europas bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung dem Hofe des Kaisers Napoleon zu machen im Begriffe stehen.

---

253. Erklärung des Bundes-Kanzlers Grafen von Bismarck über die Lösung der Luxemburger Angelegenheit

in der Sitzung des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 24. September 1867.

Ich nehme nicht das Wort, um gegen den Herrn Vorredner,*) sondern um gegen einen weitverbreiteten Irrthum zu sprechen, zu dessen Organ er sich gemacht hat. Er hat gesagt, Luxemburg sei losgerissen von

*) Abgeordneter Bebel.

Deutschland seit Begründung der norddeutschen Verfassung. Das ist thatsächlich nicht richtig. Das Land Luxemburg befindet sich genau in derselben Situation, in der es sich vorher befunden hat, es wird genau nach derselben Verfassung, von derselben Dynastie regiert, wie früher. Was aufgegeben ist, ist das Garnisonrecht, welches der König von Preußen in Luxemburg übte, und ich habe nur beabsichtigt, diese Frage richtig zu stellen und der — ich will nicht sagen Unwahrheit, aber doch dem Nebenhergehen bei der Wahrheit entgegen zu treten, welches in der Behauptung liegt, daß das Großherzogthum Luxemburg von Deutschland losgerissen oder auch nur in eine gelockertere Stellung, als es nach Zerfall des deutschen Bundes überhaupt hatte, getreten sei. Wenn der Herr Redner, indem er daran erinnert, hier nachträglich das Verlangen aussprechen will, daß wegen der luxemburger Frage hätte Krieg geführt werden sollen, so steht er damit, glaube ich, ziemlich isolirt.

Er tritt in Widerspruch namentlich mit denjenigen, welche den Inhalt der Adresse von dem Standpunkte haben bekämpfen wollen, daß sie die Sicherheit des Friedens, den Glauben an den Frieden beeinträchtige. Er fordert, daß Krieg hätte geführt werden sollen für einen sehr viel geringern Gegenstand, als denjenigen, den die Herren, die die Adresse hier erläutert haben, in ihren von nationaler Begeisterung getragenen Reden als einen etwaigen Kriegsfall hingestellt haben. Er fordert damit, daß wir die deutsche Nation hätten in einen Krieg stürzen sollen wegen eines Garnisonrechtes, welches wir nicht als ein zweifelloses hinstellen konnten, — wie ich hiermit constatire; hätten wir es als zweifellos ansehen können, dann lag die Frage anders, dann hätten wir für ein Recht eintreten können. Dieses Recht aber war erloschen und wir hatten gegen den ausgesprochenen Willen des Souverains, in Luxemburg Garnison zu halten, nicht mehr Recht, als wir etwa in Rastatt hätten gegen den Willen des Großherzogs von Baden, als wir in Mainz haben würden, wenn der Großherzog von Hessen nicht einen neuen Vertrag, durch den er es uns wiederum concedirt hat, mit uns geschlossen hätte.

Aus diesem Grunde haben wir vermieden, diese Frage bis aufs Aeußerste zu treiben, und ich glaube, Seine Majestät der König hat sich den Dank der deutschen Nation dadurch erworben, daß Er der für einen krieggewöhnten Monarchen, für ein kriegerisches Volk nahe liegenden Verführung, die öffentliche Meinung aufzuregen und Seinem bisher siegreichen Heere von Neuem das Signal zum Kampfe zu geben, widerstanden hat auf die Gefahr hin, von solchen, welche ihn auf dem Standpunkte, wie der Herr Vorredner, angreifen, verdächtigt zu werden. Dadurch, glaube ich, hat Seine Majestät sich den Dank des deutschen Volkes erworben, wie das auch hier von einer den Regierungen entgegenstehenden Seite im Anfange der Discussion anerkannt worden ist, indem die Mäßigung, die in diesem Falle gezeigt worden ist, gerühmt wurde. Die deutschen Fürsten haben die Gewohnheit, ihre Heere in den Krieg zu führen oder zu begleiten, und in Folge dessen auch in erhöhtem Maße das Bedürfniß, auf dem Schlachtfelde und im Lazarethe dem Krieger in das brechende Auge sehen zu können, ohne sich sagen zu müssen: diesen Krieg hätte ich mit Ehren vermeiden können.

Diese Erwägung, diese landesväterliche Erwägung hat Seine Majestät den König von Preußen und Seine erhabenen Verbündeten zu der Ueberzeugung geleitet, daß der Krieg zu vermeiden sei, da in der luxemburger Frage weder unsere Unabhängigkeit bedroht, noch ein zweifelloses Recht be-

stritten wurde, das Recht, welches wir aufgegeben haben, vielmehr ein an sich hinfälliges war, für welches 30= und 80,000 Menschen auf das Leichenfeld zu schicken eine Verantwortung war, die der Herr Vorredner und seine Sinnesgenossen unter Umständen vielleicht auf sich nehmen können, die aber ein legitimer Landesherr nicht so leicht übernimmt.

Und für dieses Recht der Besatzung haben wir in der Neutralisirung des Gebietes einen Ersatz für die Festung gewonnen, die an sich nur einen geringen strategischen Nutzen nach der Ueberzeugung unserer militairischen Autoritäten bot, in einer europäischen Garantie, an deren Aufrechterhaltung, falls sie verfällt, ich trotz aller Deuteleien glaube: diese Garantie ist uns militairisch ein vollständiger Ersatz für die Aufgabe des Besatzungsrechtes.

So viel habe ich nicht dem Herrn Vorredner, sondern zur Aufklärung der luxemburger Frage sagen wollen.

---

254. Verhandlungen über Nordschleswig.

I.

(Notiz der Provinzial=Correspondenz vom 22. Mai 1867.)

Im Artikel V. des Prager Friedens ist Folgendes bestimmt:

„Der Kaiser von Oesterreich überträgt auf den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerung der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen giebt, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen."

Als bei der Berathung des norddeutschen Reichstages über die Ausdehnung des Bundesgebietes ein Abgeordneter aus Schleswig beantragte, den nördlichen Theil von Schleswig alsbald von dem Gebiete des norddeutschen Bundes auszuschließen, erklärte der Minister=Präsident Graf Bismarck, das könne einstweilen nicht geschehen, weil über die Bestimmung einer Grenzlinie, sowie über die etwaige Abstimmung überhaupt erst noch Verhandlungen stattfinden müßten. Er fügte erläuternd hinzu:

„Nur dem Kaiser von Oesterreich steht ein Recht zu, diese Abstimmung als eine Ausführung des Prager Friedens zu fordern. Wann diese Abstimmung aber stattfinden soll, ist im Prager Frieden unbestimmt gelassen; es ist uns in dieser Beziehung eine gewisse freie Bewegung zugestanden. Ich halte es für den staatlichen Bestand Preußens nicht von Wichtigkeit, ob einige dänisch redende Einwohner, welche lieber mit Dänemark verbunden sein wollen, bei Preußen sind oder nicht. Wir werden dabei jedoch natürlich nur das Preußische Interesse maßgebend sein lassen und begreiflicherweise nicht eine Grenzlinie zugestehen, welche Nachtheile für unsere militairische Stellung darböte und uns etwa nöthigen könnte, die mit so großen Opfern errungene Düppelstellung noch einmal zu erobern. Eine solche Grenzlinie würden wir unter keinen Umständen zulassen. Wird

nun von Oesterreich die Abstimmung verlangt, so werden wir uns dem nicht entziehen können, jedenfalls aber müßten mit dem Kopenhagener Cabinet noch Verhandlungen stattfinden, wie die Wiederabtretung zu bewirken sein würde. Dies könnte nicht anders geschehen, als indem das Loos der deutschen Bevölkerung sicher gestellt würde, und zwar durch Staatsverträge und durch andere Bürgschaften, als die sind, welche früher die Deutschen nur unvollkommen schützten."

In Uebereinstimmung mit diesen früheren Erklärungen hat die Preußische Regierung vor einigen Wochen vertrauliche Vorverhandlungen mit der Regierung des Königs von Dänemark angeknüpft, um die Lösung der in Rede stehenden Frage vorzubereiten.

Irrthümlicher Weise ist dagegen behauptet worden, die dänische Regierung habe ihrerseits die Regelung der Sache bei Oesterreich und bei Frankreich in Anregung gebracht. Von einem solchen Schritte ist nichts bekannt.

II.

Preußische Depesche in Betreff Nordschleswigs vom 18. Juni 1867.

(Der Preußische Gesandte in Kopenhagen an den Königlich dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.)

Der Unterzeichnete hat wiederholt die Ehre gehabt, in vertraulicher Unterredung die Aufmerksamkeit des Königlich dänischen Herrn Conseilpräsidenten auf die Fragen zu lenken, welche sich an die Ausführung des Art. V des zwischen Preußen und Oesterreich am 30. August v. J. zu Prag abgeschlossenen Friedens knüpfen. Er hat dabei den Wunsch seiner Regierung auszudrücken gehabt, sich mit dem Königlich dänischen Gouvernement in freundschaftlicher Weise über gewisse Vorfragen zu verständigen, welche die nothwendige Voraussetzung der Abtretung eines Theiles des Herzogthums Schleswig bildeten, und er hat als diese Vorfragen die nöthigen Garantien für den Schutz der in jenem Territorium wohnenden Deutschen und die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an der Schuldenlast der Herzogthümer bezeichnet. Der Herr Conseilpräsident hat auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über diese Punkte in Verhandlungen zu treten, und die Regierung Seiner Majestät des Königs, des allergnädigsten Herrn des Unterzeichneten, durfte sich der Erwartung hingeben, daß der Königlich dänische Gesandte in Berlin in den Stand gesetzt werden würde, die Absichten Seiner Regierung in beiden Beziehungen kund zu geben.

Zu ihrem lebhaftesten Bedauern hat sie in der neuesten Eröffnung des letzteren, in einer vertraulich mitgetheilten Depesche des Herrn Ministers v. Frijs an Herrn von Quaade vom 1. d. M., anstatt der gehofften bestimmteren Erklärungen nur den Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Verträge gefunden, welche der Herr Minister für so vollkommen ausreichend hält, daß jede weitere Garantie überflüssig und sogar bedenklich sein würde.

Die Regierung des ganz ergebenst Unterzeichneten glaubt in dieser vorläufigen Aeußerung nicht die definitive Auffassung der Königlich dänischen Regierung erkennen zu sollen. Die letztere wird sich bei näherer Erwägung die eigenthümliche Natur der Verhältnisse nicht verhehlen können, welche es für die Preußische Regierung unmöglich machen, unter den besonderen Umständen in jenen Landstrichen sich mit dem Hinweis auf die Gesetze und die

allgemeinen Zusicherungen eines nicht bezweifelten Wohlwollens der Königlich dänischen Regierung gegen alle ihre eventuellen Unterthanen zu begnügen. Sie wird es natürlich finden, daß, wenn Seine Majestät der König sich bereit erklärte, etwaige auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark gerichtete Wünsche nordschleswigscher Unterthanen in Erfüllung gehen zu lassen, die Wünsche und die Bedürfnisse seiner deutschen Unterthanen in jenen Territorien für Ihn keine geringere Bedeutung haben. Deutsche Gemeinden wider ihren Willen und mit dem Verluste jedes Rechtes auf ihre nationalen Eigenthümlichkeiten an ein fremdes Land abzutreten und sie Gefahren preiszugeben, deren Befürchtung in Erinnerung an die Vergangenheit unter ihnen selbst laut genug hervortritt, hat der Prager Friedensvertrag Preußen nicht verpflichtet.

Die Königliche Regierung hat eben durch jenen Artikel des Friedensvertrages gezeigt, daß sie auf die Wünsche und auf die Nationalität der Bevölkerung nach Möglichkeit Rücksicht nehmen will: sie ist aber dabei verpflichtet, diese Rücksicht vor Allem den eigenen Landsleuten gegenüber nicht außer Augen zu setzen, und sie darf nicht vergessen, daß die Ursachen der Störung des in früheren Zeiten bestandenen guten Einvernehmens hauptsächlich in dem Umstande lagen, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark nach der Umgestaltung der älteren Verfassung der Monarchie nicht mehr im Stande war, den deutschen Unterthanen der dänischen Krone denselben Schutz ihrer Nationalität und Sprache zu gewähren, dessen dieselben sich ehemals erfreut hatten. Die Regierung Seiner Majestät des Königs, des allergnädigsten Herrn des Unterzeichneten, würde unter der Nachwirkung der Ereignisse und Kämpfe der letzten Jahre mehr als früher befürchten müssen, daß die Klagen deutscher Einwohner Schleswigs, welche in Deutschland ihren natürlichen Wiederhall fanden, berechtigten Anlaß zu ihrer Wiederholung fänden, wenn deutsche Gemeinden im Norden Schleswigs ohne Verfassungs-Bürgschaften der Botmäßigkeit einer Regierung unterstellt würden, welche bei dem besten Willen ihren deutschen Unterthanen gerecht zu werden, doch vor Allem dem verfassungsmäßigen Ausdruck der Stimmung einer national-dänischen Volksvertretung Rechnung zu tragen hat. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark wird ohne Zweifel die Ueberzeugung des Unterzeichneten theilen, daß es zur Sicherstellung der von beiden Seiten erstrebten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark rathsam ist, nicht von Neuem die Keime ähnlicher Zerwürfnisse zu legen, wie es diejenigen waren, welche früher den Frieden beider Länder und dadurch den Europas gefährdeten.

Der Unterzeichnete ist daher von seiner Regierung beauftragt worden, an den Herrn Conseil-Präsidenten amtlich die Anfrage zu richten, ob die Königlich dänische Regierung sich im Stande glaube, Einrichtungen zu treffen und Maßregeln in Aussicht zu stellen, welche für den Schutz und die Sicherung der nationalen Eigenthümlichkeit der in den etwa abgetretenen Gebietstheilen einzeln oder in Gemeinden wohnenden Deutschen bestimmte Bürgschaften geben, und welcher Art, in individueller, localer und communaler Beziehung, diese Garantien sein würden? — oder ob sie eine solche Berücksichtigung und Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit künftiger deutscher Unterthanen für unmöglich erachtet, oder wenigstens darüber im Voraus bestimmter sich zu erklären definitiv ablehnt?

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß von der Beantwortung dieser

Fragen der Umfang der beabsichtigten Abstimmung, resp. Abtretung, abhängig ist; und je mehr die Königliche Regierung wünscht, durch den Abschluß dieser Angelegenheit sowohl der Stimmung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, als auch der Königlich dänischen Regierung einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, um so mehr muß sie auch erwarten, daß die letztere durch ein entsprechendes Entgegenkommen ihr die Beschleunigung möglich machen werde.

Zugleich mit diesem Gegenstande darf der ganz ergebenst Unterzeichnete sich auch über den zweiten, bereits in den vertraulichen Unterredungen von ihm berührten Punkt, nämlich die Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines proportionirten Theiles der Schuld der Herzogthümer eine bestimmte Aeußerung erbitten. ꝛc. ꝛc.

von Heydebrand und der Lasa.

---

255. Thronrede Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Landtags am 29. April 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Aus den Berathungen des Reichstages, zu welchem das Preußische Volk auf Grund des von Ihnen genehmigten Gesetzes seine Vertreter entsandt hat, ist eine Verfassungs-Urkunde des norddeutschen Bundes hervorgegangen, durch welche die einheitliche und lebenskräftige Entwickelung der Nation gesichert erscheint. Ich habe Sie um Meinen Thron versammelt, um diese Verfassung Ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten.

Das Werk nationaler Einigung, welches die Staats-Regierung unter Ihrer Mitwirkung begonnen hat, soll jetzt durch Ihre Zustimmung seinen Abschluß finden.

Auf dieser Grundlage wird der Schutz des Bundesgebietes, die Pflege des gemeinsamen Rechtes und der Wohlfahrt des Volkes fortan von der gesammten Bevölkerung Norddeutschlands und von deren Regierungen in fester Gemeinschaft wahrgenommen werden.

Durch die Einführung der Bundesverfassung werden die Befugnisse der Vertretungen der Einzelstaaten auf allen denjenigen Gebieten, welche hinfort der gemeinsamen Entwickelung unterliegen sollen, eine unvermeidliche Einschränkung erfahren. Das Volk selbst aber wird auf keines seiner bisherigen Rechte zu verzichten haben; es überträgt die Wahrnehmung derselben nur seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen. Die Zustimmung der freigewählten Vertreter des gesammten Volkes wird auch im norddeutschen Bunde zu jedem Gesetze erforderlich sein. Durch die Bundesverfassung ist in allen Beziehungen dafür gesorgt, daß diejenigen Rechte, auf deren Ausübung die einzelnen Landesvertretungen zu Gunsten der neuen Staatsgemeinschaft zu verzichten haben, in demselben Umfange der Reichsvertretung übertragen werden. Die sichere Begründung nationaler Selbstständigkeit, Macht und Wohlfahrt soll mit der Entwickelung deutschen Rechtes und verfassungsmäßiger Institutionen Hand in Hand gehen.

Meine Regierung giebt sich der Zuversicht hin, daß die beiden Häuser des Landtages in richtiger Würdigung des dringenden nationalen Bedürfnisses zur schleunigen Erledigung der vorliegenden Aufgabe bereitwillig die Hand bieten werden.

Meine Herren! Der neu errichtete Bund umfaßt zunächst nur die Staaten Norddeutschlands; aber eine innige nationale Gemeinschaft wird dieselben stets mit den süddeutschen Staaten vereinigen. Die festen Beziehungen, welche Meine Regierung bereits im Herbst vorigen Jahres zu Schutz und Trutz mit diesen Staaten geschlossen hat, werden durch besondere Verträge auf die erweiterte norddeutsche Gemeinschaft zu übertragen sein.

Das lebendige Bewußtsein der süddeutschen Regierungen und Bevölkerungen von den Gefahren deutscher Zerrissenheit, das Bedürfniß einer festen nationalen Vereinigung, welches in ganz Deutschland immer entschiedener Ausdruck findet, wird die Lösung jener bedeutsamen Aufgabe beschleunigen helfen.

Die geeinte Kraft der Nation wird berufen und befähigt sein, Deutschland die Segnungen des Friedens und einen wirksamen Schutz seiner Rechte und seiner Interessen zu verbürgen.

In diesem Vertrauen wird meine Regierung sich angelegen sein lassen, jeder Störung des europäischen Friedens durch alle Mittel vorzubeugen, welche mit der Ehre und den Interessen des Vaterlandes verträglich sind.

Das deutsche Volk aber, stark durch seine Einigkeit, wird getrost den Wechselfällen der Zukunft entgegensehen können, wenn Sie, Meine Herren, mit dem Patriotismus, der sich in Preußen in ernsten Stunden stets bewährt hat, das große Werk der nationalen Einigung vollenden helfen.

---

256. Die Reichs-Verfassung im Abgeordnetenhause.

(Provinzial-Correspondenz vom 8. Mai 1867.)

Das Abgeordnetenhaus hat, wie zu erwarten war, beschlossen, die Reichsverfassung auf dem schleunigsten Wege zu berathen, welchen die Geschäftsordnung zuläßt, auf dem Wege der Schlußberathung.

Am 6. Mai hat die Schlußberathung über die Reichsverfassung begonnen. Der Berichterstatter, Abgeordneter Twesten, empfahl in dringender Weise die unveränderte Annahme derselben. Er schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Wir schaffen jetzt eine Grundlage für die deutsche Entwickelung und wir können mit gutem Gewissen diese Grundlage annehmen. Wäre sie ungenügender als sie es ist, so würde ich es dennoch für ein großes Unglück und für eine furchtbare Verantwortung halten, diese Verfassung abzulehnen. So aber, wie sie ist, wird die Annahme gerechtfertigt sein für die Mit- und Nachwelt."

Die Annahme der Vorlage war im Abgeordnetenhause im Voraus gesichert; denn dieselben Parteien und theilweise dieselben Männer, welche die Verfassung im Reichstage mit der Regierung vereinbart haben, bilden auch im Abgeordnetenhause die weit überwiegende Mehrheit der Mitglieder.

Nur eine Minderheit der demokratischen Partei, vereinigt mit Polen und einem Theile der katholischen Mitglieder, will die Reichsverfassung zurückweisen, angeblich, weil dieselbe dem Volke weniger Rechte gebe, als die Preußische Verfassung.

Diese Behauptung ist jedoch von hervorragenden und entschiedenen Mitgliedern der liberalen Partei selbst bündig widerlegt worden.

Die ganze Verhandlung im Abgeordnetenhause ist diesmal viel weniger ein Kampf zwischen der Oppositionspartei und der Regierung, als eine scharfe und zum Theil bittere Auseinandersetzung zwischen den jetzt weit getrennten Bestandtheilen der früheren Fortschrittspartei. Die Berathungen haben keine thatsächliche Bedeutung mehr für die Annahme oder Ablehnung der Verfassung, sie haben nur noch Bedeutung für die weitere Stellung der Parteien unter einander.

In dieser Beziehung bereitet sich offenbar eine neue Entwickelung vor: die alte Parteibildung, wie sie in der Zeit des Verfassungsstreites bestanden hat, ist aufgelöst, eine neue Gruppirung ist zunächst auf Anlaß der nationalen Aufgaben Preußens entstanden, eine bestimmtere Gestaltung aber wird sich erst in der künftigen Session im Zusammenhange mit den weiteren gewichtigen Aufgaben der inneren Entwickelung herausbilden können.

Für jetzt liegt es im Interesse aller Parteien, den thatsächlich müßigen Streit um die Reichsverfassung nicht allzusehr auszudehnen.

Nachdem in einer mehrtägigen allgemeinen Verhandlung den Gegnern der Verfassung volle Gelegenheit gegeben worden ist, ihre widersprechende Meinung vor dem Lande darzulegen, wird der Streit bei den einzelnen Artikeln wohl im allseitigen Einverständnisse nicht erneuert werden, sondern die Annahme der Verfassung im Einzelnen und im Ganzen schon am Mittwoch oder Donnerstag erfolgen.

Die Beschlußnahme muß jedoch, da es sich um eine Abänderung der Preußischen Verfassung handelt, nach Verlauf von 21 Tagen wiederholt werden.

(Provinzial-Correspondenz vom 15. Mai 1867.)

Die Reichsverfassung ist im Abgeordnetenhause nach dreitägiger Berathung am 8. Mai in erster Abstimmung angenommen worden.

Die Verhandlung trug durchweg den Charakter eines lebhaften Kampfes zwischen früheren Parteigenossen. Die Redner der äußersten Demokratie erklärten die Reichsverfassung für unannehmbar und bezeichneten diejenigen Mitglieder der Fortschrittspartei, welche für die Verfassung eintraten, als Abtrünnige von der Sache der Freiheit. Die Letzteren dagegen, welche sich jetzt zur national-liberalen Partei halten, werfen den demokratischen Gegnern der Reichsverfassung vor, daß sie in ihrer blos verneinenden Stellung die Pflichten gegen das Vaterland aus den Augen lassen. — —

Zum Schlusse sprach als Berichterstatter nochmals der Abgeordnete Twesten. Er hoffe, sagte er, daß es nicht gelingen werde, die Verfassung des norddeutschen Bundes zum Gegenstande der Geringschätzung im Volke zu machen durch unwahre Behauptungen, die dadurch nicht wahr werden, daß der Redner sie mit schroffer Leidenschaftlichkeit aufstelle. Der Redner trat der Behauptung entgegen, daß das Volk gegen die Reichsverfassung sei; es fehle dafür jeder Beweis. Zwar seien einige Petitionen in solchem Sinne eingegangen; dieselben seien aber von einem demokratischen Abgeordneten in Berlin fabricirt und haben, trotz aller Mühe, die man sich damit in den Provinzen gegeben, nur verschwindend wenig Unterschriften gefunden. Der Abgeordnete Waldeck habe erklärt, das Preußische Volk wolle sich durch die

Beschlüsse des Reichstages nicht binden lassen und habe in seiner Mehrheit keine Sympathien für die Verfassung des Bundes. Dieser Behauptung stehe entgegen, daß die Verfassung im Reichstage mit 230 gegen 53 Stimmen angenommen worden sei. Unter diesen 53 seien nur 29 aus den alten Preußischen Provinzen gewesen, darunter 11 Polen. Von den übrigen 18 Abgeordneten, die sich gegen die Verfassung erklärten, haben 10 den westlichen Provinzen, 5 der Stadt Berlin angehört, und nur 3, sage drei Mitglieder aus sämmtlichen östlichen Provinzen haben gegen die Verfassung gestimmt.

Es sei ferner unrichtig, daß die Wähler andere Abgeordnete zum Reichstage gewählt hätten, wenn der Verfassungs-Entwurf vorher bekannt gewesen wäre. Gerade die Bestimmungen, um die es sich handelt, seien zur Zeit der Wahlen schon ganz genau bekannt gewesen. Jeder Wähler habe im Voraus gewußt, was er und seine Freunde wollten. Wenn das Preußische Volk dennoch so gewählt habe, wie es der Fall gewesen, so sei das der schlagendste Beweis, daß das Volk selbst die Annahme der Reichsverfassung gewollt habe.

Die Annahme der Reichsverfassung erfolgte im Abgeordnetenhause mit 226 gegen 91 Stimmen.

Nach Verlauf von 21 Tagen muß eine nochmalige Abstimmung stattfinden, weil durch die Einführung der Reichsverfassung eine Abänderung der Preußischen Verfassung nothwendig wird.

Es war die Absicht der Regierung gewesen, die Vorlage unmittelbar nach der ersten Beschlußfassung im Abgeordnetenhause auch dem Herrenhause vorzulegen, damit auch hier alsbald eine erste Abstimmung erfolge. Im Abgeordnetenhause wurden jedoch Bedenken hiergegen laut, weil die Reichsverfassung als ein Finanzgesetz, wie man annahm, erst nach endgültiger Beschlußnahme im Abgeordnetenhause dem Herrenhause vorgelegt werden dürfe. Die Staats-Regierung konnte die für diese Meinung geltend gemachten Gründe nicht ganz zurückweisen; es lag ihr ferner daran, daß das im Uebrigen völlig gesicherte Zustandekommen der Reichsverfassung nicht durch irgendwelche Bedenken über eine Nebenfrage noch getrübt werde, und daß vor Allem auch nicht der Schein einer Unregelmäßigkeit oder Ungesetzlichkeit dabei obwalte.

---

257. Die Reichs-Verfassung und die Preußische Verfassung.

(Aus dem mündlichen Bericht des Abgeordneten Twesten über den Entwurf der Reichs-Verfassung, vom 6. Mai 1867.)

(Nach der „Provinzial-Correspondenz.")

„Als wir in der vorigen Session berufen worden, für den ersten Reichstag des norddeutschen Bundes ein Wahlgesetz zu berathen, hielten wir es für nothwendig, den Vorbehalt auszusprechen, daß die aus der Vereinbarung des Reichstags und der verbündeten Regierungen hervorgehende Verfassung des norddeutschen Bundes dem Preußischen Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden müsse. Ich glaube, meine Herren, wir haben

bei diesem Vorbehalte alle das Gefühl gehabt, daß es schwer, fast unmöglich sein würde, einem Werke die Zustimmung zu versagen, welches von dem Reichstage des deutschen Volkes ausgegangen und von sämmtlichen Regierungen angenommen wäre. Jetzt, meine Herren, halte ich die Annahme der uns zugegangenen Verfassung für vollkommen gesichert. Meine Herren, ich freue mich, daß die große Mehrheit des deutschen Volkes mit der großen Mehrheit des deutschen Reichstags darin einverstanden ist, daß die Annahme dieser Verfassung trotz Mängel und Ausstellungen weit vorzuziehen ist einer verfassungslosen Allianz der norddeutschen Staaten. Es kommt hier darauf an, zu prüfen, wie sich die neue Verfassung zu der alten Preußischen verhält, zu untersuchen, wie sich die Grundlagen des verfassungsmäßigen Rechtes unter dem Einfluß dieser neuen Verfassung gestalten werden. Hier müssen wir uns darauf beschränken, das Ganze in seinem Zusammenhange zu untersuchen und Gründe anzugeben, welche für das Ablehnen oder Annehmen der neuen Verfassung sprechen. Veränderungen im Einzelnen sind hier nicht möglich. Jede Aenderung, jede Ablehnung in einzelnen Bestimmungen würde das Ganze als gescheitert ansehen lassen. Wir können nur annehmen oder ablehnen, Ja oder Nein sagen. Denn es wäre nicht möglich, auf den Grundlagen dieser Verfassung fortzubauen, wenn an einer der Bestimmungen von einem der norddeutschen Staaten Aenderungen gemacht würden. Es würde als hoffnungslos erscheinen müssen, schon hier in Preußen die drei Gewalten der Gesetzgebung zu einigen. Es würde noch weit unmöglicher sein, abermals eine Zustimmung und eine Uebereinstimmung herbeizuführen unter den Regierungen, unter den sämmtlichen Kammern der norddeutschen Staaten. Nun, meine Herren, je sicherer ich bin, daß diese Bundesverfassung das öffentliche Recht unseres Vaterlandes werden wird, um desto ernster erscheint mir die Pflicht, die Bedeutung der neuen Bundesgestaltung vollständig und gerecht darzulegen. Es sind leidenschaftliche Stimmen erhoben worden gegen die Annahme dieser Verfassung. Wir wurden gewarnt, nicht mit verbundenen Augen in die Knechtschaft zu rennen. Es wurde behauptet, daß das Budgetrecht und die wichtigsten Rechte des Verfassungs-Entwurfes an der Wurzel angegriffen würden. Aber einer leidenschaftlichen Erregung gegenüber ist es um so dringender geboten, daß wir hier aufklärend berichtigen, daß wir möglichst dafür sorgen, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Annahme sich verbreite, daß namentlich das Vorurtheil schwinde, als wenn wirklich in der neuen Verfassung eine wesentliche Minderung der Preußischen Verfassungsrechte enthalten sei. Ich halte es für sehr wesentlich, meine Herren, daß das Preußische Volk nicht mit Widerstreben und Mißtrauen in die neuen Verhältnisse eintritt. Um solche Entscheidung zu rechtfertigen, um das Verständniß zu fördern, halte ich mich daher für verpflichtet, die wesentlichen Punkte der neuen Bundesverfassung hervorzuheben, ihr Verhältniß zu unserer Preußischen Verfassungs-Urkunde und die Aenderungen im Einzelnen darzulegen, welche unsere bisherige Verfassung erleidet.

Meine Herren, in der Adresse, die wir im Beginn unserer vorigen Session an die Krone richteten, sprachen wir bereits den Grundsatz aus, daß das verfassungsmäßige Recht der Preußischen Landesvertretung nicht vermindert, sondern nur auf das deutsche Parlament übertragen werden dürfe.

Die Thronrede erklärt nun, das Preußische Volk habe auf keines seiner Rechte zu verzichten, sondern übertrage nur die Wahrnehmung seiner Rechte

seinen Vertretern in dem erweiterten Gemeinwesen. Ich halte das für richtig und werde versuchen, es darzulegen.

Wir befinden uns in einer Uebergangszeit, der wir uns nicht entziehen können. Ein völliger Einheitsstaat ließe sich unter den gegebenen Verhältnissen so wenig für den Norden Deutschlands schaffen, wie auf den Süden ausdehnen. Eben so wenig kann es sich um Begründung eines Bundesstaats etwa nach amerikanischem oder schweizer Muster handeln. Ein solcher Bundesstaat zwischen Monarchien ist überhaupt noch nicht vorhanden gewesen.

Darum, meine Herren, müssen wir eine Verfassung annehmen, welche den nothwendigen Anforderungen der Gegenwart entspricht, und welche zugleich die Ausdehnung auf den Süden am leichtesten als möglich erscheinen läßt.

Es kann sich nur um die Frage handeln, ob der leitenden Gewalt (der preußischen Krone) die nöthigen Befugnisse eingeräumt sind und ob sie mit der nöthigen Kraft ausgerüstet ist nach innen und nach außen. Ich glaube das bejahen zu müssen. In Wahrheit ist Alles, was wesentlich für eine kräftige Regierung nöthig ist, in vollkommenem Maße auf die Preußische Regierung übertragen worden. Die Preußische Regierung hat ausschließlich die völkerrechtliche Vertretung, die alleinige Verwaltung von Post- und Telegraphenwesen, die Leitung der Finanzen. Die Bundes-Regierung hat unmittelbar die Aufsicht und die Vollziehung der Maßregeln und der Gesetzgebung des Bundes. Sie übt diese Gewalt zum großen Theil durch eigene von ihr allein ernannte Behörden aus. Sie hat an die Beamten der Einzelstaaten direct und unmittelbar zu verfügen. Sie hat auch ein eigenes Einkommen.

Innerhalb der Befugniß des Bundes gehen nun Gesetzgebung und parlamentarische Controle auf den Reichstag und den Bundestag über. Das ist der wesentlichste Punkt, in dem unsere Verfassung geändert werden soll. Bei der Gesetzgebung und Budgetfestsetzung für Militair und Marine, für Zollwesen, Consulate, Eisenbahnen und Telegraphenwesen wird künftig die Bundesgewalt ausschließlich zu entscheiden haben. In diesen Punkten wird es nicht nöthig sein, daß in Preußen ferner noch eine besondere Gesetzgebung stattfinde.

Eine der wesentlichsten Ausstellungen im Reichstage ist die gewesen, daß es an einem verantwortlichen Ministerium fehle. Ich gehöre zu denen, die diese Verantwortlichkeit in die Bundesverfassung aufgenommen sehen möchten. Ich habe mir aber nie verhehlt, daß diese Bestimmungen praktisch nur geringen Werth haben würden. Ich meine daher, daß wir staatsrechtlich und juristisch sehr wenig einbüßen, wenn dies Prinzip in der Bundesverfassung noch weniger ausgesprochen ist, als in der Preußischen Verfassung. Dagegen theile ich vollkommen die Ansicht von der Wichtigkeit der politischen und moralischen Verantwortlichkeit, welche unbedingt eine Regierung trifft, die sich einem parlamentarischen Körper gegenüberstellt: es ist auch dem Reichstage das Recht der Interpellation, der Beschwerdeführung, der Adresse ausdrücklich anerkannt, in dieser Beziehung steht er also uns vollkommen gleich. Außerdem bleibt die Verantwortlichkeit der Preußischen Minister uns gegenüber vollkommen erhalten, auch in Bezug auf Bundesangelegenheiten. Das hat auch der Herr Ministerpräsident selber ausdrücklich ausgesprochen. Es liegt diese Verantwortlichkeit auch durchaus in der Natur der Sache, denn eben der Krone Preußen als solcher wird in der

Bundesverfassung die ausführende Macht übertragen. Wir behalten also von unserem Rechte auch in dieser Rücksicht Alles, was wir haben.

Eine wichtige Frage ist die, ob die Zusammensetzung der Volksvertretung hinlängliche Gewähr für ihre Wirksamkeit und ihren Einfluß im Bunde bietet. Die äußerlichen Sicherungen sind dieselben wie bei uns, öffentliche Verhandlungen, straffreie Berichte, Unverantwortlichkeit der Abgeordneten. Die Grundlage des Reichstages dagegen ist das allgemeine, gleiche, directe Wahlrecht mit geheimer Abstimmung. Was die Versagung der Diäten anbelangt, so kann es sich für uns nicht darum handeln, ob wir die Gewährung der Diäten für eine Sache der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit halten, sondern wir können die Frage nur so stellen: ist diese Frage von solcher Erheblichkeit, daß ein Reichstag aus Mitgliedern, die keine Diäten beziehen, nicht die Sicherheit gewährt, dem freien Volkswillen zu entsprechen. Ich glaube dies unter allen Umständen verneinen zu können. Es wäre ein zu großes Armuthszeugniß für das deutsche Volk, wenn wir annehmen sollten, daß nicht auch ohne Diäten Männer gefunden werden könnten, bereit und fähig, jedem einzelnen Wahlkreise zu genügen und seine Parteianschauung im Reichstage zu vertreten. An dieser Frage die ganze Verfassung scheitern zu lassen, scheint mir völlig unmöglich.

Von einigen Seiten ist der Mangel der Grundrechte als ein wesentlicher geltend gemacht. In der schweizer Bundesverfassung giebt es auch keine Grundrechte. Die Preußischen Grundrechte aber bleiben fortbestehen.

Das Budgetrecht halte ich für mindestens eben so gut, als die Rechte, die wir in Preußen besitzen. Allerdings für die nächste Zeit wird ein großer Theil der Ausgaben der etatsmäßigen Bewilligung entzogen sein. Sonst aber haben wir eine Erweiterung dieser Rechte insoweit, als ausdrücklich dem Reichstage die Macht beigelegt worden ist, auch über den Präsenzstand der Armee zu beschließen, was uns direct bisher in Preußen immer entzogen gewesen ist trotz der Ansprüche, die wir darauf gerichtet haben.

Unzweifelhaft ist die Reorganisation der Preußischen Armee, wie sie jetzt besteht, als die gesetzliche des Bundes anerkannt. Wir haben diese Reorganisation bis 1866 bekämpft. Nach 1866 glaube ich, daß nicht wir allein, sondern auch die ungeheuere Majorität des Volkes der Ueberzeugung ist, daß diese Reorganisation unwiderruflich feststeht."

„Wenn nun, so schloß der Redner, die bisherigen Freiheiten durch die Bundesverfassung uns nicht verkürzt werden, so sind auf der andern Seite die Gründe für die Annahme so groß und so zwingend, daß gewiß die Wenigsten sich dem Gewicht derselben werden verschließen können. Es wird eine einheitliche Gesetzgebung auf weiten Gebieten des Lebens geschaffen, es eröffnet sich uns die Aussicht, daß die stockende Gesetzgebung wieder in Fluß geräth, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit werden gesichert, das allgemeine Indigenat nicht mehr an den Kleinstaaten scheitern. Die Geldverhältnisse werden in ein einheitliches System geordnet werden, die Gemeinsamkeit der Interessen wird auch in politischer Beziehung auf die ganze Entwickelung unseres Volkes zurückwirken. Wir erlangen eine staatliche feste Einigung für den Norden, und die Aussicht, dieselbe auch für den Süden auszudehnen. Um aber diese Macht des

neuen Deutschlands zu begründen, wird es eines großen Aufwandes nationaler Kräfte bedürfen. Wir schaffen jetzt eine Grundlage für die deutsche Entwickelung und wir können mit gutem Gewissen diese Grundlage in dieser Verfassung annehmen. Meine Herren! Wäre sie ungenügender, als sie es ist, so würde ich es dennoch für ein großes Unglück und für eine furchtbare Verantwortung halten, diese Verfassung abzulehnen. So aber, wie sie ist, wird die Annahme gerechtfertigt sein für Mit- und Nachwelt."

---

258. Vertagung der Berathung im Herrenhause.

I.

Schreiben des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck

an den Präsidenten des Herrenhauses vom 10. Mai 1867.

„Euer Excellenz haben mir mittels geehrten Schreibens vom 9. d. M. eine Zusammenstellung derjenigen Fälle mitgetheilt, in denen Gesetzesvorschläge, welche Verfassungs-Aenderungen betreffen, entweder gleichzeitig bei beiden Häusern des Landtages eingebracht oder dem anderen Hause vorgelegt worden sind, bevor in dem zuerst mit der Sache befaßten Hause die verfassungsmäßig erforderliche zweite Lesung erfolgt war. — In allen diesen Fällen ist indessen zur Verhandlung im Plenum und zur ersten Abstimmung erst geschritten worden, nachdem in dem anderen Hause über die betreffende Vorlage zweimal abgestimmt und auf diese Weise ein definitives Votum erzielt worden war. — Allerdings läßt sich nicht nachweisen, daß dies Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben sei; wohl aber liegen innere Gründe vor, welche dasselbe als das richtigere erscheinen lassen. Schon die Vorschrift im Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde, wonach Gesetzvorschläge, welche durch eines der beiden Häuser des Landtages verworfen worden sind, in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden dürfen, scheint vorauszusetzen, daß jedes Haus des Landtages sich nur mit solchen Vorlagen beschäftigen werde, welche entweder zuerst bei demselben eingebracht oder von dem anderen Hause angenommen worden sind, und daß nicht gleichzeitig dieselbe Vorlage in beiden Häusern sich in geschäftlicher Behandlung befinden werde. In letzterem Falle wäre, wenn auch häufig nicht die Wahrscheinlichkeit, doch immer die Möglichkeit vorhanden, daß die Vorlage in einem Hause verworfen würde, also in derselben Landtagssession zum Gegenstande weiterer Verhandlungen nicht mehr gemacht werden könnte. Erst nach der definitiven Beschlußnahme des einen Hauses des Landtages liegt daher die Gewißheit vor, daß die betreffende Vorlage für das andere Haus ein in derselben Session zulässiges Berathungsobject bilden kann. Es kommt dazu, daß durch gleichzeitige Behandlung desselben Gesetzvorschlages in beiden Häusern erhebliche praktische Schwierigkeiten geschaffen werden, falls es zu divergirenden Beschlüssen kommt, namentlich sofern dieselben nicht das Annehmen oder Ablehnen, sondern Abänderungen der Vorlage betreffen. Dieselben können, bevor die zweite Abstimmung erfolgt ist, nicht auf officiellem Wege an das andere Haus gelangen, und die gleichzeitige Verhandlung in beiden Häusern kann das Ergebniß haben, daß schließlich gegenseitige Mittheilungen heterogener Beschlüsse sich trennen,

eine Lage, welche dem formalen Fortgange der geschäftlichen Verhandlungen wesentliche Schwierigkeiten bereiten würde. — Die genaue Beobachtung der rechtlichen Formen erscheint um so mehr geboten bei einem Gegenstande von so großer und dauernder Bedeutung wie die Bundesverfassung, deren vollständig einwandfreies Zustandekommen auch gegen den Vorwand formaler Gebrechen sicherzustellen der Regierung am Herzen liegen muß, so sehr dieselbe auch den Mehraufwand von Zeit und Mühe beklagt, welcher durch diese vorsichtigere Behandlung der Frage den Mitgliedern des Herrenhauses zugemuthet wird. — Aus diesen Gründen glaubt das Königliche Staats-Ministerium die Verfassung des norddeutschen Bundes gegenwärtig nicht bei dem Herrenhause gesondert einbringen, sondern den Zeitpunkt abwarten zu sollen, wo nach erfolgter zweiter Abstimmung im Abgeordnetenhause die Vorlage auf dem üblichen Wege dorthin gelangt."

(gez.) von Bismarck.

II.
Weitere Erklärung des Grafen von Bismarck
in der Sitzung des Herrenhauses vom 10. Mai 1867.

„Ich füge nur noch wenige Worte hinzu, weil ich glaube, unserm Herrn Präsidenten die Erklärung schuldig zu sein, daß ich selbst dazu beigetragen habe, ihn zu dem Glauben zu bewegen, wir würden die Vorlage in diesem Hause schon in diesen Tagen machen. Ich kann nicht leugnen, daß ich das für möglich gehalten habe, weil ich nicht glaubte, daß in einer Frage wie diese, wo prinzipiell Meinungsverschiedenheiten nicht obwalten, die juristische Form so genau auf die Goldwage gelegt werden würde, wie es geschehen ist. Nachdem dieser Fall eingetreten ist, und Bedenken von Fachmännern mich überzeugt haben, daß, wenn auch kein durchschlagender Grund, so doch ein plausibler Grund da ist, die Meinung anzufechten, so habe ich geglaubt, meine entgegenstehende Auffassung von diesem Bedenken fallen lassen zu müssen bei einem so wichtigen und so auf die Dauer berechneten Werke, wie dieses ist. So viel an uns wenigstens liegt, soll die Möglichkeit abgeschnitten werden, daß man in Gewissensbedenken für eine Zustimmung zu der Verfassung aus einem formalen Grunde entnehmen könne, oder daß man später sagen könne, sie sei nicht vollkommen legal zu Stande gekommen. — Ich kann mündlich nur das lebhafteste Bedauern wiederholen, indem wir uns auf diesem Wege wider Willen veranlaßt sehen, das hohe Haus in beschlußfähiger Zahl zu einem Termine, wo wir nach langen Arbeiten der Ruhe bedürfen, hierher zu bemühen. Ich hoffe aber, die Rücksichten, die uns geleitet haben, werden bei diesem wichtigen und folgenreichen Falle ein günstiges Ohr finden."

---

259. Die norddeutsche Verfassung im Herrenhause.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. Juni 1867.)

Die Verfassung des norddeutschen Bundes ist jetzt bei der letzten Berathung angelangt: nachdem dieselbe vom Abgeordnetenhause am 31. Mai endgültig angenommen worden ist, hat auch das Herrenhaus derselben in

erster Abstimmung bereits zugestimmt, in drei Wochen muß die zweite Abstimmung folgen.

Es war ein weiter Weg, den die Verfassung durchzumachen hatte: kaum hat ein ähnliches Werk jemals so viele Proben zu bestehen gehabt, wie diese Verfassung von ihren ersten allgemeinen Grundzügen bis zur jetzt bevorstehenden Vollendung. Es gehörte der feste und klare Wille und das allseitige Ansehen unserer jetzigen Regierung dazu, um die Sache durch alle jene Vorberathungen glücklich hindurchzuführen; aber die Ueberwindung der mannichfachen Schwierigkeiten und Bedenken giebt dem nunmehr beendigten Werke auch im voraus eine Bürgschaft ersprießlicher Entwickelung, wie sie auf anderem Wege nicht so gewiß erreicht worden wäre. Alles, was in Norddeutschland an der Leitung und Gesetzgebung der Einzelstaaten betheiligt ist, alle Regierungen, sowie alle Landesvertretungen, haben ebenso wie die freigewählte Gesammtvertretung des norddeutschen Volkes an der Entstehung der norddeutschen Verfassung mitgewirkt und den Stempel ihrer Zustimmung darauf gedrückt. Wenn frühere Versuche ähnlicher Art immer wieder scheiterten, weil sie von vornherein mit dem Widerstreben, sei es der Regierungen, sei es des Volkes im Ganzen, oder mächtiger Körperschaften in den einzelnen Staaten zu kämpfen hatten, so ist diesmal im voraus dafür gesorgt, daß alle Kräfte und Gewalten in Norddeutschland, alle geordneten Träger der Macht wie des Volkswillens sich ausdrücklich mit der neuen nationalen Schöpfung einverstanden erklärt haben und zur lebensvollen Gestaltung derselben ihre aufrichtige Mitwirkung zu gewähren bereit sind.

Auch das Preußische Herrenhaus hat sich bei der so eben stattgefundenen Berathung mit dankenswerther Entschiedenheit und Einmüthigkeit für die Verfassung erklärt.

Die Hingebung des Herrenhauses für die patriotische Sache hatte sich vornehmlich in der Ueberwindung erheblicher politischer Bedenken zu bewähren. Die Verfassung des norddeutschen Bundes, wie sie aus den bisherigen Berathungen hervorgegangen ist, steht theilweise mit den politischen Grundauffassungen und Wünschen der Mehrheit des Herrenhauses in einem gewissen Widerspruche. Schon bei der Berathung des Wahlgesetzes zum Reichstage hatte das Herrenhaus besonders in zwei Punkten seine Wünsche ausdrücklich zu erkennen gegeben: es hatte die Regierung ersucht, den mannichfachen Bedenken gegen die unbedingte Anwendung des allgemeinen Wahlrechts einige Rücksicht zu Theil werden zu lassen, und in solcher Absicht zugleich neben einem norddeutschen Abgeordnetenhause auch ein sogenanntes Staatenhaus zu errichten. Beide Wünsche hatten bei der Feststellung der Verfassung keine Berücksichtigung finden können, die Geltung des allgemeinen Wahlrechts und der auf demselben beruhenden Reichsvertretung ist sogar durch die Beschlüsse des Parlaments in mancher Beziehung noch erhöht und erweitert worden.

Ungeachtet der hierauf begründeten Bedenken aber hat das Herrenhaus sich einstimmig für die Annahme der Reichsverfassung erklärt. Eines der hervorragendsten Mitglieder des Hauses, Herr von Kleist-Retzow, hat die Beweggründe, welche das Haus dabei leiteten, klar angedeutet. Er hob zunächst jene Bedenken in bestimmter Weise hervor, fügte aber dann mit patriotischer Erhebung hinzu:

„Und dennoch — trotz dieser Bedenken stimme ich mit Ja. Ich stimme zunächst mit Ja, weil ich muß. Es hat unsere Regierung den Bund so weit gefördert, es sind

die allgemeinen politischen Verhältnisse von Deutschland und Europa von der Art, daß gar nicht zu sagen ist, ob nicht eine Verzögerung und damit auch jedenfalls die Möglichkeit des Mißlingens dieses Werkes viel größere Gefahren bringen würde, als die Annahme trotz jener Bedenken."

„Allein ich will auch nicht hoffnungslos erscheinen. Durch den Abschluß des norddeutschen Bundes wird Preußen auf eine neue Stufe glänzenden Ruhmes und erweiterten politischen Lebens gestellt, und wie sollten unserer Aller altpreußische Herzen daran nicht ein Wohlgefallen haben? Durch den Abschluß dieses Bundes werden die jetzt völlig getrennten einzelnen deutschen Staaten, wenigstens der Mehrzahl nach, von Neuem wieder vereinigt, enger und inniger, als sie es jemals in Deutschland gewesen sind, und welches deutsche Herz hätte nicht eine Sehnsucht nach der Wiederherstellung des christlichen Reiches deutscher Nation in Macht und Herrlichkeit? Was für mich endlich entscheidend ist, das Werk ist ein Werk des Königs, unseres Herrn, des monarchischen Preußens, nach einem glorreichen Siege über seine inneren und äußeren Feinde, ganz ähnlich wie Preußen selbst entstanden und gewachsen ist. Gott hat unser Preußisches Vaterland bisher wunderbar geführt, er hat es zu hohen Dingen berufen; ich meine damit die Erhaltung, die Ausbildung der Macht und Herrlichkeit eines deutschen Fürstenthums zugleich mit tiefgehender Volksfreiheit, und wie dieses Beides nur zu erlangen ist auf Grundlage einer frei sich entwickelnden Kirche, vermittelst von ihr getragener christlicher Staatseinrichtungen. Ich weiß wohl, wir sind Alle, auch die stärksten unter uns, irrende Menschen, allein Gott weiß auch den Irrthum seinem Ziele dienstbar zu machen, wenn wir in Einfalt und mit redlichem Willen seinem Ziele nachstreben, den Irrthum erkennen und wieder gut machen. In dieser Hoffnung getrost vorwärts! Und ständen wir vor einem neuen großen nationalen Kriege, wie ihn gewiß Keiner von uns wünscht und er gegenwärtig ja auch beseitigt zu sein scheint, dadurch vor allen Anderen würde die Vaterlandsliebe in allen deutschen Gauen zu hellen Flammen emporschlagen, dadurch würde die Einheit in der Gluth des heißen Kampfes erst recht fest und unauflöslich zusammengeschmiedet werden. — Deshalb bitte ich, getrost und in Hoffnung fröhlich „Ja" zu dem Werke zu sagen."

Das Herrenhaus, welches zu der wichtigen Abstimmung in ungewöhnlich großer Zahl erschienen war, hat die Verfassung einstimmig angenommen und hiermit einen neuen Beweis seiner patriotischen Gesinnung gegeben.

---

260. Schluß der Landtags-Session

am 24. Juni 1867.

Rede des stellvertretenden Vorsitzenden des Staats-Ministeriums, Freiherrn von der Heydt.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt es mit lebhaftem Danke an, daß das Herrenhaus mit Einstimmigkeit, das Abgeordnetenhaus mit weit überwiegender Mehrheit die Zustimmung zu der Verfassung des norddeutschen Bundes ertheilt haben.

In der Bereitwilligkeit, mit der die beiden Häuser dabei unter Ueberwindung entgegenstehender Bedenken auf einen Theil ihrer bisherigen Rechte verzichtet haben, ehrt die Regierung Seiner Majestät eine neue Bewährung

des deutschen Sinnes und der patriotischen Hingebung, welche das Erbtheil des Preußischen Volkes sind, und auf welchen Preußens Beruf für Deutschland begründet ist.

Durch die Zustimmung der Preußischen Landesvertretung zur Errichtung des norddeutschen Bundes sind nunmehr alle Vorbedingungen für die Geltung der Verfassung desselben in Preußen erfüllt. Die Verkündigung der Bundes-Verfassung wird unverweilt und gleichzeitig in allen verbündeten Staaten erfolgen.

Somit wird der nationalen Entwickelung Deutschlands der neue Boden bereitet sein, den fruchtbringend zu machen sich alle patriotischen Kräfte vereinigen werden.

Das Preußische Volk aber wird auf die Neugestaltung Deutschlands um so mehr mit Genugthuung blicken können, als dieselbe den Keimen entsprossen ist, welche in Preußen in Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk fort und fort gepflegt worden sind.

Während Norddeutschland nunmehr einen eng verschmolzenen Staatenverein bilden wird, soll die nationale Gemeinschaft, welche zum Schutze deutschen Gebietes bereits gesichert war, auch auf das wirthschaftliche Leben des deutschen Volkes ausgedehnt und der Zollverein, dessen Gründung einst den Beginn der einheitlichen Entwickelung Deutschlands bezeichnete, mit den Lebensbedingungen des norddeutschen Bundes in Einklang gesetzt werden.

Dank der Mäßigung und Friedensliebe aller Mächte ist es gelungen, die friedliche Entwickelung der europäischen Verhältnisse vor Störungen zu bewahren; die freundschaftlichen und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Seiner Majestät dem Könige und den Monarchen mächtiger Nachbarstaaten gewähren der allseitigen Zuversicht auf die Dauer eines segenbringenden Friedens ein gewichtiges Unterpfand.

Der Wunsch und das Streben der Regierung Seiner Majestät wird fort und fort darauf gerichtet sein, die Bedeutung und die Macht des neu gekräftigten Staatswesens vornehmlich in der Sicherung der Segnungen des Friedens zu bewähren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich die Sitzungen beider Häuser des Landtags für geschlossen.

---

261. Verkündigung der Verfassung des norddeutschen Bundes.

Publications-Patent vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Verfassung des norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jahdegebiets und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit derselben vereinigten Landestheile am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

---

262. Die Verfassung des norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I.
Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.
Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinairpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2

Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie	1
Reuß jüngerer Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa . . .	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundes-Rathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landesheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundes-Feldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem

Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundes-Feldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von den Bundes-Feldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civil-Haft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handels-Wesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundescasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichts-Kosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Bundescasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Special-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundescasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post- und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die andern bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesen in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-

Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundescasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen,

welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.
Consulat-Wesen.

Artikel 56.

Das gesammte norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.
Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung,

Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich so viel Mal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem Ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundescasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetzsamml. 1851, S. 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde

oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.
Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.
Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Sechster Abschnitt.

Die neue Zolleinigung mit Süddeutschland.

263. Wiederaufnahme der Zoll-Verhandlungen mit Süddeutschland.

(Provinzial-Correspondenz vom 22. Mai 1867.)

I.

In den Friedensverträgen mit den einzelnen süddeutschen Staaten war die Regelung der Zollvereinsverhältnisse späteren Berathungen vorbehalten. Da jetzt die Verhandlungen über die Gründung und die Verfassung des norddeutschen Bundes auf allen Seiten so weit gediehen sind, daß der endgültige Abschluß derselben in naher und sicherer Aussicht steht, und da es im gleichmäßigen Interesse aller betheiligten Staaten zu liegen scheint, daß eine feste Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse nicht in eine unbestimmte Ferne gerückt werde, so hat die Preußische Regierung sich nunmehr den einzelnen süddeutschen Regierungen gegenüber bereit erklärt, in die vorbehaltenen Verhandlungen behufs Regelung der Zollverhältnisse zwischen dem norddeutschen Bunde und den Staaten Süddeutschlands einzutreten. Gleichzeitig ist eine Aufforderung zur Theilnahme an den bezüglichen Berathungen an die stimmführenden norddeutschen Mitglieder des früheren Zollvereins gerichtet worden.

II.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. Juni 1867.)

Die süddeutschen Regierungen sind dem Wunsche Preußens auf baldige Regelung der Zollverhältnisse bereitwillig entgegengekommen. Nachdem Preußen sich geneigt erklärt hatte, auf die beim Friedensschlusse vorbehaltenen Verhandlungen nunmehr einzugehen, haben die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt sich beeilt, noch vor der Abreise des Minister-Präsidenten Grafen Bismarck nach Paris sich mit unserer Regierung über die allgemeine Richtung zu verständigen, nach welcher die demnächstigen Verhandlungen über die Zollverhältnisse zu leiten sein werden,

um die Aufrechterhaltung der bisherigen engen Verbindung unter den veränderten Verhältnissen zu sichern.

Die dauernde Erneuerung der Zollvereinsverträge mit den süddeutschen Staaten ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß ein Weg gefunden wird, die Theilnahme derselben an den Verhandlungen und Beschlüssen über Zollangelegenheiten auf denselben Grundlagen zu regeln, welche dafür in der Verfassung des norddeutschen Bundes gegeben sind. In Norddeutschland entscheidet fortan auch in Zollsachen die übereinstimmende Mehrheit des Bundesrathes und des Reichstages. Eine Theilnahme Süddeutschlands an dem Zollverein kann nur unter gleichen Voraussetzungen stattfinden: die Bestimmung der früheren Zollvereins-Verfassung, nach welcher der Widerspruch eines einziges Mitgliedes hinreichte, um jeden noch so heilsamen Beschluß, jeden Fortschritt des Handelslebens zu verhindern, kann selbstverständlich nicht von Neuem in Kraft treten, vielmehr werden Einrichtungen der Art zu treffen sein, daß die süddeutschen Staaten an den Entscheidungen über Zollangelegenheiten fortan unter gleichen Bedingungen, wie die einzelnen norddeutschen Staaten, Theil nehmen.

Die Verhandlungen, zu welchen die leitenden Minister der erwähnten Staaten in Berlin eingetroffen waren, haben unter allseitigem Entgegenkommen noch vor der Abreise des Grafen Bismarck zu einer Verständigung über die wesentlichen Grundlagen des anzubahnenden Verhältnisses geführt.

---

264. Uebereinkunft mit den süddeutschen Staaten, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages betreffend,

vom 4. Juni 1867.

Preußen im eigenen Namen und vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Mitglieder des norddeutschen Bundes einerseits, und Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen für seine zu dem gedachten Bunde nicht gehörenden Landestheile andererseits, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche einem zwischen ihnen abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen und nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher contrahirender Staaten abgeändert werden können.

§. 1. Der Zollvereinigungsvertrag vom 6. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen bleiben zwischen den contrahirenden Theilen in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert sind oder auf dem im §. 2 bezeichneten Wege abgeändert werden.

§. 2. Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabacks und über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der contrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Factoren ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

§. 3. Das gemeinschaftliche Organ der contrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preußen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der contrahirenden Staaten Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

§. 4. Der Beschlußnahme der contrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen: 1) die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmung des §. 2 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge; 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) hervortreten; 4) die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im §. 2 bezeichneten Steuern. Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der contrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (§. 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 5. Die Vertretung der Bevölkerung der contrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im V. Abschnitte der Verfassung des norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung Anwendung. Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preußen. Sie findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§. 3) denselben verlangt.

§. 6. Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird zwischen den contrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jenen Abgaben nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können; b) bei der Steuer von einheimischem Salze mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten. Der Ertrag der Steuer vom inländischen Tabackwird gemeinschaftlich und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen den contrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen sein wird.

§. 7. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem der contrahirenden Staaten, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium nach Vernehmung mit den contrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§. 8. Preußen wird den Beitritt der übrigen Mitglieder des norddeutschen Bundes zu dieser Uebereinkunft vermitteln. Sobald derselbe erfolgt sein wird, sollen Bevollmächtigte der betheiligten Staaten zusammentreten, um den auf Grundlage dieser Uebereinkunft abzuschließenden Vertrag festzustellen. Sollte dieser Vertrag bis zum 31. October l. J. nicht allseitig zur Ratification gelangt sein, so erlöschen alle Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältnisse zu denjenigen Staaten, welche die Ratification nicht ertheilt haben.

§. 9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und es sollen die Ratificationen spätestens am 25. Juni 1867 in Berlin ausgetauscht werden.

Geschehen zu Berlin, am 4. Juni 1867.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll, aufgenommen bei Unterzeichnung der vorstehenden Uebereinkunft Seitens des Königlich bayerischen Bevollmächtigten.

Berlin, 18. Juni 1867.

Nachdem die Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, von den Unterzeichneten, nämlich Königlich bayerischerseits von dem Käm-

meter, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen v. Tauffkirchen und Königlich Preußischerseits von dem Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen v. Bismarck auf Grund der ihnen ertheilten allerhöchsten Vollmachten heute vollzogen worden, sind sie zur Erläuterung einzelner in dieser Uebereinkunft enthaltener Bestimmungen über Folgendes übereingekommen.

1) Der in dem Protokolle vom 4. d. M. ertheilten Zusage gemäß wird die Königlich bayerische Regierung in dem gemeinschaftlichen Organ der Vereinsstaaten (§. 3 der Uebereinkunft) sechs Stimmen führen.

2) Preußen wird, unbeschadet der im §. 3 der Uebereinkunft vorbehaltenen ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des angeführten §. 3 sein Bewenden behalten.

3) Beide Regierungen werden bei den im §. 8 der Uebereinkunft vorgesehenen Verhandlungen dahin wirken, daß die Vertretung der Bevölkerung des Vereinsgebiets (§. 5) den Namen Zoll-Parlament erhält, und fassen den §. 5 dahin auf, daß dieses Parlament seinen Geschäftsgang und seine Disciplin selbstständig durch eine Geschäftsordnung zu regeln, und seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer selbstständig zu wählen hat; jedoch sollen die Wahlprüfungen des norddeutschen Reichstages, falls solche vor dem Zusammentritt des Zoll-Parlaments stattgefunden haben, auch für letzteres gültig sein.

4) Preußen wird zur Ausübung der ihm nach §. 7 der Uebereinkunft zustehenden Controle Beamte der süddeutschen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, auch ferner verwenden.

Der Inhalt des gegenwärtigen Protokolls soll als durch die Ratification der Uebereinkunft selbst ratificirt angesehen werden.

(Folgen die Unterschriften.)

---

265. Zollvertrag vom 8. Juli 1867.

Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

vom 8. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Würtemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, (folgen die Namen), von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. I. Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten December 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Art. II. In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Art. III. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thaler-fuße und zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile: das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif, die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai d. J., die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865, das Zollkartel vom 11. Mai 1833, zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52^1/_2$ Kreuzern zu verstehen.

Art. IV. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem

Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Art. V. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen. (Folgen die Special-Bestimmungen: I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse. II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

Art. VI. Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung: 1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des norddeutschen Bundes, und zwar: a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund; b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg; c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake; d) auf das Herzogthum Lauenburg; e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes; 2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Art. VII. Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der ge-

meinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. VIII. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen: Preußen 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen 4, Würtemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1) für Zoll und Steuerwesen, 2) für Handel und Verkehr, 3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zoll-Parlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen: 1) die dem Zoll-Parlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung

des Artikels 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge; 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) hervortreten; 4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3, §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (Artikel 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Art. IX. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zoll-Parlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Sitmmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Art. X. Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel III.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels III. zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel V. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen; 4) die Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Art. XI. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel II. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel III.) unterworfenen Gebiete vertheilt. — — —

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Art. XII. Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Art. XIX. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt jedem Vereinsstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Local- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des thüringschen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruction bezeichnet werden.

In dem thüringschen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zoll-Direction.

Art. XX. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaflichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8 §. 3) den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen) und den Directivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt.

Die den Directivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereinscontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Art. XXI. Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Art. XXIV. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zuläßig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. XXV. Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden.

Art. XXVI. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. XXVII. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. XXVIII. Die Seehäfen der Staaten des norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. XXIX. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratification der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens am 31. October des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

von Pommer Esche. (L. S.) — von Philipsborn. (L. S.) — Delbrück. (L. S.) — Weber. (L. S.)
Gerbig. (L. S.) — von Tümmel. (L. S.) — von Spitzemberg. (L. S.) — Rieke. (L. S.) — Mathy. (L. S.)
Ewald. (L. S.) — Thon. (L. S.) — von Liebe. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

---

266. Die Salzburger Zusammenkunft.

Rundschreiben des französischen Ministers Marquis de Moustier vom 25. August 1867.

Mein Herr! Als der Kaiser und die Kaiserin sich nach Salzburg begaben, waren sie dabei von einem Gefühle geleitet, welches die öffentliche Meinung nicht wohl mißverstehen konnte; demgemäß könnte ich mich enthalten, Ihnen über die Zusammenkunft der beiden Souveraine ein Weiteres mitzutheilen, wenn dieselbe nicht der Gegenstand von Deutungen geworden wäre, welche darauf gerichtet sind, den Charakter derselben zu entstellen.

Die Reise Ihrer Majestäten ist einzig und allein durch den Gedanken eingegeben worden, der Kaiserlichen Familie Oesterreichs, die durch ein jüngst

eingetretenes Unglück so grausam heimgesucht wurde, ein inniges Zeugniß des Mitgefühls zu geben.

Freilich konnten die Herrscher der beiden großen Reiche nicht mehrere Tage hindurch vertrauten Umgang mit einander pflegen, ohne sich gegenseitig ihre Auffassungen mitzutheilen und ohne ihre Ideen über die Fragen von allgemeinem Interesse auszutauschen; ihre Unterredungen haben jedoch weder zum Zwecke noch als Resultat gehabt, Combinationen festzustellen, welche nichts in der gegenwärtigen Situation Europa's rechtfertigen würde.

Sie werden Sich, mein Herr, der Sprache der Kaiserlichen Regierung erinnern, deren sie sich jedesmal beflissen hat, wo sie sich über den Zustand der Dinge auszusprechen hatte, der durch die militairischen Ereignisse des verflossenen Sommers geschaffen wurde. Unsere Haltung ist zuerst durch das Circular vom 16. September dargelegt worden, und später durch die Worte Seiner Majestät bei der Eröffnung des Senates und des gesetzgebenden Körpers, dann endlich durch die Reden, welche der Staats-Minister in den parlamentarischen Debatten der letzten Session gehalten hat. Wir haben nicht aufgehört, uns in allen unseren Handlungen den Intentionen treu zu zeigen, welche wir gleich Anfangs den in Deutschland plötzlich entstandenen Veränderungen gegenüber kund gegeben haben.

Bei einer jüngst eingetretenen Verwicklung zeigte es sich, daß die Cabinette Europa's der Loyalität unserer Politik Gerechtigkeit widerfahren ließen und ihren Beistand zu unseren auf Beruhigung gerichteten Bestrebungen boten. Das, was damals geschehen, ist eine Bürgschaft für die Unterstützung, welche im Nothfalle die Gedanken der Mäßigung auch ferner bei denselben finden würden.

Die Unterredungen des Kaisers Napoleon mit dem Kaiser Franz Joseph können daher nicht den Charakter darbieten, den gewisse Neuigkeitshascher ihnen beigelegt haben. Lange vor ihrer Begegnung in Salzburg hatten die beiden Souveraine schon von der einen wie von der anderen Seite durch ihre Handlungen die ihre Regierungen leitenden friedlichen Gefühle bekundet. Bei ihrer Begegnung konnten sie keine andere Absicht verfolgen, als die, in der gleichen Richtung zu verharren. Auf diese gegenseitig gegebene Versicherung haben sich ihre Unterhaltungen über die allgemeinen Angelegenheiten beschränkt.

Statt also, mein Herr, die Zusammenkunft in Salzburg als einen Gegenstand der Besorgniß und der Beunruhigung für die anderen Höfe zu betrachten, ist in ihr nicht Anderes als ein neuer Grund des Vertrauens in die Bewahrung des Friedens zu finden.

Ich habe für gut erachtet, Sie von meinen Ansichten über solche Auslegungen in Kenntniß zu setzen, die darauf hinausgehen, einer entgegengesetzten Meinung Glauben zu verschaffen, und Sie werden wohl daran thun, sich von diesen Anschauungen zu durchdringen, um die irrthümlichen Auffassungen, die sich etwa in Ihrer Umgebung bilden dürften, zu berichtigen.

de Moustier.

267. Preußisches Rundschreiben über die Salzburger Zusammenkunft.

Graf Bismarck an die Vertreter Preußens am 7. September 1867.

„Euer ꝛc. habe ich bereits die Aeußerungen mitgetheilt, welche uns sowohl von Kaiserlich österreichischer, wie von Kaiserlich französischer Seite über die Bedeutung und den Charakter der Salzburger Zusammenkunft zugekommen sind, und welche wir nur mit Befriedigung haben entgegennehmen können.

Es war vorauszusehen, daß es sehr schwer sein würde, die öffentliche Meinung zu überzeugen, daß eine Thatsache, wie die Zusammenkunft der beiden mächtigen Monarchen Angesichts der gegenwärtigen Lage der europäischen Politik, nicht eine tiefer liegende Bedeutung und weiter gehende Folgen habe, und die Anfangs mit einer gewissen Beflissenheit und dem Anscheine der Zuverlässigkeit verbreiteten Nachrichten über beabsichtigte oder gefaßte Entschließungen auf dem politischen Gebiete waren nicht geeignet, die Zweifel über den Zweck der Zusammenkunft zu heben.

Es gereicht uns um so mehr zur Genugthuung, aus den österreichischen und französischen Erklärungen die Versicherung zu entnehmen, daß der Besuch des Kaisers Napoleon lediglich aus einem Gefühle hervorgegangen ist, welches wir ehren und mit dem wir sympathisiren, und daß der Zusammenkunft beider Herrscher der Charakter dieses Motivs gewahrt geblieben ist.

Danach sind innere Angelegenheiten Deutschlands nicht in der Weise, wie die ersten Nachrichten es voraussetzen ließen, Gegenstand der Besprechungen in Salzburg gewesen.

Es ist dies um so erfreulicher, da die Aufnahme, welche jene Nachrichten und Voraussetzungen in ganz Deutschland fanden, von Neuem gezeigt hat, wie wenig das deutsche Nationalgefühl den Gedanken erträgt, die Entwickelung der Angelegenheiten der deutschen Nation unter die Vormundschaft fremder Einmischung gestellt, oder nach anderen Rücksichten geleitet zu sehen, als nach den durch die nationalen Interessen Deutschlands gebotenen.

Wir haben es uns von Anfang an zur Aufgabe gemacht, den Strom der nationalen Entwicklung Deutschlands in ein Bett zu leiten, in welchem er nicht zerstörend, sondern befruchtend wirke. Wir haben Alles vermieden, was die nationale Bewegung überstürzen könnte, und haben nicht aufzuregen, sondern zu beruhigen gesucht. Dieses Bestreben wird uns, wie wir hoffen dürfen, gelingen, wenn auch von auswärtigen Mächten mit gleicher Sorgfalt Alles vermieden wird, was bei dem deutschen Volke eine Beunruhigung hinsichtlich fremder Pläne, deren Gegenstand es sein könnte, und in Folge dessen eine gerechte Erregung des Gefühls nationaler Würde und Unabhängigkeit hervorrufen könnte.

Wir begrüßen daher die bestimmte Verneinung jeder auf eine Einmischung in innere Angelegenheiten Deutschlands gerichteten Absicht im Interesse der ruhigen Entwickelung unserer eigenen Angelegenheiten mit lebhafter Genugthuung.

Die süddeutschen Regierungen selbst werden uns bezeugen, daß wir uns jedes Versuches enthalten haben, einen moralischen Druck auf ihre Ent-

schließungen zu üben, und daß wir vielmehr auf die Handhabe, welche sich uns zu diesem Zwecke in der Lage des Zollvereins bieten konnte, durch den Vertrag vom 8. Juli dieses Jahres rückhaltlos verzichtet haben. Wir werden dieser Haltung auch ferner treu bleiben. Der norddeutsche Bund wird jedem Bedürfnisse der süddeutschen Regierungen nach Erweiterung und Befestigung der natiolen Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands auch in Zukunft bereitwillig entgegenkommen, aber wir werden die Bestimmung des Maßes, welches die gegenseitige Annäherung inne zu halten hat, jeder Zeit der freien Entschließung unserer süddeutschen Verbündeten überlassen.

Diesen Standpunkt glauben wir um so ruhiger festhalten zu dürfen, als wir in den gegenwärtig bestehenden vertragsmäßigen Beziehungen zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands, wie sie in den abgeschlossenen Bündnissen und in der Vervollständiguug des Zollvereins sich darstellen, eine rechtlich und thatsächlich gesicherte Grundlage für die selbstständige Entwickelung der nationalen Interessen des deutschen Volkes erblicken. Euer ꝛc. ersuche ich, Sich in diesem Sinne gegen die dortige Regierung auszusprechen, und ermächtige Sie auch zur Vorlesung dieses Erlasses.

gez. Bismarck."

---

268. Eine deutsche Rede.

(Provinzial-Correspondenz vom 11. September 1867.)

Der Großherzog von Baden hat (am 5. September) die dortige Ständeversammlung mit einer Rede eröffnet, welche als ein Zeugniß deutschnationalen Sinns weithin einen tiefen Eindruck gemacht hat. Er sagt darin:

„Die Ereignisse des vergangenen Jahres haben uns vor neue große Aufgaben gestellt; sie werden glücklich gelöst werden zum Heil meines Landes und meines Volkes und zum Frommen der gesammten deutschen Nation, wenn wir mit Muth, mit Vertrauen und Opferbereitheit der Arbeit uns unterziehen. Der deutsche Bund ist durch den Krieg des vorigen Jahres zerfallen; die Friedensverträge haben seine Auflösung rechtlich bestätigt, Preußen an die Spitze des norddeutschen Bundes gestellt und den süddeutschen Staaten vorbehalten, eine nationale Einigung mit diesem Bunde einzugehen. Mein Entschluß steht fest, dieser nationalen Einigung unausgesetzt nachzustreben, und gerne werde ich, und wird mit mir mein getreues Volk die Opfer bringen, die mit dem Eintritt in dieselbe unzertrennlich verbunden sind. Sie werden reichlich aufgewogen durch die volle Theilnahme an dem nationalen Leben und die erhöhte Sicherheit für die freudig fortschreitende innere Staatsentwickelung, deren Selbstständigkeit zu wahren stets Pflicht meiner Regierung sein wird. Ist auch die Form der nationalen Einigung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde noch nicht gefunden, so sind doch schon bedeutungsvolle Schritte zu diesem Ziele gethan. Schon im August vorigen Jahres wurde gleichzeitig mit dem Friedensvertrag ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen abgeschlossen, welches beide Staaten zur gemeinschaftlichen Abwehr eines Angriffes gegen deutsches Gebiet verpflichtet und für solchen Fall meine Truppen unter die bewährte

Führung des Königs von Preußen stellt. Dank dieser Uebereinkunft, die mit gleichem Inhalt auch zwischen den anderen süddeutschen Staaten und Preußen besteht, ist die erste und dringendste nationale Forderung erfüllt: Abwehr jedes Angriffs von Außen mit den geeinigten Kräften Aller unter einheitlicher Führung. Meine Regierung betrachtet es als ernste Pflicht, durch Einführung einer der norddeutschen entsprechenden Wehrverfassung und Heereseinrichtung dem Bündniß mit Preußen seine volle Kraft und Bedeutung zu geben. Diese tief eingreifende Neuerung erlangt dadurch eine gesteigerte Wichtigkeit, daß es mir gelungen ist, mich mit den Souverainen der andern süddeutschen Staaten über eine gleichmäßige Behandlung der Militairfrage zu verständigen.

Mit Befriedigung kann ich noch auf einem anderen Gebiet auf einen erfreulichen Erfolg hinweisen. Durch den Berliner Vertrag vom 8. Juli d. J. ist der Zollverein aufs Neue befestigt, und mehr als dies, er hat eine wesentlich verbesserte Organisation erhalten, welche es ermöglicht, ohne gewaltsame Krisen den rasch wechselnden Bedürfnissen des Verkehrslebens gerecht zu werden, und welche die Keime weiterer Entwickelung in sich trägt. Ich begrüße in dem Zoll-Parlament, wenn auch seine Wirksamkeit eine beschränkte ist, doch freudig eine reguläre Vertretung des gesammten deutschen Volkes."

Zum Schlusse heißt es dann: „Ich erwarte, daß eine gemeinsame deutsche Ordnung des Post- und Telegraphen-, des Münz-, Maaß- und Gewichtswesens in nicht ferner Zukunft zu erreichen sein wird; das gesammte wirthschaftliche Leben aller einzelnen deutschen Staaten wird dadurch neue Impulse empfangen. Vertrauensvoll fordere ich Sie auf, sich mit meiner Regierung den Arbeiten zu widmen, aus welchen, wie ich hoffe, Förderung und Wachsthum aller ideellen und materiellen Interessen meines Landes für sich und in seiner Verbindung mit den andern deutschen Staaten erblühen wird. Gott segne das Vaterland!"

---

269. Erklärung des würtembergischen Ministers v. Varnbüler

bei Vorlegung des Bündniß-Vertrages mit Preußen

am 8. October 1867.

Die Königliche Regierung hat am 23. März d. J. dem ständischen Ausschusse von dem Bündnißvertrage Nachricht gegeben, welchen dieselbe am 13. August v. J. gleichzeitig mit dem Friedensvertrage mit der Krone Preußen abgeschlossen hat. Zufolge höchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät habe ich heute die Ehre, Ihnen denselben hiermit zu übergeben. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich durch den am 26. Juli 1866 zu Nikolsburg mit Preußen abgeschlossenen Präliminar-Vertrag verpflichtet, mit dem Kaiserreiche aus dem bisherigen Verhältnisse zu Deutschland auszuscheiden und die Regelung der Verhältnisse der norddeutschen Staaten unter einander, so wie dieser Staaten zu dem südlichen Deutschland Preußen ausschließlich zu überlassen.

Würtemberg hat im Art. IX. des Friedensvertrages sich verpflichtet, die Bestimmungen jenes Präliminar-Vertrages und damit die Ausscheidung

Oesterreichs aus seinen früheren Verhältnissen zu Deutschland anzuerkennen und denselben, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, beizutreten.

Hieraus folgte für die Königlich würtembergische Regierung die Alternative, entweder das deutsch-nationale Band als gelöst zu betrachten und, frei von demselben, eine unabhängige europäische Stellung einzunehmen, oder sich mit dieser Stellung an das übrige Deutschland anzuschließen. Indem ich von der Frage absehe, ob Ersteres nach der damaligen, Ihnen wohlbekannten Lage für die würtembergische Regierung zu erreichen gewesen wäre, und Sie in dieser Beziehung auf unsere Nachbarstaaten und die von denselben abgeschlossenen Verträge hinweise, spreche ich Ihnen rückhaltslos aus, daß ich es für unvereinbar mit den Interessen Würtembergs und dessen nationalen Pflichten und Gefühlen gehalten hätte, den ersteren Weg zu gehen.

Der Ihnen vorliegende Vertrag berührt die Verhältnisse Würtembergs im Frieden nicht, begründet aber im Kriegsfalle die Verpflichtung der Contrahenten, gegenseitig für die Integrität ihres Gebietes gegen jede Bedrohung von außen einzustehen. Nicht Einer von Ihnen, hochzuverehrende Herren, wird die Ansicht vertreten, daß Würtemberg für diesen Zweck ein Bündniß mit einer anderen europäischen Großmacht hätte abschließen sollen, und es kann sich also nur fragen, ob dasselbe, wenn es sich je der Pflicht gegen Deutschland entschlagen wollte, im Kriegsfalle Achtung seiner Neutraliät erwarten könnte. Ich muß diese Frage unbedingt verneinen. Dafür ist es, in seiner geographischen Lage, allein und in Verbindung mit seinen beiden Nachbarstaaten nicht mächtig genug.

Daß im Bündnißfalle die Wehrkräfte Würtembergs unter den Oberbefehl des Königs von Preußen gestellt werden, dies liegt, wie sich die Verhältnisse in Deutschland gestaltet haben, so sehr in der Natur der thatsächlichen Verhältnisse, daß es als der selbstverständliche Ausdruck, als die zum Vortheile des Landes anticipirte Anerkennung einer Nothwendigkeit erscheint, welche eintretenden Falls auch ohne ausdrückliche Stipulation sich ganz von selbst und unabweisbar geltend gemacht haben würde. Soll der durch die Allianzverträge der süddeutschen Staaten mit Preußen begründete Schutz der einzelnen Staatsgebiete wirklich eintreten und wirksam werden, so kann wohl kein ernstlicher Zweifel darüber obwalten, daß eine Einigung der Streitkräfte unter einer einheitlichen obersten Leitung durchaus nothwendig ist, und daß diese von dem mächtigsten deutschen Staate auszugehen hat. Ich habe es peinlich zu empfinden gehabt, daß die Königliche Regierung bei Vorlage des Friedensvertrags Ihnen den gleichzeitig abgeschlossenen Bündnißvertrag vorenthalten mußte: sie war dazu vertragsmäßig verpflichtet und hatte diese Verpflichtung eingegangen aus Gründen, welche sie nach der damaligen politischen Lage aus der Rücksicht für den Frieden Europa's ableiten mußte. Sie werden es daher zu würdigen wissen, wenn die Königliche Regierung den eingegangenen Verpflichtungen im strengsten Sinne nachkam.

Stuttgart, 16. September 1867.

Varnbüler.

270. Bayerns Stellung zur deutschen Frage.

Erklärung des Fürsten Hohenlohe
in der bayerschen Kammer der Abgeordneten am 8. October 1867.

Meine Herren! Die Vorlagen, welche Sie so eben entgegengenommen haben, gehören wohl zu den wichtigsten, welche im Laufe dieser Landtags-Periode Ihrer Berathung unterstellt wurden. Die große politische Bedeutung derselben mag es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn ich davon Anlaß nehme, einige Worte über die äußere Politik der Staats-Regierung und insbesondere über unsere Stellung zur deutschen Frage zu sprechen.

Sie sind mir, als ich das letzte Mal Gelegenheit hatte, diese Frage zum Gegenstande meines Vortrages in diesem hohen Hause zu machen, mit einem so hohen Grade ehrenden Vertrauens entgegengekommen, daß ich fürchten müßte, dieses Vertrauens verlustig zu gehen, wollte ich Ihnen nicht jetzt, nach Ablauf fast eines Jahres, rückhaltlos über die Thätigkeit der Staats-Regierung in einer Angelegenheit Rechenschaft ablegen, die eben so tief das Nationalgefühl des deutschen Volkes berührt, wie sie in dessen wichtigste materielle Interessen eingreift.

Ich werde versuchen, Ihnen und damit dem Lande gegenüber den Beweis zu liefern, daß die Staats-Regierung die Ziele, welche ich damals als diejenigen der bayerischen Politik bezeichnet habe, nicht aus dem Auge verloren, daß sie sich unablässig bemüht hat, sie zu erreichen; wie sie denn auch die Hoffnung des Gelingens und damit die Hoffnung in die Zukunft Deutschlands und Bayerns nicht aufgegeben hat. Ich weiß, daß man von einer Seite diese Bemühungen für ungenügend erklärt, daß man das Ziel als gegeben, als leicht zu erreichen betrachtet, und daß man die einfachste Lösung der deutschen Frage in dem Eintritte Süddeutschlands in den norddeutschen Bund erblickt.

Meine Herren! Wenn es die Staats-Regierung schon damals, als nur der Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung bekannt war, mit ihrer Pflicht nicht vereinbar hielt, den bedingungslosen Eintritt in den norddeutschen Bund, d. h. den Eintritt ohne vorherige Abänderung der Bundesverfassung anzustreben, so muß sie um so mehr jetzt, wo diese Verfassung abgeschlossen ist und eine Umgestaltung derselben nicht in Aussicht steht, auf ihrem Standpunkte beharren.

Gründe der äußeren und inneren Politik haben Preußen veranlaßt, die norddeutschen Staaten mit einer Verfassungsform zu umschließen, der man das Verdienst nicht absprechen kann, die staatliche Einheit des Nordens von Deutschland anzubahnen, die sich aber eben deßhalb in ihrer Entwicklung von dem Charakter einer Bundesverfassung im eigentlichen Sinne des Wortes mehr und mehr entfernen dürfte. Wohl habe ich es anerkannt, daß kein Bundesverhältniß dem nationalen Bedürfnisse genügt, wenn nicht von den einzelnen Contrahenten die entsprechenden Opfer zum Gedeihen des Ganzen gebracht werden; allein das M a ß d e r O p f e r, w e l c h e s d e r E i n t r i t t i n d e n n o r d d e u t s c h e n B u n d d e n s ü d d e u t s c h e n S t a a t e n a u f l e g e n w ü r d e, e n t s p r i c h t n i c h t d e m G r a d e d e r S e l b s t s t ä n d i g k e i t, w e l c h e n d i e s e s i c h z u e r h a l t e n b e r e c h t i g t u n d — w i e i c h a n n e h m e n d a r f — i h r e r ü b e r w i e g e n d e n M e h r h e i t n a c h a u c h e n t s c h l o s s e n s i n d. Die freie con-

stitutionelle Entwicklung Süddeutschlands, wie sie sich seit 50 Jahren gestaltet hat, giebt dem süddeutschen Volke zu diesem Entschlusse das Recht und die Kraft.

Es kann hierbei füglich unerörtert bleiben, in wie weit die Nikolsburger Präliminarien und der Prager Frieden einen berechtigten Grund abgeben würden, der Ausdehnung der norddeutschen Bundesverfassung auf das gesammte Deutschland entgegen zu treten. Jene Verträge sind indessen unter Berücksichtigung realer Machtverhältnisse abgeschlossen, deren Bedeutung derjenige nicht verkennen darf, der dazu berufen ist, mit gegebenen Thatsachen zu rechnen, und der verpflichtet ist, Alles zu vermeiden, was die Entwicklung der Geschicke unseres Vaterlandes in unberechenbar gewaltsame Bahnen leiten könnte.

Die Preußische Regierung hat zudem selbst erklärt, sie verlange die Verbindung mit dem Süden keineswegs auf derselben Grundlage, auf welcher der Bund mit den norddeutschen Staaten beruht; es bedürfe nur eines unzweideutigen Ausdrucks der nationalen Gemeinschaft, welche gleichzeitig die Gewißheit gebe, daß die süddeutschen Staaten nicht einer feindseligen Tendenz gegen Norddeutschland verfallen, und daß die Pflege der gemeinsam materiellen Interessen des deutschen Volkes durch gemeinsame organische Einrichtungen sicher gestellt werde.

Wenn demnach Gründe der äußeren Politik sowohl, als Rücksichten auf die Erhaltung der Selbstständigkeit des Landes die Verbindung Bayerns mit dem deutschen Norden auf der Grundlage der norddeutschen Bundesverfassung nicht möglich erscheinen ließen, so mußte die Staats-Regierung einen anderen Weg suchen, um diese Verbindung zu bewirken. Denn die Staats-Regierung konnte und wollte sich der Aufgabe nicht entziehen, welche von mir am 23. Januar mit den Worten bezeichnet wurde: „Durch vertragsmäßige Vereinbarung einen Zusammenschluß Deutschlands zu ermöglichen auf Grundlagen, die mit der Integrität des Staates und der Krone vereinbar sind.“

Es ließen sich hier drei verschiedene Wege denken. Einmal: die Bildung zweier Bundesstaaten, eines süddeutschen gegenüber dem norddeutschen, mit gemeinsamen Organen für einzelne bestimmte Zwecke. Zweitens: ein internationaler Bund aller einzelnen deutschen Staaten, analog der früheren deutschen Bundesverfassung, und drittens: ein internationaler Bund der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde.

Gegen den Versuch einer organischen Verbindung eines für sich bestehenden süddeutschen Bundesstaates mit dem nördlichen Deutschland sprach die Abneigung derjenigen Staaten, mit welchen Bayern diesen süddeutschen Bundesstaat gründen müßte. Es sprach dagegen die Schwerfälligkeit eines Organismus, in welchem der Keim des Unfriedens gelegen hätte, und endlich die Gefahr der Weiterausbildung des Gegensatzes zwischen dem Norden und dem Süden von Deutschland. Die internationale Verbindung sämmtlicher deutschen Staaten auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages war durch die Auflösung des früheren deutschen Bundes und durch den eben erst ins Leben getretenen norddeutschen Bundesstaat unmöglich geworden. Es konnte Preußen nicht zugemuthet werden, die norddeutsche Bundesverfassung, die Frucht seiner Siege, wieder aufzugeben.

Es blieb also der Staats-Regierung kein anderer Weg, als auf die Wiedervereinigung Deutschlands hinzuarbeiten unter Anerkennung der bestehenden Thatsachen. Diese Thatsachen lagen vor: in dem Austritte Oesterreichs aus dem Bunde, in dem festgeschlossenen norddeutschen Bundesstaate und in den auf sich selbst angewiesenen süddeutschen Staaten. Der Weg einer nationalen Verbindung der letzteren mit dem norddeutschen Bunde war also vorgezeichnet.

Die Vorbedingung zur Erreichung eines günstigen Resultates in dieser Richtung erblickte die Staats-Regierung in einer Uebereinstimmung der süddeutschen Staaten unter einander über die Schritte, die zu geschehen hätten, so wie über die Zugeständnisse, die zu machen wären, um eine praktisch werthvolle Verbindung mit dem Norden herzustellen. In diesem Gedanken begann die Staats-Regierung alsbald, nachdem ich die Leitung der Geschäfte übernommen hatte, diplomatische Verhandlungen, welche sich zuvörderst auf eine gemeinsame Action hinsichtlich derjenigen Maßregeln bezogen, die ein loyaler Vollzug der mit Preußen abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse nothwendig machte.

Es ist Ihnen bekannt, daß deßhalb zu Stuttgart ein Zusammentritt der süddeutschen Minister Statt fand, daß hier in Bezug auf die militairische Organisation eine Reihe wichtiger Einverständnisse erzielt wurde, und ich hoffe, daß die Militair Conferenzen, welche damals für den Monat October verabredet wurden, und welche demgemäß in Bälde dahier zusammentreten werden, die gleichmäßige Organisation der süddeutschen Wehrkräfte weiter entwickeln werden.

Sobald dieses Resultat erreicht war, begannen auch Verhandlungen auf dem politischen Gebiete. Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß diese Verhandlungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft waren, Schwierigkeiten, welche durch die bedenkliche Gestaltung der luxemburger Frage nicht wenig erhöht wurden.

Es würde hier zu weit führen, den Gang und die Phasen der Unterhandlungen im Einzelnen darzulegen; ich beschränke mich darauf, als das Resultat im Allgemeinen zu bezeichnen, daß dieselben zu einer vorläufigen Verständigung über die Grundlagen geführt haben, auf welchen mit dem norddeutschen Bunde unterhandelt werden sollte. Hierbei wurde der Gedanke einer Allianz dieses Staatenbundes mit Oesterreich als einer nothwendigen Ergänzung der nationalen Bestrebungen festgehalten.

Meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit zu ignoriren oder der vergeblichen Arbeit mich anschließen zu wollen, das Geschehene ungeschehen zu machen. Ich bin auch jetzt, wie früher, der Ansicht, daß ein Verfassungsbündniß der süddeutschen Staaten unter der Führung Oesterreichs nicht möglich ist. Dabei will ich nicht anstehen, zu erklären, daß uns weder von Oesterreich noch von Frankreich in dieser Richtung irgend welche Andeutungen oder Vorschläge gemacht worden sind. Je weniger mir aber jetzt die Gefahr einer unheilbaren Trennung Deutschlands in ein Süd- und Norddeutschland zu besorgen haben, um so dringender tritt an uns die Anforderung heran, Oesterreich, als dem natürlichen Verbündeten Preußens sowohl wie des südlichen Deutschlands, einen Weg nicht zu verschließen, der allein geeignet ist, den Frieden Europa's auf sicherster Grundlage zu verbürgen.

Diese Erwägung konnte nicht ohne Einfluß auf die Grundzüge bleiben,

welche die Staats-Regierung für eine deutsche Gesammtverfassung festhalten zu müssen glaubte. Im Allgemeinen können diese Grundlagen dahin definirt werden, daß die in Art. 3 und 4 des ursprünglichen Entwurfs der norddeutschen Bundesverfassung enthaltenen Gegenstände — sonach ein nicht unbedeutendes Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung — für gemeinsam erklärt und als Bundes-Angelegenheiten behandelt werden sollten, und daß im Uebrigen die Verbindung den Charakter eines Staatenbundes unter Preußischem Präsidium zu tragen habe. Während diese Verhandlungen im Gange waren, erhielt die Staatsregierung die Einladung zur Theilnahme an den Berliner Zoll-Conferenzen. Die Staatsregierung konnte sich derselben um so weniger entziehen, als sie hierzu durch die Bestimmungen des Berliner Friedensvertrages sowohl wie durch die Fürsorge für die materiellen Interessen des Landes verpflichtet war.

Der Vertrag, welcher aus diesen Conferenzen hervorging, liegt Ihrer Beurtheilung vor. Sie werden unschwer erkennen, daß die Bedingungen, an welche Preußen die Aufrechthaltung des Zollvereins knüpfte, nicht ohne Einfluß auf den weiteren Fortgang des begonnenen Werkes bleiben konnten. Die Staatsregierung mußte nothwendiger Weise das Inslebentreten der neuen Organisation des Zollvereins mit seinen Folgen abwarten, um danach zu ermessen, in welcher Form neben demselben der beabsichtigte Staatenbund zur Durchführung gebracht werden könne.

Die Staatsregierung sieht demnach ihre Aufgabe nicht als gelöst an. Sie wird die Politik, die sie als die allein richtige erkennt, nach wie vor festhalten. Sie wird es versuchen, in Uebereinstimmung mit ihren süddeutschen Bundesgenossen und unter Berücksichtigung bestehender Verträge auf den gewonnenen Grundlagen die nationale Verbindung mit dem deutschen Norden herzustellen. Die Staatsregierung ist sich aber der Verantwortlichkeit bewußt, die ihr die Pflicht der staatlichen Selbsterhaltung Bayerns und die gefahrvolle Lage Europas auflegt. Daraus ergiebt sich von selbst die Richtung, welche die Staatsregierung einhalten wird.

Ich will es versuchen, diese Richtung möglichst klar und einfach auszudrücken: *Wir wollen nicht den Eintritt Bayerns in den norddeutschen Bund, wir wollen kein Verfassungsbündniß der süddeutschen Staaten unter der Führung Oesterreichs, wir wollen keinen südwestdeutschen Bundesstaat, der für sich abgeschlossen wäre oder sich gar an eine nichtdeutsche Macht anlehne; wir wollen eben so wenig eine Großmachtspolitik und glauben nicht, daß Bayern in einer Vermittlerrolle das Endziel seiner Politik zu suchen hat.* Das ist es, was wir nicht wollen. Was wir aber wollen und was wir auch ferner anstreben werden, ist *die nationale Verbindung der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde und damit die Einigung des zur Zeit getrennten Deutschlands in der Form eines Staatenbundes.* Es ist dies dasselbe, was die Nikolsburger Präliminarien und der Prager Frieden anerkennen.

Meine Herren! Ich sage nicht Verbindung Bayerns mit dem norddeutschen Bunde, ich sage Verbindung der süddeutschen Staaten. Und ich wünschte, daß darüber vollständige Klarheit herrsche. Wie sich die Verhältnisse jetzt gestaltet haben, wäre es nach meiner Ueberzeugung weder politisch correct, noch zweckmäßig, noch auch — man gebe sich keinen Illusionen hin — in friedlicher Weise durchführbar, daß einzelne Staaten südlich des Mains

mit Norddeutschland in nähere Verbindung träten. Das nationale Band, das zwischen uns und dem norddeutschen Bunde geschaffen werden soll, muß den ganzen Süden umfassen. Nur in dieser Form ist es zulässig und zur Zeit erreichbar.

Hiermit habe ich Ihnen, meine Herren, dargelegt, nach welchen Grundsätzen ich die auswärtige Politik Bayerns bisher geführt habe, und das Ziel bezeichnet, welches die Staats-Regierung zu erreichen bestrebt ist. Sie werden bei Berathung der Ihnen heute gemachten Vorlagen Gelegenheit haben, sich auszusprechen, ob der Weg, den die Staats-Regierung eingeschlagen hat, den Ansichten des Landes entspricht. Welches Urtheil Sie aber auch über meine politische Thätigkeit fällen mögen, darin werden Sie mit mir übereinstimmen, daß das Band nicht zerrissen werden darf, welches die materiellen Interessen Deutschlands sichert, und ohne welches eine nationale Verbindung irgend einer Art unbedingt nicht gedacht werden kann.

---

271. Erklärung des badischen Ministers v. Freydorff

über die deutsche Politik,

vom 14. October 1867.

Ich habe die Ehre, die von dem Herrn Abgeordneten Wundt von Heidelberg so eben an die Großherzogliche Regierung gestellte Interpellation dahin zu beantworten: Das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhielt unterm 9. Mai. d. J. durch Vermittelung des Königlich bayerischen Gesandten eine Note des Königlich bayerischen Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 6. Mai d. J., wodurch die Großherzogliche Regierung zum Beitritt zu einer der Note beigelegenen, vom gleichen Tage datirten, von dem Königlich würtembergischen Staats-Minister dann auch am 16. Mai d. J. unterzeichneten bayerisch-würtembergischen Ministerial-Erklärung eingeladen wurde. Gleiche Einladung erging an die Großherzoglich hessische Regierung für Südhessen. Die Note entwickelte einen Theil der Gedanken über das künftige Verhältniß der süddeutschen Staaten zu dem norddeutschen Bunde, welche in der von dem Königlich bayerischen Staats-Minister Fürsten Hohenlohe in der 31. Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 8. d. M. gehaltenen Rede niedergelegt sind.

Die beigelegene Ministerial-Erklärung vom 6. Mai d. J. enthielt articulirte Vorschläge über die Gründung eines weiteren Bundes zwischen den vier süddeutschen Staaten einerseits und dem norddeutschen Bunde andererseits.

Nachdem im Wege der Correspondenz zwischen den betheiligten Ministern der auswärtigen Angelegenheiten einige Modificationen der bayerisch-würtembergischen Ministerial-Erklärung theils zugestanden, theils in Aussicht gestellt waren, erstattete ich Vortrag dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und wurde durch höchste Entschließung vom 27. Mai d. J. das Großherzogliche Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt, unter Zugrundlegung der bayerisch-würtembergischen Ministerial-Erklärung vom 6./16. Mai d. J. mit den in der

Note des Fürsten Hohenlohe vom 22. Mai d. J. vorgeschlagenen Modificationen gemeinschaftlich mit der Königlich bayerischen und würtembergischen und der Großherzoglich hessischen Regierung in Verhandlungen über die Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde einzutreten, und wurde jenes Ministerium angewiesen, das Ergebniß dieser Verhandlungen seiner Zeit zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Inzwischen war gemeldet worden, daß Preußen die Kündigung des Zollvereins vom 1. Juli d. J. ab, also auf den 1. Januar 1868, beabsichtige, und es lag der Großherzoglichen Regierung daran, vermittels der von dem Herrn Fürsten Hohenlohe angeregten Verhandlungen sobald als möglich zu Verhandlungen über die Reconstruction des Zollvereins zu gelangen. Da eine Vereinbarung aller süddeutschen Staaten über die Grundlagen des vorgeschlagenen weiteren Bundes nicht erzielt und nicht so leicht und bald zu erzielen war, schrieb ich am 31. Mai d. J., unter Mittheilung der höchsten Entschließung vom 27. Mai d. J. und unter nochmaliger Hervorhebung der Differenzpunkte, dem Königlich bayerischen Staats-Minister, es würde unpraktisch und zeitraubend sein, wollten sich die vier süddeutschen Staaten vor dem Zusammentritt mit den Vertretern des norddeutschen Bundes noch über alle Streitpunkte und Einzelheiten der Grundlage der Verhandlungen mit dem norddeutschen Bunde einigen, die dann doch wieder in eben diesen Verhandlungen eine andere Gestalt erhalten würden; die Großherzogliche Regierung überlasse es vielmehr der Königlich bayerischen Regierung, falls nicht alsbald eine Anregung Seitens Preußens erfolge, ihrerseits im Namen der süddeutschen Staaten, mit Umgehung vorgängiger Berufung einer Conferenz der Minister dieser Staaten oder weiterer schriftlicher Verhandlungen mit diesen Staaten, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet seien, einen baldigen Zusammentritt einer Conferenz der Minister der süddeutschen Staaten mit den Vertretern Norddeutschlands behufs Gründung eines weiteren Bundes der süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde herbeizuführen.

Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als am Abende des 1. Juni d. J. die Einladung Preußens zu der Zollconferenz nach Berlin eintraf, welche am 3. Juni begann und deren Ergebniß Sie kennen.

Seither ruhten die Verhandlungen über Gründung des weiteren Bundes und traf nur noch eine Note des Fürsten Hohenlohe vom 5. August d. J. ein, welche von einigen Stellen meines Schreibens vom 31. Mai d. J. Act nahm, einige Ausstellungen beantwortete und der Königlichen Regierung vorbehielt, bei gelegener Zeit auf die angebahnten Verhandlungen zurückzukommen. Die Acten schließen mit einer kurzen diesseitigen Erwiderung vom 8. September d. J.

Dies ist der formelle Stand der Verhandlungen, auf welche die Rede des Fürsten Hohenlohe vom 8. d. M. Bezug nimmt.

Der materielle Stand dieser Verhandlungen erhellt am besten aus der Darlegung des hauptsächlichsten Streitpunktes. Nach der bayerisch-würtembergischen Ministerial-Erklärung sollten gewisse Angelegenheiten als gemeinsame des weiteren Bundes erklärt und es sollten die Artikel III. und IV. des Entwurfes der Verfassung des norddeutschen Bundes als Basis der Verhandlungen über die Feststellung dieser Angelegenheiten anerkannt werden. So weit diese Angelegenheiten nicht zum voraus im Wege des Vertrages

durch Bundesgrundgesetz geordnet werden könnten, sollten sie durch einen erweiterten Bundesrath unter Mitwirkung im Norden des Reichstages, im Süden der Ständekammern der einzelnen Staaten geordnet werden.

Diesseits wurde vorgeschlagen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Artikel III. und IV. der norddeutschen Bundesverfassung in einem durch Hinzutritt von Vertretern der süddeutschen Staaten verstärkten Bundesrathe und Reichstage regeln zu lassen, wie dies nun für die Angelegenheiten des Zoll- und Handelsvereins festgestellt ist.

Sie ersehen hieraus, hochgeehrte Herren, daß Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten über Bildung eines weiteren Bundes mit dem norddeutschen Bunde Statt gefunden haben, daß man sich über Einleitung von Verhandlungen mit dem norddeutschen Bunde und über die Idee eines weiteren Bundes, aber noch nicht über die Grundlagen der Verfassung dieses Bundes verständigt hatte.

Die bayerisch-würtembergische Ministerial-Erklärung enthält auch einen Satz über das Verhältniß des weiteren Bundes zu Oesterreich, in welchem eine entsprechende Verbindung angestrebt werden sollte, falls solche nicht gleichzeitig mit Abschluß des Bundesvertrages zu erreichen sei. Ueber diesen Artikel hat sich die Großherzogliche Regierung noch nicht geäußert, weil sie erst nachträglich, mit Note des Fürsten Hohenlohe vom 1. Juni d. J., von der schließlich zwischen Bayern und Würtemberg vereinbarten Fassung dieses Artikels Kenntniß erhielt und weil für dieses Verhältniß nur die Stellung maßgebend ist, welche Preußen und der norddeutsche Bund zu Oesterreich und dieses zu jenem einnimmt und einzunehmen gedenkt. Dies würde sich wohl bei den ferneren Verhandlungen ergeben haben. Als Bedingung der Gründung des weiteren Bundes mit Norddeutschland ist die vorgängige oder gleichzeitige Ordnung des Verhältnisses zu Oesterreich nicht gesetzt, und es scheint auch in dieser Fassung von einer Allianz mit Oesterreich nicht die Rede zu sein.

Der Königlich bayerische Staats-Minister hat endlich seine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen, es sei weder politisch correct noch zweckmäßig, noch in friedlicher Weise durchführbar, daß einzelne süddeutsche Staaten mit Norddeutschland in nähere Verbindung treten. Wir haben diese Ueberzeugung eines hervorragenden und gewissenhaften deutschen Staatsmannes zu achten und wir nehmen an, daß die Gründe, auf denen sie beruht, je nach den gegebenen Verhältnissen von Gewicht sein können.

Wir haben schon wiederholt *unsere gegentheilige Ueberzeugung* ausgesprochen, deren Verträglichkeit mit den Nikolsburger Präliminarien und dem Prager Frieden und deren Uebereinstimmung mit Artikel 79 der norddeutschen Bundesacte nachgewiesen. Jene Ueberzeugung des Königlich bayerischen Staats-Ministers beruht wohl nur auf einer von der unsrigen abweichenden Auslegung der genannten Staatsverträge, auf allgemeinen politischen Anschauungen über die Lage der Dinge in Mittel-Europa. Besondere Vorgänge, insbesondere Aeußerungen betheiligter oder fremder Mächte in politischen Verhandlungen oder diplomatischen Actenstücken, auf welche sich die ausgesprochene Ueberzeugung stützen könnte, sind uns nicht bekannt.

Die Großherzogliche Regierung glaubt, daß der Augenblick kommen werde, welcher den süddeutschen Staaten gestattet, sich als vollzählende Glieder dem sich neu gestaltenden Deutschland anzuschließen; sie ist bemüht, durch *Handlungen* die Voraussetzungen zu schaffen, welche unser Land berechtigen

werden, die nationale Einigung zu verlangen; sie wird sich aber glücklich schätzen, wenn diese Einigung mit dem Norden in Gemeinschaft mit den Nachbarn südlich vom Main erfolgen kann, und wird bis dahin stets, wie in den fraglichen Verhandlungen, zu jedem vorbereitenden Schritte in Gemeinschaft mit den übrigen süddeutschen Regierungen bereit sein.

---

272. Agitation in Süddeutschland gegen die Verträge mit Norddeutschland.

I.

(Notiz der Provinzial-Correspondenz.)

Die Preußenfeindlichen Parteien in Bayern und Würtemberg haben alle ihre Anstrengungen daran gesetzt, die bereits angebahnte Verbindung mit Norddeutschland zu lockern: in Bayern hat man versucht, die Annahme des neuen Zollvertrags zu vereiteln, in Würtemberg dagegen will die sogenannte „Volkspartei" zwar die Zolleinigung mit ihren unleugbaren Wohlthaten und Vortheilen festhalten, aber das Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen aufheben.

Die Preußische Regierung hat solchen Bestrebungen gegenüber klar und bestimmt zu erkennen gegeben, daß sie denjenigen Staaten, welche nicht den neuen Zollvertrag unverändert annehmen, die Zolleinigung überhaupt aufkündigen müsse, und daß sie ferner nur mit denjenigen Staaten im Handelsverbande bleiben könne, die auch mit ihr zu Schutz und Trutz geeinigt bleiben wollen.

Der Reichstag des norddeutschen Bundes ist dieser Haltung der Regierung durchaus beigetreten.

II.

Rede des Bundeskanzlers Grafen von Bismarck
bei der Berathung des Zollvertrages im Reichstage am 26. October 1867.

(Mit Bezug auf den Antrag von Dr. Braun:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits, und Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen andererseits, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, d. d. 8. Juli 1867, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, und zwar:

1. in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündniß-Vertrages mit ihm nicht in Frage gestellt werden und
2. mit der Ermächtigung für das Bundes-Präsidium in dem Fall, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen

der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Artikel 8 §. 1 des Vertrages festzustellen, vorbehaltlich der in der nächsten Sitzungs-Periode einzuholenden Genehmigung des Reichstages.)

Ich bin wegen eines augenblicklichen Unwohlseins nur im Stande, mit wenigen Worten meine Ansicht zur Sache zu erklären. Die verbündeten Regierungen haben gehofft und hoffen noch, daß der Fall, welchen das von den Herren Braun und Genossen gestellte Amendement im Auge hat, nicht eintreten werde; die Hoffnungen sind indessen durch Nachrichten, die mir heute früh zugegangen sind, auf ein sehr geringes Maaß reducirt.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß der bayersche Reichsrath die Zollverträge verwerfen wird. Für diesen Fall stehe ich nicht an, offen zu erklären, daß das Amendement der Herren Braun und Genossen vollständig die Anschauungsweise der verbündeten Regierungen ausdrückt.

Daß mit dem Bekenntniß zu diesen Grundsätzen eine Drohung gegen unsere süddeutschen Brüder verbunden wäre, kann ich nicht zugeben, es ist nur die Wahrung derselben Freiheit der Entschließung für unsere wirthschaftlichen und politischen Angelegenheiten, welche wir unsererseits unsern süddeutschen Brüdern niemals verkümmert haben, und der Herr Fürst von Hohenlohe hat vollständig Recht, wenn er in der bayerschen Kammer den Abgeordneten (die sich, wie ich beiläufig bemerke, mit der großen Majorität von 100 gegen 17 Stimmen zu dem Princip der Verträge bekannt hat, welche der Reichsrath desselben Staates, wie es scheint, verwerfen wird) erklärt hat, ich hätte ihm bei den Verhandlungen gesagt, wenn Süddeutschland im Stande wäre, einen eigenen Zollverein herzustellen, so würden wir sie dabei nicht hindern, sondern im Gegentheil, wir würden bereitwillig die Hand dazu bieten, daß dieser süddeutsche Zollverein keinen befreundeteren Nachbar hätte als den norddeutschen. Die süddeutschen Staaten sind dazu nicht im Stande gewesen; ob sie es sein werden, muß die Zukunft lehren. Daraus aber habe ich nie ein Hehl gemacht, daß die wirthschaftliche Gemeinschaft mit der Wehrgemeinschaft unserer Auffassung nach Hand in Hand geht.

Wir haben die Zollverträge, wie sie Ihnen zur Genehmigung vorliegen, abgeschlossen in der Voraussetzung, daß uns die Bündnißverträge ehrlich gehalten werden würden; wir hätten sie nicht abgeschlossen, wenn uns daran der leiseste Zweifel aufgekommen wäre, und ich kann auch diesem Zweifel in diesem Augenblick nicht Raum geben und gebe ihm nicht Raum, denn die Ratificationen der süddeutschen Souveraine sind uneingeschränkt und sine clausula, und ich habe das feste Vertrauen, daß die süddeutschen Souveraine und Regierungen sich allzeit zu ihren Worten bekennen werden, auch wenn die Mahnungen des süddeutschen Nationalgefühls minder laut an ihr Ohr schlügen.

Man geht sehr häufig von dem Gedanken aus, daß diese Bündnißverträge für den Süden Deutschlands eine Last, eine Pflicht zur Heeresfolge und nur allein für den Norden von Nutzen seien. Diese Pflicht zur Heeresfolge liegt aber dem Norden eben so gut dem Süden gegenüber ob, und der Schwächere kann leichter in gefährliche Händel verwickelt werden als der Stärkere, und er erhält an dem norddeutschen Bundesheere eine ganz andere

Unterstützung, als ein Theil der süddeutschen Wehrkraft in dem jetzigen militairischen Zustande dieses ausgezeichneten kriegerischen Materials uns darzubieten im Stande ist.

Es ist keine Kleinigkeit, wenn in den Zeitläuften, wie sie jetzt in Europa sind, wo das Schwert unter Umständen hart in die Wage fallen kann, ein kleiner an sich europäisch nicht wehrfähiger Staat sich zu seinem Schutz auf — ich will keine Ziffer nennen — die fast unbegrenzte Zahl von Bajonetten berufen kann, die der norddeutsche Bund ihm an die Seite stellen kann.

Einer der Herren Vorredner, der Abgeordnete Löwe, hat angedeutet, wir thäten den süddeutschen Regierungen vielleicht einen geringen Gefallen damit, wenn wir diese Bündnisse aufrecht erhielten. Ich kann dies nicht glauben, ich habe bisher von den süddeutschen Regierungen nicht den leisesten Zweifel, nicht die leiseste Reue über diejenigen Entschließungen wahrnehmen können, mit welchen sie uns zur Zeit der Friedensverhandlungen ihrerseits den Antrag auf diese Bündnisse entgegenbrachten. Ich erinnere mich sehr genau, daß ein Mann von deutscher Gesinnung und lange Zeit der Gegner Preußens, der Freiherr von der Pfordten, in dem Augenblicke, als ich ihm bei den Friedensverhandlungen erklärte, daß wir auf die beabsichtigten Erwerbungen im rechtsmainischen Franken verzichteten unter der Bedingung, daß das ihm dem Princip nach bekannte Bündniß von Bayern angenommen werde, — daß der Freiherr von der Pfordten unter der lebhaftesten Bethätigung seiner inneren Bewegung mir mit Feierlichkeit erklärte, hieran sähe er, wie sehr meine deutschen Gesinnungen verleumdet würden, und wie ein deutsches Herz in meinem Busen schlüge, so gut wie in dem seinigen.

Er hat sich darin nicht getäuscht; ich glaube, mein Verhalten hat die Richtigkeit seines Ausspruches bewährt.

Was über den rechtlichen Zusammenhang beider Arten von Verträgen sich sagen läßt, so habe ich denselben theils selbst vorhin schon angedeutet, theils hat der Herr Vorredner ihn erschöpft. Ich kann nur den Beschluß der verbündeten Regierungen bekunden — und dieser wird aus dem Votum des Reichstages nicht einen Zwang, wohl aber eine wesentliche Kräftigung und Bestätigung entnehmen —, daß wir entschlossen sind, die wirthschaftliche Gemeinschaft nur mit denen fortzusetzen, die es freiwillig thun und die auch die Gemeinschaft der Wehrkraft auf nationaler Basis mit uns fortzusetzen entschlossen sind, und daß wir demnach, wenn die neuen Zollverträge, wie sie in dem Vertrage vom 8. Juni vor Ihnen liegen, nicht Annahme finden, wenn die Bündnißverträge — was ich bis jetzt und für immer im Vertrauen auf den Werth eines deutschen Königswortes vollständig in Abrede stelle — wenn die Bündnißverträge in Frage gestellt werden sollten — daß wir an demselben Tage die alten Zollvereins-Verträge kündigen.

III.

Weitere Notiz der Provinzial-Correspondenz vom 31. October 1867.

An demselben Tage, wo Graf Bismarck obige Erklärung abgab, hatte der bayersche Reichsrath über die Zollverträge Beschluß gefaßt. Im Reichsrathe war zunächst die Absicht vorhanden, denselben geradezu abzulehnen. Der Einwirkung der bayerschen Regierung aber und der Macht der öffent-

lichen Meinung gelang es, einen solchen Entschluß abzuwenden. Der Reichsrath genehmigte den Vertrag, jedoch unter der Bedingung, daß für Bayern ein Recht des Widerspruchs gegen Beschlüsse des Zollvereins, die den bayerschen Interessen zuwider seien, gewahrt bleibe.

Der Minister Fürst Hohenlohe begab sich nun in Begleitung eines einflußreichen Mitgliedes des Reichsrathes nach Berlin, um über die Annahme jener Bedingung zu verhandeln. Er fand hier bei Seiner Majestät dem Könige, wie bei dem Grafen Bismarck freundliche Aufnahme, aber zugleich die Gewißheit, daß von der Annahme jener Bedingung, sowie überhaupt von neuen Verhandlungen nicht die Rede sein könne, der Vertrag müsse, so wie er abgeschlossen und bereits vom Reichstage des norddeutschen Bundes genehmigt sei, angenommen oder abgelehnt werden.

Fürst Hohenlohe ist unverweilt nach Bayern zurückgekehrt. Es ist anzunehmen, daß die Ueberzeugung, die er und sein Begleiter über den Stand der Dinge gewonnen haben, dazu führen werde, daß sich der Reichsrath nunmehr zur bedingungslosen Annahme des Zollvertrages bequeme. Die gewerblichen Kreise in ganz Bayern sind unterdeß in der lebhaftesten Aufregung, weil sie fürchten, daß aus der drohenden Kündigung des Zollvereins der größte Nachtheil für die gesammte bayersche Gewerbthätigkeit entstehe. Ein Verharren des Reichsraths bei seiner bisherigen Stellung würde für Bayern geradezu verhängnißvoll sein und vermuthlich zu einer schweren inneren Verwickelung führen.

Auch in Würtemberg hat sich in den letzten Tagen der nationale Sinn und das Interesse für die Erhaltung des Zollvereins auf allen Seiten lebhaft geregt und es sind die dringendsten Vorstellungen an die Volksvertretung behufs Genehmigung des Trutz- und Schutzbündnisses mit Preußen gerichtet worden.

Der König von Würtemberg hat überdies wiederholt die feste Absicht bekundet, das dem Könige von Preußen gegebene Wort unter allen Umständen zu halten.

Es ist anzunehmen, daß die vorhandenen Schwierigkeiten in Kurzem nach allen Seiten überwunden sein werden; der Verlauf dieses jüngsten Abschnittes der deutschen Entwickelung wird alsdann nur dazu beigetragen haben, die Zuversicht auf die weitere Erfüllung der nationalen Bestrebungen und Hoffnungen vollends zu stärken.

---

273. Die Erfolge in Süddeutschland.

(Provinzial-Correspondenz vom 6. November 1867.)

Die jüngsten Schwankungen in den süddeutschen Staaten sind glücklich überwunden, und ganz Deutschland kann auf dieselben jetzt mit zwiefacher Befriedigung zurückblicken: durch die allseitige Annahme der Verträge, um die es sich handelte, hat die nationale Entwickelung Deutschlands neue gewichtige Bürgschaften erhalten, — noch bedeutsamer aber, als die Thatsache der Annahme selbst, ist die dabei hervorgetretene Stimmung von Süddeutschland.

Die Annahme der Verträge, die Sicherung der wirthschaftlichen Gemeinschaft und des Bündnisses zu nationaler Vertheidigung werden bei uns ebenso, wie im Süden als ein großer Segen empfunden; denn so sehr auch Norddeutschland wirtschaftlich, wie militairisch auf eigenen Füßen stehen und eine gedeihliche Entwickelung für sich allein erringen könnte, so sind doch die großen Vorzüge der Erhaltung des Zollverbandes mit dem Süden und der festen militairischen Einigung ganz Deutschlands auch bei uns niemals verkannt worden. Es wird keinen Staatsmann, keine Partei geben, die nicht Deutschland Glück wünschen sollte zu dem errungenen Ergebniß.

Und doch hätte der augenblickliche Erfolg bei Weitem nicht den Werth und die Bedeutung, die man demselben mit Recht beilegt, wenn er etwa nur als ein Sieg Preußens und Norddeutschlands über den Süden aufzufassen wäre, wenn man annehmen müßte, daß die süddeutsche Bevölkerung sich widerwillig blos in eine unerwünschte Nothwendigkeit gefügt hätte. Das Erfreulichste und Hoffnungsreiche in dem Verlauf der letzten Wochen und Tage ist gerade der Umstand, daß Süddeutschland sich mit klarem Bewußtsein und mit offener Hingebung für die nationale Gemeinschaft mit dem deutschen Norden entschieden hat, und daß man überall zu der Erkenntniß gekommen ist, wie nur in dieser Gemeinschaft äußerer Vortheil nicht blos, sondern auch eine würdige politische Stellung für die süddeutschen Staaten zu finden ist.

Es ist jetzt offenbar geworden, daß man sich über die Macht und Bedeutung der Parteien und Stimmungen in Süddeutschland vielfach in Täuschungen bewegt hatte.

Die Widersacher Preußens in Süddeutschland stützten sich mit großer Zuversicht auf alte Ueberlieferungen der dortigen Volksmeinung gegen die nordische Großmacht, so wie auf die Nachwirkungen des Gegensatzes, welcher im vorigen Jahre dort zu so großer Schärfe und Bitterkeit gelangt war. Es war nicht zu verwundern, wenn man weithin der Versicherung Glauben schenkte, daß jene Parteien in Wahrheit die Stimmung des würtembergischen, des bayerischen Volkes ausdrückten. Täglich eiferten sie gegen die Zumuthung einer Verbindung mit Preußen und scheuten sich nicht, den Anschluß an das Ausland eher noch als den an Norddeutschland für möglich und dem Sinne des Volkes entsprechend zu erklären.

Die Zuversicht dieses Auftretens drängte lange Zeit die besseren nationalen Regungen zurück und ließ die Bevölkerung selbst zu einer richtigen Schätzung der öffentlichen Stimmung nicht gelangen.

Es bedurfte eines so tief greifenden Anlasses, wie die Gefährdung des Zollvereins, die Gefährdung des deutschen Volkes in seiner wirthschaftlichen Wohlfahrt und Entwickelung, um die wirkliche Stimmung des Volkes zum Ausdrucke gelangen zu lassen.

Der unwillkürliche Durchbruch des öffentlichen Geistes hat die bedeutsame Wendung der Dinge in Bayern und Würtemberg herbeigeführt: nicht ein Sieg Preußens, sondern ein Sieg des eigenen Geistes in der Bevölkerung hat den Widerspruch des Reichsrathes in Bayern, den Widerspruch der sogenannten „Volkspartei" in Würtemberg überwunden. Und das Erwachen dieses unbefangeneren Geistes hat nicht blos die jüngst drohenden Gefahren beseitigt, sondern läßt uns auch mit Hoffnung auf die weitere Gestaltung der Beziehungen zu Süddeutschland blicken. Man darf jetzt hoffen, daß der Volksgeist in Süddeutschland sich nicht mehr kalt und fremd oder gar

feindlich gegen Preußen verhalten, sondern daß statt des alten Sondergeistes sich immer tiefer ins Volk hinein ein echter deutscher Volksgeist entwickeln werde, der in Preußen und Norddeutschland die Genossen gleicher nationaler Gefühle und Hoffnungen begrüßt. Ebenso wie der bayerische Minister bei dem vorjährigen Friedensschlusse dem Grafen Bismarck in tiefster Erregung sagte: „jetzt weiß ich, daß in Ihrer Brust ein echt deutsches Herz schlägt", — so wird ganz Süddeutschland immer ernster und tiefer empfinden, daß in Preußen und in Norddeutschland vor Allem deutsche Herzen schlagen.

Also nicht um Sieg oder Niederlage zwischen Norden und Süden handelt es sich bei den hocherfreulichen Ereignissen der letzten Woche, sondern um den Triumph deutschen Geistes über böse Täuschung und Verirrung.

Deshalb besonders darf man in diesen Vorgängen Zeichen froher Bedeutung für die weitere deutsche Entwickelung erblicken.

Nachtrag.

Die erste ordentliche Session des Reichstages des norddeutschen Bundes

vom 10. September bis zum 26. October 1867.

274. Thronrede Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstages des norddeutschen Bundes

am 10. September 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes!

Bei dem Schlusse des ersten Reichstages des norddeutschen Bundes konnte Ich die Zuversicht aussprechen, daß die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten dem, was der Reichstag in Gemeinschaft mit den Regierungen geschaffen hatte, ihre verfassungsmäßige Anerkennung nicht versagen würden. Es gereicht Mir zu großer Genugthuung, Mich in dieser Zuversicht nicht getäuscht zu haben. In allen Bundesstaaten ist die Verfassung des norddeutschen Bundes auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden. Der Bundesrath hat seine Thätigkeit begonnen und somit kann Ich heute in Meinem und Meiner hohen Verbündeten Namen mit freudiger Zuversicht den ersten, auf Grund der Bundesverfassung versammelten Reichstag willkommen heißen.

Für die Ordnung der nationalen Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten ist unmittelbar nach Verkündung der Bundesverfassung ein wichtiger Schritt geschehen. Die deutsche Gesinnung der verbündeten Regierungen hat für den Zollverein eine neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende

Grundlage geschaffen und dessen Fortdauer gesichert. Der deshalb abgeschlossene, von dem Bundesrathe genehmigte Vertrag wird Ihnen vorgelegt werden.

Der Haushalts-Etat des Bundes wird einen hervorragenden Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Die sorgfältige Beschränkung der Ausgaben auf den nothwendigen Bedarf wird es gestatten, beinahe drei Viertheile derselben durch die eigenen Einnahmen des Bundes zu bestreiten, und die vorsichtige Veranschlagung dieser Einnahmen leistet dafür Gewähr, daß die im Etat vorgesehenen Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zur Deckung der Gesammt-Ausgabe vollständig genügen werden.

Dem Bundesrathe sind Gesetz-Entwürfe vorgelegt und verheißen, welche den Zweck haben, auf den verschiedenen Gebieten der Bundesgesetzgebung das zu ordnen, dessen Ordnung der Augenblick erfordert und die Zeit gestattete. Ein Gesetz über die Freizügigkeit soll die weitere Entwickelung des durch die Verfassung begründeten gemeinsamen Indigenats anbahnen. Ein Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll dieses gemeinsame Indigenat für das Heer zur Geltung bringen und zugleich die Bestimmungen übersichtlich zusammenfassen, welche in der Verfassung theils selbstständig, theils durch Hinweisung auf die Gesetzgebung Preußens über die Dienstpflicht getroffen sind. Ein Gesetz über das Paßwesen ist dazu bestimmt, veraltete Beschränkungen des Verkehrs aus dem Wege zu räumen und die Grundlage zu einer, dem nationalen Interesse entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bunde und den süddeutschen Staaten zu bilden. Eine Maaß- und Gewichtsordnung hat die Aufgabe, das Maaß- und Gewichtswesen des Bundes übereinstimmend und in einer für den internationalen Verkehr förderlichen Weise zu regeln. Die Eigenschaft der Post, als eines Bundes-Instituts, macht gesetzliche Anordnungen über das Postwesen und den Porto-Tarif nothwendig. Die Errichtung von Bundes-Consulaten erfordert die gesetzliche Feststellung der mit Ausübung dieses Amtes verbundenen Rechte und Pflichten. Die Einheit der Handelsmarine bedarf einer Grundlage durch ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Ich hoffe, daß diese Gesetze, welche einen ersten aber entschiedenen Schritt zum Ausbau der Bundesverfassung bezeichnen, Ihre und des Bundesrathes Zustimmung finden werden.

Die Ueberzeugung, daß die große Aufgabe des Bundes nur zu lösen ist, wenn durch allseitiges Entgegenkommen die besonderen mit dem allgemeinen und nationalen Interesse vermittelt werden, hat die Berathungen geleitet, aus welchen die Bundesverfassung hervorgegangen ist. Sie hat in den Verhandlungen des Bundesrathes von Neuem ihren Ausdruck gefunden, und sie wird, wie Ich zuversichtlich erwarte, auch die Grundlage Ihrer Berathungen bilden.

In diesem Sinne, geehrte Herren, legen Sie Hand an den Ausbau des durch die Bundesverfassung begründeten Werkes. Es ist eine Arbeit des Friedens, zu welcher Sie berufen sind, und Ich vertraue, daß, unter Gottes Segen, das Vaterland sich der Früchte Ihrer Arbeit in Frieden erfreuen werde.

275. Adresse des Reichstages des norddeutschen Bundes

vom 24. September 1867.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät uud Allerhöchstdero erhabenen Bundesgenossen bezeugt der erste Reichstag des nunmehr verfassungsmäßig constituirten norddeutschen Bundes den Dank und die Befriedigung der Nation über die bisher errungenen Erfolge einer wahrhaft deutschen Politik.

Das öffentliche Leben Deutschlands hat nach Jahrhunderten schwerer Prüfung endlich die sichere Grundlage gewonnen. Diese Grundlage einer großen nationalen Zukunft zu befestigen und im Sinne bürgerlicher Freiheit und volkswirthschaftlicher Wohlfahrt auszubauen, wird fortan das Ziel aller Bestrebungen des Reichstags sein.

Seit der staatlichen Einigung Norddeutschlands sind wir uns im erhöhten Maße der Pflicht bewußt, jedem Wunsch und Bedürfniß der süddeutschen Staaten nach Herbeiführung der den Süden und Norden umfassenden nationalen Verbindung entgegenzukommen. Wir unsererseits dürfen das große Werk erst dann für vollendet erachten, wenn der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund auf Grund des Artikels 79 der Verfassung des norddeutschen Bundes erfolgt sein wird.

Mit Freuden begrüßen wir deshalb jede Maßregel Eurer Majestät, welche, wie die Vorlage wegen der Wiederherstellung des Zollvereines, uns diesem ersehnten Ziel in freier Vereinbarung aller Theile näher führt.

Die unwiderstehliche Macht nationaler Zusammengehörigkeit und die Harmonie aller materiellen und geistigen Interessen schließt jeden Rückschritt auf dem betretenen Wege aus. Wir sind überzeugt, daß die hohen verbündeten Regierungen, ihres Weges und Zieles unbeirrt gewiß, nicht befürchten, daß andere Nationen uns das Recht auf nationale Existenz mit Erfolg streitig machen könnten.

Das deutsche Volk, von dem Wunsche beseelt, mit allen Völkern in Frieden zu leben, hat nur das Verlangen, seine eigenen Angelegenheiten in voller Unabhängigkeit zu ordnen. Entschlossen, jeden Versuch fremder Einmischung in ruhigem Selbstvertrauen zurückzuweisen, wird Deutschland dies unbestreitbare Recht unter allen Umständen zur thatsächlichen Geltung bringen.

So gehen wir in froher Zuversicht an das Werk des Friedens, welches jetzt und künftig dem Reichstag obliegt. Durch sorgfältige Pflege der geistlichen und sittlichen Güter des Volkes, durch weise Sparsamkeit in den Ausgaben und gerechte Vertheilung der Lasten, durch gleiches Recht für Alle und gleiche Pflicht eines Jeden, durch treue Hingabe an das Vaterland wird das von der Nation unter der glorreichen Führung des Königlichen Hauses der Hohenzollern begründete Gemeinwesen unerschütterlich sein.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Königlichen Majestät
Alleruntertänigste treugehorsamste
Der Reichstag des norddeutschen Bundes."

276. Thronrede Seiner Majestät des Königs zum Schlusse des Reichstages des norddeutschen Bundes am 26. October 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des norddeutschen Bundes!

Die Hoffnungen, mit welchen Ich Sie bei dem Beginn Ihrer Thätigkeit hier willkommen hieß, sind im vollsten Maße in Erfüllung gegangen.

Derselbe patriotische Ernst, mit welchem, in klarer Erkenntniß der gemeinsamen Ziele, die Bundesverfassung begründet wurde, hat Ihre Berathungen über die ersten Schritte zum Ausbau derselben geleitet. In einer kurzen, aber an Ergebnissen reichen Session haben Sie auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung Einrichtungen festgestellt, welche nicht blos in sich selbst eine hohe Bedeutung haben, sondern auch die leitenden Gesichtspunkte für ferner zu schaffende Einrichtungen deutlich vorzeichnen. Für die anstrengende Thätigkeit, deren es zur Erreichung dieser Ergebnisse bedurfte, danke Ich Ihnen in Meinem und Meiner Hohen Verbündeten Namen.

Die von Ihnen berathenen Gesetze über den Bundeshaushalts-Etat, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, über die Freizügigkeit, das Postwesen, den Portotarif, das Paßwesen, die Besteuerung des Salzes, die Nationalität der Kauffahrteischiffe, die Ausbildung der Kriegs-Marine und der Küsten-Vertheidigung, über die vertragsmäßigen Zinsen und die Bundes-Consulate, haben in der Form, welche sie durch Ihre Beschlüsse erhielten, die Zustimmung des Bundesrathes gefunden. In der Thatsache, daß alle diese wichtigen Gesetze, wenn auch einzelne ihrer Bestimmungen einen lebhaften Kampf der Meinungen hervorriefen, doch im Ganzen stets die große Mehrheit Ihrer Stimmen vereinigten, erblicke Ich mit lebhafter Befriedigung einen Beweis des gegenseitigen Verständnisses, in welchem die Volksvertretung Hand in Hand mit den verbündeten Regierungen ihre gemeinsamen Ziele erstrebt.

Der von Ihnen genehmigte Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins ist im Verhältniß zu allen süddeutschen Staaten noch nicht gesichert. Die verbündeten Regierungen würden es mit Ihnen beklagen, wenn eine Einrichtung, deren segensreiche Wirkungen allen dazu gehörenden Ländern zu Gute gekommen sind, sich fortan nicht mehr auf alle diese Länder erstrecken sollte. Sie sind sich aber mit Ihnen bewußt, daß die unentbehrlichen Reformen der Verfassung des Zollvereins vorübergehenden Schwierigkeiten nicht geopfert werden dürfen, und daß die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen die nationale Verpflichtung zum gemeinsamen Schutze derselben zur vertragsmäßigen Voraussetzung hat.

Der Schifffahrts-Vertrag mit Italien, welchem Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zu einem Lande zu befestigen, mit welchem uns große gemeinsame Interessen verbinden.

So kehren Sie denn, geehrte Herren, zurück in Ihre Heimath mit dem Bewußtsein, unser nationales Werk thatkräftig gefördert zu haben. Ich hoffe, Sie in nicht langer Zeit hier wieder versammelt zu sehen, und zwar in Gemeinschaft mit Abgeordneten aus Süddeutschland zum Zoll-Parlament.

277. Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Bericht des Staatsministeriums an Seine Majestät den König vom 20. September 1867.

Bei dem Herannahen des Zeitpunkts, zu welchem mit dem Inkrafttreten der Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen die bereits gesetzlich vorbereitete Theilnahme derselben an der Landesvertretung und damit die Ausdehnung der letzteren auf das gesammte Staatsgebiet bevorsteht, bedarf die Frage der Entscheidung, ob die in jenen Landestheilen zu wählenden Abgeordneten dem Hause der Abgeordneten in seinem gegenwärtigen Bestande hinzutreten sollen, oder ob eine gänzliche Erneuerung dieser Körperschaft herbeizuführen ist.

Nach reiflicher Erwägung glaubt das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium sich für das Letztere aussprechen zu müssen.

Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist aus Wahlen hervorgegangen, welche stattfanden, bevor die Erweiterung des Preußischen Staatsgebietes und die politische Umgestaltung Deutschlands eingetreten waren. Es lag innerhalb der Grenzen seines Berufs, bei der Feststellung der Grundlagen für den Bund der norddeutschen Staaten und für die legale Vereinigung der neu erworbenen mit den älteren Landestheilen der Monarchie verfassungsmäßig mitzuwirken, insbesondere der Bevölkerung der neuen Gebietstheile die Thür zum Eintritt in den Preußischen Staatsverband und zur Theilnahme an der Landesvertretung zu öffnen. Das Haus der Abgeordneten hat diese Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt und dadurch ein Anrecht auf den Dank des Vaterlandes erworben. Seine gegenwärtigen Mitglieder werden jedoch in ihren bisherigen Mandaten die Grundlage zur verfassungsmäßigen Vertretung des gesammten Preußischen Volkes nicht ferner finden können.

Nach Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde sollen die Mitglieder des Landtages Vertreter des ganzen Volkes sein. Die Gesammtheit des Preußischen Volkes ist jetzt aber eine andere, als zur Zeit ihrer Wahl.

Dazu kommt, daß der Kreis derer, auf welche die Wahl der einzelnen Wahlkörper gerichtet werden kann, jetzt erheblich erweitert ist.

Außerdem würde es dem im Art. 73 der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Erforderniße einer einheitlichen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten nicht entsprechen, wenn ein erheblicher, nicht zum Ersatze Ausgeschiedener, sondern auf Grund neuer Berechtigung gewählter Theil seiner Mitglieder im Laufe einer fast bis zu ihrer Hälfte gediehenen Legislaturperiode in das Haus eintreten sollte.

Wie dies der Verfassung gegenüber grundsätzlich nicht unbedenklich ist, so erscheint es ferner mit Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Bedeutung ihrer Vereinigung mit der bisherigen Monarchie dringend geboten, mit dem Zutritte derselben zur Landesvertretung einen neuen Abschnitt der letzteren beginnen zu lassen.

Das Gefühl der völligen Gleichstellung und Zusammengehörigkeit der neuen mit den alten Provinzen wird jedenfalls erhöht und dadurch zugleich die innere Verschmelzung derselben gefördert, wenn die Aufnahme der Vertreter der neuen Provinzen in die Landesvertretung den Anlaß zu einer vollständigen Erneuerung derselben giebt.

Vor Allem aber entspricht es auch der Bedeutung der neuen Entwicke-

lung, in welche der Preußische Staat selbst durch die gewonnene Erweiterung eingetreten ist, daß diese neue Phase durch die Berufung einer neuen Vertretung des gesammten Preußischen Volkes aus allen nunmehrigen Bestandtheilen bezeichnet werde.

Eurer Königlichen Majestät glauben wir daher allerunterthänigst rathen zu sollen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungs-Urkunde das Haus der Abgeordneten aufzulösen, damit, wie in den neu erworbenen Landestheilen die ersten, so in den alten Provinzen neue Wahlen unverzüglich angeordnet werden können.

Zu dem Ende legen wir die im Entwurfe beigeschlossene Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten mit der Bitte um Allergnädigste Vollziehung ehrfurchtsvoll vor.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten,
vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. (gez.) Wilhelm.

(Contrasignatur des Staats-Ministeriums.)

---

278. Thronrede Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Preußischen Landtages

am 15. November 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Zum ersten Male begrüße Ich heute an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind.

Mit Zuversicht erneuere ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volke aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterlande auch ihrerseits redliche Treue widmen werden.

Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die verfassungsmäßigen Zustände Preußens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine vorläufige Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staats-Interesse unbedingt geboten erschien.

Im möglichst engen Anschlusse an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzial-Verfassungen ins Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwickelung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren communalen Körperschaften anzubahnen.

Während die Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der Preußischen Einrichtungen festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlandes in den Grundzügen vollendet worden.

Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, einmüthigen Thätigkeit gelingen, diesen Boden fruchtbringend zu machen.

Der Entwurf zu dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1868, welcher Ihnen unverzüglich vorgelegt werden wird, unterscheidet sich wesentlich von den früheren Etats. Während derselbe einerseits die der Monarchie neu hinzugetretenen Landestheile mit umfaßt, sind andererseits wichtige Kategorieen von Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und auf den Etat des norddeutschen Bundes übergegangen.

Aus den Vorlagen über den Staatshaushalt werden Sie ersehen, daß die mit Vorsicht veranschlagten Einnahmen nicht nur die Mittel darbieten, um die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung zu decken, sondern daß es auch möglich gewesen ist, auf vielen Gebieten der Staatsverwaltung neuen und gesteigerten Anforderungen Genüge zu leisten.

Indem Ich voraussetze, daß die Lage des Staatshaushalts Ihnen zur Genugthuung gereichen wird, vertraue Ich zugleich auf Ihre bereitwillige Zustimmung zu dem Mehraufwande, welchen Ich zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone unter den veränderten Verhältnissen für geboten erachte.

Es werden Ihnen verschiedene Gesetzesvorlagen zugehen, welche bestimmt sind, das Staatsschuldenwesen der neu erworbenen Lande zu regeln, ferner die für dieselben festgestellten Finanz-Etats auf das Jahr 1867 durch die für das vierte Quartal vorbehaltene nachträgliche Zustimmung zu ergänzen und für die Behandlung der danach zu legenden Rechnungen Normen zu geben.

Nachdem als oberster Gerichtshof für die neuen Landestheile das Ober-Appellationsgericht errichtet worden ist, wird Ihnen ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, um die Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Ober-Tribunal herbeizuführen.

Meine Regierung wendet der Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sind, Ihnen darauf bezügliche Gesetz-Entwürfe zugehen lassen.

Leider hat die Ernte dieses Jahres in einem Theile des Staates dem Bedürfnisse nicht entsprochen, so daß in einigen besonders schwer heimgesuchten Bezirken außerordentliche Maßregeln haben getroffen werden müssen, oder noch zu treffen sein werden. Einstweilen hat sich die Staats-Regierung veranlaßt gesehen, durch Herabsetzung der Tarife auf den Eisenbahnen die Zufuhr zu erleichtern, und durch Beförderung von Straßenbauten und Meliorationen Arbeit und Verdienst zu schaffen.

Der Druck der Unsicherheit, welcher als Wirkung verschiedener, großentheils beseitigter Ursachen auf dem Verkehre lastete, wird, wie Ich zuversichtlich hoffe, in Folge friedlicher Gestaltung der Lage Europas einem lebhafteren Aufschwunge weichen, um so mehr, als durch Erneuerung der Zolleinigung mit den süddeutschen Staaten unter zweckmäßiger Veränderung der inneren Organisation des Zollvereins, durch den heute erfolgenden Eintritt der Provinz Schleswig-Holstein in den letzteren, durch erhebliche Herabsetzung von Hafengeldern und sonstigen, auf der Schifffahrt lastenden Abgaben, der Gewerbethätigkeit und dem Handel wesentliche Erleichterungen zugewendet worden sind.

Geehrte Herren! Das Werk nationaler Einigung, welchem die Preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist seitdem ins Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil Ihrer Befugnisse auf den norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Zeugniß der Geschichte, daß Sie damit das Rechte zu rechter Zeit gethan haben. Das Preußische Volk hat in der Gestaltung des norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwickelung gewonnen; gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung aller höchsten Güter des nationalen Lebens gesichert.

Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhete Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat.

Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveraine Deutschlands und des Auslandes, zu welchen Mir im vergangenen Sommer Gelegenheit gegeben war, in vollem Einklange.

Das friedliche Endziel der deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europas erkannt und gewürdigt, und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwickelung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht.

Die jüngsten Besorgnisse wegen einer Störung des Friedens in einem Theile Europas, wo zwei große Nationen, beide uns eng befreundet, von einer ernsteren Verwickelung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort noch einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein, einerseits dem Anspruche Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens.

So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwickelung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staates reich gesegnet sein!

279. Preußen und Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

I.

(Provinzial-Correspondenz vom 27. December 1867.)

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches“ war, sondern auf dem sicheren Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staats-Regierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhete, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das Preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten conservativen Bundesgenossen, sondern auch

der neu gebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen Preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten Preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraume eines Jahres in die Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich dies Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. October in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten Preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

II.

(Provinzial-Correspondenz vom 2. Januar 1868.)

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die Preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden Preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassungsgebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der Preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der Preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte Preußische Heer.

In diesem Augenblick ist der norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehn, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon dies Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht bloß zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebene Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinns entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso, wie der feste Wille der Regierung dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.